Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 3

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1843–45.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Protokollheft.

Karlsruhe,

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Inhalt

des dritten Protokollheftes.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
„ Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors v. Türkheim,
„ Frhrn. v. Rüdt,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
„ „ Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Jolly,
„ Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium bemerkt, daß die mit der Berathung der von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe der Strafproceßordnung, der Gerichtsverfassung, des Strafgesetzbuchs und der bürgerlichen Folgen der Verbrechen beauftragte Commission seit der letzten Sitzung ihre Arbeiten beendigt habe, die Berichte über die Strafproceßordnung von den Geh. Räthen Vogel und v. Reck und Frhrn. v. Marschall, diejenigen über die übrigen Gesetzentwürfe von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher, Geh. Rath Vogel und Staatsrath Wolff erstattet,

Beil. Nr. 270, 271, 272 und 273,

dem Drucke übergeben und mit Ausnahme der beiden letzten Berichte bereits an die Mitglieder der hohen Kammer vertheilt worden seien.

Sodann werden folgende neue Eingaben, welche an die Petitionscommission verwiesen werden, vorgelegt:

1) eine Petition des Amtsrevisors Killy in Offenburg, Namens des Vereins der Notare, um einen Staatszuschuß zur Dotirung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Districtsnotare und Assistenten,

Beil. Nr. 274 (ungedruckt);

2) zwei Petitionen des vormaligen Landwehrhauptmanns Schubert in Rastatt um „Prolongirung einer Badekur" und um „Decretur und Ausbezahlung zweier Arzneiconti."

Beil. Nr. 275 u. 276 (ungedruckt).

Endlich zeigt das Präsidium an, daß es eine Eingabe des Gemeinderaths der Stadt Bretten in Betreff der Richtung einer Verbindungseisenbahn zwischen Baden und Würtemberg brev. man. dem Staatsrath Nebenius, als dem Berichterstatter über das in gleichem Betreff von der Stadt Pforzheim übergebene Gesuch, zugestellt habe.

Beil. Nr. 277 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Entwurf einer Strafproceßordnung.

Staatsrath Nebenius: Hochgeehrteste Herren! Da der vorliegende Bericht der Commission dem Druck übergeben und zur Discussion auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, ehe er in einer Kammersitzung vorgelegt oder angezeigt war, so muß ich den gegenwärtigen Augenblick ergreifen, um einige Worte vorzutragen, wozu mir die Vorlage oder Anzeige des Berichts schickliche Gelegenheit und selbst eine dringende Aufforderung gegeben hätte.

Es ziemt mir nämlich, mich über die Ursache meiner Nichttheilnahme an den Verhandlungen Ihrer Commission zu erklären; sie lag zunächst in der Masse der Arbeiten, welche ich als Mitglied anderer Commissionen bereits übernommen hatte, und die mich beim Beginne der Verhandlungen der Gesetzgebungscommission verhinderten, daran Antheil zu nehmen, später aber und hauptsächlich in meinen Gesundheitsumständen, welche mir einen längern Urlaub zu erbitten geboten.

Ich hatte nicht unterlassen, als ich in der geheimen Vorberathung der hohen Kammer zum Mitgliede der Commission gewählt warden war, sogleich diese Verhinderungen anzuzeigen, und anheimzustellen, statt meiner ein anderes Mitglied wählen zu lassen, falls die ohnehin schon zahlreiche Commission einer Verstärkung bedürfen sollte. Uebrigens habe ich Ihrer Commission in der ersten Sitzung derselben meine Ansicht über den vorliegenden Entwurf in seinem ganzen Detail in einer Weise ausgesprochen, welche ich mir in den Discussionen näher zu bezeichnen vorbehalte.

Ich mußte mich um so mehr veranlaßt finden, in dieser öffentlichen Sitzung über den Grund meiner Nichttheilnahme mich zu erklären, als der Commissionsbericht hievon keine Erwähnung thut.

Es sei mir nur noch gestattet, über die Tagesordnung selbst einige Bemerkungen vorzutragen.

Daß man die Discussion der Vertheilung der Commissionsberichte an die Kammermitglieder in der Regel, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, erst nach Ablauf einer kürzern oder längern Frist folgen läßt, beruht nicht allein auf dem Bedürfnisse der Mitglieder, sich mit dem Inhalte der Berichte vertraut zu machen, sondern hat noch den weitern Grund, ihnen zu wechselseitigen Besprechungen vor dem Beginne der Berathungen einige Zeit zu lassen.

Nun waren aber unsere Arbeiten seit mehreren Monaten unterbrochen, die Berichte wurden den einzelnen Mitgliedern zugesendet; erst am Tage, da die Discussion stattfinden soll, sehen sie sich wieder versammelt.

Es scheint mir deßhalb, um sich wechselseitige Ueberraschungen zu ersparen, nothwendig, daß man die Discussion noch einige Tage aussetze, zumal in Betrachtung der Wichtigkeit des Gegenstandes. Die allgemeine Discussion insbesondere kann durch vorläufige Besprechungen nur gewinnen, sowie überhaupt der rasche Gang der Verhandlungen. Ich halte diesen Vorschlag um so mehr für begründet, als in der hohen ersten Kammer nicht, wie in den Abtheilungen der zweiten, ein wechselseitiger Austausch der Ansichten unter sämmtlichen Mitgliedern der Kammer stattfindet. Unsere Vorberathungen sollten ursprünglich den Zweck der Abtheilungen der zweiten Kammer erfüllen, der kein anderer ist, als ein solcher allgemeiner Austausch der Ansichten; es finden aber in unsern Vorberathungen keine Besprechungen über Gesetzentwürfe statt, welche vielmehr sogleich an Commissionen verwiesen werden.

Bei der geringen Zahl der Mitglieder genügen ihnen trauliche Besprechungen in kleinern Zirkeln, wozu wir aber in Bezug auf die vorliegenden Berichte noch keine Gelegenheit hatten.

An Stoff zu Arbeiten fehlt es uns nicht. Ich allein habe vier weitere Berichte bearbeitet, welche unverzüglich in den

betreffenden Commissionen in Berathung genommen werden können.

Für den Antrag des Staatsraths Nebenius erklären sich Geh. Rath v. Reck, Oberforstrath v. Gemmingen, Generalmajor v. Lasollaye, Frhr. v. Marschall und Prälat Hüffell, welch' Letzterer den Wunsch beifügt, daß bei der großen Wichtigkeit der gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwürfe die Mitglieder der hohen Kammer sich zahlreicher, als heute, einfinden, und zu diesem Zwecke an die noch nicht eingetroffenen Mitglieder Einladungsschreiben erlassen werden möchten.

Nachdem hierauf der Vicepräsident, Staatsrath Wolff, erwiedert hatte, daß alle Mitglieder der Kammer, welche nicht schon am Anfange des Landtags ihr Ausbleiben für die ganze Dauer desselben entschuldigt haben, unmittelbar vor dieser Sitzung zum Erscheinen eingeladen worden seien, er daher bei denjenigen, welche sich nicht eingefunden, dringende Abhaltungsgründe voraussetzen müsse, dem Wunsche des Hrn. Prälaten übrigens nichtsdestoweniger entsprechen wolle, nachdem ferner Frhr. v. Andlaw den Antrag des Staatsraths Nebenius unter der Bedingung unterstützt hatte, daß dadurch die Berathung der Strafproceßordnung nicht zu lange verzögert werde, wird derselbe zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Schließlich wird von dem Oberforstrath v. Gemmingen und Frhrn. v. Göler d. j. hervorgehoben, daß es zweckmäßiger sein dürfte, mit der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs zu beginnen, welchem Vorschlage sich Frhr. v. Andlaw widersetzt.

Das Präsidium behält sich vor, je nach dem Zeitpunkte, in welchem der Bericht über den letzteren Entwurf vertheilt werden könne, den Gegenstand der nächsten auf den kommenden Freitag anberaumten Sitzung genauer zu bestimmen.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors v. Türkheim,
des Frhrn. v. Rüdt,
„ Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Jolly,
„ Ministerialrath Christ, und
„ „ v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Staatsrath Nebenius übergibt zwei Commissionsberichte:

1) über die Motion des Frhrn. v. Andlaw, auf Ergänzung der Verfassung hinsichtlich der Zusammensetzung der hohen ersten Kammer,

Beil. Nr. 278.;

2) über die Richtung der in Aussicht gestellten Verbindungs-Eisenbahn zwischen Baden und Würtemberg, insbesondere über eine deßfallsige Eingabe des Gemeinderaths der Stadt Bretten,

Beil. Nr. 279.

Sein Antrag, beide Berichte mit Umgehung der Verlesung, so wie ausnahmsweise die Eingabe der Stadt Bretten, welche sich polemisch über den frühern in gleichem Betreff erstatteten Commissionsbericht verbreite, dem Drucke zu übergeben, wird unterstützt, und zum Beschluß der Kammer erhoben.

Geh. Rath v. Reck berichtet hierauf über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf über die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von der Gemeinde Kiesenbach,

Beil. Nr. 280.,

und stellt schließlich den Antrag, die Discussion in abgekürzter Form zu eröffnen.

Dieser Antrag wird mit Zustimmung der Regierungscommission angenommen.

Geh. Rath v. Reck: Die Ausführung der in Frage stehenden Trennung unterliegt, was aus der dem Gesetzentwurf von der Gr. Regierung beigefügten Begründung erhellt, nicht den geringsten Schwierigkeiten. Beide Orte besitzen weder gemeinschaftliches Vermögen noch Schulden, auch haben sie keine gemeinschaftlichen Schulen und Kirchen, sondern Kiesenbach ist der Schule und Pfarrei zu Dogern zugetheilt. Albbruck hat eine eigene Kirche, worin ein auswärtiger Geistlicher den Gottesdienst hält, und eine eigene Schule, welche von dem Eigenthümer des Werkes bezahlt wird. Der Boden gehört Letzterem, nämlich dem Gr. Fiscus, welcher ohne Anstand für die socialen Bedürfnisse Sorge tragen kann.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir an den Hrn. Berichterstatter die Frage, ob eine Trennung dieser Art nicht nachtheilig auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Kiesenbach einwirken könnte, so daß diese künftig etwa ungünstiger daran wäre, als es bisher der Fall war. In dieser Beziehung dürfte die erwähnte Trennung näherer Erwägung unterliegen. Ich zweifle jedoch nicht, daß die hohe Regierung die Verhältnisse der Gemeinde Kiesenbach ins Auge gefaßt hat, und nicht in eine Trennung einwilligen wird, woraus Nachtheile entstehen könnten. Ich bin hierüber nicht gehörig unterrichtet, indem ich den Gesetzentwurf nebst Motiven nicht vor mir habe.

Geh. Rath v. Reck: Das Hüttenwerk selbst hat einen bedeutenden Besitz an Grund und Boden, und ist nach der Gemeindeordnung verbunden, hiervon zu den Gemeindelasten beizutragen. Durch die Trennung von der Gemeinde Kiesenbach wird dieser allerdings ein bedeutendes Object entzogen, und insofern könnte ein Nachtheil für sie entstehen; man hat sich daher veranlaßt gesehen, noch ehe die Verhandlungen eingeleitet wurden, die Gemeinde Kiesenbach selbst zu vernehmen, und sie hat, wie die Acten ausweisen, einstimmig erklärt, daß sie gegen die Trennung nichts einzuwenden habe, sondern ihren Vortheil dabei finden werde.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, die Verhältnisse werden dieselben bleiben; denn wird auch die Gemarkung der Gemeinde Kiesenbach kleiner werden, so werden dagegen die Bedürfnisse derselben nicht mehr so groß sein, als bisher.

Frhr. v. Andlaw: Wenn die Gemeinde Kiesenbach selbst mit der Trennung einverstanden ist, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Reg. Comm. Ministerialrath Christ: Die Gemeinde Kiesenbach ist es selbst, in deren Interesse die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von diesem Gemeindeverbande vor sich gehen soll. Dadurch, daß dieses einen eigenen Fabrikort bildet, entstand das Mißverhältniß, daß eine Menge von Arbeitern sich dort ansäßig machte, welche heimath- und vermögenslos der selbst wenig vermöglichen Gemeinde zur Last fielen. Sie hat daher das Begehren gestellt, von dieser Last dadurch befreit zu werden, daß man diesen Fabrikort von ihrem Gemeindeverbande trennt.

Der Großh. Fiscus, welcher Eigenthümer dieses Hüttenwerks ist, hat dagegen nichts zu erinnern; es sind also alle Interessen, welche hierbei in Frage kommen, gewahrt.

Geh. Rath Vogel: In Beziehung auf eine Stelle im Commissionsbericht, welche von einer theoretischen Frage spricht, von der Frage nämlich, ob der Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, oder durch eine Regierungsverordnung zu erledigen gewesen wäre, muß ich um eine Erläuterung bitten. Es ist mir nämlich bei dem augenblicklichen Anhören dieser Stelle des Berichtes nicht klar geworden, ob die verehrliche Commission diese Frage erörtert und sich hierüber ein sicheres Urtheil gebildet hat, oder ob sie dieselbe nur in ihrem Berichte andeuten wollte.

Ich für meinen Theil will auch in diese theoretische Frage nicht näher eingehen, weil ich dazu nicht vorbereitet bin; ich habe aber im Allgemeinen die Ansicht, daß, wenn eine Kammer, welcher ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, erkennen sollte, daß er nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehört, sie sich dadurch nicht soll irre machen lassen, daß derselbe in dem Weg der Gesetzgebung eingeleitet wurde, sondern daß

sie einen solchen Gegenstand, der durch Regierungsverordnung zu erledigen ist, zurückweisen sollte. Ich will es bei dieser Bemerkung bewenden lassen. Der Grundsatz selbst scheint mir von Bedeutung zu sein. Ich zweifle nicht, daß es die verehrliche Commission auch so ansieht, und in vorliegender Sache zu dem Resultat gelangt sein wird, daß der Gegenstand zu der Gesetzgebung gehört.

Geh. Rath v. Reck: Ganz unbestritten ist diese Frage nicht. Die Gemeindeordnung enthält die Bestimmung, daß keine bestehende Gemeinde aufgehoben und keine neue gebildet werden könne, außer im Wege der Gesetzgebung. Streng genommen liegt aber dieser Fall hier nicht vor; denn es wird nur ein Theil von dem Gemeindeverbande losgetrennt, und auch dieser soll nicht als Gemeinde gebildet, sondern nur als Waldcolonie oder abgesondertes Hofgut behandelt werden. In wiefern die Vorschriften über die Bildung neuer Gemeinden analog auch auf die Kolonie anzuwenden seien, das will ich jetzt nicht entscheiden, und die Commission hielt sich gleichfalls nicht berufen, auf nähere Erörterungen einzugehen, da sie keinen Anstand fand, dem gegründeten Vorschlage der Regiernng ihre Zustimmung zu geben, die Frage also dermalen ohne practisches Interesse ist.

Staatsrath Nebenius: Im Allgemeinen glaube ich, daß die Regierung, da die Gränzlinie zwischen Gesetzgebung und Verwaltung sich nicht so genau bestimmen läßt, darin ein gewisses arbiträres Ermessen haben muß, ob ein Gegenstand durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs oder im Wege der Verordnung zu erledigen sei. Wenn sie einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der Verwaltung fällt, aber vielfältige Interessen berührt, für das Land von hoher Wichtigkeit hält, so wird sie das Recht haben und gut daran thun, einen Gesetzesvorschlag darüber an die Kammern zu bringen. Ein solcher Fall wird für ähnliche keine Consequenzen haben.

Was die specielle Frage betrifft, so glaube ich, daß die Gemeindeordnung die zu ihrer Entscheidung dienlichen Bestimmungen enthält. Die Gesetzgebung wird berufen zur Constituirung neuer Gemeinden, insbesondere der Gemarkungsverhältnisse wegen. Eine Gemeinde läßt sich nicht denken ohne ein bestimmtes Territorium. Die Bestimmung des Territoriums hat man als dem öffentlichen Rechte angehörig betrachtet. Es ist nun in dieser Beziehung gleich, ob eine Gemeinde zerrissen und daraus 2 neue Gemeinden gebildet werden, oder ob durch irgend eine Maßregel ein Theil von der Gemarkung einer bestehenden Gemeinde abgeschnitten wird. Diese ist in Bezug auf ihre Gemarkungsverhältnisse eine andere geworden, und ein Verlust, der dadurch entsteht, daß die Gemeinde einen Theil ihres Territoriums verliert, kann sehr nachtheilig wirken.

Reg. Comm. Ministerialrath Christ: Die Gründe, warum die Regierung diesen Gesetzesvorschlag vorgelegt hat, sind die von den beiden verehrten Rednern vor mir bezeichneten. Die Regierung würde denselben nicht vorgelegt haben, wenn sie nach dem Stande der dermaligen Gesetzgebung nicht die Ueberzeugung hätte, daß sie ihn vorlegen mußte. Keine Gemeinde kann nach der Gemeindeordnung aufgelöst und keine neu gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung, mit Zustimmung der beiden Kammern. Hier wird nun eine Gemeinde zwar nur zum Theile aufgelöst, allein, was vom Ganzen gilt, muß dem Princip nach auch von seinen einzelnen Theilen gelten.

Eine ganz andere Frage ist die, ob unsere Gesetzgebung eine richtige ist; diese Frage haben wir aber zur Zeit nicht zu beantworten. Schon vor der Verfassung hat die Gesetzgebung eine ähnliche Bestimmung enthalten, und ähnliche Bestimmungen finden sich in mehreren europäischen Gemeindeordnungen.

Der Commissionsantrag auf unveränderte Annahme des in einem Artikel bestehenden Gesetzentwurfes wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über das von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommene Strafgesetzbuch, und zwar über diejenigen Paragraphen desselben, welche dort eine Abänderung erlitten haben.

§. 8.

Frhr. v. Andlaw erklärt, daß er an der Discussion des Strafgesetzbuchs, gegen deren Vornahme vor der Berathung der Strafproceßordnung er sich in der letzten Sitzung erhoben, im Allgemeinen nicht theil zu nehmen beabsichtige, so weit ihn die Discussion nicht selbst über einzelne Punkte aufklären werde, da er jenen Entwurf seit dem Februar d. J. aus dem

Auge verloren habe und sich in der kurzen Zeit von nicht ganz zwei Tagen, welche zwischen der Vertheilung des deßfallsigen Commissionsberichts und der heutigen Sitzung liege, mit diesem nicht gehörig habe bekannt machen können.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Hochgeehrteste Herren! Ich erlaube mir, der speciellen Discussion einige allgemein Betrachtungen vorauszuschicken. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Gesetz, wie das vorliegende, seines großen Umfangs und mannigfachen Inhalts wegen nicht sofort allseitige Zustimmung erhält. Die Ansichten über eine beträchtliche Anzahl von Bestimmungen sind abweichend; welche die richtigen sind, wird zunächst in jeder Kammer durch Mehrheit entschieden. Stimmen die Kammern in ihren Beschlüssen nicht überein, so können, ja müssen sie, soll ein Ergebniß erreicht werden, zu der Ueberzeugung gelangen, daß man von frühern Ansichten in geeignetem Maße wieder abzugehen habe. Auf diese Art ist es bis jetzt schon gelungen, eine Verständigung zwischen beiden Kammern in einem nach dem Umfange des Werks bedeutenden Verhältniß zu erzielen. Ueber 683 Paragraphen sind beide Kammern bereits vollkommen einig und nur noch über 111 Paragraphen, und zwar über mehr als die Hälfte derselben in sehr unbedeutenden Beziehungen, verschiedener Ansicht.

Was den weitern Gang der Berathung betrifft, so dürfte sich die hohe Kammer bei ihrer Abstimmung nicht unbedingt davon leiten lassen, was sie dem Zweckmäßigen gegenüber als das Zweckmäßigere erkennt, sondern dem höhern Interesse der Vereinbarung ihre abweichenden Ansichten zum Opfer bringen. Es gilt dieses natürlich nicht von Bestimmungen, die man für so wichtig hält, daß man zuletzt die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes davon abhängig machen könnte. Ich glaube aber kaum, daß noch irgend eine Bestimmung dieser Art in Frage steht, bin vielmehr überzeugt, daß die Meinungsverschiedenheiten beider Kammern von keiner großen Bedeutung sind. Die hohe Kammer dürfte sich daher um so mehr veranlaßt fühlen, den Hauptzweck, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes, vorzugsweise im Auge zu behalten.

In dieser Erwartung gehe ich zu dem zur Discussion ausgesetzten §. 8 über.

Dieser Paragraph rührt von der Regierung her, und wurde von der zweiten Kammer wiederholt aufgenommen, nachdem diese hohe Kammer Anstand dabei gefunden und denselben gestrichen hatte. Ich gestehe, daß ich auf die Frage, ob der §. 8 beibehalten oder aus dem Gesetzbuch entfernt werden soll, kein besonderes Gewicht zu legen vermag. Für denselben kann man anführen, daß es zu weit gehen würde, wenn das Justizministerium zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung einer jeden von einem Inländer in Beziehung auf irgend einen auswärtigen Staat der ganzen Erde verübten Handlung, welche, gegen das Großherzogthum gerichtet, als Hochverrath anzusehen wäre, die Ermächtigung ertheilen könnte. Wohl ließen sich in dieser Beziehung Beispiele erfinden, welche ins Komische fielen. Wenn man dagegen diesen Paragraphen verwirft, so setzt man voraus, daß das Justizministerium im einzelnen Fall alle Verhältnisse vollständig beachten, und die Ertheilung der Ermächtigung davon abhängig machen werde, ob dieselbe unter den obwaltenden Umständen sich als rechtlich nothwendig oder zuläßig zeigt, und nimmt an, daß die politischen Beziehungen unseres Landes zu dem auswärtigen Staate eine gerichtliche Verfolgung der fraglichen Unternehmungen auch dann als räthlich erscheinen lassen könnten, wenn dieselben im umgekehrten Fall nach den Gesetzen dieses Staats nicht bestraft würden.

Ich glaube übrigens, daß das Justizministerium durch den Paragraphen an Ertheilung der Ermächtigung nicht gehindert wäre, da wohl alle diejenigen Staaten, auf welche es überhaupt Rücksicht zu nehmen in der Lage ist, in der fraglichen Beziehung gleiche Gesetzgebung haben. Es scheint mir daher kein genügender Grund für den Strich dieses ursprünglich von der Regierung und später von der andern Kammer wiederholt vorgeschlagenen Paragraphen vorzuliegen.

Bei der Abstimmung wird der §. 8 dem Commissionsantrage gemäß gestrichen, und hierauf §. 9 a., wozu nichts erinnert wird, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 17.

Generalmajor v. Lasollaye: Zu der Nr. 7 dieses Paragraphen, welche als kraft Gesetzes eintretende Folge der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zucht-

hausstrafe die Unwürdigkeit zum Militärdienst anführt, sehe ich mich veranlaßt, einen Antrag zu stellen. Es ist nämlich ein Unterschied zu machen zwischen dem Militärdienst und dem Waffendienst. Der Waffendienst bezieht sich auf das Tragen der Waffen, auf die militärische Bekleidung, auf den Eintritt in die Linie, auf die Einreihung in ein Regiment, Corps, und endlich auf das Fechten in Reihe und Glied. Der Militärdienst dagegen ist ein weiterer Begriff. Er umfaßt außer dem Waffendienst eine nicht unbedeutende Anzahl von Dienstleistungen, zu welchen die nämliche Ehrenhaftigkeit, wie zur Besorgung des Waffendienstes, nicht nothwendig ist. Zu solchen Diensten gehören z. B. die Arbeiten in der Festung, welche ohne Waffen, mit Schaufeln, Bickeln, Aexten u. s. w. geleistet werden; die Dienste bei den Bäckereien, Schlächtereien, und Hospitälern des Heeres, bei den Ambulanzen zum Beibringen der Verwundeten u. s. w., Dienste, welche zum Theil eben so gefährlich und wichtig sind, wie diejenigen in der Fronte. Da nun alle diese Beschäftigungen unter den Begriff des Militärdienstes subsumirt werden müssen, so würde, wenn die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe schlechthin die Unwürdigkeit zum Militärdienste nach sich zöge, dadurch ein zu großer Theil der Conscribirten von der Militärdienstpflicht ausgeschlossen — was namentlich sehr fühlbar wäre, wenn sich diese, wie in Aussicht gestellt ist, bis zum 40. Lebensjahre erstrecken würde.

Es könnte durch diese Bestimmung selbst der Reiz zu Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe bedroht sind, entstehen; jedenfalls würde es zu großem Aergerniß Veranlassung geben, wenn Leute, welche zu einer solchen Strafe verurtheilt wurden, von dem Militärdienste frei wären, während ihre übrigen Mitbürger sich demselben unterziehen müssen.

Was unsere gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen hierüber betrifft, so erlaube ich mir den §. 10 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 vorzulesen, welcher lautet: „Unwürdig zum persönlichen Kriegsdienste ist jeder, welcher eine Zuchthausstrafe erstanden hat. Ein solcher muß aber einen Mann stellen, wenn sein Vermögen zureicht."

Vermöge dieser Bestimmung entgehen nun zwar diejenigen mit Zuchthaus bestraften Verbrecher, welche Vermögen besitzen, der Kriegsdienstpflicht nicht, sie haben einen Ersatzmann zu stellen; allein damit sind die von mir angedeuteten Befürchtungen nicht entfernt, da die große Mehrzahl solcher Verbrecher vermögenslos ist. Das neueste Gesetz des Königreichs Würtemberg über die Verpflichtung zum Militärdienst enthält im §. 4 in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

„Wer Zuchthausstrafe, desgleichen wer Arbeitshausstrafe über drei Jahre erstanden hat, ist von der Ehre des Waffendienstes ausgeschlossen. Trifft einen solchen die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst, so soll er, ohne Waffen zu erhalten, auf die gesetzliche Dienstdauer (Art. 8 und 13) nach Bedarf zu Arbeiten, welche auf die Landesvertheidigung Bezug haben, verwendet, sonst aber den übrigen Soldaten in Absicht auf Behandlung und Verpflegung gleich gehalten werden."

Diese Bestimmung macht also einen Unterschied zwischen der Ehre des Waffendienstes und zwischen dem Militärdienste überhaupt, wozu außer jenem sonstige Arbeiten, welche sich auf die Landesvertheidigung beziehen, gerechnet werden.

Da ich nun der Ansicht bin, daß die hohe Kammer, als sie die Nummer 7 in diesen Paragraphen aufzunehmen beschloß, keineswegs beabsichtigte, den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten auch zu diesen Diensten, vielmehr wie der würtembergische Gesetzgeber, nur zum Waffendienst für unwürdig zu erklären, der hier gebrauchte Ausdruck „Militärdienst" aber bei den Behörden und dem Volke eine unrichtige Auslegung veranlassen könnte, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, denselben in das Wort „Waffendienst" umzuwandeln.

Geh. Rath Vogel: Ich möchte die hohe Kammer bitten, daß sie es bei dem Ausdruck „Militärdienst" bewenden lassen möchte. Der verehrte Herr Antragsteller hat durch seine Bezugnahme auf das würtembergische Gesetz selbst in gewisser Art die Andeutung gegeben, daß der von ihm angeregte Gegenstand mehr zu einem Gesetz über die Verpflichtung zum Militärdienst, als in das vorliegende Gesetzbuch gehört.

Wir haben bei der Aufnahme der Nr. 7 des §. 17, an welcher der Hr. General v. Lasollaye Antheil nahm, absichtlich den Ausdruck „Militärdienst" gebraucht, und uns auf das Conscriptionsgesetz berufen, welches dabei keinen Unterschied macht. Es ist auch schwer, einen Unterschied genügend aufzu-

stellen, und ohne in eine Kritik des würtembergischen Gesetzes einzugehen, muß ich gegen diesen Vorschlag Bedenken haben. Es kommen verschiedene Beziehungen vor, nach welchen sich der Waffendienst von den übrigen Militärdiensten unterscheidet; es gibt Militärdienste, die eine höhere wissenschaftliche Bildung erfordern, und Dienste, die bis zu einer ganz geringen Stufe hinuntergehen. Allein den Grundsatz möchte ich festhalten, daß das Militär sich frei und ferne halten sollte von allen Denen, welche im Zuchthause waren oder dazu verurtheilt sind. Ich bin überzeugt, daß der verehrte Herr General bei näherer Betrachtung von seinem eigenen Vorschlage wieder abzugehen keinen Anstand nehmen wird.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich glaube, daß hier allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen dem Waffendienst und den sonstigen Militärdiensten deßhalb zu machen ist, weil der zu jenem Berufene einer vollständigen Ehrenhaftigkeit im Interesse der Disciplin und der Subordination nicht entbehren darf, in Bezug auf diese aber eine gleiche Rücksichtsnahme nicht einzutreten hat. Ich sehe daher nicht ein, warum die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten während der gesetzlichen Dienstdauer nicht mit Ausnahme des Waffendienstes zu Arbeiten, welche sich auf die Landesvertheidigung beziehen und mitunter nicht zu erfreulichen gehören, aber dennoch, weil sich sonst Niemand dazu meldet, von den Militärpflichtigen geschehen müssen, verwendet werden sollten. Würde ich übrigens von dem Hrn. Generalauditor Vogel die Versicherung erhalten, daß in das neue Conscriptionsgesetz ein Satz werde aufgenommen werden, welcher diesen Paragraphen im Sinne meines Antrags erläutert, so würde ich von diesem abstehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der berührte Gegenstand gehört zunächst überhaupt nicht in das vorliegende Strafgesetzbuch, sondern in ein specielles Gesetz über die Militärdienstpflichtigkeit. Hievon überzeugt, hatte ihn die Regierung in den vorgelegten Entwurf nicht aufgenommen. Diese Ueberzeugung wird mir jetzt um so lebhafter, da man es zum Gegenstand der Discussion macht, wie weit sich die Unwürdigkeit zum Kriegsdienste erstrecken soll. Ich glaube daher, es sei von Bestimmung der Folgen der Zuchthausstrafe, welche den Verurtheilten in Bezug auf den Militärdienst treffen, hier gänzlich Umgang zu nehmen. Auf dieselbe Weise ist man in Würtemberg verfahren, wo die ganze Materie in dem Gesetz über die Militärdienstpflicht behandelt wurde. Ob der Antrag des Herrn Generalmajors von Lasollaye Anklang finden wird, weiß ich nicht. Widerspruch hat er schon von Seiten des Herrn Geh. Raths Vogel gefunden, und, wie ich glaube, nicht mit Unrecht. Wollten Sie es, hochgeehrteste Herren, bei dem allgemeinen Ausdruck nicht bewenden lassen, so würde ich wünschen, daß die Nr. 7 dieses Paragraphen gestrichen werde; denn in Details einzugehen, wäre hier durchaus nicht am Platze.

Geh. Rath Vogel: Wenn die Nr. 7 gestrichen würde, so würde sie ein merkwürdiges Schicksal haben; sie ist von der ersten Kammer ausgegangen, und nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden ist, soll sie von der ersten Kammer gestrichen werden!

Generalmajor v. Lasollaye: Ich bestehe nicht auf meinem Antrag, in der Voraussetzung, daß das künftige Conscriptionsgesetz desfalls eine besondere Bestimmung enthalten wird.

Als in der hohen Kammer der Vorschlag gemacht wurde, die Nr. 7 diesem Paragraphen beizufügen, schien mir der Ausdruck „Militärdienst" deshalb nicht bedenklich, weil ich die Möglichkeit, daß demselben verschiedene Auslegungen gegeben werden können, nicht voraussah. Erst später wurde ich bei Durchlesung des würtembergischen Gesetzes über die Militärdienstpflicht darauf aufmerksam. Mein Antrag auf Umwandlung des Wortes „Militärdienst" in das Wort „Waffendienst" sollte nun den Sinn unzweifelhaft feststellen, welchen ich mit jenem seit der Aufnahme der fraglichen Bestimmung verband.

Staatsrath Nebenius: Ich halte das Bedenken des Herrn Generals v. Lasollaye für wohl begründet. Was der Herr Geh. Rath Vogel dagegen bemerkt hat, beseitigt bei mir gerade Das, was gegen eine Abänderung sprechen könnte. Wenn ein neuer Vorschlag gemacht würde, von welchem man voraus sehen könnte, daß er in der zweiten Kammer Anstand findet, so würde ich für eine Aenderung nicht stimmen. Da aber bekannt ist, daß die unter Nr. 7 enthaltene Bestimmung von der andern Kammer nicht ausging, so dürfte man auch hoffen, daß sie den Strich dieser

Nummer nicht beanstandet. Es scheint mir in der That nicht passend, eine Bestimmung unter dem Vorbehalte anzunehmen, daß sie in einem andern Gesetze wieder abgeändert werde.

Generalmajor v. Lasollaye: Für den Strich dieser Nr. 7 würde ich nicht stimmen, denn ich halte sie für sehr wesentlich.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Conscriptionsgesetz nur denjenigen, welcher eine Zuchthausstrafe erstanden hat, diese Bestimmung aber schon denjenigen, welcher zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, als unwürdig zum Militärdienste erklärt.

Geh. Rath Vogel: Wenn der Paragraph unverändert stehen bleibt, so kommt er bei der zweiten Kammer nicht mehr zur Sprache; wenn man ihn aber streicht, so wird dort darüber discutirt werden, weil er gestrichen worden ist. Wir sollten, um das Werk zum Ziele zu führen, von uns angenommene Bestimmungen nicht selbst wieder aufheben.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich wünsche nur, daß man bei der Abfassung des neuen Conscriptionsgesetzes auf diese Distinction zwischen Waffendienst und andern Diensten, welche auf die Landesvertheidigung Bezug haben, Rücksicht nehme und diesen ganzen wichtigen Gegenstand nicht mit drei Zeilen abfertigt. In der Hoffnung, daß diesem Wunsche entsprochen werde, nehme ich meinen Antrag zurück.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag auf Annahme des §. 17 nach der Fassung der zweiten Kammer.

Die

§§. 27, 29, 29 a, c und d

werden dem Commissionsantrage gemäß, der §. 27 nach der früheren Fassung der ersten Kammer, und die andern Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§§. 39 und 39 a.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Es dürfte wohl zu erwägen sein, ob man nicht die Trennung des §. 39 in die §§. 39 und 39 a, wie solche von der zweiten Kammer neuerdings wieder vorgeschlagen worden ist, annehmen sollte. Es liegt nämlich der Grund hiefür schon darin, daß Kreisgefängniß und Amtsgefängniß Gradationen der Gefängnißstrafe sind, und deßhalb hinsichtlich der Beschäftigung in den beiden Anstalten verschiedene Bestimmungen getroffen werden sollten. Zudem ist auch in der That richtig, daß nach dem Geist dieses Entwurfs der zum Amtsgefängniß Verurtheilte nicht ebenso behandelt werden soll, wie derjenige, der zu Kreisgefängniß verurtheilt ist. Nach dem Vorschlag dieser hohen Kammer würde aber der zum Kreisgefängniß und der zum Amtsgefängniß Verurtheilte in Beziehung auf die Beschäftigung ganz gleichmäßig behandelt werden.

Der Vorschlag der zweiten Kammer, daß der zum Amtsgefängniß Verurtheilte nur dann zur Arbeit angehalten werden dürfe, wenn das Gericht es im Urtheil besonders verfügt, scheint mir darum den Vorzug zu verdienen. Bisher wurde ein solcher Gefangener gar nicht beschäftigt; es geht also dieser Vorschlag schon einen Schritt weiter, als unsere jetzige Gesetzgebung. Ebenso scheint die Beschränkung begründet, daß das Gericht nur dann auf die Beschäftigung des zum Amtsgefängniß Verurtheilten erkennen dürfe, wenn die Voraussetzungen des §. 51 a vorhanden sind, d. h., wenn ein niedriges Motiv, Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung dem Verbrechen zu Grunde liegt. Es wäre wirklich zu hart, wenn auch Leute, welche wegen Verbrechen von anderer Beschaffenheit zu Amtsgefängnißstrafe verurtheilt werden, während der Erstehung derselben zur Arbeit angehalten werden könnten. Die Regierung adoptirt demnach diese beiden von der Fassung dieser hohen Kammer abweichenden Bestimmungen, ist jedoch mit ihr darin einverstanden, daß dem zum Kreisgefängniß Verurtheilten nicht die Wahl der Beschäftigungsart überlassen werden dürfe. Ebenso dürften die Worte im §. 39 a: „oder der Verurtheilte es verlangt", zu streichen sein.

Nach diesen Betrachtungen dürfte sich die Fassung der zweiten Kammer, in folgender Weise modificirt, zur Annahme eignen:

§. 39.

(Beschäftigung: 1) im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhält-

nissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt."

§. 39 a.

„(2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 39) werden, wo das Gericht es im Urtheil besonders verfügt, auch die in den Amtsgefängnissen verwahrten Gefangenen beschäftigt."

„Nur unter den Voraussetzungen des §. 51 a kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängniß zu beschäftigen sei."

Geh. Legationsrath v. Marschall, Hofgerichtspräsident Obkircher, Staatsrath Nebenius und Geh. Rath Vogel erklären sich mit dieser Fassung, wodurch das Hauptbedenken der Commission beseitigt sei, einverstanden.

Die Kammer genehmigt sodann die §§. 39 und 39 a in der von dem Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann vorgeschlagenen Fassung.

Die

§§. 42, 50, 51 a, 58, 61 a, 72 und 75

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 77.

Frhr. v. Marschall: Der von dieser hohen Kammer gestrichene zweite Absatz dieses Paragraphen ist von der andern Kammer wieder aufgenommen worden. Ich will nicht den Antrag stellen, auf diesen Strich zurückzukommen, sondern meinen Vorschlag darauf beschränken, daß der Schlußsatz: „oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen" gestrichen werde.

Es scheint mir nämlich nicht geeignet, daß man in dem unterstellten Falle dem Richter lediglich die Wahl lassen solle, eine Strafe zu erkennen oder nicht. Dieses scheint mir kein richterliches Ermessen, sondern eine richterliche Willkühr zu sein. Auch liegt kein Grund vor, im unterstellten Falle Straflosigkeit eintreten zu lassen.

Bei unabwendbarer, mit Gefahr für das Leben verbundener Drohung mag der menschlichen Schwäche Rücksicht getragen werden, obgleich auch dann vom moralischen Gesichtspunkte das Verbrechen nicht zu rechtfertigen ist. Wenn es sich aber nur von einer Drohung gegen das Eigenthum handelt, so sollte man nicht weiter gehen, als einen Milderungsgrund statuiren, indem ja dann der Richter auf eine sehr geringe Strafe herabgehen kann. Oder sollte es etwa gerechtfertigt sein, Denjenigen ganz straflos zu lassen, welcher zu einem Verbrechen dadurch bestimmt wurde, daß ein Anderer ihm droht, er werde ihm sonst das Haus über dem Kopfe anzünden? Dies glaube ich nicht.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die hohe Kammer hat früher wenigstens auch bei denjenigen Uebertretungen die Zurechnung für ausgeschlossen erklärt, zu welchen der Uebertreter durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abwendbaren Gefahr für seinen Leib oder den Leib einer der im §. 76 a bezeichneten Personen veranlaßt wurde. Es würde daher der Vorschlag des Frhrn. v. Marschall insofern eine strengere Bestimmung, als die von der hohen Kammer früher angenommene, zur Folge haben, als der Richter selbst bei Uebertretungen, welche durch solche Drohungen veranlaßt sind, nicht auf Straflosigkeit, sondern nur auf eine geminderte Strafe erkennen dürfte. Dies ließe sich aber nicht rechtfertigen, denn es gibt Drohungen gegen den Leib, welche an Wirksamkeit denjenigen gegen das Leben nicht nachstehen. Es muß daher die Gesetzgebung dem Richter die Möglichkeit gewähren, in Fällen, wo derartige Drohungen gegen den Leib des Uebertreters angewendet wurden, für diesen Straflosigkeit eintreten zu lassen. Der Herr Antragsteller behauptet zwar, daß dadurch der Willkühr des Richters anheimgestellt werde, ob er eine Strafe erkennen wolle oder nicht; allein Dem muß ich widersprechen. Nicht in die Willkühr, sondern in das auf Gründen beruhende Ermessen des Richters ist diese Wahl gestellt. Sein Ermessen ist in dieser Beziehung nicht größer, als bei der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Ich glaube daher nicht, daß genügende Gründe vorhanden sind, diesen Paragraphen nach dem Vorschlag des Frhrn. v. Marschall abzuändern, und eine nochmalige Berathung darüber in der zweiten Kammer zu veranlassen.

Staatsrath Nebenius: Ich bin damit einverstanden, daß man es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen sollte. Man muß namentlich auf die mögliche große Verschiedenartigkeit des Verhältnisses der Drohung zu der That Rücksicht nehmen. Das Vergehen kann ein unbedeutendes,

die Drohung aber eine eminente und sehr bedenkliche sein, z. B. einem jähzornigen Manne gegenüber. Es können daher, wenn die Drohungen auch nicht gegen das Leben des Uebertreters gerichtet gewesen, leicht Fälle vorkommen, wo jede Strafe zu viel wäre.

Geh. Rath Vogel: Auf die Bemerkung des Herrn Geh. Legationsraths v. Marschall, daß es richterliche Willkühr sei, wenn eine Strafe oder auch keine Strafe erkannt werden könne, ist schon von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums geantwortet worden, womit ich vollkommen einverstanden bin. Wir haben mehrere Fälle in dem Gesetzbuch, wo es dem Richter überlassen ist, auf Straflosigkeit zu erkennen. Es wird dem richterlichen Ermessen sehr Vieles anheimgestellt; und es muß ihm auch anheimgestellt bleiben, zu ermessen, ob der Fall von der Art ist, daß gar keine Strafe eintreten soll.

Solche Fälle haben wir uns in der Commission gedacht, und darum sind wir dem Vorschlage der zweiten Kammer beigetreten.

Frhr. v. Marschall: Es muß allerdings dem richterlichen Ermessen Vieles anheimgestellt werden, allein dies bezieht sich zunächst auf die Beurtheilung des Factums; ist aber der vom Gesetz unterstellte Fall wirklich vorhanden, dann sollte dem Richter nicht freistehen, nach Belieben eine Strafe zu erkennen oder nicht. Es ist gesagt worden, es könnte Fälle geben, wo es hart wäre zu strafen; solche Fälle kann man wohl nur denken, wenn das Verbrechen gegen Denjenigen geht, von welchem die Drohung herrührt; dann gehört es aber unter die Fälle der Nothwehr.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist hierbei die Subjectivität des Bedrohten hauptsächlich in's Auge zu fassen; denn die Drohung, welche auf einen physisch oder moralisch starken Menschen keinen Eindruck macht, ist geeignet, bei einem schwachen die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung aufzuheben. Der Richter hat diese thatsächlichen Verhältnisse zu würdigen und darnach entweder Strafe auszusprechen oder auf Straflosigkeit zu erkennen.

Frhr. v. Andlaw unterstützt den Antrag des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich habe mich bisher darum nicht erhoben, weil der Vorschlag des Frhrn. v. Marschall nicht unterstützt war. Derselbe hat diesen Paragraphen deshalb beanstandet, weil er der richterlichen Willkühr überlasse, ob der bedrohte Uebertreter von gemilderter oder von keiner Strafe getroffen werde. Allein durch die Fassung des Paragraphen selbst ist die richterliche Willkühr gänzlich ausgeschlossen; denn der Richter ist ausdrücklich angewiesen, „je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens" Strafe oder Straflosigkeit eintreten zu lassen.

Der Hr. Antragsteller hat bemerkt, er könne sich keinen Fall einer durch Drohungen mit andern Uebeln, als mit Verlust des Lebens veranlaßten Uebertretung denken, in welchem eine gemilderte Strafe zu hart wäre, den Fall ausgenommen, wo zugleich Nothwehr vorhanden sei. Ich werde einen solchen Fall erwähnen, wo von Nothwehr keine Rede sein könnte. Derjenige, welcher das ganze in Staatspapieren bestehende Vermögen eines Andern in der Hand hat, droht diesem, er werde dasselbe dem neben ihm brennenden Feuer übergeben, wenn der Bedrohte nicht sogleich einem Dritten einen Schlag versetze. Hier ist der Bedrohte, welcher der Aufforderung Folge leistet, nicht im Zustande der Nothwehr, dessenungeachtet aber mit einer Strafe füglich zu verschonen.

Der Antrag des Frhrn. v. Marschall wird hierauf verworfen, und der §. 77 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die

§§. 85 a, 91 und 104

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

§§. 105 und 105 a.

Frhr. v. Marschall: Dieser letztere Paragraph wurde früher schon von unserer Commission vorgeschlagen, auf meinen Antrag aber mit Zustimmung der Regierungscommission von der hohen Kammer gestrichen. Jetzt soll er wieder **in integrum** restituirt werden, und, wie mir scheint, nicht aus genügenden Gründen.

Ich habe zwar bei diesem Paragraphen aus dem Standpunkte der Criminalpolitik gar kein Bedenken; er unterstellt nämlich einen Fall, welcher wohl gar nicht denkbar ist; insofern könnte es ziemlich gleichgültig sein, ob er stehen bleibt oder nicht. Allein ich glaube, er könnte eben dadurch zu

Mißverständnissen führen und muß daher nochmals meine Gründe dagegen geltend machen.

Ein beendigter Versuch ist nach dem gesetzlichen Begriffe nur dann vorhanden, wenn der Thäter von seiner Seite Alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens zu thun war, und der Erfolg dessenungeachtet aus äußern, von ihm unabhängigen Umständen nicht eingetreten ist. Von Demjenigen aber, der etwas unterläßt, was zur Vollendung des Verbrechens erforderlich ist, kann man nicht sagen, daß er seinerseits Alles gethan habe, um die Vollendung des Verbrechens herbeizuführen; daher kann man bei ihm von einem beendigten Versuche nicht sprechen. Der Commissionsbericht hat auch diese Gründe nicht außer Acht gelassen; es wird zugegeben, daß hier ein Widerspruch vorzuliegen scheine, dabei aber bemerkt, die Hauptsache sei die Beantwortung der Frage, wie Derjenige gestraft werden solle, welcher, nachdem er Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig ist, den Erfolg des Verbrechens aus eigenem Antriebe abwendet, und von dem Verbrechen freiwillig absteht?

Ich unterscheide bei Beantwortung dieser Frage: Gehört der bestimmte Erfolg, den er abgewendet hat, zum Begriff des Verbrechens, ist er ein wesentliches Merkmal des Verbrechens, so liegt alsdann nicht ein beendigter, sondern ein unbeendigter Versuch vor; denn er hat von seiner Seite nicht Alles gethan, was zur Constatirung des Verbrechens nöthig ist; dann kann er wegen Versuch nach meinem Dafürhalten nur bestraft werden, wenn die Versuchshandlung schon ein eigenes Verbrechen constituirt. Ich unterstelle hier einen Fall, den der Hr. Berichterstatter auch im Auge gehabt zu haben scheint: wie soll Derjenige bestraft werden, welcher dem Andern Gift beigebracht hat, aber, von Reue ergriffen, ihm Gegengift gibt, und ihn rettet? Dieser hat nach meinem Dafürhalten das Verbrechen der Vergiftung vollendet, denn es gehört nichts Anderes dazu, als daß das Gift gewirkt hat; der Umstand, daß er durch Gegengift den Erfolg abwendete, hat nur die Folge, daß er nicht etwa wegen Giftmords oder schwererer Verletzung höher bestraft wird. Ich unterstelle weiter den Fall einer Brandstiftung. Wenn Einer den Zündstoff in ein Gebäude gelegt hat, und ein Anderer nimmt denselben hinweg, bevor die Flamme das Gebäude ergriffen hat, so wird er wegen nicht beendigten Versuchs der Brandstiftung bestraft werden; hat der Thäter aber selbst den Zündstoff hinweggenommen, so bleibt er straflos. Angenommen aber, daß der Gegenstand bereits von der Flamme ergriffen worden ist, und der Thäter nun erst aus Reue Feuerlärmen macht, und den Brand löschen hilft, so muß er dessenungeachtet wegen Brandstiftung bestraft werden, jedoch viel geringer, als wenn ein erheblicher Schaden entstanden wäre. Aus diesen Gründen, hochgeehrteste Herren, halte ich es nicht für angemessen, wenn eine solche Bestimmung, welche sich in keiner andern Gesetzgebung befindet, als **Novum** in unserm Gesetzbuche erscheint.

Geh. Rath Vogel: Wenn es wirklich so wäre, daß der Fall nicht eintreten könnte, so wäre es nicht der Mühe werth, sich darüber in eine Discussion einzulassen. Aber es gibt Fälle, wovon der verehrte Redner vor mir selbst gesprochen hat, welche klar machen, von was hier die Rede ist.

Dadurch muß man sich nicht abschrecken lassen, daß der Begriff eines beendigten Versuches dahin gegeben ist, es müsse vom Thäter Alles gethan sein, was von seiner Seite zur Vollendung des Verbrechens gehört, der Erfolg müsse aber durch andere nicht in des Thäters Macht und Willen liegende Umstände wieder abgewendet worden sein. Wenn man hierin ein Bedenken findet, so muß man die Begriffsbestimmung ändern, worüber ich mich auf den Commissionsbericht beziehe. Ich halte eine solche Aenderung nicht für nöthig; aber nothwendig ist es, daß im Gesetz bestimmt wird, wie Der bestraft werden soll, der sich in dem Falle des §. 105a befindet.

Das Beispiel der Vergiftung habe ich vor Augen gehabt. Wenn Derjenige, der dem Andern Gift beigebracht hat, nun selbst, von Reue ergriffen, alsbald das Gegengift anwendet, und ihn vor jedem Uebel bewahrt, so wäre es nicht denkbar, daß das Gesetz und der Richter keinen Milderungsgrund für diesen Menschen sollte eintreten lassen.

Es liegen drei verschiedene Anträge vor, und die hohe Kammer hat nun zu entscheiden, welchem sie den Vorzug gibt.

Der Antrag der Commission geht dahin, daß in dem Falle, wenn der Thäter von seiner Seite Alles gethan hat, was nothwendig war, um das Verbrechen hervorzubringen,

er aber den Erfolg des Verbrechens selbst abwendet, und das Verbrechen freiwillig wieder abgibt, ein Milderungsgrund eintreten soll.

Der Vorschlag der zweiten Kammer ist, daß er gar nicht gestraft werden solle, weil ein großes Gewicht darauf zu legen sei, daß der Verbrecher nicht denken könne, es helfe ihm doch nicht viel, wenn er dem Reuegefühl folge und so handle, wie der Paragraph sagt.

Ich kann dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beitreten, und eben so wenig dem Vorschlag des Frhrn. v. Marschall. Dieser dritte Vorschlag ist den andern gerade entgegengesetzt. Er will weder Straflosigkeit noch Strafmilderung, sondern nur Berücksichtigung bei Ausmessung der gesetzlichen Strafe.

Ich halte es nach meiner Ueberzeugung allein für gerechtfertigt, wenn man in einem solchen Falle gesetzlich Strafmilderung eintreten läßt.

Ich finde es nicht nöthig, den Commissionsantrag noch weiter auseinander zu setzen, weil die Gründe im Commissionsberichte näher angegeben sind.

Staatsrath Nebenius: Ich stimme für den Vorschlag der zweiten Kammer. In den beiden Fällen, welche der Frhr. v. Marschall angeführt hat, finde ich nicht mehr einen bloßen Versuch. Wer einem Andern Gift gegeben, hat sich des Verbrechens der Vergiftung schuldig gemacht, die That ist vollendet. Wer Feuer anlegt, hat das Verbrechen der Brandstiftung begangen; dasselbe ist vollendet, sowie der Zündstoff den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen hat. Zwischen dem beendigten Versuche und dem Augenblicke, wo die That zur Existenz kommt, können Momente liegen. Wer Feuer anlegen will, deßhalb einen Schwefelfaden auf eine längere Strecke zu dem Gegenstand, welchen er in Brand zu stecken sucht, hinführt, denselben anzündet, aber noch zu rechter Zeit, ehe der Gegenstand von der Flamme ergriffen wurde, zurückzieht, hat den Versuch der Brandstiftung beendigt, dieses Verbrechen jedoch nicht vollendet; denn er hat selbst das Eintreten des hiezu nothwendigen Erfolgs abgewendet. Es ist dies einer der Fälle, von welchen hier die Rede ist.

Es entsteht nun die Frage, ob aus Gründen der Criminalpolitik einer solchen Reue, welche sich in der Abwendung des strafbaren Erfolgs äußert, eine ausgedehntere Folge gegeben werden solle. Die zweite Kammer glaubte, daß in einem derartigen Falle Straflosigkeit zu gewähren sei. Ihre Commission ist der Ansicht, es könne hier nur von einer Strafmilderung die Rede sein. Ich glaube, daß diese beiden Meinungen nicht weit auseinander liegen. Wenn der Versuch des Verbrechens beendigt, vermöge des Entgegenwirkens des Thäters aber noch gar kein Erfolg der strafbaren Handlung zur Erscheinung gekommen ist, so wird der Richter nach dem Vorschlag Ihrer Commission jedenfalls nur eine sehr milde Strafe eintreten lassen. Ich habe übrigens bei der Fassung der zweiten Kammer gar kein Bedenken. Zweifel darüber sind nur daher entstanden, daß man Handlungen, welche sich als vollendetes Verbrechen darstellen, als bloßen Versuch betrachtet hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der geehrte Redner vor mir hat bereits Alles hervorgehoben, was hierüber zu sagen ist. Ich theile vollkommen die Ansicht, daß in den beiden vom Frhrn. v. Marschall angeführten Fällen nicht ein beendigter Versuch, sondern ein vollendetes Verbrechen vorliegt. Welchen Einfluß bei diesem die Reue habe, ist eine andere Frage. Die erwähnten Fälle passen also nicht unter die Vorschrift, von welcher es sich jetzt handelt.

Ich will einen andern Fall anführen. Ein Bediente ist gesonnen, seinen Herrn zu vergiften; er gießt das Gift in den Kaffee und stellt die damit gefüllte Kanne zu der Zeit, in welcher der Herr zu frühstücken pflegt, auf den ihm angewiesenen Tisch. Der Herr setzt sich an denselben, und ist im Begriff, von dem ihm vorgestellten Kaffee einzuschenken und zu trinken. Es handelt sich nur um einen Moment; genießt der Herr von dem Getränke, so ist das Verbrechen vollführt. Wenn aber der Diener die Kanne wegnimmt, und ihren Inhalt ausgießt, ehe der Herr noch von demselben zu sich genommen hat, so ist ein beendigter Versuch vorhanden; denn hier hat der Diener Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des Giftmords nothwendig war. Es frägt sich nun, welche Prämie — um mich so auszudrücken — man auf eine solche nach beendigter Unternehmung eingetretene Reue, die den strafbaren Erfolg gänzlich abgewendet hat, setzen will, eine gemilderte Strafe oder Straflosigkeit?

Die zweite Kammer hat sich für diese, Ihre verehrliche Commission für jene ausgesprochen. Beide Bestimmungen kommen sich sehr nahe. Nach meiner Meinung, welche der Hr. Staatsrath Nebenius theilt, ist eigentlich kein Grund vorhanden, von dem Vorschlage der zweiten Kammer abzugehen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze diese Ansicht, und erlaube mir bei dieser Gelegenheit auf einen früheren hiermit in Verbindung stehenden Paragraphen, nämlich den §. 94, zurückkommen, woher die ganze Irrung in Bezug auf den vorliegenden Paragraphen entstanden sein mag.

Der Entwurf theilt die verbrecherischen Handlungen, welche den Kreis der Vorbereitungshandlungen überschreiten, in den nicht beendigten Versuch, in den beendigten Versuch und in das vollendete Verbrechen ein.

Der §. 94 definirt den beendigten Versuch folgendermaßen: „Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.“ Der Versuch soll hiernach nicht beendigt sein, wenn der Thäter, obgleich er alles zur Vollendung des Verbrechens Erforderliche gethan hat, selbst den Erfolg abwendet, sondern nur dann soll ein beendigter Versuch vorhanden sein, wenn der Erfolg ohne sein Zuthun, etwa durch einen Dritten, vereitelt wurde.

Ich möchte aber fragen, worunter der Fall, wenn der Verbrecher alles von seiner Seite Nothwendige gethan hat, der strafbare Erfolg aber von ihm selbst abgewendet wurde, zu subsumiren ist. Hier liegt wirklich der beendigte Versuch vor; allein ein solcher wäre nach dem Entwurf nicht vorhanden, obgleich dieser Fall darnach auch nicht unter den Begriff des nicht beendigten Versuchs oder des vollendeten Verbrechens fallen würde. Die Definition des beendigten Versuchs scheint mir daher auf eine unpassende Weise beschränkt. Es wäre übrigens leicht zu helfen, wenn man in dem §. 94 die Worte „durch andere ꝛc. Handlungsweise hatten“ streichen würde.

Mir scheint, daß der Frhr. v. Marschall sich an die zu sehr beschränkte Begriffsbestimmung gehalten hat.

Frhr v. Marschall: Der verehrte Redner vor mir hat anerkannt, daß die §§. 94 und 105 a. nicht in Harmonie stehen; die Begriffsbestimmung des erstern scheint mir jedoch ganz richtig und daher die Aenderung des letztern nothwendig. Die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius kann ich im Allgemeinen theilen, ohne zu demselben Resultate zu kommen. Ich glaube, daß der Thäter mit der Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen ist, ungeachtet er einen gewissen Erfolg abgewendet hat, sobald dieser nicht zum Begriff des Verbrechens gehört; allein der Richter muß natürlich bei der Strafausmessung darauf Rücksicht nehmen, ob ein größerer oder geringerer Schaden, eine größere oder nur eine unbedeutende Verletzung entstanden ist. Es ist also schon hierdurch der Abwendung eines schwerern Erfolgs genugsam Rücksicht getragen. Gehört dagegen der abgewendete Erfolg zum Begriff des Verbrechens, so liegt eben kein beendigter Versuch vor, und der Thäter muß wegen freiwilligen Abstehens straflos bleiben. Ich bezweifle daher, ob man in dem Fall, den der Hr. Präsident des Justizministeriums erwähnt hat, einen beendigten Versuch unterstellen kann; denn zum Thatbestand der Vergiftung gehört, daß das Gift beigebracht sei, letzteres aber hat hier der Thäter durch eigene freiwillige Handlung abgewendet.

Geh. Rath Vogel: Ich bleibe bei dem Exempel von dem Vergiften, welches paßt, um klar zu machen, was man hier sagen will. Wenn in dem Falle des Hrn. Justizministerialpräsidenten der Herr nicht trinkt, so ist von dem vollendeten Verbrechen gar nicht die Rede; also kann man deßhalb, daß der Bediente das Gift in den Kaffee gethan hat, nicht sagen, das Verbrechen sei vollendet, denn es muß hinzukommen, daß das Getränk genossen wird; dann erst ist das Verbrechen in der beendigten Unternehmung vollständig vorhanden, und nun muß die Frage entstehen: ob das Gift die verbrecherische Wirkung hervorgebracht hat? Wenn das Gift gar nicht wirkt, dann ist eine beendigte Unternehmung vorhanden, weil der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist. Diese beendigte Unternehmung muß aber doch wahrlich ganz

verschieden bestraft werden, je nachdem der Erfolg durch den Thäter selbst oder durch andere nicht in des Thäters Macht und Willen liegende Umstände abgewendet worden ist.

Ich will ein anderes Beispiel anführen. Es hat Jemand einen Andern erschießen wollen; er drückt das Gewehr ab, die Kugel trifft, und es würde ohne Hülfeleistung eine Verblutung entstehen; nun tritt der Thäter selbst, bewegt von Reue, schnell hinzu, hilft dem Verwundeten, legt ihm einen Verband an, dieser wird gerettet und völlig geheilt. — Hier ist der Fall des Paragraphen, denn der Thäter hat Alles gethan, um das Verbrechen zu vollenden; aber der Erfolg ist abgewendet worden, und zwar durch den Thäter selbst.

Der Herr Staatsrath Nebenius will hier gar keine Strafe eintreten lassen, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer; unsere Commission will aber nur einen Strafmilderungsgrund gelten lassen. Der Vorschlag des Hrn. Staatsraths Nebenius in Uebereinstimmung mit dem der zweiten Kammer, und der Vorschlag des Frhrn. v. Marschall bilden die beiden Extreme, und der Commissionsantrag liegt in der Mitte. Nur diesen halte ich für begründet, von den beiden andern Vorschlägen enthält der eine zu viel, der andere zu wenig.

Staatsrath Nebenius: Nach meiner Meinung gehören die beiden Fälle, die der geehrte Redner vor mir erwähnt hat, wieder zu denjenigen, die auf eine unrichtige Ansicht zu führen geeignet sind. Wer einem Andern Gift gegeben habe, dessen Körperconstitution den Wirkungen des Giftes insoweit widersteht, daß er keinen Schaden erleidet, hat das Verbrechen der Vergiftung nicht nur versucht, sondern vollendet. Denjenigen, welcher einen Andern erschießen will, und ihn nur streift, trifft die Strafe der Verwundung. Es kann daher von einem nicht beendigten Versuch keine Rede sein. Die Ansicht des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher in Bezug auf den §. 94 scheint mir vollkommen richtig. Der beendigte Versuch ist vorhanden, wenn Alles geschehen ist, was zur Hervorbringung des beabsichtigten Verbrechens von Seite des Thäters nothwendig war, dieses aber dessenungeachtet nicht zu Stande gekommen ist. Die Abwendung des zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderlichen Erfolgs kann nun aber auf doppelte Weise geschehen, entweder durch den freien Willen des Thäters oder durch andere ohne den Willen und das Zuthun dieses dazwischen getretene Umstände. Da nun der §. 94 von dem erstern Fall der Vereitelung des strafbaren Erfolgs keine Erwähnung thut, so sollte dieser Paragraph eine andere Fassung erhalten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich stelle nunmehr den förmlichen Antrag auf den Strich der von mir bezeichneten Worte des §. 94.

Frhr. v. Andlaw: Die Discussion über den vorliegenden Paragraphen bestätigt die von mir früher geäußerte Ansicht, daß eine Lücke in dem Gesetz besteht. Diese Lücke ist durch das alte Gesetz ausgefüllt in einer Weise, welche dem Sinne der hohen Kammer zwar nicht mehr entspricht, allein für jene Zeit genügend war. Das alte Gesetz stellt zwischen die „begonnene verhinderte" und die „wirklich vollführte" That die „vermeintlich vollführte" That, wenn Jemand Alles that, was von ihm abhing, um das Verbrechen zu vollbringen. Die beiden letzten Stufen gelten in der Regel für den Richter gleich.

Ich bleibe bei dem Beispiele des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums stehen. Der Diener hat hier, nachdem er die Tasse mit dem Gifte seinem Herrn vorgesetzt hatte, Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollbringung des Giftmordes nothwendig war. Er mußte erwarten, daß sein Herr seiner Gewohnheit gemäß den ihm gereichten Kaffee trinke; hiezu bestimmen konnte er ihn nicht. Er hat die That vermeintlich vollführt.

Nach der Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel aber wäre die Unternehmung erst dann beendigt, wenn der Herr das Gift zu sich genommen hätte, das Verbrechen vollendet, wenn der Herr in Folge davon gestorben wäre. Wenn ich hier jene Unterscheidung nicht festhalte, so verliere ich mich in ein Labyrinth, vor welchem der alte Gesetzgeber warnt. Ich stimme daher mit diesem überein, welcher der vermeintlich vollführten That die nämliche Strafe, wie dem vollendeten Verbrechen droht. In Bezug auf die vorliegende Gesetzesbestimmung trete ich der Ansicht des Frhrn. v. Marschall vollkommen bei, welcher keine ausdrückliche Strafmilderung verlangt, sondern es dem Ermessen des Richters innerhalb der Schranken des Gesetzbuches überläßt, nach dem Grade der Schuld die Strafe zu erkennen. Es scheint mir keine

Veranlassung vorhanden, bei dem großen Spielraume, welchen der Entwurf durch die unbestimmten Strafen dem Richter gibt, diesem hier noch eine Strafmilderung zu empfehlen.

Prälat Hüffell: In der Moral entscheidet die Reue über die That; die Reue macht die That wieder gut, der bürgerliche Gesetzgeber aber muß auf die verbrecherische Handlung die Strafe folgen lassen. Ich kann es daher nur als einen Strafmilderungsgrund betrachten, wenn der Verbrecher, nachdem er Alles zur Hervorbringung des Verbrechens, was hiezu von seiner Seite erforderlich war, gethan hat, aus Reue den strafbaren Erfolg abgewendet hat. Für Straflosigkeit könnte ich nicht stimmen. Der Diener, welcher seinem Herrn die Tasse mit Gift reicht, sie aber in dem Augenblick, wo sie der Herr an den Mund setzen will, wegnimmt, hat die Unternehmung beendigt; nur der glückliche Gedanke des Augenblicks hat den Erfolg verhindert. In einem solchen Falle Straflosigkeit zu gewähren, ließe sich nach meiner Ansicht nicht rechtfertigen. Ich schließe mich daher dem Antrag der Commission an.

Staatsrath Nebenius: In dem vorliegenden Fall dürfen wir die Gründe für die Straflosigkeit nicht in dem Gebiete des Rechts, sondern müssen sie in demjenigen der Criminalpolitik suchen. Es läßt sich nämlich nach psychologischen Regeln annehmen, daß ein Verbrecher, der das Letzte thut, um ein Verbrechen zu vollenden, von Schauder ergriffen wird. Es ist möglich, daß ein guter Genius über n waltet, und er in diesem Augenblick dasjenige wieder vernichtet, was er vorbereitet hat. Um der Regung des Gewissens in einem solchen Momente zu Hülfe zu kommen, muß der Gesetzgeber dem Verbrecher die Straflosigkeit in Aussicht stellen.

Wird durch das freiwillige Abwenden des Erfolgs die Strafe des beendigten Versuchs nur gemildert, so wird ihn diese Bestimmung nicht veranlassen, von dem Verbrechen abzustehen, denn es wird ihm ziemlich gleichgültig sein, ob eine etwas geringere oder schärfere Strafe gedroht ist.

Geh. Rath Vogel: Damit wäre nicht genügend geholfen, daß der §. 94 abgeändert werden soll; dies hätte die Wirkung, daß in dem Begriff des beendigten Versuches (oder der beendigten Unternehmung) auch der Fall enthalten wäre, wenn der Thäter den Erfolg selbst abgewendet hat. Es müßten nothwendig noch weitere Bestimmungen hinzukommen, welche unterscheiden und vorschreiben müßten, welche Strafe eintreten solle, je nachdem der Erfolg durch den Thäter selbst oder nicht durch ihn abgewendet worden ist.

Wird der Commissionsantrag nicht angenommen, so wird es am besten sein, wenn diese Sache an die Commission zurückgeht.

Geh. Rath v. Reck: Bis jetzt ist es der Wissenschaft nicht ganz gelungen, unbestrittene, erschöpfende Merkmale, wodurch sich das vorbereitete Verbrechen oder der entfernte Versuch, der nächste Versuch und die beendigte Unternehmung von einander unterscheiden, aufzustellen. Wenn dieses möglich wäre, so würde wohl der Antrag des Frhrn. v. Marschall zu dem nämlichen Resultate führen, welches der Commissionsantrag bezweckt. Allein auf der einen Seite halte ich eine so genaue Begriffsbestimmung nicht für möglich, auf der andern Seite aber für begründet, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen einem Verbrecher, der Alles gethan hat, was von seiner Seite zu thun war, um das Verbrechen zu vollenden, aber hintendrein durch seine Handlung den Erfolg abgewendet und zwischen einem Solchen, welcher nach einem noch nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig aufgegeben hat. In diesem Fall ist die That schon durch die bloße Unterlassung weiterer Handlungen unmöglich geworden und eine Straflosigkeit wohl gerechtfertigt, in jenem dagegen, wo Alles geschehen ist, was zur Vollendung des Verbrechens zu thun war, muß eine Strafe verhängt werden. Derjenige, welcher einem Andern Gift beigebracht hat, ist, wenn er auch die schädliche Wirkung durch Gegengift aufgehoben, strafbar. Ich stimme daher für den Vorschlag der Commission.

Staatsrath Nebenius: Ich muß auf den §. 218 verweisen. Wer einem Andern Gift eingegeben hat, hat das Verbrechen der Vergiftung vollendet, und wird von der Strafe dieses Verbrechens getroffen. Hierauf ist daher die vorliegende Bestimmung nicht anwendbar. Dies wäre dann der Fall, wenn der Verbrecher das dem Andern vorgesetzte Gift, als dieser im Begriff es zu genießen war, entrissen hätte. Hier würde der Thäter nach dem Vorschlage der Commission von der gemilderten Strafe des beendigten

Versuchs der Vergiftung getroffen, nach meinem Antrag aber straflos bleiben.

Frhr. v. Marschall: Es scheint mir angemessen, wenn man den §. 105 streicht, und eine andere Redaction wählt, da es nicht wohl angeht, auf den §. 94 zurückzukommen.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Herr Staatsrath Nebenius hat auf den §. 218 hingewiesen, der von der Strafe der Vergiftung handelt. Bei solchen schweren Verbrechen tritt nun allerdings der Unterschied zwischen dem Vorschlag der zweiten Kammer und dem Ihrer Commission stärker hervor; allein dadurch darf man sich nicht irre machen lassen, diesem beizutreten. Es ist insbesondere hiebei zu erwägen, daß nach §. 139 des Entwurfs der Richter bei dem Dasein von Milderungsgründen bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz droht, und bei unbestimmten Strafen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Gränzen der gedrohten Strafe oder selbst auf eine unter das gedrohte niederste Maß herabgehende Strafe zu erkennen hat.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Staatsraths Nebenius, des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und des Frhrn. v. Marschall verworfen, und die §§. 105 und 105 a. nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Schließlich wird das Gesetz, die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von der Gemeinde Kiesenbach betreffend, zur namentlichen Abstimmung gebracht und einhellig angenommen.

Somit wird die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großherzogl. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors v. Türkheim,
des Frhrn. v. Rüdt und
„ Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch.

Hofgerichtspräsident Obkircher: In Bezug auf den §. 50 erlaube ich mir, noch eine Bemerkung nachzubringen. Nach Vergleichung des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses zum §. 39 a mit dem §. 50 habe ich gefunden, daß zwischen ihnen einiger Widerspruch besteht. Beide Paragraphen handeln nämlich von der Beschäftigung der Strafgefangenen; der §. 39 a. von derjenigen im Amtsgefängniß, und der §. 50 von der Beschäftigung im abgesonderten Raume, jedoch ohne zwischen Kreis- und Amtsgefängniß einen Unterschied zu machen. Der §. 39 a., so wie er von der Regierung vorgeschlagen und von der hohen Kammer angenommen wurde, knüpft die Beschäftigung der Strafgefangenen im Amtsgefängniß an zwei Bedingungen. Die eine ist die, daß dies im Urtheil ausdrücklich ausgesprochen ist, und die andere, daß dieser Ausspruch nur geschehen darf, wenn der Verurtheilte ein Verbrechen begangen hat, welchem eine schändliche Gesinnung zu Grunde lag. Nun sagt aber der §. 50 ganz allgemein, daß, wenn Personen von einer Freiheitsstrafe ge-

troffen werden, für welche der Vollzug derselben in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, im Straferkenntniß zugleich auszusprechen sei, daß die Strafe in einem abgesonderten Raum der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte soviel thunlich zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten werden solle. Aus dieser Fassung könnte aber der Zweifel entstehen, ob in dem Fall, wenn die Amtsgefängnißstrafe im abgesonderten Raume zu erstehen sei, ohne Berücksichtigung der im §. 39 a. festgesetzten Bedingungen der Verurtheilte zur Beschäftigung angehalten werde. Um einen derartigen Zweifel zu beseitigen, schlage ich daher vor, dem §. 50 die Worte beizufügen: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 39 a., insofern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt."

Dieser Vorschlag wird, da hierdurch der Sinn des §. 50 deutlicher bezeichnet werde, von dem Staatsrath Jolly und Frhrn. v. Marschall unterstützt und, nachdem sich Staatsrath Nebenius und Frhr. v. Göler d. j. für die Fassung der zweiten Kammer ausgesprochen hatten, von der Kammer angenommen.

§. 107 a.

wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

§. 109.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann mich weder mit dem §. 109 noch mit dem verwandten §. 117 einverstanden erklären und erlaube mir daher zu Ziff. 1 zu bemerken, wer Andere zu einem Verbrechen anstiftet oder zu einem solchen Zwecke Verbindungen eingeht, bleibt für die Folgen verantwortlich, auf welche das Unternehmen gerichtet war, und eine Straflosigkeit kann nur Platz greifen, wenn überhaupt kein Erfolg eingetreten ist. Hierin liegt ja gerade der Unterschied zwischen dem Versuch des Einzelnen (§. 105), der das Unternehmen aufgibt und dem Anstifter oder Theilnehmer eines Complotts (§. 109 u. 117), daß jener nur seine eigenen Handlungen, diese letzteren aber die Folgen der verbrecherischen Verbindungen zu verantworten haben; das ist gemeinen Rechtes und beruht wohl auf gutem Grund, denn es ist eine gefährliche Sache, den Gedanken an ein Verbrechen in Andern zu wecken und dann ihre Begierden und Leidenschaften zu reizen. Der Anstifter, wenn er auch zurücktritt oder, vielleicht nur zum Schein, abmahnt, kann damit seine frühere Wirksamkeit nicht ungeschehen machen und Recht und Politik gebieten, den Anstiftern und Complottirern alle Aussicht auf Straflosigkeit von vornherein zu benehmen.

In der 2. Ziffer wird die Straflosigkeit auf den Fall zugesichert, daß der Anstifter, ehe das Verbrechen zur Ausführung kam, die Anzeige bei der Obrigkeit machte, und zwar noch so früh, daß die Obrigkeit das Verbrechen verhindern konnte. Hier habe ich zweierlei zu bemerken: einmal liegt kein Grund vor, die Straflosigkeit an die Bedingung zu knüpfen, daß der Anstifter vorher noch abgemahnt habe; die Hauptsache ist, daß die That abgewendet und die Theilnehmer bestraft werden und es ist nicht rathsam, die Straflosigkeit an eine Bedingung zu knüpfen, welche einen Aufschub verursacht und vielleicht den s ücklichen Zeitpunk verlieren macht. Dann kommt es meines Erachtens nicht darauf an, ob die Obrigkeit im Stande gewesen wäre, das Verbrechen zu verhindern, sondern daß sie es wirklich verhindert hat; es würde zu ungeeigneten Erörterungen führen, wenn der Angeschuldigte, um sich von Strafe zu befreien, behauptet, daß die Polizei das Verbrechen hätte verhindern können, sie aber das Gegentheil behauptet und nun beide Theile sich als Partheien vor dem Richter gegenüber stehen, damit er erkenne, ob die Polizei ihre Pflicht erfüllt hat oder nicht.

Ich glaube daher, man sollte nur dann eine Strafmilderung eintreten lassen, wenn die Anzeige an die Obrigkeit so frühzeitig gemacht wurde, daß das Verbrechen noch beseitigt werden konnte.

Meine Meinung ist daher die, den Entwurf der hohen Kammer mit Bedacht auf Ziff. 2 wieder herzustellen.

Frhr. v. Marschall: Was die Bemerkungen des verehrten Redners zu Nr. 1 des Paragraphen betrifft, so muß ich denselben vollkommen beitreten. Es sind mir hier nur zwei Fälle denkbar. Entweder die Anstiftung hat auf die Verübung des Verbrechens noch eingewirkt, dann soll der Anstifter als solcher bestraft werden; — oder aber die Anstiftung hat hierauf gar keinen Einfluß mehr geäußert, der Verbrecher hat sich lediglich aus eigenen Motiven zur That bestimmt, dann

versteht es sich so sehr von selbst, daß von einer Anstiftung zu diesem Verbrechen und von einem deshalb zu bestrafenden Anstifter nicht die Rede sein kann, daß dieser Satz in das Gesetzbuch nicht aufgenommen werden sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß eine Bestimmung in Beziehung auf diesen Fall nicht ganz überflüssig ist. Es kann der Anstifter den einem Andern ertheilten Auftrag zur Begehung eines Verbrechens vollständig zurückgenommen haben; aber kurze Zeit nachher entsteht für diesen ein neues Motiv, das ihm früher aufgetragene Verbrechen zu verüben. Er vollführt dieses, und bei der deßfalls eingeleiteten Untersuchung ergibt sich, daß schon einmal ein Anstifter zu demselben Verbrechen vorhanden war. Es frägt sich alsdann, in wie weit die Anstiftung noch strafbar ist. In diesem Fall unterscheidet der §. 109, Nr. 1 und der §. 109 a.: Wenn hergestellt ist, daß der Thäter das Verbrechen ohne alle Rücksicht auf die Anstiftung nur aus eigenen Motiven begangen hat, so soll der Anstifter straflos bleiben. Wenn die Anstiftung, obgleich sie zurückgenommen wurde, dennoch ihre Wirkung auf die Verübung des Verbrechens geäußert hat, oder dies zweifelhaft bleibt, so soll gegen den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuches erkannt werden.

Geh. Rath Vogel: Der Meinung, welche in dem ersten Vortrage des Hrn. Geh. Raths v. Reck ausgesprochen wurde, kann ich nicht beistimmen, nämlich daß ein Widerspruch in die Gesetzgebung käme, wenn die hohe Kammer die Nr. 1 dieses Paragraphen annähme, nachdem sie gestern einen Grundsatz in dem §. 105 angenommen habe, der damit im Widerspruch stehen solle. Man hat gestern in den §§. 105 und 105 a. den Grundsatz angenommen, daß derjenige, welcher ein unternommenes, aber noch nicht bis zum beendigten Versuch gekommenes Verbrechen freiwillig wieder aufgibt, straflos bleibt und daß, wenn die That von Seite des Thäters so weit geführt worden ist, daß von seiner Seite Alles geschah, was zur Hervorbringung des Verbrechens gehört, der Erfolg aber von ihm selbst abgewendet worden und er freiwillig von dem Verbrechen wieder abgestanden ist, ein Strafmilderungsgrund eintreten soll. Diese Grundsätze werden durch den vorliegenden Paragraphen nicht verletzt, denn in dem Falle der Nr. 1 dieses Paragraphen hat der Anstifter sein verbrecherisches Unternehmen nicht nur wieder aufgegeben, sondern auch die Gründe, wodurch er dazu angereizt hatte, vollständig wieder aufgehoben, wornach ihn daher keine Strafe treffen kann, wenn die That, zu welcher er früher angestiftet hatte, von einem andern Thäter begangen wurde und zwar aus eigenen andern Beweggründen. Man könnte zwar wohl mit dem Frhrn. v. Marschall sagen, daß eigentlich von einer Anstiftung zu diesem Verbrechen nicht mehr die Rede ist, objectiv aber ist dasselbe Verbrechen vorhanden, und daher mag es gerechtfertigt sein, daß man für einen solchen seltenen Fall eine Bestimmung aufnimmt. Ich kann daher durch diesen Paragraphen keinen Rechtsgrundsatz verletzt finden und nicht gegen denselben stimmen, obgleich ich nichts dagegen gehabt hätte, wenn dieser etwas künstlich ersonnene Paragraph nicht in das Gesetzbuch gekommen wäre.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es gibt Zweifler, die dahin gelangen könnten, zu glauben, daß Jeder, der ein Verbrechen angestiftet hat, ohne Unterschied, ob er die Gründe, wodurch er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, wieder aufhob oder nicht, als Anstifter des Verbrechens bestraft werden müsse. Ich halte es daher für räthlich, sich näher darüber auszudrücken, wenn es sich auch bei richtiger Anwendung des Strafgesetzes von selbst verstehen sollte.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß die Anwendung dieses Paragraphen in keiner Weise zu bedenklichen Folgen führen könnte, denn der Anstifter wird nur dann von der Strafe verschont bleiben, wenn der in den meisten Fällen schwierige Beweis erbracht ist, daß derselbe vollständig die Gründe, durch welche er den Thäter zu dem Verbrechen bestimmte, wieder aufgehoben und dieser aus eigenem Antriebe gehandelt hat. Es kommen allerdings Fälle vor, wo der Anstifter, um sich den strafrechtlichen Folgen des Verbrechens zu entziehen, halbe Abmahnungen anwendet und später vor Gericht geltend machen will. Allein alsdann hat er die Bedingungen der Straflosigkeit nicht erfüllt. Ich glaube daher nicht, daß ein Bedenken bei Annahme dieses Paragraphen im Interesse der öffentlichen Ordnung vorliege.

Bei der Abstimmung wird der §. 109 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso

§. 109 a.,

wozu nichts erinnert wird.

Der

§. 117

wird nach dem Vorschlage der Commission mit einer kleinen Redactionsänderung im letzten Satze angenommen, wornach dieser nunmehr lautet: „Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1 nur unter der Voraussetzung Straflosigkeit ein, daß er die Anzeige ꝛc."

Die

§§. 117 a. u. 117 b.

werden ohne Bemerkung nach dem Vorschlage der Commission genehmigt.

§. 123.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist doch ein Unterschied zwischen Gehülfen und Theilnehmern zu machen; der Gehülfe ist in gewisser Beziehung eine bedeutendere Person, als der einzelne Theilnehmer eines Complotts. Das Zurücktreten und die Abmahnung eines solchen wird in der Regel die Vollführung des Verbrechens nicht verhindern, während dies bei der Zurücknahme der Zusage eines Gehülfen häufig der Fall sein wird. Man sollte daher den Gehülfen hiezu verbindlich machen, und wenn er diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, die rechtzeitige Anzeige des bevorstehenden Verbrechens nur als einen Milderungsgrund gelten lassen.

Bei der Abstimmung wird der §. 123 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso die

§§. 126 u. 128.,

wozu nichts bemerkt wird.

§§. 134 u. 135.

Frhr. v. Marschall: Unser Gesetzbuch läßt dem Richter einen großen, sehr großen Spielraum. So erheblich auch die hiefür angeführten Gründe sind, so führt es doch auch zu einem wesentlichen Bedenken, zu der Besorgniß nämlich einer großen Difformität der Strafurtheile. Eine Gleichförmigkeit hierin ist aber gewiß sehr wünschenswerth, und in so weit daher darauf hingewirkt werden kann, sollte man es nicht unterlassen. Diesen Zweck hatte nun auch der Zusatz, wie ihn die hohe Kammer zu dem §. 134 vorschlug, im Auge; es sollte dadurch dem Richter ein Anhaltspunkt für die Strafausmessung behufs der Herstellung einer größern Conformität der Strafurtheile gegeben werden.

Dieser Zusatz ist nun von der andern Kammer gestrichen worden, und zwar, wie aus dem Commissionsberichte hervorgeht, weil er mißverstanden wurde. Es ist nämlich dort ausgeführt, es solle hiernach stets die objective Strafbarkeit in die Mitte der Strafscala gesetzt, und nur nach subjectiven Gründen hinauf- oder herabgestiegen werden. Dies wäre freilich unrichtig und müßte zu einem ungerechten Resultate führen. Allein dieses hat jener Zusatz, wenn man ihn vergleicht mit dem §. 135 und mit den Verhandlungen dieser hohen Kammer, nicht gesagt. Es ist vielmehr dadurch bestimmt, der Richter solle zunächst von der Mitte ausgehen, je nach objectiven und subjectiven Gründen der Strafbarkeit aber hinauf- oder herabsteigen. Es wurde bei den Verhandlungen dieser hohen Kammer ausdrücklich bemerkt, daß nur da, wo weder in objectiver, noch in subjectiver Beziehung Straferhöhungs- oder Minderungsgründe vorhanden seien, die Absicht des Gesetzgebers auf die, in der Mitte des Rahmens liegende Strafe gerichtet ist, die deßwegen aber keineswegs als die ordentliche Strafe betrachtet werden kann.

Die zweite Kammer hat nun einen andern Zusatz vorgeschlagen, der mir, zusammengehalten mit unserm frühern Zusatze, in der That mehr nur eine Redactionsänderung zu involviren scheint. Derselbe schreibt nämlich vor, daß zunächst die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der That ins Auge gefaßt, und dann erst die Schändlichkeit der Gesinnungen und Motive zur That gleichfalls beachtet werden solle. Dieses Princip halte ich für vollkommen richtig; der objective Gesichtspunkt soll vorzugsweise entscheidend sein; er wird als äußere Erscheinung gleichmäßiger aufgefaßt werden, während der subjective Gesichtspunkt ein internum ist, das der verschiedenartigsten Beurtheilung unterliegt.

Was wird nun das practische Resultat dieses Zusatzes sein? Der Richter wird zuerst ermessen, auf welcher Stufe der Strafbarkeit steht die That nach dem äußern Schaden, der dadurch entstanden ist? Stellt sich hiernach der Fall weder als besonders schwer, noch gering dar, so wird der Richter von der Mitte des Strafrahmens ausgehen; er wird dann

die subjectiven Gründe der Strafbarkeit in Erwägung ziehen, und hiernach in der Strafscala hinauf- oder herabsteigen. Ich zweifle nicht, daß ein tüchtiger Richter ohne diesen Zusatz zu dem gleichen Resultate gekommen wäre; allein es scheint mir immerhin wünschenswerth, daß im Interesse der Gleichförmigkeit der Urtheile eine solche Anleitung gegeben werde. Ich stimme daher für Annahme des Zusatzes der zweiten Kammer.

Staatsrath Nebenius: Ich bleibe bei der Ansicht, welche ich schon bei den frühern Berathungen über den §. 134 ausgesprochen habe, stehen, daß die Bestimmung, der Richter solle bei der Anwendung unbestimmter Strafgesetze von der Mitte der angedrohten Strafe ausgehen, zu bedeutenden Mißverständnissen führen könnte.

Geh. Rath Vogel: Die Ansicht der Minorität der Commission habe ich in dem Berichte darum nicht besonders herausgehoben, weil sie sich aus den früheren Verhandlungen ergibt. Die Minorität war auch damit einverstanden, was der Frhr. v. Marschall vorgetragen hat. Es besteht eigentlich überhaupt keine Meinungsverschiedenheit und es handelt sich nur davon, ob man einen solchen Paragraphen in das Gesetzbuch aufnehmen will oder nicht? Will man ihn aufnehmen, so scheint es mir gleichgültig zu sein, ob man ihn nach der Fassung dieser oder der andern Kammer aufnimmt. Die Minorität will gar keinen solchen Paragraphen; sie will es dem Richter frei lassen, wie er nach der Beschaffenheit des Falles zur Bestimmung der richtigen Strafe gelangt. Das Gesetz hat unbestimmte Strafen vorgeschrieben, und wenn wir uns vorstellen, daß der Richter die Strafe abwägt, so ist es ganz natürlich, daß er zuerst das mittlere Gewicht in die Wagschale legt, und dann diesem Gewicht, je nachdem er Minderungs- oder Erschwerungsgründe findet, Gewichtstheile ab- oder zulegt. Man sollte daher dieses dem Richter nach seinem Ermessen anheimstellen; es hat aber nichts Bedenkliches, wenn man die Fassung der zweiten Kammer annimmt, denn auch sie drückt den Sinn dessen aus, was allerseits verlangt wird. Es würde auch der Satz der ersten Kammer zu dem nämlichen Resultate geführt haben, daher glaubt die Minorität, es sei besser, wenn man alle diese Zusätze wegläßt.

Staatsrath Nebenius: Mit dieser Ansicht erkläre ich mich einverstanden; sie ist diejenige, welche ich in der frühern Discussion schon vertheidigt habe. Ich glaube übrigens, daß der Beisatz, welchen die zweite Kammer vorgeschlagen, in keiner Weise bedenklich erscheint.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe mit der Majorität der Commission gestimmt, weil ich mit dem Frhrn. v. Marschall der Meinung bin, daß der Zusatz der zweiten Kammer ganz dasselbe besage, was diese hohe Kammer durch die zu §. 134 vorgeschlagene Bestimmung bezwecken wollte. Die Fassung dieser hohen Kammer ist übrigens etwas kürzer und insofern der Sprache des Gesetzes angemessener, als der Zusatz der zweiten Kammer, welcher mehr doctrinärer Natur ist.

Ich halte eine solche Bestimmung gerade bei der Einführung dieses Gesetzbuchs, welches dem System der relativ unbestimmten Strafen in einem bisher nicht gekannten Maße huldigt, nicht nur nicht für schädlich, sondern eher für vortheilhaft, weil der Richter natürlich mehr Anleitung bedarf, als wenn das Gesetz schon längere Zeit in Uebung wäre. Ich erkläre mich also mit der Majorität der Commission einverstanden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich habe auch mit der Majorität gestimmt, und erkenne ebenfalls an, daß beide Fassungen denselben Sinn haben; die Fassung dieser hohen Kammer ist allerdings etwas kürzer, jedoch ziehe ich die der zweiten Kammer vor, weil sie den Richter darauf aufmerksam macht, daß er vor Allem die objective Strafbarkeit zu berücksichtigen und sich dann erst nach der subjectiven Strafbarkeit umzusehen habe, während der Zusatz dieser hohen Kammer im Allgemeinen sagt: der Richter habe von der Mitte der Straf-Scala auszugehen und je nach den vorhandenen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen in der Strafe hinauf- oder herabzusteigen.

Staatsrath Nebenius: Darin, daß der Richter beide Momente beachten soll, finde ich keine Anweisung, daß er auf die objective Strafbarkeit eine größere Rücksicht, als auf die subjective zu nehmen habe; denn wir müssen erwägen, wie häufig die größere Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Verbrechen von ganz äußern und zufälligen Umständen abhängt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wollte durchaus

nicht sagen, daß die subjective Strafbarkeit geringer zu achten sei, als die objective.

Frhr. v. Andlaw: Ich erinnere mich aus der ersten Discussion, daß die hohe Kammer auf diesen §. 134, beziehungsweise seinen Zusatz, einen großen Werth gelegt hat; die Majorität derselben wird daher wohl diese Fassung beibehalten. Ich habe selbst dafür gestimmt, jedoch zugleich auf das Bedenken aufmerksam gemacht, das sich mir in Bezug auf den zweiten Theil des Gesetzbuchs kund gab. Ich habe angeführt, daß, wenn diese Bestimmung consequent durchgeführt werden soll, der zweite Theil, der von den einzelnen Verbrechen handelt, nothwendig hätte modificirt werden müssen, weil bei dem großen Spielraum, welcher dort dem Richter gewährt ist, es diesem sehr schwer sein wird, die Mitte jederzeit zu finden. Ich habe die Ansicht damals ausgesprochen, allein man ist in eine weitere Berathung dieses gewiß nicht unwichtigen Moments nicht eingegangen.

In Beziehung auf eine Bemerkung des Hrn. Geh. Raths Vogel muß ich Weniges erwidern. Derselbe hat gesagt, es sei bedenklich, durch solche Bestimmungen den Richter allzusehr zu binden. Ich theile den Grundgedanken, der diesen Worten unterliegt, vollkommen; allein wenn dieser Grundgedanke consequent in dem Gesetzbuch durchgeführt werden wollte, so müßte er bei einer Menge Bestimmungen seine Geltung finden, wo er diese nicht gefunden hat. Ich glaube daher, daß, wenn man dem Richter durchgängig detailirte, nach meiner Ansicht zum Theil überflüssige und sogar schädliche Vorschriften für seine Handlungsweise gegeben hat, es die Consequenz erfordert, ihm eine Anweisung auch in diesem Falle zu geben, wo wenigstens eine nachtheilige Wirkung davon nicht zu erwarten ist.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Die

§§. 137 bis 139 a.

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 140 b.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nachdem in den §§. 140 und 140 a. bestimmt ist, in welchen Fällen der Richter den schon erduldeten Verhaft an der den Angeschuldigten treffenden Freiheits- oder Geldstrafe abzurechnen habe, kann ich mir nicht denken, welche Veranlassung man haben könnte, in diesem Paragraphen Fälle zu unterscheiden, wo der Untersuchungsverhaft als ein Minderungsgrund und wo er nicht als ein solcher anzusehen wäre. Durch das Wort: „wird" anstatt: „kann" hat man gerade bezeichnen wollen, daß der Richter diesen Verhaft bei der Strafausmessung zu berücksichtigen habe. Wenn man aber sagt: „kann", so ist eine solche Rücksichtsnahme lediglich in die Willkühr des Richters gestellt; denn es sind ihm keine Anhaltspunkte dafür gegeben, in welchen Fällen der Untersuchungsverhaft bei der Ausmessung der Strafe als Minderungsgrund in Betracht kommt. Wenn daher eine erstandene Haft als solcher gelten soll, so muß man das Wort: „wird" gebrauchen, und nicht das Wort: „kann".

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wäre doch zu weit gegangen, wenn man bestimmen wollte, daß einer erduldeten Haft in allen Fällen Rechnung getragen werden müsse. Es gibt aber Fälle, wo weder der §. 140, noch der §. 140a Anwendung findet, und es gleichwohl billig ist, auf den Untersuchungsverhaft bei der Strafausmessung Rücksicht zu nehmen. Gesetzt, Jemand ist wegen eines schweren Verbrechens verhaftet worden, durch die Untersuchung stellt sich aber heraus, daß nicht dieses Verbrechen, sondern ein bedeutend geringeres vorliegt. Soll nun, wenn eine Freiheitsstrafe erkannt wird, der Richter nicht auch auf die Haft Rücksicht nehmen dürfen, die vielleicht in großem Mißverhältniß zu der Strafzeit steht? Wenn man dies nicht ausdrücklich gestattet, so wird es dennoch geschehen, was ich auch ganz natürlich finde. Das Wort: „kann" deutet an, daß der Richter die Vollmacht hat, auf die Haft Rücksicht zu nehmen, ist aber nicht dahin auszulegen, daß derselbe willkührlich und ohne Gründe davon Gebrauch machen könne.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dem Richter werden dann doch die Fälle zu bezeichnen sein, wo diese Rücksicht eintreten soll; sonst wäre dies in seine Willkühr gelegt. Sollte weder dieser Vorschlag noch die Fassung der zweiten Kammer Beifall finden, so würde ich es vorziehen, den ganzen Satz zu streichen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin mit der Commission der Ansicht, daß statt des Wortes: „wird" das Wort: „kann"

zu setzen sei. Wenn Jemand ein großes Verbrechen begeht, so ist ein längerer Untersuchungsverhaft eine natürliche Folge seiner strafbaren Handlung. Er kann sich darüber in keiner Weise beklagen und es liegt kein Grund vor, ihm gewissermaßen ein **jus quaesitum** durch eine Gesetzesbestimmung, wie sie die zweite Kammer vorschlägt, einzuräumen. Ich glaube daher, man sollte es in das Ermessen des Richters legen, ob der Verhaft im einzelnen Fall als ein Strafminderungsgrund zu betrachten ist; derselbe wird sich in der Regel dafür entscheiden, wenn der Verhaft längere Zeit dauert, der Angeschuldigte sich während der Untersuchung gut benimmt, und den Richter nicht durch Leugnen und Anführung falscher Thatsachen irre führt.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze den Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen. Derselbe dürfte um so weniger Anstand finden, als ja das Maß der Berücksichtigung dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Ich wünsche, daß noch eine andere Bestimmung im Entwurf enthalten sein möchte, nämlich die Bestimmung, daß auf den ganz unverschuldeten Verhaft, welcher eine Folge eines unglücklichen Zusammentreffens von schweren, aber trüglichen, Verdacht erregenden Umständen war, Rücksicht genommen werde. Jeder Staatsangehörige ist schuldig, sich dem Verhaft zu unterziehen und der öffentlichen Ordnung dieses Opfer zu bringen. Es ist dieses eine der schwersten Bürgerpflichten. Wer aber in der Lage ist, diese zu erfüllen, wer seiner Freiheit Jahre lang beraubt wird, in seinem Vermögen zurückkommt, seine Familie darben sieht, und zuletzt für unschuldig erklärt wird, derjenige sollte berücksichtigt werden. Es ist dies eine heilige Pflicht der Gesammtheit. Ich wünsche, daß ein auf billige Entschädigung bezüglicher Paragraph in dem Entwurf sich befinden möchte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius vollkommen, glaube aber, daß wir einer derartigen Bestimmung im Gesetze nicht bedürfen; denn die Regierung huldigt dem entsprechenden Grundsatz, und hat ihn auch schon mehrfältig angewendet.

Mir sind aus meiner eigenen Amtsführung drei Fälle bekannt, wo für einzelne Personen und ganze Familien nicht unbedeutende Entschädigungen aus der Staatskasse geleistet, und ihnen sonstige Erleichterungen gewährt wurden.

Staatsrath Nebenius: Ich weiß, daß in einigen Fällen an solche unschuldig Verhaftete milde Gaben von der Staatskasse verabreicht wurden. Ich wünsche aber, daß der Grundsatz der billigen Entschädigung förmlich ausgesprochen werden möchte.

Geh. Rath Vogel: Der Fall, von welchem der Hr. Staatsrath Nebenius gesprochen hat, ist eben ein Unglücksfall; über Unglücksfälle haben wir aber im Strafgesetzbuch keine Entscheidung zu geben, sondern die Entscheidung darüber der Milde und Gerechtigkeit der Staatsregierung zu überlassen.

Ich wünsche nicht, daß der Paragraph gestrichen, sondern daß die in den meisten Untersuchungen vorkommende Frage beantwortet werde, wie es mit der Anrechnung des Untersuchungsverhafts zu halten sei?

Ueber die Beantwortung dieser Frage beziehe ich mich auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer, mit welchem ich einverstanden bin, nicht aber mit dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich finde die von der Commission vorgeschlagene Aenderung ganz zweckmäßig, wornach der Richter nicht gezwungen ist, die Zeit der Dauer eines solchen Verhafts an der Strafzeit in Abzug zu bringen; denn es kann ja der Fall vorkommen, daß Jemand vierzehn Tage lang im Untersuchungsverhaft war, und die Strafe nur auf 8 Tage Gefängniß lautet.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann mir den vom Hrn. Staatsrath Nebenius berührten Fall nur im Zusammenhang mit einer großen Nachlässigkeit des Richters denken, welche fast die Gestalt eines Verbrechens annimmt; insofern wird die Gesetzgebung Mittel an die Hand geben, gegen gewissenlose Richter einzuschreiten. Hierin glaube ich eine größere Bürgschaft zu finden. Ich unterstütze daher die Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel.

Staatsrath Nebenius: Ich meine, daß in dem Gesetzbuch eine solche Bestimmung nicht fehlen sollte. Die Fälle, daß Personen, die unschuldig sind, Jahre lang im Zuchthaus sitzen müssen, kamen bisher bei uns höchst selten vor, sie können sich aber häufiger ereignen, wenn der In-

dicienbeweis zugelassen sein wird. Ich verlange übrigens nur für erwiesene Unschuld eine Entschädigung, stelle aber keinen Antrag, sondern es genügt mir, die Sache zur Sprache gebracht zu haben. Ich würde mich glücklich schätzen, dazu beigetragen zu haben, daß, wenn je ein solcher Fall vorkömmt, weniger Anstand genommen werde, den durch die Verhaftung entstandenen Verlust sorgfältig zu ermitteln und vollständig zu vergüten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen und der §. 140 b. nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Die §§. 162 bis 201 b. werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 216.

Geh. Rath Vogel: Gegen den Antrag der Commission besteht eine Minorität, die Zahl ihrer Mitglieder ist aber nicht groß; ich bin es allein, und erlaube mir, weil ich glaube, daß der Gegenstand eine praktische Bedeutung hat, der hohen Kammer meinen Antrag, der mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmt, zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich will ihn mit einigen Worten darstellen.

Es handelt sich von dem Falle, wo bei einer Schlägerei ein Todtschlag verübt worden ist, jedoch nicht ermittelt werden kann, von wem die tödtliche Verletzung verübt worden ist. Das Gesetz sagt, daß in solchem Falle Alle gestraft werden müssen, welche an der Schlägerei Theil genommen haben. Dies ist recht und ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die Fälle können aber verschieden sein. Es können sich nämlich Theilnehmer zeigen, welche mit dem Getödteten gerauft und sich thätlich an ihm vergriffen haben; diese werden mit Recht höher bestraft; die anderen Theilnehmer, von welchen sich dieses nicht herausstellt, sind diejenigen, von denen man nur überhaupt weiß, daß sie an der Schlägerei Theil genommen haben. Unter diesen können solche sein, welche eigentlich eine Unterabtheilung dieser zweiten Klasse ausmachen, nämlich diejenigen, von denen aus der Untersuchung hervorgeht, daß sie nicht mit dem Getödteten gerauft, sich nicht an ihm vergriffen haben.

Diese letzteren will der Entwurf der zweiten Kammer aus der gerichtlichen Bestrafung ausscheiden, was die bedeutende praktische Folge hätte, daß es nicht nöthig würde, die zu dieser Abtheilung Gehörigen auch in den Anklagestand versetzen und auch gegen sie die Schlußverhandlung mit Anklage und Vertheidigung vornehmen zu müssen. Ich will nicht sagen, daß sie von aller Strafe frei bleiben sollen, sie werden in den meisten Fällen wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe bestraft werden müssen, was aber nicht durch gerichtliches Verfahren und Urtheil geschehen muß. Ich stelle den Antrag, es bei der Fassung der zweiten Kammer zu belassen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich glaube, man sollte sie nur dann straflos lassen, wenn sie beweisen können, daß sie die That zu verhindern gesucht haben.

Staatsrath Nebenius: Eine solche Mitwirkung ist immer etwas Bedenkliches; denn sie zieht den Abwehrenden gewöhnlich in die Streithändel hinein. Es ist mir in dieser Beziehung ein Fall bekannt, der in einer öffentlichen Sitzung in einem fremden Lande abgeurtheilt wurde. Ein alter Mann war in Gegenwart von mehreren jüngern Personen sehr stark verletzt worden; man hat diesen vorgeworfen, daß sie nicht thätlich eingeschritten seien, um abzuwehren. Sie haben zu ihrer Vertheidigung auf eine frühere Sitzung Bezug genommen, wo sie eine bedeutende Strafe erhielten, weil sie in einer andern Schlägerei abwehren wollten, und in den Streithandel mit verwickelt wurden.

Ich schließe mich dem Vorschlag der zweiten Kammer an, und zwar namentlich deßwegen, weil, wenn man diejenigen, die nach allen Umständen nicht Urheber einer Verletzung sind, mit keiner gerichtlichen Strafe bedroht, solche sogleich in der Untersuchung ausgeschieden werden können. Dadurch erlangt man aber um so leichter glaubwürdige Zeugen und befördert die Untersuchung.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach unterdessen erhaltener Belehrung trete ich von der Majorität der Commission zur Minorität über und stimme für den Schlußsatz der zweiten Kammer. Ich will die Gründe, welche dafür sprechen, nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß mich insbesondere der Gesichtspunkt zu dem Uebertritt bestimmt, daß man durch die fragliche Bestimmung vollgültige Zeugen erhalten, und den wahren Thäter um so leichter ermitteln kann, was bei diesem Verbrechen, welches häufig zur Nachtzeit verübt wird, von großem Gewicht ist.

Frhr. v. Marschall: Es handelt sich um die Bestrafung der Theilnehmer an Raufhändeln und Schlägereien, in welchen ein Todtschlag stattgefunden hat; nur Diejenigen, die an solchen Raufhändeln Theil genommen haben, sollen bestraft werden; Diejenigen, von denen wahrscheinlich ist, daß sie nur den Zweck hatten, Ruhe zu stiften oder abzuwehren, oder Diejenigen, die ganz passiv geblieben sind, sollen natürlich gar nicht bestraft werden. Darüber herrscht wohl keine Verschiedenheit der Ansicht.

Unter jenen Theilnehmern werden nun von dem Hrn. Berichterstatter ganz richtig diejenigen unterschieden, von denen erwiesen ist, daß sie sich an dem Verletzten vergriffen haben, und diejenigen, von denen dies nicht erwiesen ist, sondern nur, daß sie eben am Raufhandel Theil genommen haben. Unter letztern aber nun noch eine weitere Unterscheidung zu machen, je nach der Stärke oder Schwäche des Beweises, scheint mir nicht gegründet zu sein.

Der Hr. Berichterstatter glaubt, es müsse unterschieden werden zwischen solchen, von denen man gar nichts Anderes weiß, als daß sie an der Schlägerei Theil genommen haben, und zwischen solchen, von denen nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß sie sich nicht vergriffen haben. Dieser Umstand mag von dem Richter bei der Strafausmessung berücksichtigt werden; die letztgenannten Theilnehmer aber mit gar keiner Strafe zu belegen, halte ich nicht für gerechtfertigt; auch ist nichts dabei gewonnen, sie der Polizei zu überweisen, indem dadurch die Untersuchung nicht kürzer, sondern weitläufiger wird.

Geh. Rath v. Reck: Zur Vertheidigung des Commissionsantrags erlaube ich mir wenige Worte.

Wer an Raufhändeln wirklich Theil nimmt, ist strafbar. Der Hr. Berichterstatter beantragt aber, den Theilnehmer, von welchem im Fall des §. 216 Nummer 5. den Umständen nach anzunehmen ist, daß er nicht Urheber der Verletzung seie, mit Strafe zu verschonen. Hiefür liegt jedoch kein genügender Grund vor. Denn der Grund, dadurch Zeugen zu gewinnen, wäre wohl ein politischer, ließe sich aber vom Standpunkt des Rechts nicht rechtfertigen. Um Zeugen zu erhalten, darf man nicht den einen Theilnehmer strafen, den andern aber straflos lassen. Nach dem Entwurfe der Proceßordnung können übrigens diese Theilnehmer, auch wenn ihnen das Gesetz eine Strafe droht, unter gewissen Voraussetzungen ein zureichendes Beweismittel zur Verurtheilung ihrer Mitschuldigen, welche mit dem Getödteten gerauft haben, abgeben. Es ist daher um so weniger geboten, auf eine die Grundsätze des Rechts verletzende Weise für die Erwerbung von Beweismitteln Sorge zu tragen.

Wenn man die Fassung der zweiten Kammer annimmt, und die Theilnehmer dieser Art straflos erklärt, so könnte ihre Handlung nicht einmal polizeilich geahndet werden, denn die positive Straflosigkeitserklärung derselben würde auch der Polizei die Hände binden.

Staatsrath Nebenius: Die Einwendung, daß man nicht aus politischen Gründen die Straflosigkeit da aussprechen könne, wo nach rechtlichen Grundsätzen eine Strafe einzutreten habe, ist an und für sich vollkommen begründet, dürfte aber im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil man voraussetzt, daß nur Diejenigen ausgeschieden werden, welche nach allen Umständen sich haben keine Verletzung zu Schulden kommen lassen. Das Vergehen, welches ihnen zur Last fiele, und die Strafe, welche sie träfe, wäre daher sehr gering. Wo aber die Forderung des Rechts so unbedeutend ist, darf man keinen Anstand nehmen, dem entgegengesetzten und wohl begründeten Verlangen der Criminalpolitik Gehör zu schenken. Ich möchte übrigens die Worte etwas anders und zwar auf folgende Weise fassen: „Ergibt sich jedoch hinsichtlich einzelner Theilnehmer, sei es, daß diese mit dem Getödteten gerauft haben oder nicht, als unzweifelhaft gewiß, daß sie nicht Urheber einer Verletzung sind, so bleiben sie straflos, vorbehaltlich der über sie zu verhängenden polizeilichen Strafe.“ Es kann nämlich der Fall eintreten, daß Jemand Anfangs an dem Streite Theil genommen, sich aber, als derselbe eine ernstere Natur annahm, zurückgezogen hat, und zwar zu einer Zeit, in welcher erwiesenermaßen noch keine Verletzung dem nachmals Getödteten beigebracht war.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck beruht auf einem Irrthum. Wir wollen in diesem Titel nicht die Rauf- oder Streithändel im Allgemeinen mit Strafe bedrohen, denn diese fallen unter die Competenz der Polizei, sondern nur die Tödtung oder Körperverletzung, welche bei Raufhändeln oder Schlägereien

verübt wurden. Das Gesetz unterscheidet nun die Fälle, wo der Urheber der Verletzungen ausgemittelt, von denjenigen, wo derselbe unbekannt geblieben ist. Hinsichtlich jener sind die Nummern 1 bis 4 dieses Paragraphen maßgebend, bezüglich dieser Nummer 5. Nur über die Bestimmungen dieser Nummer ist eine Meinungsverschiedenheit vorhanden. Ich erlaube mir, die deßfallsige Ansicht der zweiten Kammer näher zu entwickeln. Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und bleibt es ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so können die Theilnehmer in solche zerfallen, welche erweislich mit ihm gerauft haben, in solche, von welchen es nach den Umständen höchst wahrscheinlich ist, daß sie nicht Urheber einer Verletzung sind, und endlich in solche, von welchen weder erwiesen ist, daß sie sich an dem Getödteten thätlich vergriffen haben, noch aber auch das Gegentheil wahrscheinlich gemacht. Die Erstern sollen nun, was schon die peinliche Gerichtsordnung im Art. 148 vorschreibt, Alle gleichmäßig wegen Tödtung, die Letztern nur mit Gefängniß, die mittlere Klasse der Theilnehmer aber gar nicht bestraft werden. Denn es besteht kein Grund, diese gegerichtlich zu bestrafen; sie mögen jedoch, als bei dem Lärmen betheiligt, polizeiliche Ahndung erleiden.

Ich kann dem Hrn. Geh. Rath v. Reck schließlich versichern, daß die Sache auch bisher so gehalten wurde.

Geh. Rath v. Reck widerspricht der Behauptung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, daß er Fälle, welche der polizeilichen Abwandlung angehören, mit solchen, welche der gerichtlichen Competenz unterliegen, verwechselt habe. Er habe gerade den Umstand hervorgehoben, daß die Theilnehmer an einem Streithandel, welche keine Verletzung bewirkt haben, an die Polizei verwiesen werden könnten, habe aber bezweifelt, daß, wenn man hier ohne jeden Vorbehalt ihre Straflosigkeit ausspreche, die Polizeibehörden dessenungeachtet eine polizeiliche Strafe über sie verhängen werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß der Satz, von welchem es sich handelt, entweder einen Widerspruch mit dem übrigen Inhalt der Nummer 5 bildet, oder überflüssig ist.

Der vorliegende Fall ist der, daß der Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht ermittelt ist. Nun sollen Alle bestraft werden, welche erweislich sich mit ihm gerauft haben. Sobald also von einigen Theilnehmern erwiesen ist, daß sie mit ihm gerauft haben, so kann den Umständen nach nicht mehr angenommen werden, daß sie nicht Urheber dieser Verletzung sind; denn dies würde der Fiction, welche das Gesetz in Nummer 5 aufstellt, widersprechen. Es kann daher von einem Theilnehmer nur dann angenommen werden, daß er die Verletzung nicht bewirkt habe, wenn nicht erwiesen ist, daß er mit dem Getödteten gerauft, oder sich an ihm vergriffen habe. Ein solcher wird aber, wenn zudem überwiegende Gründe dagegen, daß er eine Verletzung zugefügt habe, sprechen, schon in Folge des ersten Satzes der Nummer 5 straflos bleiben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch die angegriffene Bestimmung wird gerade die im ersten Satze aufgestellte Regel beschränkt und dargethan, daß diese keine eigentliche Fiction ist. Es kann trotzdem, daß ein Theilnehmer mit dem Getödteten gerauft hat, die höchste Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit vorhanden sein, daß er diesem keine Verletzung beigebracht hat, z. B. wenn er sich eine halbe Stunde vorher nach Hause begeben hatte, ehe die Verletzung stattfand. In einem solchen Fall kann doch nicht angenommen werden, daß er die Tödtung verursacht habe. Ja, der Zurücktritt von dem Streithandel kann der Verletzung vielleicht nur 2 bis 3 Minuten vorausgehen. Niemand kann wegen eines Verbrechens bestraft werden, an welchem er erwiesenermaßen unschuldig ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Grund, welchen die Minorität der Commission für Beibehaltung dieses Satzes angeführt hat, daß nämlich dadurch die Untersuchung abgekürzt werde, scheint mir durchaus nicht stichhaltig zu sein, denn, wenn eine solche Schlägerei, wo eine Tödtung verübt wurde, stattgefunden hat, so nimmt man alle Diejenigen, welche daran Theil genommen, in Untersuchung, und setzt diese gegen sie fort, bis der Beweis, daß sie die Verletzungen nicht verursachten, erbracht ist oder die Thäter ermittelt sind. Ist dies gelungen, so werden Diejenigen, deren Thäterschaft sich im Laufe der Untersuchung ergeben hat, in Anklagestand versetzt, die übrigen Theilnehmer aber als Zeugen betrachtet werden. Es wird daher weder die Untersuchung abgekürzt,

noch irgend ein Zeuge dadurch gewonnen werden, daß der fragliche Satz in das Gesetz aufgenommen wird.

Geh. Rath Vogel: Um die praktische Bedeutung anschaulicher zu machen, will ich einen Fall anführen.

Es haben an einer Schlägerei, wobei eine Tödtung stattgefunden hat, 20 Personen Theil genommen. Wenn nun das Gesetz sagt, daß alle 20 bestraft werden müssen, weil nicht ermittelt werden konnte, wer die Tödtung verübt hat, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß alle 20 in den Anklagestand versetzt und zu der Schlußverhandlung beigezogen werden müssen. Dadurch wird eine verwickelte und lange dauernde Verhandlung herbeigeführt, während nach meinem Vorschlag gegen Diejenigen, welche in die von mir bezeichnete dritte Klasse gehören, kein Grund hiezu vorhanden ist.

Wenn z. B. die Untersuchung gezeigt hat, daß unter diesen 20 Personen 5 sind, welche mit dem Getödteten gerauft oder sich an ihm vergriffen haben, und unter den 15 andern 12 sind, von welchen sich bestimmt annehmen läßt, daß sie nicht mit dem Getödteten gerauft und sich nicht an ihm vergriffen haben, so scheidet man diese 12 aus, und es werden alsdann nur 8 in den Anklagestand versetzt.

Frhr. v. Andlaw: Nur der Schuldige, gewiß nicht der Unschuldige soll gestraft werden. Nach den Bemerkungen des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums scheint mir dieser Zusatz ganz überflüssig. Es wird sich darum handeln, Diejenigen aufzugreifen, die des Verdachts der Theilnahme sich schuldig gemacht haben; Solche, auf welchen kein Verdacht ruht, wird kein vernünftiger Richter zur Untersuchung ziehen. Wir müssen aber immer von der Voraussetzung ausgehen, daß das Gesetz von vernünftigen Richtern gehandhabt wird.

Mein Hauptbedenken besteht darin, daß die Aufnahme solcher, ohnedies nur formeller Bestimmungen, welche Straflosigkeit zusichern, in Fällen, welche einer außerordentlich subtilen Interpretation unterliegen können, äußerst gefährlich ist. Ich glaube, daß durch solche Bestimmungen das Ansehen der Gesetze geschwächt, und gewissermaßen eine Lockung zum Verbrechen bereitet wird.

Es frägt sich, ob in dem fraglichen Satze unter dem Worte „Urheber" blos der physische oder auch der intellectuelle Urheber gemeint ist? Der Richter könnte das Erstere annehmen und glauben, er müsse den intellectuellen Urheber, weil erwiesen ist, daß er nicht physischer Urheber der Verletzungen gewesen, straflos lassen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Geh. Raths Vogel, den §. 216 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, verworfen, und der Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 217 u. 217½

werden nach den Vorschlägen der Commission ohne Bemerkung genehmigt.

§. 232.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich erlaube mir nur die Frage an den Hrn. Regierungscommissär, ob Derjenige, welcher sich selbst verstümmelte, von der ganzen Militärdienstpflicht befreit wird?

Ich habe eine Verhandlung eines französischen Militärgerichts gelesen, wornach ein solcher Frevler eingezogen wurde und seine ganze Militärdienstzeit in einem Disciplinarcorps in Algerien hat abdienen müssen.

Nach dieser Bestimmung würde er mit zwei Jahren Arbeitshaus zu bestrafen sein, und ein anderer Staatsangehörige sich der Militärdienstpflicht, welche er zu erfüllen gehabt hätte, unterziehen müssen. Ich muß daher den Wunsch aussprechen, daß in den künftigen Conscriptionsgesetzen auf die Selbstverstümmelung besondere Rücksicht genommen werden möge, und habe nur den Zweifel, ob nicht dieser Paragraph jenem Gesetze präjudiciren könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wir berathen gegenwärtig ein Strafgesetzbuch, und nicht ein Gesetz über die Militärdienstpflicht. In dem vorliegenden Paragraphen ist nur davon die Rede, daß und wie der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung zum Kriegsdienst untauglich macht, bestraft wird, nicht aber, ob und auf welche Weise derselbe seiner Militärdienstpflicht zu genügen hat; denn dieses gehört in das Conscriptionsgesetz.

Generalmajor v. Lasollaye: Hiernach kann sich also in Beziehung auf die Militärdienstpflicht selbst weder die

Behörde, noch das betreffende Individuum auf diese Bestimmung berufen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nein!

Die Kammer nimmt hierauf den §. 232 dem Commissionsantrage gemäß unverändert an.

Die

§§. 232, 235, 261 u. 261 b.

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 263.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die Strafbestimmungen des Entwurfs über die Ehrenkränkungen für zu hart. Diese Härte ist erst im Jahr 1831 aus bekannter Veranlassung in die Gesetzgebung eingedrungen. Ich will hierwegen keinen Antrag stellen, weil ich mir keinen Erfolg davon verspreche.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 263 nach dem Vorschlage der Commission an.

§. 263 a.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Fassung der zweiten Kammer. Ich glaube, die Hauptstrafe besteht bei den wörtlichen Ehrenkränkungen in dem richterlichen Urtheil, wodurch ausgesprochen wird, daß der Angeklagte sich einer Unart oder eines gemeinen Betragens schuldig gemacht hat. Ob nun noch eine Gefängnißstrafe hinzu kommt, und ob diese bis zu 8 Tagen oder bis zu 4 Wochen ansteigt, ist für einen gebildeten Mann, welcher beleidigt wurde, ziemlich gleichgültig. Die Heftigkeit, womit die Beleidigten oft auf hohe Strafen antragen, verletzt die bessern sittlichen Gefühle.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der Beleidigte fällt ja nicht das Urtheil, sondern die Gerichte; diese werden dem Antrage auf eine zu hohe Strafe nicht willfahren.

Der §. 263 a. wird hierauf nach dem Vorschlage der Commission genehmigt.

§. 265.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ihre verehrliche Commission will den Schlußsatz dieses Paragraphen gestrichen wissen, weßhalb ich mir einige Worte zur Vertheidigung desselben erlaube.

Dieser Satz, welcher seine Entstehung dem Beschlusse der zweiten Kammer verdankt, hat wirklich manche erhebliche Gründe für sich. Ihre verehrliche Commission hat auf seinen Strich auch nicht deßhalb angetragen, weil sie mit seinem Inhalt nicht einverstanden wäre, sondern weil sie ihn bei richtiger Anwendung des Gesetzes für überflüssig hält. Allein es ist schon häufig bei der Discussion dieses Entwurfs daran erinnert worden, daß mitunter auch Richter in einer Sache abzuurtheilen haben, welche in Zweifel und Verlegenheit gerathen könnten, wenn ihnen die Voraussetzungen des Gesetzgebers nicht gegenwärtig sind; daß es daher räthlich sei, auch für Fälle dieser Art bestimmte Normen an die Hand zu geben. Hier handelt es sich um den Fall, wenn Jemanden eine nachtheilige, vielleicht auch unrichtige Beurtheilung, wobei jedoch die ihm beigelegten Eigenschaften aus zugleich angegebenen, in der That weder strafbaren, noch unsittlichen Handlungen abgeleitet wurden, in einer nicht beschimpfenden Form widerfahren ist. Unter diesen Begriff fällt insbesondere die Beurtheilung wissenschaftlicher Gegenstände. Es wird der hohen Kammer bekannt sein, daß im Bereich der Literatur häufig wegen gereizter Eitelkeit Ehrenkränkungsklagen entstanden sind, welche besser unterblieben wären. Einzelne Gerichte sind auch wirklich auf solche Klagen eingegangen; allein der Richter soll, wenn bei einer derartigen Beurtheilung der animus injuriandi nicht strenge nachgewiesen ist, vielmehr die Absicht vorliegt, dadurch der Wissenschaft zu dienen, auf eine Strafe nicht erkennen. Der Beurtheilende darf übrigens, um damit verschont zu bleiben, wie gesagt, nicht allgemein hingeworfene, nachtheilige Urtheile aussprechen, sondern muß dieselben auf zugleich angegebene Handlungen gründen, welche er zwar für unsittlich und strafbar hält, welche aber nach der allgemeinen Meinung nicht unsittlich und nicht strafbar sind; mit andern Worten: er war in einem Irrthum, etwa in einem moral-philosophischen. Ich glaube daher, daß eine solche Beurtheilung etwa wegen Voreiligkeit getadelt, aber nicht als Ehrenkränkung bestraft werden kann, und die vorliegende Bestimmung, welche dies ausspricht, zur Annahme zu empfehlen sein dürfte.

Staatsrath Nebenius: Ich nehme den Antrag des Hrn. Regierungscommissärs auf, und glaube, hauptsächlich im Interesse der wissenschaftlichen Wahrheit diese Bestim-

mung zur Annahme empfehlen zu müssen. Verweigern wir diese, so wird es an häufigern Injurienprocessen zwischen Gelehrten nicht fehlen. Es ist gut, wenn die größere Reizbarkeit und Empfindlichkeit, welche gar häufig Gelehrten und Schriftstellern eigen ist, durch den vorgeschlagenen Zusatz eine angemessene Belehrung erhält.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze diesen Antrag; denn ich kann Denjenigen nicht für strafbar halten, der aus einem unrichtigen Obersatz ein falsches Urtheil ableitet.

31

Geh. Rath v. Reck: Es ist schon dargethan worden, daß es nicht nur überflüssig, sondern auch nachtheilig sei, einen Satz, welcher sich schon aus allgemeinen Bestimmungen und dem Begriffe der Ehrenkränkung folgern läßt, hier speciell aufzunehmen. Die Gefahr, welche sich hieran knüpft, besteht darin, daß derselbe geeignet ist, unrichtige Auslegungen zu veranlassen. Denn der Richter wird einem solchen Satz, da er etwas Ueberflüssiges im Gesetze nicht präsumiren wird, eine weitere Auslegung geben, als der Gesetzgeber ihm gegeben wissen will.

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Recensent, welcher über ein Werk sein Urtheil fällt, dieses mit Thatsachen und Gründen belegt, und sich innerhalb der Gränzen des Anstandes hält, von keinem Richter wegen Ehrenkränkung mit einer Strafe belegt werden wird. Wenn derselbe aber den seiner Kritik unterliegenden Schriftsteller lächerlich zu machen sucht, ihn mit der ganzen Schärfe seines Spottes angreift, so ist er nach meiner Ansicht strafbar. Damit nun aber in einem solchen Fall der Richter sich nicht auf die fragliche Bestimmung berufe, und den Ankläger abweise, halte ich den Strich derselben für räthlich. Ich stimme daher dem Antrag der Commission bei.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich wünschte übrigens, daß wir in Deutschland eine recht große Zahl von solchen Recensenten hätten, die nach der Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck strafbar wären. In den glänzendsten Zeiten unserer Literatur waren Spott und Satyre die Hauptwaffen der als gediegen anerkannten Kritik. Nur auf diese Weise läßt sich das unreife Wesen bekämpfen, welches sich gegenwärtig vorlauter, als je, zur Oeffentlichkeit drängt.

Geh. Rath Vogel: Man kann dasjenige, was von der Großherzoglichen Regierungscommission bemerkt worden ist, anerkennen, und dennoch zu dem Resultate gelangen, daß man den Zusatz nicht annimmt. Ich will ihn nicht.

Man muß, während man dem Richter ein so großes Ermessen in dem Strafgesetzbuch einräumt, in einzelnen Punkten nicht so sorgsam bedacht sein wollen, ihn vor einer ganz ungeschickten Gesetzesauslegung zu bewahren. Ich verlasse mich hierin auf die richterliche Beurtheilung, und glaube nicht, daß es Richter gibt, welche der Ansicht wären, daß man jetzt nicht mehr mit Strenge sollte recensiren dürfen. Die Kritik wird auch künftig ihren Weg gehen. Dazu kommt, daß man sich hüten muß, im Gesetzbuch zu sagen, was nicht bestraft wird. Man könnte fast auch noch weiter gehen, und einen Paragraphen aufnehmen, des Inhalts: „man darf künftig auch noch reden."

Hat man den Zusatz des Paragraphen nicht, so sind die Zweifel und Bedenken nicht so groß, als wenn man ihn annimmt. Es ist also besser, den Zusatz zu streichen, und die richtige Anwendung des Gesetzes der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen.

Frhr. v. Andlaw: Ich freue mich, in diesem Punkte mit dem verehrten Redner vor mir vollkommen übereinzustimmen, muß jedoch auf den Umstand aufmerksam machen, daß seine Worte Dem widerstreiten, was er bei dem §. 216 vertheidigt hat; auch dort ist eine Straflosigkeit ausgesprochen, wogegen ich mich verwahrt habe. Ich glaube, daß die Grenze, welche hier zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit gezogen ist, eine außerordentlich unsichere ist. Ich denke mir den Fall, daß ein Lehrer entweder von einem Docenten oder von einem Schüler in einer Weise hinsichtlich seines Wissens verdächtigt wird, daß sich eine gewisse Zahl von Schülern von seinem Lehrstuhl zurückzieht; dieser Mann wird nicht nur einen finanziellen Nachtheil, sondern auch Schaden an seiner Ehre leiden. Denn seine Dienstehre erheischt, daß er fähig sei, das Fach zu dociren, für welches er berufen ist. Wenn nun seine Kenntnisse auf die erwähnte Art in Zweifel gezogen werden, so liegt darin gewiß eine strafbare Handlung. Ich glaube, daß dieses nicht mehr in den Bereich der Beurtheilung, welche dieser Zusatz straflos zu erklären beabsichtigt, fällt. Solcher Fälle sind aber noch viele denkbar. Wenn wir eine Vorschrift in das Gesetz aufnehmen, welche den

Richter irre leitet, so werden wir Handlungen, welche gewiß strafbar sind, straflos machen, was die hohe Kammer gewiß nicht will.

Staatsrath Nebenius: Was der verehrte Redner so eben gesagt hat, bestärkt mich in meiner Ansicht von der Nothwendigkeit dieses Zusatzes. Wenn derselbe die Ansicht hat, welche er so eben ausgesprochen, so sehe ich gerade daraus, daß Zweifel entstehen können, welche durch diese Bestimmung gelöst werden sollen. Wenn der verehrte Redner neben mir (Geh. Rath Vogel) nur aus dem Grunde gegen diese Bestimmung gesprochen hat, weil sie sich von selbst verstehe, so sollte er nunmehr, nachdem schon jetzt Zweifel bei einzelnen Mitgliedern entstanden sind, für die Aufnahme des Zusatzes stimmen.

Frhr. v. Göler d. j.: Was man für diesen Zusatz geltend gemacht hat, will ich kurz zusammenfassen. Es besteht einfach darin, es sei vorgekommen, daß sich Gelehrte, gegen welche eine Kritik geschrieben worden ist, veranlaßt gesehen haben, gegen den Kritiker eine Injurienklage anzustellen, und daß die Gerichte darauf eingegangen seien. Um dieses künftig zu verhindern, solle man nun einen solchen Satz aufnehmen. Allein ich glaube, daß dadurch weder der Anstellung ungegründeter Injurienklagen vorgebeugt, noch verhindert wird, daß zuweilen Gerichte auf solche ungegründete Klagen eingehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe am Anfang der Discussion den Vorschlag der zweiten Kammer in der That nicht für so zweckmäßig gehalten, als jetzt, nachdem von einigen verehrten Rednern, namentlich vom Hrn. Geh. Rath v. Reck, Fälle angeführt wurden, in welchen nach ihrer Ansicht Injurienklagen erhoben werden könnten. Wenn der Frhr. v. Andlaw glaubt, ein akademischer Lehrer habe, weil er vom Staate angestellt ist, einen Anspruch darauf, daß er von den Studirenden als ein gründlicher Kenner seines Faches anerkannt werde, so ist er im Irrthum. Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein akademischer Docent wegen unhaltbarer Sätze, welche er aufstellte, mit bitterem Spotte angegriffen wurde. Er hat deßhalb eine Injurienklage erhoben, ist jedoch damit billig abgewiesen worden.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe gar kein Beispiel angeführt, sondern nur darauf hingedeutet, daß man auch bei Beurtheilung von wissenschaftlichen Werken allen Anstand beobachten soll. Uebrigens bin ich weit entfernt, zu wünschen, daß in der Wissenschaft nicht mit Satyre und Spott gewirkt werden möge. Ich glaube sogar, es ist keine Zeit mehr dazu geeignet, als die gegenwärtige.

Frhr. v. Marschall: Wenn diesem Titel irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der, daß er in zu großes Detail und subtile Unterscheidungen eingeht. Vergleichen wir hiermit das sächsische und braunschweigische Gesetzbuch, so finden wir nur wenige allgemeine Bestimmungen, deren richtige Anwendung dem richterlichen Ermessen überlassen wird; es ist bekannt, daß in Sachsen die Kritik mit Schärfe ausgeübt wird. Ich glaube daher, daß ohne alle Gefahr dieser Zusatz gestrichen werden kann.

Staatsrath Nebenius: Ich würde mich sogleich damit einverstanden erklären, wenn die Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzbuches angenommen würden; dasselbe enthält viel geringere Strafen. Wir haben schon oft der Aufnahme von Paragraphen zugestimmt, welche wir nicht für nöthig hielten, wenn dieselbe nur von anderer Seite gewünscht wurde. Hier ist ein solcher Fall vorhanden, und Niemand wird seiner Ueberzeugung Eintrag thun, wenn er für diesen Zusatz stimmt.

Geh. Rath Vogel: Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat durch Das, was in der Discussion vorgekommen ist, den Wunsch bestärkt gefunden, daß man den Zusatz der zweiten Kommer annehmen möchte. Ich finde aber einen Grund für meine Meinung in dem Falle, welcher erzählt worden ist, wo nämlich die Gerichte jenen akademischen Docenten abgewiesen haben. Da also die Gerichte schon ohne ein solches Gesetz zu diesem Resultat gekommen sind, so können wir einen solchen Zusatz um so unbedenklicher weglassen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen, und der Commissionsantrag genehmigt.

§. 265 a

wird, nachdem sich Staatsrath Nebenius für die Fassung der zweiten Kammer erklärt hatte, dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die

§§. 269, 269 a., 270, 272, 275

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 275 a. und §. 275 b.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die Ansicht derjenigen Mitglieder der Commission, welche wünschen, daß der §. 275 b. so angenommen werde, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, dürfte wohl am meisten Unterstützung verdienen; denn für die Annahme des von der andern Hälfte Ihrer verehrlichen Commission angegriffenen Zusatzes spricht sowohl die Richtigkeit des Grundsatzes, worauf er beruht, als auch die Consequenz, da der §. 276 in gleicher Weise gefaßt und von der Commission nicht beanstandet ist. Dieser Zusatz scheint Besorgnisse erregt zu haben, welche nicht begründet sind. Ich erlaube mir den Inhalt des Paragraphen in Kürze auseinander zu setzen. Wenn man über einen Andern etwas Beleidigendes ausgesagt hat, so wird der Beleidiger durch den Beweis der Wahrheit der Aussage nicht straflos, wenn diese schon in der Form eine verächtliche Behandlung enthält. Man darf also z. B. einen Menschen, welchem man etwas Unsittliches oder Strafbares beweisen kann, nicht einen schlechten Kerl nennen. Dem verächtlichen Ausdruck soll es nach dem §. 275 b. gleichgelten, wenn die verletzende Aussage an einem Orte und unter Umständen von der Art geschah, daß eben darin eine Beschimpfung für den Andern zu erkennen ist. Ich bitte es genau festzuhalten, wie der §. 275 b. voraussetzt, daß die Aeußerung formell nicht beleidigend ist, sondern, abgesehen von dem Inhalt, nur im Orte, an welchem, und in den Umständen, unter welchen sie ausgestoßen wurde, etwas Empfindliches und Hartes liegt; z. B. wenn bei einer Gemeindeversammlung Jemand einem Andern eine beweisbare unsittliche Handlung nachsagt, ohne einen verletzenden Ausdruck zu wählen, so unterliegt er der Strafe.

Hievon nimmt nur der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Zusatz die Fälle aus, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht oder der Urheber der so geschehenen Aussage dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hatte. Wenn er also in der Gemeindeversammlung seine Mitbürger darauf aufmerksam macht, daß der Mann, welcher als Bewerber um ein Gemeindeamt auftritt, nicht gewählt werden dürfe, weil er gefälscht oder gestohlen habe, so muß ihm die Gesammtheit dankbar dafür sein. Er darf, wenn er ein staatsbürgerliches Interesse daran hat, auch an diesem Orte und unter diesen Umständen Thatsachen anführen, die an und für sich beleidigend sind, und bleibt straflos, wenn er den Beweis der Wahrheit zu führen vermag. Das staatsbürgerliche Interesse muß natürlich vom Richter geprüft werden, und von der Art sein, daß es erforderlich war, die Aussage gerade unter diesen Umständen und an diesem Orte, worin das Empfindliche liegt, zu machen. Die Besorgniß, die man gegen den Paragraphen haben könnte, wird schwinden, wenn man nicht vergißt, daß in den hier unterstellten Fällen die Form der Nachrede nicht beleidigend sein darf. Nur die einzige Abänderung könnte etwa gewünscht werden, daß man die letzten Worte des Paragraphen noch etwas deutlicher faßt. Das Wörtchen „so" im letzten Satze ist nämlich besonders zu accentuiren. Man könnte etwa sagen: „oder der Urheber als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an diesem Orte oder unter diesen Umständen vorzubringen."

Geh. Rath Vogel: Es sind drei Mitglieder in der Commission, welche den ganzen Zusatz zu dem §. 275 b. zu streichen vorschlagen, und da ich zu diesen gehöre, so will ich meine Ansicht in Kürze darstellen.

Das Gesetz sagt: Wer über einen Andern etwas Beleidigendes aussagt, dessen Wahrheit er darthun kann, wird nicht bestraft; jedoch findet die Einrede, daß Dasjenige, was er Beleidigendes gesagt hat, wahr sei, nicht statt, wenn er die Aussage in einer Form gethan hat, welche an und für sich beleidigend ist, oder wenn der Ort oder die Umstände, unter denen sie geschah, von der Art sind, daß eben darin eine verächtliche Behandlung liegt.

Das Gesetz will nicht die Wahrheit unterdrücken, auch die drei Mitglieder, von welchen ich spreche, sind davon weit entfernt. Aber dennoch hat es sich mir bei meinem Nachdenken über den fraglichen Beisatz ganz überzeugend dargestellt, daß er überflüssig ist, und gerade durch ihn Veranlassung zu Auslegungen gegeben würde, welche schädlich und dem Gesetz ent-

gegen wären. Auch widerstreitet er dem Grundsatze, daß man keine negativen, nämlich keine Bestimmungen darüber, was nicht gestraft werden soll, im Strafgesetzbuch zu geben hat. Man kann es füglich dem richterlichen Ermessen überlassen, zu erwägen, ob der Fall von der Art war, daß der Absicht und des rechtlichen Interesses wegen in dem Ort und den Umständen eine strafbare Beleidigung nicht zu finden ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin nicht der Meinung des Hrn. Geh. Raths Vogel und erlaube mir, den Fall, um welchen es sich handelt, durch ein Beispiel klar zu machen. In einer Gemeindeversammlung, welche stattfindet, um einen Gemeindebeamten zu wählen, ist ein Bürger anwesend, welcher gestohlen und deßhalb eine Strafe erstanden hat. Von einem solchen darf man in der Regel, ohne wegen Ehrenkränkung verurtheilt werden zu können, sagen, er sei wegen Diebstahls bestraft worden; denn der Beweis der Wahrheit der Aussage hebt, wenn diese nicht in einer beleidigenden Form geschah, was unter keinen Umständen gestattet ist, das Dasein der Ehrenkränkung auf. Nun ereignen sich in dieser Gemeindeversammlung zwei verschiedene Vorfälle. Während dieser Wahl kommt ein Dritter mit dem Menschen, welcher die Entwendung begangen hat, in Streit, und wirft ihm dabei in Gegenwart der ganzen Gemeinde vor, er habe einen Diebstahl verübt. In diesem Fall kann der Beleidigte trotz dem, daß die Thatsache, welche die Beleidigung bildet, wahr und die gewählte Form nicht verletzend ist, wegen Ehrenkränkung eine Anklage erheben, denn es ist nicht gestattet, dem bestraften Verbrecher öffentlich und an einem solchen Ort diesen Vorwurf zu machen. Wenn nun aber der Bürger, welcher die Entwendung begangen hat, in der Gemeindeversammlung zur Erwählung als Gemeindebeamter vorgeschlagen wird, und einer der Wählenden in der Voraussetzung, nicht alle Anwesenden wüßten, daß der Candidat wegen Diebstahls bestraft worden ist, dies seinen Mitbürgern vorträgt, und erklärt, daß er ihn zu der fraglichen Stelle nicht für passend halte, so kann derselbe, obgleich die Aussage auf gleiche Weise beschaffen, an demselben Orte und unter denselben Umständen gemacht war, wie diejenige bei dem zuerst erwähnten Vorfall, wegen Ehrenkränkung nicht bestraft werden; denn er hatte als Staatsbürger ein rechtliches Interesse, die Wähler von dem Verbrechen und der Bestrafung des Wahlcandidaten in Kenntniß zu setzen.

Der vorgeschlagene Paragraph hält nun diesen Unterschied fest. In dem ersten Falle soll der Urheber der wahren und formell nicht verletzenden Aussage bestraft werden, weil sie an einem Orte und unter Umständen von der Art geschah, daß eben darin eine verächtliche Behandlung für den Andern enthalten war; in dem andern Falle aber soll er, obgleich alle Verhältnisse dieselben sind, deßhalb mit Strafe verschont werden, weil zu diesen für ihn ein rechtliches Interesse an der Aussage hinzugetreten ist.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin für den Strich dieses Satzes.

Der Hr. Berichterstatter hat die Sache ganz genau und klar dargestellt. Der Theil der Commission, welcher den Strich des Zusatzes wünscht, ist ganz damit einverstanden, daß man befugt ist, eine unsittliche oder strafbare Handlung eines Andern anzuführen, wenn man die Thatsache, die man ausgesagt hat, zu beweisen im Stande ist. Wir wollen also die Freiheit der Rede des rechtlichen Mannes nicht beschränken, dessenungeachtet aber den Zusatz des §. 275 b. streichen, weil derselbe einen Schritt weiter geht. In dem §. 275 a. handelt es sich davon, daß, wenn die beleidigende Aussage in einer verletzenden Form geschah, der Beweis der Wahrheit das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufhebt. Nun kommt auch noch der §. 275 b., welcher weiter sagt, wenn er aber auch die Form verletzt und auf eine ganz ungeeignete Weise noch eine formelle Kränkung hinzufügt, so ist dieser nicht strafbar. Einer solchen Bestimmung kann ich meinen Beifall nicht schenken, weil ich glaube, daß der Anstand überall beobachtet werden solle.

Frhr. v. Andlaw: Ich halte mich an die beiden Fälle des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums. Ich glaube, daß, wenn ein Richter ohne diesen Zusatz in dem zweiten Falle das Schuldig aussprechen würde, man ihm das Zeugniß der Unfähigkeit ausstellen dürfte. Hinsichtlich des ersten Falles theile ich die Ansicht des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums nicht. Derjenige, welcher die beleidigende Aussage gemacht hat, hat keine Ehrenkränkung begangen; denn er hat eine wahre Thatsache in einer nicht beleidigende

Form ausgesprochen. Ich erkläre mich daher gegen diesen Paragraphen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich stimme für die Beibehaltung der Fassung der zweiten Kammer und zwar aus den von der Großherzogl. Regierungscommission vorgetragenen Gründen.

Eine beleidigende Aussage soll durch den Beweis der Wahrheit in zwei Fällen nicht straflos werden, einmal, wenn sie in einer verletzenden Form geschehen ist, sodann, wenn sie an einem Ort und unter Umständen von der Art gemacht wurde, daß eben darin eine verächtliche Behandlung liegt. Von dieser letztern Bestimmung sind nun wieder zwei Ausnahmen statuirt. Es soll eine unter diesen Voraussetzungen begangene Beleidigung durch den Beweis der Wahrheit straflos werden, insofern die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht. Diese Ausnahme halte ich im öffentlichen Interesse für nöthig. Ist ein solches Verbrechen noch unbestraft, so soll es unter allen Umständen und an allen Orten gesagt werden dürfen. Die zweite Ausnahme ist die, wo der Beleidiger als Privatmann oder Staatsbürger ein rechtliches Interesse an der so geschehenen Aussage hatte. Dieses Interesse muß sich aber auch darauf erstrecken, daß die Aussage gerade an dem Orte und unter den Umständen, wo sie stattfindet, gemacht werde. Unter diesen beiden Voraussetzungen gebietet auch der nächstfolgende Paragraph Straflosigkeit. Die Verbreitung einer Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften, soll durch den Beweis der Wahrheit straflos werden, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe ꝛc. bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hatte.

Auf die Annahme dieses Paragraphen hat die Commission angetragen. Da nun die Gründe für die Straflosigkeit in den Fällen des Zusatzes des §. 275 b. und des §. 276 offenbar die nämlichen sind, so verlangt schon die Consequenz, daß die Commission auch der Beibehaltung des fraglichen Zusatzes zustimme.

Schließlich erlaube ich mir, vorzuschlagen, statt „ein rechtliches Interesse" zu setzen: „ein bestimmtes rechtliches Interesse".

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin dasjenige Mitglied der Commission, welches vorschlägt, den von der zweiten Kammer angenommenen Zusatz bis zu dem Worte „ausmacht" zu adoptiren. Ich bin nämlich mit dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher hinsichtlich dessen, was er zur Vertheidigung der ersten Ausnahme gesagt hat, vollkommen einverstanden. Dagegen sehe ich keinen Grund, auch die zweite Ausnahme anzunehmen. Es kann gar kein Interesse geben, welches Jemanden ermächtigt, eine beleidigende Aussage an einem Orte und unter Umständen von der Art zu thun, daß darin schon eine Beleidigung liegt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir, dem Frhrn. v. Andlaw auf die Bemerkung, daß er den Urheber der beleidigenden Aussage in dem erstern der beiden von mir angeführten Fälle deßhalb nicht strafbar finde, weil er sie in einer nicht verletzenden Form vorgebracht habe, mithin der Beweis der Wahrheit die Ehrenkränkung aufhebe, zu erwidern, daß die Wahl eines öffentlichen Ortes zum Vortrag einer strafbaren Handlung des Andern der verletzenden Form der Aussage vollkommen gleich zu achten ist. Ich darf einem Menschen, der wegen eines Verbrechens Strafe erstanden hat, dies nicht laut nachrufen; denn auch ein solcher Mensch ist in Beziehung auf das öffentliche Urtheil nicht vogelfrei.

Was den Antrag auf den Strich des ganzen Paragraphen betrifft, so würde derselbe dem frühern Beschluß der hohen Kammer hinsichtlich des §. 275 a. widersprechen.

Geh. Rath Vogel: Es ist nicht von dem Strich des §. 275 b. die Rede, sondern es handelt sich nur um den Zusatz: „die Fälle ausgenommen" ꝛc. Ich lege keinen Werth darauf, ob die §§. 275 a. u. b. getrennt bleiben, oder ihr Inhalt wieder in einen Paragraphen zusammengefaßt wird.

Staatsrath Nebenius: Unter den drei Anträgen, welche in der Mitte der Commission gestellt worden sind, scheint mir derjenige der gegründetste zu sein, welcher auf Annahme des ganzen Zusatzes geht. Diesem liegt am nächsten der Vorschlag, nur die letzten Worte wegzulassen. Mich dünkt, daß es für Jemand, welcher als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hat, die

Wahrheit zu sagen, eine schwere Zumuthung ist, hierauf zu verzichten, weil er dadurch einem Andern wehe thun würde.

Frhr. v. Marschall: Es scheinen hier Mißverständnisse obzuwalten. Ich habe für den Strich dieses Zusatzes gestimmt, weil Dasjenige, was dieser Satz Wahres enthält, mir schon aus dem gesetzlichen Begriff der Injurie hervorzugehen scheint. Hiernach ist nur Derjenige, der den Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, strafbar. Nur Derjenige ist Injuriant, der in der Rede oder Form excedirt hat; anders ist es, wenn Das, was er gesagt und wie er es gesagt hat, nöthig war zur Geltendmachung seines guten Rechtes, z. B. in der Gemeindeversammlung bei der Wahl eines Candidaten; anders, wenn er es auf öffentlichem Markte dem Andern nachgerufen hat.

Staatsrath Nebenius: Sie glauben, daß dieser Zusatz gar nicht nöthig wäre, weil er sich von selbst verstehe? Ich bin im Allgemeinen damit einverstanden, daß die Einfachheit ein großer Vorzug eines Gesetzbuchs ist. Wenn man aber einmal das System der Entwicklung angenommen hat, so muß man vollständig entwickeln. Daher stimme ich für den Vorschlag der zweiten Kammer.

Frhr. v. Göler d. j.: Wo ist aber dann die Grenze der Entwicklung?

Staatsrath Nebenius: Diese geht gerade so weit, als Zweifel bestehen, oder bei der Abfassung des Gesetzes erhoben werden.

Frhr. v. Andlaw: Dann werden Sie ein Gesetzbuch schreiben müssen, welches in diesem Saale keinen Platz hätte.

Staatsrath Nebenius: Ich wäre nicht in eine solche Casuistik verfallen, ich habe mich vielmehr von vorneherein dagegen erklärt; allein wenn man einmal angefangen hat, eine bestimmte Methode zu befolgen, so muß man ihr treu bleiben.

Bei der Abstimmung wird der von der zweiten Kammer aufgenommene Schlußsatz vorbehaltlich der Aufnahme des übrigen Theils des §. 275b. in den §. 275a. und salva redactione des §. 275a. gestrichen und somit die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v. Rüdt,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Prälat Hüffell ergreift das Wort, und trägt Namens der Petitionscommission vor:

Es ist der Petitionscommission eine Eingabe des Amtsrevisors Killy in Offenburg, im Namen des Vereins der badischen Notare, welche um einen Staatszuschuß zur Dotirung einer Wittwen- und Waisenkasse bitten, zugegangen.

In dieser Petition, welche mir am 18. October d. J. zugestellt wurde, wird sich auf eine in demselben Betreff bereits unterm 24. Februar d. J. an die hohe Kammer eingereichte Eingabe bezogen. Diese Eingabe wurde nicht sogleich an die Petitionscommission, sondern an die Budgetcommission zur Berücksichtigung bei den dortigen Verhandlungen abgegeben, von wo sie erst in neuerer Zeit der Petitionscommission zugewiesen wurde.

Ich glaube, diese Bemerkung zur Rechtfertigung der Petitionscommission schuldig zu sein, damit von ihr der Vorwurf der Saumseligkeit, welcher darauf gegründet werden könnte, daß der Bericht bis jetzt noch nicht erstattet wurde, abgewendet werde.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch.

§. 276

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso

§. 279,

nachdem sich Geh. Rath Vogel gegen den von der zweiten Kammer beigefügten Zusatz aus den im Commissionsbericht angeführten Gründen ausgesprochen hatte.

§. 280.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche eine Ergänzung dieses Paragraphen. Er gibt nämlich dem Beleidigten, wenn die Beleidigung in öffentlichen Blättern verübt wurde, das Recht, das Urtheil, welches er zu seinen Gunsten erwirkte, in den nämlichen öffentlichen Blättern verkünden zu lassen, oder sich hiezu, wenn die Beleidigung in ausländischen Blättern geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter zu bedienen. Der Grund dieser Bestimmung besteht darin, daß die Beleidigung durch die öffentlichen Blätter unter einer unbestimmten Zahl von Personen bekannt wurde, und dem Beleidigten das Mittel gestattet werden muß, diesen wo möglich auch die Nachricht von der erhaltenen Genugthuung zu geben. Dieser Grund schlägt aber nicht nur dann an, wenn die Beleidigung in Blättern verübt wurde, worunter man nur Zeitungen, Tagblätter, überhaupt kürzere Druckschriften, welche in bestimmten Zeiträumen erscheinen, zu verstehen pflegt, sondern auch, wenn die Beleidigung in Broschüren oder größern Druckwerken geschah. Auch hier sollte dem Beleidigten das Recht eingeräumt werden, das erfolgte Strafurtheil in öffentlichen Blättern bekannt werden zu lassen. Mit wenigen Worten wäre dieser Zweck zu erreichen, nämlich, wenn man nach dem Worte: „ausländischen" beifügen würde „Blättern oder in andern Druckschriften", worauf ich meinen Antrag stelle.

Forstmeister v. Kettner unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze diesen Vorschlag ebenfalls; denn es ist ziemlich gleichgültig, ob Jemand in einem einzelnen Blatte, einer Broschüre oder einer größern Druckschrift verunglimpft wird; es ist aber eine Verunglimpfung, deren öffentliche Widerlegung im gerechten Interesse des Beleidigten geboten erscheinen kann, gerade in Druckschriften über 20 Bogen viel leichter zu vollziehen, weil diese Druckschriften keiner Censur unterliegen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich mit der vorgeschlagenen Einschaltung einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der §. 280 mit dem von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Beisatze angenommen.

Die

§§. 282 u. 284

werden ohne Bemerkung nach dem Vorschlag der Commission genehmigt.

Die Berathung über

§. 284 a.

wird bis zum §. 578 a. ausgesetzt.

§. 285.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es hat die Frage, wie es mit dem Klagrecht zu halten sei, wenn eine Beleidigung durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung gegen mehrere Personen verübt wurde, schon viele Zweifel veranlaßt, nämlich Zweifel darüber, ob, nachdem eine dieser Personen als Ankläger aufgetreten ist, und für sich ein günstiges Urtheil erwirkt hat, dann auch die andern Beleidigten eine Anklage erheben können. Es frägt sich, ob der Beleidiger wiederholt bestraft werden dürfe. Der vorliegende Paragraph stützt sich auf den Grundsatz: „non bis in idem". Derselbe Grundsatz findet bei dem erwähnten Fall, wenn die Aeußerung oder Handlung schon einmal als Ehrenkränkung bestraft worden ist, und eine weitere Anklage wegen derselben von einem andern Beleidigten erhoben wird, seine Anwendung. Ich glaube, daß der Beleidiger nicht zweimal gestraft werden kann, sondern es billig und gerecht ist, daß die übrigen Beleidigten mit ihren spätern Anklagen zurückstehen müssen, insofern das von dem einen Beleidigten erwirkte Urtheil rechtskräftig geworden ist, und die übrigen sich der angestellten Klage nicht angeschlossen haben. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor: „Auch können da, wo durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung verschiedene Personen beleidigt wurden, und nur die Eine derselben gegen den Beleidiger ein verurtheilendes Erkenntniß erwirkte, die

Andern keine Anklage mehr erheben; sie können aber, so lange das Erkenntniß nicht erfolgt oder nicht rechtskräftig ist, der von dem einen Beleidigten erhobenen Anklage sich anschließen".

Staatsrath Nebenius unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir, daß entweder diesem Antrage keine Folge gegeben, oder daß derselbe an die Commission zurückgewiesen werden sollte. Ich glaube, daß die Zweifel nicht alle gelöst wären, die sich bei einem solchen Falle ergeben können. Es wäre nicht wohl begründet, daß man in Ehrenkränkungssachen eine formelle Streitgenossenschaft annimmt. Auch könnte, wenn die Beleidigung mehrere Personen zugleich getroffen hat, dennoch das Verhältniß dieser Personen und die Art und Größe der von ihnen erlittenen Beleidigung verschieden sein. Ich wollte diese Bedenken nur im Allgemeinen berührt haben, und glaube, daß dieser Gegenstand der Wissenschaft und dem richterlichen Ermessen, also der Praxis, anheim gegeben werden sollte.

Staatsrath Nebenius: Wenn die Ehrenkränkung in dem unterstellten Fall gegen die eine und andere Person ganz gleicher Natur ist, so habe ich keinen Zweifel, daß es so gehalten werden muß, wie der von dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagene Zusatz besagt. Die Annahme desselben wird um so räthlicher sein, als, wie ich aus seiner Begründung ersehen habe, schon Zweifel darüber stattgefunden haben.

Major v. Türkheim: Ich theile die von dem Hrn. Geh. Rath Vogel gegen den Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher erhobenen Bedenken. Es kann eine und dieselbe Aeußerung Mehrere verschiedenartig beleidigen, den Einen sehr bedeutend, den Andern nicht, z. B. wenn ein Vater zu seinem Sohn und einigen seiner Kameraden sagt: Ihr seid Lumpen!

Hofgerichtspräsident Obkircher: In diesem Beispiel ist keine Beleidigung gegen den Sohn vorhanden. Ich erlaube mir, ein anderes Beispiel anzuführen. Wenn Jemand dem versammelten Gemeinderath zuruft: Ihr seid Hallunken! und nun ein Mitglied desselben klagend auftritt, und ein günstiges Urtheil erwirkt, soll nun jedes der Mitglieder nach und nach klagend auftreten können, so daß der Beleidiger für eine Beleidigung vielleicht zehnmal bestraft wird?

Geh. Rath v. Reck: Die Erfahrung lehrt, daß man im Allgemeinen sehr geneigt ist, Injurienprocesse anzufangen. In dem Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher liegt nun ein geeignetes Mittel, diesem Hange entgegen zu arbeiten, und einer Masse von Processen vorzubeugen. Ich halte daher diese Bestimmung für zweckmäßig. Aus dem Umstand, daß möglicherweise die nämliche Aeußerung den Einen schwerer beleidigen kann, als den Andern, wird kein Grund zur Verwerfung des Vorschlags entnommen werden können. Denn haben sich die Uebrigen der erhobenen Anklage angeschlossen, so wird auf die Strafe der schwersten Beleidigung erkannt werden und vielleicht, weil die Ehrenkränkung Mehrere betroffen, eine Schärfung derselben eintreten. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Staatsrath Nebenius: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und bedauere auch, daß sich die Ehrenkränkungsprocesse seit 1832, da das neue Ehrenkränkungsgesetz erging, in so außerordentlichem Maße vermehrt haben. Ich glaube, daß unsere neuere Gesetzgebung, welche die Anwendung von bedeutenden Gefängnißstrafen in Injuriensachen und zwar sogar bei bloßen Verbalinjurien gestattet, einen sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt hat; denn die Bestrafung mit Gefängniß bringt unter die Betheiligten und ihre Familien eine längere Feindschaft, und nährt ein Gefühl, das nicht zu den edlern der menschlichen Gefühle gehört, nämlich die Rache.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Geh. Raths Vogel, die Sache an die Commission zurückzuweisen, obgleich ich im Grunde mit der vom Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Bestimmung, welche ich für überflüssig halte, nicht einverstanden bin. Denn da nach dem §. 289 die Verjährung der Ehrenkränkungsklagen durch den Ablauf von 6 Monaten, nachdem der Beleidigte von der Ehrenkränkung Kenntniß erhalten, vollendet, ein Urtheil aber auf die erhobene Anklage vorher wohl nicht erfolgen wird, so wird die Klage der übrigen Beleidigten, wenn sie sich nicht innerhalb dieser Zeit an-

schließen, verjähren. Es ist daher eine mehrfache Bestrafung des Beleidigers nicht zu besorgen.

Major v. Türkheim: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel jedenfalls, obgleich ich auch mit dem Geh. Rath v. Reck darin einverstanden bin, daß es nicht gut ist, die Injurienprocesse zu vervielfältigen, was allerdings der Fall wäre, wenn jeder einzelne Beleidigte mit seiner Anklage zuwarten könnte, bis der Andere ein Urtheil erwirkt hat. Die Andern sollten daher aufgefordert werden, ob sie sich der erhobenen Anklage anschließen wollen oder nicht.

Geh. Rath Vogel: Es liegt immer etwas Bedenkliches darin, wenn man sich der lobenswerthen Absicht überläßt, einen Zweifel zu beseitigen, indem meistens dadurch neue Zweifel veranlaßt werden. Ich will es voraussagen, daß dieses hier geschieht. Ich bin nicht der Meinung, daß man die Ehrenkränkungsprocesse vermehren oder begünstigen soll, und bin mit dem Grundgedanken einverstanden, daß, wenn Jemand durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung mehrere Personen zugleich beleidigt, nur eine Klage stattfinden, oder es wenigstens an einer einmaligen Bestrafung genügen soll. Es ließe sich vielleicht ein Auskunftsmittel dadurch treffen, daß der Richter, wenn eine Beleidigung gegen Mehrere begangen wurde, von denen aber nur Einer klagt, den Anderen von der Klage Nachricht geben müßte, und daß, wenn dann die Andern in einer festzusetzenden Frist nicht auch klagen oder sich der Klage anschließen, ihr Klagrecht verloren geht. Das müßte in der Strafproceßordnung vorgeschrieben werden. Ich halte es jedoch nicht für nöthig, so wenig als man für nöthig erachtet hat, eine besondere Bestimmung für den Fall zu geben, wenn z. B. mehrere Personen durch einen Hieb verwundet werden. Die Richter haben sich bisher in Fällen, wovon der Vorschlag spricht, zu helfen gewußt, und werden sich auch künftig zu helfen wissen. Wenn man auf die Sache eingehen will, so wiederhole ich den Antrag auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich vereinige mich mit diesem Antrage. Mein Vorschlag betrifft nur den Fall, wenn Jemand, wie in dem eben berührten Beispiel, mit einem Hieb, durch eine und dieselbe beleidigende Aeußerung oder Handlung mehrere Personen trifft, nicht aber den Fall, wo mehrere Personen durch verschiedene Aeußerungen beleidigt werden, deren jede eine andere Person angeht. Denn in diesem Fall hat unzweifelhaft jeder sein besonderes Klagrecht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths Vogel, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, angenommen.

Die

§§. 287., 290 b., 296 u. 314

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 331.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich glaube, der Schlußsatz des Paragraphen, wie er von der Commission beantragt ist, dürfte besser folgende Fassung erhalten: „was aus den Umständen zu schließen ist".

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich möchte auch den Wunsch aussprechen, daß diese kürzere Fassung oder diejenige der zweiten Kammer angenommen werden möge. Es geht die Fassung Ihrer verehrlichen Commission mehr ins Processualische über. Man wollte in der Definition des Thatbestandes der vollendeten Unzuchtsvergehen nur andeuten, daß zur Herstellung der Vereinigung der Geschlechtstheile nicht gerade ein directer Beweis erforderlich sei. Dieses ist auch in der Fassung der zweiten Kammer hinlänglich bezeichnet.

Staatsrath Nebenius theilt die Ansicht des Hrn. Ministerialraths v. Jagemann.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph hat das Merkmal zu bestimmen, bei dessen Vorhandensein die Unzuchtsvergehen als vollendet gelten. Die Beweisregel, wann dieses Merkmal als vorhanden anzunehmen ist, gehört eigentlich in die Strafproceßordnung. Es wird daher genügen, wenn man den Paragraphen nach meinem Vorschlage, oder nach der Fassung der zweiten Kammer annimmt.

Geh. Rath Vogel: Ueber die Sache selbst besteht kein Zweifel; beide Kammern sind miteinander einverstanden. Es ist nicht der Mühe werth, daß man eine Aenderung in der Fassung vornimmt. Das Bedenken liegt eigentlich nur darin, daß man sich scheut, so offenbar einen Grundsatz der

Proceßordnung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Die eine Fassung ist so gut, wie die andere. Am besten ist es, wenn man keine Veranlassung zu neuen Erörterungen gibt, wo man in der Sache einverstanden ist. Man sollte es daher bei der Fassung der zweiten Kammer belassen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich vereinige mich mit dieser Ansicht.

Bei der Abstimmung wird der §. 331 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die

§§. 332—443,

werden nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 445.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß nur bemerken, daß weder in der peinlichen Gerichtsordnung, noch in unserer dermaligen Gesetzgebung der Fall unter Nummer 1 dieses §. mit Strafe bedroht ist, und daß man daher wohl neben der Zuchthausstrafe die Arbeitshausstrafe beibehalten kann.

Geh. Rath Vogel: Wenn nur von dem Vergehen zu Gunsten des Angeschuldigten ohne den Erschwerungsgrund die Rede wäre, so könnte man es geschehen lassen; allein gegen einen bestochenen Zeugen sollte man unter die Zuchthausstrafe in keinem Falle herabgehen.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat in Bezug auf den §. 443 der zweiten Kammer nachgegeben, indem sie als Strafminimum des Bruchs des Offenbarungseides, statt Zuchthaus von einem Jahre, Arbeitshaus, beziehungsweise Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, beantragt hat. Hinsichtlich dieses Paragraphen aber scheint mir das Festhalten derselben an den von der hohen Kammer früher beschlossenen Strafbestimmungen wohl begründet zu sein. Denn es verräth eine große Schändlichkeit der Gesinnung eines Zeugen, welcher sich durch Bestechung zur Ablegung eines Meineids zu Gunsten des Angeschuldigten bestimmen läßt.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

§. 448.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Annahme des Antrags der Minorität der Commission.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jageman: Diese Ansicht dürfte wohl Unterstützung verdienen. Nach der bisherigen Praxis wurden Fälle dieser Art gar nicht bestraft. Wenn nun zu einer Strafe, deren niederstes Maß 6 Monate Arbeitshaus beträgt, übergegangen würde, so wäre dies eine nicht zu rechtfertigende Härte. Man muß bedenken, daß bei der Unerheblichkeit eines solchen Zeugnisses ein so niederer Grad von juridischem Gewicht vorhanden sein kann, daß eine Kreisgefängnißstrafe die strengsten Forderungen der Gerechtigkeit befriedigt.

Bei Annahme des Vorschlags der Majorität der Commission wird es vielleicht dahin kommen, daß der Richter, wenn er glaubt, daß eine solche Strafe ganz außer Verhältniß zu der Größe des Verbrechens stehe, irgend einen Rechtsgrund aufsucht, um darzuthun, daß gar kein Thatbestand des Meineids vorliege. Es wird ihm gelingen, auszuführen, daß das falsch abgelegte Zeugniß nicht nur unerheblich war, sondern auch in keiner rechtlich zu beachtenden Beziehung zu dem Untersuchungsfactum stand, daher nicht als Meineid erscheine und straflos bleiben müsse. Ich glaube, daß unter Umständen die Strafe des Kreisgefängnisses für einen Meineid dieser Art hinreichend ist, und ich wiederhole, daß wir hierin weiter gehen, als die dermalige Praxis, welche bisher für einen solchen Fall gar keine Strafe hatte.

Staatsrath Nebenius: Es ist bei diesem Paragraphen zu erwägen, daß es eine mißliche Sache ist, den Beweis, daß Jemand wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt hat, herzustellen. Dieses wird in der Regel nur aus den Umständen beurtheilt werden können, wenn nicht etwa bewiesen wird, daß der Zeuge sich auf eine Weise über die Ablegung des Zeugnisses oder dessen Inhalt äußerte, woraus hervorgeht, daß er absichtlich einen Meineid geschworen hat. In einem solchen Fall hätte ich nichts gegen die härtere Strafbestimmung zu erinnern; allein wir müssen den Einfluß dieses Paragraphen auf die Lage der Zeugen überhaupt in Erwägung ziehen. Wer schon öffentlichen Verhandlungen und Zeugenverhören beigewohnt hat, weiß, wie häufig die Aussagen der Zeugen, namentlich über Nebenumstände, von einander abweichen, und ebenso die Erklärungen des nämlichen Zeugen, wie er sie in der öffentlichen Sitzung gegeben

hat, von denen, welche in dem vorhergehenden Untersuchungsverfahren zu Protokoll genommen wurden. Wenn nun solche Abweichungen entstehen, so wird nach jedem Falle und in jeder öffentlichen Verhandlung eine Reihe von Zeugen in Untersuchung zu nehmen sein, um zu ermitteln, ob sie wissentlich falsch ausgesagt haben oder nicht. Dieses ist aber eine sehr bedenkliche Sache. Man weiß, wie trügerisch oft das Gedächtniß ist, wie sonderbar die eigene Anschauung, empfangene Mittheilungen und bloße Vermuthungen bei wenig gebildeten Leuten in Bezug auf Ereignisse, welche sie wahrgenommen haben, sich vermischen, und wie dieselben bei dem besten Willen der Zeugen im Verlauf der Zeiten ganz anders dargestellt werden, als sie sich ergeben haben. Sehe ich nun die Lage der Zeugen im Allgemeinen nach dieser Ausführung für eine bedenkliche an, so muß ich mich auch für die mildere Ansicht der zweiten Kammer erklären, welche dem Richter die Möglichkeit gewährt, in der Strafe bis auf Kreisgefängniß herabzusteigen.

Geh. Rath Vogel: Wenn der Gedanke praktisch haltbar wäre, daß bei einem Meineide es nicht darauf ankommen sollte, was der Gegenstand ist, und unter welchen Umständen der Schwörende gehandelt hat, so würde es besser sein, wenn das Gesetz vorschriebe, daß entweder die ganze große Strafe eines wirklichen Meineides verhängt, oder Straflosigkeit ausgesprochen werden soll. Allein dieser Gedanke hat keine praktische Haltbarkeit, sondern es muß auf den Gegenstand, die Absicht, das persönliche Verhältniß u. s. w. ankommen. Welch außerordentlicher Unterschied ist zwischen dem Falle, wenn Jemand durch sein falsches Zeugniß Schmach und Schande oder selbst den Tod von dem Angeschuldigten abwenden will, und dem Falle, wenn die Absicht ist, Schmach und Schande oder Tod eines Angeschuldigten herbeizuführen! Die Grenze zwischen Wahrheit und Unwahrheit stehet fest, aber der Zeuge kann sich von dieser Grenze nach der Seite der Unwahrheit mehr oder weniger weit entfernen und eine mehr oder weniger strafbare Absicht dabei haben. Man kann also mit allem Recht, während man eine schwere Strafbarkeit in einem Meineide findet, dennoch diesem Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer beistimmen.

Dieses sind die Gründe, warum ich in der Commission und jetzt der Minorität, die im Commissionsberichte erwähnt ist, beistimme.

Generalmajor v. Lasollaye: Wenn ich den Hrn. Regierungscommissär recht verstanden habe, so hat derselbe bemerkt, daß dieses Verbrechen bisher gar nicht bestraft wurde.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: War der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen und beschworenen Zeugnisses ganz unerheblich, so wurde bisher gar keine Untersuchung gegen den Zeugen eingeleitet.

Frhr. v. Marschall: Wenn das Zeugniß gar keinen Einfluß auf die Untersuchung hatte, so blieb der Zeuge allerdings straflos; allein dies wird auch nach den Bestimmungen dieses Paragraphen in einem solchen Falle geschehen.

Staatsrath Nebenius: Wenn man überall eine Untersuchung einleiten wollte, wo ein Zeuge eine frühere Aussage widerspricht, dann würden die Untersuchungen kein Ende nehmen. Die Folge wird zwar in der Regel die Freisprechung sein, allein schon die Verwicklung in eine Untersuchung ist lästig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Zum Thatbestande des Verbrechens des Meineids gehört, daß der Eid wissentlich falsch geschworen worden ist. Dieses Merkmal kann aber in verschiedenen Modalitäten vorkommen; der Zeuge kann im Augenblick, wo er wissentlich falsch schwört, die Abweichungen seiner Aussage von der Wahrheit und ihren möglichen Einfluß auf die Untersuchung vor seiner Seele haben; er kann aber auch seine Angaben, obgleich er weiß, daß sie nicht ganz der Wahrheit getreu sind, aus Mangel an Ueberlegung, aus Leichtsinn, vielleicht in dem Glauben, es komme darauf nicht an, eidlich bekräftigen. Wenn nun die falsche Aussage eine erhebliche Thatsache betrifft, so kann auf die Entschuldigung des Zeugen, er habe im Augenblick die Sache nicht gehörig überlegt, keine Rücksicht genommen werden, denn gerade die Bedeutung der von ihm falsch beschworenen Thatsache, worauf ihn, wenn auch nicht unmittelbar seine eigene Einsicht, doch die Bemerkungen, die wiederholten und dringenden Fragen, der Vorhalt des Untersuchungsrichters aufmerksam machen, fordert ihn zur Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit auf und schließt mithin die Entschuldigung der Unbedachtsamkeit aus. Wenn es sich aber um einen Nebenumstand handelt, so verdient diese Entschuldigung füg-

lich Gehör. Ist derselbe nun von der Art, daß er auf die Untersuchung in keiner Weise einen Einfluß äußert, besteht er also z. B. in der Angabe eines jüngeren Alters von Seite eines Frauenzimmers, so wird gar keine Untersuchung und Strafe eintreten. Ist er aber, obgleich nicht sehr erheblich, doch von Einfluß auf die Untersuchung, so erscheint Untersuchung und Strafe wohl in der Ordnung; allein letztere muß von dem Richter in einem Maße erkannt werden können, die dem unbedeutenden Schaden, welcher durch das falsche Zeugniß verursacht wurde, und der möglicherweise sehr geringen Verschuldung entspricht. Es darf daher das Strafminimum nicht auf 6 Monate Arbeitshaus festgesetzt werden. Aus diesen Gründen hat der Vorschlag der zweiten Kammer, so wie der ursprüngliche Entwurf der Regierung, die Grenzen der in diesem Paragraphen gedrohten Strafe auf Kreisgefängniß ausgedehnt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich war früher der Ansicht der Majorität der Commission, muß aber bekennen, daß mich die heutige Discussion eines Andern belehrt hat. Ich glaube, daß die mildere Ansicht, namentlich aus den von dem Hrn. Geh. Rath Vogel vorgetragenen Gründen, den Vorzug verdient.

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre der Majorität der Commission an, und erlaube mir die Ansicht derselben, an welcher ich festhalte, zu rechtfertigen. Die Commission hat sich klar gemacht, daß bei dem Meineide zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte vorwalten. Der eine ist der religiöse Gesichtspunkt, welcher im Strafgesetzbuch nicht vollständig berücksichtigt werden kann, der andere der juristische Gesichtspunkt, welcher als der wichtigere erscheint. Der Eid ist gewissermaßen die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes, jeder Meineid eine der schwersten Verletzungen desselben. Der Gesetzgeber muß daher an den Meineid Folgen knüpfen, welche der Größe des Verbrechens entsprechen und darf im Volke keine Zweifel über dieselbe aufkommen lassen. Wir haben deßhalb in allen vorhergehenden Paragraphen dieses Titels die Strafe des Zuchthauses oder des Arbeitshauses gedroht. Ich glaube, wir müssen auch hier dabei beharren. Die Commission hat diese ernste Ansicht von dem Meineid nicht nur in dem Strafgesetz festgehalten, sondern auch in der Strafproceßordnung. Es kommt nämlich in der Strafproceßordnung eine Bestimmung vor, wornach es dem Zeugen frei steht, wenn er bei dem Untersuchungsrichter eine falsche Aussage gemacht und beschworen hat, solche in der Schlußverhandlung zu berichtigen, ohne sich dadurch einem Vorwurfe oder einer Verantwortlichkeit auszusetzen. Dieser Bestimmung ist die Commission nicht beigetreten, sondern hat den Grundsatz festgehalten, daß jeder Meineid strenge zu bestrafen sei; ich glaube, man muß consequent dabei stehen bleiben. Es ist gesagt worden, daß das falsche Zeugniß auf die Untersuchung möglicherweise gar keinen Einfluß äußere und in einem solchen Falle eine Strafe von 6 Monaten Arbeitshaus zu hart wäre. Ich gebe dieses zu, erblicke aber hierin einen weiteren Grund für meine Ansicht, nicht weiter herabzugehen, als bis auf Arbeitshausstrafe; denn über solche Fälle sollte der Richter gar keine Untersuchung einleiten und der Staatsanwalt nicht darauf antragen; dadurch aber, daß wir als das niederste Strafmaß immer noch eine bedeutende Strafe festsetzen, geben wir dem Richter einen Fingerzeig, daß er solche durchaus unerhebliche falsche Aussagen nicht zum Gegenstande einer Untersuchung wegen Meineids machen möge. Es hinterläßt immer einen sehr traurigen Eindruck auf das Publicum, wenn es heißt, diese Person hat wegen einer unbedeutenden Sache einen Meineid geschworen und ist daher im Gefängniß gewesen.

Frhr. v. Andlaw: Ich vermuthe, der Hr. Berichterstatter hat auf mein Votum abgehoben, welches ich in einer frühern Sitzung abgab. Es wird sich im vorliegenden Fall eigentlich nur um eine doppelte Frage handeln können. Entweder hat der Zeuge geglaubt, die Wahrheit zu sprechen, indem er über einige Punkte falsch deponirte; alsdann ist kein Meineid vorhanden; oder er hat absichtlich falsch ausgesagt. Dieses konnte wieder nach einer zweifachen Richtung geschehen, entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeschuldigten. Ich glaube, daß man den Zeugen die Entscheidung darüber, ob dies oder jenes unerheblich sei, nicht überlassen darf. Man kann bei vielen Menschen nicht voraussetzen, daß sie sogleich erkennen, was in Beziehung auf ihre Aussage erheblich oder unerheblich ist. Es kann ein in ihren Augen unbedeutender Punkt für den Untersuchungsrichter höchst wichtig werden. Geschieht die Aussage zu Gunsten des Angeschuldigten, so ist allerdings im Allgemeinen anzunehmen,

daß ein Milderungsgrund vorliege. Geschieht die Aussage zu seinem Nachtheil und die subjective Handlungsweise des Handelnden wird dadurch entschieden als bösartig ins Licht gestellt, so begreife ich nicht, warum hier ein Milderungsgrund eintreten soll, selbst wenn die Aussage nur unerhebliche Punkte betrifft.

Staatsrath Nebenius: Ich könnte mich ganz mit der Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck vereinigen, wenn ich voraussetzen dürfte, daß die Richter in der bezeichneten Weise das Gesetz anwenden würden.

Prälat Hüffell: Ich habe mich schon früher gegen die ganze Theorie, welcher der Entwurf hinsichtlich des Meineids huldigt, erklärt. Ich bin noch dieser Ansicht, weil ich nicht einsehe, wie ein Gesetzbuch im Volke Wurzel fassen kann, welches nicht Hand in Hand mit der Moral und Religion geht. Der Meineid bleibt immer ein Meineid, die äußern Umstände mögen sein, wie sie wollen. Ich will übrigens darauf nicht zurückkommen. Was die einzelne uns vorliegende Bestimmung betrifft, so trete ich der Majorität der Commission bei. Wir haben die Fälschung von Staatspapieren mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bedroht und wollen auf den Meineid eine so geringe Strafe setzen? Ich kann darauf, ob der Inhalt des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses erheblich oder unerheblich ist, kein großes Gewicht legen, da ich von dem Schwörenden verlange, daß er mit der größten Gewissenhaftigkeit auch die unerheblichen Thatsachen getreu angebe.

Frhr. v. Marschall: Ich schließe mich den Bemerkungen des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums und des Hrn. Staatsraths Nebenius an, ohne jedoch zu ihrem Resultate zu gelangen. Ich glaube, es ist vollkommen Genüge geschehen, wenn wir von der schweren infamirenden Strafe des Zuchthauses herabsteigen bis zum Arbeitshaus; weiter sollte man nicht gehen, denn ich halte es nicht für räthlich, dem Zeugen glauben zu machen, daß die Gesetzgebung es mit denjenigen Punkten, welche er für unerheblich hält, eben nicht so genau nehme; der Zeuge vermag diesen Unterschied gar nicht zu machen, er hält vielleicht einen Punkt für sehr unbedeutend, welcher aber dennoch auf das Strafmaß wesentlich influirt. Man sollte vielmehr den Zeugen dahin zu vermögen suchen, daß er in allen Dingen, die auf das Verbrechen irgend Bezug haben, mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke geht. Sagt der Zeuge über einen Punkt aus, welcher ganz gleichgültig ist, dann wird sicher keine Untersuchung eingeleitet werden; liegt insbesondere ein Gedächtnißfehler seiner Aussage zum Grunde, so kann ohnehin von einem Meineid keine Rede sein, denn es gehört nothwendig dazu, daß der Zeuge wissentlich falsch geschworen habe.

Geh. Rath Vogel: Wenn der Frhr. v. Andlaw von Fällen spricht, in denen auch bei dem Meineid ein Milderungsgrund stattfindet, so kann er nicht widersprechen, daß also von Milderungsgründen im Allgemeinen auch bei dem Meineide geredet werden könne; und darum wird er nicht bestreiten können, daß ein Milderungsgrund in dem Falle eintritt, wie ihn der Paragraph bezeichnet hat.

Wenn die verehrlichen Redner der Meinung sind, der Zeuge werde es, wenn nur 3 Monate Kreisgefängniß gedroht werde, weniger genau nehmen, so frage ich: wird er es denn genauer nehmen, wenn er gar nicht bestraft wird? Ein Milderungsgrund soll stattfinden, darüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit; sie besteht nur darin, wie weit in der Strafe soll herabgegangen werden können; ob man, wie die zweite Kammer glaubt, auf 3 Monate Kreisgefängniß herabgehen, oder den niedersten Strafgrad auf ein Jahr Arbeitshaus festsetzen soll. Da es so verschiedene und auch geringe Fälle gibt, so ist es am besten, wenn man dem Richter die Befugniß, die man ihm sonst so großartig einräumt, auch hier gibt, nämlich möglicherweise auch auf 3 Monate Kreisgefängniß herabzugehen. Findet der Richter erschwerende Gründe, so erkennt er eine höhere Strafe; es ist ja nicht gesagt, der Richter müsse, sondern nur, der Richter dürfe bis auf 3 Monate Kreisgefängniß herabgehen.

Diejenigen verehrten Mitglieder, welche dieser Ansicht entgegen sind, bewirken, daß in Fällen, welche doch wenigstens mit dreimonatlichem Kreisgefängniß zu bestrafen wären, gar keine Strafe eintritt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der §. 135 bestimmt die Gründe der Strafbarkeit für den Richter bei der Ausmessung der Strafe nach unbestimmten Strafgesetzen. Schon die Consequenz erfordert es, daß sie auch von dem Gesetz-

geber selbst beachtet werden. Der Richter hat nun nach dem erwähnten Paragraphen hauptsächlich auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung Rücksicht zu nehmen. Bei unerheblichen Thatsachen aber kann von einer Schädlichkeit oder Gefährlichkeit keine Rede sein; es scheint mir daher als niederstes Strafmaß die Strafe des Kreisgefängnisses von 3 Monaten mehr als hinreichend.

Staatsrath Nebenius: Dazu kommt noch, daß der falschen Aussage Motive unterliegen können, welche zu einiger Entschuldigung dienen. Es soll z. B. Jemand in einer öffentlichen Sitzung Etwas erzählen, wobei er einen unbedeutenden Nebenumstand nicht ganz unberührt lassen kann, dessen Unerheblichkeit für die Untersuchung er sich vollkommen bewußt ist; er kann die Wahrheit nicht vollständig sagen, ohne befreundete Personen bloszustellen, vielleicht Personen, die er in der Sitzung selbst anwesend sieht. Er geräth in Verwirrung und spricht wissentlich etwas Unwahres, was jedoch keinen Einfluß auf die Untersuchung übt.

Generalmajor v. Lasollaye: Wesentlich scheint mir zu sein, daß das Verbrechen, wenn es auch eine noch so unerhebliche Aussage betrifft, bestraft wird. Nun scheint es nach den bisherigen Erörterungen, daß solche Fälle bisher unbestraft geblieben sind, und durch das neue Strafgesetz eine Bestrafung eintreten soll, welche bis jetzt nicht stattfand. Der Grund, warum bisher keine Strafe vollzogen wurde, liegt vielleicht gerade darin, daß sie zu hoch war. Um nun diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, scheint es mir räthlich, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, auf 3 Monate Kreisgefängniß herabzugehen.

Bei der Abstimmung wird die Annahme des Commissionsantrags beschlossen.

§. 451.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich erlaube mir, hier eine Redactionsverbesserung in Vorschlag zu bringen, nämlich statt des Wortes „unzuläßig" zu setzen „unstatthaft". Es ist wirklich im Interesse der Strafrechtspflege begründet, daß man eine präcisere Fassung wählt; denn der Ausdruck „unzuläßig" würde zu weit führen und die Auslegung zulassen, daß eine Straflosigkeit auch dann einzutreten habe, wenn im concreten Fall nach den Beweisregeln die Leistung des Eides dem Meineidigen nicht hätte zuerkannt werden sollen.

Frhr v. Marschall nimmt diesen Antrag auf.

Geh. Rath Vogel: Ich bin gegen den Grundsatz, der in diesem Paragraphen sanctionirt werden soll. Wie ich in dem vorigen Falle dafür war, auf ein gewisses Minimum herabzugehen, so wenig kann ich es gerechtfertigt und mit der Moral vereinbar finden, daß man hier keine Strafe festsetzt.

Prälat Hüffell: Ich wünsche von dem Hrn. Regierungscommissär einen Grund für eine solche Bestimmung zu hören. Wenn Jemand falsch schwört, und auch wirklich ein Versehen von Seite des Richters dabei vorgekommen ist, hat er darum nicht falsch geschworen? Ist dieser Mensch nicht ein Meineidiger?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Vom moralischen Standpunkte aus würde er allerdings strafbar sein. Ich erlaube mir übrigens, darauf aufmerksam zu machen, daß seit der ältesten Gesetzgebung der Meineid einen von der hiezu ermächtigten Obrigkeit nach den vorgeschriebenen Eidessymbolen abgelegten, an sich rechtsgültigen Eid voraussetzte. Schon die peinliche Gerichtsordnung fordert einen „gelehrten" Eid.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Hr. Prälat geht von einem ganz andern, dem rein moralischen Standpunkte aus; er will jeden Meineid, die Eidesleistung mag gesetzlich gültig sein oder nicht, bestraft wissen. Dieses hat aber bis jetzt noch keine Gesetzgebung gethan. Die Irreligiosität, welche der Meineidige dadurch an den Tag legt, daß er den Namen Gottes zur Täuschung mißbraucht, ist zwar ein Moment, weßwegen der Gesetzgeber den Meineid mit hoher Strafe bedroht, allein der Hauptgrund hiefür besteht darin, daß der Rechtszustand, welcher großentheils auf dem Eide beruht, durch den Meineid erschüttert wird. Die Ansichten des Hrn. Prälaten würden in ihren Consequenzen dahin führen, daß auch jeder außergerichtliche Meineid bestraft werden müßte.

Geh. Rath v. Reck: Die hohe Kammer hat diese Be-

stimmung schon bei der ersten Berathung angenommen. Jetzt handelt es sich nur um die Fassung, welche von der zweiten Kammer gewählt wurde.

Ich antworte dem Hrn. Prälaten, welcher die Sache mehr von der moralischen Seite auffaßte, durch eine Gegenfrage. Es ist verboten, den Sohn zum Zeugniß gegen den Vater anzuhalten und ihn eidlich zu vernehmen. Wenn ihn nun der Richter dessenungeachtet hierzu nöthigt und wenn der Sohn dadurch in die Lage kommt, entweder die Schuld seines Vaters, deren Folge die Todesstrafe ist, zu entdecken oder einen falschen Eid zu schwören, so gerathen zwei so große und heilige Pflichten in Widerspruch, daß es schwer zu entscheiden ist, welche von beiden erfüllt werden soll. Wenn nun die Kindesliebe aus dem schrecklichen Streit der Pflichten, welchen die Unvernunft des Richters hervorgerufen hat, siegreich hervorgeht, wenn der Sohn ein falsches Zeugniß abgibt, so zweifle ich, ob derselbe auch vom moralischen Gesichtspunkt aus betrachtet strafbar ist. Von dem rechtlichen Gesichtspunkt aus ist eine Strafe in diesem Fall eine Unmöglichkeit; denn dieser Eid existirt rechtlich gar nicht, der Richter kann bei dem Urtheil keine Rücksicht darauf nehmen.

Ich glaube daher, daß man bei dem Antrag der Commission stehen bleiben sollte.

Was den Vorschlag des Hrn. Regierungscommissärs, statt des Ausdrucks „unzuläßig" „unstatthaft" zu wählen, betrifft, so halte ich denselben für zweckmäßig, weil dadurch herausgehoben wird, daß es überhaupt rechtlich unmöglich sein muß, unter diesen Umständen einen Eid abzunehmen.

Geh. Rath Vogel: Man hört von Rednern, welche bei einem kaum verlassenen Paragraphen sich sehr streng in Beziehung auf den Meineid ausgesprochen haben, bei diesem Paragraphen sehr milde Gesinnungen. Warum geschieht das? Es geschieht aus juristischen Gründen; der Buchstabe soll mehr gelten, als der Geist, das Papier mehr, als der Grundsatz. Ich scheue mich nicht, der Gesetzgebung hier entgegen zu treten, denn ich finde hier eine alte Krankheit; diese sollten wir heilen. Es ist hier von einem Verbrechen die Rede, und die Juristen wollen es nicht strafen!

Dem erwähnten Falle setze ich einen andern entgegen. Es kommt eine Person vor Gericht, von ihrem Seelsorger vorbereitet zum Eid; sie bringt den pfarramtlichen Meldschein mit, und, weil es noch eine jugendliche Person ist, auch den Taufschein. Der Richter sieht, daß Alles in Ordnung ist; er schreitet zur Beeidigung. Nun entdeckt man nachher in dem Geburtsschein einen Schreibfehler; diese Person ist um einige Tage jünger, als der Schein besagt, sie hat das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt; es hätte ihr kein Eid abgenommen werden sollen.

Nun wird man sagen: es ist kein Meineid vorhanden, weil diese Person in einem Alter ist, in welchem sie einen Eid noch nicht ablegen durfte. Ich aber sage: es ist ein Meineid! Man sollte daher nur fragen, ob denn Personen, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, für Vergehen überhaupt nicht bestraft werden dürfen? Eine Person, welche weniger als 16 Jahre alt ist, kann auch Verbrechen begehen, warum sollte sie nicht auch wegen eines falschen Eides bestraft werden? Weil auf dem Papier steht, der Eid sei in solchen Fällen unstatthaft? Man legt dadurch in das Gesetz einen schädlichen Gedanken, der nicht einmal richtig ist und welcher der Moral und Religion zuwiderläuft. Man nimmt sich dieses heraus, weil man glaubt, der Gesetzgeber dürfe Vorschriften der Moral und Religion nicht in das Gesetzbuch aufnehmen. Man sollte aber eine Vereinigung dieser Grundsätze bewirken, und das verbessern, was das alte Rechtssystem irrthümlich auf uns herüber gebracht hat.

Ich muß es beklagen, daß dieser Paragraph eine Stelle im Gesetzbuch gefunden hat; weil er aber einmal da ist, so will ich wenigstens die Straflosigkeit nicht dadurch gestatten.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht vollkommen und glaube, daß es in diesem Falle sehr leicht gewesen wäre, das Anstößige aus dem Gesetze zu entfernen. Es handelt sich in einem Strafgesetzbuch nicht um Das, was nicht bestraft, sondern um Das, was bestraft werden soll. Wenn nun im §. 442 sämmtliche Bedingungen eines rechtlich strafbaren Meineids in die Definition desselben und die hier negativ ausgedrückte Bestimmung positiv dort aufgenommen worden wären, so würden wir wenigstens nicht den Skandal haben, im Strafgesetzbuch einen Paragraphen, welcher von der Straflosigkeit des Meineids handelt, zu besitzen.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 451 nach dem Vorschlage der Commission mit Abänderung des Wortes „unzulässig" in das Wort „unstatthaft" an.

Die

§§. 452, 454, 455, 458 a., 459 u. 466

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 479 a.

Staatsrath Nebenius: Ich möchte hier den Vorschlag der zweiten Kammer zur Annahme empfehlen. Ich bin mit der verehrlichen Commission darin einverstanden, daß bei diesem Verbrechen dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit ein großes Gewicht beizulegen sei; allein dieser Grund spricht nicht gegen die Annahme dieses Paragraphen, sondern für dieselbe. Denn je vollkommener die Geschicklichkeit des Falschmünzers, um so größer ist die Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechens, um so mehr die Sicherheit des Verkehrs bedroht, um so größer also die Strafbarkeit. Ist dieser Satz richtig, so müssen auch die Gränzen der gedrohten Strafe erweitert oder dem Richter die Befugniß gegeben werden, unter das Minimum derselben herabzusteigen. Denn der Unterschied zwischen ihrem höchsten und niedersten Strafmaß entspricht der in dieser Beziehung möglichen Verschiedenheit der Strafbarkeit des Verbrechens nicht. Denken Sie sich, hochgeehrteste Herren! den ungeheuern Abstand zwischen einem sehr geschickten Techniker, welcher die Münzen auf eine Weise nachzumachen versteht, daß der beste Kenner getäuscht wird, und zwischen einem rohen und unerfahrenen Menschen, welcher mit schlechtem und grobem Werkzeuge Etwas hervorbringt, was einem Geldstück kaum ähnlich sieht, und dessen Unechtheit auch dem Ungeübten nicht entgeht. Es sollte daher dieser Paragraph von der hohen Kammer füglich angenommen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius. Es kommen Fälle der Münzfälschung vor, deren Bestrafung mit dem niedersten Maße der gedrohten Strafe, nämlich mit zwei Jahren Zuchthaus, eine entsetzliche Härte wäre. Ich erinnere mich des Falles, daß ein Bursche einigen Kupferkreuzern die Merkmale von Sechsern zu geben suchte, indem er die Zahl 1 abgerieben und die Stücke versilbert hat. Der Versuch, dieselben in Umlauf zu setzen, mißlang; denn es war nicht möglich, dadurch getäuscht zu werden. Soll nun ein solches Verbrechen mit wenigstens 2 Jahren Zuchthaus bestraft werden? Ich würde in diesem Fall nur eine Gefängnißstrafe für gerecht halten. Die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Bestimmung, daß es als ein Milderungsgrund gelten soll, wenn die falschen oder verfälschten Münzen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Erfahrung von Jedermann als solche sehr leicht zu erkennen sind, dürfte daher zur Annahme zu empfehlen sein.

Geh. Rath Vogel: Ich halte den Paragraphen für bedenklich, daher war ich schon früher dagegen, und bin es jetzt noch Daß es hierbei große Unterschiede gibt, läßt sich nicht widersprechen; allein für diese ist schon gesorgt, denn wir haben ja unbestimmte Strafen, und der Richter wird bei Ausmessung der Strafe auch auf den Umstand, wie er im Paragraphen erwähnt ist, genügende Rücksicht nehmen können. Es liegt etwas Gemeingefährliches in der Bestimmung, daß, wenn die Münze gegen den Willen des Thäters schlecht ausfällt, diesem deßwegen ein Milderungsgrund mit so großer Wirkung zu Statten kommen soll.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Folge davon würde sein, daß er künftig die Münze täuschender fertigen wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Resultat solcher Strafdrohungen ist gewöhnlich das, daß gar nicht gestraft wird. Es werden sich verständige und billige Richter nicht geneigt fühlen, eine Strafe zu erkennen, welche mit der Größe des verübten Verbrechens in keinem Verhältnisse steht.

Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß das Minimum der gedrohten Strafe in 2 Jahren Zuchthaus besteht und der Richter unter dieses Maß nicht herabgehen kann, wenn es ihm nicht besonders gestattet wird. Ich entgegne dem Hrn. Geh. Rath Vogel, daß allerdings derjenige, der den bösen Willen, aber nicht die Geschicklichkeit in der Ausführung dieses Verbrechens hatte, milder bestraft werden sollte; denn die objectiven Gründe der Strafbarkeit, nämlich die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, sind in höherem Grade vorhanden, wenn

die Münzen sehr geschickt nachgemacht und zur Täuschung auch des aufmerksamen Empfängers geeignet sind.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansichten des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums und des Hrn. Staatsraths Nebenius, und glaube, daß man hier consequent einen Milderungsgrund annehmen muß, da in dem §. 479 festgesetzt wird, daß, wenn der Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen nur unbedeutend ist, dieses als Milderungsgrund gilt. Der Grund dieser Bestimmung ist, weil der in einem solchen Fall verursachte Schaden nur sehr gering ist. Derselbe Grund schlägt aber auch hier an, wenn zwar viele Münzen verfälscht, aber solche von der Beschaffenheit sind, daß sie gar nicht ausgegeben werden können.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin der Ansicht, daß der eben erwähnte §. 479 schon Alles gewährt, was die zweite Kammer in dem §. 479 a. verlangt. Ich will bei dem Beispiel des Hrn. Regierungscommissärs stehen bleiben. In diesem Fall wäre die Strafe des Zuchthauses allerdings exorbitant; allein der Richter ist nach dem Gesetze nicht genöthigt, darauf zu erkennen, da er, wenn der Betrag der verfälschten Münzen nur unbedeutend ist, nach §. 479 unter das niederste Strafmaß herabgehen kann. Dieser Paragraph wird aber in der Regel in dem im §. 479 a. unterstellten Falle seine Anwendung finden können; denn wer so ungeschickt ist, daß die von ihm gefertigten Münzen für Jeden kenntlich sind, wird auch nicht die Mittel haben, viele solcher Münzen zur Welt zu bringen.

Ich glaube daher, daß der Commissionsantrag angenommen werden sollte.

Major v. Türkheim schließt sich dem Commissionsantrage an.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag auf Weglassung dieses Paragraphen an.

Die

§§. 481 u. 489

werden dem Commissionsantrage gemäß unverändert genehmigt.

§. 496.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly bekämpft den Commissionsantrag. Es liege kein genügender Grund vor, den durch eine solche Pflichtwidrigkeit Verletzten mit seiner Beschwerde zunächst an die Staatspolizeibehörde zu weisen und die Bestrafung von dem Antrag dieser Behörde abhängig zu machen. Der Arzt, welcher Geheimnisse, zu deren Kenntniß er bei seinen Dienstverrichtungen gelange, Andern offenbare, handle einer eidlich übernommenen Verpflichtung zuwider und gefährde dadurch möglicherweise das Glück ganzer Familien. Dem Verletzten müsse die Befugniß gegeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Staatspolizeibehörde damit einverstanden sei oder nicht, vor Gericht auf die Bestrafung eines solchen Vergehens anzutragen.

Staatsrath Nebenius: Mir scheint es sehr schwer, zu bestimmen, was in diesem Gebiete die Gränzen des Erlaubten überschreitet. Um dieses zu bestimmen, wünschte ich ein Urtheil der Sanitätscommission. Einem Arzte überhaupt zu verbieten, daß er mit andern Personen über eine Krankheit reden dürfe, würde zu weit gehen. Dies scheint auch hier nicht gemeint zu sein; darüber, wo die Pflicht der Verschwiegenheit beginne, lassen sich positive Merkmale nach meiner Ansicht nicht geben. Ich glaube, es muß sich in dieser Beziehung ein Urtheil der Standesgenossenschaft bilden, welches darüber zu entscheiden hat. Ich möchte auch nicht, daß der Verletzte in solchen Fällen als Ankläger aufzutreten habe. Dieses System haben wir nicht, und in der Proceßordnung werden wir davon sprechen, wie es mit der Anklage zu halten ist. Ich glaube, daß die Bestimmung, welche die Commission vorgeschlagen hat, vorzuziehen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wir haben schon jetzt das System der Anklage z. B. für die Ehrenkränkungen, mit welchen dieses Vergehen Aehnlichkeit hat.

Staatsrath Nebenius: Man sollte es aber nicht weiter ausdehnen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich sehe keinen Grund, warum man nicht die Beurtheilung, wie weit sich die Pflicht der Verschwiegenheit zu erstrecken habe, mit demselben Vertrauen dem Richter, wie der Staatspolizeibehörde überlassen sollte. Das Urtheil von Kunstgenossen aber würde sehr leicht verdächtigt und als ein Ausfluß collegialischer Freundschaft dargestellt werden.

Die Commission will die Entscheidung der Vorfrage, ob sich die Sache zur gerichtlichen Aburtheilung eigne, der Staatspolizeibehörde zuweisen und das Einschreiten des Richters von dem Antrag derselben abhängig machen. Ich erlaube mir aber in dieser Beziehung an Ihr Gefühl zu appelliren

Ist es billig, dem auf eine so rücksichtslose oder böswillige Weise Verletzten die Möglichkeit der Genugthuung nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Staatspolizeibehörde die Erlaubniß hiezu ertheilt?

Geh. Rath Vogel: Wenn es so betrachtet werden könnte, daß man, um klagen zu können, die Erlaubniß bei der Staatspolizeibehörde einholen müsse, so würde der Zusatz nicht gerechtfertigt werden können. Ich bin mit dem Hrn. Staatsrath Nebenius der Ansicht, daß es nicht gut wäre, Jeden, der sich beschweren will, zu zwingen, daß er an die Gerichte gehen müßte. Es kann hundert Fälle geben, in welchen gar nicht geklagt wird; andere Fälle gibt es hingegen, wo die betheiligte Person die Sache nicht auf sich beruhen lassen will.

Die größte Zahl dieser Fälle wird nicht in das richterliche Gebiet gehören, sondern polizeilicher Natur sein, und nur in dem Fall sollen die Gerichte das Erkenntniß geben, wenn das Polizeistrafmaß nicht mehr ausreicht. Die Staatspolizeibehörde wird die Sache in den meisten Fällen selbst erledigen können, und nur, wenn sie dies, weil der Fall zu schwer ist, nicht thun kann, gibt sie ihn an die Gerichte zur Entscheidung ab.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß die richterliche Gewalt erst da anfangen soll, wo die polizeiliche Gewalt der Staatspolizeibehörde, unter welcher die Aerzte stehen, aufhört und die Disciplinarstrafen nicht mehr hinreichen. Ich weiß nicht, warum die Aerzte anders behandelt werden sollten, als andere Personen, welche sich im öffentlichen Dienste befinden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es handelt sich hier nicht um ein concurrirendes Interesse des Staats; in solchen Fällen ist es allerdings zweckmäßig, die Vorfrage, ob es angemessen sei, gerichtlich einzuschreiten oder nicht, an die Staatspolizeibehörde zu verweisen. Es handelt sich vielmehr nur um die Verletzung des Einzelnen. Ein Arzt hat z. B. bei der Entbindung der ledigen Tochter einer Familie Hilfe geleistet, und theilt dieses Andern in aller Vertraulichkeit mit. Es interessirt den Staat gar nicht, ob dieser Arzt bestraft wird oder nicht, wohl aber den Familienvater, den das Ausplaudern tief verletzt. Dem Gekränkten sollte man unbedingt gestatten, Genugthuung beim Richter zu verlangen.

Major v. Türkheim: Ich halte die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung zum Schutze des Arztes für nöthig; denn es gibt sonderbare Leute, welche etwa deßwegen, weil der Arzt Andern mitgetheilt hat, daß sie an einem Schnupfen leiden, eine Anklage vor Gericht erheben könnten.

Prälat Hüffell: Ich bin der Ansicht, daß dieser Paragraph, welcher zwar selten zur Anwendung kommen wird, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen werden sollte. Es ließe sich der Fall denken, daß ein junger Mensch ohne sein eigenes Verschulden eine Ansteckung empfangen, und der Arzt dieses ausgeplaudert und dadurch das künftige Glück dieses jungen Mannes gefährdet hat. In einem solchen Falle sollte der Verletzte sich sogleich an den Richter wenden dürfen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Solche Fälle werden selten eine Anklage veranlassen, weil der Betheiligte nicht wünschen wird, daß die Sache noch mehr, als schon geschehen, unter die Leute kommt.

Staatsrath Nebenius: Man wird wohl eher eine angemessene Satisfaction erlangen, wenn man sich an die Dienstbehörde wendet; dadurch wird die Sache nicht weiter bekannt. Ich wünsche nicht, daß es heiße: es könne die gerichtliche Bestrafung nur mit Erlaubniß der Staatspolizeibehörde geschehen, sondern, die Polizeibehörde solle den Fall, wenn er schwerer Natur ist, an den Richter verweisen dürfen, so wie wir dies für alle Dienstvergehen bestimmt haben.

Der Fall wird hoffentlich nicht eintreten, daß der Verletzte nicht zu seinem Rechte gelangt. Man muß voraussetzen, daß die Staatspolizeibehörde ihrer Pflicht ebenso, wie die übrigen Behörden, nachkomme.

Es beruht übrigens diese Frage ganz auf dem Kreise der Ideen, welche sehr bedeutende Erörterungen bei verschie-

denen Bestimmungen hinsichtlich der Dienstvergehen hervorgerufen haben.

Bei der Abstimmung wird der §. 496 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die

§§. 498, 511, 518 a., 527 u. 530

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großherzogl. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v. Rüdt, und
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Jolly, und
" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die von der zweiten Kammer abgeänderten Paragraphen des Strafgesetzbuchs.

Die

§§. 533, 537 a., 542, 543, 548, 549, 558, 559 u. 561

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

§. 566.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Es kommt hier wieder ein Gegenstand zur Sprache, der früher ausführlich erörtert worden ist; ich will daher nur in Kürze die Gründe angeben, welche mich bestimmen, bei dem frühern Beschlusse der hohen Kammer stehen zu bleiben.

Wenn eine öffentliche Behörde, welcher die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, und im Bereiche ihrer Zuständigkeit sich Gesetzwidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, das heißt, wenn sie weiter ging, als sie nach ihrer Instruction und nach den obwaltenden

Umständen zu gehen befugt war, und dadurch selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben hat, so soll nach dem § 565 Derjenige, welcher sich ihr widersetzte, zwar bestraft werden, jedoch das ungesetzliche oder ordnungswidrige Verfahren der Behörde als Milderungsgrund gelten.

Die hohe Kammer hat geglaubt, daß durch diese Bestimmung alle Rücksicht erschöpft sei, welche man auf den in Folge von Gesetzwidrigkeiten der vollziehenden Behörde sich Widersetzenden billiger Weise zu nehmen habe.

Die zweite Kammer hat aber den weitern Zusatz als §. 578 b. beigefügt, daß, wenn die Behörde offenbar ihre Befugnisse gegen den sich Widersetzenden überschritten hat, nicht nur eine Strafmilderung, sondern eine völlige Straflosigkeit eintrete. Die hohe Kammer hat bei ihren letzten Berathungen über das Strafgesetzbuch diesen Paragraphen, weil sie ihn für bedenklich hielt, gestrichen, die andere Kammer aber ihn als §. 566 wieder aufgenommen und durch eine Abänderung wirklich so viel als möglich plausibel gemacht, daß der Unterthan in diesem Falle berechtigt sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, auch wenn ein Verbrechen dabei unterlaufe. Ich bin noch der Ansicht, daß diese Bestimmung gestrichen werden sollte. Denn abgesehen davon, daß schon durch den §. 565 insoweit vorgesorgt ist, daß der sich in einem solchen Falle Widersetzende nur mit einer verhältnißmäßig geringen Strafe belegt, und daß auch diese durch die Gnade des Fürsten, wenn sie den Umständen nach als zu hart erschiene, wohl erlassen werden würde, werden die allgemeinen Bestimmungen über die Nothwehr zur Anwendung kommen. Es ist daher kein Nachtheil zu befürchten, wenn dieser Paragraph gestrichen wird, wohl aber, wenn man ihn stehen läßt. Derselbe würde Diejenigen, gegen welche eine öffentliche Behörde einzuschreiten genöthigt ist, veranlassen, die Art und Weise ihres Verfahrens der Kritik zu unterwerfen, und Widersetzlichkeiten hervorrufen, welche andernfalls unterblieben wären.

Man muß sich vergegenwärtigen, unter welchen Verhältnissen dieses Verbrechen begangen zu werden pflegt. Demselben geht gewöhnlich eine starke Gemüthsbewegung, welche eine ruhige Ueberlegung ausschließt, schon voraus. In einem solchen Zustande wird der Betheiligte Gesetzwidrigkeiten in der Handlungsweise der Behörde erblicken, welche nicht vorhanden sind, und in dieser Ueberzeugung und in der Unterstellung der Straflosigkeit einen Widerstand leisten, welchen er ohne diese Bestimmung unterlassen hätte.

Ich glaube daher, daß der Strich dieses Paragraphen zu empfehlen sein dürfte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Ausführung des Hrn. Geh. Raths v. Reck hat mich überzeugt, daß er den §. 566 nicht richtig auffaßt. Dieser Paragraph handelt von keinem der Fälle, welche der verehrte Redner anführt, sondern einzig und ausschließlich von dem Falle, wo das offenbar gesetzwidrige Verfahren der Obrigkeit den Widerstand Leistenden mit einem unersetzlichen Nachtheil bedroht. Niemand soll sich der öffentlichen Gewalt ungestraft widersetzen dürfen, auch in dem Falle nicht, wenn er sich mit Recht oder Unrecht vorstellt, dieselbe trete ihm zu nahe. Hievon nimmt der §. 566 diejenigen Fälle aus, in welchen durch den offenbar gesetzwidrigen Vollzug einer Anordnung oder durch den Vollzug einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung für den Betheiligten, der sich widersetzt, ein unersetzlicher Nachtheil erwachsen würde, und der Widerstand desselben nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war. In solchen Fällen eine Strafe zu erkennen, würde dem Rechtsgefühl durchaus widersprechen. Unter den genannten Voraussetzungen, welche erwiesenermaßen vorhanden sein müssen, soll daher nach diesem Paragraphen die Widersetzlichkeit straflos bleiben. Es ist hiebei namentlich nicht von dem Falle die Rede, wo der Widerstand in ein anderes Verbrechen überging.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich zu der Frage über, ob es zweckmäßig ist oder nicht, eine solche Bestimmung zu treffen. Ich halte sie nun nicht nur für zweckmäßig, sondern auch und zwar gerade im Interesse der öffentlichen Ordnung für nothwendig. Ohne dieselbe kämen in den fraglichen Fällen die allgemeinen Grundsätze von der Nothwehr zur Anwendung. Es bliebe darnach Jeder, welcher sich einer widerrechtlichen Anordnung der Obrigkeit widersetzt, straflos.

Die Anwendung dieser Grundsätze wäre aber um so bedenklicher, als Derjenige, welcher in der Lage ist, sich zu widersetzen, den Maßstab seiner Einsicht an die Handlungs-

weise der öffentlichen Behörde legen und nach seinem Urtheil sich zum Gehorsam oder Widerstand bestimmen wird.

Durch den §. 566 wird aber dieses Widerstandsrecht, welches aus den allgemeinen Bestimmungen über die Nothwehr hervorgeht, der Obrigkeit gegenüber beschränkt, und der Staatsbürger darauf aufmerksam gemacht, daß er rechtswidrigen Einschreitungen der Obrigkeit nicht in gleicher Weise, wie rechtswidrigen Angriffen von Privatpersonen begegnen dürfe. Weit entfernt daher, den Unterthan zu Widersetzlichkeiten zu verleiten, wird diese Bestimmung ihn in seinem Urtheil über die Handlungsweise der öffentlichen Behörden und in der Anwendung des Widerstandes gegen dieselben vorsichtig machen.

Der Paragraph gefährdet also den Gehorsam der Staatsbürger in keiner Weise, liegt vielmehr im Interesse der öffentlichen Ordnung. In unserm Nachbarstaate Würtemberg, wo man sich auch auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung versteht, ist eine gleichartige Bestimmung in das Strafgesetz aufgenommen worden; aus diesem hat die Regierung den angegriffenen Paragraphen in den vorliegenden Entwurf übertragen. Derselbe ist somit nicht von der zweiten Kammer vorgeschlagen, sondern, nachdem er in dieser hohen Kammer verworfen worden war, wiederhergestellt worden.

Ich glaube, hochgeehrteste Herren! ihn wiederholt zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfs der Regierung aus den Gründen, welche ich bei der frühern Discussion entwickelt habe. Ich will die hohe Kammer mit einer Wiederholung derselben nicht ermüden, sondern nur daran erinnern, daß selbst diejenigen verehrten Mitglieder, welche sich der Aufnahme dieses Paragraphen widersetzten, dessen Strich nur darum verlangt haben, weil sich die Sache von selbst verstehe. Damit bin ich aber nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß nach den übrigen, diesem Paragraph vorausgehenden Paragraphen dieses Titels, hauptsächlich durch die Aufnahme des §. 565, sehr erhebliche Zweifel hierüber entstehen könnten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei der frühern Discussion habe ich mich ebenfalls für die Beibehaltung dieses Paragraphen ausgesprochen, und als Beispiel einer solchen offenbar gesetzwidrigen Anordnung der körperlichen Züchtigung erwähnt. Ich habe mich bisher nicht überzeugen können, daß dem Staatsangehörigen gegen eine derartige Gesetzwidrigkeit einer obrigkeitlichen Person nicht das Recht, sich zu widersetzen, zustehen sollte, und werde daher meiner frühern Abstimmung getreu bleiben.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius, und glaube, daß der Strich dieses Paragraphen nicht zu dem Zweck, welcher dadurch nach der Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck erreicht werden soll, nämlich dem Schutze der öffentlichen Diener, führen, vielmehr die entgegengesetzte Wirkung haben wird. Ohne diesen Paragraphen käme der §. 78 über die Nothwehr zur Anwendung. Durch den vorliegenden Paragraphen soll aber dieses Recht der Nothwehr für den Fall, wenn der widerrechtliche Angriff von öffentlichen Dienern ausging, beschränkt werden; er stellt nämlich die doppelte Beschränkung auf, daß das Verfahren offenbar gesetzwidrig, und der Nachtheil ein unersetzlicher sein müsse. Für den Zweck, den der Hr. Geh. Rath v. Reck will, ist daher diese Bestimmung gerade nothwendig.

Forstmeister v. Kettner: Mir erscheint dieser Paragraph darum überflüssig, weil in dem hier unterstellten Falle schon nach dem im §. 563 gegebenen Begriffe des Verbrechens der Widersetzlichkeit keine Strafe eintreten kann. Denn dieses Verbrechen ist nur dann vorhanden, wenn der Widerstand gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung einer Anordnung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, also innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit handeln, gerichtet ist.

Ueberdies ist auch der Begriff eines unersetzlichen Nachtheils viel zu weit. Unter denselben ließe sich jede Verhaftung subsumiren, da die Zeit, die der Verhaftete im Gefängniß zubringt, ihm nicht wieder ersetzt werden kann.

Ich bin daher nicht der Ansicht, daß man diesen Paragraphen annehmen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch Derjenige formell innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises handelt, welcher einen Amtsmißbrauch begeht.

Frhr. v. Marschall will die bei der ersten Berathung für den Strich dieses Paragraphen geltend gemachten Gründe nicht wiederholen, sondern nur hinweisen auf den gesetzlichen Begriff des Vergehens der Widersetzlichkeit, wornach solches nicht vorliegt, wenn die obrigkeitliche Person ganz aus der Sphäre ihrer amtlichen Wirksamkeit herausgetreten ist, also eine Handlung vorgenommen hat, welche sie schlechthin nicht und unter keinen Umständen vermöge ihres Amtes vornehmen darf.

Der Commissionsbericht der andern Kammer bemerkt in dieser Beziehung: „Es wird der Fall der offenbaren Gesetzwidrigkeit regelmäßig nur dann vorhanden sein, wenn die Competenz zur Vornahme der Handlung an sich und abgesehen von der Art der Ausführung fehlt, wo auch schon nach dem im §. 563 aufgestellten Begriff des Verbrechens keine Strafe eintreten kann."

Hier ist der richtige Gesichtspunkt hervorgehoben. Wird der Paragraph in dieser Weise verstanden, so erscheint er als ganz überflüssig, weil die Straflosigkeit sich von selbst versteht, wo es am Thatbestand des Verbrechens mangelt; gerade dadurch aber, daß er dessenungeachtet gesetzt wird, würde er, wie ich besorge, zu Mißverständnissen und selbst zu Gesetzwidrigkeiten Anlaß geben.

Geh. Rath Vogel: Ich glaube auch, daß der Inhalt des Paragraphen, wenn er richtig ausgelegt wird, keinem gerechten Zweifel unterworfen sein kann, und es handelt sich eigentlich nur um die Frage, ob man den Paragraphen in das Gesetzbuch aufnehmen will oder nicht? Wie der Hr. Staatsrath Nebenius richtig bemerkt hat, ist über den Grundsatz des Paragraphen kein Streit. Es gibt aber Grundsätze, von denen man mit Recht wünschen kann, sie möchten gar nicht in Frage gestellt worden sein. Wir haben ohne diesen Paragraphen schon lange gelebt, und würden auch künftig ohne ihn bestehen. Da er aber einmal vorhanden ist, so mag er bleiben. Es wäre jetzt bedenklich, ihn zu streichen, wie es bedenklich ist, daß er aufgenommen wurde. Weil jedoch von ausgezeichneten Juristen ihm eine Auslegung gegeben worden ist, welche nach meiner Meinung die Bedenklichkeit, ihn wegzulassen, größer macht, als die, ihn stehen zu lassen, so stimme ich für seine Beibehaltung.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß man die officielle Eigenschaft eines Beamten zur Seite legen und sagen kann, er habe als Privatmann gehandelt, wenn er unter den amtlichen Formen einen Befehl ertheilt hat, wozu er nicht competent war. Wenn man von dieser Ansicht ausgeht, so liegt in der vorgeschlagenen Bestimmung eine wohlthätige Beschränkung des Widerstandsrechtes, auch in den Fällen, in welchen eine obrigkeitliche Person ihre Zuständigkeit überschreitet, weil da, wo ein unersetzlicher Schaden nicht eintreten würde, die Staatsangehörigen auch bei rechtswidriger Vorkehrung der Obrigkeit sich beruhigen müssen.

Der Antrag des Staatsraths Nebenius auf Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer wird verworfen und der Strich dieses Paragraphen beschlossen.

§. 572 a.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Annahme dieses Paragraphen. Für den Strich desselben sind keine andern Gründe in dem Commissionsberichte dieser hohen Kammer angegeben, als der Grund, daß er nicht gerade als nothwendig erscheine, indem sein Inhalt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafausmessung folge.

Ich lasse diesen Grund, welcher nicht der innern Gerechtigkeit entnommen ist, sondern nur die Frage der Zweckmäßigkeit berührt, im Allgemeinen wohl gelten, lege ihm aber in dem speciellen Fall kein Gewicht bei, weil ich der Ansicht bin, daß man so viel als möglich die Differenzpunkte, welche zwischen den Ansichten der beiden Kammern noch bestehen, zu vermindern suchen sollte. Wenn man zu einem Ziele gelangen will, so ist dieses nothwendig. Wir dürfen nicht übersehen, daß die zweite Kammer bei einer weit größern Zahl von Paragraphen nach diesem Grundsatz gehandelt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß insbesondere die letzte Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius bestätigen. Die zweite Kammer hat der erwähnten Ansicht gehuldigt und ist, so oft sie dabei keinen Nachtheil befürchtete, bei hunderten von Paragraphen den Beschlüssen dieser hohen Kammer beigetreten, obgleich sie in ihnen nicht gerade eine Verbesserung ihrer Beschlüsse anerkannte. Dieses ist auch der einzige Weg zur Vereinbarung und Verständigung über Gesetzentwürfe, besonders von so bedeutendem Umfange, wie

der vorliegende. Es ist unmöglich, daß der Widerspruch aus Gründen, wie sie Ihre verehrliche Commission in Bezug auf diesen Paragraphen geltend gemacht hat, irgend zum Ziel führen kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bedauere nur, daß der Herr Staatsrath Nebenius den Berathungen der Commission und insbesondere der Berathung nicht angewohnt hat, in welcher den Antrag auf den Strich dieses Paragraphen zu stellen, beschlossen wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so würden wir nicht mit diesem Vorschlage und der Behauptung, daß die Commission keine Gründe für ihren Antrag habe, überrascht worden sein.

Staatsrath Nebenius: Ich war nie Mitglied der Commission für das Strafgesetz, und hatte also auch ihren Sitzungen nicht beizuwohnen. Die Commission hatte schon auf dem vorigen Landtage, ehe ich Mitglied dieser hohen Kammer war, einen vollständigen ausführlichen Bericht über das Strafgesetz erstattet, und ist beim Beginne dieses Landtages zur Fortsetzung ihrer Functionen bestätigt worden. Ich hätte ihren weitern Berathungen jedenfalls nicht beiwohnen können, da mir hierzu die vielen Berichterstattungen, womit mich die hohe Kammer und Ihre Commissionen beauftragt hatten, keine Zeit übrig ließen. Man hat mir die Ehre, mich zum Berichterstatter zu wählen, ungleich häufiger, als irgend einem Mitgliede dieser hohen Kammer erwiesen, obwohl ich die Ursache, die mich dringend wünschen und erwarten ließ, daß dies nicht geschehe, schon beim Beginne des Landtags angezeigt hatte.

Geh. Rath v. Reck: Ich will die einzelnen Gründe, warum ich den Paragraphen für entbehrlich halte, nicht wiederholen, dagegen kann ich den Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Justizministeriums gegenüber nicht unberührt lassen, daß auch die hohe Kammer in sehr vielen Stellen den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten ist, weil man ohne eine gewisse Nachgiebigkeit nicht zum Ziel kommt, sofern es nur immer mit den Grundsätzen, von welchen man hier ausgeht, vereinbar ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat diesen Paragraphen vorgeschlagen. Es dürfte daher, wenn kein Grund zu seiner Verwerfung vorliegt, anzunehmen sein; daß hierbei ein Princip in Frage kommen oder gar einem solchen, welchem die hohe Kammer gehuldigt hat, zu nahe getreten würde, sehe ich nicht ein.

Geh. Rath Vogel: Im Augenblick ist es mir nicht erinnerlich, wo dieser Paragraph herkommt; ich glaube, daß er von der zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, und nicht von der Regierung, was seine Bezeichnung „§. 572a" anzudeuten scheint. Jedoch ist darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen, von welcher Seite er herkommt. Wir haben die Sache selbst zu betrachten. Wo über den Grundsatz keine abweichende Meinung besteht, ist Nachgiebigkeit wohl zu billigen, und im Sinne einer zweckmäßigen Vereinbarung sogar erforderlich. Anders ist es kaum möglich, große Gesetze zum Ziele zu führen. Hier aber dürfen wir es von unserer Seite bei dem Strich des Paragraphen ganz ruhig bewenden lassen, insbesondere nachdem auch die Commission der zweiten Kammer denselben für entbehrlich erklärt hat. Entbehrliche Paragraphen brauchen wir nicht, wir haben so viele unentbehrliche, daß wir die entbehrlichen zu entfernen suchen müssen.

Frhr. v. Marschall: Ich bekenne mich zu dem gleichen Principe und stimme gegen den Paragraphen, weil er demselben widerstreitet; in der Gesetzgebung gilt der Satz nicht: „superflua non nocent."

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph ist durchaus nicht überflüssig; denn er hebt besondere Momente hervor, auf welche der Richter bei der Ausmessung der Strafe des Aufruhrs Rücksicht zu nehmen hat. Die Behauptung, daß er entbehrlich sei, ist mit Nichts begründet.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß die Erklärung des Hrn. Staatsraths Jolly eine gefährliche Seite hat, insofern er auf die Abstimmung der hohen Kammer dadurch einwirken will, daß er das Eine für wesentlich, das Andere für unwesentlich erklärt; es muß der hohen Kammer und jedem einzelnen Mitgliede derselben überlassen bleiben, das Urtheil darüber, was wesentlich und unwesentlich sei, zu fällen, und hiernach seine Abstimmung einzurichten. Ich glaube wohl, daß das Zustandebringen größerer Gesetze auf diesem Wege seine Schwierigkeiten hat; allein diese Schwierigkeiten müssen überwunden werden auf die eine oder andere Weise, oder es wird ein schlimmes Licht auf die parlamentarische Form überhaupt geworfen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe die Freiheit der Abstimmung nicht gefährden wollen, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, daß auch in der Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung beider Kammern ein Motiv liegen könne, sich für eine Bestimmung zu erklären, gegen welche keine andere Einwendung gemacht wurde, als die, daß sie nicht durchaus nothwendig sei.

Frhr. v. Andlaw: Dieses bleibt der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Allerdings; allein mir ist gestattet, das Urtheil des Einzelnen auf jenen Umstand hinzulenken.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, noch darauf aufmerksam zu machen, daß ich mich nicht auf meine individuelle Ansicht darüber gestützt habe, daß es sich hier von keinem Grundsatze der Gerechtigkeit handelt, sondern nur von einer Frage der Zweckmäßigkeit, von der Frage nämlich, ob es nothwendig sei, diesen Paragraphen aufzunehmen oder nicht. Ich habe mich vielmehr gestützt auf die Motive, auf welchen der frühere Beschluß der hohen Kammer selbst beruht, und welche in dem Commissionsberichte zu finden sind.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, den §. 572 a wegzulassen, angenommen.

§. 574 a.

wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß gestrichen.

§. 577.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Ich bin mit diesem Paragraphen nicht einverstanden. Derselbe weicht in doppelter Beziehung von dem frühern Beschlusse dieser hohen Kammer ab. Die eine Aenderung besteht darin, daß keine Strafe gegen Denjenigen eintreten soll, welcher seine Anwesenheit bei der aufrührerischen Menge durch Gründe entschuldigt. Eine solche Bestimmung halte ich aber für unzweckmäßig und für geeignet, die Schwierigkeiten, welche sich bei aufrührerischen Zusammenrottungen an die Stellung der Polizeibehörde knüpfen, zu vermehren und ihre Thätigkeit zu lähmen. Um Ordnung herzustellen, ist es in solchen Fällen unerläßlich, daß sich Diejenigen, die keine böse Absicht haben, sondern nur aus Neugierde anwesend sind, aus der Menge entfernen. Dies wird aber nicht erreicht werden, wenn der Beisatz der zweiten Kammer in das Gesetz aufgenommen wird; ja selbst Diejenigen, welche wirklich die Absicht haben, die öffentliche Ordnung über den Haufen zu werfen, werden im Stande sein, jede Anordnung der Polizei durch eine solche Erklärung wirkungslos zu machen; der Vater wird seinen Sohn suchen, und der Sohn seinen Vater, so daß es der Polizei nicht möglich ist, mit Ernst aufzutreten; dieselbe wird bei halben Maßregeln stehen bleiben müssen, dadurch lächerlich gemacht werden, und die Unordnung nicht verhindern können. Ich glaube daher, man sollte diesen Zusatz streichen.

Von Seite der Vertheidiger desselben wird man mir entgegnen, daß es nicht blos darauf ankomme, was Derjenige angibt, welcher wegen der Theilnahme am Aufruhr oder wegen Verweilens bei der aufrührerischen Menge in Untersuchung genommen wird, sondern der Beweis der angeführten Entschuldigungsgründe erbracht werden müsse. Ich gebe dieses zu; allein in dem Augenblicke, in welchem er an dem Aufruhr theilnimmt, wird er seine Besorgniß auch mit unzureichenden Vorwänden beschwichtigen, er wird später vielleicht auch bestraft werden, allein dies macht das Verbrechen mit allen Folgen nicht ungeschehen.

Die andere Abänderung besteht darin, daß statt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten nur Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß eintreten solle. Ich halte auch diese Bestimmung nicht für zweckmäßig. Es werden bei einem solchen Tumulte Viele anwesend sein, welche ein Untersuchungsrichter, der seine Sache versteht, gar nicht in Untersuchung nehmen wird. Er wird nur Diejenigen, von denen man weiß, daß sie thätigen Antheil an dem Tumulte genommen haben, vorladen. Für die ersten wäre ein Verweis oder eine Geldstrafe geeignet; allein diese sollten nach meiner Ansicht gar nicht gestraft werden; für Diejenigen aber, von welchen man annehmen kann, daß sie sich eine thätige Mitwirkung haben zu Schulden kommen lassen, der Theilnahme am Aufruhr aber nicht vollständig überwiesen und daher nur wegen Verweilens bei der aufrührerischen Menge bestraft werden können, scheint ein Verweis oder eine Geldbuße eine zu gelinde Strafe.

Geh. Rath Vogel: Das Gebiet der Polizei möchte ich nicht zu sehr beschränken und ihre Wirksamkeit nicht schwä-

chen. Ich fürchte aber nicht, daß dieses Gebiet hier beschränkt wird, weil das Strafgesetzbuch keine polizeilichen Bestimmungen enthält und enthalten soll. Auch glaube ich nicht, daß die Personen, von denen hier die Rede ist, anders handeln werden, man mag den Paragraphen fassen, wie man will. Wenn diese Personen Gründe haben, warum sie in der Nähe zu verweilen veranlaßt sind, so wird sie auch eine kleine Strafbestimmung davon nicht abhalten.

Ich muß noch auf eine andere praktische Seite aufmerksam machen. Wenn man alle diese Personen in den Kreis der gerichtlichen Beurtheilung ziehen will, so wird die richterliche Aburtheilungsverhandlung sehr verzögert und erschwert, was auch nicht die Absicht des Hrn. Redners vor mir sein wird.

Die Kammer genehmigt hierauf den Vorschlag der Commission, diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§. 578a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich bin mit dem Vorschlag der verehrlichen Commission sowohl hinsichtlich der Stellung als auch der Ueberschrift dieses Paragraphen einverstanden, nicht jedoch in Bezug auf seine Fassung, welche mir nicht präcis zu sein scheint. Ich besorge, daß dadurch bloße Tendenzprocesse ins Leben gerufen werden. Dieser Paragraph läßt nämlich zu, daß, wenn auch die erdichteten oder entstellten Thatsachen, welche verbreitet werden, ganz gleichgültig und weder unter besondern Umständen, noch überhaupt geeignet sind, Haß oder Verachtung gegen die Staatsregierung zu erregen, der Verbreiter, sobald er dies nur beabsichtigte, dennoch von der gedrohten Strafe getroffen wird. Es würde demnach der bloße böse Willen bestraft werden können, ohne daß derselbe sich in einer Handlung äußerte, welche nach ihrer äußern Beschaffenheit mit dem beabsichtigten Verbrechen in ursächlichem Zusammenhange steht, objectiv gefährlich ist; dies kann aber die hohe Kammer um so weniger wollen, als sie sich dadurch mit allgemein anerkannten strafrechtlichen Principien, denen schon die P. G. O. im Art. 178 huldigt, in Widerspruch setzen würde.

Ich glaube daher, daß in dem hier unterstellten Falle als weiteres Erforderniß der Strafbarkeit beigefügt werden sollte, daß die erdichteten und entstellten Thatsachen geeignet seien, Haß oder Verachtung gegen die Staatsregierung zu erregen.

Sodann erlaube ich mir eine weitere Bemerkung in Bezug auf die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens. Es handelt sich nämlich hier um öffentliche Vorgänge, welche der Regierung oder dem Staatsanwalt bekannt werden und bei welchen eine nach Jahr und Tag stattfindende Anklage nicht am Platze wäre. Durch die Versetzung dieses Paragraphen aus dem Titel über Ehrenkränkung und Verläumdung in den Titel von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr ändert sich aber auch die Bestimmung hinsichtlich der Verjährung, und an die Stelle der besondern kurzen Verjährung für die Ehrenkränkungen von 6 Monaten, beziehungsweise einem Jahre, tritt die allgemeine Verjährung von 2, beziehungsweise 10 Jahren. Ich wünsche daher, daß die Bestimmung über die Verjährung der Ehrenkränkungsklagen auch hier Platz finde.

Ich fühle mich im Augenblicke nicht vorbereitet, um eine bestimmte Fassung dieses Paragraphen nach den von mir gemachten Ausstellungen vorzuschlagen, trage aber darauf an, denselben zu diesem Behufe an die Commission zurückzuweisen.

Staatsrath Nebenius: Ich möchte vorschlagen, daß die einzelnen Punkte, in denen die Fassung der ersten Kammer von derjenigen der zweiten Kammer abweicht, zur Discussion und Abstimmung ausgesetzt werden.

Ich habe noch eine weitere Frage zu berühren, nämlich die, ob hier von der Anklage des Staatsanwalts zu sprechen sei. Dieses ist eine Frage, welche voraussichtlich in der Discussion über das Strafverfahren zur Sprache kommen und dort ihre Entscheidung erhalten wird. Je nachdem dieselbe ausfällt, möchte der Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission nicht ganz passend sein. Es kann aber die Streitfrage, welche erst später zu erörtern ist, hier ganz bei Seite gelegt werden, wenn man statt der Worte: „nur auf Anklage des Staatsanwalts" die Worte einschaltet: „nur auf Antrag der Polizeibehörde", denn der Staatsanwalt würde nur dann einschreiten, wenn er von der betreffenden Polizeibehörde aufgefordert wäre.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir nicht zweckmäßig zu

sein, wenn man die einzelnen Punkte, die der Commissionsbericht enthält, als besondere Anträge zur Discussion bringen wollte. Diese Scheidung in einzelne Punkte ist geschehen, um den verehrten Mitgliedern die Uebersicht zu erleichtern; aber es wird kaum angehen, daß man sie einzeln zur Erörterung besonders aussetzt. Die Gründe sind angegeben, welche die Commission bewogen haben, in einigen Beziehungen den Vorschlägen der zweiten Kammer beizutreten, über andere aber entgegengesetzte Anträge zu stellen. Wenn nun ein Mitglied nach der Prüfung des Commissionsantrages sich veranlaßt findet, einen davon abweichenden Vorschlag zu machen, so bleibt ihm dieses anheimgestellt.

Hinsichtlich der beiden Anträge des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher glaube ich, daß der zweite, auf die Verjährung sich beziehende Antrag wenig Anstand finden wird. Er scheint mir begründet und so einfach zu sein, daß eine Zurückweisung an die Commission nicht nothwendig ist. Die hohe Kammer könnte hierüber füglich abstimmen.

Den ersten Vorschlag, welcher eine nähere Bezeichnung der unwahren oder entstellten Thatsachen beabsichtigt, halte ich nicht für nöthig. Es wird kaum angehen, daß man die Art oder Wichtigkeit dieser entstellten oder unwahren Thatsachen bezeichnet. Ich wüßte die Grenzlinie gar nicht zu finden, und hielte es nicht für gut, dem richterlichen Ermessen eine bestimmte Vorschrift zu geben. Dieses Ermessen wird prüfen, ob die Thatsachen von der Art sind, daß man daraus die Absicht erkennen kann.

Der Paragraph, wie er sich jetzt nach dem Antrage unserer Commission gestaltet hat, ist hervorgegangen aus der wohlbegründeten Absicht, die Regierung zu schützen gegen Vergehen, von denen hier die Rede ist, damit nicht das böswillige Unternehmen, das Vertrauen zu der Staatsregierung zu untergraben, ihre Kraft und Wirksamkeit zu lähmen, unbestraft bleiben könne. Ich wünsche, daß die hohe Kammer diesen Paragraphen nach dem Vorschlage Ihrer Commission genehmigen möge.

Staatsrath Nebenius: Ich schließe mich in allen Punkten dem Antrage des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher an. Was die Stellung des Paragraphen betrifft, so wird sie gleichgültig sein, wenn die weitere Bestimmung hinsichtlich der Verjährung hinzugefügt wird, die der Hr. Hofgerichtspräsident Obkircher vorgeschlagen hat, und welche ich für zweckmäßig halte. Auch dem weiteren Antrage stimme ich bei, die Worte der zweiten Kammer wieder aufzunehmen, welche lauten: „Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären, Haß oder Verachtung gegen die Staatsregierung erregen würden".

Offenbar weicht der Vorschlag der zweiten Kammer von dem der verehrlichen Commission in einer Weise ab, welche nach dem letztern Vorschlage sogenannte Tendenzprocesse herbeiführen würde. In den meisten Fällen wird zwar die Frage nicht erheblich sein, da die Absicht gewöhnlich nur aus den Handlungen, wodurch sie sich äußert, entnommen werden kann; aber denkbar ist doch der Fall, daß der Beweis der Absicht, Verachtung gegen die Regierung zu erregen, auf andere Weise hergestellt ist, und die zu diesem Zwecke verbreiteten unwahren Thatsachen von der Art sind, daß der Verbreiter seine Absicht unter keinen Umständen erreichen konnte. Als Bedingung der Strafbarkeit betrachte ich daher, daß die erdichteten oder entstellten Thatsachen, wenn sie wahr wären, ein ungünstiges Urtheil über die Regierung bei einem verständigen Manne hervorzurufen geeignet seien

Wiederholen muß ich endlich, daß ich die Worte: „auf Anklage des Staatsanwalts" als eine Anticipation der Entscheidung ansehe, welche erst bei der Discussion über die Strafproceßordnung eintreten kann. Wenn man aber dafür die Worte „auf den Antrag der Polizeibehörde" setzt, so bleibt die Entscheidung dieser Frage suspendirt.

Geh. Rath v. Reck: Die Annahme des Antrags, daß der Paragraph an die Commission zurückgewiesen werden soll, wird natürlich zunächst davon abhängen, ob die hohe Kammer in den angegebenen Beziehungen eine Aenderung wünscht.

Was mich betrifft, so ziehe ich die Fassung der Commission den neuen Vorschlägen vor. Nach dem Commissionsvorschlage soll Jeder, welcher in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden erdichtete oder entstellte Thatsachen, welche Haß und Verachtung gegen die Regierung erregen, absichtlich verbreitet, bestraft werden. Der weitere Zusatz: „Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären", würde die Sache factisch wieder in das Gebiet der Ehren-

kränkung hinüberspielen und dahin führen, daß der Angeschuldigte nun auch in öffentlicher Rede seine verächtlichen Aeußerungen des weitern wiederholen wird.

Der zweite Vorschlag bezweckt die Abkürzung der Verjährungszeit; allein es liegt kein Grund vor, hier von den allgemeinen Vorschriften, welche für schwere Verbrechen lange Fristen, für leichte Verbrechen kurze Fristen gestatten, abzuweichen. Der Verfasser einer Schmähschrift, die viel Schaden und Unheil gethan hat, kann sich wohl 6 Monate und länger verborgen halten; warum soll er nicht bestraft werden, wenn man ihm später auf die Spur kommt und des Verbrechens überweist?

Ich erlaube mir schließlich noch auf die Bestimmung aufmerksam zu machen, wonach nur auf Anklage des Staatsanwalts die Untersuchung wegen dieses Verbrechens eingeleitet werden soll. Ist dasselbe groß, so läßt sich dagegen Nichts erinnern; ist es aber so unbedeutend, daß es der Competenz des Amtsrichters unterliegt, wobei also der Staatsanwalt nach dem Entwurf der Strafproceßordnung nicht mitzuwirken hat, so scheint es überflüssig, die Thätigkeit des Staatsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Staatsrath Nebenius: Es scheint mir, daß der verehrte Redner vor mir in Beziehung auf das Wesen der Frage ganz für meine Ansicht stimmt, denn er setzte in seinem Vortrage voraus, daß eine Schrift wirklich Haß und Verachtung hervorgerufen hat. Er verlangt daher noch mehr, als ich verlange; denn ich fordere nur, daß solche erdichtete Thatsachen angeführt worden seien, welche, wenn sie wahr wären, der Regierung Haß und Verachtung zuzuziehen geeignet sein würden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß in der Hauptsache keine Meinungsverschiedenheit besteht. Was jedoch die Fassung dieses Paragraphen betrifft, so läßt mir die Fassung der zweiten Kammer Einiges zu wünschen übrig, noch mehr aber diejenige Ihrer verehrlichen Commission. Denn darnach käme es, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, nur auf die Absicht, die Staatsregierung herabzuwürdigen, an, nicht aber auf die Beschaffenheit der verbreiteten unwahren Thatsachen, wodurch jene erreicht werden soll. Wären daher diese Thatsachen noch so ungeeignet, die fragliche Absicht zur Ausführung zu bringen, so würde dennoch der Verbreiter von Strafe getroffen werden. Man könnte sagen, es werde in diesem Falle der Versuch eines Verbrechens mit untauglichen Mitteln bestraft. Ich glaube aber nicht, daß es die Absicht der Commission war, ein solches Beginnen mit Strafe zu bedrohen; demnach würde nur die gewählte Ausdrucksweise einer Aenderung bedürfen.

Gegen die von der zweiten Kammer beigefügte und von der verehrlichen Commission in die vorgeschlagene Fassung aufgenommene Bedingung, welche die Einleitung der Untersuchung dieses Vergehens an die Anklage des Staatsanwalts knüpft, ist bemerkt worden, es hänge die Annahme derselben davon ab, wie sich die hohe Kammer in der Discussion über die Strafproceßordnung hinsichtlich der Bestimmungen über den Staatsanwalt und seine Verrichtungen entscheiden werde. Ich erlaube mir jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß schon unsere dermalige Gesetzgebung die Anklage des Staatsanwalts in Fällen vorschreibt, wo ein besonderes Interesse der Regierung in Frage ist, z. B. wenn ein öffentlicher Diener verleumdet wird, und selbst nicht klagend auftritt. Es wird auch gar nicht darauf ankommen, bei welchem Gericht der Staatsanwalt die Klage zu erheben hat. Jetzt wäre es das Hofgericht, und nach dem Entwurf der Gerichtsverfassung, wie er von der Regierung vorgelegt ist, ebenfalls das Hofgericht, nicht das Amtsgericht; denn solche Fälle gehören zur hofgerichtlichen Competenz. Ich habe dem Vorschlage der zweiten Kammer meine Zustimmung um so weniger versagen können, als es im Interesse der Regierung liegt, die Gerichte in solchen Dingen nicht einschreiten zu lassen, außer mit ihrem Willen; es kann nämlich Fälle geben, wo es räthlicher scheint, von der Einleitung einer Untersuchung Umgang zu nehmen, andere Fälle dagegen, wo es zweckmäßig ist, eine Untersuchung zu veranlassen. Es ist auch davon gar kein Nachtheil zu befürchten, wenn das Anklagerecht in die Hände der Regierung gegeben ist. Ich erachte es daher für angemessen, die Worte „auf Anklage des Staatsanwalts" beizubehalten.

Was den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher betrifft, die Verjährungszeit, die für die Ehrenkränkungen und Verleumdungen gilt, auch hier eintreten zu lassen, so halte ich denselben ebenfalls für zweckmäßig. Nach dem Titel von falschen Beschuldigungen, Ehrenkränkungen und

Verläumdungen gibt es noch andere Fälle, in welchen der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse klagend aufzutreten hat und dennoch die kürzere Verjährungszeit Anwendung findet. Dies liegt in der Natur der Sache; entweder sind die Verhältnisse der Art, daß die Regierung sich bewogen findet, das Vergehen verfolgen zu lassen, oder sie sind es nicht. Im letzten Fall kann es der Regierung gleichgültig sein, in welcher Zeit das Vergehen verjährt, im ersten aber wird sie gleich einschreiten, und dadurch den ungünstigen Eindruck, welchen bei solchen Vergehen ein der Ausübung erst lange nachfolgendes Straferkenntniß zu verursachen pflegt, zu vermeiden suchen.

Das Bedenken endlich, welches der Hr. Geh. Rath v. Reck hinsichtlich der Fälle äußerte, in welchen der Verfasser oder Verbreiter unbekannt ist, läßt sich leicht beseitigen. Es liegt nämlich in der Hand der Regierung, durch eine gerichtliche Verfolgung der That die Verjährung zu unterbrechen. Vielleicht dürfte es angemessen sein, folgende Fassung zu wählen:

„Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden vor einer versammelten Menge Thatsachen erdichtet oder entstellt, welche, wenn sie wahr wären, die Staatsregierung dem Haß und der Verachtung Preis geben würden, wird auf Anklage des Staatsanwalts von einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten getroffen. Die Bestimmungen des §. 289 und §. 289 a. über die Verjährung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen kommen auch hier zur Anwendung."

Ich glaube, durch diese Fassung würden alle Zwecke erreicht.

Staatsrath Nebenius: Ich nehme dieselbe als meinen Antrag auf und glaube, daß die Worte: „vor versammelter Menge" nothwendig sind, um diesem Paragraphen seinen Platz unter dem Titel von der Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr zu geben. Nur dadurch wird seine Aufnahme in diesem Titel nach meinem Dafürhalten gerechtfertigt werden können; weil daraus der Zweck des Versuchs hervorleuchtet, und in diesem Zweck der Grund allein liegt, dem Paragraphen diese Stelle einzuräumen.

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt den Vorschlag des Staatsraths Jolly.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß den Antrag der Commission um so mehr in Schutz nehmen, als sie erst nach sehr langer Erwägung zu der von ihr vorgeschlagenen Fassung gelangt ist, und ich bisher nichts vernommen habe, was ihre Unrichtigkeit darthut. Gegen die Worte: „vor versammelter Menge" haben wir uns erklärt, weil es zweifelhaft ist, wie viel Personen dazu gehören, um eine versammelte Menge zu bilden. Wir haben auch in der Commission in Erwägung gezogen, daß Jemand eine öffentliche Rede vor nur sehr wenigen Personen beginnen kann, in der Erwartung, daß dieselben später zu einer Menge anwachsen. Wenn nun ein solcher Redner von der Polizei arretirt wird, während ihm nur einige Personen zugehört haben, so ist er doch eben so strafbar, als wenn viele Leute sich zusammengerottet haben; denn die Größe der Zahl der Personen, welche ihm zuhören, hängt nicht von seinem Willen ab, sondern von äußern Umständen. Wenn es der Polizei gelungen ist, einen solchen noch in Gewahrsam zu nehmen, ehe sich eine große Menge bei ihm versammelt hat, so ist dies ein glücklicher Zufall, welcher ihn aber nicht minder strafbar macht, als wenn viele Personen sich bereits versammelt haben. Die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission halte ich nicht für nöthig, weil die Commission schwerlich von ihrer Ansicht abgehen wird. Ebensowenig bin ich der Meinung, daß man hier hinsichtlich der Verjährungszeit eine Ausnahme machen darf. Ich gebe es zu, daß solche Verbrechen gar nicht mehr in Untersuchung genommen werden, wenn eine gewisse Zeit darüber hinweg gegangen ist; allein es kann auch vorkommen, daß ein Individuum mehrere solche Verbrechen nach einander begeht, und die Regierung sich erst durch die Wiederholung derselben veranlaßt sieht, die Gerichte zur Untersuchung zu veranlassen. In einem solchen Fall liegt es im wohlbegründeten Interesse der Regierung, auch die früheren Vergehen einer Untersuchung zu unterwerfen, damit den Thäter eine um so empfindlichere Strafe treffe. Ich glaube daher, man sollte es hier bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung bewenden lassen.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir ebenfalls, einige Bedenken gegen die Worte: „vor versammelter Menge" vorzubringen. Ich denke mir den historisch vorgekommenen Fall, daß Verschwörer ein Comite bilden, in welchem die allergehässigsten Reden gegen die Regierung gehalten werden, oder daß solche Reden in geschlossenen Gesellschaften

als Toaste vorgetragen werden. Hier ist keine versammelte Menge vorhanden; denn dieser Ausdruck begreift einen Auflauf des Volkes; dessenungeachtet aber sind nach meiner Ansicht solche Reden eben so strafbar, als hätte eine versammelte Menge zugehört. Ich wünsche daher, daß man bei dem Vorschlage der Commission stehen bleibt.

Staatsrath Nebenius: Ich weiß, daß die Hälfte der Commission, welche über die Strafproceßordnung sich berieth, einen Antrag gestellt hat, welcher nicht ganz in Uebereinstimmung steht mit der hier getroffenen Bestimmung über die Anklage des Staatsanwalts. Uebrigens darf ich voraussetzen, daß die Annahme dieses Paragraphen der Entscheidung jener Frage in keiner Weise präjudicirt.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag nach Verwerfung der von Staatsrath Jolly vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 578 d.

wird dem Commissionsantrage zufolge gestrichen.

§. 583.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß bitten, aus dem Stillschweigen der Regierungscommission ihre Zustimmung zu diesem Paragraphen nicht folgern zu wollen.

Der Paragraph wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Ebenso die

§§. 584, 585, 592, 593, 595, 597 und 604.

Zu dem

§. 632 a.

schlägt Hofgerichtspräsident Obkircher vor, die Worte: „in schweren Fällen" nach der Fassung der zweiten Kammer, statt des von der Commission beantragten Ausdrucks: „in schwereren Fällen" beizubehalten.

Dieser Antrag wird von den Staatsräthen Jolly und Nebenius und dem Frhrn. v. Göler d. j. gutgeheißen, und die Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zu

§. 637

wird nichts erinnert, und der Commissionsantrag angenommen.

§. 654.

Staatsrath Nebenius: Ich möchte fragen, ob die Regierungscommission mit dem Beschlusse der zweiten Kammer einverstanden ist?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich halte diesen Paragraphen, nachdem im Entwurf zum Einführungsedict ausdrücklich gesagt ist, daß kein Diener wegen eines Dienstvergehens, außer mit Ermächtigung der Dienstbehörde, vor Gericht gezogen werden kann, und die Worte „auf die Anzeige der Betheiligten", welche einer unrichtigen Auslegung hätten unterliegen können, aus dem Paragraphen entfernt worden sind, nicht allein für ganz unschädlich, sondern auch für zweckmäßig. Die Gegner dieses Paragraphen denken nur an den Fall, daß ein öffentlicher Diener, welcher im Interesse der Regierung mit keineswegs ungesetzlichen Mitteln auf die Wahlen einwirkte, beschuldigt werden könnte, er habe sein Amt mißbraucht, um die Wähler an der freien Ausübung ihrer Rechte zu hindern. Allein es könnte auch der umgekehrte Fall eintreten, und ein Beamter sich verleiten lassen, mit Mißbrauch seines Amtes im Interesse einer Oppositionspartei Wahlen zu fördern. In diesem Fall bliebe der Regierung ohne die fragliche Bestimmung nichts übrig, als die Dienerpragmatik in Anwendung zu bringen und den Diener, wenn er noch keine Dienergrade erhalten hat, hiermit, also mit einer sehr geringen Strafe zu belegen. Die nämliche Bestimmung ist auch in unserem Nachbarstaate Würtemberg in das Strafgesetz aufgenommen worden.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, daß dieser Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen werde, und zwar im Interesse der Freiheit der Wahlen, um diese wenigstens insoweit zu schützen, als die Regierung es für zulässig hält, welche doch immer wünschen muß, daß die Beamten einen Einfluß auf den Wahlact üben. Es würde zu weit gehen, keine Strafbestimmung eintreten zu lassen, wenn der Beamte sich mehr erlaubt, als die Regierung je ihm zu erlauben sich berufen finden könnte. Auch im Interesse der Regierung ist eine solche Bestimmung sehr nothwendig, ich sehe daher nicht ein, in welcher Weise sie Bedenken erregen könnte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Staatsraths Nebenius aus den Gründen, die der Hr. Regierungscommissär schon angeführt hat. Die Commission will den Amtsmißbrauch zur Verhinderung der

freien Ausübung der Wahlrechte nicht unbestraft lassen, hält aber diesen Paragraphen für überflüssig, weil schon durch den §. 608 im Allgemeinen Vorsorge getroffen sei. Allein zu dem dort aufgestellten Begriffe des Amtsmißbrauchs gehört, daß den Handlungen des öffentlichen Dieners Boßheit, Eigennutz, Rachsucht oder Partheilichkeit zu Grunde liegen, Motive, welche nicht nothwendig im vorliegenden Fall vorhanden sind. Da also ein Unterschied in den Voraussetzungen der Strafbarkeit zwischen dem §. 608 und diesem Paragraphen stattfindet, so halte ich den letztern nicht für entbehrlich.

Frhr. v. Marschall: Der verehrte Redner vor mir hat richtig hervorgehoben, daß die Commission hauptsächlich deswegen auf den Strich dieses Paragraphen angetragen hat, weil er mindestens überflüssig ist. Wer die Wahlrechte Anderer durch eine unerlaubte Handlung beeinträchtigt, wird — sei er nun öffentlicher Diener oder nicht — hierwegen gestraft, und letzterer unter Umständen nebenbei von Dienstentlassung getroffen werden. Mißbraucht aber ein Diener seine Amtsgewalt zum Eingriff in Wahlrechte, so findet der §. 608 auf ihn Anwendung, wodurch mir vollkommen genügende Vorsorge getroffen zu sein scheint. Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat zwar behauptet, daß dessen Fassung wegen der zum Thatbestand erforderlichen Motive zu vag sei; allein unter diesen findet sich die „Parteilichkeit" aufgeführt, — sicher ein sehr weiter Begriff.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen, und der Commissionsantrag auf Weglassung dieses Paragraphen angenommen.

Die

§§. 654 c. und 662

werden ohne Bemerkung, dem Commissionsantrage gemäß, genehmigt.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Rüdt, und
„ Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly,
„ Ministerialrath v. Stengel, und
„ „ Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung in die Commission zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Abschließung von Staatsverträgen zum Behuf einer geordneten Auswanderung statt des aus der Kammer getretenen Ministerialdirectors Eichrodt der Geh. Legationsrath v. Marschall gewählt worden sei.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel verliest hierauf ein höchstes Rescript, wornach er mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Erhöhung des Schulgeldes in den Volksschulen betreffend, beauftragt ist, und legt sodann den Gesetzentwurf selbst nebst Motiven vor,

Beil. Nr. 281 u. 282.

Die Kammer beschließt die Verweisung desselben an die zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Besserstellung der Volksschullehrer erwählte Commission.

Staatsrath Nebenius übergibt drei Commissionsberichte:

1) über die Motion des Frhrn. v. Göler d. j. auf Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden,

Beil. Nr. 283;

2) über die Adresse der zweiten Kammer, die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend,

Beil. Nr. 284;

3) über die Petition der Stadt Lahr wegen der Richtung der Eisenbahn und die hierauf bezügliche Adresse der zweiten Kammer,

Beil. Nr. 285.

Diese Berichte werden auf den Antrag des Berichterstatters mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Staatsrath Nebenius: Ich wünsche, daß sowohl diese drei Berichte, als auch die beiden andern, in einer der letzten Sitzungen übergebenen, und der bereits früher von mir erstattete, aber noch nicht discutirte Bericht baldmöglichst auf die Tagesordnung zur Berathung gesetzt werden möchten, indem ich wegen des leidenden Zustandes meiner Augen das Bedürfniß fühle, ja wahrscheinlich gezwungen bin, mich auf einige Zeit von der Theilnahme an den Sitzungen der hohen Kammer zurückzuziehen. Ein gänzliches Aufgeben aller Arbeiten für einige Monate ist für mich nothwendig, um das Uebel zu entfernen, woran ich bekanntlich seit längerer Zeit leide, und welches sich durch die angestrengten Arbeiten in der letzten Zeit vermehrt hat.

Das Präsidium sagt die Erfüllung dieses Wunsches zu.

Geh. Rath Vogel berichtet nunmehr mündlich über den in der vorletzten Sitzung an die Commission zurückgewiesenen §. 285 wie folgt:

In einer früheren Sitzung hat der Hr. Hofgerichtspräsident Obkircher den Antrag gestellt, zum §. 285 des Strafgesetzbuchs einen Zusatz aufzunehmen. Der §. 285 sagt:

„Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden."

Der Herr Antragsteller will, daß ein und dasselbe Vergehen nicht nochmals bestraft werden soll, und daß, wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Personen beleidigt wurden, die übrigen Personen nicht auch noch klagen dürfen, nachdem von einem der Beleidigten schon ein verurtheilendes Erkenntniß erwirkt worden ist.

Die Gründe werden der hohen Kammer noch erinnerlich sein, so wie auch, daß dagegen ein Bedenken erhoben wurde.

Eine Wiederholung der Gründe für den Vorschlag wird nicht erforderlich sein, und es wird nur übrig bleiben, Ihnen den Antrag der Commission, welcher von dem Hrn. Antragsteller vorgeschlagen worden ist, und die gegen den Vorschlag in der Commission erhobenen Bedenken vorzutragen.

Der Vorschlag der Majorität der Commission lautet dahin, dem §. 285 den Zusatz beizufügen:

„Auch können da, wo durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung verschiedene Personen beleidigt wurden, und nur die Eine derselben gegen den Beleidiger ein verurtheilendes Erkenntniß erwirkte, die Anderen keine Anklage mehr erheben; sie können aber, so lange das Erkenntniß nicht erfolgt oder nicht rechtskräftig ist, der von dem einen Beleidigten erhobenen Anklage sich anschließen."

Gegen die Absicht dieses Vorschlags hat die Commission kein Bedenken; auch die Minorität nicht; nur glaubt die letztere, es möchte nicht nöthig sein, diesen Satz aufzunehmen, weil der Zweck, welchen er erreichen soll, schon durch einen andern bereits angenommenen Paragraphen des Gesetzbuchs, nämlich durch den §. 161, erreicht werden kann, da dieser die Anweisung gibt, daß eine und dieselbe Handlung nicht mehr als einmal bestraft werden soll. Die Minorität glaubt daher, daß es sich hier mehr von einer richtigen Anwendung der Gesetze handelt, als von einem Zusatz zum §. 285, welcher von einem anderen Fall spricht.

Wenn man die Verhältnisse, unter denen eine Handlung oder Aeußerung in solcher Weise vorkommen kann, näher ins Auge faßt, so wird man finden, daß diese Verhältnisse ganz verschiedener Art in Bezug auf Einen und Andere sein können, und daß, wenn eine der beleidigten Personen geklagt hat, die Klage der Uebrigen dadurch nicht immer und völlig ausgeschlossen sein kann. Sollte aber der Fall von der Art sein, daß durch eine und dieselbe Aeußerung oder

Handlung mehrere Personen in ganz gleicher Art und unter ganz gleichen Verhältnissen beleidigt werden, so können wir uns — nämlich die Minorität, wozu der Berichterstatter gehört — kaum denken, daß der Fall in der Praxis sich anders gestalten sollte, als dahin, daß es im Laufe der Verhandlung zur Sprache kommen muß, ob auch die Anderen klagen wollen; letztere werden von dem Richter bei ihrer Abhör über den Vorfall darauf hingeleitet werden können, oder es wird auch von ihnen ohne des Richters Veranlassung von selbst gesagt werden, ob auch sie klagen wollen oder nicht. Wenn man für nöthig hielte, einen Zusatz aufzunehmen, so möchte er eher in das Gesetz über das Gerichtsverfahren gehören; man könnte für das gerichtliche Verfahren vorschreiben — was wir aber auch nicht für nöthig halten, — daß die Uebrigen von der Klage des Einen benachrichtigt werden sollen, und daß sie binnen einer gewissen Frist anzugeben haben, ob sie auch klagen wollen oder nicht. Ueberhaupt kommt es der Minorität vor, als sollte man diesen Gegenstand der Wissenschaft und Praxis überlassen; man stellt so Vieles dem richterlichen Ermessen anheim, daß man auch dieses demselben überlassen kann. Die Minorität kann daher diesen Zusatz nicht zur Annahme empfehlen, welcher von der Majorität Ihnen vorgeschlagen wird.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Da nur die Gründe der Minorität vorgetragen worden sind, und zwar unter diesen solche, welche ich noch gar nicht gehört habe, so finde ich es nothwendig, auf den Vortrag des Hrn. Berichterstatters Einiges zu erwidern.

Er stellt vor Allem den §. 161 des Strafgesetzbuchs diesem Vorschlage entgegen; der §. 161 spricht aber im Allgemeinen von Verbrechen, die von Amtswegen verfolgt werden, während der §. 285 von Ehrenkränkungen handelt, die als Privatsachen zu betrachten sind, und in Beziehung auf welche es dem Beleidigten überlassen ist, ob er klagen will oder nicht. Das Gesetz hat Jedem, welcher an der Ehre gekränkt wurde, das Recht zu klagen gegeben, ohne einen Unterschied zu machen, ob er einzeln oder zugleich mit Mehreren durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung verletzt worden ist. Ich sehe daher nicht ein, warum der Eine der auf solche Weise Beleidigten, weil er einige Tage später kommt, als der Andere, nach den jetzigen Bestimmungen des Gesetzes von der Klage ausgeschlossen werden sollte. Daß dies dann geschehe, wenn der Eine schon ein verurtheilendes Erkenntniß erwirkt hat, und dieses rechtskräftig geworden ist, finde ich aber zweckmäßig. Es beruht dieser Vorschlag auf demselben Grundsatze, auf welchen sich der §. 285 gründet, auf dem Grundsatz nämlich, daß eine und dieselbe Handlung nicht mehr als einmal bestraft werden könne.

Der Hr. Berichterstatter sagt ferner, daß in der Untersuchung, wenn die Andern als Zeugen abgehört werden, sich ergeben werde, ob auch sie klagen wollen oder nicht, indem der Richter sie darauf hinleiten werde. Allein keinenfalls könnten sie alsdann als Zeugen gelten, wenn sie sich selbst als Kläger erklären würden, abgesehen davon, daß der Richter nicht Klagen hervorrufen darf. Ich halte dieses für schlechthin unzulässig.

Der Hr. Berichterstatter bemerkte endlich, es gehöre eine solche Bestimmung eher ins Gesetz über den Strafproceß; allein Das, was ich vorgeschlagen habe, bezieht sich auf Ehrenkränkungen; wenn der §. 285 dem Strafgesetzbuch eingereiht werden kann, so begreife ich nicht, warum nicht die von mir vorgeschlagene, ganz ähnliche Bestimmung in dasselbe sollte aufgenommen werden können.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag der Majorität der Commission auf Annahme des Antrags des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen.

Nach Vorlesung der Redaction der von den Commissionsanträgen abweichenden Beschlüsse über das Strafgesetzbuch durch Geh. Rath Vogel und nach erfolgter Genehmigung dieser Redaction eröffnet das Präsidium die Discussion über den Gesetzentwurf, die Strafproceßordnung betreffend.

Staatsrath Nebenius: Hochgeehrteste Herren! Wir beginnen die Berathungen eines Gesetzes, das für die Zukunft unseres Landes von hoher Bedeutung ist. Wer seinen Blick auf die Glanzpunkte des dargebotenen Entwurfes richtet, mag sich hüten, sein Auge nicht auf eine Weise blenden zu lassen, die ihn unfähig macht, alle wesentlichen Theile des Ganzen mit gleicher Sorgfalt und Schärfe zu prüfen, um ein sicheres allgemeines Urtheil über dieses Ganze sich zu bilden. Alle wesentlichen Fragen, die bei solcher Prüfung sich aufdringen, stehen in einem mehr oder weniger innigen Zusammenhange, indem durch die Entscheidung der einen

zugleich mehr oder weniger die der andern bedingt erscheint. Diesen Zusammenhang näher zu besprechen, möchte vorzugsweise die Aufgabe der allgemeinen Discussion sein.

Ich glaube als die wichtigsten Fragen bezeichnen zu müssen: neben der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, das Princip des Anklageprocesses, das Institut und die Stellung der Staatsanwaltschaft, die Stellung der Untersuchungsrichter, sodann die Grundsätze über den Beweis der Anschuldigungsthatsachen, die Rechtsmittel und die Garantien zum Schutze der Unschuld.

Ich will, hochgeehrteste Herren! die Gründe, welche für ein öffentliches und mündliches Verfahren in Strafsachen und den Anklageproceß überhaupt und in wachsender Stärke bei schweren Vergehen sich geltend machen, hier nicht ausführlich entwickeln. Ich denke hierüber heute, wie vor nahe 14 Jahren, da ich berufen war, der zweiten Kammer die Grundzüge eines auf diese Grundlage gebauten Planes vorzulegen; auch wüßte ich Ihnen hierüber nichts zu sagen, was Sie nicht schon selbst erwogen haben, oder aus unzähligen Schriften kennen. Nur wenige Bemerkungen seien mir wegen des Zusammenhanges mit andern Fragen erlaubt.

Der Entwurf verlangt ein mündliches Verfahren, und den Anklageproceß im Interesse der nächsten Zwecke der Strafrechtspflege aus Gründen, welche die Wissenschaft und die Natur der Sache in streng logischer Consequenz darbietet. Hauptsächlich aus politischen Gründen läßt er die Oeffentlichkeit zu, die in dem Sinne, in welchem sie der Entwurf versteht, die Mündlichkeit fast nothwendig voraussetzt.

Allerdings beruht der laute Ruf nach Oeffentlichkeit im Gerichtsverfahren, wenn nicht allein, doch vorzugsweise auf politischen Gründen. Man verlangt die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als eine natürliche Folge einer Verfassung, welche die politische Regsamkeit begünstigt, die Theilnahme des Publicums an allen Verhältnissen des öffentlichen Rechtes lebendig erhält; man verlangt die Freiheit des Zutritts zu den gerichtlichen Verhandlungen, um die reiche Belehrung, welche solche Verhandlungen in Strafsachen über sociale Zustände in mannigfachen Beziehungen und über allgemeine Bedürfnisse gewähren, für die Gesammtheit zugänglich zu machen; man verlangt sie als eine politische Garantie für das allgemeine Vertrauen in die Gerechtigkeitspflege des Landes.

Aber auch die Bedenken, die man noch vielfältig gegen die Oeffentlichkeit hegt, wurzeln großentheils im Boden der Politik. Die Oeffentlichkeit setze die Rechtspflege oder die Gerichte in stärkerer und wirksamerer Weise unter die Controle und den Einfluß der öffentlichen Meinung, jener launenhaften Macht, die leicht Jeden verdirbt, der sich nicht von ihr unterjochen läßt, oder aber sie zu unterjochen nicht versteht. Der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte der Regierung gegenüber in wohlthätiger Weise günstig, könne sie den Einfluß der obersten Staatsaufsichtsbehörde, auch mehr als es gut ist, schwächen. Das Ansehen und die Würde der Gerichte in befriedigender Weise verstärkend, erhebe sie die richterliche Gewalt der Regierungsgewalt gegenüber zu einer höhern Stufe wirklicher Macht und erhöhe nach den Umständen für die Verwaltung die Gefahren der Conflicte und Zwiespalte, die sich aus der Trennung der Gewalten und aus den bisweilen stärker hervortretenden verschiedenen Richtungen im öffentlichen Leben nicht selten entwickeln.

Sind es solche Bedenken, sind es ähnliche, welche hier und dort sich der Erfüllung der laut gewordenen Wünsche für ein öffentliches Verfahren entgegensetzten, oder wie bei uns sie verzögerten? Ich weiß es nicht! Aber daß die Bedenken, welche hier oder dort bestehen, oder bestanden, politischer Natur sind, möchte schwerlich zu bezweifeln sein.

Ich begreife, daß man solche Bedenken hegen kann; aber sie verschwinden gänzlich, wenn in der gerichtlichen Ordnung die Interessen der Regierung und der Gesellschaft, die Gesammtinteressen des Staats würdig und harmonisch vertreten sind. Diese Vertretung soll die Staatsanwaltschaft gewähren, deren Begründung eine natürliche Folge der Mündlichkeit, des Anklageprocesses, und der Oeffentlichkeit ist, welche die Trennung der Functionen verlangen, die der Inquisitionsproceß vereinigt.

Der Entwurf gewährt dieses Institut, aber nach meiner Ansicht nicht in vollkommen genügender Weise, nicht in einer Weise, welche jenen Interessen eine kräftige Vertretung verbürgt und zugleich den Principien des Anklageprocesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen

Verfahrens in gebührender Vollständigkeit entspricht. Ich bleibe weit entfernt, solch eine Ausdehnung der Befugnisse des Staatsanwalts zu verlangen, welche der Vorwurf treffen könnte, daß sie ihn in die Sphäre der richterlichen Thätigkeit führe. Aber ich erachte für nöthig und wünsche, daß seine Stellung den Pflichten eines Beamten, dem die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen im wohlverstandenen Interesse des Staats, der Gesellschaft und des Gesetzes übertragen ist, vollkommen entspreche, daß auch bei der Voruntersuchung seine Wirksamkeit mehr hervortrete, und man überhaupt in Beziehung auf sein ganzes Verhältniß zu dem Untersuchungsrichter und den Gerichten, insbesondere auf die in angemessener Weise zu bestimmende Aufsicht des Oberstaatsanwalts über sämmtliche Untersuchungsrichter und Amtsrichter seines Bezirks, so wie in manchen andern Beziehungen, wie namentlich in Beziehung auf Zeugenvorladungen, die bewährten Vorschriften einer längst bestehenden Gesetzgebung annehme, der man die Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und den Anklageproceß entlehnt.

Ich erkläre mich aber überdies für die Befugniß des Staatsanwalts, von der Verfolgung abzustehen, hierin einverstanden mit der Hälfte der Commissionsmitglieder, da hierdurch die Reinheit des Anklageprocesses, das höchste Maß des Vertrauens in die Unbefangenheit des Richters in der Ausübung seiner wesentlichsten Function bedingt und eine solche Bestimmung unter unsern verfassungsmäßigen Zuständen in keiner Hinsicht bedenklich erscheint. Es versteht sich dabei von selbst, daß Denen, die sich für verletzt erachten, auch wenn der Staatsanwalt nicht einschreitet, und der Oberstaatsanwalt oder das Justizministerium auf etwa erhobene Beschwerde ihn nicht zur Einschreitung anweist, die selbstständige Verfolgung ihrer Rechte vorbehalten bleibt.

Es sind aber nicht allein die Attributionen der Staatsanwaltschaft, welche ich in Betrachtung ziehe; es ist auch das Bedürfniß einer die ganze Kraft und Einheit des Handelns bestimmenden Organisation des Instituts und die äußere Stellung der Staatsanwälte im Staatsdienste, die in Betrachtung kommen, und über die man im Klaren sein muß, ehe man darüber urtheilen kann, ob die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen, was man uns bietet, heilsam zu werden verspricht. Die Würde der öffentlichen Verhandlungen, in welchen die Staatsanwälte, im Namen des Verletzten, aller heiligen Gesetze aufzutreten haben, die Wichtigkeit und Schwierigkeit ihres Berufes, das Interesse der Regierung, die auf die Gerichte in ihrer gesicherten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nur einen geistigen Einfluß ausüben darf, und diesen geistigen Einfluß nur durch Worte aus dem Munde ihrer Organe ausüben kann, selbst die Interessen der Gerichte erheischen gleich dringend, daß nur ausgezeichnete Talente, ausgezeichnet würdige Persönlichkeiten zu den Stellen der Staatsanwälte berufen werden. Daher muß auch die äußere Stellung der Staatsanwälte, Rang und Einkommen, den Forderungen, die man an sie stellt, angemessen sein, damit es an dem, wodurch in den Augen der Welt Ansehen und Würde getragen werden, und an dem Reize zur Bewerbung für vorzügliche Talente nicht fehle, die man heutzutage in der Regel nur findet, wo ihnen auch die äußere Anerkennung zu Theil wird. Nur dann, wenn ebenso, wie in dem Lande, dessen Einrichtungen man das Institut der Staatsanwaltschaft entlehnt, auch diese äußere Bürgschaften gewährt werden, darf man mit Sicherheit erwarten, daß sich diese Anstalt als eben so heilsam erweisen werde, wie dort, als eine mächtige Stütze der öffentlichen Ordnung, und in der höchst wünschenswerthen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die Civilrechtspflege, als das beste Mittel zur wirksamen Staatsaufsicht auf die gesammte Rechtspflege, als eine weitere Garantie für die Einheit des Rechts, für eine höhere geistige Regsamkeit und gesteigerte Gewissenhaftigkeit Aller, die als Richter oder Anwälte das Gerichtsforum betreten.

Ich kann, hochgeehrteste Herren! wie gesagt, gar wohl begreifen, wie man aus dem Gesichtspunkt der gouvernementalen Politik Bedenken gegen die Oeffentlichkeit des strafrechtlichen Verfahrens haben kann oder haben konnte; allein nicht zu erklären vermag ich mir von diesem Standpunkt aus, wie man die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft mehr als es die strenge Forderung der Principien verlangt, beschränken mag, sie nicht so viel erweitert, als es der schöne Gedanke dieses Instituts verlangt und es, ohne die natürlichen Befugnisse

des Richteramts zu schmälern, und die Rechte der Angeschuldigten zu gefährden, nur immer geschehen kann.

Ich berührte aber auch äußere Bürgschaften, weil einzelne Bestimmungen, wie namentlich §. 39 des Entwurfs, so unbedeutend sie scheinen mögen, als Merkmale einer herabgedrückten Stellung des Staatsanwalts bedeutsam werden.

Ich gehe zu einer weitern Frage über, zu der Frage über die Beweise, welche der Entwurf auf eine Weise entscheidet, die in einem natürlichen Zusammenhange der Sache wesentlichen Einfluß auf die Beurtheilung aller Hauptfragen, welche der Entwurf darbietet, ausübt.

Betrachtet man die Vorschriften negativer Art, welche der Entwurf über die Beweisführung aufstellt, genauer, so hat das freie richterliche Ermessen über die Stärke der Gründe, welche für die Wahrheit der Thatsachen sprechen, und über ihre Zulänglichkeit zur Schuldigerklärung, nur eine scheinbare Schranke, da in manchen Fällen kaum viel mehr verlangt wird, als die Einleitung einer Untersuchung schon erfordert.

Der Entwurf läßt den ausschließlichen Anzeigebeweis zu, wofür bisher dem vollständigen directen Beweise gegenüber sowohl die Verbindung von Schlußfolgerungen unter sich, als mit unvollständigen directen Beweisgründen galt; er läßt ihn zu, ohne zwischen nahen und entfernten Anzeigen zu unterscheiden, ohne allgemeine und besondere Anzeigen der Verbrechen auszuführen, gestattet den zusammengesetzten Beweis in der Verbindung unvollständiger natürlicher Beweise unter sich oder mit künstlichen Beweisen, und schafft ein neues zur Verurtheilung zureichendes Beweismittel, die größere Anzahl von Mitschuldigen oder von verdächtigen Zeugen. Ich sehe aus bekannten Gründen das Bedürfniß ein, die Schuldigerklärung, wenn auch nicht in dem Maße wie es geschehen, zu erleichtern. Ich will daher hierüber nicht weiter reden, und insbesondere nicht einen Zweifel berühren, der im Interesse der Unschuld und in der Erwägung der Gefahr, welche eine allzugroße Erleichterung der Schuldigerklärung über dem Haupte aller Staatsangehörigen schweben läßt, mich bewegt, den Zweifel nämlich, ob nicht die neueren Gesetzgebungen weiter gehen, als der Grund reicht, auf welchem hauptsächlich das allgemein gefühlte Bedürfniß eines Nachlasses an der Strenge der Beweisregeln beruht und der wohl vorzüglich in der häufigen Freisprechung rückfälliger Verbrecher besteht. Bleibt aber, wie ich zugeben will, nichts übrig, als das richterliche Ermessen im weitesten Umfang walten zu lassen, so ist es zuletzt fast lediglich die subjective Ueberzeugung des Richters, welche über die Thatfrage das Urtheil fällt, das wohl allerdings motivirt, aber nicht, wie ein nach positiven Beweisregeln gefälltes, als ein Ausspruch des Gesetzes selbst gerechtfertigt werden kann. Daß diese im Gegensatz der Gebundenheit durch das Gesetz fast ganz willkührliche Macht, welche man hier dem Richter einräumt, wenn auf der einen Seite zum Schutze der öffentlichen Ordnung nothwendig, auf der andern für die bürgerliche Freiheit bedenklich und gefährlich sei, ist eben so klar, als der innige Zusammenhang, in welchem diese Frage nicht nur mit dem Bedürfniß angemessener Garantien, sondern überhaupt, wie ich kurz andeuten will, mit allen wesentlichen Grundsätzen des Entwurfes steht.

Der weite Spielraum des richterlichen Ermessens erfordert in dringenderem Maße die Oeffentlichkeit, welche der vorgelegte Entwurf in schweren Fällen auch strenger bewahrt. Er erfordert die strengere Festhaltung des Anklageprincips, da, je größer das freie Ermessen des Richters ist, das Bedürfniß seiner gänzlichen Unbefangenheit mehr hervortritt, und diese geschwächt erscheint, wenn die Anklage nur eine Form und keine Wahrheit ist. Er erfordert, je schwerer die That, welche das Gesetz verletzte und die Strafe ist, die den Angeschuldigten treffen kann, um so dringender und um so vollständiger die Mündlichkeit, die der Entwurf nicht vollständig gewährt, sondern bedroht. Er bedroht sie hauptsächlich durch den Mangel an klaren und festen Bestimmungen über die Rechte des Staatsanwaltes und der Angeschuldigten in Beziehung auf die Vorladung und Abhör der Zeugen in öffentlicher Sitzung, durch die ausgedehnte discretionäre Befugniß des Richters und durch die Andeutung, die er im §. 193 gibt, daß Zeugen, die nur über Nebenumstände in der Voruntersuchung ausgesagt haben, nicht vorzuladen seien, obwohl sich doch zum voraus nicht mit Sicherheit ermessen läßt, daß die mündliche Abhör, welche der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte verlangt, keine weitere Aufschlüsse geben könne. Ich halte eine Verkümmerung der mündlichen Verhandlung gegen das Verlangen des Staatsanwaltes und

des Angeschuldigten, vorbehaltlich des richterlichen Ermessens, wo der Angeschuldigte offenbar muthwillig Vorladungen auf öffentliche Kosten begehrt, nicht für zulässig. Verlangt man aber hauptsächlich für schwere Fälle, daß das sicherere Mittel zur Erforschung der Wahrheit vollständig gewahrt werde, soll der Richter durch die Lebendigkeit der mündlichen Verhandlung und den Totaleindruck, den Alles, was sie durch Aug und Ohr seinem innern Sinne zuführt, hervorbringt, zu einem sichern Urtheil befähigt werden, so erscheint mir mit dieser Grundlage des Processes eine Appellation von seinem Urtheile über die Thatfrage innerhalb der Schranke der gesetzlichen negativen Regeln nicht vereinbarlich. Soll der höhere Richter die Verhandlung nicht wiederholen, so läßt man nach den Voraussetzungen, worauf die Einführung der Mündlichkeit beruht, wie die Hälfte der Commission richtig bemerkt, eine Berufung zu, welche den Richter, dem minder taugliche Mittel zur Erkennung der Wahrheit zu Gebot stehen, über den andern setzt, der mit bessern Mitteln zu diesem Zwecke ausgerüstet war. Soll der höhere Richter aber die Verhandlung wiederholen, so liegt eine ganz gleiche Reproduction des früheren Verfahrens außer dem Reiche der Möglichkeit, sie gewährt eine mehr oder weniger veränderte neue Grundlage, gegen deren höhern Werth die Natur der Dinge, der die Treue des Gedächtnisses schwächende Verlauf der Zeit laut genug spricht; man kann ein anderes Urtheil erhalten, aber keines, das den Namen eines höhern reifer erwogenen verdient. Es entstehen nur beunruhigende, den Glauben an die Gerechtigkeit erschütternde Zweifel darüber, welche Grundlage die rechte sei. Die Zulassung einer Wiederholung führt in den ersten öffentlichen Verhandlungen nothwendig zu weitläufigen Protokollirungen, welche den Werth der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wesentlich schwächen. Zulässig erscheint, wenn man dies letzte Bedenken zur Seite liegen läßt, eine Berufung von dem Urtheil über die Thatfrage, nur unter dem Gesichtspunkt einer Garantie gegen allzuleichte Verurtheilungen auf Anzeigen und zusammengesetzte Beweise hin, insoferne man nämlich die Mündlichkeit zur sichereren Ermittlung der Wahrheit benützt, aber zum Schutze gegen mögliche Täuschung im raschen Verlaufe der mündlichen Verhandlung verlangt, daß die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zugleich auch auf dem bisherigen Wege der Schriftlichkeit in zureichendem Maße gewonnen werde. Denn auch das mündliche Verfahren hat, wie das schriftliche, seine eigenthümlichen Gefahren, namentlich die der Uebereilung, der Ueberraschung, des falschen Scheines. Immer bleibt aber der weite Spielraum, den der Entwurf dem richterlichen Ermessen einräumt, die Abhängigkeit des Schicksals des Angeschuldigten von der subjectiven Ueberzeugung des Richters, wo es an vollständigem directem Beweise oder Geständniß fehlt, auf welcher der beiden Grundlagen das rechtliche Urtheil beruhen mag, in einer Weise bedenklich, welche weitere Garantien verlangt. Dies erkennen die Motive zum Entwurfe ausdrücklich an, sie betrachten aber dieses Bedürfniß für befriedigt, indem sie hervorheben, daß nach dem Entwurfe die Verurtheilung nur stattfinden könne, wenn bei den Hofgerichten von sechs wenigstens zwei, bei dem Oberhofgerichte von neun wenigstens drei Stimmen mehr gegen als für den Angeschuldigten sich aussprechen.

Jeder Zwiespalt der Meinung der Richter, die auf subjectiver Ueberzeugung beruht, erregt gerechte Zweifel. Er schwächt die Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung des Urtheils mit der Wahrheit, und jedenfalls schwächt er sie in ohngefähr gleichem Grade, es mögen von sechs Stimmen im Hofgericht zwei oder von neun im Oberhofgerichte drei Richter für die Freisprechung stimmen. Wie aber, wenn im Hofgerichte alle Stimmen oder 5 von 6 für die Freisprechung und im Oberhofgericht nur 6 von 9 für die Verurtheilung fallen? Hier würde die subjective Ueberzeugung von 9, beziehungsweise 8 Richtern dem Angeschuldigten günstig, und die subjective Ueberzeugung von nur 6 oder beziehungsweise 7 Richtern ihm ungünstig sein, und er dennoch verurtheilt werden. Daß hier aber, wo es sich von subjectiver Ueberzeugung handelt, die Ansichten, worauf sonst die höhere Geltung eines obergerichtlichen Urtheiles beruht, keine gleiche Anwendung finden, möchte nicht zu bestreiten sein. Was sonnenklar sein soll, wie eine alte Regel für die Verurtheilung auf Anzeigen hin verlangt, eine Regel, die Alles, was durch specielle Vorschriften nicht zu erschöpfen möglich ist, in einem Worte zusammenfaßt — was als sonnenklar gelten soll, muß für jeden verständigen, unterrichteten, hauptsächlich aber für jeden zur Beurtheilung der

historischen Wahrheit berufsmäßig gebildeten Mann klar sein. Mit größerem Rechte, als von Geschwornen, kann man daher von ständigen Richtern, die gleich ihnen nach subjectiver Ueberzeugung urtheilen, in klaren Fällen eine Uebereinstimmung in ihren Aussprüchen erwarten, und daher zur Schuldigerklärung, wenn nicht Einstimmigkeit, welche die Möglichkeit einer absichtlichen Begünstigung oder einer krankhaften Aengstlichkeit — also — Rücksichten auf höchst seltene Fälle — bedenklich erscheinen lassen — wenigstens eine verhältnißmäßig weit stärkere Mehrheit begehren, als der Entwurf verlangt.

Aber die Berufung des ständigen Richters zu diesem Urtheil nach subjectiver Ueberzeugung hat noch eine andere Seite, von der jene Analogie zu der Frage über die Befugniß zur Ablehnung der Richter in einem bestimmten Umfange ohne Angabe der Gründe führt. So wenig man verkennen mag, daß sich sehr wichtige Bedenken gegen solche Ablehnungen erheben, so spricht für ihre Zulassung doch schon der Umstand, daß der Entwurf im §. 25 selbst anerkennt, daß Ablehnungsgründe, die unerweislich oder zur Veröffentlichung nicht geeignet sind, vorhanden sein können, indem er dem Richter gestattet, unter bloßer Versicherung des Daseins solcher Gründe auf seinen Diensteid hin die Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. Wie aber, wenn ein minder gewissenhafter Richter sich in solcher Lage befindet und von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht? In welcher furchtbaren Lage befindet sich alsdann der Angeschuldigte?

Eine Erweiterung des Ablehnungsrechtes kann das Vertrauen, das der Richter, welcher nicht nach gesetzlichen Regeln, sondern nach subjectiver Ueberzeugung urtheilt, in höherem Grade besitzen soll, nur erhöhen, und der Stellung des Angeschuldigten unter das Gericht mehr den Charakter einer vertrauungsvollen Unterwerfung verleihen. Wahr ist es, daß Ablehnungen ohne bestimmte Gründe, die man, wenn ich nicht irre, nur in einem der neuern fremden Gesetzbücher zugelassen findet, in keinem Proceßgesetz irgend eines deutschen Landes gestattet sind, aber manche Proceßordnungen lassen das weit bedenklichere Mittel des Perhorrescenzeides als Beweis der Ablehnungsgründe zu. Die Erleichterung der Recusation gewährt nur, was die vortheilhaftere Seite des Geschworneninstituts darbietet, über das ich nicht ganz so, wie Ihre Commission denke. Die Trennung der Frage der That und des Rechts, die schon das altgermanische Verfahren kannte, ist auch dem vorliegenden Entwurfe nicht fremd, und wenn ich allerdings in Bezug auf die erforderlichen Eigenschaften eines Geschwornen andere Forderungen, als man anderwärts gewöhnlich macht, stellen würde, so bekenne ich mich doch zu der Meinung Derer, die den Rechtsgelehrten nicht ausschließlich zur Beurtheilung der historischen Wahrheit für fähig halten. Ist ja doch nicht zu leugnen, daß gerade der größte Scharfsinn, die schärfste Combinationsgabe nicht selten geneigt sind, künstlich eine historische Gewißheit aufzubauen, wo keine zu finden ist, und daher bisweilen mehr zu fürchten sein möchte, als der gewöhnliche, im Leben gereifte, gesunde Verstand des gebildeten Mannes.

Ich verwerfe und muß verwerfen die politische Theorie, worauf das Geschworneninstitut Manche bauen. Aber es läßt sich auch aus Gründen verlangen, die mit verwerflichen politischen Grundsätzen nicht in dem entferntesten Zusammenhange stehen, und kann eine Form und Zusammensetzung erhalten, welche in keiner Weise irgend ein Princip der correctesten politischen Lehren verletzt. Ohne in die Gründe und Bedenken, die der Einführung des Instituts entgegenstehen, näher einzugehen, bin ich übrigens mit der Commission darin einverstanden, daß überhaupt eine Erörterung über diesen Gegenstand zur Seite zu legen ist. Nur an den Zusammenhang, in den eine weithin herrschende Ansicht die Geschworneninstitute mit den Grundlagen des neuern Verfahrens setzt, so wie daran möchte ich erinnern, daß wir heute zwei Parthieen vereinigt finden, wovon die eine die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne geschworne Richter der That, aber mit andern zureichenden Garantien, die andere dagegen ein öffentliches und mündliches Verfahren nur als Einleitung zur Herstellung der Geschwornenanstalt verlangt. Sie werden sich trennen, sobald das gemeinschaftliche Ziel erreicht ist. Will man aber, daß, was man gibt, die Bewegung, wenn nicht gänzlich beseitige, doch wesentlich beruhige, will man nicht, daß nicht nur Diejenigen, welche nur die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wollen, sondern auch selbst gar Viele, welche jeder Bewegung fremd blieben, sich auf die Seite der Freunde des Geschwornen-

instituts wenden, so muß man, wie mir dünkt, jene Garantien oder irgend einen Ersatz dafür gewähren.

Dem Hauptzwecke meines Vortrags gemäß, habe ich übrigens zu bemerken, daß die Frage über das Recusationsrecht und alle übrigen, die unter den Gesichtspunkt gesetzlicher Garantien fallen, in innigem Zusammenhange unter einander stehen, insoferne eine Verweigerung der einen die Verstärkung der andern bedingt, und eine in größerer Stärke gewährte die andere in minderem Maße geboten erscheinen läßt.

So erscheint die Forderung des Recusationsrechtes stärker begründet, wenn man gar keine Appellation über die Thatfrage zuläßt, oder sie sowohl dem Staatsanwalt, als dem Angeschuldigten gestattet; sie erscheint weniger stark begründet, wenn man sie nur dem Angeschuldigten unter dem von mir bereits bezeichneten Gesichtspunkte gestattet, oder die Anzahl der zur Urtheilsfällung erforderlichen Richter erhöht, und für die Verurtheilung eine relativ stärkere Stimmenzahl, z. B. 5 Stimmen gegen 2 oder 1, verlangt.

Das ist im Allgemeinen Resultat meiner Ansicht, daß der vorliegende Entwurf, wie er in einigen, die Interessen der bürgerlichen Freiheit in keiner Weise berührenden Beziehungen, unter dem Gesichtspunkt der Regierungsinteressen oder der Staatsaufsicht, ebenso auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der bürgerlichen Freiheit gegen unbegrenztes Ermessen, wichtige Bedenken erregt, die Gewalt und discretionäre Befugnisse der erkennenden Gerichte in einer Weise ausdehnt, welche dem Vertrauen in die gänzliche Unbefangenheit und in der Ausübung ihrer wesentlichen Function des Urtheilens leicht Eintrag thun könnte.

Ich erkläre mich gegen die dem richterlichen Ermessen überlassene Verkümmerung der mündlichen Verhandlungen, hauptsächlich in schwereren Fällen, für die strengere Festhaltung des Anklageprincips, für eine dem Zwecke und Geiste des Instituts mehr angemessene Stellung der Staatsanwaltschaft, für die Anstellung ständiger Vertreter oder Substituten der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, für die periodische Ernennung der Instructionsrichter durch regentenamtlichen Act. Ich bin damit einverstanden, daß das Gesetz in weitem Umfang der subjectiven Ueberzeugung des Richters das Urtheil über die Schuld überlasse, halte aber mit den Grundlagen des mündlichen Verfahrens eine Appellation über die Thatfrage, insoweit es sich nicht von der gesetzlichen Voraussetzung der Schuldigerklärung handelt, nicht wohl für vereinbarlich, und finde die im Entwurfe dargebotenen Garantien in der Bestimmung der Zahl der urtheilenden Richter und der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmen nicht für zureichend, sondern in dieser Beziehung eine stärkere und weitere Garantie in der Ausdehnung des Recusationsrechtes, oder in irgend einer andern, dem Zwecke entsprechenden Bestimmung.

Ich habe, hochgeehrteste Herren! meine Ansichten freimüthig und ohne Rückhalt ausgesprochen. Sie waren Ihrer Commission bekannt durch die Hinweisung auf meinen frühern Entwurf, der hauptsächlich in den berührten Punkten von dem vorliegenden abweicht, und zu dessen Ausarbeitung ich im Jahre 1834 und 1835 als Vorstand der damaligen Gesetzgebungscommission mitgewirkt habe, und der auf Motiven beruht, die ich dazu in gedrängter Kürze entworfen.

Meine Ueberzeugung ist seither im Wesentlichen unverändert geblieben. Stetshin bleibe ich aber empfänglich für bessere Belehrung; denn empfinde ich allerdings das höchste Vergnügen, bei einer einmal ausgesprochenen Meinung mit gutem Gewissen verharren zu dürfen, so gereicht es mir doch fast zu gleich hoher Freude, meine Ansicht, wo mir zureichende Gründe geboten werden, berichtigen zu können. Ich erkenne auch an, daß hier, wie überall, wo es sich um ein großes Ganzes handelt, das mehr oder weniger zahlreiche wesentliche Fragen umfaßt, Keiner verlangen kann, daß alle Bestimmungen seinen Ansichten vollkommen entsprechen. Ich halte eine Reform unseres gerichtlichen Verfahrens und unserer Gerichtsordnung für eine unabweisliche Forderung der Zeit, und hoffe auch, daß ungeachtet der im vielfachen Streite befangenen Ansichten über eine Reihe wesentlicher Fragen, sich Combinationen finden lassen, welche diese Ansichten auf eine im Wesentlichen befriedigende Weise vermitteln.

Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen vorzutragen.

Nach meiner Ansicht sollte das ganze Bild der Gerichtsverfassung, der ganze Vollzugsplan, Eintheilung der Gerichtsbezirke, die Zahl der erforderlichen Gerichtspersonen und Alles, was sich auf die Kosten bezieht, nicht, wie es sich

von selbst versteht, in allen Beziehungen zur Zustimmung, sondern zur Kenntnißnahme vorliegen, bevor eine Annahme mit voller Beruhigung erfolgen kann. Der Zusammenhang, in welchem manche Bestimmungen des Entwurfs des Strafproceßgesetzes mit der Gerichtsverfassung bestehen, ist an sich klar. Ich lasse mich aber hierüber in Erörterungen nicht ein, da, so weit ein solcher Zusammenhang stattfindet, das als nothwendig oder zweckmäßig anerkannte Verfahren die Gerichtsverfassung und diese nicht jenes zu bestimmen hat. Ich setze auch einen vorzüglichen Werth auf die Gewißheit, daß die höhern Kosten der beabsichtigten Einrichtungen nicht zu einer Sparsamkeit anspornen, welche die erste und wichtigste Garantie einer guten Rechtspflege, die sorgenfreie Stellung der Beamten und Richter, beeinträchtigt.

Ich halte eine vorläufige Veröffentlichung des Vollzugsplanes in allen angegebenen Beziehungen auch im Interesse der Theilnahme, welche das ganze Land den beabsichtigten Reformen widmet, für nützlich, damit alle Momente, die ein Gesammturtheil bedingen, vorliegen.

Als eine zweckmäßige Maßregel zur Erleichterung des Vollzuges würde ich auch die Absendung einiger tüchtigen, im Rechtsfache angestellten Staatsdiener an auswärtige Gerichtshöfe, wo das öffentliche und mündliche Verfahren schon besteht, empfehlen, da man nicht Alles aus Büchern lernen kann, und insbesondere für die zweckmäßigste Art des Zusammenwirkens des Staatsanwaltes und des Instructionsrichters eine nähere Belehrung zuträglich sein dürfte.

Schließlich kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß im Hinblick auf die Wichtigkeit solcher Gesetze, auf den Einfluß, den die gänzliche Umgestaltung der Gerichtsordnung und des gerichtlichen Verfahrens auf den ganzen Staatsorganismus, auf das Verhältniß der Gewalten ausübt, und in Erwägung des Zusammenhangs, in welchem die vorgeschlagenen Einrichtungen mit manchen Fragen stehen, die für die Verwaltung des Staats von hoher Bedeutung sind, und die ich zum Theile unberührt ließ, mir und wohl gar vielen Andern, das Bedürfniß einer sonst fast allerwärts bestehenden Einrichtung eines Staatsraths oder Geheimeraths aufs Neue klarer vor die Seele getreten ist.

Frhr. v. Andlaw: Es war anfangs nicht meine Absicht, an der Berathung der Strafproceßordnung einen entschiedenen Antheil zu nehmen. Das Gebiet der Strafrechtspraxis ist mir aus eigener Erfahrung beinahe und seit vielen Jahren ganz fremd. Ich fand jedoch bei näherer Prüfung der Vorlage manche Fragen, welche tief in das Leben eingreifen, so eng damit verbunden, daß ich mich nicht wohl enthalten kann, mein Votum gegen den Entwurf näher zu motiviren. Ich fühle mich dazu durch die ungünstige Beurtheilung, die derselbe auch von Männern des Fachs erfahren hat, noch mehr aufgefordert.

Der Hauptzweck des Strafverfahrens geht nothwendig immer dahin: dem Richter, welcher das Urtheil zu fällen hat, die möglichst genaue Aufklärung über das Factum, das eine Untersuchung überhaupt herbeigeführt hat, zu verschaffen. Hiezu wirken Gesetzgeber und Richter mit. Der Erste bezeichnet den hiezu tauglichsten Weg; der Andere hat in jedem concreten Fall den vorgeschriebenen Weg zu Ermittlung der Wahrheit auch wirklich einzuschlagen. Das Urtheil muß auf der genauesten Kenntniß dieser Erforschungsmittel der Wahrheit beruhen, und von dieser Kenntniß zeugen. Der Angeschuldigte hat ein Recht, dieses zu verlangen; das öffentliche Interesse erheischt, daß das Urtheil nach beiden Richtungen sich rechtfertigen könne. Nun stehen sich aber bekanntlich zwei Systeme in der Wahl des tauglichsten Wegs entgegen. Nach dem einen schöpft der urtheilende Richter selbst unmittelbar aus den Quellen seine Aufklärung: der Angeschuldigte, sein Ankläger, alle Beweise für und gegen liegen vor seinem Auge, ertönen vor seinem Ohre. Es ist dies das mündliche Verfahren; eine Bürgschaft, daß dieses Verfahren ordnungsmäßig eingehalten werde, finden Manche in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, damit die Thätigkeit des Richters gleichsam bewacht sei. Dieses System war bisher nicht das unsere.

Die Untersuchung geht nach der zweiten Weise nicht vor dem Auge des urtheilenden Richters vor sich, sondern vor einem Untersuchungsrichter, der die Quellen zur Auffindung der Wahrheit benützt, die Ergebnisse schriftlich aufzeichnet, und die geschlossenen Acten dem urtheilenden Gerichtshof vorlegt, damit dieser auf den Grund dieser Aufzeichnungen das Urtheil fälle. Nun besteht aber der Gerichtshof aus mehreren Gliedern, die nicht alle, ohne einen Zeitaufwand, welcher die Justiz unmöglich machen und große Kosten ver-

ursachen würde, von den Acten genaue Kenntniß nehmen können. Daher wird ein Referent aufgestellt, welcher den Inhalt der Acten genau prüft, das Collegium damit vollständig bekannt macht, und zugleich seine Meinung über das zu erlassende Urtheil zuerst abgibt.

Sie wissen Alle besser, als ich, den Verlauf unseres Strafverfahrens. Ich mußte dessen aber dennoch hier Erwähnung thun, weil ich Folgerungen daran zu knüpfen habe.

Dieser Ausweg, um das Collegium über die Wahrheit des Factums gehörig aufzuklären, ist immerhin ein Nothbehelf. Dem Gesetzgeber lag mithin ob, auch Garantien zu schaffen, daß das urtheilende Gericht durch das Organ des Referenten aufs gewissenhafteste nicht allein, sondern auch auf das getreueste unterrichtet werde, daß nichts vorenthalten sei, was dem Collegium zu wissen Noth thut. Die Beurtheilung der Frage, ob ein Umstand diesen oder jenen Einfluß übe, kann also dem Referenten allein nicht überlassen, es darf ihm nicht frei gestellt werden, nur dieses oder jenes vorzubringen, was er für wesentlich hält, — sonst wäre er, nicht das Collegium der Richter.

Unsere deutsche Gesetzgebung fühlte die Nothwendigkeit einer Garantie solcher Art. Das gemeine Strafverfahren bietet ein doppeltes Mittel dar:

1) hat der Referent, was er dem Collegium vorträgt, schriftlich aufzuzeichnen; der Angeschuldigte kann nach gefälltem Urtheil sich davon überzeugen, daß nichts verschwiegen wurde, was zu seinem Vortheile gereicht, und die Staatsbehörde kann sich von der Treue und Vollständigkeit des Vortrags ebenso überzeugen;
2) ein zweites Mittel liegt in Aufstellung eines Legenten oder eines Correferenten, welcher die Acten und den zu erstattenden Vortrag liest und prüft.

Unsere Gesetzgebung schreibt ausdrücklich diese Garantien vor. Die Obergerichtsordnung handelt an verschiedenen Orten von der Art des Referirens in Civil- und Criminalsachen.

Daß die Relationen schriftlich zu erstatten sind, verfügt der §. 133; die §§. 212 u. ff. bestätigen es. Der §. 214 bestimmt genau, was Civilrelationen unter allen Umständen enthalten sollen; insbesondere darf nichts Thatsächliches in den schriftlichen Aufzeichnungen fehlen. Welch' ein um so größeres Gewicht muß die Gesetzgebung nicht auf genaue Verzeichnung des Thatsächlichen in den Criminalrelationen legen? Die Sache ist um so wichtiger, als ein Verfahren, welches den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspräche, als nichtig, mithin ein darauf gestütztes Urtheil als ein formelles, in manchen Fällen selbst materielles Unrecht zu betrachten wäre, weil es an einer nach Buchstabe, Geist und Zweck des Gesetzes wesentlichen Vorbedingung fehlte.

Die §§. 28—206—212 der Obergerichtsordnung bestimmen die Fälle, in welchen Correferenten zu ernennen sind.

So wurde es bei uns auch gehalten mit unbedeutenden Ausnahmen, wie z. B. einer Verordnung vom 17. Februar 1810, Reg.-Blatt Nr. VIII., wodurch verfügt wurde, daß in jenen Fällen, in welchen das Hofgericht nur einen Antrag an das Oberhofgericht stelle, es an einem Legenten statt eines Correferenten genüge. Immer wurde indessen wenigstens ein Instructivvotant dem Referenten beigesellt.

Dieses Verhältniß, welches einem überhaupt als mangelhaft bezeichneten Verfahren noch einige Garantie gewährte, änderte sich im Jahr 1836.

Eine Justizministerialverfügung, sage eine schriftliche Justizministerialverfügung vom 29. November 1836 stieß plötzlich diese Garantie, diese wesentliche Bedingung des deutschen Untersuchungsverfahrens, um.

Was sagt diese Verfügung? Sie beginnt damit, zu erkennen, daß die Erstattung mündlicher Vorträge die Erledigung in Strafsachen wesentlich beschleunige, die Aufmerksamkeit der Collegialmitglieder steigere; daß jedoch die actenmäßige Richtigkeit und Vollständigkeit mündlich erstatteter Vorträge einer zweifachen Garantie entbehre, indem mit der schriftlichen Ausarbeitung des Referenten zugleich das Instructivvotum wegfalle. Darauf baut das Justizministerium die merkwürdige Folgerung, daß mithin weder die mündliche, noch die schriftliche Vortragserstattung die ausnahmslose Regel bilden solle.

Wie also vorzutragen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstandes, der Entscheidung jedes Senates, endlich selbst der Beurtheilung der Referenten in den einzelnen Fällen anheimgestellt.

Eine Verfügung vom 1. März desselben Jahres hatte

das Oberhofgericht schon ermächtigt, von schriftlicher Vorragserstattung Umgang zu nehmen, und bloß die Entscheidungsgründe den Acten anzufügen, so oft der Gegenstand nicht schwierig oder verwickelt erscheine. Das Oberhofgericht hielt aber die von dem Justizministerium selbst gegen dieses Novum bezeichneten Gründe für überwiegend, und machte keinen Gebrauch von der ertheilten Befugniß; zudem biete nach seiner Ansicht in nicht schwierigen Fällen der mündliche Vortrag nicht einmal einen Vorzug dar.

Anders hielten es die Hofgerichte, bei welchen die mündliche Vortragserstattung sich in bei weitem den meisten Fällen zur Regel gestaltet haben soll.

Bezweckte das Justizministerium durch die genannte Verfügung das bisherige Verfahren factisch zum Fall zu bringen? Sollte dadurch bewirkt werden, den Weg zu dem mündlichen und öffentlichen Verfahren anzubahnen? Sollte das bestehende Recht mit seinen Formen dem Hohne, der Mißachtung schonungslos preisgegeben werden, um es als offenbar unbrauchbar desto leichter bei Seite werfen zu können? — Fürwahr! es schien ehrenvoller, sodann den Entwurf zehn Jahre früher aus dem Portefeuille hervorzusuchen, als ihn nach dieser Zeit, wie man sagt, verstümmelt der Kammer vorzulegen, wenn, wie man seit Jahren von allen Seiten ruft, einem Bedürfnisse des Volkes abgeholfen werden sollte. Die Verordnung fügt zwar bei, die rechtlichen und factischen Momente, auf welchen die ergangene Entscheidung beruhe, soll in wesentlicher Vollständigkeit zu den Acten verzeichnet werden. Hierin liegt aber kein Ersatz für die gesetzlich bestehenden Garantien. Es bleibt dem Referenten überlassen, was ihm wesentlich scheint; die Entscheidungsgründe lagen früher auch in der Relation und der Abstimmung, und geben überhaupt nur das Resultat, nicht die Quelle, aus welchen dieses geschöpft wird.

Die Gerichte leisteten indessen wie gesagt, Folge, — die schriftlichen Aufzeichnungen beschränkten sich — Ausnahmsfälle abgerechnet — auf den Entwurf der Entscheidungsgründe.

Schon die Annalen tadelten den Uebergang zu einem andern Verfahren mittelst eines Weges, welcher die Garantien des alten Verfahrens aufhebe, ohne neue zu schaffen.

Hochgeehrteste Herren! Es wird sich hier um die Frage handeln, in wie fern das Justizministerium befugt war, zu handeln, wie es that; ob nicht seine Handlungsweise eine nicht zu rechtfertigende Gesetzesverletzung in sich schließt? ob Bestimmungen, welchen der Name des Landesfürsten voransteht, durch Ministerialerlässe in den wichtigsten Momenten geändert werden können; ob es sich hier nicht um Eingriffe in die Rechte der Krone, um Eingriffe in die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung handle? Das Justizministerium hat keine neuen Gesetze zu schaffen, sondern seine heilige Pflicht erheischt, darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze treu befolgt werden. Nun aber hat hier das Justizministerium die Gerichte selbst zur Abweichung von Gesetzesformen veranlaßt, wodurch die so mißlich geschaffenen Garantien gerechter Urtheile geschwächt, zerstört sind. Es mag allerdings auffallen, daß die Hofgerichte dieser Weisung Folge leisteten, während dem Vernehmen nach in neuerer Zeit dieselben den Erläuterungen des Justizministeriums, als aller Gesetzeskraft entbehrend, keine Rechnung tragen! Es ist auffallend, daß Männer vom Fache sich nicht dagegen in größerer Zahl erhoben. Ich weiß mir diese Erscheinungen kaum zu erklären; sie sind aber überaus beklagenswerth, und zeugen von einer Gleichgültigkeit gegen die wahrsten und nothwendigsten Bedürfnisse des Volkes, die mich schmerzt, und welche wohl mit den Zeichen der entschiedensten Mißbilligung in andern Ländern aufgenommen worden wäre.

Will das Justizministerium durch Vorlage dieses Entwurfes die Nichtachtung der Gesetze wieder gut machen?

Ich frage aber, welche Bürgschaften liegen nach solchen Vorgängen für das Land in den neuen Vorlagen?

Ich wende mich zu dem Entwurfe selbst:

Ein Grundsatz, dem bewährte Männer huldigen, gebietet, bei Einführung neuer Gesetzbestimmungen und Formen zunächst von dem Bestehenden auszugehen, die Mängel dieses Bestehenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, diese Mängel sodann auszuscheiden, das Bewährte aber festzuhalten.

Man erkennt ja von allen Seiten an, daß das Recht im Volke leben, aus seinem innersten Wesen gleichsam hervorgehen

müsse; der schlimmste Zustand ist somit jener, wenn durch Organisiren, durch Aufheben, Abändern, Erläutern man es dahin brachte, nicht zu wissen, was im Volke lebt. Dieser Zustand ist der unsrige.

Betrachten wir den neuen Entwurf, so treten uns gänzlich veränderte Bestimmungen entgegen. Auf drei Punkte führen sich diese Hauptbestimmungen zurück:

Anklageverfahren,
Mündlichkeit,
Oeffentlichkeit.

Einen vierten Punkt hat der Hr. Staatsrath Nebenius im Laufe seines schönen Vortrags erwähnt. Es war Anfangs meine Absicht nicht, mich heute auf denselben einzulassen. Ich glaube aber davon Veranlassung nehmen zu müssen, auch über die Schwurgerichte der hohen Kammer einige Worte vorzutragen.

Bruchstücke eines veränderten Verfahrens sind bereits in unserer Gesetzgebung enthalten. Mündliches und öffentliches Verfahren wurde für die Civilprocesse angeordnet, für einzelne Gattungen von Strafsachen: Ehrenkränkungen und Preßvergehen, wurde der Anklageproceß eingeführt, als nothwendige Folge hievon stellte man Staatsanwälte auf. Unsere Gesetzgebung, von Bruchstück zu Bruchstück schreitend, bringt uns nun für das ganze Strafverfahren das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Aber auch heute nicht wieder mit seinen Folgerungen, immer nur als neuer Versuch, wie die Erfahrung noch in keinem Lande es erprobte, ohne die Ergänzung, ohne die von den Anhängern des Systems als unerläßlich betrachtete Ergänzung des Geschwornengerichts.

Ich wende mich zu dem Anklageproceß.

Ich fühle die Schwierigkeit, in den engen Grenzen eines Vortrags über den Entwurf im Allgemeinen mich über diesen Gegenstand erschöpfend und klar zu äußern, besonders, wenn ich auf die Masse von Ansichten blicke, welche sich nach so verschiedenen Richtungen zu erkennen geben. Meine Absicht geht nur dahin, das Widersprechende in dem Entwurfe selbst zu zeigen, welcher verschiedene Systeme zu combiniren trachtet, woraus nur größere Verwirrung, neues Unheil entspringen muß. Ich erlaube mir über das Princip des Anklageprocesses zu dem Inquisitionsverfahren nur wenige Andeutungen.

Dem erstern liegt der Gedanke zum Grunde, die Gesellschaft sei Partei, ihr gegenüber denkt man sich als Partei den Angeschuldigten, über beiden stehe das urtheilende Gericht, gleichsam willenlos, nur das nehmend, was man ihm bietet, — es ist ihm verwehrt, nach dem Beweis zu greifen, der klar und deutlich vor ihm liegt, wenn man ihm diesen Beweis nicht darreicht; mit verbundenen Augen und doch die Waage haltend, trotz des innern Widerspruchs, den unser verehrter Hr. Berichterstatter in diesem Bild erblickt. Liegt in dieser Vorstellung nicht ein gefährlicher Sinn, der auch hier den objectiven Standpunkt des heiligen Rechts bedroht? Unser gelehrter Mittermaier durfte daher mit vollem Rechte sagen, daß der Inquisitionsproceß sich da mehr ausbilde, wo man die Strafe im öffentlichen Interesse als Mittel der Aufrechthaltung des Gesetzes für nothwendig erachte, während der Anklageproceß da vorherrsche, wo man die Strafe als ein Versöhnungsmittel des Beleidigten betrachtet, also die subjective Seite des Rechts der objectiven gegenüber.

Glauben Sie nicht, hochgeehrteste Herren! daß ich den Antrag stellen werde, das Inquisitionsverfahren beizubehalten. Es würde sich darum handeln, ob dies bei der Entwicklung unserer Rechtszustände noch möglich wäre, wenn ich mich auch berufen oder befähigt glaubte, einen neuen Entwurf dem vorliegenden entgegen zu stellen. Ich werde mich darauf beschränken, die Frage kurz zu erörtern, ob die Garantien, welche man in dem Anklageproceß zu finden glaubt, auch wirklich und in dem erwarteten Grade darin liegen.

Es heißt, der Untersuchungsrichter ergreife gleichsam nothgedrungen Partei gegen den Inculpaten. Die Dienstehre erfordere gewissermaßen um jeden Preis die Schuld desselben darzuthun. Folge dieser falschen Stellung als Ankläger und Richter sei ein willkürliches Untersuchungsverfahren, das dem objectiven Gesichtspunkte des Rechts, der Erforschung der Wahrheit nicht entspreche. Die Einführung des Anklageprocesses beseitige diese Uebelstände, und versetze den Richter in die unparteiische Haltung, die ihm ziemt.

Wenn aber der Angeschuldigte in dem Untersuchungsrichter einen versteckten Feind vielleicht mit Unrecht, wenn der Richter seine Pflicht erkennt, gewiß mit Unrecht zu erblicken fürchtet, so stellt sich in dem Staatsanwalt ihm wirklich ein offenbarer Feind entgegen, dem lediglich nur obliegt, Alles und Jedes, was gegen den Angeklagten spricht, sorgfältig zu sammeln und geltend zu machen, damit derselbe um so gewisser überführt werde. Die Pflicht besteht aber fortwährend für den Richter, selbstständig nach der Wahrheit zu forschen, soll er nicht zu einem Werkzeug des Anklägers oder des Anwalts des Angeschuldigten herabgewürdigt werden. Wer steht jedoch dem Angeschuldigten dafür, daß der Richter nicht seinen Eifer gegen ihn weiter treibe, als recht ist? Wer steht der Gesellschaft dafür, deren Interesse der Ankläger angeblich vertreten soll, während er meinem Sinne nach das Recht objectiv als solches zu vertreten hat, daß der Richter durch falsches Mitleid nicht Partei nehme gegen die Gesellschaft? In dem ersten Falle hätte der Inquisit zwei Feinde statt eines Einzigen, in dem zweiten stünde die Gesellschaft schutzlos da.

Verlangt man nun von dem Ankläger Unparteilichkeit, müßte auch er die Gründe für und gegen geltend machen, also immer wieder die Rolle übernehmen, welche das inquisitorische Verfahren dem Richter zur Pflicht macht.

Sollte es so schwer sein, durch eine zweckmäßige Strafgerichtsordnung solche Vorschriften zu geben, welche dem Richter auferlegen, auf die Erforschung dessen, was zum Beweis der Unschuld, wie zur Entdeckung des Verbrechens führt, gleich zu achten? Der Untersuchungsrichter fällt ja zudem schon jetzt das Urtheil nicht.

Es war meine Absicht nicht, heute in eine nähere Beurtheilung des Geschwornengerichts einzugehen; da jedoch dieser Gegenstand mit in die Berathung gezogen wurde, so werde ich, ohne Ihre Zeit übermäßig in Anspruch zu nehmen, einige Gesichtspunkte hervorheben, unter welchen die Frage meines Erachtens betrachtet werden muß, und vorher noch einen Blick auf das französische Untersuchungsverfahren werfen.

Schon unter der Kaiserzeit wurden ausgezeichnete französische Rechtsverständige beauftragt, das englische Gerichtswesen genau zu studiren, um Vorschläge zu Beseitigung der Gebrechen in dem französischen Strafverfahren der Regierung machen zu können.

Unter der Zahl dieser Männer befanden sich die HH. Cottu und Comte, Mitglieder französischer Gerichtshöfe. Der Letztere stellt uns ein überaus betrübendes Bild des französischen Strafverfahrens dar. — Es gibt, wie er behauptet, keinen Untersuchungsrichter, der nicht irgend einen ihm bezeichneten Bürger vor sich führen lassen kann, um denselben in's Verhör zu ziehen. Die Frage, ob der vorläufige Untersuchungsarrest sodann ausgesprochen werden soll, die **mise au secret** hängt von diesem Richter ab. Nun wird der Angeschuldigte, und Jeder kann angeschuldigt werden, nach Gutfinden des Untersuchungsrichters entweder freigegeben, oder muß in's Gefängniß wandern. Und in welches Gefängniß, in ein enges, feuchtes, dunkles, gepflastertes Loch; ein schlechtes Strohlager, wenig Brod und Wasser, ist Alles, was der Gefangene erhält; oft beraubt man ihn eines Theils seiner Kleider. Von Zeit zu Zeit erscheint der Angeklagte vor seinem Richter, schwach, nicht im Stande, im Zusammenhang dessen Fragen zu beantworten, wobei er sich noch glücklich schätzen kann, wenn widersprechende, verwirrte Aussagen nicht zu neuen Anklagepunkten dienen. Das Geständniß soll manchmal erzwungen werden; da folgt öfters auf die Nacht des Kerkers plötzlich der blendende Schein eines **réverbère**, der den unglücklichen Gefangenen zwingt, die Augen stets geschlossen zu haben. Die Arten der Qual können nach dem böswilligen Erfindungsgeiste des Untersuchungsrichters, des Gefangenwärters u. s. w. wechseln. Die Dauer dieser Leiden ist unbestimmt, es sind dem Verfasser Fälle bekannt von 3, 5, selbst 18 Monaten; es besteht kein Grund, daß sie nicht immer währt.

Des pouvoirs et des obligations des Jurys par Sir Richard Philips traduit de l'anglais par M. Comte. Paris 1819. S. XIV.

De la justice criminelle en France d'après les lois permanentes, les lois d'exceptions et les doctrines des tribunaux par M. Berenger. Paris 1818.

Ich glaube nicht, daß unser Untersuchungswesen mit solcher Tortur verglichen werden kann.

Nun erst erkennt die **Chambre du conseil**. Hier gehört Stimmeneinhelligkeit dazu, um den Angeschuldigten

nicht vor die **Chambre d'accusation** zu weisen. Es sind dem Angeschuldigten die Mittel benommen, sich hinlänglich vorzubereiten für die öffentliche Verhandlung. Es wird ihm kaum gestattet, flüchtige Notizen seinem Vertheidiger zu geben. Vierundzwanzig Stunden vor der öffentlichen Verhandlung wird ihm erst die Liste der Jury bekannt gemacht, worauf er seine Wahl zu treffen hat, welche seiner Richter er recusiren will. Im Verlauf der öffentlichen Verhandlung selbst erfährt er erst, welche Zeugen gegen ihn auftreten; er ist nicht mehr im Stande, mit seinem Anwalte sich zu berathen.

Man wird mir einwenden: unser Streben geht gerade dahin, diese Uebelstände zu beseitigen, indem das Untersuchungsverfahren bei uns für den Angeschuldigten weit mehr Garantien bieten wird.

Aber möchte diese Betrachtung wenigstens theilweise nicht auf einer Täuschung beruhen?

In Frankreich wurde das Gerichtswesen von Grund aus neu aufgebaut; die tüchtigsten Elemente waren berufen, um die Wissenschaft und die Erfahrungen anderer Länder, zunächst Englands, zu Rath zu ziehen; die eiserne Hand des Kaisers war vorhanden, um dem Gesetze Eingang und Festigkeit zu verschaffen; es bestanden in Bezug auf wünschenswerthe und nothwendig erachtete Abänderungen die Beschränkungen in gleichem Grade nicht, wie sie nun die parlamentarischen Formen auferlegen, und nichtsdestoweniger ertönten Klagen über das Untersuchungsverfahren, über die Jury selbst, ohne daß man im Stande war, Uebelstände zu beseitigen, welche die Folge gänzlich neu umgestalteter Rechtsverhältnisse und Formen waren, nachdem alles Bestehende in Trümmern lag.

Hören wir einige Urtheile über die Geschwornen selbst.

Der bekannte Präsident der Deputirtenkammer Ravez bemerkte: Die Institution des Geschwornengerichts konnte sich bei uns (nach 28jährigem Bestehen) noch nicht nationalisiren. Der Deputirte Bourdeau behauptet: „Auf ein von den Gerichten verschuldetes scandalöses Rechterkenntniß könnte man deren 1000 der Jury anrechnen.“ Nebst Cottu und Comte drücken sich unter vielen französischen Rednern und Schriftstellern ungünstig über die Wirksamkeit der Geschwornen Carnot, Bruder des bekannten Mitglieds des Directoriums, aus; sodann Oudard, Malte Brun, Serres, Legraverend, Siméon, Decazes Graz und viele Andere.

Wenn nach der Ansicht unseres verehrlichen Berichterstatters und eines verehrten Redners mir gegenüber unsere heutige Berathung zunächst auch nicht die Einführung des Geschwornengerichts betrifft, so glaube ich nichtsdestoweniger eine Betrachtung nicht unterdrücken zu dürfen, welche sich mir aufdrängt. Würden wir heute in der Lage sein, über Einführung des Geschwornengerichts abzustimmen, so würde sich, wie ich glaube, nicht eine einzige Stimme zu seinen Gunsten erheben. Wenn Sie, hochgeehrteste Herren! dem vorliegenden Gesetze Ihre Zustimmung ertheilen, so dürften Sie vielleicht in die Lage kommen, nach wenigen Jahren für die Einführung einer Sache sich aussprechen zu müssen, welche Sie heute zurückweisen. Die Gewalt der Umstände, die Consequenz der Dinge wird Sie dahin führen. Wir können uns nicht verhehlen, daß eine große Anzahl von Stimmen sich zu Gunsten der Geschwornen vernehmen läßt. Unter den Rednern der zweiten Kammer hat sich die Mehrzahl in diesem Sinne ausgesprochen; die meisten erklärten sich mit dem Entwurfe keineswegs ganz einverstanden, und betrachteten das Gewährte als eine Abschlagszahlung, bis Weiteres folgen werde. Der einzige Redner, welcher sich aus dem Grunde gegen das Geschwornengericht aussprach, weil die Richter ihm bessere Garantien für die Güte des Urtheils zu bieten scheinen, bemerkte nichtsdestoweniger, er sehe den Tag herannahen, an welchem es den Gegnern des bisherigen Richteramts gelungen sein würde, dasselbe des allgemeinen Vertrauens zu entkleiden.

Ich mahne Sie, einem Wege nicht zu folgen, der Sie dahin führen dürfte, wohin Sie nicht gehen wollen.

Ich wende mich nun zur

Mündlichkeit.

Bei der Frage der Mündlichkeit zeigen sich die namhaftesten Schwierigkeiten, wenn das System, auf welchem die Grundlage des Entwurfs eigentlich beruht, ohne seine natürlichen Consequenzen, d. h. ohne Geschwornengerichte, durchgeführt werden soll.

Der Indicienbeweis ist allerdings ohne Mündlichkeit kaum möglich und zu vollständiger Ueberführung des Verbrechers wohl unerläßlich; das Rechtsmittel der Appellation ist aber

schlechterdings unanwendbar, und soll keine Appellation bestehen, muß in der Zusammensetzung des Gerichts eine höhere Garantie der Gerechtigkeit liegen, mithin das Recusationsrecht zugestanden sein. Dies führte in Frankreich zu der Nothwendigkeit, an den Geschwornen festzuhalten. Wo fänden sich Richter in hinreichender Zahl, um dem Bedürfnisse zu genügen?

Ich gehe zum Beweise meiner Behauptungen über.

Soll der Appellationsrichter ein Urtheil fällen, so sind nur zwei Wege möglich: entweder muß die ganze Procedur sich vor ihm wiederholen, oder er müßte aus den todten Acten sein Urtheil fällen, mithin sein Schuldig oder Unschuldig auf eine neue, auf eine ganz andere Basis bauen. Dies Letztere ist in offenbarem Widerspruche mit dem Zwecke der Mündlichkeit, eine **contradictio in adjecto**, eine moralische Unmöglichkeit, wie aus der schönen Entwicklung unseres Berichts deutlich hervorgeht.

Es bliebe mithin nur der erste Modus übrig, den der Entwurf auch festhält; hier wäre es aber wieder keine Appellation im eigentlichen Sinne, sondern eine neue Untersuchung, jener gegenüber, auf welche der erste Richter geurtheilt hat. Wer steht gut dafür, daß die gleichen Beweismittel nur wieder vorgebracht werden können.

Das Wesen der Appellation besteht aber nicht darin, daß ein zweites Collegium denselben Fall nochmals prüft, sondern daß auf den Grund derselben Acten, desselben Urtheils die Untersuchung geprüft wird, ob das Gesetz richtig angewendet wurde. Ohne diese Voraussetzung ist das Urtheil des Appellationsrichters kein Urtheil zweiter Instanz, sondern ein zweites Urtheil erster Instanz.

Dieser Fall tritt gegenwärtig in der Art ein, daß die Untersuchung kassirt wird, dieselbe von neuem beginnt, und am Schlusse ein neues Urtheil erlassen wird.

Ueber Schuld oder Nichtschuld kann nur eine Instanz entscheiden. Cassation wegen Formverletzung, wie in Frankreich, ist das allein denkbare Rechtsmittel — höhere Garantie muß also auf anderem Wege erstrebt werden.

Diesen Weg will aber unser Entwurf nicht, und will deßhalb nur halb, was er will. Er vereinigt in seltsamer Weise Widersprüche verschiedener Art.

Wissenschaft und Erfahrung stimmen darin überein, daß das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege durch die Ueberzeugung von der Unparteilichkeit der Richter bedingt sei. Das Vertrauen in unsere Rechtspflege ist aber erschüttert; wenn wir daher neue Gesetze berathen, so muß unser ernstes Augenmerk darauf gerichtet sein, dieses Vertrauen unsern Richtern zu verschaffen. Zum Theil kann diesem Zwecke durch ausgedehntes Recusationsrecht entsprochen werden, worüber wohl in der Wissenschaft, sobald einem neuen Verfahren Garantien verliehen werden sollen, kein Zweifel obwaltet.

Oeffentlichkeit.

Manche betrachten die Oeffentlichkeit in innigem Zusammenhange mit der Mündlichkeit. Andern hingegen scheint ihre Verbindung nicht so wesentlich. Sie sind geneigt, die Vortheile des mündlichen Verfahrens auch getrennt von der Oeffentlichkeit anzuerkennen, ja selbst ausschließlich von der Mündlichkeit zu erwarten. Ich glaube, es wird sich hier um die Ausdehnung handeln, welche man der Oeffentlichkeit gewährt. Die Betheiligten, die Männer vom Fache u. s. w. von der Gerichtsverhandlung auszuschließen, wäre, wie mir scheint, eben so Unrecht, als den Zutritt unbedingt zu gestatten.

Auch ich verwerfe eine Oeffentlichkeit, welche Ehrwürdiges und heilig zu Achtendes empörender Schaulust preisgibt, welche zu einem Wettkampf lockt zwischen Spitzfindigkeiten, wie sie der Sophist erfindet, wie sie den Richter und die Geschwornen irre leiten und das Gewissen in verderbliche Täuschung lullen, — welche Heroen des Lasters groß zieht, und unter dem heuchlerischen Gewande des Rechts oft einen eigenen Cultus der Verbrechen bereitet — welche zarte Empfindungen im Keime erstickt, dem Laster Triumphe, der Tugend schlimmere Qualen als der Tod bereitet.

Die stärksten Gründe gegen die Oeffentlichkeit, selbst in der Ausdehnung, wie sie Ihre Commission beantragt, finde ich in dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission. Sind diese Schilderungen treu, dann fürwahr! haben wir keine Veranlassung, unsere Gerichtsstuben den Lasterhaften, den nach grassen Eindrücken Begehrlichen zu öffnen. Die Ansicht des Hrn. Berichterstatters steht indessen nicht vereinzelt da. Hören Sie, wie sich hierüber Timon, der bekannte Deputirte

Cormenin, einer der scharfsinnigsten politischen Schriftsteller, welcher dem monarchischen Princip entschieden abhold ist, ausspricht.

Nachdem er gezeigt, wie selten der **procureur du Roi** seine Aufgabe zu lösen verstehe, fährt er in Bezug auf die Anwälte fort:

„Der Anwalt bemüht sich, das Leben oder die Freiheit eines Menschen zu retten; er achtet es nicht, mit seinen falschen und unheilvollen Grundsätzen die menschliche Gesellschaft zu vergiften. Der Angeschuldigte hat auf offener Straße geraubt; der Anwalt wird dies ganz natürlich finden, der Räuber war dem Hunger Preis gegeben, er wollte ja nur den philosophischen Grundsatz practisch machen: daß die Genüsse weit gleicher in der menschlichen Gesellschaft vertheilt sein sollen.

Hat der Beklagte sein Verbrechen längst vorbereitet, ist er desselben auch geständig, — wohlan! er konnte nicht anders, ihn trieb wie den Orestes ein unwiderstehliches Geschick! Hat er auch Vater und Mutter getödtet, stieg ihm doch das Blut ein wenig in den Kopf — ein Aderlaß hätte das Uebel abgewendet. Würde er ein Mordbrenner, — es war nur die Wirkung der Neugierde, die sich an einem Feuerwerk ergötzt!

Man sieht manchen Schuldigen, der so eben erst wie ein Ungeheuer aus den Händen des Anklägers hervorging, nun plötzlich mit dem weißen Kleide der Unschuld angethan, von den Händen des Anwalts mit der reinen Krone der Tugenden geschmückt. — Das Mitleid reißt den Anwalt bis zu Thränen hin, — der Verbrecher ist geneigt, bald an seine Unschuld selbst zu glauben ꝛc."

Hören wir, wie Timon die öffentliche Sitzung schildert:

„Die Assisen haben ein ganz besonderes Publicum. Einige arbeitslose Handwerker, Frauen zweideutigen Rufes, Stammgäste der Kneipe, Besitzer übelberüchtigter Häuser, abgefeimte und angehende Diebe, entlaufene Galeerensclaven, Taugenichtse, Müßiggänger, Gewohnheitsmenschen drängen sich um den Eingang des Saals. — Der Saal geht auf — sie strömen ein, nun folgt Gedränge, ein Stoßen, ein sich in die Höhe strecken, — eine Unruhe jeder Art — das Ganze erscheint dem Auge als eine dunkle, unsicher bewegte Masse, aus deren Mitte in buntem Gewirre Angstrufe, erstickte Klagetöne, Flüche, rohe Gesten, Diebsworte, zückende Bewegung sich dem Ohre und dem Auge kund geben. Mancher Spitzbube lernt hier, wie man den Zeugen verwirrt, einer Frage ausweicht, ein **Alibi** erfindet, Thatsachen verhüllt. Mancher blos Neugierige fällt in bedenkliche Versuchung, — der Keim des Verbrechens ist gelegt, schon entfaltet er sich zur bösen That. Die Nachahmungssucht bringt mehr Verbrechen zur Reife, als der Anblick des Gerichtshofes und die Furcht vor der Strafe zu beseitigen vermögen. Die Assisen sind eine verabscheuungswürdige Schule der Immoralität.

Das Volk, nein! entehren wir diesen schönen Namen nicht, — der Pöbel steht im Parterre. Eigene Sperrsitze sind der schönen Welt vorbehalten. Dort erscheinen sie geschmückt die Frauen, mit Steinen und Blumen geziert — sie wollen sehen und gesehen werden.

Die vornehme, die elegante Welt bestimmt sich diesen Versammlungsort, es drängen sich Lords, russische, ungarische Große. — Das Verbrechen ist die Leidenschaft des Tages. Man schifft über sturmbewegte Meere, das lachende Italien wird verlassen, damit — man sich an dem entsetzlichen Vergnügen labe — einen Unglücklichen leiden zu sehen. Zarte und empfindsame Frauen wenden sich von ihren Reiseplänen ab, sie besuchen die Bäder nicht, wo Spiel und Liebelei die abgestumpften Sinne erfrischen sollten, und eilen zu dem Schauspiele der Assisen. Sie schaudern nicht vor dem Leichengeruche des Grabes und Todes zurück, es empört sie nicht das Knistern der Eingeweide über der Kohle des Chemikers, sie athmen in vollen Zügen die verpestete erstickende Luft, und von da weg eilen diese zarten Wesen zur Kirche und danken Gott für den keuschen, frommen Sinn und den Zauber der Grazie und holden Empfindsamkeit, den Er über ihr ganzes Wesen ausgegossen hat."

Timon malt noch weiter diese Bilder aus, und nennt diesen Gegenstand mit vollem Rechte eine Frage von hoher moralischer Bedeutung.

Die Motive suchen diesen und ähnlichen Einwendungen dadurch vorzubeugen, daß sie in unsern Verhältnissen diese Folgen überhaupt nicht befürchten. Wenn auch zugegeben werden mag, daß unsere Verhältnisse diese Gefahren nicht in gleich hohem Grade entwickeln werden, so wird wohl nicht

in Abrede zu stellen sein, daß sie einigermaßen doch bestehen. Es wird die weitere Frage zu beachten sein, ob ein Bedürfniß bei uns für eine Oeffentlichkeit dieser Art bestehe — ob die seit zehn Jahren bestehende Oeffentlichkeit in Civilsachen dieses Bedürfniß kundgegeben hat. Meine Erfahrung widerstreitet dies.

Ein Bedürfniß zeigt sich in der Regel nur da, wo keine Nebenabsicht der Neugierde, der Hoffnung auf ein Schauspiel u. s. w., nicht das Interesse an der Form im Allgemeinen dahin leitete. Daß in Beziehung auf Criminalprocesse der Natur der Sache gemäß das Interesse ein regeres sein müsse, daß aber auch die Quelle dieses Interesses eben so eine wenig lautere, eine gefährliche, weil den schlimmen Eigenschaften schmeichelnde sein müsse, ist nicht zu verkennen; aber gerade deshalb ist Oeffentlichkeit, wenn schon eine Consequenz des Systems, wenigstens in der verlangten Ausdehnung verwerflich.

Hochgeehrteste Herren! Würden Sie die vollkommensten Formen ersinnen, welche der menschliche Geist zu ersinnen vermag, so würden diese Formen noch nicht genügen. Die höchste Garantie für gute Strafrechtspflege liegt in der Gewissenhaftigkeit der Richter; — sie ergänzt das Mangelhafte, das Vollkommenste wird mangelhaft da, wo diese Grundbedingung fehlt, da wo diese Grundbedingung sich nicht anknüpft an den objectiven Begriff der Gerechtigkeit, die nicht in Formen, sondern in dem Wesen des Rechts liegt. Hüten wir uns daher, den Richter mit einem Gewebe von Förmlichkeiten zu umstricken, welche den Gesichtspunkt des Rechts ihm zu verrücken geeignet wären. Ich stimme gegen den Entwurf.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich kann Vieles von dem, was der Frhr. v. Andlaw vorgetragen hat, unberührt lassen, unmöglich aber den in der Einleitung seiner Rede enthaltenen Vorwurf gegen das Justizministerium, daß es Gesetzesvorschriften eigenmächtig aufgehoben habe. Der verehrte Redner hat selbst seinen Vortrag mit der Erklärung begonnen, daß er seit langer Zeit der Strafrechtspflege fremd geworden sei; ich glaube, er hat in jenem Vorwurf eine Bestätigung seiner Erklärung geliefert. Er argumentirt folgendermaßen: die Obergerichtsordnung schreibe vor, daß schriftlich referirt werden solle. Das Justizministerium habe im Jahr 1836 den Gerichtshöfen eröffnet, es könne in gewissen Fällen davon Umgang genommen werden; hiezu sei aber das Justizministerium nicht befugt gewesen, weil die Obergerichtsordnung ein Gesetz sei, es sich also um Abänderung gesetzlicher Vorschriften gehandelt habe. Es hätte den Hrn. Redner in seiner Ansicht füglich irre machen sollen, daß die Gerichtshöfe keinen Anstand fanden, dieser Eröffnung nachzukommen; die Gerichtshöfe hatten hierin vollkommen Recht.

Die Obergerichtsordnung ist im Jahr 1803, also zu einer Zeit erlassen worden, wo man von unserm constitutionellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nichts mußte, und daher des bloßen Zusammenhangs wegen in einer und derselben landesherrlichen Verordnung sowohl Verfügungen, welche wir jetzt an die Zustimmung der Kammern gebunden erachten, als auch solche, welche nur reglementärer Natur sind, aufnahm. Dies war auch bei Abfassung der Obergerichtsordnung der Fall. Es hat dieselbe seit 1803 eine Masse von Abänderungen und zwar theilweise von solchen, welche sich auf weit erheblichere Bestimmungen, als die von dem Frhrn. v. Andlaw hervorgehobene, beziehen, durch bloße Verfügungen des Justizministeriums erlitten. Wenn sich derselbe übrigens näher erkundigt hätte, aus welcher Veranlassung das Justizministerium die gedachte Eröffnung an die Obergerichte erließ, so würde er erfahren haben, daß die Sache sich folgendermaßen verhält. Die Geschäfte bei den Hofgerichten, namentlich in Beziehung auf die geringeren Strafsachen, hatten sich nach und nach erstaunlich gehäuft. Man mußte daher darauf denken, den Mitgliedern derselben, insoweit als es ohne Nachtheil der Rechtspflege möglich war, Zeit zu sparen und zu bewirken, daß diese auf wichtigere Geschäfte verwendet werde. Als ein diesem Zwecke dienliches Mittel erschien die Unterlassung des zeitraubenden Niederschreibens der Relationen. Dieses war aber mißlich, so lange nicht ein neues Gesetz ergangen war, ein Gesetz, welches im Jahr 1836 zuerst provisorisch erging, und alsdann im Jahr 1837 mit den Kammern definitiv zu Stande kam, nämlich das Gesetz über die Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen und den Recurs gegen dieselben. Hierdurch wurde bestimmt, daß jedem Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen Entscheidungsgründe beizufügen seien Dies war früher nicht der Fall. Was schrift-

lich bei den Acten der urtheilenden Gerichtshöfe zu finden war, reducirt sich auf den Vortrag des Referenten, und es nahm sich oft höchst sonderbar aus, wenn der motivirte Antrag anders lautete, als das später ergangene Erkenntniß, wofür die Motive nicht zu ersehen waren. Offenbar war dies ein großer Uebelstand.

Als nun aber das Gesetz die erwähnte Bestimmung getroffen hatte, konnte das Justizministerium ohne Bedenken verfügen, daß von einer vollständigen schriftlichen Relation, obgleich eine solche in wichtigeren Fällen immer noch als zweckmäßig beizubehalten, in unbedeutenderen Strafsachen, deren eine Masse vorkommt, Umgang zu nehmen sei; der Referent ist nichtsdestoweniger verpflichtet, die erheblichen Thatsachen zu den Acten zu bemerken; hierauf baut er sodann die mündliche Ausführung und die Rechtfertigung seines Antrags, welch letztere, falls diesem Antrag stattgegeben wird, in die stets beizufügenden Entscheidungsgründe aufzunehmen ist. Die Entscheidungsgründe bleiben überdies nicht nur bei den Acten, sondern werden jedem Angeschuldigten zugleich mit dem Urtheile eröffnet und auf sein Verlangen abschriftlich zugestellt. So verhält sich die Sache, welche schon durch ihren innern Zusammenhang gerechtfertigt erscheint. Ich will nicht weiter darauf eingehen, ob der Bestimmung wegen der schriftlichen Relationen nicht schon an und für sich durch das neue Gesetz derogirt gewesen ist, sondern nur wiederholen, daß die Gerichtshöfe keinen Anstand gefunden haben, der angegriffenen Verfügung Folge zu leisten.

Der Frhr. v. Andlaw hat hieran eine Vermuthung geknüpft, von welcher ich gewünscht hätte, er hätte sie nicht geäußert, nämlich die Vermuthung, das Justizministerium habe damit das bisherige Verfahren seiner Garantien und des Vertrauens zu berauben beabsichtigt, um auf diese Weise den Uebergang zu einem neuen Verfahren vorzubereiten. Es liegt meinem Charakter ferne, auch zur Erreichung des erkannten Guten unlautere Mittel zu gebrauchen. Ich habe nicht die Ehre, von dem Hrn. Redner näher gekannt zu sein, wäre es aber der Fall, so könnte ich mir nur um so weniger erklären, wie mich derselbe einer so armseligen Handlungsweise fähig halten mag.

Der Frhr. v. Andlaw hat ferner behauptet, es sei das Ansehen unserer Gerichtshöfe gesunken; es thut mir leid, wenn er eine solche Wahrnehmung gemacht zu haben glaubt; ich habe sie nicht gemacht, bin vielmehr überzeugt, daß unsere Gerichtshöfe, die eine Reihe von ausgezeichneten Rechtsgelehrten zählen, in gutem Ansehen stehen. Man urtheile über den Ruf derselben nicht nach den Ergießungen der Leidenschaft, welche den Grund verlorener Processe in der Untüchtigkeit und Parteilichkeit der Richter findet, sondern nach den Aussprüchen verständiger und besonnener Männer; diese werden gewiß zu Gunsten unserer Gerichtshöfe lauten.

Ich bin diese Erklärung auf eine ungegründete Anklage den Gerichtshöfen schuldig.

Frhr. v. Andlaw: Es wurde einmal einem jugendlichen Redner der Vorwurf seiner Jugend gemacht. Dieser konnte mir füglich nicht gemacht werden; dagegen hat mir der Hr. Präsident des Justizministeriums den Vorwurf der Unkenntniß gemacht, und diese Behauptung mit meinen eigenen Worten zu unterstützen gesucht. Ich habe allerdings durch Studien, Reflexionen und durch Berathung mit in der Strafrechtspflege bewanderten Männern dasjenige ergänzen müssen, was mir an eigener Erfahrung abgeht. Das Resultat meiner Bemühungen habe ich der hohen Kammer vorgetragen, und zwar mit der Unbefangenheit und dem Freimuthe, wie ich bei jedem Anlaß zu handeln gewohnt bin.

Nur Weniges bleibt mir zur Beantwortung übrig.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat namentlich das Argument geltend gemacht, diese Obergerichtsordnung von 1803 sei zu einer Zeit erschienen, wo man den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht gekannt habe; das Justizministerium habe für sich Vieles in derselben abgeändert, und zwar noch wichtigere Bestimmungen; also sei es kaum der Mühe werth, wegen einer an sich so unbedeutenden Sache ein Aufheben zu machen. Ich glaube, daß es im Jahr 1803 auch einen Gesetzgeber gegeben hat; dieser Gesetzgeber war der Landesherr; ich finde in der Obergerichtsordnung seinen ehrwürdigen Namen vorangedruckt: Karl Friedrich. Wenn nun der Hr. Regierungscommissär deshalb, weil die gesetzgebende Gewalt im Laufe der Zeiten getheilt wurde, diesem Gesetze von 1803 gewissermaßen keinen Werth mehr beilegt, so glaube ich nicht, daß er seine Stellung in dem Grade erkennt, wie es ihm zusteht. Nach-

dem die constitutionelle Verfassung eingeführt wurde, war das Justizministerium nicht befugt, ohne die Mitwirkung der Kammern diese Abänderung eintreten zu lassen. Ich kenne das erwähnte Gesetz von 1837 auch; ich bin als nicht praktischer Jurist nicht im Stande, seine Wirkung zu beurtheilen. Allein soviel glaubte ich zu erkennen, daß sie auf die vorliegende Frage theoretisch keinen entschiedenen Einfluß üben konnte.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat alsdann von der Unkenntniß gesprochen, welcher ich in Beziehung auf seine hohe Person unterliege. Mir gelten die Personen nicht, sondern nur die Sache. Ich achte die Personen selbst dann, wenn ich auch denselben nicht zuzustimmen vermag. Dieses zu trennen ist mir eine Pflicht, und ich wünsche, daß die Ausübung dieser Pflicht viel häufiger erkannt werde, als es in der Regel der Fall ist.

Derselbe hat ferner auf meine Worte einen falschen Schein zu werfen sich bemüht, indem er erklärte, die Gerichtshöfe hätten nothwendig sich dagegen auflehnen müssen, wenn die Sache so bedenklich gewesen wäre, als ich sie geschildert habe. Er hat mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, die Gerichte besäßen das Vertrauen des Landes nicht. Auch hier trenne ich die Personen von der Sache wieder. Ich glaube, daß durch den Verlauf unserer Gesetzgebung leider manche Richter mit sich selbst in Zwiespalt gerathen, so daß sie durch die Rechtsformen umstrickt, das Rechte oft erkennen, und das Unrechte verfügen.

Wenn aber eine Gesetzgebung solche Zustände herbeigeführt hat, so ist es dem einzelnen Redner nicht zu verargen, wenn er dieselben beklagt, abgesehen von den Personen, die die Geschäfte gewiß in vielen Fällen mit dem redlichsten Willen und entschiedenem Talente handhaben. Der Herr Präsident hält diese Bestimmung nicht für wesentlich. Ich glaube, daß solche Bestimmungen nicht wohl nach ihren Resultaten, — ich lasse die Resultate dahin gestellt — sondern nach Grundsätzen zu beurtheilen seien. Wenn ich Anfangs die Ansicht ausgesprochen habe, daß dem Justizministerium das Recht nicht zustand, in einer als Gesetz geltenden Verordnung Aenderungen eintreten zu lassen, wie es geschah, so wird meine Behauptung nicht dadurch widerlegt, daß man mir blos die Folgen dieser Handlungsweise entgegenhält, welche Folgen ich ohnehin von meinem Standpunkte aus nicht vollständig zu beurtheilen vermag.

Der Herr Ministerialpräsident hat als Grund dieser Verfügung die überhäuften Geschäfte der Gerichtshöfe angegeben; allein wodurch ist diese Ueberhäufung entstanden? war sie nicht gerade die Folge einer bruchstückartigen Gesetzgebung, welche nie das Ganze wollte, wie es die Natur der Dinge verlangt? Ich könnte aus den Motiven der Regierung selbst und aus verschiedenen Stellen der Commissionsberichte Belege anführen, die auf die Gebrechen unserer Rechtszustände hinweisen. Ich will nur an einen Punkt erinnern. Es wurde beklagt und zugestanden, daß aus einem und demselben Senate in gleicher Sache oft verschiedene Urtheile ergingen. In allen Theilen des Landes hört man Klagen darüber, in welcher Weise das Recht — in formelle Bestimmungen verstrickt — oft zum materiellen Unrecht wird. Ich glaube mich auf das Zeugniß von vielen Männern des Faches berufen zu können, welche dieses Verhältniß tief beklagen, und eine Aenderung in der Gesetzgebung wünschen. Wenn ich eine Abänderung als ein dringendes Bedürfniß hinstellte, so glaube ich nur meiner Pflicht als Abgeordneter entsprochen zu haben, und wenn ich sehe, wie man entgegengesetzten Systemen, wie man widersprechenden Theorien ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Entwicklung seiner Verhältnisse huldigt, und auch der vorliegende Entwurf von dieser Handlungsweise zeugt, so kam es mir zu, auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, wogegen ich mich übrigens gegen jede Persönlichkeit, sowohl in Beziehung auf die hohe Person des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, als auch hinsichtlich der Mitglieder der Gerichtshöfe verwahre.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Auf dasjenige, was der Frhr. v. Andlaw zuletzt als einen Vorwurf gegen unsere Gerichte vorgebracht hat, nämlich, daß sie zum Theil widersprechende Urtheile geben, kann ich füglich erwidern, daß zu allen Zeiten und bei allen Gerichtshöfen ungeachtet der besten Einrichtungen widersprechende Erkenntnisse ergangen sind; es ist geradezu unmöglich, dieses zu vermeiden. Wir haben jedoch in dem Entwurf der Gerichtsverfassung einen Vorschlag gemacht, von dem wir glauben, daß er die Wirkung habe, solche Fälle seltener werden zu

lassen. Wenn der Frhr. v. Andlaw dem Entwurf überhaupt deßhalb nicht beistimmt, weil derselbe nicht auf ein reines Princip gebaut sei, so kann ich diesen Grund nicht für erheblich ansehen. Die Erfahrung bewährt, daß die unbedingte Durchführung eines bestimmten Princips in praktischen Dingen nichts taugt; dies ist Sache der Speculation, welche sich erst dann befriedigt fühlt, wenn sie mit logischer Consequenz die aufgestellten Grundsätze bis zum Aeußersten verfolgt hat, nicht aber des Gesetzgebers, welcher auf die Bedürfnisse des Lebens zu achten, die Interessen des Volkes zu prüfen, seinen besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen hat. Dieser muß von verschiedenen Principien ausgehen, und sie in ihren Resultaten in Uebereinstimmung zu bringen suchen, will er seiner Aufgabe in der That entsprechen.

Dieses ist der Grund, warum allerdings auch unser Entwurf nicht von einem Princip z. B. des Anklageprocesses oder der unbedingten Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ausgeht. Es besteht keine Gerichtsordnung, und wird keine bestehen, welche auf ein einziges Princip gebaut wäre. Ich glaube daher nicht, daß dieser Einwand ein Hinderniß bilden könne, den Gesetzentwurf ins Leben treten zu lassen.

Ueber andere Fragen werde ich Gelegenheit haben, mich später zu äußern.

Frhr. v. Göler d. j.: Eine Erörterung darüber, was die Gerichte geleistet haben, gehört nach meiner Ansicht nicht hierher; daher sollte die Discussion sich lediglich auf den vorliegenden Entwurf beschränken.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß auf einen Vorwurf des Frhrn. v. Andlaw Einiges erwidern. Er hat es nämlich auffallend gefunden, daß die Hofgerichte, nicht aber das Oberhofgericht der vom Justizministerium erlassenen Verordnung Folge geleistet haben, einer Verordnung, von welcher er behauptet, daß sie, weil dadurch Bestimmungen der Gerichtsordnung aufgehoben werden, in die Gesetzgebung eingreife. Es sind mir aber Fälle bekannt, wo im Oberhofgericht nach dieser Verordnung mündliche Vorträge gehalten wurden. Daß die Gerichte nach dieser Verordnung gehandelt haben, finde ich ganz natürlich; denn es liegt darin keine Abänderung der Obergerichtsordnung. Wenn der Frhr. v. Andlaw in dieser alle dahin einschlagenden Paragraphen nachgeschlagen hätte, so würde er gefunden haben, daß auch die Obergerichtsordnung dem Referenten gestattet habe, Zeugenaussagen, Geständnisse ꝛc. aus den Acten mündlich vorzutragen. Schriftlich mußte er allerdings sein Gutachten fertigen, so wie die Entscheidungsgründe. Dies geschieht aber auch jetzt noch. Ferner hat derselbe von widersprechenden Urtheilen der Gerichtshöfe gesprochen. Diese werden aber nie aufhören und durch keine Einrichtung beseitigt werden. Die Franzosen haben sich deßhalb sehr bemüht, aber vergebens; denn wir wissen, daß der Cassationshof in diesem Jahre so, und im folgenden Jahre anders über eine und dieselbe Rechtsfrage urtheilte.

Frhr. v. Andlaw: Der §. 133 und §. 212 verlangt ausdrücklich einen schriftlichen Vortrag.

Frhr. v. Marschall: Es ist bereits heute in diesem Saale und wohl allgemein anerkannt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über unser Criminalverfahren lückenhaft und zum Theil veraltet sind. Es verdient daher gewiß Dank, daß die Großherzogl. Regierung dem lebhaft gefühlten Bedürfnisse der Verbesserung dieses Zustandes durch gesetzliche Vorlagen zu entsprechen bemüht ist. Vergönnen Sie mir, hochgeehrteste Herren! einige Bemerkungen über den Weg, den die Großherzogl. Regierung einschlagen zu müssen glaubte.

Die den Kammern vorgelegte Strafproceßordnung beruht auf einer von dem bisherigen Criminalverfahren durchaus abweichenden Grundlage; statt des schriftlichen Untersuchungsverfahrens schlägt sie Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß vor, und sucht diese mit mehreren der dermaligen Praxis angehörenden Grundsätzen zu verschmelzen. So erfreulich es mir nun hiebei gewesen wäre, demjenigen, was eine wohlwollende Regierung den Verhältnissen des Landes für entsprechend hält, unbedingt mein schwaches Wort zu leihen, so muß ich doch, nach den mir als einem Mitgliede dieses Hauses obliegenden Pflichten, meine Bedenken bei dem Entwurf nach zweierlei Richtungen hin offen aussprechen: einmal nämlich, ob es für uns durchaus geboten und an der Zeit ist, das Criminalverfahren auf dieser ganz neuen Grundlage aufzubauen, die durch die durchgreifendsten und folgereichsten Aenderungen in unserm ganzen Staatsorganismus bedingt ist? sodann ob, wenn

auch diese Frage bejaht wird, der vorgelegte Gesetzentwurf nach der Art und Weise, wie er Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageverfahren ins Leben einzuführen sucht, durchaus Billigung verdiene? Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes, und nachdem heute schon in so geistreicher Weise mehrere Hauptpunkte behandelt worden sind, darf ich mir nur allgemeine Andeutungen erlauben.

Die Institute der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklageprocesses werden in der Regel zusammengenannt, und vielfach als unzertrennbar angesehen; sie sind aber dies augenscheinlich nicht unbedingt. Nur so viel läßt sich sagen, daß, wer Oeffentlichkeit der Criminalrechtspflege für Bedürfniß erklärt, sich dadurch von selbst für Mündlichkeit entscheidet; wer letztere für wesentlich hält, dadurch von selbst dem Anklageproceß das Wort redet; dagegen kann mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Richter auch ohne Oeffentlichkeit bestehen, und der Anklageproceß sogar ein integrirender Theil des nicht-öffentlichen schriftlichen Verfahrens sein.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt nun in der Mündlichkeit; auf die Oeffentlichkeit legen die Regierungsmotive nur untergeordneten Werth, und unser Commissionsbericht bezeichnet sie nur als „annehmbar". Mit Recht ist hier bezüglich auf letztere die Streitfrage nicht dahin aufgestellt, ob ein öffentliches Verfahren einem geheimen vorzuziehen sei; denn auch unser deutsches Criminalverfahren kann nicht als ein heimliches, seine Acte und Entscheidungen verbergendes Verfahren bezeichnet werden; die Normen sind bekannt, nach welchen es verfährt; es darf dem Angeschuldigten nichts verborgen bleiben, was auf seine Ueberführung Bezug hat, alle Sprüche müssen motivirt sein. Wenn diesem Verfahren besonders in neuester Zeit oft mit leidenschaftlicher Uebertreibung der Vorwurf einer im Finstern schleichenden, willkührlichen Bedrückung des Angeschuldigten gemacht worden ist, so widerlegte sich dies wohl von selbst, da einzelne vorgekommene Mißbräuche natürlich nicht dem Princip des Verfahrens zur Last gelegt werden können. Durch keine Verfahrensform können Mißbräuche gänzlich ausgeschlossen werden, so lange Menschen untersuchen und Menschen urtheilen; sie werden auch nicht ausgeschlossen dadurch, daß man das Publicum zur Schlußverhandlung zuläßt. Ein verehrter Redner hat bereits darauf hingewiesen, welche Klagen in dieser Beziehung auch in Ländern vorkommen, wo das öffentlich-mündliche Verfahren besteht, und grelle Mißbräuche hervorgehoben, die aber aus gleichem Grunde auch nicht gegen das neue Princip entscheidend sind. So viel scheint übrigens richtig zu sein, daß in Frankreich nicht mit Ungrund über Willkühr gegen den **Prévenu** geklagt wird, der auch einer geheimen Voruntersuchung unterworfen ist, und daß dessen Lage im Allgemeinen nicht günstiger, theilweise vielmehr drückender ist, als diejenige unserer Angeschuldigten.

Die Frage über die Oeffentlichkeit muß also vielmehr so gestellt werden, ob die Zulassung des Publicums zur Schlußverhandlung im Interesse der Rechtspflege geboten ist? Dieser Art von Oeffentlichkeit, der s. g. volksthümlichen Oeffentlichkeit, kann ich aus dem Standpunkte der Rechtspflege einen besondern Werth nicht beilegen, ja sie erscheint insofern bedenklich, als sie dem aufrichtigen Bekenntnisse des Angeschuldigten, und selbst der Wahrhaftigkeit der Zeugenaussagen, wie tüchtige Praktiker versichern, hinderlich ist. Andere wollen freilich hierüber andere Erfahrungen gemacht haben.

Von den verschiedenen Gründen, welche für dieselben geltend gemacht werden, scheint mir nur einer von Erheblichkeit, daß nämlich die Oeffentlichkeit geeignet ist, das Vertrauen der Untergebenen zu der Rechtmäßigkeit der Aburtheilung zu befestigen. Zu läugnen ist es nicht: der Wunsch der Selbstprüfung und selbst Mißtrauen in die von der Staatsgewalt eingesetzten Behörden ist eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit. Insofern dies nur Folge der vermehrten Bildung und größeren Regsamkeit der Masse des Volkes ist, kann hierin nicht gerade etwas Schlimmes gefunden werden; schlimm ist es nur, wenn diese Richtung zu verwerflichen Zwecken ausgebeutet und künstlich Mißtrauen gesäet wird. Wo es daher ohne Gefährdung wesentlicher Interessen geschehen kann, daß jenem Wunsche der Selbstprüfung entsprochen, oder diesem verderblichen Treiben die Nahrung entzogen werde, thue man es. Nur darf man auch insofern von der Oeffnung der Gerichtsthüren keine übermäßigen Erwartungen hegen; denn jedenfalls kann Oeffentlichkeit nur für einen Theil des Processes gewährt werden, wodurch also

wenigstens Demjenigen, der das Unglück hat, in den Organen der Staatsgewalt eine dem Volke feindlich gesinnte Macht zu erblicken, noch reichlicher Stoff zum Mißtrauen gegeben ist.

Sodann aber übersehe man nicht, daß eine Vorbedingung zur Erreichung dieses Zweckes der Oeffentlichkeit — das Vertrauen in die Justiz zu befestigen — darin besteht, daß die Gerichtshöfe, die die öffentliche Verhandlung führen, so organisirt werden, daß der ganze Act nie den Charakter ernster Würde und Feierlichkeit verliere, der Präsident mit Sachkenntniß und Geistesgegenwart und, wo es Noth thut, mit Energie und Festigkeit die Verhandlungen leite; endlich ein tüchtiger Staatsanwalt als Vertreter der Gesammtheit thätig sei. Diese Rücksichten scheinen mir bei dem Gerichtsverfahren eine besondere Beachtung zu verdienen.

Auf die so oft beleuchtete und in verschiedenem Sinne gelöste Frage, ob, abgesehen von der Rechtspflege, die Vortheile oder Nachtheile der Oeffentlichkeit überwiegen, ob sie mehr auf Bildung oder Verbildung, auf Moralität oder Entsittlichung des Volkes wirke? will ich hier nicht näher eingehen, da die Justiz sich selbst Zweck ist, und ihr daher jedenfalls dieses Institut als Mittel für andere Zwecke nicht beigesellt werden sollte. Die Vortheile der Oeffentlichkeit sind in dieser Beziehung schon oft in übertriebener Weise hervorgehoben worden, wie auf der andern Seite deren Nachtheile, wie wir heute vernommen haben, in greller Weise von dem modernen Timon geschildert worden, welcher aber, wie sein Namensbruder, überhaupt etwas zu schwarz zu sehen scheint. Meine unmaßgebliche Meinung ist, daß die Oeffentlichkeit rücksichtlich der Volksbildung keine ersprießlichen Früchte tragen, die hieraus entspringenden Gefahren aber durch angemessene Beschränkungen — wie deren der Entwurf enthält — beseitigt oder doch vermindert werden können.

Obgleich ich daher Oeffentlichkeit für die Rechtspflege keineswegs für wesentlich, vielmehr für diese an und für sich gleichgültig halte, so sehe ich doch, besonders in einem Lande, wo die Oeffentlichkeit überhaupt im Staatsleben eine große Ausdehnung erhalten hat, und selbst bei Verhandlungen von Privatstreitigkeiten stattfindet, keinen genügenden Grund, dieselbe in Criminalsachen, selbst unter den nöthigen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln, schlechthin für verwerflich zu erklären und hierin der Regierung, welche zunächst die politische Seite zu erwägen berufen ist, von Seite dieses Hauses entschieden entgegen zu treten. Das aber hätte ich für sehr rathsam und wünschenswerth gehalten, daß der Entwurf die Oeffentlichkeit nicht sofort als allgemeine Regel aufgestellt, sondern — wie in Würtemberg — wenigstens vorerst nur bei Aburtheilung der schwerern Verbrechen, wodurch die Staatsgesellschaft in den Grundbedingungen ihrer Existenz angegriffen ist, zugelassen, dagegen bei Aburtheilung geringerer Vergehen, wo die Gesammtheit weniger betheiligt ist, ausgeschlossen hätte, um so mehr, als in diesem Falle die Oeffentlichkeit unter Umständen den Angeschuldigten härter trifft, als die gesetzliche Strafe. Unser Entwurf trägt dem letzten Bedenken Rücksicht und enthält in dieser Beziehung ein Auskunftsmittel, welches bei dem betreffenden Paragraphen näher zu prüfen sein dürfte.

Was sodann das System der Mündlichkeit betrifft, so räumen ihm sowohl die Regierungsmotive, als unser Commissionsbericht unbedingt den Vorzug vor dem schriftlichen Verfahren ein.

Auch ich bin weit entfernt, die Vortheile unmittelbarer Anschauung und Einvernahme in Abrede zu stellen, ohne mich jedoch zu dem Satze zu bekennen, daß nur auf diesem Wege der Mündlichkeit Wahrheit und Recht gefunden werden kann. Ich hege die Ueberzeugung, daß wie das Wohl der Völker nicht an eine Verfassungsform ausschließlich gebunden ist, so die Auffindung von Wahrheit und Recht nicht durch eine bestimmte Untersuchungsform bedingt ist. Das System der Mündlichkeit, wie das der Schriftlichkeit hat eigenthümliche Vorzüge und eigenthümliche, mit ihrer ganz verschiedenen Grundlage nothwendig verbundene Mängel, und Licht- und Schattenseiten scheinen mir darin so verschmolzen zu sein, daß ich es für ein vergebliches Bemühen halte, ein drittes, alle ihre Vorzüge vereinigendes, keinen ihrer Mängel enthaltendes System zu ersinnen.

Weder das System der Mittelbarkeit, noch das der Unmittelbarkeit kann ich daher als das absolut richtige und einzig wahre erkennen; der relative Vorzug des einen oder andern wird durch manche äußere Umstände, insbesondere die öffent-

lichen Zustände des Landes überhaupt, sodann aber durch die angemessene und consequente Art seiner Durchführung im Einzelnen bedingt sein. Endlich aber sollte wohl auch hier — wie ein verehrter Redner bereits bemerkt — nicht das Wesentliche in der Form gefunden werden; auf die Gesinnungen und Tüchtigkeit Derer, die sie zu handhaben berufen sind, kommt am Ende das Meiste an.

Ich erkenne an, daß für den urtheilenden Richter die persönliche Anschauung und Einvernahme des Angeschuldigten, besonders wo auf Inzichten ein „Schuldig" ausgesprochen werden soll, von größter Wichtigkeit ist, und dem Angeschuldigten nie versagt werden sollte, sich vor seinem Richter selbst auszusprechen; ich glaube, daß diese persönliche Einvernahme als eine nothwendige Ergänzung unseres Strafprocesses erscheint, auch mit demselben vollkommen vereinbar ist. Denn die Grundlage des Urtheils bildete dann auch fernerhin hauptsächlich die schriftliche Untersuchung, als feste, bleibende Basis; die persönliche Einvernahme träte aber als nothwendiges Complement für die vollständige Erkenntniß des Richters und als weitere schützende Form für den Angeklagten hinzu, ohne daß irgend eine der bisherigen Garantien aufgegeben werden müßte; damit könnte füglich eine mündliche Anklage und Vertheidigung verbunden werden, wodurch die beiden Seiten des Falles klarer hervortreten würden; endlich würde durch ein solches Schlußverfahren eine wichtige Bürgschaft für die Untersuchungsführung gegeben.

Auf eine solche Reform unseres Verfahrens beschränkt sich aber der Entwurf nicht; er beantragt eine, die Hauptuntersuchung umfassende und gewissermaßen an deren Stelle tretende Schlußverhandlung, welche allein die Grundlage des Urtheils bilden soll; nur auf Das, was hier vorgeht, darf bei dem Urtheilsspruche Rücksicht genommen werden.

Dieses Verfahren, dessen nicht zu verkennende Lichtseite besonders in neuester Zeit wahrlich schon in überschwenglicher Weise hervorgehoben worden ist, hat wohl auch seine Schattenseite. Diese sollte man nicht ganz übersehen, schon darum, weil es nicht gut ist, von einem künftigen Zustande sich zu glänzende und übertriebene Vorstellung zu machen; man setzt sich sonst einer Enttäuschung aus.

Im Allgemeinen läßt sich mit Grund behaupten, daß überhaupt die mündliche Verhandlung zur ruhigen und sichern Auffassung und Combination des Gegebenen nicht durchaus günstig ist; daß ferner die so gerühmte lebendige Totalanschauung häufig der Unbefangenheit und Besonnenheit Eintrag thun möchte.

Diese ganze äußere Darstellung wirkt mehr auf das Gefühl, als auf den Verstand, und daher mag es kommen, daß man Geschworne für gleich fähig hält, daraufhin den Ausspruch zu thun, da solcher nicht sowohl auf logisch verbundene Gründe, als auf eine Masse einzelner sinnlicher Eindrücke basirt ist. Darum ist es selbst gar nicht auffallend, daß man dieses neue Verfahren in der Regel mit den Schwurgerichten in Verbindung bringt, und daß Manche, wie ein verehrter Redner bemerkt hat, in der Mündlichkeit ohne die Geschwornen nur ein Bruchstück sehen, oder wie ein anderer Redner erklärt hat, die Mündlichkeit hauptsächlich nur darum wollen, weil sie hierin den Uebergang zu den Geschwornengerichten erblicken. Selbst der Richter könnte bei diesem Verfahren um die kalte freie Reflexion gebracht, und von der ungeordneten Menge der schnell auf einander folgenden Aussagen zu einseitigen übereilten Schlüssen verleitet werden; leicht setzen sich einzelne, an sich untergeordnete, aber von der einen oder andern Seite mit Talent hervorgehobene Punkte in seinem Innern fest, und geben den Ausschlag. Hat doch selbst ein verehrter Redner, obwohl ein entschiedener Freund der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in seinem geistreichen Vortrage anerkannt, daß auch die Mündlichkeit ihre Gefahren habe — die Gefahren der Uebereilung, Ueberraschung und des falschen Scheines. Ein Vorzug der Mündlichkeit liegt allerdings darin, daß der Richter die Darstellung aus dem Munde Derjenigen erhält, welche die das Factum bildenden oder doch darauf Bezug habenden Vorgänge wahrgenommen haben. Allein man übersehe nicht, daß jene Erzählung stückweise vor sich geht, die flüchtig gesprochenen und protokollarisch nicht festzuhaltenden Worte leicht dem Verständniß entgehen, oder doch dem Gedächtniß entschwinden; die Zeugen widersprechen sich zum Theil, die zusammengehörenden und gegenseitig influirenden Punkte sind nicht zusammengestellt und geordnet.

Anders ist es beim schriftlichen Verfahren, wo die Muße

gegeben ist, den urkundlich niedergelegten Stoff nach allen Richtungen zu durchdringen, die verschiedenen Gesichtspunkte zu combiniren, das Factum in seiner historischen Succession und Entwicklung nach dem Causalitätsgesetze darzulegen, die Hauptgesichtspunkte an einander zu reihen, und mit der Kälte des Verstandes an das Gesetz zu halten. In der sächsischen Ständeversammlung, wo überhaupt die Frage über die Grundlagen des Strafprocesses mit der gediegensten Reife und Gründlichkeit nach allen Seiten hin erörtert wurde, ist in dieser Beziehung in der ersten Kammer von einem durchlauchtigsten Redner sehr wahr bemerkt worden: „Das Wesen des Criminalprocesses ist die Entwicklung einer vergangenen Thatsache, auf welcher die Entscheidung über Schuld oder Unschuld beruht; es ist also hiernach eine historische Untersuchung vou einem nicht gar zu lange vergangenen Factum. Nun besteht aber jede historische Untersuchung aus zwei Theilen, einmal aus der Sammlung der Materialien, sodann aus der Verarbeitung derselben. In ersterer Beziehung verspricht es nun allerdings Vortheile, wenn der Richter selbst die Personen befragt; aber eben ein so wichtiger Theil ist die Verarbeitung, und dazu gehört Ruhe und Stille. Diese ist nöthig, damit man gegenseitig Alles abwäge, und auf diese Weise zu einem klaren Resultat gelange, wovon man sich der Gründe bewußt ist. Diese Verarbeitung des Materials scheint bei dem mündlichen Verfahren in reiner Durchführung nicht möglich. Der Richter, der sofort nach der Schlußverhandlung den Spruch thun soll, wird immer nur ein subjectives Urtheil fällen; auf dieses zu bauen, scheint, besonders in Beziehung auf den Anzeigebeweis, bedenklich."

Hochgeehrteste Herren! Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes beschränke ich mich auf diese wenigen Andeutungen, glaube aber schon daraus folgern zu dürfen, daß die oft wohl etwas einseitig gepriesene Mündlichkeit auch ihre Kehrseite hat und mit unserem schriftlichen Verfahren Garantien verbunden sind, die wir fallen lassen müssen, wenn wir das neue Institut in seiner ganzen Ausdehnung annehmen.

Der Entwurf verkennt übrigens diese Garantien nicht; er enthält mehrere Bestimmungen, welche die Gründlichkeit der Voruntersuchung zu sichern bezwecken; ferner durch ausführliche Protokollirung der Vorgänge in der öffentlichen Sitzung dem Urtheile eine bleibende Grundlage gewähren sollen; endlich will er einen Recurs über die Thatfrage zulassen.

Ich erkenne das Bestreben an, die Vorzüge beider Grundsysteme des Strafprocesses zu vereinigen; mit Freude würde ich mich für ein System erklären, welches das erprobte Gute beibehält, und das anderwärts gefundene Gute beifügt; — mit Freude würde ich einem Systeme beistimmen, das zu seinem Lobe das System der Mitte genannt worden ist, wenn ich mir die Ueberzeugung verschaffen könnte, daß dasselbe in der Art, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, in der Praxis sich bewähren werde. Ich stimme darin dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums vollkommen bei, daß in der Gesetzgebung die streng logische Consequenz, mit welcher man einen Satz bis aufs Aeußerste festhält, nicht immer zur Wahrheit führt. Daraus folgt aber wohl nicht, daß, wenn man sich einmal für einen Grundsatz ausgesprochen hat, man ihn selbst in den nächsten, nothwendig daraus abfließenden Consequenzen nicht durchführen müsse; man kann in dem Vermittlungssysteme auch zu weit gehen. Die Garantie für eine gerechte Strafrechtspflege kann in verschiedenen Einrichtungen bestehen; manche schließen sich gegenseitig aus; da muß man sich dann zu der Wahl der einen oder andern entschließen; solche combiniren zu wollen, würde, wie der Erfolg lehren dürfte, zu Unzuträglichkeiten und Verwirrungen führen, dadurch also ein Dauer versprechender besserer Zustand nicht geschaffen, dem Verlangen nach neuen Aenderungen wohl kein Ziel gesetzt werden.

Ich erwarte nicht, hochgeehrteste Herren! daß Sie auf diese Ansicht besondern Werth legen; ich äußere dies nur, weil es eben meine Ansicht ist; ich wünsche, daß ich mich hierin täusche; ich wünsche lebhaft, daß das neue Verfahren allseits befriedigen und dann der Ruf nach weitern Aenderungen verstummen möge; hoffen aber kann ich es nicht.

Zu jenen aus der Mündlichkeit nothwendig abfließenden Consequenzen zähle ich insbesondere eine strengere Festhaltung des Anklageprincips, als es der Entwurf enthält, und eine hierarchische Organisation der Staatsanwaltschaft mit ausgedehnten Befugnissen ganz in der Weise, wie der Hr. Staatsrath Nebenius dieses Institut im Eingange dieser Discussion geschildert hat. Ich weiß nicht, was die Re-

gierung in dieser Beziehung beabsichtigt, und ich würde deßhalb auch diesen Punkt hier nicht berührt haben, wenn nicht schon einzelne Bestimmungen der Strafproceßordnung mit einer entsprechenden Stellung des Staatsanwalts nicht ganz vereinbar sein dürften.

Zu jenen Consequenzen zähle ich ferner, daß man abstehe von der ausführlichen Protokollirung in der öffentlichen Sitzung; ferner das Aufgeben des Recurses über die Thatfrage und in Folge davon durchgreifendere Aenderungen in dem Gerichtsverfahren, als sie der Entwurf enthält. Auch hier erkenne ich die Motive an, welche die Regierung bestimmt haben, sich auf möglichst wenige Aenderungen im Organismus der Behörden zu beschränken; denn je ausgedehnter solche Organisationen sind, desto mehr greifen sie in gewohnte Lebensverhältnisse ein, und desto größerer Kostenaufwand wird dadurch veranlaßt. Unsere dermalige Gerichtsorganisation, selbst so wie sie sich nach dem Entwurfe gestalten soll, scheint mir nicht ganz vereinbar mit dem öffentlich-mündlichen Verfahren; insbesondere halte ich die Bezirksstrafgerichte, so wie sie projectirt sind, für die Ausübung der Criminalrechtspflege in ihren wichtigsten Theilen nicht für durchaus entsprechend.

Aus diesen Gründen finde ich, daß der Entwurf das adoptirte Princip der Mündlichkeit nicht auf eine solche consequente und ganz praktische Weise durchgeführt hat, daß ich mich mit demselben, so wie er liegt, befreunden könnte.

Schließlich erlaube ich mir noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist, und gewiß mit vollem Grunde, eine möglichste Gleichförmigkeit der Rechtsgesetzgebung in Deutschland als höchst wünschenswerth dargestellt worden. Durch die vielerlei Particulargesetzgebungen entfernen wir uns mehr und mehr von diesem Ziele. In Beziehung auf das materielle Strafrecht ist nun diese Differenz nicht so groß, als man nach der Vielheit der Particulargesetzgebungen glauben sollte. Allen diesen Operaten liegt das gemeine deutsche Criminalrecht zu Grunde, ein wissenschaftlich durchgearbeitetes System. Anders, wenn im Ordnen des Criminalverfahrens jeder Staat seinen eigenen Weg geht; hier stehen verschiedene Grundsysteme entgegen; auch treten die Verschiedenheiten in den Formen des Verfahrens mehr ins Auge, als diejenigen des materiellen Rechts. Laut regt sich in Deutschland das Verlangen nach Verbesserung des Strafprocesses; dieses Verlangen ist begründet, es ist als solches von den Regierungen anerkannt, da beinahe überall auf Reformen in diesem Zweige Bedacht genommen wird. Sollte man es da nicht für ausführbar halten dürfen, daß wenigstens ein Theil dieser Staaten, insbesondere diejenigen mit gleichartigen Verfassungen, sich über die Grundprincipien des neuen Verfahrens, vorbehaltlich der Ausführung im Detail, verständige, und gemeinsam darin vorschreite? Die hohe Wichtigkeit dieses Punktes mag mich entschuldigen, daß ich denselben hier nur berührt habe, obwohl ich eine practische Folgerung daran nicht knüpfen kann; denn ich hege die volle Ueberzeugung, daß die Großherzogliche Regierung, wenn die Aussicht zu einer solchen Verständigung vorhanden gewesen wäre, gewiß bereitwilligst die Hände geboten hätte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Allerdings!

Frhr. v. Marschall: Ich habe in Kürze die Gründe angedeutet, aus welchen ich dem Entwurfe, wie er uns von der Regierung vorgelegt worden ist, obwohl vollkommen anerkennend, daß einzelne Theile desselben eine wesentliche Verbesserung unseres dermaligen Verfahrens enthalten, doch im Ganzen meine Zustimmung nicht geben könnte. Ich bin übrigens weit entfernt, mich darum dessen fernerer Berathung in diesem Hause entgegen zu setzen; ich wünsche vielmehr, daß es hierdurch gelingen möge, manche wichtige Frage, welche in der allgemeinen Discussion nur berührt werden kann, durch dessen Berathung im Detail einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Hochgeehrteste Herren! Der Frhr. v. Marschall und die Redner vor ihm haben den von der Regierung vorgelegten Entwurf in seinen Grundlagen angegriffen.

Nach ihrer Ueberzeugung entspricht er den Anforderungen nicht, die man an ein solches Gesetz zu machen berechtigt ist; dabei aber sind die Wünsche, welche sie ausgesprochen, und die Vorschläge, welche sie in Antrag gebracht haben, so divergirend, daß ich in Wahrheit eine Vermittelung dieser extremen Ansichten nicht anders für ausführbar halte, als gerade in den Bestimmungen des Entwurfs.

Während der Hr. Staatsrath Nebenius von der Ansicht ausgeht, daß dieser Entwurf sich nicht genug von dem bis-

herigen System lossage, während er ihn hindrängen möchte nach den Principien des französischen Strafverfahrens, hält uns der Frhr. v. Andlaw die Zerrbilder des Hrn. v. Cormenin als ein Schreckbild entgegen, indem er uns in lebendiger Perspective die trübe Zukunft zeigt, der wir entgegen eilen. Während der Frhr. v. Andlaw unserer Gesetzgebung mehr Entschiedenheit und consequentere Durchführung von Principien wünscht, und in ihren bisherigen Schöpfungen nur Flick- und Stückwerk erblickt, glaubt der Frhr. v. Marschall, daß wir uns zu weit vom Bestehenden entfernen, und möchte unsern Strafproceß in der Weise regeneriren, wie es in der Königl. Würtembergischen Strafproceßordnung geschehen.

Wenn wir die Frage beantworten wollen: wie weit muß eine Strafproceßordnung, wenn sie allen gerechten Anforderungen entsprechen soll, von den bisherigen Grundsätzen abweichen, so müssen wir vor Allem untersuchen, worin die wesentlichen Gebrechen unseres seitherigen Verfahrens bestehen. Mit der Erkenntniß dieser Gebrechen werden wir die Ueberzeugung erlangen, daß die nothwendige Abhülfe alle jene Aenderungen, welche der Entwurf vorschlägt, im unmittelbaren Gefolge hat.

Darüber ist man in Schule und Leben einig, daß der Krebsschaden unseres Strafverfahrens in der Beweistheorie liege. Die peinliche Gerichtsordnung läßt die Ueberweisung eines Verbrechers nur dann zu, wenn zwei classische Zeugen gegen ihn ausgesagt haben, oder er seine Missethat vor Gericht einbekennt.

Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß zwei genügende Zeugen der That sich nur selten vorfinden, weil der Verbrecher sich wohl hütet, das Verbrechen auf offenem Marktplatz zu begehen, und sich ebensowenig veranlaßt sieht, zwei Urkundspersonen seiner Schandthat beizuziehen. Der Natur der Sache nach läßt sich auch nicht erwarten, daß ein Angeschuldigter sich freiwillig zum Geständniß bequeme, und dadurch das Schwert der Gerechtigkeit auf sein Haupt herabbeschwöre. Sollte daher nicht die Mehrheit der Untersuchungen zum Hohne der Gerechtigkeit mit einer Freisprechung endigen, so mußte die peinliche Gerichtsordnung einen Zwang zum Geständniß gestatten.

Unter den Qualen der Folter ließ sich erwarten, daß der gepeinigte Maleficant zum Geständniß seiner Verbrechen schreiten werde.

Nunmehr aber, hochgeehrteste Herren! nachdem der Geist der Gesittung die Folterwerkzeuge aus den Gerichtssälen verbannt hat, ist damit das ganze Beweissystem der Carolina umgestoßen. Um hier etwas genügendes Neues an die Stelle des Alten zu setzen, sind nur zwei Wege möglich: entweder der Gesetzgeber sieht ab von allen Beweisregeln; er verweist den Richter auf sein Gefühl, auf seine innere instinktartig wirkende Ueberzeugung — er führt das Princip des Geschwornengerichts ein, — oder er gibt dem Indicienbeweis gesetzliche Geltung.

Daß die Regierung den ersten Weg verschmähte, bedarf bei Ihnen, hochgeehrteste Herren! keiner Rechtfertigung, sie mußte also nothwendig den zweiten betreten. Es ist aber jedem, auch dem Nichtjuristen bekannt, wie gefährlich die Verurtheilung auf Verdachtgründe ist, wenn der Richter seine Ueberzeugung nur aus den Acten schöpfen kann. Hier ist es nothwendig, unabweislich nothwendig, daß der Richter den Angeschuldigten sehe und höre, daß er gegenwärtig sei, wenn ihm die Anschuldigungszeugen ihre Aussagen vorhalten, daß er unmittelbar wahrnehme, wie der Angegriffene sich vertheidigt. Nur der Gesammteindruck der mündlichen Schlußverhandlung vermag hier den Faden der Ariadne zu geben, der aus dem Labyrinth sich durchkreuzender Irrwege hinausführe an das helle Tageslicht der Wahrheit!

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß mancher Verdachtgrund eine andere Gestalt erhält, wenn man aus der Quelle unmittelbarer Anschauung schöpft, als wenn man sich des trüben Mediums der Acten bedienen muß.

Erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren! daß ich Ihnen ein Beispiel aus dem täglichen Leben vorführe: Wenn ein Vater von einem zuverlässigen Freunde einen Brief erhält, daß sein Sohn aus diesen und jenen Gründen verdächtig sei, eine unehrenhafte Handlung begangen zu haben, daß er ihn darüber zur Rede gestellt, und von ihm diese und jene Rechtfertigung erhalten habe, so zweifle ich sehr, ob ein gewissenhafter Vater darauf hin seinen Sohn verurtheilen werde. Er wird ihn vor sich kommen lassen, er wird ihn sehen, er wird aus seinem eigenen Munde die Rechtfertigung entgegen neh-

men wollen. Er weiß, daß diese unmittelbare Anschauung seinem geistigen Auge gestattet, ebenso sicher in der Seele seines Kindes zu lesen, als dem leiblichen, die Schamröthe seiner Wangen zu erkennen.

Bei dieser Betrachtung erscheint die Mündlichkeit als ein nothwendiges Resultat einer verbesserten Strafproceßordnung. Aber noch in einer anderen Beziehung haben sich die Verhältnisse seit der Zeit der peinlichen Gerichtsordnung wesentlich verändert, und auch in dieser Beziehung ist die Mündlichkeit zur Nothwendigkeit geworden.

In dem System der Carolina sind die Strafen meist festbestimmt, einfache oder qualificirte Todesstrafen, körperverstümmelnde Strafen, Talion u. s. w. und selbst da, wo der Richter nach der „Gestalt der Umstände" die Strafe zu bemessen hat, sind es objective Gesichtspunkte, die er zu berücksichtigen hat, die Größe des angerichteten Schadens, die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens, dessen größere oder geringere Häufigkeit und dergleichen.

Damals war es weniger nöthig, den Angeschuldigten vor Augen zu haben, weil bei Anwendung einer festbestimmten Strafe oder bei ihrer Bemessung nach objectiven Gründen die Persönlichkeit des Verbrechers ohne Einfluß ist. Nun aber stehen wir im Begriffe, ein Strafgesetzbuch einzuführen, welches der Theorie der relativ unbestimmten Strafen huldigt. Zwischen einem weitabstehenden Maximum und Minimum hat der Richter die für den einzelnen Fall verwirkte Strafe aufzufinden. Hier kann es nicht genügen, wenn er sich nach den objectiven Merkmalen für Strafbarkeit umsieht, vielmehr müssen die subjectiven Momente besonders hervortreten; das Gesetzbuch befiehlt ihm, in der Strafscale niederer oder höher zu steigen, je nachdem Armuth, Noth, Verführung, Zwang oder angeborner Hang zur Sünde, niedriger Eigennutz u. s. w. das Verbrechen hervorrief. Wenn aber der Richter die gerechte Strafe nach diesen subjectiven Beziehungen auffinden soll, so ist ihm mehr nothwendig, als die todten Acten ihm bieten; er muß den ganzen innern Menschen durchschauen können. Es ist Ihnen, hochgeehrteste Herren! bekannt, wie wenig hierzu Leumundszeugnisse und Schilderungen der Person, wie sie unsere Acten enthalten, geeignet sind. Sie würden Anstand nehmen, einen Diener in Ihren Dienst zu nehmen, auch wenn er die besten schriftlichen Zeugnisse einsendete, wenn Sie nicht Gelegenheit hätten, durch den unmittelbaren Anblick sich von seiner Persönlichkeit zu überzeugen, und dennoch wollten Sie zugeben, daß unsere Richter über die Freiheit, das Leben, die Ehre eines Menschen aburtheilten, ohne einen Blick in sein Antlitz zu werfen?

Wenn Sie, hochgeehrteste Herren! aus diesen Gründen die Mündlichkeit als nothwendig erkennen, so kann eine Mündlichkeit, wie sie nach dem Vorgange der würtembergischen Proceßordnung der Frhr. v. Marschall vorgeschlagen hat, Ihnen nicht genügen. Nach jenem Gesetzbuche besteht die Mündlichkeit darin, daß der Angeschuldigte vor den Schranken des Gerichts steht, während der Staatsanwalt die Anklageacte verliest und der Defensor die Schutzschrift vorträgt. Und wenn dann am Schlusse der Gerichtsvorstand ihn auch befrägt, ob er noch selbst zu seiner Vertheidigung etwas vorzubringen habe, so wird in der Regel die Antwort erfolgen, er verlasse sich auf das, was der Vertheidiger zu seinen Gunsten vorgetragen habe.

Daß ein solcher flüchtiger Blick auf den Verbrecher nicht ausreicht, um den Richter zu befähigen, den Werth der Anzeigungen und die subjectiven Gründe der Strafbarkeit gehörig abzuwägen, bedarf keiner weitern Ausführung. Aber ebensowenig kann ich auf der andern Seite mit dem Herrn Staatsrath Nebenius die Ansicht theilen, daß die Mündlichkeit in weiterm Umfange gestattet werden müsse, als der Entwurf vorschreibt; daß alles Material, welches die Voruntersuchung an die Hand gab, unmittelbar vor dem Auge der Richter ausgebreitet werden müsse. Nur so weit, als zur Erreichung der angeführten Zwecke die Unmittelbarkeit nothwendig ist, hat sie aus Gründen der Zeit- und Kostenersparniß einzutreten.

Es kommt in jeder Untersuchung eine Reihe von Zeugen vor, die nur über Nebenumstände aussagen, und deren Aussage für die Entscheidung der Hauptsache nur von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Ihre Vorladung zur Schlußverhandlung kann füglich unterbleiben, weil ihr persönliches Erscheinen den Richter nicht besser aufklären würde, als die Verlesung der Protokolle über ihre Aussagen.

Was die Form des Anklageverfahrens betrifft,

so muß ich zunächst einem Mißverständnisse begegnen, welches sich nach den Vorträgen der geehrten Hrn. Sprecher vor mir, eingeschlichen zu haben scheint.

Es wurde desselben mehrmals in einer Weise gedacht, als wenn es sich um Einführung des Anklageprincips handle.

Ich gestehe, hochgeehrteste Herren! daß ich nicht recht begreife, wie man einem Gesetzbuche dieses unterstellen kann, welches gleich in einem der ersten Paragraphen dem Richter zur Pflicht macht, von amtswegen mit gleicher Sorgfalt den Momenten nachzuforschen, welche für die Schuld, wie für die Unschuld des Angeschuldigten sprechen. Im Gegentheil, nur auf dem Untersuchungsprincip beruht unser Entwurf, und mußte darauf beruhen. Das Anklageprincip stellt als Axiom den Grundsatz auf: „Wo kein Kläger ist, ist kein Richter."

Der Staat kümmert sich nach diesem Princip eben so wenig darum, ob der Uebertreter eines Strafgesetzes zur gesetzlichen Rechenschaft gezogen wird, als darum, ob eine Person, welche ihre vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, vor Gericht gestellt werde. Die Verfolgung des Verbrechers bleibt überlassen dem leidenschaftlichen Interesse des Beschädigten, oder der Vaterlandsliebe der Bürger.

Nach diesem Princip hängt es von dem Verletzten ab, ob er den Schuldigen dem Arm der Gerechtigkeit überantworten will; wenn jenen Furcht vor der Rache des Verbrechers von der Anklage abschreckt, wenn Scheu vor der Last oder Verantwortlichkeit derselben ihn abhält, oder wenn er sich friedlich mit dem Verbrecher einigt, so wird derselbe straflos bleiben.

Nur für die Kindheit der Nationen paßt dies Princip, es muß fallen, sobald der Grundsatz „**nullum crimen sine poena**" aufgestellt und damit die Verfolgung des Verbrechens zur Staatspflicht wird.

In allen Staaten unseres Welttheils liegt auch ohne Ausnahme das Untersuchungsprincip dem Strafprocesse zu Grund. Eben deshalb ist es eine reine Formfrage, ob dieses Untersuchungsprincip in der Weise unseres bisherigen deutschen Strafverfahrens, oder in der Form der Anklage durchgeführt wird. Es erscheint an sich nur als ein nominieller Unterschied, ob der Beamte, welcher vom Staate beauftragt ist, von amtswegen die Spuren der Verbrechen zu verfolgen und die Gesetzübertreter zur Rechenschaft zu ziehen, Untersuchungsrichter, Instructionsrichter oder Staatsanwalt heißt; es ist überall der Staat, welcher durch die Vermittelung seiner Beamten den Schuldigen verfolgt. Nur darum kann sich also die Frage drehen, welche Form ist den Umständen nach am geeignetsten? und da ist so viel jedenfalls sicher, daß, soweit der Entwurf ein mündliches Verfahren einführt, die Form der Anklage gewählt werden mußte, denn ein Schlußverfahren vor dem erkennenden Richter läßt sich nicht denken, ohne daß der Angriff und die Vertheidigung selbstständig geleitet werde.

Davon ganz verschieden scheint mir aber, hochgeehrteste Herren! die Frage, ob es zweckmäßig sei, auch in der Voruntersuchung die Form der Anklage zu wählen.

Nach der lichtvollen Ausführung des Hrn. Staatsraths Nebenius sollen überwiegende Vorzüge damit verbunden sein, wenn der Staatsanwalt die Stellung erhält, wie in der französischen Gerichtsverfassung, wenn ohne seinen Antrag eine Untersuchung nicht eingeleitet und wider seinen Willen nicht fortgesetzt werden darf.

Der Entwurf geht von andern Grundsätzen aus. Eingedenk der Wahrheit, daß an der bestehenden Gesetzgebung nichts geändert werden soll, was sich in der Praxis bewährt hat, wurde dem Untersuchungsrichter der volle Gewaltsumfang gelassen, der ihm nach dem bisherigen Verfahren zukömmt. Er hat von amtswegen die Untersuchung einzuleiten und fortzusetzen, und der Staatsanwalt wurde ihm nur als controlirender Beamter, mit dem Recht, Anträge zu stellen, an die Seite gesetzt.

Fragen wir nun, welche Vortheile werden wir erreichen, wenn wir das System des Entwurfs umgestalten, und die Functionen dieser beiden Beamten umkehren würden? Der Erfolg würde darin bestehen, daß die Justizaufsichtsbehörde ein unbeschränktes Abolitionsrecht erhielte, indem sie die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhindern könnte.

Eine solche Befugniß würde, weit entfernt, die Staatsgewalt zu befestigen, sie in den Augen des Publicums leicht compromittiren.

Die Regierung hat kein Interesse dabei, daß ein Verbrechen nicht untersucht werde. Ist im einzelnen Falle Grund

vorhanden, das Schwert der Gerechtigkeit in seinem Schwunge aufzuhalten, so mag den Verurtheilten der Schild der landesfürstlichen Gnade decken, aber nicht ziemt es dem Gericht, die Einleitung der Untersuchung zu verbieten, und so den Schleier des Geheimnisses für alle Zeiten auf den Straffall auszubreiten. Auf der andern Seite könnte der Staatsanwalt, und wenn ihm auch die tristigsten Rechtsgründe zur Seite stünden, niemals eine Untersuchung fallen lassen, ohne daß die geheimen Feinde der bestehenden Ordnung dies ausbeuteten, um unter der Menge den Wahn zu verbreiten, die Regierung habe aus politischen Motiven den Schuldigen der gerechten Strafe entzogen. Damit wäre dem Interesse der Regierung keineswegs gedient, aber eben so wenig dem Interesse des Angeschuldigten, der den Ausspruch des Gerichts über seine Schuld oder Unschuld verlangen kann, und dessen verletzte Ehre dadurch nicht hergestellt würde, daß der Staatsanwalt der Untersuchung durch die Erklärung ein Ziel setzte, er sehe sich nicht veranlaßt, dieselbe fortzusetzen. Aber die Durchführung dieses Princips würde auch der Untersuchung selbst Eintrag thun. Es ist bekannt, wie kostbar die Minuten sind in dem ersten Stadium einer Untersuchung. Wenn der Untersuchungsrichter stets die Anträge des Staatsanwalts abwarten müßte, würde oftmals der rechte Zeitpunkt unbenützt verstreichen. Auf der andern Seite würde der Untersuchungsrichter, abhängig von den Anträgen des Staatsanwalts, die seinem Berufe nöthige Energie verlieren und stets abwarten, ob der Staatsanwalt seine weitere Thätigkeit in Anspruch nehme. Er würde endlich die Untersuchung flüchtig führen, was mit Nothwendigkeit aus einer solchen Theilung der Verantwortlichkeit folgt. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß, wo die Verantwortlichkeit sich unter zwei Personen theilt, keine verantwortlich ist. Wollte man sich an den Staatsanwalt halten, so würde er entgegnen, er habe die geeigneten Anträge gestellt, und seine Schuld sei es nicht, wenn der Untersuchungsrichter sie ungenügend ausgeführt habe. Wollte man aber den Untersuchungsrichter zur Rechenschaft ziehen, so würde er erwidern, er habe Alles vollzogen, was der Staatsanwalt beantragt habe. So würden mit Annahme des französischen Princips unsere Untersuchungen herabsinken zu jenen französischen Voruntersuchungen, d. h. zu flüchtigen, principlos angelegten und mangelhaft durchgeführten Instructionen, die eine solide Grundlage des Schlußverfahrens nicht abgeben könnten.

Wenn aber hiernach die Mission des Staatsanwalts bei der Voruntersuchung auch eine weniger energische ist, so kann es doch nicht als eine Inconsequenz erscheinen, daß er bei der Schlußverhandlung eine andere Stellung einnimmt, da beide Abschnitte des Verfahrens auf verschiedenen Grundlagen beruhen.

Zweck der Voruntersuchung ist es, den Thatbestand des Verbrechens zu constatiren, die Spuren und Beweise zu sammeln und zu erheben, während der Zweck der Schlußverhandlung, wenigstens nach dem System unseres Entwurfs, kein anderer ist, als die geschlossene Untersuchung vor den Augen des erkennenden Richters zu reproduciren. Mit dem Zweck der erstern ist die Beibehaltung der Inquisitionsform vereinbar, bei letzterer aber die Form der Anklage unerläßlich.

Was endlich den Grundsatz der Oeffentlichkeit betrifft, so ist hierüber schon so viel geschrieben und gesprochen worden, daß vor Ihnen, hochgeehrteste Herren! hierüber ausführlich zu reden, Eulen nach Athen tragen hieße. Ich kann mich auf die Bemerkung beschränken, daß erhebliche Gründe gegen die Oeffentlichkeit nicht sprechen, es daher als eine große Inconsequenz erscheinen würde, wenn man sie in unserem Vaterlande, wo die wichtigsten Angelegenheiten des Landes hier in der Ständeversammlung öffentlich besprochen werden, wo die Civilrechtspflege, welche die Gesammtheit nur in untergeordnetem Grade interessiren kann, bei unverschlossener Gerichtspforte verwaltet wird, da ausschließen wollte, wo die verletzte Gesammtheit unmittelbar betheiligt ist. Auch ist es eine Erfahrung, welche durch das Zeugniß aller der Länder bestätigt wird, in welchen ein öffentliches Gerichtsverfahren besteht, daß durch die Oeffentlichkeit das Vertrauen des Volkes auf die Rechtspflege erhöht werde. Wenn wir aber das Vertrauen des Publicums in die Rechtspflege erhöhen, so erhöhen wir das Ansehen und die Macht der Gerichte und damit steigt folgeweise die Kraft der Regierung. Diesen Grund würde ich allein schon für hinreichend halten, um die Oeffentlichkeit zu gewähren.

Ich verweise Sie ferner, hochgeehrteste Herren, auf eine Wahrnehmung, welche ihre Begründung findet in der innern

Natur des Menschen, daß wir alle Handlungen, die wir unter den Augen des Publicums vornehmen müssen, mit mehr Umsicht und Pünktlichkeit vollführen, als wenn wir uns unbeobachtet wissen von fremden Augen. Die gleiche Ursache muß auch die gleiche Wirkung haben bei den Verhandlungen unserer Gerichte, und so finden wir auch bestätigt in allen Ländern, daß die Oeffentlichkeit einen wohlthätigen Einfluß auf die Richter übt.

Ich möchte noch einen weiteren Grund geltend machen, den ich für sehr erheblich halte, obschon man ihn gewöhnlich nicht geltend macht. Nach dem System der relativ unbestimmten Strafen, worauf der Entwurf unseres Strafgesetzbuchs beruht, ist der Richter in Ausmessung der Strafen zunächst an sein Rechtsgefühl gewiesen; zwar hat der Gesetzgeber ihm Momente angegeben, wornach er im einzelnen Falle die größere oder geringere Strafbarkeit einer Handlung bemessen soll, aber der Natur der Sache nach konnten dies nur sehr allgemeine Gesichtspunkte sein, und in letzter Instanz muß doch wieder sein Rechtsgefühl den Ausschlag geben. Soll nun dieses Rechtsgefühl des Richters in den Augen des Volkes nicht als Willkühr erscheinen, so muß es übereinstimmen mit der Ansicht des sachkundigen Publicums, mit andern Worten, es muß das öffentliche Rechtsgefühl befriedigen. Diese Uebereinstimmung, dieses Gleichgewicht zwischen der Ueberzeugung des Richters und der des Volkes ist aber nicht anders herzustellen, als indem man beide einander nähert. Das öffentlich gesprochene Urtheil erbittert nicht durch seine Strenge, es gibt kein Aergerniß durch übermäßige Milde, es erscheint in den Augen Aller als gerechte Sühne für die begangene That.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, nur Weniges auf den Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs zu erwidern.

Der verehrte Hr. Redner hat seine Aufgabe, den Entwurf zu retten, sich etwas leicht gemacht. Weil **A** bestritten ist und **C** bestritten ist, muß **B**, obgleich es ebenfalls bestritten ist, die rechte Mitte, das allein Wahre und Rechte sein. — Dieses ist das Hauptargument des Hrn. Regierungscommissärs.

Ich habe meine Einwendung gegen den Entwurf nicht darauf gegründet, daß er zu wenig von dem bisher Bestehenden abweiche, solcher Argumente pflege ich mich nicht zu bedienen. Ich habe vielmehr meine Einwendung darauf gestützt, daß der Entwurf gegen die Natur der Sache von den Grundlagen abweiche, die er selbst gewählt; ich habe diese Abweichungen bestritten, wie gesagt, nicht aus dem nichtssagenden Grunde, weil der Entwurf in verschiedenen Bestimmungen sich nicht weit genug von dem Bestehenden entferne, sondern weil er in diesen bestrittenen Bestimmungen den von mir nachgewiesenen nothwendigen Zusammenhang der Sache mißachte.

Ich glaube aber über das Verfahren, dessen Grundlagen man annehmen will, mir ein Urtheil erlauben zu dürfen, weil ich gesucht habe, dieses Verfahren, nicht allein aus Büchern sondern auch in früheren Jahren durch eigene lebendige Anschauung, und später hauptsächlich durch belehrende Besprechung mit Männern, etwas näher kennen zu lernen, die vermöge ihres Berufs vollkommen damit vertraut sein mußten.

Von der Mündlichkeit erwarte ich gerade jene Vortheile nicht, welche der Hr. Regierungscommissär davon erwartet. Meine Ansichten stehen in directem Widerspruch mit seinem günstigen Vorurtheile. Die überwiegenden Vortheile des mündlichen Verfahrens setze ich nicht in die Schlüsse, wozu die Kunst, aus den Mienen ꝛc. zu lesen, führen mag; die übernommenen Vorstellungen, die sich Manche in dieser Beziehung von den Wirkungen des mündlichen Verfahrens vor dem urtheilenden Richter machen, erinnern fast an eine bekannte Gewohnheit der Mütter, welche von ihren Kindern die Wahrheit erforschen wollen. Gerade darin, daß ein trügerisches Aeußere so leicht eine Täuschung bereitet, möchte ich die Schattenseite der Mündlichkeit, gerade darin die größte Gefahr erblicken, daß man sich so leicht zutraut, aus äußern Zeichen auf die Beschaffenheit der innern Bewegung mit Sicherheit zu schließen. Der Ausdruck der Schaam, womit den schuldlosen Angeschuldigten das drückende Gefühl seiner Lage erfüllt, die Verwirrung, der Schrecken, in welche ein unglückliches Zusammentreffen trüglicher Verdachtsgründe ihn stürzt, können eben so leicht für Zeichen seines Schuldbewußtseins, wie die Unbefangenheit und ruhige Haltung eines Schuldbeladenen, der sich zu beherrschen versteht, die Sicherheit und Bestimmtheit in seinen Erklärungen, wozu

ihn beim Bewußtsein seiner Schuld seine kalte Frechheit befähigt, für äußere Merkmale seiner Schuldlosigkeit gehalten werden.

Was die Voruntersuchung betrifft, so bildet dieselbe nach den klaren Bestimmungen des Entwurfes keineswegs die Grundlage des Urtheils, sondern nur die Grundlage des Erkenntnisses über die Versetzung in Anklagestand, sie bildet nicht die Grundlage des Straferkenntnisses, sondern hauptsächlich nur das nothwendige Mittel zur Vorbereitung und Einleitung des öffentlichen und mündlichen Schlußverfahrens; sie ist nothwendig, weil ohne eine vorgängige Untersuchung, welche alle Materialien für dieses Hauptverfahren zu sammeln hat, es gar nicht möglich wäre, die öffentliche und mündliche Verhandlung in einem Acte und in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit vorzunehmen.

Da das Gericht bei der Urtheilsfällung nur berücksichtigen soll, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist, und in der Mündlichkeit das vorzüglichere Mittel zur Erforschung der Wahrheit gefunden wird, so kann ich die Beschränkungen, die der Entwurf in Bezug auf die vom Staatsanwalt und dem Angeschuldigten begehrten Zeugenvorladungen zur Abhör in öffentlicher Sitzung zuläßt, nicht billigen. Ich halte ein discretionäres Ermessen nur insoferne für zulässig, als es sich von offenbar muthwilligen Anträgen des Angeschuldigten handelt.

Was die Aeußerungen des Hrn. Regierungscommissärs über die für den Staatsanwalt verlangte Befugniß, von der Verfolgung eines Angeschuldigten abzustehen, betrifft, so handelt es sich von einem Antrage, den die Hälfte der Mitglieder Ihrer Commission gestellt hat. Ich habe diesen Antrag nicht unbedingt, sondern nur bedingt, nämlich mit einem Beisatz unterstützt, welcher die Einwendungen, die der Hr. Redner der Regierung dagegen vorgebracht, wohl gänzlich beseitigt. Uebrigens würde darin eine offenbare Verdrehung der für jenen Antrag geltend gemachten Gründe liegen, wenn man unterstellen wollte, dem Staatsanwalt solle jene Befugniß eingeräumt werden, um nach den Umständen an der Strenge seiner Pflichterfüllung nachzulassen. Jener Vorschlag beruht auf der Ansicht, daß die in Frage stehende Bestimmung mehr dem Principe des Anklageprocesses entspreche, daß hier das Festhalten dieses Princips dem Vertrauen zu der gänzlichen Unbefangenheit des Richters günstig ist, und er dadurch in Beziehung auf seine wesentlichste Function des Urtheilens in einer ganz reinen Stellung erhalten werde. Sollte aber der Staatsanwalt Sympathien für einen Beschuldigten zeigen, nun so ist das Gesetz vorhanden, welches Jeden, der seine Amtspflichten verletzt, zur Strafe zieht. Nie wird, hochgeehrteste Herren! einem Gerichte unseres Landes ein Staatsanwalt gegenüber gestellt werden, welcher einer absichtlichen Begünstigung eines Angeschuldigten fähig wäre.

Nur darin bin ich einverstanden mit dem Hrn. Regierungscommissär, daß die Entscheidung aller wesentlichen Fragen, wovon es sich bei der Prüfung des vorliegenden Entwurfes handelt, und wozu die zuletzt besprochene Befugniß des Staatsanwalts wohl nicht gehört, von dem unabweislichen Bedürfniß der Abschaffung unserer Beweistheorie schon abgeleitet werden könne. Von dieser Ansicht ging man auch bei der Abfassung des Entwurfes von 1835 aus, aus welchem der vorliegende größtentheils entnommen ist.

Geh. Rath Vogel: Es wird als eine Art von parlamentarischer Obliegenheit betrachtet werden, wenn ich als Berichterstatter vor dem Schlusse der allgemeinen Discussion einige Worte mir erlaube.

Ich werde von der schon weit vorgerückten Zeit nur wenig in Anspruch nehmen, nachdem wir so geistreiche Reden vernommen, und Alles in gedruckten Berichten vor uns liegen haben.

Ich beschränke mich darauf, die Sache auf ihren jetzigen Standpunkt zurückzuführen, auf die Frage nämlich, ob man den Entwurf im Ganzen verwerfen, oder ob man zu seiner Berathung übergehen solle?

Auf die Verwerfung ist von einer Stimme angetragen worden; sie hat aber keine Unterstützung gefunden. Der Frhr. v. Andlaw glaubt dem Entwurfe darum seinen Widerspruch entgegensetzen zu müssen, weil wir damit auch die Geschwornengerichte erhalten würden; er will dieses Institut nicht aus den von ihm vorgetragenen Gründen. Ich will es auch nicht. Auch die Commission will es nicht; sie hat ihre einstimmige Ansicht darüber ausgesprochen, und ich glaube nicht, daß ein Mitglied in der Commission sein

werde, welches durch die bisher in den öffentlichen Blättern gegen den Bericht ausgesprochenen Ansichten wankend gemacht worden wäre. Ich bin es nicht geworden.

Es wird die Frage genau ins Auge zu fassen sein, ob man mit Grund besorgen kann, daß, wenn wir die Grundlagen des Entwurfes annehmen, nämlich Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, wir dadurch den Geschwornengerichten das Thor geöffnet haben? Diese Frage verneine ich nach meiner Ueberzeugung. Das gerichtliche Strafverfahren kann und wird bestehen bei den Grundlagen unseres Entwurfes ohne die Geschwornengerichte. Es wird zwar auch seine Mängel und Unvollkommenheiten haben, wie alle menschlichen Einrichtungen.

Wenn wir uns aber vor diesen fürchten, dann müssen wir unser Gesetzgebungswerk aufgeben und Gott bitten, daß er selbst richten und alle menschlichen Richter von ihren Richterstühlen abtreten lassen möge.

Es ist ein beklagenswerther Zustand, welcher in unserem Strafgerichtsverfahren rücksichtlich des Beweises besteht. Ich will keinen Vorwurf machen, im Gegentheil, ich spreche den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums frei von den Vorwürfen, die ich mit Bedauern vernommen habe. Das Justizministerium hat durch die erwähnte Anordnung nichts Ungesetzliches gethan, sondern etwas Zweckmäßiges, ja sogar Nothwendiges und mit den Gesetzen Vereinbares.

Ich will auch unseren Richtern keinen Vorwurf machen, wenn unerwartete und widersprechende Urtheile aus den Gerichtshöfen hervorgehen. Hiervon tragen die mangelhaften Gesetze, nicht aber die Richter die Schuld. Wir wollen aber solche Mängel heben, solche großen und schädlichen Zweifel beseitigen, und ein Gesetz zu Stande bringen, von welchem wir gute Erfolge hoffen können.

Dieses Gesetz liegt uns vor, und wir sollten nun getrost zur Berathung seiner Artikel übergehen; dort werden die einzelnen Bedenken sich näher aufklären und heben, und dort wird es sich zeigen, daß der öffentliche Ankläger nicht, wie eine Stimme glaubt, als offener Feind dem Angeschuldigten gegenübersteht, sondern als der im Sinn der allgemeinen Ordnung aufgestellte Wächter des Gesetzes.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß dem Hrn. Geh. Rath Vogel nur Weniges erwidern. Einmal liegt mir ob, einen kleinen Irrthum in der Auffassung dahin zu berichtigen, daß ich keinen Antrag gestellt, sondern nur erklärt habe, ich werde gegen das Gesetz stimmen. Dann muß ich bemerken, daß weder ich noch ein anderes Mitglied der hohen Kammer auf Geschwornengerichte angetragen hat; ich habe aber darthun zu müssen geglaubt, daß die Consequenz der Dinge dahin führen werde, und diese Behauptung mit den Aeußerungen, die in der zweiten Kammer gefallen sind, unterstützt. Ich fordere nicht, daß Gott heruntersteige und das Richteramt übe; er hat uns einen doppelten Maßstab gegeben, dieses Richteramt zu üben, ein Gesetz außer uns und ein diesem Gesetze entsprechendes Gefühl in uns.

Auch ich habe behauptet, daß die verschiedenartigen Erkenntnisse der Gerichte ihre Ursache in der Gesetzgebung haben, und mich ausdrücklich gegen die Unterstellung einer persönlichen Richtung verwahrt.

Darin waren wir also keiner abweichenden Meinung. Ich sehe daher nicht ein, inwiefern mir ein Vorwurf dieser Art gemacht werden könnte.

Das Präsidium schließt hierauf die Discussion, bestimmt die Fortsetzung derselben auf morgen und bringt den Entwurf des Strafgesetzbuches, wie er sich nach den Beschlüssen der hohen Kammer gestaltet, durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung.

Derselbe wird mit allen Stimmen gegen 3 (Frhr. v. Göler d. ä., Frhr. v. Andlaw und Major v. Türkheim), — Frhr. v. Böcklin enthält sich wegen Nichttheilnahme an der Verhandlung der Abstimmung, — angenommen, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Rüdt, und
„ Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat legt eine Eingabe der Stadtgemeinde Bretten vor, womit dieselbe eine Anzahl gedruckter Exemplare ihrer in Betreff der Richtung der in Aussicht gestellten Verbindungseisenbahn zwischen Baden und Würtemberg übergebenen Petition zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen Kammer übersendet.

Beil. Nr. 286 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der allgemeinen Discussion über den Entwurf einer Strafproceßordnung.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Ich hatte die Absicht, mich weitläufiger über den vorliegenden Gegenstand zu verbreiten, will mich aber, da einzelne Punkte schon so erschöpfend behandelt worden sind, darauf beschränken, nur noch wenige Punkte herauszuheben.

Man baut den Wunsch nach einer gänzlichen Umgestaltung der Formen unseres Strafprocesses gegenwärtig vielfach auf die Klage über die Strafgerechtigkeitspflege selbst. Dies scheint mir nicht wohl begründet zu sein. Wer Gelegenheit hat, von der richterlichen Thätigkeit und ihren Erkenntnissen sich näher zu unterrichten, wird gewiß mit mir übereinstimmen, daß das Recht mit einem großen Aufwand von Gründlichkeit und Scharfsinn verwaltet wird. Die Arbeiten, die in den

juristischen Zeitschriften zur Kenntniß des Publicums kommen, beweisen, daß gerade in der neuern Zeit unsere Rechtsgelehrten bemüht sind, ihre schwierige Wissenschaft auf den Grund, welcher durch unsere Gesetzbücher gelegt ist, aus sich selbst herauszubilden und zu einem consequenten Ganzen zu gestalten. Dieser Weg, durch gegenseitigen Austausch der Ideen die Controversen zu beseitigen, scheint der einzig mögliche zu sein, so lange noch wegen der zerstückelten und kleinen Rechtsgebiete der einzelnen deutschen Gesetzbücher es nicht zulässig ist, durch eine umfassende Sammlung von einer großen Zahl von Urtheilen des obersten Gerichtshofes eine feste Jurisprudenz zu begründen. Wenn man in Bezug auf das Strafrecht eine Ausstellung machen will, so besteht sie wohl nur darin, daß ein Theil unserer Richter durch eine vielleicht zu strenge Anwendung der Gesetze über die Beweismittel manchen Angeschuldigten freispricht, den die öffentliche Meinung unzweifelhaft für schuldig erklärt. Der Grund hievon liegt, wie mehrmals erwähnt, darin, daß seiner Zeit die Tortur abgeschafft und nicht gleichzeitig Vorschriften ertheilt wurden, welche die dadurch entstandene Lücke in dem Beweisverfahren ausgefüllt hätten. Der nächste Weg wäre wohl, diese Lücke auszufüllen. Wenn es nun richtig ist, daß man nicht mehr Kräfte aufwenden soll, als nothwendig ist, um einen Zweck zu erreichen, so kann man wohl zu dem Resultate gelangen, zu dem gestern ein geehrter Redner gelangt ist, nämlich dazu, die Abänderung in dem beantragten Umfang abzulehnen.

Wenn ich aber auf der andern Seite erwäge, daß so viele Stimmen es für eine unerläßliche Bedingung einer guten Strafgerechtigkeitspflege erklären, daß der Angeschuldigte nebst den Zeugen und Allem, was auf die Beurtheilung der That von Einfluß sein mag, dem Richter vor Augen gestellt und daß das Publicum zu den Verhandlungen zugelassen werde; wenn ich sehe, daß viele Männer, die theoretisch und praktisch gebildet, und durch ihren Charakter Bürgschaft leisten, daß es ihnen um nichts Anderes, als um Recht und Wahrheit zu thun ist, sich unzweifelhaft in gleichem Sinn aussprechen; wenn endlich die Großherzogl. Regierung einen hierauf gebauten Gesetzentwurf in die Kammer bringt, dann entsteht doch billig die Frage, sind denn positive überwiegende Gründe vorhanden, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Strafverfahren abzulehnen? Wenn ich Alles wohl gegen einander abwäge, so muß ich hierauf antworten, daß ich solche nicht finde.

Uebrigens kann ich mich bei diesem Votum eines unheimlichen Gefühls nicht erwehren, wenn ich an die Folgen denke, zu welchen diese Bahn führen kann, wenn der erste Schritt einmal gethan ist. Schon die nächsten Consequenzen geben zu ernsten Betrachtungen Anlaß. Das neue Gesetz kann gar nicht ins Leben treten, ohne eine durchgreifende Aenderung der Organisation; viele Aemter müssen aufgehoben werden, die Einwohner solcher Amtsorte erleiden empfindlichen Verlust in ihrem Nahrungsstand, die Bezirke werden größer, der Bürger, der jetzt in einem halben oder doch in einem ganzen Tag seine Wohnung wieder erreichen konnte, muß längere Zeit von seinem Hauswesen sich trennen, wenn er die Hülfe oder den Rath jener Stelle bedarf; gleiches Schicksal trifft diejenigen, welche in einer Untersuchungssache Zeugniß ablegen müssen. Bisher war dies mit einem Gang zu Amt abgethan; künftig muß er zum zweiten Male und noch in größerer Entfernung zur öffentlichen Sitzung wandern und vielleicht gar zum dritten oder vierten Mal, wenn die hohe Kammer ihre Zustimmung zu der beantragten Appellation in Strafsachen ertheilen sollte. Welche vermehrte Kosten für Zeugengebühren hieraus erwachsen, nicht nur wegen der wiederholten Gänge, sondern weil man bei größeren Entfernungen bei den bisherigen Tagsgebühren von 40 kr. nicht wird stehen bleiben können, und wahrscheinlich auch Voiturekosten vergüten muß, fällt in die Augen. Die Zahl der Präsidenten, Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und anderen Angestellten muß wesentlich vermehrt werden, und die Aufführung der Gebäude erfordert sehr große Summen, gerade in einer Zeit, wo die Staatskasse stark in Anspruch genommen ist, und wiederholt zum Credit ihre Zuflucht nehmen muß.

Ich fürchte, daß Mancher, der jetzt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als die Verwirklichung einer schönen Idee begrüßt, zu andern Ansichten kommen wird, wenn es zu spät ist. Ich erwähne dieser Bedenklichkeiten nicht, weil ich sie für gewichtig genug hielte, um deßhalb einem lebhaften Wunsche entgegen zu treten, sondern deßhalb, weil ich darin eine Aufforderung finde, bei der Prüfung der einzelnen

Paragraphen sorgfältig darauf zu sehen, daß unserem Volk, wenn es das neue Institut zu haben wünscht, keine größere Opfer auferlegt werden, als absolut nothwendig sind.

Ueber die einzelnen Hauptpunkte, den Staatsanwalt, die Beweismittel, die Zusammensetzung des Gerichts, das Recursrecht und die Garantie, welche man im Recusationsrecht suchen zu müssen glaubt, ist schon so viel Vortreffliches gesagt, daß ich Ihre Aufmerksamkeit, hochgeehrteste Herren! damit nicht weiter in Anspruch nehmen darf; wir wollen hoffen, daß sich die entgegengesetzten Ansichten bei der speciellen Discussion ausgleichen. Alle diese Fragen, selbst der Organismus der Administration, stehen übrigens miteinander in so engem Zusammenhang, daß es unerläßlich scheint, sich von dem neuen Mechanismus ein klares Bild zu entwerfen; alle Theile müssen auf das Vollkommenste in einander passen, bevor man die Maschine in Bewegung setzt, damit keine Stockung entsteht; denn jede Stockung wird zur Verwirrung und diese unabänderlich zu dem Geschwornengericht führen, was gegen die Absicht der hohen Kammer wäre.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hochgeehrteste Herren! Nachdem bewährte Männer vom Fache ihre Ansichten im Allgemeinen über das vorliegende Gesetz ausgesprochen haben, wage ich es als Laie in der Rechtswissenschaft, an der allgemeinen Discussion Antheil zu nehmen, jedoch nicht in der Weise, um über die Vorzüge oder Mängel des zur Berathung vorliegenden Gesetzes zu sprechen, worüber ich mir kein allgemeines Urtheil anmaße, sondern nur, um, gestützt auf das bis jetzt Vernommene, und auf frühere, in den Berathungen über Gesetzesvorlagen gesammelte Erfahrungen meine Ansicht auszusprechen.

Von den Autoritäten der Rechtswissenschaft wird bei jeder Veranlassung ausgesprochen, und auch sämmtliche Redner vor mir haben es anerkannt, daß unser bisheriges Strafverfahren an wesentlichen Gebrechen leide; selbst Nichtrechtskundigen bestätigt dieses die tägliche Erfahrung dadurch, daß so viele Verbrechen unbestraft bleiben, in Folge unzweckmäßiger Gesetze. Das Natürlichste ist nun bei einem anerkannt herrschenden Uebelstande, die Mittel zu seiner Abhilfe aufzusuchen, und hier also, nachdem allgemein die Untauglichkeit des bestehenden Strafverfahrens anerkannt ist, solches zu verbessern. Dies ist der Zweck des Gesetzentwurfes, welchen die Regierung vorgelegt hat.

Dieser Gesetzentwurf wurde auch bereits von Ihrer zu seiner Begutachtung erwählten Commission geprüft, und liegt uns mit den von derselben als nöthig erachteten Abänderungen zur Berathung vor. Wie jedes Menschenwerk, wird auch dieser Entwurf der Vollkommenheit entbehren; dies dürfte jedoch bei den vielen Vorzügen, welche derselbe anerkanntermaßen enthält, der hohen Kammer keine Veranlassung geben, denselben im Ganzen zu verwerfen, sie vielmehr auffordern, ihn einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen. Die Verhältnisse verlangen gebieterisch, daß unser bisheriges Strafverfahren sein Ende erreiche, und ein Gesetz zu Stande komme, welches den erkannten Uebelständen abhilft.

Die hohe erste Kammer, ihre Stellung richtig erkennend, war schon öfters in der Lage, darzuthun, daß Gesetzvorschläge durch reifliche Berathung und gründliche Prüfung Modificationen zum allgemeinen Besten, insbesondere zum Frommen der Regierung selbst erhielten; sie dürfte auch jetzt wieder, das bekannte Sprichwort: „prüfet Alles und das Beste behaltet", vor Augen, ihre Aufgabe zu lösen im Stande sein.

Bedauern muß ich aber, aus dem Munde eines verehrten Mitgliedes dieses Hauses, welches als Autorität mit vollem Rechte betrachtet werden muß, vernommen zu haben, daß dasselbe sich der Discussion und Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes enthalten will, und dadurch den Nichtrechtskundigen werthvolle Anhaltspunkte entzieht.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin, als Mitglied Ihrer Commission, mit der Ausführung des Commissionsberichts, so weit er den allgemeinen Theil betrifft, vollkommen einverstanden. Ich theile die Ansicht, daß eine neue Strafproceßordnung bei uns, wo nicht schlechthin nothwendig, doch zum wenigsten sehr wünschenswerth sei; ferner daß der Entwurf, so wie er vorgelegt, und namentlich von der Commission amendirt worden ist, im Allgemeinen angenommen zu werden verdiene. Abweichender Meinung bin ich nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechtsmittel. Ich werde, um die Discussion darüber nicht zu anticipiren, meine Ansicht bei dem 20. Titel näher auseinandersetzen.

Wenn man unsere heutigen Liberalen hört, und namentlich ihre Journale liest, so sollte man glauben, daß bei uns bisher meistens Unschuldige verurtheilt worden seien, die Tortur noch bestehe, und unser Gerichtsverfahren nicht viel besser sei, als zu der Zeit, in welcher die heilige Vehme im deutschen Reiche herrschte. Allein dieser Partei nicht angehörige und vernünftige Leute klagen darüber, daß bei uns zu viel Schuldige der gerechten Strafe entgehen, oder wenigstens nicht strenge genug bestraft werden.

Wenn ich annehmen darf, daß diese Klage wirklich herrscht, daß sich in dieser Weise die allgemeine Stimme ausspricht, so muß man nach dem Grunde dieser Erscheinung fragen. Derselbe liegt nach meinem Dafürhalten nur darin, daß man bisher auf Inzichten nicht erkannt hat, oder zum wenigsten die Befugniß hiezu, für welche ich mich übrigens erkläre, zweifelhaft war.

Will man aber eine durchgreifende Aenderung in dieser Beziehung eintreten lassen, so muß man auch die schriftliche und geheime Untersuchung bis zu einem gewissen Grade verlassen.

Der Angeschuldigte wenigstens muß seinem Richter gegenüber gestellt, von diesem gesehen und gehört werden. Ich habe in meiner frühern, zwar kurzen, juristischen Praxis die Klage von den Richtern selbst vernommen, daß es eine harte Zumuthung für sie sei, auf todte Acten hin Strafurtheile aussprechen zu müssen. Jeder wird mir zugeben, daß die Sache gewöhnlich auf dem Papier sich anders ausnimmt, als sie sich in der Wirklichkeit verhält.

Der Frhr. v. Andlaw hat in der gestrigen Sitzung behauptet, daß die vorzüglichste Garantie dem bisherigen Strafverfahren dadurch entzogen worden sei, daß man die Nothwendigkeit schriftlicher Relationen bei den Gerichtshöfen aufgehoben habe. Er findet also in der schriftlichen Relation vorzugsweise die Garantie für ein gerechtes Strafurtheil. Allein hierauf kommt es zunächst nicht an, sondern darauf, ob in einer schriftlichen Untersuchung das getreue und vollständige Bild des zu beurtheilenden Straffalles zu finden ist? Ist diese Frage zweifelhaft oder zu verneinen, so kann man nicht behaupten, daß in der schriftlichen Relation die vorzugsweise Garantie gerechter Erkenntnisse liege; denn die Basis für die Relation wankt, die Ueberzeugung von der Wahrheit der Darstellung, von der Richtigkeit der Auffassung der in den Acten gegebenen Thatsachen fehlt.

Der Frhr. v. Andlaw hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß man durch die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er von der Commission vorgeschlagen ist, nothwendig zu den Geschwornengerichten gedrängt werde. Dieser Vorwurf, welcher nicht allein die Regierung, sondern auch die Commission, insofern sie die Annahme der Strafproceßordnung mit manchfachen Abänderungen in Antrag gebracht hat, trifft, hat mich bewogen, in der allgemeinen Discussion, obgleich dieselbe schon längere Zeit in Anspruch genommen hat, das Wort zu ergreifen. Ich glaube, daß der gegenwärtige Zustand durchaus nicht mehr haltbar ist. Wenn die Behauptung, daß unsere dermalige Gesetzgebung über den Strafproceß ein Stück- und Flickwerk sei, wahr ist, so sind auch alle Verbesserungen derselben in einzelnen Beziehungen, welche man versuchen könnte, nur Flickereien, mit welchen man dem Verlangen nach Schwurgerichten nicht ausweichen wird. Dies wird am sichersten dadurch erreicht, daß man eine neue, vernünftige Strafproceßordnung erläßt, welche den Hauptgrundsatz an der Stirne führt, daß der Angeschuldigte von seinem Richter gesehen werde. Ich traue einer solchen Strafproceßordnung diese Wirkung um so mehr zu, als ich den angeblichen nothwendigen Zusammenhang der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit den Schwurgerichten nicht erblicke, vielmehr die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit ständigen rechtsgelehrten Richtern für wohl vereinbarlich halte; vorausgesetzt, daß man hinsichtlich des Recurses nicht zu weit geht.

Was insbesondere die Oeffentlichkeit betrifft, so gestehe ich, daß ich die Befürchtungen, welche an dieselbe geknüpft zu werden pflegen, nicht theile. Ich halte sie zwar nicht für ein nothwendiges Requisit einer neuen Strafproceßordnung, allein auch nicht für gefährlich, namentlich nach der jetzigen Lage der Dinge und den Beschränkungen, welche der ursprüngliche Regierungsentwurf und die Commission vorgeschlagen haben. Ich kann sie daher höchstens für zweckmäßig und vortheilhaft erachten, insofern sie den Richter zu größerer Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit anzuspornen geeignet ist.

Nachtheile, welche die Neuheit der Sache hervorbringen

könnte, sind um so weniger zu befürchten, als unsere Richter schon jetzt an Oeffentlichkeit ziemlich gewöhnt sind, und, sowie Bedenken anderer Art dadurch, zu beseitigen, daß man auf die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Staatsanwälte, und überhaupt auf die Besetzung der Gerichtshöfe die gehörige Sorgfalt verwendet, und einige Maßregeln trifft, um die Advocaten bei der öffentlichen Verhandlung in den gehörigen Schranken zu halten. Ich glaube, daß für diesen Zweck eine Advocatenordnung durchaus nothwendig, und sogar eine corporative Verfassung der Advocaten dienlich sein wird, weil man die Wahrnehmung machen kann, daß solche Elemente durch sich selbst am besten beaufsichtigt werden.

Was die Geschwornengerichte betrifft, so kann ich nur wiederholen, was der Commissionsbericht darüber gesagt hat. Es ist in der That merkwürdig, daß der heutige sogenannte Liberalismus die Geschwornengerichte deßhalb besonders verlangt, weil sie ein altes deutsches Institut seien; es ist dieses um so merkwürdiger, als derselbe sonst von historischen Rechten nicht viel wissen will, und es scheint demnach, daß man die Geschichte nur dann zu Hülfe rufe, wenn keine andern Gründe zureichen wollen.

Wenn man sich aber in dieser Beziehung nur auf die Geschichte beruft, so könnte man mit demselben Rechte auf das altgermanische Beweismittel der Ordalien oder Gottesurtheile zurückkommen. Denn dies war das älteste deutsche Recht. Sodann waren die Schöffen, welche man in den größeren Städten aus dem sogenannten Umstand nahm, nicht, wie die heutigen Geschwornen, auf die Entscheidung über die Thatfrage beschränkt, sondern sprachen das Verdammungsurtheil oder die Lossprechung aus. Wenn man die deutsche Rechtsgeschichte näher studirt, so wird man finden, das diese Geschwornengerichte nur so lange beibehalten wurden, als keine vollständigen Gesetzbücher vorhanden waren; ihre Wirksamkeit bestand in der ältern Zeit bis zur Einführung der Carolina häufig nur darin, daß sie festsetzten, mit welcher Strafe dieses oder jenes Verbrechen bestraft werden soll.

Ich habe darüber sehr interessante Resultate aus den Frankfurter Schöffenprotokollen entnommen, namentlich daß bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Aufgabe dieser Schöppen die war, wenn der kaiserliche Schultheiß das Verbrechen konstatirt hatte, die Frage desselben zu beantworten, welche Strafe der Verbrecher erleiden solle. Wenn ich auch zugebe, daß dies nicht überall der Fall war, so verhielt es sich doch in den Ländern des fränkischen Rechts auf diese Weise.

Ich begnüge mich mit diesen kurzen Bemerkungen über die Geschwornengerichte, indem ich mich auf die Ausführung des Commissionsberichtes beziehe, der ich vollkommen beipflichte. Dem vorliegenden Entwurf werde ich meine Stimme geben, vorbehaltlich der Modificationen, welche die Commission vorgeschlagen hat.

Prälat Hüffell: Erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren! daß ich auch von meinem Standpunkte aus noch Einiges den vielen geistreichen und ausführlichen Reden beifüge, welche wir so eben vernommen haben.

Ich werfe zunächst einen Blick in die Geschichte. Der verehrte Redner vor mir hat der altgermanischen Gerichtsverfassung schon gedacht, und mich also überhoben, darauf einzugehen; nur Eines scheint er mir übersehen zu haben, nämlich dieses, daß jenen altdeutschen Institutionen ein anderes Princip unterlag, als denjenigen, welche sich später in England und Frankreich gestaltet haben. In England und Frankreich waren es vorzugsweise die schreiendsten geheimen Justizmorde, welche Geschworne, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in das Leben riefen; ich brauche nur an jene bekannten geheimen Verhaftsbefehle und an eine Bastille zu erinnern, um das Empörende solcher Zustände, wo die Laune eines Ministers hinreichte, den Bürger und den Familienvater in die Nacht eines ewigen Kerkers zu bringen, hinlänglich anzudeuten. Solchen Extremen gegenüber erzeugten sich andere. Ich wenigstens kann diese neuere Gerichtsverfassung nicht anders ansehen. Ich will nicht darauf weiter eingehen, was der Frhr. v. Andlaw in seiner gehaltvollen Rede hierüber bemerkt hat; ich will selbst zugeben, daß jenes Bild, welches ein französischer Schriftsteller von der Jury entworfen hat, mit etwas zu trüben Farben vermischt sei; aber daß viel Wahres darin liegt, werden auch Andere anerkennen. Jedenfalls ist Vorsicht in der Nachahmung nöthig, und dieses führt mich nun zur Sache selbst.

Ich habe mir die Frage aufgeworfen: warum diese neue Gerichtsverfassung und Strafproceßordnung bei uns? und

eigentlich noch keine genügende Antwort erhalten. Ein Strafverfahren, welches alle bisherigen Formen von Grund aus ändert, ein Strafverfahren, welches wir aus Erfahrung noch lange nicht genug kennen, ein Strafverfahren, das mit großen pekuniären Opfern verbunden sein wird. Und warum so vereinzelt mit diesem Versuche auftreten, warum sich nicht anschließen an andere deutsche Stämme, zumal in einer Zeit, worin man so viel von der Einheit Deutschlands redet? Und war den unsere bisherige Justizpflege so ganz unter aller Kritik, um solche tief und weitgreifende Versuche zu machen? Man hat in neuerer Zeit einen Fall in einem Nachbarstaate ausgebeutet, um das Abscheuliche des geheimen Processes hervorzuheben; hat man aber vergessen, daß anderwärts bei aller Oeffentlichkeit Aehnliches vorgekommen ist; hat man den berühmten Fonk'schen Proceß ganz aus den Augen verloren, in welchem der Untersuchungsrichter (ob mit Recht oder Unrecht, weiß ich nicht) beschuldigt worden ist, einen der wichtigsten Zeugen durch die unerlaubtesten Mittel zum Geständnisse gebracht zu haben; hat man vergessen, daß dieser Proceß, um der Oeffentlichkeit auszuweichen, von der einen in eine andere Stadt verlegt worden ist; daß am Ende nichts Gewisses an den Tag kam und darum die Gnade des Königs vermittelnd eintreten mußte? Ich könnte noch andere Beispiele anführen, aber sie sind bekannt genug. Auch reicht dieses eine Beispiel vollkommen hin, um darzuthun, daß mit dieser Art und Weise des Strafprocesses das goldene Zeitalter noch nicht kommen wird; das liegt nicht in Formen, sondern im Geiste, und wo wahrhaft tüchtige und christliche Richter untersuchen und sprechen, da ist gewiß die beste Justizpflege. In unserm Vaterlande ist mir übrigens noch kein Beispiel bekannt geworden, welches eine so durchgreifende Veränderung erheischt, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß es auch fortan nicht vorkommen wird.

Man hat, um noch einiges Specielle zu berühren, gesagt: die Oeffentlichkeit habe allerdings ihre sittlichen Gefahren, aber diese fänden sich nur in größeren Städten. Ich aber glaube im Gegentheil sagen zu müssen, in kleinern Städten sind die Gefahren der Oeffentlichkeit für die Sittlichkeit weit gefährlicher, als in großen Städten. Führe man solche Gerichtsscenen überall ein, so werden sie für die Jugend nur eine Schule bilden, worin man lernt, wie Verbrechen verübt, geläugnet, von den Vertheidigern entschuldigt, und die Thäter von den Geschwornen aus Mitleid endlich freigesprochen werden. Allein man kann die Jugend entfernt halten; wohlan, so haben wir doch immer ein Schauspiel, worin das Verbrechen öffentliches Interesse gewinnt, bei aller abscheulichen Verwerflichkeit Sympathien erregt, durch seine Haltung, durch sein Mienen- und Gebehrdenspiel das Mitgefühl erweckt, und damit alles moralische Gefühl abstumpft. Ein interessanter Verbrecher ist jedenfalls ein sehr gefährlicher Mensch für die öffentliche Moral.

Es ist ferner gesagt worden: für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit spreche vornehmlich der Grund, daß der Richter den Angeschuldigten vor sich sehe. Ich habe freilich hier keine Erfahrung; aber mir scheint es, je objectiver der Richter urtheile, desto näher stehe er der Wahrheit; denn wer, abgesehen von allen persönlichen Einflüssen, nur den nackten Thatbestand im Auge hat, ist jedenfalls freier, als jeder Andere. Denken Sie sich dagegen die Schuld in dem Gewande der Unschuld und äußerer Reize, die Schuld, welche durch ihr Benehmen das Publicum und die Richter zu bestechen weiß, und fragen Sie sich, ob hier nicht ein sehr gefährlicher Einfluß geübt werden kann, während vielleicht die Unschuld, weil sie ohne äußere Schminke und Künste erscheint, für Schuldig erkannt wird, oder doch keine Theilnahme erregt. Auch hier sind wieder wichtige Beispiele vorhanden, welche das eben Gesagte hinlänglich bethätigen; Beispiele, welche höchst gewiß vor einem deutschen Gericht einen ganz andern Erfolg gehabt haben würden. Endlich, wo sind denn die Richter, welche ein Wohlgefallen daran haben möchten, einen armen Sünder zum Tode zu verdammen oder ihm eine sonstige schwere peinliche Strafe zuzuerkennen? In politischen Dingen mögen Menschlichkeiten unterlaufen; aber ist das nicht anderwärts auch der Fall? In gewöhnlichen Straferkenntnissen hingegen wird der deutsche Richter stets lieber das „Unschuldig", als das „Schuldig" aussprechen. Ich weiß wenigstens von keinem Straferkenntnisse bei uns, das nicht die Zeichen der Gerechtigkeit und Milde an sich getragen hat.

Doch ich breche ab und bemerke nur noch, daß ich, da das vorliegende Gesetz von der größten Wichtigkeit ist, und Fol-

gen nach sich ziehen kann, die wir noch gar nicht zu berechnen im Stande sind, erst noch die specielle Discussion abwarten will, ehe ich mich völlig entscheide, was ich mit derselben Freimüthigkeit thun werde, mit welcher ich hier im Allgemeinen meine Bedenklichkeiten geäußert habe.

Staatsrath Nebenius: Ich fühle mich durch die Worte des verehrten Herrn Redners gegenüber sehr geehrt, aber zugleich schmerzlich berührt. Ich habe in einer frühern Sitzung nicht gesagt, daß ich nicht gesonnen sei, an der speciellen Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf Theil zu nehmen. So lange ich die Ehre habe, Mitglied der hohen Kammer zu sein, werde ich den ganzen Antheil an ihren Berathungen nehmen, den mir meine Kräfte zu nehmen gestatten. Nur ein Hinderniß habe ich vorläufig angezeigt, welches der Erfüllung meines Wunsches, einen lebhaften Antheil zu nehmen, zu meinem Bedauern entgegensteht.

Ich habe noch keinen bestimmten Entschluß ausgesprochen, weil ich, ehe dieses geschehen kann, noch eine Pflicht zu erfüllen habe. Was ich aber vorläufig angedeutet, gebieten mir Rücksichten, welche mich schon ursprünglich bedenklich machten, in die hohe Kammer einzutreten. Die Gründe verstärkten sich im Verlaufe und in Folge meiner Arbeiten, so daß mir schon im Monat Mai d. J. dringend geboten schien, mich zurückzuziehen.

Da ich einmal veranlaßt worden bin, das Wort wieder zu ergreifen, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über den Gegenstand unserer Berathung vorzutragen.

Ich glaube, hochgeehrteste Herren! dadurch Ihre Geduld nicht zu ermüden, denn das vorliegende Gesetz ist in der That wichtig genug, um es zu entschuldigen, wenn man darüber auch etwas mehr spricht, als es schicklich sein mag. Ich habe von der Oeffentlichkeit in meinem ersten Vortrage nicht ausführlicher geredet, weil ich mir in der That nicht zutrauen konnte, hierüber irgend eine neue Ansicht zu begründen. Nur die politische Seite der Sache glaubte ich hervorheben zu müssen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß der allgemein verbreitete Wunsch, es möchte ein öffentliches Verfahren in Strafsachen eingeführt werden, vorzugsweise auf politischen Gründen beruht, und weil in dieser Beziehung die Frage der Oeffentlichkeit in einem nahen Zusammenhang mit andern wichtigen Fragen steht. Da aber von mehreren verehrten Rednern die Vortheile und Nachtheile der Oeffentlichkeit nach verschiedenen Beziehungen näher berührt worden sind, so erlaube ich mir, ebenfalls meine Ansichten hierüber in wenigen Worten auszusprechen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in manchen Ländern, wo die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens besteht, gar häufig das Sittlichkeitsgefühl des Publicums im Verlaufe der öffentlichen Gerichsverhandlung verletzt wird. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß unsere Gerichte von ihrer discretionären Befugniß, die Thüren des Gerichtssaales schließen zu lassen, überall einen heilsamen Gebrauch machen werden, wo nur irgend zu besorgen ist, daß aus den öffentlichen Verhandlungen Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit hervorgehe.

Eine zweite nachtheilige Folge ist allerdings das Haschen nach dramatischem Effect von Seite der Anwälte. Aber auch in dieser Beziehung hege ich keine Besorgniß; ich erblicke vielmehr in der tüchtigen juristischen Bildung unserer Anwälte gegen Versuche, durch solche verwerfliche Mittel sich Erfolge zu verschaffen, eine zureichende Bürgschaft; auch würden jedenfalls unsere Richter und Gerichtshöfe verstehen, solchen Verirrungen vorzubeugen.

Als einen Vortheil, den die Oeffentlichkeit mit sich bringt, darf herausgehoben werden, daß sie als eine Ursache der Verminderung der Verbrechen zu wirken, und namentlich zur Verminderung der geringeren Verbrechen beizutragen geeignet ist. Diese Wirkung wird voraussichtlich unter unserm Volke in weit größerem Maße eintreten, als in manchen andern Ländern, weil das Schamgefühl und die Schüchternheit weit mehr dem deutschen Charakter eigen ist, als dem Charakter mancher anderen Völker. Mit diesem Vortheil steht allerdings ein bedeutender Nachtheil in der innigsten Verbindung, nämlich daß die Oeffentlichkeit in der That für den Angeschuldigten, je nach seiner Empfindungsweise und seiner socialen Stellung u. s. f. eine weit größere Strafe ist, als der Angeschuldigte verdient. Diese Rücksicht tritt nicht ein und muß bei Seite liegen bleiben bei schwereren Vergehen, aber bei leichtern ist sie in dem Entwurf gehörig beachtet; in dieser Beziehung könnte es kein Bedenken haben,

die Oeffentlichkeit bei geringeren Vergehen auszuschließen, wenn der Staatsanwalt dem Begehren des Angeschuldigten zustimmt.

Eine weitere nachtheilige Folge der Oeffentlichkeit ist nach bekannten Erfahrungen, daß sie die Entdeckung der minder schweren Verbrechen sehr erschwert, weil gar Manche, welche durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von geringern Vergehen Kenntniß erhalten, sich sorgfältig hüten, davon zu sprechen, um nicht als Zeugen in einer öffentlichen Sitzung erscheinen zu müssen. Dann schweigt auch häufig der Beschädigte, indem er den Schaden, der ihm zugefügt worden ist, lieber stillschweigend erträgt, als daß er sich zu einer öffentlichen Sitzung vorladen läßt. Nicht zu läugnen ist ferner, daß insbesondere in großen Städten die öffentliche Verhandlung in Strafsachen eine Fortbildungsschule der Verbrecher, oder schon verdorbener Menschen genannt werden kann; aber bereits ist mit Recht bemerkt worden, daß solcher Nachtheil uns in irgend erheblicher Weise nicht treffen kann, weil wir keine großen Städte besitzen. Jedenfalls möchte diesem Nachtheile ein überwiegender Vortheil gegenüber stehen. Mir dünkt nämlich, daß der Ernst und die Würde einer Verhandlung, welche die furchtbaren Folgen jeder Abweichung vom Pfade des Rechts so klar und gründlich vor Augen stellt, auf alle noch nicht verdorbenen Anwesenden nur einen heilsamen Eindruck machen, ihrem Sittlichkeits- und Rechtsgefühl nur günstig sein können.

Ich gehe zu einem andern Punkte über. Es ist von der schlechten Beschaffenheit der Voruntersuchung in Frankreich gesprochen und daraus gefolgert worden, daß man sie nicht zum Vorbilde nehmen dürfe, sondern davon wesentlich abweichende Vorschriften ertheilen müsse. Ich glaube aber, daß man in Frankreich die Mängel der schriftlichen Voruntersuchung weniger der Beschaffenheit der gesetzlichen Vorschriften, als andern Ursachen zuzuschreiben berechtigt sein dürfte. Bei gleichen gesetzlichen Vorschriften möchten wohl die deutschen Voruntersuchungen in der Regel in Beziehung auf das, was wir Gründlichkeit nennen, den Vorzug behaupten. Auch hierin dürfte sich die Verschiedenheit der vorherrschenden Nationaleigenschaften der beiden Völker offenbaren.

Der Franzose faßt leichter auf, urtheilt schneller, ist aber auch um so flüchtiger. Wenn die französischen Untersuchungen häufiger einen Mangel an Pünktlichkeit und Vollständigkeit verrathen mögen, so dürfte dagegen ein anderer Fehler in Deutschland häufiger wahrzunehmen sein, nämlich eine allzugroße Weitläufigkeit und Aengstlichkeit. Wenn man einen Angeschuldigten 4 oder 5 schwererer Vergehen überwiesen und es sich noch um ein fünftes oder sechstes ganz leichtes der gleichen Art handelt, so will man auch dieses, so schwierig, weitläufig oder verzögerlich die weitere Verfolgung seiner Spuren auch ist, noch auf das genaueste ermitteln, und läßt es an überschwenglicher Gründlichkeit nicht fehlen, so gering auch die Wahrscheinlichkeit, ein sicheres Resultat zu gewinnen, sein mag. Wir haben vor einigen Jahren ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Gründlichkeit in öffentlichen Blättern erzählt gefunden.

Ich will hier noch eine andere Frage berühren. Obgleich in Frankreich schon seit längerer Zeit ein öffentliches Verfahren besteht und noch andere Verhältnisse der Ausbildung der Redefertigkeit günstig sind, so fällt es dennoch auch dort nicht leicht, überall tüchtige Männer zur Leitung der öffentlichen Verhandlungen zu finden; es sind oft die trefflichsten Juristen, welche die Fähigkeit und Gewandtheit nicht besitzen, eine solche Verhandlung gehörig zu leiten. Daher wird in dieser Beziehung eine ähnliche Einrichtung wie in Frankreich zu treffen sein. Gerade ältere Männer, welche sonst alle Eigenschaften zur Leitung einer weitläufigen und schwierigen Verhandlung besitzen, sind nicht mehr im Stande, die Anstrengungen, die körperlichen Fatiguen zu ertragen, die damit verbunden sind.

Man hat Vergleichungen zwischen dem gegenwärtigen Zustande und dem künftigen angestellt, welchen die neuen Gesetze herbeiführen sollen. Man hat sich beklagt über die verschiedenen Urtheile, welche bisher bald so, bald anders unter den nämlichen Verhältnissen ausgefallen seien. Man mag Gesetze geben, welche man will, so wird es an solchen Erscheinungen nie fehlen. Sie dürfen aber, hochgeehrteste Herren! erwarten, daß in Zukunft die Urtheile weit mehr verschieden ausfallen. Sie haben etwas, was eigentlich im Volksbewußtsein lebt, genau definirt, Sie haben die Begriffe der Verbrechen auf das Genaueste zu bestimmen gesucht, was mir mit Recht als ein gefährliches Unternehmen bezeichnet werden zu dürfen

scheint. Sie haben aber etwas, das bisher genau bestimmt war, unbestimmt gelassen, nämlich das Strafmaß, und es kann daher eine sehr verschiedene Anwendung der Strafe stattfinden; es kann einer, der dasselbe Verbrechen begangen hat, wie ein Anderer, in eine zwei-, drei- und vierfach höhere Strafe verurtheilt werden, als dieser Andere.

Ich mache mir keine Illusion über die Vorzüge und die Nachtheile beider Systeme. Ich sehe in Uebelständen, wovon andere verehrte Redner gesprochen, nicht das Bedürfniß einer Reform begründet, denn ich kenne keine solche Uebelstände, sondern ich leite jenes Bedürfniß lediglich von der Nothwendigkeit ab, andere Regeln über die Beweisführung festzusetzen, als bisher galten. Ich halte den Grundsatz, daß zur Verurtheilung eines Angeschuldigten ein vollständiger directer Beweis erforderlich sei, als noch geltend. Nach meiner Meinung kann dieser Grundsatz nicht als aufgegeben betrachtet werden, weil der Gesetzgeber die Tortur abgeschafft hat, was, beiläufig gesagt, nicht, wie Ihre Commission bemerkt, erst im Jahre 1803, sondern in Baden bereits im Jahre 1766 geschah. Hatte der Gesetzgeber den Indicienbeweis als zureichend zur Schuldigerklärung schlechthin verworfen, aber die Tortur zugelassen, so folgt aus deren spätern Abschaffung nicht von selbst, daß nun der schlechthin verworfene Indicienbeweis zulässig sei.

Eine große Anzahl Richter hat daher die alte gemeinrechtliche Regel festgehalten, eine andere glaubte, insbesondere mit Bezug auf unser Edict auf Anzeigen hin verurtheilen zu dürfen; allein die Gewissenhaftigkeit der deutschen Richter bürgt schon dafür, daß auch die letztern im Hinblick auf jedenfalls sehr erhebliche Zweifel ungemein enthaltsam waren.

Was ist daraus entstanden? Die Unschuldigen konnten bisher ruhig schlafen, dies war gut; aber es durfte auch Mancher ruhig schlafen, welcher mit schwerer Schuld belastet war, und dies war nicht gut, und wenn man von Uebelständen reden will, so lag ein solcher nur in diesem Punkte unserer Gesetzgebung und deren natürlichen Folgen. Wir dürfen aber die andere Seite der Sache nicht aus dem Auge verlieren. Die fast unbegrenzte Freiheit des richterlichen Ermessens bildet diese Seite. Die Schranke, die diesem Ermessen in dem vorliegenden Entwurfe gesetzt wurde, ist ganz unbedeutend; der Richter kann bei dem besten Willen irre geführt werden. Der Schein kann so sehr gegen den Angeschuldigten, aber in der That Schuldlosen sprechen, daß der Richter seine Zweifel überwindet, und das „Schuldig" ausspricht. So lange gesetzliche Beweisregeln bestehen, so kann, wenn sie im einzelnen Falle trügten, den Richter keine Art von Vorwurf treffen; er hat nach einem bestimmten Gesetze gerichtet, und die Regeln, die es gegeben, mit aller Gewissenhaftigkeit angewendet. Wenn er auch Zweifel hegte, so mußte er das „Schuldig" aussprechen. Wurde ein Justizmord begangen, so traf ihn keine Schuld, keine Art von Vorwurf; das Gesetz war anzuklagen, nicht der Richter. Ganz anders verhält es sich, wenn der Richter nach individueller Ueberzeugung urtheilt. Ich möchte nicht zweifeln, daß, wenn der erste Fall sich ergibt, wo die Unschuld eines Angeschuldigten an den Tag kommt, welcher zu langjährigem Zuchthaus verurtheilt wurde, der Ruf nach Einführung der Geschwornengerichte sich lauter und dringender vernehmen lassen wird. Man wird um so lebhafter geltend machen, daß der Richter schwerer von dem Vorwurfe der Verurtheilung eines Schuldlosen getroffen werde, als die Geschwornen, welche sich nach der Fällung des Urtheils unter ihren Mitbürgern verlieren und vergessen sind, auch der Eindruck, den eine solche Verurtheilung macht, wenn sie von einem ständigen Gericht ausgeht, weit nachtheiliger, weit peinlicher und schmerzlicher sei. Dies ist also die andere Seite der Sache.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich in meiner ersten Rede ausführlicher über die Staatsanwaltschaft gesprochen habe, weil mir hier — in der ersten hohen Kammer — der Platz zu sein schien, die Bedeutung dieses Instituts mehr hervorzuheben, gegenüber den Bedenken, welche die Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in gewissen Beziehungen erregen könnte, und die noch vielfältig erregt werden.

In Bezug auf verschiedene Aeußerungen, die ich vernommen, erlaube ich mir zu bemerken, daß in Deutschland noch in späterer Zeit, wenn nicht Geschwornengerichte wie in England, doch verwandte Einrichtungen bestanden, nämlich die Berufung nicht gelehrter Richter zum Ausspruche nicht nur der Schuld, sondern auch der Strafe, und ein öffentliches und mündliches Schlußverfahren zu diesem Zwecke.

Dieses Verfahren hat bei uns und namentlich in der Stadt Karlsruhe bestanden; es wurden die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäthe berufen, um der peinlichen Gerichtsverhandlung beizuwohnen; sie sprachen, wie gesagt, ihr Urtheil nicht nur über die Thatsachen, sondern auch über die Strafe aus. Erst in den 1750r Jahren ist diese Einrichtung abgeschafft worden.

In Württemberg besteht noch eine ähnliche Einrichtung bei den Oberamtsgerichten, von deren Aussprüchen ein Recurs an das Obergericht von Seite eines Staatsanwalts nicht stattfindet.

Ich habe heute mit großer Freude aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Justizministeriums vernommen, daß Unterhandlungen mit andern Staaten angeknüpft worden seien, um sich über eine gemeinschaftliche Gesetzgebung oder wenigstens über eine gemeinschaftliche Grundlage der verschiedenen Partikulargesetzgebungen zu verständigen, und ich bedauere sehr, daß dieser Versuch keinen glücklichen Erfolg gehabt hat, glaube aber, daß wir der Regierung für diesen Schritt den wärmsten Dank schuldig sind. Ich zweifle nicht, daß man das Bedürfniß einer solchen Maßregel endlich einsehe. Was soll daraus werden, wenn sich in jedem deutschen Staate, selbst dem kleinsten, eine eigenthümliche Jurisprudenz auf mehr oder weniger wesentlich verschiedenen besonderen Grundlagen ausbildet? Die Macht der Umstände wird endlich dazu führen, was der Vorschlag der Regierung zu erstreben bemüht war.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mir an den Herrn Geh. Rath v. Reck die Frage erlauben, welches Mitglied der hohen Kammer er im Auge gehabt hat, als er behauptete, ein Redner habe sich gegen jede Reform des Strafverfahrens ausgesprochen.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe allerdings den geehrten Redner vor mir im Auge gehabt. Jedoch war meine Aeußerung nicht die, daß er jede Reform ablehnen wolle, sondern nur eine Reform in der ganzen Ausdehnung, wie sie beabsichtigt wird; denn ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, in wie weit der verehrte Redner einzelne Aenderungen des bisherigen Strafverfahrens für zulässig hält.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe mich dagegen nicht aufgelehnt, daß überhaupt eine und zwar ausgedehnte Reform in unserem Strafverfahren vorgenommen werden soll, sondern ich habe mich nur gegen jene Reform erklärt, welche der vorliegende Entwurf enthält. Ich glaube die Nothwendigkeit einer Reform dadurch noch mehr dargethan zu haben, indem ich zeigte, wie selbst den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen durch den Verlauf der Dinge manche und wesentliche Garantien entzogen worden sind.

Dies möge zugleich auch als Antwort auf die Einwürfe dienen, welche mir der Frhr. v. Göler d. j. gemacht hat, worauf ich später zurückkommen werde.

Der Herr Geh. Rath v. Reck hat zu Gunsten unserer Richter hervorgehoben, daß es denselben nicht an Scharfsinn gebreche. Ich bin weit entfernt, ihnen diesen Vorwurf zu machen. Wenn ich ihnen einen Vorwurf mache, so dürfte er eher darin liegen, daß sie zu viel Scharfsinn besitzen, welcher sie, von der Gesetzgebung selbst dahingeleitet, zu subtilen Distinctionen führt, die ich in ihren Resultaten schon häufig zu beklagen veranlaßt war.

Derselbe hat der großen Kosten erwähnt, welche durch die Einführung der neuen Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung entstehen, und der Beschwerden, welche für die Staatsangehörigen daraus hervorgehen werden, daß diese genöthigt sind, künftig weit größere Wegstrecken zurückzulegen, um ihr Recht zu finden.

Diese Bemerkungen halte ich für sehr wichtig; allein ich werde heute nicht darauf eingehen, weil sie mehr die Gerichtsverfassung betreffen. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, die Gerichtsordnung vor der Strafprozeßordnung zu berathen, weil diese eine abgeänderte Gerichtsverfassung zur nothwendigen Folge haben muß, und man sich daher zuerst über die Frage entscheiden sollte, ob man die Gerichtsverfassung überhaupt gänzlich umgestalten wolle, was die nothwendige Folge der Annahme der Strafprozeßordnung sein wird.

Die Berathung ist inzwischen in der erwähnten Reihenfolge nicht eingetreten, und somit muß ich mich in die Sache fügen.

Der verehrte Redner hat ferner behauptet, er stimme

im Wesentlichen mit dem Entwurf überein; er hat jedoch so wichtige Differenzpunkte hervorgehoben, daß mir scheinen wollte, das Wesentliche liege recht eigentlich gerade in seinen abweichenden Ansichten.

Der Frhr. v. Göler d. j. hat das Wort ergriffen, um theilweise meine Behauptungen zu bekämpfen, da die Einwürfe, die ich in der Lage war, machen zu müssen, auch gegen die Anträge der Commission gerichtet seien. Ich gebe zu, daß die Commission theilweise wenigstens Vorschläge gemacht hat, mit welchen ich vollkommen sympathisire; muß jedoch bemerken, daß gerade in diesen Vorschlägen für mich ein Grund zu weitern Beanstandungen liege. Der Frhr. v. Göler hat nämlich erklärt, daß, wenn der Recurs nicht zu sehr ausgedehnt werde, er einen Hauptübelstand des Entwurfs für beseitigt halte. Ich glaube dies auch; allein wenn dieser Recurs, worin man eine Garantie erkennt, wegfällt oder beschränkt wird, so muß eine andere Garantie gesucht werden; gerade diese Garantie aber findet die Erfahrung in anderen Ländern theilweise in dem Recusationsrechte, welches allerdings in manchen Ländern zu den Geschwornengerichten führt, weil die Anzahl der Richter nicht in entsprechender Weise gefunden werden konnte, um diesem Recusationsrecht vollkommen zu genügen.

Es ist von mehren Seiten bemerkt worden, daß die Einführung der Geschwornengerichte in Folge der öffentlich-mündlichen Strafrechtspflege in keiner Weise zu befürchten sei; ja, daß im Gegentheil dadurch das Verlangen nach jenen beseitigt werde.

In diesem Sinne haben sich der Frhr. v. Göler d. j. und Herr Geh. Rath Vogel geäußert; allein sie haben keine Gründe dafür geltend gemacht, daß man die Einführung der Geschwornengerichte nicht zu befürchten habe. Ich dagegen habe die Nothwendigkeit einer ausgedehnten Recusation bei dem mündlichen Verfahren und ihren Zusammenhang mit den Geschworenen dargethan, und meine Ansicht durch die Stimmen, welche sich in dieser Beziehung in der zweiten Kammer vernehmen ließen, unterstützt; ich habe auf die Stimmen hingewiesen, welche immer lauter nach Geschwornen verlangen; ich habe gezeigt, daß in Frankreich gegen die Geschwornengerichte von Seite verschiedener Regierungen und vieler Männer der Wissenschaft geeifert wurde, daß man es aber nicht dahin brachte, durch eine Reform, nachdem sich doch das Bedürfniß dafür kundgegeben hatte, diesen Uebelstand zu beseitigen. Wenn man nun in Frankreich unter den verschiedenen Regierungen diese Reform nicht bewirken konnte, werden wir in Deutschland die Kraft besitzen, Dasjenige abzuwenden, was fast von allen Seiten als eine Consequenz der Prämissen betrachtet wird?

Der Frhr. v. Göler d. j. hat treffende Worte über die altgermanischen Geschworenen gesprochen, woran ich mir eine kurze Bemerkung zu knüpfen erlaube.

Diese Geschwornengerichte der Alten hatten gewiß einen entschiedenen Vorzug; sie gingen aus dem Leben hervor. Die damalige Zeit war keine Zeit der Abstraction, sondern eine Zeit, in welcher aus des Tages Ergebniß das Bedürfniß und seine Befriedigung hervorging. Unter solchen Umständen war eine Trennung der That- und Rechtsfrage nicht wohl gedenkbar. Was war die Rechtsfrage? Es war das unmittelbare Leben, das lebendige Gesetz, wie es Jeder erkannte, in seiner Anwendung auf einen bestimmten Fall. In der Gewohnheit suchte und fand der Schöppe das Urtheil. Der Richter war aber immer der Höhere, der höchste Richter der Kaiser oder dessen Stellvertreter. Der Vollzug des Urtheils lag dem Richter ob.

Ganz anders sind heut zu Tage die Dinge. Die Oeffentlichkeit ergab sich damals von selbst. Bei einem solchen volksthümlichen Rechte, welches in der Brust eines jeden Einzelnen lebte, war die Oeffentlichkeit der Rechtspflege natürlich. Geschwornengerichte und Oeffentlichkeit haben unter den jetzt bestehenden Verhältnissen den gleichen Sinn, die gleiche Bedeutung zuverläßig nicht. Das Recht wurzelt nicht mehr im Leben, in der Gewohnheit. Es ist ein technisches Recht geworden und der Sphäre des Volkes entrückt. Bei der Technik des richterlichen Berufs würde durch Einführung des Geschwornengerichts die technische Evidenz in die Evidenz des einzelnen Gewissens umgewandelt und das materielle Recht bedroht.

Wo das Institut der Geschworenen besteht, welche

an keine gesetzliche Beweistheorie gebunden sind, für ihre Entscheidung keiner Begründung bedürfen, gestaltet sich nur allzuhäufig das Amt des Richters zu einem Puppenspiel, zu einem Werkzeug der Politik, der Parteien, des Despotismus, er mag von oben oder von unten kommen. Ich erlaube mir zur Unterstützung dieser Ansicht Ihnen mitzutheilen, was darüber ein französischer Staatsmann, der Siegelbewahrer und Justizminister Serre in der Sitzung der französischen Kammer vom 20. März 1819 gesagt hat.

Es wurde in den ersten Jahren der Restauration der Regierung häufig der Vorwurf gemacht, daß sie den Verbrechen (meist politischer Natur) nicht gehörig entgegen wirke. Darauf antwortete der genannte Justizminister in folgender Weise:

„Es ist Ihre Pflicht und Ihre Aufgabe, das Land von den Uebeln der Parteiung zu befreien; vernehmen Sie, worin diese Uebel bestehen.

Ich werde, sagt er, nur wenige, aber bedeutungsvolle, offenkundige Belege, und zwar ohne Betrachtungen daran zu knüpfen, anführen; der kommandirende General zu Nimes schützte mit seiner Person und seinem Degen inmitten eines Aufstandes die öffentliche Ordnung und die Bürger. Es trifft ihn ein Schuß in die Brust durch eine dicht vorgehaltene Waffe. Der Verbrecher ist ergriffen, die Thatsache erwiesen, eingestanden. Der Richter stellt die Frage: „fand diese Tödtung in Folge rechtmäßiger Selbstvertheidigung statt?“ Die Jury beantwortet die Frage bejahend, und der Verbrecher wird frei gesprochen.

Ein anderer Commandant in Toulouse will einen Aufruhr dämpfen und wird lebensgefährlich verwundet. Man bringt ihn in seine Wohnung. Die Mörder stürmen das Haus und zerreißen buchstäblich den Verwundeten in Stücke. Sie werden vor Gericht gestellt; hier wird zu ihren Gunsten vorgebracht, sie hätten unmöglich einen Menschen tödten können, welcher bereits tödtlich verwundet war.

Zwei dieser Mörder werden zur Reclusion verurtheilt.“

Der Minister fährt in der Darstellung dieser Reihe von Urtheilen der Jury noch weiter fort, mit deren Erzählung ich die hohe Kammer nicht ermüden will.

Der Herr Prälat Hüffell hat mit einer Wärme, welche seinem Berufe ziemt und ihm zur Ehre gereicht, auf die Gefahren der Oeffentlichkeit hingewiesen. Ich danke ihm dafür. Er hat aus der Erinnerung an den Fonk'schen Prozeß den Beweis zu führen gesucht, daß die große Sicherheit für die individuelle Freiheit nicht nothwendig in dieser Form liegt. Ich möchte dem angeführten Fall einen weitern beifügen, nämlich den des bekannten Prozesses Blétry, der im Oberelsaß so großes Aufsehen erregt und die Hilflosigkeit auch dieser Formen in manchen Fällen augenscheinlich macht.

Was der Herr Prälat Hüffell hinsichtlich der Bastille gesagt hat, ist sehr wahr, fällt aber in jene Zeit, welche weiter hinauf reicht, als in den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ausbruch der französischen Revolution und der Einführung der Jury. Denn es ist bekannt, daß sich nur zwei Gefangene in der Bastille befanden, als sie eingenommen wurde.

Geh. Rath Vogel: Was mich noch zu wenigen Bemerkungen veranlaßt, ist ein Bedenken des Herrn Prälaten Hüffell und eine Frage des Frhrn. v. Andlaw. Nur auf diese beiden Punkte will ich mich in Kürze beschränken. Der Herr Prälat hat ein großes Bedenken gegen das mündliche Verfahren, und glaubt, man sollte nur von objectiven Gesichtspunkten bei dem Straferkenntniß ausgehen. Dieser Gegenstand gehört eigentlich nicht zur Strafprozeßordnung, sondern in das Gebiet des Strafrechts. Nachdem man im Strafgesetzbuch mit gutem Grunde das System bestimmter Strafe, die Grundlage des objectiven Gesichtspunktes verlassen und den Richter vorzüglich auch auf die subjectiven Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung verwiesen hat, können wir jetzt nicht mehr davon sprechen, wovon der Herr Prälat sein Bedenken hergenommen hat. Wenn man im Strafgesetzbuch dem Richter ein großes Ermessen einräumt, und ihm nicht gestatten wollte, Denjenigen, über welchen er urtheilen soll, vor sich führen zu lassen, ihn zu sehen und zu hören, und auch die Zeugen, wenigstens die wichtigsten, selbst zu vernehmen, so würde man, was

man auf der einen Seite Gutes verfügt hat, auf der andern Seite mit großen Nachtheilen umgeben.

Ich finde in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Beziehung auf das richterliche Ermessen einen wichtigen Grund, dem mündlichen Verfahren das Wort zu reden.

Ein anderer, im Commissionsbericht betrachteter, Punkt besteht in der Mangelhaftigkeit unserer Gesetze über den Beweis in Strafsachen. Hierin muß durchaus Abhülfe geleistet, es muß dafür gesorgt werden, daß die Richter nicht durch strenge Beweisregeln zu sehr beschränkt werden. Dann muß man aber das bisherige Verfahren verlassen und sich zu einer neuen, zweckmäßigen, auf das Princip der Mündlichkeit gegründeten Strafprozeßordnung verstehen.

Der Frhr. v. Andlaw fragt, worin der Grund gefunden werden solle, daß man die Herbeiführung der Geschwornengerichte durch den Entwurf, den wir jetzt berathen, nicht zu besorgen habe?

Ich frage dagegen: worin soll der Grund zu einer solchen Besorgniß liegen? Er kann doch wahrlich nicht darin gefunden werden, daß man durch die Bestimmungen des Entwurfes ein Verfahren einführt, bei welchem der Richter den Angeschuldigten selbst sehen, hören und erforschen kann. Man hat bisher an unserm Strafverfahren hauptsächlich getadelt und beklagt, daß die Richter durch die bestimmten Beweisvorschriften zu sehr gebunden sind. Entbindet man sie nun von dieser allzugroßen Beschränkung und gibt man ihnen zugleich die Möglichkeit, in klarer, lebendiger Anschauung unmittelbar selbst Alles zu prüfen, um ein wohlbegründetes Urtheil zu fällen, welches sie durch Entscheidungsgründe zu rechtfertigen haben, so kann ich nicht finden, daß nun weniger Sicherheit für das Strafverfahren vorhanden, und daß Veranlassung zu dem Gedanken an Geschwornengerichte dadurch gegeben seyn sollte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es kann nicht meine Absicht sein, mich über alle bei der seitherigen Discussion zur Sprache gekommenen Punkte nochmals zu äußern; nur Einiges glaube ich berühren zu müssen.

Der Redner schildert dann im Allgemeinen das Bedürfniß einer vollständigen Strafprozeßordnung, behält sich vor, in der speziellen Discussion bei den betreffenden Paragraphen auf Dasjenige zurückzukommen, was über Ausdehnung oder Beschränkung des Anklageprincips, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, des Recurses u. s. w. gesagt worden sei; erklärt sich gegen die Einführung des Geschwornengerichts, dem man sich freilich nähere, wenn man den Recurs über die Thatfrage versage und dagegen unmotivirte Recusationen gestatte; versichert, daß die neuen organischen Einrichtungen sich ohne zahlreiche Aenderungen, rücksichtlich der jetzigen Amtssitze ausführen ließen, und findet in dem allerdings höheren Aufwand, der hierdurch veranlaßt werde, keinen Grund, auf bessere Justizverwaltung zu verzichten; für die mannigfachsten Zwecke seien in den letzten zwanzig Jahren Hunderttausende, ja viele Millionen bewilligt, auch der Justiz müsse man die erforderlichen Mittel gewähren.

Der Redner schließt mit folgenden Bemerkungen: Es liegt in der Natur der Sache, daß über einen Gesetzentwurf, wie der einer Strafprozeßordnung, mannigfache, unter sich selbst wieder abweichende Ansichten geäußert werden; schon der Umfang eines solchen Entwurfs gibt hierzu überreichen Stoff; in noch bedeutenderem Maße liegt aber dieser Stoff in den Grundlagen, worauf jede Strafprozeßordnung nothwendig beruht.

Sie setze Trennung der Justiz von der Administration voraus oder nicht, adoptire oder verwerfe den Inzichtenbeweis, lasse mündliches und öffentliches Verfahren zu, oder bestehe mehr oder minder auf schriftlicher oder geheimer Verhandlung, gestatte Rechtsmittel, wie bisher, oder führe in so ferne gewisse Beschränkungen ein, immerhin wird sie ihre Gegner finden; denn seit zwanzig und dreißig Jahren ist über alle diese Punkte wahrhaft endloser Streit.

Wie läßt sich nun unter solchen Umständen dem anerkannten Bedürfniß wesentlicher Verbesserungen des Strafverfahrens genügen? — Stünde der Regierung das Recht der Gesetzgebung ausschließend zu, so würde die Meinung Derjenigen maßgebend sein, welchen der

Regent sein Vertrauen schenkt; die Theilnahme ständischer Kammern aber hemmt jedes Resultat, so lange noch ein Widerspruch zwischen den Majoritäten beider Kammern unter sich, oder mit der Regierung besteht.

Eine Uebereinstimmung, bei welcher jeder Abstimmende seine individuelle Meinung keiner Beschränkung unterworfen hätte, wäre in Beziehung auf größere Gesetzentwürfe für eine Art von Glücksfall zu achten; er wird sich nicht leicht ergeben, und darum bleibt der einzige sichere Ausweg, von der eigenen Meinung ein und anderes zu opfern, um, wenn nicht das absolut Beste, doch immer viel Gutes zu erlangen.

Der Regierungsentwurf ist nun gerade in dem Geiste verfaßt, um entgegengesetzte Meinungen zu vereinigen. Er huldigt der Neuerung nicht unbedingt, sondern nur in so weit, als es im Interesse der Gesammtheit, wie des Einzelnen, überhaupt in dem Interesse einer guten Strafrechtspflege wahrhaft unerläßlich schien. Insbesondere werden unsere organischen Einrichtungen möglichst beibehalten, weil schon die Anwendung einer neuen Prozeßordnung für die hierzu berufenen Diener große Schwierigkeiten hat, die man bedeutend erhöht, wenn man auch die äußere Gestaltung der Behörden, ihren Personalbestand und ihre Wohnsitze durchgreifenden Aenderungen unterwirft.

Es hofft deßhalb die Regierung, es werde diese hohe Kammer dem Entwurf am Schlusse der Berathung ihre Zustimmung ertheilen; sie hofft, daß dies auch von Seite der andern Kammer geschieht, wenn es sich zuletzt bloß darum fragt, ob man die bisherigen Mißstände fortdauern lassen, oder in allen wichtigern Beziehungen ein tüchtiges Strafverfahren einführen will.

Die Erfahrung, ohnehin in praktischen Dingen die beste Lehrerin, mag dann zeigen, ob und in wie ferne auch andere Bestimmungen nothwendig sind; der Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses wird sich die Regierung nicht entziehen, und wäre bei den von ihr gemachten Vorschlägen, eben weil sich solche auf das Nöthigste beschränken, nicht einmal in der Lage, nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder aufheben zu müssen, was sie jetzt in's Leben rufen will.

Das Präsidium schließt hierauf die allgemeine Discussion und eröffnet die Berathung über die einzelnen Paragraphen.

Die §§. 1 und 2

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 3.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte mir die Frage an die Großh. Regierungscommission erlauben, was wohl die ratio legis dieses Paragraphen ist; mir scheint, er drückt nichts Anderes aus, als daß der Richter seine Schuldigkeit thun soll.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Diese Bestimmung ist vielleicht nicht absolut nothwendig, aber gewiß zweckmäßig, da ohne dieselbe der Richter das Anklageprinzip, welches in einem gewissen Umfange in dem Entwurf Aufnahme gefunden hat, irriger Weise dahin auslegen könnte, daß er sich in einer Art von Passivität verhalten müsse und nur auf die Anträge des Staatsanwalts einerseits und diejenigen des Angeschuldigten andererseits seine Thätigkeit entfalten dürfe.

Staatsrath Nebenius: Es versteht sich die Bestimmung dieses Paragraphen allerdings von selbst; allein sie ist ein Hauptgrundsatz des Strafprozesses, welcher an die Spitze des Gesetzes gestellt werden muß. Wenn man Alles hinweglassen wollte, was schon die Vernunft sagt, so müßte man noch Vieles aus dem Entwurfe entfernen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der §. 3 der königl. württembergischen Strafprozeßordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Die Kammer nimmt sofort den §. 3 nach dem Regierungs-Entwurfe an.

§. 4.

Reg. Com. Ministerialrath Brauer: Hochgeehrteste Herren! Es dürfte die Frage genau zu erwägen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zusatz der zweiten Kammer, dessen Strich Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen hat, beizubehalten. Für denselben sprechen gewiß sehr erhebliche Gründe.

Durch den §. 4 ist nämlich dem Untersuchungsrichter

die Ermächtigung ertheilt, die Fortsetzung der Untersuchung einzustellen, bis über einen präjudiciellen Civilpunkt, welcher Standeseigenschaften betrifft, und worüber gleichzeitig ein Civilprozeß schwebt oder entsteht, von dem Civilrichter ein Erkenntniß gefällt ist. Wenn also z. B. die Frage über die Gültigkeit einer Ehe für die Untersuchung von Wichtigkeit ist, so kann nach Ermessen des Untersuchungsrichters das strafgerichtliche Verfahren in so lange ausgesetzt werden, bis der Civilrichter über diesen Prozeß entschieden hat.

Es ist Ihnen nun, hochgeehrteste Herren! bekannt, daß ein Civilprozeß, da in Beziehung auf seine Entscheidung eine Menge von Incidentpunkten vorkommen kann, welche nicht vorauszusehen sind, und das Civilverfahren auf der Verhandlungsmaxime beruht, d. h. die Thätigkeit des Civilrichters von den Anträgen der Parteien abhängig ist, möglicher Weise viel länger dauern kann, als es der Untersuchungsrichter ahnen konnte. Wenn nun der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, so wird demselben auch in diesem Fall ein empfindlicher Nachtheil nicht zugefügt werden. Von anderer Bedeutung aber ist die Sache, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist. Seiner Freiheit beraubt, wäre derselbe in einer höchst trostlosen Lage, müßte er die Fortsetzung und den Schluß der Untersuchung von dem ungewissen Tag der Entscheidung des Civilprozesses erwarten.

Wird nun auch der Untersuchungsrichter hinsichtlich der fraglichen Maßregel von den nämlichen Erwägungsgründen, wie der Angeschuldigte selbst, ausgehen, so fehlt ihm doch die Möglichkeit, einen sichern Schluß über die Dauer des anhängigen Civilprozesses zu ziehen. Die zweite Kammer glaubte daher, auf das Verlangen des Angeschuldigten selbst Rücksicht nehmen und ihm das Recht einräumen zu müssen, die Aussetzung der Untersuchung zu verhindern, und das in Frage stehende privatrechtliche Verhältniß der selbstständigen Ermittlung und Entscheidung des Strafgerichts zu überlassen.

Ihre verehrliche Commission findet dies jedoch der Stellung des Angeschuldigten nicht angemessen, und hält es für zweckmäßig, daß die vorliegende Frage der Erwägung des Untersuchungsrichters anheimgestellt werde.

Diese Ansicht kann ich nicht theilen, glaube vielmehr, daß es sich in diesem Fall, so wie in allen Fällen, wo auf der einen Seite ein wichtiges Interesse des Angeschuldigten, welcher ja des ihm zur Last gelegten Verbrechens noch nicht überwiesen ist, auf der andern aber eine gleichgültige Untersuchungsmaßregel in Frage steht, nicht rechtfertigen ließe, dem zur Abwendung des drohenden Nachtheils von dem Angeschuldigten gestellten Begehren die Folge zu versagen. Wir werden zudem noch häufig im vorliegenden Entwurfe auf Fälle stoßen, wo der Wille des Angeschuldigten berücksichtigt werden muß. Ich berufe mich hiefür auf den Titel „von den Rechtsmitteln“ und zwar auf den §. 256, durch welchen dem zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung noch durch die erkannte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Befugniß gegeben ist, entweder die Strafe einstweilen anzutreten oder bis zur Erledigung des Recurses auszusetzen.

Auch hier könnte man sagen, der Richter habe zu ermessen, ob es zweckmäßig sei oder nicht, daß der Verurtheilte die Strafe sogleich erstehe. Ich glaube daher, daß man auf den Angeschuldigten diese billige Rücksicht nehmen und sich entschließen sollte, die Fassung der zweiten Kammer zu adoptiren.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs vollkommen, und habe schon in der betreffenden Commissionsberathung darauf angetragen, die Schlußworte der zweiten Kammer beizubehalten. Der Angeschuldigte hat ein Recht, zu verlangen, daß die Untersuchung so schnell als möglich beendigt werde; er hat dieses Recht um so mehr, wenn er den Schluß der Untersuchung und das Urtheil im Verhafte erwarten muß. Dies folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens. Es darf daher nicht in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt werden, ob er die Entscheidung des Civilpunkts abwarten, und dadurch den Angeschuldigten, ohne daß es der Zweck der Untersuchung erfordert, vielleicht Jahre lang im Gefängniß hinhalten will.

Geh. Rath Vogel: Die von dem Herrn Regierungs-

commissär vorgetragenen Gründe scheinen mir nicht von der Art zu sein, daß ich von der Ueberzeugung abgehen könnte, die mit der Ansicht der Commission übereinstimmt. Dieser Paragraph stellt die Regel auf, daß der Strafrichter seinen eigenen Gang gehen und sein Verfahren beendigen soll, ausgenommen die Fälle, in denen es sich von Standeseigenschaften handelt, worüber ein bürgerlicher Prozeß anhängig ist. Hier ist die Ausnahme gemacht, daß in Fällen dieser Art das strafgerichtliche Verfahren bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden kann. Von einem Verlangen des Angeschuldigten es abhängig zu machen, widerstreitet dem schon oft zur Sprache gebrachten Grundsatze, wornach man Verfügungen dieser Art nicht von dem Verlangen eines Betheiligten, sondern von der Erwägung und Entscheidung des Richters abhängen lassen soll.

Ich bin überzeugt, daß einem Angeschuldigten durch die Bestimmung kein Unrecht geschieht. Wäre ich der entgegengesetzten Ueberzeugung, so würde ich, um ein Unrecht, welches immer auch ein Unglück ist, zu beseitigen, dem Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs gern beistimmen. Der Richter wird, wie anerkannt worden ist, einer wohlbegründeten Bitte keinen Widerspruch entgegensetzen, nachdem er unter Erwägung der Umstände wird ermessen haben, daß er ein Strafurtheil erlassen kann, ehe der Civilprozeß entschieden ist. Es gibt aber Fälle, wo der Angeschuldigte, wenn seinem Verlangen entsprochen werden müßte, den Richter zwingen könnte, ein ganz unreifes Urtheil zu geben. Wenn der Strafrichter sieht, er könne die Sache auch selbst untersuchen, dann wird er von seiner Befugniß Gebrauch machen; sieht er das Gegentheil, so wird er auf andere Art helfen, er wird den Angeschuldigten seiner Haft einstweilen entlassen, bis der mit schwerfälligen Formen verbundene bürgerliche Prozeß beendigt ist. Kann aber der Angeschuldigte ohne Verletzung des öffentlichen Interesses von der Verhaftung nicht entbunden werden, so muß er sich dem unterwerfen und abwarten, bis der bürgerliche Richter gesprochen hat. Wenn der Unterrichter die Gründe des Angeschuldigten nicht gelten läßt, so kann dieser sich an das Obergericht wenden, und sich beschweren; stimmt der Oberrichter dem Untersuchungsrichter bei, so ist nicht zu besorgen, daß dem Angeschuldigten Unrecht gethan wird.

Reg. Com. Ministerialrath Brauer: Der Herr Berichterstatter hat den Fall besonders im Auge, wo ohne die vorläufige Entscheidung des Civilpunktes durch den Civilrichter der Strafrichter in dieser Sache nicht erkennen kann. Allein ein solcher Fall kann sich nicht ereignen. Der Strafrichter wäre hier in der gleichen Lage, wie, wenn der vor dem Civilrichter anhängige Rechtsstreit nicht fortgesetzt würde, und also eine civilrichterliche Entscheidung gar nicht vorkommen könnte. Immer muß der Civilpunkt im Strafverfahren ermittelt werden können.

Wenn der Herr Berichterstatter ferner davon ausgeht, der Richter werde, wenn die Erledigung des präjudiciellen Civilpunkts längere Zeit in Anspruch nimmt, den Angeschuldigten freilassen, so bemerke ich, daß unser Entwurf die Entlassung aus dem Verhaft nur aus dringenden Gründen gestattet, und nicht ohne bedeutende Caution.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden und muß nur hinzufügen, daß zwischen der vorliegenden Frage und der von dem Herrn Regierungscommissär angeführten Bestimmung hinsichtlich der Antretung der Strafe nach ergriffenem Recurs, eine Analogie nicht stattzufinden scheint. Es ist dies eine Sache, die der Willkühr des Angeschuldigten überlassen bleiben muß, gerade wie man ihm überlassen muß, einen Recurs zu ergreifen oder nicht. Der einzige Fall, welchen der Herr Regierungscommissär zur Unterstützung seiner Meinung angeführt hat, ist also nicht passend und beweist durchaus nichts.

Geh. Rath Vogel: Der Vorschlag der Commission und der des Herrn Regierungscommissärs wird zu demselben Ziele führen, und ich würde dem letzteren nicht entgegen sein, wenn nicht der Grundsatz verletzt wäre, wornach man dem Angeschuldigten nicht überlassen soll, den Richter zu einem Beschlusse zu zwingen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Herr Berichterstatter setzt einen ganz fehlerlosen Richter voraus

dessen Entscheidung, daß die Untersuchung bis zur Erledigung des Civilstreits auszusetzen sei, ganz gegründet sein müsse; allein es gibt auch Richter, die sich irren können. Dagegen schützt nun der Nachsatz der zweiten Kammer den Gefangenen. Eine Beschwerde, in welcher der Herr Berichterstatter eine Garantie gegen die angedeuteten, aus dem Strich dieses Zusatzes hervorgehenden Gefahren erblickt, wäre in dem fraglichen Falle durchaus unwirksam.

Generalmajor v. Lasollaye: Ist denn dem Angeschuldigten die Beschwerde ganz abgeschnitten?

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Angeschuldigte wäre nicht gehindert, Beschwerde zu führen, diese würde aber als ungegründet abgewiesen werden, weil es dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, ob das strafgerichtliche Verfahren bis zur Erledigung des präjudiziellen Civilstreits ausgesetzt werde oder nicht.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin der Meinung, daß der Gesetzgeber, welcher stets voraussetzt, daß der Richter fehlen könne, und diesen Fehlern vorbeugen zu müssen glaubt, den richtigen Standpunkt nicht eingenommen hat. Von welch' ungeheuerem Umfang würden die Gesetze werden, wollte man diesen Weg einschlagen, um allen Mißgriffen unfähiger Richter zu begegnen.

Ich glaube übrigens, daß das Gesetz mit Verstand von den Richtern wird angewendet werden, und theile ganz die Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel. Wenn überdieß eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Strafgerichts stattfinden kann, so sehe ich nicht ein, in wie fern ein Angeschuldigtet benachtheiligt werden könnte, während auf der andern Seite der Richter in die Lage kommen könnte, sich durch den Angeschuldigten Etwas vorschreiben lassen zu müssen, was mit seiner Amtspflicht im Widerspruch wäre.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Von einer Beschwerdeführung könnte in dem fraglichen Falle nicht die Rede sein, weil dem Richter nach der Fassung dieses Paragraphen hierin eine discretionäre Befugniß eingeräumt ist, deren Ueberschreitung wohl, nicht aber deren Ausübung Gegenstand der Beschwerdeführung sein kann. Höchstens könnte von dem höhern Gericht vermöge seines Oberaufsichtsrechtes eingeschritten werden, wenn es Kenntniß davon erhält. Es ist kein Nachtheil zu befürchten, wenn man dem Angeschuldigten das Recht gibt, darauf zu bestehen, daß das strafgerichtliche Verfahren fortgesetzt und das präjudizielle privatrechtliche Verhältniß im Untersuchungswege ermittelt werde. Fügt er sich in die entgegengesetzte Entscheidung des Strafrichters in der Meinung, der bei dem Civilrichter anhängige Rechtsstreit werde bald erledigt werden, so kann man sagen: es war dies sein Wille, er hat sich selbst die nachtheiligen Folgen hievon zuzuschreiben. Wenn aber der Civilprozeß gegen Erwarten lange dauert, und sein Ausgang in weiter Ferne liegt, so kann man dem Angeschuldigten füglich das Recht geben, darauf anzutragen, daß die Untersuchung ihren Gang fortgehe.

Staatsrath Nebenius: Nach dem ersten Satz dieses Paragraphen soll sich das strafgerichtliche Verfahren auf alle privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Fall die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache abhängt, erstrecken; es werden also in jedem Fall die Thatsachen, welche zugleich Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sind, nach ihrer Wahrheit oder Unwahrheit von dem Strafrichter geprüft; auf das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des Civilrichters wird keine Rücksicht genommen.

Ganz anders soll es gehalten werden, wenn die Vorfragen Standeseigenschaften betreffen. Es wird sich hier fragen, aus welchem Grunde man bei diesen eine Ausnahme von der aufgestellten Regel machen will. Ist die Absicht diese, nicht zwei Urtheile über dieselbe Frage geben zu lassen, so sollte bestimmt ausgedrückt werden, welcher Richter darüber zu erkennen hat. Wenn z. B. eine Ehefrau, deren Gatte vor Auflösung seiner ersten Ehe eine zweite geschlossen hat, diese als ungültig anfechtet und in Folge dieser Klage auch der Strafrichter einschreitet und eine Untersuchung wegen Bigamie beginnt, soll nun der Strafprozeß ausgesetzt, und abgewartet werden, bis über die Standeseigenschaft der Klägerin und des Beklagten erkannt worden ist, und soll dann dieses Urtheil des Civilrichters bei dem Criminalgerichte gelten, und einer weitern Prüfung nicht unterworfen werden?

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Was zunächst die Frage betrifft, warum zwischen dem Verfahren hinsichtlich der Vorfragen über Standeseigenschaften und derjenigen in Bezug auf die übrigen privatrechtlichen Zwischenpunkte ein Unterschied bestehe, so liegt dieser darin, daß im Allgemeinen im Civilprozeß nach der Natur der Rechte, welche hier verfolgt werden, Vieles von der Willkür der Parteien abhängt und diese auf das Erkenntniß ihren Einfluß äußert, hinsichtlich des Prozesses über Standeseigenschaften aber die Verfügungsgewalt der Parteien sehr beschränkt ist. Ist dieser einmal anhängig, so hat der Richter die Wahrheit von Amtswegen zu erforschen. Man konnte daher in letzterer Beziehung füglich vorschreiben, daß der Strafrichter sein Verfahren aussetzen und die civilgerichtliche Entscheidung abwarten könne. Ist diese erfolgt, so muß sich der Strafrichter allerdings daran halten.

Staatsrath Rebenius: Darüber, daß im Allgemeinen das Urtheil des Civilrichters für den Criminalrichter nicht entscheidend sein kann, besteht kein Zweifel. Ich wollte nur wissen, worauf die Ausnahme beruht. Ich habe mir wohl gedacht, daß ich die Antwort erhalten werde, welche mir zu Theil geworden ist. Allein darnach muß die Frage, worüber der zweite Absatz des §. 4 eine Bestimmung gibt, auf ganz andere Weise entschieden werden. Wenn nämlich der Herr Sprecher der Regierung will, daß das Urtheil des Civilgerichts über die Standesfrage das entscheidende sein soll, so muß das strafrichterliche Verfahren über die privatrechtliche Vorfrage ausgesetzt bleiben.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Das ist nicht nöthig. Wenn der Strafrichter es für angemessen hält, daß die civilrichterliche Entscheidung abgewartet werde, so ist er durch diesen Paragraphen ermächtigt, seinem Strafurtheil die civilrichterliche Entscheidung zu Grunde zu legen; im andern Fall ist er auch befugt, selbst die civilrechtlichen Punkte zu untersuchen. Diese Alternative, welche dem Strafrichter eingeräumt ist, bedarf nach meiner Ansicht keiner besondern Rechtfertigung; der Staat hat gegen die Entscheidung seiner Civilgerichte eben so wenig Mißtrauen, als gegen diejenige seiner Criminalgerichte.

Staatsrath Rebenius: Ich glaube, daß diese Bestimmung auch auf andern Gründen beruhen könnte. Es ist nämlich zu wünschen, daß über Standesfragen nicht zwei verschiedene Urtheile ergehen. Welchen ungünstigen Eindruck würde es machen, wenn der Criminalrichter als erwiesen annähme, daß der wegen Bigamie Angeschuldigte, ehe er seine jetzt bestehende Ehe geschlossen, in einer früheren gelebt habe, und diese noch nicht aufgelöst sei, und ein verurtheilendes Erkenntniß erließe, das Civilgericht aber aussprechen würde, daß eine frühere Ehe nicht bestanden habe. Ich glaube, daß ein solcher Zwiespalt vermieden, und deßhalb um so weniger dem Angeschuldigten die Befugniß gegeben werden sollte, die Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens über die Civilfrage zu verlangen.

Frhr. v. Marschall: Ich finde, daß der Herr Staatsrath Rebenius vollkommen den richtigen Gesichtspunkt hervorgehoben hat. Es dürfte im Allgemeinen gewiß am Zweckmäßigsten sein, den Criminalrichter anzuhalten, auch die präjudiziellen civilrechtlichen Fragen zu entscheiden; denn auch der Angeschuldigte, welcher nicht verhaftet ist, hat ein Recht, daß sobald als möglich über ihn abgeurtheilt werde. Von dieser Regel aber gibt es Ausnahmen, wo ein anderes wichtigeres Interesse vorliegt, daß der Strafrichter mit dem Urtheil abwarte, bis der competente Civilrichter den Präjudizialpunkt entschieden hat.

Geh. Rath Vogel: Ich muß noch einen andern Grundsatz bekämpfen, nachdem der erste als erörtert zu betrachten ist, den Grundsatz nämlich, als ob in solchen Fällen, in welchen das Gesetz dem Richter ein Ermessen einräumt, dem Angeschuldigten keine Beschwerde zustehen sollte. Solche Fälle, in welchen es dem Richter anheimgestellt ist, Dieses oder Jenes zu verfügen, kommen im Gesetzbuch oft vor. Wenn in diesen Fällen der Angeschuldigte keine Beschwerde erheben dürfte, so würde die Gerechtigkeit leicht verletzt werden können. Ich kann also die Ansicht des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher nicht theilen, wornach der Angeschuldigte darum

keine Beschwerde hätte, weil der Richter von einem Rechte Gebrauch gemacht hat. Er kann ja einen unbegründeten Gebrauch davon gemacht haben.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich bin vollkommen damit einverstanden; denn die Beschwerde wird nicht dahin gehen, daß der Richter seine Befugniß überschritten hat, sondern dahin, daß Gründe zu ihrer Ausübung im fraglichen Falle nicht vorliegen.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Ebenso

§. 4a,

wozu nichts erinnert wird.

§. 4b

Staatsrath Nebenius: Ich bin auch der Ansicht der Commission, glaube aber, daß man, wenn der Strich dieses Paragraphen beschlossen wird, im ganzen Entwurf entweder den Ausdruck „Vergehen“ oder den Ausdruck „Verbrechen“ gebrauchen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph ist sehr unschuldiger Natur, so daß ich es fast nicht der Mühe werth halte, ihn zu streichen.

Frhr. v. Marschall: Wenn von irgend einer Seite die Beibehaltung dieses Paragraphen gewünscht wird, so habe ich auch nichts dagegen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich trage auf die Beibehaltung desselben an. In mehreren Paragraphen steht nebeneinander „Verbrechen oder Vergehen.“ Hier ist ein Gegensatz vorhanden, welchen man dadurch, daß im ganzen Entwurf nur ein und derselbe Ausdruck gebraucht wird, verwischen würde. Dieses wünsche ich aber nicht. Das Volk ist einmal gewöhnt, zu unterscheiden zwischen Verbrechen und Vergehen, indem man unter den letzten das minder Strafbare versteht. Schon im Strafedict ist dieser Unterschied gemacht. Auch künftighin werden die Richter diese verschiedenen Bezeichnungen der strafbaren Handlungen beibehalten; denn es würde etwas Beleidigendes enthalten, wenn man z. B. bei Ehrenkränkungen von Verbrechen spräche.

Geh. Rath Vogel: Aus dem im Commissionsberichte angeführten Grunde halte ich diesen Paragraphen für ganz überflüssig.

Die Kammer beschließt sodann die Beibehaltung des §. 4b, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

Frhr. v. Kettner.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v. Rüdt, und
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

§. 5.

Forstmeister von Kettner: In diesem Paragraphen geschieht erstmals der neuen Einrichtungen Erwähnung, nämlich der Bezirksstrafgerichte und Amtsgerichte. Durch die Annahme dieses Paragraphen wird wohl der Discussion und Abstimmung über den Entwurf der Gerichtsverfassung nicht vorgegriffen werden.

Geh. Rath v. Reck: Zum §. 32 hat der Commissionsbericht hierüber das Nöthige bemerkt.

Der §. 5 wird hierauf dem Commissionsantrage angenommen.

Die

§§. 6 und 7

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrag genehmigt.

§. 8

wird nach einigen kurzen Bemerkungen des Frhrn. v. Andlaw und Ministerialraths Brauer unverändert angenommen.

Die

§§. 8a—23

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 24.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe hinsichtlich dieses Paragraphen das Bedenken, daß derselbe zu Mißdeutungen Veranlassung geben könnte. Es liegt darin ein gewisser Fingerzeig für manchen Advokaten, einen solchen Richter ohne einen besondern Grund abzulehnen. Mir scheint, daß das Untersuchungsverfahren durchaus nicht Noth leidet, wenn dieser Paragraph gestrichen wird, worauf ich meinen Antrag stelle.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es handelt sich hier vorzugsweise darum, unter Umständen, wo es an einem vollgültigen Zeugen fehlt, einen solchen zu gewinnen. Man muß nämlich unterscheiden zwischen den Wahrnehmungen, welche der Richter in seinen Dienstverrichtungen und denjenigen, welche er außer seinem Dienste macht. Jene können von ihm zu Protokoll genommen werden und genießen vollkommen Glauben; diese dagegen haben, wie die Wahrnehmungen eines Privatmannes, nur in so fern Werth, als sie der Richter als Zeuge dem Gerichte mitgetheilt hat. Da dies nun im öffentlichen Interesse geboten sein kann, so ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß der Richter zwar die Untersuchung über das von ihm außer seinem Dienste wahrgenommene, zu seiner Zuständigkeit gehörige Verbrechen einzuleiten, aber den Staatsanwalt hievon ungesäumt in Kenntniß zu setzen habe, damit dieser die nöthigen Anträge zu stellen im Stande ist.

Daß Mißbrauch mit dieser Bestimmung getrieben würde, fürchte ich nicht, da die Ablehnung an und für sich keine Wirkung äußert, vielmehr die competente Behörde zu entscheiden hat, ob ihr Statt zu geben sei.

Frhr. v. Andlaw: Aus der eben vernommenen Aeußerung leuchtet selbst das Gefährliche dieses Prinzips hervor. Die Aufgabe des Untersuchungsrichters ist, die Wahrheit der Thatsachen, welche unter ein Strafgesetz fallen, zu erforschen. War er selbst Zeuge derselben, so sind ihm die Erforschungsmittel schon gegeben. Warum soll aber der Richter seine unmittelbare Anschauung der Thatsache, also seine bessere Kenntniß nicht benützen können? Eine solche Trennung der Person des Richters, wie sie dieser Paragraph enthält, scheint mir gefährlich. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf den Strich dieses Paragraphen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was der Frhr. v. Andlaw als gefährlich bekämpft, bestand zu allen Zeiten; man hat nie geglaubt, daß der Richter unter allen Umständen als Beamter betrachtet werden müsse. Wird seine Vernehmung als Zeuge nothwendig, so ist es jedenfalls zweckmäßig, ihn seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter für die fragliche Untersuchung zu entheben.

Major v. Türkheim: Auch ich sehe keinen Grund ein, warum ein Untersuchungsrichter, welcher außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechens geworden ist, seine unmittelbare Erkenntniß nicht sollte benutzen und die Untersuchung zu Ende führen können. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Untersuchungsrichter bedarf bei seinen Dienstverrichtungen, welche sich auf die Aufnahme von Thatsachen zu Protokoll beziehen, eines Protokollführers. Nur diejenigen Wahrnehmungen, welche beide zugleich in ihrem Dienste machen und beglaubigen, haben fidem publicam. Der Richter kann daher in dem hier unterstellten Fall, wie jeder Privatmann, nur als Zeuge vernommen werden. Wird dies nothwendig, so gestattet der bereits angenommene §. 23 seine Ablehnung. Es scheint mir daher die vorliegende Bestimmung keinem gegründeten Bedenken zu unterliegen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen und der §. 24 nach dem Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 25—29

werden ohne Erinnerung den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 30.

Prälat Hüffell: Ich habe hier ein kleines Bedenken vorzutragen. Es gibt nämlich Verhältnisse, in welchen der Angeschuldigte zu dem Richter steht, und welche die Ablehnung des Richters wohl rechtfertigen, sich aber nicht gerade nachweisen lassen. Der Angeschuldigte weiß z. B., daß der Richter sein Feind ist, ohne daß er bestimmte Gründe hiefür anzugeben oder zu erweisen im Stande ist. Was soll hier geschehen?

Frhr. v. Andlaw: Dieser Punkt wird bei dem §. 35a zur Sprache kommen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Allerdings; dort wird es sich fragen, ob Recusation oder Ablehnung der Richter ohne Angabe eines Grundes stattfinden soll.

Die Kammer genehmigt den §. 30 nach dem Commissionsantrag.

Die

§§. 30—35

werden nach den Commissionsanträgen ohne Bemerkung angenommen.

§. 35a.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Dieser Paragraph hat in mir die größten Bedenken hervorgerufen. Ich verkenne keineswegs die Gefahren, welche sich an die Annahme dieses Paragraphen, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, knüpfen. Allein dessen ungeachtet kann ich mich mit der Ansicht nicht befreunden, den §. 35a ganz wegzulassen.

Ich erlaube mir, da ich diesen Gegenstand schon in der allgemeinen Discussion besprochen habe, meine Ansichten hierüber nur in Kürze darzulegen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Grundlagen unseres bisherigen Strafverfahrens einer vollständigen Umgestaltung entgegengehen. Wir sind im Begriff, den objectiven Gesichtspunkt, welcher dem bisherigen Strafverfahren überhaupt diente, auszutauschen gegen das subjective Ermessen des Richters. Diese Richtung ist die nothwendige Folge der Ausdehnung, die man dem Indicienbeweis geben will. Wenn aber auf der einen Seite diese Folge eintritt, so darf auf der andern unmöglich davon Umgang genommen werden, Garantien zu schaffen, wie sie in jenen Ländern, wo diese Formen bestehen, vorhanden sind, und als nothwendige Consequenz des angenommenen Prinzips erkannt werden. Ich habe daher dem Entwurfe den Vorwurf gemacht, daß er in den Consequenzen seines Prinzips nicht so weit gegangen sei, als er gehen müßte, um diese Garantien zu gewähren. Ihre verehrliche Commission ist einstimmig der Ansicht, diesen Paragraphen zu streichen. Ich stelle zwar nicht den Antrag, denselben unbedingt nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, wohl aber, ihn an die Commission zurückzuweisen, damit diese im Sinne dieser Garantie weitere Vorschläge mache.

Ich begreife wohl, daß ein solcher Antrag einer Begründung bedarf, welche ich mir, da dieselbe in dem Commissionsberichte der andern Kammer theilweise schon enthalten ist, in Kürze vorzutragen erlaube.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer führt aus, daß bereits bei dem Civilverfahren es etwas Gehässiges habe, Richter abzulehnen, gegen welche Bedenken vorliegen, Bedenken, welche sich in vielen Fällen nicht äußern, in den wenigsten mit beweisbaren Thatsachen begründen lassen. Siegt der Angeschuldigte mit seinem Ablehnungsgesuche nicht, so vergrößert sich die Gefahr, die er befürchtet. Die Richter sind Menschen, Menschliches kann ihnen begegnen, die vielleicht in der Recusation liegende Kränkung sie erbittern.

Einen weitern Grund finde ich mit dem Berichterstatter der zweiten Kammer in dem großen Spielraum, welchen die neue Gesetzgebung dem Richter in Beziehung auf das Strafmaß läßt. Nachdem man eine schöppenartige Gewalt den Richtern eingeräumt hat, muß man auf der andern Seite dem Angeschuldigten, welchen man sich als Partei der Gesammtheit gegenüber denkt, diejenigen Garantien gewähren, die er anzusprechen berechtigt ist. Solcher Garantien sind nach meinem Dafürhalten nur zwei denkbar, entweder der unbeschränkte Recurs oder die unbedingte Recusation. Ich trete dem vollkommen bei, was ein Theil Ihrer verehrlichen Commission in dem 20. Titel gegen die Möglichkeit der Ausführung eines solchen Recurses nach den Principien, auf welchen der Entwurf der Regierung beruht, be-

merkt hat. Ich werde mich also bei dem 20. Titel jenem Theil der Commission anschließen, welcher sich gegen den Recurs über die Thatfrage erklärt hat. Damit aber dem Angeschuldigten bei der Entfernung dieser Garantie ein Ersatz nicht fehle, glaube ich daran festhalten zu müssen, daß die Recusation in einer weitern Ausdehnung, als sie der ursprüngliche Regierungsentwurf gewährt, statt finde, d. h. ein peremtorisches Recusationsrecht eingeräumt werde.

Der Bericht unserer verehrlichen Commission sucht die Schwierigkeiten der Durchführung dieses Vorschlags darzuthun, und hat zu diesem Zwecke eine Reihe von Fragen aufgeworfen, deren Lösung allerdings nicht leicht sein wird.

Ich glaube aber, daß, wenn man der Justizpflege das so nothwendige Vertrauen verschaffen und erhalten will, man auch mit Ueberwindung der Schwierigkeiten zu den tauglichen Mitteln greifen muß. Nur auf diese Weise wird es gelingen, den Ruf nach Geschwornengerichten zum Schweigen zu bringen und die Fortdauer des bisherigen Richteramtes zu sichern. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Major v. Türkheim: Ich bin der Ansicht, welche schon der verehrte Redner vor mir und der Herr Prälat Hüffell ausgeführt haben, daß es eine nicht zu billigende Härte gegen den Angeschuldigten wäre, demselben die Ablehnung eines Richters zu versagen, von dessen feindseliger Gesinnung er die vollkommene Ueberzeugung hat, den Beweis jedoch nicht zu liefern vermag. Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Prälat Hüffell: Meine Bedenken sind nicht gehoben, wenn der Commissionsantrag, diesen Paragraphen zu streichen, angenommen wird; ich unterstütze daher ebenfalls den Antrag auf die Zurückweisung dieses Punktes an die Commission.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn man aus der Einführung des Indizienbeweises allein die Nothwendigkeit eines willkürlichen Recusationsrechtes herleiten will, so spricht dagegen, daß in andern Ländern der Indizienbeweis schon lange gesetzlich besteht, ohne daß man die Nothwendigkeit eines solchen Recusationsrechtes anerkannt hat, in Ländern, wo nicht einmal Garantien, wie sie der Entwurf in der mündlichen und öffentlichen Schlußverhandlung bietet, vorhanden sind. Diese Länder sind Oesterreich und Baiern. Ich glaube daher um so weniger, daß in der Einführung des Indizienbeweises ein Grund zur Annahme dieses Paragraphen liegt, als wir die Garantien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhalten werden und eine weitere Garantie in der unbeschränkten Zulassung des Recurses liegt.

Major v. Türkheim: Ohne Rechtsgelehrter zu sein, muß ich einer Bemerkung des Herrn Staatsraths Jolly widersprechen So viel ich weiß, hat in Oesterreich nur der unkünstliche, nicht aber der Indizienbeweis gesetzliche Geltung. Ich war selbst bei einem dortigen Militärgerichte, wo ein Dieb, gegen welchen die dringendsten Inzichten vorhanden waren, in Ermangelung directer Beweismittel, freigesprochen worden ist.

In der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erblicke ich keine Garantien. Ob das mündliche Verfahren vor dem schriftlichen einen großen Vorzug verdient, will ich dahingestellt sein lassen; daß aber die Oeffentlichkeit häufig sowohl die Angeschuldigten, als auch die Zeugen, auf eine äußerst lästige, in die Privatverhältnisse eingreifende, und das innerste Gefühl aufs Empfindlichste verletzende Weise berührt, davon bin ich überzeugt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, einen Erfolg haben könnte, würde ich ihm gerne beistimmen; allein dies ist nicht zu erwarten, da sich die Commission bereits darüber ausgesprochen hat, daß sie keine andere, dem Zwecke dieses Paragraphen entsprechende Mittel wisse. Ich bedauere daher, denselben nicht unterstützen zu können.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß den Antrag der Commission noch mit einigen Worten in Schutz nehmen.

Das Recusationsrecht wird in weitem Umfange in denjenigen Staaten ausgeübt, wo die Geschwornengerichte bestehen; in Frankreich enthält die Liste der Geschwornen 36 Personen, von welchen der Angeschul-

digte 12 und der Staatsanwalt 12 ablehnt, so daß nur der dritte Theil das Gericht bildet. Es ist natürlich, daß da, wo die Richter jedesmal unmittelbar aus dem Volke hervorgehen, mit dem sie in den manchfachsten Berührungen der Geschäfte, der Verwandtschaft, der Abneigung, besondern Wohlwollens stehen, wo es für den Einzelnen z. B. in entlegenen Gegenden gefährlich wird, gegen vielverzweigte verbrecherische Verbindungen sich entschieden auszusprechen; wo endlich politische Ansichten im Vorurtheile verwickeln, dem einen und andern Theil sehr weiten Spielraum zur willkürlichen Ablehnung gegeben werden muß. Mit aller Achtung vor der Rechtlichkeit der Geschwornen, könnte man sich eben doch der Besorgniß nicht erwehren, daß in Männern, die nicht gewohnt sind, nach streng juristischem Ideengang sich über den einzelnen Fall eine rechtliche Ueberzeugung zu bilden, die augenblicklichen Gemüthsbewegungen einen überwiegenden Einfluß ausüben und die Gerechtigkeit bedrohen.

Bei rechtsgelehrten, vom Landesherrn bleibend aufgestellten Richtern, fallen alle diese Gründe des Mißtrauens hinweg; durch ihren Beruf stehen sie dem Volksleben fern, man weist ihnen in der Regel einen Wohnsitz an, der von ihrem Geburtsort entfernt ist, es wird ihnen zur andern Natur, die Rechtsverhältnisse objectiv zu nehmen, ohne Ansehen der Person, sie sind also der Versuchung nicht ausgesetzt, nach dem Gefühl zu urtheilen und wenn ausnahmsweise sie im einzelnen Fall eine besondere Gunst oder Ungunst verspüren sollten, so verbietet ihnen ja ihr Eid, solcher Versuchung nachzugeben! Ueberdieß ist ja durch den Entwurf vorgesehen, daß in allen Fällen, wo ein Conflict des Richters zwischen seinen richterlichen Pflichten und seinen persönlichen Beziehungen zu befürchten stünde, er schon durch das Gesetz als unfähig erklärt ist, oder aus Gründen abgelehnt werden kann und wir dürfen voraussetzen, daß es mit den Beweisen dieser Gründe nicht streng genommen und es schon hinreichen wird, wenn der Angeschuldigte dieselben nur glaubhaft macht.

Man hat das Recusationsrecht mit dem Recurs in Strafsachen in Verbindung gebracht und das erstere verlangt, weil das letztere vielleicht nicht zugestanden werde, und die Urtheile dann der gehörigen Garantien entbehrten. Wenn man nur dem Angeschuldigten, nicht aber dem Staatsanwalt das Recursrecht einräumt, so liegt in demselben zwar nicht eine Garantie, aber die günstige Chance für den Angeschuldigten, daß der Oberrichter vielleicht eine andere Ansicht hat, wie der Richter erster Instanz, und der Recurs ist doch immer des Versuchs werth; daß diese Ungleichheit zwischen der Allgemeinheit und dem Angeschuldigten aber eine Forderung der Gerechtigkeit sei, läßt sich nicht beweisen, und ich meines Theils halte sie mit der consequent durchgeführten Idee des mündlichen Verfahrens selbst nicht vereinbar.

Die Garantien, so weit sie billiger Weise verlangt werden können, liegen aber in der ganzen Einrichtung unseres Prozesses, im Staatsanwalt, in der förmlichen Versetzung in den Anklagestand, in der Eigenthümlichkeit des Gerichtes und insbesondere sowohl in der Zahl der Beisitzer, als der Stimmen, welche zu einem condemnatorischen Urtheil erfordert werden. Räumt man dem Angeschuldigten weder das unmotivirte Recusationsrecht noch das Recursrecht ein, so wird freilich eine ansehnliche Majorität zu bedingen sein; diese wird aber dann auch für den Angeschuldigten von gleicher Wirkung sein, wie das Recusationsrecht, nach Umständen selbst noch vortheilhafter; er wird, wenn man von sieben Richtern fünf Stimmen zu einem verdammenden Urtheil erlangt, leichter freigesprochen werden, als wenn er einen Richter recusiren darf, aber nur vier Stimmen zum condemnatorischen Erkenntniß erfordert werden.

Ich halte das Recusationsrecht indessen nicht nur für unnöthig, sondern auch mit dem ganzen Wesen von rechtsgelehrten Richtercollegien für unverträglich; es widerspricht dem Vertrauen, das dieselben anzusprechen befugt sind und würde am Ende, wo Parteiungen bestehen, den Verbrecher oder vielmehr ihren Advokaten das Mittel in die Hand geben, Ehrenmänner aus keinem andern Grund, als weil sie keiner Partei angehören, durch consequentes Ablehnen außer Activität zu

setzen, was unmöglich zu Befestigung des richterlichen Ansehens dienen wird.

Ich halte den Antrag der Commission für vollkommen gerechtfertigt, und finde nicht nothwendig, diesen Paragraphen nochmals an die Commission zurückzuweisen.

Die Commission hat ihren Beschluß einstimmig gefaßt, und es würde ihr sehr schwer fallen, andere Vorschläge zu machen, wenn nicht wenigstens angedeutet wird, in welcher Weise das Recusationsrecht eingeführt werden könne, und worin die Beschränkungen bestehen sollen.

Prälat Hüffell: Das Menschenherz ist ein räthselhaftes Ding. Ich gebe dem geehrten Redner vor mir zu, daß die Regierung jedenfalls unparteiische Männer zum Richteramt berufen wird; allein bleiben wir aufrichtig und fragen wir uns, wie weit gehen die Grenzen der Unparteilichkeit? Wie Vieles, was nicht unsere Ueberzeugung ist, mischt sich in Dasjenige ein, was wir Ueberzeugung nennen, und wie vielen Einfluß üben insbesondere politische Ansichten? Ich bekenne, ohne irgend Jemand zu nahe zu treten, daß ich als Angeschuldigter nicht vor lauter Männern entgegengesetzter politischer Meinung stehen möchte. In unsern Tagen sollten wir diesen Punkt nicht so leicht ansehen. Ich komme immer wieder auf das Bild der Gerechtigkeit, welches dieselbe mit zugebundenen Augen darstellt, zurück. Dieses Bild ist das richtige; wir dürfen nur der reinsten Objectivität folgen. Ich glaube daher, daß man, wenn auch nicht unbedingt auf den Vorschlag der zweiten Kammer eingehen, doch diesen Paragraphen an die Commission zurückweisen sollte, weil ich versichert bin, daß Männer von so erleuchtetem Verstand und tiefen juridischen Kenntnissen, gewiß einen Ausweg finden werden, welcher meine Bedenken wenigstens mindert.

Geh. Rath Vogel: Die Absicht des Hrn. Prälaten ist gut und lobenswerth; er hofft aber zu viel, wenn er von der Commission erwartet, daß sie andere Vorschläge machen könne. Ich habe diese Hoffnung nicht. Hätten wir heute neue Gründe über diesen wichtigen Gegenstand vernommen, dann würde ich gerne dazu stimmen, daß die Commission nochmals hiermit sich beschäftigen sollte.

Was der Hr. Prälat von dem Menschenherzen gesagt hat, ist begründet; ich will aber, daß der Richter, so weit es möglich ist, in das Herz Dessen sieht, über welchen er urtheilen soll; ich fordere auch, daß der Angeschuldigte in das Herz des Richters soll sehen können. Wenn er nur eine allgemeine Furcht vor dem Richter hat, so kann das Gesetz auf diese allgemeine Furcht vor der Strafe des Richters keine Rücksicht nehmen.

Wenn ein Angeschuldigter einen Richter vor sich sieht, von welchem er mit Grund fürchtet, er möchte aus Feindseligkeit oder sonstigen Ursachen ungerecht gegen ihn urtheilen, so findet er Abhülfe durch das Gesetz; allein nur nach Gefallen die Richter ablehnen zu dürfen, hielte ich für sehr bedenklich; es würde meiner Ansicht über die Stellung und Pflichten des Richters widerstreben. Die Fragen, welche die Commission aufgeworfen hat, zeigen die Unausführbarkeit des Vorschlags. Wir haben uns mit diesem Paragraphen in keiner Weise befreunden können. Die Großh. Regierung, welche diesem Paragraphen auch entgegen ist, will aber, wie auch wir wollen, daß ein befangener Richter an dem Urtheil keinen Theil nehmen soll. Dafür sorgt das Gesetz genügend.

Ich muß in dieser Beziehung auch auf den §. 25 der Strafprozeßordnung hinweisen, welcher dem Richter die Pflicht auferlegt, daß, wenn er sich befangen fühlt, er sich von dem Richterspruche selbst zurückziehen soll. Mit gutem Grunde gibt das Gesetz ihm die Befugniß, daß er den Grund seiner Befangenheit gar nicht anzugeben braucht, sobald er die in jenem Paragraphen vorgeschriebene Versicherung gibt. Ich glaube, daß der Antrag der Commission anzunehmen sei.

Staatsrath Nebenius: Ich habe in der allgemeinen Discussion über den in Frage stehenden Paragraphen bereits ausführlich meine Meinung geäußert. Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen, sondern nur daran erinnern, daß ich von vornenherein anerkannt habe, daß einem Recusationsrecht ohne Angabe von Gründen allerdings sehr erhebliche Bedenken entgegen stehen. Ich halte aber die Gründe, die dafür sprechen, unter gewissen Voraussetzungen für überwiegend. Fallen diese Voraus-

setzungen hinweg, so gestaltet sich die Frage wieder anders.

Zuerst ist davon gesprochen worden, daß die Fälle, wo dieser Paragraph irgend einen Nutzen haben könnte, sehr selten seien, nämlich Fälle, wo wirklich unerweisliche oder zur Veröffentlichung nicht geeignete Ablehnungsgründe vorhanden seien.

Ich gebe zu, daß dieser Paragraph nur in seltenen Fällen ein praktisches Interesse erlangen dürfte, höchst selten insbesondere für Verbrecher aus den untersten Volksklassen, leichter nur für Angeschuldigte aus den mittleren und höheren Ständen, deren Zahl verhältnißmäßig überall sehr gering ist. Aber es genügt, daß überhaupt Fälle der bezeichneten Art vorkommen können.

Eine sehr richtige, aus dem Leben gegriffene Bemerkung hat nun der Herr Prälat gemacht, daß nämlich die vorliegende Frage sich anders stellen werde in einem Land, in welchem ein sehr reges politisches Leben wahrgenommen wird. Leider führt jede politische Aufregung große Nachtheile mit sich. Billig sollten auf die Privatverhältnisse der Menschen ihre politischen Ansichten keinen Einfluß üben. Aber die Erfahrung lehrt ein Anderes; man meidet Gesellschaften, wo sich einer entgegengesetzten politischen Richtung Angehörige befinden, man verargt dem Gleichgesinnten den Umgang mit alten Freunden, welche verschiedene politische Ansichten hegen, man verschmäht es selbst nicht, sich mit moralisch minder Achtbaren zu befreunden, wenn diese derselben Parteifahne folgen; mit einem Worte, ein bewegtes politisches Leben ist eine reiche Quelle geheimer Sympathien und Freundschaften, wie geheimer Sympathien und Feindschaften. Wir dürfen auf die Betrachtungen, die der Herr Prälat angestellt hat, allerdings Werth legen, da hier nicht allein die Wirklichkeit eines Einflusses, sondern selbst die bloße auch unbegründete Meinung in Betrachtung kommt. Daß das Bedürfniß des Schutzes der Angeschuldigten in einer dem Vorschlage der zweiten Kammer entsprechenden Weise vorhanden sei, geht aus dem Entwurfe selbst, nämlich dem §. 25 hervor, welcher, indem er voraussetzt, daß unerweisliche oder zur Veröffentlichung nicht geeignete Ablehnungsgründe vorhanden sein können, dem Richter gestattet, unter bloßer Versicherung des Daseins solcher Gründe auf seinen Diensteid hin, die Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. Auf diesem Bedürfniß beruhte Jahrhunderte hindurch der Perhorrescenzeid; man war verbunden, Ablehnungsgründe anzugeben, durfte aber die Warheit derselben sofort beschwören. Dem Angeschuldigten war daher die Recusation so viel als möglich erleichtert.

Wenn man auf andere Länder hinweist, und darauf einen Accent legt, daß nach ihren Gesetzgebungen der Indicienbeweis auch zugelassen werde, und dennoch eine Recusation ohne Angabe der Gründe nicht stattfinde, so muß ich entgegnen, daß außer der unsrigen nicht leicht eine andere Gesetzgebung gefunden werden wird, wo der Richter in solchem Maße in seinem Urtheile ungebunden, und seinem Ermessen ein so großer Spielraum gelassen ist.

Leider war es mir in der letzten Zeit nicht möglich, mich in fremden Gesetzgebungen umzusehen, ich erinnere mich aber, daß in andern Gesetzgebungen, welche den Indicienbeweis zulassen, zum Theil solche Anforderungen gestellt sind, daß die Ueberweisung des Angeschuldigten eben so schwierig ist, als wenn hiezu directe Beweismittel erfordert würden.

Ich halte die unbedingte Recusation, wie ich bereits in der allgemeinen Discussion bemerkt habe, für um so dringender geboten, wenn eine Berufung über die Thatfrage, welche bei uns seit Jahrhunderten bestand, gar nicht, oder wenn diese Berufung dem Staatsanwalt ebenso wie dem Angeschuldigten gestattet wird. Die Frage stellt sich anders, wenn man dem Angeschuldigten allein die Berufung über die Thatfrage gestattet. Unter dieser Voraussetzung fällt das Bedenken, daß geheime oder solche Gründe zur Ablehnung vorhanden sein könnten, worüber der Angeschuldigte einen Beweis zu liefern nicht im Stande wäre, hinweg; denn es ist doch kaum glaublich, daß in der untern und obern Instanz ein gleiches Verhältniß eintreten könnte.

Ich erkenne auch an, daß es noch andere Mittel gebe, um diesen Zweck zu erreichen, wie das Mittel, von welchem auch in der andern Kammer gesprochen wurde,

nämlich, daß man dem Angeschuldigten gestattet, die Verweisung an ein anderes Gericht zu verlangen. Ich erkenne an, daß die Besorgniß, worauf das Verlangen einer solchen Bestimmung beruht, auch dadurch entfernt werden kann, daß man die Anzahl der zur Urtheilsfällung erforderlichen Richter vermehrt und eine relativ größere Anzahl von Stimmen zur Verurtheilung als nothwendig erklärt.

Wenn man z. B. von sieben Richtern eine Mehrzahl von vier Stimmen zur Verurtheilung fordern, und eine Recusation von zwei Richtern gelten lassen wollte, so würde derselbe Zweck erreicht werden, wenn man zur Verurtheilung auf Indicien zwei weitere Stimmen verlangte. Ich habe bereits auf die Gründe aufmerksam gemacht, welche für eine größere Stimmenzahl zur Verurtheilung auf Inzichten sprechen. Ich würde keinen Anstand nehmen, auf die Beweisregeln zu verzichten, welche im Entwurf festgesetzt sind, indem die Richter einer solchen speziellen Anweisung gar nicht bedürfen, und es genügt, zu sagen, daß als wahr anzunehmen sei, was aus allen Umständen als klare, unzweifelhafte Wahrheit hervorgeht. Dagegen kann man zur Verurtheilung eine Uebereinstimmung von allen Richtern oder, weil es denkbar ist, daß Einzelne vielleicht aus übertriebener Aengstlichkeit sich bewegen lassen werden, das „Nichtschuldig" auszusprechen, wenigstens eine verhältnißmäßig weit größere Mehrheit von Stimmen, als der Entwurf verlangt, begehren.

Frhr. v. Marschall: Ich stimme den verehrten Rednern bei, welche sich dahin ausgesprochen haben, daß das unbedingte Recusationsrecht ganz natürlich und nothwendig, wo die Geschwornen urtheilen, daß es aber unzuläßig ist bei ständigen Richtern, sowohl wegen deren geringern Anzahl, als wegen ihrer amtlichen Stellung. Dessenungeachtet müßte ich für Zurückweisung an die Commission stimmen, wenn ich der Ansicht wäre, daß dieses Recusationsrecht in so unbedingtem Zusammenhang stünde mit der Frage über den Recurs; ich kann mich aber davon nicht überzeugen. Mag man nämlich den Recurs über die Thatfrage zulassen oder nicht, so wird immer ein gewisses Gericht endgültig und definitiv urtheilen, und die Garantien, die man von diesem endgültig erkennenden Gerichte verlangt, müssen immer dieselben bleiben. Hält man eine Recusation in dieser Beziehung für nothwendig, so wird man es consequent fordern müssen, ob man nun dieses Gericht als erste oder als zweite und letzte Instanz entscheiden läßt.

Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Rebenius ist zwar vollkommen richtig, daß in so fern ein Unterschied vorliege, wenn man nur dem Verurtheilten einen Recurs über die Thatfrage gestattet; denn dieser kann dann wenigstens erwarten, daß, wenn auch ein befangener Richter am Erkenntniß Theil genommen haben sollte, er bei einem andern Gerichte doch eine vollständige Sicherheit erlangt. Allein der Entwurf der Regierung und der Antrag unserer Commission gehen von diesem Grundsatze nicht aus. Der Entwurf gestattet einen Recurs über die Thatfrage sowohl dem Staatsanwalte, als dem Angeschuldigten.

Ich sehe nun, wenn man von diesem, beiden Theilen zustehenden Recursrecht ausgeht, in der That nicht ein, wie man die Behauptung aufstellen mag, daß die Recusation mit der Frage über den Recurs über die Thatfrage so innig zusammenhängt. Der Angeschuldigte muß ja gewärtig sein, daß der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes Urtheil recurrirt an eine höhere Instanz, und bei dieser Instanz bedürfen wir daher derselben Garantien, wie bei dem Gerichte, welches sofort endgültig über den Angeklagten aburtheilt.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich theile mit dem Herrn Staatsrath Rebenius die Ansicht, daß das peremtorische Recusationsrecht in unmittelbarem Zusammenhange stehe mit dem Recursrecht. Wenn wir die Gesetzgebungen anderer Länder betrachten, werden wir dasselbe nur da finden, wo entweder Geschwornengerichte bestehen, oder die Richter nach Art der Geschwornen, ohne bestimmte Beweisregeln und ohne ihre Entscheidung zu motiviren, ihr Urtheil geben.

Wenn wir uns, hochgeehrteste Herren! nach den Gründen fragen, welche einen Angeschuldigten bestimmen können, seinen Richter abzulehnen, so werden sich dieselben unter zwei Gesichtspunkte unterordnen lassen. Entweder

mißtraut der Angeschuldigte dem guten Willen, der Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Richters, oder er mißtraut seinen Fähigkeiten, seinen Kenntnissen.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat bereits der Herr Geh. Rath v. Reck ausgeführt, daß unsere Gesetzgebung eine Recusation unter Angabe bestimmter Befangenheitsgründe in sehr weitem Umfange zuläßt, in dieser Beziehung daher keine Gefahr für den Angeschuldigten zu besorgen ist. Es wurde zwar vom Hrn. Prälaten Hüffell dagegen erinnert, es könne ein solcher Grund vorhanden sein, ohne daß ihn der Angeschuldigte nachweisen könne. Allein hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß dieser Ausnahmsfall nicht häufig vorkommen kann, da das Gesetz keinen Beweis, sondern nur eine Bescheinigung verlangt.

Eine solche Bescheinigung ist aber überall vorhanden, wo aus den Umständen des Falls oder aus den Verhältnissen des Angeschuldigten zum Richter das Dasein des behaupteten Befangenheitsgrundes überhaupt geschlossen werden kann, ohne daß die Beibringung eigentlicher Beweismittel nöthig ist. Hat der Angeschuldigte seinen Ablehnungsgrund nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht, so pflegen die Gerichte seinem Gesuche bereitwillig zu deferiren, um auch jeden Schein einer Parteilichkeit von sich abzuwenden. Daß übrigens gleichwohl — wenn auch nur selten — namentlich in politischen Processen, wo der Angeschuldigte die politischen Meinungen seiner Richter fürchtet, der Fall vorkommen könne, in welchem das Recusationsrecht aus bestimmten Gründen nicht gehörig sichere, will ich nicht beabreden, aber für diesen Fall gewährt das unbedingte Recursrecht, wie ich später ausführen werde, eine genügende Garantie.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß der Angeklagte der Fähigkeit seiner Richter mißtrauen kann, so werden Sie, hochgeehrteste Herren! diesen Grund in einem Lande nicht geltend machen wollen, wo der Staat die Richter aus einer Reihe in der Rechtswissenschaft geprüfter und praktisch gebildeter Männer auswählt, wo man also annehmen darf, daß alle Richter ihrem Berufe gewachsen sind. Er wird nur da anschlagen, wo Geschwornengerichte urtheilen und somit die Laune des Zufalls die Namen der Richter aus der Urne zieht.

Wenn unter diesen Umständen anerkannt werden muß, daß das System unseres Entwurfs dem Angeschuldigten die nöthigen Garantien gewähre, so bleibt mir nur übrig, kurz zu berühren, welche ausgedehnte Sicherheit ihm in dieser Beziehung das unbedingte Recursrecht gebe, welches ihm gestattet ist. Während die Geschornen ihr Verdict ohne Angabe der Gründe abgeben, welche sie dazu bestimmt haben, ohne daß also der Verurtheilte ermessen kann, ob Leidenschaft oder Unverstand einwirkte, gleichwohl aber ihr Ausspruch unumstößlich ist, müssen unsere Richter ihr Urtheil in den Entscheidungsgründen vor den Augen des gebildeten Publikums rechtfertigen. Wenn der Angeschuldigte diesen Ausspruch nicht für gerecht hält, kann er verlangen, daß ein anderes Gericht, ein Collegium, welches aus einer größern Anzahl von Stimmführern, aus Richtern zusammengesetzt ist, welche durch ihre Stellung und Persönlichkeit eine größere Bürgschaft bieten — die Sache nochmals in Berathung nehme. Auch diese Richter müssen die Gründe ihrer rechtlichen Ueberzeugung öffentlich darlegen; es ist daher nicht denkbar, daß die Stimme eines befangenen Richters, wenn ein solcher mitgestimmt haben sollte, auf die endliche Entscheidung einen erheblichen Einfluß äußern könne. Bei diesen gesetzlichen Anordnungen kann man annehmen, daß Alles geschehen ist, was von der Gesetzgebung zum Schutze des Angeschuldigten gefordert werden kann. Man kann allerdings mit einem geehrten Redner vor mir den Fall unterstellen, daß auch bei dem Recursgerichte wieder solche Befangenheitsgründe vorkommen können; allein eine Garantie, welche alle Bedenken beseitigt, wird sich nicht finden lassen; denn wenn wir auch eine peremtorische Recusation einführen, sind wir nicht sicher, daß die später eintretenden Richter dem Angeschuldigten weit weniger behagen, als die abgelehnten, und dagegen könnte dann eine weitere Recusation auch nicht gestattet sein. Ich glaube daher, daß nach dem System des Entwurfs, wornach die Richter ihr Urtheil auf bestimmte Beweisregeln gründen, ihre Erkenntnisse motiviren und dem Angeschuldigten ein unbeschränktes Recursrecht zu-

steht, die peremtorische Recusation füglich entbehrt werden kann.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Präsident des Justizministeriums hat ein einziges der Motive hervorgehoben, welches ich zu Gunsten des unbedingten Recusationsrechts geltend gemacht habe. Er hat widersprochen, daß dasselbe als eine nothwendige Folge des Indicienbeweises betrachtet werden müsse, und namentlich angeführt, daß dieser auch in Oesterreich und Baiern, ohne daß ein solches Recusationsrecht dem Angeschuldigten gegeben sei, und selbst ohne die Garantien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gesetzliche Geltung habe. Ich bin eben so wenig, als der Herr Staatsrath Nebenius, in der Lage, eine Vergleichung über die Ausdehnung des Indicienbeweises, wie er in jenen Ländern besteht und wie er bei uns in's Leben treten soll, anzustellen.

Der Geh. Rath v. Reck hat seine Gründe namentlich auch von der subjectiven Seite aufgefaßt. Derselbe sagte: es ist der Landesherr, der die Richter anstellt. Ich vermuthe, derselbe wollte dadurch meine monarchischen Gesinnungen bestechen. Ich bin weit entfernt, dem Landesherrn nicht zuzutrauen, daß Er die höchste Vorsicht in der Wahl der Richter üben werde; allein der Landesherr, die Minister und Vorstände von Collegien sind wechselnde Personen. Wenn wir den Grundsatz des Herrn Geh. Raths v. Reck verfolgen wollten, so würde er zu dem Satze führen, daß jede gesetzliche Garantie überflüssig sei und wir uns getrost der Weisheit der Regierung anvertrauen können. Ich glaube allerdings, daß dieser Weg der Gesetzgebung, wie wir ihn seit Jahren wandern, nicht immer zu dem erwünschten Resultate geführt hat, und ich würde mich im Hinblick auf manche unserer Gesetzesbestimmungen zuweilen lieber der Entscheidung des Richters überlassen, wenn er von Gesetzen entblößt wäre.

Der Herr Geh. Rath Vogel hat das stärkste Argument, was für seine Ansicht spricht, nicht geltend gemacht. So viel ich weiß, stimmt derselbe für den Recurs über die Thatfrage; er gehört jenem Theile der Commission an, welcher sich für den unbeschränkten Recurs entschieden hat; für ihn fallen also einige wesentliche Bedenken hinweg. Ich kann zwar dem Frhrn. v. Marschall nicht Unrecht geben, wenn er von seinem Gesichtspunkte aus der Garantie des Recurses das Gewicht nicht beilegt, welches ihr der Herr Regierungscommissär beilegen zu müssen glaubt; allein hier entscheidet nach meiner Ansicht nicht sowohl das Wesen der Sache selbst, als das Vertrauen und der Glaube; das Volk ist gewöhnt, in dem Recurse eine Garantie zu finden. Ich bin übrigens, mag der Recurs über die Thatfrage nach dem System der Mündlichkeit auch Blößen bieten, nichts desto weniger überzeugt, daß auch aus jenem Grunde der Recurs mit dieser Recusationsfrage in enger Verbindung steht.

Der Herr Geh. Rath Vogel hat geglaubt, es seien Zweifel, die im Commissionsbericht aufgeworfen sind, unauflöslich und bieten schon an und für sich den vollkommensten Beweis dar, daß das peremtorische Recusationsrecht unausführbar sei. Allein ich finde sie nicht so unauflöslich, wie der Herr Berichterstatter. Er frägt: „in welcher Art und Zeit sollten die Namen der zum Gerichte berufenen Mitglieder dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger bekannt gemacht werden?“ Diese Frage wird nicht schwer zu entscheiden sein; es muß ein Zeitpunkt bestimmt werden, in welchem dem Angeschuldigten die Liste der Richter, welche über ihn urtheilen sollen, eröffnet wird und ihm sodann, wie in Frankreich, eine Frist gegeben werden, innerhalb welcher er die Prüfung dieser Mitglieder und die etwaige Ablehnung vorzunehmen hat.

Der Berichterstatter frägt ferner: „wie sollte es bei plötzlichen Krankheits- und Verhinderungsfällen einzelner schon benannter Mitglieder gehalten werden?“ Hierauf antworte ich: eine nothwendige Folge dieses Systems ist allerdings eine größere Anzahl von Gerichtspersonen. Sollen aber Garantien geschaffen werden, so sind dies Fragen untergeordneter Natur.

Er frägt weiter: „Wie sollte eine Bereithaltung der, nöthigenfalls in die Stelle der abgelehnt werdenden, eintretenden Richter angeordnet werden?“ Diese Frage erledigt sich in gleicher Weise, wie die vorige; die Zahl

der Richter muß vorhanden sein, um die Gerichte nicht nachher ergänzen zu müssen.

Was die übrigen Fragen betrifft, so sind diese lauter nothwendige Folgerungen des ersten Satzes.

Der Herr Staatsrath Nebenius hat gewichtige Worte gesprochen hinsichtlich des Einflusses der politischen Meinung auf den Urtheilsspruch des Richters. Ich gestehe, daß ich mit dieser von ihm geäußerten Ansicht vollkommen sympathisire, und es beklage, daß man das Partei-Interesse so häufig in Fragen verwickelt, welche davon unberührt bleiben sollten. Es ist nicht zu verkennen, daß schon der Glaube an diese Parteilichkeit von bedeutenden Folgen sein kann, indem er das Vertrauen in einen Gerichtshof beeinträchtigt.

Meine Ansicht, hochgeehrteste Herren! kann ich mit Aussprüchen von Männern belegen, welche in Ihrer Mitte gewiß Geltung haben, z. B. vom Geh. Rath Mittermaier. Er sagt in seinem Werk über das deutsche Strafverfahren: „je ausgedehnter die Recusationsrechte des Angeschuldigten sind, desto mehr wird dies Vertrauen (nämlich das Vertrauen des Volkes in die Justiz) begründet sein.“ Derselbe erläutert zwar, daß in Beziehung auf rechtsgelehrte, vom Staat angestellte Richter, dieses Bedürfniß nicht so dringend erscheine, als da, wo Geschworene zu entscheiden haben; nichts desto weniger bestehe aber dieses Bedürfniß dennoch.

Wie sehr über diesen Punkt ausgezeichnete Juristen und practische Beamte verschiedener Ansicht sein können, will ich nur aus dem Zwiespalt der Ansichten zweier Männer darthun, welche mit Recht als Autoritäten gelten. Der Herr Präsident des Justizministeriums hat in der letzten Sitzung gesagt: das unbedingte Recusationsrecht werde uns zu den Geschwornengerichten drängen; der Herr Abgeordnete Trefurt aber hat sich in der zweiten Kammer für dieses Recusationsrecht darum ausgesprochen, damit die von ihm befürchtete Reform unserer bisherigen Gerichte in Schwurgerichte unterbleibe oder wenigstens möglichst in die Ferne gerückt werde.

Sie sehen, hochgeehrteste Herren! daß die Sache, wenn sie schon in Ihrem Commissionsberichte reiflich erwogen wurde, dennoch manche Seite bietet, welche vielleicht nicht so ganz erörtert wurde, und daß mein Vorschlag nicht unpraktisch sein dürfte, dieselbe an die Commission zurückzuweisen.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, eine meiner früheren Bemerkungen dahin zu erläutern, daß ich von einem Einfluß politischer Gesinnungen auf die Richter keineswegs als von einer Thatsache gesprochen habe; denn ich nehme einen solchen Einfluß bei uns in keiner Weise an. Ich stimmte nur einem andern Redner darin bei, daß aus unserm politischen Leben eine neue, sehr beklagenswerthe Gattung von Feindschaft entstanden sei, und glaubte, daß in dieser Beziehung selbst unbegründete Besorgnisse der Beachtung nicht unwerth seien. Ich bin daher mit dem Frhrn. v. Andlaw vollkommen einverstanden, daß es in solchen Verhältnissen nicht darauf ankommt, was wirklich ist, sondern nur darauf, was man glaubt.

Inzwischen gründe ich weit weniger auf diese Betrachtungen das Bedürfniß des unbedingten Recusationsrechtes, als auf andere Fälle. Wer weiß nicht, wie oft ein alter Groll von der Schule bis in das Alter erhalten wird. Oft legen Kleinigkeiten, wenn sie in die Periode fallen, wo das Blut des jungen Mannes noch rascher läuft, den Grund zur Feindschaft für das ganze Leben, Umstände, welche gar nicht öffentlich besprochen werden können. Daß solche Fälle vorkommen können, hat der Entwurf der Regierung, wie gesagt, selbst anerkannt, indem er es dem Richter anheim stellt, sich durch die Versicherung auf den Diensteid, daß Verhältnisse vorhanden seien, die, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Staatsanwalt bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, des Urtheilsspruches zu entziehen. Warum wollen Sie dem Angeschuldigten, der von der feindlichen Gesinnung seines Richters überzeugt ist, nicht den Trost geben, daß ihm das Gesetz zu Hülfe komme?

Generalmajor v. Lasollaye: Das Hauptbedenken, welches ich bei der Annahme dieses von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes habe, bezieht sich auf die möglichen Folgen der unbedingten Recusation in Bezug auf die recusirten Richter. Das Vertrauen des Pub-

licums in ihre Unparteilichkeit, würde namentlich, wenn solche Recusationen sich öfter wiederholen sollten, untergraben, und ihre Stellung durchaus unhaltbar. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin der Discussion sorgfältig gefolgt, um, wenn der Paragraph an die Commission zurückgewiesen werden sollte, ohngefähr ermessen zu können, welche Recusationsgründe etwa noch bestehen, die nicht bereits im Entwurf aufgeführt sind und sehe keine andere, als die im Hintergrund liegende Idee der politischen Meinungsverschiedenheit. Es läßt sich nicht läugnen, daß in unserer Zeit die Verschiedenheit der politischen Ansichten auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf das Privatleben einigen Einfluß üben; allein so groß ist derselbe denn doch nicht, und ich denke er wird noch mehr schwinden, wenn unsere öffentlichen Verhältnisse einmal die ersten Entwickelungskrankheiten überstanden haben werden. Daß ein Richter aus Parteisucht ein ungerechtes Urtheil fälle, wie etwa ein verblendeter Geschworener, halte ich für ganz unmöglich; hielte ich es für möglich, so würde ich die politische Meinungsverschiedenheit zur Aufnahme in die Ablehnungsgründe vorschlagen; denn wenn ein solcher Grund wirklich gerechtfertigt werden kann, so wüßte ich nicht, warum gerade ihm nur der Zutritt durch eine allgemeine Fassung eröffnet werden soll.

Staatsrath Nebenius: Ich habe die Verschiedenheit der politischen Gesinnungen nur als einen untergeordneten Grund für das unbedingte Recusationsrecht betrachtet.

Prälat Hüffell: Und ich habe dieselben nur beispielsweise angeführt. Ich könnte auch von religiösen Richtungen sprechen; ich wollte nur auf die verschiedenen Versuchungen hinweisen, denen das menschliche Herz des Richters ausgesetzt ist. Unser Verstand steht auch unter der Herrschaft der Neigungen. Geben wir daher dem Angeschuldigten Garantien im Sinne dieses Paragraphen.

Frhr. v. Göler d. j.: Man legt viel zu viel Werth darauf, daß der Angeschuldigte zu dem Gericht Vertrauen haben müsse. Ich frage Sie, ob ein aus ständigen Richtern zusammengesetztes Gericht gerechter urtheilen, und das Urtheil eines solchen Gerichts besser sein wird, wenn der Angeklagte Vertrauen zu demselben hat, als wenn ihm solches fehlt. Ich verneine dies und sage: der Werth seines Urtheils muß in diesem selbst liegen, und in seinen Gründen. In der Regel wird wohl der Verbrecher kein Vertrauen zu seinem Richter haben, weil er befürchten wird, daß er ihn wegen seines Verbrechens verurtheilt. Allein dies versteht sich von selbst; denn dazu sind die Richter vorhanden.

Die Fälle, welche man unterstellt, daß nämlich Recusationsgründe bestehen können, die der Angeschuldigte nicht nennen will oder kann, scheinen mir selten zu sein, namentlich solche Feindschaften, von welchen der Herr Staatsrath Nebenius gesprochen hat; noch viel seltener aber wird es vorkommen, daß von solchen Todfeinden, wenn sie je existiren, der Eine gerade der Richter, und der Andere der Angeschuldigte ist; die Gründe, welche für das peremtorische Recusationsrecht geltend gemacht wurden, scheinen mir daher in der That nicht genügend. Ich stimme mit der Commission, und bemerke schließlich, daß ich übereinstimmend mit der Ansicht des Frhrn. v. Marschall, diesen innigen Zusammenhang der Recusation mit dem Recursrechte über die Thatfrage, worüber ich mir das Nähere bei dem Titel 20 über den Recurs auseinander zu setzen vorbehalte, nicht anerkenne.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Gegen den Antrag der Commission und für die Beibehaltung dieses Paragraphen hat sich keine Stimme erhoben; der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw geht nur auf Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission. Die Commission hat aber dargethan, daß sie an die Stelle dieses Paragraphen kein geeignetes Surrogat zu setzen wisse. Der Frhr. v. Andlaw glaubt, daß sich die im Commissionsbericht aufgeworfenen Fragen leicht beantworten lassen; er hat aber der Hauptfrage nicht erwähnt, wie es hinsichtlich des durch den vorliegenden Paragraphen jedem Angeklagten gegebenen unbedingten Recusationsrechtes gehalten werden solle, wenn mehrere Angeklagte, deren Zahl größer sein kann, als die der Richter selbst, zu-

gleich abzuurtheilen sind. Woher wollte der Staat, wenn z. B. zwanzig Angeschuldigte vorhanden sind, und Jedem selbstständig ein Recusationsrecht gegeben wäre, die erforderliche Anzahl von Richtern nehmen? Ich glaube, daß die Bestimmung dieses Paragraphen, wenn man in einem solchen Falle jedem der Angeschuldigten das Ablehnungsrecht gestatten wollte, eine unausführbare wäre. Ein Grund, einen Unterschied zwischen den Angeschuldigten zu machen, und dem Einen das Recht zu geben und dem Andern nicht, ist aber nicht vorhanden; dies wäre zudem höchst ungleich und unbillig. Ich bin der Meinung, daß dieser Entwurf die Recusation so sehr erleichtert, daß wohl selten Fälle vorkommen werden, in welchen sie nicht ausgeübt werden kann, in so fern irgend ein erheblicher Grund dafür vorliegt. Das Hauptbedenken betrifft zwar den Beweis der Ablehnungsgründe; man sagt, es lassen sich Recusationsgründe denken, die sich nicht beweisen lassen, allein das Gesetz fordert nicht den Beweis, sondern nur die Herstellung der Wahrscheinlichkeit derselben.

Wir haben ähnliche Bestimmungen für den Civilprozeß; auch da wird es hinsichtlich der Bescheinigung der Ablehnungsgründe von den Gerichten sehr leicht genommen. Wenn irgend ein vernünftiger Grund angegeben wird, warum gegen einen Richter Mißtrauen besteht, so erklärt dieser gewöhnlich von selbst, er wolle sich zurückziehen, oder es wird, wenn irgend eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der Richter nicht ganz unbefangen sei, dem angebrachten Ablehnungsgesuch stattgegeben.

Die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission kann nach meinem Dafürhalten durchaus zu keinem Resultate führen, da die Commission die Gründe, welche heute vorgebracht wurden, bereits erwogen hat, und einen andern Ausweg nicht zu finden vermochte.

Nach einigen Bemerkungen des Oberforstraths v. Gemmingen und nachdem Staatsrath Nebenius dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher erwidert hatte, daß die Schwierigkeit des von ihm angeführten Falles ihre Lösung darin finde, daß die Angeschuldigten sich über die Recusation, deren sie sich bedienen wollen, zu verständigen haben, wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, verworfen, und der Commissionsantrag, den §. 35a wegzulassen, angenommen.

Die

§§. 35b und 36

werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 37.

Frhr. v. Marschall: Wir beginnen mit diesem Paragraphen den Titel, der die Ueberschrift führt: „Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen.“

Erlauben Sie mir daher, hochgeehrteste Herren! einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung, welche der Entwurf dem Staatsanwalte einräumt, oder vielmehr über die Stellung, welche ihm nach einzelnen Paragraphen des Entwurfs voraussichtlich gegeben werden will, da natürlich noch genauere Bestimmungen über die Organisation der Staatsanwaltschaft nachfolgen werden.

Zunächst, glaube ich, muß man sich klarer machen, als es bis jetzt der Fall ist, welches Princip dem Entwurfe eigentlich zu Grunde liegt oder liegen soll, nämlich das Untersuchungsprincip oder das Anklageprincip. Nach einer Erklärung des Herrn Regierungscommissärs in der allgemeinen Discussion sollte man glauben, daß dasselbe auf das Inquisitionsprincip gebaut ist, während die Motive bemerken, daß dasselbe auf dem Anklageprincipe, jedoch mit gewissen Beschränkungen, beruhe.

Wenn man nun manche Bestimmungen des Entwurfs in's Auge faßt, so begreife ich sehr wohl, daß man hierüber im Zweifel ist, da in der That Anklage- und Untersuchungsverfahren darin innig verschmolzen sind.

Nach dem Grundsatze aber, a potiori fit denominatio glaube ich, daß man mit Recht sagen muß: dem Entwurfe liegt im Wesentlichen das Anklageprincip zu Grunde.

Ich will nun nicht auf die Vortheile und Nachtheile des Anklage- und Inquisitionsverfahrens im Allgemeinen eingehen; es genügt mir, daß die Motive den Satz aufstellen, welchen ich für vollkommen richtig halte, daß mit dem Princip der Mündlichkeit ein Verfahren von Amtswegen ohne Ankläger nicht möglich ist. Die Frage

kann daher nur so gestellt werden, ob das Anklageprincip consequent im Entwurfe durchgeführt, ob die Stellung des Staatsanwalts auf eine seinen Functionen entsprechende Weise regulirt ist. Diese Frage vermag ich nicht zu bejahen. Ich darf mich hier im Allgemeinen auf die gewichtigen Worte beziehen, welche bei Einleitung der allgemeinen Discussion von einem verehrten Redner geäußert wurden, wo mit treffenden Zügen die Wichtigkeit dieses Instituts geschildert worden ist.

Ich erblicke in dem Staatsanwalte einestheils den Vertreter der Gesammtheit gegenüber von Denjenigen, welche die öffentliche Ordnung gestört haben; anderntheils das Organ, wodurch der legitime und unentbehrliche Einfluß der Executivgewalt auf die gesammte Rechtsverwaltung gesichert ist, ohne daß der richterlichen Unbefangenheit zu nahe getreten wird. Um aber dieser wichtigen Aufgabe nachkommen zu können, scheint mir dem Staatsanwalte schon bei der Voruntersuchung, wo die Motive die Mitwirkung des öffentlichen Anklägers nur für eine Frage der Zweckmäßigkeit erklären, und in beschränkter Weise statt finden lassen, eine entschiedenere Stellung angewiesen werden zu sollen.

Ich begreife sehr wohl, daß man einem nur von dem Obergerichte controlirten Untersuchungsrichter die ganze Untersuchungsführung überlassen, also ganz von diesem Institute Umgang nehmen mag, so lange das schriftliche Verfahren besteht. Ich behaupte aber, daß wenn man das Princip der Mündlichkeit einführt und einen Staatsanwalt zur Führung der Klage bei dem urtheilenden Gericht aufstellt, es alsdann durchaus angemessen und selbst nothwendig ist, ihm nicht nur eine Mitwirkung zur Voruntersuchung in der Art, wie im Entwurf geschehen, wo er in der That mehr nur als ein Gehülfe des Untersuchungsrichters erscheint, eingeräumt werden muß; sondern, daß man dann wie bei dem urtheilenden Gerichte, so auch bei dem Inquirenten die Functionen des Anklägers und Richters getrennt halten sollte. Einmal tritt hier wohl dasselbe Motiv ein; die richterliche Function wird dadurch freier, und von allen Verrichtungen und Tendenzen rein gehalten, von denen man etwa annehmen könnte, daß sie die Unbefangenheit des Richters beeinträchtigen möchten; sodann aber ist es ganz natürlich, daß der Ankläger zu der Untersuchung, welche er vor dem urtheilenden Richter durchzuführen hat, auch den Impuls gebe, und ihr die richtige Leitung sichere; denn wie mag man ihm jenes zumuthen, wenn ihm bei Einleitung der Untersuchung nicht eine durchgreifende Einwirkung gestattet ist?

Darum wünschte ich zunächst, daß in dem Entwurfe eine Bestimmung aufgenommen werde, dahin gehend, daß der Staatsanwalt alle Vergehen zu verfolgen habe, die von den Bezirks- und Hofgerichten abzuurtheilen sind. Dadurch würde die wesentliche Function des Staatsanwalts im Gesetze hervorgehoben; er wäre es, welcher hauptsächlich verantwortlich ist, daß kein Verbrechen unverfolgt bleibe; bei ihm würden alle Anzeigen von Verbrechen einzureichen sein, und alle Behörden würden sich an ihn zu wenden haben. Jetzt ist diese Obliegenheit zwischen dem Untersuchungsrichter und Staatsanwalt getheilt, was mir nicht rathsam scheint. Denn wenn zwei Personen die gleiche Verpflichtung auferlegt wird, so werden in der Regel die Geschäfte weniger gut besorgt, als wenn einem Beamten ausschließlich die Verantwortung obliegt; er ist es dann, an welchen man sich zu halten hat, und als solcher wird hier wohl am zweckmäßigsten der Staatsanwalt bezeichnet. Der Untersuchungsrichter sollte daher in der Regel nur auf Veranlassung des Staatsanwalts auftreten. Dadurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß der Untersuchungsrichter ausnahmsweise und in eilenden Fällen selbstständig einschreite, dann aber die aufgenommenen Akten sofort dem Staatsanwalte mittheile, und bevor er weiter verfährt, dessen Anträge abwarte. Es liegt hierin allerdings eine Abweichung von dem Principe, aber es ist dieses ebenso nothwendig, wie, daß dem Staatsanwalte ausnahmsweise in eilenden Fällen die Vornahme von Untersuchungshandlungen zugestanden werde, vorbehaltlich deren Wiederholung, wo es als nöthig erscheint. Es ist z. B. von der größten Wichtigkeit, daß die Spuren eines Verbrechens sogleich erhoben werden; hier darf die Zweckmäßigkeit nicht der logischen Consequenz geopfert werden.

Ein zweiter Grundsatz, der sich auf den §. 55 des

Entwurfs bezieht, besteht darin, daß dem Staatsanwalte gestattet werde, von der Verfolgung abzustehen. Es liegt dieses im Wesen des Anklageprincips und kommt mir auch ganz unbedenklich vor, wofern man nur davon ausgeht, daß Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit nicht allein in den Richtercollegien zu finden sind. Dazu gehört aber allerdings ein dritter Grundsatz, daß der Staatsanwalt von der höheren Behörde ständig controlirt werde, damit nicht einem Mann ein zu großes Pouvoir eingeräumt, sondern nur einer hierarchisch constituirten Behörde, welche in höchster Instanz unter dem verantwortlichen Justizminister steht. Ob daneben der Grundsatz noch zu sanctioniren sei, daß Privaten eventuell befugt sein sollen, selbst die Anklage zu erheben, will ich hier nicht entscheiden. Ich wünsche daher, daß ein Satz in dem Gesetzesentwurf erscheine, wornach der Staatsanwalt verpflichtet wird, von allen Verbrechen und Vergehen dem ihm zunächst vorgesetzten Oberstaatsanwalt die Anzeige zu machen, und ihm in gewissen Perioden eine Uebersicht über den Stand der anhängigen Untersuchungen vorzulegen; endlich, daß er die Weisungen und Aufträge des Oberstaatsanwalts zu befolgen habe. Man wird einwenden, daß diese Bestimmung nicht in das Gesetz gehöre, sondern reglementärer Natur sei. Ich will dieses nicht bestreiten, wenn man anderer Seits zugibt, daß reglementäre Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen werden müssen, wenn solche wesentlich influiren auf andere Normen, welche offenbar in das Gebiet der Gesetzgebung gehören; und gerade diese Bestimmung ist präjudiziell für die Ausdehnung der Functionen des Staatsanwalts.

Endlich halte ich es nicht für ganz angemessen, daß nach dem Entwurfe der Staatsanwalt nicht auf andere Weise Kenntniß von dem Stande der Untersuchung erhalte, als dadurch, daß er sich auf die Kanzlei des Untersuchungsrichters begeben muß, wodurch oft der Zweck nicht einmal erreicht werden wird. Ich glaube, daß der Staatsanwalt dadurch in eine etwas untergeordnete Stellung gegen den Untersuchungsrichter gebracht wird, was ich im allgemeinen Interesse nicht für wünschenswerth halte. In andern Ländern besteht die Einrichtung, daß Alles durch den Staatsanwalt an den Untersuchungsrichter und von diesem durch jenen geht. Daß hiedurch eine Verzögerung entstehe, möchte ich nicht in Zweifel ziehen; allein ich sollte doch glauben, daß hier irgend ein Ausweg getroffen werden kann, ohne dem Staatsanwalte eine untergeordnete Rolle zuzutheilen.

Aus diesen Gründen beantrage ich, daß dieser Titel nach diesen Hauptgrundsätzen ergänzt und modificirt werde. Geht die hohe Kammer auf diese Ansicht ein, so wird dieser Gegenstand an die Commission zurückgegeben werden müssen; es sind nämlich diese Aenderungen allerdings etwas durchgreifenderer Art, und beziehen sich überdieß auch auf spätere Paragraphen, z. B. auf §. 55 und §. 312, welcher letztere von der Execution des Urtheils handelt.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner vor mir hat damit begonnen, seine Ansicht über die Principien der Strafprozeßordnung auszusprechen. Derselbe weiß so gut als ich, daß mit Worten leicht ein gewisser Mißbrauch getrieben wird. Dies ist auch hinsichtlich der Worte „Anklage- und Untersuchungsprincip" geschehen. Man hat daraus allerlei Folgerungen gezogen, von denen ich glaube, daß sie sich meistens als unpraktisch bewähren.

Ein Gesetz über das Strafverfahren darf, soll es seinem Zwecke entsprechen, einem bestimmten Principe nicht unbedingt huldigen, also nicht schlechthin entweder das Anklage- oder das Untersuchungsprincip ausschließen. Man muß den Zweck vor Augen haben, und diejenigen Bestimmungen treffen, mit welchen man denselben am sichersten erreicht. Hiezu kann erforderlich sein, den Untersuchungsrichter theils selbstständig einschreiten zu lassen, theils an die Anträge oder die Zustimmung des Staatsanwaltes zu binden. Mir ist keine Strafprozeßordnung bekannt, von welcher man sagen könnte, sie beruhe lediglich auf dem Anklageprincip. Ein solches Strafverfahren würde die Entscheidung, ob ein Verbrechen verfolgt und bestraft werden solle, in die Hände eines Einzelnen legen, und den Richter gleichsam zu einer

Maschine machen, welche sich nicht früher in Bewegung setzt, als nachdem der Staatsanwalt den Impuls dazu gegeben hat.

Man sagt freilich, der Staatsanwalt sei ein öffentlicher Diener, er könne controlirt und zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er seine Pflicht nicht erfüllen sollte. Allein der Staatsanwalt ist auch ein Mensch, welcher, zu selbstständigem Handeln berufen, dem Irrthume in höherem Grade unterworfen ist, als eine Mehrzahl von Personen, welche für einen und denselben Zweck zusammen zu wirken haben; die Controle aber, in welcher man ein Schutzmittel finden will, könnte sehr leicht zu spät kommen.

Denken Sie sich, hochgeehrteste Herren! den Fall, daß sich Anzeigungen eines betrüglichen Banquerotts ergeben, der Staatsanwalt aber der Meinung ist, es sei keine dieser Anzeigungen von Gewicht und darum auch keine Untersuchung einzuleiten. Ist nun der Untersuchungsrichter hinsichtlich der Verfolgung der Verbrechen von den Anträgen des Staatsanwaltes schlechthin abhängig gemacht, so darf er in solchem Fall, obwohl er die entgegengesetzte Ueberzeugung hat, überall nichts zur Feststellung jener Anzeigungen thun, und kann höchstens veranlassen, daß das Justizministerium oder der Oberstaatsanwalt Kenntniß von der Sache erhält, um dem Unterstaatsanwalt den nöthigen Auftrag zu ertheilen. Allein mittlerweile geht der betrügliche Banquerottirer mit dem, was seinen Gläubigern gehört, auf und davon. Mag jetzt auch der Staatsanwalt in einem solchen Falle noch so starke Verweise erhalten, sie verhelfen den Gläubigern nicht zu ihrem Gelde.

Ich bin daher der Ansicht, daß es im Interesse der Strafrechtspflege nicht lediglich von dem Ermessen des Staatsanwalts abhängig gemacht werden darf, ob eine Untersuchung eingeleitet, oder eine bereits eingeleitete fortgesetzt werden solle oder nicht. Der Zweck, den man vor Augen hat, wird wohl am Besten erreicht werden, wenn der Untersuchungsrichter die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten hat, zur Einstellung derselben aber die Uebereinstimmung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts, und, falls dieselben verschiedener Ansicht sind, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts erforderlich ist. Hierin liegt eine Garantie, daß der Schuldige der gerechten Strafe nicht entgeht, und der Unschuldige nicht in einer Untersuchung verwickelt bleibt, welche etwa wegen eines geringen Verdachtes eingeleitet worden ist.

Was die Organisirung der Staatsanwaltschaft betrifft, so sollte man dieselbe der Regierung überlassen. Der Staatsanwalt ist keine Gerichtsperson; er kann über Niemand etwas Nachtheiliges verhängen, sondern nur Anträge stellen, über welche die Gerichte zu entscheiden haben. Insofern erscheint die Staatsanwaltschaft als ein reines Organ der Regierung, dessen Einrichtung und Ueberwachung ihr anheimgestellt bleiben muß.

Das Justizministerium wird sich zur Aufgabe machen, von der Strafrechtspflege, insbesondere von allen wichtigeren Straffällen Kenntniß zu nehmen, und zwar in noch größerer Ausdehnung, als bisher geschehen, obgleich dasselbe auch schon jetzt eine sehr genaue Aufsicht führt. Es haben nämlich die Staatsanwälte alle drei Monate über sämmtliche wichtige Straffälle und den Stand der deßfallsigen Untersuchungen berichtliche Vorlage zu machen. Ueberdies sind die Untersuchungsrichter angewiesen, über alle schwereren Verbrechen sofort an das Justizministerium zu berichten.

Ich will keine Einrichtung als vollkommen preisen, glaube aber, daß diese Einrichtung nicht viel zu wünschen übrig läßt; sie wird sich noch vervollständigen lassen, wenn das Strafverfahren in der vorgeschlagenen Weise geordnet ist. Es möchte auch schon darum nicht zweckmäßig sein, Bestimmungen hierüber in das Gesetz aufzunehmen, weil die Umstände gar leicht kleine Modificationen erfordern könnten, und man alsdann, um solche eintreten zu lassen, den unverhältnißmäßig weitläufigen Weg der Gesetzgebung einzuschlagen genöthigt wäre.

Was die Befugniß des Staatsanwalts betrifft, eine Untersuchung einzustellen, so habe ich mich dagegen schon erklärt; übrigens wird dieser Gegenstand bei dem §. 55 wiederholt zur Sprache kommen.

Mich dünkt somit, es dürfte die hohe Kammer sich nicht veranlaßt finden, die angeregten Fragen an die Commission zurückzuweisen; dieselbe hat alles in dieser Beziehung Erhebliche in Erwägung gezogen, sich ihre Ansichten gebildet und wird diese bei den betreffenden Paragraphen näher entwickeln.

Staatsrath Nebenius theilt die Ansicht des Frhrn. v. Marschall, und erklärt sich unter Bezugnahme auf seinen in der allgemeinen Discussion gehaltenen Vortrag wenigstens dafür, daß, wenn man die Thätigkeit der Gerichte auch nicht ausschließlich von dem Impuls des Staatsanwalts abhängig machen, also gestatten wolle, daß der Untersuchungsrichter auch ohne Auftrag des Staatsanwalts einschreite, doch als Regel aufgestellt werden sollte: „Der Staatsanwalt ist es, welcher das Gericht durch seine Thätigkeit anregt.“ Dieses kann gesagt werden, unbeschadet des Rechtes der Instructionsrichter, in eilenden Fällen selbst einzuschreiten.

Was die Gefahr betrifft, die mit einer solchen Bestimmung verbunden sein soll, so kann ich mich nicht überzeugen, daß sich dadurch etwas Bedenkliches ergeben werde. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, auf die Verfolgung der Verbrechen anzutragen, thut er dies nicht, so macht er sich eines Amtsverbrechens schuldig. Dritte würden dadurch nicht beeinträchtigt werden können, da eine nothwendige Folge der vorgeschlagenen Bestimmung wäre, daß den Beschädigten, wenn der Staatsanwalt ohne Grund nicht einschreitet, die selbstständige Verfolgung ihrer Rechte frei stünde. Namentlich werden Gläubiger, welche glauben, daß sie bedroht werden, es nicht fehlen lassen, sogleich zur Klage zu schreiten.

Was die äußere Stellung des Staatsanwalts betrifft, so muß ich gestehen, daß mir die Bestimmungen des Entwurfs kein klares Bild davon geben. Ich wünsche, daß dieser hierin vollständiger sein und das Institut der Staatsanwaltschaft in einer Weise organisirt werden möchte, wie es in den Ländern, woraus wir dieses Prozeßverfahren entlehnt haben, besteht.

Ich will mich hier nicht in einzelne bestimmte Vorschläge einlassen, sondern unterstütze den Antrag, daß der ganze Titel an die Commission zurückgewiesen werde.

Ich glaube insbesondere, daß, wenn dem Oberstaatsanwalt die Beaufsichtigung über die Untersuchungsrichter und Amtsrichter seines Bezirks übertragen würde, eine solche Bestimmung, so wie überhaupt die nähere Bezeichnung der Stellung des Staatsanwalts gegenüber dem Gerichte nothwendig im Gesetze gegeben werden müßte. Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wurde in Frankreich zu einer Zeit gegeben, wo man den Kreis der Gesetzgebung auf das allerengste beschränkt hatte; allein alle diese Bestimmungen sind nicht durch Decrete, sondern durch Gesetze erlassen worden. Die hierarchische Organisation der Staatsanwaltschaft endlich halte ich ebenfalls für eine nothwendige Bedingung der Kraft und Einheit in der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staates über die Strafrechtspflege.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann mich nur der Ansicht anschließen, daß in einem Gesetz, welches die Formengeschäfte regulirt, kein anderes Princip vorherrschen soll, als das der Zweckmäßigkeit, und würde insofern mich nicht veranlaßt sehen, — man mag nun den Anklage- oder Inquisitionsprozeß unserm Strafverfahren zu Grunde legen, — eine unzweckmäßige Bestimmung nur deßhalb in das Gesetz aufzunehmen, weil sie in das einmal angenommene Princip paßt.

Nach meiner Ansicht können dem Staatsanwalt zwei verschiedene Aufgaben zugetheilt werden, entweder blos die Stelle des Anklägers in der Schlußverhandlung, oder außer dieser vorzugsweise die Verfolgung der Verbrechen. Im letzten Falle müssen ihm alle Functionen zustehen, welche nothwendig sind, um dem Verbrechen auf die Spur zu kommen; im ersten Falle wäre mehr nicht nöthig, als daß er von dem begangenen Verbrechen und dem Verlauf der eingeleiteten Untersuchungen Kenntniß erhält, damit er über Alles informirt ist, wenn die Schlußverhandlung beginnt.

Bei uns ist es in so fern weniger dringend, dem Staatsanwalt eine fortwährende Einwirkung in die Untersuchung einzuräumen, als in Frankreich, weil dort der Instructionsrichter nicht im Stande ist, in seinem ausgedehnten Sprengel Alles selbst zu besorgen, und sich daher der Polizeioffizianten, Friedensrichter, Maires ꝛc.

bedienen muß, die keine juristische Bildung besitzen, während bei uns dieser wichtige Theil des Strafverfahrens lediglich in den Händen von Rechtsgelehrten liegt, die nach der ganzen Disposition unseres Gesetzentwurfs die Verbindlichkeit haben, an der bisherigen Gründlichkeit der Instruction nichts nachzulassen. Dessenungeachtet wünsche ich, daß der Staatsanwalt dasjenige Organ sei, welches im öffentlichen Interesse vorzugsweise die Verbrechen verfolgt und darum auch alle nöthigen Handlungen vornehme, über alle öffentlichen Stellen zu gleichem Zweck verfügen darf, dagegen aber auch für die gesetzliche Verfolgung der Verbrechen in erster Linie verantwortlich sei, daß die Vorlage der Untersuchungsacten an den Richter durch seine Hand gehe und er selbst der Controle des Staatsanwalts beim Obergericht und in letzter Instanz des Justizministeriums unterliege. Die getheilte Verantwortlichkeit, wie sie dem Entwurf zum Grunde liegt, möchte die nöthige Sicherheit nicht gewähren, und eben so wenig scheint es rathsam, eine so große Gewalt in die Hände eines Mannes zu legen, ohne höheres Aufsichtsrecht zu üben, da er, wie richtig bemerkt wurde, eben doch fehlen und irren kann.

Ueber alle diese einzelnen Punkte müßten freilich im Laufe der Discussion die nöthigen Anträge gestellt, die Ansichten darüber gehört und ausgeglichen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die französische Criminalgerichtsverfassung stellt allerdings den Staatsanwalt voran; allein im Leben gestaltet sich die Sache dennoch anders. In den größern Städten Frankreichs werden häufig Untersuchungen von der Polizeibehörde halb vollendet, ehe der Staatsanwalt nur davon erfährt; wollte man auch in Paris oder Lyon darauf warten, bis der Staatsanwalt einschreitet, so hätten die Verbrecher gewonnenes Spiel.

Ich erblicke in dem Staatsanwalt überhaupt nur einen Controleur von Seiten der Staatsgewalt, er soll für das Interesse der Gesammtheit bei Führung der Untersuchungen sorgen, in so fern dieses nicht schon vom Untersuchungsrichter geschehen ist. Das Beispiel, dessen ich erwähnte, hat der Herr Staatsrath Nebenius nicht in meinem Sinne aufgefaßt; ich unterstellte keine Handlungsweise von Seite des Staatsanwalts, welche den Thatbestand eines Amtsverbrechens bildet, sondern sprach nur davon, daß derselbe der irrigen Ansicht sein könnte, es seie kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden.

Geh. Rath Vogel: Eine Zurückweisung an die Commission würde hier nicht den gewöhnlichen Sinn haben, nämlich, daß die Commission nochmals prüfen und erwägen, und dann ihre Anträge stellen müsse, sondern diese Zurückweisung würde jetzt nur beschlossen werden können, wenn die hohe Kammer sich für das System entscheidet, von welchem der Frhr. v. Marschall ausgegangen ist.

Die Zurückweisung an die Commission wäre alsdann die Aufgabe oder der Auftrag, nach jetzt geschehener Prüfung und Beschlußfassung auszuführen, was die Mehrheit der Kammer will.

Die hohe Kammer wird sich daher entscheiden müssen, welche der beiden Ansichten den Vorzug verdiene.

In Bezug auf das Princip halte ich die Bemerkungen des Herrn Staatsraths Jolly für ganz richtig. Wenn man von einem bestimmten Princip ausgehen und dieses streng verfolgen will, so wird man gerade die innere Gerechtigkeit nicht so fördern, als wenn man dieses nicht thut.

Hätte man bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs irgend ein systematisch abgegränztes Princip, z. B. das Princip der Abschreckung oder das der Wiedervergeltung, oder das der Besserung, oder irgend ein anderes ganz genau und schulgerecht durchführen wollen, so würde man nicht zweckmäßig und nicht wahrhaft gerecht gehandelt haben.

Man kann nicht sagen: Diejenigen, welche ein bestimmtes theoretisches Princip nicht ganz genau durchführen, haben gar kein Princip. Dieses wäre unrichtig; sie haben eine Grundlage für das, was sie wollen; allein sie nehmen von jedem dieser sogenannten Principien nur Dasjenige an, was gut und zweckmäßig ist, ohne sich von Einwürfen, welche von Schulprincipien hergeholt sind, irre machen zu lassen.

Man muß sich von dem Gedanken, welcher der An-

sicht des Frhrn. v. Marschall zu Grunde liegt, nicht dahin leiten lassen, daß man von der entgegengesetzten Ansicht nichts annehmen wollte. Ich glaube, daß gerade hier der Fall vorliegt, in welchem der beste Weg in der Mitte liegt. Dieser führt nicht dahin, daß, wie der Herr Geh. Rath v. Reck die Sache betrachtet, man sich nicht an einen verantwortlichen Mann halten könnte. Im Gegentheil, man hat zwei verantwortliche Männer.

Wenn man sich den Fall denkt, es wäre eine Untersuchung nicht eingeleitet worden, wo ihre Einleitung durch das Gesetz geboten erscheint, so frägt es sich: Wer trägt die Schuld? Man kann dann ganz leicht ermessen, ob die Schuld an dem Untersuchungsrichter oder an dem Staatsanwalt liegt.

Es scheint mir daher im praktischen Leben darin kein Uebel zu liegen, daß man hier zwei verantwortliche Männer hat.

Bei der organischen Einrichtung der Staatsanwaltschaft muß man wohl unterscheiden, was davon in das Gesetz gehört, und was der Verordnung anheim gestellt bleibt. Auch ich bin der Meinung, daß das Wesentliche über die Stellung des Staatsanwalts im Gesetz vorgeschrieben werden müsse. Ich muß aber auch hierbei einen Grundsatz, den ich schon bei andern Gelegenheiten ausgesprochen habe, wiederholen, daß nämlich in ein Gesetz, auch wenn es der Zusammenhang zu erfordern scheint, keine Verfügungen aufzunehmen sind, welche in das Gebiet der Regierungsverordnungen gehören. Ich will jedes Gesetz rein erhalten, und will nicht, daß die Kraft der Regierung dadurch geschwächt werde, daß sie etwas, was sie selbst verordnen kann, in Gesetze aufnimmt.

Ich stimme gegen die Zurückweisung an die Commission, und glaube, daß die hohe Kammer zu den einzelnen Paragraphen dieses Titels übergehen sollte.

Frhr. v. Andlaw: Ich bedauere, daß ich mit dem verehrten Redner vor mir nicht einverstanden sein kann. Derselbe hat dem Eklektizismus der Gesetzgebung ein großes Lob gespendet, und die praktische Erfahrung als den entscheidenden Maßstab hervorzuheben gesucht; allein es liegt eine solche für den Regierungsentwurf in der fraglichen Beziehung nicht vor. Gerade darum ist es nothwendig, von bestimmten Principien und zunächst von den bestehenden in der Gesetzgebung auszugehen, weil man bei der Annahme sich widerstreitender Principien gar leicht in der Praxis in Verwickelungen geräth, aus welchen man sich nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten, vielleicht gar nicht in der Folge herausfinden kann. Derselbe hat von einer Collectivverantwortlichkeit gesprochen. Diese will ich nicht; es ist mir lieber, wenn nur Einer verantwortlich ist, als Zwei.

Wenn ich für die Ueberweisung dieses Titels an die Commission stimme, so will ich damit meine künftige Abstimmung noch keineswegs als gebunden erachten.

Es sind verschiedene neue Gesichtspunkte von dem Herrn Staatsrath Nebenius hervorgehoben worden, welche bei einer nochmaligen Berathung der Commission vielleicht von Einfluß sein können. Ich wäre selbst kaum im Stande, ein Votum mit einiger Gewißheit abzugeben, und ersuche daher den Präsidenten, die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob der Titel an die Commission zurückgewiesen werden soll, weil dadurch einer weitern Erörterung vorgebeugt wird.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Zweck des vorliegenden Strafproceßentwurfs ist vorzugsweise der, unsere Beweistheorie abzuändern und es möglich zu machen, daß Verbrecher bestraft werden, welche nach unserer dermaligen Strafproceßgesetzgebung der Strafe entgehen.

Wenn man fragt, welches Princip dem Entwurfe zu Grunde liege, ob das Anklage- oder das Untersuchungsprincip, so findet sich die Beantwortung dieser Frage auf das Klarste in den §§. 2 und 44 des Entwurfs dahin gegeben, daß bei der Voruntersuchung das Inquisitionsprincip das vorherrschende sein soll. Um die Wahrheit mehr zu fördern, gibt man dem Untersuchungsrichter noch einen Beamten bei, welcher in diesem Stadium gerichtspolizeilicher Beamter ist. Ich glaube, daß dem Zweck, die Wahrheit zu Tage zu bringen, auf diese Weise besser entsprochen wird, als wenn der Untersuchungsrichter allein steht; denn im Uebrigen gleiche

Verhältnisse vorausgesetzt, sehen vier Augen und hören vier Ohren mehr als zwei Augen und zwei Ohren.

Dieses Princip des Untersuchungsprocesses ist in dem Entwurf ganz consequent durchgeführt. Erst wenn die Untersuchung Materialien an die Hand gegeben hat und daraufhin eine Anklage gegründet werden kann, soll der Staatsanwalt als Ankläger auftreten. Wir wollen das Institut der Staatsanwaltschaft nicht, weil und wie es in Frankreich besteht, sondern weil und in so weit es nothwendig ist, um die Stellung der urtheilenden Richter unbefangener zu machen.

Mit der Zurückweisung dieses Titels an die Commission wäre eigentlich gesagt, daß man andere Principien wolle, als diejenigen, welche dem Entwurf zu Grunde liegen. Diese Principien müßten aber vorher geltend gemacht sein, ehe die Commission darüber berathen könnte. Diese hat sich ihre Ansichten schon gebildet, und neue Gesichtspunkte und Betrachtungen sind keine vorgekommen. Ich muß mich daher der Zurückweisung dieses Titels an die Commission widersetzen.

Staatsrath Nebenius: Es ist sehr schwer zu discutiren über die einzelnen Paragraphen dieses Titels, wenn die nähere Entwickelung des Antrags des andern Theils der Commission nicht vorliegt, denn die Paragraphen darnach in einer speciellen Discussion einzuschieben, und zugleich die Bestimmungen in dem Entwurf abzuändern, ist bei einer mündlichen Erörterung beinahe unmöglich.

Mir scheint, daß die Hälfte der Commission dem Staatsanwalt eine andere Stellung nicht darum hat anweisen wollen, weil er in Frankreich diese Stellung hat, sondern, weil für diese Stellung die Consequenz der allgemeinen Grundsätze spricht.

Wenn es auch dem Gericht unter gewissen Voraussetzungen zustehen soll, die Einleitung einer Untersuchung anzuordnen, so muß der Staatsanwalt doch als diejenige Person vorangestellt werden, welche die amtliche Verpflichtung hat, die Verbrechen zu verfolgen.

Auch ich will kein Princip auf seine Spitze treiben, und weiß recht wohl, daß nirgend ein einziges Princip eine unbedingte Alleinherrschaft behaupten kann, sondern überall verschiedene Principien in Conflict kommen, und es selbst für die wichtigsten Principien Punkte gibt, wo sie, weil das Interesse, das sich an ihre Anwendung knüpft, auf ein Minimum herabsinkt, einem sonst untergeordneten weichen müssen, bei dessen Anwendung überwiegende Interessen in Frage kommen. Man muß sich aber der Principien stets bewußt bleiben, um sie in angemessener Weise zu vermitteln. Ich bin der Ansicht, daß das Verfahren, welches wir aus allgemeinen Principien umsichtig ableiten, auch das rechte sein werde, und sich als solches durch die Erfahrung bewähren muß. Für die erwähnten Bestimmungen habe ich einen ganz vernünftigen Grund. Ich möchte nämlich die Stellung des urtheilenden Richters in seinem heiligen Amte ganz unbefangen erhalten. Es sagt mir mein Gefühl, daß, wenn er das Verbrechen aufspürt, die Untersuchung einleitet, den Angeschuldigten in Anklagestand versetzt, wenn er sodann urtheilt über die Thatfragen nach subjectiver Ueberzeugung, und endlich ein sehr unbestimmtes Strafgesetz, das seinem Ermessen den weitesten Spielraum gibt, anwendet, zu viele Befugnisse in einer Hand vereinigt sind. Ich wünsche, daß Diejenigen, welche mit einer solchen Omnipotenz in Beziehung auf das Urtheil über die Thatfrage und auf die Ausmessung der Strafe ausgerüstet sind, eine möglichst unbefangene und reine Stellung in ihrer Hauptfunction des Urtheilens bewahren. Ich will nichts, als was eine alte deutsche Regel sagt: wo kein Kläger ist, ist kein Richter.

Von der Entscheidung der angeregten Frage allein wird wohl das Schicksal dieses Entwurfs nicht abhängen; ich glaube aber, daß der gestellte Antrag sehr Vieles für sich hat, und daß er verdient, mit allem Nachdruck vertheidigt zu werden.

Ueberhaupt halte ich den Hauptantrag des Frhrn. v. Marschall für sehr gegründet, diesen ganzen Titel an die Commission zurückzuweisen, damit sie die angedeuteten Vorschläge in einer bestimmten Fassung entwickle und die hohe Kammer in die Lage setze, eine nähere Vergleichung derselben mit den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes anstellen zu können.

Frhr. v. Göler d. ä. unterstützt diesen Antrag auf Zurückweisung an die Commission.

Frhr. v. Marschall: Ueber den Zweck meines Antrags glaube ich der beste Ausleger zu sein; derselbe ging dahin: es möge sich die hohe Kammer im Allgemeinen über diese Grundsätze aussprechen. Wenn sie glaubt, daß dieselben unrichtig sind, so wird mein Antrag eben sofort verworfen werden; wenn aber die hohe Kammer hierüber wenigstens Zweifel hegt, so wird eine Zurückweisung an die Commission ganz geeignet sein, und zwar um so mehr, als die Commission bei diesem Gegenstand nicht so einstimmig war, wie bei dem vorigen, vielmehr die Stimmen getheilt waren.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Antrage des Frhrn. v. Marschall gemäß, diesen Titel über die Staatsanwaltschaft mit den darauf bezüglichen Paragraphen der nachfolgenden Titel an die Commission zurückzuweisen. Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

Frhr. v. Kettner.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Frhrn. v. Rüdt, und
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Frhr. v. Andlaw zeigt Namens der Petitionscommission an, daß diese die ihr zugewiesenen Eingaben des Freiherrn v. Drais in Betreff der Rechtspflege der zur Begutachtung des Strafgesetzbuchs, der Strafproceßordnung und der übrigen damit zusammenhängenden Gesetzentwürfen erwählten Commission, als dorthin gehörig, zugestellt habe.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

§. 45

wird nach dem Commissionsantrag ohne Bemerkung angenommen.

Der

§. 46

wird als mit dem 5. Titel vom Staatsanwalte, welcher an die Commission zurückgewiesen wurde, zusammenhängend, an diese zurückgegeben.

Die

§§. 47—60

werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen genehmigt, mit Ausnahme des §. 55, welcher an die Commission zurückgewiesen wird.

§. 61.

Frhr. v. Andlaw: Die verehrliche Commission hat

über diesen Paragraphen nichts bemerkt. Abgesehen davon, daß derselbe dem Richter eine zu große Willkür einräumt, scheint er mir eine Bestimmung der Verfassungsurkunde zu verletzen, wornach in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Ich bitte den Herrn Regierungscommissär um eine Erläuterung darüber.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der gesetzlich bestimmte Richter ist überhaupt auch der ordentliche. Wenn nun das Gesetz verordnet, daß der zunächst zuständige Richter andere an und für sich nicht zuständige Richter wegen Vornahme von Untersuchungshandlungen requiriren könne, so sind die letztern in soweit die gesetzlich zuständigen. Es wird daher durch die fragliche Bestimmung die Verfassung nicht verletzt. Uebrigens ist diese Befugniß dahin beschränkt, daß der Untersuchungsrichter nur dann requiriren soll, wenn eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten und eben so gut und zweckmäßig durch einen andern Richter vorgenommen werden kann. Auch versteht sich von selbst, daß der Untersuchungsrichter zur Verantwortung gezogen würde, sofern er die Bestimmung etwa benützen wollte, um sich der eigenen Besorgung des Geschäftes zu entheben.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, man sollte noch einschalten: "jedoch nicht gegen den Willen des Angeschuldigten."

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieses würde ich für sehr bedenklich halten. Zudem hat sich die hohe Kammer schon mehrmals, namentlich bei §. 4 des Entwurfs, für den Grundsatz ausgesprochen, daß dem Angeschuldigten nie die Wahl gegeben werde, ob eine Handlung von dem Richter vorzunehmen sei oder nicht.

Frhr. v. Göler d. j.: Man hat es bisher immer so gehalten, wie der Entwurf es vorschreibt, ohne daß man hierin eine Verletzung der Verfassung sah. Ich glaube, daß ein Mißbrauch mit dieser Bestimmung in der Weise, daß ein Untersuchungsrichter das Geschäft aus Bequemlichkeit von sich abwenden wollte, deßhalb nicht getrieben werden kann, weil der andere Richter das Geschäft nicht annehmen wird.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es ist oft gar nicht anders möglich, als daß der zuständige Richter ein anderes Gericht zur Vornahme von Untersuchungshandlungen requirirt, z. B. wenn Zeugen, welche weit entfernt sind, oder gar im Auslande wohnen, vernommen werden müssen. Die Befugniß hiezu von der Zustimmung des Angeschuldigten abhängig zu machen, wäre sehr gefährlich, denn er wird diese gewiß nicht geben, wenn die Requisition eine Handlung betrifft, welche ihm zum Nachtheil gereichen könnte, zumal, wenn sie von dem Untersuchungsrichter nicht selbst vorgenommen werden kann.

Die Kammer nimmt hierauf dem Commissionsantrage gemäß den §. 61 an.

Die

§§. 62, 63, 64, 65 und 66,

zu welchen nichts erinnert wird, werden nach den Commissionsanträgen gutgeheißen.

§. 66a.

Staatsrath Nebenius: Ich verlange für den Staatsanwalt alle Befugnisse, welche nothwendig sind, um ihn in den Stand zu setzen, seine Aufgabe in gehöriger Weise zu lösen. Ich fordere diese Befugnisse in größerer Ausdehnung, als sie der Entwurf gewährt; aber da, wo man ausnahmsweise ihn zu einer Thätigkeit ermächtigt, welche in die richterliche Sphäre eingreift, bin ich durchaus nicht abgeneigt, alle Erfordernisse einer strengen Controle zu gewähren. Ich bin also nicht dagegen, daß der Staatsanwalt in dem hier unterstellten Falle zwei Urkundspersonen neben dem Protocollführer beizuziehen habe. In seiner Stellung ist er offenbar gegen Befangenheit oder den Verdacht derselben weniger als der Richter geschützt. In dieser Forderung liegt überdies nichts, wodurch ihm zu nahe getreten wird; haben ja doch manche Gesetzgebungen selbst dem Richter die Vorschrift ertheilt, daß zwei Urkundspersonen neben dem Protocollführer beizuziehen seien. Es ist insbesondere zu erwägen, daß der Staatsanwalt keine Zeugen beeidigen kann, und daher die Beiziehung von Urkundspersonen namentlich in den Fällen sehr nützlich sein möchte, wo er einen Zeugen zu vernehmen hat, welcher krank

ist, und möglicherweise sofort nach der Einvernahme sterben könnte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht vollkommen; namentlich wird es die Criminalpolitik erfordern, daß der Staatsanwalt Urkundspersonen beizieht, wenn er einen Sterbenden abhört. Der Entwurf enthält nämlich im §. 244 die Bestimmung: „daß die Aussage des nicht als Ankläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er bei herannahendem Tode die Thatsache vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, mit Bestimmtheit versichert hat, sollte er auch vor seinem Tode vom Richter nicht mehr vernommen oder beeidigt werden können, in Verbindung mit einem weitern in diesem Paragraphen angeführten Beweisgrund einen vollen Beweis bildet.“ Klug wird es daher jedenfalls von dem Staatsanwalt oder der Polizeibehörde sein, in einem solchen Falle Urkundspersonen beizuziehen, damit sie als Zeugen der Aussage des Sterbenden vernommen werden können.

Geh. Rath Vogel: Die beiden Gesichtspunkte scheinen mir keinen Bezug auf das zu haben, was die Commission an diesem Paragraphen zu ändern verschlägt.

Der Herr Staatsrath Nebenius findet keinen Anstand dabei, wenn man dem Staatsanwalt zur Pflicht macht, bei Vornahme von Gerichtshandlungen zwei Urkundspersonen, außer dem beeidigten Protocollführer, beizuziehen. Hier ist aber nicht davon die Rede, ob und wann Urkundspersonen zu Gerichtshandlungen beizuziehen sind.

Der Staatsanwalt soll nicht mehr Formalitäten zu beobachten haben, als die Polizeibehörde, wenn sie in den Fällen handelt, die das Gesetz ihr zuweist, und beide sollen nicht gehalten sein, außer dem beeidigten Protocollführer Urkundspersonen beizuziehen, die Fälle ausgenommen, für welche das Gesetz überhaupt die Beiziehung von Urkundspersonen zu einer Gerichtshandlung vorschreibt, welch' Letzteres aber bei diesem nicht wieder gesagt zu werden braucht.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hat namentlich in Erwägung gezogen, daß gerade die meisten Fälle, in denen der Staatsanwalt richterliche Functionen vorzunehmen hat, dringende und eilende Fälle sind, in welchen es schwierig sein dürfte, zwei Urkundspersonen zu erhalten. Verlangt man eine solche Formalität, so wird häufig durch die mit der Aufsuchung der Urkundspersonen verbundene Verzögerung der Zweck der vom Staatsanwalt vorzunehmenden Untersuchungshandlung, ja der Untersuchung selbst vereitelt werden. Ich wiederhole daher den Antrag der Commission.

Frhr. v. Marschall: Ich bin vollkommen mit dem Grundsatze des Herrn Staatsraths Nebenius einverstanden, daß man dem Staatsanwalt nur ausnahmsweise und in eilenden Fällen richterliche Functionen übertrage, und alsdann alle Controle gewähre, welche überhaupt mit dem Zwecke vereinbar ist. Dagegen theile ich die Bedenken des Frhrn. v. Göler d. j., daß man gerade dadurch, daß man den Staatsanwalt anhält, unbedingt und zu allen Untersuchungshandlungen noch zwei Urkundspersonen neben dem Protocollführer beizuziehen, Verzögerungen veranlaßt, die dem Zwecke eines schnellen Einschreitens oft nachtheilig sein müssen. Für gewisse wichtigere Untersuchungshandlungen ist überhaupt schon die Zuziehung zweier Urkundspersonen vorgeschrieben; überdies wird in manchen Fällen der Staatsanwalt von selbst veranlaßt sein, solche beizuziehen, damit sie als Zeugen gelten, wo es sich z. B. um die Aussage eines Sterbenden handelt. Es dürfte daher füglich bei'm Commissionsantrage bewenden.

Staatsrath Nebenius: Jedenfalls wäre es aber räthlich, hier zu bestimmen, daß der Staatsanwalt, wo es ohne Gefahr für den Zweck der Untersuchungshandlung geschehen könnte, zwei Urkundspersonen zu dieser beizuziehen habe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es hat keine Schwierigkeit, jeden Augenblick zwei Urkundspersonen zu finden, was mir Jeder, der Untersuchungen geführt hat, bestätigen wird. Verzögerungen würden also dadurch nicht eintreten. Uebrigens wird der Staatsanwalt nicht versäumen, Urkundspersonen in allen Fällen, wo solche von Bedeutung sein werden, beizuziehen, ob es ihm zur Pflicht gemacht ist oder nicht.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe mit der Majorität

der Commission gestimmt, und zwar deßwegen, weil ich glaube, daß man keine Formalitäten vorschreiben soll, welche die Sache weitläufig machen, und Kosten verursachen, ohne durch die Umstände selbst bedingt zu sein. Werden solche Formalitäten alsdann nicht beobachtet, so entstehen Nullitäten, was möglichst vermieden werden sollte.

Wozu sollen auch die Urkundspersonen neben dem beeidigten Protocollführer dienen? Man kann ja jede Thatsache durch zwei Zeugen beweisen; warum soll der Staatsanwalt und ein beeidigter Protocollführer die Wahrheit nicht bestätigen können?

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ein bestimmter Antrag ist nicht gestellt worden. Ich beruhige mich daher dabei, daß der Staatsanwalt die Urkundspersonen nöthigenfalls selbst beiziehen wird, wenn auch das Gesetz ihn hiezu nicht anweist. Vielleicht würde es zweckmäßig sein, ihn durch eine Instruction des Justizministeriums darauf aufmerksam zu machen.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach dem Antrage der Commission angenommen.

Der

§. 67

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 68

wird nach dem Antrag der Commission, jedoch mit der vom Ministerialrath Brauer vorgeschlagenen und von dem Staatsrath Nebenius und Hofgerichtspräsidenten Obkircher unterstützten Abänderung, wornach der vorletzte Satz lautet: „der Vernommene hat das Protocoll zu unterzeichnen, und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen,“ angenommen.

Die

§§. 68a—95

werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 96.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche, daß der Ausdruck „Anzeigung,“ welcher schon in der Carolina und auch in den übrigen Paragraphen des Entwurfs gebraucht ist, statt des Wortes: „Anzeige“ gesetzt werde, und zwar um so mehr, als dieses auch den Begriff der Denunciation in sich faßt.

Dieser Antrag wird unterstützt und mit dem Commissionsantrage angenommen.

Die

§§. 97—108

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen gutgeheißen.

§. 108a

Geh. Rath v. Reck: Bei diesem Paragraphen habe ich ein Bedenken. Derselbe verfügt nämlich, daß Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, in allen Fällen in einen Umschlag gebracht werden, und die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber, ob dieselben zurückzugeben oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seien, eingeholt werden soll. Nun kann aber leicht der Fall vorkommen, daß man bei der Durchsuchung der Papiere auf solche stößt, welche auf die Spur des Thäters leiten. Der Inhaber derselben wird alsdann von dem ihm in diesem Paragraphen gegebenen Rechte, die Durchsuchung zu verhindern, bis das Bezirksstrafgericht darüber erkannt haben wird, Gebrauch machen und mittlerweile der Thäter die Flucht ergreifen.

Ich schlage daher vor, diesen Satz zu streichen, oder die Worte beizufügen: „in so fern nicht dadurch die Habhaftwerdung des Thäters vereitelt wird.“

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze den Vorschlag auf den Strich des Paragraphen, welchen ich schon in der Commission gemacht habe. Ich sehe nicht ein, wie das Bezirksstrafgericht in der Lage ist, in einem solchen Fall eine Entscheidung zu geben, wenn ihm die Papiere, deren Durchsuchung vom Inhaber verweigert wird, in einem Umschlage vorgelegt werden. Dasselbe kann doch aus dem Umschlag nicht schließen, ob die Papiere für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Will man demselben aber die Befugniß einräumen, die Papiere durchzusehen, so sollte man dies auch dem Untersuchungsrichter gestatten. Denn eine Rücksicht für den Ange-

schuldigten wird darin nicht liegen, wenn statt des einzelnen Untersuchungsrichters ein Collegium seine Geheimnisse sich zueignet.

Frhr. v. Göler d. ä.: Das Bedenken des Herrn Geh. Raths v. Reck scheint mir nicht erheblich, da der Angeschuldigte, wenn der Richter sich veranlaßt findet, zur Durchsuchung seiner Papiere zu schreiten, nicht mehr auf freiem Fuße sein wird, weil Verdachtsgründe anderer Art schon gegen ihn vorliegen müssen, ehe zur Haussuchung geschritten werden soll.

Geh. Rath v. Reck: Es können sich die Papiere im Besitze eines Mannes befinden, welcher nicht gerade der Urheber des Verbrechens, aber dabei betheiligt ist, daß dieser nicht in die Hände der Gerechtigkeit fällt. Er wird sich alsdann der Durchsuchung der Papiere widersetzen und dem Verbrecher von der ihm drohenden Gefahr Nachricht geben.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß man die Papiere eines Dritten blos deßhalb durchsuchen kann, weil man glaubt, man könnte Anzeigungen von der Schuld eines Verbrechers erhalten. Das Briefgeheimniß verdient gewiß jede Rücksicht, die mit dem Zweck der Untersuchung vereinbarlich ist.

Der Untersuchungsrichter ist an demselben Orte, wo sich das Bezirksstrafgericht befindet. Glaubt er, daß eine Gefahr auf dem Verzuge stehe, so kann er sogleich das Gericht versammeln lassen, damit dasselbe über die Frage, ob die Papiere zu durchsuchen seien, entscheide. Es wäre doch bedenklich, einem einzelnen Mann, der mit der Untersuchung beauftragt ist, die Befugniß zu ertheilen, gegen den Willen des Inhabers zur Entsiegelung der Papiere zu schreiten. Dies könnte unter Umständen höchst nachtheilig für den Angeschuldigten werden, besonders wenn die Papiere zur Veröffentlichung durchaus nicht geeignet sind.

Geh. Rath Vogel: Daß es sich hier nicht von Papieren eines Dritten handelt, ist klar. Was der Frhr. v. Göler d. j. gesagt hat, wird dem Paragraphen nicht entgegen gehalten werden können. Wenn man annimmt: das Bezirksstrafgericht müsse die Papiere gelesen haben, so müßte man dasselbe von dem Untersuchungsrichter sagen. Es handelt sich davon, daß das Gericht entscheiden soll, ob nach dem Stande der Sache hinreichende Gründe vorliegen, die Papiere zu lesen?

Es ist hauptsächlich der Fall, welchen der Herr geheime Rath v. Reck erwähnt hat, in Erwägung zu ziehen, nämlich, wenn der Untersuchungsrichter glaubt, aus den Papieren ergebe sich der Grund, die Verhaftung vorzunehmen. Wenn er genügende Ursache hat, zu glauben, daß in den Papieren ein solcher Grund zu finden sei, so wird er eben so gewichtige Gründe haben, anzunehmen, daß der Angeschuldigte sich auf die Flucht begeben wird; und dann wird er zu erwägen haben, ob er die Verhaftung darauf verfügen kann.

Ich bin der Meinung, wie der Herr Staatsrath Nebenius, daß man es bei dem Paragraphen, wie er gefaßt ist, sollte bewenden lassen.

Geh. Rath v. Reck: Auch ich achte das Briefgeheimniß, und setze voraus, daß ein Untersuchungsrichter nicht ohne einen genügenden Grund eine Hausvisitation und Beschlagnahme von Papieren vornehmen wird. Sind aber gegründete Ursachen vorhanden, solche Schritte zu thun, um ein Verbrechen zu entdecken, so würde ich es für eine zu große Milde und ein übertriebenes Zartgefühl ansehen, wollte man, um das Briefgeheimniß nicht zu verletzen, sich die Möglichkeit, die Thäter zu überführen und dem Beschädigten zum Schadensersatz zu verhelfen, entziehen. Ich kann dieses mit dem Ernste der Strafgerechtigkeitspflege nicht vereinigen. Man erwiderte zwar, dieser Fall werde nicht vorkommen; allein ich glaube, es wird nicht viel dazu gehören, um sich einen solchen Fall zu vergegenwärtigen. Es haben z. B. zwei Menschen einen bedeutenden Betrug verübt, sich auf diese Weise große Summen und Kostbarkeiten angeeignet und führen über dieselben schriftliche Aufzeichnungen; der Verdacht des Untersuchungsrichters fällt auf denjenigen der beiden Betrüger, in dessen Hand die Notizen sich befinden. Er nimmt daher eine Haussuchung vor, wird aber an der Durchsicht der Bücher durch den Besitzer gehindert. Nun bleibt dem Untersuchungsrichter nichts Anderes übrig, als über diese Urkunden einen Umschlag zu machen, und dieselben an das Bezirksstraf-

gericht einzusenden. Der Mitschuldige aber, der vielleicht das Geld und die Kostbarkeiten in Händen hat, wird die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts nicht abwarten, sondern sich mit dem betrüglich Erworbenen flüchtig machen, und das Eigenthum der Beschädigten ist unwiederbringlich verloren.

Frhr. v. Göler d. ä.: Man wird nicht so lange warten, sondern einstweilen die Verhaftung verfügen.

Major Frhr. v. Türckheim: Das Beispiel des Herrn Geh. Raths v. Reck kann sich allerdings ereignen, hat mich jedoch von der Zweckmäßigkeit des Strichs dieses Paragraphen nicht überzeugt. Ich erlaube mir, demselben ein anderes Beispiel anzuführen. Die Papiere, welche durchsucht werden sollen, enthalten eine wichtige Erfindung, deren Geheimhaltung für den Inhaber der Papiere von dem höchsten Interesse ist. Soll man es hier der Willkür des Untersuchungsrichters überlassen, solche Papiere durchzusehen und sich zum Mitwisser dieser Erfindung zu machen? Dieses wäre gewiß hart und ungerecht.

Frhr. v. Böcklin: In England ist neuerdings ein ähnlicher Fall, wie der vom Herrn Geh. Rath v. Reck angeführte, vorgekommen.

Frhr. v. Marschall: Die Rechte des Einzelnen und der Gesammtheit kommen häufig mit einander in Collision, wo es dann schwierig ist, die richtige Grenze zu ziehen; mag man in der vorliegenden Frage der einen oder andern Ansicht beitreten, so werden sich immer Bedenken dagegen geltend machen lassen.

Wenn ich übrigens erwäge, daß im Allgemeinen wohl kein Grund vorliegt, sich in dieser Beziehung über zu rasches, willkürliches Verfahren der Untersuchungsrichter zu beklagen; daß ferner dieses um so weniger in Zukunft der Fall sein würde, wo der Untersuchungsrichter von dem Staatsanwalt controlirt ist, und die Bedingungen zur Eröffnung der Papiere genau vorgeschrieben sind; — so scheint mir das Interesse der Gesammtheit und die Rücksicht überwiegend, daß durch solche Formalitäten der Erfolg der Untersuchung allerdings oft vereitelt werden könnte. Wenn man das Bezirksstrafgericht erst zusammenrufen müßte, um darüber zu entscheiden, ob die Papiere auch nur durchsucht werden dürften, so wird die Sache ruchbar, und Jeder, der dabei betheiligt ist, wird sich aus dem Staub machen, oder andere Vorsichtsmaßregeln treffen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ein Verbrecher, dem es vor der Hand gelungen, unentdeckt zu bleiben, wird, wenn er hört, daß der Untersuchungsrichter das Haus seines Mitschuldigen betritt, sich sofort flüchtig machen, und daher auch dann, wenn dem Richter die alsbaldige Durchsuchung der Papiere gegen den Willen des Inhabers gestattet wäre, der Verhaftung entgehen. Uebrigens dürften sich in Fällen, wo gegen den einen Mitschuldigen solcher Verdacht vorhanden ist, daß zur Haussuchung geschritten werden kann, auch schon Anzeigungen gegen die übrigen Mitschuldigen ergeben haben. Der Untersuchungsrichter wird diese beobachten lassen und vielleicht gerade in der Verweigerung der Durchsuchung der Papiere von Seiten des bereits Angeschuldigten einen hinreichenden Grund zur Verhaftung der Verdächtigen finden. Jedenfalls sollte man vor Aufhebung der dem Richter durch diesen Paragraphen gesetzten Schranke, in billige Erwägung ziehen, daß auch der Unschuldige durch eine Verkettung von Umständen in die Lage gerathen kann, einer Durchsuchung seiner Papiere unterworfen, und der Gefahr, seine Geheimnisse fremden Blicken preiszugeben, ausgesetzt zu werden.

Der Herr Major v. Türkheim hat bereits ein Beispiel angeführt; es lassen sich aber auch Familienverhältnisse, welche zur Mittheilung an Dritte nicht geeignet sind, denken. Ist übrigens ein unbedingtes Recht des Richters zur Durchsuchung der Papiere schon an und für sich bedenklich, so ist es dies in noch höherem Grade dann, wenn das Verbrechen, welches man verfolgt, nur ein geringfügiges ist. Ich halte daher für zweckmäßig, die Garantie zu geben, daß, wenn eine Einsprache erhoben wird, das Bezirksstrafgericht, welches sich in der Regel in der Nähe befindet, darüber zu entscheiden hat.

Geh. Rath Vogel: Dieses ist vollkommen richtig. Welche Fälle der Herr Geh. Rath von Reck im Auge

gehabt hat, will ich nicht untersuchen; aber so viel ist doch gewiß, daß Diejenigen, die über eine Unternehmung Bücher geführt haben, welche sie nicht entfernen, die Ueberzeugung haben müssen, daß kein Betrug von ihnen begangen worden ist; sie würden sonst die Bücher gewiß entfernt haben; also ist das Bedenken wahrhaft nicht von Wichtigkeit. Im Uebrigen beziehe ich mich auf das, was der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, die Sache auf die ursprüngliche Frage zurückzuführen, nämlich ob der Beschluß des Bezirksstrafgerichts zur Eröffnung der Papiere erforderlich sein soll, in so fern der Angeschuldigte Einsprache dagegen erhebt. Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß man den Richter in der fürsorglichen Maßregel der Beschlagnahme der Papiere nicht beschränkt; allein hinsichtlich der Eröffnung selbst ist eine solche Beschränkung durch die Rücksicht, welche das Briefgeheimniß verdient, geboten.

Es lassen sich allerdings Fälle denken, in welchen durch diese Bestimmung eine Verhaftnehmung verfehlt werden kann; man muß aber auch die Nachtheile vor Augen haben, welche eine allzusehr erleichterte Eröffnung der Papiere herbeizuführen vermag. Ein verehrtes Mitglied hat in dieser Beziehung auf die Controle des Staatsanwalts hingewiesen; allein hierauf möchte ich keinen besondern Werth legen, da ihm zunächst die Sorge für die Entdeckung des Verbrechens und der Beibringung der Beweismittel der Anschuldigungs- und Entlastungsthatsachen obliegt, ihn daher sein Eifer weiter führen könnte, als der Richter vielleicht aus eigenem Antrieb gegangen wäre. In solchen Fällen lege ich die Entscheidung lieber in die Hände eines Collegiums, nämlich des Bezirksstrafgerichts, zumal, da sich keine bestimmten Vorschriften darüber geben lassen, in welchen Fällen zu der Eröffnung der Papiere geschritten werden soll, dies vielmehr dem discretionären Ermessen überlassen werden muß.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht des geehrten Redners vor mir vollkommen.

Der Antrag auf den Strich dieses Paragraphen beruht auf der Besorgniß, es möchte ein Mitschuldiger Zeit gewinnen, zu entfliehen. Wäre auch diese Besorgniß gegründet, was jedoch nicht der Fall ist, so würde ich dessenungeachtet für diesen Paragraphen stimmen. Denn ich würde die Flucht einiger Verbrecher für ein geringeres Uebel halten, als die Folgen der Befugniß, in die Geheimnisse der Familien einzudringen, welche einem einzelnen Richter eingeräumt werden soll.

Ich glaube daher, man sollte diesen Paragraphen stehen lassen.

Major Frhr. v. Türckheim: Steht nicht auch, wenn der Untersuchungsrichter Briefe eröffnen will, der Angeschuldigte aber dagegen protestirt, dem höhern Gerichte die Entscheidung darüber zu?

Frhr. v. Marschall: Der §. 111 handelt ausdrücklich von der Entsiegelung, und dort hat die Commission darauf angetragen, es nicht abhängig zu machen von der Entscheidung des Bezirksstrafgerichts; ich glaube, daß man daher hier dem Untersuchungsrichter die Durchsuchung der Papiere um so mehr selbstständig überlassen sollte.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat durch ihre Bemerkungen zu dem §. 111 dargethan, warum sie diesen Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfes anzunehmen vorschlägt, während sie in Bezug auf den §. 108 mit der zweiten Kammer einverstanden ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin der Ansicht, daß es in den Fällen des §. 108a gehalten werden sollte, wie in denen des §. 111. Ein Papier, dessen Durchsicht der Inhaber nicht gestatten will, ist zu betrachten, wie ein versiegelter Brief.

Frhr. v. Göler d. j.: Es besteht aber zwischen „durchsuchen“ und „durchgehen“ ein großer Unterschied. Unter jenem wird ein oberflächliches Nachsehen nach dem Verfasser und dem Betreff der Papiere verstanden, das Durchgehen aber bezeichnet das Lesen der Papiere. Es frägt sich, ob man dem Untersuchungsrichter zutrauen will, daß er sich leichtsinnig hinsetzt und alle Papiere liest. Ich glaube, man sollte ihm gerade so viel Sinn für Recht zutrauen, als einem Bezirksstrafgerichte.

Frhr. v. Marschall: Unter dem Wort „durchsuchen“ verstehe ich eine Sonderung aller dieser Papiere; es

könnte der Untersuchungsrichter in den Fall kommen, eine sehr große Masse von Papieren zur Hand nehmen zu müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Bezirksstrafgericht wird diese Papiere nicht selbst durchgehen, sondern dieselben immer wieder an den Untersuchungsrichter gelangen lassen. Es hat nur zu entscheiden, ob die Durchsuchung derselben stattzufinden habe.

Bei der Abstimmung nimmt die Kammer den §. 108a nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Die

§§. 109 und 110

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsvorschlage genehmigt.

§. 111.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, daß die Fassung der zweiten Kammer angenommen werde, wornach die Eröffnung der Briefe, wenn der Angeschuldigte oder sein Stellvertreter nicht zustimmt, nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts erfolgen soll.

Die Gründe hiefür sind dieselben, die ich beim §. 108a angeführt habe. Die Commission glaubt, daß zwischen der Beschlagnahme und der Erlangung der Ermächtigung des Bezirksstrafgerichtes zur Eröffnung der Briefe, wenn sie noch so schnell vor sich gehen könnte, die Flucht eines Mitschuldigen möglich sei. Allein es ist schon bemerkt worden, daß solche Möglichkeiten nicht in Anschlag kommen können gegen eine allzugroße Erleichterung der Verletzung des Briefgeheimnisses. Es treten bei den Briefen alle Rücksichten ein, wie bei den übrigen Papieren.

Geh. Rath Vogel: Weil ich dem Antrage des Herrn Staatsrath Nebenius beistimme, sehe ich mich veranlaßt als Berichterstatter und als zur Majorität der Commission gehörig, zu erklären, daß ich durch die Belehrung, die ich in der heutigen Sitzung erhalten habe, veranlaßt bin, dem Antrage mich anzuschließen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze ebenfalls den Vorschlag des Herrn Staatsraths Nebenius.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird die Fassung der zweiten Kammer wohl eine Verbesserung dadurch erhalten, daß man setzt: „jedoch nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts.“

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre auch zur Majorität der Commission und kann mich von deren Antrag nicht lossagen, indem ich der Ueberzeugung bin, daß sie sich hierin auf dem rechten Wege befindet.

Man schildert es als so leicht, ohne Aufenthalt die Ermächtigung des Bezirksstrafgerichts zu erhalten; allein dasselbe kann erst aus dem ganzen Zusammenhang der Untersuchung erkennen, ob diese Eröffnung statt zu finden habe; es muß daher die Acten lesen, was schon eine längere Zeit erfordert. Endlich bitte ich zu bedenken, daß das Bezirksstrafgericht nicht immer von Richtern zusammengesetzt ist, die an einem und demselben Orte wohnen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Sie werden jedenfalls Alle an einem Orte wohnen.

Geh. Rath v. Reck: Dieses also zugegeben, so müßte jedenfalls ein vierter Richter aus einem entfernten Orte herbeigeholt werden, wenn einer von den drei Richtern, woraus das Gericht besteht, abwesend, krank oder sonst verhindert ist. Endlich wird der Angeschuldigte sich nicht gerade an demselben Orte befinden, wo das Bezirksstrafgericht seinen Sitz hat.

Staatsrath Nebenius: Der Fall wird aber nicht vorkommen, daß der Angeschuldigte sich an einem andern Orte befindet, als der Untersuchungsrichter; denn der Angeschuldigte wird verhaftet sein, das Gefängniß aber sich am Sitze des Bezirksstrafgerichts und des Untersuchungsrichters befinden. Daß die Bezirksstrafgerichte nur periodisch zusammentreten, halte ich für ganz unzulässig.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß erklären, daß ich bei dem Beschluß der Majorität der Commission stehen bleibe, weil ich durch die heutige Discussion eines Andern nicht belehrt worden bin.

Die Kammer beschließt hierauf, die Fassung des §. 111 nach dem Vorschlage der zweiten Kammer anzunehmen.

Die

§§. 112—117

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 117a.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe schon in der Commission die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Paragraph gestrichen werden solle, weil ich ihn für ein Hinderniß der Schnelligkeit der Untersuchung und auch zum Schutze des Angeschuldigten für werthlos halte. In solchen Fällen kommt es nämlich darauf an, daß schnell eingeschritten wird. Wenn nun der Untersuchungsrichter erst den Angeschuldigten hören muß, ob ihm die Urkundspersonen angenehm sind, so wird die Untersuchung erschwert und verzögert. Den zweiten Grund, welcher mich bestimmt, den Strich dieses Paragraphen zu wünschen, entnehme ich den Worten: „wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann" ꝛc. Hiernach ist es dem Untersuchungsrichter immer überlassen, ob er den Angeschuldigten über die Wahl der Urkundspersonen vernehmen will oder nicht. Wenn er glaubt, es könne ohne Nachtheil für die Untersuchung nicht geschehen, so wird er ihn darüber nicht hören; also wird durch diese Bestimmung der Schutz, welchen man durch den Paragraphen dem Angeschuldigten zu gewähren beabsichtigt, im Grunde illusorisch sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es wird nichts schaden, wenn der Untersuchungsrichter da, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, den Angeschuldigten über die Wahl der Urkundspersonen hört. Es kann dies für den Angeschuldigten sogar von großer Wichtigkeit sein, z. B. wegen besonderer Familien- oder Vermögensverhältnisse, welche sich zur Kenntnißnahme für die vom Richter gewählten Urkundspersonen nicht eignen.

Staatsrath Nebenius: Man weiß, wie häufig die Durchsuchung der Papiere gerade dann, wenn der Angeschuldigte freigesprochen worden ist, hinterher Gegenstand ungegründeter Recriminationen gegen die Gerichte wird; daher ist es gut, eine solche Bestimmung anzunehmen, die allen derartigen Beschuldigungen vorbeugt.

Der §. 117a wird hierauf bei der Abstimmung dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die

§§. 117b—130

einschließlich werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen gutgeheißen.

§. 131.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Fassung des Paragraphen, wie sie nach dem Regierungsentwurf wörtlich lautet, will ich nicht vertheidigen; jedoch stimme ich für die Beibehaltung des wesentlichen Inhalts und für eine Fassung, die ich später beantragen werde.

Die Fassung der Regierung ist allerdings zu weit, und könnte diejenigen Personen von der Ablehnung des Zeugnisses befreien, die im Commissionsbericht bezeichnet sind, nämlich solche Personen, welche fürchten, daß, wenn sie gegen den Angeschuldigten aussagen, er Rache an ihnen nehmen werde; ferner solche Personen, die irgend eine unsittliche Handlung begangen, sich etwa an einem unschicklichen Orte aufgehalten haben; diese will ich nicht ausschließen. Allein wichtiger ist der Fall, wenn Jemand als Zeuge vor dem Richter beeidigt werden soll, der selbst ein Verbrechen begangen hat, vielleicht gerade das Verbrechen, was in Frage steht; oder daß einer seiner nächsten Verwandten oder sein Ehegatte das Verbrechen begangen hat, und er sagt, ich kann das Zeugniß nicht ablegen, weil ich mir selbst oder meinen Angehörigen eine Untersuchung zuziehen würde. Diese Ablehnung soll gestattet werden. Dieser Fall ist in dem §. 137 nicht vorgesehen.

Mein Fall ist der, wo der Richter kein Bedenken hat, den Vorgeladenen als Zeuge zu vernehmen, und dieser selbst angibt: ich kann nicht vernommen werden, ohne daß ich selbst einer Untersuchung mich aussetzen würde.

Wird ein solcher Zeuge durch die Abnahme des Eides zum Zeugniß gezwungen, so wird in der Regel ein Meineid die Folge davon sein; er wird die Wahrheit nicht sagen; er wird von der Sache gar nichts wissen wollen, und vielleicht den Richter zur Untersuchung gegen Andere und Unschuldige verleiten; er wird sich zur Angabe

der Wahrheit durch den Eid um so weniger bestimmen lassen, als nach dem von beiden Kammern schon gebilligten §. 449 des Entwurfs des Strafgesetzbuches gegen einen Zeugen keine Strafe stattfindet, der gegen besseres Wissen Thatsachen abgeläugnet oder verschwiegen hat, welche gegen ihn, oder gegen seinen Ehegatten, oder gegen seine nächsten Verwandten oder Verschwägerten eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

In dieser Bestimmung so wie im §. 130 des vorliegenden Gesetzentwurfes liegt schon die Anerkennung des Grundsatzes, daß die eidliche Einvernahme eines Zeugen, der sich in einer Lage der von mir bezeichneten Art befindet, unstatthaft sei. Ich glaube, der Gesetzgeber muß sich hüten, zu solchen strafbaren Meineiden Veranlassung zu geben.

Es ist nicht zu besorgen, daß sich Jemand blos unter dem Vorwand, und ohne das wirkliche Vorhandensein des fraglichen Ablehnungsgrundes der Ablegung des Zeugnisses zu entziehen suchen werde, da ja nach §. 127 der Zeuge das Dasein des Ablehnungsgrundes eidlich versichern muß.

Ich trage daher darauf an, den Paragraphen so zu fassen:

„Auch können Diejenigen das Zeugniß ablehnen, welche durch dessen Ablegung gegen sich selbst, oder gegen eine Person, zu der sie in einem der im §. 130 bezeichneten Verhältnisse stehen, ein strafgerichtliches Verfahren veranlassen würden.“

Geh. Rath v. Reck: Die Gründe, aus welchen man dem Zeugen die Befugniß einräumen will, den Zeugeneid abzulehnen, sind zweierlei Art, einmal, wenn er zu seinem Nachtheil aussagen müßte, und dann, weil er zu seiner Schande aussagen müßte.

Was nun den ersten Grund betrifft, so fordert der Staat von seinen Bürgern unter Umständen die größten Opfer, ja selbst Blut und Leben, und kann daher wohl auch denselben zumuthen, wenn es sich davon handelt, einen Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern, daß sie einer wirklichen oder vielleicht nur eingebildeten Gefahr trotzen oder Schaden auf sich nehmen. Wenn man die Ablehnung der Pflicht zum Zeugniß so gar zu leicht macht, müssen die gerichtlichen Verfolgungen Noth leiden, und ängstliche oder egoistische Gemüther werden ihr Gewissen gar zu leicht über das Vorhandensein einer Gefahr oder Schadens beschwichtigen und sich ihrer Bürgerpflicht durch Ablegung des Eides entziehen.

Was aber die Ablehnung wegen der eigenen Schande betrifft, so ist doch für die Ehre des Zeugen übel gesorgt, wenn er sie damit retten soll, daß er eidlich erhärtet, daß Verhältnisse vorwalten, die ihm oder einer nahestehenden Person zur Schande gereichen: man muß sich nicht in schändliche Verhältnisse einlassen, und wenn man sich eingelassen hat, so muß man eben die Folgen tragen. Der Herr Antragsteller unterstützt seinen Vorschlag mit der Behauptung, daß der Zeuge auch der Thäter sein könne und man ihn zum Meineid dränge; dafür ist aber durch das Gesetz bereits gesorgt. Ist er der Thäter, so soll ihn der Richter nicht beeidigen, und ich traue unsern Richtern Takt und Scharfsinn genug zu, um schon von vornherein zu merken, ob sie es mit einem Verbrecher oder einem Zeugen zu thun haben; ist er aber der Thäter nicht, so zerfällt das ganze Argument in sich.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich erlaube mir, Ihnen, hochgeehrteste Herren! ein Beispiel vorzuführen, welches unter die fragliche Bestimmung fällt. Es wurde ein Bezirksförster von einem Wilderer erschossen. Der Beiförster, welcher jenen begleitet und den Wilderer erkannt hatte, verweigerte aus dem Grunde das Zeugniß, weil er befürchten müsse, auch todtgeschossen zu werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, schon in den §§. 130 und 137 enthalten ist; denn dort werden Diejenigen namhaft gemacht, die gegen ihren Willen nicht vernommen werden dürfen. Auch ist in dem §. 137 deutlich gesagt, daß, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens schuldig sei, auch die Beeidigung aufgeschoben werden soll, bis die Zweifel gehoben sind. Es wäre also dieser Vorschlag nichts als eine Wiederholung.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Mein Vorschlag bezieht sich auf den Fall, wo der Richter gar keinen solchen Zweifel hat.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es ist ein großer Unterschied zwischen der Fassung dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurf und derjenigen, welche von dem Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagen wurde. Es ginge allerdings zu weit, dem Zeugen auch dann, wenn ihn Schande oder Nachtheile irgend einer Art in Folge seiner Aussage treffen könnten, das Recht zu geben, das Zeugniß abzulehnen. Allein füglich sollte ihm diese Befugniß in dem Falle eingeräumt werden, wenn er sich selbst oder nahe Verwandte und Verschwägerte durch seine Aussage in eine strafgerichtliche Untersuchung verwickeln würde. Es handelt sich hierbei weniger um das Verbrechen, wegen dessen der Richter die Untersuchung eingeleitet hat, — denn der Fall wird selten vorkommen, daß der Thäter in der Untersuchung über das von ihm verübte Verbrechen als Zeuge beeidigt werden soll, — als vielmehr von dem Fall, wo das von ihm beobachtete Verbrechen eines Dritten mit einem Verbrechen, das er beging, in Verbindung steht; es wurde z. B. von dem Zeugen zu der Zeit, als er eine strafbare Handlung wahrnahm, ein Zollvergehen verübt. Es wäre wohl die größte Inconsequenz, wenn Sie, hochgeehrteste Herren! nachdem Sie den §. 449 des Strafgesetzbuchs angenommen haben, diesen Paragraphen streichen würden. Sie haben durch jenen Paragraphen bereits zugegeben, daß ein Zeuge, der in einem derartigen Fall ein falsches Zeugniß ablegt, nicht bestraft werde, und dennoch wollen Sie einem solchen Zeugen zur Pflicht machen, Zeugniß abzulegen, und ihn eben dadurch der Gefahr eines falschen Zeugnisses, selbst eines Meineids aussetzen.

Ich glaube daher, daß sich der Strich dieses Paragraphen nicht rechtfertigen ließe. Was die vom Herrn Hofgrichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagene Fassung betrifft, so scheint sie mir zu eng zu sein, da in derselben der zweite Fall, wenn nämlich der Zeuge über Thatsachen aussagen müßte, welche ihm zur Schande gereichen würden, nicht enthalten ist. In dem §. 449 des Strafgesetzes sind statt des Ausdrucks „Schande“ die Worte „öffentliche Verachtung“ gebraucht. Dieser Ausdruck ist offenbar stärker als jener und dürfte daher, da diese Befugniß der Ablehnung des Zeugnisses beschränkt werden soll, vorzuziehen und der Paragraph nach den Worten des Strafgesetzbuchs zu fassen sein.

Staatsrath Nebenius: Es scheint, daß wir uns in einem mißlichen Dilemma befinden; wenn man diese Bestimmung verwirft, dann handelt man gegen einen Grundsatz, der schon angenommen ist. Dies ließe sich noch verbessern, wenn jener Grundsatz selbst in Bezug auf seine Richtigkeit in Zweifel gezogen werden könnte. Allein dies ist nicht der Fall; denn man kann keinen Menschen zwingen, zu seinem eigenen Nachtheil oder zu seiner Schande eine Aussage zu thun. „Schande“ und „öffentliche Verachtung“ ist übrigens ziemlich gleichbedeutend; Schande ist sogar noch ein stärkerer Ausdruck. Denn nie wird man von einem Menschen, von welchem man sagt, er müsse seine eigene Schande bekennen, sagen, daß er keine Verachtung verdiene.

Nimmt man diesen Paragraphen an, so entsteht das große Bedenken, ob hierin nicht ein Vorwand gefunden werden kann, um das Zeugniß abzulehnen. Der Zeuge braucht keinen bestimmten Grund anzugeben, er spricht nur im Allgemeinen davon, daß er solche Thatsachen angeben müßte, die ihm oder seinen Angehörigen eine Untersuchung zuziehen könnten. Dieses ist nun sehr bedenklich, denn er würde voraussichtlich nicht des Meineids überwiesen werden können, wenn er das Dasein von Umständen, welche die Verweigerung des Zeugnisses begründen, nur im Allgemeinen eidlich bestätigt.

In diesem Dilemma glaube ich nichts Anderes vorschlagen zu können, als diese Bestimmung aufzunehmen, aber dem Richter in einer geeigneten Fassung ein discretionäres Ermessen zu überlassen, ob er die Entschuldigung annehmen will oder nicht. Wird der Zeuge durch den Richter gezwungen, so muß er den Eid ablegen, und dann könnte der Fall eintreten, daß er zum Meineid veranlaßt wird. Ich glaube aber, der Richter wird einen solchen Zeugen nur dann für verpflichtet erklären, das Zeugniß zu leisten, wenn er Ursache hat, anzunehmen, daß der Zeuge sich auf den in Frage stehenden

Artikel ohne zureichenden Grund und lediglich in der Absicht berufe, um sich der Ablegung eines Zeugnisses zu entziehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der geehrte Redner vor mir hat die beiden Fälle ganz richtig aufgefaßt. Ich erlaube mir aber die Frage, besteht eine größere Gefahr, daß ein Meineid stattfinde, wenn die Bestimmung gestrichen, oder wenn sie beibehalten wird? Was sollte einen Zeugen, welchem die wahrheitsgetreue Aussage auch nicht den geringsten Nachtheil bringt, veranlassen, das Zeugniß unter dem Vorwande zu verweigern, daß ihm dadurch Nachtheile der in diesem Paragraphen angegebenen Art erwachsen, und dies mit einem Eide zu bekräftigen? Etwa die bloße Unannehmlichkeit, Zeugniß zu leisten? Sie ist jedoch, abgesehen davon, daß sich der Zeuge in ein ungünstiges Licht stellt, in gleich hohem Grade vorhanden, wenn er das Dasein von Ablehnungsgründen zu Protokoll geben und beschwören muß. Allein auch zugegeben, die Unannehmlichkeit sei in diesem Fall eine minder große, kann dies für einen nicht ganz verderbten Menschen einen Beweggrund abgeben, einen Meineid zu schwören, und auch nur in Vergleichung gezogen werden mit den Motiven zum Meineid, welche durch den Strich dieses Paragraphen hervorgerufen würden, mit der Furcht vor der Strafe der Gerichte, vor der öffentlichen Verachtung, mit der Aussicht auf ein schmachbedecktes Leben? Zudem wird jenes Motiv, wenn es wirklich bestehen sollte, durch die Weglassung dieser Bestimmung des Paragraphen nicht entfernt, und dem Zeugen die Möglichkeit bleiben, sich, wenn auch in etwas verschiedener Weise, zu helfen; er wird, statt sich auf Gründe zur Ablehnung des Zeugnisses zu berufen, und das Dasein derselben eidlich zu versichern, angeben und beschwören, daß er von der ganzen Sache nichts wisse. Ich glaube daher, daß die Gefahr, welche der Herr Staatsrath Nebenius auf der andern Seite d. h., wenn der Paragraph angenommen wird, erblickt, in der That nicht besteht

Staatsrath Nebenius: Ich glaube allerdings, daß solche Fälle nicht häufig vorkommen können; allein die von mir bezeichnete Gefahr erwächst unzweifelhaft aus der vorgeschlagenen Bestimmung, die zudem auch die andere Gefahr nicht ganz beseitigt, da Keiner gern gesteht, daß er zu seiner eigenen Schande aussagen würde.

Geh. Rath Vogel: Es sind zwei Gefahren zu befürchten, und es wäre recht gut, wenn ein Mittel aufgefunden werden könnte, um denselben auf eine zweckmäßige Art auszuweichen.

Der Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher soll hierzu beitragen, und in so fern verdient er gewiß Beachtung.

Was einige verehrte Mitglieder von dem Meineid gesagt haben, kann ich nicht begreifen. Ich sehe nicht ein, wie sie hier von einem Meineid reden können. Denn in dem §. 449 des Strafgesetzentwurfs, wie Sie ihn gefaßt haben, ist von keinem Meineid die Rede. Ich aber behaupte und habe behauptet: es ist ein Meineid, jedoch soll ein Strafmilderungsgrund dabei eintreten.

Die Gefahr ist darum bedeutend, weil man kaum erforschen kann, ob die Person in dem Falle des §. 131 ist. Wenn diese Person sich nur auf das Recht, das dieser Paragraph geben will, beruft, so hat sie die Schande schon dadurch offenkundig dargelegt. Mir wäre es am liebsten, wenn die hohe Kammer sich entschließen möchte, die Sache an die Commission zurückzugeben; denn wie eine Gefahr vermieden werden will, so setzt man sich der andern aus.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der verehrte Redner hat immer einen Zeugen vor Augen, der voraussichtlich einen Meineid schwören wird. Ein solcher Zeuge hat aber ohnedies für den Richter keinen Werth, und es geht für die Untersuchung nichts verloren, wenn man ihn von der Pflicht zur Zeugnißleistung entbindet.

Wenn der verehrte Redner weiter behauptet, ein Zeuge, welcher sich durch die Angabe vom Zeugniß befreien wolle, daß er im Fall seiner Einvernahme eine ihm zur Schande gereichende Thatsache aussagen müßte, gebe sich schon dadurch der öffentlichen Verachtung Preis, so antworte ich: er hat diese bestimmte Erklärung nicht nöthig, er braucht nur im Allgemeinen zu beschwören, daß einer der Gründe vorliege, welche ihn nach dem Gesetze von dem Zeugnisse befreien.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich stimme auch für die Zurückweisung an die Commission und will zur Begründung meiner Abstimmug an den bekannten Prozeß des Fualdes'schen Mordes, insbesondere an die Rolle, welche die Madame Manson darin spielte, erinnern.

Staatsrath Nebenius: Wenn dieser Paragrah gestrichen wird, so werde ich eine andere Bestimmung vorschlagen, daß der Zeuge, an welchen der Richter Fragen stellt, durch deren Beantwortung er seine eigene Schande bekennen würde, hierauf zu antworten nicht schuldig sei.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich gestehe es offen, daß mich der Vorschlag, einen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, immer mit Schrecken erfüllt, namentlich wenn ich Mitglied einer solchen Commission bin; denn in der Regel beruht ein solcher Vorschlag auf dem Grunde, daß man sich nicht entschließen will, sich darüber auszusprechen, was geschehen soll. Die Commission soll dann weiser sein, als die Kammer selbst. Ich glaube, daß die Commission, welche die Frage reiflich erwogen hat, nicht mehr sagen kann, als sie schon gesagt hat, und daher die Kammer über die Sache selbst entscheiden sollte.

Ich bin immer noch für den Strich dieses Paragraphen, weil ich mich durchaus nicht überzeugen kann, daß er nothwendig und zweckmäßig ist. Ich bitte nur zu erwägen, daß wenn ein Zeuge sagt, er lehne das Zeugniß ab, dem Richter gestattet sein muß, zu fragen, warum?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Er muß schwören, daß ein gesetzlicher Grund hiefür besteht.

Frhr. v. Göler d. j.: Das will ich aber gerade vermieden wissen. Aus den Fragen, welche der Richter auf die Erklärung des Zeugen, daß er ein Zeugniß nicht abgeben werde, an diesen richtet, werden in ihm Zweifel entstehen, ob der Zeuge Theilnehmer des Verbrechens ist. Der Richter wird alsdann die Einvernahme oder wenigstens die Beeidigung des Zeugen nach §. 137 unterlassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Bestimmung, wie sie der Regierungsentwurf enthält, ist aus der bürgerlichen Prozeßordnung entnommen. Ich habe mich überzeugt, daß die Befugniß zur Ablehnung des Zeugnisses im Strafverfahren an ungleich schwerere Voraussetzungen gebunden werden muß, als die hier angeführten sind. Die Ablehnung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn der Zeuge sich oder seine Angehörigen durch das Zeugniß einer Untersuchung oder der öffentlichen Verachtung preisgeben würde. Ich habe übrigens gegen die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission nichts einzuwenden.

Nachdem sich Staatsrath Nebenius, Hofgerichtspräsident Obkircher und Frhr. v. Andlaw nochmals für Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission ausgesprochen hatten, wird dieser Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
des Hrn. Forstmeisters v. Kettner.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf einer Strafproceßordnung.

Eingeladen von dem Präsidium berichtet

Geh. Rath v. Reck Namens der Commission über den in der letzten Sitzung an dieselbe zurückgewiesenen §. 131 der Strafprozeßordnung wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Die Commission hat den Antrag gestellt, den §. 131 zu streichen. Er lautet:

„Auch können Diejenigen das Zeugniß ablehnen, welche durch dessen Ablegung zu ihrem Nachtheil oder zu ihrer Schande aussagen müßten, oder zum Nachtheil oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befindlichen Person, zu der sie in einem der in §. 130 bezeichneten Verhältnisse stehen."

Dieser Antrag hat bei der Discussion in der letzten Sitzung zu verschiedenen Aeußerungen Veranlassung gegeben, und die Meinungsverschiedenheit ging im Wesentlichen dahin, daß der Richter unmöglich gehalten sein könne, einen Ablehnungsgrund geradehin als wahr anzunehmen, sondern daß der Zeuge beschwören müsse, daß ein solcher Grund vorhanden sei.

Sie haben, hochgeehrteste Herren! diesen Antrag an die Commission zurückgewiesen. Dieselbe schlägt Ihnen vor, es zwar bei dem Strich des §. 131 bewenden zu

lassen und auch auf den neuen Vorschlag nicht einzugehen, weil es nicht rathsam und kaum je von Anwendbarkeit sein kann, daß man einem Zeugen, um sich dem Geständniß einer Schande oder der Gefahr einer peinlichen Untersuchung zu entziehen, die Verbindlichkeit auferlegt, eidlich zu erhärten, daß auf ihm oder einem seiner Angehörigen eine That hafte, die ihnen zur Schande gereiche, oder Gegenstand einer solchen Untersuchung sein würde.

Auf der andern Seite erkennt die Commission an, daß es sehr bedenklich wäre, einen Zeugen, der einmal beeidigt ist, und im Verfolg der Fragen auf Punkte geführt wird, welche ihn in das bezeichnete Verhältniß versetzen müssen, unbedingt zur Antwort zu zwingen, weil ihm dann keine andere Wahl bliebe, als auf seinen Eid hin falsch auszusagen, also einen Meineid zu begehen, oder aber seine Schande, oder ein Verbrechen zu bekennen.

Ein Zeuge dieser Art wird nicht leicht von vornherein die Ablegung des Zeugeneides ablehnen, also nicht unter den §. 137 fallen, sondern er wird hoffen, daß jene Verhältnisse unberührt bleiben. Bei der Abhörung wird er so lange wie möglich die Wahrheit der That mit seinem eigenen Geheimniß zu vereinigen suchen; wenn sich aber der Knoten immer enger schnürt, und die nächste Antwort ein Zeugniß in propriam turpitudinem oder ein Meineid sein müßte, dann muß es ihm zum wenigsten gestattet sein, zu schweigen, und der Richter selbst befindet sich angelangt auf einem Standpunkt, wo ihm nicht mehr der Gesetzgeber, sondern nur allgemeine Rechtsgrundsätze mit einem richtigen Blick in die Tiefe des menschlichen Gemüths und guter Beurtheilung der äußern Verhältnisse die Norm des weitern Benehmens geben können. Ist der Richter mit diesen Eigenschaften ausgerüstet, so wird es dem Zeugen nicht gelingen, durch Vorspiegelung ohne Grund die Antwort abzulehnen, um dem Angeschuldigten durchzuhelfen, und beharrt er wirklich auf seinem strafbaren Unternehmen, so macht er sich eines Meineids schuldig, da er nach §. 135 schwört, Nichts, was zur Sache gehört, zu verschweigen. Nach dem weitern Vorschlag der Commission ist sodann weiter zu verfahren, sofern dem Zeugen nach §. 137a gestattet ist, die Frage unbeantwortet zu lassen.

Demgemäß schlägt die Commission folgende Redaction vor:

§. 137a.

„Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner eigenen, oder zur Schande einer Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im §. 130 bezeichneten Verhältnisse steht.“

Als Folge hievon wäre dann im §. 127 das Allegat §. 130—132 zu verändern in „§. 130 und 132.“

Dieser Antrag der Commission wird ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben.

§. 132

wird ohne Erinnerung nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 132a

wird ohne Bemerkung nach dem Antrag der Commission gestrichen, und

§. 133

darnach angenommen.

§. 134.

Frhr. v. Göler d. ä.: In dem ersten Satze dieses Paragraphen ist von der öffentlichen Verhandlung eine bedeutende Ausnahme gemacht.

Geh. Rath v. Reck: Der Zweck dieser Bestimmung, daß der Zeuge, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen darf, ist nur der, daß dem Richter eine gewisse Garantie dafür gegeben wird, daß der Zeuge wirklich aus seiner Erinnerung aussage, was er wahrgenommen hat. Dessen könnte der Richter nicht versichert sein, wenn der Zeuge seine schriftlich aufgesetzte Aussage abliest, denn auf diese Weise wäre eine künstliche, in ihren einzelnen Theilen übereinstimmende Zusammenstellung erdichteter und entstellter Thatsachen sehr leicht möglich.

Dieser Paragraph wird hierauf nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 135.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Bestimmung, daß der Zeuge in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen

sei, ist eine solche, welche sich wohl in der Theorie geben läßt, in der Praxis aber auf Schwierigkeiten stoßen wird. Der Untersuchungsrichter muß den Zeugen doch wenigstens über seine Personalien vor der Beeidigung vernehmen; denn er kann darnach erst ermessen, ob diese stattzufinden habe. Es kann ja z. B. zweifelhaft seyn, ob der Zeuge nicht in einem Alter oder in verwandschaftlichen Verhältnissen mit dem Angeschuldigten stehe, welche die Beeidigung unzuläßig machen. Dieser Paragraph ließe sich auch nach meiner Ansicht mit dem §. 449, welcher die Fälle der Straflosigkeit des Meineids enthält, nicht vereinigen. Wenn der Richter jedesmal anfängt, den Zeugen zu beeidigen, so legt er demselben, wenn dieser Mitschuldiger ist, jeweils eine Schlinge. Es kann diese Bestimmung gar nicht vollzogen werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Ausdruck: „in der Regel“ überläßt es dem discretionären Ermessen des Richters, ob der Einvernahme des Zeugen die Beeidigung vorauszugehen oder nachzufolgen habe. Derselbe wird daher je nach den Umständen auf die eine oder die andere Weise verfahren. Daß der Zeuge durch die der Einvernahme vorausgehende Beeidigung zum Meineid veranlaßt werden könnte, glaube ich nicht. Denn derselbe kann auch nach der Beeidigung in den gesetzlich bestimmten Fällen das Zeugniß ablehnen oder einzelne Fragen unbeantwortet lassen.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Göler insofern, als die Worte: „in der Regel“ allerdings wohl nur Theorie bleiben und die dem Richter überlassene discretionäre Befugniß in der Praxis dahin führen wird, die Beeidigung erst nach der ersten Einvernahme vorzunehmen; hiefür sprechen theils die schon angeführten Gründe, theils die Rücksicht auf möglichste Vermeidung unnützer Eide.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn man bei dieser Frage die Erfahrung zu Hülfe ruft, so werden die Bedenken, welche erhoben wurden, verschwinden. Hinsichtlich der großen Mehrzahl von Zeugen, welche vernommen werden, kann der Untersuchungsrichter schon vor ihrer Einvernahme vollkommen überzeugt sein, daß sie bei dem in Frage stehenden Verbrechen nicht betheiligt sind; eine entgegengesetzte Vermuthung wird in dreißig Fällen kaum einmal vorhanden sein. Ereignet sich aber ein solcher Fall, so kann der Richter mit der Beeidigung so lange zuwarten, bis sich durch den Verlauf der Untersuchung die Grundlosigkeit seiner Bedenken ergeben hat.

Staatsrath Rebenius: Ich halte die Sache für ziemlich gleichgültig.

Geh. Rath Vogel: Man hätte eigentlich sagen können, es werde dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, ob die Beeidigung eines Zeugen vor oder nach der ersten Vernehmung geschehen soll. Da aber der nämliche Zweck erreicht wird durch die vorliegende Fassung, so kann man es dabei belassen, obgleich die Ansicht des Frhrn. v. Göler alle Rücksicht verdient.

Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß, wenn ein Zeuge vernommen wird, ehe er beeidigt ist, er es nicht so genau nimmt, als wenn er beeidigt wäre, und daß er nachher, wenn er beeidigt wird, leicht Anstand nimmt, seine früheren, nicht beeidigten Aussagen zu berichtigen. Der Regel nach ist es, wenn keine besonderen Bedenken sich zeigen, besser, wenn er vorher beeidigt wird, ehe er aussagt.

Dieser Paragraph wird hierauf nach dem Commissionsantrag angenommen.

Deßgleichen

§. 136,

wozu nichts erinnert wird.

§. 137.

Auf den vom Reg. Comm. Staatsrath Jolly gestellten, und vom Staatsrath Rebenius unterstützten Antrag wird beschlossen, in der Fassung der Commission noch das Wort „Theilnehmer“ nach dem Wort „Urheber“ einzuschalten.

Die Commissionsanträge zu den §§. 138 bis 156 werden ohne Bemerkung genehmigt.

§. 157.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Der Entwurf gibt in diesem und den folgenden Paragraphen genauere Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen der Untersuchungsverhaft allein zuläßig sein soll. Es ist

dieses im Allgemeinen gewiß zweckmäßig, da hierin häufig zu weit gegangen, und dem Angeschuldigten durch einen längeren Untersuchungsverhaft ein mit der angezeigten Verschuldung im Mißverhältnisse stehendes Uebel beigefügt wurde.

Allein es darf hierin aus Rücksicht für den Einzelnen doch auch nicht zu weit gegangen werden, weil sonst das Interesse der Gesammtheit verletzt wird.

Ich besorge nun, daß durch die detaillirten Bestimmungen unseres Entwurfs das discretionäre Ermessen, welches hier wegen der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle dem Richter eingeräumt werden muß, zu sehr beschränkt werden möchte.

Ich erkenne indessen an, daß es schwierig ist, hier die Grenze in der Art zu ziehen, daß nicht aus einem oder dem andern Gesichtspunkte gegründete Einwendungen erhoben werden könnten, und ich will darum auch nicht gegen das System des Entwurfs im Allgemeinen ankämpfen; nur glaube ich, daß, wenn man solche einzelne Fälle der Zulässigkeit des Untersuchungsverhafts aufzählt, man sehr vorsichtig sein müsse, damit man nicht andere hierher gehörige Fälle außer Acht lasse.

In einzelnen Beziehungen wünsche ich nur, daß dem Richter eine etwas größere Latitüde gegeben werden möchte. Ich glaube, daß dies um so unbedenklicher geschehen könnte, da der Entwurf im §. 186 die zweckmäßige Bestimmung enthält, daß der Untersuchungsrichter sofort dem Bezirksgerichte über die Erkennung des Verhafts Vortrag zu erstatten, und dessen Entscheidung zu gewärtigen hat. Hierin liegt am Ende die gewichtigste Garantie gegen voreilige und willkürliche Verhaftungen.

Was nun zunächst diesen §. 157 betrifft, so habe ich schon in der Commission darauf aufmerksam gemacht, daß die Untersuchung nicht nur durch Verabredung mit Mitschuldigen, sondern auch mit Zeugen vereitelt oder erschwert werden könnte.

Man wird mir erwiedern, daß hier schon durch den Eid des Zeugen genügende Sicherheit gegen Unterdrückung oder Entstellung der Wahrheit durch Verabredung gegeben sei. Ich erkenne diesen Einwand für alle diejenigen Fälle an, wo nach der Art und dem Charakter der Zeugen eine solche Einwirkung nicht zu erwarten ist; allein wo dies nicht der Fall ist, wo nur verdächtige, oft gar nicht beeidigte Zeugen vorhanden sind, da dürfte unter Umständen nur durch Verhaftung des Angeschuldigten ein Resultat der Untersuchung gesichert werden. Auch die würtembergische Proceßordnung enthält in §. 151 die Bestimmung, daß der Untersuchungsverhaft zuläßig ist, wenn eine Verabredung mit Zeugen zu befürchten steht.

Eine zweite Bemerkung geht dahin: die Verhaftung ist nach dem Entwurf zuläßig, wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte die Spuren des Verbrechens verwischen werde. Noch mehr scheint mir aber die Verhaftung gerechtfertigt, wenn mit Grund zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu Wiederholung des Verbrechens mißbrauchen werde. In jenem Falle wird hierdurch nur die Sühne eines schon geschehenen Uebels, im letzten Falle aber die Abwendung einer noch nicht vollbrachten Missethat — und damit die Sicherung Unschuldiger bezweckt; der Zweck ist hier ein wichtigerer und darum die Anerkennung desselben Mittels wohl vollkommen gerechtfertigt. Daß solche Fälle aber vorkommen können, bedarf wohl keiner besondern Ausführung. Es ist überdies diese Bestimmung auch gemeinrechtlich. Es genügt mir indessen, meine Ansicht auch in Mitte der hohen Kammer ausgesprochen zu haben.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 157 nach dem Commissionsantrag.

Deßgleichen §. 158.

§. 159.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die von der Commission vorgeschlagene Fassung der Ziffer 1 dieses Paragraphen scheint mir weiter zu gehen, als die Absicht der Commission war. Diese Absicht ist in dem Commissionsbericht selbst deutlich ausgedrückt, womit ich vollkommen einverstanden bin. Allein die neue Fassung geht nun dahin, daß jeder Angeschuldigte, welcher nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, und im Falle seiner Verurtheilung wahrscheinlicher Weise

von einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe von mehr als zwei Jahren Arbeitshaus getroffen wird, in Verhaft genommen werden kann. Unter der peinlichen Strafe ist aber auch die Dienstentsetzung begriffen. Bei dieser kann ich mir nun nicht denken, warum der Angeschuldigte in Verhaft genommen werden soll. Denn hier unterliegt der Verhaftung nur der Zweck, sich des Angeschuldigten zu versichern, damit, wenn das Urtheil erfolgt, auch die Strafe an ihm vollzogen werden kann. Bei der Dienstentsetzung aber kann die Strafe vollzogen werden, wenn der Verurtheilte auch im Auslande ist. Ich würde daher den Satz so fassen: „Wenn den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer höhern Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus, oder auch von Zuchthaus unter zwei Jahren getroffen werde.“

Geh. Rath v. Reck: Diese Bemerkung ist zwar richtig, allein eine Abänderung der von der Commission vorgeschlagenen Fassung keineswegs nothwendig. Denn der Richter wird in einem solchen Fall, wo dem Angeschuldigten die Dienstentsetzung droht, keinen Grund zur Verhaftung haben, und solche daher nicht erkennen.

Staatsrath Nebenius: Ich behaupte, daß, wenn dem Angeschuldigten keine andere Strafe droht, als die Dienstentsetzung, kein vernünftiger Grund zur Verhaftung wegen Verdachts der Flucht vorhanden ist. Wird dieser Gedanke als richtig anerkannt, so muß demselben auch die entsprechende Fassung gegeben werden. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Geh. Rath v. Reck: Der verehrte Redner vor mir hat selbst bemerkt, der Richter werde keinen vernünftigen Grund haben, einen solchen Verhaft zu erkennen, man wird also auch nicht nöthig haben, ihm dieses zu untersagen. Gerade diese Bemerkung spricht für die Beibehaltung der Fassung der Commission.

Nachdem Hofgerichtspräsident Obkircher und Staatsrath Nebenius erwidert hatten, daß man durch diese Bestimmungen über die Verhaftung Garantien gegen die Willkür des Richters geben wolle, mithin das allgemeine Vertrauen darauf, daß dieser ohne Grund keinen Verhaft erkennen werde, nicht Platz greifen könne, wird der Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Frhr. v. Marschall: Ich habe zu diesem Paragraphen noch eine Bemerkung zu machen, in der nämlichen Richtung, wie zum §. 157. Es ist nämlich in §. 159 die Zulässigkeit der Haft davon abhängig gemacht daß der Angeschuldigte eines schweren Verbrechens dringend verdächtig ist, während §. 157 Nro. 1 bestimmt, es solle gegen einen Verdächtigen der Verhaft erkannt werden dürfen, wenn aus besondern Gründen zu besorgen ist, daß er sonst entfliehen würde. Ich glaube nun, man sollte in beiden Paragraphen sich desselben Ausdrucks bedienen. Die Grade des Verdachts lassen sich nicht näher bestimmen; es muß dem Ermessen des Richters überlassen werden, ob der Verdacht so gegründet ist, daß die Verhaftung als gerechtfertigt erscheint. Auch die peinliche Gerichtsordnung erfordert mehr nicht, als redliche genugsame Anzeigen.

Nach §. 157 wie nach §. 159 soll der Untersuchungsverhaft erkannt werden dürfen wegen Gefahr der Flucht, die in dem einen Falle schon durch die Schwere des Verbrechens, in dem andern Falle durch besondere Umstände, z. B. Heimathlosigkeit ꝛc., begründet ist. In dem erstern Falle einen dringendern Verdacht des Verbrechens zu verlangen, als in dem andern, dafür sehe ich keinen Grund, und ich trage daher darauf an, das Wort „dringend“ hier zu streichen.

Frhr. v. Göler d. ä. und Frhr. v. Göler d. j. unterstützen diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß sich unter den Voraussetzungen des §. 157, wornach die Verhaftung eintreten kann, die Gefahr der Flucht und die gegründete Besorgniß der Collusion und der Vernichtung der Spuren des Verbrechens, befindet.

Im §. 159 ist von allen diesen besonderen Voraussetzungen, welche die Verhaftung begründen sollen, abgesehen, dagegen ein anderes Moment herausgehoben, nämlich die Größe der zu erwartenden Strafe und das durch das Verbrechen erregte öffentliche Aergerniß.

Wurde ein öffentliches Aergerniß erregendes Verbrechen begangen, so ist es eine Art von Satisfaction für das Publikum, wenn der desselben Verdächtige während der Untersuchung seiner Freiheit beraubt wird. Auch in dem ersten Falle könnte schon daraus Aergerniß entstehen, wenn der eines so bedeutenden Verbrechens Angeschuldigte frei umherginge.

Will man aber nur wegen der Beschaffenheit des Verbrechens eine Verhaftung eintreten lassen, so darf man nicht blos das Vorhandensein eines Verdachtes überhaupt, sondern muß einen etwas erhöhten Grad von Verdacht verlangen. Es wurde deßhalb der Ausdruck „dringend verdächtig" gewählt und dadurch absichtlich dieser Fall von den Fällen des §. 157 unterschieden.

Staatsrath Nebenius: Ich muß noch hinzufügen, daß es sich im §. 157 schon der Natur der Sache nach nur von dringenden Fällen des Verdachtes handeln kann; denn wenn der Angeschuldigte ein Fremder ist, der jeden Tag weg gehen kann, oder ein solcher, der sich einem umherziehenden Lebenswandel überlassen hat, oder ein Heimathloser, so darf man mit Sicherheit erwarten, daß er entfliehen wird. Hier liegt also das Dringende des Verdachts der Flucht auf platter Hand, nicht so im §. 159. Ich schlage daher vor, es bei der Fassung, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, zu belassen.

Frhr. v. Marschall: Wenn wirklich in den im §. 157 bezeichneten Fällen schon ein dringender Verdacht vorliegt, so dürfte es um so angemessener sein, im §. 159 nicht einen noch dringenderen Verdacht zu verlangen. Sodann muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Untersuchungsverhaft in der Regel schon im ersten Stadium der Untersuchung eintreten muß, wo es oft noch nicht möglich war, den vorhandenen Verdacht zu einem dringenden zu erheben.

Staatsrath Nebenius: In dem ersten Stadium der Untersuchung kann ja der Richter den Angeschuldigten in Verwahrung behalten, bis er ihn vernommen hat, und sodann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, den Verhaft erkennen. Also in dieser Beziehung wäre die beantragte Abänderung nicht nöthig. Daß man einen dringenden Verdacht fordert, um zur Verhaftung schreiten zu können, entspricht übrigens schon der bisherigen Praxis.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall, den §. 159 nach dem Antrag der Commission, jedoch mit Hinweglassung des Wortes „dringend" anzunehmen, zum Beschluß erhoben.

Die

§§. 160 bis 169

werden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 170.

Staatsrath Nebenius: Aus der Fassung des Regierungsentwurfs, dessen Wiederherstellung die Commission beantragt, würde folgen, daß jeder Verhaftete sich mit der Gefangenen-Kost begnügen müßte. Wenn man dem Gefangenen nicht überhaupt seine gewohnten „Genüsse" gestatten will, so sollte man ihm wenigstens die Befugniß geben, sich auf seine Rechnung eine andere, als die Gefangenen-Kost verabreichen zu lassen. Es ist zu bedenken, daß nach dem Beschluß, den die hohe Kammer so eben gefaßt hat, auch der leiseste Verdacht hinreicht, um einen Angeschuldigten in Haft zu bringen, und daß Mancher, wenn er auch unschuldig ist, bis die Verdachtsgründe sich als grundlos darstellen, einer sehr langen Verhaftung unterworfen werden kann. In diesem Fall kann die Versagung seiner gewohnten Lebensgenüsse auf seine Gesundheit nachtheilig einwirken. Ich schlage daher vor, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, eventuell aber, dem Gefangenen zu gestatten, daß er auf seine Rechnung besondere Kost sich verabreichen lassen dürfe. Ich habe bei der Fassung der zweiten Kammer durchaus kein Bedenken, weil ja ohnedies die Ordnung des Hauses einem unzuläßigen Begehren begegnen kann.

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Marschall: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß dem Angeschuldigten gestattet sein soll, sich auf seine Kosten bessere Kost reichen zu lassen, und unterstütze den dahin gehenden eventuellen Antrag, in

so fern man dies besonders ausdrücken zu müssen glaubt. Dagegen muß ich mich gegen die Bemerkung des Herrn Staatsraths erklären, daß nach dem Beschlusse der hohen Kammer nur auf den leisesten Verdacht hin eine Verhaftung vorgenommen werden könne. Wenn sich diese Bemerkung auf meinen Antrag zu §. 159 bezieht, so erkläre ich, daß dahin meine Absicht, und sicher auch die der hohen Kammer bei Annahme dieses Antrags, nicht gegangen ist. Es sollte damit wohl nur ausgedrückt werden, daß dem Richter die Schwere des Verdachts nicht gesetzlich vorgewogen werden könne, sondern seinem vernünftigen Ermessen überlassen werden müsse, ob derselbe genügend ist, zu Einleitung der Untersuchung und selbst zur Verhaftung zu schreiten.

Die wesentlichste Garantie gegen willkürliche Verhaftungen dürfte übrigens nur darin zu finden sein, daß ein Richter-Collegium die Verhaftung zu genehmigen hat.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden. Der Ausdruck "Genüsse" hat den Anstand herbeigeführt. Man glaubt, es könnten hiernach Forderungen gestellt werden, welche nicht gewährt werden sollten; allein es wird hievon in der Praxis nichts zu befürchten sein. Man denke z. B. an das Tabakschnupfen. Dieses würde verwehrt werden, wenn wir den Paragraphen nicht so annehmen, wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat. Der Gefangene, welcher an das Tabakschnupfen gewöhnt ist, würde eine wahre Peinigung darin finden, wenn man ihm dieses versagen wollte. Eine unvernünftige Anwendung dieser Bestimmung kann ich nicht besorgen.

Prälat Hüffell: Ich theile diese Ansicht ebenfalls. Es gibt manche unschuldige Genüsse, welche dem Verhafteten wohl gegönnt werden können, denn die Gefangenschaft ist etwas sehr Hartes.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit mich über einen Punkt, den ich für sehr wichtig halte, nämlich die Beleuchtung der Zellen der Gefangenen auszusprechen. Ich glaube, daß die Entziehung des Lichtes, namentlich in langen Winterabenden, mit einer humanen Gesetzgebung nicht vereinbar ist. Die Finsterniß der Nacht hat ihre eigene Macht; sie kann auf den sittlichen Gehalt und den Charakter des Menschen einen außerordentlich nachtheiligen Einfluß üben.

Man sollte daher, in so fern es mit keiner Gefahr verbunden ist, in allen Gefängnissen die Veranstaltung treffen, daß die Zellen der Gefangenen bis zu einer gewissen Stunde erleuchtet werden. Es ist dieses gewiß eine Frage, deren Lösung für die Sittlichkeit der Strafgefangenen von hoher Bedeutung ist.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin der Ansicht, daß die Commission den richtigen Antrag gestellt hat. Den Hrn. Geh. Rath Vogel muß ich mit der Versicherung beruhigen, daß ich durchaus nicht besorge, daß irgend ein Richter einem Verhafteten den Schnupftabak versagen wird. Auch ist hier nicht von der Wahl der Kost die Rede, denn hierüber bestehen eigene Reglements. Man hat übrigens noch nie einem Gefangenen verweigert, sich auf seine Rechnung eine bessere Kost reichen zu lassen. Es handelt sich hier von wirklichen Genüssen. Diese können aber von ganz verschiedener Natur sein; es kann z. B. ein Verhafteter wünschen, in großer Quantität Champagner zu trinken. Man könnte in einem solchen Fall vielleicht nicht einmal behaupten, daß dadurch die Ordnung des Hauses gestört würde und müßte ihm seinen Wunsch gewähren. Ein billiger Untersuchungsrichter wird einem Verhafteten unschuldige Genüsse gewiß nicht verwehren. Dem Verhafteten darf es aber nicht anheim gegeben werden, zu fordern, daß dieses oder jenes geschehe. Die Commission ging bei ihrem Antrag von dem allgemeinen Satze aus, daß man die Entscheidung im Falle einer Meinungsverschiedenheit nicht in die Hand des Inculpaten, sondern in die Hand des Richters legen müsse.

Staatsrath Nebenius: Aus der vorgeschlagenen Fassung würde folgen, daß der Verhaftete in Bezug auf seine Genüsse sich gefallen lassen müsse, nach allgemeinen Vorschriften über den Unterhalt der Gefangenen behandelt zu werden. Ich rechne die Kost und das Tabakschnupfen auch unter die Genüsse und habe keine Besorgniß, daß ein Uebelstand daraus entsteht, wenn man die beanstandete Bestimmung aufnimmt. Die Hausordnung wird schon dafür sorgen, daß kein Verhafteter

sich unmäßigen Genüssen hingebe, oder ihm gestattet werde, was die Ordnung stören oder die Sicherheit des Hauses gefährden könnte. Hierüber ist die Verwaltung zu verfügen befugt.

Frhr. v. Andlaw: Der Ausdruck: „Genüsse", hier angewendet, enthält Etwas, was meinem Gefühle widerstrebt. Man sagt, es sei zu erwägen, daß eine Beschränkung, wie sie die Commission beabsichtigt, auch solche Verhaftete treffe, welche unschuldig seien. Man dürfe den im Untersuchungsverhaft Befindlichen nicht größere Beschränkungen auferlegen, als der Zweck der Untersuchung und die Einrichtung und Ordnung des Hauses erfordern. Allein wir müssen Garantien in dem Gesetze suchen, und werden sie gewiß darin finden, daß eine Verhaftung dieser Art nicht leichtsinnig vorgenommen werden, oder wenigstens nicht von langer Dauer sein wird. Mir scheint daher, daß man bei der Fassung des Regierungsentwurfs stehen bleiben soll, zumal da die §§. 171 und 174 weitere Garantien darbieten und dem Verhafteten ja immer das Recht der Beschwerdeführung zusteht, wenn ein unvernünftiger Richter z. B. das Tabakschnupfen, welches sogar den Züchtlingen gestattet ist, nicht erlauben würde. Die Fassung der zweiten Kammer scheint mir mit der ganzen Stellung eines Angeschuldigten im Widerspruch zu sein, und könnte wirklich zu einer Auslegung Veranlassung geben, welche dem Ansehen des Gesetzes nothwendig zu nahe treten muß. So weit darf aber die Tendenz, das Loos der Gefangenen zu verbessern, nicht führen. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Staatsrath Rebenius: Ich könnte mich bei dem §. 170, wie ihn die verehrliche Commission vorgeschlagen hat, wohl beruhigen, wenn ich versichert wäre, daß der §. 169 so ausgelegt würde, wie er nach meiner Ansicht wirklich verstanden werden kann. Hier ist nämlich die Absicht ausgedrückt, daß der Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden soll, als der Zweck erfordert. Es darf ihm also an seinen Genüssen nichts versagt werden, was ihm, ohne die Ordnung des Hauses zu stören, bewilligt werden kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Dasjenige, was der Hr. Geheimerath v. Reck bemerkt hat, scheint mir ganz richtig, nämlich, daß man im Zweifelsfalle darüber, welche Genüsse dem Gefangenen zu gewähren seien, die Entscheidung dem Richter überlassen müsse, nicht aber dem Angeschuldigten. Wenn man von diesem Satze ausgeht, so muß man allerdings das Wort: „Genüsse" streichen.

Ich glaube, daß neben den Garantien, deren der Frhr. v. Andlaw erwähnt hat, noch eine Hauptgarantie in dem letzten Satze des §. 169 zu finden ist, nämlich, daß auf Verlangen und Kosten des Angeschuldigten die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet werden kann. Es kann mithin Jeder, der an solche außerordentliche Genüsse gewöhnt ist, sich in seinem Hause bewachen lassen, wenn er hinlängliches Vermögen hiezu besitzt. Bei Demjenigen aber, welcher eine eigene Bewachung nicht bezahlen kann, sind auch solche besondere Genüsse, über deren Gestattung ohne die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Bestimmung irgend ein Zweifel bestehen könnte, in der Regel nicht vorauszusetzen.

Prälat Hüffell: Ich finde durchaus nichts Verfängliches in dem Wort „Genüsse." Das versteht sich von selbst, daß keine unsittlichen Genüsse gestattet werden, z. B. den Genuß einer so großen Quantität Wein, daß sich der Gefangene damit berauscht. Zu dem Beispiele des Tabakschnupfens will ich noch andere Genüsse erwähnen, nämlich das Essen von Obst oder von Speisen, die ihm etwa seine Freunde zusenden. Wenn man mir entgegenhält, solche Genüsse werde jeder Richter auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung gestatten, so erlaube ich mir, auf einen mir bekannten Fall hinzuweisen, wo der Untersuchungsrichter dem Verhafteten den Genuß eines Stückes Kuchen abgeschlagen hat. Ich bin daher durchaus nicht dafür, daß man Alles in die Hände eines Richters legt, und einem vielleicht durch Launen übel gestimmten Richter die Befugniß gibt, den Gefangenen hinsichtlich der unschuldigsten Genüsse zu beschränken.

Frhr. v. Andlaw: Die Romane von Spies sind auch unschuldige Genüsse!

Staatsrath Rebenius: Es ist hier nicht davon die Rede, dem Verhafteten ein unbedingtes Recht zu geben,

denn die Forderung desselben unterliegt ja der Beschränkung, daß ihre Gewährung mit dem Zweck des Verhafts und der Ordnung des Hauses vereinbar erscheinen muß. Der Richter hat daher immer zu erkennen, ob hiernach ein Genuß zu gestatten sei oder nicht. Ich sehe daher wirklich nicht ein, welche gegründete Bedenken der Aufnahme des Wortes „Genüsse" entgegenstehen könnten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn in dem Regierungsentwurf nicht von den gewohnten Genüssen die Rede ist, so darf hieraus nicht gefolgert werden, daß nach der Ansicht der Regierung Genüsse, die sich mit dem Anstand, der Ordnung des Hauses und dem Zwecke des Verhafts vertragen, dem im Untersuchungsarrest Befindlichen versagt werden sollen. Die Regierung huldigt vielmehr der entgegengesetzten Ansicht, glaubte jedoch, daß es nicht gerade nothwendig sei, eine deßfallsige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Es läßt sich übrigens nicht läugnen, daß nach der von ihr gewählten Fassung dem Richter überlassen wäre, einem Gefangenen derartige Genüsse zu verweigern.

Dies konnte möglicher Weise selbst zu einer Art von Peinigung des Angeschuldigten und als ein Mittel benutzt werden, ein günstiges Resultat der Untersuchung zu erlangen. Es wäre in der That eine sehr harte Maßregel, einen Mann, der bisher im Wohlstand lebte, und gut zu essen gewohnt war, auf einmal auf die allgemeine Kost der Gefangenen zu setzen, obgleich er auf seine Rechnung bessere Speise begehrt.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Tabakschnupfen. Es besteht in unsern Strafanstalten die Regel, daß man das Tabakschnupfen den Sträflingen, selbst wenn sie den Tabak aus eigenen Mitteln bestreiten können, nicht unbedingt, sondern nur bei sehr ordnungsmäßiger Aufführung gestattet.

Es hat sich dort gezeigt, welch' hoher Werth auf die Befriedigung dieses angewöhnten Bedürfnisses gelegt wird. Selbst die Aerzte der Strafanstalten haben schon verlangt, daß man einzelnen Sträflingen das Tabakschnupfen zur Erhaltung der Gesundheit erlaube.

Tritt nun eine solche Rücksichtsnahme bei Strafgefangenen ein, so sollte man diejenigen, welche sich blos im Sicherheitsverhaft befinden und des ihnen zur Last gelegten Verbrechens noch nicht für schuldig erkannt sind, nicht der Gefahr aussetzen, daß ihnen die Willkür des Richters derartige Genüsse entzieht.

Ich gebe zwar zu, daß dem Ausdruck: „Genüsse" eine sehr weite Auslegung gegeben und darunter die Erfüllung von Begehren gerechnet werden könnte, zu welchen die Langeweile, die in der Einsamkeit des Gefängnisses ungestörte Phantasie anreizt und deren Vorenthalt dem Verhafteten keine Nachtheile bringt. Allein diese Besorgniß dürfte durch die Wahl einer andern Ausdrucksweise, welche man an die Stelle des Worts „Genüsse" setzt, beseitigt werden. Jedenfalls möchte aber der eventuelle Antrag des Hrn. Staatsraths Nebenius, welcher solche Bedenken ausschließt, zur Annahme zu empfehlen sein. Ich glaube übrigens, daß aus der Genehmigung der Fassung der zweiten Kammer durchaus keine Nachtheile erwachsen würden; denn ich kann mir nicht denken, daß ein Untersuchungsrichter dadurch veranlaßt werden könnte, dem Verhafteten luxuriöse Genüsse, wie den Genuß von Champagner, wenn nicht etwa nach dem Ausspruch des Arztes die Gesundheit desselben davon abhängt, zu erlauben. Derselbe Paragraph berechtigt und verpflichtet ja den Richter, solche Genüsse, deren Gestattung mit dem Ernste und dem Zwecke der Verhaftung nicht vereinbar ist, zu verweigern.

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach der Ausführung des Hrn. Regierungscommissärs bekenne ich mich zu der Ansicht, daß man den Ausdruck „Genüsse" nicht geradezu streichen, sondern demselben einen bezeichnenderen Ausdruck surrogiren sollte, da der Richter die Sache anders betrachten könnte, als die Kammer.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte dies nicht für nöthig, da schon durch die Bestimmung des §. 169, daß der Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden solle, als der Zweck erfordert, genügende Vorsorge getroffen ist.

Major v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, in diesem Paragraphen von Genüssen zu reden. Wir machen dieses Gesetz nicht für portugiesische Richter, welche auch die detaillirtesten Bestimmungen nicht abhalten würden, den Gefangenen im Elend

schmachten zu lassen; sondern für badische Richter, welchen man so viel Humanität zutrauen darf, daß sie den in Untersuchung befindlichen Gefangenen Genüsse, welche sie billiger Weise verlangen können, nicht versagen werden. Geschieht dieses in einzelnen Fällen dennoch, so kann sich der Verhaftete im Wege der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Behörde wenden. Von der Kost möchte ich nicht sprechen, sonst erhalten wir, wie bei dem Einquartierungsgesetz, wieder einen Küchenzettel.

Frhr. v. Andlaw: Ich besorge nicht, daß die vorgeschlagene Beschränkung den Richter verleiten wird, diejenige Strenge auszuüben, die man von anderer Seite befürchtet. Ich muß dem Hrn. Major v. Türkheim vollkommen beipflichten, daß wir uns zu sehr ins Detail verlieren, wenn wir dem Richter jeden Schritt, welchen er zu machen hat, durch das Gesetz bestimmen wollen. Ich halte den ganzen Paragraphen für überflüssig und trage auf seinen Strich an.

Major v. Türkheim unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Marschall: Ich schlage vor, den §. 170 salva redactione anzunehmen, d. h. die Commission gleichzeitig zu beauftragen, dem Worte „Genüsse" einen Ausdruck zu surrogiren, auf welchen die in der heutigen Sitzung ausgesprochenen Bedenken keine Anwendung finden.

Staatsrath Nebenius unterstützt diesen Antrag, falls die Fassung der zweiten Kammer nicht sollte angenommen werden.

Bei der Abstimmung wird, nach Verwerfung der übrigen Vorschläge, der Commissionsantrag angenommen.

§. 171

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 172.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage darauf an, daß der Eingang dieses Paragraphen in folgender Weise gefaßt wird: „Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt ꝛc." Mir scheint, daß die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, die Gewissensfreiheit verletzen könnte.

Frhr. v. Göler d. j. und Major v. Türkheim unterstützen diesen Antrag.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze denselben ebenfalls, und glaube, daß die Menschlichkeit es erfordert, noch hinzuzufügen, daß der Gefangene das Recht hat, den Geistlichen und den Arzt ohne Zeugen zu sprechen, jedenfalls aber den Geistlichen; denn wenn Zeugen dabei sind, so ist der Besuch des Geistlichen ziemlich überflüssig.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich halte es auch für nothwendig, daß bei dem Besuch des Geistlichen keine Zeugen anwesend sind, namentlich, wenn der Gefangene ein Katholik ist und beichten will.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es lassen sich die Behauptungen des Hrn. Prälaten Hüffell nicht in Abrede stellen. Es ist allerdings eine Pflicht der Humanität, dem Gefangenen die Besprechung mit dem Arzte oder Geistlichen zu gestatten, ohne daß ein Zeuge gegenwärtig ist; allein es scheint mir nicht räthlich, hier eine ganz unbeschränkte Berechtigung in das Gesetz aufzunehmen, weil Fälle möglich sind, wo dieselbe zur Vereitlung des Zwecks der Untersuchung mißbraucht werden könnte. Denken Sie sich, hochgeehrteste Herren! den Fall, daß ein politischer Verbrecher unter den in der Nähe befindlichen Aerzten einen Gesinnungsgenossen weiß. Welche nachtheilige Folgen für die Untersuchung könnten hier aus der Befugniß des Verhafteten, den Arzt ohne Zeugen zu sprechen, erwachsen! Ich glaube daher, daß man es bei dem Regierungsentwurf belassen und der Humanität unserer Richter anheim stellen sollte, den Besuch des Arztes oder Geistlichen ohne Zeugen als Vergünstigung überall eintreten zu lassen, wo es ohne Gefahr für die Ergebnisse der Untersuchung geschehen kann.

Major v. Türkheim: Es kann auch Fälle geben, wo der Geistliche wie der Arzt mit dem Verbrecher in Verbindung steht.

Frhr. v. Göler d. j. Ich glaube, der Antrag der Commission, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, bezieht sich auf den ersten Absatz des Paragraphen, nicht auf den zweiten; denn die Fassung dieses Satzes, wie sie die zweite Kammer vorgeschlagen hat, scheint mir präciser zu sein.

Frhr. v. Marschall bejaht dieses.

Die Kammer beschließt hierauf den §. 172 nach dem

Vorschlage des Frhrn. v. Andlaw in folgender Fassung anzunehmen:

„Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, desgleichen wenn ihn Verwandte ꝛc. (nach dem Regierungsentwurfe)."

Der zweite Satz wird nach der Fassung der zweiten Kammer, dem Vorschlage des Frhrn. v. Göler d. j. gemäß, beibehalten.

Die §§. 173—185

werden nach den Commissionsanträgen, §. 178 mit Abänderung des Allegats, „§§. 145—151" in „§§. 145 bis 150" genehmigt.

§. 186.

Frhr. v. Marschall: Es heißt im Eingang dieses Paragraphen ganz allgemein, daß der Richter eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungs-Beweise zu fertigen hat ꝛc. Bezieht sich dieses auch auf den Amtsrichter? Der Zweck dieser Zusammenstellung ist doch nur, um als Grundlage zu dienen bei der Schlußverhandlung.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der andere Zweck ist der, daß der Angeklagte ein kurzes Bild der Anschuldigungsthatsachen erhalte. In geringen, zur amtsrichterlichen Thätigkeit gehörenden Sachen wird diese Zusammenstellung gewöhnlich durch die Schlußfrage geschehen. Der Richter wird zuletzt sagen: Ihr seid angeschuldigt aus diesen und jenen Gründen, was habt ihr noch darauf zu antworten? Hiermit ist der Forderung des Gesetzes Genüge geleistet, ohne daß man eine ausführliche und förmlich durchdachte Arbeit zu fertigen hat.

Frhr. v. Marschall: Wenn in dieser Beziehung mehr nicht vom Amtsrichter verlangt wird, so bin ich vollkommen beruhigt.

Der Commissionsantrag wird hierauf genehmigt.

Der §. 187

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 188.

Staatsrath Nebenius: Ich habe nur eine Bemerkung zu machen, welche sich auf den von der Commission gewählten Ausdruck „vollständig erwiesen" bezieht. Dieser Ausdruck setzt nämlich eine gesetzliche Beweistheorie voraus, die der Entwurf nicht kennt. Man könnte daher etwa sagen: „sind Thatsachen unbezweifelt vorhanden."

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Diese Bemerkung ist allerdings gegründet. Auch gebraucht das Gesetzbuch nirgends den Ausdruck „vollständig erwiesen".

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt den Antrag des Staatsraths Nebenius.

Geh. Rath v. Reck: Durch den Ausdruck des Hrn. Staatsraths Nebenius soll dasselbe ausgedrückt werden, was auch die Commission im Auge hatte. In so fern hätte ich bei diesem Vorschlag nichts zu erinnern; halte jedoch eine Abänderung nicht für nöthig, und stimme für den Vorschlag der Commission.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht, indem ich glaube, daß eine vollständig erwiesene Thatsache vorhanden sein muß; denn sonst würden wir in das Gebiet der Willkür und des richterlichen Ermessens fallen; auch könnte die von dem Hrn. Staatsrath Nebenius vorgeschlagene Ausdrucksweise gewissermaßen dem Beschluß vorgreifen, den die hohe Kammer bei dem 19. Titel erst fassen wird.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem, was der Hr. Staatsrath Nebenius bewirken will, einverstanden, glaube aber, daß man sich bei der Fassung der Commission beruhigen kann. Man muß hierbei nicht an einen förmlichen Beweis denken.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen und der §. 188 nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 189.

Frhr. v. Marschall: Schon im Commissionsbericht ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob nicht in dem Falle, wo der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Anordnung zur Schlußverhandlung und Versetzung in den Anklagestand vom Hofgerichte ausgehen sollte. Dieses wäre wohl durchaus folgerichtig, da die Anordnung dieser Schlußverhandlung und Versetzung in den Anklagestand schon ein schweres Uebel ist.

Da indessen einige Schwierigkeiten in der Ausführung vorliegen und ein besonderer Werth auf Festhaltung des Privilegiums in dieser Beziehung nicht zu legen ist, so gedenke ich darauf nicht zurückzukommen. Allein andererseits sollte doch das, was ein favor sein soll, nicht zu einem odium werden, und in der That scheint mir die Bestimmung, wie sie hier gefaßt ist, wahrhaft zu einem privilegium odiosum zu führen. Im Allgemeinen soll nämlich die härtere Form der Versetzung in den Anklagestand nur eintreten, bei den schwereren Verbrechen, bei den Verbrechen, die in der Regel mit peinlicher Strafe bedroht sind. Nothwendig wird daher mit dieser gerichtlichen Verfügung, wie dies auch in andern Ländern mit gleichem Verfahren der Fall ist, ein gewisser Makel für den Angeschuldigten in Verbindung gebracht werden. Ausnahmsweise soll nun aber bei Privilegirten diese härtere Form der Versetzung in den Anklagestand stattfinden bei allen, also auch den leichtesten Vergehen, die vielleicht nur mit ein paar Tagen Gefängniß geahndet werden. Dieses scheint mir nicht billig und gerecht, und ich schlage daher vor, daß in solchen geringen Fällen das Bezirksstrafgericht auch die Privilegirten nicht in den Anklagestand versetze, sondern lediglich die Acten an's Hofgericht zur Anordnung der Schlußverhandlung vorzulegen habe.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und glaube, daß noch weitere Bestimmungen erforderlich sein werden, wie die Sache vor den Hofgerichten zu behandeln sei, und wer bei dem Hofgericht über die Lage der Acten Bericht zu erstatten habe, ob nur drei Mitglieder zu entscheiden haben, daß eine Schlußverhandlung vorzunehmen oder dazu kein zureichender Grund vorhanden sei, und ob die Richter, welche erstern Falls jenen Ausspruch gethan, auch bei der Schlußverhandlung mitwirken können oder nicht.

Ich schlage daher vor, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Frhr. v. Marschall: Meine Absicht geht nicht dahin, daß dieser Beschluß von dem Hofgericht gefaßt werde, sondern von dem Bezirksstrafgericht, jedoch in der gewöhnlichen Form ausgehe.

Mein Antrag geht dahin, den Paragraphen so zu fassen:

„In andern Fällen, und wenn er seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; sofern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens ꝛc. (wie im Regierungsentwurf)“

Hofgerichtspräsident Obkircher, Frhr. v. Andlaw und Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklären sich mit dieser Fassung einverstanden, worauf dieselbe bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

§. 190

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 191.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wenn ich mich aus den Berathungen der Commission recht erinnere, so hat man nicht nur der Beschwerdeführung des Staatsanwalts, sondern auch derjenigen des Angeschuldigten aufschiebende Wirkung geben wollen. Ich sehe auch nicht ein, warum dem Staatsanwalt in dieser Beziehung mehr Rechte eingeräumt werden sollen, als dem Angeschuldigten. Ist dies richtig, so muß die Fassung, welche die Commission vorgeschlagen, eine kleine Aenderung erleiden; denn darnach ist der Beschwerdeführung des Angeschuldigten kein Suspensiveffect beigelegt. Ich schlage daher vor, nach den Worten „dieses Rechtsmittel“ einzuschalten: „mit gleicher Wirkung.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es wird dies nicht nöthig sein; denn die Acten werden ja nach ergriffenem Rechtsmittel dem Hofgericht vorgelegt. Das Bezirksstrafgericht ist daher in der Zwischenzeit, bis die Beschwerde erledigt ist, nicht im Stande, in der Untersuchung vorzuschreiten.

Geh. Rath v. Reck: Der Grund, welcher für die aufschiebende Kraft der Beschwerdeführung des Staatsanwalts spricht, nämlich, daß ohne diese der Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden müßte und die Flucht

ergreifen könnte, bis das Hofgericht über die Beschwerde erkannt hat, greift nicht auch Platz für die Beschwerdeführung des Angeschuldigten.

Ich glaube daher, daß der Antrag der Commission unverändert angenommen werden sollte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Da der Herr Regierungscommissär die vorgeschlagene Abänderung nicht für nöthig hält, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Der §. 191 wird sodann nach dem Vorschlage der Commission genehmigt. Ebenso der

§. 192,

wozu nichts erinnert wird.

§. 193.

Staatsrath Rebenius: Meine Bedenken sind gerade entgegengesetzter Art, als diejenigen der Commission.

Ich glaube, daß hier der Entwurf dem richterlichen Ermessen einen zu großen Spielraum läßt. Ich will übrigens das nicht wiederholen, was ich bei der allgemeinen Discussion darüber gesagt habe. Nach meinem Dafürhalten sollte einem Antrag des Staatsanwalts, einen Zeugen vorzuladen, immer Folge gegeben werden; denn es ist von ihm nicht zu erwarten, daß er die Vorladung von Zeugen unnöthiger Weise verlangen wird. Auch der Angeschuldigte muß das Recht haben, zu fordern, daß dieser oder jener Zeuge vernommen wird, wenn seine Vorladung in die mündliche Schlußverhandlung auch nicht beschlossen ist. Stellt der Angeschuldigte ein Verzeichniß solcher Zeugen auf, so hätte der Staatsanwalt hierüber seine Erklärung abzugeben. Wenn derselbe dem Begehren des Angeschuldigten zustimmt, so sollte ihm auch von Seiten des Gerichts Folge gegeben werden. Alsdann kann der Staatsanwalt in die Lage kommen, ebenfalls neue Zeugen vorzuschlagen, deren Aussagen gegenüber denjenigen der vom Angeschuldigten begehrten Zeugen von Einfluß sein können.

Nur dann, wenn der Staatsanwalt sich gegen die Abhör dieser Zeugen in der Schlußverhandlung ausspricht, wird das richterliche Ermessen einzutreten haben. Die Erforschung der Wahrheit ist der Zweck der Untersuchung. Wo es sich um die Mittel handelt, diesen zu erreichen, kann es auf den zumal unbedeutenden Kostenpunkt gar nicht ankommen.

Man darf übrigens, wie gesagt, nicht befürchten, daß der Staatsanwalt häufig solche Vorladungen verlangen wird, welche voraussichtlich zu keinem Resultate führen werden; er wird in der Regel darauf antragen, daß die Zeugnisse, welche minder erheblich sind, nur schriftlich verlesen werden. Es könnte sich also nur fragen, wie es gehalten werden solle, wenn er darauf anträgt, und der Angeschuldigte verlangt, daß ein solcher Zeuge, der in der Voruntersuchung abgehört worden ist, in die öffentliche Sitzung vorgeladen werde. In einem solchen Fall würde dem Richter ein discretionäres Ermessen überlassen werden müssen.

Ihre verehrliche Commission ist bei ihrem Vorschlage von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen.

In der zweiten Kammer wurde, soviel ich weiß, eine Abänderung des ursprünglichen Entwurfs in dieser Richtung nicht gefordert. Ich begnüge mich vorerst, meine Meinung ausgesprochen zu haben, würde aber, wenn diese getheilt werden sollte, darauf antragen, daß dieser Paragraph an die Commission zurückgewiesen werde, wo ich alsdann meinen Vorschlag zu formuliren bereit wäre.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß der Wunsch des verehrten Redners im Wesentlichen bereits durch den zweiten Absatz des §. 295, wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde, erfüllt sein dürfte.

Eine allgemeine Berechtigung, die Vorladung von Zeugen in die Schlußverhandlung zu verlangen, darf nach meiner Ansicht dem Angeschuldigten nicht gegeben werden; dieselbe würde mißbraucht werden und das Gericht hätte keine Mittel, einem solchen Mißbrauch zu begegnen.

Staatsrath Rebenius: Es ist von dem Staatsanwalt kein Mißbrauch zu besorgen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Von dem Staatsanwalt nicht, aber von dem Angeschuldigten oder vielmehr von seinem Vertheidiger. Diese könnten einen übertriebenen Gebrauch von einer solchen Befugniß machen, und die Vorladung einer Menge von Zeugen, deren Aus-

sagen ganz unerheblich sind, begehren. Den Staatsanwalt hat die Regierung schon in der Gewalt und wird ihm eine derartige Handlungsweise verbieten.

Wenn Sie, hochgeehrteste Herren! den §. 195 nach dem Vorschlag der Commission annehmen, so ist wirklich Alles geschehen, was der Angeschuldigte billiger Weise nur verlangen kann.

Staatsrath Rebenius: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß man zu wenig Werth auf die Aussage der Zeugen in der öffentlichen Schlußverhandlung legt. Es ist aber bekannt, daß in dieser gar häufig weitere Aufschlüsse gegeben, und andere Resultate erzielt werden, als aus den in der Voruntersuchung zu Protokoll genommenen Zeugenaussagen zu ziehen sind. Ich glaube daher, man sollte dem Staatsanwalt die Hände in einer solchen Weise nicht binden, daß das Gericht einen desfallsigen Antrag des Staatsanwalts zurückzuweisen berechtigt werde.

Was den Angeschuldigten betrifft, so müßte allerdings dem Gericht in dieser Beziehung ein discretionäres Ermessen gestattet sein, in so fern sich der Staatsanwalt nicht selbst dem Begehren des Angeschuldigten anschließt. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß es einen sehr üblen Eindruck machen würde, wenn Anträge auf Zeugenabhör in der öffentlichen Sitzung zurückgewiesen werden.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir die Frage, ob dieser Paragraph sich auch auf die Verhandlungen beim Hofgerichte beziehe? Es scheint nach dem §. 199 dem Angeschuldigten hinsichtlich der Schlußverhandlung vor dem Hofgericht eine solche allgemeine Befugniß eingeräumt zu sein.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Diese Frage erhält ihre Beantwortung durch den §. 200, welcher auf den §. 193 verweist. Dieser Paragraph ist daher in der fraglichen Beziehung auch für die Schlußverhandlung vor dem Hofgericht maßgebend.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 193 nach dem Vorschlag der Commission an; ebenso die §§. 194 und 195, zu denen nichts erinnert wird.

§. 196.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche, daß die Worte: "sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen," in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung gestrichen werden.

Ich kann mir keinen Fall denken, wo triftige Gründe vorliegen, dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten unter Aufsicht zu verweigern. Nicht jeder Angeschuldigte hat einen Vertheidiger; es gibt auch solche, die sich am Besten selbst vertheidigen zu können glauben. Der Entwurf läßt die Selbstvertheidigung des Angeschuldigten zu, muß also auch die Mittel für dieselbe, nämlich die Acteneinsicht gestatten.

Wenn man glaubt, es könne trotz der Aufsicht von dem Angeschuldigten die eine oder die andere Urkunde vernichtet werden, so kann man Maßregeln dagegen ergreifen. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Staatsrath Rebenius unterstützt denselben.

Geh. Rath v. Reck: Es liegt schon in der Fassung der Commission, daß man ohne Grund dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten nicht verweigern darf. Daß ihm aber dann die Acteneinsicht verweigert wird, wenn derselben besondere Gründe entgegenstehen, halte ich für durchaus nothwendig. Wenn der Herr Antragsteller glaubt, daß solche Gründe sich nicht denken lassen, so erlaube ich mir, demselben den Fall vorzuführen, wo der ganze Beweis auf dem Vorhandensein einer kleinen Urkunde beruht. Gestattet man hier dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten, so wird demselben die Möglichkeit gegeben, mit einer kurzen Bewegung der Hand den ganzen Beweis seiner Schuld zu vernichten. Der Richter ist alsdann gezwungen, ihn freizusprechen.

Man hat von Vorsichtsmaßregeln gesprochen; allein in vielen Fällen wird auch die zweckmäßigste Aufsicht der Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht vorbeugen können, geschweige denn die Aufsicht des Kanzleipersonals oder gar des Amtsdieners, welche bei der Länge der Zeit, welche die Acteneinsicht erfordern wird, meistens zur Aufsicht werden verwendet werden. Ich glaube daher, daß der Zusatz der Commission vollkommen gerechtfertigt ist.

Staatsrath Rebenius: Wenn ein solcher Fall, wie der so eben angeführte, vorkommt, so wird es, da ohnehin schon andere Anzeigungen vorliegen müssen, welche die Versetzung in den Anklagestand begründeten, weiterer Beweise kaum bedürfen, sondern die Handlung des Angeschuldigten einen so vollkommenen Verdacht begründen, daß seine Verurtheilung gewiß wäre.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es kann ja der Fall vorkommen, daß der Thatbestand der Urkundenfälschung noch gar nicht constatirt ist; durch die Zernichtung der Urkunde würde alsdann die Möglichkeit, denselben herzustellen, genommen.

Eine Beschränkung der Vertheidigung kann ich in der Fassung der Commission nicht erblicken, denn wenn dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten nicht gestattet wird, so muß ihm dann der Richter einen Officialanwalt bestellen.

Staatsrath Rebenius: Man könnte auch dem Angeschuldigten die Einsicht einzelner Actenstücke nur in Abschrift gestatten.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Worte: „sofern nicht besondere Gründe ꝛc.“ beseitigen nach meiner Ansicht alle Bedenken; denn einerseits kann darnach der Richter, wenn durch die Acteneinsicht eine Gefahr für die Untersuchung entstehen könnte, dieselbe verweigern, andererseits darf er sie ohne Grund dem Angeschuldigten nicht vorenthalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mit der Abschrift wird dem Angeschuldigten nicht gedient sein; denn, wenn z. B. ein falscher Wechsel zu den Acten gebracht wird, so wird der Angeschuldigte das Original des Wechsels, dessen Verfälschung ihm zur Last gelegt wird, sehen wollen. Würde man ihm aber dies gewähren, so wäre zu besorgen, daß er den Wechsel vernichte und die Untersuchung dadurch vereitle.

Geh. Rath Vogel: Demjenigen, der sich selbst vertheidigen will, er mag Rechtsgelehrter sein oder nicht, kann die Einsicht der Acten nicht verweigert werden. Ich glaube, daß alle diese Fälle sich leicht erledigen werden, und wir nicht nöthig haben, Anstände zu erheben, wo keine sind.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte selbst den Schein vermieden sehen, daß die hohe Kammer die Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten beschränke.

Ich kann die Besorgnisse des Herrn Geh. Raths v. Reck nicht theilen. In einem solchen Falle, welchen er unterstellt hat, würde es einen großen Leichtsinn von Seite des Richters voraussetzen, wenn er auf die Beaufsichtigung des Angeschuldigten oder seines Anwaltes nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwenden würde. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Die Kammer verwirft den Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und beschließt die Annahme des §. 196 nach dem Vorschlage der Commission; desgleichen diejenige der

§§. 197 und 198,

wozu nichts erinnert wird.

§. 199.

Frhr. v. Marschall: Es ist in diesem Paragraphen festgesetzt, daß der Angeklagte innerhalb acht Tagen die Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen hat, deren Vorladung er verlangt, gleichviel ob sie in der Voruntersuchung vernommen worden sind, oder nicht. Ich besorge, daß dieses zu Unzuträglichkeiten führen wird; es ist nämlich sehr wichtig, daß die Voruntersuchung gründlich und erschöpfend geführt werde, und folgeweise nur in den seltensten Fällen dem discretionären Ermessen des Richters anheimgestellt werde, Zeugen in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, die in der Voruntersuchung noch nicht vernommen worden sind. Damit scheint es mir nicht vereinbarlich, daß dem Angeschuldigten ohne alle Beschränkung das Recht eingeräumt werde, die Vorladung von Zeugen zur Sitzung zu verlangen. Ich wünsche daher den Beisatz, daß die neu vorgeschlagenen Zeugen vorher von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen seien.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dies müßte allerdings geschehen. Es ist übrigens darauf schon in dem folgenden Paragraphen Rücksicht genommen, wo es heißt: „wenn keine weitere Erhebungen nothwendig sind.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich muß auf den §. 186 Abs. 2 aufmerksam machen. In dem dort bezeichneten Stadium der Untersuchung hat der Angeklagte fernere Beweise zu seiner Entlastung vorzuschlagen, die Zeugen also zu bezeichnen, deren Einvernahme er wünscht. Hier ist nur von schon abgehörten Zeugen die Rede.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 199 dem Commissionsantrage gemäß.

§. 200.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich würde die Fassung der zweiten Kammer dem Regierungsentwurfe vorziehen. In dem §. 197 ist von dem Fall die Rede, wenn der Staatsanwalt auf eine Ergänzung der Untersuchung anträgt, in dem §. 199 aber von dem Fall, wenn der Angeschuldigte Zeugen und Sachverständige namhaft macht, deren Vorladung in die Schlußverhandlung er verlangt. Der §. 200 bezieht sich nun nach der Fassung der zweiten Kammer auf den Fall, wenn der Angeschuldigte neue Anträge gestellt hat. Es wird dem Anklageproceß überhaupt mehr entsprechen, daß das Gericht nicht ex officio eine nachträgliche Ergänzung anordnet, sondern entweder von dem Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten einen Antrag abwartet.

Frhr. v. Marschall: Ich würde diesen Vorschlag unterstützen, wenn eingeschaltet wird: „auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Hinsichtlich der deßfallsigen Anträge des Staatsanwalts ist schon im §. 197 vorgesorgt.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher; natürlich muß der Staatsanwalt auch über die Anträge des Angeschuldigten gehört werden.

Frhr. v. Marschall: Hier handelt es sich von Zeugen, die erst vorgeschlagen, aber noch nicht vernommen worden sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen, und der §. 200 nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Die

§§. 201 bis 205

erhalten ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen die Genehmigung der Kammer.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:
Karl Frhr. v. Göler.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Freiherrn v. Berkheim, d. j.,
" Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
des Hrn. Generalmajors v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat übergibt zwei Eingaben des Freiherrn v. Drais

1) in Betreff der Appellabilität aller Processe;
Beil. Nro. 28,

2) die Verschiebung des Einzugs der Proceßkosten betreffend;
Beil. Nro. 288,

welche an die Strafgesetzgebungscommission verwiesen werden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

§. 206.

Staatsrath Nebenius: Ihre verehrliche Cammission hat zu einem spätern Paragraphen bemerkt, daß es einer angeschuldigten Frauensperson gestattet werden soll, für Personen ihres Geschlechtes den Zutritt in die Schlußsitzung zu erbitten; sie setzt voraus, daß einem solchen Verlangen willfahrt werden müsse. Ich glaube aber, daß wenn dieser Paragraph nach der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen wird, eine solche Bitte nicht statthaft ist. Ich halte die Frage, ob die Frauen zur Schlußverhandlung überhaupt zugelassen werden sollen, nicht für sehr erheblich, und die Gründe des Ausschluß-

ses nicht für bedeutend. Aus den Motiven des Regierungsentwurfs geht hervor, daß man die Oeffentlichkeit nur aus politischen Gründen zuläßt, aber in sittlicher Beziehung für bedenklich hält. Hätte ich diese Ueberzeugung, so würde ich dagegen stimmen; denn die Interessen der Sittlichkeit stehen mir höher, als das etwas größere oder geringere Vertrauen in die Rechtspflege, so weit dasselbe von der Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens abhängen kann. Ich glaube aber nicht, daß ein solcher Nachtheil durch die Oeffentlichkeit entstehen wird, vorausgesetzt, daß unsere Richtercollegien einen heilsamen Gebrauch von der Befugniß, die Verhandlungen in geheimer Sitzung vorzunehmen, überall machen werden, wo irgend ein schädlicher Einfluß für die Sittlichkeit zu besorgen ist. Wenn ich aber dieses annehmen und zuverlässig annehmen darf, so sehe ich nicht ein, warum man den Frauen den heilsamen Eindruck, den gerichtliche Verhandlungen auf die Anwesenden zu machen geeignet sind, vorenthalten will. Sie sind berufen, ihre Kinder in dem Abscheu vor allem Schlechten zu erziehen. Wenn ihnen die furchtbaren Folgen der Abweichung vom Pfade des Rechts in einer öffentlichen Gerichtssitzung vor die Augen geführt werden, so können sie dadurch nur einen verstärkten Antrieb zur Erfüllung ihrer Pflichten erhalten. Uebrigens glaube ich nicht, daß die Frauen diesen Sitzungen zuströmen werden. Manche werden wohl einmal oder einige Mal den Gerichtssaal besuchen, um ein Bild von dem Ernste einer gerichtlichen Verhandlung zu erhalten, aber zu besorgen ist nicht, daß auch nur wenige die Kinderstube und den Spinnrocken häufig verlassen würden, um solchen Verhandlungen anzuwohnen. Ich gestehe, daß, wenn man Bedenken trägt, den Frauenspersonen den Zutritt zu gestatten, sich noch ein größeres Bedenken erheben würde, die Oeffentlichkeit bei geringern Vergehen, die sich Frauen zu Schulden kommen lassen, zu gewähren. In dieser Beziehung möchte der verschiedene Charakter des Deutschen gegenüber andern Völkern zu berücksichtigen sein. Die Schüchternheit, welche für eine Angeschuldigte die Pein, in einer gerichtlichen Verhandlung dem Publikum sich darstellen zu müssen, erhöht, ist bei uns viel häufiger anzutreffen; für Manche würde eine solche öffentliche Ausstellung auch bei geringern Vergehen oder bei Verbrechen aus bloßer Fahrlässigkeit das Gefühl einer moralischen Vernichtung erregen.

Wenn man aber gleichwohl die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch bei Verbrechen, deren Frauenspersonen angeschuldigt sind, verlangt, so wäre es angemessen, den Frauen auch den Zutritt zu den Schlußsitzungen zu erlauben, da die Verschiedenheit des weiblichen Characters in der ersten Beziehung weit mehr, als in der letzten, eine Berücksichtigung verdienen möchte. Ich stelle jedoch keinen Antrag, sondern erkläre mich zufrieden, wenn wenigstens das, was die Commission wünscht, erreicht wird, nämlich, daß es angeschuldigten Frauen gestattet werde, Freundinnen oder Verwandte weiblichen Geschlechts in der Schlußsitzung zur Seite zu haben.

Ich glaube aber, daß eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Frhr v. Andlaw: Auch ich werde keinen Antrag auf Abänderung dieses Paragraphen stellen, gestehe jedoch, daß, wenn ich die Hoffnung haben könnte, mit einem Vorschlag dieser Art durchzudringen, ich die Sache in Erwägung gezogen haben würde.

Es ist dies eine Frage, über welche die Erfahrung nothwendig binnen kurzer Frist entscheiden wird. Ich glaube, daß der Ausschluß der Frauenspersonen jedenfalls eine halbe Maßregel ist, und besorge mit dem Herrn Staatsrath Nebenius durchaus nicht, daß viele Frauen, für welche eine Gefahr aus dem Besuch der öffentlichen Sitzung erwachsen könnte, von der Erlaubniß hiezu Gebrauch machen würden.

Uebrigens stelle ich, wie gesagt, einen Antrag auf Beseitigung der Oeffentlichkeit überhaupt zunächst darum nicht, weil ich ihn für erfolglos halte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius, eine Bestimmung in's Gesetz aufzunehmen, wornach, wenn die angeschuldigte Person eine Frau ist, sie auch einige Personen ihres Geschlechtes beiziehen darf, trete ich vollkommen bei. Die Commission ist einstimmig der Meinung, daß eine solche

Erlaubniß ertheilt werden soll, und ist nur darin verschiedener Ansicht, daß die Majorität glaubt, es verstehe sich dieses von selbst, während die Minorität, welche aus meiner Person besteht, dafür hält, daß es sich keineswegs von selbst verstehe, und hiezu weder die grammatische noch die logische Interpretation führe. Der §. 206 schließt das weibliche Geschlecht von der Schlußverhandlung aus, und im §. 209, wo bestimmt ist, daß der Angeschuldigte außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte zur Seite haben darf, ist nur die Rede von der geheimen Sitzung.

Wenn aber das ganze weibliche Geschlecht von den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen ist, so ist dies um so mehr hinsichtlich der geheimen Sitzung der Fall. Ich wünsche daher, daß die ausdrückliche Bestimmung als §. 206a aufgenommen werde:

„Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf ihren Antrag gestattet, daß sie einige Frauenspersonen, deren Anzahl der Gerichtspräsident bestimmt, zur Seite haben darf.“

Staatsrath Nebenius: Ich wünsche nur, daß die Worte: „zur Seite haben“ wegfallen; denn die die Begleitung bildenden Frauenspersonen werden sich nicht auf der Bank der Angeschuldigten befinden.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten unterstützen, wenn die Zahl der beizuziehenden Frauenspersonen nicht nach dem Ermessen des Gerichtspräsidenten, sondern nach dem Antrag der Angeschuldigten bestimmt würde.

Geh. Rath v. Reck: Ihre Commission hat über diese Frage berathen, und geglaubt, daß es keines Zusatzes bedürfe. Denn aus dem §. 209 folgt bereits, daß eine angeschuldigte Frauensperson Begleiterinnen mit sich in die Schlußsitzung nehmen dürfe. Der §. 209 sagt nämlich: „Desgleichen kann der Angeschuldigte im Falle des §. 207 außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.“

Nun sind aber nach einer bekannten Regel der Gesetzesauslegung unter den Verwandten und Freunden auch die Freundinnen und Verwandte weiblichen Geschlechts zu verstehen. Es liegt daher, was der Herr Antragsteller bezwecken will, schon in dem Satze des §. 209.

Man kann mir zwar erwidern, es bleibe immerhin zweifelhaft, ob die Bestimmung dieses Paragraphen, welcher nur von der geheimen Sitzung handelt, bei dem allgemeinen Verbot des §. 206 auch hinsichtlich der öffentlichen Sitzung Platz greife; allein der §. 206 bezieht sich nur auf das Auditorium. Man setzt nach den gewöhnlichen Regeln der Sitte voraus, daß die Frauen an öffentlichen Orten nicht ohne Begleitung erscheinen. Es versteht sich also von selbst, daß ihnen eine solche auch in die öffentliche Schlußsitzung folgen darf. Es gibt noch sehr viele Dinge, die man im Gesetz näher bestimmen müßte, wenn man nicht im Vertrauen auf eine vernünftige Praxis, eine gewisse Gränze einhalten würde.

Was die Fassung der zweiten Kammer betrifft, so ist die Commission hiermit nicht einverstanden. Ich kann mir keinen erheblichen Grund denken, warum die Frauenspersonen und junge Leute die Sitzungssäle besuchen sollen. Es liegt im Volkscharakter der Deutschen, daß sie die Einrichtungen anderer Nationen prüfen, und wenn sie dieselben für zweckmäßig erkennen, annehmen. Ich halte die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Allgemeinen für etwas Gutes, die letztere aber nicht in der unbeschränkten Weise, wie sie in manchen andern Ländern besteht. Ich will daher dem deutschen Volkscharakter gemäß das als gut Befundene annehmen, nicht aber mit dem Guten auch das Schlechte adoptiren. Die Frauen haben ein anderes Feld, worauf sie sich bewegen sollen; sie sind nicht berufen zur Theilnahme an dem öffentlichen Leben, sondern angewiesen, den Pflichten der Häuslichkeit in dem Kreis ihrer Familie zu genügen. Den Kindern aber die Gerichtssäle zu öffnen, wäre noch weniger räthlich. Nach den einzelnen Individualitäten werden die Eindrücke verschieden, bei allen aber die Besorgniß gegründet sein, daß die Bilder der Laster und Verbrechen, welche vor ihren Augen aufgerollt werden, ihre Phantasie verderben, ihr Gemüth verhärten und sie auf Abwege führen möchten.

Prälat Hüffell: Dieser Paragraph führt mich nach meiner Ansicht an den Scheideweg. Nicht Oppositionsgeist, sondern mein Gewissen bestimmt mich, in dieser Sache meine Ansicht auszusprechen.

Ich habe bereits im Allgemeinen die Gefahren für Religion und Moralität, welche sich an die Oeffentlichkeit knüpfen, dargethan. Es ist mir diese Zeichnung theilweise gelungen, theilweise hätte sie mit viel schärferen Zügen und reichhaltiger ausgeführt werden können, wenn ich mit der Geschichte der französischen und englischen Strafrechtspflege bekannter wäre. Hier sind wir nun an einer Bestimmung angelangt, wo es sich bei mir um die Entscheidung handelt. Ich trete mit wahrer Gewissensbangigkeit vor diesen Paragraphen; denn ich befinde mich außer Stande, demselben meine Zustimmung zu geben.

Ich sehe in dieser Oeffentlichkeit eine Erscheinung, welche auf die Moralität des Volkes einen äußerst nachtheiligen Einfluß üben wird. Ich will daher an den Folgen derselben durch meine Zustimmung keinen Theil haben, und kann mit jenem großen Manne ausrufen: „Gott helfe mir, ich kann nicht anders.“

Was nun den Ausdruck des Regierungsentwurfs „erwachsene Personen“ betrifft, so frage ich, wer darunter zu verstehen ist, und wie man eine solche Maßregel, wenn man auch ein gewisses Alter bestimmt, durchführen will? Es kann doch nicht Jeder nach seinem Taufschein gefragt werden? Die Folge davon wird sein, daß man Jedermann hinzulassen muß.

Daß die Frauenspersonen ausgeschlossen sind, dafür sehe ich keinen Grund; ich könnte sogar für ihre Zulassung geltend machen, daß die Frauen noch ein sittliches Element mehr in die Versammlung brächten, und in Beziehung auf eine weibliche Angeschuldigte ein vollwichtigeres Urtheil, als die Männer haben. Die Frauen würden dazu beitragen, daß die Verhandlung in gewissen Schranken bleibt.

Ich kann mich aber überhaupt nicht für die Oeffentlichkeit erklären, mag mir dieses übel genommen werden, von welcher Seite es auch sei. Ich habe einen höhern Richter über mir, vor welchem ich meine Handlungen zu verantworten habe.

Einer beschränkten Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in der Weise, daß eine bestimmte Zahl von Bürgern als Zeugen, etwa sechs von Seite des Angeschuldigten und sechs von Seite des Gerichts beigezogen würden, würde ich zustimmen. Damit würden wir uns den alten deutschen Schöppengerichten nähern. Mit dieser Einrichtung wäre ich vollkommen einverstanden. Allein es widerstrebt meinem Gefühl, dafür mich zu erklären, daß die Pforten des Gerichtssaales dem zuströmenden Volke geöffnet werden, welches sodann diesen moralisch nachtheiligen Eindruck empfängt, der nothwendig bei solchen Dingen aufgenommen werden muß. Wir haben bei einem Hofgerichte vielleicht jährlich dreihundert, bei sämmtlichen Hofgerichten und dem Oberhofgerichte durchschnittlich vielleicht neunhundert Criminalfälle; es wird daher dem Volke Gelegenheit in Menge gegeben sein, solchen Schauspielen beizuwohnen, und der schädliche Einfluß auf die Masse des Volkes nicht ausbleiben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich gestehe aufrichtig, daß ich, wenn überhaupt die Oeffentlichkeit der Schlußverhandlung beschlossen wird, keinen Werth auf die Beschränkung lege, welche der Regierungsentwurf in diesem Paragraphen enthält. Ich lege dagegen einen großen Werth auf die Beschränkungen der §§. 207, 208 und 209. Man muß es den Gerichten und insbesondere auch dem Staatsanwalte zur Pflicht machen, daß sie in jedem Falle, wo aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, eine geheime Sitzung anordnen. Dadurch wird den Gefahren, die der Hr. Prälat Hüffell im Ganzen sehr richtig geschildert hat, besser vorgebeugt, als durch die Ausschließung der Frauenspersonen. Insbesondere erblicke ich in dem §. 210, welcher dem Präsidenten des Gerichts die Polizei im Sitzungssaale einräumt, einen Schutz gegen etwaige Störungen der Verhandlungen von Seite des anwesenden Publicums. Ich hoffe, daß er seine Gewalt mit unerbittlicher Strenge ausüben und namentlich alle Zeichen des Beifalls und

Mißfallens, welche sich mit der Würde und dem Ernste, womit die Gerechtigkeit ihr Amt führen soll, nicht vertragen und die Gerichtssäle in ein Theater umwandeln, mit augenblicklicher Räumung der für das Publicum bestimmten Plätze ahnden wird.

Was den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher betrifft, so halte ich denselben für wohlbegründet. Ich bin nicht der Ansicht, welche im Commissionsbericht ausgeführt ist, daß nämlich aus dem §. 209 gefolgert werden könne, daß der angeschuldigten Frauensperson gestattet ist, auch in der öffentlichen Sitzung einige Personen ihres Geschlechtes zur Seite zu haben. Legt man hierauf einen Werth, so muß man auch den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher unterstützen.

Schließlich muß ich in Beziehung auf die Ausdrücke, welche ich heute vernommen habe, das Volk werde den Verhandlungen „zuströmen", der nachtheilige Einfluß auf die „Masse" desselben werde nicht ausbleiben u. s. w. bemerken, daß man wohl keine großen Gerichtssäle bauen, sich also die Oeffentlichkeit auf ein sehr kleines Auditorium beschränken wird. Wenn daher der Saal keine weiteren Zuhörer faßt, so wird sich der große Zudrang von selbst heben.

Geh. Rath Vogel: Ich theile die Ansicht des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher ihrem Wesen nach; allein ich bin dennoch mit der Commission einverstanden, daß es nicht nöthig sei, hierüber etwas aufzunehmen. Aus den Worten im §. 206 „der freie Zutritt" darf man schließen, daß ein Zutritt durch die Erlaubniß des Präsidenten gegeben werden kann, wie es der Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher verlangt. Die Erlaubniß kann sich freilich nicht so weit ausdehnen, daß der Präsident den Frauen den Zutritt überhaupt gestatten könnte, wenn das Gesetz ihn nicht erlaubt. Aber aus dem Sinne des Gesetzes läßt sich ableiten, daß der Präsident des Gerichts für die öffentliche Sitzung erlauben darf, was für die geheime gestattet ist. Ich hielte es nicht für gerechtfertigt, und könnte es kaum begreifen, wenn der Gerichtssaal, welcher doch für die Frauen, wenn sie als Zeugen oder als Angeschuldigte erscheinen, geöffnet ist, für sie geschlossen sein sollte, wenn sie als Begleiterinnen einer angeklagten Freundin oder Verwandten erscheinen wollten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wäre im §. 209 wirklich gesagt, daß Frauenspersonen als Begleitung der Angeschuldigten in der geheimen Sitzung zugelassen werden können, dann wäre ich mit der Ansicht des Hrn. Geh. Raths Vogel einverstanden. Allein einen solchen Ausspruch finde ich im §. 209 nicht; er spricht nur davon, daß der Angeschuldigte Freunde und Verwandte beiziehen könne. Darunter sind aber Freundinnen und Verwandte weiblichen Geschlechts, welche durch den §. 206 unbedingt ausgeschlossen sind, nicht zu verstehen. Wo die Worte so klar und unzweideutig sind, sind Gründe einer logischen Auslegung nicht vorhanden. Jedenfalls ist die Sache zweifelhaft. Ich sehe aber keinen Grund ein, warum man nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung diese Zweifel lösen sollte.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Motive des Amendements des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher, nicht minder aber die Ansichten der Herren Geh. Räthe Vogel und v. Reck, daß es überflüssig ist, hierüber eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen. Der Hr. Antragsteller behauptet, der Wortlaut stehe entgegen. Allein der §. 209 sagt: „Der Angeschuldigte könne mehrere Freunde oder Verwandte zur Seite haben", unter welchem Ausdrucke unser Gesetzbuch nirgends ausschließlich den Mann, sondern auch die Frau versteht, welche angeschuldigt ist. Der §. 206 kann dagegen nicht angeführt werden, weil er nur von dem „freien Zutritte" spricht; der freie Zutritt ist den Weibern allerdings untersagt, allein dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Frauenspersonen der Angeschuldigten zur Seite stehen.

Meine Ansicht über die Oeffentlichkeit überhaupt habe ich schon in der allgemeinen Discussion dargelegt. Ich halte sie im Interesse der Rechtspflege an und für sich für etwas Gleichgültiges, ja für etwas Bedenkliches, wenn nicht die nöthigen Beschränkungen damit verbunden werden. Solche Beschränkungen enthält übrigens unser Entwurf. Nachdem nun die Regierung die Oeffentlichkeit für die Criminalverhandlungen vorgeschlagen hat,

so glaube ich nicht, daß ein Grund vorhanden ist, diesem Vorschlag entschieden entgegen zu treten, in einem Lande, wo überhaupt in allen Zuständen des Staatslebens und selbst bei den Verhandlungen von Privatrechtsstreitigkeiten Oeffentlichkeit statt findet; es ist diese Frage vorzugsweise mit Rücksicht auf die schon gegebenen Zustände eines Landes zu beantworten. Das aber hätte ich gewünscht, daß die Oeffentlichkeit der Schlußverhandlung wenigstens vorerst nur bei schwerern Verbrechern, wo die Gesammtheit wesentlich betheiligt ist, zugelassen worden wäre. Unser Entwurf hat dieses auch in so fern anerkannt, als er bei geringeren Vergehen den Ausschluß der Oeffentlichkeit auf Antrag des Angeschuldigten statuirt.

Ich stelle nun der hohen Kammer anheim, ob es nicht angemessen wäre, diesen Satz gerade umgekehrt zu stellen. Nachdem nämlich hiedurch anerkannt ist, daß bei geringern Vergehen die Oeffentlichkeit nicht sowohl im öffentlichen Interesse liegt, sondern vielmehr nur als eine Garantie für den Angeschuldigten angesehen werden soll, so dürfte hieraus gefolgert werden, daß in diesen Fällen die Oeffentlichkeit nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme, wenn sie der Angeschuldigte ausdrücklich verlangt, eintreten sollte. Denn warum dem Angeschuldigten eine Wohlthat aufdringen, von der er nichts will, in der er keine Garantie, sondern im Gegentheil ein Uebel erblickt?

Frhr. v. Göler d. ä.: Da ich aus dem Vortrag, den wir eben gehört haben, die Hoffnung schöpfen kann, durch die Stimme des geehrten Redners eine Unterstützung zu finden, so stelle ich den Antrag, den er motivirt hat, und hoffe auch auf die Unterstützung des Hrn. Prälaten. Im Interesse der Rechtspflege kann die Oeffentlichkeit überhaupt nicht liegen, sondern nur im Interesse des Angeschuldigten. Wenn er nun von diesem Beneficium keinen Gebrauch machen will, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Oeffentlichkeit eintreten zu lassen. Ich trage daher darauf an, daß dieser Paragraph folgende Fassung erhalte:

„Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist auf Verlangen des Angeschuldigten in dem Maaße öffentlich u. s. w.“

Major v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich demjenigen, was der Hr. Prälat Hüffell über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung gesagt hat, vollkommen beipflichte. Auch mein Gewissen erlaubt es mir nicht, für dieselbe zu stimmen; denn ich glaube nicht, daß sie irgend einen Nutzen bringen, wohl aber bin ich überzeugt, daß sie in vielen Beziehungen, und namentlich aus dem moralischen Gesichtspunkte betrachtet, schädliche Wirkungen äußern wird, indem sie eine Schule des Verbrechens für angehende Uebelthäter bildet. Ich erblicke in dieser Oeffentlichkeit ferner keine Garantie, sondern eine Grausamkeit für den Angeschuldigten, welcher seine Vergehen öffentlich verhandeln lassen muß. Ich theile daher die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. ä., daß die Verhandlung nur auf Verlangen des Angeschuldigten öffentlich sein soll, und hoffe nicht, daß wir je Richter haben werden, deren Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt von der Gegenwart unbefugter Personen und schaulustiger Müssiggänger abhängt.

Staatsrath Nebenius: Man glaubt, daß, weil der §. 206 nur den freien Zutritt der Frauen nicht gestatte, es sich von selbst verstehe, daß der Präsident das Recht habe, einzelnen Frauenspersonen die Erlaubniß zu geben, einer Sitzung beizuwohnen; allein diese Ansicht wird durch den §. 209 widerlegt, denn ließe der §. 206 diese Auslegung zu, so bedürfte es des Vorbehalts im §. 209 nicht. Ich erlaube mir weiter darauf aufmerksam zu machen, daß es für Frauenspersonen in der Regel höchst unangenehm ist, in öffentlicher Sitzung Zeugniß abzulegen und es die Schicklichkeit, wie auch schon mehrere verehrte Redner dargethan haben, erfordert, daß die Frauen an solchen öffentlichen Orten nicht ohne Begleiterinnen auftreten. Ich glaube daher, daß ihnen, auch wenn sie als Zeugen vor Gericht stehen, gestattet werden sollte, mit weiblicher Begleitung zu erscheinen, und stimme um so eher für einen solchen Zusatz, da ich die Gründe, die ich für die Ausschließung der Frauenspersonen überhaupt vernommen habe, für unerheblich halte. Keiner Frauensperson wird dadurch, daß sie

einmal einer Sitzung anwohnte, ein Schaden erwachsen. Ich besorge in unsern deutschen Gerichtssälen überhaupt, wie gesagt, keine öffentliche Scandale, sondern habe das beste Vertrauen zu dem Sittlichkeitsgefühle unserer Richter, daß sie, wo sich solche voraussehen lassen, die Verhandlung in geheimer Sitzung vornehmen werden.

Was den zweiten Antrag betrifft, so hängt derselbe mit der weitern Frage über die Competenz der Gerichte zusammen; denn die Gründe, welche demselben unterliegen, könnten sich doch jedenfalls nur auf geringere Verbrechen beziehen, da bei größeren die Gesammtheit in einer Weise interessirt ist, daß man die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht von dem Verlangen des Angeschuldigten abhängig machen darf. Wollte man daher eine solche Beschränkung aufnehmen, so könnte erst, nachdem die Competenz der Gerichte bestimmt ist, die Grenze derselben gezogen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Frage über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen ist schon außerhalb der beiden Kammern vielfach erörtert, und in verschiedener Weise beantwortet. Die zweite Kammer und Ihre verehrliche Commission haben diese Frage einer ausführlichen und gründlichen Erwägung unterworfen. In dieser hohen Kammer selbst ist bereits in der allgemeinen Berathung und jetzt wieder darüber discutirt; und fast Jeder der heutigen Redner hat eine abweichende Ansicht ausgesprochen. Ich habe deren acht gezählt. Es ist daher nothwendig, sich in irgend einer Weise zu verständigen. Die Regierung ging davon aus, es seie zweckmäßig, sich hierin nach Beispielen deutscher Staaten, und insbesondere eines Staates, der uns ganz nahe liegt, zu richten. Sie finden daher im Regierungsentwurf gerade die nämlichen Bestimmungen, welche die würtembergische Strafproceßordnung enthält.

Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, dabei stehen zu bleiben.

Es ist nur ein Punkt, welcher etwa zu einem Zusatze Veranlassung geben könnte. Es frägt sich nämlich, ob einer angeschuldigten Frauensperson nicht gestattet werden solle, zu ihrem Troste und zu ihrer Beruhigung Personen weiblichen Geschlechts, welche ihr nahe stehen, in die öffentliche Schlußsitzung beizuziehen? Man ist darin, daß ein solches Begehren nicht versagt werden dürfe, so ziemlich einverstanden, und eigentlich nur in der Beziehung verschiedener Meinung, ob es nothwendig sei, eine deßfallsige ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, oder nicht. Für Letzteres wird geltend gemacht, daß sich eine solche Erlaubniß als durch die Humanität und die Sitte geboten, von selbst verstehe, und jedenfalls aus dem §. 209 gefolgert werden könne, für Ersteres aber, daß einer solchen Annahme der klare Buchstabe des §. 206 entgegenstehe, daher einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber nicht entbehrt werden könne.

Wenn nun, hochgeehrteste Herren! schon unter Ihnen selbst eine solche Meinungsverschiedenheit besteht, während Sie über die Sache einig sind, so scheint es mir wirklich fast unumgänglich nothwendig, eine Bestimmung hierüber aufzunehmen; denn sonst werden sich bei den einzelnen Gerichten, insbesondere den Vorständen und Präsidenten derselben, ebenfalls verschiedene Ansichten bilden.

Frhr. v. Marschall: Der Frhr. v. Göler d. ä. hat den Antrag gestellt, die Worte „auf Verlangen des Angeschuldigten" in den §. 206 einzuschalten; ich vermag denselben nur mit einer Modification zu unterstützen, indem ich glaube, daß in schwereren Fällen die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht von dem Belieben des Angeschuldigten abhängig gemacht werden sollte. Anders verhält es sich bei den geringeren Vergehen, welche von den Bezirksstrafgerichten abgeurtheilt werden; dort halte ich es allerdings für zweckmäßig, die Oeffentlichkeit überhaupt nicht oder doch nur dann eintreten zu lassen, wenn der Angeschuldigte sie ausdrücklich verlangt. Stellt man sie dagegen, wie der Entwurf, auch hier als Regel auf, und macht man deren Ausschluß von dem ausdrücklichen Begehren des Angeschuldigten abhängig, so könnte Letzteres leicht mißdeutet werden, während doch den Angeschuldigten vielleicht nur Scham und Reue veranlaßt hat, solches zu stellen. Ich würde mich daher nur dann mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler d. ä. vereinigen können, wenn im §. 206 eingeschaltet würde: „in den Fällen, welche zur hofgerichtlichen Aburtheilung gehören";

und dann im §. 208 gesagt würde, daß die Oeffentlichkeit in den dort genannten Fällen nur stattfinde, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und die Gerichte nicht aus einem der im §. 207 bezeichneten Gründe das Begehren zurückweisen zu müssen glauben.

Was die zur Vertheidigung des Entwurfes angerufene Bestimmung der Strafproceßordnung eines Nachbarlandes betrifft, so wird sich derselbe vielmehr durch diesen Vorschlag jenem Gesetze mehr nähern. In Würtemberg findet Oeffentlichkeit ebenfalls nur statt bei den Vergehen, welche zur obergerichtlichen Competenz gehören, nämlich wo die Strafe in mehr als zwei Jahren Arbeitshaus besteht, ist dagegen bei geringeren Vergehen ausgeschlossen. Uebrigens erkenne ich die Richtigkeit der Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius vollkommen an, daß erst dann, wenn über die Competenz der Gerichte entschieden ist, vollständig erhellen wird, in wie weit hiedurch die Oeffentlichkeit beschränkt wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn man die Oeffentlichkeit überhaupt will, so ist es nicht räthlich, sie gerade nur außerordentlicher Weise eintreten zu lassen, nämlich für Fälle, welche zur hofgerichtlichen Competenz gehören.

Diejenigen verehrten Mitglieder der hohen Kammer, welche mit der Strafrechtspflege unseres Landes genau bekannt sind, wissen, daß diese Fälle, über welche künftig das Hofgericht in erster Instanz aburtheilen soll, nicht hundertweise, wie ein verehrter Redner geglaubt hat, sondern mehr als Ausnahmen vorkommen. Würde man nur bei solchen außerordentlichen Strafsachen die Oeffentlichkeit gestatten, so würde sich gerade die Aufmerksamkeit des Publikums derselben mehr, als es sonst der Fall wäre, bemächtigen. Wenn der Frhr. v. Marschall zur Unterstützung seiner Ansicht auf das benachbarte Würtemberg hingewiesen hat, so hat er die Verschiedenheit der dortigen Verhältnisse und der unsrigen außer Acht gelassen. In Würtemberg ist der Richter erster Instanz auch bei wichtigeren Verbrechen eine einzelne Person, welcher zwei Schöppen beigegeben sind. Es wäre ganz gegen die Natur der Sache, und würde sich sehr sonderbar ausnehmen, wenn ein in solcher Weise organisirtes Gericht öffentliche Sitzungen halten würde. Bei uns aber wird nach den Vorschlägen der Regierung über alle auch nur einigermaßen erheblichen Fälle ein Collegium von drei rechtsgelehrten Richtern urtheilen. Hier steht also die Zusammensetzung des Gerichts der Oeffentlichkeit nicht entgegen. Bei den Einzelrichtern, d. h. den Amtsgerichten, soll dieselbe nicht stattfinden. Ferner unterliegen die Fälle, hinsichtlich welcher die Competenz unserer Bezirksstrafgerichte begründet sein wird, in Würtemberg großentheils der Zuständigkeit der Collegialgerichte, deren Schlußverhandlung öffentlich ist. Ich glaube daher, daß man sich in so fern nicht auf unsern Nachbarstaat berufen kann.

Ich bin nicht der Ansicht, daß bei minder schweren Verbrechen blos der Angeschuldigte ein Interesse, daß die Verhandlungen öffentlich vorgenommen werden, haben könne. Auch das Publicum kann ein solches haben, namentlich wenn eine große Zahl von Staatsangehörigen in irgend einer Weise dabei betheiligt ist. Selbst die Staatsgewalt dürfte in manchen dieser Fälle die Oeffentlichkeit wünschen, um das Publicum zu überzeugen, daß vollkommene Parteilosigkeit und Gerechtigkeit geübt wird.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bereits in der allgemeinen Discussion die Thatsache anerkannt, daß es sich um ganz geänderte Verhältnisse handle. Es stehen sich zwei Systeme entgegen. Ich glaube, daß man consequent den Entwurf nach dem System, für welches man sich entschieden hat, durchführen sollte. Diese Ansicht spräche im Ganzen gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. ä.; ich unterstütze ihn aber nichts desto weniger, weil ich darin wenigstens eine Garantie mehr erkenne, als der Entwurf enthält.

Ich erlaube mir, meine Behauptung durch ein Beispiel darzulegen, was mir so eben einfällt. Es bezieht sich auf einen sehr wichtigen Prozeß in Frankreich, den ich, obgleich er großes Aufsehen erregte, nicht näher bezeichnen will. Die Betheiligten selbst legten hier einen großen Werth auf die öffentliche Verhandlung. Mir wurde diese Thatsache erst vor kurzer Zeit bekannt, und widersprach der Ansicht, die ich mir persönlich von der Lage der Betheiligten gebildet habe.

Ich glaubte, es würde für diese gerade etwas Entsetzliches in dieser öffentlichen Verhandlung liegen. Nichts desto weniger fanden diese Betheiligten hierin eine Art von Garantie, daß ihre Unschuld sich desto glänzender darstelle. Wunderbar genug brachte der öffentliche Akt auf alle Anwesenden den gewünschten Eindruck hervor, während Zweifel dagegen sich bei Manchem erhoben, welche die Verhandlungen lasen.

Ich möchte dieses allerdings als ein schlagendes Argument für die Oeffentlichkeit betrachten, vorausgesetzt, daß dieselbe die Wahrheit als Ergebniß hatte. Ich denke mir zudem noch andere Beispiele, wo das Umgekehrte der Fall sein könnte. Daher setze ich einen Werth darauf, es in die Hand des Angeschuldigten zu legen, ob die Verhandlung öffentlich sein soll oder nicht. Ich glaube, daß in manchen Fällen der Unschuldige auf Oeffentlichkeit antragen wird; in andern Fällen mögen für ihn Gründe bestehen, diese Oeffentlichkeit abzulehnen. Jedoch möchte ich ihm nicht unbedingt die Wahl überlassen, sondern dieselbe von der Zustimmung der Gerichte abhängig machen, weil auch Fälle vorkommen könnten, wo gerade der Schuldige die Oeffentlichkeit wünscht, um Aufsehen, Lärmen und Scandal zu erregen. In einem solchen Falle hat das Gericht Interesse, die Oeffentlichkeit nicht zuzulassen. Ich schätze übrigens diese Beschränkung im Allgemeinen nicht so hoch, wie der Frhr. v. Göler d. ä.; denn ich glaube, daß die Macht der Verhältnisse alle diese Beschränkungen gar zu leicht über den Haufen werfen wird. Indessen ist es im Interesse der Moral und öffentlichen Ordnung unsere Pflicht, diese Beschränkung so lange festzuhalten, als wir es im Stande sind.

Staatsrath Rebenius: Nach meinem Dafürhalten herrscht in dem Prinzip gar keine Meinungsverschiedenheit. Leichtere Fälle sollen nicht öffentlich verhandelt werden, und je schwerer der Fall ist, desto mehr soll die Oeffentlichkeit geboten sein. Ich trete dem bei, was der Hr. Regierungscommissär in dieser Beziehung gesagt hat.

Mit Recht wurde auf die Berufung auf unsern Nachbarstaat erwidert, daß die Competenz unserer Bezirksstrafgerichte weit in die Competenz der würtembergischen Collegialgerichte hineingreift. Die dortigen Oberamtsgerichte dagegen haben, wenn ich mich nicht irre, eine viel bedeutendere Zuständigkeit als unsere Amtsgerichte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Sie erkennen bis zu zwei Jahren Arbeitshaus.

Staatsrath Rebenius: Nun glaube ich, daß durch den §. 208 für eine Vermittlung der Ansichten des Hrn. Antragstellers und deren der Regierung hinreichend gesorgt ist. Die Bezirksstrafgerichte werden bei den geringern Fällen leichter dem Begehren des Angeschuldigten, daß eine geheime Sitzung stattfinden möge, entsprechen, namentlich wenn eine angeschuldigte Frauensperson es ist, welche ein solches Begehren stellt; bei Männern möchten nicht so häufig Gründe für eine solche Rücksicht vorhanden sein.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe, da durch den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher nur dasjenige ausgedrückt wird, was die Commission will, und ohne eine ausdrückliche Bestimmung die Sache jedenfalls zweifelhaft ist, als Berichterstatter hiergegen nichts einzuwenden. Nur wünschte ich, daß nicht nur der Frauensperson, welche als Angeschuldigte, sondern auch derjenigen, welche als Zeuge vor dem Gerichte steht, die vorgeschlagene Befugniß eingeräumt werde. Ueber die Frage, ob man die Oeffentlichkeit überhaupt zulassen soll, will ich nichts Weiteres bemerken; denn darüber hat jedes verehrte Mitglied seine eigene Ansicht mitgebracht. Nur hinsichtlich der Beschränkung, welche der Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä. enthält, erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß man dieselbe nicht annehmen möge. Wenn wir die Oeffentlichkeit als Prinzip aufstellen wollen, so dürfen wir die fragliche neue Bestimmung nicht aufnehmen. Denn darnach hätten wir nicht den Grundsatz: die Schlußverhandlung ist öffentlich, sondern wir hätten den Grundsatz: die Schlußverhandlung ist geheim, wenn nicht der Angeschuldigte auf Oeffentlichkeit anträgt. Es wäre dies zudem gegen die Ansicht der hohen Kammer, welche sie schon einigemal in der Discussion über das Strafgesetz und über diesen Entwurf ausgesprochen hat, daß nämlich dem

Angeschuldigten nicht die Befugniß gegeben werden dürfe, den Richter zu diesem oder jenem Schritte zu veranlassen.

Durch den §. 208 ist der Vorstand des Bezirksstrafgerichts ermächtigt, wenn der Angeschuldigte aus erheblichen Gründen auf eine geheime Sitzung anträgt, diesem Antrag Folge zu geben. Es kann daher für den Angeschuldigten eine solche milde Rücksicht eintreten, wenn die Oeffentlichkeit für ihn nach den besonderen Verhältnissen zu hart wäre.

Es ist nicht richtig, daß das Publicum in minder schweren Fällen nicht auch ein Interesse an der Oeffentlichkeit haben könnte; im Gegentheil, es wird diese in vielen Fällen zu seiner Beruhigung beitragen. Ich muß nur an Untersuchungen bekannter Gauner und Diebe erinnern, welche ganze Gegenden in Sorge versetzten. Wenn solche aus Mangel an den nöthigen Beweismitteln klagfrei gesprochen wurden, so wurden oft sehr ungerechte Urtheile gegen die Gerichte gefällt. Wenn aber die Leute sehen und sich selbst überzeugen, daß man solche schlechte Menschen nicht hat überführen können, so ist dies für das ganze Publicum von großem Werth.

Frhr. v. Göler d. ä.: Das Publicum wird sich in einem solchen Falle durchaus nicht davon überzeugen, daß man das Schuldig nicht hätte aussprechen sollen; denn das Publicum fällt sein Urtheil nach andern Gründen als der Richter.

Ich muß übrigens meinen Antrag wiederholen, indem ich denselben auch nicht nach der Ansicht des Frhrn. v. Marschall modificiren kann. Wenn die Oeffentlichkeit dem Angeschuldigten gegen seinen Wunsch aufgedrungen werden könnte, so müßte ich gegen das ganze Gesetz stimmen.

Geh. Rath Vogel: Wenn man die Absicht hat, dasjenige, was der §. 209 für die geheime Sitzung gestattet, auch für die öffentliche Sitzung zuzulassen, so müßte dies auch Anwendung finden in dem Falle, den der letzte Satz des §. 209 erwähnt, wenn nämlich die beschädigte Person, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, eine Frauensperson ist. Diese Bestimmung müßte daher auch aufgenommen werden.

Prälat Hüffell: Der einzige Ausweg scheint mir in der Annahme des Vorschlags des Frhrn. von Marschall zu liegen; alsdann könnte das erfüllt werden, was die Zeit verlangt, ohne daß die öffentliche Sittlichkeit darunter leiden würde. Indessen ist dieser Ausweg nichts als das Kleinste unter zwei Uebeln.

Die Kammer nimmt nach Verwerfung der übrigen Anträge den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und denjenigen des Frhrn. v. Marschall an. Der §. 206 lautet darnach folgendermaßen:

„Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist in denjenigen Sachen, welche vor dem Hofgerichte verhandelt werden, in dem Maße öffentlich, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet."

§. 207.

Frhr. v. Andlaw: Hier entsteht die Frage, auf welche Weise das Gericht seinen Willen kund zu geben hat? Wird es nicht zweckmäßiger sein, diese Befugniß ausnahmsweise die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung vorzunehmen, anstatt dem Gerichte, dem Präsidenten desselben anheim zu stellen? Ich bin überhaupt der Meinung, daß dem Präsidenten eine ausgedehnte Gewalt zustehen müsse, weil ich glaube, daß das ganze Gelingen dieses neuen Formenwesens zunächst von der Fähigkeit des Präsidenten abhängen wird. Ich möchte daher, vorausgesetzt, daß mir kein genügender Aufschluß darüber gegeben wird, darauf antragen, daß man an die Stelle der Worte „das Gericht" die Worte setze: „der Gerichtsvorstand."

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es scheint mir angemessen zu sein, eine so wichtige Frage, wie diese, zur collegialen Entscheidung auszusetzen.

Frhr. v. Andlaw: Durch einfache Majorität oder durch Unanimität?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch einfache Majorität.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des §. 207 nach dem Commissionsantrag.

§. 208.

Frhr. v. Marschall: In Folge der Abänderung des §. 206 wird dieser Paragraph folgende Fassung erhalten müssen:

„In Sachen, die vor dem Bezirksstrafgericht verhandelt werden, und in solchen, welche an und für sich zur Zuständigkeit der Bezirksstrafgerichte gehören, aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeschuldigten in erster Instanz an das Hofgericht gelangen, findet eine öffentliche Verhandlung nur statt, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und keiner der in dem §. 207 aufgeführten Gründe zum Ausschluß der Oeffentlichkeit vorliegt.„

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Die

§§. 209—211

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 212.

Staatsrath Nebenius: Ich hätte gewünscht, daß der ganze Gang der Schlußverhandlung etwas genauer bezeichnet und dem Präsidenten eine bestimmte Form in dem Gesetze selbst vorgeschrieben worden wäre. Wer öffentlichen Verhandlungen schon beigewohnt hat, wird überzeugt sein, daß die Feierlichkeit derselben von einem gleichförmigen regelmäßigen Gange und von dem steten Gebrauch gewisser Formen abhängig ist. Dies liegt schon in der Natur des menschlichen Wesens. Eine solche Feierlichkeit ist aber nicht nur dem Ernste und der Würde der Strafrechtspflege angemessen, sondern auch nothwendig, damit diese einen heilsamen Eindruck auf das anwesende Publicum, die Zeugen und den Angeschuldigten selbst äußere.

Ich möchte eine Discussion hierüber nicht veranlassen. Wenn jedoch diese Anregung ihren Zweck nicht verfehlt hat, so könnte vielleicht beschlossen werden, den vorliegenden Titel an die Commission zurückzuweisen. Es würde keiner weitläufigen Erörterungen bedürfen, da man gute und erprobte Muster hat. Ich halte namentlich für nothwendig, daß der Präsident, wie es auch in andern Ländern üblich ist, nachdem er den Angeklagten nach seinen Personalien gefragt hat und die Anklageacte verlesen worden ist, sich mit einer Anrede an den Angeklagten und seinen Vertheidiger wendet, die Anklagepunkte hervorhebt, der Staatsanwalt alsdann die Anklage näher begründet und somit die Einleitung in die ganze Verhandlung gegeben wird. Hierauf wird die Zeugenliste verlesen, wobei jeder Theil seine Erinnerungen vortragen kann und sodann die Zeugenvernehmung begonnen.

Frhr. v. Andlaw: Wenn der Hr. Staatsrath Nebenius seine Ansichten in einen bestimmten Antrag zusammen fassen wollte, so wäre ich geneigt, ihn zu unterstützen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellung des Präsidenten viel schärfer bezeichnet werden müßte, als ich sie im Entwurfe bezeichnet finde, wenn das Resultat des Verfahrens ein günstiges sein soll. Die Regierung hat zwar erklärt, es werde durch besondere Verordnung die Polizei im Gerichtssaale geordnet werden; allein ich wünsche nicht, daß noch besondere Instructionen diesem Verfahren angereiht, sondern daß alle Bestimmungen, welche die Formen betreffen, in das Gesetz aufgenommen werden, weil aus solchen Instructionen häufig Widersprüche hervorgehen, welche störend auf das Verfahren einwirken.

Prälat Hüffell: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius aus voller Seele. Die Gerichte sind da, um im Namen Gottes zu richten, und müssen ihre Functionen, welche sie vor den Augen des Publicums ausüben, mit einer gewissen Feierlichkeit vornehmen. Hiezu dienen hauptsächlich gewisse statarische Formen, welche der ganzen Verhandlung den Charakter der Gleichförmigkeit und würdevollen Darstellung verleihen. Ich wünsche daher auch, daß die Sache an die Commission zurückgegeben werde.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Beide Punkte, die der Hr. Staatsrath Nebenius herausgehoben hat, sind nach meinem Dafürhalten ausdrücklich in dem vorgelegten Entwurfe entschieden. Was nämlich die Anrede des Präsidenten betrifft, so spricht sich der §. 211

deutlich darüber aus. Ueber den zweiten Punkt aber, nämlich die Reihenfolge der Zeugenabhör, ist der §. 210 maßgebend, wornach der Präsident die Ordnung zu bestimmen hat, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind.

Auf die allgemeine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw muß ich erwidern, daß der Entwurf an Umfang bedeutend zunehmen würde, wenn man Alles, was in das Gebiet der Verordnung und Instruction gehört, in das Gesetz aufnehmen wollte. Es ist dies um so weniger angemessen, als die Regierung dadurch verhindert würde, eine solche Verordnung, wenn sie sich in der Praxis nicht bewährt, sofort abzuändern und hiezu den weitläufigen Weg der Gesetzgebung einschlagen müßte.

Staatsrath Nebenius: Ich will in ein näheres Detail der Frage nicht eingehen, weil hier eine Fassung nicht improvisirt werden kann, und es vor Allem nur darauf ankommt, ob der geäußerte Gedanke im Allgemeinen Anklang findet. Ich finde in dem Entwurfe kein klares Bild des ganzen Ganges der Verhandlung.

Was die Zeugenabhör betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Entwurf darüber, wie es gehalten werden solle, wenn gegen die Ordnung der Zeugenabhör Einsprache erhoben wird, keine Bestimmung enthält.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß der Präsident mit einer mehr oder weniger ausführlichen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung beginnt. Dies sollte nach Verlesung der Anklageacte geschehen.

Der Einwand, daß die gewünschten Bestimmungen reglementärer Natur seien, möchte ich hier nicht gelten lassen; denn die ganze Prozeßordnung hat die Natur eines Reglements. Wenn man im Allgemeinen das Bedürfniß einer nähern Entwickelung der Form der Verhandlung nicht anerkennt, so enthalte ich mich eines Antrags und jeder weitern Erörterung; andern Falles wiederhole ich aber den Antrag, diesen Titel an die Commission zurückzuweisen, um eine den Gang und die Form der Verhandlung in den angegebenen Beziehungen bestimmter bezeichnende Fassung vorzulegen. Ich trage die einzelnen Bestimmungen, die ich für angemessen halte, nicht hier vor, weil ich, wenn die Grundansicht, worauf mein Antrag beruht, nicht gebilligt wird, eine spezielle Discussion über solche einzelne Bestimmungen für zwecklos halte und vermeiden will.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich will auf die Sache selbst nicht eingehen, sondern beschränke mich auf die formelle Bemerkung, daß es doch eigentlich nicht angeht, einen Gegenstand auf solche Art an die Commission zurückzuweisen, nämlich mit dem allgemeinen Auftrag, die Commission solle sich damit beschäftigen, ob es nicht zweckmäßig sei, noch mehrere reglementäre Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Ich glaube, ein solcher unbestimmter Antrag ist gegen den Geist der Geschäftsordnung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erwidert dem Staatsrath Nebenius, daß der §. 210 nicht eine ausführliche, sondern im Gegentheil eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung von Seite des Präsidenten vorschreibe, eine solche aber als Einleitung des Schlußverfahrens angemessen sei, und wünscht, daß die Bestimmung der angedeuteten Formen der Regierung und der Praxis überlassen werde.

Nachdem sich auch Geh. Rath v. Reck gegen die Zurückweisung dieses Titels an die Commission erklärt hatte, wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen und der §. 212 nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 213.

Staatsrath Nebenius: Aus den Bemerkungen, womit Ihre Commission ihren Antrag begründet, leuchtet die Voraussetzung hervor, daß eine Berichtigung der früheren Aussage der Zeugen in der Schlußverhandlung zu einer Untersuchung wegen Meineids führen werde, da nur durch eine solche Untersuchung ermittelt werden kann, ob der Zeuge, der eine frühere Aussage berichtigt, in der Voruntersuchung wissentlich falsch ausgesagt habe. Ich habe kein so großes Bedenken bei der Aufforderung der Zeugen zur Berichtigung ihrer frühern Aussage, wie die Commission. Sie selbst, hochgeehrteste Herren! theilen die Ansicht, daß die Ueberlieferung der Aussagen eines Dritten durch die Schrift eine mißliche Sache sei. Wie leicht unterlaufen hiebei Unrichtigkeiten und Mißverständ-

nisse. Die Zeugen würden in einem solchen Fall, wenn es ihnen nicht möglich wäre, ihre Angaben in der öffentlichen Sitzung zu verbessern, ohne sich der Gefahr einer Untersuchung wegen Meineids auszusetzen, häufig in eine furchtbare Lage gerathen. Fragen Sie die Erfahrung in Frankreich. Der dortige Cassationshof hat entschieden, daß wenn die Berichtigung der Aussage in der öffentlichen Sitzung erfolge, der Zeuge wegen Meineids nicht in Untersuchung genommen und bestraft werden solle. Ich halte es für sehr bedenklich, von der stricten Ansicht der Commission auszugehen. Indessen gebe ich zu, daß die von der zweiten Kammer gewählte Fassung Bedenken zu erregen geeignet ist. Es wird dadurch gewissermaßen vorausgesetzt, daß der Zeuge bei seiner frühern Einvernahme unrichtig ausgesagt habe und die nachträgliche Berichtigung derselben als etwas Gleichgültiges betrachtet. Diese Bedenken könnten aber durch einen Zusatz entfernt oder wenigstens vermindert werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission sagt nicht, daß die Berichtigung einer frühern beschworenen Aussage in der Schlußverhandlung immer eine Untersuchung wegen Meineids zur Folge haben solle, sie sagt nur, daß eine solche alsdann, wenn der Zeuge früher wissentlich falsch ausgesagt hat, einzuleiten sei.

Die Hauptabänderung, welche die Commission der hohen Kammer vorschlägt, besteht darin, daß man dem Präsidenten nicht die Verpflichtung auferlegen solle, die Zeugen aufzufordern, daß sie mit Verbesserung dessen, was sie in der Untersuchung unvollständig oder unrichtig angegeben haben, Antwort ertheilen. Die Commission war nämlich der Ansicht, daß die Ablegung eines Eides auf jeden moralischen und religiösen Menschen einen so tiefen Eindruck hervorbringe, daß, wenn ein Zeuge in der Voruntersuchung eidlich vernommen wurde, man nicht von der Voraussetzung ausgehen dürfe, daß er unrichtig ausgesagt habe. Es ist freilich möglich, daß ihm in der Schlußverhandlung Einzelnes klarer, als früher, vor die Seele tritt, und eine Berichtigung nothwendig macht. Allein eine solche kann er abgeben, ohne daß er eine Untersuchung wegen Meineids zu besorgen hätte, und ohne daß es desfalls einer besonderen Aufforderung des Präsidenten bedürfte.

Staatsrath Rebenius: Wenn es hieße „wissentlich falsch ausgesagt", dann würde ich die Einwendung gegen den Vorschlag der zweiten Kammer für begründet halten. Ich halte diese Erinnerung an den abgelegten Eid und die fragliche Aufforderung des Präsidenten für sehr nützlich in dem Stadium des Prozesses, wo der Zeuge vor versammeltem Gerichte steht. Es soll jeder gewissenhafte Zeuge, ehe er in der Schlußsitzung erscheint, nochmals mit sich zu Rathe gehen, was er von der Sache der Wahrheit gemäß auszusagen vermöge. Es ist möglich, daß ihm das, worüber er früher zweifelhaft oder im Irrthume befangen war, durch Nachdenken wieder klarer und bestimmter erscheint.

Wird nun keine Erinnerung an ihn gerichtet, wird ihm nicht erklärt oder angedeutet, daß er sich durch die Verbesserung seiner Aussagen der Gefahr einer Untersuchung wegen Meineids nicht aussetze, so mag ihn die Besorgniß für seine Person leicht abhalten, das Versäumte nachzuholen, das wahrheitswidrig Angegebene zu berichtigen. Bedenken wir, daß auch der Gesetzgeber der menschlichen Schwäche Rechnung tragen muß und zu große rücksichtslose Strenge das gerade Gegentheil ihres Zweckes herbeiführt. Erwägen wir, daß von der Verbesserung einer wahrheitswidrigen Aussage vielleicht die Ueberführung der Schuld, die Freisprechung der Unschuld abhängt. Folgen wir der Entscheidung des französischen Cassationshofes, welcher auf eine reiche Erfahrung gestützt, die Nothwendigkeit der Bestimmung, welche die zweite Kammer vorgeschlagen hat, erkannte. Sollte sich die hohe Kammer nicht hiezu entschließen, so schlage ich, um jedes Bedenken zu beseitigen, vor, nach den Worten „Untersuchung" etwa einzuschalten „aus Mißverständniß oder Uebereilung."

Geh. Rath v. Reck: Ich will nur auf die Bemerkung, daß es zweckmäßig seie, den Zeugen an den Eid zu erinnern, erwidern, daß dies gerade nach dem Vorschlag der Commission geschehen soll, daher der Wunsch des Hrn. Antragstellers bereits erfüllt ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Es war die Absicht der Com-

mission, den Fall, welcher am häufigsten vorkommt und die Regel bildet, nämlich, daß die Zeugen schon in der Voruntersuchung beeidigt wurden, vorauszuschicken, und alsdann die Ausnahme oder den selteneren Fall, daß der Zeuge erst in der Schlußverhandlung beeidigt wird, folgen zu lassen.

Wir haben diesen Paragraphen so kurz und einfach als möglich gefaßt, weil sich Vieles von dem, was in denselben ausdrücklich aufgenommen werden soll, von selbst versteht. Man wird von keinem Zeugen verlangen, daß er in der öffentlichen Sitzung mit den nämlichen Worten das aussage, was er in der Voruntersuchung angegeben hat; eben so wenig wird man eine Untersuchung wegen Meineids gegen ihn einleiten, wenn er früher etwas vergessen hat und dieses nachträgt. Daher muß der Richter ihn über Alles fragen, was relevant ist. Ich glaube, es wird am Besten sein, hierüber so so wenig Vorschriften als möglich zu ertheilen, und der vernünftigen Leitung der Gerichte zu vertrauen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese Ansicht theile ich vollkommen. Es ist beinahe einerlei, ob Sie den Entwurf der Regierung, die Fassung der zweiten Kammer, oder den Commissionsantrag annehmen. Ein tüchtiger Präsident wird nicht unterlassen, den Zeugen nach Umständen auch aufzufordern, er möge, wenn er sich früher geirrt habe, seine Aussage nunmehr verbessern. Dieses kann man dem Präsidenten gar nicht wehren. Auch bisher wurde ein Zeuge, welcher bei einer spätern Einvernahme in einzelnen Punkten von seiner früheren Angabe abgewichen ist, nicht geradezu wegen Meineids in Untersuchung genommen. Um deßhalb gegen ihn einschreiten zu können, mußten besondere Gründe dafür, daß er wissentlich falsch ausgesagt habe, vorhanden sein.

Die Kammer beschließt hierauf den §. 213 nach dem Vorschlage der Commission anzunehmen.

Die

§§. 214—217

werden ohne Bemerkungen nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 218.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich erlaube mir, hier eine veränderte Redaction der Schlußworte des Commissionsantrags vorzuschlagen. Letztere lauten: „kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen; eine Genehmigung derselben findet nicht statt.“ Dafür würde ich zu größerer Deutlichkeit setzen:

„kann der Präsident die neue Erklärung selbst zu Protokoll dictiren, oder die durch den Gerichtsschreiber geschehene Aufzeichnung vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aussagenden bedarf dieselbe nicht.“

Es muß dem Ermessen des Präsidenten frei gestellt werden, ob er, wo es auf die wörtliche Fassung ankommt, das Protokoll dictiren, oder seine Aufnahme der Fähigkeit des Gerichtsschreibers anvertrauen will. Im letzten Fall sollte aber die Verlesung des Protokolls jedenfalls geschehen.

Staatsrath Nebenius unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath v. Reck: Nach der ursprünglichen Fassung scheint man eine vollständige Darstellung der Schlußverhandlung im Auge gehabt zu haben. Die Commission glaubte aber, daß das ganze Bild derselben den Richtern, wenn sie zur Fällung des Urtheils schreiten, vor der Seele schweben und der Richter nicht nöthig haben werde, auf ein vollständiges Protokoll zu recurriren. Allerdings ist es erforderlich, den Verlauf der Verhandlungen aufzunehmen; allein dieses ist in beiden Fassungen so vorgezeichnet, daß im Zusammenhange des Verfahrens keine Lücke entsteht. Die Abweichung der vorliegenden Fassung besteht namentlich in dem zweiten Satze des Commissionsantrags, der von dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher herausgehoben worden ist. Derselbe beabsichtigt durch seinen Antrag den Regierungsentwurf wenigstens in so fern wiederherzustellen, daß, obgleich nur da, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, der Präsident entweder selbst dictiren oder die vom Gerichtsschreiber allein aufgenommene Aussage vorlesen lassen muß.

Was den ersten Punkt desselben betrifft, nämlich, daß der Präsident die neuen Erklärungen auch zu Protokoll dictiren könne, so ist dies durch die Fassung der Commission nicht ausgeschlossen, welche sagt, der Präsident

lasse die Abweichungen u. s. w. durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Diese Aufzeichnung kann nun nach der eigenen Auffassung des Gerichtsschreibers oder wie sie vom Präsidenten dictirt wurde, geschehen; nur scheint es nicht rathsam, auf das Dictiren, das nur eine Ausnahme bleiben soll, ausdrücklich hinzuweisen.

Der zweite Antrag geht dahin, daß, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, die Verlesung des Protokolls, wenn es der Präsident nicht dictirt hat, immer stattfinden solle. Ich zweifle nicht, daß der Präsident Dasjenige, was der Gerichtsschreiber notirt hat, in der Regel verlesen lassen wird. Allein es lassen sich auch Gründe denken, welche ihn bestimmen könnten, die Vorlesung als überflüssig zu umgehen. Es scheint mir daher räthlicher, dieselbe, da sie ohnehin auf die Beurtheilung der Richter, welche ja die Aussage vernommen haben, keinen Einfluß übt, nicht gerade vorzuschreiben.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Hauptgrund meines Vorschlags liegt darin, daß es sich, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, um einen wichtigen Punkt handelt, und dem Publicum, dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten von hohem Interesse ist, sich davon zu überzeugen, daß die Aufzeichnung wörtlich geschehen ist; denn die Richter benutzen dieselbe, wenn sie sich mit dem Urtheil beschäftigen.

Frhr. v. Andlaw: Ich setze voraus, daß der Zweck des letzten Satzes, welcher nach dem Commissionsantrag lautet: „eine Genehmigung derselben findet nicht statt“ oder nach dem Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher: „Einer Genehmigung des Aussagenden bedarf dieselbe nicht“, dahin geht, zu verhindern, daß ein in der Schlußsitzung aufgenommenes Protokoll für ungültig erklärt wird. Durch diese Bestimmung könnte aber ein Mißverständniß veranlaßt werden, nämlich daß der Zeuge oder Angeschuldigte nicht einmal eine Berichtigung, welche im Interesse der Sache nützlich wäre, an dem einmal aufgenommenen Protokoll vornehmen könnte. Dieses Mißverständniß könnte jedoch durch Einschaltung des Wortes „ausdrücklich“ beseitigt werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Damit ist die Berichtigung nicht ausgeschlossen, wenn der Präsident die Aussage dictirt, oder der Gerichtsschreiber selbst sie abgefaßt und sodann vorzulesen hat. Der Zeuge oder der Angeschuldigte kann die ihm nöthig scheinenden Erinnerungen machen. Eine solche Berichtigung wäre nur dann unmöglich, wenn der Gerichtsschreiber für sich die Angabe niedergeschrieben hat und eine Verlesung derselben nicht stattfindet.

Frhr. v. Marschall: Es wird vielleicht am besten sein, den letzten Satz ganz zu streichen.

Staatsrath Nebenius: Man könnte alsdann doch daran zweifeln, ob die nicht genehmigte Aufzeichnung vollkommene Glaubwürdigkeit hat.

Frhr. v. Göler d. j.: Den letzten Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher würde ich unterstützen; allein den ersten halte ich nicht für nöthig, weil er schon in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung liegt.

Frhr. v. Andlaw: Meine Bedenken würden durch folgende einzuschaltenden Worte wegfallen:

„wenn der Angeschuldigte nicht sogleich eine Berichtigung verlangt.“

Frhr. v. Marschall: Es scheint mir das Ganze mehr eine Redactionssache zu sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dem muß ich widersprechen. Nach meinem Vorschlag muß der Zeuge und der Angeschuldigte, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, davon in Kenntniß gesetzt werden, wie die Aufzeichnung vorgenommen wurde, nach dem Antrag der Commission ist dieses nicht nothwendig.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß doch bitten, die Fassung der Commission beizubehalten. Es würden durch den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher Kämpfe über die Redactionen in der Schlußsitzung hervorgerufen, welch' letztere, namentlich wenn der eine Theil von ganz andern Gesichtspunkten ausgeht, als der andere, in großen öffentlichen Versammlungen vielen Schwierigkeiten unterworfen sind.

Dagegen habe ich nichts einzuwenden, wenn man am Schlusse sagt: „einer Bestätigung bedarf es nicht.“ Ja ich halte diesen Satz für sehr nothwendig, um die Anfechtungen des Protokolls von Seiten des Angeschuldig-

ten und die daraus entstehenden Streitigkeiten zwischen ihm und dem Staatsanwalt zu vermeiden. Würde man eine Genehmigung des Protokolls in der öffentlichen Sitzung verlangen, so könnten dadurch Scenen hervorgerufen werden, welche einen sehr ungünstigen Eindruck auf das Publikum hervorbringen müßten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es handelt sich nicht um weitläufige Protokolle, sondern nur um einzelne Abänderungen oder neue Zusätze, wo es auf die wörtliche Fassung ankommt. Ueber die Redaction derselben wird man sich daher, wenn etwa Anstände dagegen erhoben werden, in kurzer Zeit vereinigen.

Staatsrath Nebenius: Ich halte den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, wornach der Präsident, wenn er nicht das vom Gerichtsschreiber ohne seine Mitwirkung aufgenommene Protokoll verlesen lassen will, die Aussage dictiren soll, für ganz passend. Dieses geschieht ja im Augenblick, wo die Angabe gemacht wird und der Angeschuldigte und Staatsanwalt hört, was niedergeschrieben wird. Beide können alsdann ihre Erinnerungen vortragen. Wenn der Gerichtsschreiber nach seiner Auffassung das Protokoll aufnimmt, so können später leicht Anstände erhoben werden.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer die Annahme des Commissionsantrags mit der von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Modification des letzten Satzes, welcher darnach lautet:

„einer Genehmigung des Aussagenden bedürfen sie nicht.“

Die

§§. 219—222

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 223.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär, wie es in dieser geheimen Sitzung der Gerichtshöfe gehalten werden solle? Ich glaube, daß hier im Gesetze eine Lücke zwischen diesem §. 223 und 224 besteht, und ich vermuthe, daß es in der Absicht der Regierung liegt, diese durch eine besondere Instruction auszufüllen. Ich lege einen großen Werth auf diese Sache, und bin in meiner Ansicht durch die neueste Schrift, welche der Herr Geh. Rath Mittermaier über den Indicienbeweis veröffentlicht hat, bestärkt worden. Ich bin nicht mit mir einig, ob diese Sache hierher gehört, oder zu dem Beweise in Strafsachen; glaube übrigens, daß selbst über die Berathung des Gerichts in geheimer Sitzung und die Fällung des Urtheils der Entwurf Weiteres und Bestimmteres enthalten sollte, als er enthält. Der Vorstand eines Gerichtshofs hat, wie ich schon bemerkt habe, einen außerordentlichen Einfluß auf das Schlußverfahren. Dieser Einfluß ist nicht minder auch bei der Berathung vorhanden; es wird auf die Fragestellung ungemein viel ankommen, namentlich da, wo es sich um Indicien handelt.

Mittermaier und viele Praktiker stimmen daher dahin: „Der Vorstand des Gerichts habe jedes Gerichtsmitglied aufzufordern, die Elemente, worauf seine Ueberzeugung beruht, daher die Indicien, worauf der einzelne Richter verurtheilt, und die Gründe anzugeben, warum er den Zusammenhang der Indicien für genügend zur Verurtheilung betrachtet.“

Hierauf folgt erst die Abstimmung über die einzelnen Indicien, und zwar so, daß jedes Mitglied des Gerichtshofs sich selbst über diesen Zusammenhang Rechenschaft ablegt. Bei manchen Gerichtshöfen wird die Sache in der Weise behandelt, daß der Präsident nicht allein über jedes einzelne Indicium abstimmen läßt, sondern über die einzelnen Gründe, welche die Mitglieder des Gerichtshofs bestimmen, diese Indicien für genügend zu erachten. Der Fall ist sehr häufig, daß die Richter hinsichtlich der ersten Frage übereinstimmen, wenn es aber dahin kommt, über die Gründe sich zu vereinbaren, in ihrer subjectiven Ueberzeugung von einander abweichen. Es scheint mir von großer Wichtigkeit, diese Punkte hier festzuhalten und zu bestimmen, weil ich darin eine Garantie für die Wahrheit der Ueberzeugung erkenne, und durch diesen wechselseitigen Austausch der Gründe das Factum in ein unzweideutiges Licht gestellt wird, wie es auf andere Weise nicht geschehen könnte.

Geh. Rath Vogel: Der verehrte Redner vor mir

findet hier eine Lücke. Diese Lücke erklärt sich dadurch, daß der Entwurf den Grundsatz annimmt, die Berathung solle geheim sein. Diesen Grundsatz möchte ich nicht bestreiten; allein in anderer Beziehung glaube ich, daß hier noch etwas gesagt werden sollte, nämlich hinsichtlich der Stimmenmehrheit.

Das Gesetz enthält Bestimmungen, welche sich auf die Größe der Stimmenmehrheit beziehen. Wenn aber über die Berathung, die in geheimer Sitzung vor sich geht, nichts aufgezeichnet wird, so würde ja nicht einmal bekundet, daß und welche Stimmenmehrheit vorhanden sei, was doch z. B. in den Fällen des §. 228 von großer Bedeutung ist. Ich verlange nicht, daß eine namentliche Abstimmung im Protokoll aufgezeichnet werden soll, auch nicht, daß zu der Stimme jedes Richters die Entscheidungsgründe im Protokoll angegeben sein sollen. Aber die Art und Größe der Stimmenmehrheit sollte im Protokoll bemerkt werden. Man wird vielleicht sagen, dieses verstehe sich von selbst oder die Regierung werde es durch Verordnung bestimmen.

Ich glaube stets bewiesen zu haben, daß ich nichts in ein Gesetz aufgenommen sehen will, was die Regierung durch Verordnung bestimmen kann; allein hier habe ich die Ueberzeugung, daß eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Es wird dieses zwar wohl von jedem vorsichtigen Präsidenten von selbst geschehen, und ich stimme der Ansicht gar nicht bei, als ob man für den Präsidenten gleichsam ein ABC-Buch schreiben solle. Der Präsident wird wissen, wie er die Verhandlung leiten soll, damit sie im Geist des Gesetzes vor sich gehe, und es hätte daher z. B. darüber keiner Vorschrift bedurft, daß der Präsident die Ordnung bestimmt, in welcher die Zeugen abgehört werden; aber darüber, ob und was über das Resultat der Berathung das Gerichtsprotokoll enthalten soll, ist eine Bestimmung nöthig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Frage, nach welchen Momenten eine Stimmenmehrheit zu bemessen sei, ist äußerst schwierig. Ich würde anrathen, die Lösung derselben den Erörterungen der Wissenschaft und dem gesunden Sinne der Praxis zu überlassen und sich hierbei der gewaltigen Scheere der Gesetzgebung nicht zu bedienen.

Die neueste, von dem Frhrn. v. Andlaw citirte Ansicht des Geh. Raths Mittermaier findet wohl ebenso viele Gegner als Anhänger; man streitet über diese Materie schon sehr lange. So viel ist übrigens gewiß, daß, wenn man immer wieder nach den Gründen, welche die Ueberzeugung eines Votanten bilden, fragen wollte, man sich in's Endlose verlieren würde. Es könnte sich ergeben, daß bei einem Collegium jedes der Mitglieder für sich die That und den Urheber derselben als hergestellt betrachtet, allein jedes Mitglied aus besondern Gründen.

Sollte man alsdann sagen können, es bestehe keine Majorität? Eine solche Ansicht würde vielleicht die Stimme einiger Juristen für sich, die öffentliche Meinung aber zweifellos gegen sich haben. Eine ganz andere Frage ist die, ob über die Berathung ein Protokoll aufgenommen werden solle. Dies wird allerdings zu geschehen haben, eine deßfallsige Bestimmung aber im Gesetze nicht nothwendig sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Beurkundung, mit welcher Stimmenzahl das Urtheil gefällt wurde, ist durchaus erforderlich, namentlich wegen des Recurses, daher eine Vorschrift darüber im Gesetze angemessen, worauf ich den Antrag stelle.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich auf's Entschiedenste gegen Reglements dieser Art. In diesem Gebiete will ich keine Reglements. Hält man Vorschriften für nöthig, so sollen sie im Gesetze Platz greifen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher. Wenn man von allzu ängstlichen Bestimmungen gesprochen und, wie es mir dünkt, zugleich auf einen von mir in der heutigen Sitzung gestellten Antrag hingedeutet hat, so muß ich bemerken, daß es mir zur besondern Genugthuung gereicht, in dieser Beziehung mit einem Manne in vollkommener Uebereinstimmung zu stehen, welcher nicht mehr lebt, an dessen Arbeiten aber wir bis heute zehren und noch lange zehren werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Bemerkung des Frhrn.

v. Andlaw gibt zwar zu sehr interessanten Betrachtungen Veranlassung, dürfte aber von der Gesetzgebung nicht näher berücksichtigt werden; denn am Ende müßte man hier die Regeln der Logik wiederholen, wenn man die näheren Formen bezeichnen wollte, in wie fern eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sein möchte oder nicht. In so fern muß eine Uebereinstimmung der erforderlichen Majorität der Richter wohl vorhanden sein, als es sich darum handelt, ob ein bestimmtes Indicium vorhanden sei oder nicht, denn nach dem Entwurf wird zur Herstellung des Beweises durch bloße Indicien immerhin eine Mehrzahl solcher Anzeigungen erfordert. Eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Gründe für das Vorhandensein eines Indiciums aber kann nicht verlangt werden.

Was nun die Form der Ausfertigung des Urtheils in der geheimen Berathung betrifft, so glaube ich nicht, daß es nöthig ist, hierüber etwas Weiteres zu sagen. Wir haben im Gesetz die Vorschrift, daß eine bestimmte Majorität nothwendig sei, um ein Urtheil zu Stande zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß in demselben die Zahl der Stimmen, welche das Urtheil gefällt haben, angegeben wird; allein es ist nicht nöthig, dieses hier zu bestimmen und deßhalb besorgt zu sein, daß etwa durch ein Reglement ein Recht des Bürgers verletzt werden möchte. Man kann daher bei dem Commissionsantrage stehen bleiben.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Staatsraths Rebenius und glaube, daß, wenn es sich darum handelt, eine Proceßordnung zu geben, alle diese Reglements in derselben enthalten sein sollen. Ich bin kein Freund dieser sehr detaillirten Bestimmungen, allein, wenn man einmal diesem Systeme huldigt, so muß man ihm auch in durchgreifender Weise anhängen.

Ich erlaube mir auf das, was der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat, Einiges zu bemerken. Es ist nicht allein die Wissenschaft, die sich für eine solche Behandlungsweise ausspricht, und die auf der andern Seite wieder entgegengesetzte Ansichten hervorgebracht hat. Diese Behandlungsweise besteht bei einigen Gerichtshöfen wirklich, und die guten Früchte, welche sie getragen hat, sind notorisch. Der Herr Geh. Rath Vogel wünscht diese Lücke auch ausgefüllt zu sehen. Mir schien es daher am zweckmäßigsten, diesen Titel an die Commission zurückzuweisen, damit die Sache gehörig in Erwägung gezogen werde.

Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß manche Garantien, die man mit dem System als nothwendig verbunden betrachtet, in dem Entwurfe fehlen. Wir haben die Geschwornengerichte nicht; wir haben kein unbedingtes Recusationsrecht, wir haben eine Menge von Consequenzen des Systems nicht, von denen man anderwärts glaubt, daß sie zu seinem Gedeihen unerläßlich sind. Wir haben dagegen einen Indicienbeweis; dieser ist auch ein Theil des Ganzen, während die Schlußtheile des Ganzen im Systeme fehlen. Ich trage daher darauf an, die hohe Kammer wolle beschließen, diesen ganzen Titel an die Commission zurückzuweisen, um wenigstens diese Lücke zwischen dem §. 223 und 224 auszufüllen.

Eine Garantie könnte vielleicht noch darin gefunden werden, daß die Stimmenzahl genannt wird, die sich für oder gegen den Ausspruch des Urtheils erklärt hat. Es würde vielleicht sogar zweckmäßig sein, daß die einzelnen Mitglieder des Gerichtshofs die Entscheidungsgründe unterzeichnen, mit welchen sie übereinstimmen.

Geh. Rath Vogel: Eine Zurückweisung an die Commission halte ich nicht für nöthig. Gegenwärtig handelt es sich nur von der, ohne weitere Berathung zu entscheidenden Frage, ob in dem Gerichtsprotokolle aufgenommen werden solle, daß das Urtheil durch Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche, zu Stande gekommen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe gar nichts dabei zu erinnern, daß über die geheime Berathung ein Protokoll aufgenommen wird; allein es wird dies auch ohne eine Bestimmung darüber geschehen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte eine solche Bestimmung auch für überflüssig. Insbesondere muß nach

dem §. 228 beurkundet werden, daß sich zwei Drittel oder eine größere Zahl der Stimmführer für die Verurtheilung des Angeschuldigten ausgesprochen hat. Dies ist eine Form, deren Unterlassung die Ungültigkeit des Urtheils herbeiführt. Es wird keinem Richter einfallen, dieses nicht zu thun. Dazu gehört aber nicht, daß man die Meinung jedes einzelnen Richters mit seinem Namen aufnimmt; darauf kommt es auch nicht an, denn der Richter ist für sein Votum in der That wohl nur seinem Gewissen verantwortlich.

Staatsrath Nebenius: So viel ich weiß, werden auch jetzt bei der Fällung des Urtheils die Namen der Richter mit ihren Votis aufgezeichnet, so daß man weiß, wie jeder gestimmt hat. Es ist eine sehr wichtige Frage, ob in Strafsachen wie bisher, die Stimmen in den Acten verzeichnet werden sollen oder nicht. Ich bin hierin mit dem verehrten Redner vor mir einverstanden, glaube aber, daß darüber eine Entscheidung in dem Gesetze gegeben werden solle; man könnte sonst glauben, dies sei eine gleichgültige, reglementäre Bestimmung.

Damit bin ich einverstanden, daß keine näheren Vorschriften gegeben werden sollen, wie die Majorität der Stimmen zu finden sei. Dieses durch allgemeine Vorschriften zu bestimmen, wäre sehr schwierig.

Frhr. v. Marschall: Es ist in diesem Paragraphen weiter verfügt, daß das Urtheil alsbald nach der öffentlichen Verhandlung verkündet werden soll. Dieses wird in der Regel keinen Anstand finden; allein es werden sich auch eben so gewiß Ausnahmsfälle ergeben, wo dieses nicht möglich, wenigstens nicht zweckmäßig ist, Fälle, wo der Richter nach der öffentlichen Sitzung, in welcher widersprechende Zeugenaussagen, Thatumstände, die auf die Schuld, andere, die auf die Unschuld des Inculpaten hindeuten, in rascher, ungeordneter Folge an ihm vorübergegangen, vielleicht ganz unerwartete Zwischenfälle eingetreten sind, selbst das Bedürfniß fühlen mag, noch in Muße und Stille den ganzen Fall zu überdenken, und das Mannigfaltige unter Hauptgesichtspunkte zusammenzustellen. Ich glaube daher, daß dem Richter wenigstens die Möglichkeit hiezu nicht abgeschnitten werden sollte; denn es würde wohl nicht im Interesse der Wahrheit und des Rechts liegen, wenn der Richter gezwungen wäre, auch in solchen schwierigen, zeitraubenden Fällen sofort das Urtheil zu geben, während vielleicht noch andere Fälle auf die Tagesordnung gesetzt sind und das Publicum etwas ungeduldig auf die Entscheidung harrt.

Dann erlaube ich mir, auf die Bedeutung dieses Paragraphen aufmerksam zu machen; durch den zweiten Satz ist das Princip der Mündlichkeit in seiner vollen Ausdehnung adoptirt; der Zweck der schriftlichen Untersuchung ist hiernach mehr nur, das Material für die mündliche Verhandlung zu liefern, während letztere die eigentliche Grundlage des Urtheils bilden soll. Mit der Annahme dieses Satzes ist nach meinem Dafürhalten indirect die Recursfrage über die Thatsache entschieden, sobald man davon ausgeht, daß das Resultat der öffentlichen Verhandlung sich durch ein Protokoll nicht festhalten lasse.

Ich habe schon in der allgemeinen Discussion meine Ansicht hierüber geäußert, und will diese Frage daher hier nicht weiter verfolgen.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Wenn der verehrte Redner vor mir im zweiten Abschnitte des §. 223 das Princip der Mündlichkeit im weitesten Umfange adoptirt erblickt, so muß ich erwidern, daß hier darüber gar nichts entschieden ist. Dieser Paragraph sagt, das Gericht dürfe bei der Urtheilsfällung nur auf das Rücksicht nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen sei. Damit ist aber nicht vorgeschrieben, daß alle Beweismittel, welche in der Voruntersuchung erhoben wurden, in der Schlußsitzung unmittelbar reproducirt werden müssen, und die Vorlesung des Protokolls über die Zeugenaussagen u. s. w. ausgeschlossen sei, sondern nur bestimmt, daß alle Momente, worauf das Urtheil des Richters gestützt wird, diesem in der Schlußverhandlung müssen vorgeführt worden sein. Es ist also damit mehr nicht gesagt, als daß die Gerichte vollständig instruirt werden müssen.

Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß die Richter oft wünschen müssen, sich gewissermaßen von dem ersten Eindruck zu erholen, sich darüber Rechenschaft zu geben und den Fall einer nähern Prüfung zu unterwerfen, mithin nicht gezwungen werden sollten, das Erkenntniß sofort zu geben, so scheint mir dadurch der ganze Eindruck der mündlichen Schlußverhandlung verwischt zu werden, denn die Eindrücke, welche die factische Beurtheilung der Sache bedingen, würden nicht mehr in gehöriger Frische vorhanden sein. Nur wegen der Rechtsfragen könnte es erheblich sein, daß dem Richter Zeit, sich näher zu informiren, gegeben werde. Allein der Rechtspunkt wird von dem Staatsanwalte auf der einen Seite und von dem Vertheidiger des Angeschuldigten auf der andern Seite so in's Licht gesetzt werden, daß der Richter gewiß im Stande sein wird, sofort das Urtheil zu fällen. Ob das Publikum, welches auf die Verkündung desselben harrt, ungeduldig wird oder nicht, ist gleichgültig.

Frhr. v. Marschall: Das Princip der Mündlichkeit ist in diesem Paragraphen adoptirt, weil Angeschuldigter und Zeugen in der Schlußverhandlung über alle wesentlichen Punkte nochmals einvernommen werden, die Verlesung aus den Untersuchungsacten aber nur Ausnahme sein soll. Die Art und Weise, wie der Angeschuldigte, wie die Zeugen sich hier vernehmen lassen, wird daher entscheidend sein.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, so ist es richtig, daß der Eindruck der mündlichen Verhandlung durch den Aufschub der Urtheilsfällung etwas verwischt werden könnte, daß ferner auf die Ungeduld des Publikums keine Rücksicht zu nehmen sei. Allein anderer Seits sollten doch auch die Gefahren, die mit einem solchen raschen Urtheile auf jenen Eindruck hin verbunden sind, auch nicht außer Acht gelassen werden, und mir wenigstens scheint es daher im Interesse der Wahrheit und des Rechts begründet zu sein, wenn dem Richter in Ausnahmsfällen die Befugniß gegeben würde, die Sache ruhig und im ganzen Zusammenhange nochmals zu erwägen. Ich glaube aber allerdings, daß man hiefür nur einen kurzen Zeitraum festsetzen müßte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist im Interesse der Strafrechtspflege nicht angemessen, solche Fristen zu geben. Es versteht sich von selbst, daß, wenn sich in einzelnen Fällen besondere Anstände zeigen, das Urtheil so weit nöthig, ausgesetzt bleibt. Wenn man aber eine solche Bestimmung in's Gesetz bringt, so werden bedenkliche Richter jeweils davon Gebrauch machen.

Frhr. v. Marschall: Man könnte den Satz etwa so fassen:

> „Das Urtheil wird den Angeklagten wo möglich in der nämlichen oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verkündet.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß nur bemerken, daß es überhaupt gar kein Gesetz gibt, und keines geben kann, welches unbedingt und in allen Fällen befolgt wird; die Verhältnisse sind mitunter stärker, als der gesetzgebende Wille.

Geh. Rath v. Reck: Ich sehe nicht ein, wozu hier noch ein Aufschub des Urtheils gesetzlich sanctionirt werden soll. Der Richter weiß die Thatsache acht Tage nach der Schlußsitzung nicht besser, als an dem Tage, wo er aus derselben tritt, im Gegentheil wird mit jedem Tage der Verzögerung sein Gedächtniß an Bestimmtheit verlieren.

Was nun die Rechtsfrage betrifft, so wird ein Richtercollegium sich über diese im Grunde einfachen Materien des Strafrechts nicht lange im Zweifel befinden, zumal da schon bei der Versetzung in den Anklagestand der Rechtspunkt im Voraus festgestellt ist. Man sieht hier Schwierigkeiten, die gar nicht vorkommen werden. Wenn aber im einzelnen Fall die Unmöglichkeit vorliegen sollte, das Urtheil zu geben, so wird der Richter hiezu natürlich nicht gehalten sein.

Was die Frage anbelangt, ob das urtheilende Gericht die aufgenommenen Protokolle benutzen dürfe, so wird sich dieselbe von selbst lösen. Wissen die Richter

nicht mehr genau, was gesagt worden, so werden sie die Protokolle aufschlagen und sich hieraus instruiren.

Mir scheint daher, daß der Antrag der Commission angenommen werden sollte.

Frhr. v. Andlaw: Um mich über die Auslegung der Schlußworte einigermaßen in's Klare zu setzen, erlaube ich mir eine Frage: Ich denke mir den Fall, es seie ein wichtiger Zeuge zwischen der ersten Einvernahme und der Schlußverhandlung gestorben; welchen Einfluß könnte dies auf das Urtheil ausüben? Fällt dieses Beispiel unter jene Fälle, von welchen der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat, daß darüber das Gesetz unter Umständen nicht maßgebend und seine Befolgung nicht nothwendig ist? Eine solche Annahme würde uns veranlassen, die Bestimmungen eines Gesetzes zu vermindern, nicht aber zu vervielfältigen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ein Zeuge, welcher sofort nach seiner ersten Einvernahme gestorben ist, kann natürlich nicht zur Schlußverhandlung gezogen werden; seine Aussage wird daher nur verlesen. Es ist dies ein Fall, wo die Natur der Dinge stärker ist, als das Gesetz.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich finde in dem Vorschlage des Frhrn. v. Marschall durchaus nichts Bedenkliches; wir haben dieselbe Bestimmung schon in der Civilprozeßordnung. Wenn wir es bei dem Paragraphen belassen, so hätte der Angeklagte das Recht, zu begehren, daß das Gericht die Berathung fortsetze, bis das Urtheil gefällt ist, sollte dieselbe auch bis in die späte Nacht dauern.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem Antrag des Frhrn. v. Marschall nicht einverstanden, und glaube, daß er dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht. Daß eine Verhandlung über eine ausgedehnte Strafrechtssache länger als die Zeit einer Sitzung dauern kann, brauche ich nicht zu sagen; allein das Gesetz will, daß nach der Schlußverhandlung das Urtheil verkündet werden soll. Wenn die letzte Gerichtsverhandlung über die Sache beendigt ist, so hat sich das Gericht zur Berathung zurückzuziehen, diese Berathung muß zu einem Urtheil führen, und das Urtheil muß dann alsbald verkündet werden, dem Präsidenten des Gerichts ist aber die Befugniß eingeräumt, hierbei die Entscheidungsgründe nur mündlich und im Wesentlichen zu verkünden, mit dem Vorbehalt, daß die schriftliche Abfassung nachfolgt.

Staatsrath Rebenius: Man wird auch hier die Erfahrung zu Rathe ziehen müssen. Wenn anderwärts eine solche Verschiebung des Urtheils gestattet ist, so wird dies auch bei uns zu erlauben sein. Wenn mehrere Fälle in einer Gerichtssitzung auf einander folgen, und es sich zeigt, daß bei einem Falle die Richter verschiedener Ansicht sind, und weitläufige Berathungen nöthig werden, so muß dem Präsidenten die Befugniß bleiben, die Berathung über das Urtheil vorerst auszusetzen, denn andernfalls wäre er genöthigt, die weiter angeordneten Gerichtsverhandlungen zu vertagen.

Die Kammer beschließt hierauf nach den Anträgen des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und des Frhrn. v. Marschall den §. 223 in folgender Weise zu fassen:

„Am Schlusse der Verhandlung, welche, vorbehaltlich dessen, was in den §§. 219 bis 222 verordnet ist, durch keine andere Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung."

„Das Urtheil wird den Angeklagten wo möglich in der nämlichen oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verkündet."

und einen

§. 223a

in folgender Fassung einzuschalten:

„In das Protokoll ist aufzunehmen, ob das Urtheil mit Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche Stimmenzahl gefaßt worden ist."

Die

§§. 224—226

werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen angenommen.

Der

§. 227

wird als zusammenhängend mit dem Titel vom Staatsanwalte an die Commission zurückgewiesen.

§. 228

wird dem Commissionsantrage gemäß genehmigt, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler

F. v. Kettner.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt,
des Hrn. Generalmajors v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium verliest ein Schreiben des Justizamtmanns Pfister in Heidelberg, womit derselbe eine Anzahl gedruckter Exemplare einer von ihm zur Feier der Enthüllung des Karl-Friedrich-Denkmals gedichteten Hymne zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet.

Beil. Nro. 289 (ungedruckt.)

Die Kammer beschließt hievon im Protokolle dankend Erwähnung zu thun.

Frhr. v. Marschall übergibt sodann Namens der Commission den Bericht über den von der zweiten Kammer modificirten Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch.

Beil. Nro. 290.

Dieser Bericht wird mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

Die

§§. 229— 235

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission gutgeheißen.

§. 236.

Frhr. v. Andlaw: Ich gestehe, daß dieser Paragraph meine lebhaftesten Bedenken erregt hat. Er handelt von den Gründen, welche einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgültigen machen. Ich glaube, daß seine Fassung theils zu weit, theils zu eng ist. Mit dieser Ansicht hat sich auch unsere verehrliche Commission vollkommen einverstanden erklärt, indem sie sagt: „dies alles mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Zeugen zu erwägen, muß übrigens, wie gesagt, dem Richter, der durch den Wortlaut des Paragraphen nicht schlechthin gebunden sein soll, überlassen bleiben.“ In diesen Worten liegt das Geständniß von Seiten der Commission selbst, daß diese Bestimmungen in keiner Weise genügend sind.

Wenn man aber keine Bestimmungen zu geben vermag, an welche sich der Richter stets hin halten kann, so scheint es mir räthlicher, ihre Aufnahme zu unterlassen, und der Einsicht und wissenschaftlichen Bildung des Richters die Entscheidung anheim zu stellen. Es kann dies um so leichter geschehen, als wir von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß vernünftige Richter das Gesetz anwenden. Wollen wir Bestimmungen aufnehmen, welche zunächst dazu dienen sollen, dem unfähigen Richter gewissermaßen den Weg zu weisen, so fallen wir in eine unabsehbare Verwirrung.

Gerade diese Bestimmungen, welche doch nicht vollständig sind, werden seine Einsicht irre leiten; was also für den vernünftigen Richter überflüssig ist, wird für den unfähigen Richter eine Veranlassung zu hundert Mißgriffen.

Ich beschränke mich, diese Betrachtung im Allgemeinen auszusprechen, denn sie ist gegen viele Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtet. Hierin liegt einer der Gründe, warum ich demselben meine Zustimmung nicht geben kann.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Die Bestimmungen des von dem Frhrn. v. Andlaw angegriffenen Paragraphen finden sich wohl in allen Strafprozeßordnungen. Der Gesetzgeber ist genöthigt, die Momente hervorzuheben, welche in der Regel einen Zeugen verdächtig oder nicht vollgültig machen. Damit ist aber weder gesagt, daß der Richter gezwungen sei, nur beim Dasein solcher Gründe in den vom Gesetz namentlich aufgeführten Fällen den Zeugen als nicht vollgültig zu betrachten, noch vorgeschrieben, daß in derartigen Fällen jeweils diese Wirkung eintreten müsse. Daß eine solche Annahme, auch wenn diese Gründe vorliegen, lediglich in das richterliche Ermessen gestellt ist, geht aus dem §. 249 hervor, wornach dem Richter nur negative Schranken gesetzt sind, d. h. derselbe beim Vorhandensein der als Minimum erforderlichen Beweise nicht genöthigt ist, eine Thatsache, von deren Wahrheit er nicht die vollkommene Ueberzeugung hat, als erwiesen anzunehmen.

Umgekehrt kann der Richter einen Zeugen, der nach allgemeinen Regeln nicht zu den vollgültigen gehört, nach §. 244 Nr. 1 des Regierungsentwurfs einem vollgültigen gleich achten.

Um übrigens deutlicher hervorzuheben, daß die in diesem Paragraphen enthaltenen Gründe nur beispielsweise angeführt sind, dürfte das Wort „namentlich“ eingeschaltet werden.

Die Kammer nimmt den §. 236 nach dem Vorschlage der Commission an.

Ebenso die

§§. 236a und 237,

zu welchen nichts erinnert wird.

§. 238.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann mir kaum denken, welches Motiv oder welcher Sinn dieser Bestimmung unterliegen soll.

Wenn die Unterschrift einer Urkunde als ächt anerkannt ist, so wird unter tausend Fällen in neunhundert neunundneunzig die Aechtheit des Inhalts vorhanden sein. Ich besorge, daß diese Bestimmung abermals zur Verwirrung des Richters dienen wird. Wenn nun der Richter nach der von der Regierungscommission geäußerten Ansicht diese Bestimmung nur als beispielsweise gegeben zu betrachten hat, so wird er in einem solchen äußerst seltenen Falle wahrscheinlich von selbst dahin gelangen, die Aechtheit des Inhalts zu verdächtigen,

auch wenn die Unterschrift als ächt anerkannt ist. Ich fürchte, daß diese Stelle, wie sie in dem Gesetzentwurf aufgenommen wurde, zu verschiedenen Mißverständnissen führen wird.

Wenn eine Urkunde unterzeichnet ist, und gar kein Zweifel über die Aechtheit der Unterschrift besteht, so wüßte ich mir nicht zu denken, wie man einen weitern Beweis für die Aechtheit beibringen soll. Die Aechtheit des Inhalts scheint mir verbürgt durch die Unterschrift. Diese seltenen Fälle, die dem Gesetzgeber vorschwebten, möchten den Richter veranlassen, noch nach Beweisen zu forschen, wenn über den Inhalt einer Urkunde auch nur die geringsten Zweifel erhoben werden. Ich trage daher auf den Strich dieses Paragraphen an.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich muß zunächst einem Mißverständnisse begegnen. Ich habe nicht behauptet, daß alle Bestimmungen unseres Entwurfs über den Beweis blos beispielsweise gegeben sind; sondern ich habe dies nur hinsichtlich des vorhin verlesenen Paragraphen bemerkt. Der vorliegende Paragraph ist nicht ein solcher, der nur ein Beispiel enthält, sondern er spricht einen Grundsatz, eine Wahrheit aus.

Wenn hergestellt ist, daß der Fertiger der Urkunde nicht nur die Unterschrift, sondern auch den übrigen Inhalt der Urkunde geschrieben hat, so bedarf es hierfür keiner weitern Bestimmung. Es handelt sich aber von dem Falle, wo die Urkunde nicht von dem Angeschuldigten geschrieben ist, aber die Unterschrift von ihm herrührt. Für einen solchen Fall hat die Civilproceßordnung vorgeschrieben, daß eine gesetzliche Vermuthung zugleich für die Aechtheit der Urkunde selbst spreche. Eine solche Vermuthung ist aber im Strafprocesse nicht zulässig. Denken Sie, hochgeehrteste Herren! nur an den Mißbrauch, der mit einem Blanquet getrieben werden könnte. Ich berufe mich für diese Bestimmung auf den §. 322 der würtembergischen Proceßordnung, welcher eine ähnliche Vorschrift enthält.

Schließlich muß ich bemerken, daß die Aechtheit der Unterschrift immerhin eine richterliche Vermuthung für die Aechtheit der Urkunde begründen und in Verbindung mit andern Anzeigungen den Beweis derselben bilden kann. Ich halte daher diese Bestimmung für vollkommen gerechtfertigt.

Frhr. v. Andlaw: Es frägt sich, wer den Beweis zu führen hat?

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Richter, welcher mit gleicher Sorgfalt die Beweise für die Anschuldigungs- und für die Entschuldigungsmomente aufzusuchen hat. Von einer eigentlichen Beweispflicht kann im Strafprozeß nicht die Rede sein.

Frhr. v. Marschall: Eine richterliche Vermuthung für die Aechtheit des Inhalts wird allerdings aus der Aechtheit der Unterschrift folgen; allein eine praesumtio juris de jure darf nicht darin gefunden werden.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 238 nach dem Commissionsantrage an.

Ebenso den

§. 239,

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 240.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenigstens mit einer kleinen Abänderung dürfte der §. 240 nach der Fassung der zweiten Kammer die Annahme verdienen. Oeffentliche Urkunden beweisen zwar Alles, was darin beurkundet ist, also auch die Identität der Personen; allein es handelt sich noch um eine andere Frage, nämlich, ob Diejenigen, welche in der Urkunde genannt sind, und Diejenigen, die jetzt vor Gericht stehen, oder in Beziehung auf welche überhaupt etwas bewiesen werden soll, die nämlichen Personen sind. Dies geht aus der Urkunde nicht hervor. Ich glaube daher, es könnte die Fassung der zweiten Kammer nach dem Worte „aufgeführten“ folgende Einschaltung „und der jetzt in Frage stehenden“ erhalten. Dies ist eigentlich die Absicht, die man durch die vorliegende Fassung erreichen will.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich mache diesen Vorschlag zu dem meinigen. Es handelt sich um die Identität der Personen, die in der Urkunde genannt sind, und derjenigen, die vor Gericht stehen.

Frhr. v. Marschall: In der Sache liegt hier eine Meinungsverschiedenheit nicht vor. Die Frage, ob die Personen, die in der Urkunde bezeichnet sind, die näm-

lichen sind, welche wirklich vor Gericht stehen, muß, sobald hierüber Zweifel erhoben werden, natürlich einer nähern Erörterung vorbehalten bleiben. Dieses wird durch die Fassung des Regierungsentwurfs, dessen Herstellung die Commission beantragt, zur Genüge ausgesprochen, indem nur den in der Urkunde bezeugten Thatsachen die Beweiskraft beigelegt ist, vorbehaltlich jedoch des Gegenbeweises durch Zeugen und Vermuthungen.

Die Commission hat dagegen bei der von der zweiten Kammer adoptirten Fassung dieses Paragraphen in so fern Anstand gefunden, als darnach nicht einmal eine Präsumtion dafür einzutreten scheint, daß die in der Urkunde aufgeführten Personen wirklich an deren Abfassung Theil genommen haben, sondern daß nebenbei noch ein besonderes Beweisverfahren hierüber stattfinden müsse, sobald nur deren Identität irgend in Zweifel gezogen wird.

Staatsrath Nebenius: Das Bedenken hebt sich durch die Fassung der zweiten Kammer selbst; denn es heißt: „sofern die Identität der Personen nicht zweifelhaft ist“. Es wird daher im Gegensatze der Grund eines Zweifels schon als vorhanden betrachtet. Ich habe bei dieser Fassung der zweiten Kammer nicht das geringste Bedenken; denn das ist klar, daß durch die Urkunde die Identität der darin erwähnten Personen, und derjenigen, welche vor Gericht stehen, nicht bewiesen werden kann.

Frhr. v. Marschall: Es frägt sich aber, ob noch außerhalb der Urkunde der Beweis der Identität der in der Urkunde aufgeführten und der bei ihrer Abfassung erschienenen Personen geführt werden müsse?

Frhr. v. Andlaw: Meine Besorgniß bezieht sich hauptsächlich auf den Ausdruck „Vermuthungen“. Wir wissen aus dem Civilverfahren welch' ein unzuverlässiges Beweismittel die Privaturkunden bilden; es ist bekannt, daß man nur noch in öffentlichen Urkunden genügende Sicherheit zu finden glaubt. Wenn nun aber auch die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde im Strafverfahren durch bloße Vermuthungen geschwächt und umgestoßen werden kann, so halte ich dies für sehr bedenklich. Ich bin ferner ganz der Ansicht des Frhrn. v. Marschall. Es werden durch den fraglichen Zusatz den Rechtsanwälten Anhaltspunkte gegeben, um das materielle Recht zu verletzen.

Geh. Rath v. Reck: Dieses war der Grund, warum auch ich in der Commission für die Aenderung gestimmt habe. Es ist nämlich durch die Worte: „in so fern die Identität der Personen nicht zweifelhaft ist,“ demjenigen, der ein Interesse hat, die Beweiskraft der Urkunde zu schwächen, häufig Gelegenheit gegeben, dies zu bewirken, obgleich hinlängliche Gründe dafür nicht vorliegen. Dieses wollte man durch die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs beseitigen. Dasjenige, was man durch den fraglichen Zusatz erzielen wollte, kann schon durch den Nachsatz, welcher den Gegenbeweis gestattet, erlangt werden. Durch die Fassung des Regierungsentwurfs ist daher dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben, den Beweis, welchen eine öffentliche Urkunde bildet, durch den Gegenbeweis aufzuheben, jedoch verhindert, daß die Beweiskraft derselben durch aus der Luft gegriffene Zweifel geschwächt oder umgestoßen werde.

Geh. Rath Vogel: Hinsichtlich der Identität der Personen bin ich damit einverstanden, was der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat; dagegen habe ich bei dem Paragraphen den Zweifel, ob man es bei der Fassung der zweiten Kammer hinsichtlich des Ausdrucks „in Bezug auf den Vorgang“ belassen kann. Ich will nicht, daß eine öffentliche Urkunde blos den Vorgang beweisen soll; der Vorgang ist nur das Aeußerliche; es muß das, was der Inhalt besagt, bewiesen werden, daher hat der Regierungsentwurf recht, wenn er von den in der Urkunde bezeugten Thatsachen spricht.

Frhr. v. Marschall: Dahin geht gerade der Antrag der Commission.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine öffentliche Urkunde beweist vollständig, daß die darin genannten Personen die nämlichen sind, welche das in der Urkunde beschriebene Rechtsgeschäft vorgenommen haben.

Eine ganz andere Frage ist aber die, ob diese Personen die nämlichen sind, welche jetzt vor Gericht stehen und gegen welche man die Urkunde geltend machen will.

Dies kann die öffentliche Urkunde schlechthin nicht beweisen.

Frhr. v. Göler d. j.: Oeffentliche Urkunden beweisen nach der Fassung des Regierungsentwurfs nur „die darin bezeugten Thatsachen,“ also daß das darin beschriebene Rechtsgeschäft von den genannten Personen vorgenommen worden sei. Daß diese Personen die nämlichen seien, welche in den anhängigen Criminalprozeß verwickelt sind, ist allerdings eine andere Frage; allein dies soll auch nach der Fassung des Regierungsentwurfs nicht durch die öffentliche Urkunde bewiesen werden. Soll dieselbe mithin irgend einen Werth für die Untersuchung haben, so muß diese Identität auf anderem Wege hergestellt sein. Es folgt daher das, was durch den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher bezweckt werden soll, schon aus der Fassung der Commission.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen, und der Regierungsentwurf mit Einschaltung der Worte „und Vermuthungen“ nach den Worten „durch Zeugen“ wieder hergestellt.

§. 241.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung in Bezug auf den Verbesserungsvorschlag Ihrer verehrlichen Commission. Nach dem Paragraphen, wie ihn die Regierung gefaßt und die zweite Kammer angenommen hat, ist das Hauptgewicht auf die Worte gelegt: „ist die That selbst oder ein äußerer Erfolg derselben u. s. w.“

Ihre verehrliche Commission hat diesen Worten das Wort „Thatbestand“ substituirt, nicht weil sie in Bezug auf die Sache selbst einer entgegengesetzten Ansicht ist, sondern, weil sie diese Fassung für klarer hält. Die Regierung aber glaubt gerade, daß die ursprüngliche Fassung deutlicher sei. Abgesehen von dem Bedenken, welches sich an die Frage knüpft, was überhaupt zu dem Thatbestand gehöre, können, je nachdem man die einzelnen Merkmale näher zergliedert, Umstände zu dem Thatbestand gerechnet werden, welche ganz unerheblich sind, und deren Herstellung durch directe Beweismittel noch nicht zur Ueberweisung des Angeschuldigten durch bloße Anzeigungen berechtigen dürfte.

Zu dem Thatbestand eines Kindsmords gehört z. B. ein neugebornes Kind. Nach dem Commissionsvorschlag würde nun die Herstellung dieses Merkmals durch unmittelbare Beweismittel genügen, um den Thatbestand des Kindsmords und die Thäterschaft durch Anzeigungen darzuthun.

Auf der andern Seite ist der Begriff „äußerer Erfolg“ viel weiter, und darunter Manches enthalten, was keineswegs zum Thatbestand des Verbrechens gehört. Wenn z. B. ein Raufhandel statt gefunden hat, und sich beim gerichtlichen Augenschein an dem Orte der That eine große Blutlache zeigt, so wäre dies ein äußerer Erfolg der Verwundung, woraus auf dieses Verbrechen geschlossen werden kann. In diesem Fall könnte also nach der Fassung des Regierungsentwurfs oder derjenigen der zweiten Kammer, da ein äußerer Erfolg der That durch ein directes Beweismittel, nämlich den gerichtlichen Augenschein, erwiesen ist, im Uebrigen der objective und subjective Thatbestand durch bloße Anzeigungen hergestellt werden, während dies nach dem Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission nicht zuläßig wäre, da das Vorhandensein einer Blutlache nicht zum Thatbestand einer Verwundung gehört.

Ich glaube, daß die Fassung der zweiten Kammer den Vorzug verdient.

Frhr. v. Marschall: Der Ausdruck „Thatbestand“ ist bestimmter; er bezeichnet den Inbegriff sämmtlicher Merkmale, welche ein Verbrechen constituiren. Die Commission wollte ausdrücken, daß beim Indicienbeweis wenigstens ein zum Thatbestand des Verbrechens gehöriges wesentliches Merkmal durch directen Beweis dargethan sein müsse; welches Merkmal aber hiezu genüge, dies muß der richterlichen Beurtheilung überlassen werden. Es wäre allerdings von Seite des Richters zu weit gegangen, wenn er ein accidentelles Merkmal hiezu für genügend erachten könnte.

Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß unsere Fassung eines Theils weiter, andern Theils enger sei, als der Regierungsentwurf. Ersteres muß ich zu-

geben, da es gerade die Absicht war, klarer hervorzuheben, daß nicht für die ganze That directer Beweis vorliegen müsse; allein auch Letzteres will ich nicht bestreiten, wenn in der That der Regierungsentwurf so weit geht, daß man schon in einer Blutlache den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Verwundung erkennen darf. Die Commission will, daß entweder die That selbst oder ein wesentlicher Bestandtheil derselben oder ein äußerer mit derselben nothwendig zusammenhängender Erfolg, unmittelbar erwiesen sei, um einen Indicienbeweis gegen den Thäter zuzulassen.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Gerade dieses letzte Erforderniß: „ein äußerer Erfolg, welcher unmittelbar mit der That zusammenhängt", spricht für die Fassung des Regierungsentwurfes; denn sobald ein äußerer Erfolg nicht zum Thatbestand gehört, so kann er unter dem Ausdruck „Thatbestand" nicht mitbegriffen sein, und der Indicienbeweis, trotz der Herstellung dieses Erfolgs durch directe Beweismittel, zur Ueberweisung des Angeschuldigten nicht genügen. Man glaubt es dem richterlichen Ermessen überlassen zu müssen, in wie weit der Thatbestand durch directe Beweismittel dargethan sein müsse, um den Anzeigebeweis zuzulassen. Allein ich halte es nicht für räthlich, gerade hier, wo man dem Ermessen des Richters eine Schranke setzen will, ihm einen solchen Spielraum zu gewähren. Warum soll man dem Richter statt eines klaren, anschaulichen Ausdrucks einen schwankenden, den er erst festzustellen hat, geben?

Staatsrath Rebenius: Ich habe mich erhoben, um dieselbe Ansicht auszusprechen. Ich glaube allerdings, daß der äußere Erfolg ein solcher sein muß, welcher einen Schluß auf die in Frage stehende That zuläßt. Wenn z. B. eine Sache, welche in dem Eigenthum und Besitze einer Person war, sich in der Hand eines Dritten befindet, der sich über ihren rechtlichen Erwerb nicht auszuweisen vermag, so ist doch das Aeußere, was zum Thatbestand des Diebstahls gehört, theilweise vorhanden; und hievon nur noch die Ergreifung derselben zu beweisen. Ich habe also keinen Anstand bei der Fassung des Regierungsentwurfs, dessen Ausdruck „äußerer Erfolg" allerdings weiter ist, als der Begriff des Thatbestandes.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht auch. Wenn z. B. eine Brücke aus Muthwillen abgerissen und vom Strome fortgeschwämmt würde, so wäre das Verschwinden, der Mangel der Brücke an ihrer bisherigen Stelle ein äußerer Erfolg der That. Der Beweis dieses Erfolges durch directe Beweismittel würde genügen, um die That und die Thäterschaft durch Anzeigungen vollständig herzustellen.

Frhr. v. Göler d. j.: In dem Entwurf von 1835 war ungefähr die nämliche Fassung enthalten, wie sie die Commission jetzt vorgeschlagen hat. Ich gestehe, daß ich mit derselben einverstanden bin, weil das Wort „Thatbestand" präcis ausdrückt, was darunter zu verstehen ist. In dem angeführten Beispiele des Kindsmords gehören zum Thatbestand noch weitere Merkmale, namentlich die Tödtung des Kindes; denn es ist noch nicht der Thatbestand eines Kindsmords vorhanden, wenn man ein todtes Kind findet, es kann ja auch gestorben sein.

Zum Thatbestand der Verwundung wird ferner gehören, daß eine Person verwundet wurde; wenn man also nur eine Blutlache findet, so ist damit der Thatbestand der Verwundung noch nicht hergestellt. Ich glaube endlich, daß die von der Commission vorgeschlagene Ausdrucksweise der Wissenschaft mehr entspricht.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der verehrte Redner vor mir geht von der Ansicht aus, daß der Thatbestand in seinem ganzen Umfange durch unmittelbare Beweismittel theilweise hergestellt sein müsse; allein dann würde der Indicienbeweis ganz vernichtet werden, weil man zwar einzelne Merkmale des Thatbestandes, so weit nämlich die That Veränderungen in der Sinnenwelt hervorbringt, leicht direct nachweisen kann, nur sehr selten aber im Stande sein wird, für den ganzen Thatbestand (d. h. für alle denselben construirenden Merkmale) den Anfang eines directen Beweises zu erbringen.

Geh. Rath v. Reck: Der Grund, warum ich für die Fassung der Commission stimme, ist der, daß einmal bei gewissen Verbrechen ein äußerer Erfolg nicht mehr

sichtbar ist, und daher in solchen Fällen Indicien überall nicht Anwendung finden könnten, sodann das Erforderniß der Herstellung irgend eines äußern Erfolgs durch unmittelbare Beweismittel nicht hinreichend ist, um den Indicienbeweis im Uebrigen zuzulassen. Hiezu muß man wenigstens verlangen, daß der ganze Thatbestand oder ein Theil desselben durch directe Beweismittel dargethan sei; denn gerade darin finde ich eine Garantie gegen eine zu weite Ausdehnung des Indicienbeweises, eine Garantie gegen die Gefährdung der Unschuld. Diesen Zweck wollten wir durch die vorgeschlagene Fassung erreichen. Gerade die Beispiele, welche angeführt worden sind, um ihre Unzweckmäßigkeit darzuthun, bestärken mich in meiner Ansicht. Denn ein Richter würde auf gewaltige Abwege gerathen, wenn er schon in dem Vorhandensein einer Blutlache einen so festen Boden zu haben glaubt, daß er eine Person durch bloße Anzeigungen einer Verwundung für überwiesen erklärt. Es ist ja überhaupt eine Blutlache nicht einmal mit einer Verwundung nothwendig verbunden, geschweige denn, daß jene immer diese voraussetzt. Daher ist der Vorschlag der Commission zweckmäßig, wornach der Thatbestand des Verbrechens wenigstens theilweise durch directen Beweis nachgewiesen sein muß, um den Indicienbeweis zuzulassen. Das Nämliche muß eingewendet werden gegen das andere Beispiel; es genügt mir nicht, daß die Brücke abgeführt ist. Die von der Regierung vorgeschlagene Fassung würde also auf der einen Seite den Angeschuldigten zu sehr gefährden, auf der andern Seite aber den Richter zu sehr binden, weil er in allen Fällen, welche keinen äußern Erfolg zurücklassen, den Indicienbeweis nicht anwenden könnte.

Staatsrath Nebenius: Ich halte diese Frage für nicht sehr erheblich; denn im Wesen der Sache ist kein Unterschied. Das Beispiel, welches der Hr. Sprecher der Regierung gewählt hat, ist improvisirt; man darf es daher mit demselben nicht so genau nehmen. Ich würde auf den Thatbestand einer Verwundung nicht schließen, wenn sich irgendwo Blut befindet. Wenn man einen Angeschuldigten bestrafen will, so muß die Gewißheit vorhanden sein, daß wirklich ein Verbrechen begangen worden ist. Ich erkläre mich für die Fassung des Regierungsentwurfes auch aus dem Grunde, weil ich den Ausdruck „That" dem von der Commission gebrauchten Ausdruck „Thatbestand" vorziehe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es handelt sich zuletzt um keinen praktischen Unterschied. Allein man kann nach der Fassung der Commission zweifeln, worauf sich das Wort „theilweise" beziehen soll, ob auf den Thatbestand oder die unmittelbaren Beweismittel.

Frhr. v. Marschall: Der Thatbestand muß wohl stets vollkommen hergestellt sein, wenn die Ueberweisung des Thäters angenommen werden will. Das Wort „theilweise" bezieht sich daher nach meiner Ansicht auf die unmittelbaren Beweismittel.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich gestehe, daß ich dieses in den Motiven der Commission nicht habe finden können. Nach dieser Auslegung wiche der Commissionsantrag gar zu sehr von dem Regierungsentwurfe ab, ja er würde zum wesentlichen Theil den Indicienbeweis aufheben. Ich glaube, daß man das Wort „theilweise" auf den Thatbestand beziehen soll.

Geh. Rath v. Reck: Wenn ich den Hrn. Berichterstatter richtig verstanden habe, so hat er nichts Anderes gesagt, als daß wenigstens ein Theil des Thatbestands durch directe Beweismittel dargethan sein müsse.

Frhr. v. Marschall: Die Frage ist hier: in wie weit bedarf es eines directen Beweismittels zur Herstellung des objectiven Thatbestandes, und da habe ich gesagt, es genüge, wenn nur ein wesentlicher Bestandtheil der That auf directe Weise hergestellt ist; im Uebrigen darf der Beweis der That durch indirecte Beweismittel vervollständigt werden, und es muß dies geschehen, wo der Richter das Schuldig aussprechen will, denn ohne vollständigen Beweis des Thatbestandes halte ich eine Verurtheilung für unzuläßig.

Zur Beseitigung des zuletzt erhobenen Bedenkens schlägt Staatsrath Nebenius eventuell vor, die Nummer 1 in folgender Weise zu fassen:

„wenn der Thatbestand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen hergestellt ist."

Nach einigen weitern Bemerkungen des Frhrn. v. Marschall und Hofgerichtspräsidenten Obkircher wird der Commissionsantrag mit dieser Modification angenommen.

Die

§§. 241a und 242

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 243.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission hat vorgeschlagen, diesen Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Einzelne Merkmale oder Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Dasein des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit können in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.“

Hiernach sollen auch einzelne Merkmale der That durch Anzeigungen bewiesen werden können. Ich glaube aber, dieses hier zu sagen, ist überflüssig, weil es schon im §. 241 liegt, und daher eine bloße Wiederholung wäre. Die weitere Abänderung, daß das Dasein eines Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden könne, besagt nichts Anderes, als die Fassung des Regierungsentwurfes; denn sie gebraucht wörtlich statt des Wortes Anzeigung die im §. 229 gegebene Definition dieses Ausdruckes; man hätte es nach meinem Dafürhalten bei dem Ausdrucke „Anzeigungen“ bewenden lassen können. Allein für die Willensstimmung verlange ich nicht besondere Thatsachen, woraus auf dieselbe geschlossen werden kann, sondern ich will diese aus den Umständen bemessen wissen. Ich würde daher nach meiner Ansicht den Paragraphen so fassen:

„Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bedingen, können in allen Fällen durch bloße Anzeigungen in rechtliche Gewißheit gesetzt, und die Art des Verschuldens, das Dasein des Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit, überhaupt aus den Umständen geschlossen werden.“

Frhr. v. Marschall: Gerade weil man nicht besonders erwiesene Thatsachen fordern darf, aus welchen der dolus zu folgern ist, sondern es dem Richter überlassen muß, aus der ganzen Beschaffenheit der Handlung auf die Willensbestimmung zu schließen, hat man den gesetzlichen Begriff „Anzeigungen“ nicht gewählt, sondern den allgemeinen Ausdruck „Schlußfolgerung.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird ein Unterschied zwischen Anzeigungen und Schlußfolgerungen schwer zu finden sein. Was die Worte „einzelne Merkmale“ betrifft, so halte ich es für zweckmäßig, sie wegzulassen; denn einzelne Merkmale der That sind Theile des Thatbestandes und können daher schon nach §. 241 durch Anzeigungen dargethan werden.

Frhr. v. Göler d. j. unterstützt den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Frhr. v. Marschall: Es handelt sich hier lediglich um die Redaction.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 243 nach dem Vorschlage des Hofgerichtspräsidenten Obkircher an.

§. 244.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph hängt zusammen mit einer Bestimmung des Strafgesetzbuches, wornach als Strafmilderungsgrund gelten soll, wenn ein Angeklagter Mitschuldige angibt. Wäre dieser Satz stehen geblieben, so wäre es nicht möglich gewesen, den Zusatz der zweiten Kammer, wornach die Bezüchtigung eines Mitschuldigen keinen Beweis liefert, wenn der Aussagende hierwegen einen Vortheil für sich erwartet, anzunehmen, indem folgeweise eine jede Angabe eines Mitschuldigen keinen Glauben verdient hätte. Soviel ich mich erinnere, ist indessen jene Bestimmung im Strafgesetzbuch bei dessen Berathung gestrichen worden und der Grund, welcher die Commission veranlaßt hat, auf den Strich dieses Zusatzes anzutragen, scheint hiernach nicht mehr zu bestehen. Ich unterstelle daher der Kammer, ob nicht dieser Paragraph nunmehr in Consequenz

des früheren Beschlusses nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen sei.

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt diesen Antrag, welcher bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Die

§§. 245 und 246

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 247.

Staatsrath Nebenius: Ich würde mich mit der Abänderung dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären, wenn ich eine fernere Erleichterung der Verurtheilung auf Anzeigen hin noch irgend für erheblich halten könnte. Ich kann jedoch hierauf kein Gewicht legen, weil der Entwurf keinen Unterschied der Anzeigungen nach ihrer Beschaffenheit macht, es somit, da auf den geringsten Umstand eine entfernte Anzeigung begründet und durch mehrere solcher leicht sich ergebend er Inzichten dem Gesetze genügt werden kann, auf die Beschränkung der Zahl derselben nichts mehr ankommt.

Ich muß gestehen, daß ich für alle diese Beschränkungen so wenig gebe, daß ich eben so leicht die einzige Bestimmung annehmen würde, der Richter habe lediglich nach seiner subjectiven Ueberzeugung zu urtheilen, dabei aber die allgemeine Regel, welche der §. 249 aufstellt, zu beachten. Ich will übrigens über diese Abweichung der Commission keine Discussion veranlassen.

Die Kammer nimmt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß, den §. 247, ebenso die §§. 248, 249 und 250 an, zu welchen nichts erinnert wird.

Zwanzigster Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 251.

Der Vicepräsident setzt hier die Vorfrage zur Discussion aus, ob, wie der Entwurf bestimmt, gegen jedes Erkenntniß in Strafsachen ein Recurs in unbeschränkter Weise eintreten solle, oder ob einem solchen zwar gegen Erkenntnisse des Amtsrichters stattzugeben, dagegen der Recurs gegen Urtheile der Collegialgerichte nur in Beziehung auf die Rechtsfrage zuzulassen sei.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Wir sind nach meiner Meinung bei der wichtigsten Bestimmung des Gesetzentwurfes angelangt. Ich werde mir erlauben, Ihnen meine Ansicht darüber in einer Weise zu entwickeln, welche meinem Vortrage vielleicht den Anschein geben dürfte, als greife er auf die allgemeine Discussion zurück. Ich kann es nämlich nicht vermeiden, mehrere Punkte mit in den Bereich dieses Paragraphen zu ziehen, welche demselben zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar angehören. Ich befinde mich in der eigenen Lage, mich weder für das eine noch für das andere System erklären zu können. Ich werde die Gründe dieser paradoxen Stellung, in welcher Sie mich sehen, in Kürze der hohen Kammer vortragen.

Jede peinliche Gesetzgebung bedarf gewisser Garantien; sie bedarf deren um so mehr, als es sich hier nicht um ein einseitiges, sondern um ein mehrseitiges Interesse handelt.

Man hat mir zum Vorwurf gemacht, es liege eine gewisse Strenge in meinen Ansichten, welche ich bei Gelegenheit der Discussion über das Strafgesetzbuch ausgesprochen habe. Wenn ich auf der einen Seite in dieser Richtung manche Bestimmungen des Entwurfs, in welchem ich den objectiven Gesichtspunkt mehr, als es sich nach meiner Ansicht rechtfertigen läßt, verlassen und dadurch die materielle Gerechtigkeit bedroht sah, bekämpfte, so widerspricht es auf der andern Seite meinem Gefühle, dem Unschuldigen die Garantien zu entziehen, welche ihn vor der Verurtheilung zu schützen im Stande sind. Ich finde aber in dem Strafgesetzbuch Bestimmungen, welche mir in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetz häufig selbst den Unschuldigen der Gefahr der Verurtheilung bloszustellen scheinen.

Ein weiteres Interesse, welches in Betracht kommt, ist das Interesse des Volkes; dieses fordert, daß die Verbrecher erkannt, gerichtet und bestraft werden. Der Widerstreit dieser verschiedenen Interessen führt natürlich zu der großen Schwankung, in welcher sich unsere Gesetzgebung befindet, und deren Fortdauer, wenn das vor-

liegende Gesetz die höchste Sanction erhält, ich besorge. Wenn ich auf die Formen blicke, die auf unser Strafverfahren angewendet werden sollen, so finde ich dieselben in England; sie haben sich dort herangebildet mit der Geschichte des Volkes. Man behauptet oft mit Unrecht, daß die Jurys blos nach dem Totaleindrucke, welchen die Verhandlungen auf sie machen, und nach ihrem Gefühle urtheilen. In England hat sich im Laufe von Jahrhunderten Etwas herangebildet, welches eine gesetzliche Beweistheorie beinahe vollkommen ersetzt, die law of evidence. Das Institut der Geschwornen wurde von dort nach Frankreich übergetragen, wo es aber nach dem Geständnisse ausgezeichneter Männer, worauf ich schon in der allgemeinen Discussion aufmerksam gemacht habe, nicht einheimisch werden konnte', weil ihm der historische Boden fehlte. Unsere Verhältnisse werden noch weniger geeignet sein, diese Formen in der Weise anzunehmen, wie sie uns vorliegen. Wenn man aber von dem deutschen Verfahren in dem Maße, wie es der Entwurf bestimmt, abgehen und jene Formen einführen will, so dürfte es die Consequenz erfordern, sie mit den Bedingungen anzunehmen, wie sie in andern Ländern bestehen; diese Bedingungen sind aber im Gesetzentwurfe nicht enthalten. Wir haben in unsern langen Berathungen die verschiedenen Punkte hervorgehoben, welche Abweichungen von dem Verfahren jener Länder bilden. Ich will in dieser Beziehung nur erinnern an die Stellung des Staatsanwalts, an das Recusationsrecht und an das Ausstoßen von Zeugen in der Schlußverhandlung, welches den Gerichten überlassen wird. An diese Punkte knüpfen sich Gefahren, welche durch den großen Spielraum, den man dem Ermessen des Richters hinsichtlich des Beweises einräumt, noch vergrößert werden. Dieser Spielraum ist in Bezug auf die Geschwornengerichte allerdings eine nothwendige Consequenz des Systems, aber übergetragen ohne die Garantien, welche da, wo jene bestehen, gewährt sind, und auch bei den ständigen und rechtsgelehrten Richtern verlangt werden können, höchst bedenklich, und der Entwurf daher nicht geeignet, den Bedürfnissen des Volkes zu entsprechen.

Wenn ich also nach Garantien frage, so muß ich sie im Verfahren jener Länder finden, wo diese Formen eingeführt sind. Diese Garantien haben Sie versagt; Sie erblicken dagegen eine Garantie in dem Recurs, nicht nur über den Rechtspunkt, sondern auch über die Thatfrage. Wir haben aber nur ein einziges Beispiel, daß trotz des mündlichen Verfahrens ein Recurs über die Thatfrage zugelassen wird. Dies ist nämlich bei den correctionellen Gerichten in Frankreich der Fall. Allein die Klagen, welche aus diesem Mißverhältniß dort entstehen, sind bekannt. Diese Garantie scheint mir daher höchst zweifelhaft, weil sie in solchen Ländern nicht besteht, wo man auch Garantien suchte und in anderer Weise erreichte. Wenn ich mich demnach nicht für einen Recurs über die Thatfrage erklären kann, so vermag ich mich eben so wenig gegen einen solchen auszusprechen. Ich finde in der ganzen Anlage des Gesetzes so viel Widersprechendes und so viel Gefahrdrohendes für unser Land, daß ich die Besorgniß nicht unterdrücken kann, das Uebel, welches man zu heilen beabsichtigt, dadurch nicht geheilt, sondern verschlimmert zu sehen.

Ich muß schließlich den Herrn Präsidenten bitten, die Fragen nicht alternativ zu stellen, sondern in der Weise, wie sie in den verschiedenen Anträgen unserer verehrlichen Commission liegen.

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre derjenigen Hälfte der Commission an, welche einen unbedingten Recurs in Strafsachen nicht billigen; denn ich habe mich früher schon zur Mündlichkeit, da man in ihr nun einmal das Heil finden will, verstanden und halte dieselbe mit dem Recursrecht in der vorgeschlagenen Weise für nicht vereinbar. Es ist bereits mehrfach auseinander gesetzt worden, daß der ganze Act, der in der öffentlichen Sitzung verhandelt wurde, wo der Angeschuldigte und alle Zeugen erscheinen und ihre Aussagen, so wie alle Beweismittel einer ausführlichen Erörterung unterliegen, nicht reproducirt werden kann. Die Wiederholung wird ein anderes Bild geben und wahrscheinlich ein weniger richtiges als die erste Verhandlung, wo die Erinnerung noch frischer und die Zeugen unbefangener, der Ange-

schuldigte aber noch nicht im Stande war zu überblicken, was er läugnen oder was er zugeben und zu seinem Vortheile wenden muß. Man kann freilich ein zweites Urtheil erzwingen; allein nichts berechtigt zu der Erwartung, daß es ein besseres sei, als das erste, und jedenfalls wird man darin kein Mittel finden, um das Vertrauen in die Strafrechtspflege wieder zu befestigen. Ein Gerichtshof kann sich aber irren, und man schreckt vor der Idee zurück, daß ein Irrthum unwiederbringlich das Verderben des Angeschuldigten zur Folge haben müsse. Abgesehen davon, daß diese Besorgniß am Ende bei den Urtheilen aller Instanzen eintreten kann, so wird dieselbe durch den ausgedehnten Recurs, welchen der Entwurf zuläßt, und besonders durch die Bestimmung sehr vermindert, daß wegen des Mangels der Beweisminima die Sache an den Oberrichter gelangen kann. Die Grenze zwischen diesem Rechtsmittel und der Thatfrage ist schwer zu bestimmen, und es fehlt daher nicht an Gelegenheit, einen Irrthum wieder gut zu machen. Will man einen Schritt weiter gehen und im Gesetz aussprechen, was die Umstände an die Hand geben würden, d. h. den Recurs ohne Beschränkung gestatten, so habe ich auch nichts dabei zu erinnern, in so fern nur von einer nochmaligen Vorladung der Zeugen und des Angeschuldigten Umgang genommen wird. Eine vollständige Revision auf die Lage der Acten mag in solchen Fällen vollständig hinreichen, und dieser Ausweg wird der ganzen Anlage unseres Gesetzes entsprechen, als welche ja die Vortheile des deutschen schriftlichen Inquisitionsprozesses mit denjenigen des mündlichen Verfahrens zu vereinen strebt.

Man hat das Recursrecht als eine Garantie der Gerechtigkeit selbst verlangt, und mit besondern Nachdruck auf dasselbe aus dem Grunde gedrungen, weil es an andern zureichenden Garantien und insbesondere an der Befugniß des Angeschuldigten zur Ablehnung eines Theils der Richter gebreche. Die besten Garantien bestehen darin, daß die Richter tüchtige Rechtsgelehrte und rechtschaffene Männer sind, und dafür wird die Regierung sorgen. Fehlt es an diesen Eigenschaften, so wird mit allen übrigen Cautelen wenig oder gar nicht geholfen. Sucht man die Sicherheit in der Form, so scheint das Gesetz doch die nöthigen Vorkehrungen zu enthalten: sie beruhen auf einer gehörigen Zahl von Mitgliedern des Gerichtshofes, auf einer großen Majorität der Stimmen, dem doppelten Act der Versetzung in den Anklagestand und des Urtheils, und endlich in den strengen Vorschriften über die Beweismittel. Ich halte die gerechten Ansprüche des Angeschuldigten in der vorgeschlagenen Weise für genügend gewahrt. Die Kosten für die Staatskasse und die Unbequemlichkeit und Zeitversäumniß, die man damit für die Zeugen herbeiführt, sind groß genug, man muß sich zum wenigsten hüten, sie ohne Noth und ohne Zweck übermäßig zu steigern.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Hochgeehrteste Herren! Mit vollem Rechte hat der Frhr. v. Andlaw die Frage, worüber jetzt die Discussion eröffnet ist, für eine hochwichtige erklärt. Sie erscheint im gewissen Sinne als eine Lebensfrage für den Entwurf. Es handelt sich hier nicht blos um eine Einrichtung, welche von weit eingreifender praktischer Bedeutung ist, es handelt sich zugleich um eine solche, die ohne ein tieferes Eingehen in ihren juristischen Charakter leicht von einem unrichtigen Standpunkt beurtheilt werden kann. Um daher nicht bei den verehrten Mitgliedern dieser hohen Kammer, welche das Studium der Rechte nicht zu ihrem Lebensberufe gewählt haben, Mißverständnisse zu erwecken oder zu nähren, müssen wir uns zuerst über das Wesen des Recurses verständigen, indem sich dann leichter die Bedenken beseitigen lassen, zu welchen unser Paragraph Anlaß gegeben hat.

Die Meinungsverschiedenheit dreht sich um die Frage, ob der Verurtheilte, beziehungsweise der Staatsanwalt, gegen jedes Erkenntniß, wie es nach unserer bisherigen Gesetzgebung der Fall ist, den Recurs ergreifen dürfe, oder ob dies Recursrecht beschränkt werden müsse.

Vom einem Theil Ihrer verehrlichen Commission wird behauptet, es sei ein solches unbeschränktes Recursrecht mit dem System des Entwurfs, namentlich mit dem Systeme der Mündlichkeit nicht vereinbar, weil sonst die Berufung von einem durch die mündliche Schlußver-

handlung besser instruirten Unterrichter an einem weniger gut informirten Oberrichter, der nur auf Acten hin urtheilen muß, gelange.

Gegen diese Behauptung spricht zunächst die Erfahrung anderer Länder, in welchen, neben dem Systeme der Mündlichkeit, ein unbeschränkter Recurs zugelassen ist. Namentlich gilt dies von Frankreich, wo für alle correctionellen Fälle ein solcher unbedingter Recurs gestattet ist. Es wurde zwar von dem Frhrn. v. Andlaw eingewendet, daß die öffentliche Stimme in Frankreich sich gegen diese Einrichtung entschieden ausgesprochen, und man dort der Ansicht sei, daß dieser Recurs sich als praktisch unausführbar erprobt habe. Ich zweifle jedoch, ob der Frhr. v. Andlaw im Stande sein wird, namhafte Autoritäten für diese Behauptung geltend zu machen. Zudem würde selbst eine derartige Erfahrung noch keineswegs gegen unsern Entwurf sprechen, weil die französische Gesetzgebung hier auf einer andern Grundlage ruht. In Frankreich finden wir in vielen correctionellen Fällen gar keine Voracten. Der Angeschuldigte wird nebst den Zeugen in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts entboten, wo die ganze Untersuchung mündlich und das Ergebniß derselben im Allgemeinen nicht protocollirt wird. Dem Oberrichter, an welchen sich der Recurrent wendet, liegen entweder nur einzelne dürftige Actenstücke vor, oder er ist auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Erkenntnisses verwiesen, er ist daher freilich nicht immer im Stande, auf dieses unvollständige Material hin über den Grund oder Ungrund der Recursbeschwerde ein gründliches Urtheil zu fällen.

Von solchen Voraussetzungen geht unser Entwurf nicht aus, es ist in demselben festgesetzt, daß die Voruntersuchung vollständig geführt und vollständig schriftlich beurkundet werde, so daß — wie bisher — über alle relevanten Punkte vollständige Acten vorhanden sind, welche dem Oberrichter eine feste Basis für seine Entscheidung geben.

Untersuchen wir aber näher, warum sich ein Angeschuldigter durch ein verurtheilendes Erkenntniß möglicher Weise beschwert erachten wird, so können die Gründe verschieden sein. Entweder wird die Beschwerde desselben in der Behauptung bestehen, daß er gar nichts Strafbares begangen habe; oder darin, daß der Richter seine That unter ein allzuschweres Strafgesetz subsumirt habe, oder er behauptet, daß der Richter in der Strafausmessung zu hoch gegriffen habe, oder endlich, daß kein gesetzlicher Beweis vorhanden sei, d. h. daß es an der von dem Gesetze als Vorbedingung zur einer Verurtheilung erforderlichen Menge von Beweisgründen fehle.

In allen diesen Fällen dreht sich der Recurs lediglich um eine Rechtsfrage, der Oberrichter kann daher eben so gut entscheiden, wie der Richter der ersten Instanz, auch wenn er nicht den Vortheil der unmittelbaren Anschauung hat.

Die Entscheidung der Rechtsfrage reducirt sich auf die Lösung der Frage, ob das Gesetz richtig angewendet sei, und hierbei ist, wie Jedermann zugeben muß, der persönliche Anblick des Angeschuldigten und der Zeugen ohne allen Einfluß. Hiernach kann sich der Einwurf, der gegen die Ausführbarkeit eines Recurses erhoben wird, nur auf den im Allgemeinen seltenen Fall beziehen, welchen man den Recurs über die Thatfrage (im engern Sinne) nennt, wo nämlich der Angeschuldigte zugibt, daß ein an sich vollständiger und gesetzlich genügender Beweis vorhanden sei, dennoch aber der Richter Unrecht gethan, das „Schuldig“ gegen ihn auszusprechen; wenn also z. B. der Verurtheilte zugibt, daß zwei mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene Zeugen gegen ihn ausgesagt haben, oder daß eine Reihe selbstständiger, vollständig bewiesener, und in sich zusammenhängender, dringender Indicien gegen ihn vorliegen, daß aber gleichwohl der Richter daraus eine Ueberzeugung von seiner Schuld nicht habe schöpfen können. Es leuchtet ein, daß der Verurtheilte in einem solchen Falle sich nicht auf die kurze Erklärung beschränken kann, „aller dieser Beweise ungeachtet bin ich nicht der Thäter,“ er muß vielmehr die Gründe speciell angeben, warum er trotz des anscheinend vollständigen Beweises unschuldig sei; er muß also z. B. behaupten, daß die Zeugen so zögernd, so verworren oder widersprechend deponirt hätten, daß man

ihrer Angabe keinen Glauben schenken könne, oder daß die gegen ihn sprechenden Inzichten eine andere unverdächtige Erklärung zuließen.

Diese Gründe werden dann in der Recursverhandlung beleuchtet. Der Recurrent sucht in seinem Plaidoyer ihr Vorhandensein nachzuweisen, und auf der andern Seite der Recursgegner die Unerheblichkeit dieser Ausführungen darzustellen. Indem hier die ganze Verhandlung auf einen einzelnen Punkt — den Beschwerdepunkt — concentrirt wird, indem dieser Punkt, auf welchen in der frühern Verhandlung vielleicht gar kein Gewicht gelegt wurde, nun zum Gegenstand sorgfältiger Erörterungen gemacht wird, wie läßt sich da behaupten, daß der Oberrichter weniger gut instruirt sei, als der Unterrichter? Es ist nicht das ganze Ergebniß der frühern Verhandlung in Frage, der größere Theil derselben bleibt von der Beschwerde unberührt, und der kleinere Theil, in welchem die Beschwerde gefunden wird, erscheint durch die Ausführungen der Partheien in einem klaren Lichte. Man darf daher füglich behaupten, der Oberrichter ist weit besser instruirt, als der Unterrichter. Eben deshalb wird er auch, ohne das Bedürfniß einer Reproduction der Schlußverhandlung zu fühlen, sofort seine Entscheidung geben, die dann auf eben so sichern Grundlagen beruht, als die Entscheidung, die der Unterrichter gab. Nur selten, nur äußerst selten wird ihm die Sache am Schlusse der Recursverhandlung noch zweifelhaft sein, und für diesen seltenen Ausnahmsfall hat der Entwurf vorgeschrieben, daß eine Reproduction der mündlichen Schlußverhandlung stattfinden soll.

Eben weil hiernach diese Reproduction sehr selten vorkommen wird, erscheint die Einwendung als gehoben, daß eine große Belästigung der Zeugen und übermäßige Kosten durch diese Vervielfältigung der Tagfahrten entstehen.

Eben so wenig kann ich die Behauptung für richtig halten, daß die Reproduction des mündlichen Verfahrens nothwendig ein ganz anderes Resultat herbeiführen müsse, weil der Angeschuldigte, die Zeugen und Sachverständigen bei der zweiten Vernehmung nicht das Gleiche aussagen, sich nicht auf dieselbe Weise benehmen würden. Dieses scheint mir nach der Natur der Sache nicht erheblich. Von dem Augenblick an, wo ein Zeuge seine Wahrnehmung gemacht hat, bis zu dem Zeitpunkt, wo er von dem Gerichte zum letzten Male vernommen wird, hat er, ich möchte sagen, unzählige Male seine Aussagen wiederholt. Er überdenkt den Vorfall beim Weggehen vom Schauplatz der That, er erzählt ihn seinen Verwandten und Nachbarn, er macht vielleicht dem Ortsvorstand die Anzeige, er wird dann ein, zwei, drei Mal vor Gericht vernommen, confrontirt und wieder vernommen. Bei allen diesen Wiederholungen ist seine Aussage in gewissem Sinne eine andere, aber in allen ist immer etwas Unveränderliches, etwas Stereotypes — eben das Wesentliche.

Wenn nun alle diese Aussagen immer im Wesentlichen das Gleiche enthalten, so wird der Eindruck der reproducirten Schlußverhandlung nothwendig immer im Wesentlichen der gleiche sein, wie auch einzelne Nebenumstände, auf welche der besonnene Richter keinen Werth legt, stets wechseln. Darin, hochgeehrteste Herren! scheint mir der Irrthum zu liegen, den kein erfahrner Inquirent theilen wird, daß man glaubt, es komme auf die einzelnen Worte oder Gebärde des Angeschuldigten oder der Zeugen an. Nur der Totaleindruck, welchen die Persönlichkeit des Redenden auf den Richter macht, und das Bleibende seiner Behauptungen bilden die Grundlage der richterlichen Entscheidung.

Nach diesen Betrachtungen scheint mir das System des Entwurfs ausführbar, und ich erlaube mir nur noch schließlich dafür geltend zu machen, daß in der zweiten Kammer, welche doch eine namhafte Zahl ausgezeichneter Juristen in ihrer Mitte zählt, keine einzige Stimme sich gegen diese Bestimmung des Entwurfs erklärt hat.

Geh. Rath Vogel: Dieser letzte Gesichtspunkt scheint mir auch von Bedeutung zu sein, so wie ich ein Gewicht darauf lege, daß im Commissionsberichte der zweiten Kammer, welcher von einem mit Recht geschätzten Mitgliede unserer Gerichtshöfe erstattet wurde, die Ausführbarkeit dieses Systems dargethan worden ist.

Auch ich halte die Einwendung, die man dem System

unseres Entwurfes macht, als ob nämlich der Grundsatz eines Recurses damit nicht bestehen könne, für ungegründet; der Herr Regierungscommissär hat mich der Mühe enthoben, dieses auszuführen.

Kann man es als begründet, ja nur als möglich denken, einen Recurs nicht zuzulassen über das Allerwichtigste? Ich lege darauf kein großes Gewicht, ob ein Recurs stattfindet, wenn der Verurtheilte nur glaubt, er sei zu schwer bestraft, und gegen die Schuldigsprechung selbst keine Einwendung zu machen hat.

Den Recurs über Rechtsfragen überhaupt halte ich bei weitem nicht für so bedeutend, als den Recurs, der darauf sich bezieht, ob der Verurtheilte mit Unrecht für schuldig erklärt worden sei. Ich habe in meinem Commissionsbericht schon ausgeführt und muß es wiederholen, daß es kein größeres Uebel gibt, als die Verurtheilung der Unschuld zur Strafe der Schuld!

Wir wollen rechtsgelehrten Richtern die Befugniß einräumen, daß sie, wenn gleich nach gewissen Beweisregeln, doch eigentlich nach ihrer Ueberzeugung sprechen dürfen, und wir sollten keine Möglichkeit zulassen, ein abänderndes Erkenntniß herbeizuführen über die Frage der That oder der Schuld? Ich kann mir dieses nicht als gerecht und nicht als statthaft denken. Es wird daher nur darauf ankommen, ob es ausführbar seie? Ich glaube, ja, es ist ausführbar.

Es wird, wie der Herr Regierungscommissär ausgeführt hat, selten vorkommen, daß der Oberrichter sich veranlaßt sieht, nochmals eine mündliche Verhandlung mit Abhör von Zeugen vorzunehmen. Wenn nach unseren Gesetzen eine bis in die dritte Instanz gehende Appellation gestattet ist über Vermögensangelegenheiten, so würde man inconsequent und ungerecht handeln, wenn man keinen Recurs zulassen wollte, über das Wichtigste in Strafsachen.

Die geehrten Redner, welche den Recurs über die Thatfrage nicht zulassen wollen, würden dadurch überhaupt das Verfahren, wie es der Entwurf einführen will, verwerfen. Sie wollen aber auch das bisherige Verfahren nicht. Was ist es nun also eigentlich, was Sie wollen? Ich glaube, daß wir zur Berathung der Paragraphen dieses Titels übergehen sollten.

Staatsrath Nebenius: Ich halte es für zweckmäßig, daß über die Frage: soll ein Recurs über die Thatfrage stattfinden, vorerst abgestimmt werde, denn sonst könnte man sich bei der Discussion über die einzelnen Paragraphen leicht verwirren.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche in der allgemeinen Discussion gegen eine Reconstruction der mündlichen Verhandlungen in einer höhern Instanz geltend gemacht wurden. Ich will auch nicht, was von selbst einleuchtet, ausführlich darzuthun suchen, daß, wenn ein Recurs über die Thatfrage nicht stattfindet, das Bedürfniß verstärkter Garantien gegen zu leichte Verurtheilungen unabweislich erscheint. Diese Ueberzeugung ist mir im Verlaufe der ganzen Discussion über den Titel des vorliegenden Entwurfes, der von dem Beweise in Strafsachen handelt, noch lebendiger geworden.

Nun ist aber der Vorschlag, den Angeschuldigten ein Recusationsrecht ohne Angabe der Gründe zu gestatten, in dieser hohen Kammer verworfen worden. Sollte die zweite Kammer den hierauf bezüglichen §. 35a auch wieder herstellen, und die Frage daher nochmals zur Erörterung kommen, so darf ich doch nicht erwarten, daß alsdann hier die Entscheidung anders, als in der ersten Berathung ausfallen werde, da nur zwei oder drei Stimmen sich für ein Recusationsrecht ohne Angabe der Gründe erklärt haben. Auch ist der §. 35a in der zweiten Kammer nur mit einer so ganz unbedeutenden Stimmenmehrheit angenommen, daß dort ein festes Beharren darauf in keiner Weise zu erwarten ist.

Der Gewährung einer zweiten Garantie, die man, nach meiner Ansicht, in einer größern Zahl der urtheilenden Richter findet, stellt man die Vermehrung der Kosten der neuen Einrichtungen entgegen, von denen man schon gegen die Gestattung eines Recusationsrechts Einwendungen ableitete.

Eine weitere Garantie sollte nach meiner Ansicht in der Bestimmung gewährt werden, daß Einstimmigkeit oder eine größere relative Mehrheit der Stimmen, als

der Entwurf verlangt, für die Annahme der Thatsachen, welche die Schuld der Angeklagten begründen, erforderlich sein solle. Man könnte, wenn die Zahl der Richter nur drei ist, billig, wie dies, so viel mir bekannt, wenigstens eines der deutschen Gesetzbücher bestimmt, Stimmeneinhelligkeit, und bei den Hofgerichten, wie mir dünkte, von sechs Stimmen fünf oder wenigstens von sieben, fünf Stimmen verlangen. Ich darf aber auch auf diese bereits erledigte Frage nicht zurückkommen. Die nach dem Entwurfe angenommene Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erscheint aber nicht stark genug, wenn man erwägt, wie leicht einzelne Mitglieder der Gerichte durch das Uebergewicht geistiger Kräfte oder ihre Entschiedenheit andere nachziehen. Nur in ihrer Verbindung würden das Recusationsrecht in einem angemessenem Umfange, die größere Zahl der urtheilenden Richter, und eine relativ stärkere Stimmenzahl, die zur Schuldigerklärung erforderlich sein soll, eine zureichende Garantie erblicken lassen. Da nun von diesen drei Garantien, welche die Ausschließung eines Recurses über die Thatfrage dringender erscheinen lassen, die eine gar nicht, die beiden übrigen aber nicht in zureichendem Maße gewährt erscheinen, so werde ich dem Entwurfe, der die Verurtheilung in Vergleichung mit der bisherigen Gesetzgebung über die Beweise so sehr erleichtert und sie nach subjectiver Ueberzeugung der Richter innerhalb gar weit gezogener Schranken zuläßt, nicht beistimmen können, wenn sich nicht die Bedenken, die sich gegen die Zulassung eines Recurses erheben, beseitigen lassen und eine zureichende Garantie gegen zu leichte oder übereilte Verurtheilungen in dem übereinstimmenden Urtheile von zwei Gerichten gewährt werden kann. Will man nicht auf die Reform des Strafverfahrens verzichten, will man nicht alle Folgen der Nichtannahme der vorliegenden Gesetze hinnehmen, so bleibt nun nichts übrig, als einen Recurs über die Thatfrage zuzulassen.

Ich habe bereits in der allgemeinen Discussion eventuell den Gesichtspunkt bezeichnet, unter welchem ich einen Recurs über die Thatfrage ohne eine Wiederholung der mündlichen Schlußverhandlung für zuläßig erachte. Die Mündlichkeit hat wie die Schriftlichkeit ihre Gefahren, und es unterliegt keinem Zweifel, daß alle Diejenigen, welche einer mündlichen Verhandlung nicht beigewohnt haben, mit ihrem Urtheil darüber, ob die Wahrheit gefunden worden sei oder nicht, keineswegs unbedingt, als hiezu minder befähigt, ausgeschlossen werden können, und zwar um so weniger, je treuer die Schriftlichkeit das mündlich gesprochene Wort wiedergibt. Denn stehen die Thatsachen, welche eine Verhandlung herausstellt, fest, so beginnen die geistigen Operationen, welche überall, wo kein ganz unzweifelhafter directer Beweis vorliegt — und nur solche Fälle können in Frage kommen — die historische Wahrheit zu ermitteln streben und die zur Verurtheilung erforderliche Stärke der Ueberzeugung wirklich geben oder aber nicht gewinnen lassen. In dieser Beziehung kann allerdings ein im Augenblick der lebendigen mündlichen Mittheilung der Thatsachen gefälltes Urtheil weniger Werth haben, als ein, nach nochmaliger Prüfung der durch die Schrift mitgetheilten Thatsachen, reiflicher erwogenes. Dies kann man zugeben, ohne im geringsten in Zweifel zu ziehen, daß in der Regel die mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Richter ein sicheres Mittel zur Erforschung der Wahrheit sei.

Die Gründe gegen die Zulassung eines Recurses über die Thatfrage ohne Reconstruction des mündlichen Verfahrens erscheinen durch verschiedene bereits angenommene Bestimmungen des Entwurfes geschwächt. Einmal ist darin für die Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverläßigkeit der schriftlichen Voruntersuchung möglichst gesorgt und dagegen die Mündlichkeit in dem Verfahren vor dem urtheilenden Richter erster Instanz bedeutenden Beschränkungen unterworfen. Ich finde diese Beschränkung in dem weiten discretionären Ermessen, das dem Richter in Beziehung auf die Vorladung der Zeugen in die öffentliche Sitzung eingeräumt wurde, und gegen welches ich vergeblich Einwendungen erhoben habe. Schon das Verfahren in der Schlußverhandlung vor dem Gerichte erster Instanz erhält daher eine mehr oder weniger stark gemischte Grundlage.

Auch stehen der Schriftlichkeit, welche die Grundlage

der Urtheilsfällung in der zweiten Instanz bilden würde, die Bedenken, welche sich gegen das bisherige schriftliche Verfahren erheben, in so ferne gar nicht oder wenigstens nicht in erheblicher Weise entgegen, als die schriftliche Voruntersuchung durch die mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Richter erster Instanz, durch die wiederholte Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, durch die Fragen, welche die Richter, der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und seine Vertheidiger stellen, der strengsten Prüfung unterworfen, berichtigt und ergänzt wird, und nach den Bestimmungen des Entwurfs alles Wesentliche, was sich hiebei ergibt, getreulich aufgezeichnet werden soll. —

Ein dritter aus den bereits gefaßten Beschlüssen abzuleitender Grund für die Zulassung eines Recurses über die Thatfrage überhaupt besteht darin, daß ein solcher jedenfalls in Beziehung auf die Frage stattfinden soll: ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seien, unter welchen eine Anschuldigungsthatsache als wahr angenommen werden darf, oder ob diese Schranken für die Annahme der Wahrheit einer Thatsache nicht beachtet worden.

Ich hegte stetshin Bedenken gegen den Versuch, solche Schranken zu setzen, die nur eine scheinbare Schutzwehr bilden, und diese Bedenken haben sich im Verlaufe der Discussion über den 19. Titel verstärkt. Wenn man aber hierin so weit geht, wie es in dem vorliegenden Entwurf durch eine Reihe von Detailbestimmungen geschehen, so eröffnet man dem Recurs über die Thatfrage ohnehin schon ein sehr weites Feld, und man dürfte nur einen kleinen Schritt weiter gehen, z. B. dringende Anzeigen verlangen, um die Frage: ob über die Thatfrage überhaupt oder nur über das Dasein der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen eine Anschuldigungsthatsache als wahr angenommen werden darf, ein Recurs zuzulassen sei, ganz unpraktisch zu machen. —

Ich erkläre mich nun für die Gestattung des Recurses über die Thatfrage, jedoch lediglich unter dem Gesichtspunkte, unter welchem ich in meinem ersten Vortrage in der allgemeinen Discussion einen solchen Recurs als zulässig betrachtet habe; nämlich in so ferne man verlangt, daß zur Garantie gegen zu leichte Verurtheilungen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht nur zunächst auf dem sichern Wege des mündlichen Verfahrens, sondern zugleich, wo noch Zweifel erhoben werden, durch das Mittel einer in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung geprüften und vervollständigten Schriftlichkeit gewonnen werden soll.

Darnach wäre also nur dem Angeschuldigten das Recht des Recurses über die Thatfrage zu gewähren und gegen die Bestimmung des §. 264 des vorliegenden Entwurfs, wornach der Oberrichter ohne Reproduction des mündlichen Verfahrens zu erkennen hat, wenn ihm die Beschwerde als unbegründet erscheint, nichts zu erinnern, dagegen aber auch für den andern Fall, wenigstens als Regel anzunehmen, daß eine nochmalige mündliche Verhandlung, nach der im §. 263 bezeichneten Tagfahrt, nicht stattfinde.

Nur möchte dies nicht ganz unbedingt auszusprechen sein, da ohnerachtet der Berichtigungen und Ergänzungen, welche die Untersuchungsacten in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem Gerichte erster Instanz etwa erhalten haben, bisweilen dennoch beim Obergerichte erhebliche Zweifel aus den Acten hervorgehen können, welche es ihm erwünscht machen, den Angeschuldigten, oder den einen und andern Zeugen selbst zu hören. Die Hauptgrundlage seines Urtheils würde immer die Schriftlichkeit bilden, und damit, wie ich in der allgemeinen Discussion bereits bemerkt habe, der nicht unerhebliche Nachtheil verbunden bleiben, daß in der öffentlichen Sitzung des ersten Instanzgerichts, in welcher die mündliche Schlußverhandlung statt findet, alles nur einigermaaßen Erhebliche aufgezeichnet werden muß, und nach den Umständen weitläufige Protokollirungen eintreten können.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn man den Hrn. Regierungscommissär Ministerialrath Brauer und den Hrn. Geheimen Rath Vogel gehört hat, so sollte man glauben, daß der Theil der Commission, zu welchem ich gehöre, eigentlich gar keinen Recurs statuiren wolle. Es wird aber keiner weitläufigen Auseinandersetzung bedürfen,

daß auch wir einen Recurs verlangen, jedoch mit einigen Beschränkungen in Beziehung auf die Thatfrage.

Wenn man die Ansichten der beiden Theile der Commission genauer in's Auge faßt, so wird man finden, daß die Differenzen eigentlich in der That nicht so groß sind, als sie scheinen, und daß im Grunde der eine wie der andere Theil zu demselben Resultate gelangen will. Diese Behauptung mag zwar etwas paradox klingen, ist aber dessen ungeachtet richtig. Beide Theile wollen nämlich möglichst vermeiden, daß in der Recursinstanz die mündliche Verhandlung reproducirt wird. In so ferne liegt in den beiderseitigen Ansichten etwas Gemeinschaftliches; sie weichen aber von einander darin ab, daß die eine die Wiederholung des Schlußverfahrens definitiv dadurch abschneiden will, daß sie den Recurs über die Thatfrage ausschließt, während die andere den Recurs in unbeschränkter Weise zulassen, aber Bestimmungen treffen will, wodurch die Reproduction der ganzen Verhandlung nur in wenigen Fällen ausnahmsweise vorgenommen werden soll. Daß durch diese Bestimmungen aber der vorgesetzte Zweck erreicht werde, glaube ich mit Recht bezweifeln zu dürfen. Wenn auch der Staatsanwalt darauf hinwirkt, daß der Recurs sich nur auf bestimmte Thatsachen und deren Beweis oder Widerlegung beschränke, so wird ihm dieses nicht jederzeit gelingen, weil der Vertheidiger des Angeschuldigten die Reconstruction des ganzen Verfahrens, in der Hoffnung, daß diese Widersprüche ergeben und dadurch der Angeschuldigte seine Freisprechung oder eine mildere Strafe erhalten werde, jeweils zu erlangen suchen wird.

Wenn man im Allgemeinen behauptet, daß die Deutschen so sehr an den Recurs gewohnt seien, daß sie sich desselben schwer entschlagen würden, so muß ich daran erinnern, daß im alten deutschen Recht von einem Recurse keine Rede war; es konnte auch keine Rede davon sein, weil die Findung des Urtheils nur den Geschwornen oder Schöppen überlassen war.

Auch in unserm Rechte fand bis zum Jahr 1837 ein Recurs zu Recht in Strafsachen nur bei Behauptung völliger Unschuld oder Straflosigkeit und in den schwersten Fällen, in welchen auf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, Deportation und Dienstunwürdigkeitserklärung zu erkennen war, und welche der Jurisdiction des Oberhofgerichts zugewiesen waren, gar kein Recurs statt. Zwar hatte das einschlägige Hofgericht zuvor nach eingelangter Vertheidigungsschrift und erstatteter Relation und Correlation sein Collegialgutachten an das Oberhofgericht einzusenden; allein die Sicherheit für ein gerechtes Urtheil, welche hierin zu finden war, würde durch die Nothwendigkeit einer vorgängigen Versetzung in den Anklagestand, wie sie der Entwurf enthält, mehr als ersetzt.

Wenn man zur Bekämpfung der Ansicht, daß der Recurs zu beschränken seie, behauptet, daß alsdann das Recusationsrecht ausgedehnt werden müßte, so habe ich schon in der allgemeinen Discussion dargethan, daß ich die Richtigkeit dieser Meinung, welche sich offenbar auf die Betrachtung des Strafverfahrens jener Länder, wo Geschworene bestehen, gründet, nicht zugeben kann. Bei unserer Einrichtung, wornach ständige rechtsgelehrte Richter in Criminalsachen urtheilen, gewährt das Recusationsrecht mit Angabe der Gründe, wie es der Entwurf dem Angeschuldigten einräumt, diesem genügenden Schutz.

Man sagt zwar, es gebe Fälle, in denen der Angeschuldigte wegen besonderer Verhältnisse seine Recusationsgründe nicht anzugeben, oder wenigstens nicht zu bescheinigen vermöge. Allein aus denselben Gründen müßte man dieses Recusationsrecht auch für die obere Instanz zugeben, denn auch in Bezug auf die Richter dieser Instanz könnten derartige Recusationsgründe vorhanden sein.

Mir scheint, daß ein eigentlicher Zusammenhang zwischen dem unbedingten Recusationsrecht und dem Recurse in der Weise, daß aus der Verweigerung jenes die Erweiterung des Recursrechts folgt, nicht stattfindet. Man sagt freilich, daß eine größere Zahl von Richtern urtheile, wenn man einen Recurs zuläßt. Ich will dies zugeben, sowie, daß darin eine größere Garantie für die Gerechtigkeit der Urtheile zu finden ist; allein diese Garantie läßt sich wohl in demselben Maaße

durch eine stärkere Besetzung der Gerichte und die Nothwendigkeit einer relativ größern Stimmenzahl zur Verurtheilung des Angeschuldigten gewähren.

Ich würde mich gerne bequemen, wenn der Herr Staatsrath Nebenius in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag stellen wollte, denselben zu unterstützen unter der Voraussetzung, daß alsdann der Antrag der einen Hälfte der Commission auf Beschränkung des Recurses auf Rechtsfragen angenommen werden wird. Uebrigens glaube ich, daß schon nach den Bestimmungen dieses Entwurfs und der Gerichtsverfassung eine genügende Stimmenzahl festgesetzt ist, so daß man darin eine Garantie für die Gerechtigkeit des Strafurtheils finden kann.

Ich bleibe daher bei dem Antrage des Theils der Commission, zu dem ich gehöre.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, dem verehrten Redner auf einige seiner Bemerkungen nur Weniges zu erwiedern.

Wenn der Angeschuldigte eine Ursache zur Recusation, die er nicht angeben oder beweisen kann, zu haben glaubt, so ist dies immer ein seltener Fall; daß dieser in der untern und zugleich in der obern Instanz sich ereignen soll, ist aber kaum glaublich.

Es leuchtet daher von selbst in die Augen, daß dem Angeschuldigten der Recurs an den höhern Richter schon in dieser Beziehung einen Ersatz für das unbedingte Recusationsrecht gewährt. Der dem Angeschuldigten gestattete Recurs über die Thatfrage erscheint aber noch in anderer Beziehung als Garantie gegen zu leichte Verurtheilungen. Will man aus den Gründen, welche gegen die Reconstruction des mündlichen Verfahrens in zweiter Instanz sprechen, einen Recurs über die Thatfrage überhaupt nicht zulassen, so wären außer einem ausgedehnten Recusationsrechte noch andere Garantien erforderlich.

In der Voraussetzung, daß ein Recurs über die Thatfrage nicht stattfinde, habe ich nun auch von einer Erhöhung der für die Verurtheilung nothwendigen Stimmenzahl der urtheilenden Richter gesprochen. — Mein weiterer Antrag würde alsdann dahin gegangen sein, diese bei den Hofgerichten von sechs auf fünf, oder eventuell von sieben auf fünf Stimmen festzusetzen, bei den Bezirksstrafgerichten aber Stimmeneinhelligkeit zu verlangen. Da aber das Recusationsrecht, welches ich gleichfalls unter jener Voraussetzung verlangte, bereits verworfen worden ist, so muß ich nun diese Fragen zur Seite liegen lassen.

Wenn der verehrte Redner vor mir glaubt, es handle sich bei der vorliegenden Frage nicht um ein praktisches Interesse und sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten, so scheint er im Irrthum zu sein; es handelt sich darum, ob ein Recurs über die Thatfrage stattfinden, ob dem verurtheilten Angeschuldigten, welcher sich durch die Annahme der Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen beschwert fühlt, die Möglichkeit gegeben werden soll, ein abänderndes freisprechendes Urtheil bei dem Oberrichter zu erlangen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe nicht behauptet, daß diese Frage kein praktisches Interesse habe, sondern nur bemerkt, man wolle von beiden Seiten zu demselben Resultate kommen, werde aber dieses nach dem Systeme des Entwurfs nicht, wohl aber, wenn der Commissionsvorschlag auf Beschränkung des Recurses angenommen würde, erreichen.

Staatsrath Nebenius: Allerdings! allein dann fällt der Recurs über die Thatfrage hinweg; darum handelt es sich aber gerade, ob dieser gestattet werden soll. Ich glaube übrigens, daß die Reproduction des mündlichen Schlußverfahrens unterbleiben und man den Oberrichter füglich nur nach den Beweisen, welche die in der Schlußverhandlung ergänzten und berichtigten Untersuchungsacten enthalten, urtheilen lassen kann. Nur dürfte es zweckmäßig sein, jedes mündliche Verfahren nicht unbedingt zu untersagen, sondern es dem Oberrichter zu überlassen, den Angeschuldigten und einzelne Zeugen, wo dies zur weitern Aufklärung der Sache ihm nothwendig oder dienlich erscheint, ausnahmsweise mündlich zu vernehmen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich habe mich in der Commission für die Zulassung des Recurses über die Thatfrage ausgesprochen und wiederhole diese Er-

klärung hier. Die Gründe für und dagegen sind der hohen Kammer bekannt, sie sind in den Commissionsberichten beider Kammern ausführlich entwickelt und auch heute zum Theil wiederholt worden. Nur Weniges erlaube ich mir als Begründung meiner Abstimmung vorzutragen.

In dem Gedanken, ein für allemal als schuldig erklärt zu werden, ohne daß die Möglichkeit einer neuen Prüfung dieser Frage gegeben ist, liegt etwas Furchtbares. Das badische Volk wird sich an diesen Gedanken schwer gewöhnen. Seit dem Jahr 1803 ist der Recurs über die Thatfrage sogar in den Fällen gestattet, wenn nur über acht Tage Gefängnißstrafe erkannt worden ist; bei schwereren Verbrechen hatte der Recurs statt, wenn der Verurtheilte behauptete, daß er völlig unschuldig sei, mithin ganz straflos bleiben müsse. Ueber die schwersten Verbrechen konnte freilich nur das Oberhofgericht urtheilen, nachdem das einschlägige Hofgericht sein in einer Plenarsitzung gefaßtes Collegialgutachten darüber dem Oberhofgericht vorgelegt hatte. Seit 1837 haben wir ein durchaus unbeschränktes Recursrecht. Selbst die verehrlichen Mitglieder der Commission, welche das Recursrecht über die Thatfrage nicht gestatten wollen, geben zu, daß als Ersatz desselben andere Garantien nothwendig seien; sie haben als solche eine starke Gerichtsbesetzung oder ein unbedingtes Recusationsrecht bezeichnet. Das letztere ist aber bereits verworfen, und von dem Eintreten der ersten Garantie, nämlich der starken Gerichtsbesetzung, habe ich noch keine Kenntniß.

Der Recurs über die Thatfrage ist nicht nur in Frankreich bei den correctionellen Gerichten, sondern auch in Portugal, wo Geschworne urtheilen, in Anwendung; ich berufe mich in dieser Beziehung auf Herrn Geh. Rath Mittermaier's Werk, das deutsche Strafverfahren, §. 206. Ich gebe zu, daß die Schlußverhandlung nicht ganz in derselben Weise, wie sie in der ersten Instanz vor sich geht, vor dem Recursrichter reproducirt werden kann, insbesondere wird dies hinsichtlich der Mienen und Geberden des Angeschuldigten und der Zeugen der Fall sein. Allein darauf setze ich den geringsten Werth; die Hauptsache, die Aussagen, welche die historische Gewißheit bilden müssen, werden sich reproduciren lassen. Uebrigens werden in den meisten Fällen auch ohne eine Wiederholung der ganzen Verhandlung dem Oberrichter die Mittel zur Erkennung der Wahrheit vollkommen gegeben sein. Wenn wir erwägen, daß durch den Staatsanwalt die Untersuchung controlirt, und durch das urtheilende Gericht in der Schlußverhandlung mittelst Protokollaufnahmen ergänzt und berichtigt wird, so werden wir nicht widersprechen können, daß der Recursrichter zu seiner Entscheidung eine weit gründlichere Basis, als bisher, hat.

Ueberhaupt habe ich die feste Ueberzeugung, daß wir, wenn das Recursrecht über die Thatfrage nicht gestattet wird, an den Grenzen der Geschwornengerichte stehen. Das Volk wird sich nicht beruhigen, und der Gesetzgeber wird sich gezwungen sehen, diese Grenzen zu überschreiten.

Geh. Rath v. Reck: Man stellt es als etwas ganz Außerordentliches dar, daß das Recursrecht beschränkt werden soll und übersieht dabei, daß, wie der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher auseinander gesetzt hat, auch früher gegen Urtheile in peinlichen Sachen bei unsern Gerichten keine Appellation statt hatte und daß auch in Frankreich, von welchen wir diesen Theil des neuen Gesetzes hergenommen haben, und in allen Staaten, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt ist, ein Recurs über die Thatfrage nicht zulässig ist, Portugal ausgenommen, welches Mittermaier aufgefunden hat; allein ich möchte nicht, daß wir dasselbe zum Muster wählen, besonders, da dieser große Gelehrte selbst dabei bemerkt, daß diese Abweichung von dem französischen Vorbild etwas Merkwürdiges sei. Man hat sich auf die Erfahrung von so vielen Rechtsgelehrten berufen, die sich in der andern Kammer für den Entwurf ausgesprochen haben. Allein ich bedürfte, wenn ich auf Autoritäten bauen möchte, keine weitern, als die sich in diesem Hause ausgesprochen haben.

Uebrigens muß ich wiederholen, daß beide Ansichten wenig von einander abweichen; ich will nur nicht, daß

der Angeschuldigte durch seinen Recurs das Gericht nöthigen kann, ein nochmaliges öffentliches Verfahren mit dem ganzen Apparat zu wiederholen. Will man das Rechtsmittel auf die Revision der Acten beschränken, oder doch eine Fassung wählen, wonach es in dem freien Ermessen des Richters liegt, ob er etwa den Angeschuldigten oder ausnahmsweise aus besondern Gründen einen Zeugen vorzufordern habe, so habe ich dagegen auch nichts Erhebliches einzuwenden; zu der nochmaligen Reproduction der öffentlichen Sitzung, die der Richter gar nicht vermeiden könnte, wenn der Defensor es einigermaßen darauf anlegt, kann ich mich aber nicht verstehen, denn sie würde ohne Nutzen für das Recht selbst, die Gerichtshöfe mit Geschäften überhäufen, den Zeugen eine übermäßige Last und der Staatskasse zu große Kosten aufladen.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Da die Ansicht des einen Theils der Commission, welche ich für die richtige halte, in dem Bericht niedergelegt, und bereits von mehreren Rednern heute weiter ausgeführt ist, so werde ich mir nicht erlauben, hierauf ausführlich zurückzukommen, sondern mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

Ich bin mit denjenigen Rednern einverstanden, welche verlangen, daß die gewichtigsten Garantien zum Schutze des Angeschuldigten gegeben werden — alle Garantien, welche mit dem gleichzeitig zu beachtenden Interesse der Gesammtheit verträglich sind. Ich erblicke eine wesentliche Bürgschaft für gerechte Urtheile in dem Recursrechte, in dem Recurse über die That- und Rechtsfrage, in dem ausgedehntesten Recursrechte. Darum hauptsächlich habe ich es in der allgemeinen Discussion beklagt, daß der Entwurf das Princip der Mündlichkeit in einer Ausdehnung zulasse, womit jene in unserem bisherigen Verfahren enthaltene Garantie nicht vereinbar ist; ich habe offen erklärt, daß ich diesem neuen Verfahren meine Zustimmung nicht geben könne, wenn es nicht gelinge, genügende Bürgschaften zum Schutze der Unschuld damit zu verbinden. Eine solche wird von mehrern Rednern in einem unbedingten Recusationsrechte gefunden; ich habe mich gegen dasselbe aus hinreichend erörterten Gründen ausgesprochen, und bemerke darum hier nur wiederholt, daß es mir mit der Recursfrage in keinem nothwendigen Zusammenhange zu stehen scheint. Hält man das Recusationsrecht für eine so wichtige Garantie, so muß man es folgerichtig wohl überhaupt für das endgültig entscheidende Gericht verlangen, sei dies um die erste und einzige oder die zweite Instanz; wo wenigstens, wie nach dem Entwurfe, dem Staatsanwalte ein Recurs über Schuldig oder Nichtschuldig gestattet ist, sehe ich hierin keinen wesentlichen Unterschied. Uebrigens ist bereits hervorgehoben, daß die Feststellung einer größern Majorität zur Verurtheilung, jedenfalls mit dem Recusationsrechte gleiche Wirkung äußert.

Der Entwurf findet eine solche Garantie in Beibehaltung des Recursrechtes über die Thatfrage auch nach Einführung der Mündlichkeit; die Aufgabe aber, wie solches praktisch zu machen, wie es zu einer wahrhaften Prüfung des ersten Urtheils führe, scheint er mir nicht gelöst zu haben. Da sich übrigens die Großh. Regierung, da sich die andere Kammer, in welcher sich so ausgezeichnete Rechtsgelehrte befinden, für dieses System ausgesprochen haben, so würde ich allerdings zu dem Resultate gelangt sein, daß nur das Maaß der mir verliehenen Kräfte nicht hinreiche, den Gegenstand zu ergründen, wenn nicht die gleiche Ansicht gleichzeitig von andern Mitgliedern der Commission aufgestellt worden wäre, wenn nicht gewichtige Autoritäten in Wissenschaft und Praxis sich entschieden dafür ausgesprochen hätten, daß Mündlichkeit und zweite Instanz unvereinbar seien. Bereits im Commissionsbericht ist hingewiesen auf die Motive des Entwurfs von 1835, wo in wenigen körnigten Worten der richtige Gesichtspunkt hervorgehoben ist. Ferner hat die Königlich Sächsische Regierung sich unlängst bei Vorlage des Entwurfs einer neuen Criminalproceßordnung auf's Entschiedenste für diese Ansicht erklärt, und darin einen Hauptgrund gefunden, das schriftliche Verfahren nicht aufzugeben; die erste Kammer hat diese Ansicht getheilt, die zweite Kammer hat sie nicht unbedingt adoptirt, deren Gewicht aber dadurch anerkannt, daß sie eventuell das sehr eigenthüm-

liche Auskunftsmittel vorschlug, die erste Instanz durch eine und die zweite Instanz durch die andere Abtheilung desselben Gerichtshofs bilden zu lassen, die dann beide der mündlichen Verhandlung anzuwohnen und auf den Grund des unmittelbar Vernommenen die Entscheidung zu geben hätten. Gewiß ein sehr eigenthümliches Verfahren, das beweist, wie man auf Auskunftsmittel gesonnen hat!

Endlich hat ein ausgezeichneter Praktiker, der vermöge seiner Stellung in der Lage war, das schriftliche und mündliche Verfahren genau kennen zu lernen, Molitor, Staatsprocurator in Rheinbaiern und jetzt Oberappellationsgerichtsrath in München, sich über die vorliegende Frage dahin ausgedrückt: „Ein aus geschlossenen Acten geschöpftes Urtheil kann ohne Schwierigkeit von dem höhern Richter nach allen Seiten geprüft und mit dem vollständig vorliegenden Material verglichen werden; nicht so das Urtheil, welches auf das mündliche Verfahren gegründet ist. Da diese Verhandlung nur sehr unvollständig zur Actenmäßigkeit gebracht werden kann, so müßte die ganze Operation von Neuem vorgenommen werden; dies würde aber der Idee einer Berufungsinstanz nicht zusagen, weil dem höheren Richter ein anderes Material zur Beurtheilung gegeben wäre, auch übermäßige Kosten nothwendig machen.“ Dieser ausgezeichnete Rechtsgelehrte spricht sich daher entschieden gegen Beibehaltung der zweiten Instanz in Criminalsachen aus, selbst dann, wenn die Gerichte mit angestellten Beamten besetzt sind, und glaubt, daß man darauf zurückkommen müsse, für die erste und einzige Verhandlung sogleich solche Anordnungen zu treffen, welche eine gründliche und gerechte Aburtheilung zu gewährleisten geeignet sind. In diesen Worten scheint mir die Lösung der Frage angedeutet zu sein. Legt man so hohen Werth auf die Mündlichkeit, so sollte man wohl auch von ihren nothwendigen Consequenzen nicht zurücktreten.

In der Theorie ist somit das System der Regierung bestritten, im praktischen Leben hat es in dieser Ausdehnung nirgends Eingang gefunden, ausgenommen, wie ich heute vernommen, in Portugal. Wahrlich ein merkwürdiges Verfahren! — wohl nur ersonnen, um den Schein einer Jury zu gewähren. Es wird sich zwar auf Frankreich berufen, wo es bei Aburtheilung der correctionellen Fälle stattfindet. Allein der Frhr. v. Andlaw hat bereits richtig bemerkt, daß über das Ungenügende und Oberflächliche jener Berufung von den französischen Praktikern vielfach geklagt werde; dies bezeugt eine, bereits für ausländische Rechtspflege angerufene Autorität — Mittermaier. — Ich erblicke daher hierin einen Versuch auf dem Felde der Criminallegislation, der zwar dermalen, wo das Criminalverfahren in Deutschland in einer Crisis liegt, von großem Interesse ist, und dessen Resultate ich, wenn er in einem andern Lande angestellt würde, mit gespannter Aufmerksamkeit und größerer Beruhigung folgen würde, als jetzt, wo er in unserm Lande vorgenommen werden soll. In legislativen Gegenständen ist nicht die Theorie, sondern die Erfahrung Meister; der wirkliche und der erwartete Erfolg stehen oft in großem Widerspruch! Darin bin ich auch gerade entgegengesetzter Ansicht mit dem Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, daß uns nämlich die Mündlichkeit ohne Recurs dem Geschwornengerichte näher führe; wenn dies zu besorgen ist, so ist es der Fall bei Einführung eines Verfahrens, das sich im Leben nicht bewährt, und bei dem wir dann nicht stehen bleiben können.

Endlich hat Herr Staatsrath Nebenius zur Vermittlung entgegenstehender Ansichten einen neuen Vorschlag angedeutet: einen Recurs über die Thatfrage ohne Reproduction auf den Grund der Acten und lediglich zu Gunsten des Angeschuldigten, eventuell aber eine Beschränkung der Beweisminima. Ohne hierüber absprechen zu wollen, da dieser Antrag nicht näher präcisirt ist, habe ich doch hiergegen schon jetzt wesentliche Bedenken. Abgesehen nämlich davon, daß er mit der Grundlage des Entwurfs wohl nicht vereinbar ist, scheint er mir den Angeschuldigten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft zu sehr zu begünstigen; das Interesse der letzteren, der vielen Unschuldigen, die durch Freisprechung eines Verbrechers gefährdet werden, sollte

doch auch volle Berücksichtigung erfahren! Sodann wird das ganze neue Verfahren hauptsächlich von dem Satze abgeleitet, daß dem Richter nicht überlassen und nicht zugemuthet werden könne, auf Indicien zu verurtheilen ohne vorherige Totalanschauung, und doch soll diese hiernach dem Richter, der das zweite und letzte Erkenntniß zu fällen hat, nicht gewährt werden!

Ich vermöchte daher diesem Vorschlage dermalen wenigstens nicht zuzustimmen, stelle aber dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob derselbe nicht als ein Novum zur Berathung in die Commission zurückgewiesen werden wolle.

Frhr. v. Andlaw: Ein Hauptargument gegen die Zulässigkeit des Recurses über die Thatfrage finde ich darin, daß derselbe in Frankreich nur gegen die Erkenntnisse der correctionellen Gerichte besteht. Würde er sich als praktisch erwiesen haben, so wäre sicher davon Veranlassung genommen worden, ihn auch bei den crimes in Anwendung zu bringen; denn es ist auffallend, den Recurs für geringere Fälle anzunehmen und für wichtigere auszuschließen.

Es ist bemerkt worden, die Bestimmungen des Entwurfs seien von der Art, daß man nur selten von der Freiheit eines Recurses Gebrauch machen werde. Die Erfahrung widerstreitet dieser Behauptung. Ich glaube, daß überall da, wo die Gelegenheit zu einem Recurs vorhanden ist, solche wird ergriffen werden. Der Herr Geh. Rath Vogel hat selbst anerkannt, daß der Richter nach seiner Ueberzeugung sprechen werde, und daß alle diese Beweistheorien und Schutzmauern eigentlich vor dem Gericht ihrer innern Ueberzeugung fallen werden.

Ich erkenne mit dem Herrn Staatsrath Nebenius allerdings eine Lücke im Gesetze, wenn der Recurs nicht gestattet wird. Dieses ist der Grund, der mich bestimmt, mich weder für die eine noch für die andere Ansicht auszusprechen. Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat bemerkt, die Hauptsache liege eigentlich in der Gewißheit der Worte, wie sie in's Protokoll niedergelegt werden, von weit untergeordneter Bedeutung sei der Anblick des Angeschuldigten und der Zeugen.

Wenn die Sache sich wirklich so verhält, und ich habe gegenüber seiner reichen Erfahrung keine Veranlassung, daran zu zweifeln, so werden die Hauptargumente, welche man für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit geltend macht, von selbst fallen. Ich betrachtete als ein solches Argument zunächst dieses Bild, welches die Schlußverhandlung gewähren soll. Ist dieses nicht der Fall, so finde ich die höchste Garantie in der Schriftlichkeit und erachte es nicht der Mühe werth, zu einem Resultat zu gelangen, welches den Opfern nicht entspricht.

Der Herr Geheime Rath v. Reck hat auf den Punkt der großen Kosten hingewiesen; ich glaube, wir sind durchaus nicht in der Lage, über den Umfang dessen, was geleistet werden soll, uns nur einigermaßen ein Urtheil zu bilden. Es wurde bereits in einer frühern Sitzung von einem verehrten Mitgliede dieser hohen Kammer darauf hingewiesen, daß zuerst bekannt sein müßte, in welcher Weise die Organisation vor sich gehe, um sich deutlich und klar machen zu können, ob die praktische Wirkung unseres Gesetzes auch eine günstige genannt werden könne. Mir erscheint also ein Votum, welches abgegeben werden sollte, ehe man darüber Gewißheit hat, ein Votum im Dunkeln zu sein. Diese Motive bestärken mich, bei meiner frühern Ansicht stehen zu bleiben.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt den Antrag, diesen Titel an die Commission zurückzuweisen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Besorgen Sie nicht, hochgeehrteste Herren! daß ich diese Materie in ihrem ganzen Umfange beleuchten und meine Ansicht darüber ausführlich vertheidigen werde. Ich will mich darauf beschränken, einige Momente hervorzuheben.

Man hat sich im Allgemeinen für die eine oder andere Ansicht auf Autoritäten berufen. Ausgezeichnete Männer der Wissenschaft werden jeweils citirt, wenn man sie gerade brauchen kann. Es lassen sich übrigens für jede Meinung Autoritäten anführen. Bei mehrern Gelegenheiten hat man sich auf Mittermaier gestützt; ich erlaube mir, denselben im vorliegenden Fall für meine Ansicht in Anspruch zu nehmen. Man hat eine

Stelle aus einer Abhandlung des Staatsprocurators Molitor verlesen, allein nicht erwähnt, daß er ein unbedingter Vertheidiger der Geschwornengerichte ist. Diese Berufungen führen daher nicht zum Ziel.

Es wurde jedoch behauptet, die Zahl der Recursfälle werde bedeutend werden.

Dieses widerspricht der Erfahrung. Ich bin bereit, aus den Tabellen über die Criminalrechtspflege in Frankreich nachzuweisen, wie verhältnißmäßig gering die Zahl der Recurse in correctionellen Fällen ist, ungeachtet man hierbei so äußerst flüchtig verfährt, daß Gleiches von unsern deutschen Richtern niemals zu befürchten stände.

Ich will ferner darauf aufmerksam machen, daß wenn ein Theil Ihrer verehrlichen Commission den Recurs über die Thatfrage auch nicht unbedingt zulassen will, sie ihn in der That bei einer großen Menge von Fällen statuirt. Es ist schon von dem Herrn Geheimen Rath Vogel hervorgehoben worden, daß die Zulassung des Recurses aus dem Grunde, weil es an den sogenannten Beweisminima fehle, eigentlich eine Zulassung des Recurses über die Thatfrage enthalte.

Auch die andern Fälle, in welchen ein Recurs nach der Ansicht der Commission stattfinden soll, sind zum Theil von derselben Natur. Wenn man den Recurs deshalb zuläßt, weil die That, wegen welcher der Angeschuldigte verurtheilt wurde, durch kein Strafgesetz verboten sei, so ist dieses auch ein Recurs über eine Thatfrage, desgleichen der weitere Fall, wenn die That gegen die Gesetze für ein schwereres Verbrechen erkannt wurde, als sie wirklich ist. Auch hier hängt die Entscheidung von Berücksichtigung mancher Thatumstände ab. Ich erlaube mir Ihnen, hochgeehrteste Herren! die Folgen vor Augen zu führen, welche sich voraussichtlich an die Verwerfung des Recurses über die Thatfrage knüpfen, und welche in andern Ländern, wo dieser in schwereren Fällen nicht stattfindet, wirklich eingetreten sind. Die eine Folge würde sein, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Beweismittel oder neuer Thatumstände, welche das Verbrechen als ein mit einer geringeren Strafart bedrohtes, als das im Urtheil bezeichnete, erscheinen lassen, sehr häufig verlangt werden würde. Die Verurtheilten würden sich selbst auf Scheingründe stützen und unbegründete Behauptungen aufstellen, damit nur eine neue Verhandlung stattfinde, wobei nothwendig auch alle frühern Momente zur Sprache kommen. Alsdann wäre aber für die Sache so viel als nichts gewonnen. Eine neue Verhandlung würde stattfinden müssen und das Resultat derselben vielleicht ein anderes sein, während die neu vorgebrachten Gründe in der That nicht von Belang waren. In Folge der Verhinderung des Recurses über die Thatfrage würde nebstdem die Nichtigkeitsbeschwerde viel häufiger erhoben werden. Ich kann mich deshalb namentlich auf Frankreich berufen, wo in schwereren Fällen kein Urtheil unangefochten bleibt. Ohne dem dortigen Cassationshof, vor dessen Leistungen ich hohe Achtung habe, zu nahe treten zu wollen, erlaube ich mir dennoch auszusprechen, daß mir in einer Reihe von Fällen sehr bemerkbar geworden ist, wie verschieden die Entscheidungen dieses Gerichtshofs über unter gleichen Umständen eingelegte Cassationen lauten. Wenn irgend ein Zweifel darüber erhoben werden kann, ob der Angeschuldigte mit Recht verurtheilt sei, so entschließt sich der Gerichtshof viel leichter zur Cassation. Die weitere Folge davon ist in der Regel ein von dem früheren abweichendes Urtheil. Alles dies sind offenbar sehr gewichtige Momente, um die Ansicht, welche sich gegen den Recurs über die Thatfrage gebildet hat, in Schatten zu stellen. Ich theile auch die Ueberzeugung des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, daß man durch die Verweigerung oder Beschränkung des Recurses den Geschwornengerichten ganz nahe rückt; denn unsere Richter sind bei dem weiten Spielraume, welchen die Beweistheorie des Entwurfs ihrer subjectiven Ueberzeugung läßt, schon halbe Geschworene. Versagen Sie, hochgeehrteste Herren! dem Angeschuldigten den Recurs gegen ihren Ausspruch, so tritt diese Eigenschaft um so mehr hervor und man wird desto weniger zugeben wollen, daß eine richtige Beantwortung der Thatfrage von rechtsgelehrter Bildung abhängig sei.

Will man nun die Geschwornen nicht, so gewähre man den Recurs in unbeschränkter Weise.

Ich glaube daher, daß es bei dem Regierungsentwurf füglich wird bewenden können.

Was die neuen Vorschläge des Herrn Staatsraths Nebenius betrifft, deren Zurückweisung an die Commission von dem Freiherrn v. Marschall beantragt wurde, so kann ich nicht bergen, daß mir dieselben geeignet scheinen, eine Verständigung über diesen Punkt zu befördern. Ich theile deshalb, so sehr ich jeder Verzögerung der Verhandlungen entgegen bin, den Wunsch, daß über diese Vorschläge eine Commissionsberathung stattfinden möge.

Staatsrath Nebenius: Die Abweichung des Regierungsentwurfs von meinem Antrage ist nicht sehr bedeutend, indem hier als Regel aufgestellt werden soll, was dort als Ausnahme besteht.

Frhr. v. Marschall: Ich finde doch zwischen beiden einen erheblichen Unterschied. Der Regierungsentwurf geht von der kaum ausführbaren Reproduction der Verhandlungen vor dem Oberrichter aus, während nach dem neuen Vorschlage diese im Wesentlichen ausgeschlossen ist und das Erkenntniß auf die Acten hin gefällt werden soll; der Entwurf gestattet ferner nicht nur dem Angeschuldigten, sondern auch dem Staatsanwalt den Recurs, während er nach dem neuen Vorschlag Letzterem versagt sein soll. Es sind wohl diese Abweichungen so erheblich, daß ich hierin nicht nur eine Modification des Entwurfs, sondern eine hievon verschiedene Grundlage erblicke, die mir in so ferne mehr einleuchtet, als der Regierungsentwurf, als hiedurch eine Reproduction des Verfahrens beseitigt wird. Ich wiederhole daher den Wunsch, daß dieser Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werde.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich kann unmöglich Dasjenige mit Stillschweigen übergehen, was der Hr. Hofgerichtspräsident Obkircher und Hr. Staatsrath Jolly gesagt haben, daß die eine Hälfte der Commission durch ihre Vorschläge an den Grenzen der Geschwornengerichte anlange; ich behaupte vielmehr, daß die Herren gegenüber mit vollen Segeln den Geschwornengerichten zusteuern. Ueberall nämlich, wo directe Beweise gegen den Angeschuldigten vorliegen, wird zwar das Recursgericht eben so gut urtheilen können, als das Gericht erster Instanz; allein da, wo es auf Anzeigungen oder einen zusammengesetzten Beweis ankommt, wird man häufig dahin gelangen, daß zwei verschiedene, sich widersprechende Urtheile erlassen werden, von denen jedes, je nachdem sich die zur Erkennung der Wahrheit vorgeführten Gründe in den beiden Instanzen gestalten, gleich gerecht sein kann.

Aus solchen Erscheinungen wird die s. g. öffentliche Meinung schließen, daß das ganze Verfahren nichts tauge, daß namentlich rechtsgelehrte Richter zur Urtheilsfällung nicht tauglich seien, und nur um so lauter den Wunsch nach Geschwornen aussprechen. Auf dem Wege aber, den wir einschlagen, werden wir, wie ich glaube, wirklich an den Geschwornengerichten vorbeikommen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag, diesen Titel an die Commission zurückzuweisen, um über die Vorschläge des Staatsraths Nebenius zu berathen, von der Kammer genehmigt und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler

F. v. Kettner.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. November 1844.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Forstmeister v. Kettner übergibt den Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Rüdt, die Katastervermessung des Großherzogthums Baden betreffend.

Beil. No. 291.

Die Kammer beschließt, mit Umgehung der Verlesung, den Druck des Berichts.

Der Vicepräsident bemerkt hierauf:

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! hat den in einer der letzten Sitzungen an dieselbe zurückgewiesenen Titel 5 der Strafproceßordnung, welcher vom Staatsanwalt und seinen Amtsverrichtungen handelt, und die in andern Titeln befindlichen hiemit im Zusammenhange stehenden Paragraphen in nähere Berathung gezogen. In Folge derselben empfiehlt sie Ihnen, die betreffenden Paragraphen in folgender Fassung zur Annahme:

§. 37.

"Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht zuständig ist, zu verfolgen.

Insbesondere liegt ihm ob:

1) alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel, den zuständigen

Untersuchungsrichter mitzutheilen, und hiebei seine Anträge zu stellen;

2) zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken;

3) und 4) unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer."

§. 37a.

"Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechers bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt."

§. 38

bleibt unverändert.

§. 39.

"Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilungen zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf."

Die

§§. 40—43a

bleiben unverändert,

§. 44

fällt weg.

§. 46

Der Schluß enthält folgende Fassung:

". . . . welche sie ohne Vorzug dem zuständigen Staatsanwalt oder Amtsrichter mittheilen."

§. 48a.

"In eilenden Fällen darf er auch ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, muß aber hievon dem Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht geben."

§. 48b.

"Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er das Begehren für begründet hält, auf den Antrag eines Betheiligten hievon dem Bezirksstrafgericht Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei."

§. 55.

"Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen.

Auf den Antrag des Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen worden ist (§. 176a), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 300), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden.

Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts gleichfalls einzuholen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu."

§. 57a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch soll anstatt "des schleunig zu benachrichtigenden Untersuchungsrichters" gesetzt werden: "des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwalts und Untersuchungsrichters."

§. 58.

Der Schluß erhält folgende Fassung:

". . . . so legt er mit kurzer Angabe der Gründe die Acten dem Staatsanwalte vor, der sie binnen drei Tagen mit seinen Anträgen dem Bezirksstrafgerichte übersendet."

§. 58a.

"In den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 58) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 48b) den Amtsrichter nach Vernehmung des Staatsanwalts ebenfalls zur Führung der Untersuchung anzuweisen."

§. 187.

„. . . . Die Acten nach §. 58 dem Staatsanwalte vorzulegen. Da, wo die Untersuchung von dem Untersuchungsrichter geführt worden ist, theilt dieser die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie hierauf binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen an das Bezirksstrafgericht gelangen läßt.

Das Bezirksstrafgericht entscheidet auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwalts, in so fern es nicht vorerst noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen für nöthig findet, ob Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht.“

§. 189.

„In andern Fällen, und wenn es seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; so fern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die hofgerichtliche Zuständigkeit für begründet hält, faßt dasselbe den Beschluß: daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sei, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Hofgerichts eingesendet werden.

Die Vorladung des u. s. w. (wie nach dem Regierungsentwurf.)“

§. 197.

„Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Versetzung in den Anklagestand (§. 189) keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen, nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist, andernfalls binnen acht Tagen nach Verwerfung der Beschwerde die Anklageschrift zu übergeben, vorausgesetzt, daß das Hofgericht nicht auf seinen Antrag vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung verordnet, in welchem Falle der Angeklagte, in so fern die Ergänzung ein Ergebniß geliefert hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten vom Untersuchungsrichter noch zu vernehmen ist.“

Frhr. v. Göler d. j.: In Beziehung auf den §. 35 erlaube ich mir, indem ich mit der neuesten Fassung dieses Paragraphen nun einverstanden bin, meine Ansicht kurz zu motiviren. Ich erblicke in dem Staatsanwalt vorzugsweise nur den öffentlichen Ankläger. Wenn man von diesem Gesichtspunkte ausgeht, so ist es natürlich, daß, wenn der Ankläger zurücktreten will, ehe er einen bestimmten Angeschuldigten aufgefunden hat, alsdann die Sache ohne Weiteres auf sich zu beruhen habe. Ich bin der Meinung, daß das Gericht alsdann gar nichts zu entscheiden hat. Die Sache ändert sich jedoch, sobald eine bestimmte Person in Untersuchung genommen war; denn der Angeschuldigte hat ein Recht, daß die Untersuchung fortgesetzt und ein Urtheil gefällt werde.

Frhr. v. Marschall: In Folge der nun veränderten Stellung des Staatsanwalts werden auch noch einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs eine Aenderung erleiden müssen, z. B. wegen der Schmähung der Staatsregierung. Es ist dies übrigens nur Sache der Redaction.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Strafgesetzbuch enthält zwei Fälle, wo ein Vergehen, welches das Interesse der Staatsregierung berührt, auf Anklage des Staatsanwalts untersucht und mit Strafe belegt werden soll. In dem einen vom Frhrn. v. Marschall angeführten Falle können nun allerdings die fraglichen Worte gestrichen werden. In dem andern Falle aber, nämlich wenn ein Staatsdiener bei Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seine Dienstführung beleidigt wurde, müssen dieselben stehen bleiben. Dort ist dem Diener die Befugniß eingeräumt, wegen einer solchen Ehrenkränkung Genugthuung zu verlangen; zugleich aber auch dem Staatsanwalt das Recht gegeben, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage zu erheben. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß der Diener Veranlassung haben könnte, zu schweigen, während ein öffentliches Interesse dabei obwaltet, daß die Sache in's Licht gesetzt wird. Würde man hier die Worte „auf

Anklage des Staatsanwalts" streichen, so würde, da Ehrenkränkungen nicht von Amtswegen verfolgt werden, die Anklage lediglich dem Willen des beleidigten Staatsdieners überlassen bleiben.

Frhr. v. Göler d. j.: Da die Beschlüsse über das Strafgesetzbuch schon an die zweite Kammer abgegangen sind, so könnte die Sache füglich auf sich beruhen.

Der Vicepräsident bemerkt ferner, daß der §. 227 nach dem Vorschlage der Commission folgende kleine Abänderung erleiden solle:

"Das Gericht kann seinem Urtheile keine andere Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung u. s. w." (nach der Fassung der zweiten Kammer).

Alle diese Anträge werden von der Kammer genehmigt.

Ein weiterer Vorschlag der Commission zu §. 300 wird seiner Zeit, wenn die Discussion dorthin gelangt wird, der hohen Kammer vorgetragen werden.

Eingeladen von dem Präsidium berichtet sodann

Frhr. v. Marschall über die an die Commission zurückgewiesenen Vorschläge des Staatsraths Nebenius in Betreff der Recursfrage, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Sie haben in der letzten Sitzung die von dem Herrn Staatsrath Nebenius angedeuteten Vorschläge zu Vereinbarung der divergirenden Ansichten in der Recursfrage zur Berathung in die Commission gewiesen.

Der Herr Staatsrath Nebenius hat in Mitte der Commission seine Proposition dahin näher präcisirt: es soll zwar dem Angeschuldigten ein Recurs über die Thatfrage gestattet werden, das Recursgericht aber hierüber in der Regel ohne weitere mündliche Verhandlung auf den Grund der Acten erkennen; ausnahmsweise soll es jedoch befugt sein, wenn ein Beschwerdepunkt noch einer weitern Aufklärung bedarf, den Angeschuldigten und einen oder den andern Zeugen, dessen Vernehmung es im Interesse weiterer Aufklärung etwa für nöthig erachtet, nochmals vorzuladen. Dieser Vorschlag unterscheidet sich hiernach von dem Regierungsentwurf wesentlich dadurch, daß dieser sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeschuldigten einen Recurs über die Thatfrage gestattet, und in allen Fällen, wo sich nicht sofort zwei Drittel Stimmen für den Angeschuldigten aussprechen, eine Reformatoria unbedingt von Anordnung einer zweiten Tagfahrt abhängig macht. In Folge hievon wurde eine neue Fassung der §§. 264 und 265 in einem Paragraphen dahin vorgeschlagen:

"Bezieht sich hingegen die Beschwerde auf Entschuldigungsthatsachen, oder auf solche Anschuldigungsthatsachen, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (229—248), so kann das Recursgericht, wenn es am Schlusse der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunkt nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder auch eines oder des andern Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind.

Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatsache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalte kein Recurs zu."

Die Majorität der Commission hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt; von mehreren Seiten wurden indessen Bedenken geäußert, ob das Princip des Anklageprocesses und das Interesse der Gesammtheit nicht dadurch gefährdet werde, daß hiernach diese Art des Recurses nur dem Angeschuldigten, nicht auch, wie der Regierungsentwurf will, dem Staatsanwalt gestattet werden solle; es wurde indessen entgegnet, daß die Verurtheilung eines nach mündlichem Verfahren freigesprochenen Angeschuldigten ohne vollständige Reproduction der Verhandlung, die man gerade ausschließen wolle, nicht möglich sei.

Die Minorität der Commission hält fortwährend an der Ansicht fest, daß mit dem Princip der Mündlichkeit in voller Ausdehnung jeder Recurs über die Thatfrage als unzulässig erscheine; sie verkennt aber dabei nicht die Richtigkeit der Bemerkung, daß der vorliegende Ent-

wurf dieses Princip nicht absolut aufstelle, da einmal der mündlichen Verhandlung nicht lediglich eine Voruntersuchung und vorläufige Information vorausgehe, welche ihrer Natur nach nur die Materialien für die Versetzung in den Anklagestand zu liefern hat, sondern daß nach unserm Entwurfe eine vollständige schriftliche Untersuchung geführt werden müsse, die nach §. 184 nicht eher geschlossen werden kann, bis alle Erkenntnißquellen so benutzt sind, daß eine bessere Aufklärung der Sache nicht mehr zu erwarten, sie also ganz vollständig ist; — da ferner nicht das ganze Untersuchungsfactum vor dem erkennenden Richter vorgenommen, nicht alle Zeugen vor ihm vernommen werden müssen, sondern dem Gerichte gestattet ist, unter letztern die geeignete Auswahl nach ihrer Wichtigkeit zu treffen. Die Minorität glaubt, daß, wenn diese beiden Vorschriften in der Praxis gehörig gehandhabt werden, ein Recurs über das Thatsächliche, in welches die Frage der Beweisminima hinübergreift, weniger unausführbar ist, auch ein sehr wesentliches Bedenken hiebei — das Protokolliren in öffentlicher Sitzung — dadurch zwar nicht gehoben, doch vermindert werde. Dagegen glaubt sie, daß Nova bei diesem Recurse nicht zuzulassen und dem Recursrichter nur die Einvernahme des Angeschuldigten, nicht aber von Zeugen, selbst nicht in Ausnahmsfällen, gestattet sein solle, um diesem Recurse strenge den Character einer Revision des ergangenen Urtheils erster Instanz, und einer Garantie gegen die mit der Mündlichkeit verbundenen Gefahren der Uebereilung, der Ueberraschung und des falschen Scheines zu erhalten.

Die Majorität trägt auf unbedingte Annahme der verlesenen Fassung an.

Das Präsidium setzt hierauf den §. 251 zur Discussion a.s.

Frhr. v. Göler d. j.: Die frühern Vorschläge der Commission über diesen §. 251 sind in der vorigen Sitzung hinreichend erörtert worden. Ich hätte keinen Anstand genommen, darauf zu beharren, wenn nicht durch die Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission die hohe Kammer zu erkennen gegeben hätte, daß sie nicht willens sei, unbedingt die Vorschläge der einen oder der andern Hälfte der Commission anzunehmen.

Die neuern Vorschläge nähern sich in so fern den frühern Anträgen der Commission, denen ich zugestimmt habe, als die meisten Bedenken, die der Regierungsentwurf bei der einen Hälfte der Commission erregte, verschwinden. Es bleiben eigentlich nur noch drei Bedenken übrig, welche minder erheblich sind.

Das erste ist das, daß die Reproduction des Verfahrens in seiner ganzen Ausdehnung, obgleich nur als seltene Ausnahme, dennoch vorkommen kann. Das weitere Bedenken besteht darin, daß jetzt noch ein Recurs wegen der innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen erkannten Strafgröße stattfinden kann. Diesen Recurs wollte derjenige Theil der Commission, dem ich angehöre, durch seinen Vorschlag abschneiden, er wird aber, wenn man die neuesten Vorschläge annimmt, bestehen. Ich hoffe übrigens, daß solche Recurse sehr selten sein, und das Recursgericht nicht leicht ein abänderndes Erkenntniß geben wird, da das Gericht hiezu alle Momente und das ganze Bild der Untersuchung im Auge haben müßte, und daraus von selbst folgen würde, daß das ganze öffentliche Verfahren in der Regel reproducirt werden müßte. Ich hoffe, daß die Gerichte solche Recurse in der Regel nach Einsicht der Acten verwerfen werden. Das dritte Bedenken knüpft sich an den Recurs, wobei es sich darum handelt, ob beim Vorhandensein der gesetzlichen Beweisminima der ganze Complex der Anzeigungen und des zusammengesetzten Beweises die Schuld des Angeklagten darthut.

Wenn solche Recurse vorkommen, so wird auch nichts übrig bleiben, als das ganze Verfahren zu reproduciren, weil man zu ihrer Entscheidung wieder das ganze Bild des Processes vor Augen haben muß. Aber auch diese Fälle werden in der Regel zu den seltenen gehören. Sodann werden die Recursgerichte eigentlich schon der Fassung des Entwurfs nach nicht leicht darauf eingehen, wenn sich die Beschwerde des Recurrenten nicht auf einzelne bestimmte Anschuldigungsthatsachen bezieht. Ueber diese Bedenken kann ich mich also hinwegsetzen, namentlich wenn ich in Erwägung ziehe, daß die hohe Kammer

durch Ihren Beschluß in der letzten Sitzung dargethan zu haben scheint, daß Sie mit unserem Vorschlage auch nicht vollkommen einverstanden ist.

Wenn man den Recurs als eine Garantie für den Angeschuldigten ansieht, wie er auch eigentlich angesehen werden muß, und nicht als eine Garantie, daß das Recht überhaupt und in jeder Beziehung gehandhabt werde, so wird daraus schon die Bestimmung gerechtfertigt sein, daß dem Staatsanwalt über die Thatfrage kein Recurs zuzustehen habe. Zudem würde dadurch, daß man dem Staatsanwalt einen solchen Recurs gestattete, die Garantie, welche man dem Angeschuldigten geben will, gewissermaßen wieder aufgehoben, indem diesem ein doppelter Angriff drohen würde.

Alle Mitglieder der hohen Kammer, welche in dem Recurs eine Garantie für den Angeschuldigten erblicken, werden also keinen Anstand nehmen, diesem Antrage der Commission, wie er nun gestellt ist, beizutreten.

Ich habe insbesondere den Grund dabei, daß, wenn man einmal einen Angeschuldigten vor Gericht gestellt, und das ganze öffentliche Schlußverfahren mit ihm vorgenommen hat, es doch zu hart wäre, den Angeschuldigten, welcher siegreich aus der Schlacht hervorgegangen ist, noch einmal der nämlichen Gefahr zu unterwerfen. Diese Bestimmung würde meinem Gefühl durchaus widerstreben. Ich nehme daher keinen Anstand, den Antrag der Commission zu unterstützen.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe schon bei der letzten Discussion die Bemerkung gemacht, daß die Ansichten der beiden Theile der Commission hinsichtlich der Zulässigkeit des Recurses über die Thatfrage so sehr nicht divergiren, wenn man der Sache näher auf den Grund geht.

Die Vorschläge, welche später der Herr Staatsrath Nebenius gemacht hat, und die der Gegenstand näherer Berathung von Seiten der Commission gewesen sind, haben diese Differenz so wesentlich vermindert, daß ich es nicht rechtfertigen könnte, durch Festhalten meiner frühern Ansicht, dem Zustandekommen des Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Ich bin zwar immer noch der Ansicht, daß ein Recurs über die Thatfrage nicht nothwendig, ja selbst nicht zulässig wäre, wenn wir für die Aburtheilung selbst geringerer Verbrechen Criminalgerichtshöfe hätten oder erhalten könnten, welche durch ihre vollständige Zusammensetzung sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch der Tüchtigkeit der Richter, der Gewandtheit des Präsidenten, des Staatsanwalts und der Defensoren ein in jeder Beziehung gerechtes Urtheil verbürgten.

Eine Forderung der Art würde aber so bedeutende Modificationen in der Proceßordnung und Gerichtsverfassung voraussetzen, daß eine Vereinbarung hierüber sobald nicht zu erwarten wäre. Ich müßte fürchten, daß die Folge eines starren Festhaltens an dieser Idee, welche freilich für Manche als ein Ideal erscheint, die wäre, daß wir gar kein Gesetz erhalten. Ein solches ist aber bei den vielen Mängeln unseres jetzigen Strafverfahrens eine dringende Nothwendigkeit.

Es mag sein, daß durch eine gesetzliche Bestimmung, welche sich auf den Indicienbeweis beschränkt hätte, vielleicht den wesentlichsten Mängeln abgeholfen worden wäre; denn die Hauptbeschwerde ist doch nur die, daß nach unserem jetzigen Verfahren manche Verbrecher, an deren Schuld weder die öffentliche Meinung, noch selbst das Gericht zweifelt, nicht bestraft werden können, weil eine Verurtheilung nicht auf Indicien, sondern nur auf directe Beweismittel erfolgen darf. Aber auch von einer solchen Bestimmung wäre nach meiner Ansicht ein genügendes Resultat nicht zu erwarten.

Ich glaube daher, auf die Grundlage, wie sie uns der Gesetzentwurf gegeben hat, zurückkommen und dabei stehen bleiben zu müssen.

Meine Hauptbedenken gegen einen Recurs über die Thatfrage habe ich früher geäußert; ich will sie nicht wiederholen. Ein Hauptbedenken ist durch den neuesten Vorschlag der Commission entfernt, durch die durchgreifende Idee nämlich, daß zwar dem Verurtheilten ein Recurs über die Thatfrage zustehen, aber daran nicht die Consequenz geknüpft sein solle, daß der Richter die ganze Schlußverhandlung reproduciren zu lassen habe. Es wird vorgeschrieben, daß das Recursgericht in der Regel lediglich nach Lage der Acten erkennen, aus-

nahmsweise aber, wenn einzelne Punkte nur durch die unmittelbare Einvernahme des Angeschuldigten und einiger Zeugen gehörig aufgeklärt werden können, diese Personen in einer zweiten Tagfahrt vor sich laden soll.

Alle Einwendungen, die ich gegen die Zulässigkeit des Recurses über die Thatfrage aus der Wiederholung des weitläufigen mündlichen Verfahrens entnahm und welche sich insbesondere auf die dadurch entstehenden Kosten, auf die den Zeugen zu verursachende Beschwerlichkeit und wiederholte Versäumung ihrer häuslichen Angelegenheiten u. s. w. gründeten, sind auf diese Weise entfernt, so daß ich in der That den neuen Vorschlägen der Commission keinen entscheidenden Grund entgegen zu setzen wüßte.

Die Besorgniß, daß dessenungeachtet eine Wiederholung des mündlichen Verfahrens häufig eintreten werde, halte ich, da diese lediglich in das Ermessen des Recursrichters gegeben ist, nicht für erheblich. Ich verberge mir übrigens nicht, daß gerade hinsichtlich der Zusammensetzung des Bezirksstrafgerichts als Gerichts erster Instanz unsere peinliche Gerichtsverfassung einen definitiven Standpunkt noch nicht eingenommen haben wird. Ich betrachte in der That diesen Zustand mehr als einen Uebergang oder als den ersten Schritt in der Entwicklungsperiode unseres Strafverfahrens und unserer Gerichtsverfassung.

Ueber die weitere Frage, ob auch dem Staatsanwalt der Recurs über die Thatfrage wie dem Angeschuldigten zustehen soll, hat sich ein verehrter Redner vor mir schon treffend ausgesprochen. Ich will die Gründe nicht nochmals wiederholen, sondern, da ich früher selbst der Ansicht huldigte, daß beiden Parteien gleiche Rechte zukommen sollten, folglich, wie dem Angeschuldigten, auch dem Staatsanwalt der Recurs gestattet werden müßte, nur hervorheben, daß man dem Angeschuldigten, da ihm ein unbedingtes Recusationsrecht nicht eingeräumt wurde, wenigstens diese Beruhigung nicht nehmen kann, während der Staatsanwalt diesen Recurs nicht bedarf, da es nicht zu besorgen ist, daß unsere rechtsgelehrten Richter einem Verbrecher, für dessen Schuld die gesetzlichen Beweisminima und dringende Anzeigungen vorhanden sind, freisprechen.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich erlaube mir, an den Herrn Staatsrath Rebenius, der uns schon bei manchen Gelegenheiten über die Gerichtsverfassung auswärtiger Staaten Auskunft ertheilt hat, eine Frage zu richten und ihn um Aufschluß zu bitten, welche Stellung in England die Kammer der Lords in Recurssachen einnimmt, und welches Verfahren sie beobachtet in dem Lande, wo bekanntlich der Anklageproceß, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Geschwornengerichte bestehen, und dennoch eine Appellation an die Pairskammer stattfindet.

Bei einem neulich vorgekommenen Processe wurde auch der Recurs an die Lordskammer ergriffen, es fand jedoch, so viel ich weiß, über die Thatfrage keine Verhandlung statt. Das Urtheil der ersten Instanz wurde cassirt, ohne daß ein Zeugenverhör vorgenommen worden ist.

Ich erlaube mir ferner die Frage, welcher Unterschied zwischen dem französischen Cassationshof, zwischen der englischen Lordskammer und den deutschen Oberappellationshöfen besteht?

Staatsrath Rebenius: Die dem Oberhause des Parlaments vorbehaltenen richterlichen Functionen sind eine Eigenthümlichkeit der britischen Verfassung, über die ich im Augenblicke keine nähere Auskunft zu geben vermag.

Ich weiß nur, daß die oberste richterliche Gewalt in England dem König und dem Oberhaus vorbehalten ist. Dieses ist ein Grundsatz des englischen Rechts. Die genaueren Bestimmungen aber über die Art und Weise, wie dieser Grundsatz in England zur Anwendung kommt, sind sehr schwer zu erforschen; man hat dort nicht, wie bei uns, solche Lehrbücher, sondern es ist alles in Particularacten zerstreut. Daher konnte auch in England ein Grundsatz aufgestellt werden, der sonst nirgends besteht, daß jedes Gericht über seine eigene Competenz urtheilt und darnach jede Klage annimmt, ohne daß eine Einsprache dagegen erhoben werden kann.

Generalmajor v. Lasollaye: Es scheint mir in der That, daß wenn der Recurs nach dem Entwurf angenommen wird, unser Oberhofgericht den Character der englischen Lordskammer in bestimmten Fällen annimmt, so daß es also wirklich für unsere Discussion practisch und fruchtbringend sein möchte, wenn wir darüber genügenden Aufschluß erhalten würden.

Staatsrath Nebenius: Die Recurse in Strafsachen sind in der Weise, wie sie dermalen bestehen, eine neuere Erfindung, sie haben früher zum Zwecke der Abänderung eines zu Gunsten des Angeschuldigten ergangenen Erkenntnisses auch hierlands nicht bestanden. Bei dem schriftlichen Verfahren ist die Frage von geringerer Bedeutung, bei dem mündlichen Verfahren aber ist es eine große Härte, den Angeschuldigten die Qual einer solchen Verhandlung noch einmal erdulden zu lassen.

In Frankreich kommt dieses auch vor, aber nur im Interesse des Angeschuldigten, wenn der Cassationshof einem eingelegten Cassationsgesuch stattgegeben und den Fall vor einen neuen Assisenhof gewiesen hat.

Geh. Rath Vogel: Da der Angeschuldigte sich die Hoffnung macht, von dem Oberrichter ein für sich günstiges Erkenntniß zu erwirken, so wird er diese Qual sich gern gefallen lassen. Weil ich verhindert war, an der Commissionsberathung Theil zu nehmen, so finde ich mich veranlaßt, in der öffentlichen Sitzung zu erklären, daß ich mit dem Antrage der Commission einverstanden bin.

Wie ich über das Recursrecht denke, darüber habe ich mich schon ausgesprochen. Es wäre ein Irrthum, wenn man glauben wollte, daß in jedem Recursfalle bei dem Obergerichte die ganze Verhandlung nochmals stattfinden müßte. So ist es nicht. Ich will auch keine zu große Ausdehnung des Recursrechts und Verfahrens. Aber bedauern würde ich es, wenn dem Angeschuldigten über das Allerwichtigste, über die Thatfrage, kein Recurs zustünde.

Rücksichtlich des Strafmaßes könnte man wohl annehmen, daß ein Recurs gar nicht stattfinden sollte, wenn es sich nämlich von einem Falle handelt, wo der Richter innerhalb der Grenzen, die das Gesetz bestimmt, die Strafe erkannt hat.

In dieser Beziehung ist, da das Gesetz einen solchen Recurs gestattet, eine allzu große Ausdehnung in der Anwendung zu befürchten, wenn man nicht von anderer Seite dem entgegenwirkt.

Es ist bei einem Gesetzbuche, welches dem Richter ein so großes Ermessen einräumt, vorauszusehen, daß beinahe jeder Verurtheilte es versuchen wird, ob er nicht bei dem Oberrichter eine geringere Strafe erwirken kann, wenn er weiß, daß ihm der Recurs nichts schaden kann. Ein Gegengewicht wird darin zu finden sein, wenn der Staatsanwalt sich solchen Recursen der Regel nach anschließt. Der Oberrichter kann dann die Strafe, wenn er sie zu gering findet, erhöhen. Durch diese Betrachtung werden die Recurse, die sich auf das Strafmaß beziehen, vermindert werden.

Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter eine Frage: er hat dem von der Commission vorgeschlagenen §. 264 als einen solchen bezeichnet, der zugleich auch den §. 265 ersetzt. Von dem §. 265 a war aber nicht die Rede, daher wünschte ich über diesen noch Aufklärung zu erhalten.

Frhr. v. Marschall: In der Commission hat eine Erörterung über den §. 265 a nicht stattgefunden; allein es ist jetzt wohl nothwendig geworden, denselben cessiren zu lassen.

Staatsrath Nebenius: Ich will, um Mißverständnisse zu vermeiden, nur wiederholen, daß ich ursprünglich ganz mit derjenigen Hälfte der Commission einverstanden war, welche den Recurs über die Thatfrage verworfen hat. Nur weil die Voraussetzungen nicht eingetreten sind, auf welche ich baute, habe ich einen Vermittlungsvorschlag machen zu müssen geglaubt. Je mehr nun derselbe besprochen wurde, destomehr habe ich mich überzeugt, daß er praktisch ist und alle Bedenken beseitigt.

Bei der vorgeschriebenen gründlichen Voruntersuchung, bei der sorgfältigen Aufzeichnung erheblicher, in der Schlußsitzung sich neu ergebender Umstände, wird

der Oberrichter eine ganz untadelhafte und eine bessere Grundlage für seine Entscheidung als bisher erhalten.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, vorerst Einiges auf die Anfrage des Herrn Generalmajors v. Lasollaye zu erwidern: Die Jury in England urtheilt nicht, wie die französische Jury, rein nach den momentanen Eindrücken des Gefühls. Ich habe bereits bemerkt, daß sich dort durch Gewohnheit und Gerichtsübung allmählig eine Beweistheorie gebildet hat, welche codificirt und in vielen Schriften gesammelt ist. Wenn der Herr Generalmajor v. Lasollaye sich näher darüber unterrichten will, so findet er diese Belehrung in dem Werke von Cornice, of the common law.

In England findet ein Recurs über die Thatfrage, da der Ausspruch der Jury darüber als unumstößlich gilt, nicht statt. Als Cassationshof dagegen entscheidet die Kings bench. Cassationsgesuche lassen sich übrigens bei den vielen Formen des dortigen Verfahrens, welche ihnen als Anhaltspunkte dienen können, leicht begründen und gewähren die Möglichkeit, auch die Thatfrage hereinzuziehen.

Ich vermag mich mit der Ansicht der Commission nicht zu vereinigen, obgleich ich die Wichtigkeit mancher ihrer Gründe nicht verkenne. Die Einwendungen, die man gegen die Zulässigkeit des Recurses über die Thatfrage im Allgemeinen vorgebracht hat, sprechen zum großen Theil auch gegen den Vorschlag des Herrn Staatsrath Nebenius, den die Commission in ihrer Mehrheit sich angeeignet hat. Ich finde nämlich, daß die Bedenken, welche sich an die Reproduction des mündlichen Verfahrens knüpfen, dadurch nicht gehoben sind.

Die Nothwendigkeit der Reproduction des ganzen Schlußverfahrens wird wenigstens in einzelnen Fällen vorhanden sein. Tritt dieselbe ein, so sind die Schwierigkeiten nicht entfernt, welche ich mir mit ihr verbunden denke und schon öfters dargestellt habe, tritt sie aber nicht ein und gründet man folglich die definitive Entscheidung auf die Basis der Schriftlichkeit, so verfällt man in einen Widerspruch mit sich selbst, nachdem man das mündliche Verfahren als das vorzüglichere anerkannt hat. Wenn der Herr Staatsrath Nebenius darauf hingewiesen hat, daß der Recursrichter das mündliche Verfahren der ersten Instanz in so ferne benütze, als ihm die in demselben sich neu ergebenden Umstände aufgezeichnet vorliegen, daß er mithin, auch wenn er blos auf die Acten seine Entscheidung baue, eine weit sicherere Basis erhalte, als bisher, so entgegne ich, daß, wie auch bereits anerkannt worden, in größern öffentlichen Versammlungen Redactionen in genügender Weise vorzunehmen, beinahe unmöglich ist. Es werden daher die in der Schlußsitzung gefertigten Notizen äußerst unvollständig und nicht geeignet sein, auch nur einigermaßen ein richtiges Bild der neu hinzugetretenen Umstände zu geben. Ist diese Schwierigkeit aber nicht überwunden, so wird der Oberrichter nicht hinlänglich informirt sein, um das Urtheil des mit allen Mitteln zur Erkennung der Wahrheit ausgerüsteten Unterrichters zu prüfen.

Die Minorität Ihrer Commission wünscht noch eine größere Beschränkung, indem sie wohl die Vorladung des Angeschuldigten, nicht aber die des Zeugen vor das Obergericht zulassen will. Hierin würde ich aber eine noch größere Halbheit des Verfahrens, als in dem Vorschlage der Majorität der Commission erblicken.

Was den Umstand betrifft, daß nach diesem die Wahl der vorzurufenden Zeugen in das Ermessen des Recursgerichts gestellt wird, so wird dadurch die Garantie welche man dem Angeschuldigten durch den Recurs gewähren will, und sein Vertrauen zu dem Gerichte nothwendig geschwächt.

Der Frhr. v. Göler d. j. hat sich für die Ansicht der Commission ausgesprochen; allein sein Hauptargument besteht nur darin, daß er sagt, er hoffe, es werde zu einer Reproduction des Schlußverfahrens nicht kommen, und, das Recursgericht, wenn es sich um die Strafgröße innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen handle, schon so vernünftig sein, sich darauf nicht einzulassen, ferner, wenn es sich frage, ob eine Entschuldigungsthatsache oder solche Anschuldigungsthatsachen, für welche die gesetzlichen Beweisminima vorliegen, nach den vorhandenen Anzeigungen als wahr anzunehmen seien, mit

Vorsicht zu Werke gehen. Allein eine Garantie für den Angeschuldigten findet nur in so ferne statt, als ihm wegen dieser Punkte der Recurs ebenso wenig verkümmert wird, wie wegen anderer Punkte, indem er sonst lediglich zum Schein vorhanden und gewissermaßen als ein Fallstrick für den Angeschuldigten anzusehen wäre.

Der Herr Geh. Rath v. Reck hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß den Mängeln des bisherigen Verfahrens nothwendig abgeholfen werden müsse. Ich glaube aber nicht, daß viel gewonnen wird, wenn wir diese Mängel durch neue ersetzen.

Ich bin also durch die heutige Discussion in meiner frühern Ansicht nicht wankend geworden, da der Entwurf die Garantien, welche ich wünsche, nicht gewährt.

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Wesentlichen die Bedenken, welche der Frhr. v. Andlaw vorgetragen, namentlich dasjenige, was er hinsichtlich der Unvollständigkeit einer jeden Protokollirung in öffentlicher Sitzung und folgeweise des dem Oberrichter gewährten ungenügenden Materials bemerkt hat; ich sehe nicht ein, wie es gelingen wird, diese Schwierigkeit zu überwinden, man wird in wichtigern Fällen selbst an die Beiziehung von Stenographen denken müssen. Meine Ueberzeugung steht daher fortwährend fest, daß ein Recurs über die Thatfrage mit dem Princip der Mündlichkeit in seiner ganzen Ausdehnung nicht vereinbar ist. Hauptsächlich aus diesem Grunde, und um den Recurs über die Thatfrage im Interesse des Angeschuldigten, wie der Gesammtheit aufrecht zu erhalten, habe ich mich schon in der allgemeinen Discussion gegen dieses absolute Princip erklärt und meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig wäre, wenn man sich im Schlußverfahren in der Regel auf Einvernahme des Angeschuldigten und in einzelnen seltenen Ausnahmsfällen auf einzelne Hauptzeugen beschränkt hätte. Ich erblicke hierin das Institut der Mündlichkeit in einer der deutschen Sitte und Gründlichkeit zusagenden Form, und ich glaube, daß hierin das Mittel liegt, die Krisis, in welcher in Deutschland die Criminalrechtspflege liegt, zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Der neueste Vorschlag, welcher ein solches Verfahren für die Recursinstanz, also für die definitive Entscheidung für genügend erklärt, kann mich in dieser Ansicht nur bestärken.

Unser Entwurf hält nun, wie in allen Punkten, so auch in dieser Beziehung, die Mitte ein; er neigt sich zwar bedeutend auf die Seite der Mündlichkeit, enthält aber auch von diesem Principe so erhebliche Modificationen, nähert sich auf der andern Seite wieder der Schriftlichkeit, so daß es hauptsächlich darauf ankommen wird, wie sich das ganze neue Verfahren in dem Leben gestalten, ob dort das eine oder das andere der mit einander verschmolzenen Systeme überwiegen wird.

Wird auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der schriftlichen Untersuchung fest gehalten, machen die Richter einen weisen Gebrauch von dem Rechte, nur die wichtigen Zeugen zur Schlußverhandlung vorzuladen — dann erscheint ein Recurs über die Thatfrage nicht geradezu als unvereinbar; man wird wohl gerade durch dessen Gestattung dahin gelangen, daß nothwendig das, was von dem Systeme der Schriftlichkeit in dem Entwurfe liegt, entschiedener hervortrete.

Da nun ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer, welches glaubt, daß das Princip der Mündlichkeit in dem Entwurf nicht streng genug festgehalten sei, einen solchen Vorschlag zur Vermittlung machte, so wüßte ich, da ich glaube, daß das System der Schriftlichkeit mehr hätte hervortreten sollen, es in der That mit dieser Ansicht nicht zu vereinbaren, dem gemachten Vermittlungsvorschlage entschieden entgegenzutreten.

Nur darauf muß ich beharren, daß auch in den vorbehaltenen Ausnahmsfällen sich auf Einvernahme des Angeschuldigten beschränkt, und jedes weitere Zeugenverhör unbedingt ausgeschlossen werde, um diesem Recurse den Charakter einer Revision auf die Acten, als eine Garantie gegen die Gefahren der Mündlichkeit zu bewahren. Ich stelle jedoch hierauf keinen Antrag, weil hiedurch von den Freunden ausgedehnter Mündlichkeit wohl zu viel verlangt würde und ich daher hievon keinen praktischen Erfolg erwarte.

Bei der Abstimmung wird der §. 251 nach dem Commissionsantrage in folgender Fassung angenommen:

„Gegen Erkenntnisse in Strafsachen findet ein Recurs unter nachfolgenden Bestimmungen statt."

§. 251a

(wird gestrichen).

Die

§§. 252—256

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 257.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich trage darauf an, die Bestimmung der zweiten Kammer beizubehalten, und zwar sowohl aus einem criminalpolitischen, als auch aus einem proceßrechtlichen Grunde.

Der criminalpolitische Grund ist der, daß, wenn der Angeschuldigte erfährt, daß sich der Staatsanwalt seinem aus Muthwillen ergriffenen Recurse anschließt, er wohl wieder davon abstehen wird. Der rechtliche Grund aber besteht darin, daß der Angeschuldigte im Voraus wissen muß, daß er angegriffen wird, damit er sich auf den Angriff in der Schlußverhandlung gehörig vorbereiten kann. Ich wünsche also, daß die Anschließung des Staatsanwalts dem Angeschuldigten zehn Tage vorher bekannt gemacht wird, damit der Angeschuldigte nicht erst bei der Schlußverhandlung erfahre, daß der Staatsanwalt eine größere Strafe in Antrag bringt.

Frhr. v. Marschall: Ich halte die Bemerkung für ganz richtig, daß der Angeschuldigte vorher erfahren müsse, daß der Staatsanwalt sich seinem Recurse anschließt; allein anderntheils muß eine gleiche Vorschrift auch in Beziehung auf den Staatsanwalt gegeben werden. Es könnte daher vielleicht für den einen wie für den andern Theil eine Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher die Anschließung zu erfolgen hat, etwa binnen acht Tagen nach Einhändigung der Recursanzeige, wovon dann dem Gegentheile sofort Nachricht zu geben wäre.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Damit wäre ich auch einverstanden.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Entwurf geht davon aus, daß in den Sachen, die vor die Bezirksstrafgerichte gehören, dem Angeschuldigten nicht immer ein Anwalt zur Seite steht. Nothwendig müßte ihm aber in allen Fällen ein Vertheidiger von Amtswegen beigegeben werden, wenn man ihm eine solche Frist bestimmen wollte.

In Beziehung auf den Staatsanwalt braucht man keine Besorgniß zu haben; denn er wird ein Beamter von solchem Talent sein, daß er sich augenblicklich auf die Beschwerdepunkte einlassen kann. Ganz anders verhält es sich mit dem Angeschuldigten, welcher selbst im Rechte nicht erfahren, einem rechtskundigen Gegner gegenübersteht. Der Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher dürfte daher als zweckmäßig erscheinen, und der letzte Satz des Absatzes 2 dahin zu fassen sein:

„Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung, und die Wirkung der Anschließung erlischt, wenn der Angeschuldigte auf seinen Recurs verzichtet."

Frhr. v. Marschall: Der Herr Regierungscommissär behauptet, man solle keine solche Frist festsetzen, weil sonst der Angeschuldigte einen Vertheidiger haben müsse. Allein Fristen müssen überhaupt, auch in Beziehung auf den Angeschuldigten, gegeben werden, und das einfache Auskunftsmittel wird darin gefunden, daß man den Angeschuldigten darüber belehrt.

Man könnte hiernach den Eingang des Paragraphen etwa so fassen:

„Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht. Die Anschließung hat binnen drei Tagen nach Einhändigung der Recursanzeige zu geschehen."

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Wenn auch der Angeschuldigte darüber belehrt wird, so wird er, wenn er noch keinen Vertheidiger hat, immerhin in einer bedenklichen Lage sein.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Staatsanwalt ist von der ganzen Untersuchung genau unterrichtet und

daher vollständig vorbereitet, wenn der Angeschuldigte sich seinem Recurse anschließt; nicht so der Angeschuldigte im umgekehrten Fall. Es sind daher für beide Parteien nicht die gleichen Gründe vorhanden. Ich hätte übrigens gegen die Festsetzung einer Frist zum Behuf der Anschließung für beide Theile nichts zu erinnern; dieselbe müßte jedoch mehr als drei Tage betragen.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher; denn ich setze voraus, daß dem Staatsanwalt, welcher mit dem Gerichte in fortwährendem Geschäftsverkehr steht, erhebliche Vorgänge nicht verborgen bleiben. Ohne Zweifel werden in der Organisation seines Dienstes solche Einrichtungen getroffen werden, daß er von Allem Kenntniß erhält.

Ich glaube, man darf dem Angeschuldigten die Gelegenheit nicht verkümmern, sich gegen weitere Angriffe vorzubereiten. Dazu ist aber ein Termin von wenigstens zehn Tagen nothwendig. Auch wird der Angeschuldigte, wenn er erfährt, daß er durch die Adhäsion des Staatsanwalts in Gefahr kommt, mit einer höhern Strafe belegt zu werden, häufig auf den Recurs verzichten.

Frhr. v. Marschall erklärt sich mit der Verlängerung der Frist auf acht Tage einverstanden.

Die Kammer beschließt sofort den §. 257 auf den Grund der gestellten Anträge dahin zu fassen:

„Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen. Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepunkte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung. Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung."

§. 258.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir, meine Bedenken gegen diesen Paragraphen vorzutragen:

Es wird nämlich hierdurch bestimmt, daß dem Recurrenten und seinem Gegner Nova vorzubringen gestattet ist. Ich kann bei dem vorgeschlagenen Verfahren dieses nicht für angemessen halten. Dem Angeschuldigten soll nämlich nach dem Schlusse der Untersuchung nach §. 186 die Zusammenstellung über die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise eröffnet, und derselbe befragt werden, welche weitere Beweise er habe. Hierdurch ist ihm also ein besonderer Anlaß gegeben, diese namhaft zu machen. Ferner soll ihm nach §. 199 die Anklageschrift eröffnet werden, damit er diejenigen Zeugen namhaft mache, deren Vorladung er verlangt. Hiernach halte ich nicht für nöthig, ihm auch noch in der Recursinstanz Nova zu gestatten. In der Recursinstanz soll die erste Entscheidung geprüft, nicht das Thatsächliche festgestellt werden; an diesem Princip strenge festzuhalten, scheint mir in mehrfacher Beziehung räthlich.

Man wird mir erwidern, es handelt sich um materielles Recht, wo kein Beweismittel — wenn es auch noch so spät aufgefunden wird, — aus formellen Gründen unbenutzt bleiben dürfe. Damit bin ich ganz einverstanden, aber dafür sorgt der §. 274, wodurch dem Angeschuldigten jederzeit gestattet ist, neue erhebliche Beweismittel beizubringen, und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen. Man wird ferner einwenden, das Vorbringen neuer Zeugen seien seltene Fälle, und es sei viel einfacher, sie gleich im Recurswege zu vernehmen, als das ganze Verfahren von Neuem wieder aufzunehmen. Gerade aber weil diese Fälle selten sind, oder sein sollten, möchte ich nicht, daß dem Recurrenten ein Mittel dadurch gegeben werde, den Strafvollzug hinauszuziehen. Ferner glaube ich nicht, daß die Sache immer auf diese Weise einfacher zur Erledigung geführt wird; denn beim Recurs entscheidet der entferntere Richter, der hierdurch veranlaßt werden möchte, den einen

oder andern der neuen Zeugen selbst einzuvernehmen, und andere Zeugen, deren Aussagen damit in Verbindung stehen, wiederholt zu hören, wodurch wenigstens eine theilweise Reproduction der ersten Verhandlung herbeigeführt werden wird. Die vorgetragenen Vermittelungsvorschläge haben gerade den Zweck, solche Zeugeneinvernahmen vor dem Recursrichter abzuschneiden, daher ich schon damit ganz consequent finde, diesen Paragraphen zu streichen, was auch früher die Ansicht eines Theils der Commission gewesen ist.

Staatsrath Nebenius: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß, wenn das Verfahren stattgefunden hat, welches zur Verurtheilung eines Angeschuldigten nothwendig ist, nicht leicht mehr neue Thatsachen und Beweise beigebracht werden können. Allein ich möchte doch nicht die Möglichkeit hiezu dem Angeschuldigten benehmen, und ihn auf den Weg der Wiederherstellung in den vorigen Stand verweisen. Ich glaube, das Heilmittel der aufgeworfenen Bedenken liegt in der discretionären Befugniß des Richters, ganz unerhebliche Beweise nicht zu berücksichtigen, wenigstens dann nicht, wenn der Untersuchungsrichter die neu vorgeschlagenen Zeugen vernommen hat, und sich aus ihrer Aussage keine nähere Aufklärung ergibt. Ich habe hierbei kein Bedenken, obgleich ich sonst, wie die hohe Kammer weiß, für die Beschränkung des discretionären Ermessens des Richters bin. Es ist möglich, daß sich nach der Verurtheilung neue Thatsachen und Beweismittel finden, welche eine Abänderung des Urtheils zur Folge haben würden. In einem solchen Fall wäre der Angeschuldigte, würde dieser Paragraph gestrichen, lediglich auf die Wiederaufnahme des Verfahrens beschränkt.

Ich trage daher darauf an, daß es bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs verbleiben möchte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist gewiß zweckmäßig, muthwilligen Weiterungen von Seiten des Angeschuldigten zu begegnen. Ich glaube aber, daß dafür durch den letzten Absatz des §. 258, welcher dem Gerichte die Befugniß gibt, die Erhebung der vorgeschlagenen Beweise, wenn es dieselben für unzulässig hält, abzulehnen, gehörig gesorgt ist. Es wäre doch möglich, daß gerade nach der ersten Aburtheilung neue Thatsachen und Beweismittel zur Kenntniß des Angeschuldigten kommen. Wenn er sich nun ihrer in der Recursinstanz nicht bedienen könnte, so wäre er lediglich auf das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen. Alsdann müßte man dasselbe aber zulassen, wenn ihm überhaupt Nova nach der ersten Aburtheilung bekannt geworden sind; allein dieses wäre eine große Weiterung. Ich glaube daher, daß der Paragraph von der hohen Kammer angenommen werden sollte.

Staatsrath Nebenius: Wenn man je die Hoffnung haben kann, daß neue Beweismittel zum Vorschein kommen, so ist dies unmittelbar nach einer öffentlichen Verhandlung der Fall, weil gerade in diesem Moment im Publicum die Sache mehr besprochen wird, und leicht hie und da eine Rede von einer Person fällt, welche als Zeuge vorgerufen werden kann.

Ich glaube, daß aus dieser Betrachtung, welche aus dem Leben gegriffen ist, die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen sich rechtfertigt.

Geh. Rath v. Reck: Ich war früher auch der Ansicht der Minorität der Commission in Folge des Grundsatzes, daß über die Thatfrage kein Recurs zuzulassen sei. Nachdem aber dieser Grundsatz verlassen und dem Recursrichter die Befugniß gegeben worden ist, zur Aufklärung der Beschwerdepunkte, wo nöthig, einzelne Zeugen vorzuladen, so sehe ich nicht ein, warum ich dem §. 258 meine Zustimmung nicht geben sollte. Es wird ein solches Novum und eine nähere Entwickelung einer bereits bekannten Thatsache so nahe zusammenhängen, daß die Annahme des Paragraphen schon aus dem obern Grundsatze folgen wird.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 258, nach dem Vorschlage der Commission, an.

Ebenso die

§§. 259 und 260,

zu welchen nichts erinnert wird.

§. 261.

Geh. Rath v. Reck: Es entsteht hier die Frage, ob der Satz dieses Paragraphen: „ist er verhaftet,

so kann er verlangen, an den Sitz des Gerichts gebracht und in die Sitzung geführt zu werden," den neuesten Vorschlägen der Commission, wornach die Vorladung des Angeschuldigten zur Recursverhandlung von dem Ermessen des Richters abhängig gemacht wird, vereinbar ist.

Frhr. v. Marschall: Es scheint mir in der That die Bemerkung des Herrn Geh. Raths v. Reck gegründet zu sein. Wenn das Gericht für nöthig hält, daß der Angeschuldigte erscheine, so wird es solchen schon kommen lassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es könnte ja der Angeschuldigte selbst Jurist sein, und seine Vertheidigungsgründe persönlich geltend machen wollen! Warum soll man ihm diese Beruhigung nicht gewähren?

Frhr. v. Marschall. Ich setze voraus, daß das Gericht solche billige Rücksichten auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung eintreten lassen wird.

Geh. Rath v. Reck: Nach dem §. 264 ist es lediglich in das Ermessen des Recursgerichts gesetzt, den Angeschuldigten in die Sitzung vorzuladen, was ich ganz passend finde; nun steht aber der vorliegende §. 261 damit nicht im Einklang. Findet das Gericht bei dem Erscheinen des Angeschuldigten keinen Anstand, so hat die Sache zwar nichts Bedenkliches; allein wenn das Gericht glaubt, dasselbe sei nicht nothwendig, und desfallsige Kosten seien zu vermeiden, so sollte der Angeschuldigte nicht dem Gerichte gegenüber befugt sein, dieses ausdrücklich zu verlangen; denn dadurch würde die Ansicht des Gerichts seiner Meinung untergeordnet werden.

Ich glaube daher, daß eine Aenderung des Paragraphen vorgenommen werden sollte.

Frhr. v. Göler d. ä. unterstützt diesen Antrag.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Entwurf gestattet jedem Angeschuldigten, sich selbst zu vertheidigen, und selbst Anträge zu stellen, wenn er auch einen Vertheidiger hat. Es muß ihm daher auch das Recht eingeräumt werden, in der Sitzung zu erscheinen.

Geh. Rath Vogel: Ich habe mich immer dem Grundsatze angeschlossen, daß man es nicht von dem Willen eines Angeschuldigten abhängig machen solle, was geschehen müsse. Allein dieser Grundsatz wird hier überwogen von einem höhern und wichtigern Gesichtspunkte.

Nicht nur denjenigen, welche Rechtsgelehrte sind und sich selbst vertheidigen wollen, sondern jedem Menschen räume ich das Recht ein, zu verlangen, daß er vor seinen Richter gestellt werde.

Es scheint mir nicht, daß man sich vor der praktischen Ausführung dieser Bestimmung fürchten sollte; denn der Angeschuldigte wird ohne wichtige Gründe seine Vorführung vor den obern Gerichtshof nicht verlangen, und er wird sich, besonders wenn er verhaftet ist, wohl besinnen, ob er als Arrestant durch einen vielleicht großen Theil des Landes geführt sein will.

Staatsrath Nebenius: Die Betrachtung spricht schon allein für die Annahme dieser Bestimmung, daß es dem Angeschuldigten gestattet ist, sich selbst zu vertheidigen, ihm also auch gestattet sein muß, sich vor seine Richter zu stellen. Ich leite nur aus dem Rechte der Selbstvertheidigung die Befugniß des Angeschuldigten ab, bei der Recursverhandlung persönlich zu erscheinen.

Geh. Rath v. Reck zieht seinen Antrag zurück.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 261, nach dem Vorschlage der Commission, an.

Ebenso den

§. 262,

wozu nichts bemerkt wird.

Der

§. 263

erhält nach den Anträgen des Frhrn. v. Marschall und Reg. Comm. Staatsraths Jolly folgende Fassung:

"Eingang: (unverändert nach dem Regierungsentwurf);

1) gleichfalls unverändert, erhält jedoch folgenden Beisatz: "oder ob die gerichtliche Verfolgung derselben verjährt sei oder nicht;"
2) unverändert;
3) wenn der Richter erster Instanz Anschuldigungsthatsachen für wahr angenommen hat, hinsichtlich

welcher es an einer oder der andern Voraussetzung fehlt, durch welche die Annahme ihrer rechtlichen Gewißheit bedingt ist (§§. 229—248).«

Das Präsidium setzt hierauf den von der Commission neu vorgeschlagenen und von dem Frhrn. v. Marschall bereits verlesenen

§. 264

zur Discussion aus.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage auf den Strich dieses Paragraphen an, indem ich mich, wie ich schon früher bemerkt habe, mit den darin ausgesprochenen Ansichten durchaus nicht vereinigen kann.

Geh. Rath Vogel: Nur in Bezug auf den §. 265a erlaube ich mir eine Bemerkung. Dieser Paragraph ist bekanntlich in der zweiten Kammer eingeschaltet worden, um auch in den seltenen Fällen, wo eine Wiederholung der Verhandlung stattfindet, eine Erleichterung dadurch eintreten zu lassen, daß man Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige nicht durch das ganze Land reisen lassen muß, sondern daß bei einem nahe liegenden Gerichte, welches aber mit gleicher Zahl der Richter, wie das Recursgericht besetzt sein muß, die Verhandlung und Aburtheilung geschehen kann. Ich habe diese Bestimmung für zweckmäßig gehalten. Da aber nunmehr nach den gefaßten Beschlüssen solche ohnehin seltenen Fälle noch seltener werden, so wird es kaum noch sich der Mühe lohnen, den §. 265a beizubehalten.

Es kommt noch eine andere Betrachtung hinzu, nämlich die, daß das Recursgericht erst nach einer von ihm vorgenommenen Verhandlung erkennt, daß die Vorladung des Angeschuldigten oder von Zeugen nöthig sei. Es ist also bereits eine Verhandlung hier vor sich gegangen, und dadurch schon das Gericht von der Sache unterrichtet worden; es wird daher jedenfalls viel leichter sein und viel weniger Zeit erfordern, wenn die weitere Verhandlung vor dem nämlichen Gericht stattfindet, als wenn ein neues Gericht erst instruirt werden müßte.

Ich habe hiernach kein Bedenken, wenn der §. 265a nach dem Antrage der Commission gestrichen wird.

Frhr. v. Marschall: Ich stimme dem verehrten Redner vor mir vollkommen bei. Ich halte diesen Paragraphen jetzt, da von einer Reproduction des ganzen Untersuchungsverfahren weiter keine Rede mehr ist, und nur in seltenen Ausnahmsfällen ein oder der andere Zeuge vernommen werden soll, für unnöthig. Ich sehe in dieser Aenderung einen Vorzug gegen den Entwurf auch darin, daß wir diese Paragraphen nicht mehr brauchen. Die Garantie, welche eine höhere Instanz gibt, liegt nicht allein in der Zahl der Richter, sondern auch in andern Momenten, die ein tüchtiges Urtheil verbürgen. Ich glaube daher, daß der Angeschuldigte gegen seinen Willen seinem höhern Richter nicht entzogen werden solle.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly und Staatsrath Nebenius erklären sich gleichfalls für die Weglassung des §. 265a, worauf der §. 264 nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung genehmigt und die

§§. 265 und 265a

gestrichen werden.

§. 266

wird ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 267.

Frhr. v. Marschall wiederholt als Berichterstatter die im Commissionsberichte gemachte Bemerkung.

Frhr. v. Göler d. ä.: Man wird auch hier bei der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse die Oeffentlichkeit von dem Verlangen des Angeschuldigten abhängig machen müssen.

Geh. Rath v. Reck: Bei den Vergehen, die vom Amtsrichter abgeurtheilt werden, findet kein öffentliches Verfahren statt; es ist hierbei auch kein Staatsanwalt thätig. Der Amtsrichter ist zugleich der Untersuchungsrichter; er schließt die Acten und gibt darnach sein Erkenntniß. In diesen Acten liegt Alles, was zur Beurtheilung der That nothwendig ist. Wenn nun der Recurs an das Bezirksstrafgericht ergriffen wird, so hat das Recursgericht keine andere Materialien, als die Untersuchungsacten. Es ist daher ein öffentliches Verfahren hier nicht wohl ausführbar. Es müßte, wenn ein solches stattfinden sollte, jedenfalls der Staatsanwalt mitwirken.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Staatsanwalt wird allerdings auch hier thätig sein müssen; wenn die Acten einkommen, so wird der Staatsanwalt das öffentliche Interesse zu vertreten haben.

Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, wenn man den Satz nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen würde, welche der Ansicht des Frhrn. v. Göler d. ä., daß die Oeffentlichkeit von dem Willen des Angeschuldigten abhängen solle, vollkommen entspricht. Denn der §. 208 ist auch für die Verhandlung des Bezirksstrafgerichts als Recursgericht maßgebend.

Frhr. v. Marschall: Die Fassung dieses Paragraphen hängt von der Bestimmung über die Oeffentlichkeit überhaupt ab; so wie die Sache dermalen liegt, könnte man sich darauf beschränken, den §. 208 zu allegiren.

Der §. 267 wird sofort dem Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen; im letzten Satz ist jedoch anstatt „§. 206 und 207" zu setzen: „§. 206, 207 und 208."

Die Commissionsanträge zu den §§. 268 bis 272a werden ohne Bemerkung genehmigt.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Eingeladen von dem Präsidium berichtet Frhr. v. Andlaw Namens der Petitionscommission:

1) über die Bitte des allgemeinen Vereins der Großh. badischen Notäre um Bewilligung eines angemessenen Staatszuschusses, behufs der Gründung einer Notariatswittwenkasse

Beil. Nro. 292.

Die Discussion wird sofort eröffnet.

Geh. Rath v. Reck: Wenn ich den Inhalt der Petition richtig aufgefaßt habe, so handelt es sich nicht nur um einen Beitrag aus der Staatskasse, sondern auch um die weitere Anforderung, man möchte die Notare in eine der bestehenden Wittwenfiscikassen — entweder also in die Wittwenkasse der Staatsdiener, oder in die der Angestellten der Civilstaatsverwaltung — aufnehmen. In letzterer Beziehung halte ich das Gesuch für sehr wohl begründet. Es ist für die Notare von großer Wichtigkeit, mit einiger Ruhe auf das Schicksal ihrer Familie hinblicken zu können. In dieser Beziehung möchte ich also die Bitte recht gerne unterstützen.

Was die Erhöhung der Pension auf 200 fl. durch Staatszuschuß betrifft, so kann ich mir nicht erlauben, hier eine andere Ansicht auszusprechen, als diejenige, welche die verehrliche Commission geltend gemacht hat.

Frhr. v. Andlaw: Die Bitte geht ausdrücklich auf Bewilligung eines Staatszuschusses zur Dotirung einer Wittwen- und Waisenkasse.

Die Bitte, hinsichtlich ihres ersten Theils, wird eigentlich nur vorübergehend gestellt, denn es ist ganz überflüssig, darum zu bitten, weil die Regierung selbst sich sehr willig zeigt, die Zahl und die Klassen der Aufzunehmenden zu erweitern; es erging sogar durch die Kreisregierungen mittelst Impressen die Aufforderung, solche Staatsangestellte namhaft zu machen, welche noch in die Klasse jener durch Verordnung vom 25. Januar 1841 Aufnahmsfähigen eingereiht werden können.

In dieser Beziehung bedarf also die Petition keiner Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen, an.

Ferner berichtet Frhr. v. Andlaw über die Bitte des vormaligen Landwehr-Capitains Schubert, um endliche Ausgleichung und definitive Erledigung mehrerer bekannter Differenzen u. s. w.

Beil. Nro. 293.

Frhr. v. Andlaw: Diesen Bericht hatte Ihre Commission bereits beschlossen, als eine neue Eingabe von Seiten des Petenten an die hohe Kammer gerichtet wurde, in welcher er bittet, man möchte zuwarten, bis ein Nachtrag zu seiner Bitte eingereicht werde.

Solche Nachträge sind nun sehr viele bei der hohen Kammer eingekommen, so daß das Volumen der Desiderien des Petenten sehr groß geworden ist. Er hat neulich der hohen Kammer eine Petition eingereicht, um Decretur zweier Arznei-Conti; eine andere Bitte vom Monat September geht dahin, den Badaufenthalt noch einige Wochen zu verlängern.

Beide Gegenstände sind von der Art, daß die hohe Kammer sich wohl nicht wird darauf einlassen können. Jedoch scheint mir, daß das ganze Verhältniß dieses unglücklichen Mannes gewiß das Mitleid der hohen Kammer in Anspruch nehmen dürfte; daher hat die Commission den Antrag gestellt, seine Petitionen empfehlend dem hohen Staatsministerium zu überweisen, in der Art, daß man ein Auskunftsmittel finden möge, das Loos dieses Mannes zu erleichtern.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem Antrag der verehrlichen Petitionscommission einverstanden, und wünsche, daß es der Großh. Regierung gefällig sein möge, Rücksicht auf den Petenten eintreten zu lassen. Derselbe ist mir aus meinem Dienstberufe bekannt. Wenn man seine Verhältnisse betrachtet, so muß man mit Mitleid erfüllt werden; sein Leben war von vielem Mißgeschick begleitet. Ich wünsche sehr, daß diesem Manne, der im Felde brav gedient und die Felddienstauszeichnung erhalten hat, besser geholfen werden möchte, als es bis jetzt geschehen ist.

Prälat Hüffell: Ich freue mich, daß ein so beredtes Mitglied es übernommen hat, das Wort für diesen unglücklichen Mann zu nehmen.

Ganz schuldlos ist freilich der Petent nicht; allein so schuldig scheint er mir nicht zu sein, daß er dieses harte Schicksal verdient, was ihm bereitet ist. Ich habe bereits im Jahre 1837 die Geschichte dieses Mannes in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter in der zweiten Kammer aus voluminösen Acten hervorgehoben, worauf ich mir zu verweisen erlaube. Ich muß mich ganz der Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel anschließen, daß die Kammer das hohe Staatsministerium ersuchen möge, die drückende Lage dieses Menschen zu erleichtern, namentlich da er jetzt alt ist, daher mehr Bedürfnisse hat, und mit 240 fl. nicht auskommen kann.

Staatsrath Nebenius: Ich schließe mich diesem Vorschlage an, und wünsche, daß besonders in kranken Tagen dieser Mann nicht ohne zureichende Unterstützung bleiben möge.

Der Antrag der Commission, diese Bitte mit Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu überweisen, wird bei der Abstimmung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

Frhr. v. Marschall: Ich muß die Nachsicht der hohen Kammer anrufen, um auf einen bereits in der letzten Sitzung angenommenen Paragraphen zurückzukommen. Es ist nichts Neues, was ich vorschlage, son-

dern es bezieht sich meine Bemerkung auf den §. 259, worin übersehen worden ist, daß das urtheilende Gericht die Acten nicht an das Recursgericht, sondern an den daselbst functionirenden Staatsanwalt vorzulegen habe. Ich trage daher darauf an, diesen Paragraphen im Einklang mit den §§. 187 und 189 so zu fassen:

„Sind die neuen Beweise .... (wie im Regierungsentwurf) so sendet das urtheilende Gericht die Acten an den Staatsanwalt des Recursgerichts ein, welcher binnen acht Tagen sie dem letztern vorzulegen hat.“

Die hohe Kammer ist nämlich davon ausgegangen, daß die Acten von dem Unterrichter in der Regel direct an den Staatsanwalt des Recursgerichts eingesendet werden sollen, weil das Recursgericht zunächst doch nichts Anderes zu thun hätte, als dieselben dem Staatsanwalte mitzutheilen, der vor Allem zu prüfen hat, ob der Recurs fortgesetzt werden solle oder nicht.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Vorschlag ist eine Folge des früher angenommenen Grundsatzes, daher ich denselben unterstütze.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich damit einverstanden.

Die Kammer nimmt hierauf den Antrag des Frhrn. v. Marschall an und geht zu dem §. 273 über.

Dieser Paragraph wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

§. 274.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach der vorgeschlagenen Fassung müßte der Angeschuldigte, um auf den Grund neuer Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, solche Beweismittel vorbringen, welche allein schon für sich geeignet wären, seine Freisprechung zu bewirken. Ich glaube nicht, daß dieses die Ansicht der hohen Kammer und der Commission ist. Der Angeschuldigte kann schon Beweismittel in der frühern Verhandlung vorgebracht haben, und man wird nun, wenn er neue Beweismittel bringt, nicht mehr verlangen können, als daß die neuen in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung zu begründen geeignet seien. Mein Antrag geht daher dahin, entweder es bei dem Beschluß der zweiten Kammer zu belassen, oder aber im Einklang mit dem Vorschlag zum §. 276 zu sagen: wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein, oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen.

Frhr. v. Marschall: Es ist gegen letztern Antrag nichts zu erinnern, denn es konnte die Absicht der Commission nur dahin gehen, daß auch die frühern Beweismittel mit in Verbindung zu bringen sind; nur hat sie geglaubt, daß sich dieses von selbst verstehe. Was dagegen die Fassung der zweiten Kammer betrifft, so glaube ich, daß derjenigen der Commission der Vorzug gebühre; das positive Factum nämlich kann nicht behauptet werden, daß, wenn die Beweise früher vorgebracht worden wären, die Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt sein würde. Was früher geschehen wäre, darüber kann man apodiktisch nichts sagen.

Den Anträgen der Commission und des Hofgerichtspräsidenten Obkircher zufolge wird beschlossen, den §. 274 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 274.

Eingang und Nro. 1 .... nach der Fassung der zweiten Kammer.

2) Wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar, oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, wie das im Urtheil bezeichnete.“

Der

§. 275

wird ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission genehmigt.

§. 276.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich erlaube mir, nur eine veränderte Redaction dieses Paragraphen vorzuschlagen.

Es läßt sich nicht gut sagen, „Beweismittel, welche

die Verurtheilung des Angeschuldigten darzuthun geeignet sind", denn die Verurtheilung ist etwas Künftiges, und kann durch Beweismittel nicht dargethan werden. Ich würde daher die Fassung der Regierung vorziehen oder vorschlagen, den Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„.... kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwalts wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel zur Kenntniß des Richters kommen, welche für sich allein oder in Verbindung mit den frühern eine Ueberweisung des Angeschuldigten zu bewirken geeignet sind."

Staatsrath Nebenius, Frhr. v. Marschall und Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklären sich mit dieser Redactionsveränderung einverstanden, welche die Kammer hierauf annimmt.

§. 277.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich wiederhole den Antrag der Commission, die Nr. 2 nach dem Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir als Laie die Bemerkung, daß mir dieser Paragraph nicht ganz vollständig zu sein scheint. Ich vermisse nämlich den Fall, wenn nach der Verhandlung, welche die Freisprechung des Angeschuldigten zur Folge hatte, verschiedene Zeugen auftreten, welche das demselben zur Last gelegte Factum constatiren. Es läßt sich leicht denken, daß ein Zeuge, der im Ausland gewesen ist, später erst zurückkehrt, und durch seine Aussage den Beweis des Verbrechens liefert. Ich meine daher, es sollte auch in diesem Fall die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den freigesprochenen Angeklagten stattfinden.

Frhr. v. Marschall: Die Commission hat sich selbst diese Frage gestellt. Es erscheint allerdings etwas auffallend, wenn man eine Wiederaufnahme des Verfahrens selbst dann nicht gestattet, wenn etwa später zwei vollgültige Zeugen erscheinen und einen vollständigen Beweis des Verbrechens darstellen. In der That ist auch in neueren Strafproceßordnungen auf diesen Fall Rücksicht genommen. Dessenungeachtet glaubte die Commission davon Umgang nehmen zu können, weil in dem Falle, wo das Verfahren nur eingestellt ist, oder auf sich beruhen blieb, eine Wiederaufnahme wegen dieses Grundes nach dem §. 276 allerdings gestattet ist; die Fälle aber, wo die Untersuchung bis zu Ende durchgeführt worden ist, und sich dessen ungeachtet die vorhandenen Beweismittel nicht erforschen ließen, zu den seltensten gehören.

Prälat Hüffell: Wenn aber der Fall möglich ist, so sollte man ihn auch in das Gesetz aufnehmen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Eintreten eines solchen Falls, wäre in der Regel ein Beweis, daß die Gerichte oder der Staatsanwalt ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Eine Spur von der Existenz solcher Zeugen, die nicht anwesend sind, wird sich wohl jeweils schon während der Untersuchung ergeben, und den Staatsanwalt und die Gerichte veranlassen, von der Aburtheilung der Sache vorerst Umgang zu nehmen, in der Aussicht, daß dieselben noch vernommen werden können. Es ist immerhin hart, einen Angeschuldigten, der auf gepflogene Verhandlung durch ein Urtheil freigesprochen worden ist, wieder in Untersuchung zu nehmen; man darf daher hiezu ohne die erheblichsten Gründe nicht schreiten.

Was die Nr. 2 dieses Paragraphen betrifft, so wird es wohl zweckmäßig sein, wenn man in Parenthese den §. 244 Nr. 6 allegirt.

Frhr. v. Göler d. j.: Dieses ist auch die Absicht der Commission gewesen.

Mit dieser Einschaltung nimmt sofort die Kammer den §. 277 nach dem Antrage der Commission an.

§. 278.

Geh. Rath Vogel: Gegen den Antrag der Majorität der Commission habe ich mich bereits bei deren Berathungen erklärt und der Fassung der zweiten Kammer beigestimmt. Da mein Antrag in der Commission keine Unterstützung gefunden hat, so bringe ich ihn zur Beschlußfassung in der hohen Kammer vor. Es handelt sich in der Nr. 1 dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe von dem Fall, wenn sich ergibt, daß der bereits Verurtheilte zu einer höhern Strafe hätte verurtheilt werden sollen. Man sollte aber nicht die Vorschrift geben, eine Untersuchung wieder vorzunehmen und

das ganze Gerichtsverfahren wieder eintreten zu lassen, um den Zweck zu erreichen, daß ein schon Verurtheilter jetzt zu einer höhern Strafe verurtheilt werde.

Ich halte dieses nicht für zweckmäßig, und glaube, es wäre besser, wenn man bei der Fassung der zweiten Kammer stehen bliebe. Der Zweck ist mir nicht groß genug, um dieses große Mittel in Anwendung zu bringen. Ich berufe mich auf den Herrn Präsidenten des Justizministeriums, welcher bemerkt hat, man solle nicht ohne Noth und ohne triftige Gründe das Verfahren wieder aufnehmen.

Staatsrath Nebenius: Ich theile diese Ansicht vollkommen; es scheint mir zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein verurtheilendes Erkenntniß, welche auf Antrag des Staatsanwalts einzutreten hat, absolut nothwendig, daß dadurch ein erheblicher Zweck erreicht werde; es muß wenigstens eine der Gattung nach härtere Strafe für den Angeschuldigten zu erwarten sein.

Frhr. v. Marschall: Die letzte Bemerkung ist vollkommen richtig; sie ist auch in dem Regierungsentwurf sowohl, als auch in der Fassung der Commission ausgedrückt.

Es handelt sich hier um verschiedene Fälle: einmal von dem Falle, wenn eine mildere Strafe durch ein Verbrechen veranlaßt ist, z. B. durch Bestechung von Zeugen; hier liegt die Reassumtion außer Zweifel; — die Frage ist nur, ob sie auch dann stattfinden soll, wenn der Verbrecher darüber ein Geständniß abgelegt hat, daß er nicht das geringere Vergehen, sondern ein schwereres Verbrechen verübt habe, und wenn später Mitschuldige wegen des letztern verurtheilt worden sind, sich also ergeben hat, daß der Thäter des schweren Verbrechens schuldig ist?

Der Regierungsentwurf, wie Ihre Commission sagt: Nein, es soll keine Reassumtion statt finden, wenn es sich nur davon handelt, daß das Verbrechen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens etwas stärker hätte bestraft werden sollen. Dagegen sagt Ihre Commission wie der Entwurf: Ja, es soll die Reassumtion statt finden, wenn sich die That als ein Verbrechen darstellt, das mit einer höhern Strafart bedroht ist. Diesen Satz halte ich für vollkommen richtig; ich bin mit dem Herrn Staatsrath Jolly vollkommen damit einverstanden, daß man eine Untersuchung, in welcher ein Angeschuldigter freigesprochen worden ist, nicht ohne die erheblichsten Gründe wieder aufnehmen soll; allein solche Gründe sind in dem unterstellten Falle vorhanden. Es würde das öffentliche Rechtsgefühl verletzt werden, wenn in den unterstellten Fällen das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden dürfte.

Staatsrath Nebenius: Wir sind, wie mir scheint, nicht in der Sache, sondern nur darüber verschiedener Ansicht, ob der Entwurf der Regierung das ausdrückt, was der verehrte Redner vor mir will. Unter der schwereren Eigenschaft eines Verbrechens verstehe ich Alles, was die Strafbarkeit der Handlung erhöht. Wenn man den Gedanken des Frhrn. v. Marschall auf eine unzweifelhafte Weise ausdrücken könnte, so würde ich mit demselben vollkommen einverstanden sein. Man kann entweder sagen: „daß das Verbrechen schwerer und mit einer der Gattung nach höheren Strafe bedroht sei, als das im frühern Urtheile angenommene ꝛc.“; oder man kann die Beschaffenheit des Verbrechens ganz zur Seite liegen lassen, und nur von einer höhern Strafart sprechen.

Frhr. v. Marschall: Die Commission hat nicht verkannt, daß die Fassung des Regierungsentwurfs nicht ganz klar ist; daher hat sie unter Nro. 2 gesagt: „in beiden Fällen ꝛc.“

Frhr. v. Göler d. j.: Ich könnte mich mit dem Frhrn. v. Marschall einverstanden erklären, aber dessenungeachtet die Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel theilen, ohne eine Inconsequenz zu begehen. Wenn man nämlich annehmen könnte, daß ein gerichtliches Urtheil so vollkommen richtig wäre in Bezug auf die That, welche begangen wurde, oder wenn man ein Strafurtheil gleichsam so mathematisch genau ausrechnen könnte, wie zwei mal zwei vier macht, so wäre die Ansicht des Frhrn. v. Marschall vollkommen gegründet.

Allein in der Wirklichkeit ist im Grunde jedes Verbrechen nur dasjenige, wie es durch ein Strafurtheil angenommen und bestraft wird. Man kann also nur

sagen: jemand hat dasjenige Verbrechen begangen, dessen er für schuldig erkannt wurde. Dieser Satz wird in der Praxis nicht zu wiedersprechen sein. Wenn man ihn aber zugibt, und zugeben muß, so scheint es mir folgerichtig, daß man die Nro. 1 des Regierungsentwurfs streicht. Wenn ein condemnatorisches Urtheil gegeben ist, so sollte man die Untersuchung nur in dem in Nro. 2 unterstellten Falle wieder aufnehmen. Ich trete deshalb dem Vorschlage des Herrn Geh. Raths Vogel bei.

Staatsrath Rebenius: Nach der Fassung der zweiten Kammer wird überhaupt gefordert, daß eine Causalverbindung zwischen der strafbaren Handlung, welche das mildere Urtheil bewirkte und dem Erkenntniß nachgewiesen wird. Nach dem Regierungsentwurf muß wenigstens zum Theil in der strafbaren Handlung die Veranlassung gelegen sein, warum das mildere Erkenntniß erfolgte. Allein dieser Unterschied scheint mir mehr in den Worten, als in der Sache selbst, zu liegen, denn wenn überhaupt eine solche Causalverbindung nachgewiesen ist, so kann von einer Theilung in demselben nicht die Rede sein.

Ich halte die Fassung der zweiten Kammer für richtig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese bezieht sich nur auf Nro. 2; die Differenz der Ansichten aber auf die Nro. 1 des Regierungsentwurfs.

Frhr. v. Göler d. ä.: Es gibt Verbrechen, die einander sehr ähnlich, aber mit sehr verschiedenen Strafarten bedroht sind. Zeigt sich nun nach der Verurtheilung, daß die That ein weit schwereres Verbrechen bilde, so liegt es im Interesse der Allgemeinheit, daß dem Verbrecher die höhere Strafart zu Theil werde.

Ich erkläre mich daher für den Vorschlag der Commission.

Bei der Abstimmung wird der §. 278 nach der Fassung der Commission mit Einschaltung der Worte "auf Antrag des Staatsanwalts" angenommen.

Die

§§. 279—281

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

Der

§. 282

wird nach dem Vorschlage der Commission, mit Wiederherstellung des aus Versehen weggebliebenen Schlußsatzes des Regierungsentwurfs, angenommen.

Die Commissionsanträge zu den

§§. 282a, 282b und 283

werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 283a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Folge der Weglassung dieses Paragraphen wäre, daß ein Angeschuldigter, welcher wegen eines und desselben Verbrechens wiederholt freigesprochen würde, wieder in Untersuchung genommen werden könnte, so daß das Schwert des Damokles durch sein ganzes Leben hin über ihn schweben würde. Es ist heute schon wiederholt gesagt worden, daß man solche Wiederaufnahmen nicht begünstigen sollte. Nach meiner Ansicht sollte ein solcher Mensch unter keiner Voraussetzung mehr in Untersuchung genommen werden. Ich begnüge mich aber, wenn der Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer hergestellt wird, wornach wenigstens nur unter zwei Bedingungen eine Wiederaufnahmen der Untersuchung gegen einen wiederholt Freigesrochenen stattfinden soll. Ich erkläre mich demnach dafür, diesen Paragraphen nach der Fassung der andern Kammer anzunehmen.

Staatsrath Rebenius unterstützt diesen Vorschlag.

Frhr. v. Marschall: In unserem Entwurfe ist die Wiederaufnahme der Untersuchung überhaupt sehr beschränkt; es sind nur wenige Fälle, in welchen sie stattfindet, weniger als in andern Strafproceßordnungen. Man kann also wohl ganz beruhigt darüber sein, daß nicht leichthin und ohne genügende Gründe zu einer Wiederaufnahme, wozu überdies der Antrag des Staatsanwalts gehört, geschritten werden wird. Allein es gibt gewisse Fälle, wo sie ganz unbedingt und für immer gestattet sein muß, was auch die andere Kammer anerkennt, z. B. wenn der Angeschuldigte die Zeugen bestochen, und dadurch seine Freisprechung bewirkt hat. Für den Strich dieses Paragraphen spricht aber insbesondere der Grund, daß er auch die Fälle begreift, wo

das Verfahren eingestellt wurde, oder auf sich beruhen blieb, weil man die Beweismittel noch nicht genügend fand. In diesen Fällen kann man gar nicht von Freisprechung des Angeschuldigten reden, und dennoch wird der §. 276 hier citirt. Diejenigen Fälle aber, wo nach wiederholter wirklicher Freisprechung eine Wiederaufnahme stattfindet, sind so außerordentlich selten, daß es hierüber wohl keiner besondern Bestimmung bedarf, weder wenn eine solche Wiederaufnahme gestattet, noch wenn sie ausgeschlossen ist. Ich glaube daher, daß der Strich dieses Paragraphen ganz unbedenklich ist.

Geh. Rath Vogel: Mit Bezug auf den Grundsatz, den ich schon geltend gemacht habe, stimme ich dem Antrage des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher bei.

Allerdings muß man es als einen Ausnahmsfall betrachten, daß Jemand, der bereis zum zweiten Male freigesprochen wurde, abermals in Untersuchung genommen, und ein neues Erkenntniß herbeigeführt werden soll. Es kann aber solche Ausnahmsfälle geben, in denen es nöthig wird, zum Zweck wahrer Gerechtigkeitspflege die Untersuchung nochmals wieder aufzunehmen. Diese Ausnahmsfälle finde ich in dem vorliegenden Paragraphen bezeichnet, und kann mir andere nicht denken, in welchen nach zweimal erfolgter Freisprechung eine abermalige Wiederaufnahme der Untersuchung gerechtfertigt wäre.

Wenn es dem Herrn Berichterstatter gefällig gewesen wäre, noch weitere Fälle anzugeben, dann könnte eine nähere Erörterung darüber stattfinden.

Frhr. v. Marschall: Ich will einen weitern Fall namhaft machen. Es wird eine Untersuchung zwar eingeleitet, aber sofort in Uebereinstimmung des Staatsanwalts mit dem Untersuchungsrichter wieder eingestellt, ohne daß gegen eine bestimmte Person ein Verfahren stattgefunden hätte. Später ergeben sich weitere Beweismittel, und es wird die Untersuchung wieder aufgenommen. Nach Vernehmung der Zeugen aber, weil man sieht, daß die Untersuchung doch zu keiner vollständigen Ueberweisung führen werde, bleibt die Sache auf sich beruhen. Jetzt erst ergeben sich die dringendsten Anzeigen oder directe Beweismittel, wornach kein Zweifel bleibt, daß eine bestimmte Person das Verbrechen begangen hat. Nach dem §. 283 a könnte sich nun der Angeschuldigte darauf berufen, und behaupten, daß eine Verfolgung gegen ihn nicht stattfinde, da auch der §. 276 hier citirt ist.

Jedenfalls bedarf der Paragraph in dieser Beziehung einer andern Fassung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der §. 276 hat nur Bezug auf den Fall, wo bereits eine bestimmte Person in Untersuchung genommen war; nicht aber auf den Fall, wo man noch keine Person des Verbrechens angeschuldigt hatte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es ist nur von einem Freigesprochenen die Rede, übrigens glaube ich auch, daß der §. 276 gar nicht zu allegiren wäre, sondern nur die §§. 277 und 278. In dem von dem Frhrn. v. Marschall angegebenem Beispiele ist wirklich eine Freisprechung nicht erfolgt; hier könnte allerdings die Untersuchung wieder aufgenommen werden, weil er noch nicht freigesprochen war.

Staatsrath Nebenius: Es scheint mir, daß der Herr Berichterstatter sich wohl mit dem Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher vereinigen könnte, wenn das Allegat des §. 276 gestrichen und dafür die §§. 277 und 278 citirt würden.

Frhr. v. Marschall: Wenn dieses Citat wegbleibt und man im Uebrigen eine Bestimmung geben will über ein Verfahren, daß nur alle hundert Jahre einmal vorkommt, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß bei dem Commissionsantrage stehen bleiben. Wir bezwecken damit nichts anders, als daß ein solcher, der ein Verbrechen begangen hat, auch wirklich bestraft wird, obgleich er dieses Verbrechens schon zwei Mal wegen Mangels an hinreichendem Beweise freigesprochen worden ist. Für die Fassung der zweiten Kammer könnte ich auch dann nicht stimmen, wenn das Allegat des §. 276 gestrichen würde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wir haben hierbei nicht nur den Fall im Auge, daß ein zum zweiten Male Freigesprochener wieder in Untersuchung genommen und verurtheilt werden kann; es könnte dies, wenn dieser

Paragraph gestrichen wird, auch ein zum dritten oder vierten Male Freigesprochener erdulden müssen.

Prälat Hüffell: So wie ich mich gegen die Verjährung der Verbrechen ausgesprochen habe, so muß ich mich auch hiergegen erklären, daß gegen einen abermals freigesprochenen Verbrecher eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur in den in diesem Paragraphen enthaltenen Fällen stattfinden dürfe.

Ich setze den Fall, es hat Jemand meinen Vater erschlagen, aber der Verbrecher konnte auch bei der Reassumtion der Untersuchung nicht überwiesen werden. Einige Jahre später ergibt sich nun ein evidenter Beweis seiner Thäterschaft; warum soll dieser nicht bestraft werden? Ich weiß nicht, warum man die Verbrecher durch unsere Gesetzgebung in Schutz nehmen will.

Geh. Rath v. Reck: Die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs veranlaßt mich, die Bemerkung nachzutragen, daß eine oberflächliche Wiederaufnahme der Untersuchung nicht zu gewärtigen sein wird. Die Möglichkeit einer solchen Gefahr, daß der drei und vier Mal Freigesprochene wieder vor Gericht gestellt werden könne, wird überdies durch die Vorschriften über die Verjährung beschränkt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was dem Richter zwei Mal widerfahren ist, kann ihm auch zum dritten Male geschehen.

Staatsrath Nebenius: Man muß den Einfluß des Grundsatzes der Zuläßigkeit einer zwei-, drei- und mehrmaligen Wiederaufnahme der Untersuchung erwägen. Darnach kann wohl in manchen Fällen wirklich Unschuldigen, die wegen dringender Verdachtsgründe zur Untersuchung gezogen und freigesprochen wurden, die Gefahr drohen, die Qual einer öffentlichen Verhandlung wiederholt ertragen zu müssen. Es darf daher wohl verlangt werden, daß eine nochmalige Wiederaufnahme noch mehr beschränkt werde.

Frhr. v. Andlaw: Wir Laien im Fache befinden uns in einer eigenen Lage; einmal versichert man uns, daß, wenn wir schützende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen wissen wollen, wir vollkommenes Vertrauen in das Richteramt setzen dürfen, und die Richter nicht so unvernünftig sein werden, dieses oder jenes zu verfügen, was die Staatsangehörigen beeinträchtigt.

Auf der andern Seite tritt häufig der Fall ein, daß uns von Seiten der Herren Regierungscommissäre selbst ein Mißtrauen gegen die Richter eingeflößt wird.

Ich möchte mich dem Vertrauen hingeben, daß die Richter nicht das thun werden, was der Herr Regierungscommissär als möglich voraussetzt.

Was mich besonders veranlaßt, der Ansicht des Herrn Prälaten Hüffell beizupflichten, ist eine Stelle, die ich im Commissionsbericht der zweiten Kammer zum §. 277 finde, worin es heißt, daß Einer, welcher freigesprochen, wieder in Untersuchung gezogen werden könnte, wenn er sich etwa rühmt, er habe das Gericht angeführt ꝛc. Allein ein Mensch, welcher mit der Verübung eines Verbrechens und der Gewandtheit, mit welcher er der Bestrafung entgangen sei, prahlt, berechtigt den Richter zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Nachforschung nach weitern Indicien.

Wir dürfen nicht übersehen, daß in manchen Fällen die Beweisführung außerordentlich durch das Gesetz erschwert wird. Gerade in dem Schwanken dieser Bestimmungen erkenne ich allerdings eine große Gefahr der Willkür. Wir müssen diese Gefahr nicht dadurch vermehren, daß wir dem vernünftigen und gerechten Richter Hindernisse in den Weg legen, seine Pflicht zu erfüllen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Nach unserer bisherigen Gesetzgebung war die Wiederaufnahme der Untersuchung an solche Beschränkungen nicht gebunden. Es ist auch kein Grund dazu vorhanden, daher ich die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw vollkommen theile.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen, und der §. 283a nach dem Commissionsantrag gestrichen.

§. 284.

Frhr. v. Marschall: Unter den Mitteln zur Beischaffung flüchtiger Verbrecher zählen die mir bekannten Gesetzgebungen, das gemeine und das französische Recht, wie neuere Gesetzbücher, die Beschlagnahme des Vermögens auf; es ist dies ein sehr wirksames und nicht ungerechtes Mittel, die Verbrecher zur Rückkehr zu be-

wegen. Ich halte es daher nicht für gerechtfertigt, daß wir uns dieses Mittels begeben, welches unsere bisherige Gesetzgebung kennt.

Ich könnte mir bei den dermaligen Verhältnissen und bei der Erleichterung der Flucht durch Vermehrung der Communicationsmittel eher denken, daß man es einführt, nicht aber, daß man es gerade jetzt abschafft, am wenigsten in einem Grenzlande, wie das unsrige.

Der Verbrecher, der im Auslande, vielleicht ganz an unserer Grenze lebt, soll für sein Vermögen den Schutz des Staates, gegen dessen Gesetz er sich auflehnt, genießen; er soll ruhig seine Zinsen beziehen, damit er in aller Muße abwarten könne, bis die Verjährung umlaufen ist! Diese Bestimmung widerstreitet meiner Ansicht von Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit.

Ich habe daher in der Commission den Antrag gestellt, die Vermögensbeschlagnahme aufzunehmen, und würde ihn jetzt wiederholen, wenn es nicht näherer Bestimmungen bedürfte, um die Zuläßigkeit und Ausführung der Beschlagnahme näher und in der Weise zu reguliren, daß dadurch der unschuldige Angehörige des Verbrechers nicht zu hart betroffen wird.

Es wäre daher, wenn die hohe Kammer diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken sollte, eine Zurückweisung an die Commission nöthig.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag im Allgemeinen. Ich sehe nicht ein, warum man den Verbrecher nicht an seinen materiellen Interessen, wie an seiner Person festhalten will.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe für den Antrag der Majorität der Commission gestimmt. Es ist die Beschlagnahme des Vermögens nicht sowohl eine Maßregel um der Verbrecher habhaft zu werden, als eine Art von Strafe, die aber äußerst ungleich wirkt; sie trifft nur diejenigen, die Etwas besitzen, und zwar insbesondere diejenigen, deren Vermögen in Immobilien besteht. Wir könnten damit eine Maßregel einführen, welche wir später zu bereuen hätten; es kann z. B. Jedem das Unglück begegnen, in ein Duell verflochten zu werden und die Flucht ergreifen zu müssen. Man könnte alsdann dessen Güter in Beschlag nehmen und ihn dadurch hart strafen, während ein Anderer, der z. B. ein politisches Verbrechen begeht und sein ganzes Besitzthum mit sich zu führen vermag, von einer solchen Maßregel nicht getroffen werden kann.

Ich glaube daher, man sollte die Beschlagnahme des Vermögens nicht unter die Mittel zur Beischaffung flüchtiger Verbrecher aufnehmen. Zudem würde die Sache zu bedeutenden Weiterungen führen und der Zweck dennoch nicht erreicht werden. Wenn z. B. ein reicher Gutsbesitzer sich flüchtig macht und sein Vermögen in Beschlag genommen wird, so muß doch zur Unterhaltung seiner Frau und Kinder eine bedeutende Summe ausgesetzt werden. Seinen Angehörigen aber wird man nicht wehren können, daß sie ihn auch in der Ferne unterstützen. Wenn der Flüchtige also trotz der Beschlagnahme des Vermögens im Auslande leben kann, so wird er sich dadurch nicht bewegen lassen, sich vor Gericht zu stellen. Aus diesen Gründen, und da meistens Prozesse darüber entstehen werden, in wie weit man das Vermögen mit Beschlag belegen darf, glaube ich, daß man auf den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall nicht eingehen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner vor mir hat sehr schlagende Gründe gegen diese Maßregel als Mittel, eines flüchtigen Verbrechers habhaft zu werden, angeführt. Ich muß nur noch darauf aufmerksam machen, daß diese Maßregel unter hundert Fällen kaum einmal in Anwendung gebracht werden kann, weil die Verbrecher selten Vermögen besitzen, und wenn dies auch der Fall sein sollte, dafür sorgen werden, ihr Vermögen in Sicherheit zu bringen. Besteht solches in Immobilien, so wird sie der Thäter vorher veräußern. Keinenfalls wird man, wenn auch die Beschlagnahme des Vermögens erfolgen kann, den gefährlichen Verbrecher hierdurch zur Rückkehr bewegen; seine unschuldige Familie wird bestraft, der Zweck aber nicht erreicht.

Frhr. v. Andlaw: Mir scheint es, der Frhr. v. Göler d. j. hat die Beschlagnahme zu weit ausgedehnt, nämlich auf die Confiscation des Vermögens. Ich begreife nicht, warum sich die Gesetzgebung selbst des Mittels entschlagen sollte, ihre Anwendung zu sichern. Es ist

ganz natürlich, daß da keine Beschlagnahme erfolgen kann, wo Nichts ist; allein in manchen Fällen möchte sie höchst nützlich und daher im Gesetz wenigstens vorzubehalten sein. Ich unterstütze also den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Um einem etwaigen Irrthum vorzubeugen, muß ich noch erinnern, daß diejenigen, welche Forderungen an den Flüchtigen zu machen haben, selbst Beschlag auf sein Vermögen legen werden, namentlich auch der Staat, wenn er eine Entschädigung anzusprechen hat. Mir scheint in der fraglichen Maßregel kein Compelle zur Rückkehr zu liegen; sie ist ein untaugliches Mittel zur Erreichung des Zwecks, welchen man vor Augen hat. Wer Zuchthaus oder Todesstrafe gewärtigen darf, wird durch die Beschlagnahme des Vermögens nicht veranlaßt werden, sich zur Untersuchung zu stellen.

Staatsrath Nebenius: Dieses scheint mir ein ganz schlagender Grund zu sein. Bei geringen Verbrechen ist dieses Mittel zur Beischaffung des flüchtigen Thäters zu hart, bei größern aber ohne Wirkung. Ich glaube daher, daß wir es bei diesem Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer belassen sollten.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 284 dem Commissionsantrage gemäß an.

Die

§§. 285—291

werden ohne Bemerkung nach den Vorschlägen der Commission genehmigt.

§. 291a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach dem Commissionsbericht soll in diesem Paragraphen eine Lücke ausgefüllt werden, indem bemerkt ist, daß nicht ausgedrückt sei, was in der Schlußverhandlung zu geschehen habe. Allein ich finde keine Lücke in dem Entwurf, sondern dasjenige, was die Commission vermißt, ist schon in dem 17ten Titel des Entwurfs und durch den §. 289 bestimmt. Nach dem 17ten Titel genügt es nicht, daß der aufgestellte Staatsanwalt und der Vertheidiger gehört werden, sondern es müssen auch die Zeugen und Sachverständigen vorgeladen werden. Wenn der Angeschuldigte abwesend ist, so weiß man nicht, ob er kommt; wenn er nun aber zur Schlußverhandlung kommt, so sehe ich nicht ein, warum jetzt, weil er früher nicht gegenwärtig war, ein Unterschied in der Verhandlung eintreten, warum nicht die Zeugen und Sachverständigen auch gehört werden sollen. Wenn er nun nicht erscheint, so wird das Verfahren zu einfach und zu beschränkt sein, ja die Gerichte kommen nicht einmal in Kenntniß von der schriftlichen Voruntersuchung, es wird der aufgestellte Vertheidiger gehört, und auf die Grundlage dieser mündlichen Einvernahme vom Gericht das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ ausgesprochen. Es geht dies aber nicht an, sondern es müßte wenigstens ein Gerichtsmitglied einen mündlichen oder schriftlichen Vortrag halten, welcher das Thatsächliche darstellt, um die Gerichtsmitglieder, so wie das Publicum von dem wahren Verhalt der Sache in Kenntniß zu setzen. Ich sehe aber nicht ein, warum die Schlußverhandlung nicht gerade so vor sich gehen soll, wie im Titel XVII.

Ich trage daher darauf an, diesen §. 291 a zu streichen und im §. 289 im zweiten Absatz zu sagen:

„. . . . . vom Hofgerichte zu einer nach Maßgabe des XVII. Titel vorzunehmenden Schlußverhandlung öffentlich vorgeladen.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Diese Bemerkung ist vollkommen begründet. Es scheint mir jedoch bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung des §. 291 a nur ein Redactionsversehen unterlaufen zu sein; denn es war in der Commission davon nicht die Sprache, daß der Regierungsentwurf abgeändert, sondern, daß bestimmt werde, was in der Schlußverhandlung zu geschehen habe.

Das ist sicher, daß Alles, was in einer Schlußverhandlung vorkommen muß, bei welcher der Angeschuldigte anwesend ist, auch in derjenigen zu erfolgen hat, in welcher derselbe ausgeblieben ist; denn gerade, wenn der Angeklagte nicht in der Tagfahrt erscheint, wenn er selbst die Anschuldigungspunkte nicht beseitigen, Entschuldigungsthatsachen nicht vorbringen kann, müssen die Zeugen und übrigen Beweismittel nur um so sorgfältiger erhoben und also auch in der Schlußverhandlung vor-

geführt werden. Es kann nicht genügen, daß, wie bei einer Recursverhandlung, blos der Staatsanwalt einerseits und der Vertheidiger anderseits plaidirt.

Ich glaube übrigens, daß durch den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher das erreicht wird, was Ihre verehrliche Commission zu erreichen beabsichtigte.

Frhr. v. Marschall: Der Herr Regierungscommissär hat richtig hervorgehoben, daß es nicht in der Absicht der Commission lag, an dem Regierungsentwurf etwas abzuändern. Die Bemerkungen des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher betreffen abermals die Redaction, und ich bedauere wiederholt, daß dieselben nicht in der Commission gemacht worden sind.

Was die Sache selbst betrifft, so halte ich es für zweckmäßig, durch eine besondere Bestimmung festzusetzen, wie es bei dem Verfahren gegen Abwesende gehalten werden solle. In welcher Weise dies geschieht, ist Sache der Redaction.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wenn mir zum Vorwurf gemacht wird, daß ich meine Bemerkungen nicht in der Commission gemacht habe, so muß ich darauf erwiedern, daß die Commission, ehe ich die Ehre hatte, in die hohe Kammer gewählt zu werden, schon ihre Berathungen gepflogen und den Bericht zum größten Theil entworfen hatte. Die Commission beschränkte sich bei meiner Anwesenheit nur darauf, noch diejenigen Punkte zu erörtern, worüber die einzelnen Commissionsmitglieder uneinig waren.

Frhr. v. Marschall: Der vorliegende Paragraph ist erst in Folge der spätern Berathung so festgesetzt worden.

Die Kammer verweist den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher an die Commission, damit dieselbe bei der definitiven Redaction der Beschlüsse hierauf Rücksicht nehme.

Die

§§. 292 — 285.

erhalten ohne Bemerkungen die Genehmigung der Kammer nach den Vorschlägen der Commission.

§. 295 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich trage darauf an, den §. 295 a nach der Fassung der zweiten Kammer beizubehalten.

Nach der Ansicht der Majorität der Commission soll derselbe gestrichen werden, weil angenommen wird, daß das öffentlich verkündete Urtheil zur Kenntniß des Angeschuldigten gelange; allein dieses ist nur eine Fiction, und auf eine Fiction wird man wohl keine Strafe erkennen können. Selbst in Frankreich, wenn ein Abwesender zurückkehrt und eine Verurtheilung geschehen ist, hat diese Verurtheilung keine Wirkung, sondern dann erst wird die Untersuchung geführt.

Wird der Commissionsantrag angenommen, so kann sich der Angeschuldigte in der Lage befinden, die Bedingungen des §. 296 nicht zu erfüllen und die Folge wäre, daß er die Strafe erstehen müßte, ohne ein Rechtsmittel ergreifen zu können, und ohne daß ihm in der That ein Urtheil verkündet worden ist. Diesem will ich dadurch vorbeugen, daß man den Paragraph stehen läßt.

Prälat Hüffell unterstützt diesen Vorschlag, welcher jedoch bei der Abstimmung verworfen wird.

Der Commissionsantrag wird somit angenommen.

Die Commissionsanträge zu den

§§. 296 — 299 a.

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Anschließung des Beschädigten.

Die Commission hält die Ueberschrift dieses Titels für zu enge und schlägt vor, nach dem Worte „Anschließung" die Worte „und Anklage" zu setzen.

Dieser Antrag wird von der Kammer genehmigt.

§. 300.

Der Vicepräsident bemerkt, daß die Commission bei ihren jüngsten Berathungen folgende Redaction des Paragraphen vorzuschlagen beschlossen habe:

„. . . . . es steht ihm aber frei, wegen Einleitung einer solchen die Entscheidung des Bezirks-

strafgerichts nach §. 48 b oder §. 58 a zu veranlassen, und er kann sich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Untersuchung anschließen, mag er zugleich Entschädigung fordern oder nicht."

Geh. Rath Vogel: Es ist mir nicht klar, aus welchen Gründen man hier einem Beschädigten das Recht einräumt, sich der Untersuchung anzuschließen, auch wenn er nicht eine Entschädigung fordert; dieses Recht scheint mir nur dann begründet zu sein, wenn er eine Entschädigung verlangt. Das Strafverfahren geschieht im öffentlichen Interesse.

Frhr. v. Andlaw: Mir scheint, es lassen sich Fälle denken, wo nicht blos ein materielles Interesse für den Beschädigten bestünde, sich der Untersuchung anzuschließen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach dem Strafgesetzbuch gibt es Fälle, wo nur auf Anklage des Beschädigten das Verfahren stattfindet, nämlich bei Ehrenkränkungen und kleinen Verwundungen u. s. w.

Frhr. v. Marschall: Das Bedenken des Herrn Geh. Raths Vogel scheint sich nicht auf diese Redactionsveränderung zu beziehen. Der Regierungsentwurf und die Commission sind davon ausgegangen, daß eine solche Anschließung auch gestattet werden muß, in den Fällen, wo es sich nicht allein um pecuniäre Ansprüche handelt, sondern auch da, wo der Angeschuldigte überhaupt ein Interesse dabei hat.

Nachdem sich Reg. Comm. Staatsrath Jolly in gleichem Sinne ausgesprochen hatte, wird der §. 300 nach dem Vorschlage der Commission genehmigt.

Die Commissionsanträge zu den

§§. 301 — 303 a.

werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 303 b.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Die Nr. 4 der von der Commission vorgeschlagenen Fassung dieses Paragraphen wird eine Redactionsveränderung erleiden müssen. Sowohl nach dem Regierungsentwurfe als nach dem Vorschlage der Commission wurde in allen Fällen, in welchen das Hofgericht die Schlußverhandlung vorzunehmen hatte, eine schriftliche Anklageacte erfordert. Nun hat die hohe Kammer beschlossen, daß in den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen, welche nur deshalb, weil der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, an das Hofgericht gelangen, eine Versetzung in den Anklagestand nicht zu geschehen habe, mithin die schriftliche Anklage unterbleibe, und die mündliche Entwickelung derselben in der Schlußverhandlung genüge.

Consequent mit diesem Beschlusse wird nun die Nr. 4 dieses Paragraphen folgende Fassung erhalten müssen:

"In den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlußverhandlung wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeklagten bei dem Hofgerichte vorgenommen wird, wie in andern Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginne der Verhandlung nach §. 212 die Anklage zu entwickeln, oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen. Die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage."

Frhr. v. Marschall: Ich mache diesen Vorschlag zu dem meinigen.

Derselbe wird unterstützt und bei der Abstimmung angenommen.

Die

§§. 304 — 311

werden ohne Erinnerung nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

§. 312.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph scheint mir nicht im Einklang zu stehen mit dem §. 287 des Strafgesetzbuchs, wornach, wenn das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, die Anklage nicht mehr zurückgenommen werden kann; daraus dürfte folgen, daß der Beschädigte in diesem Falle auch nicht mehr auf den Strafvollzug verzichten kann. Ueberhaupt sollte es nicht von einem positiven Antrage des Beschädigten abhängig gemacht werden, ob die rechtskräftig erkannte Strafe zum Vollzug komme.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich finde keinen Widerspruch, denn es ist ein Unterschied zwischen der Zurücknahme einer Anklage und zwischen dem Strafvollzug; dem Ankläger kann es genügen, daß das Urtheil gegeben wird, und dessen Vollzug vielleicht nicht in seinem Interesse liegen.

Eine große Mühe ist es auch nicht, er darf nur mit wenigen Worten oder Zeilen an das Gericht schreiben, wenn er den Vollzug wünscht.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es gibt viele Gründe, die dafür sprechen, den Strafvollzug in die Wahl des Beschädigten zu stellen, welcher als Ankläger aufgetreten ist. Ein Grund liegt schon darin, daß ein Strafurtheil an und für sich Genugthuung gewährt.

Die Erfahrung zeigt, daß die Leute sich sehr häufig nach gefälltem Erkenntniß versöhnen. Wenn man nun den Vollzug der Strafe nicht von dem Willen des Anklägers abhängig macht, so bleibt in diesem Fall den Parteien nichts anderes übrig, als den Gnadenweg zu betreten, und den Regenten zu behelligen, vielleicht wegen Erlassung einer Strafe von einigen Tagen Gefängniß. Was die Festsetzung einer Frist betrifft, so halte ich dieselbe für nothwendig, weil sonst der Verurtheilte Monate lang in der Ungewißheit gelassen werden könnte, ob er die Gefängnißstrafe zu erstehen habe, und hierin eine Härte liegen würde, die nirgends gerechtfertigt ist.

Geh. Rath Vogel: Wenn ein Verletzter von seinem Rechte, eine Anklage zu erheben, Gebrauch gemacht hat, so sollte man es nicht weiter von ihm abhängig sein lassen, ob ein vom Richter gegebenes Urtheil in Vollzug gesetzt werden solle. Gerade dadurch setzt man ihn wieder auf's Neue mit dem Angeklagten in Collision, wenn er dann auf den Strafvollzug anträgt.

Man könnte am Ende mit solchem Grundsatz dahin kommen, daß er auch bei anderen Untersuchungen Anwendung finden müßte, wie z. B. bei einer Verwundung, wo man aber mit Recht dem Beschädigten solche Befugniß nicht gibt. Man kommt mit solchem Grundsatze überhaupt in besondere Verwicklungen, wie mir z. B. einer in meiner gerichtlichen Praxis vorgekommen ist, wo es dem Beleidigten einfiel, er wolle einen Theil der Strafe dem Verurtheilten erlassen. Der Richter wird bei Annahme des vorgeschlagenen Grundsatzes oft in Verlegenheit darüber kommen, was er zu thun habe; solche Verlegenheiten sollte man vermeiden, und dabei stehen bleiben, daß, wenn einmal das gerichtliche Verfahren durch die Anklage in Gang gesetzt worden und das Urtheil ergangen ist, es einer Anrufung nicht mehr bedürfe, um das Urtheil in Vollzug zu setzen. Dazu hat man gute Gründe, einem Beleidigten oder Verläumdeten zu überlassen, ob er eine Anklage erheben will. Hat er sie aber erhoben, dann gehört alles Weitere dem öffentlichen Rechte an.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich kann den Herrn Geheimen Rath Vogel versichern, daß ich manchmal im Jahre genöthigt bin, dem Regenten wegen Erlassung von ein paar Tagen Gefängniß Vortrag zu erstatten.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin mit dem Grundsatz einverstanden, daß, wenn beide Theile sich nach gefälltem Strafurtheil versöhnt haben, der Vollzug derselben unterbleiben kann. Allein dieses wird im Paragraphen nicht gesagt; er geht weiter und bestimmt, daß auch in dem Falle, wenn der Ankläger aus Unkenntniß oder, weil er nicht daran gedacht hat, die Frist verstreichen läßt, eine Vollstreckung des Erkenntnisses nicht mehr stattfindet. Ich gehöre daher zur Minorität der Commission, welche mit der Fassung des §. 312 nicht einverstanden ist. Ich würde mich übrigens zufrieden stellen, wenn man den Ankläger wenigstens bei der Verkündung des Erkenntnisses darauf aufmerksam machen würde, daß er, wenn er die erkannte Strafe vollzogen wissen wolle, darauf innerhalb der Frist von vier Wochen anzutragen habe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erwiedert, daß man dies den Richtern durch eine Instruction zur Aufgabe machen könne.

Frhr. v. Marschall: Es könnten vielleicht die erhobenen Bedenken durch eine Fassung beseitigt werden,

wornach der Strafvollzug eintreten würde, in so fern der Beschädigte nicht innerhalb einer bestimmten Frist — etwa von vier Wochen — auf den Vollzug ausdrücklich verzichtet; wenn der Beschädigte nichts thut, so kann man nämlich annehmen, daß er den Vollzug des Urtheils will.

Frhr. v. Göler d. ä. erklärt sich mit dem Frhrn. v. Marschall einverstanden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Ankläger sollte doch auch nach dieser Frist auf den Strafvollzug verzichten dürfen, indem andernfalls, wenn die Versöhnung eingetreten, die Frist aber verstrichen ist, wiederum nur der Gnadenweg eingeschlagen werden könnte und wegen einer unbedeutenden Sache drei Stellen in Anspruch genommen und der Regent behelligt werden müßten.

Generalmajor v. Lasollaye: Mir scheint es eine ganz enorme Befugniß zu sein, welche man dem Beschädigten dadurch einräumt, daß der Vollzug des Urtheils von seinem Willen abhängig gemacht wird; er kommt gewissermaßen mit dem Regenten, dem dieses Recht allein zusteht, in Collision.

Es wird zudem eine Art von Rachsucht entstehen, wenn der Beschädigte das Erkenntniß vollziehen läßt. Was das Bedenken betrifft, daß andernfalls die Gnade des Regenten zu häufig angesprochen würde, so dürfte dasselbe nicht erheblich sein, da der Regent wohl ohne großen Zeitaufwand und ohne viele Mühe solche Gesuche erledigen wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Regent wird jedenfalls behelligt werden. Diese Fälle sind in der That nicht der Art, daß man den Regenten wegen eines Gnadenacts in Anspruch nehmen sollte.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich werde mich der Ansicht des Frhrn. v. Marschall anschließen. Es ist nicht zu verkennen, daß darin etwas Hartes für den Beschädigten liegt, daß er auch auf den Vollzug des Urtheils antragen soll. Nach dem Vorschlag des Frhrn. v. Marschall wird alsdann, wenn diese vier Wochen verflossen sind, ohne daß der Ankläger auf den Strafvollzug verzichtet, dieser seinen Anfang nehmen.

Bei der Abstimmung wird der §. 312 nach dem Antrage des Frhrn. v. Marschall in folgender Fassung angenommen.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Im ersten Absatze ist jedoch anstatt der Schlußworte: "darauf anträgt" zu setzen: "nicht auf den Vollzug verzichtet")

Die

§§. 313 und 314

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsvorschlägen genehmigt.

§. 315.

Geh. Rath Vogel: Ich wiederhole meinen in der Commission gestellten Antrag, unter Nr. 3 dieses Paragraphen statt „tödtlich Kranken" zu sagen „Kranken", weil es mir widerstrebt, daß die Todesstrafe an einer kranken Person vollzogen werden soll.

Frhr. v. Andlaw und Major v. Türkheim unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn Jemand einen Schnupfen hat, so ist er auch krank.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Begriff „Kranke" ist viel zu weit; es gibt chronische Krankheiten, z. B. Unterleibsbeschwerden, die — obwohl eine Lebensgefahr zur Zeit nicht in Aussicht stellend — gleichwohl gar nicht geheilt werden können. Es könnte daher die Todesstrafe an Personen, welche mit einer solchen Krankheit behaftet sind, obgleich sie sich vielleicht zu gewissen Zeiten ganz wohl befinden, nie vollzogen werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths Vogel verworfen und der §. 315 dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die

§§. 316 — 329

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 330.

Frhr. v. Andlaw: In dieser allgemeinen Fassung scheint mir der Paragraph etwas bedenklich, indem die

Staatskasse auf Kosten eines Schuldigen in einer Weise belästiget wird, die mir nicht gerechtfertigt erscheint. Ich habe in den Motiven und Berichten beider Kammern nach Gründen gesucht, die dafür sprechen, jedoch keine gefunden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn der Angeschuldigte stirbt, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so hat das Urtheil keine Wirkung; dies ist schon gemeinrechtlich.

Die Kammer nimmt diesen Paragraphen dem Commissionsantrage gemäß an.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. November 1844.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Staatsraths Nebenius.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Commissionsberichts des Hofgerichtspräsidenten Obkircher über den Entwurf einer Gerichtsverfassung für das Großherzogthum Baden.

Die Discussion wird im Allgemeinen eröffnet.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Wenn die Strafproceßordnung Ihre Aufmerksamkeit wegen der Wichtigkeit der Sache in hohen Anspruch nahm, so erscheint das Gesetz, welches wir heute berathen, noch weit folgenreicher, weil es alle Zweige der Rechtsverwaltung betrifft, ja seine Wirkungen sind noch ausgedehnter. Die Gestaltung, die ganze äußere Form, in welcher sich bisher das Richteramt bewegte, soll verändert, soll umgeschaffen werden.

Nachdem wir erst gestern lange und zum Theil ermüdende Discussionen beschlossen haben, ist die Aufgabe um so schwieriger mit gehöriger Geistessammlung den neuen Stoff sogleich sich anzueignen, und gewissenhaft über so viele und wichtige Punkte sein Votum abzugeben.

Mich treibt, wenn schon die gegebene Zeit mich das Mangelhafte meiner Prüfungen nicht verkennen läßt, nichts desto weniger mein Pflichtgefühl, es gebietet mir,

mich auch gegen diesen Entwurf nach Kräften auszusprechen. Formen sind zwar nur die Hülle des Rechts, aber diese Hülle verbindet sich mit seinem Wesen; das Volk gewöhnt sich an diese Formen, und sein Vertrauen in die Rechtspflege wächst in dem Verhältnisse, in welchem dasselbe in langen Jahren Schutz für sein Eigenthum, für die Person in diesen Formen fand.

Es ist mithin nicht gleichgültig, diese Gewohnheit zu unterbrechen; es bedarf einer langen Zeit, bis eine neue Grundlage sich Eingang verschafft, bis das mühsam Errungene gleichsam von Neuem erworben wird. Es ist dies nur eine Seite der Sache, nicht weniger sind die Wirkungen neuer Einrichtungen für den Richter selbst von großer Bedeutung: Es müssen Erfahrungen nach allen Seiten errungen; es muß die Schule der Mißgriffe durchlaufen werden.

Neue Organisationen sind mithin in jeder Weise gefahrvoll; ein dringendes Bedürfniß muß also erwiesen sein, wenn sich das Streben nach veränderter Organisation rechtfertigen soll. Ich werde zu erforschen suchen, in wie fern dieses Bedürfniß bei uns vorhanden ist.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß unsere Rechtszustände vielfacher Verbesserung bedürfen. Die Motive der Regierung, die Berichte, welche in unsern Händen sind, vielfache Bemerkungen in beiden Kammern, die Klagen im Volke sind eben so viele Belege für das Bedürfniß mancher Verbesserungen. Die Gebrechen unserer Rechtspflege lassen sich in zwei Punkte zusammenfassen:

1) sie liegen in der Verzögerung und den manchmal unverhältnißmäßigen Kosten der endlichen Entscheidung, und
2) in dem überwiegenden Gewicht formeller Rechtserkenntnisse.

Wir wollen sehen, in wie fern die neuen Bestimmungen diesen anerkannten Uebelständen zu begegnen suchen. Es wird sich vor Allem darum handeln, zu wissen, ob diese Gebrechen in der Gerichtsverfassung, in der Gesetzgebung oder in anderen Verhältnissen liegen.

Ich hätte diesen interessanten Gegenstand gern einer nähern Beleuchtung unterworfen; ich muß mich darauf beschränken, einige Punkte festzuhalten.

Die nächste Veranlassung zu dem Gesetzentwurfe findet sich wohl in der erkannten Nothwendigkeit, das Criminalverfahren umzuändern; die Trennung der Justiz von der eigentlichen Verwaltung, über deren Zweckmäßigkeit sich die Ansichten mehr und mehr vereinigen, ergab sich sodann gleichsam von selbst. Diese Trennung ist zwar zum Theil factisch an solchen Orten, wo mehrere Beamte sich befinden, schon erfolgt; gerade die Art und Weise dieser Trennung hat jedoch manche Klagen dahin hervorgerufen, daß wichtige Geschäftszweige jungen, unerfahrenen Männern ohne hinreichende Ueberwachung überlassen blieben.

Wir werden später sehen, ob der neue Entwurf diese Uebelstände beseitigt.

Derselbe unterwirft vor Allem das Verfahren in erster Instanz einer neuen Behandlung, sucht sodann die Appellation theils zu vermindern, theils zu vereinfachen, damit einmal die Urtheile gleichförmiger und die Processe hinsichtlich ihrer Dauer abgekürzt werden. Man erwartet eine Verbesserung in Bezug auf das Verfahren in erster Instanz von der Errichtung eigener Collegialgerichte. Ein solches Verfahren ist regelmäßiger, heißt es, die Güte der Urtheile mehr verbürgt. Der Vorschlag der Regierung und der zweiten Kammer treffen in so fern überein, daß Collegialgerichte erster Instanz theils über bestimmte Streitwerthe, theils über gewisse Rechtsverhältnisse entscheiden sollen; sie weichen zunächst nur über die Höhe des Streitwerths und die Begrenzung der Competenzen von einander ab. Erste Instanz in Streitsachen über 500 fl. Geldwerth und in allen die Competenz der Amtsgerichte nach §. 15 übersteigenden Gegenständen bildet nach dem Entwurf das Hofgericht, nach den Vorschlägen der zweiten Kammer das Bezirksgericht, letzteres bei einem Streitwerthe über 250 fl. Das Institut der Einzelrichter, so sehr man dasselbe von mancher Seite herabzusetzen sucht, bleibt mithin in jedem Falle neben der Collegialinstanz bestehen.

Ich finde, hochgeehrteste Herren! in diesen Bestim-

mungen die erste Inconsequenz des Gesetzes; ich finde in ihnen selbst ein Unrecht. Entweder ist das Mißtrauen in die Entscheidungen der Einzelrichter gerechtfertigt, oder es trifft nicht das Institut, sondern höchstens einzelne Personen.

In dem ersten Falle ist es, sage ich, ein Unrecht, den Einzelrichtern irgend einen Competenzkreis anzuweisen, insbesondere einen so ausgedehnten, der weitaus die größere Masse der Streitsachen umschließt, sind die Angaben, welche ich in den Vorlagen fand, richtig vier Fünftel aller Fälle. Ist aber das Mißtrauen gegen manchen Beamten gerichtet, so würde darin höchstens eine Aufforderung liegen, die Thätigkeit dieser Beamten im Allgemeinen sorgfältig zu überwachen und den Unverbesserlichen nicht aus einem etwa übel verstandenen Mitleid beizubehalten.

Wenn sich das Verlangen nach Collegialgerichten erster Instanz bei einer großen Mehrheit von Rechtsgelehrten kundgegeben hat, so liegt der Grund hiezu überall da, wo man es mit der Sache ernst meint, wohl darin, daß man hievon eine sorgfältigere Behandlung des Rechtsgegenstandes deswegen erwartet, weil die erste Einleitung desselben von entscheidendem Einfluß auf das Urtheil ist. Erwartet man daher eine entsprechende Wirkung von Collegialgerichten erster Instanz, so muß von Grundsätzen ausgegangen werden, welche eine so erschöpfende Verhandlung in der Art bewirken, daß in zweiter und dritter Instanz nur noch Rechtsausführungen stattfinden, und allenfalls der dritte Instanzenzug nur dann erfolgen darf, wenn nicht zwei gleichlautende Urtheile vorliegen.

Eine Einrichtung dieser Art würde zwar das Verfahren in erster Instanz verzögern und etwas theurer machen; allein den höheren Instanzen wäre eine viel einfachere Thätigkeit zugewiesen, die Zahl ihrer Collegialglieder könnte vermindert, der größere Aufwand für die untern Gerichte durch Ersparnisse an den höheren gedeckt, die Appellationen beschleunigt und dadurch die Kosten der Parthien auch wieder vermindert werden.

Collegialgerichte erster Instanz, wie sie aber nun eingeführt werden sollen, ohne die Garantie einer gründlichern, regelmäßigern ersten Verhandlung sind meiner Ansicht nach verwerflich, weil sie unnütz die Kosten vermehren, die Competenzconflicte häufen, Verzögerungen ohne entsprechende Vortheile herbeiführen.

Ich sage, es liege ein Unrecht darin, daß man Rechtsentscheidungen unter einer gewissen Summe dem Einzelrichter überlassen will, da man nicht die Sache, sondern den Betrag in's Auge faßt. Ist ein Streitgegenstand unter 250 fl. oder 500 fl. für den Betreffenden nicht eben so wichtig, als wenn der Gegenstand eine höhere Summe betrifft, ist vielmehr vielleicht selbst in den meisten Fällen der Gegenstand nicht materiell noch wichtiger? Einige 100 fl. können das Lebensglück eines Armen begründen oder vernichten; für manchen Reichen ist der Verlust von Tausenden nicht empfindlich. Diese Tausende sollen also sorgfältiger gewahrt sein, als der Nothpfenning der Armuth?

Ich verwerfe eine Abgrenzung dieser Art, ich verwerfe den künstlichen Bau der Competenzen, wie ihn der Entwurf aufführt. Ich theile die Ansicht, wie sie ein geistreicher, höchst erfahrener Mann sehr wahr in der zweiten Kammer vor Jahren aussprach:

> „Staatsstellen mit beschränkter Competenz sind schwächlicher Natur; sie fühlen Mißbehagen, gerathen darüber in Zänkerei und Rechthaberei.“

Betrachten wir nun, hochgeehrteste Herren! die Hierarchie, in deren Händen unsere Rechtspflege liegen soll.

Bürgermeister.

Die Competenz der Bürgermeister wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestätigt, facultativ sogar erweitert, indem, wie es scheint, ohne Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden die Streitsumme auf 24 fl. erhöht wird. Diese Bestimmung ist so einfach; sie erscheint nicht unbedenklich. In manchem Falle dürfte die Umgehung dieser Competenz von schlimmen Folgen sein; sie schließt eine Art von Verletzung in sich, streut den Samen der Zwietracht aus, verursacht Schwierigkeiten bei Ausmessung der größern Kosten.

Auf der andern Seite droht sie, die Berufsthätigkeit des Bürgermeisters in höhern Anspruch zu nehmen. Erwachsen aus solchen Verhältnissen nicht billige Forderungen für Vergütung? Von welcher Seite? durch den Staat, durch die Gemeinde, durch die Parthien?

Wie steht es mit der Befähigung der Bürgermeister für eine ausgedehntere Competenz, wobei sie nach eigenen Heften, was ganz natürlich ist, erkennen sollen? (§. 12) wobei sie schriftliche Erkenntnisse erlassen sollen, wobei ihnen Strafverfügungen (§. 14) drohen?!

In Stadtgemeinden, in vielen Landgemeinden zuverlässig wird diesen Ansprüchen häufig in vortrefflicher Weise, manchmal wenigstens nothdürftig entsprochen werden können. Wie wird sich die Sache aber in andern gestalten?

Wie steht es endlich mit der Unbefangenheit der Bürgermeister, welche die Dauer ihrer Wirksamkeit von der periodischen Wahl ihres Gerichtssprengels abhängig macht? Ich habe häufig auf den Uebelstand hingewiesen, daß eine staatsamtliche Thätigkeit den Bürgermeistern eingeräumt wurde, und die Regierung auf die meisten Garantien verzichtete, welche ihrem Vertrauen zur Controle dienen konnten.

Amtsgerichte

sind die Einzelrichter mit einer neuen Bezeichnung und beschränkteren Competenz, wie ich oben zeigte. Ich gehe, um nicht zu weitläufig zu werden, zu den Bezirksgerichten, oder nach dem Entwurf der Regierung zu den Bezirksstrafgerichten, über. Ich halte dieses Institut unter beiden Gestalten für eine ganz besonders unglückliche Schöpfung. Als Civilgericht ohne die Garantien eines mit hinreichender Anzahl besetzten Collegiums, als Strafgericht ebenso, und noch überdies vermöge seiner Zusammensetzung schwerfällig in seiner Bewegung, ungeeignet seinem Zwecke zu entsprechen, wodurch der Schutz gegen Verbrechen vermindert, mithin die Sicherheit des Staates und der Landesangehörigen bedroht ist. Man hat häufig die Besorgniß gelte nd gemacht, dem Untersuchungsrichter sei ein zu großer Spielraum eingeräumt, der seine Unparteilichkeit in manchen Fällen verdächtige.

Hier soll nun ein noch viel höherer Einfluß ihm gewährt sein; er hat die Untersuchung nicht nur eingeleitet, alle Gründe, welche dafür bestehen, daß seine Ehre gleichsam erheische, die Schuld des Angeklagten darzuthun, treten um so triftiger hervor, wenn nun derselbe Richter Mitglied auch des erkennenden Gerichts ist, dem gegenüber die genaue Kenntniß der Sache ihm ein entschiedenes Uebergewicht verleiht, mithin in vielen Fällen ihm die Rolle des untersuchenden und urtheilenden Richters factisch gleichsam allein obliegt. Und diesen Verhältnissen gegenüber wollte man die Stellung der Staatsanwälte noch mehr beschränken. Je wachsamer auf der andern Seite der Staatsanwalt ist, desto häufiger werden die Conflicte sein, je größer wird sich der Rechtswirrwarr gestalten.

Eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken.

Der neue Entwurf schafft neue Staatsstellen in nicht geringer Zahl, es liegt ihnen bald ob ex officio, bald vermittelnd einzugreifen auf Anrufen der Parteien.

Wir haben Bürgermeistergerichte, Amtsgerichte, Bezirksstrafgerichte, Schiedsgerichte, Vergleichsgerichte, Handelsgerichte, Hof- und Oberhofgerichte. Wie das Alles so bunt durcheinander greifen werde, wie die Akten hin und herreisen werden, wie die Conflicte entschieden werden, wird man sehen; ich wünschte vielmehr es nicht zu sehen. Man erkennt indessen, daß alle diese Staatsstellen mit tüchtigen erfahrenen Männern besetzt sein müssen, soll das Gesetz seinem Zwecke entsprechen. Man nimmt an, diese Männer müssen sich in Besoldung und äußerer Lage so ziemlich gleich sein, sonst würde der Uebelstand sich von Neuem ergeben, daß diese untern, aber höchst wichtigen Stellen mit Anfängern, mit solchen Männern besetzt werden, welche wenigstens für lange Jahre die Befriedigung ihrer Ansprüche in dieser Stellung finden.

Wir sind mithin in der Verlegenheit, zwar keinen Mangel an wichtigen Diensten, wohl aber an solchen Stellen zu haben, womit man Anfänger betrauen kann. Wir müßten mithin dieselben in die höhern Collegien

eintreten lassen, was wohl nicht klug wäre, oder ihre Thätigkeit möchte sich auf Aushülfe beschränken, während in einer freiern Stellung, vorausgesetzt, daß eine Controle besteht, eigentlich allein die Befähigung eines tüchtigen Geschäftsmannes erworben wird.

Ich darf nicht darauf aufmerksam machen, daß in diesem Verhältnisse allein schon eine Quelle großer Belastung für die Steuerpflichtigen erkannt werden muß. Man wendet ein: eine gute Justiz kann nicht zu theuer erkauft werden. Ich wünschte jedoch vorerst den Beweis hergestellt, daß unsere Justiz durch die veränderte Organisation nicht nur in der That verbessert, sondern wirklich gut werde.

Ich hätte noch des Appellationspunktes zu erwähnen. Ich erlaube mir aber hierüber nur wenige Betrachtungen, indem der klare und wirklich ausgezeichnete Commissionsbericht dieses Verhältniß auf eine Weise besprochen hat, welcher ich meine volle Zustimmung schenken kann. Der Herr Berichterstatter hat in seiner schönen Arbeit auf verschiedene Stellen aus dem bekannten Programm des Professors Stabel in Freiburg, mit dessen Ansichten ich mich vollkommen einverstanden erkläre, aufmerksam gemacht. Ich wende mich daher nur zu einem einzigen Punkte, den ich mit Gründen dieses Programmes unterstütze.

Es handelt sich davon, daß das Oberhofgericht in seinem Plenum gewissermaßen eine höhere Instanz bilden soll, gegen die Erkenntnisse einzelner Mitglieder seines eigenen Gerichtshofes d. h. eines Senats des Oberhofgerichts.

Ich erlaube mir nur auf eine Stelle des erwähnten Programms aufmerksam zu machen, welche die Gefahren eines solchen Verhältnisses in ein klares, nach meinem Dafürhalten unwiderlegliches Licht setzt. Dort heißt es: Mit Recht fragt Mittermaier (Prozeßvergleichung, Heft 3, S. 149): „Wer, welcher die Menschen kennt, mag glauben, daß die Mitglieder des nämlichen Gerichtshofes im Stande sind, unparteiisch über die Gesetzesübertretungen ihrer Collegen zu urtheilen, wer wird nicht glauben, daß Jeder von einem edlen und erlaubten esprit de corps beseelt, die Ehre des Collegiums, dessen Mitglied er ist, hoch anschlagen und nicht so leicht das Geständniß aussprechen wird, daß der Gerichtshof geirrt habe? Sind nicht diejenigen Mitglieder, welche heute im Namen der dritten Instanz entscheiden, morgen selbst wieder in der Lage, als Richter der zweiten Instanz zu stimmen und die gleiche Nachsicht von denjenigen Collegen in Anspruch zu nehmen, über deren Urtheil sie heute richten sollen? Ist eine solche Einrichtung nicht selbst eine Täuschung der Parthien, welche gläubig sich an die dritte Instanz wenden und doch nicht Hoffnung haben, ein anderes Urtheil zu erlangen?“

Es würde anmaßend von mir sein, wenn ich, nachdem so gewichtige Stimmen über diesen Punkt sich ausgesprochen haben, noch Worte hinzufügen wollte.

Der Herr Berichterstatter sagt auf Seite 3 seines Berichtes: „Außer dieser Bezeichnung und Bestimmung der Behörden, durch welche künftig die Justiz in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen verwaltet werden soll, und außer der Abgrenzung der Zuständigkeit einer jeden dieser Behörden, enthält der Entwurf der Regierung mehrere, blos processualische Modificationen und Abänderungen der bürgerlichen Proceßordnung bezweckende Bestimmungen, die nach der einstimmigen Ansicht der Commission sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz über die Gerichtsverfassung eignen, sondern in eine Novelle zur bürgerlichen Proceßordnung gehören.

Es scheint, unsere Commission hat versucht, eine Ausscheidung dieser Bestimmungen vorzunehmen; sie ist aber auf solche Schwierigkeiten gestoßen, daß sie von ihrem Unternehmen abstand.

Ich finde aber in diesen Bemerkungen einen neuen Grund, diesem Gesetze nur mit der größten Vorsicht zuzustimmen.

Ich erlaube mir auf eine Ansicht zurückzukommen, die der Herr Staatsrath Nebenius in der allgemeinen Discussion über die Strafproceßordnung geäußert hat. Er hat mit dem ihm eigenen Scharfsinne die Gründe entwickelt, die es wünschenswerth machen, daß das ganze Bild der Gerichtsverfassung, der Vollzugsplan, die Eintheilung der Bezirke, das erforderliche Personal, die Zahlen ꝛc. vor der Berathung dieses Entwurfs vorge-

legt würden, nicht etwa zur Zustimmung der Kammer, wohl aber zu ihrer Kenntnißnahme. Ich theile die Ansicht des Herrn Staatsraths vollkommen, weil ich diese Momente, als durchaus unzertrennlich mit dem Hauptgegenstande verbunden betrachte. Wir können kein gewissenhaftes Votum abgeben, ehe wir dieses Bild vor uns sehen; wir können nicht im Voraus einem Gesetze unsere Zustimmung ertheilen, dessen Umfang und Verwirklichung für uns noch im Dunkeln schwebt.

Ich trage daher darauf an, es möge die hohe Kammer die Berathung und Abstimmung über dieses Gesetz so lange hinausschieben, bis eine Vorlage in diesem Sinne von Seite der Großh. Regierung erfolgt sein wird.

Ich glaube, daß diese Vorlage um so leichter gemacht werden kann, als ich aus der Discussion der zweiten Kammer ersehen habe, daß die Arbeiten so weit gediehen sind, um in kurzer Zeit diesem Wunsche entsprechen zu können.

Frhr. v. Göler d. ä., Major v. Türkheim und Frhr. v. Böklin unterstützen diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Jedes Mitglied der hohen Kammer, welches sich mit derartigen Einrichtungen etwas näher vertraut gemacht hat, wird sich auch ohne specielle Vorlage der Regierung ein Bild davon machen können, wie der Entwurf sich in seiner Ausführung gestaltet.

Die Aenderungen der bisherigen Gerichtsorganisation, die wir Ihnen vorschlagen, bestehen darin, daß die Justiz von der Administration auch bei den Aemtern getrennt, daß für jene Einzelrichter unter dem Namen von Amtsrichtern aufgestellt, daß ferner aus mehreren Amtsrichtern, welche an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben, für eine Mehrzahl von Amtsgerichtsbezirken Bezirksstrafgerichte gebildet, und daß endlich diesen letztern Staatsanwälte zugetheilt werden sollen. Die Größe und Zahl der Amtsgerichtsbezirke versteht sich nach der bisherigen Erfahrung so ziemlich von selbst; man weiß, für wie viele Einwohner ein Amtsrichter aufgestellt werden muß, um die einschlägige Civil- und Strafjustiz zu verwalten. Ebenso kann man nach der bisherigen Durchschnittszahl der Strafsachen, welche zur Competenz der Bezirksstrafgerichte gehören sollen, nach der Stärke ihrer Besetzung, nach der anerkannten Nothwendigkeit mäßiger Gerichtssprengel u. s. w. beiläufig bemessen, wie viel Bezirksgerichte zu bilden sein werden, und hiernach auch den Bedarf an Staatsanwälten bestimmen.

Ein Hauptpunkt bei der ganzen Sache ist allerdings auch der finanzielle. Mit voller Bestimmtheit und Entschiedenheit wird Ihnen die Regierung von vorneherein eine Vorlage darüber nicht machen können, aus dem einfachen Grunde, weil man, um zu einem definitiven Resultat zu gelangen, vorerst Erfahrungen gemacht haben muß. Im Allgemeinen kann ich Ihnen mittheilen, daß die Regierung nach Vorarbeiten, die zum Theil schon weit gediehen sind, glaubt, es werden einige sechszig Amtsgerichte außer denen, welche zugleich Bezirksstrafgerichte bilden, ferner fünfzehn Bezirksstrafgerichte errichtet werden, woraus folgt, daß fünfzehn weitere Staatsanwälte aufzustellen sind. Was die Besoldung dieser Beamten betrifft, so wird sie nach den bestehenden Normen festgesetzt werden. Nach allem dem läßt sich auch der Mehraufwand bemessen.

Auf die Bestimmung der einzelnen Amts- und Bezirksgerichtssitze können die ständischen Verhandlungen sich nicht verbreiten; diese muß vielmehr die Regierung sich vorbehalten, nicht nur, weil sie zu ihrer Competenz gehört, sondern auch, weil sie eine sehr specielle Kenntniß aller Verhältnisse voraussetzt, welche die Regierung selbst zum Theil noch nicht besitzt.

Der Aufwand wird sich allerdings etwas hoch belaufen; allein ich glaube, die hohe Kammer sollte selbst den Schein vermeiden, als lege sie bei der neuen Einrichtung gerade darauf ein entscheidendes Gewicht. Auch die Regierung ist der Meinung, daß ein finanzielles Opfer, sei es auch ein nicht unbedeutendes, willig gebracht werden solle, um die Justizverwaltung zu verbessern. Ich habe schon bei andern Gelegenheiten bemerkt, daß dafür seit vielen Jahren gar keine weitern Mittel gefordert wurden, während man unsere bedeutend gestiegenen Staatseinnahmen für andere Zwecke verwendet hat.

Wenn der Frhr. v. Andlaw, um den Mehraufwand

ohne Anstand bewilligen zu können, eine Garantie dafür begehrt, daß durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Justizpflege nicht nur verbessert, sondern in der That gut werde, so muß ich ihm erwidern, daß eine solche Garantie, ehe dieselbe die strenge Probe der Erfahrung bestanden, nur in dem Urtheil liegen kann, welches eine theoretische und praktische Rechtsbildung über den Inhalt des Entwurfs fällt. Erkennen Sie darnach die neue Einrichtung für zweckmäßig, so geben Sie derselben Ihre Zustimmung, andernfalls verwerfen Sie solche; alsdann wird die Sache auf sich beruhen. Wie sich die Einrichtung in der Erfahrung ausnehmen werde, kann nur die Zukunft lehren. Ich habe übrigens die Ueberzeugung, es werde das Resultat der Erfahrung, wenn auch nicht in der Weise, wie man es sich zum Theil vorstellen mag, doch im Allgemeinen ein günstiges sein; mannichfache Schwierigkeiten und Mängel werden sich ohne Zweifel ergeben. Jedenfalls aber wird dadurch, daß die Gesetzentwürfe in's Leben treten, den wesentlichsten Mängeln unserer Justizverwaltung abgeholfen.

Nach allem Dem glaube ich, daß die hohe Kammer auf den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, die Discussion und Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf zu vertagen, bis die Regierung die erwähnte Vorlage macht, um so weniger eingehen sollte, als, wie ich schon bemerkt habe, die Vorarbeiten hierzu zwar ziemlich weit gediehen, aber noch nicht beendigt sind, mithin durch die Vertagung ein großer Zeitverlust entstehen würde.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Durch die Beschlüsse der hohen Kammer über die Strafproceßordnung ist ein Reihe von Bestimmungen für die Gerichtsverfassung bedingt; man kann die Discussionen über die erstere als die allgemeine Discussion zu der letzteren betrachten. Es gehen namentlich daraus für die Strafrechtspflege die wesentlichen Neuerungen hervor, daß wir künftig für Strafsachen schon in erster Instanz Bezirksgerichte, und das Institut der Staatsanwälte in seinem ganzen Umfang erhalten werden. Die Organisation der Civilrechtspflege wird durch den Gesetzentwurf weniger modificirt, insbesondere hat Ihre Commission den Vorschlag der Regierung wieder aufgenommen, wornach für die Civilprocesse in erster Instanz der Einzelrichter beibehalten werden solle, und damit den von dem geehrten Mitgliede, welches vor mir gesprochen, gerügten Anstand beseitigt. Eine wesentliche Aenderung betrifft nicht sowohl die Gerichtsverfassung, als vielmehr die Civilproceßordnung, indem durch eine Reihe heilsamer Bestimmungen in §. 16 viele Weiterungen und Formalitäten beseitigt werden sollen, die sich in der Praxis eingeschlichen haben, und vielleicht gegen die Absicht der Proceßordnung die Partheien nöthigen, auch in einfachen Dingen den kostspieligen Weg des schriftlichen Verfahrens einzuschlagen, und die Hülfe des Rechtsanwalts zu suchen.

Die Tendenz der neuen Vorschriften ist mehr auf das materielle Recht gerichtet; es wird dem Richter zur Pflicht gemacht, dieses Ziel vor Augen zu behalten. Ich lege auf diese Bestimmungen, welche hauptsächlich dem Landmann und schlichten Bürger zu statten kommen, der von den juristischen Formen nichts versteht, und weiter nichts mit zu Amt bringt, als sein gutes Recht und seinen gesunden Verstand, einen sehr großen Werth, und kann mich um diesen Guten willen, und wegen der Vorschriften der Strafproceßordnung, wornach ein Verbrecher auch auf Anzeigungen verurtheilt werden darf, wohl entschließen, einzelne Artikel mit in den Kauf zu nehmen, die mir an und für sich nicht zusagen; so wie ich hinwiederum diese beiden Vorschriften auch für zureichend gehalten hätte, die Lücken in unserer Rechtspflege auszufüllen; denn alle weitern Klagen gegen dieselbe halte ich für ungegründet.

Der Gesetzentwurf führt die Beamten ausschließlich in den Kreis des Richteramts zurück, gelangt damit auf die Trennung der Justiz von der Administration, und bringt sofort die Frage zur Entscheidung, welche auf jedem Landtag, und oft mit Lebhaftigkeit erörtert wurde. Man hat dabei gewöhnlich nicht den materiellen Werth derselben vor Augen, nämlich ob die eine oder die andere Art dem Zweck förderlicher, und dem Bürger nützlicher sei. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, da es meines Erachtens mehr auf die Organe, als

auf die Form ankommt, und eine Menge von zufälligen Verhältnissen oder Nebenumständen der Organisation den Ausschlag für eine oder die andere Ansicht geben können. Man hat, sage ich, bei dieser Frage gewöhnlich die politische Seite vor Augen, und je nachdem man auf einer Seite steht, beschuldigt man die Regierung, es könne leicht Mißbrauch getrieben werden, wenn man die unabhängige Richtergewalt und die abhängige Administration in der Hand Eines Mannes vereinige, oder man treibt sie an, diese Vereinigung aufrecht zu erhalten, weil sie die Stärke der Regierungsgewalt wesentlich fördere.

Ueber diese politische Seite erlaube ich mir, hochgeehrteste Herren! einige Worte beizufügen. Wenn die Begrenzung unserer Aemter sich noch in dem Zustande befände, wie sie durch die Organisation von 1809 geschaffen wurde, so würde ich meine Stimme zur Trennung der Justiz von der Administration nicht geben. Die Aemter begriffen damals einen Umfang an Land und Einwohnern, welche durch einen, höchstens zwei Beamten in Rechts- und Regiminalsachen vollständig überblickt und geleitet werden konnte. Ein Mann von Verstand und Wohlwollen war in der Lage, seinem Bezirk in jeder Hinsicht nützlich zu sein, nicht nur einzelne Gemeinden und Institute zu berathen, sondern seine Sorgfalt selbst auf die einzelnen Individuen auszudehnen, und ihr bestens zu fördern. Eine längere Wirksamkeit in demselben Bezirk mußte ihm dann in der Regel die Bekanntschaft und das Vertrauen des Publicums erwerben, und ihm den Rath und die Beihülfe aller verständigen, einflußreichen Männer verschaffen, sofern er derselben bedurfte, sei es nun ein gemeinnütziges Unternehmen durchzuführen, sei es, um die Anschläge böswilliger oder irre geführter Menschen zu vereiteln, das Publicum mit der Wahrheit bekannt zu machen, und es über sein eigentliches Interesse aufzuklären. In diesem Sinne verliert die Regierung von ihrem Einfluß durch Trennung der Justiz mit der Administration, aber sie verliert nichts von ihrer Gewalt, denn Gewalt kann man es doch nicht nennen, wenn sie kein anderes Mittel anwendet, als die Macht der Wahrheit und die freiwillige Ueberzeugung desjenigen, der sie hören will. Freilich müssen wir in hohem Grade wünschen, daß es den Regierungen nicht an Organen gebrechen möge, um diese Macht gegen die zahlreichen Verbündeten in's Feld zu führen, welche mit einer steten, sachgemäßen Entwickelung unseres öffentlichen Lebens nicht zufrieden sind. Von den Uebelwollenden will ich nicht sprechen, — ich wünsche, es gäbe keine solche, — allein auch diejenigen, welche von der besten Absicht beseelt sind, und sich das letzte Ziel richtig gesteckt haben, weichen doch in ihren Ansichten über die Mittel und Wege, und über die Zeit wann sie einzuschlagen, so sehr von einander ab, stehen so sehr unter dem Einflusse der flüchtigen Tagesmeinung, daß es für die Regierungen eine baare Unmöglichkeit wäre, sie zufrieden zu stellen; wenn sich dieselben daher auf dem eingeschlagenen Wege nicht irre machen lassen wollen, noch dürfen, so muß doch jeder einsichtsvolle Mann wünschen, daß es nicht an Organen fehlen möge, welche die Verhältnisse ruhig und unbefangen auffassen, und für ihre Mittheilungen ein williges Ohr beim Publikum finden mögen.

Die Zeit mag kommen, wo die öffentliche Meinung sich selbst berichtigt, dermalen ist sie aber, wie es scheint, noch nicht so weit; denn sie wägt das Für und Wider noch nicht auf gleicher Waage. Die Worte des Friedens, der besonnene Rath des Alters verhallen vor ihr; sie finden bei Wenigen Gehör, und nur bei solchen, die dessen nicht einmal bedürfen, während die kühnsten Reformen in Wort und Schrift, gereimt und ungereimt, vom edlen Jamben bis zum Knittelvers in die Welt gerufen werden, und alle ein gläubiges Auditorium finden.

Es frägt sich aber, sind denn unsere Aemter bei der dermaligen Organisation geeignet, noch jenes — wenn ich mich so ausdrücken darf — patriarchalische Ansehen zu behaupten? und darauf muß man leider mit Nein antworten. Mit Ausnahme einer geringen Zahl Amtsbezirke, wo die geographische Lage es nicht gestattet, sind die übrigen bereits bis zu einer Seelenzahl von 14,000, 20,000 bis 30,000 Seelen zusammengezogen, die kein einzelner Mann mehr übersehen kann; sie sind

mit mehreren Beamten besetzt, von denen der Vorstand vollauf mit der Administration beschäftigt ist, die übrigen aber ausschließlich für die Rechtspflege verwendet werden. Die Gemeinschaft besteht daher in der That nur noch darin, daß sie bei Verhinderungen sich gegenseitig aushelfen, und daß das Bureaupersonal und das Local gemeinschaftlich sind.

Die endliche Auflösung auch dieses Bandes wird den Aufwand erhöhen, aber auch den Vortheil gewähren, daß die Justizbeamten besser bezahlt werden, und wie die Motive der Regierung ausführen, bei ihrem Fache verbleiben, daß ferner die Klage, als übe die Regierung mittelst der Vereinigung der Justiz und Administration einen besondern Einfluß auf das Volk, auch den Schein eines Grundes endlich verliert. Indessen steht zu erwarten, daß die Oberamtleute, wenn ihr Wirkungskreis bei Durchführung der Trennung definitiv organisirt wird, eine Stellung erhalten, welche sie geschickt macht, in der oben bezeichneten Weise mit mehr Nachdruck zu wirken, als sie jetzt zu thun im Stande sind.

Die abgeänderte Verfassung der Aemter ist übrigens nicht die einzige Beschränkung, welche die Wirksamkeit der Administration seit der Organisation von 1809 erlitten hat; zwei andere Vorgänge schwächten sichtlich den Einfluß der Regierung, und wo er sich in manchen Gegenden noch in entschiedener Weise erhalten hat, beruht er mehr auf Persönlichkeiten, als auf dem Organismus unserer Institute, so beruht er auf dem Umstande, daß man dort früher als anderwärts gelernt hat, verschiedene Ansichten richtig anzuhören, zu prüfen, und sich eine selbstständige Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Institute, welche ich hiebei vor Augen habe, sind erstens die Kreisdirectorien, sie waren ursprünglich den französischen Departements nachgebildet, und vereinigten, mit Ausnahme der Rechtspflege, alle Zweige der Regierung und Verwaltung; sie waren in Stand gesetzt, die Verhältnisse und Angelegenheiten der Kreisbewohner, die jetzt auf verschiedenen Canälen an die Oberbehörden gelangen, mit einander in Verbindung zu bringen, und ihnen baldige und wirksame Hülfe zu leisten. Sie konnten daher allen ihren Maßregeln durch persönliches Benehmen mit den Unterthanen Nachdruck geben, das Band, das zwischen ihnen und der Regierung durch die Beamten bereits geknüpft war, fester binden, und den Werth eines freundlichen Verhältnisses fühlen lassen. Dies ist anders geworden; ein großer Theil ihrer Function und Gewalt ist an die mittleren Centralstellen, welche entfernt stehen, übergegangen, und den jetzigen Kreisregierungen nebst der Gelegenheit, durch häufige Berührungen mit den Unterthanen deren persönliches Vertrauen zu erwerben, manche Gelegenheit genommen, die mächtigen, nie täuschenden Hebel des Interesses anzusetzen.

Die zweite Wunde hat sich die Administration und dem Frieden der Gemeinden durch den §. 14 der Gemeindeordnung geschlagen, nach welchem der Bürgermeister nur auf sechs Jahre gewählt wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Wahlen sehr häufig ein Gegenstand der heftigsten Parteikämpfe sind, die, sich durch die ganze Dienstzeit fortspinnend, die Gemeinde in zwei feindliche Lager theilen, um nach sechs Jahren wieder von vornen anzufangen. Die Wirksamkeit des Bürgermeisters ist gelähmt; Männer von Kraft und Einsicht sehnen sich nach dem Zeitpunkt, wo sie das fruchtlose Geschäft niederlegen dürfen, und lassen, nur um mit den Gemeindeangelegenheiten nichts zu thun zu haben, zu, daß derjenige Theil der Bürgerschaft, welcher am allerwenigsten geeignet ist, das entscheidende Wort zu führen, einen Mann nach seinem Sinne wähle, d. h. einen solchen, der die Zügel des Regiments hängen läßt und bei allem Unfug die Augen schließt. Es ist klar, daß in solchen Gemeinden es an jeglichem Band zwischen ihnen und der Regierung, zwischen der Unordnung und Ordnung gänzlich gebricht; denn sie sind die reinsten Gegensätze, und da nach unsern Instituten ein großer Theil der politischen, kirchlichen und gemeinheitlichen Angelegenheiten auf der Mehrheit der Stimmen aller Bürger beruht, so kann es fast nicht anders sein, als daß die Regierung in der Minorität bleibt, und zwar so lange, bis es ihr gelingt, das Bürgermeisteramt wieder auf eine lange Reihe von Jahren in die Hände fester und verständiger Männer der wohlhabendern Classe zu bringen.

Ich halte eine Reorganisation des schadhaften Baues der Administration für dringender, als die Reformen im Justizwesen, und wünschte, daß sie zum Wenigsten gleichen Schritt mit denselben gehen möchten; einen Antrag und weitere Auseinandersetzungen will ich aber nicht vorbringen, noch weniger mein Votum über den vorliegenden Gesetzesvorschlag an Bedingungen dieser Art knüpfen; denn ich sehe wohl ein, daß es nicht gut wäre, die Schwierigkeiten, welche sich beim Vollzug so vieler durchgreifender Aenderungen häufen werden, noch zu vermehren.

Frhr. v. Marschall: Da bei der Discussion über die einzelnen Paragraphen später Veranlassung gegeben ist, mehrere Punkte zu berühren, über welche sich die allgemeine Discussion bereits verbreitet hat, so beschränke ich mich darauf, meine Ansicht über die Grundlage des Entwurfs, nämlich die Trennung der Justiz von der Administration, in Kürze darzulegen.

Ich halte die Lösung dieser schon so viel besprochenen Frage nicht für so einfach und plan, als sie vielfach und auch in unserm Commissionsbericht dargestellt wird; sie wird Vortheile und Nachtheile im Gefolge haben, und die gegenseitige Abwägung der einen und andern, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besondern Landesverhältnisse muß am Ende den Ausschlag geben.

Die Motive zum Entwurf heben die Lichtseite dieser Aenderung im Organismus der Behörden hervor; die weniger dankbare Aufgabe, auch ihre Schattenseite zu zeigen, hat sich ein Redner der zweiten Kammer gestellt, der mit practischem Blicke und der Erfahrung eines langjährigen Geschäftslebens die Gründe beleuchtet, und wie mir scheint zum Theile widerlegt hat, die man meist für diese Trennung anführt. Wenn man freilich den Gegenstand nur von dem Standpunkte der Rechtsverwaltung im Gegensatze der Staatsregierung betrachtet, so ist die Entscheidung leicht; denn die Justiz soll rein unabhängig und selbstständig dastehen, und folglich einer Verwaltungsbehörde kein, wenn auch nur indirecter Einfluß darauf gestattet sein.

Die Zweifel über die Wohlthat dieser Trennung ergeben sich erst, wenn man den Gegenstand vom höhern Standpunkte der Staatsgewalt im Allgemeinen betrachtet, wo man sich die verschiedenen Branchen derselben vereinigt denkt. Da läßt sich kaum bestreiten, daß diese hiedurch an Einheit und Wirksamkeit der Action einbüßt, denn jede Kraft, an einem Punkte concentrirt, verliert dadurch, daß man sie zersplittert und auf verschiedene Punkte vertheilt. Die Action der Staatsgewalt wird ferner durch den nothwendig aus dieser Trennung hervorgehenden größern Umfang der Administrativ- und Gerichtsbezirke geschwächt. Die Staatsgewalt verliert also intensiv und extensiv an Wirksamkeit. Dieser größere Umfang der Bezirke wirkt auch zugleich nachtheilig auf den Staatsbürger, welcher nicht mehr in allen Angelegenheiten bei einem in seiner Nähe wohnenden Beamten Rath, Hülfe und Bescheid findet; dieses Letztere aber hat um so größern Werth, als oft der eine Gegenstand durch Kenntniß des andern richtiger erfaßt wird, und die Grenzlinie zwischen den sich vielfach durchdringenden Justiz- und Administrativgeschäften nicht streng gezogen werden kann, was in der Praxis oft zu Zweifeln, Reibungen und Verzögerungen führen wird. Wo übrigens die Staatsgewalt sich stark genug fühlt und ist, um an jener Wirksamkeit der Action ohne Nachtheil für das Ganze Etwas verlieren zu können, da dürfte die Trennung der Justiz von der Verwaltung ohne Bedenken stattgegeben werden. Für die Rechtsverwaltung sind hiemit allerdings Vortheile verbunden. Eine Folge wird sein, die schnellere und mehr geregelte Justizadministration, die früher bei den, von den verschiedenartigsten Geschäften niedergedrückten Beamtungen oft als Nebensache behandelt wurde. Hierdurch ist zugleich die Möglichkeit gegeben, daß Anstellungen und Beförderungen der untern Justizbeamten ausschließlich von der obersten Justizbehörde ausgehen, welche natürlich zu Beurtheilung deren Tüchtigkeit am meisten competent ist; daß ferner eine fortlaufende Carrière im Justizfach eröffnet ist. Hierdurch, so wie durch die Möglichkeit einer steten Controle, so weit sie der obern Justizbehörde gesetzmäßig zusteht, kann die Rechtsverwaltung nur gewinnen. Für die Administration wird wohl diese Trennung nicht nachtheilig sein; denn es soll ja nur getrennt werden, was

nicht dazu gehört. Sie muß in sich selbst ihre Stärke finden, und wird sie finden, wenn ihr alle diejenigen Attribute zustehen, deren sie zu einer wohlthätigen und durchgreifenden Wirksamkeit bedarf.

In dieser Beziehung, hochgeehrteste Herren! finde ich aber ein wesentliches Bedenken dabei, daß gerade in dem jetzigen Momente und unter den dermaligen Verhältnissen diese Trennung vollzogen werden soll.

Ich stimme in so fern mit dem Herrn Geh. Rath v. Reck überein, welcher bereits auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat; es hat in den Ländern mit den freiesten Verfassungen die Administration in manchen und den wichtigsten Beziehungen größere Wirksamkeit und ausgedehntere Befugnisse, als dermalen bei uns. Wenn man der Administration nimmt, was ihr nicht gebührt, sollte man ihr aber gleichzeitig geben, was ihr gebührt. Abgesehen von diesem besondern Umstande, läßt sich aber im Allgemeinen wohl nicht verkennen, daß diese Trennung nach der dermaligen Richtung der Zeit mehr und mehr zum Bedürfnisse wird; unsere früheren patriarchalischen Beamtenherrschaften haben größtentheils ihre Wirksamkeit verloren; man vertraut weniger der Persönlichkeit des Vorgesetzten, als streng gesetzlichen Formen und Normen. Man mag hierüber denken, wie man will, man mag selbst bezweifeln, ob hierdurch immer das materielle Recht gewinnt, allein die Thatsache wird man nicht in Abrede stellen können.

Endlich, hochgeehrteste Herren! kommt zu erwägen, daß bei uns die Justiz von der Administration wirklich schon in mehrfacher Beziehung getrennt ist, daß wir dadurch wirklich schon von ihren Nachtheilen, nicht aber wesentliche damit verbundene Vortheile haben, daher es nur noch eines kleinen Schrittes zur gänzlichen Trennung bedarf. Um so weniger scheint mir Grund vorhanden zu sein, der Regierung in einer Anordnung entgegen zu treten, die sie für zweckmäßig hält, und zu der sie an und für sich und abgesehen von dem Kostenpunkte, wohl kaum die Zustimmung der Kammern nöthig gehabt hätte. Aber gerade dieser Kostenpunkt bedarf wohl auch der reifen Erwägung der Stände; man wird hierauf mehr oder weniger Gewicht legen, je nachdem man über die Vortheile der Trennung denkt. Ich theile demnach im Allgemeinen den Wunsch des Staatsraths Nebenius und des Frhrn. von Andlaw, es möge von Seiten der Großherz. Regierung ein wenn auch nur approximativer Kostenüberschlag gegeben, und gleichzeitig eine Uebersicht darüber mitgetheilt werden, wie diese Trennung ausgeführt werden soll, und zwar in etwas ausgedehnterer Weise, als durch die Andeutungen geschehen ist, die wir heute vom Herrn Präsidenten des Justizministeriums vernommen haben, und welche nur ein sehr oberflächliches Bild darüber geben können.

So sehr ich nämlich einerseits vollkommen anerkenne, daß die Bestimmung der Gerichts- und Amtssitze lediglich Sache der Großherz. Regierung ist und sich in keiner Weise zur Entscheidung der Kammern eignet, so wird man doch andererseits die Bemerkung nicht bestreiten können, daß nur nach Veröffentlichung des Vollzugsplanes alle Momente, die ein Gesammturtheil bedingen, vorliegen. Eine jede weitere Berathung dieses Gesetzentwurfs von diesen Vorlagen abhängig zu machen, wie der Frhr. v. Andlaw will, dürfte übrigens nicht räthlich sein, einmal wegen der nothwendigen Verzögerung, die daraus entstehen müßte, da, wie der Herr Präsident des Justizministeriums erklärt hat, diese Vorarbeiten nicht vollendet sind, und dann, weil wir vielleicht im Laufe der Berathung noch einige nähere Aufklärungen erhalten werden oder uns verschaffen können. Erst am Ende der Discussion wird es sich dann zeigen, in wie weit die hohe Kammer sich genügend unterrichtet findet, um über den Gegenstand schon jetzt ein definitives Urtheil abzugeben.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Bis jetzt sind keine Bedenken vorgetragen worden, welche eine Verwerfung dieses Gesetzentwurfs im Ganzen befürchten lassen. Gegen den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, die Berathung über diesen Entwurf vorerst auszusetzen, bis die Regierung den Vollzugsplan, den Kostenüberschlag ꝛc. vorgelegt habe, muß ich mich durchaus erklären.

Der Herr Antragsteller erkennt selbst die Nothwendigkeit einer anderweiten Organisation an, sie ist bedingt durch den bereits berathenen Entwurf der Proceßordnung.

Die Bedenken, welche der Herr Antragsteller gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs hervorgehoben hat, werden bei der Berathung der einzelnen Paragraphen ihre Erledigung finden. Die Gründe, die er für die Aussetzung der Berathung vorgetragen hat, bestehen darin, es seie, um sich über diesen Gesetzentwurf definitiv erklären zu können, nothwendig, daß vorher ein vollständiges Bild über die Zahl, Größe und Besetzung der Gerichte, überhaupt darüber, wie diese Organisation in's Leben treten solle, gegeben werde.

Der Herr Regierungscommissär hat schon die Versicherung gegeben, daß seiner Zeit eine deßfallsige Vorlage gemacht werde, daß sie aber aus den von ihm angeführten Gründen, die ich ganz natürlich finde, jetzt nicht erfolgen könne. Der zweite Grund besteht darin, daß diese neue Organisation große Kosten herbeiführen werde und man hierüber vorerst eine klare Uebersicht haben müsse.

Diese Aenderungen werden jedenfalls bedeutende Kosten veranlassen, allein die Erreichung einer bessern Rechtspflege ist eines größern Aufwands wohl werth; denn ein Hauptzweck des Staats besteht ja in der Sicherung der Herrschaft des Rechtes, in der Sicherung der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen.

Um so weniger sollte die hohe Kammer Anstand nehmen, auf die Berathung dieses Entwurfs einzugehen, als ja die gewünschte Vorlage nothwendig erfolgen muß, und es die hohe Kammer in der Hand hat, die Kosten seiner Zeit zu verweigern, und damit die neue Organisation abzulehnen.

Mir scheint daher, daß man zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich will mich nur über einen einzelnen Punkt, nämlich über die Vortheile und Nachtheile der Trennung der Justiz von der Administration verbreiten.

Man hat zugegeben, daß jedenfalls die Justizverwaltung durch diese Trennung gewinnen werde; dieser Gewinn ist nun aber zugleich ein erheblicher politischer Gewinn; denn die Gerechtigkeit ist vor allen Dingen Zweck des Staats, wenn auch nicht der ausschließliche. Was also für diesen Zweck geschieht, ist zugleich politischer Natur. Es ist zwar richtig, daß die Trennung, einige Ausnahmen abgerechnet, bis zu einem gewissen Grade auch in der untern Instanz in unserem Lande schon factisch besteht; allein sie besteht auf eine Weise, die für die Justiz nur Nachtheile, aber keine Vortheile hat. Die Justiz nimmt hierbei eine ganz untergeordnete Stellung ein, eine Stellung, welche ihr nicht die Achtung sichern kann, die ihr gebührt.

Ich glaube, ein Hauptargument für diese Trennung liegt wohl in der Erfahrung, die man und zwar insbesondere in Würtemberg in dieser Beziehung machte. Was ich hierüber sagen kann, beruht nicht auf dem, was ich gelegenheitlich von einzelnen dortigen Beamten vernommen habe, sondern auf förmlichen Erkundigungen der frühern und neuesten Zeit. Man hat in diesem Nachbarstaat die Justiz von der Verwaltung schon vor vielen Jahren getrennt, und ist mit dem Resultate dieser Maßregel fortdauernd sehr zufrieden. Nach meinem Dafürhalten liegt hierin das allergewichtigste Argument gegen den Anrath, diese Trennung bei uns nicht vorzunehmen.

Es wurde unter Anderem, namentlich von dem Herrn Geh. Rath v. Reck auf ein Moment hingedeutet, das wohl in nähere Erwägung gezogen zu werden verdient, daß nämlich von dieser Trennung Veranlassung genommen werden sollte, die Wirksamkeit der Administration und dadurch die Gewalt der Regierung zu verstärken. Es ist dieses ein meinem Geschäftskreise fremder Gegenstand, und ich bin nicht gewohnt, über Dinge abzusprechen, die ich eigentlich nicht verstehe und zu deren Beurtheilung eine reife Erfahrung, welche mir in dieser Beziehung abgeht, erforderlich ist.

Wenn ich aber auf das Urtheil anderer erfahrener Männer Gewicht legen darf, so kann ich nicht läugnen, daß Vieles von dem, was der Herr Geh. Rath v. Reck, namentlich in Beziehung auf die Stellung der Bürgermeister gesagt hat, begründet ist. Eine Aenderung hinsichtlich ihrer Wahl wäre allerdings im öffentlichen Interesse zu wünschen; allein dieser Gegenstand steht mit dem jetzigen in keiner nähern Berührung, und gehört deshalb nicht hieher. Ich glaube übrigens, daß

die Sache an und für sich ihre Bedeutung hat und von Seiten der Regierung gewiß nicht unbeachtet bleibt; sie wird, so weit sie der Mitwirkung der beiden Kammern bedarf, darüber auch seiner Zeit die nöthige Vorlage machen.

Ich komme nochmals auf die vom Frhrn. v. Andlaw gewünschte Vorlage zurück, von welcher man die Zustimmung zu diesem Gesetze abhängig machen will. Ich habe bereits bemerkt, daß eine solche schon deßhalb, weil die Bewilligung des erforderlichen Mehraufwandes von Seiten der Stände nothwendig ist, gemacht werden wird.

Es handelt sich hierbei um eine nähere und möglichst genaue Angabe der Gründe, worauf die größere Ausgabe beruht.

Daß die Regierung zur Zeit nicht in der Lage ist, hierüber mit voller Bestimmtheit Auskunft zu ertheilen, wird wohl jedem verehrten Mitgliede, das sich mit solchen Dingen beschäftigt hat, von selbst einleuchten. Bei allen derartigen Voranschlägen kann man für die Richtigkeit derselben nicht unbedingt gutstehen. Daß mehr Beamte, als bisher, nöthig werden, ergibt sich aus dem Entwurfe selbst; denn wir wissen namentlich von den Staatsanwälten, wie sie derselbe einführt, bis jetzt nichts. Durch deren Aufstellung und die Ernennung besonderer Untersuchungsrichter, welche nicht, wie der Frhr. v. Andlaw anzunehmen scheint, zugleich als Mitglieder der Bezirksstrafgerichte, sondern neben denselben functioniren sollen, wird hauptsächlich der Aufwand erhöht werden. Hiezu kommt die erforderliche Vermehrung des Kanzleipersonals und die Bestreitung anderer Nebenbedürfnisse. Wie hoch sich die Mehrausgabe belaufen werde, weiß ich mit Bestimmtheit in der That nicht zu sagen. Ich wäre auch hiezu nicht legitimirt.

Wenn Sie, hochgeehrteste Herren! im Allgemeinen wissen, welche Behörden gebildet werden sollen, und den Geschäftskreis derselben in's Auge fassen, so ist Ihnen damit Alles gegeben, dessen Sie bedürfen, um über die Vorzüge der beantragten Einrichtung zu urtheilen. Wie viele Beamten angestellt und wie viele Besoldungen gefordert werden, ist von der Regierung zu erwägen, und für den Werth der vorgeschlagenen Abänderungen von keiner Relevanz. Ob sich der Mehraufwand um 10 bis 20,000 fl. höher oder niederer belaufen wird, kann gar nicht in Betracht kommen. Es dürfte daher die hohe Kammer ebenso, wie die zweite Kammer, von dem Verlangen einer deßfallsigen Vorlage zur Zeit Umgang nehmen.

Frhr. v. Andlaw: Die Erklärung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums bestärkt mich in meiner Ansicht. Ich glaubte nämlich, die Vorarbeiten der Regierung seien in dieser Beziehung viel weiter gediehen, als es der Fall zu sein scheint, und höre mit Erstaunen, daß die Regierung selbst nicht im Klaren ist, in welcher Weise sie die Gerichtsverfassung durchzuführen gedenkt. Dieses veranlaßt mich, meinen Antrag zu erneuern und denselben dahin zu präcisiren, daß die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf den nächsten Landtag vertagt werden wolle. Es scheint mir dies um so zweckmäßiger, als der Zusammentritt der Kammern wahrscheinlich noch vor Ablauf eines Jahres erfolgen wird und von der Regierung noch zu wenig Materialien gesammelt sind, um dieses Gesetz sofort in's Leben treten lassen zu können. Ich setzte voraus, daß die Regierung in Uebereinstimmung mit diesem Gesetzentwurfe auch den Vollzugsplan, da sich beide gewissermaßen gegenseitig bedingen, bearbeitet habe und zur Durchführung des Entwurfs vorbereitet war, als die Vorlage den Kammern gemacht wurde. Von einer definitiven Organisation, ehe diese die Zustimmung der Stände erhalten, konnte ich natürlich nicht sprechen. Ich muß an ein sehr wahres Wort erinnern, das der Frhr. v. Marschall bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen hat; er versicherte, diese Formen, die wir berathen haben, könnten sehr gut sein und manches Zweckmäßige enthalten; aber die Liebe zum Volke möchte es ihm dennoch verwehren, dieselben schon unbedingt anzunehmen, ehe die Erfahrung, die wir nun an uns selbst machen sollen, in andern Ländern dafür gesprochen habe. Diese Erfahrungen sollten doch einigermaßen bestehen, bevor man sich in so weit gehende Abänderungen einläßt.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat ferner bemerkt, ich hätte die Stellung der Amtsgerichte und

Bezirksstrafgerichte nicht gehörig verstanden, indem der Untersuchungsrichter nicht zugleich Mitglied des urtheilenden Collegiums sei. Nach dem §. 4 des ursprünglichen Regierungsentwurfs ist aber dieses allerdings der Fall, und erst die zweite Kammer hat denselben dahin modificirt, daß der Untersuchungsrichter nicht mitzustimmen habe. Daraus könnte zwar gefolgert werden, daß der Untersuchungsrichter das vierte Mitglied des Gerichtes sei; es ist dies jedoch im Gesetze nicht ausgesprochen. Wenn derselbe übrigens auch nicht mitzustimmen hat, so muß er doch anwesend sein und wird als der besser Unterrichtete durch den Vortrag seiner Gründe auf das so schwach besetzte Collegium jedenfalls einen bedeutenden Einfluß ausüben.

Ich habe indessen nichts gehört, was mich in meiner Ansicht schwankend machen könnte, diesen Gesetzentwurf als zur Durchführung noch nicht reif zu betrachten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe nicht gesagt, daß die Vorbereitungen der Regierung noch so sehr im Rückstand seien, daß man gar nicht wisse, wie sich die Sache gestalten werde, sondern nur bemerkt, die Arbeiten seien in dem Augenblick noch nicht so weit vorgeschritten, daß man jetzt schon eine Vorlage machen könne. Meine Ausführung ging nur dahin, es sei nicht nothwendig, daß die hohe Kammer in dieses Detail eingehe, um über den Werth der Gesetzesvorlage ihre Ansicht auszusprechen. Die Regierung würde, wenn dieser Entwurf auch erst auf dem nächsten Landtag zur endlichen Berathung käme, gerade in der nämlichen Lage sein; sie würde nicht Vorschläge, die in das Detail gehen, den Kammern machen und Vollzugsverordnungen erlassen können, ehe entschieden ist, was sie aus- und durchzuführen hat. Sie muß erst wissen, in wie weit die Kammern den vorgelegten Entwürfen zustimmen, und ermessen, ob sie mit den von ihnen neu vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden sein kann.

Ich wiederhole übrigens, daß eine möglichst genaue Uebersicht dessen, was zum Vollzug des Entwurfs erforderlich ist, den Kammern seiner Zeit vorgelegt wird. Man ist in andern Ländern ebenso zu Werk gegangen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß die hohe Kammer nunmehr zur Erörterung der einzelnen Paragraphen übergehen möchte.

Was den Antrag des Frhrn. v. Andlaw betrifft, so muß ich ihm nur eine Bemerkung entgegen halten. Man hat auf diesem Landtag schon so häufig die Klage gehört, daß die Regierung schon viel zu viele Vorlagen gemacht habe. Wenn dies aber gegründet ist, so erscheint es um so wunderbarer, daß man jetzt die Regierung zu weitern Vorlagen auffordert und ihr den Vorwurf macht, sie habe solche noch nicht in genügender Anzahl gemacht. Es ist von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums mit Recht bemerkt worden, daß man vorerst über die allgemeinen Grundsätze und die Grundlage einer Gerichtsverfassung einverstanden sein müsse, ehe man auf das Detail der Durchführung eingehen könne.

Ich halte den Antrag, den Gegenstand der heutigen Discussion auf sechs Monate zu vertagen, nicht für gerechtfertigt.

Eine zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, bezieht sich auf eine Stelle in dem Berichte unserer verehrlichen Commission. Diese wünscht nämlich, daß alle prozeßualischen Vorschriften aus dem vorliegenden Entwurfe ausgeschieden und in eine besondere Novelle zur bürgerlichen Proceßordnung aufgenommen werden möchten. Der Herr Berichterstatter hat dagegen eingewendet, daß er diese Sonderung für äußerst schwierig halte. Die Commission selbst hat sich noch nicht näher damit abgegeben, weil sie auch der Ansicht war, daß man erst über die Bestimmungen des Gesetzes selbst beschlossen haben müsse, ehe es der Mühe werth sei, eine solche formelle Behandlung derselben zu versuchen.

Ich halte diese Sonderung übrigens nicht für so schwierig, als der Herr Berichterstatter, wenn man sich darauf beschränkt, diejenigen Paragraphen, welche lediglich prozeßualische Vorschriften enthalten, auszuscheiden, die andern aber, welche blos die Grrichtsverfassung betreffen oder gemischter Natur sind, in diesem Entwurfe läßt. In dieser Weise erscheint mir die Sache sehr einfach und leicht thunlich, wenn einmal beide Kammern über die Grundlagen des Gesetzes einig sind. Bis jetzt

ist dieses noch nicht der Fall, wenn die hohe Kammer wie ihre Commission denkt; denn die zweite Kammer will auch für bürgerliche Rechtssachen den Hofgerichten untergeordnete Collegialgerichte erster Instanz, die Commission dagegen in dieser blos Einzelrichter. Die zweite Kammer will ferner gegen ein bezirksgerichtliches oder hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz die Oberappellation an das Oberhofgericht, nur als außerordentliches Rechtsmittel (Cassation) auf den Grund unrichtiger Gesetzesauslegung oder Verletzung des Verfahrens zulassen, während die Commission als zweite Instanz das Hofgericht, als dritte Instanz das Oberhofgericht ohne eine solche Beschränkung beizubehalten wünscht.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe die gewünschte Vorlage nicht zur Zustimmung der Kammer, sondern zu deren Kenntnißnahme verlangt; ich bin überzeugt, daß die Regierung ein klares Bild über den Vollzug haben muß, und keine Veranlassung haben kann, dieses Bild im Dunkeln zu lassen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der Vollzugsplan ist gewissermaßen als Motiv zu diesem Gesetzentwurf zu betrachten, derselbe daher, ehe man zur Berathung schreitet, abzuwarten. Ich kann mich daher mit der Ansicht des Frhrn. v. Marschall nicht einverstanden erklären, glaube vielmehr, daß wenn man voraussetzt, daß man am Ende der Discussion nicht mit Ja abstimmen kann, weil man aus Mangel der nöthigen Motive sich nicht genügend unterrichtet findet, es weit angemessener ist, die Sache zu verschieben, bis man den ganzen Zusammenhang kennt, bis man weiß, wie sich die neuen Einrichtungen in der Ausführung gestalten werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen, und beschlossen, zu den einzelnen Paragraphen überzugehen.

§. 1.

wird dem Commissionsantrage gemäß ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 2.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage darauf an, aus diesem Paragraph das Wort: „Bezirksstrafgerichte“ zu streichen und den Paragraphen an die Commission zurückzugeben, damit sie über die in Folge des Strichs neu zu bestimmende Competenz der Amtsgerichte und Hofgerichte entsprechende Anträge zu machen im Stande sei.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hat vorgeschlagen, daß in allen bürgerlichen Rechtssachen, welche die Competenz der Bürgermeister überschreiten, wie bisher, die Amtsgerichte in erster Instanz und die Hofgerichte in zweiter Instanz urtheilen, in Sachen der Privilegirten aber, welche ihr Forum vor dem Hofgerichte haben, die erste Instanz bilden sollen. Ich glaube nicht, daß die Commission einen Auftrag erhalten könnte, erst etwas vorzuschlagen, was sie bereits vorgeschlagen hat; sie hat die Competenz der Amts- und Hofgerichte so genau als möglich bestimmt.

Was die Bezirksstrafgerichte betrifft, so sind diese allerdings eine neue Einrichtung; es wird sich zeigen, wie sie sich in der Wirklichkeit ausnehmen, und ob die Vortheile sich auch realisiren, die man davon erwartet.

Die Commission hat sich über die Bezirksstrafgerichte genügend ausgesprochen. Es ist nicht festgesetzt, daß dieselben blos drei Mitglieder zählen sollen; sie können auch aus vier oder fünf Mitgliedern bestehen; nur sollen jeder Berathung drei Mitglieder anwohnen. Der Untersuchungsrichter gehört eigentlich gar nicht zum Collegium, sondern hat neben dem Bezirksstrafgericht zu fungiren. Die Behauptung, daß dieses Gericht schwerfällig sein werde, scheint mir nicht begründet zu sein; denn nach der Einrichtung, wie sie voraussichtlich nicht anders wird sein können, werden die Mitglieder desselben meistens in dem nämlichen größern Orte wohnen und an bestimmten Gerichtstagen ihre Sitzungen halten. Sie werden sich also eben so gut bewegen, wie die Hofgerichte. Es steht dieser Einrichtung kein Hinderniß entgegen; ich muß mich daher gegen den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, diesen Gegenstand an die Commission zu verweisen, erklären, weil ich davon keinen Erfolg sehen kann.

Man kann über die Frage, ob man auch für Civilsachen, wie für Strafsachen, den Hofgerichten unter-

geordnete Collegialgerichte errichten soll oder nicht, Gründe für und dagegen anführen; allein ich will mich enthalten, die Zeit der hohen Kammer damit in Anspruch zu nehmen, da über diesen Gegenstand schon hinlänglich gesprochen worden ist. Die Commission glaubt, daß, wenn man die Administration von der Justiz auch in der ersten Instanz trennt, man sich hier vorderhand füglich mit Einzelrichtern begnügen könnte; sie ist der Ansicht, daß dadurch Alles erreicht werde, was man sich von einer guten Justiz versprechen darf. Sollte man in dieser Erwartung getäuscht werden, so bliebe immer noch der Weg übrig, Collegialgerichte erster Instanz einzuführen. Vorderhand hielte ich dies für eine Verschwendung, da solche Collegialgerichte bei weitem zu viel kosten würden.

Frhr. v. Andlaw: Ich frage den verehrten Redner vor mir, woher er weiß, daß drei Amtsrichter, welche das Bezirksstrafgericht bilden sollen, in einem und demselben Orte wohnen werden. Dies ist gerade Sache des Vollzugs; es ist daher nothwendig, daß die hohe Kammer durch eine Vorlage hievon in Kenntniß gesetzt wird. Ich frage ferner, wie wollen Sie es auf dem Schwarzwalde halten, und wie werden dort drei Amtsrichter an einen Ort zu bringen sein.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich sehe in der That nicht ein, worauf sich die Bedenken des verehrten Redners hinsichtlich der Zusammensetzung der Bezirksstrafgerichte gründen. Wir besitzen ja schon jetzt bei unsern größern Aemtern drei oder vier Beamte, die an ein und demselben Orte wohnen. Ich habe bereits der Commission und wiederholt der hohen Kammer selbst die Auskunft gegeben, daß die Amtsrichter, welche das Bezirksstrafgericht bilden sollen, allerdings an dem nämlichen Orte wohnen müssen; sonst würde die ganze Einrichtung unausführbar sein.

Wir sind bei diesem Institut dem Beispiele eines Nachbarstaates beiläufig gefolgt; in Würtemberg haben nämlich die Oberamtsrichter, welchen zwei Schöppen beigegeben sind, eine sehr ausgedehnte Strafcompetenz. Die Regierung hat nun an die Stelle dieser letztern zwei rechtsgelehrte Richter und damit offenbar eine höhere Garantie für gute Justiz vorgeschlagen.

Frhr. v. Marschall: Ich kann der günstigen Ansicht, die der Frhr. v. Göler d. j. über die Bezirksstrafgerichte ausgesprochen, nicht beipflichten.

Ich theile vielmehr die Gründe, die sowohl im Commissionsberichte der andern Kammer als bei der Discussion daselbst gegen diese Einrichtung aufgestellt worden sind. Wenn diesen Bezirksstrafgerichten die Art des Verfahrens und die Competenz in Strafrechtsfällen vorgeschrieben wäre, wie den Oberamtsgerichten in Würtemberg, so würde ich dabei kein Bedenken haben.

In Würtemberg können nämlich die Oberamtsgerichte nur bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erkennen, und es findet dort nicht eine öffentlich mündliche Verhandlung statt, wie bei uns, welche wohl besondere Garantien in der Person der Richter nöthig macht. Es sollen im Gegentheil diese Bezirksgerichte nicht nur in den Fällen bei uns entscheidende Richter sein, die bis zu sechsjähriger Arbeitshaus- und theilweise selbst bis zu Zuchthausstrafe ansteigen können, sondern es soll ihnen auch das Erkenntniß über Versetzung in den Anklagestand bei den schwersten Verbrechen zustehen, wo sie die Fragen über Vorhandensein der Beweisminima, über das Dasein von Entschuldigungsthatsachen, z. B. der Nothwehr, Zurechnungsfähigkeit u. s. w. zu beurtheilen haben, gewiß höchst schwierige Fragen, deren Lösung zu Gunsten des Angeschuldigten einer Freisprechung im Wesentlichen gleichsteht.

Dazu kommt, worauf ich bereits aufmerksam gemacht habe, daß diese Gerichte die öffentlich mündliche Verhandlung leiten sollen, was schon an sich eine schwierige Aufgabe ist, der aber durch andere Berufsgeschäfte vielfältig in Anspruch genommene, nur zeitweise zusammentretende, großentheils jüngere Richter wohl nicht in ganzem Maße gewachsen sein dürften. Hiezu halte ich ebenfalls nur ständige Collegien aus Männern reiferer Erfahrung zusammengesetzt, mit einem tüchtigen Präsidenten für geeignet, die dann volle Bürgschaft für ein wohl erwogenes Urtheil geben. Dies ist wohl um so nothwendiger, als der Recurs über die Thatfrage nur

in beschränkter und in solcher Weise zugelassen worden sei, daß für den höhern Richter das auf Anschauung des ganzen Untersuchungsfactums basirte Urtheil des ersten Richters von großem Gewicht in der Wagschaale sein muß.

Ich würde daher unbedingt für den Antrag der zweiten Kammer auf Einführung von Bezirksgerichten stimmen, wenn ich ihre Ansicht theilen könnte, daß solche für die Entscheidung der Civilsachen in erster Instanz geeignet sind. Ich glaube aber im Gegentheil, daß es räthlicher ist, für die Entscheidung der Civilsachen erster Instanz, namentlich bei unserer schwerfälligen Proceßordnung, Einzelrichter aufzustellen, da durch Collegialentscheidung die Betretung des Rechtswegs erschwert, und die Rechtsverlangung verzögert wird. Die Einfügung einer weitern Collegialinstanz in Civilsachen, die überdies mit bedeutenden Kosten verbunden sein wird, halte ich daher, nachdem wir deren bereits zwei besitzen, nicht für gerechtfertigt.

Es ist in der That nicht leicht, hier einen Vorschlag zu machen, welcher allerseits befriedigen könnte, da auf der einen Seite zur Entscheidung der wichtigern Strafrechtssachen auf dem Wege der Mündlichkeit ein tüchtiges, volle Garantie gewährendes Gericht gehört, und auf der andern Seite der Sprengel nicht zu weit ausgedehnt sein darf, damit die Zeugen nicht zu sehr belästigt, und der Kostenaufwand nicht zu sehr erhöht werde.

Es lassen sich übrigens auch, abgesehen von den Bezirksgerichten, verschiedene Combinationen denken; es könnte etwa durch Theilung der Hofgerichte die Möglichkeit gegeben werden, tüchtig organisirte Gerichte in kleineren Gerichtsbezirken zu constituiren, wo dann gleichzeitig die Competenz der Amtsgerichte einigermaßen erweitert werden müßte. Ich verkenne übrigens hierbei keineswegs, daß man in den bestehenden Organismus ohne Noth nicht eingreifen solle, auch zahlreiche Collegien in größeren Städten schon an sich eine große Bürgschaft bieten. Ich beschränke mich darauf, diese Ideen anzudeuten, da ich hierin doch eher ein Mittel erblicke, das neue Verfahren auf eine angemessene Weise in's Leben zu rufen, als durch die Bezirksstrafgerichte, mit denen ich mich nicht befreunden kann. — Dessenungeachtet stelle ich weder den Antrag auf eine so durchgreifende Aenderung, die sich nicht improvisiren läßt, noch selbst unterstütze ich den Antrag auf Zurückweisung an die Commission, wo ich mich bereits gegen die Einführung der Bezirksstrafgerichte erklärt habe, allein ohne Erfolg; die Commission hat geglaubt, daß wenigstens mit dieser Einrichtung einmal ein Versuch gemacht werden solle. Für solche Organisationsversuche bin ich aber nicht.

Forstmeister v. Kettner: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Andlaw. Die Gründe, welche derselbe in der allgemeinen Discussion dafür anticipirt hat, scheinen mir von großem Gewichte zu sein und wurden durch die von dem Frhrn. v. Marschall geäußerte Ansicht verstärkt. Ein weiterer Grund ist der, daß durch die Einführung der Bezirksstrafgerichte der Weg zur Erlangung der Justiz im ganzen Lande ein ungleicher werden wird. Man sollte den Wohnsitz der Amtsrichter möglichst in die Mitte der Bezirke verlegen. Dadurch aber, daß man aus drei Amtsrichtern das Bezirksstrafgericht bilden will, kommt jeder derselben an das Ende seines Amtsbezirks zu wohnen, wodurch die Rechtssuchenden gewiß sehr belästigt werden.

Wenn der Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Strich der Bezirksstrafgerichte durchgeht, so wird der Paragraph allerdings an die Commission zurückgewiesen werden müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner scheint vorauszusetzen, daß die Bezirksstrafgerichte aus Amtsrichtern verschiedener Amtsgerichte zusammengesetzt werden. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr werden die Beamten eines und desselben Amtsgerichts das Bezirksstrafgericht bilden. Es kann die Eintheilung daher so geschehen, daß jeder Amtssitz in die Mitte des Bezirks und der Amtssitz, welcher zugleich den Sitz des Bezirksstrafgerichts abgeben wird, in die Mitte der diesem zugetheilten Amtsgerichtsbezirke gelegt wird.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann als Mitglied der Commission bezeugen, daß dieselbe diesen Gegenstand von der einen und andern Seite betrachtet und sich

überzeugt hat, daß man zwar noch verschiedene Combinationen vorschlagen könnte, keine Einrichtung aber, welche in alle Verhältnisse so vermittelnd eingreift, geschweige denn, eine bessere, als die von der Großh. Regierung proponirte. Es ist daher ganz richtig vorausgesetzt worden, daß, wenn dieser Gegenstand an die Commission zurückgewiesen würde, sie nichts Zweckmäßigeres vorschlagen könnte.

Der Frhr. v. Andlaw hat an das Institut des Bezirksstrafgerichts Besorgnisse insbesondere für den Schwarzwald geknüpft. Ich interessire mich auch für die Schwarzwälder; allein ich glaube nicht, daß diese Einrichtung für sie nachtheilig sein möchte. Gerade die Rücksicht auf die Gebirgs- und Thalbewohner, auf ihre entlegenen Wohnsitze hat mich theilweise veranlaßt, gegen die Bezirksgerichte als erste Instanz für Civilsachen zu sprechen und bei den Einzelrichtern stehen zu bleiben. Gerade in Civilsachen ist es nämlich für die Schwarzwälder von besonderer Wichtigkeit, daß der Gerichtssprengel nicht zu sehr ausgedehnt ist, und sie nicht weite Reisen, um zum Gerichtssitze zu gelangen, unternehmen müssen, denn sie führen viele Processe, und zwar mehr als ihnen dienlich ist. In Strafsachen werden die Schwarzwälder zum Theil freilich zu den Bezirksstrafgerichten weit zu gehen haben, aber glücklicher Weise kommen sie mit dem Strafrichter sehr wenig in Berührung.

Ich erlaube mir schließlich, noch auf einen Punkt zurückzukommen. Wir haben die Vorschrift in dem §. 4, daß die Bezirksstrafgerichte aus mehreren Amtsrichtern zusammengesetzt werden. Daraus folgt aber noch nicht, daß alle Justizbeamten und Amtsrichter auch Mitglieder der Bezirksstrafgerichte sein müssen.

Wenn dieses nun nicht der Fall ist, so ist auch der Einwurf des Herrn Forstmeisters v. Kettner wenigstens im Allgemeinen nicht gegründet. Auch ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, in sehr entlegenen Orten einen Amtsrichter für Civilsachen aufzustellen. Dieses ist überhaupt ein Punkt, der sich bei der nähern Organisation darstellen wird und gewiß Rücksicht verdient. Allein ich glaube, wir können jetzt auf solche Detailfragen keineswegs eingehen.

Ich war selbst der Meinung des Frhrn. v. Marschall, man könnte die Strafgerichte erster Instanz auf eine vollkommenere, und vielleicht des hohen Standpunkts der Rechtspflege würdigere Weise organisiren, wenn man die Hofgerichte zerlegte. Ich war dieser Ansicht, so lange sich noch kein Auskunftsmittel hinsichtlich des Recurses über die Thatfrage gefunden hatte, nach meiner Meinung mithin die Strafgerichte in dieser Beziehung in erster und letzter Instanz urtheilen sollten In diesem Falle wäre die Zerlegung der Hofgerichte, oder die Creirung von vollständigeren Bezirksgerichten ein Werk der Gerechtigkeit gewesen.

Da es uns aber gelungen ist, diese Klippe zu umgehen, so sehe ich keine Gefahr darin, daß nur drei rechtsgelehrte Richter die geringeren Straffälle aburtheilen. Zudem sind die strafrechtlichen Fragen in der Regel nicht so schwierig, wie die civilrechtlichen, und erfordern eine weniger feine juristische Bildung, als diese.

Man kann also die Zusammensetzung unserer Bezirksstrafgerichte als vollkommen genügend erkennen, zumal da durch Gestattung eines unbeschränkten Recurses für den Angeschuldigten und die Mitwirkung des Staatsanwalts weitere Vorsorge getroffen ist. Ich erkläre mich daher mit dem Antrage der Commission vollkommen einverstanden.

Geh. Rath Vogel: Nachdem der Frhr. v. Andlaw die bisherigen Sprecher, welche zugleich Mitglieder der Commission sind, gehört hat, wird er kaum glauben können, daß sein Antrag, die Sache an die Commission zurückzuweisen, einen großen Erfolg haben würde. Auch ich gehöre zu der Commission, und muß mich diesem Antrage widersetzen; ich halte ihn nicht für nöthig, wir haben uns in der Commission mit der Sache gründlich beschäftigt. Hätten wir bessere Vorschläge zu machen gewußt, so würden wir sie nicht unterlassen haben. Ich glaube kaum, daß wir durch die heutige Discussion in den Stand gesetzt wären, etwas Besseres vorzuschlagen.

Auch mir wären die Bezirksstrafgerichte, wenn sie

ständige Gerichte wären, zusagender, als wie der Entwurf sie vorschlägt. Allein man muß nur das Ausführbare wollen, und ausführbar wäre dies nur, wenn sie auch zu ständigen Collegialgerichten für Civilsachen gemacht würden; daher ist der Gedanke gekommen, die Hofgerichte zu zertheilen. Ich will mich über diesen Gedanken nicht verbreiten, aber einverstanden bin ich damit nicht. Ich würde es für ein Unglück halten, wenn man die Hofgerichte vertheilen und zu Bezirksgerichten machen wollte. Die Rechtspflege in ihrer höhern wissenschaftlichen Ausbildung würde dadurch verlieren und es würden zu große Veränderungen und Verwicklungen dadurch entstehen.

Einen Vorschlag, wornach in Strafsachen die Competenz der Amtsgerichte erhöht werden sollte, würde ich auch für bedenklich halten.

Ich stimme dem Entwurf bei und erkenne darin das lobenswerthe Bestreben der Großh. Regierung, bei der Nothwendigkeit großer Abänderungen in der Gerichtsverfassung sich doch so wenig als möglich von dem Bestehenden zu entfernen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Auch ich erkläre mich gegen die Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission, da diese, wie schon angeführt wurde, denselben in sorgfältige Erwägung gezogen und nichts Besseres vorzuschlagen gewußt hat.

Wenn ich den Frhrn. v. Andlaw richtig verstanden habe, so hat er die Zurückweisung an die Commission nur deshalb begehrt, damit die Competenz der Bezirksgerichte genauer bestimmt werde; allein sie ist bereits genau bestimmt, namentlich in den §§. 75, 77 und 78.

Was die Bedenken wegen der Schwarzwälder betrifft, so kann ich solche auch nicht theilen. Die Schwarzwälder werden ihre Amtsgerichtssitze behalten, ihren Bezirksstrafgerichten aber wird man weniger Amtsbezirke zutheilen, als denjenigen in bevölkerten Theilen des Landes.

Dem Bedenken, daß nur drei Bezirksrichter auf so große Strafen sollen erkennen dürfen, setze ich die Erfahrung entgegen, daß in Würtemberg die Oberamtsgerichte bis zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe und in Frankreich die Zuchtpolizeigerichte selbst bis zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilen können. Die angedeutete Zertheilung der Hofgerichte halte ich mit dem Herrn Geh. Vogel für unausführbar. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß alsdann das Oberhofgericht zur Erledigung aller Recurse unmöglich ausreichen könnte; es wäre mithin ein weiteres Oberhofgericht nöthig.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Präsident des Justizministeriums hat in seinem Vortrage den Gedanken durchblicken lassen, daß die Amtsgerichte nicht allein mit der Justizpflege, sondern auch mit der Administration betraut werden dürften. Diesen Gedanken hat der Herr Geh. Rath v. Reck aufgegriffen und darin eine Beruhigung gefunden, die ich aber nicht finden kann. Es wäre dies wieder eine Vereinigung der Justiz mit der Administration, welche man ja aufheben will.

Der Herr Geh. Rath v. Reck hat ferner versichert, daß durch den Vorschlag der Commission die Besorgniß gehoben sei, die er selbst in dieser Beziehung mehrfach getheilt habe. Ich gestehe, daß der Austausch unserer Gedanken mich in der Ansicht selbst bestärkt, die der Herr Geh. Rath v. Reck über diesen Punkt geäußert hat. Es liegt allerdings eine Art von Beruhigung darin, wenn ein Mann von reicher Erfahrung seine Besorgniß schwinden läßt. Ich beruhige mich indessen nicht so leicht, wie der Herr Geh. Rath v. Reck, was aber meine eigene Schuld sein mag.

Der Herr Geh. Rath Vogel hat meinem Argumente die Behauptung entgegen gesetzt: wenn die Commission gewußt hätte, etwas Besseres an die Stelle des Instituts der Bezirksstrafgerichte zu setzen, so hätte sie es gethan, es sei mithin kein Grund vorhanden, diesen Gegenstand einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Ich habe aber einige Punkte in der allgemeinen Discussion angedeutet, welche durch diese Erklärung allerdings etwas kurz abgefertigt sind. Dieselbe bringt mich jedoch nicht zu einer andern Ueberzeugung.

Einen Punkt meiner Besorgnisse hat der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hervorgehoben; allein er hat die Sache nicht in der Weise aufgefaßt, wie sie mir vorschwebte.

Allerdings sind die Competenzconflicte ein Hauptgrund meiner Besorgnisse; allein mein Antrag geht auf Ablehnung des ganzen Instituts der Bezirksstrafgerichte, woraus die nothwendige Folge hervorgeht, daß die Competenz der Amtsgerichte und der Hofgerichte auf eine andere Weise bestimmt werden muß. Dahin war zunächst mein Antrag gerichtet, und ich habe keine Veranlassung gefunden, denselben zurückzunehmen.

Geh. Rath v. Reck: Es scheint, der verehrte Redner vor mir und ich haben oft das Schicksal, uns gegenseitig nicht zu verstehen; ich muß ihm nämlich seine Bemerkung zurückgeben. Ich habe nicht angedeutet, und bin auch nicht durch die Rede des Herrn Regierungscommissärs hiezu veranlaßt worden, daß ich mich deshalb beruhige, weil die Justizbeamten auch mit der Administration betraut werden könnten. Ich habe nur die Idee geäußert: daraus, daß die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte Amtsrichter sind, folge noch nicht, daß alle Amtsrichter Mitglieder des Bezirksstrafgerichts sein müssen; es wird daher nicht nöthig sein, daß alle an dem Sitz des Bezirksstrafgerichts wohnen, sondern sie können auch an entlegenen Orten des Schwarzwaldes ihren Sitz nehmen. Ich glaube nicht, daß jenes möglich wäre, da das Gesetz ausspricht, daß die Verwaltung von der Justiz getrennt werde.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß mich dagegen verwahren, für einen unbedingten Vertheidiger der Bezirksstrafgerichte zu gelten. Ich habe im Eingang meines Vortrags gesagt, daß wir im Begriff seien, damit etwas Neues einzuführen, über dessen Folgen die Zukunft entscheiden müsse. Ich beschränke mich auf eine kurze Erwiderung der Bemerkung des Frhrn. v. Marschall, daß die Bezirksstrafgerichte die Strafjustiz besser ausüben würden, wenn sie ständige Collegien wären. Ich kann den Grund dieser Behauptung in der That nicht einsehen, mir nicht erklären, warum ein solches Collegium die Strafjustiz besser verwalten sollte, als ein Collegium, dessen Mitglieder sich zugleich als Einzelrichter mit der Civiljustiz zu befassen haben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, verworfen, und der Vorschlag der Commission angenommen.

Die

§§. 3—9

werden ohne Bemerkungen nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 9a

wird von der Commission in folgender Fassung neu vorgeschlagen:

„Die Staatsanwälte bei den Bezirksstrafgerichten sind dem Staatsanwalte bei dem Hofgerichte, die Staatsanwälte bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet."

und von der Kammer ohne Bemerkung angenommen.

§. 10.

Frhr. v. Marschall: Nach diesem Paragraphen soll bei Verhinderung des Staatsanwalts die Befugniß einen Stellvertreter für ihn zu ernennen, dem Präsidenten des Gerichts zustehen. Nachdem wir aber den von der Commission bei der jüngsten Berathung vorgeschlagenen §. 9a so eben angenommen haben, scheint es mir weit angemessener, die Substitutionsbefugniß bei Verhinderung des Staatsanwalts dem höhern Staatsanwalte, beziehungsweise dem Justizministerium zu ertheilen.

Hiergegen kann nur die Einwendung gemacht werden, daß dies in eilenden Fällen nicht möglich sei. Ich gebe zu, daß man in letztern eine Ausnahme machen, und dem Präsidenten des Gerichts die Befugniß geben muß, einen Stellvertreter zu ernennen, der aber nicht länger functioniren soll, als bis die dem Staatsanwalte zunächst vorgesetzte Behörde einen Stellvertreter definitiv ernennt.

Ich trage daher darauf an, den Nachsatz dieses Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„. . . . hinsichtlich des Staatsanwalts steht diese Befugniß dem ihm vorgesetzten Staatsanwalte und in eilenden Fällen dem Präsidenten des Gerichtes zu, bei welchem derselbe angestellt ist."

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich finde gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, unterstütze vielmehr

denselben. Daß dem Präsidenten in eilenden Fällen diese Befugniß zustehen muß, ist absolut nothwendig, denn es kann der Fall eintreten, daß der Staatsanwalt an dem Tage, wo eine gerichtliche Verhandlung vorgenommen werden soll, zu erscheinen verhindert ist, und es nicht mehr möglich wäre, dem Staatsanwalte des höhern Gerichts Nachricht davon zu geben.

Die Kammer nimmt den Antrag des Frhrn. v. Marschall salv. redact. an.

Zu

§. 10a

wird nichts bemerkt, und die Annahme nach dem Commissionsantrage beschlossen.

Der

§. 10b

wird nach dem Vorschlage der Commission gestrichen, und somit die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Sechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. November 1844.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt, und
" Frhrn. v. Göler d. j.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Der Präsident bemerkt: Ihre Commission hat sich bei ihrer letzten Berathung mit der endlichen Redaction der Strafproceßordnung befaßt; es haben sich dabei keine Anstände ergeben, Ihre Commission glaubt, es werde genügen, wenn ich mich auf die Verlesung von zwei einzelnen Paragraphen beschränke, nämlich auf die der §§. 247 und 264, welche allein eine Aenderung von Belang erlitten haben, die der hohen Kammer noch nicht bekannt ist. Die Fassung dieser Paragraphen wird nun so lauten:

§. 247.

"Sind mehrere Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeigung begründen, durch verschiedene vollgültige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeigung dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden.

Ebenso kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeigung begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen

bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigungen zukommen, wofern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgültiger Zeugen bestätigt sind.

Fortgesetzte oder wiederholte Handlungen, welche von verschiedenen vollgültigen, jeweils aber nur einzeln stehenden Zeugen wahrgenommen wurden, können ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmachen, oder nur eine Anzeigung begründen, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden."

§. 264.

"Bezieht sich hingegen die Beschwerde auf Entschuldigungsthatsachen, oder auf solche Anschuldigungsthatsachen, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (§§. 229—248), so kann das Recursgericht, wenn es am Schluß der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunkt nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder auch eines oder des andern Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind.

Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatsache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalt kein Recurs zu."

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir eine Bemerkung in Beziehung auf die Redaction nachzutragen. Nach dem ursprünglichen Vorschlage des Herrn Staatsraths Nebenius war bestimmt, daß das Recursgerichts mit einfacher Majorität wie überhaupt so auch über die Thatfrage entscheiden solle; in der neuern Redaction ist diese Bestimmung nicht enthalten. Es frägt sich nun, ob dieselbe nicht in der Intention des Herrn Antragstellers und der hohen Kammer liegt. Es gilt nämlich der allgemeine Satz, daß eine Anschaldigungsthatsache nur mit zwei Drittel Stimmen bejahend entschieden werden kann; es würde daher dieser Satz ohne Zweifel auch hier Anwendung finden, wenn nicht ein Vorbehalt gemacht wird. Mir scheint es, daß in der Recursinstanz auch über die Thatfrage die einfache Majorität entscheiden sollte.

Staatsrath Nebenius: Ich habe allerdings an diese Frage gedacht, und ging, indem ich die so eben verlesene letzte Fassung des §. 264 vorschlug, von der Ansicht aus, daß auch in der zweiten Instanz zur Annahme der Wahrheit einer Anschuldigungsthatsache zwei Drittel der Stimmen erforderlich sein sollen. Dieß schien mir um so unbedenklicher verlangt werden zu können, da eine Abänderung eines verurtheilenden unterrichterlichen Erkenntnisses, in Folge einer bei dem Obergerichte für die Annahme der Wahrheit einer Anschuldigungsthatsache sich ergebenden geringeren Stimmenmehrheit als von zwei Drittel, wohl nur zu erwarten ist in den Fällen, wo es sich um einen Indicienbeweis handelt. Ich halte die Verurtheilung auf Indicien für eine sehr bedenkliche Sache, wenn sie stattfinden kann, wo einzelne Richter eines nicht sehr zahlreichen Collegiums, oder gar eine der absoluten Mehrheit nahe stehende Anzahl keine feste Ueberzeugung gewinnen können, die ihnen der Mehrheit zuzustimmen erlaubt.

Ich würde schon in meinem ursprünglichen Vorschlage die Regel, daß zur Annahme der Wahrheit einer Anschuldigungsthatsache zwei Drittel der Stimmen erforderlich seien, unbedingt auch für die zweite Instanz festgehalten haben, wenn nicht der Regierungsentwurf und zwar in §. 265 das gerade Gegentheil bestimmt gehabt hätte. Dieser Paragraph verlangte nämlich für eine ohne nochmalige Verhandlung erfolgende Abänderung des verurtheilenden Erkenntnisses zu Gunsten des Verurtheilten zwei Drittel der Stimmen. Darnach mußten also zwei Drittel erkennen, daß das Untergericht sich geirrt habe.

Ich blieb daher bei meinem ersten Vorschlag, der die einfache Majorität zu der Annahme der Wahrheit einer Anschuldigungsthatsache in der zweiten Instanz verlangt, in der Mitte stehen; mein späterer Vorschlag ging aber weiter.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der §. 228 sagt unbedingt, daß die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Um-

stand gilt, dabei vorkomme, und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehülfe erwiesen sei, in jeder Instanz nur mit zwei Drittel der Stimmen entschieden werden können.

Staatsrath Nebenius: Ich habe erklärt, daß ich mit dieser Bestimmung einverstanden bin, aber auch zugleich der Wahrheit ihr Recht widerfahren lasse, indem ich bestätigte, daß ich ursprünglich allerdings nur auf einfache Stimmenmehrheit angetragen hatte, weil ich bezweifelte, daß man dem Vorschlage, zwei Drittel der Stimmen zu verlangen, beitreten werde.

In dem §. 265 des Regierungsentwurfs sind ausdrücklich für die Abänderung eines verurtheilenden unterrichterlichen Erkenntnisses in zweiter Instanz, zwei Drittel der Stimmen gefordert, wenn nicht eine wiederholte Verhandlung stattgefunden hat. Darnach waren daher in solchem Falle, im Widerspruch mit dem §. 228, ausnahmsweise zwei Drittel der Stimmen für die Nichtannahme der Wahrheit einer Anschuldigungsthatsache in der zweiten Instanz erforderlich.

Frhr. v. Marschall: Ich bestreite nicht, daß wenn nicht ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht wird, der §. 228 auch hier Anwendung finden muß; ich glaube aber, daß es in der Intention der hohen Kammer lag, eine solche Ausnahmsbestimmung, wie sie in dem ursprünglichen Vorschlag enthalten war, zu treffen; die neue Fassung wurde nur unter dem Gesichtspunkte einer veränderten Redaction aufgefaßt. Dieser Punkt scheint mir von großer Erheblichkeit zu sein.

Staatsrath Nebenius: Es ist nach der angenommenen Fassung des §. 264 nicht zu zweifeln, daß der §. 228 auch in der zweiten Instanz seine unbedingte Anwendung findet, und die hohe Kammer müßte einen bereits gefaßten Beschluß abändern, wenn man die Regel des §. 228 in der zweiten Instanz nicht gelten lassen wollte, wofür ich nicht stimmen kann.

Frhr. v. Marschall: Ich beschränke mich darauf, zu erklären, daß ich auch in so fern mit der neuen Fassung nicht einverstanden bin.

Die beiden verlesenen Paragraphen werden hierauf von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Gerichtsverfassung, und zwar zu

§. 11.

Frhr. v. Rüdt: Ich trage auf den Strich des zweiten Absatzes dieses Paragraphen an. Obgleich seine Bestimmung zwar nur facultativ gestellt, d. h. es in die Wahl des Klägers gegeben ist, ob er in Sachen, die den Werth von 5 fl., beziehungsweise 15 fl., übersteigen, vor dem Bürgermeister Recht nehmen will, so halte ich ihn dennoch für unzweckmäßig und selbst für nachtheilig. Den Bürgermeistern, welche schon durch ihre bisherigen Geschäfte sehr in Anspruch genommen sind, wird durch diese Competenzerweiterung eine sehr bedeutende Last auferlegt, nicht zu gedenken, daß ihre Geschäfte in Folge von verschiedenen neuen Gesetzen mit jedem Jahre wachsen werden. Sie sind in der Regel sehr spärlich bezahlt, es kann ihnen daher nicht zugemuthet werden, die Gerichtsbarkeit, ohne daß ihnen eine besondere Belohnung dafür ausgesetzt wird, in noch größerem Umfang als bisher auszuüben.

Wenn der Bürgermeister nicht in der bestimmten Frist das Erkenntniß gibt, so wird der Kläger deshalb bei dem Amtsgericht Beschwerde erheben. Das, was man also durch Anstellung der Klage bei dem Bürgermeister in der Aussicht auf ein einfacheres, kürzeres Verfahren an Zeit gewinnen will, geht in vielen Fällen doch die Nothwendigkeit der Beschwerdeführung wegen Verzögerung wieder verloren.

Wenn aber auch wirklich das Erkenntniß vom Bürgermeister zur rechten Zeit erfolgt, so wird dagegen unter zehn Fällen gewiß neunmal die Appellation ergriffen werden, was schon die bisherige Erfahrung bei der geringeren Competenz der Bürgermeister dargethan hat. Es liegt dieses auch in der Natur der Sache; denn die Bürgermeister stehen, namentlich in den Landgemeinden, mit ihren Mitbürgern durch Verwandtschafts-, Freundschafts- und Geschäftsverhältnisse in so enger Berührung, und sind durch die Rücksicht auf ihre Wiedererwählung von denselben so abhängig, daß sie nicht geeignet sind, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, und das hiezu erforderliche Vertrauen zu bewahren. Ueberdies

fehlen namentlich den Bürgermeistern in Landgemeinden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entscheidung solcher Streitsachen, woraus folgt, daß sie durch ihre Erkenntnisse häufig an ihrem Ansehen verlieren, und sich sogar lächerlich machen. Dies wird hauptsächlich der Fall sein, wenn sie, wie im §. 12 vorgeschrieben ist, die Erkenntnisse schriftlich zu erlassen haben.

Frhr. v. Andlaw: Wenn man den ersten Titel dieses Entwurfs und zwar die beiden ersten Paragraphen desselben liest, so erfährt man, daß die Rechtspflege von der Administration im engern Sinne getrennt werden solle. Liest man weiter, so geräth man bei §. 11 auf einen Widerspruch mit diesen beiden Paragraphen; denn darnach ist ein Theil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in die Hände der Bürgermeister, welche zugleich mit der Administration betraut sind, gegeben. Es müßte also jene Bestimmung so verstanden werden, daß in der alleruntersten Instanz die Administration mit der Justiz vereinigt bliebe.

Ferner scheint es mir unpassend, daß man hier auf die Bürgermeister stößt, im §. 2 aber von den Bürgermeistern gar keine Rede ist. Ich habe übrigens noch weitere Bedenken, nicht nur gegen diesen, sondern auch noch gegen die folgenden Paragraphen. Einen Theil derselben hat der Frhr. v. Rüdt zur Sprache gebracht; ich erlaube mir, nur noch wenige Worte hinzuzufügen.

Es heißt hier, daß diejenigen von der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen seien, welche nach dem §. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind. Ich erlaube mir die Frage, ob dieses allgemein dahin zu verstehen, daß die hier genannten Personen selbst nicht einmal das Recht suchen dürfen bei dem Bürgermeister, oder ob dieses gewissermaßen facultativ ist?

Dann erlaube ich mir die weitere Frage, wie es gehalten werden soll, wenn wohl der Kläger, nicht aber der Beklagte von dieser facultativen Bestimmung in Streitsachen, deren Werth 5 fl., beziehungsweise 15 fl., übersteigt, Gebrauch machen will, wenn daraus Conflicte über den Kostenpunkt entstehen?

Ich besorge, daß in diesem Paragraphen eine Quelle von Streitigkeiten und neue Elemente zu Unordnungen und Zerwürfnissen liegen werden.

Wenn wir die Competenz der Bürgermeister in Streitsachen auf 24 Gulden erhöhen, so wird sich ihr Geschäftskreis allerdings ganz außerordentlich ausdehnen. Ich weiß nämlich aus eigener Erfahrung, wie viel Streitsachen unter den Betrag von 24 fl. fallen werden.

Ich unterstütze daher eventuell den Vorschlag des Frhrn. v. Rüdt, und trage darauf an, consequent mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes selbst, diesen und die folgenden Paragraphen bis zum §. 15 zu streichen.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Frhr. v. Rüdt hat die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen deswegen für unzweckmäßig erachtet, weil der Kläger in dem hier unterstellten Falle nur Zeit verlieren würde, wenn er sich statt an das Amtsgericht an den Bürgermeister wenden, dieser das Verfahren verzögern würde, und der Kläger genöthigt wäre, deßhalb bei dem Amtsgericht Beschwerde zu erheben. Allein ich glaube, daß man diese Betrachtung füglich dem Kläger selbst überlassen könnte; dieser wird, wenn er dadurch Zeit zu verlieren fürchtet, die Klage bei dem Amtsgericht anstellen. Er kann aber auch Rücksichten haben, die es wünschenswerth machen, daß die Sache kurzer Hand von dem Bürgermeister abgethan wird. Es ist daher diese facultative Bestimmung sehr zweckmäßig.

Der Frhr. v. Rüdt hat ferner bemerkt, daß alle diese Fälle wieder an die zweite Instanz kommen werden, weil in der Regel gegen die Erkenntnisse der Bürgermeister die Appellation ergriffen werde. Allein diese Behauptung widerspricht der bisherigen Erfahrung. Es ist erklärlich, daß in den meisten Fällen die Parthien, selbst wenn sie glauben, es seie ihnen Unrecht geschehen, die Kosten scheuen, welche durch die Appellationsverhandlungen beim Amtsgerichte entstehen, sich daher bei dem Ausspruche des Bürgermeisters beruhigen. Bei solchen geringen Streitsachen ist der Bürgermeister ohnedies in der Lage, eher ein gerechtes Erkenntniß zu geben, da er alle Verhältnisse, schon ehe die Sache bei ihm anhängig wird, genau kennt, und es sich hierbei

nicht so sehr um bestimmte Rechtsregeln, als um sein Rechtsgefühl handelt.

Was den Geschäftskreis der Bürgermeister betrifft, so ist er nicht so groß, wie der Frhr. v. Rüdt sich denselben vorstellt. Allerdings gibt es der Processe bis zu 24 fl. bei einem Amtsgerichte, dessen Competenz sich über eine Reihe von Gemeinden erstreckt, sehr viele; auf eine einzelne Gemeinde aber fallen nur wenige. Die Bürgermeister finden in den Gebühren, die sie dafür anzusprechen haben, einigen Ersatz für ihre Mühewaltung; sie legen hierauf namentlich in solchen Gemeinden einen hohen Werth, wo sie keinen großen Gehalt beziehen.

Daß der Bürgermeister vor seinen Amtsangehörigen durch seine Erkenntnisse compromittirt werden könnte, besorge ich nicht. Zudem würde dieser Grund nicht nur für die Beschränkung, sondern für die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister sprechen; denn der Letztere würde ja bei Streitigkeiten, deren Werth 5 fl., beziehungsweise 15 fl., nicht übersteigt, ebenso compromittirt werden können, als bei solchen, deren Betrag höher ist und bis zu 24 fl. ansteigt.

Wenn der Frhr. v. Andlaw frägt, wie es zu halten sei, wenn der eine Theil sich nicht der Competenz des Bürgermeisters unterwerfen will, so glaube ich, daß diese Frage auf einem Mißverständniß beruht. Wenn der Kläger, nicht aber der Beklagte zu den eximirten Personen gehört, z. B. ein Beamter eine Klage gegen einen Landmann erheben will, so muß er sich an den Ortsvorstand werden; nur umgekehrt kann der Landmann nicht gegen den Beamten beim Bürgermeister Recht suchen. Die Klassen, welche ein solches Privilegium genießen, sind in der Gemeindeordnung, worauf dieser Paragraph Bezug nimmt, bestimmt angegeben. Ich glaube daher, daß die gegen den §. 11 erhobenen Bedenken in Wahrheit nicht gegründet sind.

Frhr. v. Andlaw: Dieses Bedenken schwebt mir nicht vor, sondern mein Hauptzweifel geht dahin, wie es zu halten sei, wenn die facultative Competenz des Bürgermeisters von dem Beklagten, welcher nicht zu den privilegirten Personen gehört, nicht anerkannt wird. Wem werden in diesem Falle die Kosten obliegen?

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Kläger hat das Wahlrecht, und der Beklagte muß sein Recht bei dem Bürgermeister nehmen, wenn sein Gegner sich dorthin wendet. Wenn der Kläger die Klage beim Bürgermeister anbringt, so wird dieser dadurch der ausschließlich zuständige Richter. Der Bürgermeister leitet den Proceß, erkennt über die Hauptsache und die Kosten, und der hiezu Verurtheilte hat, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, diesem Folge zu leisten, also auch die Kosten zu tragen. Der Fall aber, wie sich ihn der Frhr. v. Andlaw vorstellt, daß der Kläger beim Bürgermeister klagt und nun der Beklagte dessen Gerichtsbarkeit ablehnt, kann nicht vorkommen, eben weil hier der Beklagte den, vom Kläger gewählten Gerichtsstand des Bürgermeisters, sich gefallen lassen muß.

Frhr. v. Andlaw: Hiedurch ist meine Besorgniß nicht beschwichtigt, weil in dieser facultativen Befugniß immer eine Quelle von Streitigkeiten liegen wird; man wird dem andern Theil, welcher von vorneherein erklärt, daß er zu der Entscheidung des Bürgermeisters kein Vertrauen habe, und deßhalb zur Appellation an das Amtsgericht gewissermaßen genöthigt wird, nicht zumuthen können, die verursachten größern Kosten zu tragen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nur der Kläger hat das Wahlrecht; der Beklagte muß sich der Jurisdiction des Bürgermeisters unterwerfen.

Major v. Türkheim: Ich bin um so mehr veranlaßt, den Antrag des Frhrn. v. Andlaw zu unterstützen, als die Basis des ganzen Gesetzes, nämlich die Trennung der Justiz von der Administration durch diese Bestimmung alterirt ist. Der Bürgermeister ist ein Administrativbeamter und in der Regel mit der Rechtspflege nicht vertraut. Wenn man es aber bei den rechtsgelehrten Beamten für schädlich hält, daß sie die Justiz und Administration zugleich verwalten, so muß man dies für um so nachtheiliger bei den Bürgermeistern erachten.

Wissenschaftlich gebildete Bürgermeister, deren es

übrigens nicht sehr viele in unserem Lande gibt, können einen sehr großen und wohlthätigen Einfluß auf die Gemeinden üben; diesen Einfluß sollen sie lediglich auf die Administration verwenden. Dies ist zweckmäßiger, als wenn sie zugleich als Richter auftreten und auf diese Weise ihre Kräfte zersplittern.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch diese Bestimmung werden eine Menge von Kleinigkeiten auf kürzestem Wege erledigt. Von einer förmlichen Gerichtsbarkeit kann man hier nicht sprechen; sonst müßte man von dem Bürgermeister verlangen, daß er in der Civilgesetzgebung bewandert ist. Dies muthet man ihm aber nicht zu; man verlangt namentlich nicht, daß er die processualischen Formen einhalte. Er soll vielmehr auf die einfachste Weise die nöthige Aufklärung über den Sachverhalt zu erhalten suchen und sodann als verständiger Mann sein Erkenntniß geben. Der verehrte Redner vor mir findet eine Inconsequenz darin, daß man die Justiz von der Administration bei den Aemtern trennen, bei den Bürgermeistern aber diese vereinigt lassen will. Allein die Regierung hat nie den Grundsatz aufgestellt, daß diese Trennung überall und durchgängig eine Nothwendigkeit sei. Da, wo sich eine solche Vereinigung nicht allein als unschädlich, sondern auch als zweckmäßig bewährt, kann man es dabei füglich belassen.

Major v. Türkheim: Der Frhr. v. Rüdt hat ganz richtig bemerkt, daß der Bürgermeister sich durch seine Gerichtsbarkeit nicht nur Feindschaft zuziehen, sondern auch lächerlich machen werde; dieses sollte man aber zu verhüten suchen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch eine gute Handhabung der Polizei macht sich der Bürgermeister noch mehr Feinde, dessenungeachtet ist sie seines Amtes.

Major v. Türkheim: Er macht sich dadurch aber nicht lächerlich.

Geh. Rath Vogel: Man hat unter den Klagen über unsere Justizeinrichtung oft die Klage gehört, daß die Staatsangehörigen gezwungen sind, wegen geringfügiger Streitsachen ihr Recht bei den Amtsgerichten zu suchen, während es wohl zweckmäßiger gewesen wäre, die Competenz der Bürgermeister etwas zu erhöhen. Es ist, wie ich glaube, einem ziemlich allgemeinen Wunsche dadurch entsprochen worden, daß die Competenz der Bürgermeister etwas in dem Gesetzentwurfe erweitert ist. Ich stimme dieser Erweiterung bei.

Frhr. v. Andlaw: Ich sehe nicht ein, was die Parthien hindern soll, zu dem Bürgermeister zu gehen und ihre Streitigkeiten von ihm entscheiden zu lassen, auch wenn das Gesetz es nicht ausspricht. Mir sind Fälle bekannt, in welchen der Bürgermeister ohne gesetzliche Bestimmung vermittelnd eingegriffen hat. Ich glaube, daß gerade die Aufnahme von solchen Bestimmungen störend und hindernd einwirken wird. Ich muß nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn die Competenz der Bürgermeister bis auf 24 fl. geht, so kann ich persönlich in der Lage sein, im Jahre vielleicht ein Paar hundert Mal den Bürgermeister anzurufen. In der Lage aber, in welcher ich mich befinde, befinden sich vielleicht noch Hunderte. Ich soll also diesen Bürgermeister auf eine Weise in Anspruch nehmen, welche seine Kräfte wahrscheinlich übersteigt.

Wenn der Herr Ministerialrath Brauer glaubt, daß nach der bisherigen Erfahrung Appellationen gegen bürgermeisteramtliche Erkenntnisse nur selten vorkommen werden, so möchte ich dieser Behauptung bei der vorgeschlagenen Competenzerhöhung durchaus widersprechen. Was man im Auge hat, glaube ich, könnte man auf viel einfachere Weise erreichen.

Ich möchte nur noch in Beziehung auf die Fähigkeit der Bürgermeister, Urtheile zu geben, auf ein Beispiel aufmerksam machen, welches in der zweiten Kammer angeführt wurde.

Drei Fuhrleute fuhren hintereinander; der erste wurde von einem Reisenden gefragt, ob er eine gewisse Person nicht gesehen habe. Auf diese Frage hält der Fuhrmann an, der nächstfolgende Fuhrmann stößt mit der Deichsel seines Wagens an das Faß, welches der erste Fuhrmann führt, und der darin befindliche Wein läuft aus der durch den Zusammenstoß verursachten Oeffnung aus. Nun wird die Klage erhoben, und der Bürgermeister verfällt den Anredenden in den Schadensersatz. Wahr-

scheinlich war die orthographische Fassung des Urtheils übereinstimmend mit dem Inhalt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ob auch der Inhalt jenes Bescheides sich wirklich so verhalte, bezweifle ich sehr. In der zweiten Kammer ist zwar dieses Beispiel erwähnt, aber nicht belegt worden.

Auf die Bemerkung, daß die Bürgermeister sich durch ihre Urtheile lächerlich machen würden, erwidere ich, daß in dem vorliegenden Paragraphen nur die Ausdehnung ihrer Competenz auf Streitigkeiten von einem höhern Betrag, als 5 fl. beziehungweise 15 fl. etwas Neues ist, diese Besorgniß daher schon bisher hätte in Erfüllung gehen müssen. Daß die Appellationen gegen diese Erkenntnisse nicht so häufig sein werden, wie behauptet wurde, entnehme ich daraus, daß in der zweiten Kammer, in welcher sich viele Justizbeamte befinden, durchaus keine Bemerkung in dieser Beziehung gemacht wurde. Wären die Appellationen so zahlreich, so würde gewiß dort ein Anstand gegen diesen Paragraphen erhoben worden sein.

Bei der Abstimmung wird der §. 11 mit Beseitigung der Anträge der Frhrn. v. Rüdt und v. Andlaw nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Die

§§. 12 und 13

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß unverändert angenommen.

§. 14.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, von den Strafverfügungen Umgang zu nehmen. Wir haben in einer der letzten Sitzungen von dem Herrn Geh. Rath v. Reck, welcher in dieser Beziehung gewiß reich an Erfahrung ist, vernommen, daß es jetzt schon ungemein schwer sei, Männer zu finden, die das Amt eines Bürgermeisters annehmen, oder einer solchen Stelle gewachsen sind.

Wenn wir durch solche Strafdrohungen, welche sich im Leben außerordentlich schwierig gestalten werden, auch noch das Amt eines Bürgermeisters erschweren, so wird sich dadurch die Schwierigkeit, diese Stellen gehörig zu besetzen, nur steigern. Ich sehe wohl ein, daß gewisse Amtsmißbräuche vorkommen können; allein es bleibt ja immer in der Hand des Klägers, von der Competenz des Bürgermeisters Umgang zu nehmen. Ich halte also diese Bestimmung durchaus nicht für nöthig, und wiederhole den Antrag auf deren Weglassung.

Frhr. v. Rüdt: Ich unterstütze diesen Vorschlag namentlich deßwegen, weil dadurch indirect das erreicht wird, was ich beantragte; denn, wenn man die Strafverfügungen aufhebt, so wird in Ermanglung einer Hülfe gegen etwaige Verzögerungen nicht leicht Jemand in den Fällen, wo ihm eine Wahl zwischen dem Amtsgericht und dem Bürgermeister gelassen ist, eine Klage bei diesem erheben.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich muß mich gegen den Antrag des Frhrn. v. Andlaw erklären. Der Kläger, welcher vielleicht schon dadurch gefährdet ist, daß er sein Recht bei dem Bürgermeister suchen muß, wäre ja um so mehr benachtheiligt, wenn dieser nicht durch Strafverfügungen zu einer raschen Erledigung der Sache angehalten werden könnte. Es bleibt daher nichts übrig, als dem Bürgermeister entweder gar keine Competenz zu geben, oder Strafverfügungen von Seite des Amtsgerichts zuzulassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Irgend ein Compelle muß doch für den Ortsvorgesetzten bestehen. Der Regierungsentwurf hat als solches festgesetzt, daß der Bürgermeister die Sporteln, welche sich bei dem Amtsgericht in Folge der wegen der Verzögerung erhobenen Beschwerde ergeben, zu tragen habe; dies ist jedoch eine etwas ungleiche Strafe, weil die Sporteln bald mehr, bald weniger betragen. Es wird daher der Vorschlag der zweiten Kammer wohl den Vorzug verdienen.

Die Kammer verwirft den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, und nimmt den §. 14 dem Commissionsantrage gemäß an.

§. 14a

wird dem Commissionsantrage gemäß gestrichen.

§. 15.

Hofgerichtspräsident Obkircher beantragt, außer den §§. 11—14 auch die §§. 18—22 und 30—32 zu allegiren.

Der Commissionsantrag wird hierauf mit dieser Modifikation, nachdem sich Reg. Comm. Ministerialrath Brauer hiermit einverstanden erklärt hatte, ohne weitere Bemerkung angenommen.

Die

§§. 15a und 15b

werden den Commissionsanträgen gemäß gestrichen.

§. 16.

Frhr. v. Marschall: In diesem Paragraphen handelt es sich recht eigentlich um proceßualische Bestimmungen, die nicht in das Gesetz über die Gerichtsorganisation gehören; sie sind Abänderungen unserer Proceßordnung und werden daher zweckmäßiger als weitere Proceßnovelle, wie dies im Jahr 1837 geschehen ist, verkündet. Da übrigens die Großh. Regierungscommission zugegeben hat, daß die Trennung dieser proceßualischen Bestimmungen stattfinden könne, so will ich hierüber nichts weiteres bemerken.

Mit dem Inhalte und der Tendenz dieser Bestimmungen bin ich übrigens aus den Motiven des Regierungsentwurfes, und aus den Gründen, die in dem ausgezeichneten Commissionsberichte der andern Kammer ausführlich dargestellt sind, vollkommen einverstanden; sie beabsichtigen, einer Klage abzuhelfen, die seit Einführung unserer neuen Proceßordnung vielfach und in verstärktem Maße ertönt, nämlich den Parteien das Rechtsuchen in erster Instanz zu erleichtern.

Unsere Proceßordnung hat darin gefehlt, daß sie die in der Theorie richtige Verhandlungsmaxime ohne genügende Beachtung der Verhältnisse zu absolut durchführt, nicht nur in den höhern Instanzen, wo Anwälte thätig sind, sondern auch vor dem Einzelrichter, wo besonders in geringfügigen Sachen die Parthei in der Regel am besten sich selbst vertritt. Damit dies aber möglich sei, muß das Verfahren einfach und nicht mit zu vielen Förmlichkeiten umgeben sein, von deren Nichtbeobachtung der Verlust des Processes abhängt, und es muß der Richter zu einer etwas activern Rolle ausdrücklich verpflichtet werden. Die Proceßordnung hat dagegen den Grundsatz der Verhandlungsmaxime, also die Passivität des Richters vorangestellt, und das schriftliche Verfahren zu sehr begünstigt, und nur durch einzelne dieselbe moderirende Bestimmungen dem Richter die Möglichkeit gegeben, etwas thätiger einzugreifen. Davon haben einzelne Richter Gebrauch gemacht, und sich der Proceßleitung etwas mehr bemächtigt. Leider aber sind diese Bestimmungen gar selten zur Anwendung gekommen, so viel mir aus meiner Praxis bekannt ist; den meisten Richtern sagte es mehr zu, sich an den allgemeinen Grundsatz zu halten, als an die dieselben modificirenden Vorschriften. Es ist dies wohl nicht nur aus Bequemlichkeit geschehen, sondern weil unsere Proceßordnung in der Anwendung schwierig ist, und sofort zu vielen Controversen Anlaß gab, daher der Richter schon aus Vorsicht mit Belehrung und thätigem Eingreifen zurückhaltend sein muß. So ist es denn geschehen, daß eine Proceßordnung, die auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirt ist, die früher bei unsern Aemtern vorherrschende Mündlichkeit zum Nachtheil der rechtssuchenden Parthei meist in Schriftlichkeit verwandelt hat. Daher die große Anzahl Schriftverfasser, welche diese Proceßordnung hervorgerufen hat; daher die Vermehrung der Kosten auch in geringfügigen Gegenständen, die mit deren Werth in gar keinem Verhältnisse stehen; daher so laute, nicht unbegründete Klagen, daß das materielle Recht gar oft dem formellen unterliege. Eine Abhülfe halte ich daher für nothwendig; es muß gesorgt werden, daß, wie der Commissionsbericht der andern Kammer sich ausdrückt, in Zukunft bei dem amtsgerichtlichen Verfahren die Proceßordnung mehr als Instruction für den Richter betrachtet, und nicht eine Versäumniß- und Nichtigkeitsquelle für den Rechtssuchenden werde, der sich eines Anwaltes nicht bedienen will oder kann.

Ich glaube, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet sind, diesen Zweck zu fördern, und auch bei deren Inhalte weiß ich nichts Wesentliches zu erinnern.

Frhr. v. Rüdt: Es scheint die Ansicht im Allgemeinen getheilt zu werden, daß es zweckmäßig wäre, die rein proceßualischen Bestimmungen aus dem Gesetze auszuscheiden. Allein ich begreife nicht, wie, wenn wir dieses Gesetz berathen und angenommen haben, es noch

möglich ist, die Trennung vorzunehmen; sie sollte daher vorher stattfinden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese Ausscheidung ist eine rein formelle Sache; allein dennoch läßt sie sich nicht so kurzer Hand abmachen. Die allgemeine Bereitwilligkeit der Regierung hiezu kann ich wiederholt versichern. Ich glaube, daß auch die zweite Kammer hierin die Ansicht dieser hohen Kammer theilt. Es wird sich alsdann darum handeln, die Paragraphen nach ihrem Inhalt zu sondern, und die Wortfassung bei einzelnen derselben zu ändern. Dies wird jedoch, in so fern beide Kammern die Trennung wünschen, nicht Gegenstand ihrer Berathung sein, sondern von der Regierung, ehe die Entwürfe die höchste Sanction erhalten, vorgenommen werden.

Geh. Rath Vogel: Ich halte diese Trennung nicht der Mühe werth, und sie wird Bedenken formeller Art hervorrufen, wenn sie auch leicht sollte bewirkt werden können.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich bin auch der Ansicht, daß man es dabei belassen könnte. Der Jurist muß diese Bestimmungen kennen, ob sie in diesem Gesetze oder in einer Novelle stehen; der Nichtjurist wird sie aber weder hier, noch dort suchen.

Frhr. v. Marschall: Ich kann mich mit der Form dieser Gesetzesvorlage, wo Verschiedenartiges zusammengeworfen ist, nicht befreunden. Eine Ausscheidung halte ich nicht für so schwierig, und es scheint dies auch von der hohen Regierungscommission anerkannt zu sein. Was endlich die Bemerkung des Herrn Redners vor mir betrifft, so glaube ich, daß weder ein Jurist noch ein Nichtjurist in einem Gesetze über die Gerichtsverfassung Bestimmungen suchen wird, welche lediglich das Proceßverfahren betreffen.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile vollkommen diese Ansicht und glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn man die betreffenden Abänderungen zusammengestellt und in die Proceßordnung selbst auf die angegebene Weise aufgenommen hätte. Ich habe öfters Klagen darüber gehört, daß sowohl die Juristen als die Nichtjuristen sich die verschiedenen Modificationen, welche die Gesetze erleiden, da dieselben so zersplittert erscheinen, nicht leicht vergegenwärtigen können. Hierin mag ein Grund der häufigen irrthümlichen Richtersprüche liegen. Ich möchte daher dieses Bedenken nicht so unerheblich halten, wie der Herr Geh. Rath Vogel, und die Großh. Regierung bitten, in der Proceßordnung diejenigen Modificationen aufzunehmen, welche sie durch die Erfahrung belehrt, als zweckmäßig erkennt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn die Gesetze so zersplittert sind, so wird dies namentlich für jüngere Juristen Veranlassung zu manchen Fehlern und Mißgriffen geben.

Hinsichtlich Nr. 8 dieses Paragraphen erlaube ich mir eine Frage an die Großh. Regierungscommission. Es wird durch diese Bestimmung doch nicht dem Producenten und Producten die Möglichkeit genommen werden, wenn sie Beweisartikel, beziehungsweise Fragestücke aufstellen wollen, sich dieser Form zu bedienen? Denn es kann dies denselben von hoher Wichtigkeit sein, damit nicht etwa aus Versehen des Richters ein Theil des Beweisthema's oder der von dem Producten gewünschten Auskunft außer Acht gelassen werde, oder die Abhör der Zeugen überhaupt der erforderlichen Bestimmtheit entbehre.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es muß dies dem Producenten und Producten allerdings freistehen.

Frhr. v. Göler d. ä.: In Bezug auf Nr. 12 dieses Paragraphen sehe ich mich veranlaßt, einen Zusatz vorzuschlagen. Er betrifft nämlich die Anwaltskosten. Aus dem Commissionsberichte ersieht man, daß die Frage, ob unter die nothwendigen Proceßkosten auch die Advokatenkosten zu zählen seien, auf sehr verschiedene Weise beantwortet wird. Die Commission glaubte, man dürfe die Anwaltskosten im Allgemeinen nicht als zu den nothwendigen Kosten gehörig aufführen, weil die Aufstellung eines Anwaltes blos aus Bequemlichkeit, Muthwillen, oder in der Absicht, den Proceß zu vertheuern, geschehen und dem verlierenden Gegner in einem solchen Falle nicht zugemuthet werden könnte, die Anwaltskosten des Siegers zu bezahlen.

Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Es gibt Personen, die fortwährend genöthigt sind, kleine Posten

einzuklagen. Diese Leute wären nun gezwungen, entweder Jahr aus Jahr ein vor den Aemtern zu liegen, oder Advokaten zu bezahlen, ohne Hoffnung, einen Ersatz dafür zu bekommen.

Ich trage daher darauf an, eine Bestimmung aufzunehmen, welche ausdrücklich besagt, daß die Advokatenkosten unter allen Umständen als nothwendige Proceßkosten anzusehen seien.

Major v. Türkheim unterstützt diesen Antrag.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission hat diese Frage allerdings berathen, sich aber überzeugt, daß es weder räthlich sei, im Allgemeinen zu sagen, es seien die Advokatenkosten von dem verlierenden Theil zu ersetzen, noch zweckmäßig, das Gegentheil auszusprechen. Die nämliche Frage ist in der zweiten Kammer aufgeworfen worden; es wurde dort ein Zusatz vorgeschlagen, welcher aber den Beifall der Kammer nicht erhielt. Wenn man einen Zusatz in der von dem Frhrn. v. Göler vorgeschlagenen Weise in das Gesetz aufnehmen würde, so würde es dahin kommen, daß die Partei, welche von ihrem Rechte überzeugt ist, jeweils, auch in Sachen, welche durch einige Gänge vor Gericht ohne juristische Bildung erledigt werden können, Anwälte aufstellen und ihrem Gegner unnöthige Kosten verursachen würde.

Es gibt allerdings Fälle, wo der Kläger auch in einfachen Sachen vermöge seines Berufsgeschäfts, oder wegen Krankheit ꝛc. einen Advokaten nehmen muß. In diesen Fällen werden aber die Kosten von dem Gerichte als nothwendige erkannt, und nach dem §. 169 der bürgerlichen Proceßordnung von dem unterliegenden Theile ersetzt werden müssen.

Wenn z. B. ein Grundherr in die Lage kommt, kleine Posten einklagen zu müssen, so wird man ihm nicht zumuthen, daß er selbst vor Gericht erscheint; ja, wenn er selbst erschiene, so möchten sich die Kosten noch höher belaufen. Ich bin also der Ansicht, daß hier eine Entscheidung im Allgemeinen nicht gegeben, sondern der Richter im einzelnen Falle erkennen sollte, ob die Aufstellung eines Anwaltes nothwendig war.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung, welche geeignet ist, das Bedenken des Frhrn. v. Göler d. ä. zu entfernen. Die von ihm angeführten Personen, welche eine Menge von unbedeutenden Posten einzutreiben haben, werden darüber nicht Processe führen; denn in solchen Fällen genügen in der Regel Zahlungsbefehle. Wird die Anstellung einer förmlichen Klage nöthig, so ist dies ein Ausnahmsfall, und hiefür gilt Alles, was der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher gesagt hat. Personen, welche veranlaßt sind, Dutzende von Processen zu führen, sind sehr selten.

Frhr. v. Andlaw: Die Bemerkungen des Herrn Regierungcommissärs sind nicht geeignet, die Besorgnisse, welche ich mit dem Frhrn. v. Göler d. ä. theile, zu heben. Wenn ich die verschiedenen Vorlagen vergleiche, so komme ich hier auf Widersprüche, von welchen ich glaube, daß die Gesetzgebung sie zu lösen berufen ist.

In den Motiven der Regierung, Seite 10, wird bemerkt, daß unter einem und demselben Hofgericht ein Amt regelmäßig auf den Ersatz aller Anwaltskosten erkenne, während ein anderes die Ersatzschuldigkeit unbedingt verwerfe.

Aus dem Commissionsbericht der andern Kammer ersehe ich, daß die Anwaltskosten bei den Amtsgerichten der Regel nach nicht zu den nothwendigen Proceßkosten gehören. Unsere Commission neigt sich zu der entgegengesetzten Ansicht, sie hat sogar geschwankt, ob sie nicht in dem Gesetze die Bestimmung aufnehmen will, daß diese Kosten unter die nothwendigen zu rechnen seien. Ich theile diese letztere Ueberzeugung um so mehr, als gerade durch die verschiedenen Formalitäten das Recht so außerordentlich verwickelt geworden ist, daß es selbst dem Manne von Wissenschaft und Bildung sehr schwer wird, ohne Beihülfe eines sachverständigen Advokaten, sein gutes Recht durchzufechten. Dennoch soll das ganze Gebäude darauf berechnet sein, die Advokaten von der ersten Instanz zu entfernen. Der Schwierigkeiten gibt es aber so vielfältige, daß der Rechtsuchende in seinem Rechte wirklich bedroht ist, wenn er sich dieser Stütze nicht bedienen kann. Ich glaube daher, daß sich hier ein Widerspruch zwischen der Theorie und der praktischen Entwickelung der Dinge ergibt.

Unserer Commission hat der Fall vorgeschwebt, daß aus Muthwille und um den Proceß zu vertheuern, sich Manche unnöthiger Weise an einen Advokaten wenden. Mir scheint diese Rücksicht auf keiner practischen Grundlage zu beruhen. Um einen möglichen Fall, den ich mir nicht anders denken kann, als aus sehr verwerflichen Motiven hervorgegangen, zu entfernen, ruft man auf der andern Seite Schwierigkeiten hervor, wie sie im Leben nothwendig vorkommen werden. Wenn die zweite Kammer in ihrer Mehrheit dem Grundsatze huldigen zu müssen glaubt, daß die Advokatenkosten bei der ersten Instanz nicht als nothwendige Kosten zu betrachten seien, so liegt darin für den Rechtsuchenden, welcher mehr und mehr beeinträchtigt wird, eine sehr große Gefahr, welche die Gerechtigkeit bedroht. Gerade die Advokatenkosten bilden einen sehr bedeutenden Theil der Proceßkosten. Wer weiß, wie durch die verschiedenen Bestimmungen der Proceßordnung Processe hervorgerufen werden, wird es ungemein drückend finden, wenn der Rechtsuchende noch mit bedeutenden Kosten behelligt wird. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Göler.

Frhr. v. Marschall: Die Bemerkungen des Frhrn. v. Göler und v. Andlaw würde ich für richtig halten, wenn wir die Bestimmung vorschlagen würden, daß die Anwaltskosten in erster Instanz nicht unter die nothwendigen Kosten zu zählen seien; dann dürften sich allerdings in manchen Fällen Unbilligkeiten ergeben. Allein diesen Vorschlag macht die Commission nicht; sie will es in das Ermessen des Richters setzen, je nach Umständen zu entscheiden, ob die Anwaltskosten in der That nothwendig waren oder nicht. Ich glaube, daß man eine andere Bestimmung nicht geben kann. Ebenso unrichtig wäre nämlich anderer Seits die Bestimmung, daß jene Anwaltskosten immer als nothwendige angesehen werden müssen; es würde dadurch ein Hauptzweck dieses Paragraphen, nämlich das persönliche Erscheinen der Partheien vor Gericht zu befördern, wahrhaft vereitelt. Ich stimme daher aus diesen, so wie aus den vom Herrn Berichterstatter angegebenen Gründen dafür, daß man es bei dem Antrage der Commission belassen möge.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich kann die Gründe, welche die Commission bewogen haben, die von mir beantragte Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, nicht als richtig erkennen. Es ist allerdings bequemer, einen Advokaten zu schicken; allein man bedient sich desselben eben, weil es nothwendig ist, eine Klage zu erheben. Wenn der Beklagte seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so begeht er einen Muthwillen, jedenfalls ein Unrecht gegen mich. Er muß daher auch die durch seine unrechte That mir erwachsenen Proceßkosten bezahlen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich nenne es aber auch Muthwillen, wenn Jemand wegen einer liquiden Forderung einen Advokaten aufstellt, für die Vollmacht 1 fl. und für die Eingabe mehrere Gulden Kosten veranlaßt, nur um den saumseligen Schuldner noch tiefer in Geldnoth zu bringen. Solche Fälle sind auch schon vorgekommen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä. verworfen und der §. 16 nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 17.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß mich hier als Berichterstatter eines Uebersehens für schuldig erklären, nämlich des Uebersehens, daß in dem Commissionsbericht kein Grund angegeben ist, warum die Schlußworte der Fassung der zweiten Kammer gestrichen wurden; er besteht nur darin, daß die Commission diese Worte für ganz überflüssig hielt, indem unmittelbar vorher gesagt ist: „in beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommende Streitpunkte;“ folglich sind auch die im §. 1072 der bürgerlichen Proceßordnung aufgeführten Streitpunkte darunter enthalten.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 17 nach dem Vorschlage der Commission.

Die

§§. 17a, 17b, 17c und 17d

werden den Commissionsanträgen gemäß gestrichen.

Die

§§. 18 und 19

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

Der erste Satz des

§. 20

wird nach dem Vorschlage der Commission, der zweite Satz aber in folgender, von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher, in Folge der Beschlüsse der hohen Kammer zu der Strafproceßordnung vorgeschlagenen Fassung angenommen:

„Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel, jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach eingetretener Rechtskraft (§. 292, Absatz 3 der Strafproceßordnung) der Recurs und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 296 und 297 der Strafproceßordnung) nicht mehr zu.“

§. 20a.

Frhr. v. Andlaw: Dieses Verfahren scheint mir mit außerordentlichen Weitläufigkeiten verbunden zu sein. Mein weiteres Bedenken, welches ich schon in der allgemeinen Discussion geäußert habe, besteht darin, daß die Verhandlung und Entscheidung der Sache einem anderen Senat des nämlichen Gerichtshofs, welcher die Ladung versagt hat, übertragen werden kann.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ginge offenbar zu weit, wenn man in dem Falle, wo eine Ehescheidungsklage wegen Unerheblichkeit der Thatsachen verworfen und deßhalb der Recurs ergriffen wurde, das Oberhofgericht für die Erledigung der ganzen Sache competent erklärte; dadurch verlöre die Partie eine Instanz in Bezug auf das Enderkenntniß. Der Senat, welchem die Verhandlung und Entscheidung übertragen wird, ist bei der ganzen Sache unbefangen; er reformirt die Verfügung des andern Senates nicht, sondern es ist dies von Seiten des Oberrichters geschehen, dessen Ausspruch ihm zur Norm dient; der Widerspruch besteht nur zwischen dem Obergerichte und dem untergerichtlichen Senat.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann mich bei dieser Erklärung vollkommen beruhigen.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des §. 20a nach dem Commissionsantrage; ebenso diejenige der §§. 21 und 22, wozu nichts erinnert wird.

Die

§§. 23—25

werden den Commissionsanträgen gemäß gestrichen.

§. 26.

Frhr. v. Andlaw: Ich setze voraus, daß die Regierung mit Männern vom Fache über die Bestimmungen dieses Titels Rücksprache genommen hat, ehe sie dieselben in das Gesetzbuch aufnahm; ich halte dies für um so nothwendiger, als ich glaube, daß diese Einrichtung nur ein neuer Versuch ist. Es bestehen zwar Handelsgerichte in andern Ländern, namentlich in Frankreich; allein so viel ich mich erinnere, in einer von diesen Bestimmungen durchaus abweichender Weise.

Als diesem Stande nicht angehörig, wäre ich nicht in der Lage, ein selbstständiges Urtheil über diese Bestimmung fällen zu können. Ich muß daher an die Großh. Regierungscommission die Frage richten, ob sie wenigstens in Beziehung auf diese Vorsichtsmaßregel die erforderliche Einleitung getroffen hat, und welche?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Frage wegen Einführung von Handelsgerichten ist schon seit einer Reihe von Jahren angeregt worden; insbesondere haben die Handelskammern diesen Wunsch dringend ausgesprochen. Auch in der zweiten Kammer wurden schon vor einigen Jahren mehrfache Verhandlungen darüber gepflogen. Dieselbe hat sich in ihrer großen Mehrheit dafür erklärt, daß Handelsgerichte eingeführt werden möchten, d. h. Gerichte für Handelssachen, deren Mitglieder zum Theil aus Handelsleuten, die hauptsächlich die technischen Fragen zu entscheiden haben, bestehen. Hiernach sind nun die gegenwärtigen Bestimmungen von der Regierung vorgelegt, womit sie einem so oft ausgesprochenen Wunsche und längst gefühlten Bedürfnisse entgegen kommt, einem Bedürfnisse, welches bei der dermaligen Entwicklung unserer Handelsverhältnisse sich als dringend zeigt.

Allerdings weichen unsere Vorschläge von der Einrichtung, wie sie in Frankreich und den früher damit verbundenen deutschen Ländern besteht, ab. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, daß nach unseren Vorschlägen die Handelsgerichte nicht ausschließlich aus Handels-

leuten gebildet, sondern denselben rechtsgelehrte Richter beigeordnet werden, welche immer noch einen bedeutenden Einfluß auf die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten haben sollen.

In den größeren Städten Frankreichs, wo Handelsgerichte sind, ist dies nicht in solcher Weise Bedürfniß; es finden sich dort Männer aus dem Handelsstande in gehöriger Zahl, die so viel juristische Bildung besitzen, um die Proceßleitung gehörig zu besorgen. Es ist zu bezweifeln, daß dieses bei uns in gleicher Weise der Fall sein würde. Handelsgerichte, aus bloßen Handelsleuten bestehend, würden das Vertrauen nicht gewähren, dessen ein solches Gericht nothwendig bedarf, namentlich fremden Kaufleuten gegenüber. Das nächste Beispiel, welches wir nachgeahmt haben, hat uns das benachbarte Würtemberg geboten; auch dort bestehen Handelsgerichte, aber nicht solche, welche lediglich aus Handelsleuten zusammengesetzt sind. Vielmehr haben Rechtsgelehrte das Formelle zu besorgen und führen neben den Handelsleuten eine entscheidende Stimme. Eine solche wollen auch wir den rechtsgelehrten Richtern eingeräumt wissen; und dies hat von Seiten der zunächst betheiligten Handelsleute durchaus keinen Widerspruch gefunden. Uebrigens dürften nicht im ganzen Lande Handelsgerichte eingeführt werden, denn nicht überall besteht das Bedürfniß hiezu.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 26 dem Commissionsantrage gemäß unverändert an.

Ebenso den

§. 27,

wozu nichts erinnert wird.

§. 28.

Frhr. v. Andlaw: Mir scheint, daß es angemessener wäre, die Dauer der Function eines solchen Handelsgerichtsbeisitzers auf mehrere Jahre festzusetzen; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß Wahlen immer Störung und Zerwürfnisse jeder Art in den Verhältnissen hervorbringen. Man sollte dieselben daher nicht so häufig eintreten lassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist zu bedenken, daß es Gründe geben kann, welche einen Handelsgerichtsbeisitzer zwar nicht als unfähig, aber doch als unpassend für sein Amt erscheinen lassen; ein solcher Grund kann z. B. in einer gewissen Richtung liegen, welche sein Geschäft genommen hat, oder in der Ueberzeugung des Publicums, daß dieser oder jener Mann nicht durchaus streng rechtlich gesinnt sei. Es ist überhaupt schwer zu bestimmen, aus welchen Gründen ein solcher Handelsrichter entlassen werden solle. Das einzige Mittel, einen Handelsgerichtsbeisitzer, welcher nicht mehr das volle Vertrauen genießt, zu entfernen, ist also die neue Wahl; denn wenn sich solche Bedenken gegen ihn erheben, so wird er nicht mehr gewählt werden.

Man muß hier besonders in's Auge fassen, daß das Vertrauen die Seele des ganzen Institutes ist, und wenn es hieran fehlt, seine Wirksamkeit gelähmt sein wird.

Frhr. v. Marschall: Die angegebenen Gründe scheinen mir allerdings dafür zu sprechen, daß nicht eine zu lange Frist gesetzt werde; gegen einige Erweiterung der angenommenen Zeitbestimmung, die mir in der That zu kurz scheint, würde übrigens darum wohl nichts zu erinnern sein.

Frhr. v. Andlaw: Die Betrachtungen, die der Herr Reg. Comm. Staatsrath Jolly angestellt hat, nehmen sich sehr gut in der Theorie aus; wie sie sich aber im Leben gestalten werden, ist eine andere Frage.

Bei der Abstimmung wird der §. 28 dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Ebenso die

§§. 29 und 30,

wozu nichts erinnert wird.

§. 31.

Frhr. v. Andlaw: Das Facultative, welches in dieser Bestimmung liegt, scheint mir große Bedenken hervorzurufen. Es wurde schon in der zweiten Kammer geltend gemacht, daß ein verschiedener Gerichtsgebrauch sich bei den Handelsgerichten und bei den ordentlichen Gerichten ausbilden könnte. Je nachdem nun der Anwalt in dem einen oder andern Gerichtsgebrauch eine Stütze für die Sache seiner Parthei findet, wird er die Klage entweder bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte erheben. Solche entgegengesetzte und abweichende Ansichten verschiedener Gerichtshöfe

schwächen aber ganz ungemein das Vertrauen in die Rechtspflege. Es wurde deshalb, und da das Facultative nur Conflicte herbeiführen würde, in der zweiten Kammer bemerkt, daß man entweder bei dem Einen oder Andern stehen bleiben müsse.

Ich möchte daher darauf antragen, diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, um in dem angegebenen Sinne eine veränderte Redaction vorzunehmen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn ich bedenke, daß die Handelsgerichte aufgestellt sind, weil sie mehr Vertrauen verdienen, so sehe ich nicht ein, warum der außerhalb des Bezirks des Handelsgerichts wohnende Kläger nicht auch die Klage beim Handelsgerichte des Beklagten erheben soll.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es könnten Fälle vorkommen, wo man zu dem ordentlichen Gerichte mehr Zutrauen hat, als zu dem Handelsgerichte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es bestehen oft gewisse Collisionen zwischen den Handelsleuten verschiedener Gegenden.

Frhr. v. Marschall: Wenn man von der Güte der Handelsgerichte ganz überzeugt sein dürfte, so könnte man verlangen, daß Jeder in Handelsstreitigkeiten daselbst Hülfe suchen müsse; aber da es sich um ein neu einzuführendes Institut handelt, über welches erst die Erfahrung entscheiden muß, glaube ich nicht, daß es räthlich ist, die Concurrenz der ordentlichen Gerichte auszuschließen.

Frhr. v. Andlaw: Wenn man eine Stellung nicht scharf und genau bezeichnet, so liegt darin schon an und für sich eine Gefahr.

Frhr. v. Göler d. ä.: Hält man die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung von Handelssachen für zweckmäßiger, als die Handelsgerichte, so sollte man diese nicht einführen; ist aber das Umgekehrte der Fall, so erfordert es die Consequenz, daß jeder Handelsstreit vor den Handelsgerichten geschlichtet werde. Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Geh. Rath Vogel: Ich glaube, daß nicht ein Handelsmann sich finden wird, welcher erklärt, daß er sich dem Handelsgericht nicht unterwerfen wolle.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw verworfen und der §. 31 unverändert angenommen.

Die Commissionsanträge zu den

§§. 32—38

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§. 39.

Geh. Rath. Vogel: Hochgechrteste Herren! Wir stehen hier an einem Paragraphen, der zu den wichtigsten im ganzen Gesetzentwurfe gehört. Er betrifft die Frage, wann es gestattet sein solle, sich nach vorausgegangenen zwei Urtheilen an ein drittes Gericht wenden zu dürfen? Ihre Commission schlägt vor, es möge bei der dermaligen Bestimmung über die Oberappellation sein Bewenden behalten, sowohl ihrem Wesen, als der Appellationssumme nach.

Im Commissionsbericht ist erwähnt, daß ein Mitglied hiemit nicht einverstanden ist. Dieses Mitglied bin ich.

Wenn ich in der Commission nicht so glücklich war, Zustimmung für meine Meinung zu finden, und ich sie jetzt hier vorbringe, so geschieht es nur im Interesse für das Recht, denn ich glaube, daß dasjenige, was ich vorschlage, für das practische Leben begründet und recht ist. Ich schlage nämlich, abweichend von dem Antrage der Commission und dem Regierungsentwurfe, vor, daß man den Grundsatz annehmen möchte, es finde eine Oberberufung nicht mehr statt, wenn die Urtheile des ersten und des zweiten Gerichts mit einander übereinstimmen; wenn sie aber nicht mit einander übereinstimmen, so soll die Oberberufung durch Herabsetzung der Summe bedeutend erleichtert werden. Wenn zwei Personen oder Partien über einen Rechtsanspruch einen Streit mit einander haben, den sie gütlich nicht beilegen können oder wollen, und sie rufen den Richter an, so rufen sie eigentlich das Gesetz an; denn der Richter ist das Organ, durch welches das Gesetz verkündet wird. Wäre das Werk der Gesetzgebung nicht ein menschliches, Zweifeln und Irrthümern ausgesetztes Werk, so sollte gar nicht gefragt werden dürfen, ob der Ausspruch des Richters auch wirklich der Ausspruch des Gesetzes sei? Nur um der Zweifel des Gesetzes willen darf man

es gestatten, daß noch ein höherer Richter gefragt wird, ob das Urtheil des ersten Richters gerecht ist. Hat nun der zweite Richter gesprochen und stimmt sein Urtheil mit dem frühern Urtheil überein, so kommt es mir als ungeeignet vor, wenn man nun noch die Frage soll erheben dürfen, ob das Urtheil gerecht sei? Ich würde die Anrufung bei einem dritten Gerichte nur dann zulassen, wenn die beiden Urtheile nicht übereinstimmen; denn die übereinstimmenden Urtheile bedürfen keiner weitern Bestätigung.

Eine Abänderung derselben durch ein drittes Gericht ist aber, wie ich glaube, sehr bedenklich. Man muß zwar anerkennen, daß dem höhern Gerichte auch höhere Kraft und Erleuchtung inne wohnen soll, aber wenn man eine Majorität der Richterstimmen in einem Gerichte anerkennt, warum will man eine Majorität der Urtheile nicht anerkennen; und warum will man dem Staatsangehörigen zumuthen, daß er das dritte Urtheil für richtig halten soll, wenn es den zwei vorausgegangenen übereinstimmenden Urtheilen widerspricht?

Es kommen Erscheinungen hierbei vor, die man in der Gesetzgebung vermeiden sollte. Denken Sie sich den Fall, daß der Richter erster Instanz ein Urtheil gegeben hat, wogegen appellirt und durch das zweite aus fünf Richtern bestehende Gericht einstimmig das erste Urtheil bestätigt worden ist. Wenn Sie eine Oberappellation zulassen gegen dieses Urtheil, so kann der Fall sich ereignen, daß das dritte Gericht getheilter Ansicht ist, ja es wird nach meiner Meinung und Erfahrung sich beinahe immer ergeben, daß, wenn das Urtheil des ersten Richters durch das zweite Gericht, also ein Richtercollegium, bestätigt worden ist, in der dritten Instanz Meinungsverschiedenheit sich zeigen wird, weil man sich kaum den Fall denken kann, daß in dem dritten Gerichte gar keine Stimmen sich finden werden, welche mit dem Urtheile zweier übereinstimmender Gerichte einverstanden sind. Nehmen Sie an, daß vier Stimmen gegen drei in dem obersten Gerichte das Urtheil geben, so haben Sie den Fall, daß in einer Sache, in welcher im Ganzen dreizehn Richter gesprochen haben, das endgültige Urtheil erfolgt ist durch vier Stimmen, im Widerspruch mit neun Stimmen. Wem kann man aber zumuthen, daß er Vertrauen zu diesem Richterspruch haben soll?

Man kann zwar wohl sagen: Derjenige, der in einer wichtigen Rechtssache zwei Urtheile gegen sich hat, solle doch die Beruhigung erhalten dürfen, daß auch ein drittes Gericht ausspricht, daß er Unrecht habe. Denken Sie aber auch an die andere Parthie, welche zwei Urtheile für sich hat! In welche Lage wird sie versetzt, wenn sie durch vier Stimmen gegen neun Vermögen und Lebensglück verlieren soll! Denken Sie die drei Stimmen des obersten Gerichtshofes, welche übereinstimmend mit dem frühern Urtheil sich ausgesprochen haben, gegenüber von drei andern Stimmen in diesem obersten Gerichte, welche die entgegengesetzte Meinung haben, und denken Sie sich, daß diese drei Stimmen gegenseitig sich aufheben, so haben Sie noch eine Stimme im obersten Gerichte, welche mehr gelten soll, als die sechs frühern Richterstimmen.

Ich will mich bei solchen Beispielen nicht länger aufhalten; gestatten Sie mir den Ausdruck, wenn ich einen solchen Fall für etwas Empörendes halte; denn ich drücke dadurch die gewiß empörte Empfindung des verlierenden Theils aus. Wenn die zwei ersten Urtheile nicht übereinstimmen, dann soll das oberste Gericht die Entscheidung geben; es gibt alsdann die Entscheidung über einen Widerstreit zwischen zwei Gerichten. Wenn ich auf diese Weise für eine Beschränkung der Oberappellation stimme, so bin ich auf der andern Seite für eine Erweiterung derselben.

Ich glaube, daß es eine wahre Ungerechtigkeit sein würde, wenn man die Summe der Oberappellation nicht herabsetzen wollte.

Jede Festsetzung nach Summen im ganzen Gebiete der Rechtsverwaltung ist etwas Bedenkliches und Mißliches, und insbesondere hier; denn wo will man stehen bleiben, wenn man überhaupt von Summen hiebei sprechen will? Ich rufe in Ihr Gedächtniß zurück, daß die oberste Militärverwaltung einem alten Soldaten keine Unterstützung mehr geben darf, wenn er wenigstens ein Vermögen von 300 Gulden hat. Und doch will man nicht gestatten über einen Rechtsstreit, der

300 Gulden betrifft, an den obersten Richter sich zu wenden, während es doch um ein ganzes Vermögen sich dabei handeln kann! Dem Reichen aber, der 500 fl. kaum in Anschlag bringt, ist es gestattet, den Streit über diesen Betrag durch drei Instanzen zu führen. Ich beziehe mich auf das, was der Frhr. v. Andlaw in der allgemeinen Discussion gesagt hat, und kann nichts Besseres thun, um meiner Stimme Gewicht zu verschaffen, als wenn ich auf die beredten Worte meines verehrten Freundes mich berufe. Die Wichtigkeit einer Rechtssache hängt nicht von der Summe ab. Bei einem Streitgegenstande von mehr als 500 Gulden kann die Entscheidung der Rechtsfrage sehr einfach und leicht sein, und bei einer geringern Summe können große Zweifel und verwickelte Fragen zur Entscheidung kommen.

Ich will und kann zwar nicht verlangen, daß man gar keine Summe festsetzen soll, obgleich es, theoretisch gedacht, richtig wäre; aber die Rücksicht sollte man nehmen, daß man die Summe von 500 fl. wenigstens auf 300 fl. herabsetzt. Dieses kann man um so eher thun, wenn man die Oberappellation in der zuerst gedachten Art beschränkt.

Ich glaube, daß eine Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission beschlossen werden sollte, wenn Sie überhaupt meiner Ansicht Gehör schenken wollen.

Frhr. v. Andlaw: Ich freue mich, den Vorschlag des verehrten Redners vor mir in vollem Umfange unterstützen zu können. Ich würde zwar eine größere Garantie für die Güte des Urtheils finden, wenn dasselbe von zwei Collegialgerichten in übereinstimmender Weise gefällt wäre. Ich will jedoch selbst von meiner bisherigen Ansicht abweichen, und zugeben, daß unter den Bedingungen, die der verehrte Redner vor mir bezeichnet hat, auch ein zweites Urtheil, nachdem das erste durch einen Einzelrichter gefällt war, die Wirkung haben soll, daß keine weitere Appellation zulässig ist. Die Fassung unserer verehrlichen Commission in Bezug auf die Oberappellation gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil, scheint mir jedenfalls große Bedenken zu erregen. Was mich in meiner Ansicht bestärkt, ist überhaupt das Täuschende, was in einem dritten Erkenntnisse liegt, nachdem zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind. Es ist allerdings richtig, daß der Fall sich sehr selten ereignen wird, daß ein gleichlautendes Urtheil zweier Instanzen in der dritten reformirt wird. Allein diese Fälle scheinen mir an und für sich, abgesehen von ihrer Zahl, sehr beklagenswerth, denn entweder haben sich durch unser Formenwesen zwei Gerichte täuschen lassen, oder es täuscht sich das dritte. Der Herr Geh. Rath Vogel hat trefflich ausgeführt, daß die Täuschung in dem dritten Falle viel leichter, als in den beiden andern Fällen sein wird; daß also eine größere Garantie für das materielle Recht in der gleichlautenden Entscheidung zweier Gerichte liege, als in der vielleicht von einer Stimme abhängenden abweichenden Entscheidung eines obersten Gerichtshofes. Bisher fanden in Beziehung auf die privilegirten Stände ohnehin nur zwei Erkenntnisse statt; die Berufung von dem Urtheile des Hofgerichts ging an das Oberhofgericht. Ich weiß nicht, in wie fern aus diesem Verhältnisse materielle Rechtsverletzungen hervorgegangen sind, glaube jedoch, daß, wenn solche Verletzungen erfolgt sein sollten, kein Heilmittel darin liegen würde, daß nun auch eine dritte Instanz zu entscheiden hätte. Diese verschiedenen Instanzen beruhen auf Täuschungen; sie verzögern die Processe auf ganz ungebührliche Weise, mithin eine endliche Entscheidung, welche jeder Rechtsliebende gewiß sehnlichst herbeiwünschen wird, selbst dann, wenn er unterliegen sollte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der §. 39 steht in der engsten Verbindung mit dem von der Commission vorgeschlagenen §. 73b, wenigstens in Ansehung der Schlußworte.

Ich habe hinsichtlich der Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichts die nämliche Ansicht, wie der Frhr v. Andlaw; ich will sie jedoch nicht näher ausführen, sondern bei §. 73b darauf zurückkommen.

Gegen die von dem Herrn Geh. Rath Vogel gemachten Vorschläge muß ich mich erklären. Was den ersten Vorschlag betrifft, so ließe sich dagegen weniger sagen,

wenn die Urtheile sich über ein und dieselbe Streitfrage in der nämlichen Weise ausgesprochen haben; allein es kann der Fall eintreten, daß jeder dieser beiden Richter über verschiedene Streitfragen verschieden entscheidet, und das Enderkenntniß bei beiden dennoch dasselbe ist. In der ersten Instanz kann der Einzelrichter z. B. die Klage für unbegründet ansehen; er weist also den Kläger ab; in der zweiten Instanz wird die Klage für begründet erachtet, der Kläger aber in Folge einer neu vorgetragenen Einrede wiederum abgewiesen; also müßte doch in diesem Falle noch bei einem höhern Richter die Frage aufgeworfen werden können, ob die Einrede an und für sich begründet sei. Was den weitern Vorschlag betrifft, auf eine geringere Appellationssumme herabzugehen, so vermag ich diesem nicht beizustimmen, weil die Kosten der Proceßführung durch drei Instanzen sehr groß sind, und die Kosten bei jedem Processe mit dem Streitobject im Verhältnisse stehen sollen.

Frhr. v. Marschall: Der §. 39 ist mit Recht als sehr wichtig bezeichnet worden; es ist aber die Abänderung dieses Paragraphen durch die Commission nicht minder wichtig; daher ich mir hierauf aufmerksam zu machen erlaube. Dieselbe bezweckt nämlich, daß in dieser Beziehung an dem bestehenden Rechte festgehalten werde, wornach eine eigentliche Oberappellation stattfindet, während der Regierungsentwurf eine Art von Cassation vorgeschlagen hat, jedoch in einer ganz eigenthümlichen Weise. Es ist nicht die französische Cassation, wo es lediglich auf den Grund der Beschwerde ankommt, und auch nicht die deutsche Oberappellation, deren Zulässigkeit ohne Rücksicht hierauf von einer bestimmten Summe abhängt; beiden Momenten ist Rücksicht getragen, auch soll die dritte Instanz nicht, wie der Cassationshof, das Urtheil nur als nichtig aufheben, sondern in der Hauptsache erkennen. Hierdurch würde wohl der Oberrichter, wenn er glaubt, daß der Unterrichter von einer irrigen Beurtheilung der Thatsachen ausgegangen ist, in ein schwieriges Verhältniß gerathen sein, da ihm nicht eine Prüfung der That-, sondern nur der Rechtsfragen gestattet sein soll.

Ich glaube durchaus nicht, daß diese neue Einrichtung dem wahren materiellen Rechte entsprochen hätte, ich theile vielmehr die Gründe, welche von dem Herrn Hofrath Stabel in Freiburg mit gewohnter Schärfe hiergegen geltend gemacht worden sind; es ist hiernach fernerhin nicht wohl möglich, dieses Mittelding zwischen deutschem und französischem Rechte in unsere Gesetzgebung einführen zu wollen. Selbst der Vortheil, der durch diese Cassation bezweckt werden soll, nämlich die Förderung der Rechtseinheit würde keineswegs hierdurch erreicht werden, wie dies im Commissionsberichte näher ausgeführt ist. Einer solchen Rechtseinheit steht im Wege, daß unser oberster Gerichtshof sich in zwei Senate theilt, die zuweilen selbst in ihren Rechtsansichten abweichen. Ich hielte es darum für wünschenswerth, wenn da, wo eine solche Discrepanz in wichtigen und practischen Rechtsfragen eintritt, eine gründliche Berathung durch das Plenum veranlaßt würde, wo dann durch den Austausch der Ansichten wohl öfters eine Uebereinstimmung erzielt würde. Was die Vorschläge des Herrn Geh. Raths Vogel betrifft, so theile ich im Allgemeinen die Gründe, die von dem Herrn Berichterstatter dagegen geltend gemacht worden sind. Nicht sowohl die Anzahl der Stimmführer in den verschiedenen Instanzenzügen ist entscheidend, als vielmehr der Umstand, daß gerade dadurch, daß eine Sache durch mehrere Instanzen durchgeht, immer wieder von neuem und von verschiedenen Gesichtspunkten aus geprüft wird, am Ende eine Klarheit erhält, die der richterlichen Entscheidung eine große Gewähr verleiht.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe schon oft die Bemerkung gehört, man möge doch mit Aufhebung von bestehenden und mit Einführung von neuen Instituten sehr vorsichtig zu Werke gehen; ich möchte mich auf diese Bemerkung jetzt berufen.

Wir haben bisher drei Instanzen in Civilrechtsstreitigkeiten gehabt; darüber habe ich noch nie eine Beschwerde vernommen; im Gegentheil hat dieser Instanzenzug ein großes Vertrauen in unsere Rechtspflege begründet, und mit Recht. Eine Abänderung, wie sie vorgeschlagen wird, ist um so weniger zulässig, als sich die hohe Kammer gegen die Collegialgerichte in erster Instanz ent-

schieden hat. Es können wohl Beispiele vorkommen, wo der oberste Gerichtshof die gleichlautenden Urtheile von zwei Instanzen reformirt; allein ich finde hierin keinen Grund, das ganze Institut umzugestalten; denn gerade wenn die zwei ersten Richter ein unrichtiges Urtheil gegeben haben, so finde ich eine Beruhigung darin, daß in der dritten Instanz die Verbesserung nachgeholt werden kann.

Daß eine Abänderung des Urtheils leichthin geschehen werde, befürchte ich nicht, weil der oberste Gerichtshof alle die Verhandlungen der frühern Richter vor Augen haben und selbstständig prüfen wird. Hat er genügende Gründe zur Reformirung des Urtheils, so wird er dieselbe genau motiviren; und ich glaube nicht, daß aus dem Umstande, weil das oberste Gericht ein Urtheil abgeändert, und dies mit überwiegenden Gründen motivirt hat, etwa eine Geringschätzung gegen die Gerichte entstehen wird. Das kann ich mir wohl erklären, daß Derjenige, der den Proceß verliert, in seinem Innersten sehr gekränkt wird; allein wenn nur Gerechtigkeit geübt wird, so muß dieses untergeordnet werden.

Ich glaube auch nicht, daß die hohe Kammer eine Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission beschließen solle, weil diese bereits ausführlich darüber berathen hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Frage wegen des Instanzenzugs ist eine von denjenigen, bei welchen, wie man sie auch lösen mag, die Unzulänglichkeit aller menschlichen Einrichtungen erhellt. Man spricht von drei Instanzen, und glaubt, dadurch sei schlechthin die Gerechtigkeit gesichert. Man kann dagegen einwenden: wer gibt eine Garantie dafür, daß das dritte Urtheil ein besseres oder gerechteres sei, als die frühern? Es ist übrigens nothwendig, daß man, um dem Streite ein Ende zu machen, Bestimmungen hierüber trifft und festsetzt, wie viele Instanzen bestehen sollen, und unter welchen Voraussetzungen, namentlich bei welcher Summe die Appellation ergriffen werden darf. Unsere dermalige Gesetzgebung bestimmt beim Vorhandensein der Appellationssummen drei Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten, die zunächst bei den Einzelrichtern angebracht werden.

Für die Fälle, wo wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten das Urtheil erster Instanz vom Hofgericht gegeben wird, sollen nur zwei Instanzen statt finden, aber zwei Collegialinstanzen. Schon für die geringsten Streitobjecte tritt das Hofgericht und bei einer mäßigen Summe, nämlich der Summe von 150 fl., als zweite Instanz das Oberhofgericht ein. Damit soll es aber bewenden.

Wenn man fragt, gibt es Gründe, von der bestehenden Einrichtung abzuweichen, so wird man diese Frage verneinen müssen. Die Erfahrung hat nicht gezeigt, daß sie das Interesse der Gerechtigkeit gefährde. Die Regierung hat zwar geglaubt, es wäre durch Umwandlung der Oberappellation in eine Cassation für die Einheit des Rechts besser gesorgt; allein auch dagegen kann man füglich erinnern, daß mit dem Wechsel der Mitglieder des obersten Gerichtshofes, wie die Erfahrung in Frankreich lehrt, sich auch die Ansichten über die wichtigsten Rechtsfragen ändern und wir somit den Zweck nicht vollkommen erreichen werden. Das Beste ist daher wohl, man läßt es bei dem Bestehenden. Es könnte nur noch scheinen, als seien diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgericht haben, weniger geschützt; allein man muß erwägen, daß auch die kleinste Streitsache derselben sogleich an ein Collegialgericht gelangt, und eine geringere Beschwerdesumme zur Berufung an den obersten Gerichtshof nothwendig ist. Hierin liegt ein eminenter Vorzug; denn es ist nicht zu bestreiten, daß collegialische Berathungen in vielen Beziehungen eine größere Garantie für ein gerechtes Erkenntniß geben. Dessenungeachtet will die verehrliche Commission auch eine dritte Instanz, welche aus dem Plenum des Oberhofgerichts bestehen soll, für die Privilegirten bilden. Es wurde jedoch in dieser hohen Kammer, namentlich auch von dem Frhrn. v. Andlaw mit Recht bemerkt, daß dieser fernern Instanz gerade ein hoher Werth nicht beigelegt werden dürfe. Auch ich glaube nicht, daß hierin irgend eine Wohlthat für die Privilegirten gefunden werden kann. Man denkt

immer nur an den Fall, wo das zweite Erkenntniß zum Nachtheil des Privilegirten ausgefallen ist, nicht aber an den Fall, wo dieser in zweiter Instanz ein günstiges Urtheil erlangt hat. Hier läuft er, wenn noch ein Rechtsmittel statt findet, Gefahr, daß das Erkenntniß zu seinem Nachtheil wieder abgeändert werde. Liegt darin eine Gunst für Denjenigen, der einen befreiten Gerichtsstand hat? Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen, und halte den Mangel einer dritten Instanz durch das Vorhandensein eines Collegiums in erster Instanz für alle, auch die unbedeutendsten Gegenstände, genügend ersetzt.

Was den Vorschlag des Herrn Geh. Raths Vogel betrifft, daß, wenn zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, eine Oberappellation nicht zuläßig sein solle, so ist hierüber das Nöthige schon bemerkt worden. Man müßte jedenfalls bestimmen, welches Urtheil als ein gleichlautendes zu betrachten sei; denn es kommt häufig vor, daß beide Urtheile hinsichtlich des dispositiven Theils übereinstimmen, jedoch auf ganz verschiedenen Entscheidungsgründen beruhen.

Der Herr Geh. Rath Vogel hat ferner geglaubt, daß ein dritter Richter im Falle der Verschiedenheit vorhergehender Urtheile über diese Verschiedenheit zu entscheiden habe. Dies würde jedoch voraussetzen, daß der oberste Gerichtshof gezwungen wäre, nur die eine oder die andere Meinung anzunehmen; allein man wird ihm wohl nicht die Befugniß entziehen können, eine dritte Ansicht aufzustellen und darnach zu entscheiden. Es scheint mir daher am zweckmäßigsten, es auch in so fern bei dem Bestehenden zu belassen.

Geh. Rath Vogel: Was der Herr Berichterstatter sagte, bestätigt meine Ansicht. Wenn die beiden Gerichte aus verschiedenen Gründen und nach verschiedenen Beziehungen die Klage abgewiesen haben, so kann um so sicherer angenommen werden, daß an der Abweisung der Klage Recht geschehen ist. Der Fall, den der Herr Staatsrath Jolly angeführt hat, könnte sogar eintreten, wenn wir selbst mehr als drei Instanzen hätten; allein dies beweist nichts gegen meine Ansicht, denn wenn das Urtheil des obersten Gerichtshofes mit keinem der frühern Urtheile übereinstimmt, so ist kein Grund vorhanden, warum das wirklich Ueberwiegende desselben nicht anerkannt werden sollte.

Ein Gesichtspunkt, der noch nicht zur Sprache gekommen ist, verdient erwähnt zu werden, nämlich, daß wir in Strafsachen nur zwei Instanzen haben. Warum sollten wir also in allen Fällen der Privatrechtsstreitigkeiten über 500 fl. drei Instanzen haben?

Generalmajor v. Lasollaye stellt die Frage, ob in den Fällen, in welchen das Oberhofgericht in zweiter Instanz urtheile, die verlangte dritte Instanz nicht dadurch entbehrlich gemacht werden könne, daß dasselbe sogleich in vollem Rathe entscheide?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly macht auf die Geschäftsvermehrung, welche dadurch für das Oberhofgericht entstehen würde, aufmerksam.

Staatsrath Nebenius: Es handelt sich hier um eine Frage, welche, ohne den Zusammenhang des Ganzen überblicken zu müssen, beantwortet werden kann.

Der Herr Antragsteller, welcher die Sache an die Commission zurückweisen will, scheint mir von der Ansicht auszugehen, daß in allen Fällen, wo zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind, eine Oberappellation nicht stattfinden soll. Nun können aber viele Fälle vorkommen, wo das Gewicht, welches man auf das übereinstimmende Urtheil von zwei Gerichten legt, sehr geschwächt wird, nämlich in allen Fällen, wo eine Rechtsfrage streitig ist. In dieser Beziehung werden nämlich die Einzelrichter in der Regel durch das zunächst vorgesetzte Gericht bestimmt. Es kann sich leicht ereignen, daß im Bezirke eines Hofgerichts sich die Ansicht über eine gewisse Rechtsfrage anders geltend macht, als in den übrigen Bezirken. Es ist daher nicht nur für die Parteien, sondern auch im Interesse der Erzielung einer möglichst großen Rechtseinheit die Zuläßigkeit der Oberappellation wünschenswerth.

Ich will übrigens damit nicht andeuten, daß ich eine Aenderung in der Gesetzgebung hinsichtlich der Tren-

nung der Thatfrage von der Rechtsfrage wünsche, sondern ich glaube, daß es angemessen wäre, es bei den bestehenden Bestimmungen der Proceßordnung bewenden zu lassen.

Der Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, wird bei der Abstimmung verworfen, und der §. 39 nach dem Antrage der Commission genehmigt.

Die

§§. 40—43

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß gestrichen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. November 1844.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim, und
" " Prälaten Hüffell.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium verliest ein Schreiben des Großh. Viceoberst-Kammerherren-Amts, wornach die Mitglieder der hohen Kammer zur Anwohnung bei der am 22. November dieses Jahrs stattfindenden Enthüllung des Karl-Friedrich-Denkmals eingeladen werden, und bringt sodann den Entwurf der Strafproceßordnung, wie er sich nach den Beschlüssen der hohen Kammer gestaltet hat, zur namentlichen Abstimmung. Derselbe wird mit neun Stimmen gegen sieben angenommen. Für denselben haben gestimmt: Generalmajor v. Lasollaye, Geh. Rath v. Reck, Staatrath Nebenius, Hofgerichtspräsident Obkircher, Geh. Rath Vogel, Frhr. v. Göler d. j., Generallieutenant v. Freystedt, Oberforstrath v. Gemmingen und Forstmeister v. Kettner; gegen denselben die Frhrn. v. Rüdt, v. Türkheim, v. Berkheim d. j., v. Marschall, v. Andlaw, v. Böcklin und v. Göler d. ä.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Gerichtsverfassung.

Die

§§. 44 — 47

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 48.

Frhr. v. Göler d. j.: Dieser Theil des Gesetzes verdankt seine Entstehung augenscheinlich einer auf dem Landtag von 1842 in der zweiten Kammer begründeten Motion, dem hierüber erstatteten Commissionsbericht und einer von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse. Namentlich scheint dieser Bericht auf die Gesetzgebungscommission einen weit größern Eindruck gemacht zu haben, als er genau betrachtet verdient.

Ich habe es sehr bedauert, daß der Schluß des Landtages von 1842 der ersten Kammer keine Zeit ließ, die damals von der zweiten Kammer beschlossene Adresse in reifliche Berathung zu ziehen. Vielleicht wäre es damals gelungen, darzuthun, daß die ganze Idee, auf welcher das Verlangen nach Vergleichsgerichten beruht, eine unglückliche ist, der, um meine Meinung kurz und bündig auszusprechen, schiefe und falsche Ansichten über die Jurisprudenz zum Grunde liegen. Ich beschränke mich vorerst darauf, diese Behauptung mit einer Stelle aus Mittermaiers gemeinem deutschem Civilproceß erster Beitrag, S. 129 zu belegen. Derselbe sagt:

„Alle diese Versuche beruhen auf einer unrichtigen Vorstellung von dem Processe und von der Würde des Rechts, da man jeden Proceß als ein Uebel betrachtet, das man verbannen müsse, und vergißt, daß da, wo ein feigherziges, schwaches, der Bequemlichkeit zusagendes Nachgeben nach dem gepriesenen Vergleichestiften an der Tagesordnung wäre, nur das größte Unrecht seinen Deckmantel fände, und mit dem verschwundenen Sinne für das Recht auch jede Kraft aus dem Volke gewichen wäre. Gewiß haben viele Vergleichsversuche ihr Hauptmotiv nur in der Bequemlichkeitsliebe der Richter, die uneingedenk der Würde ihres Berufs freilich lieber durch Unterhandeln und Zureden die Mühe einer sorgfältigen Proceßinstruction und gründlichen Entscheidung sich vom Halse schaffen.“

Es gehört nämlich heut zu Tage zur Mode, über die Jurisprudenz überhaupt herzufallen, als wenn diese ganze Wissenschaft nichts weiter wäre, als die Kunst, das Recht zu verdrehen, ein wahres Rabulistenwesen; die Juristen beliebt man als solche darzustellen, denen es nicht um das Recht an sich zu thun sei, sondern nur darum, das Recht nach ihren Ansichten zu modeln und man geht oft so weit, einem Juristen zwar nicht die Rechtsgelahrtheit, aber eben deshalb den gesunden Menschenverstand abzusprechen. — Dabei kommen die Gerichte, wie die Advokaten gleich schlecht weg, und bei den letztern werden die Fehler Einzelner nur zu häufig als Erbsünden des ganzen Standes angesehen. — Jeder, der in einen Proceß verwickelt wird, und gar derjenige, der einen solchen verliert, glaubt sich schon dadurch berechtigt, über die Gerichte, die Juristen und die gesammte Jurisprudenz loszuziehen, und diese als einen Auswuchs der menschlichen Gesellschaft darzustellen. Kommt es gar einmal vor, daß das Urtheil eines Gerichtes wirklich etwas gegen den gesunden Menschenverstand verstößt, — und ich will nicht läugnen, daß dies in praxi schon vorgekommen ist, — dann ist der Stab über Alles gebrochen, was Juristen heißt und mit ihnen in Verbindung steht. Das sind nun allerdings Uebertreibungen; aber es ist merkwürdig, daß man diese Uebertreibungen nicht allein von Seiten der liberalen und radicalen Partei, sondern auch von den s. g. Conservativen hört, jedoch nur von solchen, die von der Jurisprudenz nichts, oder nicht viel verstehen.

Von solchen Raisonnements hat nun, wie es mir scheint, nach dem bekannten Satze „semper aliquid haeret“ Einiges Boden gefunden und die Veranlassung zu diesem neuen Institute gegeben.

Man hofft nämlich, um meine Ansicht in Kürze auszudrücken, durch die Vergleichsgerichte oder die Vorschriften über den Zwang zum Vergleich dahin zu gelangen, daß künftig das Unglück eines Processes häufiger durch einen Vergleich abgewendet werde, und daher das materielle wirkliche Recht unter Vermittlung des gesunden Menschenverstandes der Vergleichsrichter

häufiger an die Stelle des blos formellen Rechts eines gerichtlichen Urtheils treten werde.

Ich werde nunmehr untersuchen, ob man auf die vorgeschlagene Weise diesen Zweck erreichen wird. Ich glaube dies nicht, bin vielmehr der festen Ueberzeugung, daß man sowohl theoretisch einen verkehrten und falschen Weg eingeschlagen hat, um zu diesem Ziele zu gelangen, als auch, daß man in der Praxis gerade das Gegentheil von dem erreichen wird, was man zu bezwecken hofft.

Das Ende eines Processes, welches, wie man aus dem ersten besten Lehrbuch über den Civilproceß ersehen kann, in ordentlicher Weise durch rechtskräftiges Urtheil, in außerordentlicher Weise durch Vergleich oder Verzichteintritt, herbeizuführen, ist Sache der Parteien. Zu jenem müssen die Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Proceßordnung mitwirken, dieses ist aus demselben Grunde, aus welchem die Abschließung von Verträgen nicht geboten werden kann, lediglich dem Willen der Parteien anheimzustellen.

Nichts desto weniger liegt ein zureichender Grund nicht vor, den ordentlichen Gerichten die Befugniß zu entziehen, in dem Stadium des Processes, welches sie für das zum Vergleichsversuch günstigste halten, diesen vorzunehmen. Dasselbe sagt Martin §. 308 mit folgenden Worten:

„Des Richters heilige Pflicht, die Processe abzukürzen, verbindet ihn, eine gütliche Beilegung desselben nie unversucht zu lassen; zu welchem Versuche er auch mehrmals in demselben Rechtsstreite und in jeder Lage desselben berechtigt ist. Er macht ihn aber gewöhnlich nur nach verhandelter Einlassung auf die Klage zuerst zweckmäßig. Persönliches Erscheinen der nicht zu sehr entfernten Parteien in einer anzusetzenden Tagfahrt ist dabei öfters von Nutzen, und der Sache angemessene Vergleichsvorschläge werden auch von Amtswegen gethan, wenn die Parteien dergleichen nicht vorbringen. Allein hierdurch erwächst dem Richter wohl noch nicht das Recht zum Durchgreifen.“

Diesen weisen Grundsätzen gemäß, soll nach der jetzt geltenden Proceßordnung verfahren werden und, wenn nicht noch mehr Vergleiche erzielt werden, als mancher wünschen mag, so kann die Schuld nicht an den aufgestellten Grundsätzen liegen, sondern entweder daran, daß dieselben selten in Anwendung gebracht werden, oder aber an der Hartnäckigkeit der Parteien. Vor Allem aber halte ich es durchgehends für verwerflich, daß künftig dem gerichtlichen Verfahren ein Vergleichsversuch vorausgehen soll; ich halte dies schon für verwerflich aus allgemeinen Gründen. Eine Sache wird streng genommen erst zum Rechtsstreit, wenn der Beklagte auf die Klage sich hat vernehmen lassen und der ihm angemutheten Verbindlichkeit widersprochen hat. Ehe aber beide Theile gehört wurden, und man nur einigermaßen wissen kann, ob und in wie weit das Begehren des Klägers begründet oder unbegründet sei, halte ich es der Würde der gerichtlichen Verhandlung für unangemessen, dem einen oder andern Theile einen Vergleich vorzuschlagen.

Ueberhaupt aber sollte man glauben, das Glück und die Prosperität des Volks liege darin, daß so viele Processe als möglich durch Vergleiche erledigt werden, während meiner Meinung nach das Wohl des Landes blos erfordert, daß man so schnell als möglich, d. h. so schnell, als es der einzelne Fall und die Gerechtigkeit erlauben, zur Entscheidung seiner Rechtsstreitigkeiten gelangen kann. Gerade dieses Ziel verfehlt aber der Entwurf; denn er verzögert lediglich die Processe und wird meiner Meinung nach durch seine Vorschriften und seine Vergleichsgerichte nicht mehr Vergleiche zu Stande bringen, als der Natur der Sache nach geschlossen werden würden, wenn diese Vergleichsgerichte nicht beständen. Ja, ich gehe sogar noch weiter; ich behaupte, es werden durch die Vorschriften des Entwurfs weniger Vergleiche geschlossen werden, als wenn blos die Vorschriften der Proceßordnung in Anwendung gebracht würden. Wer selbst schon in Processe verwickelt war und noch mehr Jeder, der sich mit dem Richteramt befaßt hat, weiß sehr wohl, daß in der Regel der Kläger, der sich einmal entschlossen hat, einen Proceß anzufangen, beim Anstellen der Klage nichts von einem Vergleiche wissen will; erst mit der Zeit,

wenn er durch die Gerichtsformen so zu sagen mürbe gemacht ist, entschließt er sich leichter dazu. Man würde, wollte man die Geschichte der abgeschlossenen Vergleiche durchgehen, finden, daß weitaus die größte Zahl der Vergleiche im Laufe eines Processes abgeschlossen wurde. Mir will es daher bedünken, daß man sich psychologisch verrechnet hat, wenn man sich von der Maßregel bedeutende Erfolge verspricht, jeder Klage einen Vergleichsversuch vorausgehen zu lassen. Ohnedem muß derjenige, der einen Vergleich in Vorschlag bringen soll, also der Amtsrichter oder Vergleichsrichter, um billige Vorschläge machen zu können, über die Sache selbst sehr genau instruirt sein, was aber nur geschehen kann, wenn der Proceß schon verhandelt ist; denn es sagt ganz richtig eine in Heidelberg herausgekommene Broschüre: „Beleuchtung des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen über die Gerichtsverfassung" in der letzten Anmerkung, denn „man wird doch nicht glauben, daß mit zweideutigem Achselzucken und Gemeinplätzen Vergleiche zu Stande gebracht werden."

Ueberdieß hat sich der Entwurf genöthig gesehen, so viele Ausnahmen von der Regel, daß der Klage ein Vergleichsversuch vorausgehen solle, zu machen, daß man wirklich sagen kann, die Ausnahmen werden die Regel bilden; gerade darin liegt aber das treffendste Argument gegen die ganze Institution.

Ich begnüge mich demnach, die Gründe in Kürze zusammenzustellen, die mich bewogen haben, den Vorschlag zu machen, die hohe Kammer möge den ganzen Titel von den Vergleichsgerichten streichen. Diese bestehen kurz darin:

1) praktisch wird das ganze Institut die Folge haben, daß es die Processe ungebührlich verzögert; denn schon nach dem §. 51 kann der Kläger seine Klage nicht eher bei Gericht anbringen, als bis er eine Bescheinigung beibringt, daß ein Vergleichsversuch stattgefunden habe; die Vergleichstagfahrt kann der Vergleichsrichter auf vierzehn Tage von Anbringung des Gesuchs an gerechnet, hinaussetzen, und diese Frist wird wohl die Regel bilden. Jeder Proceß, der unglücklicher Weise zu denen gehört, die unter die Regel fallen, wird um vierzehn Tage verlängert.

2) Ich habe schon früher angedeutet, daß die Vergleichsversuche im Anfange des Processes in der Regel keinen Erfolg haben, weil es in der Natur der Sache und in der menschlichen Natur gegründet ist, daß, wenn man sich einmal entschlossen hat, vor Gericht eine Klage anzubringen, man durchaus zu einem Vergleiche nicht geneigt ist.

Wer schon einmal sich mit Vergleichsvorschlägen befassen mußte, der weiß, daß man den Stand der Sache, alle obwaltenden Verhältnisse genau kennen muß, um einigermaßen vernünftige Vorschläge zu machen. Es ist einleuchtend, daß man erst die Sache umständlich verhandeln muß. Wenn nun der Vergleichsversuch mißlingt, was, wie ich glaube, am häufigsten der Fall sein wird, dann muß der ganze Proceß nochmals verhandelt werden, um das Urtheil sprechen zu können. Wenn ich annehme, daß in der Regel kein Vergleich zu Stande kommt durch die Tortur der Vergleichsgerichte, so ist die erste Verhandlung jedenfalls umsonst.

3) Es wird behauptet, daß der ordentliche Richter, wenn er angewiesen werden soll, Vergleichsvorschläge zu machen, Gefahr laufe, den Glauben an seine Unparteilichkeit zu verscherzen; ich will nicht weiter darauf eingehen, ob dem so ist oder nicht; so viel glaube ich aber, daß, wenn man einmal vorausgehende Vergleichsversuche einführen will, mir ein Rechtsgelehrter noch am meisten dazu tauglich scheint, tauglicher als die s. g. Männer des Vertrauens, welche einst eine freie Volkswahl zu dem Ehrenamte eines Vergleichsrichters berufen wird.

Wie überhaupt das Schicksal einzelner Vergleichsgerichte werden wird, scheint mir ziemlich klar. Zu einem solchen Ehrenamt, das unentgeldlich versehen wird, wird man angesehene und wohlhabende Männer

wählen, die aber natürlich eigene Geschäfte in Menge zu besorgen haben. Im Anfang werden sich dieselben wohl mit Vergleichstiften befassen, wozu sie aber außer einigen allgemeinen Phrasen von christlicher Liebe oder von der Liebe zum Frieden nicht viel vom Belang vorbringen können, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie von dem einzelnen Fall nur oberflächliche Kenntniß haben und von den Gesetzen wenig verstehen. Wenn sie nun einmal ihre Munition von allgemeinen Redensarten verschossen haben und dabei die Bemerkung machen, daß sie ihre kostbare Zeit unnütz verschwenden, so werden sie aus Ueberdruß und Langeweile und aus Rücksicht auf ihre eigenen Geschäfte, also aus Rücksicht für sich und ihre Familien, entweder die Vergleichstagfahrten außerordentlich kurz abthun oder sich die Ehre eines Vergleichsrichters um jeden Preis vom Halse halten. Ich sehe voraus, daß die Institution der Vergleichsgerichte von selbst absterben wird, und stelle, da es mithin nicht räthlich ist, sie einzuführen, den Antrag, das Capitel G. des Entwurfs von den Vergleichsgerichten ganz zu streichen.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Göler, wenn ich auch nur theilweise mit den Gründen einverstanden bin, die derselbe für seinen Antrag geltend gemacht hat; namentlich, was er am Anfang seines Vortrags bemerkte, möchte nicht so ganz das Institut von Vergleichsgerichten überflüssig machen.

Es sind allerdings unsere so sehr verwickelten Rechtszustände, welche diesen Ausweg als wünschenswerth erkennen ließen. Es hat sich daher die Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Vergleichsgerichte in weiten Kreisen festgesetzt. Nichts desto weniger erkläre ich mich gegen dieselben, weil ich glaube, daß man über ihre Erfolge sich getäuscht sehen würde. Man geht häufig von idealen Vorstellungen und Theorien aus, die man aus Lehrbüchern sammelt, welche aber nicht übereinstimmen mit dem, was sich im Leben zeigt. Einen Zwang zum Vergleiche, wie ihn der Entwurf gewissermaßen enthält, finde ich durchaus verwerflich. Ich theile daher die Ansicht des Frhrn. v. Göler vollkommen, daß von zwei Seiten davon kein Gebrauch gemacht werden wird; in den meisten Fällen werden die Parteien und der Richter nur mit Mißmuth darauf eingehen. Das ganze Institut beruht auf einem Doppelvertrauen; wo das Vertrauen besteht, wird der Weg zu Vergleichen freiwillig eingeschlagen, und, wenn immer möglich, mit einem guten Erfolg belohnt werden; wo das Vertrauen nicht besteht, werden alle möglichen Versuche scheitern.

Der Grund, der mich bestimmt, den ganzen Titel für überflüssig zu halten, liegt in der Proceßordnung selbst. Ich sehe aus dem Berichte des Abgeordneten Böhme, daß Vergleichsversuche den Richtern schon jetzt zur Pflicht gemacht sind, daß aber diese meistens, sei es aus Bequemlichkeit oder irriger Ansicht, es verschmähen, den Bürger mit ihrem Rathe zu unterstützen und eine gegenseitige Nachgiebigkeit zu bewirken. Ich glaube, daß, wenn bisher der Beruf des Richters nicht in dieser Weise ausgeübt wurde, auch diese Bestimmungen, die sich ohnehin auf einen ziemlich beschränkten Kreis von Rechtsstreitigkeiten beziehen, wirkungslos sein werden. Ich erwarte daher von der Durchführung der Proceßordnung ein weit günstigeres Ergebniß, als durch ein künstliches Gebäude von Bestimmungen, wie sie durch die §§. 48—68 fortlaufen, welche nothwendig eine Verwicklung in die ganze Angelegenheit bringen. Ich halte überhaupt nichts darauf, wenn der Richter zuerst in zehnerlei Gesetzen forschen muß, um das zu lernen, was ihm seine Erfahrung, sein Gefühl und sein Takt eingeben sollten.

Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Göler, den ganzen Titel zu streichen.

Geh. Rath Vogel: Ich unterstütze diesen Antrag nicht, sondern erkläre mich dagegen; aber ich will Sie, hochgeehrteste Herren! mit einer Auseinandersetzung der Gründe nicht ermüden, denn es wird Ihnen noch erinnerlich sein, was über die Vergleichsgerichte in diesem Saale vor noch nicht sehr langer Zeit gesprochen wurde. Es ging der übereinstimmende Antrag beider Kammern dahin, daß es der Regierung gefällig sein möge, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch

Vergleichsgerichte eingeführt werden. Und nun sollte ein diesem Antrage entsprechender Titel des Entwurfes verworfen werden? — Die Gründe, die wir heute vernommen haben, ändern meine Ansicht und Ueberzeugung nicht, und ich glaube, daß das Schicksal der Vergleichsgerichte nicht das sein wird, welches die verehrten Redner dargestellt haben, es wird wohl ein besseres sein.

Eine Haupteinwendung besteht darin, daß ein Vergleich mit gutem Grunde erst dann könnte vorgeschlagen werden, wenn man einen vollständigen actenmäßigen Ueberblick über das ganze Rechtsverhältniß habe. Dieses scheint mir der Fall nicht zu sein, obgleich auch ich glaube, daß ein Vergleich durch Achselzucken und schöne Redensarten nicht zu Stande kommen wird. Die Männer, welche zu Vergleichsrichtern bestellt werden sollen, werden in den allermeisten Fällen mit dem Gegenstande des Streites und der Verhältnisse schon bekannt sein, und mir ist es lieb, daß sie keine Juristen sind.

Ich stimme zwar in die Klage gegen die Juristen im Allgemeinen nicht überein; aber zur Herbeiführung eines Vergleichs sind die im Entwurf benannten Männer geeigneter, als die Juristen. Auch spricht meine Erfahrung dafür, daß ein Vergleich selten in dem Zeitpunkte, den der Frhr. v. Göler erwähnt hat, nämlich wenn der Proceß schon weit vorgerückt ist, zu Stande kommt; er gelingt viel eher zu der Zeit, in welcher der Proceß eigentlich noch nicht begonnen hat.

Ich halte die Einführung von Vergleichsgerichten für wohlthätig. Ein Zwang findet dabei nicht statt, nämlich zu einem Vergleichsabschlusse, nur der Zwang soll eingeführt werden, daß man keinen Proceß anfangen darf, ehe man wenigstens den Versuch gemacht hat, den Streit gütlich beizulegen.

Unter allgemeiner Wiederholung der früher ausführlich entwickelten Gründe stimme ich im Allgemeinen für die Beibehaltung dieses Titels.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Hochgeehrteste Herren! Nachdem die Frhrn. v. Göler und v. Andlaw den Antrag auf den Strich dieses Titels gestellt und unter Anderm zur Unterstützung desselben den Grund vorgetragen haben, daß die Bestimmungen unserer Proceßordnung in Beziehung auf die Pflicht, Vergleiche abzuschließen, bereits zureichen und denjenigen des Entwurfs sogar vorzuziehen seien, so erlaube ich mir, jene Bestimmungen mit diesen zu vergleichen.

Unsere bürgerliche Proceßordnung legt allerdings dem Richter die Pflicht auf, in jedem Stadium des Processes, wenn er es den Umständen nach angemessen findet, einen Vergleich zu versuchen. Die Erfahrung lehrt, daß nach dieser Vorschrift viele Vergleiche zu Stande kommen. Aus den Proceßtabellen ist zu ersehen, daß etwa ein Drittheil aller Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche erledigt wird.

Die unbedingte Nothwendigkeit aber, einen Vergleich zu versuchen, hat die Gesetzgebung nur in Streitsachen zwischen Eltern und ihren Abkömmlingen, zwischen Eheleuten und zwischen Geschwistern, und zwar in der Weise angeordnet, daß der Vergleichsversuch der Vorladung zur Verhandlung über die Sache selbst vorausgehen muß. In diesen Fällen darf also der Richter denselben niemals unterlassen, und gerade diese Bestimmung hat sich in der Praxis als zweckmäßig bewährt. Ich verkenne zwar nicht, daß auf den günstigen Erfolg derselben auch ein anderes Motiv einwirkt, nämlich das peinliche Gefühl, welches ein solcher, die Schicklichkeit und Sitte verletzender Rechtsstreit bei den Parteien selbst erregen muß; allein auf der andern Seite läßt sich auch annehmen, daß, wenn einmal so nahe Verwandte die richterliche Hülfe begehren, schon mancher Versuch, die Sache in Güte beizulegen, mißlungen ist, und die gegenseitige Erbitterung einen so hohen Grad erreicht hat, daß die Schwierigkeit, einen Vergleich zu Stande zu bringen, in diesen Fällen nicht minder groß, als in andern ist.

Nun hat unser Entwurf diese Bestimmung generalisirt und einen Zwang — nicht, wie man sich ausgedrückt hat, zum Vergleiche, sondern — zum Vergleichsversuche angenommen.

Man hat hinsichtlich des Zeitpunkts, in welchem der Vergleichsversuch vorzunehmen ist, Bedenken erhoben und bezweifelt, ob der Moment vor dem Beginn des Rechtsstreits der geeignete sei; es wurde dagegen na-

mentlich eingewendet, daß, um angemessene Vergleichsvorschläge zu machen, der Richter über die Streitsache vollkommen unterrichtet sein müsse, diese Kenntniß aber erst im Laufe des Processes erlangen könne. Ich kann dieses Argument nicht für erheblich halten. Allerdings wird der Richter vorerst einen vollständigen Ueberblick über den Sachverhalt gewinnen müssen; allein hiezu ist nicht nöthig, daß der Proceß bereits begonnen habe oder sogar gegen sein Ende vorgeschritten sei. Der Richter wird die Parthien mit dem Vergleiche nicht sogleich überraschen, sondern beide vernehmen, sich dadurch einen Ueberblick über das Ganze verschaffen und alsdann ebenso befähigt sein, Vergleichsvorschläge zu machen, als wenn Proceßverhandlungen bereits stattgefunden haben. Sonach sind die Bedingungen in beiden Fällen gleichmäßig vorhanden; aber für das Vorrücken der Vergleichs-Tagfahrt bis an die Spitze des Processes scheint mir der Umstand zu sprechen, daß in diesem Stadium für die Parthien noch keine Proceßkosten erwachsen sind. Ich habe in meiner frühern Eigenschaft als Richter selbst viele Vergleiche versucht, und häufig gefunden, daß die Parteien sich hiezu in Bezug auf die Hauptsache bereitwillig zeigten, aber keiner von beiden Theilen die Proceßkosten tragen wollte, so daß dadurch das Zustandekommen des Vergleichs vereitelt wurde. Diese Hartnäckigkeit liegt in der Natur der Sache; denn Jeder meint, durch den Vergleich einen Theil von seinem Rechte zu opfern, und findet sich daher nicht veranlaßt, auch noch die durch das Unrecht des Andern verursachten Kosten zu tragen. Hiezu kommt, daß die Parteien dadurch Zweifel in die Gerechtigkeit ihrer Sache kund zu geben glauben. Sind also noch keine Proceßkosten entstanden, so werden sie eher zum Vergleiche geneigt sein.

Wenn man davon spricht, daß die Processe nicht durch einen zweideutigen Vergleich, sondern nach den Grundsätzen des Rechts entschieden werden sollen, so erlaube ich mir, zu erwidern, daß es eben noch keinem Gesetzgeber gelungen ist, das materielle Recht überall triumphiren zu lassen.

Es ist nicht selten der Fall, daß ein Proceß, wenn man im besten Recht zu sein glaubt, verloren geht. Ich halte es immer für ein Unglück, einen Proceß führen zu müssen, selbst wenn es kaum möglich erscheint, in demselben zu unterliegen. Ich will nur an die Mühe, welche er verursacht und an die kostbare Zeit, welche damit verloren geht, erinnern. Gerade diese Rücksicht macht die Parteien zu einem Vergleiche geneigt, auch wenn sie überzeugt sind, daß sie einen Theil ihres Rechtes fallen lassen müssen. Ohnedies gibt es eine Menge von Processen, welche wegen der unbedeutenden Streitsumme eine längere Proceßführung nicht ertragen. In allen solchen Fällen wird sich eine besondere Geneigtheit zum Vergleiche zeigen. Wenn man sich namentlich gegen die Vergleichsgerichte ausgesprochen hat, welche nicht aus vom Staate angestellten Juristen, sondern aus Männern bestehen, die ohne Rücksicht auf eine rechtsgelehrte Bildung durch das Vertrauen der Gemeinden gewählt werden, so darf man erfahrungsgemäß annehmen, daß, wenn auch nicht in jeder Gemeinde unseres Vaterlandes, doch in vielen Gemeinden sich solche Personen finden werden, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen und Geschicklichkeit und Fähigkeit, Rechtsstreitigkeiten zu vergleichen, besitzen. Zum Beispiel Geistliche oder Ortsvorgesetzte werden in der Regel geeignet sein, dieses Vermittlungsamt mit Erfolg zu übernehmen. Wenn man nun hiezu taugliche Leute findet, so werden die Vergleichsgerichte gewiß das wahre Interesse der Parteien befördern.

Frhr. v. Andlaw: Ich danke dem verehrten Redner der Regierung für die Unterstützung, die er unserem Antrage hat zu Theil werden lassen. Derselbe hat gezeigt, daß bisher ein Drittheil der Processe jährlich durch Vergleiche erledigt wurde; er hat damit den Beweis geliefert, daß die Bestimmungen der Proceßordnung wirklich in ausgedehntem Maße dem Bedürfniß entsprechen. Daß dieselben daher zureichen, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen: Die Erfahrung, die nicht allein ich, sondern viele meiner Freunde gesammelt haben, geht dahin, daß von dieser Befugniß der Behörden, überall, wo es ihnen thunlich scheint, Vergleiche zu versuchen, in ausgedehnter Weise häufig gar nicht Gebrauch

gemacht werde. Ich habe eine Stelle in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer gefunden, welche dies bestätigt. Wenn also bei verhältnißmäßig wenigen Versuchen ein so großes Resultat erzielt worden ist, so wird bei einem Streben, diese Versuche zu vervielfältigen, auch ohne einen Zwang hiezu, das Resultat ein noch weit günstigeres sein. Daß alle Processe schwinden werden, ist nicht möglich; auch wäre dies zu beklagen und als ein Zeichen des Untergangs des Rechtsgefühls im Menschen zu betrachten, indem Angriffe auf das Recht unter den Menschen nie fehlen werden, ihre Abwehr aber geboten ist. Wo kein Kampf besteht, tritt ein allmähliges Versinken und Erschlaffen ein.

Der Herr Regierungscommissär und der Herr Geh. Rath Vogel sind von der Ansicht ausgegangen, daß sich gewisse Männer des Vertrauens zu diesem Zwecke mehr eignen, als die Beamten. Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, aber nicht mit zwangsweiser Durchführung. Wir wissen leider Alle aus der Erfahrung, wie die Wahlen zunächst dazu führen, bedeutende Zerwürfnisse bei allen Gelegenheiten herbeizuführen. Wenn wir nun neue Wahlen für solche oft schwierige Fälle in unserem Staatsorganismus einführen, so möchte die Folge davon sein, daß sich die Uebel noch vermehren. Wenn es den Parteien Ernst ist, einen Vergleich einzugehen, so können sie den bezeichneten Weg selbst einschlagen. Es finden sich in jeder Gemeinde mehr oder weniger Männer, welche Rechtsgefühl und Scharfsinn mit einer gewissen Menschenliebe verbinden. Man sollte es daher lediglich den Parteien überlassen, sich an solche Männer ihrer Gemeinde zu wenden. Daß übrigens die Großh. Regierung, deren gute Absicht bei diesen Bestimmungen nicht zu verkennen ist, dazu kommt, Vergleiche in dieser Weise sich als möglich zu denken, scheint mir in so fern auffallend, weil gerade die Vergleiche in jenen Fällen, wo man es mit Regierungsbehörden zu thun hat, außerordentlich schwierig zu Stande zu bringen sind; mir sind manche Streitigkeiten über Lehens- und Grundherrlichkeitsverhältnisse bekannt, wo Vergleiche gerade durch die Verweigerung der Einwilligung der Regierung vereitelt wurden.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin ein großer Freund von Beseitigung der Processe durch Vergleiche. Es sind, wie ich glaube, zwei Hauptmotive, welche wohl Jeden, der in der Lage ist, einen Rechtsstreit zu führen, etwas friedlich stimmen. Der eine Grund ist der, daß gewöhnlich beide Theile bis zu einem gewissen Punkte Recht haben; der andere besteht darin, daß auch der beste Proceß verloren gehen kann. In dieser Beziehung sagt die Volkssprache: „Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Proceß.“ Ich halte daher die Bestimmung unseres Gesetzentwurfs, daß Vergleiche versucht werden müssen, ehe man zur förmlichen Verhandlung der Klage übergeht, für ganz zweckmäßig. Hiezu ist auch gerade der Amtsrichter der passendste Mann; er wird die Momente am besten zu finden wissen, worauf der Vergleich zu gründen sein wird und, durch die Praxis geübt, die Verhältnisse mit einem richtigen Blick betrachten. In dieser Beziehung bin ich mit den Bestimmungen unseres Entwurfs, welche ich auch für nöthig halte, vollkommen einverstanden.

Man hat freilich die Bemerkung gemacht, daß es überflüssig sei, solche Bestimmungen zu treffen, weil bereits jetzt durchschnittlich ein Drittheil der Processe durch Vergleiche erledigt werde. Allein aus diesem Umstand kann nicht gefolgert werden, daß die vorliegenden Bestimmungen überflüssig seien. Denn wenn ein so günstiges Resultat, obgleich nicht alle Amtsrichter von ihrer Befugniß, Vergleiche zu versuchen, gehörig Gebrauch gemacht haben, erlangt worden ist, so ist ein um so erfreulicheres zu erwarten, wenn sich alle Amtsrichter damit beschäftigen. Dies bezweckt aber gerade der Entwurf. In so fern halte ich diese Bestimmungen nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für nothwendig. Ich freue mich namentlich über den Satz, daß der Vergleichsrichter die Parteien ohne Anwesenheit eines Advokaten oder überhaupt einer Person, die sich mit der Vertretung der Parteien regelmäßig abgibt, vernehmen muß, auch eine Vertretung durch solche nicht zuläßig ist. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die eine oder andere Partei einen Freund mit diesem Auftrag betrauen kann.

Der Entwurf geht nun freilich weiter und verfügt,

daß die Gemeinden besondere Vergleichsgerichte aufstellen dürfen. Ich glaube, daß diese Bestimmung keine großen Früchte tragen wird. Nach den Erfahrungen in Nachbarländern führte das Institut solcher Vergleichs- oder Friedensgerichte zu Weiterungen und zu Kosten, aber zu keinem Resultate. Ich fürchte, daß auch wir solche Erfahrungen machen werden. Es wird schwer sein, in den Gemeinden Männer zu finden, welche Zeit haben, sich mit den Rechtsstreitigkeiten anderer Personen zu befassen und das hiezu erforderliche Vertrauen besitzen. Ist dieses aber auch der Fall, so wird das Vertrauen über den Händeln verloren gehen. Dessen ungeachtet vermöchte ich den Antrag auf den Strich der diese Einrichtung betreffenden Paragraphen nicht zu unterstützen. Wir sind, wie die Erfahrung häufig lehrt, an den Tagen angelangt, in welchen solche Ideen auftauchen. Dieselben geradezu von der Hand zu weisen, halte ich nicht für rathsam. Finden wir zu dem Vermittlungsamte taugliche Männer und das Institut kommt in Aufnahme, so ist es eine Wohlthat und es soll mich von Herzen freuen; im entgegen gesetzten Falle aber ist der Beweis durch die Erfahrung geliefert, daß es unsern Verhältnissen und Gebräuchen nicht zusagt, und seine Wortführer werden sich dabei beruhigen müssen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünschte auch die Verminderung der Processe durch Vergleiche, glaube aber nicht, daß dieser Zweck auf die vorgeschlagene Weise erreicht wird. Ich theile im Allgemeinen die Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. j., und halte die Bestimmungen der Proceßordnung über die Vergleiche für genügend. Daß dies der Fall ist, geht schon daraus hervor, daß bisher ein Drittheil aller Processe auf diese Weise niedergeschlagen wurde.

Der Herr Regierungscommissär hat selbst zugegeben, daß man, um einen annehmbaren Vergleich vorschlagen zu können, einen Ueberblick über die Streitsache haben müsse, glaubt jedoch, der Richter erhalte diesen schon dadurch, daß er die Behauptungen der Parteien kurz anhört. Allein dieses scheint mir nicht möglich zu sein; der Vergleichsrichter muß auch wissen, welche Beweismittel jede Partei besitzt. Diese werden beide Theile aber am Anfange des Processes nicht in der Tasche haben.

Wenn die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmungen der Proceßordnung hinsichtlich der Nothwendigkeit des Vergleichsversuchs vor der Vorladung zur Verhandlung in Streitigkeiten unter Verwandten günstige Resultate geliefert haben, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieselben, auf nicht verwandte Parteien angewendet, den nämlichen Erfolg haben werden; denn bei Verwandten kann man eher mit allgemeinen Floskeln, ohne von der Sache genauer unterrichtet zu sein, wirken, als bei andern Parthien. Ueberhaupt, glaube ich, sollte der Gesetzgeber den Zwang so wenig als möglich anwenden; die Parteien selbst werden am besten wissen, wann die Zeit vorhanden ist, sich in einen Vergleich einzulassen. Ohnedies macht der Entwurf so viele Ausnahmen von dem Zwange zu Vergleichsversuchen, daß von der Regel wenig mehr übrig bleibt. Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. auf Streichung dieses Titels.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist zur Aufnahme der fraglichen Bestimmungen durch den lebhaft ausgesprochenen Wunsch der beiden Kammern, durch die Ansicht, welche ziemlich allgemein im Lande über die Zweckmäßigkeit der Vergleichsgerichte besteht, und durch die Erfahrungen, welche man in dieser Beziehung in andern deutschen Staaten gemacht hat, veranlaßt worden. Schon seit geraumer Zeit sind in zwei nördlichen Provinzen Deutschlands, nämlich in Schleswig und Holstein, Vergleichsgerichte eingeführt, und von jeher hat man diese Einrichtung als eine fruchtbringende gelobt. Die nämliche Einrichtung hat neuerlich in Königl. Preußischen Provinzen Eingang gefunden, und zwar zuerst in den östlichen Provinzen; auch dort hat sie sich nach den Erhebungen des Justizministeriums als sehr vortheilhaft bewährt. Sie ist daher nach und nach auch in andern Provinzen eingeführt worden und jetzt bis in das Herz von Deutschland gedrungen. Das Lob, das man ihr allenthalben zollt, legt ihr natürlich nicht die Wirkung bei, daß alle Processe verschwinden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß dies auch die beste

Einrichtung nicht vermag. Man glaubt nun, daß, weil bereits unsere Proceßordnung dem Richter im Allgemeinen auf eine sehr vage Weise zur Pflicht macht, wo es ihm thunlich scheint, Vergleiche zu bewirken, es nicht nöthig sei, ein Mehreres zu bestimmen. Man hat Gewicht darauf gelegt, daß schon bisher ein Drittheil der Processe im Vergleichswege erledigt wurde; allein mit dem bisherigen Resultat, das ich allerdings für sehr erfreulich und günstig ansehe, hat es doch eine eigene Bewandtniß. Nach den Proceßtabellen ist das numerische Verhältniß der Vergleiche, welche von den einzelnen Aemtern zu Stande gebracht wurden, ein durchaus ungleiches. Der Grund davon liegt offenbar in der Persönlichkeit der Richter, wornach ein Theil derselben sich weniger damit befaßt, Vergleiche zu versuchen, als der andere. Macht man dies nun allen Richtern in jedem einzelnen Falle zur Pflicht, so wird das Resultat ein noch weit erfreulicheres sein. Wenn künftig etwa tausend Processe mehr, als seither, verglichen werden, so ist dies schon ein sehr reeller Gewinn. Ich will die mannichfaltigen Nachtheile, welche Processe im Gefolge haben, und die Gründe, welche für Vergleiche überhaupt und insbesondere für Vergleiche beim Beginne des Processes sprechen, nicht wiederholen. Es ist hiefür bereits geltend gemacht worden, daß noch keine Proceßkosten entstanden seien; dazu kommt aber noch der weitere Umstand, daß, wenn die Proceßverhandlung einmal begonnen hat und die Parteien sich mit ihrem Sachwalter besprochen haben, sie von ihrem Rechte sich so durchdrungen fühlen, daß sie ungleich weniger mehr geneigt sind, einen Vergleich abzuschließen. Von vorn herein ist jede Partei noch milder gesinnt, sie kann nicht wissen, welche Beweismittel dem Gegner zu Gebote stehen, und läßt sich daher leichter, als später, zu einem Vergleich herbei.

Es ist insbesondere noch gegen die Vergleichsgerichte, welche die Gemeinden aufstellen und aus Nichtjuristen bestehen, erinnert worden, daß sich hiezu taugliche Männer nicht wohl finden dürften. Ich gebe dies hinsichtlich der Mehrzahl von Gemeinden zu, glaube jedoch, daß in vielen andern sich ein solcher Mangel nicht zeigen wird.

Wird der Erfolg dieser Vergleichsgerichte auch nicht sehr günstig sein, so halte ich es immer für ein Glück, wenn auch nur einige Processe weiter verglichen werden. Die friedliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten braucht übrigens nicht immer in einem eigentlichen Vergleich, d. h. darin zu bestehen, daß jeder Theil von seinem behaupteten Rechte Etwas aufgibt, sondern kann auch dadurch bewirkt werden, daß ein Theil bewogen wird, den Ansprüchen des andern in vollem Maße zu genügen, damit er nicht am Ende auch noch Proceßkosten bezahlen muß.

Die bloße Erlaubniß zum Vergleichsversuche reicht nicht hin; denn alle Personen, welche Processe haben, sind befugt, Vergleichsrichter zu wählen. Es bedarf vielmehr eines gesetzlich statuirten Zwanges, wornach der Proceßverhandlung ein Vergleichsversuch voranzugehen hat. Mich dünkt, daß die Gesetzgebung im Hinblick auf den zu erwartenden, vielleicht nicht unbedeutenden Erfolg sich nicht scheuen sollte, diesen in keiner Weise verletzenden Zwang zur Hülfe zu nehmen.

Der Frhr. v. Andlaw hat bemerkt, daß vor allen Dingen der Staatsfiscus in Bezug auf den Abschluß von Vergleichen mit gutem Beispiel vorangehen sollte, was bisher nicht der Fall gewesen sei. Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß der Staatsfiscus eine moralische Person ist, vertreten von verantwortlichen Dienern, welche auf Rechnung der Staatskasse nicht großmüthig sein können. Wer fremde Interessen vertritt, hat, wo es sich von Aufgeben eines Rechtes oder eines Theils desselben handelt, vorsichtiger zu Werke zu gehen, als derjenige, welcher in eigener Sache vor Gericht steht. Zudem ist das Zustandekommen von Vergleichen in Streitigkeiten des Staatsfiscus dadurch erschwert, daß nach unserer Civilgesetzgebung hiezu die ausdrückliche Ermächtigung des Staatsoberhaupts erforderlich ist. Sie werden es daher erklärlich finden, daß die Vergleiche mit dem Staatsfiscus nicht zu den häufigsten Erscheinungen gehören. Uebrigens habe ich keinen Grund zu zweifeln, daß auch von Seiten der Vertreter des Fiscus in allen Fällen auf einen billigen Vergleich gerne eingegangen wird.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Antrage des

Frhrn. v. Göler d. j. gemäß, den Titel „über die Vergleichsgerichte" zu streichen, und geht sodann zu dem

§. 67

über.

Dieser Paragraph, so wie die

§§. 68—73a

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 73b.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Bei der Berathung des §. 39 habe ich mir schon vorbehalten, auf diesen Paragraphen zurückkommen zu dürfen. Ich habe mich schon in dem Commissionsbericht dahin ausgesprochen, daß ich mich mit diesem Paragraphen nicht einverstanden erklären kann. Derselbe bezweckt die jetzige Einrichtung, welche auf dem §. 1243 der bürgerlichen Proceßordnung beruht, und wornach die Urtheile des obersten Gerichtshofes im zweiten Rechtszuge, wie jene im dritten Rechtszuge als Urtheile in letzter Instanz gelten, und für die Privilegirten, wenn das Urtheil des Hofgerichts in zweiter Instanz reformirt wird, eine dritte Instanz, bestehend aus dem Plenum des Oberhofgerichts beim Vorhandensein einer Streitsumme von 500 fl. zu bilden. Ich halte jedoch diese Neuerung weder für nöthig, noch im Interesse der Privilegirten, oder der Gesammtheit für nützlich. Ich halte sie nicht für nothwendig, weil seit Einführung der Proceßordnung im Jahre 1832 eine Beschwerde oder Unzufriedenheit über den §. 1243 derselben nirgends, auch nicht von Seite der Privilegirten laut geworden ist. Diese haben schon den Vortheil, daß in erster Instanz fünf Richter und in zweiter Instanz sieben Richter sprechen, während bei Rechtsstreitigkeiten Anderer eine solche Zahl von Richtern erst in dritter Instanz urtheilen. Zudem genießen die Privilegirten noch den Vortheil, daß sie schon bei einer Streitsumme von 150 fl. in zweiter Instanz ein Gericht mit sieben Stimmführern erlangen. Für nicht nützlich halte ich dieses Rechtsmittel, weil dadurch in allen Fällen, wo der Streitgegenstand über 500 fl. beträgt, eine Verschleppung und große Kostenvermehrung entsteht. Der Privilegirte würde dieses Rechtsmittel selbst für sehr nachtheilig erklären, wenn er in zweiter Instanz siegen würde, und eine dritte Instanz ihn besorgen ließe, daß ihm sein Sieg wieder entrissen werde.

Daß dieses Rechtsmittel keinen Werth hat, ist auch von dem Frhrn. v. Andlaw dargethan worden. Er hat sich hierbei auf das Urtheil eines der erfahrensten Rechtsgelehrten unseres Landes berufen, welcher in dieser dritten Instanz eine wahre Täuschung erblickt. Ein Hauptgrund meines Antrags auf den Strich dieser Bestimmung besteht darin, daß dadurch das Ansehen des obersten Gerichtshofes geschwächt wird, indem man bei einer Bestätigung des Urtheils des oberhofgerichtlichen Senats das Sprichwort: „manus manum lavat" in Anwendung bringen wird; bei einer Abänderung desselben aber das Vertrauen in die Weisheit des obersten Gerichtshofs nothwendig schwinden muß.

In diesem hohen Hause ist jederzeit das Princip der Stetigkeit gehandhabt worden. Bleiben Sie, hochgeehrteste Herren! demselben auch in diesem Punkte getreu! Ich wiederhole meinen Antrag auf den Strich dieses Paragraphen mit dem Bemerken, daß alsdann auch im §. 39 eine Aenderung vorgenommen werden müßte.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Marschall: Ich habe in der Commission mit der Majorität gestimmt, und die Gründe, die der Herr Berichterstatter sowohl im Commissionsbericht niedergelegt, als so eben ausgeführt hat, haben mich in meiner Ansicht nicht schwankend gemacht. Wenn man von einem Privilegium spricht, so denkt man in der Regel an die Begünstigung eines Einzelnen gegenüber den Andern, und verbindet folgeweise die Idee einer Ungerechtigkeit gegen diese, während ein Privilegium, wie schon der Name andeutet, oft gar nicht anders ist, als eine priva lex, eine besondere Norm für besondere Verhältnisse, auf welche die allgemeine Norm wegen deren Eigenthümlichkeit nicht passen würde. So verhält es sich mit dem sogenannten Privilegium fori. Darin bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß solches lediglich in der persönlichen Stellung der Privilegirten seinen Grund hat; nach den

früher bestandenen Verhältnissen mochte man allerdings dem höher Gestellten nicht wohl zumuthen, vor dem Einzelrichter Rede zu stehen, — man wollte aber, und dies muß ich hier hervorheben, dem, der gegen einen Privilegirten Ansprüche formirte, eben so wenig zumuthen, dieses Recht vor dem Einzelrichter zu suchen, was ihm nach eben jenen Verhältnissen gewiß nicht erwünscht sein konnte. Man kann daher seinem Entstehungsgrunde nach das Privilegium fori eben so wohl ein Begünstigung des gegen einen Privilegirten Rechtsuchenden, als des Privilegirten selbst nennen; es ist aber in der That weder das eine, noch das Andere. Diese Rücksicht scheint der Herr Berichterstatter nicht genügend beachtet zu haben; er spricht in seinem Berichte stets von Rechtsangelegenheiten der Privilegirten, als ob die Rechtsangelegenheit eines Privilegirten — wo sie nicht etwa unter einander processiren — nicht stets auch die Rechtsangelegenheit eines Nichtprivilegirten wäre. Was also im Interesse einer gründlichen Prüfung und Entscheidung dieser Streitigkeiten geschieht, kommt nicht einer einzelnen Klasse, sondern Allen, die in diese Lage kommen, zu gut. Der Herr Berichterstatter hat heute ganz richtig bemerkt, daß wenn ein Privilegirter seinen Proceß in zweiter Instanz gewonnen hat, es ein schlimmes Privilegium ist, wenn man dem Rechtsuchenden gestattet, noch eine höhere Instanz zu betreten. Ich glaube daher, daß man sich nicht auf das Wort „Privilegium“ und die daraus abgezogenen Folgerungen beirren lassen sollte; wenn die Prämisse falsch ist, müssen auch die Folgerungen fallen. Insbesondere sehe ich nicht ein, wie man von einer Verstärkung des Privilegiums sprechen mag, wenn man eine dritte Instanz gegen zwei widersprechende Urtheile zuläßt. Es frägt sich lediglich, ob dies im Interesse einer gerechten Entscheidung liegt, und dafür läßt sich in der That Alles anführen, was in dem Berichte selbst zu Gunsten einer dritten Instanz im Allgemeinen gesagt ist. Nicht ein Priviligium soll verstärkt, sondern lediglich der Sieg Rechtens bezweckt werden. Ich gebe zu, daß da, wo die Urtheile zweier Collegialgerichte conform sind, man sich füglich bei deren Entscheidung beruhigen kann; wo aber die Urtheile beider difform sind, da sehe ich durchaus keinen Grund, ein Rechtsmittel auszuschließen, das sonst im Allgemeinen in unserem Proceßverfahren adoptirt ist. Dieses Rechtsmittel wird in gleicher Weise den Privilegirten wie den Nichtprivilegirten zu gut kommen, je nachdem der eine oder der andere in zweiter Instanz obgesiegt hat, jedenfalls aber — und darauf kommt es allein an — wird die Gerechtigkeit dabei gewinnen.

Es ist ferner behauptet worden, daß nirgends eine Beschwerde von Seiten der Privilegirten wegen dieser Beschränkung des Rechtszugs erhoben worden ist; so viel mir bekannt, ist dies aber allerdings wenigstens von einer Seite geschehen.

Einiger Uebelstand mag allerdings darin liegen, daß diese Appellation von einem Senate des Oberhofgerichts an dessen Plenum stattfindet; allein erheblich ist derselbe wohl nicht, und ein anderes Auskunftsmittel in der That nicht zu finden. Auch glaube ich nicht, daß dadurch das Ansehen des obersten Gerichtshofs irgend gefährdet wird; differente Rechtsansichten kommen schon jetzt daselbst zu Tag. Der Regierungsentwurf hat eine ähnliche Bestimmung vorgeschlagen, welche die hohe Kammer nicht aus diesem Grunde angenommen hat, sondern weil ihr überhaupt jenes Rechtsmittel nicht zusagte. Endlich bemerke ich, daß auch ich ein Freund des Princips der Stetigkeit bin; wir werden aber dieses Princip nicht verletzen, wenn wir auf eine Bestimmung zurückkommen, die lange Jahre hindurch bestanden hat, ohne zu Mißständen zu führen, und erst in neuerer Zeit abgeändert worden ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube mit dem Frhrn. v. Marschall, daß das Privilegium des befreiten Gerichtsstandes keine so große Bedeutung hat, als man nach dem Begriff, welchen man im gewöhnlichen Leben mit dem Ausdruck „Privilegium“ zu verbinden pflegt, etwa meinen könnte. Ich sehe diesen befreiten Gerichtsstand nur als das Resultat von Rücksichten an, welche man auf die persönliche Stellung der Privilegirten nehmen zu müssen glaubte. Es liegt hierin für dieselben weder ein Vortheil, da sie einer Instanz, nämlich der des Einzelrichters, entbehren, noch aber auch ein

Nachtheil, da alle Rechtsstreitigkeiten, wobei sie als Beklagte erscheinen, in erster Instanz sogleich von einem Collegium, und wenn beim Vorhandensein einer Streitsumme von 150 fl. die Appellation ergriffen wird, vom Oberhofgericht entschieden werden, während dieses sonst nur als dritte Instanz bei einer Streitsumme von wenigstens 500 fl. zu urtheilen hat. Der Mangel einer Instanz wird daher dadurch compensirt, daß der Privilegirte schon bei einer geringeren Streitsumme zwei Collegialinstanzen besitzt.

Dieses vorausgeschickt, scheint mir hinsichtlich der neu vorgeschlagenen Einrichtung das Moment besonders wichtig zu sein, daß das Ansehen und die Autorität des obersten Gerichtshofes, indem man die Möglichkeit, seine eigenen Erkenntnisse abzuändern, zuläßt, in ein zweifelhaftes Licht gesetzt werden könnte. Eine solche Abänderung kann in gar auffallender Weise erfolgen; es kann durch Verhinderung von gewissen Mitgliedern in dem Plenum des Oberhofgerichts ein Urtheil zu Stande kommen, welches nicht zu Stande gekommen wäre, wenn die Mitglieder, die bei dem frühern Erkenntnisse mitgewirkt haben, wieder daran Theil genommen hätten. Der Eindruck, welchen solche Fälle auf das Publicum machen werden, dürfte um so ungünstiger sein, als dasselbe hinsichtlich der abweichenden Urtheile, welche etwa von dem nämlichen Präsidenten unterzeichnet sind, zwischen dem Plenum und den einzelnen Senaten des Oberhofgerichts nicht genau zu unterscheiden vermöchte.

Wenn wir sonst drei Instanzen besitzen, so kann man weiter nichts dafür sagen, als daß diese Einrichtung einmal besteht und man daran gewohnt ist. Das Natürlichste wäre allerdings, nur in dem Falle, wenn das Urtheil der zweiten Instanz dasjenige der ersten Instanz reformirt, einen weiteren Rechtszug zu gestatten. Allein auch dann werden sich bei der Möglichkeit, daß der oberste Gerichtshof keine der Ansichten der beiden ersten Instanzen adoptirt, vielmehr ein von den frühern Urtheilen abweichendes Erkenntniß erläßt, mithin drei verschiedene Urtheile vorliegen, Zweifel darüber ergeben, welches der ergangenen Erkenntnisse das richtige sei. Ja, diese Zweifel werden bei dem Vorhandensein von drei abweichenden Urtheilen größer sein, als wenn die zweite Instanz zugleich die letzte gewesen wäre. Die Befugniß, eine eigene, mit den Aussprüchen der untern Gerichte nicht übereinstimmende, Ansicht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, kann aber dem obersten Richter nicht entzogen werden.

Unter solchen Umständen scheint mir kein Bedürfniß vorzuliegen, diese neue Bestimmung zu geben; ich halte vielmehr für rathsam, es bei dem Bestehenden zu belassen. Auf einen formellen Punkt glaube ich aber noch aufmerksam machen zu müssen, nämlich darauf, daß es mir zweckmäßig scheint, wenn man den §. 73b annehmen will, ihn mit dem §. 39 zu vereinigen. In diesem Falle würde die zweite Hälfte dieses Paragraphen überflüssig sein; der §. 73a müßte alsdann in den §. 38 aufgenommen werden. Ich spreche übrigens wiederholt meine Ueberzeugung aus, daß es besser wäre, den §. 73b ganz zu streichen.

Frhr. v. Göler d. j. erklärt sich mit der vorgeschlagenen Veränderung der Stellung dieser Paragraphen einverstanden.

Frhr. v. Andlaw theilt die Ansicht des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher und sieht überhaupt in diesem befreiten Gerichtsstand keine besondere Wohlthat für die Privilegirten, indem derselbe ohnedies nur dann eintrete, wenn der Privilegirte Beklagter sei; in diesem Falle aber beide Parteien sich auf vollkommen gleichem Fuße befinden.

Da der Besitzstand im Allgemeinen nicht gehörig beachtet wird, so kommt der Privilegirte meistens in die Lage, als Kläger auftreten zu müssen. Derjenige, der eigentlich ihn angreift, hat sein Recht bei dem Einzelrichter zu suchen, der Privilegirte daher seine Klage dort anzustellen. Also geht nach der jetzigen Einrichtung dem Privilegirten eine Instanz factisch verloren, wenn er der Angegriffene ist, die aber für ihn wieder gewonnen wird, wenn er der Angreifende ist. Die ganze Sache ist daher von geringer practischer Bedeutung. Jedenfalls würde ich das Aufgeben dieses Privilegiums dem vorziehen, was von der Majorität der Commission vorgeschlagen wurde, da ich von einem dritten Rechtszug an

den vollen Rath des Oberhofgerichts, wie ich schon in der allgemeinen Discussion ausgeführt habe, durchaus keine Beförderung des materiellen Rechts erwarte. Wenn der Frhr. v. Marschall bei verschieden lautenden Urtheilen diese Bestimmung beibehalten wissen wollte, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der §. 73b ganz allgemein lautet und eine solche Beschränkung nicht enthält.

Frhr. v. Marschall durch Zwischenruf: Allerdings enthält er diese Beschränkung.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze also den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher. Wenn übrigens eine Abänderung in der Gesetzgebung vorgenommen werden sollte, was ich nicht für nöthig halte, so glaube ich, daß es besser ist, die Sache mit dem privilegirten Stande abzumachen, als unbedingt eine Bestimmung aufzunehmen, von welcher ich mir keinen materiellen Vortheil verspreche.

Frhr. v. Göler d. ä. bemerkt, daß die Gesetzgebung den Privilegirten die dritte Instanz, da diese ein durch die Bundesacte garantirtes Recht sei, nicht einseitig entziehen könne, und setzt der Aeußerung, daß man für die bestätigende Entscheidung des vollen Rathes des Oberhofgerichts das vom Präsidenten Obkircher angeführte Sprichwort anwenden könnte, die Erfahrung entgegen, daß man dasjenige, was ein College gefertigt habe, einer schärferen Kritik zu unterwerfen pflege.

Geh. Rath Vogel: Ich halte die Bestimmung, die im §. 73b vorgeschlagen ist, für zweckmäßig und begründet. Daß hier von keinem Privilegium die Rede ist, darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Ich will dem, was hierüber gesprochen worden ist, nichts hinzufügen; es bedarf nur der einfachen Frage, ob nicht der Vortheil, sich an eine dritte Instanz wenden zu dürfen, ausgeglichen würde durch den Nachtheil, die dritte Instanz auch gegen sich anrufen lassen zu müssen? Etwas Neues wird hierdurch nicht bestimmt, denn das Vorgeschlagene war schon in unserer früheren Obergerichtsordnung vorgeschrieben als Rechtsmittel der Superrevision; die neue Proceßordnung hat diese Bestimmung verlassen. Ich will keinen Rückblick auf den §. 39 werfen, und von meinem damaligen Vorschlage nur den Grundgedanken wiederholen, daß nach meiner rechtlichen Ueberzeugung eine Oberappellation gestattet sein sollte in den Fällen, in welchen das erste und das zweite Urtheil nicht mit einander übereinstimmen.

Nehmen Sie z. B. folgenden Fall: Ein Kläger hat bei dem Hofgerichte geklagt gegen eine derjenigen Personen, welche ihre erste Instanz bei dem Hofgericht haben, oder gegen den Staatsfiscus; er erhält ein Urtheil, welches vom Hofgericht einstimmig zu seinen Gunsten gefaßt wurde; der andere sogenannte privilegirte Theil appellirt an das Oberhofgericht. Nun spricht ein oberhofgerichtlicher Senat mit vier Stimmen gegen drei zum Nachtheil des Klägers. Hier haben Sie den Fall, daß für den Kläger acht Stimmen, und gegen ihn vier Stimmen sich ausgesprochen haben. Soll der Kläger das Urtheil dieser vier Stimmen gegen sich gelten lassen müssen und ihm keine Oberappellation gestattet werden? Sollte ein weiteres Rechtsmittel ihm gänzlich versagt werden? Das einzige Rechtsmittel aber ist in solchen Fällen die Berufung an den vollen Rath des Oberhofgerichts.

Man glaubt, das Ansehen des obersten Gerichtshofes werde dadurch geschwächt. Das glaube ich nicht. Im Gegentheil, der oberste Gerichtshof hat, wenn er ein Urtheil im Wege der Superrevision abgeändert hat, an seinem Ansehen nur gewonnen.

Der Frhr. v. Andlaw, indem er sich auf einen bekannten Schriftsteller beruft, glaubt, die Richter würden nicht Unbefangenheit genug haben, um ein Urtheil eines Senats des nämlichen Gerichtshofs zu prüfen. Ich kann mich nur wundern, wie der Frhr. v. Andlaw, welcher immer mit Kraft und Festigkeit nur seiner eigenen Ueberzeugung folgt, zu einer solchen Besorgniß sich hat verleiten lassen können. Ich habe diese Besorgniß nicht. Ich glaube, daß die Richter die heilige Würde und Pflicht erkennen und sie erfüllen werden.

Allerdings sind die Richter nur Menschen, aber was folgt daraus? daß sie sich irren können; allein das folgt nicht daraus, daß sie nicht nach eigener freier Ueberzeugung ihr Urtheil geben würden.

Ich berufe mich auf frühere Fälle und auf die ober-

hofgerichtlichen Jahrbücher, worin mehr als ein wichtiger Fall angegeben ist, in welchem das Urtheil eines oberhofgerichtlichen Senats durch den vollen Rath des Oberhofgerichtes abgeändert wurde.

Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat, um seine Ansicht zu rechtfertigen, sich auf das conservative Princip berufen; auch ich bekenne mich zu einem wohlverstandenen conservativen Princip, aber gerade deshalb will ich die längst bestandenen, erst im Jahr 1832 abgeänderten, Bestimmungen unserer Obergerichtsordnung wieder herstellen. Ich freue mich aussprechen zu können, daß jenes Gesetz über die Superrevision durch den weisen und gerechten Karl Friedrich gegeben wurde, und gerade in diesen, zur feierlichen Enthüllung Seines Denkmals bestimmten, Tagen haben wir die schöne Veranlassung, ein Gesetz wieder herzustellen, welches wir dem unvergeßlichen Karl Friedrich zu verdanken gehabt haben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Beispiel, welches der Herr Geh. Vogel angeführt hat, macht mich in meiner Ansicht nicht wankend. Mit diesem Zählen der Stimmen kann man zu scheinbar wunderlichen Resultaten gelangen. Allein es kommt hierbei nicht nur auf das Zahlenverhältniß der Stimmen, sondern auch auf die Autorität des obersten Gerichtshofs an. Die öffentliche Meinung erblickt, und mit vollem Recht, in den Mitgliedern des obersten Gerichtshofs die tüchtigsten und erfahrensten Rechtsgelehrten und nimmt daher an, daß dessen Ansicht den Vorzug vor denjenigen der untern Gerichte verdiene.

Mit Zahlen beweist man hier überhaupt nichts; denn es kann sich auch nach dem Vorschlag des Herrn Geh. Raths Vogel ergeben, daß die Majorität der Stimmen im Ganzen sich auf Seite des in letzter Instanz Unterliegenden befindet. Denken Sie sich, hochgeehrteste Herren! den Fall, daß das Urtheil des Einzelrichters in zweiter Instanz einstimmig reformirt, in dritter Instanz aber mit vier gegen drei Stimmen wiederhergestellt wird. Hier hat der Sieger nur fünf Stimmen für sich, während sich auf Seite des Unterliegenden acht Stimmen befinden.

Geh. Rath Vogel: Ich habe diese Zahlen nur Beispielsweise angeführt; denken Sie sich die Zahlen wie Sie wollen, es kann bei meinem Grundsatze ein Resultat bedenklicher Art nicht herauskommen, weil ich eine Oberappellation nur dann zulassen will, wenn die beiden ersten Urtheile nicht übereinstimmen. Stimmt das Urtheil der dritten Instanz mit einem der beiden früheren Urtheile überein, so ist immerhin eine Majorität der Urtheile da. Sind aber alle drei Urtheile verschieden, so kann die überwiegende Kraft des Urtheils des obersten Gerichts kein Bedenken haben.

Frhr. v. Andlaw: Es ist mir die Aeußerung des Hrn. Geh. Raths Vogels, daß ich stets meiner Ueberzeugung folge, sehr erfreulich. Allein diese Ueberzeugung ist nicht eine im Voraus gemachte, welche keinen Gründen weicht. Der Herr Geh. Rath Vogel wird sich erinnern, daß ich in Beziehung auf den §. 39 gerade durch das Gewicht der Gründe, welche er geltend gemacht hat, davon abgegangen bin.

Ich will nicht auf das bekannte „sententiae non numerantur, sed ponderantur" zurückkommen; diese arithmetischen Argumente sind immer zweifelhafter Natur. Ich bin im Allgemeinen von den vielfachen Instanzen kein Freund, weil dadurch Verzögerungen entstehen, ohne daß eine weitere Garantie für den Sieg des materiellen Rechts gegeben wird. Für die Ansicht, die ich heute ausgesprochen, habe ich allerdings einen der tüchtigsten Rechtsgelehrten für mich; der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat meine Gründe noch vermehrt.

Ich würde mich nicht gerade widersetzen, daß den Privilegirten analog den Rechtsverhältnissen der Nichtprivilegirten eine dritte Instanz zugetheilt würde, wenn nicht der modus dieses dritten Instanzenzugs meinem Gefühle widerstritte. Ich bin nämlich von den Nachtheilen vollkommen überzeugt, die durch diesen Rechtszug erwachsen würden. Es begründen häufig Rücksichten verschiedener Art eine Ueberzeugung, so daß diese nicht mehr eine ganz klare genannt werden kann. Damit will ich übrigens unsere Richter durchaus nicht beschuldigen, daß sie durch äußere Gründe dieser Art sich von ihrer Ueberzeugung werden abbringen lassen; aber gerade

diese formellen Bestimmungen dienen dazu, daß man sich sehr leicht eine Ueberzeugung schafft, welche das materielle Recht verletzt.

Geh. Rath v. Reck: Er würde, wenn er die Ueberzeugung hätte, daß die Privilegirten diese Neuerung nicht wünschen, da man Niemand eine Wohlthat aufdringen müsse, dagegen stimmen. Er habe jedoch aus den Stimmen, welche er hier vernommen, auf eine feste Ansicht derselben nicht schließen können und müsse daher auf allgemeine Grundsätze zurückkommen. Darnach halte er es aber für gerecht, daß den Privilegirten auch eine dritte Instanz zu Statten komme, wenn das Urtheil erster Instanz in der zweiten abgeändert worden sei. Es habe dies namentlich dann eine große Bedeutung, wenn in der Appellationsinstanz neue Beweismittel und neue Thatsachen vorgetragen worden seien. Daß durch ein abänderndes Erkenntniß des vollen Rathes des Oberhofgerichts dieses an seinem Ansehen leide, befürchte er nicht. Ueberhaupt könnte eine Besorgniß dieser Art die Verwerfung des Commissionsantrages nicht rechtfertigen.

Frhr. v. Andlaw entgegnet, daß er persönlich auf dieses Privilegium gar keinen Werth lege. Er habe übrigens weder den Auftrag noch den Beruf dazu, hierauf einen Antrag zu stellen.

Generalmajor v. Lasollaye glaubt, daß ein Auskunftsmittel darin gefunden werden könnte, daß bei den Privilegirten der volle Rath des Oberhofgerichts in zweiter und letzter Instanz entscheide.

Frhr. v. Andlaw: Einem solchen Vorschlage würde ich eher beistimmen.

Frhr. v. Göler d. j., Hofgerichtspräsident Obkircher und Staatsrath Jolly stellen diesen Vorschlag als unausführbar dar, da das Oberhofgericht hierdurch eine Geschäftsvermehrung erhalten würde, welcher es nicht genügen könnte.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, den §. 73 b zu streichen, verworfen, der Commissionsantrag dagegen salv. redact. angenommen.

Die

§§. 74 — 75 a

werden den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 76.

Hofgerichtspräsident Obkircher schlägt vor, statt der Worte: „mit kurzer Begründung seine Ansicht dem Bezirksgericht“ zu setzen: „mit kurzer Begründung seiner Ansicht dem Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht.“

Frhr. v. Andlaw beklagt die Beschränkung der Competenz der Amtsgerichte; wogegen

Reg. Comm. Staatsrath Jolly bemerkt, daß diese durch den Entwurf sogar erweitert worden sei.

Frhr. v. Andlaw rügt ferner die Form, in welcher hier die Competenz bestimmt werde und welche dem Richter den Ueberblick dessen, was dazu gehöre, erschwere.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es läßt sich die Competenz auf eine andere Weise nicht bestimmen; man muß die Vergehen aufzählen, für welche der Amtsrichter zuständig ist.

Geh. Rath v. Reck: Die Strafgewalt des Amtsrichters ist auf vier Wochen Gefängniß beschränkt und bleibt in vielen Fällen darin gegen die bisherige Competenz der Aemter und ebenso gegen die Bestimmungen des Würtembergischen neuen Gesetzes zurück. Eine Erweiterung bis auf drei Monate oder doch bis auf sechs Wochen würde ohne Gefährde für den Angeschuldigten Platz greifen können, da ihm ja das Recursrecht zusteht, und wäre ein großer Gewinn, weil der Amtsrichter nicht an Formalitäten des Bezirksstrafgerichts gebunden ist, also alle Belästigung der Zeugen, die Kosten, überflüssige Gänge u. s. w. erspart würden. Die geringen Vergehen sind natürlich die häufigern und eine Aenderung in diesem Sinne wird beim Vollzug große praktische Folgen haben; dies ist klar und ich will deshalb den Antrag nicht weiter begründen.

In Würtemberg ist der Amtsrichter zwar durch die Schöppen unterstützt, allein auf dieses Element legen wir wohl kein Gewicht.

Generalmajor v. Lasollaye unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Strafcompetenz der Amtsgerichte bis zu vier Wochen Gefängniß vollkommen genügt; es wurden in den letzten acht Jahren bei den Aemtern in gerichtlichen Strafsachen durchschnittlich 5667 Personen in Untersuchung genommen und abgeurtheilt, davon 4532 für schuldig erkannt. Bei den Erkenntnissen beruhigten sich Alle bis auf 409, welche den Recurs ergriffen haben. Es wird mithin eine Masse von Straffällen durch ein einziges Urtheil erledigt.

Ich glaube, diese Erfahrung spricht sehr dafür, es bei der Competenz der Amtsgerichte im Wesentlichen zu belassen. Einigermaßen wird dieselbe allerdings erweitert, da viele Vergehen, welche bisher nicht von dem Amtsgerichte, sondern von dem Hofgerichte abgeurtheilt wurden, künftig jenem zugewiesen werden.

Geh. Rath v. Reck: Da die von mir ausgesprochene Idee keinen Anklang in der hohen Kammer gefunden hat, so wird die Abstimmung zu Nichts führen. Ich verlange dieselbe daher nicht; dagegen setze ich voraus, daß die Vergehen, welche im Wege des Recurses an die Bezirksstrafgerichte gelangen, nicht mit dem ganzen Apparat des öffentlichen Verfahrens behandelt werden, daß vielmehr der §. 264 maßgebend ist, wonach es auch über die Thatfragen dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ob er den Angeschuldigten oder einen und den andern Zeugen zur Einvernahme persönlich vorladen will oder nicht.

Der §. 76 wird hierauf mit der von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

§. 77

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage annommen.

§. 78.

Frhr. v. Marschall: Ich habe meine Bedenken gegen die Bezirksstrafgerichte in der frühern Discussion geltend gemacht; sie erhöhen sich, wenn ich überblicke, welche Competenz ihnen eingeräumt werden soll. Sie umfassen die gesammte Strafgerichtsbarkeit; denn auch in den schwersten Fällen haben sie das Erkenntniß über Versetzung in den Anklagestand zu geben; ihr Ausspruch, daß kein Grund hierzu vorliege, steht einer Freisprechung gewissermaßen gleich. Ich glaube nicht, daß diese Gerichte nach der vorgeschlagenen Zusammensetzung eine genügende Garantie für ein gründliches und wohlerwogenes Urtheil in so wichtigen Sachen gewähren.

Ich würde daher darauf antragen, es möge der hohen Kammer gefallen, wenigstens die Competenz dieser Gerichte zu beschränken und die der Hofgerichte zu erweitern, wenn mich nicht die Rücksicht davon abhielte, daß der Sprengel der Hofgerichte zu groß ist, um einen großen Theil der Verbrechen zur mündlichen Verhandlung und Aburtheilung dahin weisen zu können.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir, auf die Bemerkung, daß den Bezirksstrafgerichten gleichsam die Bind- und Lösemittel der Verfolgung aller schwereren Verbrechen gegeben seien, einige Worte zu erwiedern.

Allerdings hat das Bezirksstrafgericht in allen seiner Zuständigkeit oder der des Hofgerichts unterliegenden Fällen darüber zu entscheiden, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht; allein gegen diesen Ausspruch steht dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu. Es ist also dafür gesorgt, daß ein solches Erkenntniß nicht leichtfertig gegeben wird.

Der §. 78 wird hierauf nach dem Commissionsantrage genehmigt.

Die

§§. 78 a — 84

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 84 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich trage darauf an, diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, weil noch näher bestimmt werden muß, wie es zu halten sei, wenn der Recurs gegen das Erkenntniß solcher Amtsrichter ergriffen wird, die zugleich Mitglieder der Bezirksstrafgerichte sind. Ich glaube, man wird einen solchen Recurs an ein benachbartes Bezirksstrafgericht verweisen müssen.

Frhr. v. Göler d. ä. unterstützt diesen Antrag, worauf die Kammer die Annahme desselben beschließt.

§. 85.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Bei der letzten Berathung und Beschlußfassung über das Strafgesetzbuch hat sich ein weiterer Fall im §. 496 ergeben, in welchem die Polizeibehörde selbst erkennen, und nur auf ihren Antrag die Sache beim Gericht verhandelt werden soll. Man wird daher auch diesen Paragraphen hier einschalten müssen. Ferner habe ich zu bemerken, daß die Commission einstimmig es nicht für zulässig hielt, hier die Polizeistrafgewalt, wie es die Fassung der zweiten Kammer beabsichtigt, zu beschränken, sondern diese Beschränkung ausschließen wollte. Allein die Fassung der Commission geht doch weiter, als ihre Absicht.

Von einem Strafmaß wird nämlich hier nicht gesprochen; folglich könnte man in dem letzten Satz zu dem Gedanken gelangen, daß die Polizeibehörden in diesen Fällen die Strafen, welche das Strafgesetzbuch droht, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben das polizeiliche Strafmaß übersteigen, festsetzen dürfen. Der Regierungsentwurf hat hier eine ganz zweckmäßige Beschränkung in den Worten „so fern sie eine, das polizeiliche Strafmaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe genügend erachten.“ Ich trage auf deren Wiederherstellung an.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich hiermit, sowie mit der Anführung des §. 496 des Strafgesetzes einverstanden und bemerkt, daß auch der §. 592 zu allegiren sein dürfte.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä. wird hierauf dieser Paragraph zur Redaction an die Commission zurückgewiesen.

Die

§§. 86 — 87

werden nach den Anträgen der Commission ohne Bemerkung genehmigt. Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,
des Hrn. Prälaten Hüffell,
" Frhrn. v. Böcklin,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des zweiten Commissionsberichts des Frhrn. v. Marschall über den Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch.

Im Allgemeinen wird nichts erinnert, daher sofort zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Der

§. 1

wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der Regierung angenommen.

§. 3.

Staatsrath Nebenius spricht sich gegen die von der Regierung gewählte Methode, mit Einführung des Strafgesetzbuchs alle in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung bestehenden Strafbestimmungen generell aufzuheben, die Ausnahmen von dieser Regel aber speciell anzuführen, in dem Sinne der früheren Minorität der Commission aus, indem er besorgt, daß sich

dadurch Zweifel über den Fortbestand einzelner Strafbestimmungen ergeben möchten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß den verehrten Redner auf die Nr. 16 dieses Paragraphen aufmerksam machen, wodurch seine Bedenken gehoben sind. Die hohe Kammer hat früher anerkannt, daß durch diese Schlußbestimmung die Gefahr, ohne es zu wissen und zu wollen, Strafgesetze aufzuheben, im Ganzen beseitigt ist.

Ich erlaube mir auf Nr. 4 desselben Paragraphen zurückzukommen; die andere Kammer hat darunter statt der §§. 2 bis 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Bestrafung der Landflüchtigkeit nur den §. 4 dieses Gesetzes, die Bestrafung der Deserteure und Refractaire betreffend, aufgenommen. Hiervon ist, obgleich eine gerichtliche Strafe eintritt, im Strafgesetzbuch nicht die Rede, es ist daher nothwendig, diese Bestimmung beizubehalten.

In dem von der zweiten Kammer gestrichenen §. 2 dieses Gesetzes sind Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens als Mittel, den flüchtigen Verbrecher vor Gericht zu stellen, enthalten. Es handelt sich hierbei um keine Bestimmung, welche das Strafrecht, sondern um eine solche, welche das Strafverfahren berührt; dieselbe wird daher durch die generelle Aufhebung der Strafgesetze nicht getroffen und ihre specielle Anführung ist somit überflüssig.

Der §. 3 droht Vermögensnachtheile gegen den Unterthan, welcher ohne Erlaubniß aus dem Lande zog und sich im Ausland niedergelassen hat. Auch dieser Paragraph scheint mir nicht angeführt werden zu müssen, da er eine Administrativsache betrifft, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmung enthält; der Paragraph bleibt also schon nach Nummer 16 dieses Paragraphen in Kraft.

Es ist daher ganz zweckmäßig, wenn Sie, hochgeehrteste Herren! dem Antrag Ihrer Commission auf Zustimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten.

Frhr. v. Marschall: Ich habe bereits bei der frühern Discussion die Gründe für eine andere Fassung des §. 2 und folgeweise des §. 3 geltend gemacht, welche jetzt von dem Herrn Staatsrath Nebenius nachträglich für die richtige erklärt wird; dieselben sind im ersten Berichte als Ansicht der Minorität näher auseinandergesetzt worden. Die hohe Kammer hat sich jedoch für die gegenseitige Ansicht, nämlich die im Regierungsentwurfe adoptirte Methode, entschieden, indem sie manchen Zweifeln dadurch vorzubeugen glaubte. Daß dieses nicht der Fall ist, daß dadurch vielmehr Zweifel hervorgerufen werden, ja vielleicht eine oder die andere Strafbestimmung abregirt wird, ohne daß man dies wollte, hat die Erfahrung bereits gelehrt. Ich darf in so fern gerade auf die Nr. 4 des in Frage stehenden §. 3 verweisen. Die zweite Kammer will den §. 3 des Gesetzes von 1820 gestrichen wissen und die Commission dieser hohen Kammer ist damit einverstanden; allein beide aus ganz verschiedenen Gründen. Erstere oder wenigstens deren Commission glaubt nämlich, daß wenn dieser Paragraph gestrichen wird, er dadurch von selbst aufgehoben sei; sie hat untersucht, ob er zweckmäßig sei und hat sich in Folge hiervon für den Strich entschieden. Ihre Commission dagegen hat geglaubt, daß durch Berathung des Strafgesetzes kein genügender Grund gegeben sei, die hier aufgeführten Gesetze einer Prüfung hinsichtlich ihres innern Gehalts zu unterwerfen; sie war insbesondere der Meinung, daß die Bestimmungen über die Landflüchtigkeit forthin als geltend angesehen werden müßten, indem sie unter Nr. 16 dieses Paragraphen fallen. Daß bei diesen ganz verschiedenen Motiven des Strichs des §. 3 Zweifel über dessen fernere Anwendung entstehen müssen, ist wohl nicht zu bestreiten. Dies ist aber lediglich Folge der Methode, welche die hohe Kammer früher gutgeheißen hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In der zweiten Kammer haben sich erfahrene Stimmen für die Ansicht ausgesprochen, die auch von Seite der Regierung vertheidigt wurde, daß der §. 3 des Gesetzes über die Landesflüchtigkeit, selbst wenn er unter den Ausnahmen nicht aufgeführt werde, dennoch fortbestehe.

Was eigentlich das Motiv der Majorität der zwei-

ten Kammer zu dem Strich dieses Paragraphen war, weiß ich nicht. Die Regierung hat sich entschieden dahin geäußert, daß sie in denselben nur darum einwillige, weil es ganz überflüssig wäre, seiner Erwähnung zu thun. Es tritt nun noch der Umstand hinzu, daß die Bestimmung, welche er enthält, fast gar nicht angewendet wird. Ich habe namentlich mit Verwaltungsbeamten darüber gesprochen, die sich keines Falles zu erinnern wußten, wo sie zur Anwendung gekommen wäre.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 3 nach dem Antrage der Commission.

Ebenso den

§. 4,

wozu nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf angenommen.

Generalmajor v. Lasollaye eröffnet, nachdem ihm Staatsrath Wolff das Präsidium übergeben hatte, die Discussion des von diesem erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen betreffend.

Im Allgemeinen wird nichts bemerkt und sofort zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1.

Frhr. v. Marschall: Die Einschaltung dieses im Regierungsentwurfe nicht vorfindlichen Paragraphen ist gewiß zu billigen, er bezeichnet die Natur und den Zweck dieses Gesetzes und hebt klar hervor, daß die landrechtlichen Grundsätze über Entschädigung im Allgemeinen auch auf Beschädigung durch Verbrechen Anwendung finden; — nur hinsichtlich einzelner Gattungen derselben, wo sich das Bedürfniß gezeigt hat, sollen jene allgemeinen Principien erläutert und ergänzt werden. In dieser Richtung hat bereits die andere Kammer den Entwurf zweckmäßigen Aenderungen unterworfen, insbesondere mehrere mit den landrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch stehende Bestimmungen aus dem Entwurfe entfernt, auch dem Entschädigungsanspruche engere Grenzen gesetzt.

Ich glaube, daß bei Berathung in diesem Hause jener Gesichtspunkt ebenfalls und noch bestimmter festgehalten werden sollte, indem sonst nicht ohne Grund zu besorgen wäre, daß einige Verwirrung in die Lehren von der Schadloshaltung gebracht werden möchte.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 1.

§. 2

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Andlaw: Ich kann mich mit der Fassung dieses Paragraphen in keiner Weise einverstanden erklären. Dieselbe geht zu weit und ist so schwankend, daß es lediglich in das Ermessen des Richters gesetzt ist, welche Auslegung er dieser Bestimmung geben will. Ich würde es selbst vorziehen, gar keine Bestimmung hierüber zu haben. Die Besorgniß, die ich hege, scheint mir nicht aus der Luft gegriffen zu sein.

Wenn ich die Motive betrachte, so finde ich auf Seite 132 eine Entwickelung von Grundsätzen, welcher ich durchaus nicht beistimmen kann.

Dieselben wollen den entgangenen Gewinn sogar auf die durch das Verbrechen entzogene Aussicht auf ein ökonomisches Wohlleben oder ökonomischen Gewinn ausgedehnt wissen. Alle diese denkbaren Fälle sollen unter diese Bestimmung fallen können. Dieselben werden je nach der Individualität des Richters unter den „entgangenen Gewinn“ subsumirt werden oder nicht.

Ich könnte mich zwar bei den Worten des Herrn Berichterstatters auf Seite 6 seines Berichts beruhigen, welcher sagt: „wir glauben nicht, daß der Entwurf gegründeten Anlaß zu dieser Besorgniß (nämlich der Besorgniß, daß künftig etwa auch die Entbehrung bloßer Annehmlichkeiten, welche gewisse Lebensverhältnisse gewähren, bei der Schadensbestimmung mit in Anschlag gebracht werden möchten) geben kann u. s. w.“; allein diese Darstellung scheint mir mit den Motiven in directem Widerspruch zu stehen.

Wir haben zwar schon bei der Discussion über das Strafgesetzbuch von Seite der Regierung vernommen, daß auf die Motive kein großes Gewicht zu legen sei. Ich habe damals bemerkt, daß sie für mich sehr erheb-

lich zu sein scheinen, weil sie eine natürliche Quelle für den Richter bilden, aus welcher er im Zweifelsfalle schöpfen wird. Wir haben der Zweifelsfälle schon ungemein viele gefunden, und in der hohen Kammer gesehen, daß Rechtsgelehrte über manche Bestimmungen des Gesetzes nicht im Reinen waren, wogegen sie wieder Andern ganz klar zu sein schienen. Ich glaube daher, daß die Richter häufig in die Lage kommen werden, ähnliche Bedenken in sich zu fühlen und nach Allem greifen werden, um diese Bedenken zu beschwichtigen.

Ich kann mich aus diesem Grunde nicht mit diesem Paragraphen einverstanden erklären, obgleich ich mich nicht bereit finde, eine andere Fassung vorzuschlagen.

Frhr. v. Göler d. j.: Meine Bedenken beziehen sich insbesondere darauf, daß Jemand, der eine Tödtung aus Fahrlässigkeit begangen hat, eine ganze Familie mit Kindern und Kindeskindern zu ernähren und zu unterhalten verpflichtet sein soll. Man wird mir wohl zugeben, daß eine Tödtung aus Fahrlässigkeit auf mancherlei Art vorkommen kann, und zwar so, daß die Schuld des Thäters äußerst gering ist; er wird vielleicht zu einer unbedeutenden Strafe verurtheilt, und kann nun in Folge derselben nach diesem Paragraphen um sein ganzes Vermögen kommen.

Nach meinem Dafürhalten wäre es zweckmäßig, wenn man die Worte „oder zur Fahrlässigkeit" streichen würde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es gibt auch eine sehr grobe Fahrlässigkeit, die der böslichen Absicht beinahe gleich kommt.

Uebrigens erlaube ich mir, den Frhrn. v. Göler d. j. auf den §. 16 aufmerksam zu machen, worin bestimmt ist, daß der Richter bei Bemessung des Umfangs der Entschädigung auf die Größe der Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz oder bloßer Fahrlässigkeit und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit, — ferner auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen habe.

Hierdurch werden die Bedenken des Frhrn. v. Göler d. j. wohl beseitigt sein. Was diese Bestimmung an und für sich betrifft, so ist sie auch in andern Gesetzbüchern längst ertheilt. Das französische Gesetzbuch stellt zwar nur allgemeinere Grundsätze auf, allein das österreichische und preußische Landrecht enthalten so ziemlich die gleichen Bestimmungen, wie der §. 3 des Entwurfs.

Staatsrath Wolff: Frhr. v. Göler d. j. hat an den Worten „oder zur Fahrlässigkeit" Anstand genommen und verlangt deren Streichung. Allein! ob eine Beschädigung durch eine aus Fahrlässigkeit oder aus Vorsatz verübte rechtswidrige Handlung zugefügt wird, ist in Beziehung auf die Person des Beschädigten ganz einerlei. Der ihm zugefügte Schaden ist jedenfalls vorhanden und die Art der Verschuldung kann auf die Frage, ob Derjenige, von welchem die unrechte That verübt wurde, Entschädigung zu leisten verbunden sei, oder nicht, keinen Einfluß haben. Nur bei Ausmessung der Strafe, und unter Umständen selbst bei der Festsetzung des Betrags des zu leistenden Ersatzes, kann dem Richter erlaubt werden, auf die Art der Verschuldung Rücksicht zu nehmen; aber weiter zu gehen und auszusprechen, daß Demjenigen, der blos aus Fahrlässigkeit gehandelt, gar keine Entschädigungsverbindlichkeit obliege, dazu kann die Gesetzgebung sich in keinem Falle verstehen. Mag es immerhin sein, daß die hier auferlegte Entschädigungspflicht die Unterhaltung einer ganzen Familie mit Kindern und Kindeskindern zur Folge haben könne, die in allen Gesetzgebungen vorkommende, schon naturrechtlich begründete Bestimmung, daß alle, die durch ein Verbrechen beschädigt werden, auf Schadloshaltung Anspruch haben, wird dessen ungeachtet nicht als verwerflich erscheinen. Frhr. v. Andlaw glaubt zwar, die Bestimmung des Paragraphen sei schwankend, und gehe jedenfalls zu weit; allein meiner Meinung nach würde weit eher ohne diese Bestimmung etwas Schwankendes in dem Gesetze zu finden sein, und das richterliche Ermessen in Festsetzung der Größe der zu leistenden Entschädigung viel weiter gehen können, wie dieß z. B. in Frankreich der Fall ist, wo, wie schon der Herr Regierungscommissär bemerkt hat,

die gesetzlichen Bestimmungen viel allgemeiner gehalten sind, und eben darum mitunter auf die übermäßigsten Ersatzleistungen erkannt wird. Derselbe verehrte Redner hat sodann von einem Widerspruch gesprochen, welcher zwischen den Motiven der Regierung und einer Stelle meines Berichtes bestehen soll; allein ich glaube, er findet etwas in den Motiven oder trägt etwas in dieselben hinein, was darin nicht gesagt werden wollte. In den Motiven konnte man nicht sagen wollen, daß ein unschätzbarer Schaden ersetzt werden solle.

Staatsrath Rebenius: Ich kann mich mit dem Grundsatze nicht vereinigen, daß hier streng und auf gleiche Weise das Princip der Entschädigung wegen Verbrechen aus Fahrlässigkeit und aus Vorsatz in Anwendung kommen solle. Wollte man dasselbe in seiner ganzen Strenge anwenden, so würde sehr selten irgend eine bedeutende Entschädigung bewilligt werden können, weil man den Schaden erweisen müßte, ein solcher Beweis aber sehr schwer fallen würde; er ist beinahe unmöglich, weil man ja allen möglichen Fällen Rechnung tragen müßte, Zufällen, die den Getödteten auf eine andere Weise hätten arbeitsunfähig machen, oder den Wohlstand einer Familie hätten zerrütten können, so, daß der Familienvater selbst von den Seinigen hätte unterstützt werden müssen.

Ich glaube, daß der Entwurf auf einer ganz richtigen Grundlage beruht, nämlich auf der Grundlage der Billigkeit. Es könnte allerdings zu weit gehen, wenn man in der Aufsuchung der nachtheiligen Folgen auch alle mittelbaren Folgen in Anschlag bringen wollte; es könnten ganz außerordentliche Schadensberechnungen zum Vorschein kommen, und es wäre zu fürchten, daß dadurch ein sehr unerquickliches Schauspiel in der öffentlichen Verhandlung gegeben würde; die Habsucht würde zur Schau gestellt werden in ihrem Versuche, die Verbrechen auszubeuten.

Ich halte daher die vorliegende Bestimmung für sehr zweckmäßig; sie setzt die Fälle der Entschädigung fest, und überläßt dem Richter nur die Ausmessung derselben.

Daß ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen den Verbrechen aus Fahrlässigkeit und Vorsatz, geht aus meinen Bemerkungen hervor; ich stimme vollkommen in Beziehung auf das Princip mit dem Frhrn. v. Göler d. j. überein; allein ich glaube, daß der Entwurf in einem spätern Artikel diesem Princip hinlängliche Rechnung getragen hat.

Geh. v. Reck: Ich kann es nicht billigen, daß man Denjenigen, der bei dem Verbrechen den zugefügten Schaden boshafter Weise beabsichtigte, rücksichtlich der Entschädigungspflicht mit Demjenigen auf gleiche Linie stellt, der nur aus Fahrlässigkeit einen Nachtheil verursachte, an den er nicht gedacht hat, und hätte gewünscht, daß die Entschädigungspflicht der letztern auf die Vergütung des Schadens beschränkt werde, der zur Zeit der Aburtheilung ermessen werden kann, daß aber dabei der entgangene Gewinn und ebenso die nachträglichen Anforderungen ausgeschlossen bleiben, welche durch spätere Ereignisse in der Familie des Beschädigten oder wegen verbesserter Vermögensverhältnisse des Thäters in dem Entwurf für zulässig erklärt worden. Einen Antrag will ich deshalb nicht stellen, da der §. 16, welcher dem Richter die nähere Anleitung giebt, wie der Erfolg zu berechnen ist, diese Härte wieder mildert und ihm gestattet mit besonderer Rücksicht auf den Mangel an Absicht und auf den Grund der Fahrlässigkeit in der Berechnung herabzusteigen, ja in gewissen Fällen den Thäter gänzlich von solchem freizusprechen. Daß man, auf den juristischen Standpunkt zurückgeführt, in einem solchen Fall nicht von Entschädigung sprechen kann, bedarf wohl keines Beweises, da solche immer eine Liquidation und die Vergütung des Schadens im ganzen Umfang voraussetzt. Der Richter wird sich dadurch aber nicht irre machen lassen, da das Gesetz im ganzen Zusammenhang die Sache auf die Billigkeit zurückführt und seinem Ermessen dabei keine Schranke setzt. Insonderheit dürfte sich diese Billigkeit auch darin zeigen, daß ein Mann, der einmal das große Unglück hatte, einen andern aus Zufall zu tödten oder zu beschädigen, nicht bei jeder glücklichen Wendung seiner äußern Verhältnisse von Neuem in Anspruch genommen und über längst vergangene Ereignisse fortwährend in seiner Existenz verkümmert werde.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, dem Herrn Staatsrath Wolff nur zwei Worte zu erwidern. Ich bin mit seiner schönen und milden Ausführung ganz einverstanden, allein diese Ausführung finde ich in den Motiven nicht; es kommt mir nicht darauf an, was die Motive sagen wollten, sondern was sie wirklich sagen.

Frhr. v. Marschall: Ich halte die Bedenken, welche der Frhr. v. Andlaw vorgetragen hat, nicht für unerheblich; ich würde sie geradezu für begründet erklären, wenn es sich hier lediglich um den Regierungsentwurf und dessen Motive handelte, worin mir überhaupt aus sogenannten Billigkeitsrücksichten zu weit von der Linie unseres positiven Rechts abgewichen zu sein scheint. Allein schon die zweite Kammer hat, wie in mehreren andern Punkten, so auch hier Entschädigungsanspruch nur in beschränktem Maße anerkannt, und dem richterlichen Ermessen, was sonst wohl etwas zu unbeschränkt hätte walten können, einen festeren Haltpunkt gegeben. Während nämlich der Entwurf eine Entschädigung für das getödtete Familienhaupt statuirt, reducirt die andere Kammer diesen Anspruch auf die Bedürfnisse Derjenigen, welchen der Getödtete den Unterhalt schuldig war. Hierin liegt eine wesentliche Aenderung, und es ist daher leicht erklärlich, daß auch die Motive der Regierung und der Kammern, wie deren Fassungen, etwas verschieden sind, was sich insbesondere auf eine Stelle im Berichte unserer Commission bezieht.

Was sodann die Ansicht des Frhrn. v. Göler betrifft, die vielfach Anklang gefunden hat, so vermag ich derselben nicht beizustimmen. Ich glaube vielmehr, daß in Beziehung auf die Entschädigungspflicht civilrechtlich kein Unterschied zu machen ist, ob ein Schaden durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Vergehen zugefügt worden ist; höchstens mag man diesem Umstande — wie dies in §. 14 geschehen — bei Fixirung des Maßes der Entschädigung einige Rücksicht tragen, — eine Anomalie, die sich dadurch einigermaßen rechtfertigen läßt, daß jenes Maß überhaupt nicht nach strengen Rechtsgrundsätzen, sondern ex aequo et bono festgestellt werden soll. Gehen wir weiter, so setzen wir uns geradezu in Widerspruch mit den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts, was nothwendig zu Verirrungen führen müßte.

Staatsrath Nebenius: Ich bin ganz damit einverstanden, daß streng civilrechtlich beide Fälle, die Beschädigungen wegen Fahrlässigkeit und Vorsatz gleich zu behandeln sind. Ich behaupte aber, daß, wenn dies im Grundprincip richtig ist, es auch in der Anwendung richtig sein muß, und daß alsdann auch die Ausmessung des Schadens in beiden Fällen eine ganz gleiche sein sollte. Ich habe übrigens die Ueberzeugung, daß, wenn man sich an die Grundsätze der lex aquilia halten würde, die Grenzen der Entschädigung sehr eng gezogen wären. Viele Gesetzgebungen haben dieselben aus Gründen der Billigkeit überschritten. Man ist in das System der Sühne und Buße übergegangen, und zwar mit Recht. Ich bin nicht gegen die Bestimmungen des Entwurfs; denn er beruht auf richtigen Grundsätzen, und hat in zwei Paragraphen einen bedeutenden Unterschied zwischen den Verletzungen aus Fahrlässigkeit und denjenigen aus Vorsatz gemacht. Ich erkläre mich daher mit demselben einverstanden, und stimme der Unterscheidung im zweiten Absatz des Paragraphen aus voller Ueberzeugung bei.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 3 nach dem Vorschlage der Commission an.

§. 4.

Staatsrath Nebenius: Ich hielt diesen Paragraphen für einen Absatz des §. 3. Meine vorige Bemerkung bezieht sich daher auf den §. 4, was ich zur Berichtigung bemerken muß.

Staatsrath Wolff: Es fragt sich hier, für welche der von einander abweichenden Ansichten der Mitglieder der Commission, die in dem Commissionsberichte näher bezeichnet sind, die hohe Kammer sich entscheiden will. Für meinen Theil habe ich bei der Berathung dieses Paragraphen in der Commission den Grundsatz festgehalten, daß es in allen Fällen, wo es sich um die civilrechtliche Verbindlichkeit, einen rechtswidrig zugefügten Schaden zu ersetzen, handelt, nicht darauf ankommt, ob die rechtswidrige Handlung, durch welche der Schaden zugefügt worden, zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, indem das Recht des Beschädigten, Schad-

loshaltung zu verlangen, im letzten Falle nicht weniger begründet ist, als im ersten, und eben darum von der Gesetzgebung in dem einen Falle so gut beachtet werden muß, wie im andern.

In so fern mir übrigens hauptsächlich nur darum zu thun ist, daß hier gegen den Einen wie gegen den Andern, gegen den Urheber einer schuldhaften, wie gegen den Urheber einer vorsätzlichen Tödtung, in Hinsicht auf die hier in Frage gestellte Verpflichtung zur Ausstattung der Abkömmlinge des Getödteten nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, ist es im Grunde einerlei, ob man den Paragraphen ganz streicht, oder blos die Worte: „wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist.“ Im einen wie im andern Falle handelt man wenigstens nicht folgewidrig. Jedenfalls werden wir aber den Paragraphen nicht nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen dürfen.

Ich wiederhole jedoch den Antrag, die oben erwähnten Worte „wenn dem Schuldigen ꝛc.“ zu streichen, für welchen ich mich schon in der Commission erklärt habe. Ich stimme hauptsächlich deswegen auch jetzt wieder für diesen Antrag, weil ich der Meinung bin, daß er der Forderung der Gerechtigkeit entspreche.

Wenn gleich unsere Gesetzgebung keine positive Bestimmung enthält, welche die Eltern verpflichtet, ihren Kindern eine Aussteuer zu geben, so legt wenigstens die Stimme der Natur ihnen die Verpflichtung dazu auf, die in den Augen Aller weit heiliger und eben darum in der Regel auch wirksamer ist, als manche durch positive Gesetze auferlegte Rechtspflichten.

Wenn ich somit der Meinung bin, daß das Gesetz Demjenigen, der ein Familienhaupt tödtet, die Ausstattung der Abkömmlinge desselben in der vorgeschlagenen Weise zur positiven Pflicht machen sollte, so wird der Gerechtigkeit gewiß kein Eintrag geschehen, wenn die hohe Kammer meinem dießfallsigen Antrage Folge gibt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich mich im Allgemeinen auf die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Gründe berufe. Ich will nur noch hinzufügen, daß die Eltern zur Aussteuer ihrer Kinder zwar nicht positiv verpflichtet sind, daß ihnen aber eine natürliche Verbindlichkeit hiezu obliegt, und im Leben überall erfüllt wird. Daher bin ich der Ansicht, daß der Verbrecher, der einen Elterntheil tödtet, auch zur Aussteuer der Abkömmlinge angehalten werden soll. Einen Unterschied zwischen dem Thäter, der aus Vorsatz, und jenem, der aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, kann ich aber nicht machen. Mir scheint, aus der gegenwärtigen Discussion und aus der Annahme des §. 3 zu folgen, daß hinsichtlich der Entschädigungspflicht kein solcher Unterschied gemacht werden sollte; in anderer Beziehung ist aber schon im §. 16 Vorsorge getroffen.

Staatsrath Rebenius: Ich widersetze mich diesem Antrage, und kann in der That nicht begreifen, wie, wenn man von streng civilrechtlichen Grundsätzen ausgeht, die Entschädigungspflicht auf Gewährung einer Aussteuer ausgedehnt werden kann. Wenn die Entschädigung Alles begreifen müßte, zu dessen Verabreichung an die Hinterlassenen den Getödteten die Stimme der Natur aufgefordert hätte, oder was dieselben überhaupt zu erwarten gehabt hätten, so müßte das Gebiet der Entschädigung noch bei weitem größer werden. Es müßten alsdann die Relicten z. B. in dem Falle, wo dem Getödteten, wenn er noch kurze Zeit gelebt hätte, eine große Erbschaft zu Theil geworden wäre, und diese nun an andere Verwandten gefallen ist, gleichfalls eine Entschädigung hiefür fordern können. Ein ganz schlagender Grund gegen die Entschädigungspflicht zur Aussteuer liegt darin, daß diese nicht aus dem persönlichen Erwerb, sondern aus dem Capital gegeben, das Capital aber geerbt wird. Die Abkömmlinge werden daher die Aussteuer doppelt oder eine solche da erhalten, wo sonst keine gegeben worden wäre. Ich betrachte die Verbindlichkeit zur Aussteuer nicht als eine nothwendige privatrechtliche Folge der unrechten That, sondern als eine Art Strafe und Buße für denjenigen, der das Verbrechen aus Vorsatz begangen hat. Ich stimme dem Gesetze bei, wie es gefaßt ist, indem auch in andern Gesetzgebungen ähnliche Unterschiede gemacht werden. Ich begreife nicht, wie man einen Unterschied zwischen den fahrlässigen und vorsätzlichen Verletzungen in Bezug auf die Ausmessung der Entschädigung machen kann, wenn man keinen sol-

chen Unterschied in Beziehung auf die Entschädigungspflicht annehmen will; denn jede Entschädigung soll eine vollständige sein, wenn man die Sache streng nach civilrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Wer diesen folgen will, kann daher auch dem §. 16 seine Zustimmung nicht geben.

Frhr. v. Marschall: Ich widersetze mich dem einen und andern Antrage. Einverstanden bin ich mit den Rednern, welche zuerst gesprochen haben, daß der Paragraph nicht so, wie er ist, stehen bleiben kann, ich glaube aber, wir sollten nicht nur einzelne Worte, sondern den ganzen Paragraphen von Anfang zu Ende streichen.

Einverstanden bin ich mit dem verehrten Redner, der zuletzt gesprochen, in den Gründen, die er gegen diesen Paragraphen angeführt hat. Da das Landrecht keine Klage auf Ausstattung gibt, so kann den Abkömmlingen des Getödteten ein derartiges Recht gegen den Verbrecher consequent nicht zugestanden werden, mag nun die Tödtung dolos oder culpos gewesen sein; Liebespflichten sind nicht Zwangspflichten, sie können darum hier nicht in die Rechtssphäre hereingezogen werden, sonst entbehren wir jeden Haltpunkts und verlieren uns in's Unendliche. Dies hat bereits Herr Staatsrath Nebenius so bündig ausgeführt, daß diesem Paragraphen der Stab gebrochen ist und bleibt, selbst wenn der Redner sich am Schlusse für denselben erklärt, — weil er eine Privatstrafe, eine Buße festsetze. Ich habe geglaubt, daß wir hier ein Gesetz über Entschädigung aus Verbrechen machen, nicht aber, daß es sich hier in irgend einem Falle um Einführung von Privatstrafen handle, von denen unser Civilrecht sonst nichts weiß; jedenfalls gehört ein solcher Vorschlag nicht in dieses Gesetz. Ich stimme für den Strich des §. 4.

Frhr. v. Göler d. ä. und Frhr. v. Andlaw unterstützen diesen Antrag.

Geh. Rath v. Reck: Ich würde sehr gerne den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall unterstützen, wenn ich nicht besorgte, daß durch den Strich gerade das Gegentheil von dem erzielt würde, was wir bezwecken wollen. Ich fürchte nämlich, daß bei der allgemeinen Fassung des §. 3 nicht nur der vorsätzliche, sondern auch der fahrläßige Todtschläger angehalten werden kann und nach den verschiedenen Ansichten der Richter angehalten wird, was freilich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar und schon deßhalb nicht zu rechtfertigen wäre, da die Familie ja für den entgangenen Verdienst des Thäters bereits entschädigt ist, der Vermögensstock aber durch die That nicht angegriffen wurde.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Das Bedenken, welches der Frhr. v. Marschall gegen die Bestimmung des §. 4 geäußert hat, ist ein rein civilrechtliches; er hält dieselbe deßhalb für unpassend, weil die Pflicht der Eltern, ihre Kinder auszusteuern, blos eine Liebespflicht und nur für den aus rechtswidrigen Handlungen entstehenden Verlust erworbener Rechte Entschädigung zu leisten sei. Allein ich glaube, wenn in irgend einer Lehre das strenge Recht verlassen und die Grundsätze der Billigkeit angewendet werden müssen, wenn in irgend einer Lehre der Grundsatz gilt: summum jus, summa sæpe injuria, so ist dies beim Schadenersatz in Folge von Verbrechen der Fall. Will der Gesetzgeber hier den Verhältnissen genügende Rechnung tragen, so muß er sich in manchen Beziehungen von dem strengen Rechte entfernen. Die Billigkeit erfordert, daß sich der Zustand der Abkömmlinge in ökonomischer Beziehung so lange, als der Getödtete (ohne das Verbrechen) wahrscheinlich noch gelebt haben würde, durch das Aufhören der persönlichen Bezüge desselben überhaupt nicht verschlimmere. Dieselben müssen daher, so weit diese Bezüge dazu gereicht hätten, auch die Mittel zu ihrer Ausstattung dazu ansprechen können. Daß aber eine solche von dem Getödteten seinen Kindern gegeben worden wäre, ist nach der herrschenden Sitte vorauszusetzen. Will man daher jenen Billigkeitsgrundsatz annehmen, so kann man die Entschädigung nicht auf den Verlust erworbener Rechte beschränken.

Es wurde von dem Herrn Staatsrath Nebenius bemerkt, ein schlagender Grund gegen die Bestimmung des Art. 4 bestehe darin, daß die Aussteuer gewöhnlich aus dem Capitalstock geleistet werde und daher der Entschädigungsfordernde einen doppelten Vermögenstheil er-

werbe, einmal durch den Erbgang und dann durch die Aussteuer. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 4 eine Beschränkung enthält und der Richter gerade darauf hingewiesen ist, auf den persönlichen Verdienst des Getödteten Rücksicht zu nehmen. Jeder gute Hausvater wird die Ausstattung zunächst aus seinen Revenuen bestreiten. Sind nun diese im einzelnen Falle von der Art, daß man voraussetzen kann, der Gestorbene hätte daraus seine Kinder aussteuern können, so kann die Ausstattung, welche der Schuldige zu leisten hat, darnach bemessen werden, ohne daß die Einwendung des Herrn Staatsraths Nebenius Platz greift. Daß aber hierbei ein Unterschied zwischen der Tödtung aus Vorsatz und der aus Fahrläßigkeit gemacht werde, beruht wieder auf einem Billigkeitsgrund. Es wäre sehr hart, wenn man die gleiche Entschädigung in den Fällen eintreten lassen wollte, wo es sich nur um eine kleine Fahrläßigkeit handelt, wie da, wo die Tödtung aus Vorsatz begangen wurde. Ich glaube demnach, daß die Fassung der zweiten Kammer der Billigkeit entspricht.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich stimme für den Strich dieses Paragraphen. Würde dieser Antrag nicht angenommen werden, so wäre ich keineswegs in der Lage, dafür zu stimmen, daß die Worte gestrichen werden: „wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist;“ denn der Strich derselben würde gewissermaßen einen Widerspruch zur Folge haben. Nach dem §. 16 müßte nämlich, wenn dem Schuldigen die Tödtung zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist, auf eine geringere Summe erkannt werden. Alsdann würde es sich aber herausstellen, daß er nur ein bischen Aussteuer bekäme, nicht aber diejenige, welche er nach diesem Paragraphen anzusprechen hätte.

Staatsrath Nebenius: Ich würde gegen den ganzen Paragraphen stimmen, wenn diese Worte gestrichen würden.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer den Strich des §. 4.

§. 5.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit der Ansicht der Commission in einer Beziehung nicht einverstanden; schon bei der Berathung in der Commission habe ich den Antrag gestellt und wiederhole ihn heute, auch die Geschwister aufzunehmen.

Im Entwurf der Regierung waren im §. 3 die Personen, außer denen im §. 2 bemerkten, genannt, welche Unterstützung zu fordern berechtigt sein sollen, nämlich Ahnen, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Getödteten. Die Commission der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, aber nach der Discussion der zweiten Kammer wurden die Geschwister weggelassen.

Es sind noch einige andere Personen aufgenommen worden, welche im Commissionsberichte bezeichnet sind und gegen welche ich keine Einwendung mache.

Wenn ich nun den Antrag stelle, die Geschwister wieder aufzunehmen, so darf ich hoffen, nicht ohne Zustimmung zu bleiben, namentlich darf ich nach Aeußerungen in der heutigen Discussion auf die Stimmen hoffen, welche der Milde das Wort geredet haben und den natürlichen Pflichten. Die Großh. Regierung wird dagegen auch nichts einwenden, denn mein Antrag ist mit dem Regierungsentwurfe übereinstimmend. Es wird von andern Stimmen der Einwand zu erwarten sein, daß durch diesen Gesetzentwurf das Landrecht nur erläutert, nicht abgeändert werden solle. Wenn dieses allein geschehen sollte, so hätten wir den vorliegenden Entwurf nicht gebraucht; das Landrecht wird sich durch die Wissenschaft und Praxis erläutern. Diejenigen verehrten Mitglieder, welche gar nichts im Entwurfe finden, als eine Erläuterung des Landrechts, können nichts Anderes thun, als darauf antragen, daß er gar nicht angenommen wird. Wir haben aber schon einige Bestimmungen darin, welche mit dem Landrecht nicht im Einklange sind.

Ich wiederhole meinen Antrag, die Geschwister wieder aufzunehmen.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir einen andern Antrag, nämlich auf den Strich dieses Paragraphen oder wenigstens auf den Strich der Unterstützungsforderung, welche den natürlichen Kindern hiernach zukommt.

Ich finde, daß eine solche Bestimmung dem moralischen Gefühle widerstreitet. Ich bedauere, daß ich mich mit dem verehrten Redner vor mir nicht einverstanden erklären kann. Die Gründe meiner abweichenden Meinung liegen zunächst darin, daß ich es für tadelnswerth halte, wenn man die Liebespflichten auf das Rechtsgebiet verschleppt. In diesen Worten liegen alle meine Gründe, welche gegen die Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel sprechen. Derselbe hat geltend gemacht, daß, wenn man blos den Standpunkt festhalte, es handle sich um eine Erläuterung des Landrechts, man gegen den Entwurf stimmen müsse. Ich bin in dieser Beziehung mit ihm einverstanden; ich habe mich aber bisher nicht als ein entschiedener Vertheidiger des Entwurfs gezeigt, daher ich gegen den Paragraphen stimme.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn die hohe Kammer den §. 4 in der Form, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, angenommen hätte, so würde sich viel für den Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel sagen lassen. Beide Fälle haben nämlich Aehnlichkeit darin, daß civilrechtlich eine Verbindlichkeit zur Aussteuer der Kinder eben so wenig besteht, als zur Unterhaltung der Geschwister.

Meine persönliche Meinung ist, daß man, ungeachtet das Aussteuern nur die Erfüllung einer Liebespflicht ist, demnach zweckmäßiger beschlossen haben würde, dieselbe dem Urheber einer Tödtung zur Rechtspflicht zu machen. Man entfernt sich dadurch von den landrechtlichen Grundsätzen durchaus nicht. Das Landrecht ist hinsichtlich der Bestimmungen über Entschädigungen, soweit sie durch Vergehen begründet werden, zwar etwas dürftig; allein so viel ist klar, daß man auch darnach einen Unterschied zu machen hat zwischen solchem Schaden, der durch dolus, und zwischen solchem, der durch culpa entstand. Im ersten Falle sanctionirt das Landrecht mit dürren Worten eine weit umfangreichere Entschädigungspflicht, wie in dem letzten. Dieses beruht weniger auf absoluten Gerechtigkeitsideen, als in dem menschlichen Gefühl, in dessen Vermittlung mit dem strengen Recht die Römer Meister waren. Indem ich diese Meinung äußere, glaube ich, daß die hohe Kammer dem einmal angenommenen Grundsatze untreu werden würde, wenn sie, nachdem der §. 4 gestrichen worden, nun den Geschwistern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gegen den Urheber der Tödtung verleihen wollte. Dies ist das einzige Wesentliche, was sich gegen den Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel einwenden läßt; denn die Regierung glaubte ursprünglich eine entsprechende Bestimmung, dergleichen auch in andern Gesetzgebungen enthalten ist, vorschlagen zu müssen.

Frhr. v. Marschall: Der Herr Geh. Rath Vogel hat bemerkt, daß diejenigen, welche in dem vorliegenden Entwurfe nur eine Erläuterung des Landrechts erblicken, wohl am besten thun würden, gegen denselben zu stimmen. Diese Folgerung ist nicht richtig; es folgt daraus nur, daß sie lediglich gegen diejenigen Bestimmungen des Gesetzes stimmen werden, welche mit allgemeinen Grundsätzen des Landrechts im Widerspruch stehen. In Frankreich hat die Praxis den richtigen Weg ohne solche Erläuterung gefunden; in Deutschland aber hat die Erfahrung gelehrt, daß die Richter hierin etwas zu ängstlich sind; daher halte ich es für ganz zweckmäßig, daß ihnen der richtige Weg etwas näher bezeichnet wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieses ist auch die Veranlassung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe; es kommt darauf an, dem Richter einen gewissen civilistischen Muth einzuflößen. Die Franzosen haben sich hierin allerdings von viel praktischeren Rücksichten leiten lassen; allein sie gehen auch oft zu weit. Es ist auffallend, in welchem ausgedehnten Maße sie auf Entschuldigungen zu erkennen pflegen. Ich glaube, daß der richtige Mittelweg durch dieses Gesetz gebahnt wird.

Major v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Andlaw namentlich deßwegen, weil es die Moralität nicht befördern wird, wenn man in einem Gesetze die natürlichen Kinder gleichsam als privilegirt aufführt.

Geh. Rath Vogel: Weil mein Antrag nicht unterstützt worden ist, so wiederhole ich ihn und unterstütze ihn selbst, nämlich durch eine kurze weitere Ausführung. Von was handelt es sich hier? Handelt es sich davon,

daß der Richter immer in das Urtheil aufnehmen soll, daß Derjenige, welcher einen Anderen getödtet hat, die Geschwister desselben entschädigen soll? Nein, es handelt sich von dem Falle, wie das Gesetz ihn bezeichnet, nämlich von einer Unterstützung, die der Getödete geleistet hat, oder nach allen Umständen geleistet haben würde. Stellen Sie sich die Lage Desjenigen vor, der durch das Verbrechen eines Andern seinen Bruder, der zugleich sein Ernährer war, verloren, und außer dem Kummer und Schmerz über diesen Verlust noch den Kummer und die Sorge um seine künftige Nahrung hat.

Warum wollen Sie die Geschwister nicht in den Paragraphen aufnehmen? Man könnte noch eher Andere weglassen.

Staatsrath Nebenius: Ich würde dem Antrage des Geh. Rath Vogel auf Aufnahme der Geschwister beitreten, in so fern die Unterstützung derselben nur diejenigen treffen würde, die, wie der §. 4 unterstellt hat, aus Vorsatz gehandelt haben; allein da dies nicht der Fall ist, auch der §. 4 gestrichen wurde, so muß ich mich gegen denselben erklären.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde es vorziehen, die Vermögensconfiscation wieder unter die Folgen der Verbrechen aufzunehmen!

Staatsrath Wolff: Da nur der Antrag unterstützt worden ist, den der Frhr. v. Andlaw hinsichtlich der unehelichen Kinder gestellt hat, so will ich auch nur in Beziehung auf diesen kurz erwiedern, daß hier keine neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, sondern nur ausdrücklich ausgesprochen wird, was sich zufolge der bereits bestehenden Bestimmungen des Landrechts, wornach den natürlichen Kindern in den im Entwurfe bezeichneten Fällen der nöthige Unterhalt gereicht werden muß, sich auch nach dem jetzigen Stand unserer Gesetzgebung eigentlich von selbst versteht. Nebenbei will ich hier nur noch bemerken, daß wir durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht durchweg blos die Erläuterung landrechtlicher Bestimmungen, sondern theilweise auch eine Abänderung derselben bezwecken. So werden z. B. namentlich für den aufgehobenen Art. 1382 l ganz andere Bestimmungen substituirt, die jedoch von den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts nicht abweichen.

Frhr. v. Andlaw: Das Landrecht enthält noch manche Bestimmungen, die der große deutsche Rechtslehrer Thibaut für eine Schande der deutschen Gesetzgebung erklärt hat.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, die Worte im zweiten Absatz des §. 5: „ferner der natürlichen Kinder“ bis „befinden, endlich“ zu streichen, wird bei der Abstimmung verworfen, worauf der §. 5 nach dem Vorschlage der Commission genehmigt wird.

Die

§§. 6—12

werden ohne Bemerkungen nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

§. 13.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly macht auf einen Druckfehler aufmerksam. Es solle nämlich statt „Berechnung“ „Bemessung“ heißen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Dieser Paragraph wird den Richter in große Verlegenheit setzen; denn er ist außerordentlich künstlich construirt.

Die Kammer nimmt hierauf, den Paragraphen mit Verbesserung des von Staatsrath Jolly angedeuteten Druckfehlers unverändert an.

§. 14.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich wollte nur um Erläuterung bitten, ob der überlebende Theil, welcher als Urheber einer im Zweikampf begangenen Tödtung anzusehen ist, unter allen Verhältnissen zu der hier angegebenen Entschädigung verpflichtet ist, selbst dann, wenn er von dem andern zum Zweikampf gezwungen worden ist. Dies kann z. B. sogar in der Absicht geschehen, damit die Familie des Urhebers des Streites im Falle seiner Tödtung reichliche Unterstützung finde.

Staatsrath Wolff: Es soll Niemand so schwach sein, sich zu einem Verbrechen zwingen zu lassen. Der Zweikampf ist jedenfalls ein Verbrechen, und Jeder, welcher durch eine unrechte That einem Andern, zumal einem völlig Schuldlosen, einen Schaden zufügt, ist zum Ersatze desselben verbunden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß den Herrn Oberforstrath v. Gemmingen auf den §. 16 aufmerksam machen; in einem solchen Falle wird der Thäter von der Entschädigungsverbindlichkeit freigesprochen werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich glaube nicht, daß der Richter diese Bestimmung auf den von mir erwähnten Fall anwenden wird; denn die Befugniß des Richters, den Thäter von der Entschädigung freizusprechen, bezieht sich blos auf die im Affecte verübten Verbrechen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß nur bemerken, daß dieser Paragraph gar nicht den Zweck hat, die Verpflichtung zur Entschädigung wegen Tödtung oder Körperverletzung im Duell festzusetzen, sondern zu beschränken, und zwar dahin, daß der Urheber nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet ist, welche dritte Personen (§§. 3—6) zu fordern haben. Uebrigens muß, nachdem der §. 4 gestrichen ist, auch das Allegat desselben hier gestrichen werden.

Frhr. v. Marschall: Die Ansicht des Frhrn. v. Gemmingen würde sehr zu berücksichtigen sein, wenn nicht, wie bereits bemerkt, der §. 16 für besondere Fälle eine mildernde Bestimmung enthielte. Für diese Ansicht könnte man nämlich wohl geltend machen, daß die Abkömmlinge des Getödteten, in so fern als ihr Vater mittelst eigenen Verschuldens das Leben verloren hat, zu einer Entschädigungsforderung nicht berechtigt sein sollten. So viel mir bekannt, hat das Würtembergische Gesetz aus diesem Grunde eine Entschädigungspflicht wegen Tödtung oder Verwundung im Zweikampfe überhaupt ausgeschlossen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß auf den Schluß des §. 3 aufmerksam machen. Der mittellose Duellant, welcher getödtet worden ist, konnte für seine Familie nichts thun. Die Entschädigungspflicht soll sich aber nach dem persönlichen Verdienst des Getödteten richten; es wird sich dieselbe daher in einem solchen Fall auf ein Minimum beschränken.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 14 mit Hinweglassung des Allegats des §. 4 unverändert an.

Ebenso

§. 15,

wozu nichts erinnert wird.

§. 16.

Staatsrath Rebenius: Ich muß nur bemerken, daß der Entwurf in Beziehung auf die im Affect verübten Verbrechen, in so fern, als er, wenn der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zur That in hohem Grade gereizt war, selbst eine Freisprechung von der Entschädigungsverbindlichkeit zuläßt, äußerst nachsichtig ist und eine ähnliche Nachsicht bei Verbrechen, welche aus Fahrläßigkeit begangen werden, eintreten sollte. Ich wünschte daher, daß eine völlige Freisprechung nach Beschaffenheit des Falls auch dann erfolgen könne, wenn bei Vergehen aus Fahrläßigkeit der Beschädigte oder Getödtete durch eigenes Versehen oder Verschulden oder zufällige Umstände zu dem Erfolge mitgewirkt haben.

Ich glaube, daß diejenigen verehrten Mitglieder, welche einen Unterschied zwischen dem Vergehen aus Fahrläßigkeit und aus Vorsatz gewünscht haben, und insbesondere diejenigen, welche die Ersatzverbindlichkeit bei den Vergehen aus Fahrläßigkeit im §. 3 gestrichen wissen wollten, einem solchen Vorschlag wohl beistimmen könnten.

Geh. Rath v. Reck: Ich wollte auf den Unterschied, welcher zwischen den Vergehen aus Fahrläßigkeit und denen aus Vorsatz gemacht werden sollte, nochmals zurückkommen, und freue mich, daß dies von Seite des verehrten Redners vor mir wenigstens theilweise geschehen ist. Ich unterstütze daher seinen Antrag.

Staatsrath Wolff: Ich möchte doch bitten, daß man nicht etwa aus allzu großer Rücksicht für Denjenigen, der einen Andern durch eine zur Fahrläßigkeit zuzurechnende strafbare Handlung verletzt, das Interesse des Beschädigten zu sehr aus dem Auge verliere, und glaube nicht, daß es räthlich sei, weiter zu gehen, als die Bestimmung des Paragraphen geht.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich theile diese Ansicht, ohne jedoch zu bestreiten, daß auf den Grad der Bosheit oder der Fahrläßigkeit Rücksicht genommen werden

soll. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß die Fahrlässigkeit, aus welcher eine Tödtung oder Körperverletzung entstand, um so geringer ist, je mehr der Getödtete oder Verletzte hiezu Gelegenheit gegeben hat. Die Schuld desjenigen, der Schaden genommen hat, und die Fahrlässigkeit des Thäters selbst stehen offenbar in einem Wechselverhältniß. Ich glaube daher, daß dem Richter in dieser Beziehung die genügende Andeutung gegeben ist.

Staatsrath Nebenius: Ich hätte meine Bemerkung nicht gemacht, wenn in dem §. 16 der letzte Absatz gestrichen wäre. Wenn man dem Richter gestattet, bei dolosen, wenn gleich im Affecte verübten Handlungen in dem Falle, wo eigenes Verschulden hinzutritt, den Thäter völlig freizusprechen, so verdienen die fahrlässigen Handlungen die gleiche Rücksicht. Wird dies aber nicht ausdrücklich bestimmt, so könnte man, wie der Paragraph lautet, der Meinung sein, wenn Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen werden, so dürfe man nach dem Grade der Fahrlässigkeit den Schadenersatz zwar mäßig festsetzen, allein eine gänzliche Befreiung davon nicht eintreten lassen, während dies bei dolosen im Affecte verübten Handlungen geschehen könne.

In dieser Beziehung schien mir der ganze Paragraph etwas Anstößiges darzubieten.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß dasjenige, was der Herr Staatsrath Nebenius will, schon in diesem Paragraphen liegt, und zwar in den Worten: „kann selbst eine Freisprechung ꝛc.“ Hier wird der Richter angewiesen, eine Gradation einzuhalten in der Entschädigung; er kann also herabgehen bis auf Dasjenige, was der Herr Staatsrath Nebenius will.

Staatsrath Nebenius: Diese Freisprechung bezieht sich nicht auf Vergehen aus Fahrlässigkeit.

Staatsrath Wolff: Der Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius findet seine Erledigung schon in der Bestimmung des Art. 1148 a des Landrechts.

Frhr. v. Marschall: Mir scheint daraus hervorzugehen, daß der Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius in dem Landrechte allerdings eine Begründung findet, wornach bei Entschädigungsansprüchen Schuld gegen Schuld wettzuschlagen ist; es dürfte übrigens räthlich sein, dieses besonders hier auszudrücken. Ich würde ein Amendement unterstützen, welches eine gänzliche Freisprechung dann zuläßt, wenn eigenes Verschulden des Beschädigten in hohem Grade mitgewirkt hat.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte darauf antragen, den Vorschlag des Staatsraths Nebenius zum Behuf einer bestimmten Redaction an die Commission zurückzuweisen.

Geh. Rath v. Reck: Wenn man, wo eigenes Verschulden des Getödteten hinzutritt, bei dolosen, im Affecte verübten Handlungen in der Entschädigungspflicht bis zur völligen Freisprechung herabgeht, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch in dem Falle, wo der Thäter sich eine äußerst geringe Fahrlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen, die Entschädigungspflicht bis auf ein Minimum herabsetzen, oder selbst auf Freisprechung erkennen lassen will. Aus dem Schlußsatz des Paragraphen muß man nach dem argumentum a contrario folgern, daß in dem von dem Herrn Staatsrath Nebenius berührten Fall die mildere Behandlung, obschon sie der bisherigen Praxis und nicht minder den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit entspricht, nicht eintreten kann; ich glaube daher auch, man sollte durch die Commission die Sache näher erörtern lassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich mit der Zurückweisung an die Commission ebenfalls einverstanden.

Dieselbe wird sodann von der Kammer beschlossen.

§. 17.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, dieser Paragraph wird einer von denjenigen sein, an welchen sich der Richter nicht zu halten braucht, wenn er in einem concreten Falle zu entscheiden hat.

Geh. Rath v. Reck: Gegen den Schlußsatz dieses Paragraphen, namentlich gegen die spätere Erhöhung der als Entschädigung zuerkannten Rente muß ich mich erklären, da dieselbe eine Wiederaufnahme der ganzen Sache nothwendig machen würde.

Frhr. v. Marschall: So weit der Antrag des Herrn Geh. Raths v. Reck gegen die Erhöhung der

Rente gerichtet ist, muß ich ihn unterstützen. Nach dem Landrechte ist festgesetzt, daß wenn Derjenige, welcher einen Unterhalt reicht, in einen Zustand kommt, daß er ihn nicht mehr leisten kann, er Loszählung oder Verminderung verlangen kann; dagegen ist nirgends gesagt, daß im Falle der Besserung seiner Vermögensverhältnisse eine Erhöhung der Rente begründet ist; in so fern ist die Sache als entschieden zu betrachten, sonst würde es der Processe kein Ende geben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es muß hier der Accent auf das Wort: "wesentlich" gelegt werden. Soll eine Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der als Entschädigung zuerkannten Rente eintreten, so dürfen die Aenderungen der in Anschlag gebrachten Verhältnisse nicht unbedeutend sein. Ist dieß aber der Fall, so mag auch eine Erhöhung der Rente füglich geschehen.

Warum soll z. B. der Schuldige, welcher wegen seiner dürftigen Verhältnisse der Wittwe des Getödteten eine Rente von nur 30 bis 40 Gulden zu geben hat, nicht angehalten werden, mehr zu leisten, wenn ihm eine große Erbschaft anfällt?

Staatsrath Wolff: Dieses wollte ich eben auch bemerken. Es möchte namentlich bei Schlägereien, die unter jungen Leuten vorfallen, sich ergeben, daß einem erwerbunfähig gewordenen Beschädigten in Berücksichtigung des geringen Vermögensstandes des Urhebers der Verletzung nur eine höchst unbedeutende Entschädigungsrente zuerkannt werden kann. Wenn nun in einem solchen Falle dem Schuldigen in der Folge eine bedeutende Erbschaft anfällt, wodurch er in den Stand gesetzt wird, volle Entschädigung zu leisten, so ist es gewiß sehr billig, wenn er zu deren Leistung auch wirklich angehalten wird.

Geh. Rath v. Reck: Wenn ein junger Bursche in einer Schlägerei einen Andern verwundet und eine Entschädigung in Folge davon reichen muß, so wird dieselbe, wenn er auch im Augenblick nicht zahlen kann, nichts destoweniger regulirt werden, und man trägt diese Schuld, wie dies auch mit den Untersuchungskosten geschieht, auf sein künftiges Vermögen ein; ein weiteres Verfahren ist nicht nöthig, sondern er muß bezahlen, so wie ihm das Vermögen anfällt. Was den andern Fall betrifft, daß der Thäter später unerwartet eine große Erbschaft macht, so kommt derselbe so selten vor, daß ich damit einen Satz, der an sich nicht zweckmäßig ist, nicht rechtfertigen kann. Solche Verletzungen aus Fahrlässigkeit kommen mehr vor, als man glaubt, man ist gewöhnt, sie hinzunehmen und zu vergessen. Wenn es aber erst klar wird, daß man die wirklichen oder fingirten Folgen eines solchen unglücklichen Zufalls zu Ansprüchen an den Geldbeutel des Angeschuldigten benutzen kann, ja daß man ihn möglicher Weise immer auf höhern Tribut treiben kann, wenn er durch Fleiß und Geschicklichkeit seine Lage verbessert, so werden die Processe kein Ende nehmen, und die Rückwirkung auf die Moralität und den Wohlstand wird nur nachtheilig sein, denn der Beschädiger wird Lust und Liebe zur Arbeit verlieren, wenn sie ihm solche Widerwärtigkeiten bereitet, und die Beschädigten oder ihre Familie werden leicht in die Klasse der Menschen herabsinken, welche ihre Existenz nicht ihrer eigenen Thätigkeit, sondern den Wohlthaten Anderer verdanken wollen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Berichterstatters an; eine Rente wird nur zuerkannt, wo eine Unterhaltspflicht vorhanden ist. Ueber die Größe des Unterhalts sind die L.R.S. 208 und 209 maßgebend. Diesen ist der vorliegende Paragraph analog. Wollen wir daher an dem Landrecht keine Aenderungen vornehmen, so müssen wir diesem Paragraphen beitreten.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu fragen, ob das Landrecht schon in dieser Beziehung angewendet wurde?

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wegen eines Verbrechens ist mir kein Fall bekannt.

Staatsrath Rebenius: Der §. 16 bestimmt, daß bei der Ausmessung der Entschädigung auf das Vermögen des Schuldigen Rücksicht genommen werden soll. Wenn dies, wie der Herr Antragsteller voraussetzt, nicht der Fall wäre, vielmehr die Entschädigung ohne Rücksicht auf das Vermögen des Schuldigen bestimmt würde, so würde sein Antrag gegründet sein.

Frhr. v. Marschall: Ich kann dem Landrechtsatz 208 nicht die Auslegung geben, daß in jedem Augenblicke auf eine neue Regulirung der einmal urtheilsmäßig festgesetzten Rente zurückgekommen werden dürfe; nur ausnahmsweise ist dies im Falle des Landrechtssatzes 209 gestattet, wenn nämlich der Berechtigte ihrer nicht mehr bedarf, oder der Verpflichtete sie nicht weiter leisten kann.

Geh. Rath Vogel: Nachdem der gemachte Vorschlag Unterstützung gefunden hat, will ich mit wenigen Worten mich dagegen erklären. Ich bin der Meinung nicht, daß wir uns so strenge gebunden erachten sollten, in dieses Gesetz gar nichts aufzunehmen, was nicht schon aus dem Landrechte hervorgeht. Ich glaube, daß die Erhöhung einer gerichtlich bestimmten Unterhaltsrente durch das Landrecht nicht gestattet ist und daher kein Richter sich für befugt halten könnte, auf die Erhöhung einer Unterhaltsrente, die einmal festgesetzt ist, zu erkennen; aber gerade weil er dieses nach dem Landrechtsatze 209 nicht kann, soll ihm diese Befugniß gesetzlich eingeräumt werden, da es Fälle geben kann, wo es ungerecht und unbegreiflich wäre, wenn bei wesentlich veränderten Vermögensumständen dieses nicht geschehen dürfte.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths v. Reck verworfen, und der §. 17 nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Die

§§. 18 und 19,

wozu nichts bemerkt wird, werden unverändert angenommen.

§. 20.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage auf den Strich dieses Paragraphen an. Ich glaube, daß die Gründe, welche für diese Bestimmung sprechen, nicht stark genug sind, um das Band der Ehe zu lösen. Dasselbe sollte, wie ich glaube, fester geknüpft sein, als daß es wegen einer über den einen Ehegatten verhängten Strafe von mehr als sechs Jahren Arbeitshaus getrennt werden könnte. Ich möchte daher diese Bestimmung als eine mit dem moralischen Standpunkte des Gesetzgebers unvereinbare erkennen, und trage aus diesem Grunde auf den Strich an.

Major v. Türkheim: Ich habe mich schon früher bei der Berathung des Strafgesetzbuchs in diesem Sinne ausgesprochen, und muß daher die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw vollkommen theilen.

Staatsrath Wolff. Diese Bestimmung scheint ganz der Analogie der Landrechtsätze 232 und 232a zu entsprechen; denn wenn nach diesen die Verurtheilung zu irgend einer entehrenden Strafe, so wie auch dreijährige Landflüchtigkeit eine Klage auf Ehescheidung für den andern Theil begründet, so wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn diese Klage hier auch wegen der Verurtheilung zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren für begründet erklärt wird.

Frhr. v. Marschall: Nach dem Landrecht soll nur die Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe den andern Theil berechtigen, auf Ehescheidung anzutragen. Aus ganz guten Gründen ist hier das Gewicht auf diese Strafgattung gelegt, die nur auf schändliche Verbrechen gesetzt ist. Hiernach aber soll die Ehescheidung auch gegründet werden können auf die Verurtheilung zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren, die gedroht ist auf objectiv, nicht aber subjectiv schwere Verbrechen, auf Verbrechen, die einer kräftigen, nicht aber einer die staatsbürgerliche Existenz des Verbrechens vernichtenden Repression bedürfen. Die Auflösung des Ehebandes auch in einem solchen Falle zu gestatten, scheint mir nicht genügend gerechtfertigt zu sein.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn nach dem Landrecht schon eine dreijährige Landflüchtigkeit die Ehescheidungsklage begründet, so muß der Ehegatte auch bei einer mehr als sechsjährigen Arbeitshausstrafe, wozu der andere Theil verurtheilt wurde, die Ehescheidung zu verlangen, befugt sein. Bei einer so lange dauernden Strafe wird das eheliche Band ohnedies schon factisch gelöst. Auch kann die Fortdauer der Ehe in einem solchen Fall für die Erziehung der Kinder nicht günstig wirken. Ich halte es in der Billigkeit gegründet, daß das Band der Ehe unter diesen Verhältnissen gelöst werden kann.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir, daß man hier keine genügende Gründe hat, von den Grundsätzen, auf welchen die Bestimmungen des Landrechts beruhen, abzuweichen; und jenen Grundsätzen entspricht es, daß man die Strafe von sechs Jahren Arbeitshaus hier mit aufgenommen hat; aber nach dem moralischen Gesichtspunkte ist die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw zu billigen und darum zu hoffen, daß von der Befugniß, eine solche Klage anzustellen, nur sehr selten und bei dringenden Verhältnissen, Gebrauch gemacht werden wird.

Frhr. v. Andlaw: Es ist diese Bestimmung jedenfalls gefährlich, weil das Gesetz dem Ehegatten ausdrücklich eine Befugniß einräumt, welche den Pflichten der Moral widerspricht.

Frhr. v. Göler d. j.: Es ist einem Ehegatten durchaus nicht zuzumuthen, noch in ehelichem Bande mit dem andern Theil zu verbleiben, welcher zu einer Strafe von mehr als sechs Jahren Arbeitshaus verurtheilt ist.

Staatsrath Wolff: Eine Arbeitshausstrafe kann die Dauer von sechs Jahren nur in dem Falle übersteigen, wenn mehrere Verbrechen zusammentreffen, und in einem solchen Falle wird man dem andern Ehetheil nicht zumuthen können, ferner mit dem schuldigen Theile zusammen zu leben; denn es zeigt jedenfalls von einem nicht geringen Grad von Versunkenheit, wenn wegen zusammentreffender Verbrechen auf eine so bedeutende Strafe erkannt werden muß.

Geh. Rath v. Reck: Ich will auf diese sehr zarte Frage nicht näher eingehen, halte aber den §. 20 durch die Erfahrung für vollkommen gerechtfertigt. Man muß sich die Lage der unglücklichen Familie denken, wenn der Hausvater, welche ihre Stütze sein soll, gerade das Gegentheil ist. Käme ein solcher Mensch gebessert aus dem Zuchthaus zurück, dann freilich wäre die Familie das höhere Asyl für ihn; leider aber ist dies häufig nicht der Fall, das gottlose Leben fängt von vornen an und zwar gewöhnlich damit, daß er die Frau mißhandelt und so lange bei ihr bleibt, bis Dasjenige verpraßt ist, was sie mit Mühe erworben hat. Wenn der kleine Haushalt vernichtet ist, zieht er dem Verbrechen weiter nach. Ich glaube, man sollte diesen Paragraphen zum Schutze einer solchen unglücklichen und verwaisten Familie beibehalten.

Die Kammer beschließt hierauf nach Verwerfung des Vorschlags des Frhrn. v. Andlaw die Annahme des Commissionsantrags.

Die

§§. 21 und 22

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt,
" " Geh. Legationsraths v. Marschall,
" " Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Eichrodt,
" " Jolly,
" " Regenauer, und
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat übergibt eine Beschwerde des Frhrn. v. Türkheim, die Ausübung der Forstpolizei in Liel, insbesondere den Kostenaufwand dafür betreffend,

Beil. Nro. 294 (ungedruckt)

welche an die Petitionscommission überwiesen wird.

Hofgerichtspräsident Obkircher verliest als Berichterstatter die Redaction der Beschlüsse über die Gerichtsverfassung. Dieselbe wird ohne Bemerkung von der Kammer genehmigt.

Staatsrath Nebenius: Vor der Abstimmung über dieses Gesetz erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mich derselben nicht entziehen werde, obwohl ich verhindert war, an der Discussion über den Entwurf Antheil zu nehmen. Ich habe mich nachher nämlich von den Beschlüssen der hohen Kammer in der, wegen der Redaction dieser Beschlüsse abgehaltenen Commissionssitzung vollständig unterrichtet. Ich halte die vorgeschlagene Einrichtung zwar nicht für zweckmäßig, und glaube, daß sich eine bessere treffen lasse, ich stimme jedoch, da es sich nunmehr nur um die Annahme oder Nichtannahme

des Gesetzes handelt und Verbesserungsvorschläge nicht mehr stattfinden, dem Entwurfe bei, weil ich in den Vorschlägen der Regierung wenigstens eine Einleitung zur Begründung eines vollkommenen Zustandes erblicke.

Weiteres zu bemerken, unterlasse ich, in der bestimmten Voraussetzung, daß ich hiezu später noch Gelegenheit finden werde.

Das Präsidium bringt den Entwurf der Gerichtsverfassung mit den beschlossenen Modificationen zur namentlichen Abstimmung, wobei derselbe mit sechs gegen fünf Stimmen angenommen wird. Für denselben haben gestimmt: Generalmajor v. Lasollaye, Frhr. v. Göler d. ä., Geh. Rath v. Reck, Staatsrath Rebenius, Hofgerichtspräsident Obkircher und Geh. Rath Vogel; gegen denselben: Prälat Hüffell, die Frhrn. v. Rüdt und v. Andlaw, Major v. Türkheim und Forstmeister v. Kettner.

Ferner verliest der Vicepräsident die Redactionsveränderung des §. 16 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Vergehen und Verbrechen, welche ebenfalls von der Kammer ohne Bemerkung genehmigt wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird auch dieser Gesetzentwurf mit acht gegen drei Stimmen angenommen. Für denselben haben gestimmt: Generalmajor v. Lasollaye, Frhr. v. Göler d. ä., Geh. Rath v. Reck, Staatsrath Rebenius, Hofgerichtspräsident Obkircher, Geh. Rath Vogel, Frhr. v. Rüdt, Forstmeister v. Kettner; gegen denselben: Frhr. v. Andlaw, Major v. Türkheim und Prälat Hüffell.

Hierauf wird der Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch mit neun gegen drei Stimmen genehmigt. Für denselben haben diejenigen Mitglieder, welche dem Entwurf über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen ihre Stimme gaben, sodann Frhr. v. Berkheim d. j., welcher beim Beginne der Sitzung nicht anwesend war, gestimmt; gegen denselben: Frhr. v. Andlaw, Major v. Türkheim und Prälat Hüffell.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths Rebenius über die Motion des Frhrn. v. Andlaw die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung der ersten Kammer und deren Abänderung betreffend.

Reg. Comm. Staatsrath Eichrodt: Hochgeehrteste Herren! Die Regierung hält es nicht für angemessen, sich über diesen hochwichtigen Gegenstand schon von vorn herein auszusprechen. Sie wird aber die Ansichten und Anträge der beiden Kammern in dieser Beziehung vernehmen und nach genauen und sorgfältigen Erörterungen zu solchen Verbesserungsvorschlägen mitzuwirken bereit sein, welche im Geiste der Verfassung gemacht sind und zu ihrer Ausbildung beitragen werden.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Es ist mir schon öfters begegnet, mit dem gelehrten Mitglied des Hauses, dem ich gegenüber sitze (Staatsrath Rebenius), in manchen Punkten nicht übereinzustimmen. Sie werden sich daher nicht wundern, wenn dies heute auch der Fall ist.

Der Bericht Ihrer Commission hat bei weitem den kleinsten Theil meiner Anträge berücksichtigt und den Grundgedanken, welcher sie hervorgerufen hat, gleichsam unberührt gelassen, ja, wie es scheint, fast absichtlich vermieden, darauf einzugehen. Hiegegen hat Ihr Berichterstatter eine Stelle der Motionsbegründung, die von mir nur hingeworfen wurde, ganz besonders hervorgehoben, ja gleichsam zum Angelpunkt des Ganzen gemacht.

Ich hatte mit der genannten Stelle die Verfassungsurkunde als solche nicht anzugreifen beabsichtigt; ja hätte ich dies bezwecken wollen, so würde ich mir zuverläßig zu einem solchen Behufe weit geeignetere Artikel der Verfassung ausgesucht haben. Ich habe im Gegentheil absichtlich den gefährlichen Boden eines politischen Principienkampfes auf diesem Gebiete gerne vermieden. Nichts desto weniger griff Ihr verehrlicher Herr Berichterstatter den Gegenstand von dieser Seite auf; er wollte darthun, die Verfassung huldige keineswegs demokratischen Grundsätzen, für welche Entschuldigung kein entschiedener Anlaß von mir gegeben war; ich folge ihm auf diesem Wege nicht und halte mich, wie ich es auch in meiner Begründung that, an die praktische Seite der Sache.

Der Bericht erkennt an, daß manche Voraussetzungen, von welchen man bei Verleihung der Verfassung ausgegangen ist, nicht in Erfüllung gingen; sodann daß einige Verhältnisse, die ihre Bestimmung nicht durch das Verfassungsgesetz erhielten, aber in einem unmittelbaren Zusammenhange damit stehen, sich in einer Weise entwickelt haben, welche dem Principe der Verfassung zuwiderlaufe. In diesem Doppelgeständnisse liegt für mich die Thatsache, daß hinreichender Grund für meine Motion vorhanden war; die weitere Ausführung des Berichts hatte mithin keinen andern Zweck, als das Gewicht dieser Thatsachen zu vermindern oder wieder aufzuheben.

Ich beweise meinen Satz.

Wenn die Voraussetzungen über den Personalbestand der ersten Kammer nicht erfüllt wurden, und das Maß der Arbeit und der politischen Thätigkeit, so wie die Würde der äußern Stellung doch auf die wirkliche Erfüllung dieser Voraussetzungen berechnet waren, so ist folgerichtig die Ergänzung der Lücke ein Bedürfniß, welches der Gesetzgeber selbst anerkennen muß. Eine bloße Substitution für einzelne Glieder des Hauses, wie sie der Bericht genehmigt, ist eine halbe Maßregel, welche dem eingestandenen Mangel keine genügende Abhülfe sichert, und führt zu Inconsequenzen. Es liegt in einer solchen isolirten Maßregel ein neues der Verfassung unbekanntes Princip, dessen Durchführung nicht einmal dem gewünschten Zwecke, den man im Auge hat, entsprechen würde.

Der zweite Punkt, welcher sich auf Verhältnisse bezieht, die sich widersprechend mit der Verfassungsurkunde entwickelt haben, würde mich auf das Gebiet gerade jener Streitfragen führen, die ich vermeiden will. Ich füge hier blos eine Betrachtung bei. Der Berichterstatter sagt S. 4: „Die Verhältnisse, welche aus der Gemeindeordnung entsprungen sind, behaupten eine höhere Bedeutung in dem allerdings gewaltigen Gegenstoße mit dem Principe der Verfassung.“ Wird hier nicht gleichsam die Gemeindeordnung über das Verfassungsgesetz gestellt? Liegt in einem solchen Zugeständnisse nicht ein ungeheueres Bedenken? Würde es dadurch nicht möglich werden, alle Bestimmungen der Verfassung nicht nur direct, sondern auch indirect zu untergraben? Genügt nicht schon, daß viele Bestimmungen der Verfassung nicht in's Leben traten, soll es auch noch möglich sein, im Wege künstlicher Auslegung Verfassungsbestimmungen unwirksam zu machen?

Wenn die Garantien, welche in dem Gleichgewicht der s. g. Factoren gefunden werden wollen, sich zum Nachtheil des einen oder des andern dieser Factoren durch Gesetzesbestimmungen schwächen, so waren entweder diese Garantien ursprünglich eine Täuschung, oder sie gestalten sich durch den Verlauf der Dinge zu einer Täuschung.

Nicht glücklicher, als in seinen allgemeinen Ausführungen, scheint mir unser verehrlicher Herr Berichterstatter in Beziehung auf die Gründe gewesen zu sein, welche er gegen meine speciellen Anträge geltend macht. Ich werde die Vertretung des grundherrlichen Adels zuerst besprechen; man wird es wohl natürlich finden, daß ich diesen Punkt für den wichtigsten halte.

Der erste Irrthum, in welchen hier der Berichterstatter fällt, besteht darin, daß er für die Stetigkeit von Ansichten und Gesinnungen eines ganzen Standes eine Garantie in periodischen Wahlen findet, welche bei einzelnen Gliedern dieses Standes, so fern sie kraft eigenen Rechts in die Kammer träten, nicht in gleicher Ausdehnung bestehe. Dieser Satz hätte seine Richtigkeit, wenn ein corporatives Band den Adel vereinigte; nun besteht aber kein solches Band, wie der Berichterstatter selbst S. 7 ausspricht; es darf sogar gesetzlich kein solches bestehen. Der einzige und unbedeutende Corporationsact des Adels ist die Wahl seiner Abgeordneten zu der ersten Kammer, deren Wirksamkeit in den wichtigsten Fragen constitutioneller Thätigkeit ohnehin sehr beschränkt ist, während für den Adel gerade dadurch der Weg zu einem höhern Einfluß auf die wichtigsten Entscheidungen, obgleich er am meisten persönlich dabei betheiligt ist, abgeschnitten wird. Wenn mithin kein objectives gemeinsames Band zur Erreichung edler, erlaubter, für die Erhaltung des Adels nothwendiger Zwecke vorhanden ist, noch vorhanden sein darf, so können

sich auch keine gleichartigen Ansichten und Gesinnungen ausbilden und fortbilden; mithin sind alle auf einen nicht bestehenden Zustand gegründeten Folgerungen nur Worte, wenn auch schön gesetzte Worte.

Gleiche Stetigkeit der Ansichten und Gesinnungen müßte sodann in der ersten Kammer selbst vorhanden sein, sonst würde ein widersprechender Sinn sich zwischen dem Adel und der übrigen Mehrheit der Kammer kund geben, welcher Widerspruch weder dem Ansehen, noch der parlamentarischen Wirksamkeit eines Senates ziemt, dessen Auftreten gerade von großer Sicherheit des Handelns zeugen soll.

Was der Herr Berichterstatter von dem Adel sagt, dürfte umgekehrt auf die Universitäten weit passendere Anwendung finden; die Mitglieder des Adels sind, wenn auch leider in beschränkterer Weise, wie früher, in der That durch gewisse corporative Rechte enger verbunden. Die Professoren üben in den Facultäten die Rechte durch den Vorschlag zu Berufung neuer Glieder ihrer Anstalt, sie verleihen sodann die Gelehrtengrade, sie ernennen Privatdocenten, sie bilden Spruchcollegien; sie verfügen über Stipendien, sie haben gemeinschaftliches Besitzthum. Wo finden sich bei dem Adel so viele corporative Berührungspunkte? Sollten hier nur die persönlichen Interessen walten, wie der Herr Berichterstatter sagt? Sollten und werden diese persönlichen Interessen sich vielmehr nicht mit jenen der Anstalt und ihrer Zwecke innig verbinden? Das Verhältniß des grundherrlichen Adels und der Universitäten ist mithin gerade ein umgekehrtes von jenem, wie es sich der Herr Berichterstatter denkt, und seine Gründe sprechen für meine Ansicht und gegen ihn.

Derselbe bemüht sich ferner die Analogie anderer Länder, namentlich Schottlands, Irlands, Nassau's zu Gunsten der periodischen Wahlen des Adels anzuführen. In den beiden ersten Ländern trat diese Einrichtung unter ganz verschiedenen historischen Bedingungen in's Leben, in Nassau, und nur in Nassau etwa unter den gleichen oder wenigstens unter den ähnlichen Einflüssen wie bei uns. Diese Analogien sind mithin durchaus nicht entscheidend.

Der Bericht sagt S. 6, man habe dem Bestehenden Rechnung getragen und mithin von der Größe des Besitzthums das Recht des Adels nicht abhängig gemacht. Dieses Recht stehe demselben wenigstens theilweise bundesgesetzmäßig zu.

Ich gehöre gewiß jenen nicht an, welche erworbene Rechte verletzen wollen, und habe gerade deshalb verlangt, daß im Wege der Uebereinkunft diese Verhältnisse im gegenseitigen, wohlverstandenen Interesse des Adels und des Volkes geordnet werden sollten. Ich habe dabei meine Ansichten ausgesprochen, wie mir dieses Ziel gegenseitigen Vortheils erreichbar scheint; ich wies zugleich auf eine Grundlage hin, welche Dauer verheißt, und billigen Anforderungen und dem Bedürfnisse der Gegenwart entspricht.

Ich muß hier noch ein doppeltes Uebersehen des Berichts hervorheben. Ich habe mich nicht für lebenslängliche Wahlen des grundherrlichen Adels ausgesprochen, sondern vielmehr die Gründe bezeichnet, aus welchen mir solche Wahlen unmöglich scheinen. Der Berichterstatter sagt sodann, man habe in Bezug auf den Umfang des grundherrlichen Besitzthums das historische Recht geachtet, wie man es fand, daher auch keine Vermehrung von Grundherrschaften beabsichtigt, sondern lediglich die Wahlrechte jener Familien gewissermaßen anerkannt, welchen die Theilnahme an der Landstandschaft zugestanden war.

Dieser Interpretation, welche dem Institut eines grundherrlichen Adels als solchem einstiges Verschwinden verheißt, steht die Thatsache entgegen, daß grundherrliche Rechte auch Mitgliedern des nicht grundherrlichen Adels verliehen wurden, auf welche die Bestimmung des §. 29 der Verfassung keine Anwendung fand.

Damit bin ich weit entfernt, diese Handlungsweise zu tadeln. Ich lobe vielmehr den Grundsatz, auf welchem dieselbe beruht; er widerstrebt aber dem Sinne, welchen der Herr Berichterstatter dieser Verfassungsbestimmung unterlegt. Ich hätte gewünscht, der Herr Berichterstatter wäre in die Frage über die lebenslängliche

Ernennung der von dem Großherzog erwählten Mitglieder nicht tiefer eingegangen, als ich selbst, da ich keinen Antrag über diesen Punkt stellte. Seine Apologie der bisherigen Uebung scheint mir nicht gelungen; er fühlt es selbst, indem er S. 8 bemerkt, daß unter einem gewissen Gesichtspunkt diese Glieder des Hauses allerdings theilweise der That nach nicht mehr seien, als das Organ der Regierungsansichten.

Wenn ich mich auch nur mit einem Rath umgebe, aber solche berufe, von welchen ich weiß, daß sie mit meinen Ansichten durchaus übereinstimmen, so ist dieser Rath eigentlich überflüssig, in einem denkbaren Falle sogar schädlich, weil er leicht verblendet.

Um wie viel mehr wäre ein solches Handeln da bedenklich, wo es nicht einen Rath, sondern ein Mitwirken gilt? Wollte man endlich nur Specialitäten berufen, so müßte nach Bedürfniß die Wahl selbst während eines Landtags wechseln. Die Stellung dieser von dem Großherzog ernannten Männer scheint es nun recht eigentlich zu verlangen, daß sie nach verschiedenen Richtungen hin zu den durch Geist und Talent, ehrenwerthen Sinn und Wandel, Erfahrung, äußere Stellung ausgezeichnetsten Personen des Landes gehören. Dadurch sind sie weit geeigneter, als reine Techniker mit dem Blicke des Welt- und Staatsmannes, die Fragen zu entscheiden, welche ihrer Lösung unterliegen. Gerade deshalb ist es auch wünschenswerth, daß ihre Unbefangenheit über jeden schlimmen Schein erhaben sei.

Der Berichterstatter erblickt in diesen Bestimmungen eine Huldigung, welche dem monarchischen Principe gebracht worden sei. — Ich möchte höchstens eine Huldigung für die wechselnden Gestalten der Minister darin kennen, da mir ein Widerspruch zwischen monarchischer Gesinnung und dem fest ausgesprochenen Wort der Ueberzeugung nicht denkbar ist.

Meine Gründe für eine vermehrte Repräsentation der Kirche sind in keiner Weise widerlegt, ja kaum berührt. Ich fand mithin keine Veranlassung, irgend einen meiner Anträge zurückzunehmen und hoffe, die hohe Kammer werde sie zu den Ihrigen erheben.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir nur Weniges auf die Rede des Frhrn. v. Andlaw zu erwiedern.

Er beklagt es, daß ich nur den kleinsten Theil seiner Anträge einer ausführlichen Untersuchung unterworfen hätte. Dieser Vorwurf ist nicht gegründet; ich habe jedem bestimmten Antrage meine Aufmerksamkeit zugewendet, und bei jedem die Gründe angeführt, aus welchen die Commission nicht beistimmen konnte. Wenn sie sich nur für einige wenige der gestellten Anträge erklärte, so kann man deshalb, was sie vorschlägt, keineswegs als eine halbe Maßregel bezeichnen. Es mußte klar nachgewiesen werden, daß der Zweck, den man im Auge hat, umfassendere Maßregeln verlangt. Die Commission war der Ansicht, daß jedenfalls, ehe man zu weitern Vorschlägen schreitet, abgewartet werden müsse, ob ein wesentlicher Zweck der Vorschläge des verehrten Herrn Redners nicht durch die Bestimmungen, auf welche die Commission den Antrag gestellt hat, in zureichendem Maße erreicht werden kann.

Dieser wesentliche Zweck ist nämlich eine Vermehrung der Mitglieder der hohen Kammer.

Es ist nach der eigenen Unterstellung des Herrn Proponenten zu erwarten, daß in dieser Beziehung ein den Häuptern der standesherrlichen Familien eingeräumtes Vertretungsrecht nicht unfruchtbar für die hohe Kammer sein werde. Zeigt es sich, daß diese Voraussetzung nicht eintritt, nun dann kann man weiter überlegen, auf welche andere Weise die gewünschte Vermehrung der Kammermitglieder zu erzielen sei.

Der Herr Motionssteller hat behauptet, ich sei auf den Grundgedanken seiner Motion nicht näher eingegangen, deren Zweck die Vermehrung der Mitglieder der hohen Kammer sei, und hätte von allgemeinen Principien, die der Verfassung zu Grunde liegen, gesprochen, die er nicht berührt habe. Ich unterscheide in dem Vortrage, womit der Frhr. v. Andlaw seine Motion begründet hat, zwischen dem darin ausgesprochenen Zweck, der sich allerdings auf den Personalbestand der hohen Kammer und dessen Vermehrung bezieht, und dem Grundgedanken, worauf die speciellen Anträge über die Art und Weise beruhen, wie jener Zweck erreicht

werden solle. Im Allgemeinen war die Commission einverstanden mit dem Zwecke, jedoch nur in einem beschränktern Umfange; sie war aber nicht einverstanden mit den zu weit gehenden Vorschlägen, welche wesentlich auf dem Grundgedanken beruhten, daß unsere Verfassung, namentlich in Beziehung auf die Zusammensetzung der ersten Kammer, das Princip der Stetigkeit, das doch bei Bildung einer ersten Kammer vorzugsweise berücksichtigt werden sollte, nicht genügend beachtet habe. Die allgemeinen Bemerkungen, aus welchen diese Ansicht des Herrn Urhebers der Motion hervorleuchtet, stehen der nähern Entwickelung jener, von der Commission nicht gebilligten Vorschläge, voran. Er hat sich zum Theile in sehr starken Worten ausgedrückt, namentlich durch die Hinweisung auf republikanische Verfassungen, und solche Verfassungen, die aus revolutionären Bewegungen hervorgegangen seien.

Ich fand in seiner Aeußerung eine klare Hindeutung auf die ziemlich verbreitete Meinung, daß unsere Verfassung dem Princip der Stetigkeit keine hinlängliche Rücksicht getragen habe, und ergriff die Gelegenheit, um diesen Irrthum zu widerlegen, was mir wohl nicht mißlungen sein möchte, und was nicht unterlassen werden durfte, um die Unrichtigkeit des Grundgedankens darzuthun, auf welchem die Angriffe des Herrn Antragstellers gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und seine Vorschläge zu deren Abänderung beruhten.

Der Herr Redner gegenüber ist im Irrthum, wenn er behauptet, ich hätte die Bestimmungen der Gemeindeordnung für wichtiger und bedeutungsvoller gehalten, als die der Verfassung, oder hätte die Zwecke, die durch die Gemeindeordnung erreicht werden sollen, höher gestellt, als die der Verfassung. Ich habe des Einflusses, den die Gemeindegesetze auf die Wahlordnung mittelbar ausgeübt haben, als einer Thatsache gedacht, und diesem Einflusse eine höhere Bedeutung beigelegt, als einem andern zugleich berührten Verhältnisse, das sich ebenfalls in einer dem Sinne und den Principien der Verfassung entgegengesetzten Weise entwickelt habe. Diese nur im Vorübergehen gemachte Bemerkungen sagen unzweifelhaft und klar etwas ganz Anderes, als was der Herr Redner gegenüber mich sagen läßt.

Die von dem Herrn Antragsteller angefochtenen, auf die Theilnahme des grundherrlichen Adels an der Landstandschaft bezüglichen Bestimmungen der Verfassung, möchten in dem Commissionsberichte ausführlich genug beleuchtet und hinlänglich gerechtfertigt sein. Die Frage, ob die grundherrlichen Verhältnisse überhaupt nicht einer Revision zu unterwerfen seien und ob insbesondere nicht für eine corporative Einigung des grundherrlichen Adels zu sorgen wäre, mußte die Commission zur Seite liegen lassen.

Im Uebrigen gibt mir die Rede des Frhrn. v. Andlaw keine Gelegenheit zu Gegenbemerkungen. Ich muß bekennen, daß mir selbst sein Vortrag nicht ganz verständlich war, indem der verehrte Redner seine Worte zum Theil sehr leise gesprochen hat.

Prälat Hüffell: Ich habe schon oft in diesem Hause mein Bedauern darüber geäußert, daß die hohe Kammer nicht stärker besucht und deshalb nicht ganz so, wie es ihre Würde erheischt, repräsentirt wird. Allein auf die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw habe ich dennoch gleich Anfangs nicht eingehen können. Ich glaube, daß gerade der jetzige Zeitpunkt — und ich möchte dieses Wort doppelt betonen — nicht geeignet ist, an unserer Verfassung auch nur leise zu rütteln. Zudem wird, abgesehen von den manchen Aufregungen, welche sich nothwendig damit verbinden müssen, ein günstiges Resultat davon nicht zu erwarten sein. Ferner bestimmt mich der Umstand, daß unser diesjähriger Landtag schon so lange dauert, zu dem Wunsche, daß diese Sache in einer förmlichen Adresse nicht an die zweite Kammer gebracht werde.

Was insbesondere den Theil der Motion betrifft, welcher das Kirchliche berührt, in dessen Interesse ich zunächst zu sprechen habe, so muß ich mit einer Art von Schmerz bedauern, daß der Frhr. v. Andlaw die politischen Rechte der protestantischen Religionspartei gewissermaßen ganz aus den Augen gesetzt zu haben scheint. Der §. 19 unserer Verfassung sagt: Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind

gleich. Namentlich müssen sie gleich sein in der hohen Kammer, wo sie repräsentirt werden sollen. Dennoch verlangt der Frhr. v. Andlaw für den katholischen Theil drei geistliche Mitglieder, und für den evangelischen zwei, was offenbar dem erwähnten Paragraphen der Verfassung widerspricht; denn, wenn auch wirklich zwei Drittheile des Landes sich zur katholischen Kirche bekennen, so ändert dieses doch die Rechte der beiden Kirchen als Corporationen nicht; als Corporationen stehen dieselben ganz gleich und müssen gleichmäßig repräsentirt werden. Ich will mir übrigens nicht erlauben, hierauf weiter einzugehen.

Ich bedauere es allerdings, daß der hochwürdigste Herr Erzbischof uns nicht mit seiner Gegenwart beglückt, und habe dieses schon oft beklagt. Allein der nämliche Fall könnte auch bei dessen Stellvertreter und dem Domdekan vorkommen, da meistens Alter oder Kränklichkeit diese Herren abhält.

Was die Vertretung des Prälaten betrifft, so will ich mich auch hierüber nicht weiter verbreiten. Sollte mir Gott die Kraft fernerhin schenken, so werde ich fortwährend an den Verhandlungen der hohen Kammer Antheil nehmen, wenn ich auch hinsichtlich mancher Gegenstände nur als Laie meine Stimme abgeben kann. Jederzeit werde ich aber die Reinheit meiner Ueberzeugung zu wahren wissen, wie bisher, und wenn ich dieser und meinem Gewissen folge, so habe ich meinem Eide Genüge geleistet. Sollten aber meine Kräfte nachlassen, so wird leicht ein Mittel gefunden werden, einen Andern als Stellvertreter zu ernennen; auch würde es es kein Schaden sein, wenn mein Platz manchmal unbesetzt bliebe.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe mich noch nie entschließen können, irgend einen Antrag zu unterstützen, der auf Abänderung der Verfassungsurkunde geht. Ich halte die Verfassung so hoch in Ehren, und lege einen so großen Werth auf den bestehenden Rechtszustand, daß sich selbst mit einiger Hoffnung, der einen oder der andern Bestimmung eine zweckmäßigere zu substituiren, nicht auf eine Abänderung eingehen könnte. Es sollte daher nach meiner Ansicht von Seite der hohen Kammer auf Abänderung dieses wichtigen Fundamentes unseres ganzen politischen und öffentlichen Lebens ein Antrag nicht gestellt werden. Ich unterscheide übrigens wohl zwischen Abänderung und Entwicklung oder Erweiterung der Verfassung. Die Nothwendigkeit einer weitern Ausbildung und Entwicklung kann sich im Verlaufe von so vielen Jahren schon von selbst ergeben. Ein Blick auf die leeren Plätze dieser hohen Kammer mag beweisen, daß ein Theil der Anträge des Frhrn. v. Andlaw wohl begründet sein möge. Ich verstehe darunter diejenigen Anträge, welche auf eine Vertretung der Standesherrn, die entweder wegen Abhaltung oder Minderjährigkeit ihren Sitz in der hohen Kammer nicht einnehmen können, sowie auf die Vertretung des Erzbischofs, beziehungsweise Bisthumsverwesers und Prälaten hinzielen. Ich erblicke hierin keine Abänderung der Verfassung, sondern eine bloße Vervollständigung derselben. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß die erste Kammer mit mehr Nachdruck und Autorität in den Augen des Publicums und mit mehr Zutrauen auf die eigenen Kräfte in den wichtigen Fragen, die hier erörtert werden, sich aussprechen wird, wenn sie im vollen Rathe versammelt ist, und alle ihr zu Gebote stehenden Kräfte aufbietet.

In ihrer Grundlage halte ich unsere Verfassung den Verhältnissen entsprechend und finde es gerade lobenswerth und zweckmäßig, daß sie unser öffentliches Leben nicht an starre Formen bindet, sondern demselben Spielraum läßt; namentlich kann ich den Vorwurf, wenn er gemacht sein sollte, daß unsere Verfassung dem monarchischen Principe nicht hinlängliche Rechnung trage, nicht für gegründet erachten, wenn nur die Bestimmungen in dem Sinne, wie sie gegeben sind, auch vollzogen werden.

Ueber die einzelnen Punkte der Motion werden wir ohne Zweifel im Verlaufe der Discussion noch näher sprechen, so weit sie nämlich durch unsern Commissionsbericht zu Anträgen erhoben worden sind. Nur einen Punkt, welchem die Commission nicht beitrat, erlaube ich mir noch zur Sprache zu bringen.

Es ist nämlich die Ansicht des Motionsstellers, daß die

beiden Landesuniversitäten ihre Abgeordneten auf Lebenszeit ernennen möchten. Ich verkenne nicht, daß die Wahl der Mitglieder auf Lebenszeit in manchen Beziehungen empfehlenswerth sein dürfte. Es wird ein Mitglied, das fortwährend an den Berathungen der Kammer Antheil nimmt, mit den Verhältnissen näher vertraut werden, es wird den Geschäftsgang kennen, es wird manche politische Ansicht gewinnen, die ein anderes nicht haben wird, und folgeweise würde ein bestimmtes System sich in einer solchen Versammlung ausbilden, wenn ein größerer Theil derselben auf Lebenszeit gewählt würde. Dessenungeachtet aber halte ich diese Ansicht mit dem Geiste, auf welchem die Vertretung der Universitäten beruht, nicht wohl vereinbar.

Der Abgeordnete der Universitäten schwört, wie jedes Ständeglied, daß er lediglich nach seiner innern Ueberzeugung, ohne eine Instruction von seinen Committenten anzunehmen, an der Berathung und Abstimmung Antheil nehmen wolle; es werden daher die Universitäten solche Männer wählen, deren Ansichten mit den ihrigen in Einklang stehen.

Wäre nun die Wahl auf Lebenszeit bestimmt und würde der erwählte Vertreter seine Ansichten im Laufe der Zeit ändern, was, ohne daß es ihm zum Tadel gereicht, geschehen kann, so wäre die Corporation in ihren Rechten verletzt, wenn sie sich dessen ungeachtet während seines ganzen Lebens von einem Manne repräsentiren lassen müßte, welcher in den wichtigsten Fragen ein ihren Ansichten durchaus entgegengesetztes Votum abgeben würde. Ebenso wie die Ansichten des Gewählten, könnte sich aber auch die Ueberzeugung der wählenden Corporation ändern und in diesem Falle die nämliche Erscheinung eintreten. Zudem würde es sich nicht selten ereignen, daß der Erwählte bei vorgerückten Jahren seiner Stelle nicht mehr durchaus gewachsen wäre. Ein gezwungener Rücktritt aber wäre immer kränkend. Ich halte daher die Wahl auf Lebenszeit nicht für wünschenswerth, und finde die gegenwärtige Einrichtung aus diesen Gründen für vorzüglicher.

Es wird in der Motionsbegründung auf Seite 4 darauf hingedeutet, daß die Rechte der beiden Universitäten in Beziehung auf die Wahl, mehr als billig ausgedehnt seien; es ist jedoch kein Antrag daran geknüpft, und es soll auch kein Vorwurf darin liegen; allein ich muß bemerken, daß ich eben nichts Unbilliges darin finde.

Was das passive Wahlrecht betrifft, so kann eine Universität die Wahl auf eines ihrer Mitglieder lenken, sie kann aber auch jeden Staatsdiener oder Gelehrten des Landes wählen. Es liegt also hierin gar keine Bevorzugung, vielmehr theilen die Professoren dieses passive Wahlrecht mit einem großen Theil der übrigen Staatsangehörigen.

Was das active Wahlrecht betrifft, so üben die Professoren dasselbe allerdings einmal als Mitglieder der Corporation, welcher sie angehören, sodann als staatsbürgerliche Einwohner oder häufig als Bürger der Stadt, in welcher sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben; allein hierin erblicke ich gerade wegen der verschiedenen Eigenschaften, in welchen sie als Wähler auftreten, keine Bevorzugung.

Es hat der Frhr. v. Andlaw seine Bemerkung insbesondere noch damit unterstützt, daß die Professoren eigentlich mehr Weltbürger seien, daß ihnen die materiellen Interessen des Landes ferne stehen, und in dieser Beziehung der grundherrliche Adel mehr Anspruch auf dieses Privilegium hätte. Allein hieraus kann, wie ich glaube, kein Grund abgeleitet werden, Einwendungen gegen das Wahlrecht der Professoren zu erheben. Man muß in unsern Tagen leider sehr häufig die materiellen Interessen übermäßig hoch gestellt sehen; in den Augen von Manchen sind sie es, nämlich die Kunst, sich Mittel zur leiblichen Wohlfahrt zu verschaffen, vor welcher die geistigen Interessen in den Hintergrund treten. Ich schätze diese Interessen, die Interessen des Geistes und der Wissenschaft zu sehr, um nicht auch sie vertreten zu wünschen. Gerade die intellectuellen Interessen und vorzugsweise die Regsamkeit der deutschen Universitäten sind es gewesen, welche in einer vergangenen Periode das einzig wirksame und edelste Band, das die deutschen Stämme noch zu einem Ganzen zusammengehalten, geknüpft und den Grund zu der Wiedergeburt der deut-

schen Nation gelegt haben. Tadeln wir die Bestimmungen unserer Verfassung und Wahlordnung in Beziehung auf die Universitäten nicht. Wir haben hierzu keinen Grund, da eine Unbilligkeit darin nicht zu finden ist.

Im Allgemeinen glaube ich, daß der Gegenstand, den der Herr Antragsteller zur Sprache gebracht hat, für die hohe Kammer von der höchsten Wichtigkeit ist, und daß wir wohl eine Adresse votiren dürfen, in dem Sinne, in welchem sie die Commission vorgeschlagen hat. Wir können dieses um so mehr thun, als wir bereits früher eine ähnliche Adresse votirt haben, die aber in der zweiten Kammer unerledigt geblieben ist.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube auch, daß der Antrag der Commission Alles enthält, was nothwendig ist, um dem Uebelstande abzuhelfen, welcher darin liegt, daß die Mitglieder der hohen Kammer in so geringer Anzahl, wie gegenwärtig, erscheinen. Von dem Vorschlage der Motion hinsichtlich der Repräsentation des niedern Adels könnte ich mir keine Vortheile versprechen; es würde bei den größern Grundeigenthümern desselben, welche kraft eigenen Rechtes in die erste Kammer eintreten würden, derselbe Fall sich ereignen, wie gegenwärtig bei den Standesherrn, daß nämlich ein Theil abgehalten ist, sein Stimmrecht auszuüben, der andere dagegen keinen Beruf dazu fühlt. Es ist daher die Wahl das beste, vorausgesetzt, daß Diejenigen, welche dieselbe annehmen, ihrem Mandat auch nachkommen.

Frhr. v. Andlaw: Der Grundgedanke, auf welchen ich gefußt habe, bestand zunächst darin, eine Ergänzung in dem Geiste der Verfassung selbst für die hohe Kammer herbeizuführen, wie sie mir im Einklang mit den übrigen Bestimmungen nöthig schien.

Die erste Kammer hat, wie ich glaube, zunächst die Bestimmung, nach allen Richtungen hin die Höhern aufzunehmen; wir haben die Repräsentation der Kirche, die Repräsentation der Wissenschaft, die Repräsentation der ausgezeichneten Männer des Landes, wie sie dem Ermessen des Großherzogs anheim gegeben ist. An diese Männer schließen sich die Vertreter des höhern materiellen Besitzthums des Landes an. Daß diesem entsprechend die Verfassung den grundherrlichen Adel unter die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer aufgenommen hat, scheint mir aus den Motiven, die der Herr Berichterstatter selbst geltend gemacht hat, hervorzugehen. Wenn nun das Institut des Adels in Verbindung mit der übrigen Gesetzgebung diesem Zweck nicht entspricht, so scheint mir ein Bedürfniß vorzuliegen, die Harmonie des Ganzen durch veränderte Bestimmungen herbeizuführen. Ich ging dabei von der Idee aus, daß diese neue Basis zunächst eine breitere sein müsse, als die bisherige Gesetzgebung sie geschaffen hat, sie sich mithin auf jeden größern Grundeigenthümer ausdehnen müsse. Dabei schwebte mir der weitere Gedanke vor, daß somit in dem kleineren Besitzthum liegenschaftlichen Vermögens der Grundherrn für die Zusammensetzung der zweiten Kammer neue Elemente gewonnen werden, die an manchen Orten dem Wählenden erwünscht sein müssen, indem sich der Kreis Jener erweitert, auf welche die Wahl fallen kann. Diesen Gedanken, den ich von unserm Herrn Berichterstatter näher ausgeführt zu sehen gewünscht hätte, hat derselbe aber unberührt gelassen, also ist mein Vorwurf nicht ganz ungegründet, daß er in diese Frage auf eine mir nicht genügend scheinende Weise eingegangen ist.

Wenn derselbe aus den hingeworfenen Worten, daß unsere Verfassung in Bezug auf die Zusammensetzung der ersten Kammer eine Ausnahme von fast allen bestehenden Verfassungen mache, wenn man etwa einige republikanische, oder aus Revolutionen hervorgegangene, quasi-republikanische ausnehme, einen Vorwurf auf sich selbst beziehen wollte, so glaube ich, daß ein solcher Vorwurf weder meinem Sinne, noch meiner gewohnten Handlungsweise entsprechen würde. Ich verweise hier nur auf einen historischen Grund, der mich in dieser Beziehung vollkommen in seinen Augen rechtfertigen wird. Gerade die Verfassungen, welche periodische Wahlen für die erste Kammer bestimmen, und aus revolutionären Bewegungen hervorgegangen sind, wurden viel später als die unsrige in's Leben gerufen. Also konnte ich den Vorwurf nicht machen, daß dem Gesetzgeber ein

Bild vorgeschwebt habe, was noch gar nicht existirte zur Zeit, als die Verfassung gegeben wurde.

Eben so wenig war es meine Absicht, die Gesinnungen des Herrn Berichterstatters dahin zu verdächtigen, daß er den Eingriff in den ursprünglichen Geist der Verfassung durch eine andere Gesetzgebung billige. Doch fand ich ausdrücklich diese Worte in seinem Berichte, daß eine höhere Bedeutung in diesem, im Widerspruch mit der Verfassung entwickelten Gesetze liege. Ich wollte damit nicht behaupten, daß ihm selbst diese Bedeutung eine höhere erscheine, glaube aber auf die Gefahr aufmerksam machen zu müssen, welche mit einer solchen Auslegung verbunden ist.

Wenn ich nun die Stellung der Mitglieder des grundherrlichen Adels in der ersten Kammer als eine nicht in Uebereinstimmung mit den übrigen Bestandtheilen dieses Hauses stehende dachte, so mußte es mir jedenfalls erwünscht sein, dem Herrn Berichterstatter die Veranlassung zu geben, in diese Frage auf die bezeichnete Weise einzugehen.

Daß derselbe die Wichtigkeit der Sache fühlte, geht aus seinen eigenen Worten hervor, indem er auf S. 6 sagte: „in dieser Beziehung wäre ohne Zweifel eine Aenderung des bestehenden Zustandes zu wünschen, der aber nach unserer Ansicht nicht durch eine Abänderung der Landesverfassung, sondern in andern Wegen zu bewirken sein möchte;“ er sagt ferner, daß die Commission keine Veranlassung finde, hierüber in weitere Erörterungen einzugehen.

Ich glaube, daß diese Betrachtung, nachdem eine Motion zu diesem Zwecke vorlag, gewiß nicht gerechtfertigt werden kann. Auch habe ich nicht verlangt, daß der Begriff eines Grundherrn in der Verfassung bestimmt sein soll; ich sagte ja in meiner Motionsbegründung Seite 6: „die erste Kammer besteht erstens ꝛc. 5) aus den Mitgliedern des grundherrlichen Adels.“ Es wäre allerdings keine Abänderung der Verfassung nöthig, um den Begriff des grundherrlichen Adels festzustellen, wohl aber bedarf es einer Bitte, daß durch ein Gesetz diese Bestimmung erfolgen möge. Wenn ich also in Verbindung mit andern Fragen diesen Weg eingeschlagen habe, um zum Ziele zu gelangen, so glaube ich, mich nicht für befriedigt halten zu können, wenn man mich nur damit abweist, daß man sagt, man finde keine Veranlassung, in diese Frage einzugehen.

Es haben einige verehrten Redner die Vermehrung der Mitglieder dieser hohen Kammer als wünschenswerth dargestellt, aber ihre Ansicht dahin geäußert, daß dieses Ziel schon durch die Vorschläge der Commission zu erreichen sei. Hochgeehrteste Herren! wenn die Standesherren bisher von dem Rechte der Landstandschaft in so beschränkter Weise Gebrauch gemacht haben, so möchte ich annehmen, sie werden auch von einem etwaigen Rechte der Substitution keinen größern Gebrauch machen. Wenn der Frhr. v. Göler d. ä. besorgt, das gegebene Beispiel möchte auch von solchen Mitgliedern des Adels nachgeahmt werden, welche in der von mir bezeichneten Weise in die Kammer treten sollen, so wäre dieses eben so sehr, wie die Abwesenheit der Standesherren, zu beklagen, daraus aber am Ende wohl zu folgern, daß hier überhaupt nichts mehr zu helfen sei.

Ich habe nur noch auf einen Punkt, den der Herr Prälat Hüffell berührte, Weniges zu erwidern. Ich glaube, daß ich ihm keine Veranlassung gegeben habe, mir die Absicht, die politischen Rechte der Protestanten zu verletzen, zu unterstellen.

Ich erlaube mir, demselben nur kurz die Gründe zu bezeichnen, welche mich für diese anscheinende Ungleichheit bestimmten.

Unsere Verfassung beruht eigentlich ihrem Geiste nach auf einem Zahlenverhältniß. Ich bin mit dieser Bestimmung nicht gerade durchaus einverstanden; dieser Geist läuft aber gewissermaßen durch die ganze Verfassung. Wir haben noch andere Corporationen, nämlich Städte, welche, wenn von der Größe ihrer Bevölkerung abgesehen würde, Anspruch auf gleiche Vertretung hätten. Allein auch für sie besteht diese gleiche Vertretung nicht, indem in einer Stadt mehr Abgeordnete gewählt werden, als in der andern. Es ist das Zahlenverhältniß, welches maßgebend ist. Nun ist dasselbe bekanntlich hinsichtlich der Confessionen ein sehr verschiedenes. Hätte ich mich streng an die arithmetischen Zahlen gebunden, so hätte

ich der protestantischen Kirche eine weniger zahlreiche Vertretung zutheilen müssen, als ich ihr eingeräumt habe. Die Besorgniß des Herrn Prälaten möchte übrigens auch hier nur theoretischer Natur sein. Eine materielle Gleichheit wird sich durch die Umstände von selbst ergeben, indem ich voraussehe, daß der hochwürdigste Herr Erzbischof von Freiburg nur sehr selten von seinem Rechte Gebrauch machen wird, in der hohen Kammer zu erscheinen, und das Bedürfniß sich selbst formell ergeben dürfte, ein weiteres Mitglied der katholischen Geistlichkeit in diesem hohen Hause zu sehen.

Ich habe im Laufe der Discussion nicht mehr vernommen, was für mich eine besondere Veranlassung abgeben könnte, die Geduld der hohen Kammer länger in Anspruch zu nehmen.

Prälat Hüffell: Das Zahlenverhältniß kann ich im Allgemeinen zugeben; allein dasselbe findet hierauf keine Anwendung, wie es auch schon bei den Universitäten keine Anwendung findet und gefunden hat. Unsere Verfassung drückt sich ganz klar dahin aus, daß die politischen Rechte der Confessionen gleich seien. Es muß also diese Gleichheit der Rechte auch in Bezug auf die Vertretung der beiden Kirchen in der hohen Kammer gewahrt werden. Ich würde meine Stimme nie dazu geben, daß diese Grundregeln abgeändert werden.

Forstmeister v. Kettner: Aus dem citirten §. 19 der Verfassungsurkunde könnte nur gefolgert werden, daß beide Kirchen das Recht der Repräsentation überhaupt haben, auf das numerische Verhältniß derselben aber nicht geschlossen werden.

Staatsrath Nebenius: Ich halte keineswegs die Angelegenheit des grundherrlichen Adels in Bezug auf die Bildung einer Corporation für unbedeutend oder einer Berücksichtigung nicht für würdig, sondern ich glaube nur, daß hier nicht davon die Rede sein kann, indem die hohe Kammer die Commission nur beauftragt hat, Vorschläge über ihre anderweitige Zusammensetzung zu machen. Ich bedauere, daß ich abermals mißverstanden worden bin. Ich sagte nicht, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung eine höhere Bedeutung haben, als diejenigen der Verfassung, sondern behauptete, daß die durch die Gemeindeordnung im Jahr 1831 abgeschaffte Unterscheidung der Orts- und Schutzbürger, und die Uebung, welche durch die Bestimmung der Finanzgesetzgebung über die Weinhandlungspatente veranlaßt wurde, mittelbar einen Einfluß auf die Verfassung ausgeübt haben, welcher dem Principe der Verfassung zuwiderlaufe. Bei der Vergleichung dieser beiden Verhältnisse hinsichtlich ihrer Einwirkung in der bezeichneten Richtung habe ich den aus der Gemeindeordnung entsprungenen eine höhere Bedeutung beigelegt. Ueber den Werth derselben habe ich mich jedoch nicht ausgesprochen.

Frhr. v. Andlaw: Die Worte des Herrn Staatsraths Nebenius werden also keineswegs dahin zielen, eine Bitte in der Weise: die Verhältnisse des grundherrlichen Adels zu reguliren, mit in die Adresse auf eine Abänderung der Landesverfassung aufzunehmen. Darauf war meine Absicht nicht gerichtet, weil ich keine Definition, was ein Grundherr sei, in der Verfassungsurkunde verlange.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den einzelnen Anträgen der von der Commission vorgeschlagenen Adresse und zwar zunächst zu

Nr. 1.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir, daß die Verbindlichkeit, welche hier einem Vormund zugewiesen werden soll, und die durch das Wort: „berechtigt“ ausgesprochen ist, zugleich auch eine Pflicht für ihn enthält, wenn dieser Satz zur gesetzlichen Bestimmung erhoben wird. Wenn ich dessenungeachtet den Antrag nicht stelle, dem Worte: „berechtigt“ auch das Wort: „verpflichtet“ hinzuzufügen, so geschieht es in der Betrachtung und Ueberzeugung, daß ein solches Recht überhaupt zugleich auch eine Pflicht in sich faßt.

Staatsrath Nebenius: Ich bin damit einverstanden. Es handelt sich aber nur um eine natürliche Verpflichtung, zu deren Erfüllung man nicht angehalten werden kann. Diese natürliche Verpflichtung, die sich an das eingeräumte Recht knüpft, ist hier eine doppelte, einmal dem Verfassungsgesetze gegenüber, welches den Vormund zum Eintritt in die Kammer beruft, sodann gegenüber dem Bevormundeten, dessen Rechte vertreten werden sollen.

Frhr. v. Rüdt: Ich kann mich hiermit nicht einverstanden erklären; denn so wie der Standesherr selbst nur berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, in der hohen Kammer zu erscheinen, ebenso ist auch der Vormund des Hauptes einer standesherrlichen Familie nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, hier Sitz zu nehmen. Ich glaube, es würde dieses für den Vormund eine große Last sein.

Frhr. v. Göler d. ä.: Es könnte dies auch auf die minderjährigen Standesherren einen ungünstigen Einfluß äußern, denn es wird eine nach dieser Nummer 1 der Adresse zur Vertretung qualifizirte Person die Vormundschaft gar nicht annehmen, wenn man ihr eine solche Pflicht auferlegte.

Major v. Türkheim theilt diese Ansicht.

Die Kammer erklärt sich hierauf mit dem ersten Satze der Adresse einverstanden.

Der zweite und dritte Satz wird ohne Bemerkung angenommen und somit die von der Commission vorgeschlagene Adresse genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Discussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über die Motion des Frhrn. v. Rüdt, die Katastervermessung des Großherzogthums betreffend.

Frhr. v. Rüdt: Vor Allem muß ich dem Herrn Berichterstatter für die gründliche Prüfung meiner Vorschläge danken. Sowohl in materieller als formeller Beziehung habe ich mich der Zustimmung der verehrlichen Commission zu erfreuen. Ich könnte mich daher dabei beruhigen, wenn nicht eine Stelle im Commissionsbericht mir Veranlassung gäbe, über das bei der Katastervermessung einzuhaltende System zu sprechen, worüber ich in meiner Begründung nichts gesagt habe.

Der Herr Berichterstatter sagt nämlich, daß das im Großherzogthum Hessen eingehaltene System den Vorzug verdient. Allerdings scheint dieses Verfahren die größte Genauigkeit und Sicherheit zu gewähren; nur dürfte sich das Vermessungsgeschäft nicht darauf beschränken, ganze Fluren auf Staatskosten zu vermessen, und die Detailvermessung den Grundbesitzern zu überlassen. Ich müßte dieses für weniger als eine halbe Maßregel ansehen; die Staatskasse hätte die Kosten, ohne daß die Gesammtheit denjenigen Vortheil erhielte, den ich durch meinen Antrag bezwecken wollte. Ich muß daher unter jeder Bedingung wünschen, daß die Vermessung vollständig vorgenommen, und nicht von dem Willen der Grundbesitzer abhängig gemacht werde. Wollte etwa für die Staatskasse eine Ersparniß beabsichtigt werden, so könnte man sie auf andere Weise erreichen. Nach meinem Antrage sollte man den Güterbesitzern einen Präcipualbeitrag auferlegen, welcher auch erhöht werden könnte, wenn man es für nothwendig findet.

Was den Kostenaufwand im Allgemeinen betrifft, so ersehen wir aus den interessanten statistischen Notizen, wie schwankend jede Berechnung im Voraus ist. Daß die Kosten bei uns geringer sein werden, als in benachbarten Ländern, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, da ihre Erfahrungen uns zu Gebote stehen, und wir schon ein trigonometrisches Netz besitzen, wodurch bedeutende Kosten erspart werden.

Ich kann mich daher mit dem Schlußantrage der Commission vollkommen einverstanden erklären, da durch die Abänderung der Ziffer 4 meines Antrags nur deutlicher das ausgedrückt wird, was ich bezwecken wollte.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Es ist zur Zeit nicht meine Aufgabe, eine bestimmte Ansicht oder Entschließung der Regierung über diesen Gegenstand mitzutheilen. Er ist so wichtig, daß er die reiflichste Erwägung verdient. Der Herr Antragsteller hat sich Verdienst erworben, die Sache zweckmäßig, gründlich und zeitgemäß zur Sprache gebracht zu haben. Auch bei der Regierung, wenigstens beim Finanzministerium, ist davon schon die Rede gewesen, und es liegen im Augenblick Arbeiten vor, welche Veranlassung geben, den Gegenstand weiter zu verfolgen.

Daß eine Katastervermessung, die wir in den Nachbarstaaten auf die eine oder andere Weise durchgeführt sehen, außerordentliche Vortheile gewährt zunächst und vorzugsweise für die Landwirthschaft durch Sicherung des Grundeigenthums und durch Erleichterung besserer Bewirthschaftung mittelst der Zusammenlegung oder Arrondirung der Grundstücke, und daß sie auch Vortheile

für das Steuerwesen darbietet, ist nicht zu verkennen. Von Seiten der Regierung ist dies auch bisher nicht verkannt worden. Sie hat, was zumal die Waldungen betrifft, Veranlassung gegeben, daß im Forstgesetz eine desfallsige Bestimmung aufgenommen wurde; sie hat neuerlich auch in Bezug auf die Steuerkataster zu Gemarkungsvermessungen ermuntert. Es wurde nämlich die Anordnung getroffen, daß überall da, wo die Grundbesitzer oder die Gemeinde eine Vermessung ihrer Gemarkung vornehmen, und in Folge einer solchen Vermessung eine Rectification der Steuerzettel statt finden muß, die Kosten für diese Rectification, die bisher großentheils von der Gemeinde übernommen werden müssen, in Zukunft aus der Staatskasse bezahlt werden.

Es ist gewiß nun auch an der Zeit, wenigstens dafür zu sorgen, daß diejenigen Vermessungen, die bald da und dort im Lande statt finden, nach allgemein gleichen Normen geschehen, daß also dabei ein gemeinsames Verfahren zu Grund gelegt wird, und die Hauptpunkte, die unsere topographische Vermessung darbietet, mit benutzt werden. Eine andere Frage ist die, ob noch weiter gegangen, ob nämlich zur Vermessung durch Kostentheilnahme allgemein aufgemuntert oder die Vermessung gesetzlich anbefohlen werden soll, und letzteren Falles, ob die Kosten der Vermessung vorzugsweise auf die Staatskasse übernommen werden sollen. Ich bin nicht in der Lage, jetzt schon diese Frage näher zu beleuchten. So viel glaube ich bemerken zu müssen, daß die Kosten einer Katastervermessung viel bedeutender sind, als man sie überall in Voranschlag genommen hat.

In allen Staaten, wo die Vermessung vorgenommen wurde, hat es sich gezeigt, daß die Kosten sehr bedeutend sind. Es wird daher in die sorgfältigste Erwägung gezogen werden müssen, ob wir so bedeutende Kosten im Augenblicke auf die Staatskasse überweisen dürfen, indem, wie der hohen Kammer bekannt ist, andere sehr große Arbeiten noch zu vollenden sind. Uebrigens scheint mir die Vermessung sehr nützlich, und es bedarf jedenfalls der baldigsten und reifen Erwägung, in welcher Weise Hand an das Werk gelegt werden soll. In Bezug auf die Ausführung will ich jetzt nicht davon reden, ob ein Verfahren eingehalten werden sollte, wie in Würtemberg und Baiern oder wie in Hessen.

Welches von diesen das Zweckmäßigste sei, wird seiner Zeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein.

Staatsrath Rebenius: Ich erkläre mich auch für die Annahme des Commissionsantrags, unter den nämlichen Gesichtspunkten, unter welchen der verehrte Sprecher der Regierung vor mir die Frage betrachtet hat. Ich halte die in Aussicht gestellte Maßregel für unabweislich, aber nicht zur gleichbaldigen Erledigung geeignet. Was zunächst zu geschehen hat, ist eine Feststellung des Planes, welcher sehr reiflich erwogen werden sollte, und diese Arbeit möchte wohl beschleunigt zu werden verdienen, damit alsdann, wenn die allgemeine Landesvermessung angeordnet wird, keine Zeit verloren geht.

Wenn unsere Eisenbahnbauten vollendet und die Zehnten abgelöst sind, dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo wir bedeutendere Mittel haben, und wo alsdann diese Maßregel, die dem Lande allerdings eine große Wohlthat gewähren wird, angeordnet werden kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin mit dem Commissionsantrage ebenfalls einverstanden und glaube, daß die zu beschließende Adresse nur eine Anregung für die Regierung abgeben soll, sich mit dem Gegenstande noch mehr, als bisher, zu beschäftigen. Ueber den Kostenpunkt wird allerdings noch gestritten werden können, weil dieses eine Sache ist, die erst die Folge zeigen wird. Uebrigens glaube ich, daß die Kosten nicht so bedeutend sein werden; ich habe selbst die Erfahrung an einer Vermessung, die ich habe vornehmen lassen, gemacht, und gefunden, daß die Landesvermessung, die vom topographischen Büreau ausgegangen ist, sich sehr wohl zu einer Grundlage einer allgemeinen Katastervermessung eignet.

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Kosten sich auf eine Reihe von Jahren ertheilen werden, weil man längere Zeit zur Vollendung des Geschäfts nöthig hat.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich stimme auch für

den Commissionsantrag. Was den objectiven Gesichtspunkt betrifft, so finde ich nach der gründlich ausgeführten Motion, nach dem trefflichen Commissionsberichte, und nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs in Bezug auf die Vornahme von Forschungen und Vorarbeiten keine Veranlassung, noch Mehreres hierüber zu bemerken.

Ich erlaube mir in Beziehung auf den subjectiven Gesichtspunkt eine kurze Bemerkung.

Bekanntlich wird das topographische Vermessungsgeschäft bald beendigt sein; es wird sich alsdann fragen, was mit dem topographischen Büreau und dessen Personale anzufangen ist. Es wäre sehr zu beklagen, wenn auf diese mit so vielem Fleiß nachgezogene Individuen, die im Laufe der Geschäfte sich so vorzüglich ausgebildet haben, nicht gehörige Rücksicht genommen würde, oder gar eine Entlassung dieser Leute mit der Auflösung des Instituts zu befürchten wäre.

Ich wollte der Großh. Regierung diese Betrachtung an's Herz legen.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Ich glaube nicht, daß die beim topographischen Büreau beschäftigten Personen die Besorgniß haben können, bald nicht mehr verwendet zu werden.

Es fehlt in unserm Lande sehr an tüchtigen Geometern, und wir werden die Angestellten beim topographischen Büreau schon allein beim Vermessen der Domanialwaldungen recht mit Nutzen verwenden können.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte die Katastervermessung des Großherzogthums für den Schlußstein, welcher nothwendig ist, um unser directes Steuersystem vollständig auszubilden. Wenn nicht gleich im Anfang schon diese zuverlässige Basis zur Anwendung gekommen ist, so lag dieses in den Zeitverhältnissen, unter denen das gegenwärtige Steuerverhältniß sich gebildet hat.

Der Umlagefuß war sehr verschieden und man mußte damals rasch eine zweckmäßige Ausgleichung vornehmen. Die Kürze der Zeit und die Dringenheit der Sache gestattete nicht, eine Vermessung vorzunehmen. Ich bin auch der Ansicht, daß damit bald möglichst begonnen werden möchte, und unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Antrag der Commission.

Freilich wird man auf die bedeutenden Kosten, auf unsern finanziellen Zustand und auf die übrigen großen Unternehmungen, in welche unser Land dermalen verwickelt ist, Rücksicht zu nehmen haben, um nicht mehr zu beginnen, als wirklich die Kräfte erlauben. Jedoch denke ich, daß die Zeit, in welcher zur Katastervermessung geschritten werden kann, nicht mehr so ferne sei.

Wenn auch noch einige Verzögerung eintreten mag, so halte ich es jedenfalls für wünschenswerth, daß die leitenden Grundsätze, auf welche die Vermessung gebaut werden soll, bald sorgfältig berathen und untersucht werden möchten, damit diejenigen Gemeinden und Grundbesitzer, die ihre Gemarkungen vorher vermessen lassen wollen, in dem nämlichen Geiste und auf dieselbe Weise dieses Geschäft vornehmen können, wie es künftig im Allgemeinen vorgenommen werden wird, und damit diese Arbeiten nicht verloren gehen, sondern benutzt werden können.

Die Gemeinden sind häufig veranlaßt, ihre Gemarkungen vermessen zu lassen, weil theils wegen Straßenanlagen, theils wegen Flußbaucorrectionen u. s. w. eine Zerlegung oder Zusammenlegung der Güter veranlaßt wird, und zu diesem Geschäft eine sehr genaue Kenntniß der Grundstücke nothwendig ist.

Eine Vermessung im Allgemeinen wäre im Grunde nur eine Fortsetzung der Vermessung der Waldungen, welche schon weit vorangeschritten ist. Ich kann die Bemerkung bestätigen, daß das Personal, welches gegenwärtig beim topographischen Büreau beschäftigt ist, sehr leicht dazu verwendet werden kann. Es fehlte, wie schon bemerkt, an sehr tüchtigen Geometern, so daß man gezwungen war, um wenigstens die dringendsten Waldvermessungen vorzunehmen, Geometer aus unserm Nachbarlande Würtemberg zu verwenden.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe mit Vergnügen aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs vernommen, daß die Regierung ihr Möglichstes zur Vornahme dieser Vermessung beitragen wird. Der Kosten-

punkt ist allerdings von sehr erheblichem Einfluß auf die gegenwärtige Frage, jedoch glaube ich hoffen zu dürfen, daß er mit dem Zweck und den Vortheilen dieses ausgedehnten Geschäfts nicht im Mißverhältniß steht.

Was die von dem Herrn Geh. Rath v. Reck berührte Frage hinsichtlich der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes betrifft, so glaube ich, daß dieselbe sehr einfach sein wird.

Diejenigen Gemeinden, welche ein brauchbares Operat erhalten wollen, werden durch solche Geometer die Vermessung vorzunehmen haben, welche sie trigonometrisch zu machen im Stande sind, um solche an die Landestriangulirung anschließen zu können.

Was die Bemerkung des Frhrn. v. Rüdt hinsichtlich des bei der Vermessung einzuhaltenden Systems betrifft, so scheint er mich mißverstanden zu haben. In dem Berichte habe ich nicht die Ansicht ausgesprochen, daß die Gewanne der einzelnen Grundbesitzer unvermessen liegen bleiben sollen; deren Vermessung im Detail ist natürlich nöthig, nur sollen die Eigenthümer mit zu den Kosten in Anspruch genommen werden.

Major v. Türkheim: Ich muß mit dem Herrn Berichterstatter mein Vergnügen darüber ausdrücken, daß der Herr Chef des Finanzministeriums sich für diesen hochwichtigen Gegenstand interessirt, und die Nothwendigkeit und Dringlichkeit desselben einsieht.

Zu den angeführten verschiedenen Gesichtspunkten, von welchen aus betrachtet die Katastervermessung als nothwendig erscheint, habe ich noch einen weitern nachzutragen. Der Steuerverwaltung mag allerdings sehr viel daran liegen, damit sie eine Basis zur gerechten Vertheilung der Grundsteuer erhält; aber eben so groß ist dieses Bedürfniß für eine Menge von Grundbesitzern, welche gar keine Urkunde über ihr Besitzthum und dessen Grenzen in der Hand haben; die Katastervermessung wird geeignet sein, entstandene Grenzstreitigkeiten beizulegen, künftigen vorzubeugen.

Was die Verwendung der Individuen bei dem topographischen Büreau betrifft, so muß ich der Ansicht des Herrn Generalmajors v. Lasollaye vollkommen beistimmen. So viel ich weiß, wird diese topographische Vermessung noch ungefähr zwei Jahre dauern. Es wird nicht leicht sein, solche tüchtige Männer wieder zu finden, wie diese, und ich hoffe, daß die Großh. Regierung Rücksicht auf sie nehmen wird.

Es ist bemerkt worden, daß einzelne Gemeinden oft in dem Falle seien, solche Vermessungen vornehmen lassen zu müssen. Zu diesem Zwecke wünsche ich, daß unterdessen von Seiten der betreffenden Staatsbehörden den Geometern, welche in Zukunft eine solche Vermessung machen werden, zum Voraus eine Art von Instruction gegeben werde, namentlich hinsichtlich des Maßstabes, nach welchem sie ihre Planlegung und die Vermessung vornehmen sollen, damit man diese Arbeiten bei der allgemeinen Vermessung benützen kann. Die Hauptbasis des Ganzen ist allerdings die trigonometrische Vermessung, welche bereits auf eine ausgezeichnete Weise im ganzen Lande durchgeführt ist. Ich wünschte, daß, wenn eine Gemeinde ihre Gemarkung vermessen läßt, dem Geometer von Seiten des topographischen Büreaus die trigonometrischen Punkte bestimmt würden, in welche sie die Vermessung aufzunehmen haben. Dies würde die Arbeiten sehr erleichtern.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Ich habe den Hauptwerth der Katastervermessung nicht in ihren Vortheilen für das Steuerwesen, sondern in jenen für die Landwirthschaft gefunden.

Was das Steuerwesen betrifft, so würde ich die Grundlagen unseres Grundsteuergesetzes übersehen haben, wenn ich behauptet hätte, daß eine nothwendige Bedingung des Steuerwesens in der Landesvermessung zu suchen sei. Dieses ist nicht meine Ansicht. Es ist für das Steuerwesen ganz gleichgültig, ob die Größe aller Gemarkungen gleichmäßig bestimmt ist. Nur das hat für das Steuerwesen einen Werth, daß die Größe einer jeden Gemarkung fest bestimmt ist; in welchem Maße, dies ist am Ende gleichgültig. Es ist aber natürlich eine Erleichterung, wenn das Maß, also der eine Factor der Besteuerung, überall nach gleichem Maßstabe ermittelt ist.

Was die übrigen Bemerkungen der verehrten Redner vor mir betrifft, so stimmen sie alle darin überein, daß

es zweckmäßig sei, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Vermessungen, die jetzt schon und forthin vorkommen, in gleicher Form und Weise vorgenommen werden, so daß sie gewissermaßen als ein kleiner Theil des ganzen Vermessungsgeschäfts zu betrachten sind.

Wenn in der Adresse der hohen Kammer gerade der Punkt stehen bleibt, daß die Kosten der Vermessung auf den Staat übernommen werden sollen, so wird dieses vielleicht manche Gemeinden abhalten, jetzt schon und auf eigene Kosten Vermessungen vorzunehmen, so daß es vielleicht besser sein dürfte, wenn dieser Punkt gestrichen wird, besonders weil, wie ich vorhin schon bemerkt habe, der Kostenpunkt von Seiten des Staats denn doch eine sehr reife und ernste Erwägung verdient.

Major v. Türkheim: Es ist dies richtig, für den Staat macht die Vermessung eine sehr große Summe aus, während die einzelnen Grundbesitzer den sie treffenden Antheil besser tragen können.

Frhr. v. Rüdt: Der Herr Regierungscommissär hat die Frage aufgestellt, ob durch die Adresse, wie sie beantragt ist, nicht manche Gemeinde sich abhalten lassen könnte, jetzt schon auf eigene Kosten Vermessungen vorzunehmen. Ich glaube auch, daß dies der Fall sein wird; allein ich wünsche, daß die allgemeine Vermessung bald statt finde, weil ich diesen Privatvermessungen das Gewicht nicht beilegen kann, welches ich einer allgemeinen Vermessung beilege. Der Hauptgesichtspunkt, von welchem ich ausgegangen bin, besteht in der Sicherung des Grundeigenthums. Die Vermessungen, welche durch Privaten vorgenommen werden, sind nicht immer ganz richtig; denn einer Revision werden sie nicht unterworfen. Später findet man, daß sie unrichtig sind, und in das Ganze nicht hineinpassen. Ohnedies sind die einzelnen Vermessungen viel theurer, als eine Vermessung im Ganzen, man mißt hier immer zwei Seiten mit einer Messung, wenn man fortfährt zu messen. Es wird also dadurch für die Einzelnen eine größere Ersparniß herbeigeführt. Man hat noch bemerkt, wir hätten einen Mangel an Geometern. In meinem Antrage liegt es auch nicht, das Aufheben des topographischen Büreaus zu bewirken, sondern diese Leute zur gewünschten Vermessung zu verwenden. In Würtemberg wird die Katastervermessung bald zu Ende sein, und dann wird auch eine Zahl von Geometern für uns disponibel werden.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß wir schon in der nächsten Zeit zu dieser Maßregel werden schreiten können, wünsche aber, daß Vorbereitungen hiezu bald möglich getroffen werden, damit die Gemeinden, welche Lust haben, Gemarkungsvermessungen vorzunehmen, dazu aufgemuntert würden. Man kann nämlich die Frage über den Kostenpunkt oder den Staatsbeitrag noch unentschieden lassen, und nur bestimmen, daß wenn durch spätere allgemeine Verordnung ein Staatsbeitrag zum Vollzug einer allgemeinen Vermessung festgesetzt werde, denjenigen Gemeinden, welche mittlerweile die Vermessung nach den ertheilten Vorschriften hätten vornehmen lassen, der festgesetzte Beitrag nachbezahlt werden solle.

Major v. Türkheim: Ich muß nur bemerken, daß eine solche provisorische Vermessung nicht gerade aller Basis entbehrt; wenn von dem topographischen Institute die Triangulirungspunkte mitgetheilt und die Details darin aufgenommen werden, dann ist es leicht zu revidiren, ob die Arbeit richtig ist.

Der Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius stimme ich in so weit bei, daß, wenn Gemeinden für sich Vermessungen vornehmen, es nicht unbillig ist, daß ihnen ein verhältnißmäßiger Beitrag später ersetzt werde.

Staatsrath Nebenius: In so fern die allgemeine Vermessung nach dem neuen Plane vollzogen wird. Die Kosten werden jedenfalls bedeutend sein, und sich ungefähr auf vier bis fünf Millionen belaufen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte es jedenfalls für besser, wenn man die Adresse so allgemein als möglich faßt, daher ich die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, von dem Kostenpunkte nichts zu sagen, zu meinem Antrage erhebe; es wird alsdann die Commission eine andere Redaction der Adresse vornehmen müssen.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, es wird doch nöthig sein, in der Adresse zu sagen, daß zu den Vermessungs- und Planlegungskosten die Staatskasse beitragen möge; denn, wenn man nur allgemein sagt, es sei erlaubt, eine

Vermessung vorzunehmen, so würde mein Zweck nicht erreicht.

Frhr. v. Göler d. ä. erklärt sich gleichfalls gegen diesen Antrag. Ich halte es für die Hauptsache der ganzen Adresse, daß die Vermessung auf Staatskosten vorgenommen wird, und die Grundbesitzer blos einen Präcipualbeitrag leisten.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Die Hauptsache ist die, daß die Regierung gebeten wird, in Erwägung zu nehmen, wie allmählig eine Katastervermessung herzustellen sei; zunächst in der Art, daß ein fester Plan entworfen wird, dann, daß alle Detailvermessungen nach diesem Plane gemacht werden, und zur Beförderung dieser Arbeit ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werde. Dieses scheint mir die Tendenz der hohen Kammer zu sein, und von weitern Details sollte man Umgang nehmen.

Ich will noch einen andern Punkt berühren, der dahin geht, daß das Steuercapital nach der neuen Vermessung regulirt werden soll. Dieses ist eine Erinnerung an die Steuerbehörde, deren sie, wie es allen Mitgliedern der hohen Kammer gewiß bekannt sein wird, durchaus nicht bedarf. So wie in irgend einer Gemarkung eine neue Vermessung vorgenommen wurde und die Steuerzettel in Folge hievon neu aufzustellen sind, so wird das neue Maß zu Grunde gelegt, und es werden die Gütertaxen und Steuercapitalien hiernach berechnet. Die betreffende Stelle der Adresse dürfte also nöthig sein.

Frhr. v. Rüdt: Es finden sehr häufig neue Vermessungen statt, und dennoch bleibt es hinsichtlich der Steuerzettel beim Alten. Mein Zweck ist der, daß die Maßregel allgemein für das ganze Land durchgeführt werden soll. In dieser Beziehung habe ich auch der Grund- und Lagerbücher erwähnt, was gewiß ein sehr wichtiger Punkt ist.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich unterstütze den Antrag, die Adresse zu einer veränderten Redaction an die Commission zurückzuweisen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird dieser Antrag verworfen, und die Adresse nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Generalmajor v. Lasollaye übergibt endlich Namens der Commission den Bericht über eine Adresse der zweiten Kammer, die Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer betreffend.

Beil. Nr. 295.

Dieser Bericht wird mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Regenauer,
" Geh. Rath v. Marschall, und
" Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Motion des Frhrn. v. Göler d. j., die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß der verehrlichen Commission und namentlich dem Herrn Berichterstatter meinen Dank aussprechen für die gründliche Behandlung, die sie diesem Gegenstande haben angedeihen lassen.

Wenn bei uns eine Bank in's Leben treten wird, so wird sich ihr Einfluß insbesondere auf die Industrie erstrecken, weil nach der Natur der Verhältnisse hauptsächlich für diese die Errichtung einer solchen Creditanstalt nothwendig ist. Denn es ist, wenn solche neue industrielle Etablissements errichtet werden, in der Regel nicht möglich, im Voraus zu berechnen, wie hoch sich die Kosten derselben belaufen werden. Ist dieses aber auch in einzelnen Fällen thunlich, so werden in der Folge immer noch neue Einrichtungen und Maschinen nothwendig, deren Bedarf man nicht voraussehen, deren Kosten man daher auch nicht im Voraus bestimmen kann. Wenn nun ein solches Etablissement erweitert

werden muß, so sind unsere Industriellen, wenn es ihnen an pecuniären Hilfsmitteln gebricht, nur auf die Banquiers, namentlich auf die Frankfurter, verwiesen. Dort müssen sie das erforderliche Geld aufnehmen zu den Zinsen, welche man ihnen gerade bestimmt, weshalb solche Capitalien mit den Commissionsgebühren sehr theuer zu stehen kommen. Es ist daher augenscheinlich, daß unsere Fabrikanten nicht allein theilweise gegen diejenigen der Zollvereinsstaaten, sondern auch namentlich gegen diejenigen des Auslandes in der Concurrenz zurückstehen müssen, weil in andern Staaten, z. B. in England, Frankreich, Belgien, Banken in sehr großer Ausdehnung bestehen, die ihr Capital meistens zu diesem Zwecke verwenden. Ich glaube also, daß die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt so ziemlich am Tage liegt.

Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte die Frage, ob es wünschenswerth sei, daß eine Bank im Großherzogthum gegründet werde, im Allgemeinen bejahend beantwortet; dagegen die specielle Frage, ob man die Errichtung einer Zettelbank unter den bezeichneten oder andern näheren Bestimmungen als ein Bedürfniß des Landes zu betrachten habe, nach einer ausführlichen Erörterung verneint. Ich habe in meiner Motion eigentlich auf die Ermächtigung der zu errichtenden Bank zur Ausgabe von Banknoten auf Inhaber nicht geradezu insistirt, und dieselbe nicht als absolut nothwendig dargestellt. Ich glaube übrigens, daß dieselbe, wenn eine Bank mit Erfolg wirken soll, beinahe unerläßlich ist; denn wenn eine Bank zu geringen Zinsen Capitalien darleihen und den Actionären nicht nur Zinsen zahlen, sondern auch eine Dividende gewähren soll, so weis ich nicht, wie dies ohne Papieremission möglich ist. Nur mit den Zinsen des Capitals, welches die die vorhandenen Geldvorräthe übersteigende Notenmenge bildet, kann die Bank ihren Actionären solche Vortheile zuwenden. Die Aussicht auf eine Dividende scheint mir aber, wenn man diese Anstalt in's Leben rufen will, nothwendig; denn ohne Aussicht auf Gewinn läßt man sich nicht leicht auf solche Speculationen ein.

Inzwischen hat der Herr Berichterstatter auch von Statuten einer Bank gesprochen, welche im Jahre 1842 dem Großh. Staatsministerium vorgelegt worden sind; er betrachtet diese Statuten als das eigentliche Fundament meiner Motion. Ich kann aber dieses nicht als richtig zugeben. Obgleich ich allerdings mit diesen Statuten so ziemlich einverstanden bin, so möchte ich dieselben dennoch nicht als durchaus vollständig und vollkommen geeignet betrachten; sie sind ein Project, was früher schon ausgearbeitet worden ist und worüber Verhandlungen noch zuläßig gewesen wären. Namentlich mag der §. 16, welcher den Banknoten die ausschließliche Begünstigung, daß sie von allen landesherrlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage gleich baarem Geld angenommen werden, zugestanden wissen will, bei der Großh. Regierung damals einige Bedenken hervorgerufen haben; ich finde ihn jedoch zum Bestehen einer Bank nicht für erforderlich; denn wenn eine solche Anstalt einmal errichtet und ihr Credit fest gegründet ist, so werden alle Kassen diese Banknoten gleich baarem Geld auch ohne einen gesetzlichen Zwang annehmen. Die Anstalt würde jeweils in dem Stande sein müssen, die vorgelegten Noten sogleich einzulösen, die Staatskassen daher dieselben, weil die Behandlung sehr leicht ist, mit Vergnügen annehmen. Auf einer solchen Bestimmung also wird, wenn erst eine Gesellschaft zusammen treten sollte, durchaus nicht bestanden werden. Uebrigens wünschte ich, daß man von dem Antrage der Commission, auf den Zusatz: "jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen auf Inhaber lautende Noten in Umlauf zu setzen," Umgang nehmen möchte, und zwar deßwegen, weil ich in meiner Motion den Gegenstand ganz allgemein gehalten und nicht ein Wort davon gesprochen habe, daß das Ausgeben von solchen Noten mit der Bank verbunden werden sollte. Wenn einmal eine Gesellschaft zusammentritt, dann wird es sich überhaupt erst davon handeln, wie sich die Sache in ihren einzelnen Punkten gestalten wird.

Der Commissionsbericht hat sich zuletzt noch dahin ausgesprochen, daß man es für wünschenswerth halte, daß statt einer Privatgesellschaft die Großh. Regierung selbst Papiergeld ausgebe. Die hohe Kammer wird sich

erinnern, daß auf dem Landtage von 1842 über diesen Gegenstand verhandelt und diese Frage damals von ihr verneinend entschieden worden ist. Ich gebe zu, daß diese Frage einer sehr umsichtigen Erwägung bedarf und für die eine oder die andere Lösung sich Gründe anführen lassen. Vorderhand scheint es mir jedoch, daß, wenn man überhaupt eine Gefahr in dem Ausgeben von Papiergeld erblicken will, diese in geringerem Grade vorhanden ist, wenn die Ermächtigung hiezu einer Privatgesellschaft gegeben wird, als wenn die Regierung selbst zur Papieremission schreitet. Ich setze natürlich voraus, daß eine Privatgesellschaft, welcher ein solches Recht verliehen wird, unter der strengsten Aufsicht und Controle der Regierung steht, namentlich in Bezug auf die Erweiterung des Bankfonds und die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten. Unter dieser Voraussetzung glaube ich, daß das Ausgeben von solchem Papiergeld von Seiten einer Privatgesellschaft weniger bedenklich ist, weil der öffentliche Credit nicht in Gefahr kommt, erschüttert zu werden und die Regierung eigentlich eher in Versuchung gerathen könnte, diese Emission zu übertreiben. Indessen werde ich mich dem Antrage der Commission dennoch anschließen, weil ich nicht wünsche, daß das Schicksal meiner Motion von einem untergeordneten Punkte abhängig gemacht wird.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Im Allgemeinen kann ich nur die Ansicht der Commission theilen, daß es verdienstlich sei, den Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben. Dann aber glaube ich, daß es, wenn die hohe Kammer einen unterstützenden Beschluß fassen will, nothwendig sein dürfte, daß der Zusatz, den die verehrliche Commission zu der Adresse vorgeschlagen hat, nicht übergangen werde. Der Herr Antragsteller hat freilich von der Banknotenausgabe in seinem Schlußantrage nichts gesagt, wohl aber in der Begründung selbst, und es geht auch aus seinen eigenen Worten und aus seiner Betrachtung der Sache selbst klar hervor, daß gerade der Punkt, ob einer Bank die Befugniß ertheilt werden soll, Noten auszugeben, mit die eigentliche Lebensfrage der Motion ist. Ich gebe zu, daß eine Bank ohne diese Bestimmung bestehen und durchaus nützlich wirken kann. Wir sehen ja in andern Staaten und bei uns Creditinstitute, die sehr nützlich wirken, und namentlich für die Landwirthschaft den größten Vortheil haben, ohne daß ihnen eine solche Befugniß eingeräumt wäre. Es ist in dem Commissionsbericht auf die Versorgungsanstalt hingewiesen, welche kein derartiges Privilegium genießt, aber dessen ungeachtet in Baden gerade für den Credit der Grundbesitzer u. s. w. weit größere Vortheile gewährt, als die Bank in Baiern, obschon diese noch des besondern Privilegiums in Beziehung auf Banknoten theilhaftig ist.

Was den von der verehrlichen Commission vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so scheint er mir schon darum nothwendig, weil, wenn man überhaupt der Ansicht ist, daß einer Bank dies Privilegium nicht gewährt werden soll, alsdann der Charakter des Instituts ein ganz anderer wird. Es ist etwas ganz Anderes, für eine Bank zu stimmen, welche zugleich das Privilegium für das Ausgeben von Noten hat, als für ein Creditinstitut, welches dieses Privilegium nicht erhalten soll. Für das Letztere werden sich wohl alle Stimmen vereinigen; für eine Bank mit der Befugniß zur Notenausgabe werden sich dagegen die meisten Stimmen sicherlich nicht erklären.

Wir haben meines Wissens in Deutschland nur zwei Institute, ähnlich dem, das der Herr Antragsteller im Auge hat, und von diesen beiden auch nicht Eines, was das Privilegium in so ausgedehnter Weise hat, wie es hier vorgeschlagen ist.

Wenn der Herr Motionssteller bemerkt, daß ohne ein solches Privilegium die Bank nicht im Stande sein werde, ihr Geld gleich billig darzuleihen, so hat er vollkommen Recht. Durch das Privilegium würde außer den Actionären der Bank noch eine andere große Classe von Actionären geschaffen, welche mittelst der Annahme von Noten Capitalien in die Bank einlegt, ohne Zinse davon zu erhalten, welche also die Mittel liefern soll, durch welche die Bank in die Lage käme, ihre Zinsforderungen um so billiger zu stellen. Aber die Classe der Actionäre, die durch Annahme der Banknoten gebildet wird, ist die Staatsgesammtheit; denn jeder Ein-

zelne, der die Noten nimmt, wird gewissermaßen Mitactionär, indem er der Bank ein unverzinsliches Capital darleiht. Wenn man indeß auf diese Weise die Gesammtheit beiziehen will, so kann es doch nur zum Besten ihrer selbst, also des Staates geschehen, und gewähren Banknoten oder gewährt Papiergeld Vortheile, so darf es doch nur der Staat, keine Privatgesellschaft sein, dem man diese Vortheile zuwendet. Indem ich mich darum auf Dasjenige beziehe, was die Commission durch das Organ des Herrn Berichterstatters, in dieser Sache eine Autorität, gesagt hat, so glaube ich, daß die hohe Kammer wohl daran thun wird, der Adresse zwar im Allgemeinen beizustimmen, aber doch nur mit dem Zusatze, welchen die Commission in Vorschlag gebracht hat.

Geh. Rath v. Reck: Die Landwirthschaft und in manchen Gegenden auch die Fabrikindustrie haben bei uns einen so hohen Aufschwung genommen, daß zum gehörigen Betrieb periodisch Capitalien erfordert werden, die der Unternehmer nur mit übermäßigen Opfern aufbringt. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß eine Bank bestünde, welche zwischen jenem und den Capitalisten die Verbindung vermittelte. Ohne Zweifel würde das Privilegium, Banknoten zu emittiren, und der große Gewinn, welcher damit verbunden ist, die Gründung einer Bank sehr fördern: ich halte ein solches Zugeständniß aber nicht für räthlich. Die hohe Kammer hat sich bereits früher gegen Creirung von Papiergeld von Seiten der Regierung ausgesprochen und wird wahrscheinlich dieser Ansicht getreu bleiben. Wir sind in eine Mehrzahl der großartigsten Unternehmungen verwickelt, die wir durchführen mögen, wenn nicht ungewöhnliche Ereignisse die Ordnung stören; im entgegengesetzten Fall läßt sich aber gar nicht bemessen, wie wir den hereinbrechenden Verlegenheiten wegen der Eisenbahn, wegen der Zehntablösung, wegen der neuen Organisation der Gerichte u. s. w. die Spitze bieten können. Wir dürfen uns nicht der Gefahr aussetzen, daß in einem so kritischen Zeitpunkt die Staatskasse auch noch mit einigen Millionen Papiergeld bestürmt wird. Man darf sich nicht mit der Annahme schmeicheln, daß der Staat immer im Stande sein werde, diese Summe durch seine Zahlungen in Umlauf zu erhalten. Das Gränzland am Rhein ist zum Kriegstheater bestimmt, das lehrt die Geschichte, und in solchen Stürmen verlangt man Geld und kein Papier. Lieferanten und Accordanten werden sich Geld bedingen, und wenn man auch die Diener zwingt, die Noten im vollen Werth anzunehmen, so kann man doch nicht gleichmäßig auch die Metzger, Bäcker ꝛc. zwingen; man wälzt daher gerade den Verlust auf Diejenigen, welche am wenigsten Mittel haben, ihn zu ertragen. Die nämlichen Bedenken stehen auch der Notenemittirung von Seiten einer Bankgesellschaft entgegen; ja die Gefahr für das Publicum wird bei ihr noch größer, weil beim Ruin einer Privatgesellschaft auch die Aussicht auf Einlösung der Noten in einer ruhigen Zukunft verloren geht. Man kann sich nicht verbergen, daß ein Bankgeschäft ohne jene Unterstützung mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen habe und wenigstens im Anfang geringen Nutzen für die Actionäre abwerfen wird. Unser Land hat für seinen übrigens sehr großen Geldumsatz keinen Centralpunkt, wie die meisten andern Länder, weil wir einmal die Gegenstände der Consumtion (Colonialwaaren) rheinstromaufwärts beziehen, die inländischen Erzeugnisse aber (Getreide, vieles Holz, Fabrikate als Cichorie und Tabak) in südlicher Richtung ausführen; weil zweitens die Versorgungsanstalt in weiterem Umfang die Capitalien ausgleicht, indem sie Depositen annimmt, auf Hypotheken leiht und Conto corrent hält, und weil endlich die Banquiers in den größern Städten überall Wechselgeschäfte aller Art machen. Die Bank wird also von Anfang an die Concurrenz bereits etablirter thätiger Unternehmung zu tragen haben; allein ich zweifle nicht, daß sie bei dem steigenden Unternehmungsgeist Gelegenheit genug zu Geschäften finden und unter der Leitung einsichtsvoller Männer für die Actionäre nicht minder vortheilhaft wirken wird, als für das allgemeine Interesse, und wünsche daher, daß die Sache der Großh. Regierung zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen werden möge.

Staatsrath Nebenius: Ich halte es mit dem Herrn Motionssteller allerdings für wünschenswerth, daß der Industrie sichere Gelegenheit verschafft werde, Geld zu

mäßigen Zinsen zu erhalten. Ich erkenne an, daß die Errichtung einer Bank mit der Ermächtigung, Zettel auszugeben, als ein bequemes Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke zu betrachten sei; eine solche Anstalt wird allerdings zu mäßigern Zinsen Geld ausleihen können, und dafür, daß dies wirklich geschehe, ließe sich durch die Concessionsurkunde oder die Statuten Fürsorge treffen. Ich würde es nicht für nothwendig halten, daß, um den Umlauf der Zettel möglich zu machen, die Staatskasse für verbindlich erklärt werde, die Noten anzunehmen. Daß der Verkehr das Bedürfniß fühle, sich eines leichteren Umlaufsmittels zu bedienen, als des Silbers, kann man nicht bezweifeln, wenn man erwägt, welche nicht unbedeutende Masse fremder Noten sich auch bei uns im Umlauf befindet. Ich will aber die Gründe nicht wiederholen, welche ich im Commissionsberichte gegen jede Ermächtigung zur Ausgabe von Noten ausführlich niedergelegt habe. Gegen die Errichtung einer Bank für Escompto-, Depositen- und Contocorrentgeschäfte läßt sich nichts erinnern; wir finden in andern Staaten auch Anstalten dieser Art, welche keine Banknoten ausgeben, namentlich in Würtemberg; allein bei einer solchen Bank würden nur die bisherigen Geschäfte unserer Banquiers gewinnen können, die nicht sehr beträchtlich sein möchten, da das ganze angegebene Betriebscapital unserer Banquiers zu Karlsruhe und Mannheim nur zwischen 300,000 und 400,000 fl. beträgt. Dem Vorschlage des Herrn Motionsstellers, wornach unbestimmt bleiben würde, ob die Adresse zugleich auf eine Zettelbank zu beziehen sei oder nicht, vermöchte ich nicht beizutreten. Dagegen hätte ich nichts zu erinnern, wenn man statt der Worte „Errichtung einer Bank" setzen wollte: „Errichtung einer Escompto-, Depositen- und Darleihe-Bank", wornach sodann der von der Commission vorgeschlagene Zusatz als überflüssig wegfallen könnte, da nach dieser Fassung der Antrag nicht zugleich auf eine Zettelbank bezogen werden könnte.

Es scheint ein Mißverständniß obzuwalten, wenn behauptet wird, die Commission habe auf die Ausgabe von Paviergeld angetragen. Sie hat nur bemerkt, daß jedenfalls dieses Mittel, sich ein Capital von 3 bis 4 Millionen zu verschaffen, der Regierung vorzubehalten wäre. Ob der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu geeignet sei, darüber hat die Commission keine Berathung gepflogen; die Regierung würde ohne Zustimmung der Stände zu einer Papieremission nicht schreiten können; ich denke aber, daß man sich gegen eine solche Maßregel, wenn das Bedürfniß wirklich nachgewiesen werden sollte, nicht erkären würde.

Ich glaube, daß, wenn nicht mehr als 3 bis 4 Millionen Papiergeld ausgegeben würden, gar keine Gefahr damit verbunden wäre, und daß selbst in Zeiten einer commerciellen Crisis, bei der Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen, der Verkehr derselben mit den Abgabepflichtigen jene Summe würde im Umlaufe erhalten können. Diese Frage liegt übrigens nicht zur Erörterung vor. Ich will nur noch bemerken, daß man selbst in den Ländern, wo seit Jahrhunderten die Zettelbanken bestehen, zur Einsicht gekommen ist, daß man diese Zettelbanken gar nicht mit andern, die Bedürfnisse des Handelsverkehrs befriedigenden Anstalten verbinden soll, sondern eine Trennung ganz zweckmäßig ist. Ich glaube ferner, daß die hier bereits bestehende Depositen-Anstalt wohl auch der inländischen Industrie nützlicher werden könnte, wie bisher, wenn man ihr etwa durch gesetzliche Bestimmungen Darleihen auf Vorräthe erleichtern würde.

Die Kammer beschließt hierauf, die Adresse in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion der Berichte der Petitionscommission über die Bitten der Städte Pforzheim und Bretten, die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Würtemberg und die Berücksichtigung ihrer Interessen bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen betreffend.

Oberforstrath v. Gemmingen: In den beiden Commissionsberichten über die Petitionen der Städte Pforzheim und Bretten, den Zug der Eisenbahn zur Verbindung mit Würtemberg betreffend, ist nach gründlicher und umsichtsvoller Erwägung aller Momente zur Evidenz dargethan, daß, abgesehen von den besondern Verhältnissen dieser beiden Städte selbst, für Baden jede

andere Zuglinie, als die über Pforzheim, nur Nachtheile, Verluste und Gefahren im Gefolge haben würde, welche den Vortheil eines geringern Kostenaufwands bei weitem überwiegen. Treten nun hiezu noch die Localverhältnisse der gewerbreichen Stadt Pforzheim, welche ich, als im Commissionsberichte bereits vollkommen beleuchtet, nicht weiter ausführen will und für welche, wie bei näherer Würdigung jeder Unbefangene zugeben muß, die Bestimmung der fraglichen Bahnlinie eine Lebensfrage bildet; wird ferner noch erwogen, daß hierbei die Interessen der Stadt Karlsruhe mit denen der Stadt Pforzheim zusammenfallen, so dürfte man wohl nicht mehr im Zweifel sein, daß die zweckmäßigste Richtung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Würtemberg diejenige über Pforzheim und Durlach sei. Ich stimme deshalb dem Antrage der Petitionscommission, die Bitte der Stadt Pforzheim dem hochpreislichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen, in der vollen Ueberzeugung bei, daß diese Stadt die gleiche Berücksichtigung verdient, welche andern weit minder bedeutenden Orten, ohne daß man die dadurch veranlaßten, verhältnißmäßig größern Kosten scheute, zu Theil wurde.

Geh. Rath v. Reck: Nach den Vorlagen der Commission ist die hohe Kammer veranlaßt, sich auszusprechen, ob die Ostbahn über Pforzheim oder über Bretten zu bauen seie. Der Bericht empfiehlt die erste Richtung. Ich hätte nun freilich gewünscht, erst dann ein Votum ablegen zu müssen, wenn das Für und Wider vollständig erhoben und darüber Mittheilungen von der Regierung hieher gemacht wären; indessen sind es doch nur Nebenpunkte, die noch ungewiß bleiben. Die Gründe aber, welche über die Vorfrage entscheiden, scheinen mir klar und keinen Zweifel übrig zu lassen, daß das Großherzogthum auf seine Kosten weder die eine noch die andere Bahn bauen soll. Wir haben nämlich:

1) Bei der Rechnungsnachweisung gesehen, daß unsere Staatsschuld auf eine besorgliche Höhe gestiegen ist. Darunter befinden sich die Eisenbahnschulden, bis der Bau der Nordbahn fertig ist, im Betrag von 30 Millionen. Der wider Verhoffen hohe Ertrag des Betriebs derselben mag darüber beruhigen; allein er soll uns doch nicht übermüthig machen. Wer bürgt dafür, daß nicht eine unerwartete Begebenheit den Verkehr schmälert oder ganz unterbricht; wie schwer wird es dann auf dem Lande lasten, wenn es die Capitalzinsen aufbringen und das große Personal und die Baulichkeiten aus eigenen Mitteln unterhalten muß, vielleicht zu einer Zeit, wo Kriegslasten, Quarantaine-Anstalten gegen Seuchen ꝛc. die Kräfte noch außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen. Solche Fälle gehören nicht zu den wahrscheinlichen, aber doch zu den möglichen, und alle Diejenigen, welche großes Grundeigenthum besitzen, mögen sich doch erinnern, daß in Zeiten der Gefahr das bewegliche Vermögen sich verbirgt und die Staaten vorzugsweise immer auf sie greifen müssen. Bevor die Eisenbahnschuld nicht wenigstens theilweise wieder getilgt ist, sollte man die Schulden nicht abermals um eine so große Summe vermehren. Wir haben zwar keinen Ueberschlag der Kosten, allein die Straße von Durlach nach Pforzheim bis an die Würtemberger Gränze mißt 7,3 Stunden und würde, da die Nordbahn auf 60 Stunden 30 Millionen kostet, einen Aufwand von 3,650,000 fl. verursachen, die Tunnel und Einschnitte am Gebirg bei Pforzheim noch gar nicht gerechnet. Dagegen erkenne ich an

2) daß es nicht minder in dem eigenen Interesse des Großherzogthums, als in den Pflichten für den Nachbarstaat Würtemberg liegt, demselben die Verbindung seiner Eisenbahn mit der badischen Nord- und Ostbahn zu gestatten, so fern es auf seine Kosten bauen und über den Betrieb und künftige Eventualitäten auf eine Weise übereinkommen will, die beiden Theilen die möglichen Vortheile gewährt, Baden die Herrschaft dieser Bahn auf eigenem Gebiet, den Ankauf und die Leitung einer Verbindungsbahn über Pforzheim nach dem Eckenweierhof stipulirt. Ich zweifle gar nicht, daß ein für beide Theile nützliches Uebereinkommniß zu erzielen ist und Würtemberg die Kosten nicht abschrecken werden, da seine Finanzen bekanntlich besser stehen, als die unsrigen, und es überdies nicht mehr fragen kann, ob es überhaupt bauen, sondern nur, in welcher Richtung es geschehen soll.

3) Wenn Würtemberg die Richtung der Bahn be-

stimmt, so wird es diejenige über Bretten wählen, denn sie ist für die Güter, welche von Mannheim und Frankfurt kommen, um 5½ Stunden näher, als über Pforzheim; für die Güter, welche von Straßburg und der Schweiz kommen, ist sie zwar um nahe 2 Stunden weiter, allein diese Entfernung wird durch die große Steigung auf dem Pforzheimer Gebirg mehr als ausgeglichen. Die Steigung beträgt das Drei- und Vierfache von demjenigen, was im Rheinthal als Maximum gestattet ist und wird nicht nur das Material schneller abnutzen, sondern auch den Kohlenverbrauch steigern und die Fahrzeiten verlängern.

4) Die Bahn von Bretten nach dem Eckenweierhof ist 8 Stunden, von Durlach dorthin 9 Stunden lang; der Bau ist also aus diesem Grund minder theurer und ebenso der Betrieb, da er für den nördlichen und östlichen Zug länger gemeinschaftlich ist, minder kostspielig.

5) Damit will ich nicht sagen, daß nicht auch eine Eisenbahn über Pforzheim gebaut werden soll, wenn die Staatsschulden einmal geringer sind; ich glaube im Gegentheil bestimmt, daß dieselbe noch nachkommen wird, und finde in dem Bahnzug über Bretten dagegen kein Präjudiz. Noch weniger kann ich mit der Commission in dem Bau über Bretten eine Gefährdung für das öffentliche Interesse um deßwillen finden, weil die Großh. Regierung gegen ihren Willen dahin kommen könne, eine Bahn von Bruchsal nach Speyer zu bauen und in kürzester Linie dann den Zug durch das Land zu führen. Ich traue der Regierung und den Kammern zu, daß sie Nichts thun, was dem Lande schadet; hält man aber dies dennoch für möglich, so liegt in der Beseitigung der Brettener Bahn noch gar keine Garantie gegen den Bau einer Bahn von Bruchsal nach Speier; denn wir haben oben gesehen, daß die Bahn über Pforzheim ungefähr um eben so viel steiler und kostspieliger, als die Bahn über Bretten länger ist. Ob man auf dem einen oder dem andern Weg nach der Stelle der Versuchung in Bruchsal gelangt, ist gleich viel; die Lust, direct von da nach Rheinbaiern zu gelangen, wird gleich stark bleiben, man muß sich eben mit einem bestimmten Willen waffnen, und dies scheint mir nicht so schwierig.

6) Die Commission findet für die Richtung über Pforzheim ein besonderes Motiv darin, daß sie weiter ist, als die Bahn über Bruchsal. Es ist schwer, von der Ansicht des großen Meisters der Nationalökonomie abzuweichen, der den Bericht erstattet hat; allein ich kann mich nicht überzeugen, daß es den Handel befördert, wenn man ihn einen langen und schlechten Weg führt, sondern glaube, daß man ihn nach Möglichkeit erleichtern und ihm einen so guten und kurzen Weg bauen muß, wie möglich. Was endlich

a) den Eigenhandel betrifft, der bekanntlich der vortheilhaftere ist, weil er am meisten Capital beschäftigt und der Kaufmann dabei alle Chancen des Steigens und Fallens der Preise im Ankauf und Verkauf zu seinem eigenen Nutzen ausbeuten kann, so liegt er für einen Theil von Würtemberg und Baiern in den Händen der Stadt Mannheim; für sie ist es von großer Wichtigkeit, ob man sie zwingt, die Güter auf einem Weg von 24 Stunden über Durlach, oder von 19 Stunden über Bretten nach dem Eckenweierhof zu führen; denn die 5 Stunden, welche man auf der ersten Route zusetzt, wird sie auf der Gränze ihres Handelsgebiets in jenen Ländern auf den ganzen Umkreis verlieren und den Markt für ihre Waare vielleicht um eine halbe Million Menschen reduzirt sehen.

b) Was den Transit betrifft, so scheint mir die Besorgniß, daß der Zug der französischen Waaren von Straßburg abgeleitet und über Metz nach Mannheim geführt werden möchte, ungegründet; die französische Regierung hat ihre guten Gründe, für Straßburg zu sorgen, und die neueste Bestimmung der Bahn von Paris nach Straßburg über Frouard muß uns deshalb vollkommen beruhigen; denn es ergibt sich daraus für Metz ein Umweg von 8 Stunden, welchen der kürzere Weg von Mannheim über Bretten nicht ausgleichen kann. Wenn aber auch wirklich einmal der französische Waarenzug nach Osten statt über Straßburg über Mannheim gehen sollte, so sehe ich darin keinen Schaden; im Gegentheil würde die ganze Speditionsgebühr, welche der Straßburger

Handelstand jetzo hat, den Mannheimer Spediteurs zufließen; und für die Eisenbahn ist es gleichgültig, ob sie die Güter über Pforzheim oder Bretten führt, der letzte Weg ist für sie vielleicht noch vortheilhafter.

8) Darin bin ich mit der Commission einverstanden, daß die Bedürfnisse der inländischen Bevölkerung und Verkehrs über die Bahnlinie entscheiden müssen, jedoch immer nur, wenn die Vorfrage, ob man auf Staatskosten baut, einmal bejaht ist. Abgesehen von dieser Vorfrage, scheint es aber noch nichts weniger wie ausgemacht, ob die inländischen Interessen der einen oder der andern Linie die wichtigern sind. Die Gegend von Pforzheim ist reich an Waldungen und führt viel Holz aus, die Stadt hat viel Industrie, besonders Bijouteriefabriken, was Bretten nicht aufweisen kann. Dagegen ist die Umgegend der letztern Stadt sammt dem anstoßenden Amt Eppingen die Kornkammer unseres Landes. Von jeher hat sie den großen Markt in Durlach versehen, und die Früchte schoben sich dann bis Rastatt, Offenburg und noch weiter. Die Getreidepreise stehen im Oberland um 25—30 Procent höher, wie in jenen Gegenden; ein wohlfeiler und schneller Verkehr kann unter Umständen eine große Wohlthat für beide entgegengesetzte Landestheile und für die Einnahme der Bahn sehr ergiebig werden.

Ueber die Berechnung der Population, welche von der einen und andern Eisenbahn Nutzen zieht, sind die Ansätze verschieden. Der Commissionsbericht behauptet, daß 42,799 Menschen mehr dieses Vortheils theilhaftig werden, wenn die Bahn über Pforzheim hinzieht. Wenn dem auch so wäre, so hielt ich in dem jetzigen Augenblick einen Aufwand von vier Millionen Gulden nicht für gerechtfertigt und will deshalb auf die Bedenken gegen die Berechnung selbst nicht näher eingehen, daß z. B. Durlach mit seinen Ortschaften zu Gunsten von Pforzheim gerechnet ist, für Bretten aber nicht in Anschlag kommt, obschon Durlach mit der einen wie mit der andern Linie in Verbindung steht. Obgleich ich die Gründe der Stadt Bretten für sehr triftig und ihre Sache der größten Aufmerksamkeit werth halte, so hätte ich doch gewünscht, daß sie bei der Wahl der Ausdrücke in Beurtheilung des frühern Berichts unserer verehrlichen Commission glücklicher gewesen wäre; denn wer in aller Welt könnte auch nur einen Augenblick zweifeln, daß es dem Herrn Berichterstatter, so wie den übrigen Mitgliedern, lediglich um Recht und Wahrheit zu thun, und sie dabei von der innersten Ueberzeugung geleitet waren.

Staatsrath Nebenius: Was der Herr Geh. Rath v. Reck über die verschiedenen Handelszüge und die Interessen, die sich daran knüpfen, gesagt hat, scheint mir durch den Commissionsbericht und die Zahlen, die er in der Beilage enthält, hinlänglich widerlegt zu sein. Es ist wahr, daß durch die Wahl des Zuges über Bruchsal die Transportlinie in der Richtung von Norden nach Süden, von Frankfurt und von Mannheim nach dem würtembergischen Gebiete, nach Kannstatt, Stuttgart, Ulm und Friedrichshafen verkürzt, und durch die Wahl des Zuges über Pforzheim etwas verlängert werde.

Ich habe dieses als einen Nachtheil, aber keineswegs als einen Vortheil bezeichnet, und nur behauptet, daß diese Verlängerung in keiner Weise die Interessen unseres Landes verletze.

Hierin könnte kein Bestimmungsgrund liegen, den Zug über Bretten zu verwerfen.

Unter dem Gesichtspunkt des großen Handelsverkehrs hat sich die Commission gegen die Richtung der Bahn über Bretten vielmehr aus dem Grunde erklärt, weil der Zug über Pforzheim für den großen Güterverkehr von Osten nach Westen kürzer und günstiger ist, und die Wahl des Zugs über Bretten und Bruchsal seinen Verkehr von seiner bisherigen Richtung ableiten, und uns mit bedeutenden Verlusten bedrohen würde. Hiezu kam noch die Besorgniß, daß die Wahl des Zugs über Bretten nach Bruchsal noch in späterer Zukunft weitere nachtheilige Folgen haben könnte, und auch diese Besorgniß hat, was der verehrte Redner gesagt, nicht beseitigt, sondern eher verstärkt.

Was der Herr Geh. Rath v. Reck von dem Einfluß der Wahl des Zuges über Pforzheim auf den Eigen-

handel der Stadt Mannheim, und dem nach seiner Meinung in Folge der Wahl dieses Zuges ihr drohenden Verluste eines Marktgebietes von einer halben Million Consumenten für den Absatz ihrer Waaren gesagt hat, ist mir in der That ein Räthsel, das zu lösen ich nicht zu versuchen wage, und dessen Lösung wohl auch der verehrte Redner neben mir schuldig bleiben dürfte.

Gegen die von dem Herrn Redner neben mir angedeuteten Vorschläge muß ich mich im Interesse des Landes und unverletzlicher Grundsätze einer gesunden Staatspolitik auf das Nachdrücklichste erklären.

Er will der benachbarten Regierung die Wahl des Zuges, den Bau und den Betrieb einer Bahn auf unserem Gebiete überlassen, die für den allgemeinen Handel von hoher Wichtigkeit ist. Der Stadt Pforzheim läßt er nur die Hoffnung auf die Herstellung einer Zweigbahn zur Verbindung mit dem Eckenweierhof, in welcher Richtung sie nach der Länge des Schienenweges von der Hauptstadt des Landes 15,3 Stunden weit entfernt bliebe, während ihre Entfernung von Karlsruhe in der Richtung der Ostbahn über Königsbach nach Durlach nur 6,8 Stunden betrüge.

Haben wir die Mittel nicht zu bauen, so müssen wir darauf verzichten; allein ich zweifle nicht, daß uns zureichende Mittel zu Gebote stehen.

Schon jetzt beginnt das Capital sich zu verzinsen, und wenn nicht alle Wahrscheinlichkeit trügt, so muß der Ertrag auf den bis jetzt gebauten Strecken noch bedeutend wachsen. Alle Verhältnisse, von welchen die Frequenz und der Ertrag einer Eisenbahnunternehmung abhängen, sind auf der Linie von Pforzheim nach Durlach und Karlsruhe gleich günstig, wie im Durchschnitt zwischen Mannheim, Offenburg und Kehl in der Richtung der bereits im Betriebe stehenden Bahn. Der Bau eines Tunnels erhöht zwar die Anlagekosten über den durchschnittlichen Betrag, dagegen ist aber auch der Lokalgüterverkehr auf der Strecke von Pforzheim bis Durlach und Karlsruhe von höherer Bedeutung als auf andern Strecken von gleicher Länge. Günstigere ökonomische Resultate sind noch von Verbesserungen im Betriebe zu erwarten; denn man kann in der Kunst, durch zweckmäßige Vorkehrungen die Kosten zu vermindern, keine Rückschritte, sondern nur Fortschritte machen.

Das Anlage- und Betriebscapital unserer Nordbahn wird sich im Ganzen auf 30 Millionen belaufen, vielleicht nur auf 26 bis 28 Millionen. Wenn wir auch noch zwei bis zwei und eine halbe Millionen weiter aufwenden müssen, so werden wir das große Werk nur auf zweckmäßige Weise vervollständigen.

Unsere in einer Richtung weit hin ziehende Nordbahn hat nur eine ganz kurze Zweigbahn von Offenburg nach Kehl. Diese Zweigbahn wird durch die Herstellung der Ostbahn, mit der sie die Nordbahn verbindet, ein Bestandtheil einer Hauptbahn, für welche, in östlicher Richtung von der Nordbahn aus, der kürzeste Zug zugleich derjenige ist, welcher das Großherzogthum hier in seiner größten Breite durchschneidet. Mit Recht tadelt man, daß man dem großen Verkehr Umwege zu machen zumuthe, um die Transporte länger im Lande zu erhalten, aber noch weniger läßt es sich rechtfertigen, sich für Umwege zu entscheiden, wenn der kürzere Weg dem eigenen Landesinteresse vortheilhafter ist.

Es ist wahr, daß die Herstellung der Verbindung über Pforzheim um ungefähr eine Million Gulden mehr kostet, als die Wahl des Zuges über Bretten; allein es ist in dem Commissionsberichte klar nachgewiesen, daß in jener Richtung eine weit beträchtlichere einheimische Bevölkerung die Vortheile einer Eisenbahnverbindung gewinnt, und die Unternehmung im Verhältniß zu ihrem Nutzen, zu dem innern Verkehre nicht kostbarer, sondern noch ökonomisch vortheilhafter wäre. Obwohl für Würtemberg der Zug über Pforzheim, wenn nicht, wie man insbesondere im Hinblick auf die Interessen seines untern Schwarzwaldes annehmen darf, günstiger, doch jedenfalls gleich günstig, wie der Zug über Bretten erscheint, so ist übrigens allerdings nicht daran zu zweifeln, daß die dortige Regierung in so fern ihr nach dem Vorschlage des Herrn Redners neben mir die Wahl des Zugs und der Bau auf eigene Kosten überlassen würde, sich für die Richtung über Bretten erklären müßte, da sie auf der andern Linie eine weit größere Strecke auf

unserm Territorium zum Vortheile unseres einheimischen Verkehrs zu bauen hätte.

Der Herr Redner neben mir schreckt vor dem im Verhältniß zu dem großen Zwecke mäßigen Mehraufwande zurück; er findet sich durch eine Vergleichung unserer finanziellen Lage mit der unseres Nachbarlandes entmuthigt. Ich dagegen meine, daß wenn Würtemberg vor der Unternehmung eines Baues einer das Königreich von Norden nach Süden und von Osten nach Westen durchziehenden Bahn nicht zurückschreckt, wir noch viel weniger von der Vervollständigung unserer großen Unternehmung durch eine angemessene Betheiligung an dem Bau der Ostbahn zurückschrecken dürfen.

Betrachten Sie die Lage beider Länder. Unsere Rheinebene zieht sich ungefähr sechzig Stunden in gerader Richtung hin, ohne der Herstellung eines Planums, mit verhältnißmäßig wenigen und unbedeutenden Ausnahmen, Schwierigkeiten darzubieten, welche die Baukosten über das geringste Maß des Aufwandes für einen Schienenweg zu erhöhen geeignet wären. Ohne bedeutende Abweichungen von der geraden Linie berührt die Bahn alle Städte zwischen dem Gebirge und dem Rhein, oder nähert sich ihnen auf ganz kurze Entfernung. Die Thäler der parallel laufenden Vorgebirge und Hochgebirge münden fast allerwärts in der Nähe der Bahn und ihrer Stationen aus. So sind also die Verhältnisse, wie für die Kosten des Baues, auch für die Theilnahme der Bevölkerung des Landes an den Vortheilen der Eisenbahnverbindung oder für die Frequenz und den Ertrag der Bahn im innern Verkehr gleich günstig. Dazu kommt noch die größere Lebhaftigkeit des allgemeinen Reiseverkehrs in der Richtung der Rheinstraße.

Ganz anders stellen sich alle diese Verhältnisse in Würtemberg dar, wie ein Blick auf die Beschaffenheit des Terains dieses Landes, auf die dadurch bestimmte Richtung der dort projectirten Bahnlinie und die Lage seiner Städte lehrt.

Die angeregte Vergleichung ist daher nicht geeignet, uns zu einem kleinmüthigen Entschluß zu stimmen, sondern sollte uns vielmehr ermuthigen, unsere Unternehmung durch die Wahl des zwar etwas kostbareren, aber ungleich vortheilhaftern Zuges für die Ostbahn in einer den Interessen des Landes entsprechenden Weise zu vervollständigen.

Der verehrte Redner bringt die Vortheile, welche die Herstellung einer Eisenbahn über Pforzheim einer zahlreichen einheimischen Bevölkerung und einer mehr als dreifach größern städtischen Bevölkerung, als die Wahl des Zuges über Bretten gewährt, gar nicht in Anschlag. Ich frage aber, ob wir einen andern Grund hatten und haben konnten, den Eisenbahnbau zu unternehmen, als den Landeseinwohnern die Wohlthat einer solchen Verbindung zu Theil werden zu lassen, und ob nicht allerwärts die Richtung der Bahnlinie durch die Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse bestimmt wurde.

Man hat die auf die Bevölkerungsverhältnisse bezüglichen Angaben des Commissionsberichts in Zweifel ziehen wollen. Ich setze aber ein vollkommenes Vertrauen in die Genauigkeit der Materialien, die mir von Seiten des Herrn Regierungscommissärs mitgetheilt worden sind.

Die Commission hat sich für den Zug über Pforzheim allein schon in Erwägung der hohen Wichtigkeit der Localinteressen erklärt, welche für diese Richtung sprechen, abgesehen von dem großen Güter- und Handelsverkehr.

In Beziehung auf den großen Verkehr wäre es, wenn die Besorgnisse der Commission, daß die Wahl des Zuges über Bretten nur die berührten Nachtheile bringen dürfte, auch gänzlich unbegründet sein sollte, wohl ziemlich gleichgültig, ob man den einen oder den andern Zug wählt; denn die Masse der Güter wird immer von Osten nach Westen gehen; und es kann in Beziehung auf diesen großen Güterzug nur von der Gefahr die Rede sein, denselben durch die Wahl der Linie über Bretten von längern einheimischen Transportlinien auf kürzere, lediglich zum Vortheil fremder Routen und ohne Gewinn für allgemeine Handelsinteressen, abzuleiten.

Was der verehrte Redner zuletzt über die Gereiztheit gesagt hat, die sich in der Petition der Stadt Bretten kundgegeben hat, so konnte sich die Commission nicht im Geringsten dadurch verletzt fühlen; ich lobe es, wenn Jeder seine Interessen mit aller Kraft und allem Nachdruck

geltend zu machen sucht, wer sich auf dem Standpunkte der unparteiischen Beurtheilung des Gesammtwohles befindet, kann dies nur wünschen, denn das Gemeinwohl ergibt sich aus der Summe von einzelnen Interessen, und wo sie im Conflicte stehen, aus deren gegenseitiger sorgfältiger Abwägung und angemessenen Vermittelung, so weit eine solche möglich ist; je sorgfältiger und nachdrücklicher jedes einzelne Interesse von den zunächst Betheiligten hervorgehoben wird, desto leichter fällt denen, welche zur unparteiischen Prüfung berufen sind, ihr Urtheil.

Geh. Rath Vogel: Ich habe die Absicht nicht und bin nicht im Stande, Ihnen Beiträge zu liefern zu Ihrer besseren Erleuchtung über die Frage, ob Sie sich für den Zug über Pforzheim, oder für den über Bretten entscheiden sollen. Ich werde die Sache von einer formellen Seite betrachten, und um dieses zu thun, bitte ich den Herrn Berichterstatter, zwei Fragen zu beantworten. Die erste Frage ist die: ob die Absicht der Commission bestimmt dahin geht, daß über die Petition der Stadt Bretten zur Tagesordnung übergegangen werde; und die zweite ist: haben sich beide Städte, nämlich Pforzheim und Bretten, oder welche von beiden, an die Großh. Staatsregierung gewendet; haben sie eine Resolution erhalten und welche?

Staatsrath Nebenius: Die eine der beiden Fragen ist im Commissionsberichte bereits beantwortet.

Die Commission hat auch erklärt, daß, wenn sich ein formeller Anstand ergeben würde, eines ihrer Mitglieder bereit sei, die angeregte Frage als Motion aufzunehmen, und an die hohe Kammer das Ansuchen zu stellen sei, den Commissionsbericht als eine Begründung der Motion zu betrachten.

Die Commission bleibt, wie ich hoffe, bei ihrem Antrage stehen, die Petition der Gemeinde Pforzheim dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen. Daß man zugleich die Petition der Stadt Bretten anschließe, versteht sich schon des Zusammenhanges der Sache wegen. Allein beide Petitionen kann man nicht zugleich empfehlen, ohne in einen Widerspruch zu gerathen. Hilfsmittel lagen mir allerdings vor, sonst hätte ich keinen Bericht erstatten können, und habe mich bemüht, diese Frage, die eine wichtige ist, so viel als möglich zu beleuchten, und in der hohen Kammer zur Sprache zu bringen, da möglicher Weise in der Zwischenzeit von diesem Landtage bis zum künftigen die Verhandlungen beginnen können.

Es schien mir auch im Interesse der Regierung erwünscht, daß ihr jetzt schon die Ansichten der Kammern bekannt werden. Wer das Gute will, kann nur wünschen, daß die Mittel und Wege, es zu erreichen, auf die manchfachste Weise besprochen werden.

Geh. Rath Vogel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Erklärung. Es handelt sich von einer wichtigen Frage, nämlich, ob man die Bitte der einen Stadt für begründet erklären und die der andern zurückweisen soll.

Um mir die Wichtigkeit dieser Frage ganz klar darzustellen, habe ich mir im Augenblicke den Fall gedacht, wir wären als diejenige Behörde hier versammelt, die fest zu entscheiden hat, ob über Pforzheim oder Bretten gebaut werden soll; und gegen diese Entscheidung wäre kein Mittel mehr vorhanden.

Ich unterstelle einen solchen Fall, weil ich glaube, dadurch anzudeuten, wie gründlich man Alles erwägen muß, um sich entschließen zu können, die eine Petition mit bestimmter Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen und über die andere zur Tagesordnung überzugehen oder aber, sie auch an das hohe Staatsministerium gelangen zu lassen, ohne jedoch eine bestimmte Ansicht darüber auszusprechen.

Wenn ich zu einem solchen Beschlusse mitwirken sollte, so müßte ich eine so feste Ueberzeugung haben, wie sie nöthig wäre, um jetzt sogleich zu beschließen, nach welchem Zuge die Bahn gebaut werden müsse.

Ich weiß nicht, ob die Materialien dazu reif und vollständig sind. Wir kennen die Ansichten der Großh. Regierung noch nicht, und ich glaube nicht, daß man schon jetzt definitiv eine Entscheidung geben könnte.

Ich sehe unsere Verhandlung als ein weiteres Material an, woraus die Großh. Regierung die verschiedenen Ansichten über eine so wichtige Frage zu erken-

nen vermag, und gewiß nicht unwichtig wird ihr auch die Ansicht der ersten Kammer sein.

Betrachte ich die Sache von dieser Seite, so werde ich zu einer allgemeinen Frage über das Petitionsrecht geführt. Ich habe hierüber eine Ansicht, welche nicht ganz mit dem übereinstimmt, was in Beziehung auf das Petitionsrecht sich als Uebung gebildet hat. Es ist aber jetzt die Zeit und Gelegenheit nicht, Ihnen über das ganze Petitionsrecht meine Ansichten vorzutragen, und es besteht nun einmal die Uebung, daß man auch bloße Bittschriften an das Großh. Staatsministerium, mit oder ohne Empfehlung, oft auch mit dringender Empfehlung, ja sogar mit sehr dringender Empfehlung, nicht selten auch blos zur Berücksichtigung überweist. Alle diese Beisätze kennt die Verfassungsurkunde nicht. Will man bei solcher Uebung auch bei der gegenwärtigen Gelegenheit stehen bleiben, so scheint mir wohl begründet zu sein, daß man entweder beide Petitionen an das Großh. Staatsministerium übergibt, ohne noch zur Zeit bestimmt und entschieden die eine oder die andere zu empfehlen, oder aber, daß man über beide Petitionen zur Tagesordnung übergeht, jedoch nicht zu einer Tagesordnung, die den Schein haben könnte, als wollte die hohe Kammer der Sache nicht die Wichtigkeit schenken, die sie verdient, sondern in der Richtung und aus dem Grunde, weil die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf diese wichtige Frage zu lenken, nicht nöthig, sondern anzunehmen ist, daß sie sich mit allem Eifer damit beschäftigt.

Staatsrath Nebenius: Ich würde diesem Antrage ohne Bedenken beistimmen, wenn ich von der Voraussetzung ausgehen würde, von welcher der Herr Geh. Rath Vogel ausgeht. Er glaubt, daß die Ueberweisung mit Empfehlung eine Entscheidung sei. Es handelt sich aber nur um die Empfehlung der Bitte, daß bei den voraussichtlich bevorstehenden Verhandlungen mit Würtemberg über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung die Interessen der Stadt Pforzheim berücksichtigt werden möchten. Durch diese Empfehlung würde die hohe Kammer in der That aussprechen, daß sie nach den Thatsachen, die die man jetzt kennt, den Zug über Pforzheim für vortheilhafter halte.

Wenn uns die hohe Regierung später eine Vorlage machen sollte, und es sich zeigt, daß die thatsächlichen Voraussetzungen bei der nähern Prüfung sich anders herausgestellt haben, so versteht es sich von selbst, daß man ein anderes Urtheil darüber fällen kann. Ich habe noch in einer andern Beziehung eine kurze Erklärung abzugeben. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, daß die hohe Regierung einen Techniker an solche Eisenbahnen absenden möge, deren Betrieb die gleichen Schwierigkeiten darbietet, wie die beträchtlichen Ansteigungen, welche die Bahn über Pforzheim erhalten würde. Es ist mir hiebei jedes Mißtrauen in die Einsichten unserer technischen Behörde fremd geblieben. Ich glaube in einer andern Stellung, als die Frage über die Berufung fremder Techniker zur Leitung unserer Eisenbahnbauarbeiten vorlag, hinlänglich gezeigt zu haben, wie wenig ich zu solchem Mißtrauen geneigt bin. Wir dürfen der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit unserer technischen Verwaltung vollkommen vertrauen, die ohne Mitwirkung fremder Techniker, deren Berufung in den Kammern gewünscht worden war, aber zum Vortheil des Landes, das dadurch vielleicht 100—120,000 fl. erspart hat, unterblieben ist, ihre Aufgabe auf eine Weise gelöst hat, die der Commission, welche die technischen Arbeiten begann, und namentlich ihrem würdigen Vorstande zum großen Ruhme gereicht, so wie auch der spätern Verwaltung, die sich fortschreitende Verbesserung angelegen sein ließ, zu gerechtem Lobe. Allein bei solchen großen Unternehmungen, darf man es an der äußersten Vorsicht nicht fehlen lassen, und diese gebietet, wo eigene Erfahrungen mangeln, sich durch Untersuchungen an Ort und Stelle von fremder Erfahrung sorgfältig zu unterrichten.

Reg. Comm. Geh. Rath v. Marschall: In Beziehung auf die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung der badischen Rheinbahn mit der Bahn in Würtemberg sind schon seit langer Zeit mit der Krone Würtemberg Unterhandlungen gepflogen worden, die noch nicht zu einem bestimmten Ziele gediehen sind. Sie werden

es daher, hochgeehrteste Herren! natürlich finden, daß die Regierung gegenwärtig nicht in der Lage ist, in diese wichtige Angelegenheit hier näher einzugehen. Ich muß mich auf die Versicherung beschränken, daß die Großh. Regierung die Ansichten, die in dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission niedergelegt sind, so wie die Ansichten, die sich bei der heutigen Discussion ergeben haben, in sorgfältige Erwägung ziehen wird. Die vorliegende Frage ist übrigens von der Art, daß sie ohne ständische Mitwirkung nicht definitiv erledigt werden kann. Die Regierung wird daher ihre Ansicht den Kammern seiner Zeit offen darlegen.

Die zur Lösung der vorliegenden Frage erforderlichen Materialien über die Bevölkerungsverhältnisse, die Länge der Zugslinien u. s. w. wurden von mir dem Herrn Berichterstatter allerdings auf sein Ansuchen mitgetheilt.

Generalmajor v. Lasollaye: Hochgeehrteste Herren! Die Eisenbahn, dieses wunderbare Produkt des menschlichen Geistes, dessen mannichfaltige Folgen in ihrer ganzen Ausdehnung vorherzubestimmen, dem Scharfsinne eine nicht zu lösende Aufgabe ist, übt ihren Einfluß nicht nur auf die Verhältnisse, welche unter dem Schutze des Friedens gedeihen, auf den Handel, den Verkehr, die Gewerbe, überhaupt auf die leibliche und geistige Wohlfahrt der Völker, sie hat eine hohe Bedeutung auch für den Fall des Krieges. Es ist daher bei der Frage, welche Richtung einer Eisenbahn zu geben sei, der Dienst, welchen dieselbe in strategischer Beziehung zu leisten vermag, ein Gewicht, welches in der Waage der Entscheidung nicht fehlen darf, soll die Staatsgewalt nicht der gerechte Vorwurf treffen, sie habe der die allseitigen Momente überblickenden Umsicht entbehrt, deren eine so hochwichtige Angelegenheit bedarf. Ich erlaube mir, da die vorliegende Frage von dieser Seite weder in dem Commissionsberichte noch bei den heutigen Discussionen beleuchtet wurde, dies zu unternehmen. Die Vortheile, welche die Eisenbahnen der Kriegsführung gewähren, können sich bei dem so überaus künstlichen Bau und Betrieb derselben nicht immer auf die Operationen, die auf dem eigentlichen Kriegsschauplatze im Angesicht des Feindes statt finden, beziehen; denn der zerstörende Tritt der verschiedenen Heere, welche nach den Wechselfällen des Kriegs über dieselben hinziehen, wird sie zum Gebrauche auf längere Zeit, vielleicht für die Dauer eines ganzen Feldzuges, untauglich machen. Die Eisenbahnen haben ihre strategische Bedeutung, vorzugsweise als Verbindungswege zwischen dem Innern des Landes, und den Operationsbasen oder Defensionslinien, als Zufuhrbahnen für Truppen, Kriegsmaterial und Mundvorräthe und als Abfuhrbahnen für Kranke, Verwundete, Gefangene und für materielle Gegenstände, welche vom Kriegsschauplatze zu entfernen sind. Ist ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung schon im Allgemeinen höchst ersprießlich, so ist sie insbesondere in einem Föderativstaate von ganz entschiedener Wichtigkeit. Die Grenzvertheidigung eines solchen erfordert Verbindungsbahnen mit den Binnenländern um so dringender, als hier die Truppen und die Kriegsvorräthe im Frieden und selbst bei bedrohtem Frieden nicht, wie im Centralstaate, an den äußersten Grenzen zusammengezogen, sondern in den einzelnen Bundesstaaten zerstreut sind, eine Vorschiebung derselben gegen die Grenze in Zeiten der Gefahr gewöhnlich den letzten Momenten der Rüstung vorbehalten bleibt, es mithin vom höchsten Interesse ist, dieselbe in der kürzesten Zeit bewirken zu können. Je mehr nun solcher Verbindungsbahnen von der Grenze nach dem Innern Deutschlands führen, je mehr sich solche der Mitte der Grenz-Defensionslinie in möglichst senkrechter Richtung nähern, um so zuverlässiger ist der jeweilige Schutz der Grenze zu erachten. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß der wichtige Theil der Rheingrenze von dem Wiesenfluß bis zur Murg oder die oberrheinische Defensionslinie mit dem Innern des südlichen Deutschlands weder durch einen schiffbaren Fluß, noch durch Kanäle, noch durch Eisenbahnen in Verbindung gesetzt ist. Eben so wenig ist eine Aussicht vorhanden, daß eine solche durch die Thäler der Wiese, der Treisam, der Elz, der Kinzig, der Rench oder der Murg hergestellt werde. Während dem deutschen Mittelrheine schiffbare Flüsse und Eisenbahnen die schnelle Hülfe zuführen, ist demnach einer der schönsten Theile unseres Landes, das fruchtbare rheinische Oberland bei dem jetzt noch bestehenden Vertheidigungssystem

Deutschlands, ohne Hoffnung auf baldige Unterstützung, dem Einfall des Feindes preisgegeben. Unter diesen Verhältnissen tritt die unabweisbare Nothwendigkeit ein, die in Aussicht gestellte Ostbahn mit ihrer Ausmündung in das Rheinthal so weit nach Süden zu rücken, als durch Vereinbarung mit dem Nachbarstaate, dessen Interessen hinsichtlich des oberrheinischen Schutzes mit den unsrigen in vollkommenem Einklang stehen, nur immer thunlich ist. Es ist daher in strategischer Beziehung bei der vorliegenden Frage die Ausmündung derselben bei Durlach, und um auf dem kürzesten Wege von Wien, München und Stuttgart dahin zu gelangen, die bisherige Heer- und Poststraße über Pforzheim angedeutet. Durch diese Bahn wird der oberrheinischen Defensionslinie, deren rechter Stützpunkt die Festung Rastatt mit ihrem verschanzten Lager, die gleichfalls zu ihrer Besetzung, Armirung und Verproviantirung beschleunigter Zufuhren bedürfen, bildet, wenigstens eine der erforderlichen Verbindungsbahnen mit den rückwärts gelegenen Staaten Deutschlands, wenn auch nur auf ihrem äußersten rechten Flügel, verschafft.

Für den Zug über Pforzheim spricht noch insbesondere die Wichtigkeit Pforzheims, als eines strategischen Punktes, von wo aus gebahnte Straßen nach dem obern und untern Murgthal, nach dem Kniebis und dem Rheinthal führen, wo daher im Falle des Krieges Magazine anzulegen, und wohin Vorräthe aller Art aus dem Innern zu verbringen sind. Sowohl die allgemeinen militärischen Interessen Deutschlands, als die besondern Würtembergs und Badens erfordern mithin, daß in dem Bereich der oberrheinischen Grenzvertheidigungslinie eine bis in das Herz von Deutschland führende Ostbahn in thunlicher Bälde zu Stande komme, und, indem sie Pforzheim berührt, nicht unter Durlach und dem Pfinzthale ausmünde.

Major v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel. Der Herr Geh. Rath v. Reck hat meine Ueberzeugung dahin festgestellt, daß ich die Bahn über Bretten jenem Zug über Pforzheim vorziehen muß; einmal wegen des Kostenpunkts, und dann wegen der größern Leichtigkeit des Transports. Der einzige Grund, welcher mich für die Wahl der Linie über Pforzheim bestimmen könnte, wäre der von dem Herrn Generalmajor v. Lasollaye bezeichnete strategische Gesichtspunkt.

Ich glaube, daß ein in militärischer Hinsicht so äußerst wichtiger Verbindungsweg nicht einseitig von der Regierung wird bestimmt werden können, sondern diese sich darüber mit der Bundesmilitärcommission wird in's Benehmen setzen müssen. Da wir nun dieser Commission nichts zu befehlen haben, so glaube ich, wird der Antrag des Herrn Geh. Raths Vogel eher zum Ziele führen, wenn wir die Petition, ohne einer von beiden einen Vorzug zu geben, dem Großh. Staatsministerium übergeben.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze den zweiten Vorschlag des Herrn Geh. Raths Vogel, nämlich über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, insbesondere auch in der Richtung, die der verehrte Redner selbst bezeichnet hat. Ich glaube, daß allerdings die Gründe, die für Pforzheim sprechen, überwiegend sind, wage es jedoch nicht, mich darüber zu entscheiden, weil ich die Sache noch nicht für spruchreif halte. Eine Ueberweisung beider Petitionen aber scheint eine Art Inconsequenz zu involviren. Der Zweck der Ueberweisung einer Petition an das Gr. Staatsministerium kann doch wohl kein anderer sein, als die Bitte, daß geschehen möge, was das Petitum verlangt. Wenn wir nun beide Petitionen überweisen würden, so würden wir dadurch gegen die Absicht der hohen Kammer ausdrücken, daß die Bahn sowohl über Pforzheim, als über Bretten geführt werden möge. Ich halte also diese doppelte Ueberweisung nicht für zweckmäßig, und glaube nicht, daß die hohe Kammer sich dafür aussprechen werde; es wäre eine contradictio in adjecto. Einer der bewährtesten Männer des Fachs hat sich über diesen Gegenstand ausgesprochen; in seinem Vortrage hat die Großh. Regierung gewiß Materialien, die außerordentlich schätzbar sind. Eine Ueberweisung wäre nur eine leere Form, und von leeren Formen bin ich kein Freund. In dem Uebergehen zur Tagesordnung kann für beide Städte nichts Kränkendes liegen, wenn man Dasjenige in Erwägung zieht, was der Herr Geh. Rath Vogel bemerkt hat, daß man die

Sache noch nicht für spruchreif, d. h. nicht für so vorbereitet halte, um eine feste Ansicht auszusprechen, als wäre man berufen, in letzter Instanz zu entscheiden. Für die hohe Kammer liegt in dem Uebergang zur Tagesordnung eine Art von Beruhigung; sie hat sich über die Sache alsdann nicht definitiv ausgesprochen, und wenn seiner Zeit eine Vorlage von Seite der hohen Regierung erfolgt, so hat sie ihren Beschluß nicht anticipirt, sondern steht in einer vollkommen unpartheiischen Haltung da. Ich wiederhole daher nochmals den Antrag auf motivirte Tagesordnung, wofür auch ein formeller Grund spricht, nämlich, daß die Enthörung der Petenten nicht nachgewiesen ist.

Staatsrath Nebenius: In der gleichzeitigen Ueberweisung beider Petitionen liegt durchaus kein Widerspruch, in so fern man die Form der Ueberweisung gehörig wählt, und unter entsprechenden Gesichtspunkten geschehen läßt. Ich für meine Person glaube in dieser Sache eine Ueberzeugung zu haben, welche feststeht, so daß ich, abgesehen von dem einzigen, auf die Schwierigkeit des Betriebs auf die Pforzheimer Linie bezüglichen Bedenken, worüber die berührte nähere Untersuchung Beruhigung gewähren soll, gar nicht voraussehe, welche andere Verhältnisse noch zum Vorschein kommen können; allein es ist mir, wie es scheint, nicht gelungen, von dieser meiner Ansicht die Mehrheit der verehrlichen Kammermitglieder zu überzeugen. Für eine Empfehlung der Petition der Stadt Pforzheim kann nur stimmen, wer nach den ihm bekannten Thatsachen die Ueberzeugung bereits gewonnen hat, daß die Linie über Pforzheim den Vorzug verdiene; allein es entscheidet ja eine Ueberweisung nichts, denn die hohe Kammer ist nicht in der Stellung, wie bei Annahme eines Gesetzes; sie spricht nur eine Meinung aus, die nur so viel gilt, als die hohe Regierung sie gelten lassen mag und von welcher sie selbst wieder abgehen kann, wenn sie eines Bessern belehrt werden sollte. Nach den Grundsätzen, die heute geäußert worden sind, kann man nie eine Petition überweisen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß ein formeller Grund gegen die Ueberweisung, namentlich der der Stadt Pforzheim, durchaus nicht vorliegt; denn die Stadt Pforzheim hat sich, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, an das Großh. Staatsministerium gewendet, und bis jetzt keine Entschließung erhalten. Nach dem bekannten Sprichwort: „keine Antwort ist auch eine Antwort,“ ist dies aber als eine abschlägige Antwort zu betrachten. Es sind daher die formellen Bedingungen vorhanden. Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter sehr deutlich auseinander gesetzt hat, wie eine solche empfehlende Ueberweisung zu verstehen sei, und habe wenigstens nicht so viel Phantasie, um mir vorzustellen, daß wir hier eine endliche und definitive Entscheidung über diese Frage abgeben sollen. Wir sprechen nur eine Meinung aus, von deren Werth die Regierung halten kann, was sie will. Im Uebrigen bin ich mit dem Commissionsantrag vollkommen einverstanden; denn ich für meine Person habe eine ganz feste Ansicht darüber, daß alle Gründe für die Richtung des Zugs über Pforzheim sprechen, nicht der Stadt Pforzheim wegen, sondern weil mir nach der Ausführung des Commissionsberichts die Richtung über Pforzheim die beste scheint.

Meine Meinung geht demnach dahin, die Petition der Stadt Pforzheim einfach — und ohne Empfehlung — an das Großh. Staatsministerium zu überweisen, hinsichtlich der Petition der Stadt Bretten aber zur Tagesordnung überzugehen.

Reg. Comm. Geh. Rath v. Marschall: Aus dem Umstande, daß die Stadt Pforzheim auf ihre Eingabe noch keine Antwort erhalten hat, darf nur gefolgert werden, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, in welcher eine solche gegeben werden kann. Ich glaube kaum, daß die Pforzheimer selbst eine Antwort erwartet haben; der Zweck ihrer Eingabe war nur der, alle Momente, welche für ihr Interesse sprechen, geltend zu machen.

Geh. Rath Vogel: Nach constitutionellen Grundsätzen kann das Sprichwort nicht gelten: „keine Antwort ist auch eine Antwort.“ Ich glaube, daß die Stadt Pforzheim keine Veranlassung hat, zu fürchten, als werde ihre Bitte nicht berücksichtigt werden. Ich habe durchaus nicht geglaubt, mir einbilden zu können, als ob wir

hier versammelt seien, um eine endliche Entscheidung zu geben.

Ich wiederhole, daß wenn die hohe Kammer sich entschließen sollte, die eine Petition empfehlend zu überweisen und hinsichtlich der andern zur Tagesordnung überzugehen, sie eine so feste Ueberzeugung gewonnen haben müßte, als wenn sie diesen Vormittag noch in letzter Instanz entscheiden müßte.

In der Ueberweisung einer Petition an das Großh. Staatsministerium kann ich nicht eine leere Form erkennen; es gibt keine leere Formen in der Verfassungsurkunde. Ich glaube vielmehr, daß die Ueberweisung einer Petition an das Großh. Staatsministerium ein Act der gewichtigsten Art sein soll, den ich aber bei einer Ueberweisung, wie sie hier vorgeschlagen ist, nicht finde.

Nach meiner Ueberzeugung sollte die hohe Kammer über beide Petitionen zur Tagesordnung übergehen, und diesen Antrag wiederhole ich, aber wie schon gesagt, keineswegs in dem Gedanken, als ob ich die Sache nicht für hochwichtig hielte. Will die hohe Kammer nicht über beide Petitionen zur Tagesordnung übergehen, dann trage ich darauf an, beide Petitionen an das Großh. Staatsministerium zu überweisen, in dem Sinne, nach welchem das Petitionsrecht gegen meine Ueberzeugung sich ausgebildet hat.

Frhr. v. Andlaw: Ist es nicht eine leere Form, wenn man die zwei Petitionen an das Staatsministerium überweist, und damit sagt: hier sind zwei Wünsche die sich widersprechen, wir empfehlen beide, denn wir wissen nicht, für welche wir uns entscheiden sollen?

Geh. Rath Vogel: Meine Antwort hat sich nicht auf eine Aeußerung des Frhrn. von Andlaw bezogen.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir mit wenigen Worten den eventuellen Vorschlag des Herrn Geh. Raths Vogel zu unterstützen.

Eine besondere Empfehlung hinsichtlich der Petition von Pforzheim beizufügen, halte ich nicht für angemessen, glaube vielmehr, daß beide Eingaben gleich zu behandeln sind. Ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß der Herr Berichterstatter selbst anerkannt hat, es beruhe der Antrag auf Empfehlung des Zugs über Pforzheim nur darauf, wie die Sache sich dermalen verhalte; es soll also darüber nicht unbedingt abgesprochen werden.

Ich gestehe, daß, wenn man den gründlichen Bericht unserer Commission durchliest, die Wage allerdings für Pforzheim zu sinken scheint. Allein es liegen uns die Materialien zu einem definitiven Ausspruche nicht alle vor; es dürften noch andere Momente einwirken, worüber wir zur Zeit nicht im Klaren sind; es sind die technischen Vorarbeiten noch nicht vollendet, es sind die Unterhandlungen mit unserm Nachbarstaate Würtemberg noch im Gange.

Diese beiden Momente könnten auf unser Urtheil ganz wesentlich influiren, und wenn wir uns jetzt entschieden für die Richtung über Pforzheim aussprechen, so sind wir nicht sicher, ob wir daran gut thun, ob wir nicht später doch eine andere Ansicht adoptiren werden. Es scheint mir daher angemessen, beide Petitionen einfach an das Großh. Staatsministerium zu überweisen. Der Zweck unserer Verhandlung, zur richtigen Lösung dieser wichtigen Landesfrage beizutragen, ist durch den trefflichen Commissionsbericht, so wie durch die heutige Discussion in der hohen Kammer erreicht.

Geh. Rath v. Neck: Da die hohe Kammer sich mehr mit dem formellen Geschäftsgang beschäftigt hat, und auch der Herr Berichterstatter dermalen nicht tiefer in die Materie eingegangen ist, so muß ich mich begnügen, auch die andere Seite dieser hochwichtigen Angelegenheit hervorgehoben zu haben. In Bezug auf die Form möchte aus der strengen Anwendung der Geschäftsordnung folgen, daß man über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen habe. Die Praxis ist aber eine ganz andere; wir haben schon weniger wichtige Dinge an das Staatsministerium gebracht, und müssen also auch diese überweisen. Da übrigens die Regierungscommission sich weder für die eine, noch die andere Ansicht ausgesprochen hat, und wir selbst nicht im Besitz vollständiger Materialien uns befinden, also nicht genau in allen Theilen unterrichtet sind, so dürfte sich die hohe Kammer kaum in der Lage sehen, der einen oder der andern Bahn den Vorzug zu geben. Sie

könnte damit später durch vollständige Vorlage zu einem widersprechenden Beschluß veranlaßt werden; es scheint mir daher räthlich, beide Petitionen in gleicher Form zu überweisen.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Marschall, nicht aber deshalb, weil ich bei meiner Ueberzeugung etwa nicht stehen bleibe, sondern, weil ich die Discussion über Formfragen nicht verlängern möchte, über welche bereits mehr gesprochen wurde, als über die Sache selbst.

Forstmeister v. Kettner: Ich theile die von dem Frhrn. v. Göler d. j. geäußerte Ansicht vollkommen, weil man dadurch am besten über die schon hinlänglich besprochene Formfrage hinwegkommt.

Ich bin überzeugt, daß die Zugslinie über Pforzheim bei Weitem den Vorzug verdient, und erkläre mich daher hiefür ganz entschieden. Wenn wir diese Frage bejahen und nach Pforzheim bauen, so machen wir diese Frage zu einer badischen, und es wird nur die Fortsetzung der Bahn bis zum Eckenweierhof eine gemeinschaftliche Frage werden.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer die Petition der Stadt Pforzheim mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen und ihr des Zusammenhanges der Sache wegen die Petition der Stadt Bretten anzuschließen.

Frhr. v. Göler d. ä. erstattet hierauf Namens der Commission den Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend.

Beilage Nr. 296.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir nur zwei Worte über diesen Gegenstand, da über denselben vor wenigen Monaten in dieser hohen Kammer ausführlich verhandelt worden ist. In Folge dieser Berathung hat sich die hohe Kammer damit einverstanden erklärt, daß das Schulgeld erhöht werden soll. Ich habe damals die Minorität der Commission gebildet, und bilde sie heute noch, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß die Folgen einer solchen Erhöhung für den Einzelnen, der sie zu tragen hat, nicht sehr empfindlich sein werden. Ich glaube, daß der Satz von 30 kr. nach dem Gesetz von 1835 das Maximum ist, was man als niedersten Betrag den Gemeinden auferlegen kann. Ich beschränke mich, zu erklären, daß ich von dieser Ansicht nicht abweiche.

Prälat Hüffell: Auch ich will nicht wiederholen, was ich bereits bei der frühern Discussion gesagt habe, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß die hohe Kammer bereits die Bitte gestellt hat, daß das Schulgeld von 30 kr. auf 48 kr. erhöht werden möchte. Ich habe die feste Ueberzeugung, die hohe Kammer werde von dem einmal gefaßten Beschlusse nicht mehr abgehen. Die Regierung hat diesen Entwurf darum jetzt vorgelegt, damit wenigstens vom 1. Januar laufenden Jahres den Schullehrern eine kleine Aufbesserung zu Theil werde. Es wird nur sehr wenige Gemeinden treffen, und diejenigen, die es trifft, werden dieses kleine Opfer bringen können.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß mich der Ansicht des Frhrn. v. Andlaw anschließen. Nach dem Schulgesetz wurde das Schulgeld regulirt und das Minimum auf 30 kr. festgesetzt, das aber bis auf das Maximum von 2 fl. erhöht werden kann. Nun hat man allenthalben darauf Rücksicht genommen, den Lehrern ein möglichst genügendes Schulgeld zu geben, und nur in armen Gemeinden, wo man wirklich fürchten mußte, daß die Bürger nicht im Stande seien, ein höheres Schulgeld aufzubringen, und die Gemeinde selbst keine Mittel hat, bestimmt, es soll bei dem niedersten Betrag von 30 kr. sein Bewenden haben. Die Zahl dieser Gemeinden ist namentlich im Hochgebirge nicht so gering; es werden daher die dadurch veranlaßten Nachtheile ausgedehnter sein, als man anzunehmen scheint. Zudem wird das erhöhte Schulgeld den Schulbesuch nicht befördern.

Prälat Hüffell: So weit ich die Motive kenne, welche den Regierungserkenntnissen wegen Festsetzung des Schulgeldes zu Grunde liegen, war es nicht allein die Armuth der betreffenden Gemeinden, sondern es waren auch frühere Normen, wornach der geringe Betrag

des Schulgeldes bestimmt wurde. Nach diesen früher bestandenen Verhältnissen hat man sich gerichtet. Manche Gemeinden hatten früher gar nichts bezahlt. Ich halte daher die Einwendung des Herrn Geh. Raths v. Reck nicht für stichhaltig und wiederhole meinen Antrag, diesem Gesetzentwurfe beizustimmen.

Die Kammer nimmt hierauf den in einem Artikel bestehenden Gesetzentwurf dem Commissionsantrag zufolge unverändert an. Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird derselbe ebenfalls mit allen gegen drei Stimmen (Geh. Rath v. Reck, Frhr. v. Andlaw und Frhr. v. Türkheim) genehmigt und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
des Herrn Prälaten Hüffell,
" Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" " v. Göler d. ä.,
des Frhrn. v. Göler d. j.,
" " v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geh. Rath v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Von dem Secretariate wird die Redaction der in Folge der Motion des Frhrn. v. Andlaw über die Zusammensetzung der ersten Kammer und deren Abänderung,

Beil. Nr. 297

und der Motion des Frhrn. v. Rüdt, die Katastervermessung des Großherzogthums Baden betreffend,

Beil. Nr. 298

in einer der letzten Sitzungen beschlossenen Adressen verlesen und von der Kammer ohne Bemerkung genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichtes des Staatsraths Nebenius über die Bitte der Stadt Lahr, die Richtung der Eisenbahnlinie betreffend, und über die hierauf bezügliche Adresse der zweiten Kammer vom 24. Juli d. J.

Reg. Comm. Geh. Rath v. Marschall: Die Verhältnisse, welche auf die vorliegende Frage von Einfluß sind, sind in dem Commissionsberichte so vollständig und klar dargestellt, daß ich es nicht für nöthig halte, eine weitere Erläuterung hierüber abzugeben. Die Commission

hat nicht nur nachgewiesen, daß dieser Zug über Lahr unzweckmäßig wäre, sondern sie hat auch dargethan, daß das Interesse von Lahr auf gleiche Weise gewahrt ist, wenn der Bahnhof an jenen Ort kommt, welchen die Regierung hiezu vorgeschlagen hat. Ich glaube, daß diese Ausführung die Stadt Lahr beruhigen wird.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Regierungscommissär wird ohne Zweifel auch bestätigen, daß die Arbeiten, als der Beschluß der zweiten Kammer gefaßt wurde, schon so weit vorgerückt waren, daß der Kostenpunkt einen bedeutenden Anstand erregt haben würde, wenn man der Bitte der Gemeinde Lahr, oder dem Vorschlage der zweiten Kammer hätte nachgeben wollen.

Reg. Comm. Geh. Rath v. Marschall: Allerdings, das Fundament war schon ausgeführt und bereits eine Summe von 32,000 Gulden darauf verwendet; es wäre dies übrigens kein Grund gewesen, auf dem einmal gefaßten Plane zu bestehen. Man hatte sich schon vorher vollkommen überzeugt, daß man den Zug über Lahr nicht wählen könnte, weil die Bahn dadurch um eine halbe Stunde verlängert würde, der Wagenzug sich eine volle Stunde lang in einer Kurve langsam bewegen und eine doppelte Steigung stattfinden müßte, was bei einer Eisenbahn immer mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Die Kosten würden 150,000—160,000 fl. mehr betragen haben, und am Ende wäre doch kein günstigeres Resultat erzielt gewesen. Der jetzige Bahnhof ist $^3/_5$ Stunden von Lahr entfernt; nach der Adresse der zweiten Kammer würde er sich auf die Entfernung von ungefähr einer Viertelstunde der Stadt nähern, also auf eine Entfernung gleich derjenigen vom Portal des Residenzschlosses bis zum Ettlinger Thore.

Ich glaube, daß es in mancher Beziehung für die bereits bestehenden Etablissements in Lahr vortheilhafter ist, wenn der Bahnhof in Dinglingen bleibt, als wenn er an die von der zweiten Kammer bezeichnete Stelle gesetzt wird; denn in diesem Falle würden sich in der Nähe des Bahnhofs neue Etablissements gründen und die ältern entwerthet werden.

Staatsrath Nebenius: Ich muß, um Mißverständnisse zu beseitigen, erklären, daß ich in dem mäßigen Betrage der bereits aufgewendeten Kosten zum Vollzuge des angenommenen Planes keinen zureichenden Grund zur Festhaltung dieses Planes gefunden hätte, wenn dessen Abänderung für den Handel von Lahr als vortheilhaft und nothwendig hätte anerkannt werden müssen. Ich wollte durch meine Frage lediglich eine Thatsache constatiren. Ich habe mich aus den Acten überzeugt, daß die Regierung die Sache schon vorher genau untersucht hat, und ich hoffe, daß die Stadt Lahr sich vollkommen beruhigen wird, wenn sie die Entfernung der Bahnhöfe anderer größerer Städte in's Auge faßt, wie z. B. derjenigen von Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.

Major v. Türkheim: Es ist allerdings nicht nur vom Rheinhafen in Mannheim, sondern auch von der eigentlichen Stadt, wo die großen industriellen Etablissements sind, bis zum dortigen Bahnhof eine so große Entfernung, wie zwischen der Stadt Lahr und dem Bahnhof in Dinglingen. Es ist für die Spedition und den Verkehr ziemlich gleichgültig, ob der Bahnhof in Dinglingen oder an der von der zweiten Kammer gewünschten Stelle angelegt wird; denn wenn einmal der Omnibus oder der Karren eingespannt ist, so ist es einerlei, ob man einige Hundert Schritte weiter fährt. Ein Grund gegen die Verlegung des Bahnhofes scheint mir von großem Gewicht zu sein, nämlich der, daß, wenn man jetzt noch eine Aenderung wollte eintreten lassen, alsdann die Eröffnung der Bahn in die obern Theile des Landes verzögert werden würde, was ich für ganz ungewöhnlich nachtheilig halte. Hiezu kommt noch der Kostenpunkt, den ich zwar auch nicht als entscheidend betrachte.

Staatsrath Nebenius: Nach meinem Dafürhalten ist das einzige Moment vollkommend entscheidend, daß für den allgemeinen Verkehr die Transportlinie um ohngefähr zwei Stunden verzögert würde.

Wenn man dem allgemeinen Verkehr von Norden nach Süden und umgekehrt zumuthen wollte, die Kosten eines solchen verlängerten Transports und den Zeitaufwand für die Verlängerung der Fahrzeit zu tragen, so müßte

ein sehr bedeutendes Interesse in der andern Wagschaale liegen.

Der Commissionsantrag, in Beziehung auf die Petition der Stadt Lahr zur Tagesordnung überzugehen, wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths Nebenius über die Adresse der zweiten Kammer vom 24. Juli d. J., die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, ob die Untersuchungen in Folge der Verhandlungen der zweiten Kammer schon vollendet sind, und welches Resultat sie gehabt haben? Ich war nämlich von vornen herein, im Einverständniß mit den übrigen Mitgliedern der Commission, der Ansicht, daß wohl schwerlich bei einer nähern Untersuchung sich der von der zweiten Kammer empfohlene Plan zur Ausführung eignen dürfte; allein der Untersuchung schien die Sache jedenfalls werth, auch hatte ich vernommen, daß die hohe Regierung eine solche Untersuchung eingeleitet habe. Bei einem solchen Unternehmen, welches verschiedene örtliche Interessen in Conflict bringt, ist stets zu wünschen, daß Alles geschehe, um die, bei der gegebenen Wahl zwischen verschiedenen Wegen zum Zwecke, zunächst betheiligten Gemeinden zu beruhigen. Wenn dieses nicht durch Untersuchungen, welche dem Vollzuge vorangehen, geschieht, so bleiben leicht Zweifel übrig, und hinterher muß man alsdann oft die ungegründetsten Klagen hören, denen man vorbeugt, wenn man erhobene Zweifel, auch bei geringerem Grade der Wahrscheinlichkeit, daß sie gegründet seien, einer vorgängigen nähern Untersuchung unterwirft. Auf diese Betrachtung stützt sich der Antrag, daß die hohe Kammer der vorliegenden Adresse wenigstens zu dem Zwecke beitreten möge, um eine nähere Untersuchung zu veranlassen, oder die Fortsetzung der bereits begonnenen zu bewirken. Es schien mir schon das Gesetz der Schicklichkeit die Annahme eines solchen Vorschlags zu verlangen, da die Großh. Regierung selbst die angeregte Frage einer Untersuchung werth gehalten hat.

Reg. Comm. Geh. Rath v. Marschall: Bereits früher, ehe dieser Gegenstand in der zweiten Kammer zur Sprache kam, waren die Terrainverhältnisse in jener Gegend sorgfältig untersucht worden; man hat sich schon damals über die zweckmäßigste Richtung genau verläßigt. Dessen ungeachtet wurde nach dem Wunsche der zweiten Kammer eine wiederholte Untersuchung angeordnet, aber, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, nicht etwa deshalb, weil die Regierung noch unklar gewesen wäre, sondern nur, um die zweifelhaften Gemüther zu beruhigen. Diese nähere Untersuchung hat nun alles das, was der Herr Berichterstatter gegen die Räthlichkeit des von der zweiten Kammer beantragten Zuges in den Bericht aufgenommen hat, in dem vollsten Maße bestätigt. Es ließe sich dieses nicht besser präcisiren, als es in dem letzten Satz dieses Berichtes geschehen ist. Die Kosten der herzustellenden neuen Bahn würden ungefähr eine halbe Million mehr betragen, als die der Verbreiterung der bereits bestehenden, die Betriebskosten würden sich höher belaufen, die Anzahl der Bahnwärter verdoppelt werden müssen. Der Landstrich, der zwischen der dermaligen Eisenbahn von Mannheim nach Heidelberg und dem Neckar in der Mitte liegt und eine Länge von $4^1/_4$ Stunden hat, ist äußerst schmal. Wenn man nun in diesem Landesstrich noch eine zweite beinahe parallel mit der bestehenden laufende Eisenbahn anlegen wollte, so könnte man sich vor Eisenbahnen am Ende gar nicht bewegen. Ich glaube daher, daß die hohe Kammer sich wohl bewogen fühlen dürfte, der Adresse nicht beizustimmen, weil der Zweck, welchen die Commission bei ihrem Antrag im Auge hatte, nämlich eine nähere Untersuchung zu veranlassen, schon erreicht ist, die Adresse zudem ihrem Wortlaute nach nicht eine nähere Untersuchung erwartet, vielmehr darin ganz apodiktisch über factische Verhältnisse, die sich theils als zweifelhaft, theils als unrichtig dargestellt haben, abgesprochen und darauf die bestimmte Bitte auf Einleitung von Unterhandlungen mit Hessen und Frankfurt zum Behuf der Herstellung der Bahn von Ladenburg nach Heidelberg und Mannheim gebaut ist. Auch der Herr Berichterstatter dürfte durch diese Erklärung wohl be-

friedigt sein, indem er selbst das Resultat der Untersuchung vorhergesagt hat.

Staatsrath Nebenius: Allerdings fallen der Zweck und die Gründe des Antrags der Commission nunmehr hinweg, denn wir müssen den Versicherungen des Herrn Regierungscommissärs über das Resultat der eingeleiteten Untersuchung vollkommenes Vertrauen schenken. Ich trage daher darauf an, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Geh. Rath v. Reck und Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützen diesen Antrag, welcher sodann von der Kammer angenommen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:

F. v. Kettner.

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" Herrn Major v. Türkheim,
" Frhrn. v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, Präsident des Justizministeriums,
" Ministerialrath v. Jagemann,
" " Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium zeigt an, daß die von der zweiten Kammer mitgetheilten Entwürfe des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und der Gerichtsverfassung seit der Unterbrechung der Sitzungen der hohen Kammer

Beilage Nro. 299 bis 303

der betreffenden Commission zur Begutachtung überwiesen, die deßfallsigen Berathungen gepflogen und die Anträge der Commission hinsichtlich der Strafproceßordnung und der Gerichtsverfassung gedruckt und ausgetheilt worden seien. Mit der zuletzt vorgeschlagenen Fassung des Entwurfs des Strafgesetzes sei die Commission einverstanden.

Ferner legt dasselbe eine Petition des Bezirksrabiners Fürst in Heidelberg vor, die Aufhebung der zwischen der Eidesleistung der Israeliten und Christen stattfindenden Unterschiede betreffend;

Beilage Nro. 304 (ungedruckt)

dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Nach Verlesung und Genehmigung der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse auf Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden, wird zur Discussion über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Entwurf des Strafgesetzbuchs geschritten.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Ich werde über das Formelle der verschiedenen Gesetzentwürfe, die wir neuerdings berathen sollen, Ihrem Ermessen einige Betrachtungen unterstellen.

Es sind beinahe sechs Jahre verflossen, seitdem das Strafgesetzbuch der Kammer vorgelegt wurde. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, es habe dieses Gesetz, so wie die übrigen damit zusammenhängenden Gesetze, das seltene Schicksal erlebt, Niemand zu befriedigen. Die Regierung dürfte nach den darin vorgenommenen Veränderungen kaum die ursprüngliche Vorlage mehr erkennen. Daß sie sich durch die gemachten Abänderungen nicht befriedigt fühlen kann, beweist der lebhafte Widerspruch, welchen sie denselben meist, wenn auch umsonst, entgegensetzte. Die beiden Kammern sind nicht befriedigt: die Majoritäten nicht, in so fern man Majorität nennen kann, wenn mancher wichtige Beschluß durch ein Mehr von einer oder zwei Stimmen, manchmal durch den Ausschlag des Präsidenten, gefaßt wurde; die Minoritäten ohnehin nicht, weil sie trotz der vielfachen Aenderungen keine hinreichenden Gründe fanden, für das Gesetz zu stimmen.

Welche Hoffnungen darf man unter den gegebenen Verhältnissen von der Wirksamkeit solcher Gesetze hegen, welche trotz des Strebens, alle Ansichten zu vermitteln, Niemand befriedigen? Ich kann nämlich das im Laufe einer frühern Diskussion angeführte Argument nicht gelten lassen, daß ein Gesetz deshalb das Wahre in sich schließe, weil es von verschieden gesinnten Gegnern bekämpft werde. Ich frage mithin: wie kömmt es, daß an einer Reihe solcher nicht entsprechender Gesetze mit Hartnäckigkeit von Seite der Regierung festgehalten wird? daß sich für dieselben in den Kammern Majoritäten, wenn auch in kleiner Zahl, ergeben? Einen Grund dafür finde ich in der oft schon ausgesprochenen Thatsache, daß ein dringendes Bedürfniß besteht, unsere mangelhafte Gesetzgebung zu verbessern. Ich nenne dieses Bestreben ein löbliches, glaube aber, daß man sich täuscht, sobald man fehlerhafte Einrichtungen durch fehlerhafte Einrichtungen anderer Art zu verbessern sucht. Ich weiß sehr wohl, es gibt allerdings nichts Vollkommenes auf Erden; aber zwischen Vollkommenem und dem, was so viel Mangelhaftes an der Stirn trägt, besteht wahrhaftig ein großer Unterschied. Man hört auch häufig die Einwendung: einzelne Verbesserungen sind schon ein Gewinn, die Erfahrung leitet schon dahin, nach und nach Gebrechen zu begegnen, welche sich im Laufe der Zeit zu erkennen geben. Ich widerspreche dieser Behauptung auf das Entschiedenste. Gesetze einer glücklichen Revision zu unterwerfen, ist bei der Entwicklung unserer Gesetzgebung viel schwieriger, als die Berathung neuer Gesetze; mithin die Gefahr weit größer, ein Gesetz auf die unsichere Erwartung eines verbesserten Zustandes hin anzunehmen, als dasselbe zu verwerfen.

Ein zweiter Grund, weshalb sich die Majorität der Kammern, eines innern Mißbehagens manches ihrer Glieder ungeachtet, für die Gesetze aussprach, liegt in der begreiflichen, in einem gewissen Grade sogar zu billigenden Geneigtheit, dem Wunsche der Regierung freundlich sich zu fügen. Aber von Seite dieser letztern sollte, wie mir scheint, solchen Empfindungen, die sich wohl unverkennbar kundgeben, billige Rücksicht getragen werden. Ich glaube, die Regierung hätte nach Vorgängen solcher Art, wie ich sie der Wahrheit gemäß geschildert habe, die Gesetze zurückziehen und einer weitern Prüfung unterwerfen sollen.

Wählte sie dagegen den Weg der Ermüdung der Kammern durch eine beispiellose Ausdehnung des Landtags, der sich an einen neuen anzuschließen droht; will das Justizministerium um jeden Preis diese Gesetze dem Lande aufdringen, so trage dasselbe mit der Regierung die Verantwortlichkeit für die Folgen, welche nicht ausbleiben, aber keineswegs von günstiger Wirkung sein können! — Wenn ich meine Stimme mithin nochmals erhebe, so sei es eine letzte Warnungsstimme; ich weise auf das Bestimmteste jeden Antheil an der Verantwortlichkeit für die Folgen dieser Gesetze zurück. Ja, ich behaupte, es ist Niemand im Stande, eine solche Verantwortlichkeit zu tragen, Niemand vermag die Uebel gut zu machen, welche daraus erwachsen können! Bedenken Sie, hochgeehrteste Herren! welche Verwirrung die Proceßordnung, die Gemeindeordnung, die Zehntab-

lösung in die innern Verhältnisse unseres Landes bis auf die kleinsten Gemeinden herab, gebracht haben! Soll durch ganz veränderte Organisationen, durch ganz neue Strafrechtsformen und Bestimmungen diese Verwirrung sich noch vermehren? Nicht zu berechnen scheint mir der moralische Schaden, der daraus erwachsen kann; mangelhafte Gesetze wirken bei der Schwierigkeit, sie zu heilen, wie ein moralischer Krebsschaden. Und diese Gefahren sollen wir erkaufen durch Neubauten in großer Ausdehnung, durch einen Mehraufwand für zahlreichere Beamte, für häufige Pensionirungen, welche die Folge der neuen Einrichtungen sein werden!

Hochgeehrteste Herren! Die letzten Tage des abgelaufenen Jahres haben uns eine wichtige Maßregel der Staatsverwaltung gebracht, woran ein Mann noch thätigen Antheil nahm, dessen vorschnellen Tod sein Fürst, das Land und die hohe Kammer, welcher der Verblichene jüngst noch angehörte, tief beklagen. Ein Staatsrath wurde geschaffen, und damit scheint einem Bedürfniß abgeholfen werden zu wollen, das sich dringend darstellte. Ich zweifle nicht, daß einfache und klare Bestimmungen den Lauf der Administrativstreitigkeiten regeln werden. Unter den Berufsarbeiten dieses neuen Staatsraths wird auch die Prüfung der Gesetzvorlagen angeführt.

Ich knüpfe an diesen Umstand einen Antrag, der mir ungemein wichtig scheint.

Es wolle die hohe Kammer beschließen, die weitere Berathung der vorgelegten Strafgesetze und der Gerichtsverfassung zu vertagen. Ich habe einen Antrag dieser Art bereits früher gestellt. Wenn ich wage, denselben zu erneuern, so möge in der Einführung eben dieses Staatsraths meine Rechtfertigung liegen.

Womit könnte dieser Staatsrath seine Thätigkeit auf eine zweckmäßigere Weise beginnen, als gerade mit der sorgfältigen Prüfung dieser so vielfach abgeänderten Gesetze? Fürwahr! ein reicher Stoff liegt vor ihm, der ihn in die Lage versetzt, eine treffliche Arbeit zu fertigen; dieses Operat könnte sodann als Ultimatum der Regierung der nächsten Ständeversammlung vorgelegt, entweder von den Kammern unbedingt angenommen oder verworfen werden.

Jede neuere Berathung von Seite dieser oder der zweiten Kammer würde damit überflüssig; es fiele dieses Hin- und Herzerren, dieses Feilschen um Grundsätze wie um Nebendinge weg, was peinliche Empfindungen in beiden Kammern wie im Lande erregen muß.

Ich würde aber in einer solchen Schlußfassung noch weitere glückliche Resultate erkennen.

Man sieht mit Spannung der Wirksamkeit dieses neuen Instituts entgegen. Dasselbe entspricht, wie schon gesagt, seinem Gedanken nach, einem Bedürfnisse.

Der Kostenpunkt dieser Einrichtung ist in keinem Budget vorgesehen. Das Bedürfniß will seine Befriedigung haben, die Mehrausgabe muß sich rechtfertigen lassen.

Welch' schönere Gelegenheit bietet sich der Regierung dar, zu zeigen, daß das Institut ihrem Willen gemäß den gehegten Erwartungen entspreche, daß die Einrichtung des Staatsraths durch Berufung geistig unabhängiger, der besten Männer des Landes, eine Wahrheit werde.

Welch' ein besserer Anlaß bietet sich für diese Männer durch eine Schöpfung solcher Art, wie eine neue Strafgesetzgebung und deren organischen Einrichtungen, ihre unabhängige Ueberlegenheit darzuthun?

Welchen Vortheil könnte die Regierung aus einer fortgesetzten Berathung der Kammern wohl noch erreichen? Soll eine Uebereinstimmung in allen Theilen in beiden Kammern erzielt werden? Hochgeehrteste Herren! wenn schon die Zahl der abweichenden Bestimmungen sich vermindert hat, gibt es deren doch noch manche von großer Bedeutung. Wer soll endlich nachgeben? Oder sollen Ueberzeugungen, wahre Ueberzeugungen zum Opfer gebracht werden? Und warum? Damit die hohe Regierung bis zu dem kleinsten Punkte eine formelle Uebereinstimmung in der Ansicht beider Kammern erziele? Wollte sich die Regierung sodann, indem sie ihrer selbstständigen Haltung entsagte, unbedingt mit diesem mühsam errungenen, in seinen innern Theilen unmöglich harmonischen Operate begnügen? Fürwahr! mir scheint es ihrer Würde vielmehr zu entsprechen, die gewonnenen Resultate sorgfältig durch den Staatsrath prüfen, etwas Vollkommeneres gestalten zu lassen; die verwendete

Mühe, Zeit und Kosten sind sodann in keiner Weise verloren, sie können zum Heil des Landes gereichen, während die Einführung der Gesetze in ihrer jetzigen Gestalt unselige Folgen haben werden.

Hochgeehrteste Herren! Ich bleibe vielleicht vereinzelt mit meiner Ansicht stehen. Ich nahm nichtsdestoweniger keinen Anstand, sie auszusprechen. Diese Pflicht zu erfüllen, erschien ich hier. Viele im Lande, der Edlern und Bessern Viele, theilen meinen Wunsch und meine Hoffnung.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wer, wie ich, von der Unzweckmäßigkeit dieses Entwurfs überzeugt ist, muß den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw unterstützen.

Unter welchen Auspicien würde das Gesetzbuch in's Leben treten, worüber im Lande die Ansichten so getheilt sind, woran die Einen Besorgnisse, die Andern Hoffnungen knüpfen! Die vielen Abänderungen, welche dasselbe erlitten hat, haben mich in meiner Ansicht nur bestärkt, indem dieselben der Consequenz der einzelnen Bestimmungen geschadet haben. Das Beste, was dem Entwurf begegnen kann, ist mithin, daß er von der Regierung in wiederholte Erwägung gezogen, und zu einem harmonischen Ganzen verarbeitet wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn der Frhr. v. Andlaw darauf aufmerksam machte, daß in Beziehung auf die fraglichen Gesetzentwürfe in keiner von beiden Kammern eine Uebereinstimmung der Ansichten besteht, und die Regierung häufig den Abänderungen, welche dieselben erlitten, Widerspruch entgegengesetzt habe, so sind dies Thatsachen, die ich nicht bestreiten kann, welche jedoch ihren Grund in der Natur der Sache haben. Es wäre in der That eine Erscheinung unerhörter Art, wenn so zahlreiche Versammlungen, wie die der beiden Kammern, über Gesetzentwürfe von etwa tausend Paragraphen durchaus einverstanden wären; selbst in der Gesetzgebungscommission ist dies nicht der Fall gewesen. Würde auch der Antrag des Frhrn. v. Andlaw angenommen und demselben von der Regierung Folge gegeben, so wäre bei einer neuen Vorlage eine Einstimmigkeit der Mitglieder der beiden Kammern eben so wenig, wie bei der jetzigen, zu erwarten. Daß die Gesetze durch die erlittenen Aenderungen in einen sich widersprechenden Zustand gerathen seien, kann ich nicht zugeben; diese sind nicht von so großer Bedeutung, als Manche zu glauben scheinen und haben den Grundcharakter der Entwürfe nicht berührt. Auch in andern Ländern mit constitutionellen Verfassungen ist über Gesetze von so großem Umfang und gewichtigem Inhalt eine Vereinbarung nicht in kürzerer Zeit und nicht ohne Ueberwindung gleicher, wo nicht erheblicherer Schwierigkeiten zu Stande gekommen. Zudem halte ich den Antrag des Frhrn. v. Andlaw nicht für verfassungsgemäß, da die Kammern die Berathung über von der Regierung vorgelegte Gesetze nicht einseitig aussetzen dürfen, sondern zu beendigen und zuletzt die Entwürfe entweder anzunehmen oder zu verwerfen haben. Der Regent wird, wenn solche die Zustimmung der beiden Kammern erhalten, sich vermuthlich bewogen fühlen, darüber ein Gutachten, etwa auch von dem neuerrichteten Staatsrath zu erheben, bevor er ihnen die höchste Sanction ertheilt. Dadurch wird der Zweck des gestellten Antrags erreicht, nämlich der Zweck, sich zu überzeugen, ob nicht trotz der Uebereinstimmung beider Kammern, am Ende noch Gründe vorliegen, diese Entwürfe als Gesetze nicht zu promulgiren. Nach allem dem dürfte die hohe Kammer geneigt sein, zur Sache selbst übergehen.

Prälat Hüffell: Ich fühle mich weniger dadurch beunruhigt, daß eine vollkommene Uebereinstimmung in beiden Kammern bis jetzt nicht erzielt worden ist und die streng wissenschaftliche Consequenz durch die vorgenommenen Abänderungen vielleicht gelitten hat, als durch die mannichfachen Besorgnisse, welche sich in ausgedehnter Weise hinsichtlich dieser Entwürfe im Lande kund geben.

Ich glaube, daß es die Pflicht eines jeden Freundes der Regierung und der Verfassung ist, daß er mit seinen Anständen und Zweifeln nicht hinter dem Berge halte. Mich und viele Andere, die sich darüber offen aussprachen, schreckt der Gedanke ab, daß Baden den diesseits des Rheines gelegenen deutschen Staaten in Einführung neuer, in alle bürgerlichen und Rechtsverhältnisse so tief eingreifender Formen voranschreitet und zum Theil Einrichtungen wählt, für deren Zweckmäßigkeit keine Er-

fahrung Gewähr leistet. Uebrigens beruhigt mich einigermaßen die Erklärung, daß voraussichtlich von dem Staatsrathe eine endliche Erwägung der Gesetze stattfinden werde.

Jedenfalls wird die hohe Kammer von der fernern Berathung nicht Umgang nehmen können; denn wir müssen das fortsetzen, was wir einmal angefangen haben.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Präsident des Justizministeriums hat, wie ich mit Dank und Freude erkannt habe, die Absicht, die meinem Vorschlage zu Grunde liegt, vollkommen richtig aufgefaßt. Ich habe also nur Weniges dem hinzuzufügen, was in materieller Beziehung zu Gunsten meines Vorschlages selbst von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums gesagt wurde. Es ist die Schwierigkeit, in mehreren gesetzgebenden Versammlungen Gesetze durchzubringen, die dem Wohle des Volkes entsprechen, nicht allein groß bei uns, sondern überall, wo diese Formen bestehen. Es gibt sich allenthalben das Streben kund, diesem Uebelstande zu begegnen. Wenn wir auf das Mutterland dieser Formen, nämlich auf England blicken, so hören wir der Klagen viele, die das Stationäre der Gesetzgebung bekennen, aber keine Mittel finden, diesem Uebel abzuhelfen.

Darf man den Berichten der Blätter Glauben schenken, so sprach sich der Herr Präsident des Staatsministeriums im Laufe der Berathungen des vorigen Sommers auf ähnliche Weise aus. Er sagte einen Gesetzesvorschlag zu, um diesen Uebelstand zu beseitigen.

Ich glaube, in diesem Sinne meinen Vorschlag abgefaßt zu haben; es wäre hier eine erste Gelegenheit geboten, von Seite der Regierung einen Vorschlag dieser Art praktisch zu machen.

Wenn ein solcher Antrag von den Bänken der Abgeordneten ausgeht, so kann man ihn deßhalb nicht als gegen die Regierung gerichtet ansehen. Er erweitert sogar gewissermaßen die Rechte der Regierung und beschränkt die Rechte der Kammern. Wenn aber eine solche Beschränkung die Folge von Uebelständen ist, welche Jedermann erkennt, so ist dieselbe sicher zeitgemäß. Ich hatte den Muth, mich dafür auszusprechen.

Ich erlaube mir nur noch die Gründe zu entwickeln, welche eine bis zum Schlusse fortgesetzte Berathung selbst für die Großherzogliche Regierung als bedenklich erscheinen lassen. Ich habe diese Bedenken bereits in meinem ersten Vortrage kurz aufgeführt; die Regierung wäre alsdann gewissermaßen an den Buchstaben gebunden, und könnte Abänderungen, wie sie die Consequenz des Ganzen erfordert, ohne eine nochmalige Vorlage nicht machen. Mir scheint es daher einfacher, nachdem über das Materielle kaum etwas Neues mehr vorgebracht werden kann, die Sache auf die von mir vorgeschlagene Weise abzuschneiden, und die Regierung in die Stellung zu setzen, welche ihrer Würde am meisten entspricht.

Das formelle Bedenken, welches von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministerums und des Herrn Prälaten Hüffell vorgebracht worden ist, halte ich nicht für sehr erheblich. Wir haben die Form der Vertagung überall, warum wollen wir sie uns nicht in diesem Falle aneignen, wo wir damit etwas materiell Gutes erzielen können.

Wenn der Herr Regierungscommissär ferner von einer Uebereinstimmung spricht, welche sich auch im Schoße der Gesetzgebungscommission nicht ergeben habe, so bin ich von der Richtigkeit dieser Behauptung durchaus durchdrungen. Der Mangel einer solchen Uebereinstimmung wird sich allenthalben zeigen; es besteht aber ein großer Unterschied darin, ob endlose Discussionen die Verschiedenheit der Ansichten bis zur Zersplitterung vermehrt haben oder in den wesentlichen Punkten ein Einverständniß erzielt wurde.

Ich glaube, daß durch die Annahme meines Vorschlags selbst jene Besorgnisse beschwichtigt werden dürften, auf welche der Frhr. v. Göler hingedeutet zu haben scheint. Allerdings hört man in dem Lande häufig sagen, man werde doch diese Gesetzentwürfe nicht verwerfen, welche so viel Zeit und Geld in Anspruch genommen haben. Allein auf der einen Seite werden durch meinen Vorschlag diese Besorgnisse, auf welche übrigens nach meiner Ansicht keine bedeutende Rücksicht zu nehmen ist, gehoben, indem die Resultate der Verhandlungen der beiden Kammern nicht verloren gehen

und weitere über das Detail der wieder vorgelegten Entwürfe sich verbreitende Discussionen nicht stattfinden, mithin neuer Zeit- und Kostenaufwand nur in geringem Maße nothwendig sein werden, auf der andern Seite aber dem Lande Wohlthaten erwiesen, indem die Gesetze nach einer nochmaligen Prüfung und Bearbeitung durch sachkundige Männer jedenfalls in einer vollendeteren Gestalt, befreit von dem Ganzen widerstrebenden Bestimmungen, und ergänzt in ihren Lücken, erscheinen werden.

Staatsrath Nebenius: Es wird in größeren Versammlungen wohl schwerlich ein so umfassendes Gesetz zu Stande kommen, ohne daß die Annahme desselben bei jedem Einzelnen manchfache Bedenken erregt. Ich gestehe, daß ich ein anderes Verfahren, als dasjenige, welches wirklich beobachtet worden ist, bei einem umfassenden Gesetzbuch für angemessener gehalten hätte, nämlich das Verfahren, wornach das Gesetz im Ganzen zur Annahme oder Nichtannahme den Kammern vorgelegt wird und im Fall der Verwerfung diese die Richtung und die Grundsätze der nach ihrer Ansicht nothwendigen Verbesserungen anzugeben haben.

Dieses würde wenigstens den Vortheil einer bessern Fassung des Gesetzes herbeigeführt haben. Allein wie die Sache jetzt steht, frage ich, was war unsere Discussion? — gar nichts Anderes, als eine fortgesetzte Aeußerung der Bedenken, welche ein Jeder unter uns hatte.

Diese Bedenken wurden besprochen; manche wurden durch beschlossene Abänderungen des Entwurfes gänzlich gehoben, andere verschwanden bei einer nähern Beleuchtung der Sache, oder erscheinen minder erheblich; andere dagegen sind geblieben. Welchen Weg man übrigens einschlagen mag, so wird zuletzt ein Ganzes geboten, das niemals allen Anforderungen entsprechen kann. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als sich am Schlusse der Berathung zu fragen, ob dieses Ganze ein Fortschritt in Vergleichung mit dem bestehenden Zustand der Gesetzgebung sei? Diese Frage muß ich hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe, so weit ich dieselben zu überblicken vermag, bejahen. Ich erkenne allerdings an, daß man bei ihrem bedeutenden Umfang und dem großen Einflusse, den sie auf die verschiedenen Verhältnisse des Landes äußern werden, über ihren Erfolg beunruhigt sein kann. Es bleibt übrigens der Regierung in dem jetzigen Stadium und selbst nach Annahme der Gesetze von Seiten der Kammern überlassen, sie sogleich zu promulgiren, oder noch weitere Erörterungen darüber bei sich eintreten zu lassen. Es wäre alsdann möglich, da ohnedies der Vollzug dieser Gesetze bis zum nächsten Landtag nicht begonnen haben kann, etwaige entsprechende Abänderungen vorzuschlagen. Ich nehme jedoch keinen Anstand, dem Strafgesetzbuch, wie es jetzt vorliegt, meine Zustimmung zu ertheilen.

Frhr. v. Marschall: Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw geht dahin, die Großh. Regierung zu ersuchen, die drei uns vorgelegten Gesetzentwürfe, nämlich das Strafgesetzbuch, die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung, vorerst noch einer Revision zu unterwerfen, sodann auf dem nächsten Landtage wieder vorzulegen und zwar zur Annahme oder Nichtannahme ohne specielle Discussion.

Was nun zunächst das Strafgesetzbuch betrifft, so hat dieses seit dem Jahre 1839 die mannichfachsten Stadien der ständischen Berathung durchlaufen; der Entwurf ist in der That einer gemeinsamen Revision unterworfen, und in wesentlichen Punkten geändert und verbessert worden, so daß, wenn dieses Gesetzbuch nicht auf dem gegenwärtigen Landtage seine Reife erhält, es überhaupt nie mehr zur Reife gelangen dürfte.

Eine andere Ansicht — ich bekenne es offen — hege ich über die andern Gesetzbücher, nämlich die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung.

Diesen kann ich nicht die innere Reife und Gediegenheit anerkennen, ohne welche so wichtige in alle unsere öffentliche Zustände so tief eingreifende Gesetzbücher nicht in das Leben hinaus gelassen werden sollten. Ueber wesentliche Punkte ist eine Verständigung der Kammern, welche über Jahr und Tag versammelt sind, noch nicht erzielt; es sind neue beachtenswerthe Ansichten aufgestellt worden und zum Theil in die Gesetzbücher übergegangen, obwohl sie nicht durchaus mit ihrer Grund-

lage harmoniren dürften. Eine durchgreifende Revision dieser Entwürfe mit Beachtung der in beiden Kammern ausgesprochenen Ansichten, scheint mir daher in jeder Beziehung höchst wünschenswerth und selbst geboten.

Der Herr Staatsrath Nebenius will sich zwar bei der Betrachtung beruhigen, daß der durch die neuen, wenn auch mangelhaften Gesetze zu gründende Zustand immerhin besser sei, als der gegenwärtige Stand der Criminalrechtspflege, und scheint sich durch diese Vergleichung zur Annahme bestimmen zu lassen. Mit dieser Maxime kann ich mich aber nicht befreunden. Stimmen wir den neuen Gesetzen sofort zu, so werden — da Versuche und Provisorien in der Justizgesetzgebung am wenigsten taugen, — neue Einrichtungen für lange, lange Jahre geschaffen. Bleiben wir aber vorerst bei dem alten Gesetze unter der Voraussetzung stehen, daß die Entwürfe einer Revision unterworfen und wieder vorgelegt werden, so dürfen wir die gegründete Hoffnung hegen, daß etwas in sich Gutes und Consequentes an die Stelle des Alten gesetzt werden wird. Die bei Vorbereitung des Vollzugs sich ergebenden Mängel und Mißstände können hierbei am angemessensten beseitigt werden.

Ich sehe daher bei einer Revision dieser Gesetze nur Vortheile, nirgends aber erhebliche Mißstände, besonders wenn dieselben lediglich zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelegt werden. In dieser Beziehung theile ich die Ansichten des Herrn Staatsraths Nebenius; ich halte es bei so umfassenden legislativen Operaten für durchaus zweckmäßig und selbst nothwendig, daß, wenn die Kammern im Detail ihre Anträge und Wünsche niedergelegt haben, dann noch eine Endrevision von Seite der Regierung vorgenommen und das Endresultat den Kammern zur Zustimmung vorgelegt werde.

Ein Bedenken hiergegen könnte etwa daraus entnommen werden wollen, daß der Vollzug dieser Gesetze hierdurch weiter hinausgeschoben werde; allein diese Einwendung halte ich nicht für gegründet; denn es ist, wie schon bemerkt worden, voraussichtlich nicht möglich, diese Gesetze vor dem nächsten Landtage in Wirksamkeit treten zu lassen; es sind hiezu viele vorbereitende Maßregeln nothwendig, die, nach einer früheren Aeußerung der hohen Regierungscommission, noch nicht sehr weit vorangeschritten zu sein scheinen. Der Satz: die Justiz soll von der Administration getrennt werden, klingt sehr kurz und einfach; allein die Ausführung ist weit aussehend und schwierig. Ohne nähere Kenntniß über die Art der Ausführung huldigen wir durch Zustimmung zu diesem Satze gleichsam mehr aus dem Standpunkte der Theorie einem Grundsatze, ohne ganz klar zu sehen, was wir damit für's praktische Leben eigentlich beschließen. Auch die Zusicherung kann mich nicht ganz beruhigen, daß, ehe die Sanction des Regenten erfolgt, noch das Gutachten des Staatsraths erhoben werden solle; denn wenn dieses als entscheidendes Moment angesehen werden wollte, so hieße dies gleichsam auf den Staatsrath compromittiren, was mir der Stellung dieses Hauses nicht angemessen zu sein scheint; anderseits aber könnte die Zustimmung beider Kammern bei der Berathung des Staatsraths ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legen, und so würden wir uns in einem fehlerhaften Zirkel bewegen.

Uebrigens stimme ich darin mit dem Herrn Staatsrath Jolly überein, daß wenn die Regierung auf den Wunsch einer nochmaligen Revision nicht eingeht, für die Mitglieder, welche dieselbe für nothwendig halten, kein anderes verfassungsmäßiges Mittel bleibt, als bei der Endabstimmung über diese Gesetze ihre Ansicht geltend zu machen. Indem ich dieses bezüglich auf die neuesten, erst auf diesem Landtage vorgelegten Gesetze in verneinender Weise that, und, wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, wieder thun werde, wollte ich damit keineswegs aussprechen, daß unser Strafverfahren gut und vollkommen sei; ich glaube, es bedarf einer Reform, allein derjenigen, welche uns vorgeschlagen ist, kann ich mit Beruhigung meine Zustimmung nicht geben.

Staatsrath Nebenius: Ich muß nur erklären, daß sich meine Aeußerung zunächst auf das Strafgesetzbuch bezieht. Was die übrigen Gesetzentwürfe betrifft, so habe ich zwar im Allgemeinen dieselbe Ansicht, finde

jedoch darin einige Punkte, bei denen ich gewichtige Bedenken hege und welche ich insbesondere einer nähern Prüfung von Seite der Großh. Regierung unterworfen sehen möchte.

Mit dem verehrten Redner vor mir bin ich darin einverstanden, daß man einen möglichst vollkommenen Zustand herzustellen, und, wenn man die Ueberzeugung hat, daß etwas Vollkommeneres, als das Gebotene, zu erreichen wäre, seine Meinung so viel als möglich geltend zu machen suchen solle. Ist man aber mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen, so können nun die Punkte, auf welche sich ein solches Bestreben bezieht, von der Art sein, daß vorauszusetzen ist, die Aenderung der angenommenen Einrichtung in eine solche, welche man als die bessere erkennt, werde, sobald die Erfahrung dafür gesprochen, gar keinen Schwierigkeiten unterliegen. Auf diese Weise verhalten sich meine Anstände insbesondere gegen die Gerichtsverfassung.

Geh. Rath v. Reck: Es ist kein materieller Grund vorhanden, die Entscheidung über die verschiedenen Gesetzentwürfe, die wir behandelt haben, hier in eines zusammenzufassen, wenigstens nicht hinsichtlich des Strafgesetzbuchs, denn dieses kann man annehmen, unabhängig von den Gesetzen über die Proceßordnung und die Gerichtsverfassung, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß die beiden letztern in materiellem Zusammenhang stehen, und ihren Inhalt gegenseitig bedingen.

Indessen hat man von anderer Seite die Entwürfe in so enge Verbindung mit einander gebracht, daß zu erwarten ist, sie würden nur miteinander angenommen oder verworfen werden, und aus diesem Grunde halte ich den collectiven Antrag des Frhrn. v. Andlaw mit der Geschäftsordnung für sehr wohl vereinbar.

Was nun den Inhalt des Antrags betrifft, so sind die Ansichten über die Tauglichkeit der beabsichtigten Einrichtungen sehr verschieden, ich selbst habe, als die Gesetzentwürfe in die Kammern gebracht wurden, große Bedenken gehegt und war entschlossen, denselben meine Zustimmung nicht zu geben, so fern nicht die wesentlichen Anstände entfernt würden. Ich habe mich bemüht, bei der Discussion diejenigen Bestimmungen zu entfernen, welche mich zu einem negativen Votum genöthigt hätten, und habe meinen Zweck in so weit erreicht, daß man die unbestimmten Strafen, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, den Indicienbeweis, die Trennung der Justiz von der Administration u. s. w. in der vorgeschlagenen Weise einführen mag und damit einen Zustand herbeiführen wird, der, Alles gegen einander abgewogen, doch ein besserer sein wird, wie der bisherige. Ich will damit gar nicht sagen, daß ich mit Allem einverstanden bin, und namentlich muß ich abermals warnend meine Stimme gegen die Masse von Schulden und laufenden Ausgaben erheben, die in neuerer Zeit auf den Staat gewälzt werden und die ihn, wenn außerordentliche Verhältnisse frühzeitig eintreten, in's Verderben stürzen können. Wir hätten die Mängel unserer Justizverwaltung auf einfacherem und wohlfeilerem Wege erzielen können, man hat den andern gewählt und ich will mich am Ende nicht nochmals in ein Schwanken im Allgemeinen verlieren. Es sind noch einige Punkte, in welchen die zweite Kammer abweichender Ansicht ist, zu berathen, und nach meiner Ansicht sollte diese Berathung der Geschäftsordnung gemäß vorgenommen werden. Widerstreitende Principien finde ich meinerseits in den Gesetzen nicht, die Elemente, aus welchen dieselben zusammengetragen werden mußten, sind Rechtstheorien und Politik, und es leuchtet von selbst ein, daß in erster Beziehung durch die langjährigen angestrengten Bemühungen so vieler tüchtiger Rechtsgelehrten alle Mängel verschwinden mußten. Die politischen Ansichten freilich geben zu vielen Controversen Anlaß und mögen in Einzelnen noch die rechtliche Ueberzeugung überwältigt haben; zu Widersprüchen der Principien führten sie aber beim endlichen Resultat doch nicht. Durchgehends waltet das Bestreben vor, den bisherigen Zustand im verfassungsmäßigen Wege zu verbessern, der Kampf drehte sich nur um die Frage, in wie weit das Hergebrachte festzustellen und nur das offenbar Mangelhafte gegen das Bessere zu vertauschen sei, oder ob man den kühnen Ideen, aus welchen die Journale das Glück der Staaten und Völker construiren, Gehör geben und der

ruhigen Entwicklung der Dinge noch voraneilen wolle. Die hohe Kammer hat hierbei, wie ich glaube, ihre richtige Stellung behauptet und ihre Majorität hat sich mit dem Resultat bei den Abstimmungen einverstanden erklärt und wird es wohl auch jetzt wieder thun, da die andere Kammer in den wesentlichsten Punkten unseren Modificationen beigetreten ist. Damit will ich aber nicht sagen, als seien die Gesetze nicht noch mancher Verbesserung fähig; im Gegentheil, ich bin bei manchem Artikel in der Minorität geblieben und theile deshalb den Wunsch, daß die Gesetze vor der Sanction nochmals in ihrem ganzen Umfange geprüft werden möchten und halte den Staatsrath hierzu für die geeignete Behörde. Nur in der Form, die der Herr Antragsteller dabei vorschlägt, kann ich mich nicht einverstanden erklären: wir können ein Gesetz nach der Geschäftsordnung nur annehmen oder verwerfen; die zartere Form der Vertagung ist uns fremd und eben so halte ich die Bitte um Verweisung an den Staatsrath und künftige Vorlage zur Annahme oder Verwerfung en bloc nicht für rathsam. Ob und wen der Regent eines constitutionellen Staates außer den verantwortlichen Ministern noch hören will, ist dem eigenen Ermessen anheim gestellt, und die Kammern haben es mit keiner weiteren Staatsbehörde zu thun; die Redaction des Staatsraths aber als Ultimatum zu verlangen, könnte sehr leicht die Folge haben, daß einzelne Veränderungen vorgehen könnten, die Manchem als irrelevant erscheinen und doch Manchen, der jetzt für die Gesetze stimmt, zur Verwerfung veranlassen würden.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß ein Mißverständniß beseitigen, welches bei einigen verehrten Mitgliedern in Beziehung auf meinen Antrag obzuwalten scheint. Sowohl der Frhr. v. Marschall, als der Herr Geh. Rath v. Neck, haben meinen Antrag dahin gedeutet, daß die hohe Kammer diese Gesetze an den noch nicht einmal bestehenden Staatsrath überweisen solle. Eine solche Idee lag mir ferne. Mein Antrag geht lediglich auf Vertagung der Berathung. Ich habe sie aber dadurch motivirt, daß die Entwürfe einer vollständigen und reiflichen Prüfung des Staatsraths unterworfen werden könnten. Dieselben wären alsdann zur unbedingten Annahme oder Verwerfung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Ich glaube, daß hierin ein Eingriff in die Rechte der Krone nicht erblickt werden kann; die Sanction des Großherzogs wird dann erfolgen, wenn die Kammern sich für die Gesetze ausgesprochen haben werden.

Ich erlaube mir noch auf das zurückzukommen, was der Herr Staatsrath Nebenius gesagt hat. Ich habe anfangs erklärt, daß ich dieser Behandlungsweise des Zustandebringens von Gesetzbüchern mich durchaus nicht anschließen kann, welche der Herr Staatsrath Nebenius als eine so günstige vertheidigte. Ich glaube, daß man, um ein Gesetz anzunehmen, dasselbe nicht nur für relativ, sondern für absolut gut halten muß und sich durch die Hoffnung künftiger Abänderung der für schädlich erkannten Punkte nicht bestimmen lassen darf, demselben beizutreten, indem die Schwierigkeiten der Revision bestehender Gesetze oft größer, als die der Bearbeitung neuer Entwürfe sind, und daher stückweise Verbesserungen in der Regel nichts taugen. Ferner habe ich den Sinn der letzten Worte des Herrn Staatsrath Nebenius nicht recht aufzufassen vermocht; liegt ihm etwa der Gedanke zu Grunde, daß die Regierung willkürlich Aenderungen an diesen Gesetzen vornehmen und sie sodann promulgiren könnte? Ich fände eine solche Handlungsweise durchaus inconstitutionell.

Der Herr Geh. Rath v. Neck hat von Fortschritten gesprochen, und dabei zu verstehen gegeben, es seien auch Ideen des Rückschrittes in dieser hohen Kammer geäußert worden, jedoch habe glücklicher Weise das System des Fortschrittes den Sieg davon getragen. Mit dem Worte: Fortschritt und Rückschritt wird ein großer Mißbrauch getrieben. Ich meinestheils huldige dem Fortschritte in dem Sinne, daß ich mit Freuden und mit allen meinen Kräften Dasjenige unterstütze, was ich als zum Guten führend ansehe.

Staatsrath Nebenius: Sowohl mein Nachbar, der Herr Geh. Rath v. Neck, als ich, scheinen von dem Frhrn. v. Andlaw mißverstanden worden zu sein; ich habe durchaus nicht vorausgesetzt, daß die Regierung

einseitig Aenderungen an diesen Gesetzen vornehmen könne, sondern ich habe gesagt, daß, wenn die Annahme derselben von beiden Kammern erfolgt ist, und sodann bei einer, vor Ertheilung der höchsten Sanction eintretenden nochmaligen sorgfältigen Prüfung, sich in Beziehung auf den einen oder andern Punkt noch Bedenken ergeben, es der hohen Regierung freistehe, Abänderungen vorzunehmen und die modificirten Gesetze den Kammern zur Annahme oder Nichtannahme im Ganzen vorzulegen. Darin liegt gewiß nichts Inconstitutionelles. Ich selbst habe übrigens keine Bedenken, die eine solche Bedeutung hätten; ich sage aber, für den Fall, daß ein solches Bedenken für die hohe Regierung erwächst, steht ihr dieser Weg offen.

Ferner bin ich mißverstanden worden in Beziehung auf meine Bemerkungen über die Behandlung der Gesetze. Ich sprach mich gegen eine paragraphenweise Discussion aus. Hierin wird wohl meine Ansicht so ziemlich mit der des Frhrn. v. Andlaw übereinstimmen; denn er wünscht, daß diese Gesetze eines gehörigen logischen Zusammenhangs nicht entbehren. Dieser Zweck wird aber am sichersten erreicht, wenn eine paragraphenweise Discussion nicht stattfindet, sondern wie dies im Jahr 1831 hinsichtlich der bürgerlichen Proceßordnung geschehen ist, die Kammern veranlaßt werden, das Gesetz im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen und im letztern Fall anzugeben, in welcher Richtung es verbessert werden solle. Was die nochmalige Prüfung dieser Gesetze anlangt, so geschieht dieselbe geeigneter, als durch den Staatsrath, durch Männer vom Fache; insbesondere ist die Gesetzgebungscommission hiezu berufen.

Frhr. v. Marschall: Zur Erläuterung der von mir ausgesprochenen Ansichten erlaube ich mir beizufügen: ich glaube nicht, daß die Kammer befugt ist, ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz zu vertagen; sie ist verpflichtet, über das Gesetz mit Ja oder Nein abzustimmen. Dagegen halte ich für zuläßig, daß die Kammer den Wunsch ausspreche, die Regierung möge das Gesetz vorerst noch einer Revision unterwerfen. Wenn aber die Regierung darauf erklärt, sie werde auf einen solchen Wunsch nicht eingehen, dann werden diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz zur Annahme nicht für reif halten, bei der Endabstimmung ihre Ansicht geltend machen können.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag des Frhrn. v. Andlaw zur Abstimmung, wobei derselbe verworfen wird.

Die Kammer schreitet dann zur Discussion über die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches, welche von der zweiten Kammer neuerdings abgeändert worden sind.

Der Präsident bemerkt, daß die Commission mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden sei und es daher nicht für nothwendig erachtet habe, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Herr Berichterstatter werde bei den einzelnen Paragraphen die Ansichten der Commission nöthigenfalls erläutern.

§. 7.

Geh. Rath Vogel: Der Herr Präsident hat bereits bemerkt, warum ein schriftlicher Bericht nicht erstattet worden worden ist; es wäre eine überflüssige Arbeit gewesen. Denn, wie schon ein verehrter Redner gesagt hat, es läßt sich in materieller Beziehung Neues nichts mehr vorbringen. Es ist also eigentlich nur noch eine Abstimmung nöthig. Die §§. 7 und 8 müssen mit einander in Betrachtung gezogen und mit dem §. 543, wie er jetzt vorgeschlagen wird, verglichen werden. Die zweite Kammer hat in Beziehung auf den bedeutendsten Theil des §. 7 nachgegeben.

Ihre Commission glaubt, daß es bei der nunmehrigen Fassung der zweiten Kammer belassen werden könne.

Geh. Rath v. Reck: Wenn ein Inländer im Inlande oder Auslande gegen einen auswärtigen Staat Handlungen der im §. 543 bezeichneten Art vornimmt, so sollte nach der Ansicht dieser hohen Kammer eine Untersuchung eingeleitet werden können, in so fern das Justizministerium es verfügt. Die Fassung der zweiten Kammer gestattet dies aber nur in dem Fall, wenn das Verbrechen des Inländers vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wird, und bestimmt, daß in anderen Fällen die Ermächtigung von Seite des Justizministeriums nur auf Antrag des auswärtigen

Staats und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilt werden dürfe. Ich halte die Bestimmung der ersten Kammer für zweckmäßig und halte es für rathsamer, solche Unruhestifter nach Gebühr zu rechter Zeit zu strafen, als sich der Gefahr auszusetzen, daß ein fremder mächtiger Staat, welcher sich angegriffen fühlt und nicht Zeit oder Lust hat, im entscheidenden Augenblick sich auf Verhandlungen über die Reziprozität einzulassen, zur Selbsthülfe greift. Die hohe Regierung hat dann nur die Wahl, erst mit energischen Worten aufzutreten und hintendrein doch die Angeschuldigten Preis zu geben oder wegen der Urheber von Handlungen, die sie selbst mißbilligt, zu den Waffen zu schreiten und den Staat in Gefahr zu stürzen. Ich wünschte übrigens nicht, daß das Gesetz an dieser Meinungsverschiedenheit scheitere.

Frhr. v. Marschall: Es ist hier nicht unbedingt der Unterschied dahin festgestellt, ob die Unternehmung gegen einen auswärtigen Staat vom Auslande oder Inlande aus verübt wurde, und darnach die Beschwerde des erstern zur Verfolgung für nothwendig erklärt oder nicht. Nach der Fassung der zweiten Kammer kann vielmehr sofort auf Antrag des Justizministeriums nur dann eingeschritten werden, wenn das Unternehmen vom Inlande aus gegen Mitglieder des deutschen Bundes gerichtet ist. Ich hätte gewünscht, daß diese Beschränkung nicht beigefügt worden wäre; es können im Inlande hochverrätherische Verbindungen gegen einen nicht verbündeten aber befreundeten Staat stattfinden, wo das Interesse des eigenen Staates, wie völkerrechtliche Beziehungen, ein schleuniges Einschreiten erheischen. Da sind dann der Regierung die Hände gebunden, bis eine Beschwerde des fremden Staates einläuft. Die Fassung der ersten Kammer dürfte daher unbedingt den Vorzug verdienen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es scheint mir nicht unzweckmäßig, in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen den deutschen Bundesstaaten und andern Staaten zu machen; denn wir stehen offenbar den erstern viel näher als den letztern, und haben daher besondere Rücksichten auf sie zu nehmen. Was die andern Staaten betrifft, so könnte in den unterstellten Fällen wohl kaum gegen einen Inländer gerichtlich eingeschritten werden, ohne daß eine Beschwerde von dem auswärtigen Staate vorausgegangen wäre; es würde hierzu am Stoffe fehlen. Ein Antrag auf eine strafgerichtliche Verfolgung von Seite des angegriffenen Staates wird übrigens in einem solchen Falle gewiß nicht ausbleiben, und eben so wenig die Zusage der Gegenseitigkeit. Ich glaube daher, daß der Beschluß der zweiten Kammer zu gegründeten Bedenken keine Veranlassung gibt.

Die Kammer beschließt hierauf, den den §. 7 ersetzenden §. 543 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§. 39a.

Geh. Rath Vogel: Dieser Paragraph steht in unmittelbarer Verbindung mit dem §. 39.

Sie werden sich erinnern, hochgeehrteste Herren! daß der §. 39, der von der Beschäftigung der Sträflinge handelt, nach Ihrer Ansicht die Annahme erhalten hat, und es bleibt nur noch die Einschaltung des Satzes „oder der Verurtheilte es verlangt“ zur Erwägung übrig.

Ein Theil Ihrer Commission glaubte, es sei nicht passend, in Beziehung auf die Beschäftigung im Amtsgefängnisse, zweierlei Arten derselben, die eine zur Strafe, die andere zur Unterhaltung einzuführen; allein im Ganzen hat man sich doch verständigt, daß wenn Jemand beschäftigt zu werden bittet, man diesem Verlangen nachzugeben sich veranlaßt sehen soll. Es wird von der Commission auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer angetragen.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

§. 40b.

Geh. Rath Vogel: Die Commission ist auch jetzt noch der Meinung, wie früher, daß darauf zu sehen sei, ob der Untersuchungsverhaft durch Lügen oder Läugnen des Verhafteten verzögert wurde, und in diesem Falle derselbe nicht in Anrechnung kommen dürfe, daß er aber in andern Fällen nicht immer angerechnet werden müsse, sondern daß dieses von dem Ermessen des Gerichts abhängig sein solle. Wir würden dabei stehen geblieben sein, wenn wir nicht darauf Rücksicht genommen hätten,

daß die Sache bei einem Strafgesetzbuch mit unbestimmten Strafen nicht von großer Wichtigkeit ist. Die Commission hat sich daher dem Vorschlage in der Fassung der zweiten Kammer angeschlossen.

Bei der Abstimmung wird der §. 40 b nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 216.

Geh. Rath Vogel: Ueber die §§. 216 und 217 ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Diese Paragraphen haben ein besonderes Geschick gehabt. Sie sind in einem andern Gesetzbuche bereits nachgeahmt, und bei ihrem ersten Erscheinen im Regierungsentwurfe sind sie als sehr zweckmäßig anerkannt worden; dennoch haben sie bei jeder Berathung in beiden Kammern Aenderungen erlitten. Man war zuerst von dem Grundsatze ausgegangen, daß, wenn bei einer Schlägerei Jemand getödtet worden, ohne daß der Thäter zu ermitteln ist, alle Theilnehmer ohne Unterschied zu bestrafen seien. Später ist ein Unterschied gemacht und vorgeschlagen worden, daß die Theilnehmer, welche erweislich mit dem Getödteten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, eine bedeutende Strafe erleiden, hinsichtlich der anderen Theilnehmer aber, von denen man dies nicht sagen kann, ein Unterschied gemacht werden soll; Denjenigen, von denen man nicht weiß, wie sie dabei betheiligt sind, sollten auch, jedoch bedeutend minder schwer, als die Erstgenannten, gestraft werden; Diejenigen aber, von welchen man nach der Untersuchung bestimmt annehmen kann, daß sie sich an dem Getödteten nicht vergriffen, nicht mit ihm gerauft haben, sollten von keiner gerichtlichen Strafe betroffen werden. Nun erscheint wieder eine Abänderung, es sollen, wenn bei einer Schlägerei eine Tödtung erfolgt ist, man aber nicht weiß, wer die tödtliche Verletzung zugefügt hat, die Theilnehmer bestraft werden, die sich mit dem Getödteten gerauft oder thätlich an ihm vergriffen haben, und nach einem beigefügten allgemeinen Satz sollen in allen Fällen des ganzen §. 216 nebstdem die Theilnehmer bestraft werden, welche, wenn sie auch in keiner der Abtheilungen von 1 bis 5 sich befinden, Werkzeuge mit sich führten, womit gefährliche Verletzungen zugefügt werden können, oder durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätigkeiten angereizt haben. Die Commission hält dieses für eine Verbesserung, und glaubt, daß der §. 216 zweckmäßig gefaßt ist, und ganz praktische Vorschriften enthält. Dasselbe gilt auch von dem § 217, welcher die Verwundungen und Verletzungen bei Schlägereien betrifft.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag, den §. 216 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Ebenso in Beziehung auf den

§. 217,

zu welchem nichts weiter erinnert wird.

§. 261 b.

Geh. Rath Vogel: Früher war die Sache nach unserem Beschlusse anders; es sollte gesagt werden, was für wissentlich falsch gilt. Es war nur eine Erläuterung dessen, was zum Begriff der Verläumdung erforderlich ist. Dieses hat sich nun nach der Fassung der zweiten Kammer anders gestaltet; jetzt ist nicht der Begriff dessen, was als wissentlich falsch gelten soll, aufgestellt, sondern es ist eine Art von quasi Verläumdung in diesen Zwischensatz gebracht worden, eine Verläumdung im geringeren Grade.

Der Sache selbst nach kann man nicht sagen, es sei dies völlig unrichtig, aber es wäre consequenter gewesen, man hätte es bei der Fassung dieser Kammer belassen; auch kann gefürchtet werden, daß die allermeisten Verläumdungsfälle in den §. 261 b werden hereingezogen und nur wenige oder gar keine nach dem §. 261 werden beurtheilt werden. Da jedoch das Vergehen, wie es im §. 261 b bezeichnet ist, nach der Stellung des Paragraphen immerhin als eine Verläumdung betrachtet und bestraft werden muß, so hat man die Sache nicht für so bedeutend gehalten, um diesen Paragraphen nochmals an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Die Commission hat es daher vorgezogen, den Antrag zu stellen, es bei der Fassung der zweiten Kammer zu belassen.

Frhr. v. Marschall: Die Kammer hat sich früher bemüht, die Begriffe der Verläumdung und Ehrenkränkung genau abzugrenzen, und ich glaube, daß es ihr

auch gelungen ist. Jetzt wird aber durch die Einschaltung dieses Paragraphen dieser Unterschied wieder verwischt und ein Mittelding zwischen Verläumdung und Ehrenkränkung geschaffen; der Herr Berichterstatter nennt es eine quasi Verläumdung, d. h. also eine Verläumdung, die eigentlich keine Verläumdung ist. Nach der Definition des Vergehens der Verläumdung gehört zum Thatbestand, daß die Aussage wissentlich falsch geschehen sei; es kann also das Vergehen der Verläumdung im wahren Begriffe nicht vorliegen, wo dieses Merkmal nicht genugsam dargethan ist. Demungeachtet soll dieses Quasi-Delictum nach der Stellung des Paragraphen auch nicht als einfache Ehrenkränkung bezeichnet werden. Wie soll dasselbe hiernach vom Richter denominirt werden? Will daher die hohe Kammer nicht auf ihre frühere Fassung zurückkommen, so hielte ich es für das Zweckmäßigste, diesen Paragraphen zu streichen und lediglich dem Richter zu überlassen, wann der Beweis, daß die Aussage wissentlich falsch geschehen, anzunehmen ist; der Dolus muß wie immer, so auch hier, eben aus den Umständen gefolgert werden.

Staatsrath Nebenius: Ich bin nicht der Meinung, daß man dem Richter nur die Wahl lassen soll, ob er das Vergehen der Verläumdung oder das der Ehrenkränkung als vorhanden annehmen und die Strafe des einen oder des andern Vergehens erkennen will. Es liegt in der Mitte zwischen beiden eine Summe von Fällen, wo strafbare oder unsittliche Handlungen, welche man vom Hörensagen hat, im Leichtsinne weiter verbreitet werden. Hier ist eine höhere Strafe als die der Ehrenkränkung begründet, der Thatbestand der Verläumdung aber nicht vollständig vorhanden. Ich halte daher den Vorschlag der zweiten Kammer für ganz passend. Wir finden entsprechende Bestimmungen auch in einer Reihe anderer Gesetzbücher.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der Thatbestand der Verläumdung ist immer noch in seinen Grundzügen vorhanden; denn es wird verlangt, daß Derjenige, der die Aussage machte, die Absicht hatte, den guten Namen eines Andern zu untergraben. Er muß sich bewußt sein, daß der Andere dadurch der Verachtung ausgesetzt wird; sonst kann er nach §. 261 b nicht verurtheilt werden. Es sind also in dem §. 261 b alle Merkmale der Verläumdung vorhanden, mit Ausnahme des Merkmals, daß die Aussage wissentlich falsch geschah. In dieser Beziehung fehlt es an einem ganz stricten Beweis und Gegenbeweis; der Angeklagte kann von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sein, aber solche nicht beweisen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin noch immer der Ueberzeugung, daß unser Beschluß der Gerechtigkeit am meisten entspricht.

Wenn der Urheber der Aussage nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so trifft ihn mit Recht die Strafe des Verläumders. Erst dann, wenn er diesen Beweis geliefert hat, kann man billige Rücksicht nehmen. Ich glaube, man sollte die Fassung dieser hohen Kammer wieder herstellen.

Hofgerichtspräsident Obkircher spricht sich im Sinne des Staatsraths Nebenius und Ministerialraths v. Jagemann aus. Wenn das Requisit, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, zum Begriff der Verläumdung gehört, so muß man auch darthun, daß der Angeklagte die Aussage wissentlich falsch gemacht habe; alsdann erst kann ihm zugemuthet werden, daß er den Gegenbeweis führe, den Beweis nämlich, daß dieses Erforderniß nicht vorhanden sei. In dem Fall des §. 261 b ist nun weder der Beweis noch der Gegenbeweis dieses Requisits geliefert, dagegen sind alle übrigen Merkmale der Verläumdung vorhanden. Daß hier die Strafe der bloßen Ehrenkränkung zu gering wäre, scheint mir auf der Hand zu liegen. Wollte man aber, weil der Angeklagte den Beweis, daß er die ausgesagten Thatsachen für wahr gehalten, nicht zu führen vermochte, wie die hohe Kammer früher beschloß, die Aussage als wissentlich falsch geschehen, mithin den Thatbestand der Verläumdung als hergestellt annehmen, so wäre dies, da eine solche praesumtio doli im Strafrecht nicht statt findet, nicht zu billigen.

Frhr. v. Marschall: Wenn der Beweis irgend eines zum Thatbestande der Verläumdung gehörigen Merkmals nicht hergestellt ist, so sollte der Richter nicht be-

fugt sein, wegen dieses Verbrechens, sondern nur wegen Ehrenkränkung das Schuldig auszusprechen. Der entgegengesetzte Grundsatz führt zu Anomalien, die keine Billigung verdienen. Die Bemerkungen des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, bezüglich auf die Willensrichtung, erledigen sich wohl dadurch, daß hier von einem strengen Beweis und Gegenbeweis, der von Seiten des Anklägers oder Angeklagten zu führen, nicht die Rede ist; es müssen hierüber die äußeren Umstände, die ganze Beschaffenheit der That, Auskunft geben, wie bei allen Verbrechen, wo eine bestimmte Willensrichtung zur Charakteristik gehört.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Meinungsverschiedenheit beider Kammern betrifft am Ende doch nur die Beweislast. Nach dem frühern Beschluß der ersten Kammer hätte der Angeklagte zu beweisen, daß er die ausgesagte Thatsache für wahr gehalten habe; vermöchte er dies nicht, so würde die Strafe der Verläumdung gegen ihn erkannt werden. Nach dem Beschluß der zweiten Kammer dagegen muß dem Angeklagten bewiesen werden, daß seine Aussage wissentlich falsch geschah. Ist dies nicht möglich und von ihm auch nicht das Gegentheil dargethan, so soll nicht die volle Strafe der Verläumdung, sondern eine geringere Strafe eintreten. Diese Bestimmung ist gewiß billig. Verläumdungen von halb culposer Natur kommen sehr häufig vor, namentlich in Fällen, wo es sich von weiblicher Ehre handelt; man weiß, wie Gerüchte wachsen und weiter verbreitet werden. Wenn man nun in einem solchen Falle die praesumtio doli gegen den Aussagenden entscheiden lassen wollte, so wäre es offenbar zu hart.

Geh. Rath Vogel: Wenn auch die Strafe hier etwas geringer ist, als bei wirklichen Verläumdungen, so liegt das Wichtigste darin, daß das Gericht einen solchen Menschen als Verläumder erklärt, und dieses muß der Richter thun, weil der §. 261b der keine eigene Ueberschrift hat, ein Zusatz zu dem §. 261 ist.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 265.

Geh. Rath Vogel: Der Grund, warum man früher den Beisatz zu diesem Paragraphen nicht angenommen hat, beschränkt sich darauf, daß er sich von selbst versteht, wenn er richtig angewendet wird, und daß er, wenn er nicht richtig angewendet wird, schädlich wirkt. Er ist als überflüssig bezeichnet worden, und dafür hält ihn die Commission auch jetzt noch. Sie legt deshalb keinen besonderen Werth darauf, und beantragt die Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer, indem sie hofft, daß dieser Satz richtig ausgelegt und angewendet werden wird.

Die Kammer nimmt hierauf diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Ebenso die

§§. 270 und 272,

wozu nichts erinnert wird.

§§. 275a und 275b.

Geh. Rath Vogel: Dieses ist der berühmte Paragraph, worüber in der Commission dreierlei Meinungen bestunden. Die zweite Kammer hat die Schlußworte anders gefaßt, was Ihre Commission für eine Verbesserung hält. Wir glauben, daß in der Hauptsache an diesem Paragraphen nichts Wesentliches mehr auszusetzen sei. Namentlich kann man die Furcht nicht mehr haben, daß Jemand, weil er ein Interesse hat, etwas Beleidigendes auszusagen, es thun könnte, wo und wie er will; es wird jetzt gefordert, daß er ein bestimmtes rechtliches Interesse haben müsse, gerade an diesem Orte oder unter diesen Umständen die beleidigende Aussage vorzubringen. Daher glaubt die Commission, man könnte es bei der jetzigen Fassung der zweiten Kammer belassen.

Frhr. v. Marschall: Wenn Jemand ein rechtliches Interesse hat, gerade an einem bestimmten Orte oder unter diesen Umständen die Aussage zu machen, so kann die Beleidigung deswegen, weil er es unter diesen Umständen gethan hat, nie in der Form liegen. Denn wer sein rechtliches Interesse nur in einer bestimmten Form geltend machen kann, excedirt nicht in modo, wenn er sich dieser Form bedient. Der Paragraph ist in so fern unjuristisch und überflüssig, aber nicht gerade bedenklich.

Die Kammer nimmt hierauf diese Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Ebenso die

§§. 284, 445 und 543,

wozu nichts erinnert wird.

§. 565.

Geh Rath Vogel: Dieses ist auch ein Paragraph, über welchen schon viel gesagt und geschrieben worden ist. Die Commission ist der Meinung, daß durch die zusammengezogene Fassung das Ganze verbessert wird, namentlich dadurch, daß von der Vollziehung die Rede ist, und nicht von der Anordnung, und daß auf die Grenzen der Zuständigkeit nicht mehr Bezug genommen wird. Die Commission glaubt, man könnte diesen Paragraphen nach der jetzigen Fassung der zweiten Kammer annehmen.

Dies wird von der Kammer bei der Abstimmung beschlossen.

§. 578a.

Geh. Rath Vogel: Wenn man überhaupt der Meinung ist, daß sich nichts Neues mehr über den Entwurf sagen läßt, so muß dies mit doppeltem Grunde von diesem viel besprochenen Paragraphen gelten. Ich will mich enthalten, über seine Geschichte und seinen Zweck in eine Erörterung einzugehen, sondern nur darauf aufmerksam machen, was jetzt in der Commission zu einer Berathung Anlaß gegeben hat. Die Stellung des Paragraphen ist jetzt wieder dem früheren Beschlusse dieser hohen Kammer gemäß. Der Ausdruck „an eine versammelte Menge," hat der Commisssion auch jetzt nicht gefallen wollen; sie hielte es für besser, wenn diese Worte nicht vorhanden wären, jedoch legt sie keinen großen Werth darauf, weil, wenn man von öffentlichen Reden spricht, solche sich kaum anders, als vor einer versammelten Menge denken lassen. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, daß die Richter diesem Ausdruck eine richtige Auslegung geben, und wenn dieses geschieht, so ist kein großes Gewicht darauf zu legen, ob man diese Worte beisetzt oder nicht. Das Nämliche gilt auch von dem weiteren Ausdrucke, wo von Schriften die Rede ist, die „unter das Volk" verbreitet werden. Früher hat es geheißen „öffentlich verbreitet. Das hat bedenklich scheinen wollen, weil man solche Schriften auch heimlich verbreiten kann. Nun ist gesetzt worden, „unter das Volk verbreitet"; auch diese Worte können einer unrichtigen Auslegung unterworfen werden. Man hätte vielleicht am Besten gethan, wenn man es bei dem Ausdruck „verbreitet" ohne weitern Beisatz belassen hätte. Das beruhigt uns, daß eine zweckmäßige und richtige Auslegung von den Gerichten erfolgen wird. Was beigesetzt wurde hinsichtlich der Buchhändler ꝛc. unterliegt keinem Anstande. Somit glaubt die Commission, man könne es bei der jetzigen Fassung des §. 578a belassen.

Frhr. v. Marschall: Ich werde diesem Paragraphen in seiner dermaligen Fassung meine Zustimmung nicht geben.

Die hohe Kammer hat schon bei der frühern Berathung der andern Kammer in wichtigen Beziehungen nachgegeben, indem nicht, wie früher, boshafte Schmähung, sondern nur Verläumdung der Regierung als strafbar erklärt wird. Ich habe in der Commission meine Meinung dahin ausgesprochen, daß eine weitere Nachgiebigkeit nur etwa dadurch bethätigt werden könnte, daß der Vorschlag der Commission der andern Kammer angenommen würde, indem dadurch die wesentlichsten Anstände beseitigt wären. Die neuere Fassung unterscheidet sich nämlich von dieser eben erwähnten durch die Worte: „öffentliche Reden vor einer versammelten Menge." Der Ausdruck: „öffentliche Reden" scheint mir genügend zu bezeichnen, daß alle vertrauliche Mittheilungen durch diese Strafbestimmung nicht getroffen werden können. Was sollen nun die weitern Worte: „an eine versammelte Menge" besagen?

Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß sie unbedenklich seien, wenn nur denselben die richtige Auslegung gegeben werde; allein als eine Tautologie sollte wohl kein gesetzlicher Ausdruck betrachtet, sondern jedem Ausdruck ein Sinn beigelegt werden. Es scheint hiernach nicht allein das Merkmal des Oeffentlichen, und daß die Rede vor dem Publicum gehalten worden, zu genügen, sondern es scheint eine größere Volksmasse, die etwa

noch gar zu diesem Zweck besonders versammelt worden ist, dazu zu gehören. Wenn dieses der Sinn dieses Paragraphen ist, und er in solcher Weise ausgelegt wird, dann glaube ich, hochgeehrteste Herren! daß ihm ein besonderer Werth nicht beizulegen ist. Ich theile die Ansicht der Commission der zweiten Kammer, daß die Beibehaltung dieser Worte für die Anwendung höchst bedenklich sein würde. Ich kann die Besorgnisse nicht bergen, daß die Auslegung, welche die Commission für die richtige hält und wünscht, in der Praxis nicht leicht Eingang finden dürfte.

Staatsrath Nebenius: Ich theile die Besorgnisse des Frhrn. v. Marschall nicht. Ich glaube, die Hauptsache ist die, daß ein Paragraph dieser Art im Gesetzbuch seine Stelle hat. Wie man ihn auch fassen mag, so wird immer sehr viel von der Ansicht des Richters abhängen. Namentlich kann ich kein bedeutendes Gewicht auf die Frage legen, ob die Worte: "an eine versammelte Menge" nach den Worten "in öffentlichen Reden" eingeschaltet werden sollen oder nicht. Der einzige Anstand wurde darin gefunden, daß die Aufnahme dieser Worte eine Tautologie wäre. Ich möchte dies übrigens nicht unbedingt zugeben; denn die Oeffentlichkeit kann sowohl auf den Ort, an welchem die Handlung vorgenommen wird, bezogen werden, als auch auf die Zahl der Zuhörer. Es wird aber wohl Niemand die hier gedrohte Strafe in dem Falle angewendet wissen wollen, wenn erdichtete Thatsachen der bezeichneten Art an einem öffentlichen Orte, wo jedoch sich keine Menschen befinden, ausgesprochen werden. Ich halte daher die fraglichen Worte nicht gerade für überflüssig.

Geh. Rath v. Reck theilt die Bedenken des Frhrn. v. Marschall, indem er besorgt, daß der Richter durch die Worte "vor versammelter Menge" verleitet werden könnte, diesen Paragraphen nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine größere Volksmasse der Rede angewohnt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In den bisherigen, der Regierung bekannten Fällen, auf welche dieser Paragraph hätte Anwendung finden können, hat es weder an öffentlichen Reden, noch an einer versammelten Menge, wohl aber meistens an dem Beweis des Inhalts der Reden gefehlt.

Was die beiden Aenderungen der zweiten Kammer betrifft, so hätte nach meiner Ansicht der Zusatz: "an eine versammelte Menge" entbehrt werden können. Es wurde jedoch in dem andern Hause die Besorgniß geäußert, daß eine Rede auch dann als eine öffentliche betrachtet werden dürfte, wenn Jemand an einem öffentlichen Orte zu einem Einzelnen spricht, während doch zur Oeffentlichkeit nothwendig eine größere Zahl von Personen als Zuhörer erforderlich sei. In diesem Erforderniß, in dem Eindruck, den eine solche Rede auf eine größere Mehrzahl von Menschen in der Regel macht, liegt auch das Gefährliche der Sache. Ich bin aber weit entfernt, zu glauben, daß man den Ausdruck: "versammelte Menge" so deuten könnte, als müßte Jemand, damit der Thatbestand dieses Vergehens vorliege, auf freiem Felde eine große Versammlung um sich gebildet haben; dieser Fall wird selten vorkommen. Häufiger wird ein solches Vergehen bei Gastmählern begangen werden, indem man, wenn es zum Reden kommt, gewöhnlich auch noch Andere, welche ursprünglich nicht daran Theil genommen, zuzulassen pflegt. Mich dünkt, Niemand wird zweifeln, ob eine Rede unter solchen Umständen an eine versammelte Menge gehalten sei oder nicht. Kein Richter wird auch nur einen Augenblick Bedenken tragen, dieses Requisit als vorhanden anzunehmen.

Noch mehr geeignet scheint mir die Substituirung der Worte: "unter das Volk verbreitet." Gerade die Verbreitung von Flugschriften und Broschüren unter das Volk, unter den ungebildeteren und darum den Insinuationen der Feinde der Regierung zugänglicheren Theil der Staatsbürger ist es, was die Regierung im Auge hatte, und wofür sie bisher eine Strafbestimmung vermißte. Es gibt Colporteurs der mannichfachsten Art, welche Schriften, die Schmähungen und Lästerungen gegen die Regierung enthalten, oft ohne nur zu wissen, woher sie dieselben erhalten, unter das Volk bringen. Hierin liegt hauptsächlich ein strafbarer Moment. Es

ist daher die neu gewählte Ausdrucksweise dem, was man will, vollkommen entsprechend.

Die Kammer nimmt hierauf diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Ebenso die

§§. 583 und 608,

zu denen nichts erinnert wird.

Das Präsidium bringt nunmehr das ganze Strafgesetzbuch mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, wobei dasselbe mit allen gegen zwei Stimmen (die Frhrn. v. Göler d. ä. und v. Andlaw) angenommen wird.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
" Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" Herrn Majors v. Türkheim,
des Frhrn. v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly und
" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend,
Beil. Nr. 305 (ungedruckt);
2) in Betreff des Gesetzentwurfs über die Erhöhung des Schulgeldes in den Volksschulen,
Beil. Nr. 306 (ungedruckt);
3) hinsichtlich der abgeänderten Adresse, verschiedene Bestimmungen über das Volksschulwesen anlangend,
Beil. 307.

Die zweite Kammer hat obigen Gegenständen die Zustimmung ertheilt.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über die von jener neuerdings abgeänderten Paragraphen der Strafproceßordnung.

Der Präsident bemerkt, daß die Herren Berichterstatter, soweit nöthig, die von der Commission gestellten und gedruckt in den Händen der Mitglieder der hohen Kammer befindlichen Anträge mündlich begründen werden.

§. 4.

Frhr. v. Marschall: Es ist durch diesen Paragraphen bestimmt, daß der Strafrichter das Erkenntniß des bürgerlichen Richters über Präjudicialfragen, wann diese Standeseigenschaften betreffen, als maßgebend betrachten solle; es soll hiernach das Erkenntniß des bürgerlichen Richters das Fundament des Strafrichters bilden, und folgeweise muß letzterem nothwendig gestattet sein, das Erkenntniß des ersteren abzuwarten, damit er das seinige darauf bauen könne. Dessenungeachtet ist ihm dies nach dem Amendement der zweiten Kammer untersagt, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist. Es scheint mir daher der Schlußsatz im Widerspruch zu stehen, mit dem, was dem Richter im Vordersatz zur Pflicht gemacht ist. Ich glaube kaum, daß dieser Paragraph so stehen bleiben kann.

Die Reg. Comm. Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer würden diese Bemerkung für richtig halten, wenn der erste Satz des Paragraphen dem Strafrichter vorschreiben würde, daß er bei präjudiciellen Standesfragen das Erkenntniß in dem anhängigen Civilproceß abzuwarten habe. Dies sei aber nicht der Fall. Er bestimme nur, daß das Erkenntniß des bürgerlichen Richters, wenn es bereits erfolgt sei, für den Strafrichter maßgebend werde. Ob er dasselbe abwarten wolle, oder nicht, sei seinem Ermessen anheimgegeben, mit Ausnahme der Fälle, wo der Angeschuldigte verhaftet sei.

Geh. Rath Vogel: Wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, dann kann der Strafrichter nicht mehr das civilrichterliche Urtheil abwarten, dieses folgt aus der Fassung der zweiten Kammer. Der Hauptanstand, welchen die erste Kammer früher erhoben hatte, bestand darin, daß man die Aussetzung des Verfahrens nicht von dem Verlangen des Angeschuldigten abhängig sein lassen will. So oft eine Bestimmung vorgeschlagen wurde, daß etwas von einem Betheiligten abhängig sein soll, was in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehört, hat sich diese hohe Kammer immer dagegen erklärt, und so ist es auch hier geschehen. Dieser Anstand ist nun gehoben. Eine große und wesentliche Abänderung ist aber durch die nunmehrige Fassung nicht erreicht. Allein man kann sich der Sache nach dabei beruhigen, daß das Strafgericht, wenn aus seinem Erkenntniß ein Conflict zu besorgen wäre mit dem spätern civilgerichtlichen Erkenntniß, sich dadurch zu helfen sucht, daß es den Angeschuldigten seiner Haft, mit oder ohne Caution entläßt, und überhaupt, daß es sein Erkenntniß nicht eher gibt, als wenn gewiß vorauszusetzen ist, daß das Civilgericht später kein widerstreitendes Urtheil wird geben können. Es wird daher im practischen Leben ein Uebel bedeutender Art nicht zu befürchten sein.

Frhr. v. Marschall: Ich gebe zu, daß man hier von verschiedenen Principien ausgehen kann; jedenfalls aber sollte man das Princip, welches man adoptirt hat, folgerichtig durchführen. Wenn man nun den Strafrichter anweist, in gewissen Fällen sofort zu erkennen, so sollte man ihm nicht gleichzeitig unbedingt zur Pflicht machen, das Erkenntniß des bürgerlichen Richters über Präjudicialfragen, die Standeseigenschaften betreffen, seinem strafrichterlichen Urtheile zu Grund zu legen. Er kann dieser Vorschrift nicht nachkommen, wenn es ihm nicht gestattet ist, das Erkenntniß des Civilrichters abzuwarten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ein solcher Widerspruch liegt überall vor, wo von einer Regel Ausnahmen statuirt werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Dem Strafrichter bleibt der Ausweg, den Angeschuldigten gegen Caution seiner Haft zu entlassen. Alsdann kann der Strafrichter das Erkenntniß des bürgerlichen Richters abwarten.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso der

§. 21,

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 35a.

Geh. Rath Vogel: Durch den früheren §. 35a, welchen die zweite Kammer zur Aufnahme vorgeschlagen hatte, sollte dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt werden, eine Anzahl von Richtern, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Dieser Vorschlag ist jetzt beseitigt; dagegen soll nach einem früher schon in der zweiten Kammer gemachten Vermittlungsvorschlage der Paragraph

so gefaßt werden, wie er jetzt vorliegt. Die Commission dieser hohen Kammer hat schon bei ihrer frühern Berathung auch jenen Vermittlungsvorschlag in Betrachtung gezogen; sie konnte ihm aber keinen Beifall schenken, weil dem Principe nach die Ablehnung eines ganzen Gerichts noch viel weiter geht, als die Ablehnung einzelner Richter; weil ferner bei der Ausführung große Schwierigkeiten sich zeigen würden und weil eine Ungleichheit sich ergeben würde zwischen Denjenigen, die Vermögen haben, und Denjenigen, die wenig oder gar keines besitzen, endlich auch, weil eine weit größere Belästigung für die Zeugen entstünde. Die Commission kann daher diesem Paragraphen das Wort nicht reden und trägt darauf an, ihn zu streichen.

Staatsrath Rebenius: Mit einer Garantie, welche nur dem Vermöglichen geboten würde, könnte ich mich auch nicht einverstanden erklären. In der Voraussetzung übrigens, daß allerdings Gründe zur Verweisung des Processes an ein anderes Gericht vorhanden sein können, vermöchte ich wohl einer Bestimmung beizupflichten, wornach dem Angeschuldigten eine solche Verweisung aus Gründen zu verlangen, gestattet wäre, dem Ermessen des Obergerichts aber überlassen bliebe, diesem Begehren zu willfahren. Etwas Unschickliches könnte ich darin nicht finden, eben so wenig, als man Jahrhunderte hindurch in der Actenversendung etwas Unschickliches gefunden hat. Ich will jedoch keinen Antrag stellen, sondern beruhige mich vollkommen mit den Bestimmungen über die Berufung, welche diese hohe Kammer angenommen hat, und welcher auch die andere Kammer beigetreten ist.

Der Commissionsantrag, den §. 35a zu streichen, wird hierauf angenommen.

§. 48 b.

Geh. Rath v. Reck erläutert den Unterschied, welcher zwischen der frühern Fassung der ersten Kammer und der jetzt vorliegenden Fassung besteht. Nach jener hat der Untersuchungsrichter von dem Antrag des Betheiligten auf Einleitung einer Untersuchung, worauf der Staatsanwalt nicht anträgt, nur dann dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, wenn er das Begehren für begründet hält. Diese Bedingung hat die zweite Kammer gestrichen. Die jetzige Fassung scheint mir nun der Stellung, welche der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter einzunehmen haben, nicht zu entsprechen. Man muß diesen beiden Behörden das Vertrauen schenken, daß sie bei keinem Verbrechen, von welchem sie Kenntniß erlangen, von der Einleitung der Untersuchung Umgang nehmen. Wo sie aber der Ansicht sind, daß keine verbrecherische Handlung vorliegt, darf man sie nicht zwingen, gegen ihre Ueberzeugung beim urtheilenden Richter aufzutreten und ihm zu unterstellen, ob sie eine Untersuchung einzuleiten haben. Ich habe noch einen speciellen Grund, den Privaten einen so großen Einfluß nicht einzuräumen. Ich besorge nämlich, daß eine solche Befugniß in einzelnen Fällen Veranlassung zu Insinuationen und Gehässigkeiten, und folgeweise zu Parteiungen und Uneinigkeiten geben möchte. Es wäre daher besser, den früheren Beschluß der hohen Kammer beizubehalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Weglassung der fraglichen Bestimmung liegt gerade im Interesse der Stellung des Staatsanwalts. Der Untersuchungsrichter soll gegen den Willen des Staatsanwalts keine Untersuchung einleiten dürfen, und es ist offenbar zweckmäßig, den Untersuchungsrichter in einer mehr passiven Rolle zu erhalten. Nur das Bezirksstrafgericht soll im Stande sein, der Ansicht des Staatsanwalts zuwider die Untersuchung anzuordnen. Es wird also dem Ansehen des Staatsanwalts nichts schaden, wenn die Bestimmung wegfällt, daß der Antrag des Betheiligten auf Einleitung einer Untersuchung von dem Untersuchungsrichter zu erwägen und nur dann, wenn er denselben für begründet hält, der Entscheidung des Bezirksstrafgerichts zu unterstellen sei.

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Wesentlichen die Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck, und glaube, daß die frühere Fassung selbst mehr im Einklang mit dem ursprünglichen Regierungsentwurf steht. Wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter darin übereinstimmen, daß kein Grund vorhanden sei, eine Untersuchung einzuleiten, so dürfte es füglich dabei sein Bewenden behalten, selbst wenn der Betheiligte eine Straf-

verfolgung für begründet hält; denn diese ist öffentlichen Rechts.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe bei der Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern, weil ich glaube, daß dadurch dem Ansehen des Staatsanwalts nicht zu nahe getreten werde, vielmehr dieselbe mit wichtigen Grundsätzen über das Strafverfahren im Einklang stehe. Wenn man nach dem Antrage des Frhrn. v. Marschall dem Regierungsentwurfe sich nähern soll, so wäre dieses nicht consequent, weil diese hohe Kammer im Grunde ein anderes System, als den ursprünglichen Regierungsentwurf, angenommen hat. Ich bin im Allgemeinen vollkommen damit einverstanden, daß der Staatsanwalt den Impuls zur Einleitung der Untersuchung zu geben habe, damit darf aber nicht ausgeschlossen werden, daß, wenn dies nicht geschieht, der Betheiligte den Antrag darauf stellen kann. Denn dieser hat zunächst ein Interesse, daß der Verbrecher in Untersuchung genommen wird. Ich halte diese Theorie für durchaus deutsch. Zudem kommt es selten vor, daß ein Betheiligter auf eine Untersuchung dringt; man muß daher um so mehr da, wo es geschieht, ihm das Recht geben, das Gericht darauf aufmerksam zu machen. Ich wiederhole, jeder Betheiligte hat als derjenige, in dessen Rechte zunächst eingegriffen wurde, ein größeres Recht, die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers zu verlangen, als die Staatsbehörde, welche im Grunde nur das öffentliche Interesse vertritt. Ich bin daher mit der Fassung der zweiten Kammer vollkommen einverstanden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht durchaus. Ueberdies haben wir in dem §. 58a bereits den Grundsatz angenommen, daß in zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen, wenn der Amtsrichter die Untersuchung nicht führen will, das Bezirksstrafgericht auf Antrag des Betheiligten zu entscheiden habe, ob eine Untersuchung einzuleiten sei. Es wird daher consequent sein, auch hier das Bezirksstrafgericht unbedingt entscheiden zu lassen.

Frhr. v. Marschall: Wenn man bei dem System, welches diese hohe Kammer früher angenommen hatte, nicht streng beharren will, so muß man doch wenigstens dem Systeme den Vorzug geben, das sich ihm am meisten nähert, und nur in so fern habe ich auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs Bezug genommen. Dagegen scheint sich das System des Frhrn. v. Göler d. j. am weitesten davon zu entfernen und erinnert an Privatrache und Compositionen. Er sagt: es sei deutsch; ja, es war deutsch zu Tacitus Zeiten!

Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat auf den §. 58a hingewiesen, nach welchem die hohe Kammer einen ähnlichen Satz bereits angenommen habe. Allein es besteht hier der wesentliche Unterschied, daß nach dem §. 58a nur der Amtsrichter, also eine einzelne Person, darüber zu erkennen hat, ob eine Untersuchung eingeleitet werden solle, während hier zwei Personen, nämlich dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter die Beurtheilung hierüber zusteht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths v. Reck auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer verworfen und der §. 48b nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen..

Die

§§. 54, 57, 58a, 59a und 66a

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer, §. 57 mit einer Redactionsveränderung, wornach statt der Worte „macht er“ gesetzt wird „machen sie“ angenommen.

§. 71a.

Geh. Rath Vogel: Man hat für nöthig erachtet, für die Fälle des §. 71a den Untersuchungsrichter durch das Gesetz zu ermächtigen, gegen eine Person dieser Art sogleich eine Strafe verfügen zu dürfen, und es hat sich eigentlich nur davon gehandelt, die Fälle zu bezeichnen, in welchen dieses stattfinden soll. Mit Bezugnahme auf den §. 222, der etwas Aehnliches vorschreibt, wenn so etwas in der Gerichtssitzung geschieht, hatte die Commission früher eine Fassung vorgeschlagen, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Kammer zu ersehen ist. Jene Fassung wurde in der zweiten Kammer abgeändert und der Ausdruck „Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter“ gewählt. Es handelt sich aber nicht allein um eigentliche Beleidigungen gegen den Un-

tersuchungsrichter, sondern von einem störenden und ungebührlichen Betragen Dessen, welcher verhört wird. Auf der Absicht, die Bestimmung allgemeiner zu fassen, beruht der nunmehrige Vorschlag der Commission, weil in dem Ausdruck „Verletzung der dem Richteramt gebührenden Achtung“ auch das ungebührliche Betragen überhaupt mitbegriffen werden kann.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Nach einer nähern Erwägung scheint es mir, daß die neue Fassung, welche Ihre verehrliche Commission vorschlägt, die Anstände, welche die zweite Kammer gegen die Fassung dieser hohen Kammer erhoben, nicht nur nicht beseitigen, sondern vermehren dürfte. Die zweite Kammer besorgte nämlich, daß der darin gewählte allgemeine Ausdruck „ungebührliches Betragen“ von einem empfindlichen Untersuchungsrichter eine allzuweite Auslegung erhalten und auch der geringste demselben vielleicht unangenehme, nach der Absicht des Gesetzgebers aber nicht strafbare Vorgang mit Strafe belegt werden möchte. Um nun die Möglichkeit einer solchen Anwendung dieses Paragraphen zu beseitigen, hat die zweite Kammer vorgeschlagen, die Worte „ungebührliches Betragen“ zu streichen. Offenbar ging sie aber hierin zu weit, denn es gibt ein Betragen, welches den Untersuchungsrichter nicht gerade beleidigt, aber dennoch nicht ungeahndet bleiben darf. Wenn man hiefür ein bezeichnendes Wort sucht, so scheint mir der Ausdruck „ungebührliches Betragen“, welchen auch das würtembergische Gesetz gebraucht, jedenfalls passender, als der von der Commission vorgeschlagene. Setzt man nämlich: „eine Verletzung der dem Richteramt gebührenden Achtung,“ so scheint mir das Bedenken der zweiten Kammer in noch höherem Grade fortzubestehen, weil ein empfindlicher Richter Manches als eine Verletzung der dem Richteramte gebührenden Achtung ansehen dürfte, was er unter dem Begriff eines ungebührlichen Betragens nicht wohl subsumiren und zum Gegenstand seiner Ahndung machen könnte. Uebrigens ist die Sache nicht von großer Erheblichkeit; auch bisher hat in dieser Beziehung kein Gesetz bestanden, und gleichwohl kein Untersuchungsrichter an der Befugniß gezweifelt, wegen unziemlichen Betragens des Angeschuldigten sofort Strafen zu erkennen. Praktisch würde also diese Strafgewalt des Untersuchungsrichters fortbestehen, wenn wir auch eine diesfallsige Bestimmung in das Gesetz nicht aufnähmen. Zudem könnte, wenn sich je Zweifel darüber erheben sollten, die Regierung vermöge der ihr zustehenden gerichtspolizeilichen Oberaufsicht das Geeignete im Wege der Verordnung verfügen.

Da nun dieser untergeordnete Punkt zu einem Differenzpunkt zwischen beiden Kammern geworden ist, so wäre es wohl das Angemessenste, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, d. h. diesen Paragraphen zu streichen. Sollte sich aber die hohe Kammer hiezu nicht entschließen, so hielte ich es jedenfalls für besser, wenn sie auf ihrer frühern Fassung beharren würde.

Staatsrath Rebenius: Ich theile vollkommen diese Ansicht und bin auch der Meinung, daß man einen Zwiespalt in den Ansichten der beiden Kammern eher vermehrt als vermindert, wenn man die von unserer Commission vorgeschlagene Ausdrucksweise annimmt. Es wird durch den Strich dieses Paragraphen nichts verloren gehen; denn erlaubt sich Jemand beim gerichtlichen Verhöre ein ungebührliches Betragen, so kann er, ohne daß eine solche Bestimmung in dem Gesetze enthalten ist, zur Strafe gezogen werden, wenn die Handlung von der Art ist, daß sie überhaupt unter irgend eine Strafbestimmung fällt. Ist sie aber von anderer Art, dann sollte gar keine Strafe eintreten. Denn man kann doch wohl dem Untersuchungsrichter nicht die Befugniß einräumen, nach seinem Ermessen eine an sich nicht strafbare Handlung zu bestrafen.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hatte bei ihrem neuen Vorschlag nicht die Absicht, sich dem Beschlusse der zweiten Kammer soweit zu nähern, daß sie ihre Meinung aufgäbe, sondern wollte, indem sie blos einen andern Ausdruck wählte, bei ihrer Ansicht beharren. Ich habe daher gegen den Wunsch des Herrn Regierungscommissärs, es möge die frühere Fassung der ersten Kammer beibehalten werden, nichts zu erinnern. Zu dem Strich dieses Paragraphen möchte ich nicht rathen, weil heut zu Tage die Handlungsweise der Richter und über-

haupt aller öffentlichen Behörden, welche sich nicht unmittelbar auf gesetzliche Bestimmungen gründet, häufig Angriffen ausgesetzt ist, und der Vertheidiger des Inculpaten, welcher wegen ungebührlichen Betragens vom Untersuchungsrichter bestraft wurde, sicher Veranlassung nehmen würde, diese Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten als eine Ungesetzlichkeit darzustellen. Ich trage daher darauf an, diesen Paragraphen nach der frühern Fassung der hohen Kammer anzunehmen.

Geh. Rath Vogel: Für den Strich des Paragraphen kann ich auch nicht stimmen, denn dann würde sich die Lücke noch offener darstellen. Wenn man das Ganze in das Gebiet der Gerichtspolizei ziehen wollte, so müßte man noch viel sicherer annehmen, daß ein Collegialgericht eine solche Befugniß von selbst hätte, als ein Untersuchungsrichter, welcher im Grunde gar keine Strafgewalt hat. Dieses war der Grund, warum wir uns veranlaßt gesehen haben, einen solchen Vorschlag zu machen. Auch scheint es mir überhaupt, daß, wenn man auf der einen Seite bemüht ist, einen Angeschuldigten zu beschützen gegen eine allzuleichte Verletzbarkeit des Untersuchungsrichters, man auch den Untersuchungsrichter gegen ein ungebührliches Betragen des Angeschuldigten schützen muß.

Die Fassung halte ich für ziemlich gleichgültig. Ich bin mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, daß der jetzige Ausdruck möglicher Weise noch weiter ausgedehnt werden könnte, allein bei einer richtigen Auslegung des Paragraphen wird Jeder erkennen, was damit gesagt sein soll; nur will ich nicht die Fassung der zweiten Kammer, weil darunter doch eigentlich nur persönliche Beleidigungen gegen den Richter verstanden werden könnten. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler, die frühere Fassung dieser hohen Kammer wieder herzustellen.

Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls; übrigens setze ich voraus, daß eine auf diesen Paragraphen gegründete Strafverfügung sogleich vollziehbar ist und der Recurs keinen Suspensiveffect hat, indem sie unter dieser Voraussetzung von Wirksamkeit ist; es dürfte in so fern die Bestimmung des §. 222 hier analoge Anwendung finden.

Staatsrath Nebenius: Vielleicht könnte man bei dem Ausdrucke „Beleidigung“ stehen bleiben und hinzufügen:

„oder sonst ein die Untersuchung störendes Betragen sich zu Schulden kommen läßt;“

alsdann sind andere Ungebührlichkeiten, als Beleidigungen, darunter begriffen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze diesen Antrag; die jetzige Fassung der Commission ist eben so vag, als die frühere, von der hohen Kammer beschlossene. Der Untersuchungsrichter muß namentlich schnell einschreiten und Ordnung schaffen können, wenn der Angeschuldigte sich auf eine Weise benimmt, daß er in seinem Geschäft nicht fortfahren kann.

Prälat Hüffell: Der von dem Herrn Staatsrath Nebenius gemachte Vorschlag scheint mir im Wesentlichen gleich zu sein mit der frühern Fassung der hohen Kammer.

Staatsrath Nebenius: Es handelt sich lediglich um die Wahl des Ausdrucks für ein und dieselbe Sache.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In der Hauptsache besteht allerdings keine Meinungsverschiedenheit. Man hat nur gefürchtet, daß der Ausdruck „ungebührliches Betragen“ von einzelnen Untersuchungsrichtern zu scharf genommen und jeder Mangel an Höflichkeit darunter subsumirt und bestraft werden möchte. Ob die frühere Fassung beibehalten, oder der Vorschlag des Herrn Staatsraths Nebenius angenommen werden solle, muß ich der hohen Kammer überlassen. Würde die hohe Kammer geneigt sein, im Allgemeinen diesem Vorschlag beizutreten, so würde man jedenfalls das „störende Betragen“ etwas qualifiziren müssen; denn es stört auch die Untersuchung, wenn der Angeschuldigte läugnet und hierdurch zu Weiterungen Anlaß gibt.

Geh. Rath v. Reck: Ich trage darauf an, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen; denn wenn man die Sache genau betrachtet, so wird dadurch das Nämliche erreicht.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die letzte Be-

merkung des Herrn Regierungscommissärs für begründet und modifizire meinen Antrag dahin:

„Beleidigungen gegen ihn oder sonst ein die Untersuchung in auffallender Weise störendes, rechtswidriges Betragen zu Schulden kommen läßt;“

eventuell unterstütze ich den Antrag des Herrn Geh. Raths v. Reck.

Nach Verwerfung der übrigen Anträge wird der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j., den Paragraphen nach der früheren Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen, angenommen.

§. 132a.

Geh. Rath Vogel: Dieser Paragraph kann denjenigen beigezählt werden, welche eine große praktische Bedeutung nicht haben. In dem §. 250, welchen auch die Commission der zweiten Kammer in ihrem Berichte erwähnt hat, ist dem Richter die, ohnehin ganz natürliche, Befugniß eingeräumt, in Fällen dieser Art den richterlichen Schluß selbst zu ziehen, also überhaupt zu beurtheilen, was daraus zu entnehmen sei, wenn die Staatsregierung einem Diener die Befugniß nicht gibt, über einen Gegenstand der bezeichneten Art bei Gericht Zeugniß abzulegen. Es hat also keinen erheblichen Werth, einen solchen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen. Wenn man ihn aber aufnimmt, so ergibt sich ein Mißtrauen, welchem wir das Wort nicht reden können; wir sind in der Commission der Meinung gewesen, daß dieser §. 132a auch jetzt wieder gestrichen werden solle.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Die

§§. 157 und 159

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 165.

Geh. Rath Vogel: Der Unterschied zwischen beiden Fassungen besteht darin, daß nach der Fassung der zweiten Kammer gesagt werden soll: „Alle, welche dem Vorgange anwohnten und der Theilnahme überhaupt verdächtig sind,“ während nach der Fassung dieser hohen Kammer gesagt werden sollte: „Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind.“ In unserem früheren Commissionsberichte ist schon gesagt worden, daß im Grunde ein erheblicher Unterschied nicht besteht, ob man diese oder jene Fassung annimmt. Ich will in keinen Streit darüber eingehen, ob die Sache in der Praxis erheblich werden könnte. Dem Zeit- und Standpunkte, in welchem der Richter hier zu handeln hat, ist es nicht angemessen, daß er nur diejenigen soll verhaften lassen können, von welchen er ersieht, daß sie der Theilnahme verdächtig sind; denn um dieses erkennen zu können, müßten schon Gründe und Erhebungen vorliegen, was aber nicht wohl der Fall sein wird; er hat also nur zu erwägen, welche Personen von dem Verdacht der Theilnahme als frei sich darstellen, und nur diejenigen, von welchen man sagen kann, daß sie von dem Verdachte der Theilnahme nicht frei sind, darf er verhaften. Wenn man wirklich zu einem angemessenen Resultat der Untersuchung gelangen will, so muß man ihm diese Befugniß geben. Die Commission glaubt daher, daß die Fassung dieser hohen Kammer wieder herzustellen sei.

Staatsrath Nebenius: Ich muß gestehen, daß ich beide Fassungen für gleichbedeutend halte. Wer nicht völlig frei von dem Verdachte der Theilnahme ist und dem Vorgange anwohnte, ist verdächtig, und wer überhaupt verdächtig ist, ist nicht frei vom Verdachte der Theilnahme. Ich schließe mich übrigens im Interesse der Vereinbarung der Fassung der zweiten Kammer an.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich kann nicht zugeben, daß diese beide Fassungen gleichbedeutend sind. Der Paragraph beruht auf der Annahme, daß Alle, die dem Vorgange anwohnten, gerade wegen dieser Anwesenheit verdächtig seien. Es liegt daher in der Fassung der zweiten Kammer etwas Ueberflüssiges, wenn sie sagt: „Alle, welche anwohnten und überhaupt verdächtig sind. Die Fassung der ersten Kammer vermeidet diesen Pleonasmus und fügt bei, daß die Anwesenheit bei dem Vorfalle nur in so fern einen Grund zur Verhaftung abgebe, als nicht der Verdacht der Theilnahme völlig beseitigt sei. Wenn es irgend einen Eindruck auf die Kammer macht, so will ich nur bemerken, daß die Fassung dieser hohen Kammer eine viel liberalere ist; denn nach der Fassung

der zweiten Kammer müssen Alle festgenommen werden, welche dem Aufruhr oder der Schlägerei anwohnten, nach unserer Fassung aber nicht Alle, nämlich diejenigen nicht, von denen ausgemacht ist, daß sie keinen Theil an dem Vorgang genommen haben. Ich bleibe daher bei dem Antrag unserer Commission stehen.

Prälat Hüffell bestreitet ebenfalls, daß beide Fassungen gleichbedeutend seien und unterstützt den Antrag der Commission.

Hofgerichtspräsident Obkircher spricht sich in gleicher Weise aus. Die zweite Kammer fordert, damit der Untersuchungsrichter zu der vorläufigen Verhaftung schreiten könne, außer der bloßen Anwesenheit bei dem Vorgange, noch besondere Verdachtsgründe, während die hohe Kammer die Anwesenheit bei dem Vorfalle als einen hinreichenden Grund zur Festnehmung, so lange der Verdacht der Theilnahme nicht völlig beseitigt ist, ansieht. Es handelt sich hierbei nur um schwerere Verbrechen, weshalb es nöthig sein wird, daß man alle Anwesenden sogleich festnimmt, ehe man noch untersucht, ob und gegen welche Einzelne derselben besondere Verdachtsgründe vorliegen; denn wenn vorher eine Untersuchung eingeleitet und die besonderen Verdachtsgründe ermittelt werden müssen, so könnten sich die Betheiligten der gerichtlichen Bestrafung durch Flucht entziehen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen, angenommen.

Die

§§. 170 und 171

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

§. 172.

Prälat Hüffell: Ich muß hier mein früher ausgesprochenes Bedenken wiederholen. Ich besorge nämlich, es möchte die Hausordnung dem Gefangenen verbieten, den Geistlichen ohne Zeugen zu sprechen. Hierdurch würde aber sein Besuch in vielen Fällen bedeutungslos. Ich stelle daher den Antrag, daß derselbe unbedingt ohne Beisein von Zeugen gestattet werde.

Die Reg. Comm. Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer widersetzen sich diesem Antrag. Der Untersuchungsrichter werde, wenn es nach dem Stand der Untersuchung thunlich sei, den Besuch des Geistlichen ohne Zeugen wohl zulassen, eine unbedingte Befugniß hierzu dürfte jedoch dem Gefangenen bei der Möglichkeit der Collusion nicht eingeräumt werden.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem Gedanken des Herrn Prälaten vollkommen einverstanden, glaube aber, daß nicht leicht ein Fall vorkommen wird, wo dem Verlangen des Verhafteten, einen Geistlichen zu sprechen, nicht entsprochen werden wird. Es können jedoch Fälle vorkommen, in denen je nach persönlichen oder thatsächlichen Verhältnissen wichtige Gründe vorliegen, im Augenblick dem Verhafteten jeden Besuch zu versagen. Im Allgemeinen wird von jedem Richter anzunehmen sein, daß er in dem Sinne handeln werde, wie es der Herr Prälat will; es wird also in dieser Beziehung keine Abänderung nöthig sein.

Ich kehre nun zu den Aenderungen zurück, die in diesem Paragraphen vorgenommen worden sind. Eine Abänderung scheint in den Beschlüssen der zweiten Kammer blos aus einem Versehen nicht aufgenommen worden zu sein, nämlich die Bestimmung, daß es dem Gefangenen gestattet sei, einen Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl zu verlangen. Die andere Aenderung betrifft den Satz, daß der Gefangene sich mit anderen Personen soll berathen dürfen. In der früheren Fassung hat man die Worte: „oder mit denen er sich zu berathen wünsche“ gestrichen, weil man es für hinreichend hielt, zu sagen: „Diejenigen, die mit ihm im Geschäftsverhältnisse stehen. In der zweiten Kammer ist ausdrücklich wieder hinzugefügt worden: „oder mit denen er sich zu berathen wünscht.“

Die Commission hat es auch in der Ordnung gefunden, das es einem Gefangenen gestattet sein soll, sich mit Personen zu berathen, mit denen er etwas zu thun hat, und will keine weitere Einwendung gegen die Fassung machen, weil Vorsorge getroffen ist, daß der Richter allen und jeden Besuch, wenn daraus Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, verweigern kann.

Die Kammer nimmt sodann den Commissionsantrag ohne weitere Bemerkung an.

§. 175.

Geh. Rath Vogel: Wenn ein Beschluß des Bezirksstrafgerichts ergeht, wodurch der von dem Untersuchungsrichter erkannte oder bestätigte Verhaft wieder aufgehoben wird, so sollte nach dem Regierungsentwurf dem Staatsanwalt die Befugniß der Beschwerdeführung eingeräumt werden mit aufschiebender Wirkung. Die zweite Kammer hat sich gegen dieses Rechtsmittel erklärt; dagegen hat diese hohe Kammer den Regierungsentwurf hergestellt, hat aber noch einen Beisatz gemacht, wonach der aufschiebende Effect nur dann eintreten soll, wenn der Recurs in drei Tagen ausgeführt wird. Die Commission hat sich bei ihrer dermaligen Berathung wieder überzeugt, daß das, was sie früher vorgeschlagen hat, begründet und zweckmäßig ist. Sie stellt den Antrag, die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche, daß die hohe Kammer dem Beschluß der andern Kammer beitreten möge. Man hat ja dem Staatsanwalt nicht einmal einen Recurs gegen ein freisprechendes Urtheil des Bezirksstrafgerichts, in so fern sich derselbe auf die Thatfrage bezieht, gestattet. Warum will man ihm nun eine Beschwerdeführung gegen den Beschluß desselben auf Aufhebung eines Verhafts einräumen? Bisher hatte der Staatsanwalt gegen einen solchen Ausspruch des Hofgerichts keinen Recurs, ja sogar die Aemter haben Verhaftungen vorgenommen und aufgehoben, ohne daß gegen die Wiederaufhebung eine Beschwerde geführt werden konnte, und es ist keine Gefahr für den Staat dadurch entstanden. Ich glaube daher, man sollte diese Beschwerdeführung des Staatsanwalts, wodurch in manchen Fällen der Verhaft ungebührlich verlängert werden könnte, nicht eintreten lassen.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze diesen Antrag und glaube, daß nicht leicht von einer solchen Befugniß von Seiten des Staatsanwalts Gebrauch gemacht werden würde. So viel ich mich erinnere, ist auch anderwärts, namentlich in Frankreich, dem Staatsanwalt gegen die Freilassung eines Verhafteten durch richterlichen Ausspruch ein Recurs nicht eingeräumt.

Geh. Rath Vogel: Ich wüßte mich über den vorliegenden Paragraphen nicht zweckmäßiger auszusprechen, als indem ich die Ausführung der Majorität im Commissionsbericht der zweiten Kammer vorlese; die Commission derselben hat, was aber durch Beschluß der zweiten Kammer nicht genehmigt wurde, darauf angetragen, den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen. Diesen Antrag wiederholen auch wir.

Staatsrath Nebenius: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß auch ohne die Beschwerdeführung des Staatsanwalts künftig eine weit stärkere Garantie, als bisher, gegen leichtsinnige Entlassung der Verhafteten gegeben ist; denn während bisher der Einzelrichter einen Verhafteten entlassen konnte, ist künftig hiezu die Zustimmung des Staatsanwalts oder die Entscheidung eines Collegialgerichts erforderlich. Dabei kann man sich aber vollkommen beruhigen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 182, 206 und 207

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 208.

Geh. Rath Vogel: Der Antrag der Commission, diesen Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe wieder herzustellen, beruht hauptsächlich darauf, daß man es dem System nach nicht richtig finden konnte, zu bestimmen, daß in den Fällen dieses Paragraphen das Verfahren geheim sein soll, ausgenommen, wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Verfahren verlangt. Man hat darin Schwierigkeiten in der Ausführung und Unrichtigkeit im Grundsatze gefunden. Dagegen haben wir nichts einzuwenden, daß in einzelnen Fällen dem Angeschuldigten, wenn er Gründe vorbringt, warum er einem öffentlichen Gerichtsverfahren sich nicht unterwerfen will, die Bitte gestattet sein soll, daß das Verfahren in geheimer Sitzung vorgenommen werde, wenn das Gericht

die Gründe erheblich findet. Daher ist der Antrag der Commission gerechtfertigt, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich erlaube mir die Frage, ob dem Angeschuldigten das Recursrecht an den höhern Richter zusteht, wenn das Bezirksstrafgericht, beziehungsweise das Hofgericht seinem Antrag auf Verhandlung in geheimer Sitzung nicht stattgegeben hat. Ich halte dies für billig, da für manchen Angeschuldigten in dieser Oeffentlichkeit schon eine Strafe liegt.

Geh. Rath Vogel und Staatsrath Jolly halten in diesem Fall die Beschwerdeführung für zulässig.

Frhr. v. Marschall: Ich erkenne an, daß sich gegen die Fassung dieses Paragraphen, wie sie früher hier beschlossen wurde, wesentliche Bedenken erheben lassen; solche können aber auch gegen die Fassung des Regierungsentwurfs, auf welche jetzt zurückgekommen werden soll, geltend gemacht werden. Ich habe mich früher dahin ausgesprochen, die Oeffentlichkeit jedenfalls nur zuzulassen bei Aburtheilug schwerer Verbrechen, wobei die Gesammtheit wesentlich betheiligt ist, sie aber auszuschließen bei geringern Vergehen, wo dieses Interesse nicht so sehr vorwaltet und überdies die öffentliche Verhandlung häufig eine schwerere Buße ist, als die Strafe selbst. Ich bin daher mit dem Commissionsantrage nicht einverstanden, will jedoch auf diesen schon so viel besprochenen Gegenstand nicht wieder zurückkommen.

Die Kammer beschließt nunmehr, den §. 208 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

§. 213.

Geh. Rath Vogel: Es handelt sich hier lediglich darum, in welcher Art ein Zeuge, der bereits in der Voruntersuchung beeidigt worden war, und nun in der öffentlichen Gerichtssitzung erscheint, von dem Präsidenten an seinen früher abgelegten Eid ermahnt werden soll. Man könnte mit gutem Grunde behaupten, es wäre nicht nöthig gewesen, hierüber etwas zu sagen. Der Präsident, welcher die Verhandlung leitet, wird wissen, in welcher Art er einem Zeugen den Eid in's Gedächtniß zurückzurufen hat; er wird dieses sogar auf verschiedene Art, je nach den persönlichen und thatsächlichen Verhältnissen, thun können. Wenn man aber im Gesetzbuch eine Vorschrift hierüber geben will, so wird man der Fassung den Vorzug zu geben haben, wie sie früher von unserer Commission vorgeschlagen wurde, nämlich einer Fassung, wonach der Präsident den Zeugen an seinen Eid in geeigneter Art allgemein zu erinnern und darauf zu verweisen hat, daß der Zeuge in seinem Gemüthe nicht zu ängstlich wird, und sich nicht eines Meineides schuldig zu machen fürchtet, wenn er etwa ein Wort anders sagt als früher, denn es ist nicht möglich, später Alles Wort für Wort wieder so zu sagen, wie das Erstemal. Nachdem über diesen Paragraphen mehr als nöthig gesprochen und geschrieben worden ist, glauben wir, daß man es bei dem Vorschlage dieser hohen Kammer belassen sollte.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich würde, da ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden bin, nichts über diesen Paragraphen bemerken, wenn man nicht so vielfältig die Aeußerung gehört hätte, daß nach dem Antrage dieser hohen Kammer das Damoklesschwert der Meineidsstrafe über jedem Zeugen schweben werde, welcher in der öffentlichen Schlußverhandlung seine frühere Aussage abändere. Solche Befürchtungen kann ich nur als Uebertreibungen bezeichnen; denn wer auch nur einigermaßen mit Führung von Untersuchungen bekannt ist, wird einsehen, daß mit diesem Paragraphen weiter nichts gesagt ist, als die Sache soll so gehalten werden, wie sie auch bisher gehalten wurde und nicht anders gehalten werden kann. Kein Mensch wird von einem Zeugen verlangen, welcher zweimal vernommen wird, daß er das zweite Mal Wort für Wort das Nämliche erzähle, was er das erste Mal aussagte; man sollte aber auch nicht von dem Gesetzgeber verlangen, daß er, wie wenn er die Entstellung oder die Verheimlichung der Wahrheit von Seite des beeidigten Zeugen voraussetzte, dem Präsidenten vorschreibe, dieselben in der Schlußverhandlung darauf hinzuweisen, daß sie mit Verbesserung ihrer frühern unrichtigen Aussagen die an sie gestellten Fragen zu beantworten haben.

Staatsrath Nebenius: Auch ich will früher Ge-

sagtes nicht wiederholen, sondern nur daran erinnern, daß ich es für angemessen gehalten hätte, in der Schlußverhandlung eine nochmalige eindringliche Ermahnung an den Zeugen vorausgehen zu lassen und ihm zu bemerken, daß er etwaige Verbesserungen seiner früheren Aussage, auf welche ihn ein weiteres Nachdenken über die Sache geleitet, ohne Scheu vornehmen dürfe. Ich fordere dies im Interesse der Zeugen, insbesondere der zaghaften und schüchternen, der Zeugen, die nach den allgemeinen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches allerdings in dem Augenblick, wo sie irgend etwas Erhebliches anders, als früher ausgesagt haben, der Gefahr einer Untersuchung wegen Meineids ausgesetzt sind. Der objective Thatbestand desselben liegt vor, so wie der Widerspruch der Angaben wahrnehmbar ist, und jedem Untersuchungsrichter steht es zu, nachzuforschen, ob Gründe dafür vorhanden sind, daß der Zeuge die eine oder die andere Aussage wissentlich falsch gemacht habe. Ich verlange diese Bestimmung aber auch im Interesse der Strafrechtspflege selbst und der Wahrheitserforschung, welche ich andernfalls, wie ich in der frühern Discussion ausgeführt habe, für gefährdet erachte.

Frhr. v. Marschall: Im Interesse der Rechtspflege und der Ermittelung der Wahrheit verlange ich, daß der Zeuge in der Voruntersuchung Alles sage, was er weiß, und es genau und getreulich angebe. Für bedauerlich würde ich es halten, wenn, wie dies nach dem Amendement der zweiten Kammer zu besorgen, in dem Zeugen der Glaube veranlaßt würde, mit den Aussagen in der Voruntersuchung brauche man es nicht so genau zu nehmen, Alles komme nur auf die Angaben in der Schlußverhandlung an; denn die Voruntersuchung soll die Basis für letztere bilden. Für eben so irrig hielte ich es, spätere Berichtigungen dadurch auszuschließen, daß man eine Untersuchung wegen Meineids in Aussicht stellt. Dazu gehört mehr, als ein äußerlicher Widerspruch in den Angaben, es gehören dazu Anzeigen, daß derselbe in der Bosheit des Zeugen seinen Grund habe, daß eine der Angaben wissentlich falsch geschehen sei.

Staatsrath Nebenius: Wenn diese Ansicht die herrschende wird, so bin ich vollkommen beruhigt.

Die Kammer genehmigt sofort den Commissionsantrag, den §. 213 nach der frühern Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Die

§§. 223 und 236 a

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 245.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph hängt mit dem §. 246 zusammen. Die andere Kammer hat hier eine Abänderung beschlossen, die der Hauptsache nach zwar nur die Fassung betrifft, aber doch als bloße Redactionssache nicht angesehen werden kann, weil die Fassung der ersten Kammer die Zweifel löst, die mit der andern verbunden sind. Die Commission der zweiten Kammer, welche diesen Gegenstand gewiß reiflich prüfte, hat sich für unsere Fassung ausgesprochen; erst in der Kammer selbst wurde auf den frühern Beschluß zurückgegangen.

In Mitte Ihrer Commission haben sich die Ansichten getheilt. Die Majorität derselben hat geglaubt, man soll der andern Kammer beitreten, indem es nur Redactionssache sei; die Minorität dagegen ist der Ansicht, man soll auf dem früheren Beschluß beharren, welcher den Vorzug der Klarheit und Bestimmtheit für sich hat. Ich trage daher darauf an, es mögen die §§. 245 und 246 so angenommen werden, wie die hohe Kammer sie früher beschlossen hat.

Frhr. v. Göler d. j. unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Herr Berichterstatter hat bereits zugegeben, daß hier zwischen der Fassung der beiden Kammern der Sache nach ein Unterschied nicht besteht. Es handelt sich also nur um eine Redactionsfrage, welche Sie zu einem Differenzpunkt zwischen beiden Kammern erheben. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß die Fassung dieser hohen Kammer in jeder Beziehung eine glückliche zu nennen sei; denn, wenn auch auf der einen Seite ihr Vorzüge zur Seite stehen, so möchte sie auf der andern Seite ein Tadel treffen, welcher nicht ganz unerheblich ist.

Ich halte es nämlich, obgleich der Regierungsentwurf das Nämliche gestattet, doch für bedenklich, von vornenherein im §. 246 auszusprechen, daß das Zusammentreffen eines der im §. 244 genannten Beweisgründe mit einer Anzeigung zur Ueberweisung des Angeschuldigten genüge, weil der Richter dadurch induzirt werden könnte, leichthin auf zwei Inzichten, welche gewiß in höchst seltenen Fällen eine Verurtheilung rechtfertigen, die Schuld als hergestellt zu betrachten. Ich halte daher die Fassung der zweiten Kammer, beziehungsweise des Regierungsentwurfs, für zweckmäßiger.

Frhr. v. Marschall: Man war früher allseits darin einverstanden, daß unter dem Ausdruck „mehrere" in §. 241 auch zwei Anzeigen zu verstehen sind; widersprechen will ich übrigens nicht, daß zwei Anzeigen allein nur in sehr seltenen Fällen die Verurtheilung rechtfertigen werden. Gerade, um dem Richter eine Erinnerung zu geben, daß er es mit dem Anzeigebeweis nicht leicht nehmen solle, haben wir aber den §. 249 aufgenommen, welcher hier eine bessere Gewähr gibt, als subtile Regeln.

Staatsrath Nebenius glaubt, man solle die Verurtheilung nicht mehr erleichtern, als schon geschehen; denn am Ende entstehe aus dieser Bestimmung eine Anweisung für den Richter, denjenigen als schuldig zu betrachten, für dessen Schuld die größte Wahrscheinlichkeit vorliegt. Es wäre sehr bedenklich, diese Bestimmung anzunehmen, wenn nicht der §. 249 dem Richter eine sehr gute Anleitung gäbe.

Frhr. v. Marschall: Der §. 249 entfernt alle Bedenken. Die Commission will nicht weiter gehen, als der Regierungsentwurf; sie will nur die Fassung klarer machen.

Der Antrag des Frhrn. v. Marschall, die §§. 245 und 246 nach der frühern Fassung der ersten Kammer herzustellen, wird hierauf angenommen, im §. 246 jedoch in Folge einer Bemerkung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher statt auf die Nummern 1 und 2 des §. 241 auf die Nummern 2 und 3 desselben Bezug genommen.

§. 247.

Staatsrath Nebenius erklärt sich gegen den zweiten Satz dieses Paragraphen, dessen Wiederaufnahme die Commission beantragt, indem er nicht übersehe, welche Folgen er haben könne.

Frhr. v. Marschall: Diese Bestimmung beruht auf dem von dieser hohen Kammer früher angenommenen Grundsatze, daß verschiedenen durch eine größere Anzahl von Zeugen bestätigten Anzeigungen, wenn auch einzelne derselben nicht voll bewiesen sind, dennoch unter Umständen die Kraft mehrerer Anzeigungen beigelegt werden dürfe. Es ist natürlich, daß eine Anzeigung ihre volle Kraft nur dann äußern kann, wenn sie vollständig bewiesen ist; daraus folgt aber nicht, daß, wenn sie nur theilweise bewiesen ist, sie dann ganz wirkungslos ist, sondern nur, daß ihr dann ein geringeres Gewicht beizulegen ist. Nach der Fassung der andern Kammer konnten mehrere noch so dringende Anzeigungen, wenn nicht jede ganz vollständig bewiesen ist, nicht als zum Fundamente eines verurtheilenden Erkenntnisses dienen. Dadurch würde aber gewiß das richterliche Ermessen zu sehr beschränkt, weil die einzelnen Anzeigungen sehr häufig nur auf einer Zeugenaussage beruhen. Es dürften auch in der That zwei Anzeigungen, deren jede durch einen Zeugen bekräftigt ist, so viel Gewicht beizulegen sein, als einer durch zwei Zeugen unterstützten Anzeige. Das würtembergische Gesetz beruht auf demselben Grundsatz; wenn wir ihn nicht ebenfalls annehmen, so werden wir einen Hauptzweck, den wir durch das neue Strafverfahren erreichen wollen, nämlich die Erleichterung der Verurtheilung auf Indicien, verfehlen.

Wie die Verbrechen selbst, werden auch die darauf hinweisenden Thatumstände möglichst im Dunkeln gehalten, und daher muß man sich hinsichtlich letzterer unter Umständen mit einem Zeugen begnügen.

Staatsrath Nebenius: Es würde hiermit ein Beweis der Anzeigung durch Anzeigungen statuirt; wie weit dieses fortginge, ist gar nicht abzusehen. Es könnte künftig auf lauter Nichts eine Schuld gebaut werden. Man scheint hierbei Fälle im Auge zu haben

welche schon unter den ersten Satz dieses Paragraphen fallen. Wenn aus dem Thatumstand, daß der Angeschuldigte zu einer bestimmten Zeit in einem gewissen Zimmer gewesen ist, ein Schluß auf das begangene Verbrechen gezogen werden kann, so ist es eben so gut, wenn ein Zeuge sagt, er habe ihn damals zur Thüre des fraglichen Zimmers hereingehen sehen, und ein anderer Zeuge angibt, er habe wahrgenommen, daß der Angeschuldigte kurze Zeit später dasselbe verlassen habe, als wenn zwei Zeugen die Anwesenheit des Angeschuldigten an jenem Orte bestätigen. Für solche Fälle ist durch den Eingang des Paragraphen zur Genüge gesorgt; allein unter den zweiten Absatz dieses Paragraphen fallen ganz andere Fälle.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich theile vollkommen die Ansicht des Frhrn. v. Marschall, und glaube, daß durch die Weglassung der fraglichen Bestimmung ein Hauptvortheil, welchen das neue Gesetz zu erreichen beabsichtigt, nämlich den Indicienbeweis in ausgedehnter Weise Geltung zu verschaffen, vereitelt würde; denn gewiß wird in einer Reihe von Fällen eine Menge von Anzeigungen vorhanden sein, ohne daß für die zur Verurtheilung erforderliche Anzahl derselben ein vollständiger Beweis vorliegt. Auch unser Strafedict vom 4. April 1803 enthält im §. 14 den nämlichen Grundsatz, wie der §. 247 des Regierungsentwurfs und läßt darnach die Singularität der Zeugen gelten, wo es sich um den Beweis verschiedener, sich wechselseitig unterstützender Inzichten handelt. Um Ihnen, hochgeehrteste Herren! die Nothwendigkeit dieser Bestimmung überzeugend nachzuweisen, erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen:

Es befindet sich Jemand in Untersuchung wegen eines Mordes; ein Zeuge hat gesehen, daß der Angeschuldigte solche Waffen, mit welchen die Wunden des Ermordeten wahrscheinlich verursacht wurden, gekauft hat; ein zweiter Zeuge ist von ihm aufgefordert worden, ihm bei dem Morde zu helfen; ein dritter hat von dem Orte der That her den Hülferuf des Getödteten und die Stimme des Inculpaten gehört; ein vierter Zeuge hat eine Person von der Gestalt desselben im Kampfe mit jenem gesehen; ein fünfter hat ihn beobachtet, als er kurz nach der wahrscheinlichen Zeit der Verübung des Verbrechens seine blutigen Hände reinigte; einem sechsten Zeugen endlich hat der Angeschuldigte ein außergerichtliches Geständniß des Mordes abgelegt.

Nun frage ich, welcher Richter an der Schuld dieses Menschen noch zweifeln könnte? — und dennoch würden, wenn der zweite Satz dieses Paragraphen gestrichen bliebe, die Beweisminima nicht vorliegen, da für jeden einzelnen Thatumstand, welcher eine Inzicht bildet, eine Duplicität der Zeugen nicht vorhanden ist und diese Thatsachen auch nicht von der Art sind, daß der erste Absatz dieses Paragraphen in Anwendung gebracht werden könnte, weil dieselben alle selbstständige Indicien sind. Wenn Sie nun, hochgeehrteste Herren! nach dem Absatz 1 des Paragraphen zugeben, daß zwei Indicien, von denen jedes aus drei Thatumständen besteht, vollständig bewiesen werden, wenn diese drei einzelnen Thatsachen je durch einen Zeugen nachgewiesen sind, so kann beim Vorhandensein von sechs singulären Zeugen, welche die sechs, die beiden Inzichten begründenden Thatumstände bestätigen, eine Verurtheilung erfolgen, während Sie nach dem Vorschlag der zweiten Kammer in dem von mir angeführten Beispiele bei sechs einzelnen, eine gleiche Anzahl selbstständiger Anzeigungen aussagenden Zeugen eine Verurtheilung nicht zulassen könnten.

Für diese Bestimmung spricht die Erfahrung, welche seit 1803 in unserm Vaterlande gemacht wurde, und das Beispiel der würtembergischen, so wie der meisten neueren Gesetzgebungen. Wenn wir dieselbe nicht annehmen, so werden wir dem Indicienbeweis den Todesstoß geben.

Staatsrath Rebenius kann nur im Hinblick auf den §. 249 einige Beruhigung finden.

Geh. Rath Vogel: Mit der Ansicht des verehrten Redners kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich halte die Bestimmungen, wie sie unser Gesetzbuch in Bezug auf den Beweis in Strafsachen vorschreibt, für Warnungszeichen oder Wegweiser, welche für den Richter aufgestellt sind, und die ihn leiten müs-

sen bei seiner richterlichen Ueberzeugung. Was bis jetzt in unserem Strafgerichtsverfahren am meisten zu beklagen war, besteht gerade darin, daß der Richter, wenn er aus der ganzen Anschauung des Falles eine vollkommene Ueberzeugung der Schuld in sich aufgenommen hatte, dieser Ueberzeugung in sehr vielen Fällen nicht folgen durfte. Er war durch das Gesetz gehindert, er mußte freisprechende Urtheile geben, die nicht selten der gesunden Vernunft zuwider waren, und die sogar bei manchen Angeschuldigten Spott und Erstaunen über ihre Freisprechung hervorriefen. Das vorliegende Gesetz will nun dem Richter mehr Befugniß einräumen, daß er seiner wohlbegründeten Ueberzeugung folgen darf, aber nicht anders, als wenn er auf alle die Wegweiser und Warnungszeichen, die das Gesetz ihm aufstellt, gehörige Rücksicht genommen hat. Wenn ein Richter nach einem verhandelten Criminalfall in seiner innersten Ueberzeugung den Angeklagten für schuldig hält, und er sieht in dem Gesetze nach, ob er dieser richterlichen wohlbegründeten Ueberzeugung folgen darf, so sollte nach meiner Meinung dieser Satz, von dem wir jetzt reden, in dem Gesetzbuche nicht fehlen. Ich bin mit der Ansicht des Frhrn. v. Marschall einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer genehmigt.

Die

§§. 252 a. 257. 269 a. 276. 278. 279. 280. 282. 283 a. 292 und 295 a

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 297.

Frhr. v. Marschall: Die Differenz in den Ansichten beider Kammern besteht im Wesentlichen darin, daß die zweite Kammer dem Contumax nach seiner Rückkehr, auch nach Ablauf der gewöhnlichen Recursfrist noch einen Recurs gestatten will, während diese hohe Kammer ihn dann beschränken wollte auf das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen. Nachdem übrigens die andere Kammer auf ihren früheren Beschluß wieder zurückgekommen ist, so glaubte die Commission in der Erwägung nachgeben zu können, daß in solchem Falle stets ein verurtheilendes Erkenntniß vorliegt, und es dann Sache des Contumax ist, die vorhandenen Beweismittel zu entkräften und seine Unschuld darzuthun; der Ablauf längerer Zeit zwischen dem ersten und zweiten Erkenntniß wird ihm daher nicht zum Vortheil, sondern nur zum Nachtheil gereichen.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 297 und ebenso den §. 303 b, wozu nichts erinnert wird, nach der Fassung der zweiten Kammer.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Entwurf der Strafproceßordnung mit allen gegen drei Stimmen (Frhrn. v. Marschall, v. Göler d. ä. und v. Berkheim d. j.) angenommen. Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" Herrn Major v. Türkheim,
" " Forstmeisters v. Kettner,
des Frhrn. v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly, Präsident des Justizministeriums,
" Ministerialrath Brauer,
" Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forststrafgesetzes betreffend vor.

Beil. Nr. 308.

Dieselbe wird an die bereits bestehende Commission verwiesen.

Nach Verlesung und Genehmigung der Redaction der jüngsten Beschlüsse über die Strafproceßordnung, wird zur Discussion über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend, geschritten.

Staatsrath Rebenius: Ich erlaube mir, hochgeehrteste Herren! einige allgemeine Bemerkungen über den vorliegenden Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung vorzutragen, da ich bei den früheren Verhandlungen hierüber verhindert war, an der allgemeinen Discussion, so wie an der Berathung über die wesentlichen Bestimmungen, welche der §. 2 des Entwurfes enthält, und auf welche die Commission in ihrer neuen Vorlage

nicht zurückkommt, Antheil zu nehmen, und mich damals auf die vor der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf abgegebene Erklärung beschränken mußte, daß ich zwar mit dem Vorschlage nicht einverstanden sei, Bezirksstrafgerichte zu errichten und als Mitglieder derselben Amtsrichter zu bestellen, aber dennoch dem Gesetze meine Zustimmung zu ertheilen, keinen Anstand nähme, weil die vorgeschlagene Einrichtung als Uebergang zu einem Bessern betrachtet werden kann, und dieser Uebergang, falls man sich erst nach Herstellung der Bezirksstrafgerichte von dem Bedürfniß einer anderen vollkommneren Einrichtung überzeugen sollte, voraussichtlich keine erheblichen Schwierigkeiten darbiete.

Es sei mir nun aber gestattet in Kürze meine Bedenken auszusprechen. Ich halte die Functionen des Amtsrichters mit denen der Bezirksrichter nicht wohl für vereinbarlich. Beide Stellen haben einen bedeutenden Geschäftskreis, welcher ihre regelmäßige ununterbrochene Wirksamkeit in Anspruch nimmt. Die Zersplitterung der Kräfte der Beamten, welche bei beiden Stellen Dienste leisten sollen, wird einem raschen regelmäßigen Geschäftsgange voraussichtlich sehr hinderlich sein. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß es nichts tauge, denselben Beamten bei verschiedenen Behörden zu verwenden, zumal aber bei solchen, von welchen man vorzugsweise, wie von den Amtsgerichten, eine prompte Erledigung größerer Massen laufender Geschäfte verlangt.

Insbesondere dünkt es mir, daß der Untersuchungsrichter des Strafgerichtsbezirks nicht zugleich Amtsrichter sein kann, da die Untersuchung aller außerhalb der engen Competenz des Amtsrichters liegenden Fälle in einem Bezirke von ungefähr hundert Tausend Einwohnern wohl eher mehr, als weniger zu thun gibt, als ein einzelner Beamter leisten kann. Die ganze Einrichtung hat mehr den Schein eines Nothbehelfs, welcher nicht ganz der Würde gerichtlicher Institutionen entspricht. Voraussichtlich möchte sie auch leicht zu bedeutenden Schwierigkeiten bei der Eintheilung der Aemter führen, da hierbei eine dem Zweck dieser Eintheilung ganz fremdartige Rücksicht eintreten wird; man muß nämlich die Amtsbezirke und die Amtssitze in einer Weise zu bestimmen suchen, daß man in allen Städten, die ein Bezirksstrafgericht erhalten sollen, die zur Bildung eines solchen Gerichts erforderliche Anzahl von Amtsrichtern findet.

Eine weitere Schwierigkeit entspringt hauptsächlich in der ersten Zeit der eintretenden Wirksamkeit der neuen Gesetze aus der bedeutendern Zahl von Gerichten, welche die Anstellung von Staatsanwälten und von Präsidenten zur Leitung der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen erfordern. — Schon im Jahr 1831 war meine Ansicht, daß nur die Wahl gegeben sei zwischen Errichtung von Collegialgerichten erster Instanz für Civil- und Strafsachen unter Reduction der Zahl der Hofgerichte auf zwei Appellationsgerichte, — oder der Vermehrung der Hofgerichte, bis auf die Zahl der jetzt bestehenden Senate. Ich gebe zu, daß auch gegen die Einführung von Bezirkscollegialgerichten sich bedeutende Bedenken erheben. Man kann sagen, daß man ohne Noth in die Ordnung unserer Gerichtsbehörden eine weitere Klasse von Gerichten einschiebe, da man jedenfalls die Einzelrichter für geringere Sachen nicht entbehren kann. Die Herstellung solcher Tribunale würde auch eine bedeutende Vermehrung des Personals und der Kosten erfordern.

Es kommt weiter in Betrachtung, daß in Vergleichung mit den Bezirksstrafgerichten in so fern nichts gewonnen wird, als die Zahl der Mitglieder der Collegialgerichte erster Instanz ebenfalls auf die geringste Zahl von Mitgliedern, die ein Collegium bilden können, reducirt bleiben würde.

Gegen beide Einrichtungen läßt sich in gleicher Weise geltend machen, daß mit Ausnahme von nur wenigen der schwersten Criminalfälle die Garantie verloren geht, die in der letzten Entscheidung des obersten Gerichts des Landes bisher gefunden wurde.

Für die andere Einrichtung, nämlich für die Vermehrung der Zahl der Hofgerichte auf die Zahl der bestehenden Senate, spricht die Erfahrung anderer Länder. Stellt man eine Vergleichung mit Frankreich an, so findet man, daß dort die Bezirke der Appellationshöfe ungefähr denselben Umfang haben, wie das Großherzogthum. Vornehmlich möchte ich aber

auf Rheinpreußen hindeuten, wo ein Appellationsgericht besteht, und keine größere Zahl von Collegialgerichten erster Instanz, als wir erhalten würden, wenn man die Zahl der Hofgerichte auf die Zahl der Senate vermehrt.

Diese Einrichtung wird wesentlich erleichtert durch die Vollendung unserer Eisenbahn und die Leichtigkeit, Wohlfeilheit und Schnelligkeit des Transports, die sie im Rheinthale gewährt. Es würden für den größten Theil des Landes längs des Rheines vier Hofgerichte genügen. Kleinere Bezirke wären nur zu bilden für den nordöstlichen und südöstlichen Theil unseres Landes.

Diese Einrichtung würde auch voraussichtlich weniger Kosten veranlassen, als die Errichtung von Bezirkscollegialgerichten; weniger Baulichkeiten und weniger Personal erfordern, und keinen nachtheiligen Einfluß auf die Nahrungsverhältnisse zahlreicher Städte ausüben. Die Städte, die bisher Hofgerichte hatten, blieben in ihrem Besitz; sie verlören zwar auf der einen Seite einige Senate, dagegen ist ihnen die jedenfalls eintretende Vergrößerung der Untersuchungsbezirke vortheilhaft.

Mehrere Städte könnten wieder für frühere Verluste entschädigt werden. Am nachtheiligsten wirken bedeutende Veränderungen in den Bezirkseintheilungen, diese lassen sich vermeiden, wenn man die Rücksicht nicht zu nehmen hat, die man nehmen muß, wenn man Bezirksstrafgerichte bilden und sie mit Amtsrichtern besetzen will. Man könnte sie mit wenigen Ausnahmen so ziemlich bestehen lassen, wie sie gegenwärtig bestehen. Nur ein stärkeres Personal wird erforderlich werden in Folge der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. — Die Hofgerichte würden immer noch zahlreich genug besetzt bleiben, um nicht besorgen zu müssen, daß es an einer wichtigen Bedingung wissenschaftlicher Fortbildung für die Mitglieder der Richtercollegien fehle.

Diese Bedingung ist nämlich eine größere Zahl von Beamten, die im steten geistigen Verkehr mit einander stehen. Fünf Räthe und Assessoren, ein Instructionsrichter, ein Staatsanwalt und ein Präsident würden wohl das Personale eines Hofgerichts in der Regel bilden. Immer würden sich auch ein oder mehrere Amtsrichter in einer solchen Stadt befinden, so daß es an einer genügenden Zahl von Rechtsgelehrten an dem Sitze der Hofgerichte nicht fehlen dürfte. Es wird alsdann auch leichter werden, die nöthige Zahl von Präsidenten und Staatsanwälten zu finden.

Eine nothwendige Folge dieser Einrichtung wäre, daß das Oberhofgericht verstärkt werden müßte. Eine solche Verstärkung war vielleicht bisher schon ein Bedürfniß, da in Folge der mit der Bevölkerung des Landes fortgeschrittenen Vermehrung der Processe und hauptsächlich in Folge des vor mehreren Jahren ergangenen Recursgesetzes, die Last der Geschäfte des obersten Gerichts einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten haben muß.

Ich würde aber in einer Vermehrung des Personalbestands des Oberhofgerichts keinen Nachtheil, sondern eher einen Vortheil erblicken; da mir eine zahlreiche Besetzung des obersten Gerichts im Interesse des Ansehens dieses Gerichtshofes, so wie im Interesse der gesammten Rechtspflege des Landes zu liegen scheint.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen, denn ich stelle keinen Antrag, und bin der Ansicht, daß durch allgemeine Betrachtungen die vorliegende Frage nicht mit voller Sicherheit zu lösen ist. Ein sicheres Urtheil wäre nur möglich, wenn über jede der in Frage gestellten Einrichtungen ein bestimmter in seinem ganzen Detail ausgearbeiteter Plan mit allen Kostenberechnungen vorläge.

Ich durfte aber die Bedenken, die mir im Allgemeinen vorschwebten, nicht unterdrücken, und wünsche nur, daß, ehe es zum Vollzuge der vorgeschlagenen Errichtung von Bezirksstrafgerichten kommt, die nähern Untersuchungen, welche ein sicheres vergleichendes Urtheil über die verschiedenen Vorschläge bedingen, noch statt finden möchten; denn dieses kann sehr leicht geschehen, indem bis zum nächsten Landtage der Vollzug noch nicht begonnen haben kann.

Ich würde auch ganz unbedenklich einer Adresse beistimmen, welche die Wahl zwischen den verschiedenen in Frage gekommenen Einrichtungen in die Hände der Regierung legte.

Frhr. v. Marschall: Ich theile vollkommen die Ansichten und Bedenken, welche der Herr Staatsrath Nebenius gegen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einführung von Bezirksstrafgerichten ausgesprochen hat. Ich habe mich bereits bei der ersten Discussion gegen diese Einrichtung, ebenso aber auch gegen die von der zweiten Kammer beantragten Collegialgerichte erster Instanz für Civil- und correctionelle Sachen erklärt, und die Idee geäußert, es möchten durch Vertheilung der Hofgerichte, die für öffentlich-mündliche Verhandlung sämmtlicher Criminalsachen volle Gewähr bietenden Gerichtshöfe ohne übermäßigen Kostenaufwand geschaffen werden. Diese Idee hat in diesem Hause damals keinen Anklang gefunden; ich freue mich aber, daß sich nun eine so gewichtige Autorität dafür ausgesprochen hat.

In der andern Kammer hat kürzlich ein auf gleicher Grundlage beruhender Vorschlag zu ausführlichen Berathungen geführt, in deren Folge zwar die Bezirksstrafgerichte des Regierungsentwurfs, jedoch unter Vorbehalten und nur mit geringer Majorität, adoptirt wurden. Insbesondere wurde von der Commission der andern Kammer die Ueberzeugung ausgesprochen, daß sich dieses Institut auf die Dauer nicht halten könne, und nur den Uebergang zu ständigen Collegialgerichten für Civil- und Criminalsachen bilden werde. Diese Betrachtung scheint dort den Ausschlag gegeben zu haben.

Das erste, daß sich nämlich dieses Institut nicht halten werde, glaube ich; daß zweite aber, daß es den Uebergang zu ständigen Collegialgerichten bilden werde, wünsche ich nicht, und auch diese hohe Kammer hat sich gegen Collegialgerichte erster Instanz entschieden ausgesprochen; für Civilsachen sind Einzelrichter in erster Instanz wohl ganz geeignet, und die Einschiebung einer weitern Collegialinstanz, nachdem wir deren bereits zwei besitzen, in der That ganz überflüssig und allzu kostspielig. Auch die hohe Kammer kann daher in Consequenz ihrer frühern Abstimmung dem Motive, welches aus der voraussichtlich provisorischen Natur dieser Bezirksstrafgerichte entnommen ist, kein Gewicht beilegen; sie muß wohl, um zuzustimmen, den Glauben an ihre Dauer hegen. Da ich aber in der vorgeschlagenen Einrichtung selbst mit vielen ihren Vertheidigern ein definitives Institut nicht erblicken kann, und sie als einen Versuch nur dann einigermaßen für gerechfertigt halte, wenn man beabsichtigte, später zu ständigen Collegialgerichten erster Instanz überzugehen, indem sonst ein großer Kostenaufwand umsonst gemacht würde, so muß ich mich wiederholt gegen diese Einrichtung erklären; ich halte dieses Moment für so wichtig, daß es mich bei der Endabstimmung über dieses Gesetz leiten wird.

Ich schließe mich übrigens eventuell dem von dem Herrn Staatsrath Nebenius ausgesprochenen Wunsche an, daß es der Großherzoglichen Regierung gefällig sein möge, vor dem Vollzuge noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht statt der Bezirksstrafgerichte eine Theilung der Hofgerichte geeigneter wäre, und mit weniger Kosten durchgeführt werden könnte. Ich würde gerne zustimmen, wenn in dieser Richtung eine Adresse an die Großh. Regierung beschlossen, oder von der hohen Kammer diesfalls ein Wunsch zu Protokoll niedergelegt würde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Jede erneuerte Discussion über diese Frage zeigt mir im Grunde nur, welche Schwierigkeit die Sache an sich hat. Man wird wohl zugeben können und müssen, daß keine Art der Einrichtung von Inconvenienzen frei ist. Die Regierung ist davon ausgegangen, daß es sich zunächst darum handle, unser Strafverfahren zu verbessern; sie war und ist noch jetzt der Meinung, daß man diese Aufgabe dadurch fast unauflösbar machen kann, wenn man den Schwierigkeiten, die für sie schon daraus erwachsen, neue hinzufügt. Zu diesen Schwierigkeiten zähle ich insbesondere die, daß man plötzlich eine Menge von Personen ihrer gewohnten Geschäftssphäre entreißt, und in eine andere versetzt. Man muß das Leben nehmen, wie es ist. Wenn man mit logischer Consequenz irgend eine Einrichtung trifft, und nicht auch auf solche Verhältnisse Rücksicht nimmt, so läuft man Gefahr, gänzlich zu scheitern.

Ich bin weit entfernt, mich gegen abweichende Ansichten in der Art zu äußern, daß ich sie für schlechthin unausführbar erkläre. Dieses kann ich nach meiner eigenen Ueberzeugung nicht; ich glaube aber, daß es räthlich ist, in den Abänderungen vorderhand nicht weiter

zu gehen, als es das Bedürfniß zu verlangen scheint. Die nächste Folge hievon wird sein, daß man die Obergerichte in ihrem gegenwärtigen Zustande beläßt. Die Regierung ist gewiß nicht abgeneigt, künftig anderweit Verbesserungen, welche sich als nothwendig darstellen, in Antrag zu bringen.

Ohne allen den Argumenten, womit der Herr Staatsrath Nebenius seine Ansicht unterstützt hat, zu folgen, will ich nur einige hervorheben. Derselbe glaubt, die Kosten wären, wenn andere Einrichtungen in's Leben gerufen würden, geringer, als wenn die von der Regierung vorgeschlagene Organisation ausgeführt würde. Ich gestehe, daß ich diese Meinung durchaus nicht theilen kann; ich bin vielmehr lebhaft von dem Gegentheil überzeugt, und zwar dadurch, daß ich hierüber Zusammenstellungen gemacht habe. Man täuscht sich bei dieser Frage sehr leicht, wenn man dieselben blos von einem allgemeinen Standpunkte aus beantwortet.

Gegen den Vorschlag des Herrn Staatsraths Nebenius, welcher die Zerlegung der Hofgerichte bezweckt, spricht hauptsächlich der Umstand, daß darnach die Gerichtsbezirke zu ausgedehnt, mithin die Entfernung eines bedeutenden Theils ihrer Bewohner von den Gerichtssitzen zu groß und Diejenigen, welche eine Ladung dorthin ruft, zu sehr belästigt würden. Wollte man aber dieses Hinderniß beseitigen, so wäre man genöthigt, die Hofgerichte bis zur wahrscheinlichen Zahl der projectirten Bezirksstrafgerichte zu vermehren. Eine Ersparniß an Personal würde nicht erzielt, und namentlich der Bedarf an Staatsanwälten so ziemlich der nämliche sein, ob die von der Regierung vorgeschlagene oder die vom Herrn Staatsrath Nebenius gewünschte Einrichtung eingeführt würde.

Wenn man Schwierigkeiten in der Wahl von Präsidenten, welche durch die Bezirksstrafgerichte nothwendig werden, findet, so scheint man mit diesem Amte den Begriff eines Hofgerichtspräsidenten zu verbinden. Dieses ist aber nicht die Absicht der Regierung. Der Untersuchungsrichter bei den Bezirksstrafgerichten wird allerdings sehr in Anspruch genommen sein, und nicht nebenbei als Mitglied eines Amtsgerichts functioniren können.

Was das Bedürfniß an Gebäuden betrifft, so hängt dasselbe mit der Zahl der Gerichte zusammen, haben sie eine oder die andere Competenz. Es wird hieraus eine nicht unbedeutende Ausgabe erwachsen; sie wird aber großentheils nicht erst durch die neue Einrichtung veranlaßt, sondern durch das längst gefühlte Bedürfniß besserer Gefängnisse. Es ist dieses ein Bedürfniß, welchem in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes bisher nicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die Gefängnisse befinden sich theilweise in einem bedauernswerthen Zustande, dem jedenfalls abgeholfen werden muß. Man hat bis jetzt damit gezögert, weil man in der Voraussicht, daß Einrichtungen anderer Art getroffen würden, besorgte, Gefängnisse da zu bauen, wo sie später nicht erforderlich wären, oder wenigstens in einem Umfang, welcher nach Vollendung der neuen Organisation dem Bedürfnisse nicht entspräche.

Ich habe zwar diese Besorgniß für meine Person niemals theilen können, weil man mit ziemlicher Bestimmtheit den künftigen Sitz der Gerichte vorhersehen konnte. Dieser Theil des Aufwands ist also, man mag eine Einrichtung treffen, welche man will, absolut nothwendig.

Mit allen dem will ich übrigens nicht gesagt haben, daß der Regierungsvorschlag in jeder Beziehung zureichend sei. Vollkommene Gewißheit hierüber kann erst die Ausführung desselben ergeben. Es kann deshalb der Regierung nur angenehm sein, wenn sie nach dem Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius die Ueberzeugung hegen darf, daß, falls sie ihre Ansicht ändern sollte, von Seite der hohen Kammer kein Hinderniß im Wege liege.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, ein Mißverständniß zu berichtigen. Ich habe nicht die Ansicht, daß die Einführung von Bezirksstrafgerichten einen größern Aufwand erfordern, als die andern Einrichtungen. Das ist mir ganz klar, daß die von der Regierung vorgeschlagene Organisation am wenigsten kostspielig ist. Ich glaube aber, daß das Bedürfniß erfordern wird, daß man zur Errichtung von Bezirkscollegialgerichten oder zur Vermehrung der Hofgerichte schreite, und nur

in Vergleichung dieser beiden Einrichtungen habe ich gesagt, daß die letztere wohlfeiler wäre. Uebrigens war es nicht meine Absicht, eine Discussion über diese Sache herbeizuführen, sondern nur zu erklären, daß nach meiner Ueberzeugung die hohe Kammer keinen Anstand nehmen werde, Aenderungen, welche bei dem Vollzug vorgenommen werden, ihre Zustimmung ertheilen.

Geh. Rath Vogel: Wenn man sich in den Fall versetzt sieht, in Bezug auf irgend eine wichtige Einrichtung große Aenderungen vornehmen zu müssen, so ist es ganz natürlich, daß man mit einiger Besorgniß erfüllt ist, ob die Einrichtung, die man in das Werk zu setzen im Begriffe steht, auch von gutem Bestand und von guten Folgen sein werde. So ist es auch hier. Es war geboten, Aenderungen und Verbesserungen in dem Strafrechte und in dem strafgerichtlichen Verfahren eintreten zu lassen. Diese beiden Abänderungen sind unabweislich nothwendig geworden. Die dritte Aenderung, nämlich die in der Verfassung der Gerichte, war, für sich betrachtet, keine Nothwendigkeit; sie ist es erst geworden dadurch, daß man das Strafrecht und das Strafverfahnen ändern mußte; sie ist eine Folge jener beiden großen Abänderungen. Hiebei war es natürlich und verdient Zustimmung, daß die Großh. Regierung in Bezug auf die Gerichtsverfassung Vorschläge gemacht hat, welche von dem Bestehenden sich so wenig als möglich entfernen. Ein allmähliges Vorschreiten bei allen großen Veränderungen ist zweckmäßig.

Man hat sich, wie der Herr Staatsrath Nebenius es gethan hat, die Frage zu stellen, ob die Aenderungen, die in dem Entwurf vorgeschlagen wurden, weniger schwierig und von dem Bestehenden weniger sich entfernend sind, als die sonst noch zur Sprache gekommenen. Ich halte eine Aenderung, die in anderer Eintheilung und Vermehrung oder Zerstückelung der Hofgerichte und zugleich in einer bedeutenden Vermehrung des Personals des Oberhofgerichts besteht, für eine weit größere und mit weit mehr Bedenken und Schwierigkeiten verknüpfte, als diejenige, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckt wird; insbesondere ist die Einrichtung, wie der Gesetzentwurf sie vorschlägt, darum zweckmäßiger, weil aus ihr viel leichter zu den etwa durch die Erfahrung als nöthig oder zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen übergegangen werden könnte, als dies möglich wäre nach einer Zertheilung der Hofgerichte.

Gegen die Zersplitterung der Hofgerichte habe ich mich schon früher erklärt; ich will Sie, hochgeehrteste Herren! mit der Wiederholung der Gründe nicht belästigen. Ich bin aber auch gegen eine weitere bedeutende Vermehrung der Mitglieder des Oberhofgerichts. So sehr ich überzeugt bin, daß die wissenschaftliche Ausbildung des Rechts und eine größere Festigkeit und Sicherheit der Rechtsanwendung gewinnt durch die Vereinigung einer angemessenen Anzahl von Richtern in ein Collegium, so bin ich auf der andern Seite überzeugt, daß eine zu große Vermehrung der Zahl zu diesem Ziel nicht führt, sondern eher das Gegentheil daraus erfolgen möchte. Mir wäre es auch lieber gewesen, wenn es möglich geworden wäre, Bezirksstrafgerichte ständiger Art einzuführen. Das ist aber ohne allzu große Kostenaufwenduug nicht ausführbar. Ich kann es nicht wohl fassen, wie man sich geneigt finden kann, ständige Bezirksgerichte einzuführen und doch nicht für Collegialgerichte erster Instanz in privatrechtlichen Sachen zu stimmen. Ich glaube, daß man Collegialgerichte erster Instanz für privatrechtliche Sachen nicht einführen soll, stimme gegen einen Vorschlag, wornach ständige Bezirksgerichte blos für Strafsachen eingeführt werden sollten und muß darum dem Vorschlage des Regierungsentwurfes den Vorzug geben. Einer Adresse, wie solche vorgeschlagen wurde, könnte ich meine Zustimmung nicht ertheilen, weil es mir mit den Vorschriften der Verfassung nicht vereinbar zu sein scheint, daß während man einem Entwurfe in beiden Kammern die Zustimmung ertheilt, eine Adresse mit vorgelegt werde, welche der Regierung anheimstellt, ob etwas Anderes nicht besser wäre. Man sollte, wenn man etwas entschieden Besseres vorzuschlagen weiß, auf dieses antragen, ohne dem Entwurfe beizustimmen. Ebenso wenig glaube ich, daß desfalls ein Wunsch zu Protokoll niedergelegt werden könnte. Wenn man dadurch nur bewirken will, daß die Großh. Regierung bei dem Vollzuge dieses so umfangreichen und schwierigen Gesetzes

genau erwägen möchte, in welcher Art der Vollzug am zweckmäßigsten zu bewirken sei, so wird es eines solchen Wunsches nicht bedürfen; dazu ist die Großh. Regierung von selbst veranlaßt und geleitet. Wenn sie aber vor der Sanction des Gesetzes etwas Besseres fände, was nur im Wege der Gesetzgebung vorgeschlagen und gutgeheißen werden könnte, so wäre die Regierung im Falle, ein neues Gesetz vorzulegen. Eine vorausgehende Ermächtigung zu solchen Aenderungen könnte nicht ertheilt werden. Man hat sich bestimmt seine Meinung und Ueberzeugung zu bilden, ob man mit demjenigen Grade von Beruhigung, welcher bei so wichtigen Abstimmungen nöthig ist, dem Gesetz beistimmen kann oder nicht.

Staatsrath Nebenius: Wir haben Beispiele von solchen Ermächtigungen.

Frhr. v. Marschall: Der Herr Geh. Rath Vogel hat sich für die Bezirksstrafgerichte erklärt, weil diese Aenderung weniger durchgreifend und ein Vorangehen zu weitern, etwa durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen dann leichter möglich sei. Ob diese Einrichtung weniger von dem Bestehenden abweiche, als eine Dislocation der schon in Senate getheilte Hofgerichte, will ich dahin gestellt sein lassen; ob aber der, selbst von dem Herrn Redner in Aussicht gestellte Uebergang zu etwas Anderm so leicht und einfach und nicht vielmehr sehr durchgreifender Natur sein werde, läßt sich nicht ermessen, bevor man dieses weitere Neue kennt. Hievon dürfte in der That nur die Rede sein, wenn man die Bezirksstrafgerichte später in Collegialgerichte erster Instanz für correctionelle und Civilsachen umgestaltet; allein ich theile die Ansicht des verehrten Redners, daß dies nicht wünschenswerth ist, und muß mich daher gegen diese Collegialgerichte, wie gegen die Bezirksstrafgerichte als den Uebergang zu solchen erklären.

Der Herr Geh. Rath Vogel hat ferner bemerkt, es sei nicht ganz consequent und verfassungsmäßig, die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Einrichtung zu geben, und zugleich der Regierung anheim zu stellen, wenn sie es räthlich finde, eine andere Einrichtung zu substituiren. Dem will ich nicht widersprechen; allein in dieser Weise habe ich den Antrag auf eine Adresse oder einen Wunsch zu Protokoll nicht aufgefaßt. Die Absicht konnte hiebei wohl nur dahin gehen, es möge die Großh. Regierung bei den Maßregeln, die vor dem Vollzuge der Gesetze noch getroffen werden müssen, in Erwägung ziehen, ob nicht die bezeichnete andere Einrichtung den Vorzug verdiene, und wenn sie zu dieser Ansicht gelange, dann eine neue Vorlage an die Stände bringen. Ich glaube, daß unter dieser Voraussetzung alle Aussicht vorhanden wäre, daß beide Kammern ihre Zustimmung zu einer Gerichtsorganisation geben würden, die allseits als eine definitive betrachtet werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung kann natürlich keine andere Einrichtung treffen wollen, als diejenige, die von beiden Kammen genehmigt worden ist. Hinsichtlich des Oberhofgerichts muß ich noch bemerken, daß es nach Einführung der neuen Recursordnung bereits verstärkt worden ist. Man hat übrigens in der andern Kammer, als von ähnlichen Vorschlägen die Rede war, das Oberhofgericht nicht noch weiter verstärken, sondern umgekehrt, indem man die Recurse von dem Urtheil eines Hofgerichts an ein anderes Hofgericht zu verweisen gedachte, auf ein Minimum reduciren wollen. Ich war deshalb veranlaßt, mich eventuell entschieden hiergegen zu erklären, weil der oberste Gerichtshof dadurch an dem erforderlichen Ansehen verlieren würde. Eine große Schwierigkeit bei diesem Vorhaben bietet allerdings die Frage, wohin der Recurs gehen solle? Die Aemter dürfen nur bis zu vier Wochen Freiheitsstrafe erkennen. Es würde daher in allen Fällen, in welchen eine dieses Maß übersteigende Strafe zu erkennen ist, der Recurs an das oberste Gericht gelangen. Dies wäre aber, abgesehen davon, daß die Erledigung sämmtlicher Rekurse durch ein Oberhofgericht unmöglich wäre, gewiß nicht zu billigen. Wollte man die Schwierigkeit dadurch beseitigen, daß der Recurs an ein anderes Hofgericht gewiesen würde, so wäre eine solche Einrichtung, wie in der andern Kammer überzeugend dargethan wurde, nicht mindern Bedenken unterworfen. Was endlich den Vorschlag auf Errichtung von Bezirks-Collegialgerichten für Civil- und Strafsachen betrifft,

so würde ich drei Collegialinstanzen in Civilsachen für einen wahren Lurus halten.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir noch nachträglich zu bemerken, daß, wenn die von mir vorgeschlagene Einrichtung hinsichtlich der Zertheilung der Hofgerichte ins Leben treten würde, die Competenz der Amtsrichter erhöht werden müßte.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den einzelnen von der zweiten Kammer neuerdings geänderten Paragraphen mit dem Bemerken, daß Herr Hofgerichtspräsident Obkircher die Begründung der von der Commission gestellten Anträge, welche gedruckt und an die Mitglieder der hohen Kammer vertheilt worden seien, bei jedem einzelnen Paragraphen vortragen werde.

§. 4.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die zweite Kammer hat den Eingang, welcher lautete: „die Bezirksstrafgerichte werden aus Einzelrichtern gebildet," gestrichen und folgenden Schlußsatz beigefügt: „Den einzelnen Mitgliedern des Bezirksstrafgerichts können auch die Geschäfte des Amtsgerichts, welches am nämlichen Orte seinen Sitz hat, übertragen werden." Beide Aenderungen haben ein und dieselbe Richtung.

a) Der Eingang des Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer würde zu der Folgerung führen, als müßte jedes Mitglied des Bezirksstrafgerichts auch als Einzel- oder Amtsrichter verwendet werden, was namentlich bei dem Präsidenten, der durch sorgfältiges Studium der Acten und durch die nöthige Vorbereitung für die öffentliche Sitzung schon genügend in Anspruch genommen und beschäftiget ist, nicht möglich wäre.

b) Die Bezirksstrafgerichte sollen nach der Absicht beider Kammern ständige Collegialgerichte sein, als welche sie mehr Garantie für Erreichung der Vortheile der Collegialität gewähren und ein größeres Vertrauen in die Gründlichkeit ihrer Strafrechtspflege erwecken, als wenn ihre Mitglieder aus verschiedenen benachbarten Amtssitzen zu ihren collegialischen Verhandlungen, wie gleichsam zu einem Nebengeschäfte, zusammen kommen würden.

c) In den am stärksten bevölkerten Theilen des Landes lassen sich leicht Bezirke für Bezirksstrafgerichte so ausmitteln, daß deren Mitglieder mit bezirksstrafgerichtlichen Geschäftsgegenständen hinlänglich beschäftigt sind. Wogegen in den am wenigsten bevölkerten Gegenden den Bezirksstrafgerichten, ohne allzugroße Belästigung für Angeschuldigte, Zeugen und Sachverständige, keine gleiche und so große Volkszahl zugewiesen werden kann, daß die Besorgung der Collegialgeschäfte allein schon den sämmtlichen Mitgliedern hinreichende Beschäftigung gäbe. Nur in solchen Gegenden, oder überhaupt, wo es ohne Beeinträchtigung des collegialischen Geschäftsganges und der bezirksgerichtlichen Strafrechtspflege geschehen kann, sollen einzelnen Mitgliedern auch die Geschäfte des Amtsgerichts übertragen werden können, das am nämlichen Ort seinen Sitz hat.

Dies hat die zweite Kammer in dem beigefügten Schlußsatze ausgesprochen, worin Ihre Commission, hochgeehrte Herren! eine Verbesserung erkennt.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe nichts gegen die Fassung der zweiten Kammer einzuwenden, weil ich mit dem, was sie besagt, einverstanden bin, glaube jedoch, daß der Sache nach ein Unterschied zwischen den Fassungen beider Kammern nicht besteht; denn es ist doch wohl das Nämliche, ob ich sage: ein Collegium, das man Bezirksstrafgericht nennt, besteht aus Amtsrichtern, oder: die Mitglieder des Bezirksstrafgerichts werden auch die Geschäfte der Amtsrichter besorgen. Es ist daher in der That nicht der Mühe werth gewesen, eine Aenderung vorzuschlagen. Auch nach der früheren Fassung dieser hohen Kammer hätte es sich von selbst verstanden, daß die Einzelrichter, welche das Bezirksstrafgericht bilden, bei einer Collision der Geschäfte dasjenige, was ihnen als Bezirksstrafrichtern obliegt, zuerst zu besorgen haben; denn die Strafrechtspflege berührt höhere Interessen, als die Civiljustiz. Man könnte also den Bezirksstrafrichtern nicht zumuthen, sich mit dieser zu befassen, so lange jene ihre Thätigkeit erfordert. Wenn es indessen zur Beruhigung der Kammern und des Landes dient, daß man den Paragraphen so beläßt, wie er jetzt gefaßt ist, so habe ich, wie gesagt, nichts dagegen einzuwenden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß im All-

gemeinen die Ansicht des Frhrn. v. Göler theilen, und der Auslegung, die der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher dem Paragraphen gegeben hat, entschieden widersprechen. Auch die andere Kammer hat denselben nicht in dieser Weise verstanden. Es ist, wie es sich aus einer vergleichenden Betrachtung der gegenwärtigen Competenz der Hofgerichte ergibt, ein Irrthum, wenn der Herr Berichterstatter glaubt, daß die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte in ihrer großen Mehrheit so in Anspruch genommen sein werden, daß sie sich der amtsgerichtlichen Praxis nicht hingeben können. Ich halte übrigens die von der zweiten Kammer vorgenommene Abänderung für angemessen; es wird allerdings zweckmäßig sein, den Präsidenten des Bezirksstrafgerichts mit amtsrichterlichen Functionen zu verschonen.

Frhr. v. Marschall: Nach der ursprünglichen Fassung mußten alle Mitglieder des Bezirksstrafgerichts Amtsrichter sein; nach der neuen Fassung werden diese Mitglieder in der Regel amtsrichterliche Functionen haben. Es wird aber auch eine Ausnahme eintreten, namentlich bei dem Vorsitzenden.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 10.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach der früheren Fassung dieses Paragraphen hätte das Großh. Justizministerium die Befugniß, auch für die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte Stellvertreter zu ernennen, die nicht wirkliche Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom Jahre 1819 sind, d. h. also besoldete Rechtspraktikanten. Eine solche Ermächtigung will die zweite Kammer nicht zugestehen; sie verlangt, daß die Bezirksstrafgerichte nur mit wirklichen Staatsdienern besetzt werden, was auch Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! bei der großen Wichtigkeit des bezirksstrafgerichtlichen Gewaltskreises zur Gründung des Vertrauens auf Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit für nöthig hält.

Rechtspraktikanten, wenn sie auch mit der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung ausgestattet sind, besitzen doch nicht zureichende Erfahrung und Selbstständigkeit, um jenes Vertrauen einflößen zu können.

Staatsrath Rebenius: Es wird wohl keinen erheblichen Unterschied begründen, ob das Justizministerium diese Substituten ernennt, oder ob die höchste Genehmigung dazu erforderlich ist. Von Einfluß ist die Sache nur wegen der künftigen Berechnung der Dienstjahre des Angestellten.

Die Kammer nimmt den §. 10 dem Commissionsantrage gemäß an.

§. 10 b.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Bezirksstrafgerichte können ohne übermäßige Belästigung der Staatskasse nicht so stark besetzt werden, daß, im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit einzelner Mitglieder, die Zahl der nöthigen Stimmführer, wie dies bei den aus zwei oder drei Senaten bestehenden höheren Gerichtshöfen geschieht, aus den Mitgliedern eines andern Senats des nämlichen Gerichtes ergänzt werden könnte. Es muß daher in Beziehung auf die Bezirksstrafgerichte für solche Nothfälle auf andere Weise vorgesorgt werden, und Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! billigt vollkommen den desfallsigen Vorschlag der zweiten Kammer, daß nämlich die Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte nach dem Dienstalter beigezogen werden.

Es wird sofort beschlossen, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

§. 20.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der zweite Absatz dieses Paragraphen ist lediglich eine Anwendung des in der Strafproceßordnung von der zweiten Kammer aufgestellten Grundsatzes, daß der Ausschluß der Rechtsmittel der abwesend Verurtheilten erst nach Ablauf von acht Tagen nach dem 30. Tage von der dritten Einrückung in die Zeitung der Residenz an eintreten soll.

Diesem Grundsatze ist die hohe Kammer bei der vorgestern über den Strafproceß gepflogenen Berathung beigetreten. Er wird also auch hier aufzunehmen, d. h.

der Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer zu billigen sein.

Der Commissionsantrag auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

§. 37.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Zusatz der zweiten Kammer füllt auf zweckmäßige Weise eine wahre Lücke des Gesetzes aus. Der zweite Satz dieses Paragraphen, der die Zuständigkeit für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung bestimmt, läßt nämlich die Frage ungelöst, ob, — wo und in welchen Fällen die Beschwerdeführung gegen das Oberhofgericht zulässig sei. Die bürgerliche Proceßordnung hatte in ihrem §. 1245 bestimmt, daß die Beschwerdeführung gegen den obersten Gerichtshof an die oberste Staatsbehörde gehe, was jedoch nur von denjenigen Fällen zu verstehen sein kann, wo es sich um bloße — im §. 1244 unter Nr. 1 — 5 bezeichnete gerichtspolizeiliche Punkte handelt, nicht aber auch von Fällen, wo Rechtsverhältnisse der Parteien unter sich zu entscheiden sind, da es offenbar nicht in der Absicht der Gesetzgeber lag, eine Cabinetsjustiz einzuführen.

Daß die erwähnten §§. 1244 und 1245 der bürgerlichen Proceßordnung nicht aufgehoben oder abgeändert sein, sondern im gedachten Sinne fortan bestehen sollen, — war nothwendig durch den fraglichen Zusatz auszudrücken, dessen Annahme die Commission empfiehlt.

Dieser Paragraph wird bei der Abstimmung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 39.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Ansichten der Commissionsmitglieder über die Weglassung oder Belassung dieses Satzes, welcher eine Oberappellation an das Plenum des Oberhofgerichts einführt, waren getheilt. Die Gründe für und gegen diese Bestimmung sind in dem früheren Commissionsberichte und bei den früheren Verhandlungen dieser hohen Kammer ausführlich entwickelt worden; es wird daher nicht nothwendig sein, sie zu wiederholen. Ich habe früher den Antrag gestellt, dieses Rechtsmittel nicht zuzulassen. Meine Ansicht hat nun durch den Beschluß der zweiten Kammer eine Bestärkung erhalten. Ich will jedoch meinen Antrag nicht erneuern, aber nicht deshalb, weil ich ihn etwa nicht für gut hielte, sondern weil ich mir nicht mit der Hoffnung schmeichle, ihn durchzusetzen. Sollte indessen dieser Antrag von einem andern Mitgliede der hohen Kammer reproducirt werden, so würde ich ihn unterstützen.

Staatsrath Nebenius: Ich stelle diesen Antrag, und will, da ich den frühern Verhandlungen über diesen Paragraphen nicht angewohnt habe, meine Gründe kurz entwickeln.

Ich frage, worauf beruht der befreite Gerichtsstand? Nach meinem Dafürhalten nur auf früheren Standesverhältnissen; er wurde mehr als eine Ehrensache angesehen; man wollte solchen höher gestellten Personen nicht zumuthen, vor früher in manchen Beziehungen ihnen untergeordneten Einzelrichtern, sondern vor einem ansehnlichen wohlbesetzten Gerichte Recht zu nehmen. Der Grund, warum in andern Fällen drei Instanzen stattfinden, ist der, daß das erste Gericht kein Collegialgericht ist. Wo aber zwei Collegialgerichte erkennen, bedarf es einer dritten Instanz nicht. Es werden auch nirgends drei Collegialinstanzen bestehen. Ich halte es ferner für unschicklich, die Appellation von einem Theil des Gerichts an den andern Theil gehen zu lassen; es liegt hierin eine Art von Selbsttäuschung. Sollte aber diese Bestimmung angenommen werden, so müßten weitere Bestimmungen angereiht werden. Es würde sich insbesondere fragen, ob der Respicient der Sache in zweiter Instanz in dem Plenum wieder mitstimmen dürfe.

Für den Fall, daß die hohe Kammer die Fassung der andern Kammer nicht annehmen sollte, schlage ich vor, der Fassung Ihrer Commission einen Zusatz beizufügen, wonach wenigstens da, wo es sich um Thatfragen handelt, der dritte Rechtszug ausgeschlossen wäre.

Geh. Rath Vogel: Ich habe früher schon in der hohen Kammer den Antrag gestellt, daß man keine Appellation an ein drittes Gericht zulassen solle, wenn die beiden früheren Urtheile miteinander übereinstimmen, daß

man es aber so weit als möglich erleichtern solle, sich an einen dritten Richter zu wenden, wenn die beiden ersten Gerichte nicht miteinander übereinstimmen. Ich bedauere, daß mein Antrag unterlegen ist.

Hier kommt nun ein Theil jenes Antrags wieder vor und ich kann nur nachdrücklich wünschen, daß man doch wenigstens diesen Theil annehme, wenn man auch den Grundsatz im Allgemeinen nicht hat annehmen wollen.

Für meinen Antrag ist es nicht nöthig, in eine Untersuchung einzugehen, über die Gründe des privilegirten Gerichtsstandes. Von einem Privilegium kann ich hierbei gar nichts erkennen. Es ist mit Unrecht geschehen, daß man sich hier auf ein Privilegium berufen hat. Es handelt sich hier von gar keinem Privilegium; denn es ist ganz natürlich, daß man kein Privilegium darin erblicken kann, wenn Jemand eine dritte Instanz für sich anrufen darf, während er die dritte Instanz auch gegen sich anrufen lassen muß. Ebenso wenig kann ich dem Herrn Staatsrath Nebenius darin beipflichten, daß hierin etwas Unschickliches zu finden sei. Es hat kein Mensch daran gedacht, in dem alten Grundsatze und Gesetze über die Superrevision, wovon hier allein die Rede ist, etwas Unschickliches zu finden. — Ich könnte einen wichtigen Fall aus meiner Gerichtspraxis erzählen, worin das Oberhofgericht im Plenum das Urtheil eines oberhofgerichtlichen Senats abgeändert hat. Ich habe darin nichts Unschickliches gefunden.

Weitere Bestimmungen halte ich nicht für nöthig, denn daß der Respicient bei der Endberathung nicht wird wieder mitstimmen können, das versteht sich von selbst, so wie es sich von selbst versteht, daß ein Oberhofgerichtsrath in einer Sache, worüber er schon im Hofgericht mitgestimmt hat, an den Berathungen des Oberhofgerichts keinen Antheil zu nehmen hat.

Ebenso wenig glaube ich, daß eine Beschränkung auf die Rechtsfrage begründet wäre, weil oft gerade die Festsetzung und Beurtheilung der Thatfrage das Wichtigste ist, und weil der Paragraph überhaupt nur von den Fällen spricht, in welchen das Urtheil des oberhofgerichtlichen Senats mit dem hofgerichtlichen Urtheile nicht übereinstimmt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Hochgeehrteste Herren! Ich weiß kaum einen Punkt, hinsichtlich dessen die Regierung sehnlicher wünscht, daß Sie den Dissens mit der andern Kammer entfernen möchten, als gerade diesen. Ich will nicht auf die Entstehungsgründe des befreiten Gerichtsstandes, welche theils in dem Bestreben, den Privilegirten eine gewisse Ausgleichung für erlittene Verluste zu gewähren, theils in der persönlichen Stellung derselben liegen, näher eingehen, sondern mich sogleich an die Sache selbst halten.

Es ist in der That durch zwei Collegialinstanzen, welche fast in jedem Falle eintreten können, für gute Justiz in Sachen der Privilegirten hinreichend gesorgt; ja sie sind in dieser Beziehung besser daran, als andere Individuen, welche einen befreiten Gerichtsstand nicht in Anspruch zu nehmen haben. Die Zulässigkeit eines dritten Rechtszugs von dem oberhofgerichtlichen Senat an das Plenum des Oberhofgerichts würde Weiterungen und Verzögerungen der für die Rechtssuchenden wünschenswerthen endlichen Entscheidung mit sich führen, welche, da ja zwei zahlreich besetzte Collegien in der Sache erkannt haben, mithin eine genügende Garantie für ein gerechtes Urtheil gegeben ist, mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse stehen. Es liegt, wie schon bemerkt wurde, in der Natur der Sache, daß in der Eröffnung einer weitern Instanz für die Privilegirten kein Vortheil zu erblicken ist. Wenn ein Privilegirter in zweiter Instanz unterliegt, so mag es ihm freilich erwünscht sein, einen dritten Richterspruch, und damit vielleicht eine Abänderung des frühern Urtheils erlangen zu können; allein der Fall kann ja auch umgekehrt eintreten, der Gegner die Berufung weiter ergreifen, und dann der Privilegirte, nachdem er in der zweiten Instanz den Proceß gewonnen hat, in der dritten unterliegen. Im letztern Fall läge aber in der Zulässigkeit eines weitern Rechtszugs für den Privilegirten nur ein Nachtheil.

Der Hauptgrund gegen die fragliche Neuerung besteht, ich wiederhole es, in der Verzögerung, welche dadurch verursacht würde, daß man drei Collegialinstanzen gestattet, was mit dem Interesse des Rechtsuchenden im offenbaren Widerspruche steht. Man beruft sich zwar

für dieselbe auf die frühere, durch die Obergerichtsordnung vom Jahr 1803 in's Leben gerufene Einrichtung, wonach für die Fälle, wo wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten das Urtheil erster Instanz vom Hofgericht und das der zweiten Instanz vom Oberhofgericht erlassen war, wenn das erstere durch das letztere abgeändert wurde und die sich daraus ergebende Beschwerdesumme wenigstens 300 fl. betrug, noch ein dritter Rechtszug unter dem Namen der Superrevision an das Plenum des Oberhofgerichts stattfinden konnte; allein die Erfahrung hat die Unzweckmäßigkeit dieses Rechtsmittels bewährt und die bürgerliche Proceßordnung v. J. 1831 dasselbe deßhalb aufgehoben. Seit ihrem Bestehen, also seit zwölf Jahren, ist mir auch nicht ein Fall bekannt geworden, wo der Mangel einer dritten Instanz Beschwerde veranlaßt hätte.

Wenn Sie, hochgeehrteste Herren! die Vorschriften, welche in Bezug auf das remedium superrevisionis gegeben waren, näher in Betracht ziehen, so werden Sie vielleicht einen weitern Grund finden, von der beantragten Neuerung wieder abzugehen. Dieselben sind im Edict vom Jahr 1807 über die Organisation der obersten Justizverwaltung umständlich enthalten. Namentlich heißt es im §. 7:

„Außerdem aber muß, wenn der volle Rath für Oberrevisionssachen sich versammelt, noch weiter von dem Oberhofrichter darauf gesehen werden, daß der Kanzler desjenigen Senats, der das letzte Urtheil fällte, und der Referent, der dazu referirte, wegbleiben, hingegen der andere Kanzler, wo möglich, da sei, oder einer der zwei ältesten, in der Sache nicht befangenen Räthe, wo Unverschieblichkeit es forderte, von ihm für diesen Fall als Kanzleramtsverweser ernannt werde, in gleichem darauf, daß die Zahl der Räthe, durch deren Stimmen das vorige Urtheil erging, wenigstens um einen geringer sei, als jene der übrigen, die, als noch vorhin unbetheiligt, bei dem Erkenntniß hinzutreten, weßfalls bei jedem Urtheil in den Acten der Name des anwesend gewesenen Vorstehers und der Räthe von dem Secretär angemerkt werden muß, und der Oberhofrichter das Recht hat, wo es nöthig ist, um jene Verhältnisse herzustellen, noch einen oder den andern der vorhin betheiligten Räthe aus der Ansage ad plenum wegzulassen.“

Dies sind weitläufige Vorkehrungen, welche Vieles in das Ermessen des Präsidenten des Oberhofgerichts stellen; es sind Bestimmungen, welche mit der jetzigen Ansicht über die Unabhängigkeit der Justiz und über die normalmäßige Art, wie die Geschäfte erledigt werden sollen, nicht harmoniren. Trotz dieser Bestimmungen aber würden Schwierigkeiten entstehen, falls man dieses Rechtsmittel gestattete. Wenn z. B. der Senat des Oberhofgerichts, welcher in zweiter Instanz urtheilte, einstimmig war und zur Bildung des Plenums der noch unbetheiligte Senat, welcher aus der andern Hälfte der Mitglieder des Oberhofgerichts besteht, hinzutritt, so könnte es sich ereignen, daß das Erkenntniß durch den Uebertritt eines einzigen Rathes reformirt würde. Unmöglich aber könnte hierin eine Beruhigung für die Rechtsuchenden gefunden werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe bei der frühern Verhandlung über diesen Gegenstand den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher unterstützt, und unterstütze auch heute den gleichlautenden Vorschlag des Herrn Staatsraths Nebenius, da ich in dieser dritten Instanz für die Privilegirten gar keinen Vortheil erblicke.

Frhr. v. Göler d. j.: Alle Gründe, welche der Herr Präsident des Justizministeriums und der Herr Staatsrath Nebenius angeführt haben, wären vollkommen richtig, wenn die Commission verlangte, daß eine Appellation an das Plenum des Oberhofgerichts in allen Fällen stattfinden soll. Allein die Commission will nur, daß die Oberappellation zuläßig sei, wenn zwei verschiedene Urtheile vorliegen. Hier kann man nicht gerade sagen, welches von beiden das gerechte ist. Ich behaupte, daß wenn sieben Hofgerichtsräthe über eine Sache auf diese, und sieben Oberhofgerichtsräthe auf eine andere Weise entschieden haben, so ist damit noch nicht ausgesprochen, was Rechtens sei; denn die Hofgerichtsräthe sind Juristen, wie die Oberhofgerichtsräthe.

Wenn sich die Urtheile zweier Collegialgerichte entgegenstehen und es sich um wichtige Fälle handelt, ist es nicht mehr als billig, der durch das zweite Urtheil sich beschwert fühlenden Parthei zu gestatten, an ein höheres Gericht, d. h. an das Plenum des Oberhofgerichts sich zu wenden. Ich will mich enthalten, in das Materielle des Privilegiums einzugehen. In meiner Stellung als Privilegirter brauche ich weiter nichts zu sagen, als daß wir dieses Privilegium haben. Kein Mensch gibt uns etwas dafür, wenn wir einen Theil davon nachlassen. Indem wir, wie jeder Andere, auch eine dritte Instanz in Anspruch nehmen, verlangen wir nur unser Recht in der ganzen Ausdehnung, welches Niemanden schädlich ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es fragt sich nur, ob darin wirklich ein Vortheil für die Privilegirten liegt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Von einem Aufgeben des Privilegiums ist hier keine Rede. Ich habe schon erklärt, daß ich einen Vorschlag auf den Strich des zweiten Satzes dieses Paragraphen, dessen Wiederherstellung die Commission beantragt, unterstützen würde; ich freue mich, daß derselbe gestellt wurde, und erfülle hiemit diese Zusage. Der ausführliche historische und kritische Vortrag des Herrn Regierungcommissärs enthebt mich der Mühe, diese meine Unterstützung näher zu begründen.

Ich glaube, daß es ein hochwichtiges Interesse des Staates ist, das Ansehen und Vertrauen des obersten Gerichtshofes auf den höchsten Grad zu steigern, ja ihm gewissermaßen den Charakter der Unfehlbarkeit aufzudrücken. Gegen dieses Interesse handelt man, wenn man den obersten Gerichtshof in die Lage setzt, sein eigenes Urtheil nochmals zu prüfen, und vielleicht abändern zu müssen. Ein eigentliches Bedürfniß besteht hiefür nicht, nachdem wir die bürgerliche Proceßordnung seit mehr als zwölf Jahren haben, welche dieses Rechtsmittel nicht kennt, ja vielmehr dasselbe abgeschafft hat.

Unter die sogenannten Privilegirten gehört auch der Großh. Fiscus, und die Zahl seiner Processe übersteigt bei weitem die Zahl der Processe aller übrigen Privilegirten. Dennoch hat sich die Großh. Regierung nicht veranlaßt gesehen, ein solches Rechtsmittel neuerdings in Vorschlag zu bringen oder dem deßfallsigen Antrage beizustimmen, sondern ihn in den Commissionsberathungen und in der Kammer bekämpft und, wie ich glaube, mit vollem Rechte.

Wollte man durchaus drei Instanzen für die Sachen der Privilegirten haben, und sich mit zwei Collegialgerichten nicht begnügen, so würde ich noch einen andern Vorschlag in diesem Sinne machen, der wenigstens den Nachtheil nicht herbeiführte, daß das Ansehen des obersten Gerichtshofes beeinträchtigt würde. Der Vorschlag bestünde nämlich darin, daß man die Bezirksstrafgerichte unter dem Namen von „Bezirksgerichten“ zur ersten, die Hofgerichte zur zweiten, und das Oberhofgericht zur dritten Instanz für die Sachen der Privilegirten erklären möge; dadurch würde der weitere Vortheil erzielt, daß sämmtliche Mitglieder des Bezirksgerichts sich auch in der privatrechtlichen Praxis zu bewegen hätten, und derselben nicht ganz entfremdet würden.

Staatsrath Nebenius: Die Aeußerung des Frhrn. v. Göler d. j. hat gezeigt, daß es gut wäre, nach dem Grunde des Privilegiums zu fragen. Es wurde nämlich behauptet, daß das Recht, drei Instanzen zu haben, mit in den Umfang des Privilegiums gehöre. Meine Ansicht ist die, daß das Privilegium auf die Frage der Instanzen durchaus keinen Einfluß haben soll, sondern lediglich als ein Standesvorzug bei derjenigen Klasse zu betrachten ist, bei welcher dieses Privilegium auch eine verfassungsmäßige von uns zu beachtende Garantie hat.

Wenn behauptet wird, daß neben diesem Privilegium die Privilegirten das gleiche Recht auf drei Instanzen, wie alle Uebrigen besitzen, so ist wieder nach dem Grund der dritten Instanz zu fragen. Dieser Grund ist kein anderer, als daß die erste Instanz einem Collegialgericht gegenüber im Grunde nicht zählt, weil sie aus einem Einzelrichter besteht. Die Garantie des obersten Gerichtes liegt vorzugsweise in der wiederholten Berathung des Gegenstandes. Der Oberrichter ist in der Regel ein in den Geschäften mehr erfahrener Mann; dann ist seine Stellung eine günstigere, weil er wieder-

holt eine Sache prüft, welche bereits eine sorgfältige Prüfung erhalten hat. Diese wiederholte, sorgfältige Prüfung von Seiten des obersten Gerichtshofs kommt aber auch den Sachen der Privilegirten zu gut, und was denselben mit der Instanz des Einzelrichters entzogen wird, wird ihnen durch die Möglichkeit, schon bei einer Streitsache im Betrag von 150 fl. ein Urtheil des Oberhofgerichts zu erlangen, genügend ersetzt. Daher kann man nicht sagen, daß die Privilegirten irgend einen Nachtheil erleiden, und darum theile ich vollkommen die Ansicht, die geäußert worden ist, daß es sich von gar keinem rechtlichen Nachtheile oder Vortheile handelt, sondern nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit. Diese kann aber nur verneint werden; denn eine dritte Collegialinstanz muß nothwendig zur Verschleppung der Processe führen. Ich wiederhole, daß ich die Berufung von einem Senat des Oberhofgerichts an das Plenum desselben für ein unschickliches Auskunftsmittel halte, und finde mich enthoben, darüber etwas Weiteres zu sagen. Werden die Urtheile in Folge dieser Berufung in der Regel bestätigt, so wird der Glaube an ein solches Institut untergraben, erfolgen aber reformirende Erkenntnisse, so wird das so nothwendige Vertrauen in die Weisheit des obersten Gerichtshofs geschwächt. In dem Umstande, daß einmal vor Einführung unserer jetzigen Civilproceßordnung ein das Urtheil des oberhofgerichtlichen Senats reformirendes Erkenntniß von Seite des Plenums des Oberhofgerichts ergangen ist, wie der Herr Geh. Rath Vogel angeführt hat, kann ich keine Rechtfertigung für diesen Vorschlag finden.

Ich wiederhole meine früher ausgesprochene Ansicht, daß, wenn der Vorschlag der Majorität der Commission angenommen wird, alsdann weitere Bestimmungen nothwendig werden, da es sich durchaus nicht von selbst versteht, daß die Referenten und der Kanzler des oberhofgerichtlichen Senats, welcher das betreffende Urtheil fällte, im Plenum nicht mitstimmen. Denn eben so gut könnte es sich von selbst verstehen, daß überhaupt die Mitglieder dieses Senats an der Berathung und Entscheidung der gegen sein Erkenntniß ergriffenen Berufung nicht Theil nehmen. Alsdann wäre aber eine Appellation von einem an den andern Senat desselben Gerichtshofs zugelassen.

Eventuell unterstütze ich den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, die Bezirksstrafgerichte unter dem Namen von Bezirksgerichten als erste Instanz für die Privilegirten zu bestimmen. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch in Oesterreich.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn die wiederholte Discussion dieser Gerichtsverfassung in diesem Hause dazu dienen sollte, den Privilegirten ein neues Opfer aufzulegen, so müßte ich dies sehr bedauern.

Jeder Deutsche hat das wohlbegründete Recht auf eine dritte Instanz, also auch die Privilegirten. Dieses Recht ist ihnen aber dadurch nicht gewährt, daß sie nur die Instanz nicht haben, die jedem Anderen die erste ist.

Die Gründe, die der Herr Staatsrath Nebenius angeführt hat, mögen dazu dienen, jedem Einzelnen im concreten Fall den Verzicht auf die dritte Instanz anzurathen. Der Fiscus mag auch verzichten. Will er im Allgemeinen dieses Recht aufgeben, so mag er auch dies thun, wie er schon so oft auf Rechte verzichtet hat, die ihm Anfangs zustanden. Dieser Verzicht kann aber die Privilegirten nicht zu einer gleichen Handlungsweise verbinden.

Sollte gegen meine hier ausgesprochene Ansicht für den Strich dieses Satzes entschieden werden, so müßte ich bedauern, meine Stimme dem Gesetz wieder entziehen zu müssen, die ich ihm früher so gerne gegeben habe.

Geh. Rath v. Reck: Der Fall wird nicht leicht vorkommen, hochgeehrteste Herren! daß ein Rechtsstreit, der beim Hofgericht instruirt, und bei den collegialischen Berathungen von allen Seiten beleuchtet, dann aber an das Oberhofgericht erwachsen, und dort in entgegengesetzter Richtung entschieden ist, in dritter Instanz beim Pleno desselben, abermals anders beurtheilt werde; denn wir dürfen gewiß voraussetzen, daß der betreffende Senat, gerade in den Zweifeln, gegen das erstinstanzrichterliche Erkenntniß eine dringende Aufforderung finden wird, die factischen und rechtlichen Fragen in einer Weise zu begründen und zu lösen, daß sich dagegen nichts Haltbares mehr vorbringen läßt.

Jedenfalls bleibt es für die Privilegirten ein sehr zweideutiges Vorrecht, wenn ihnen gegen das abweichende Urtheil des Oberhofgerichts eine weitere Appellation eingerämt wird; denn, was für sie gilt, müssen sie auch gegen sich gelten lassen, und sehen im besten Fall einer Verlängerung der Processe und aller mit einem bedrohten Vermögens- und Besitzstand verbundenen Unannehmlichkeiten entgegen, im schlimmen Fall aber, der in Rechtscontroversen nie zu garantiren ist, stehen ihnen der Verlust und die drückenden Kosten der Obergerichtshöfe bevor. Bei diesen Umständen würde ich schwanken, welcher Ansicht der Vorzug zu geben sei, da ein Privilegium Niemand aufzudringen ist, besonders, wenn es so zweideutiger Natur ist. Da indessen nach den Stimmen, welche in diesem Hause laut wurden, die Privilegirten eine dritte Instanz verlangen, und jedem Badner der Rechtszug zur dritten Instanz offen steht, nach unserm Staatsrecht auch offen stehen muß, so halte ich den Antrag der Commission für vollkommen gerechtfertigt.

Frhr. v. Marschall: Ueber den Punkt der Privilegirten werde ich nichts Weiteres sagen. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel, daß hier von keinem Privilegium die Rede ist, wir wollen nur Demjenigen helfen, welchem Recht gebührt. Was mich insbesondere veranlaßt, dafür zu stimmen, daß in dem Falle, wenn zwei Collegialgerichte divergirende Entscheidungen gegeben haben, noch eine dritte Instanz angerufen werden kann, ist dies der besondere Umstand, daß nach unserer Proceßordnung in zweiter Instanz Nova vorgebracht werden können. Sind diese Nova erheblich, so ist in der That das Urtheil der zweiten Instanz das einzige Urtheil, was über den Act materiell entscheidet.

Darauf muß ich aufmerksam machen, daß nach unserer Proceßordnung das Gericht erster Instanz die Klage zurückweisen kann, so daß alsdann in der zweiten Instanz eine Verhandlung erst über das Materielle beginnt, und dieses Gericht auch in der That das einzige und letzte Urtheil gibt.

Dieses sind große Mißstände, und ich erinnere mich, daß bald nach Einführung der neuen Proceßordnung es aufgefallen ist, daß für solche Fälle keine Vorsorge getroffen würde.

Richtig ist es, daß Verzögerungen entstehen können; allein es muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Entscheidung rasch erfolgt, aber auch gründlich. Mir scheint nun, daß dieses durch den Vorschlag der Commission sich realisiren wird.

Die Commission will, daß alsdann eine weitere gründliche Erwägung statt finde.

Ich glaube allerdings, daß nähere Normen in Bezug auf die Zusammensetzung des Plenums nothwendig sein werden; mir scheint es auch, daß der frühere Referent nicht mitstimmen wird, wohl aber diejenigen Mitglieder, welche früher an der Entscheidung Theil genommen haben. Dies wird wohl geschehen können, da die thatsächlichen Verhältnisse sich häufig anders gestalten, und das Materielle in einer vollständigen Weise vorgetragen wird.

Es ist behauptet worden, daß etwas Unschickliches darin liege, eine Superrevision zuzulassen. Ich widerspreche dieses wiederholt, und kann mich in dieser Hinsicht auf den ursprünglichen Regierungsentwurf beziehen, wo eine solche Appellation für zulässig gehalten worden ist; ferner, daß das Oberhofgericht zu jener Zeit auch sein Ansehen behauptet hat, wo man die Oberappellation noch zuließ.

Die Unfehlbarkeit wird keinem Gerichtshof zugemessen werden können; es zeigt sich vielmehr häufig, daß die Gerichtshöfe ihre Rechtsansichten ändern. Dadurch wird aber das Vertrauen nicht geschwächt, in so fern eine solche Aenderung nur aus erheblichen Gründen statt findet, namentlich dann nicht, wenn das Plenum eine Entscheidung des Senats reformirt; es wird vielmehr daraus klar hervorgehen, wie sehr das Oberhofgericht seinem Rechtsgefühle huldigt. Ich glaube daher, wir sollten den Commissionsantrag annehmen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin weit entfernt, Denjenigen, welche Privilegien besitzen, diese schmälern oder entziehen zu wollen; denn ein Privilegium ist

ein Recht und wie jedes andere Recht zu achten. Allein ich glaube, es hätte der Ausdruck: „Privilegium“ hier gar nicht gebraucht werden sollen; denn es ist nicht von einem Vorzugsrecht im eigentlichen Sinne die Rede, sondern nur von einer zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Einrichtung. Jedenfalls müßte ich mich gegen den eventuellen Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher erklären. Auch scheint mir derselbe in der hohen Kammer keinen Anklang gefunden zu haben. Es wird sich daher wohl nur darum handeln, ob man es bei dem bisherigen Zustande belassen, oder zur frühern Ordnung der Dinge zurückkehren will.

Bei der Abstimmung wird der §. 39 mit Verwerfung der Anträge des Staatsraths Nebenius und des Hofgerichtspräsidenten Obkircher dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der ersten Kammer wieder hergestellt.

§§. 48—66.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Gründe, die gegen das Zwangsinstitut der Vergleichsgerichte von dem Frhrn. v. Göler d. j. und andern verehrten Rednern bei der frühern Discussion geltend gemacht und ausführlich erörtert worden sind, hält nunmehr die Commission einstimmig für überwiegend, und beantragt daher den Strich des ganzes Abschnittes über die Vergleichsgerichte.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich will mir nicht erlauben, auf die Sache selbst zurückzukommen. Nur eine Bemerkung des Commissionsberichts der zweiten Kammer kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, nämlich die Bemerkung, daß es nicht angemessen sei, die Vergleichsgerichte nunmehr so kurzweg zurückzuweisen, nachdem früher von beiden Kammern um dieses Institut gebeten worden sei, und die Regierung dem Wunsche der Stände nachgegeben habe.

Ich muß gestehen, daß ich es für schicklicher gehalten hätte, wenn die Commission der zweiten Kammer dieses Institut nicht mehr in Betrachtung gezogen hätte, nachdem die erste Kammer dasselbe mit großer Majorität verworfen hatte.

Darin, daß vor langen Jahren beide Kammern in einer Adresse um dieses Institut gebeten haben, erblicke ich noch keinen Grund dafür, daß man dasselbe nun in dem Gesetze stehen zu lassen habe.

Ein solcher Wunsch bindet weder die Kammern, welche ihn ausgesprochen, noch weniger aber Diejenigen, welche nachfolgen, in der Weise, daß sie einen desfallsigen Gesetzesvorschlag der Regierung annehmen müssen.

Glaubt man Gründe zu haben, ein solches Institut nicht für zweckmäßig zu erachten, so ist es ein Recht jedes Ständemitgliedes und noch mehr ein Recht der Majorität einer Kammer, zu sagen, daß sie von diesem Institute nichts wissen will. Ueberhaupt scheint es, daß die Demokratie hierbei aus der von ihr behaupteten Rolle gefallen ist, und diejenige Stellung eingenommen hat, welche sie der Aristokratie zuzutheilen pflegt; denn es harmonirt mit der bei allen Gelegenheiten wiederholten Mündigkeitserklärung des Volkes durchaus nicht, wenn man den Einzelnen in einem ihm unbestreitbar zukommenden Rechte beschränkt und ihn gegen seinen Willen zu der sogenannten Wohlthat eines Vergleiches zwingen will. Uebrigens nehmen wir, wofür auch unsere Ansicht über die Vergleichsgerichte spricht, die Stellung, welche uns die Demokratie anweist, nicht ein; wir sind durchaus nicht Feinde der Freiheit, so weit sie wirklich begründet ist. Ich habe wenigstens da, wo Jemand ein Recht hat, nach Gutdünken zu handeln, noch keinen Antrag gestellt, daß man ihn hierin beschränken soll.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist allerdings zunächst durch frühere Aeußerungen in beiden Kammern veranlaßt worden, dieses Institut in Vorschlag zu bringen. Dessen ungeachtet kann sie sich nicht gekränkt fühlen, wenn die eine oder andere Kammer glaubt, auf diese Vorschläge jetzt nicht eingehen zu können. Es ist ja jede Kammer eines spätern Landtags eine neue. Ich will auch dem Institute keine außerordentliche Lobrede halten, wie schon geschehen ist, glaube jedoch, daß die Sache immerhin von gutem Erfolg sein könnte, obgleich meine Erwartungen nicht gerade hochgespannt sind.

Was die Aeußerung des Frhrn. v. Göler in Bezug auf die Wiederherstellung dieses Titels von Seite der

zweiten Kammer betrifft, so könnte dieselbe jedenfalls nur dann richtig sein, wenn der Titel unverändert wieder hergestellt worden wäre; allein dies ist nicht der Fall. Die zweite Kammer ist in einer Reihe nicht unwesentlicher Punkte, namentlich in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung eigener Vergleichsgerichte, von ihren früheren Beschlüssen abgegangen, und den von der Commission der ersten Kammer früher beantragten Abänderungen beigetreten. Ueber die Sache selbst will ich mich nicht weiter verbreiten, da Gründe und Gegengründe, namentlich in der frühern Discussion, bereits erschöpfend vorgetragen worden sind.

Geh. Rath Vogel: Ich will auch nicht mehr in die Gründe eingehen, welche für die Vergleichsgerichte sprechen, und muß anerkennen, daß ein jedes Mitglied das Recht hat, selbst von seiner eigenen frühern Ansicht wieder abzugehen, so wie auch der Kammer diese Befugniß zusteht; und keine Kammer hat die Pflicht, etwas anzunehmen, weil es die andere Kammer gewünscht hat. Der Frhr. v. Göler scheint aber darin im Irrthum zu sein, daß er von einer Zeit vor langen Jahren, wo die Vergleichsgerichte von beiden Kammern gewünscht wurden, gesprochen hat. Auf dem letzten oder vorletzten Landtage war die Verhandlung darüber, und ich habe damals den Bericht erstattet.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Sache blieb aber damals liegen, weil der Landtag geschlossen wurde; hieraus kann unmöglich eine Zustimmung von Seiten der hohen ersten Kammer gefolgert werden.

Geh. Rath Vogel: Es wird jetzt nur nothwendig sein, sich eine feste Meinung ohne Rückbeziehung auf frühere Beschlüsse zu bilden, was man von besondern Vergleichsgerichten überhaupt zu halten hat.

Aus der Erklärung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums geht hervor, daß die Regierung in keinen großen Kummer versetzt wird, wenn die Vergleichsgerichte nicht angenommen werden. Ich würde auch nicht in hohem Grade bekümmert sein, wenn sie nicht angenommen werden, aber leid ist es mir, wenn man dem Vorschlage ihrer Einführung nicht beistimmt. Es ist mir darum leid, weil ich mir gute Erfolge davon versprochen hätte, und etwas Uebles aus diesem Institute nicht hervorgehen würde. Darum glaube ich, daß man wenigstens versuchsweise eine solche Einrichtung treffen sollte, die man ja ohne große Schwierigkeiten wieder verlassen kann, wenn die Folgen der Erwartung nicht entsprechend sein sollten.

Staatsrath Nebenius erklärt sich mit dem Commissionsantrag einverstanden. Ich billige den Zweck, welcher durch dieses Institut erreicht werden soll, und die Gesinnungen, aus welchen der desfallsige Vorschlag hervorgegangen ist; mißbillige aber den Zwang, welcher hierbei statuirt wird. Der Zwang, welcher den Gemeinden nach dem früheren Vorschlage der zweiten Kammer auferlegt wurde, hat für mich viel weniger Bedenken, als der Zwang, der den Klägern zum Vergleichsversuche auferlegt wird. So lange drei Instanzen bestehen, dürfen wir nicht gewissermaßen eine vierte hinzufügen. Denken Sie sich, welche Verzögerung für den Rechtsuchenden entsteht, wenn er einigemal zu erscheinen hat, um Vergleichsverhandlungen zu pflegen. Diese Verzögerung ist verhältnißmäßig um so bedeutender, je geringer der Betrag der Streitsache, und um so lästiger, je klarer das Recht seines Begehrens. Uebrigens bedarf es zur Einführung solcher Vergleichsgerichte der gesetzgebenden Thätigkeit nicht; die Regierung kann darauf hinwirken, daß in einzelnen Gemeinden, welche dazu bereit sind, Männer als Vergleichsrichter aufgestellt werden, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Es wird sich dann zeigen, ob die Einrichtung den Ansichten und Wünschen des Publicums entspricht. Wenn es einem solchen Gerichte gelingt, einige verwickelte Streitigkeiten auf diesem Wege zu erledigen, so wird die Nachahmung in andern Gemeinden gewiß nicht ausbleiben. Hierauf wird man namentlich bei Abhaltung von Rüggerichten hinwirken können.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß ein politischer Körper in allen seinen Beschlüssen eine gewisse Consequenz beobachten sollte, und ich bin daher der Ansicht, daß wenn die Kammern in einer Adresse die Regierung um eine bestimmte Einrichtung gebeten haben, nur die wichtigsten Gründe bestimmen sollten, wieder da-

von abzugehen. Dieser Grundsatz scheint mir aber in dem vorliegenden Falle keine unbedingte Anwendung zu finden, denn es ist richtig, daß vor langen Jahren eine Adresse auf Einführung von Vergleichsgerichten zu Stande gekommen, später aber, als der Gegenstand auf dem letzten oder vorletzten Landtage wieder erneuert wurde, in dieser hohen Kammer solche Bedenken gegen den von der Commission gestellten Antrag auf Beitritt zur Adresse geäußert wurden, daß die Sache an die Commission zurückgewiesen und dort wegen des Landtagsschlusses auf sich beruhen blieb. Es ist daher die hohe Kammer gleichsam von ihrer früheren Bitte bereits wiederum abgegangen. Ich lege einen besondern Werth auf Vergleiche, nicht aber auf Vergleichsgerichte, vor denen man zu erscheinen gezwungen wird. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius, daß man auf andere Weise auf Vergleiche hinwirken könne; schon unsere Proceßordnung macht dies in ganz geeigneter Weise den Unterrichtern zur Pflicht, und es ist zu hoffen, daß diese Vorschrift seiner Zeit von den Amtsrichtern noch practischer werde gemacht werden. Was mich insbesondere veranlaßt, jetzt dem Commissionsantrage, auf den Strich dieser Paragraphen beizutreten, ist der Umstand, daß ohnedies so viel Neues eingeführt werden soll, daß es nicht räthlich ist, auch dieses neue Institut gleichzeitig in's Leben zu rufen; es könnte wenigstens die nähere Erwägung hierüber füglich einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Streichung der §§. 48—66 angenommen.

§. 77.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Beschluß der zweiten Kammer weist drei weitere Verbrechen zur hofgerichtlichen Competenz, welche nach dem frühern Beschluß der hohen Kammer zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehört haben. Dem Hofgericht steht darnach in erster Instanz das Erkenntniß auch wegen Amtsverbrechen von öffentlichen Dienern zu, auf welche das Edict vom 30. Januar 1819 oder das Gesetz vom 30. Juli 1840 Anwendung findet, oder wegen gemeiner Verbrechen solcher Diener, wenn im Falle der Verurtheilung zu dem höchsten Maße der dem Verbrechen gedrohten Strafe in Gemäßheit der §§. 654c und 654d des Strafgesetzbuchs das Recht, im Verwaltungswege die Dienstentlassung auszusprechen, begründet würde, ohne Unterschied, ob der öffentliche Diener sich noch im Amte befindet oder schon in Ruhestand gesetzt ist.

Die Dienstentlassung, welche die Existenz der Familie bedroht, ist ein so wichtiger Schritt, daß es allerdings räthlich erscheint, Verbrechen, welche diese Entlassung zur Folge haben, einem stärker besetzten Gerichte zur Aburtheilung zuzuweisen. Hinsichtlich der activen Diener wäre es nicht nöthig, diese Bestimmung hier aufzunehmen; denn der Art. 14 der Beilage C des Organisationsedicts vom 26. November 1809 hat schon gesagt, daß die von dem Großherzog oder den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener einen privilegirten Gerichtsstand bei den Hofgerichten haben sollen. In der andern Kammer wurde nun behauptet, es existire eine Praxis, die dahin gehe, daß dieser privilegirte Gerichtsstand den Staatsdienern nicht mehr eingeräumt werde, wenn sie pensionirt worden seien. Ich halte diese Praxis für eine gesetzwidrige, da auch die pensionirten Staatsdiener ihre Eigenschaft als Staatsdiener nicht verlieren und ihnen dieses Privilegium durch kein Gesetz entzogen ist; allein wenn die Praxis einmal besteht, wie im Allgemeinen von den Mitgliedern der zweiten Kammer, welche den Hofgerichten angehören, behauptet wird, so wird es nothwendig sein, zu sagen, daß auch pensionirte Diener diesen privilegirten Gerichtsstand bei den Hofgerichten haben. Die Commission trägt daher darauf an, dem Vorschlage der zweiten Kammer beizutreten.

Die weiter aufgenommene Nro. 6a dieses Paragraphen betrifft die Fälle des § 578a des Strafgesetzbuchs; die Fälle nämlich, wo in der Absicht, die Regierung herabzuwürdigen, unwahre Thatsachen, welche ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß und Verachtung gegen die Regierung erregen würden, in öffentlichen Reden oder in Schriften verbreitet werden. Dies sind immer delicate Punkte; es wird daher auch hier räthlich sein, daß man einem stärker besetzten, aus erfahrenen Männern bestehendem Gerichte die Aburtheilung überweist. Die Commission

ist auch hier der Meinung, daß der Ansicht der zweiten Kammer beizupflichten sei.

Der dritte Punkt betrifft die Preßvergehen. Die hohe Kammer ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Umstand, daß ein Vergehen durch die Presse verübt werde, auf die Bestimmung der Competenz der Gerichte nicht influiren dürfe, sondern dies von der Natur und dem Wesen des Verbrechens abhängen müsse; sie hat daher die Nr. 7 gestrichen. Die zweite Kammer will nun die Wiederherstellung derselben, nachdem ihre Commission eine Art Vermittlungsvorschlag gemacht hatte. Diesem Vorschlage glauben wir beitreten zu können. Derselbe stellt zwar die Regel auf, daß die Preßvergehen durch die Hofgerichte abgeurtheilt werden sollen, schließt jedoch die unbedeutenden Fälle hievon aus, nämlich wenn nur ein Privatkläger auftritt oder der Staatsanwalt nur auf eine Geldstrafe anträgt; ferner, wenn der Staatsanwalt nur wegen Beleidigung solcher öffentlicher Diener die Klage erhebt, die nicht unter dem Edict vom Jahr 1819 stehen.

Die Commission trägt daher im Ganzen darauf an, die Nro. 2a und 6a nach der Fassung der zweiten Kammer, Nro. 7 aber nach dem Antrage der Commission der zweiten Kammer anzunehmen.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir in einem Punkte meine abweichende Ansicht aufzustellen. Was die Nro. 7 betrifft, so wäre es besser gewesen, wenn Preßvergehen überhaupt zur Aburtheilung an die Bezirksstrafgerichte verwiesen worden wären; unter der beigefügten Beschränkung ist jedoch etwas Erhebliches gegen die neue Bestimmung nicht einzuwenden. Was aber die Nro. 6a dieses Paragraphen betrifft, so sehe ich keinen genügenden Grund ein, das Vergehen der Verläumdung der Regierung ausnahmsweise vor das Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen. Es sind dies gerade die geringsten Fälle des Titels 46 des Strafgesetzbuchs, der von Aufruhr und Widersetzlichkeit handelt. Diese Vergehen sollen im Allgemeinen von den Bezirksstrafgerichten abgeurtheilt werden; nur wenn eine derartige Handlung durch Verläumdung der Regierung in öffentlichen Reden verübt wird, soll ausnahmsweise das Hofgericht competent sein. Der einzige hiefür angeführte Grund besteht darin, daß sich hier zuweilen delicate Fragen ergeben; allein dies ist bei anderen Vergehen auch der Fall; überdies findet ja immer die Appellation statt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Vorschlag, die Nro. 6a hier aufzunehmen, rührt zwar nicht von der Regierung her, allein ich kann demselben meinen Beifall nicht versagen. Es werden diese Fälle allerdings zu den schwierigeren gehören; die Regierung kann daher nur wünschen, daß ein zahlreiches Collegium schon in erster Instanz darüber urtheile.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin gleichfalls der Meinung, daß man die Fälle der Ziffer 6a nicht an die Hofgerichte verweisen sollte. Es kann auch einem rechtlichen Mann, der nichts weniger im Sinn hat, als die Regierung mit Haß und Verachtung zu beladen, einmal widerfahren, daß er bei aufgeregtem Gemüth, oder wenn er glaubt, gegen Gewohnheit als Redner auftreten zu müssen, sich zu Ausdrücken hinreißen läßt, die der Richter nicht ungestraft lassen darf; darum ist aber doch noch kein Grund vorhanden, ihn in die Kreisstadt zu berufen und wie einen Capitalverbrecher mit allem Pomp dem Publicum vorzustellen. Ich fürchte, man wird damit den dem beabsichtigten entgegengesetzten Zweck erreichen. Der Angeschuldigte, wie ich ihn oben bezeichnet habe, wird durch die Form übermäßig hart bestraft; der böswillige Aufwiegler aber wird zuweilen nicht ungern seine Behauptungen und Lehren im größern Kreise öffentlich zum Besten geben, gegen den Staatsanwalt vertheidigen und durch die vermeintliche Celebrität sich für die nachfolgende Strafe reichlich entschädigt halten.

Auch die Kosten werden durch die Ueberweisung an die Hofgerichte übermäßig gesteigert, besonders in den Fällen, wo die Constatirung des Factums, d. h. der gebrauchten Redensarten, gewöhnlich die Abhör von vielen Zeugen erfordert, die daher alle mit nach dem Sitze des Gerichts wandern müssen. Die Wohlthaten der neuen Gerichtsformen werden ohnedies mehr Geld kosten, als man jetzt glaubt, man sollte die Kosten daher nicht ohne Noth vermehren.

Geh. Rath Vogel: Je größer die Wichtigkeit ist,

die man dem §. 578a beilegt, um so gewisser sollte man zustimmen, daß er unter Nro. 6 aufgenommen wird. Ich lege ihm ein großes Gewicht bei, und stimme daher für dessen Aufnahme in diesen Paragraphen, namentlich auch aus dem, von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums bezeichneten Grunde, weil allerdings die Beurtheilung der Fälle des §. 578a nicht zu den leichteren gehört. Ferner glaube ich, daß die Regierung ein Interesse dabei haben sollte, der Sache ein großes Gewicht beizulegen und die Beurtheilung dieser nicht so leichten Fragen sogleich an ein stark besetztes Gericht zu verweisen.

Staatsrath Nebenius: Es scheint mir im Interesse der Regierung zu liegen, daß solche Vergehen an ein zahlreich besetztes, aus tüchtigen Juristen bestehendes Gericht verwiesen werden. Dies hat nach den Modificationen, welche die Strafprozeßordnung erlitten hat, einen höhern Werth, weil darnach dem Staatsanwalt der Recurs von einem freisprechenden Urtheil nur mit Beschränkung gestattet ist.

Frhr. v. Marschall: Ich lege dem §. 578a, der leider zum Bedürfnisse geworden ist, auch Werth bei, aber nicht in der Theorie, sondern nur, wenn er auch in entsprechender Weise zum Vollzug gebracht werden kann. Wenn man jedoch in allen Fällen eine förmliche Verhandlung vor dem Hofgerichte fordert, so dürften dies nicht die angemessenen Formen sein und im Mißverhältnisse mit dem Vergehen stehen. Man muß nur hier nicht immer an politische Reden, sondern auch an die gewöhnlichen Fälle denken, deren der Geh. Rath v. Reck erwähnt hat und bei denen es gewiß genügend ist, wenn das Bezirksstrafgericht in Thätigkeit gesetzt wird. Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Nebenius ist vollkommen gegründet; allein sie findet nicht nur Anwendung auf Aburtheilung dieses, sondern überhaupt aller Vergehen. Es ist allerdings sehr bedenklich, die Bezirksstrafgerichte in Bezug auf das öffentliche Interesse endgültig urtheilen zu lassen und dem Staatsanwalte jeden Recurs über die Thatfrage zu nehmen.

Die Kammer verwirft hierauf den Vorschlag des Frhr. v. Marschall und nimmt den §. 77 nach dem Commissionsantrage an.

§. 84a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Bestimmung, welche die zweite Kammer neuerdings in diesem Paragraphen getroffen hat, ist schon im Regierungsentwurfe enthalten; nämlich, daß der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts an das Hofgericht gehe. Diese hohe Kammer verwies ihn an das Bezirksstrafgericht, namentlich wegen der Geringfügigkeit der Fälle, und weil sie fürchtete, daß die Hofgerichte allzu sehr mit solchen Recursen überladen würden. Die zweite Kammer legt ein großes Gewicht darauf, daß der Recurs an das Hofgericht gehe, weil insbesondere die Mitglieder des Bezirksstrafgerichts auch Amtsrichter, und daher befangen seien.

Ihre Commission stimmt dafür, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Als weiterer Grund möchte gelten, daß eher eine Gleichförmigkeit in der Anwendung der Strafgesetze zu erwarten ist, wenn solche Recurse an das Hofgericht gehen, als wenn darüber die Bezirksstrafgerichte erkennen. Es scheint ein Uebersehen von Seite der zweiten Kammer zu sein, daß die Bestimmung hier nicht aufgenommen wurde, wornach bei Erledigung von Recursen gegen Straferkenntnisse der Amtsgerichte die Hofgerichte nur in Versammlungen von drei Mitgliedern urtheilen. Ich trage darauf an, diese Bestimmung hier noch aufzunehmen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es scheint dies allerdings ein Uebersehen zu sein. Die Bestimmung gehört übrigens in den Absatz 1 des §. 6.

Frhr. v. Marschall theilt diese Ansicht und führt aus, daß hinsichtlich der Erledigung dieser Recurse specielle Bestimmungen gegeben werden sollten, da die allgemeinen Vorschriften Weitläufigkeiten und große Kosten verursachen würden.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer und Hofgerichtspräsident Obkircher suchen jedoch nachzuweisen, daß diese Wünsche schon im Gesetze bei dessen richtiger Anwendung berücksichtigt seien.

Der §. 84a wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß, nach dem Beschlusse der zweiten Kammer genehmigt und der §. 6 nach dem Regierungsentwurf wieder hergestellt.

§. 85.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach den neuesten Beschlüssen der zweiten Kammer wurde die Beschränkung der polizeilichen Strafgewalt auf 14 Tage Gefängniß oder auf eine Geldstrafe von 25 fl. nicht mehr auf alle Fälle ausgedehnt, sondern nur für die Fälle des Strafgesetzbuchs, die hier ausdrücklich aufgeführt sind, angenommen; allein Ihre Commission sieht keinen haltbaren Grund ein, warum nur in Beziehung auf einzelne Straffälle das Strafmaß der Polizeibehörde beschränkt werden soll. Nach meiner Meinung scheint es die Absicht der zweiten Kammer zu sein, das Polizeistrafmaß überhaupt zu beschränken. Hiermit dürfte aber noch zugewartet werden, bis einmal das Polizeistrafgesetz, mit welchem sich die Regierung gegenwärtig beschäftigt, vorgelegt sein wird. Die Commission hat daher einstimmig darauf angetragen, die Fassung der ersten Kammer, jedoch so wieder herzustellen, daß statt des §. 29 der §. 29a des Strafgesetzbuchs darin citirt werde.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen.

§. 86a.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly glaubt, aus dem Strich des Titels über die Vergleichsgerichte folge nicht, daß dieser Paragraph ganz wegzulassen sei. Es werde sich fragen, ob man nicht dem Bürgermeister einfache Ehrenkränkungssachen zur Vermittlung überweisen solle, damit die Gerichte weniger mit solchen unbedeutenden Klagen belästigt werden.

Frhr. v. Marschall schlägt vor, den Paragraphen beizubehalten, jedoch an die Stelle der Worte „Gemeindevergleichsgerichte — vertreten“ das Wort „Bürgermeister“ zu setzen.

Geh. Rath Vogel und Staatsrath Nebenius unterstützen diesen Vorschlag.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich finde hierbei nur in so fern Bedenken, als die Bürgermeister mit solchen Klagen überhäuft werden würden, indem der Beleidigte in der ersten Hitze sogleich zu dem im Orte befindlichen Bürgermeister liefe, während er sich vielleicht gänzlich beruhigen würde, wenn er einige Stunden zum Amtsgerichte gehen müßte, um seine Klage anzustellen.

Der Antrag des Frhrn. v. Marschall wird hierauf angenommen und bei der namentlichen Abstimmung die Gerichtsverfassung mit den beschlossenen Modificationen mit zehn gegen eine Stimme (Frhr. v. Marschall) genehmigt.

Hofgerichtspräsident Obkircher erstattet hierauf Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, „die Ergänzung der Gerichtsverfassung durch eine nachträgliche Vorlage über die den Amtsrichtern beizugebenden Schöffen betreffend.“

Beilage Nro. 309.

Die Kammer beschließt, mit Zustimmung der Regierungscommission, die Discussion hierüber in abgekürzter Form.

Der Commissionsantrag, den Beitritt zu dieser Adresse zu versagen, wird ohne Bemerkung einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Generalmajors v. Lasollaye über die Adresse der zweiten Kammer, „die Minderung des Aufwands für das Militär betreffend.“

Der Commissionsantrag, dieser Adresse nicht beizutreten, wird ohne Erinnerung einhellig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
des Frhrn. v. Rüdt, und
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) den von der ersten Kammer angenommenen und mit der Beitrittserklärung der zweiten Kammer versehenen Gesetzentwurf über die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von dem Gemeindeverbande mit Kiesenbach;

Beilage Nro. 310 (ungedruckt)

2) eine Adresse auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer;

Beilage Nro. 311.

3) eine Adresse auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse;

Beilage Nro. 312.

Der Gegenstand sub 3 wird an eine Vorberathung verwiesen.

Der erste Secretär Frhr. v. Göler d. ä. übergibt hierauf eine Petition des Directionscomités sämmtlicher Großh. Badischen Industrievereine um Erwirkung von Schutzzöllen,

Beilage Nro. 313 (ungedruckt)

welche an die für die Zollgegenstände bereits bestehende Commission verwiesen wird.

Von dem Secretariat wird sodann die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) für die Adresse wegen der Flußbausteuer:
Herr Oberforstrath v. Gemmingen,
" Oberforstmeister v. Kettner,
Frhr. v. Göler d. ä.;

2) für den Staatsvertrag mit Würtemberg:
Herr Generalmajor v. Lasollaye,
" Geh. Rath v. Reck,
Frhr. v. Göler d. j.

Der Tagesordnung gemäß erstattet

Oberforstrath v. Gemmingen den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes betreffend.

Beil. Nr. 314.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Großh. Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form über diejenigen Artikel, die in der zweiten Kammer eine Aenderung erlitten haben.

Art. 2.

Frhr. v. Marschall: Ich bitte um Aufklärung darüber, was die zweite Kammer bewogen haben mag, einen halben Tag Gefängniß gleich zu stellen einem Tage öffentlicher Arbeit, nachdem jetzt natürlich ein Tag öffentlicher Arbeit gleich steht einem Tage Gefängniß.

Oberforstrath v. Gemmingen: In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer sind die Gründe dieser Abänderung ausführlich auseinandergesetzt.

Frhr. v. Marschall: So viel ich mich erinnere, sind diese Gründe bei der Discussion in der zweiten Kammer nicht nur widersprochen, sondern auch widerlegt worden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hierüber kann ich keine Auskunft ertheilen, da ich verhindert war, der Sitzung der andern Kammer anzuwohnen.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Ich muß mich in dieser Beziehung auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer berufen, welche in ihrer Mehrheit die dort erwähnten Gründe getheilt hat. Ich hätte zwar gewünscht, daß dieses Absitzen in dem Gefängnisse nicht so erleichtert worden wäre, weil es doch immer nur eine Strafe ist, die dritten Orts erst angewendet wird. Allein ich habe keinen großen Werth darauf gelegt, weil der Richter jederzeit wegen ungehorsamen Ausbleibens bei der öffentlichen Arbeit eine besondere Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß verfügen kann.

Major v. Türkheim: Wer noch Ehre im Leibe hat, wird sich eher einen ganzen Tag einsperren lassen, als einen Tag öffentlich arbeiten. Ich kann daher diese Bestimmung nur für eine Begünstigung der Frevler ansehen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Dieses öffentliche Arbeiten geschieht im Wald, und daher nicht gerade unter den Augen des Publicums. Es ist zu erwägen, daß die Sträflinge im Gefängniß ihrer Freiheit beraubt, für ihre Familien nicht sorgen können, während der Arbeitssträfling, nachdem er kaum acht Stunden des Tages gearbeitet hat, den Abend zu Hause zubringt und sich Etwas zu verdienen im Stande ist.

Geh. Rath v. Reck: Das Resultat der erwähnten Bestimmung wird wohl sein, daß die Dauer der Arbeitsstrafe bei der Verwandlung dieser in Gefängnißstrafe auf die Hälfte reducirt wird. Das Erkenntniß lautet nämlich ursprünglich auf Geldstrafe; wenn diese nicht bezahlt werden kann, so soll sie in öffentliche Arbeit verwandelt werden, und erst dann, wenn sich hiezu keine Gelegenheit darbietet, oder sonst ein Hinderniß vorhanden ist, tritt die Gefängnißstrafe ein. Wenn also zwei Tage öffentliche Arbeit so viel gelten, als ein Tag Gefängniß, so müßte der Frevler, wenn er z. B. 10 fl. Geldstrafe zu bezahlen hätte, und diese nicht zu entrichten vermöchte, zwanzig Tage öffentlich arbeiten. Würde er diese Arbeit nicht leisten, so käme er nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nur zehn Tage in das Gefängniß. Die Strafe würde daher in Bezug auf die Dauer auf die Hälfte reducirt.

Frhr. v. Marschall: Das Raisonnement in dem Berichte der andern Kammer scheint mir nicht stichhaltig zu sein, was auch der Herr Regierungscommissär

einigermaßen zugestanden hat; eine Stunde im Gefängniß steht nicht gleich einer Stunde öffentlicher Arbeit; wo die Strafart verschieden ist, kann man aus der ungleichen Strafdauer kein Mißverhältniß argumentiren. Zudem wird durch das Amendement der zweiten Kammer die Erstehung der Gefängnißstrafe im Gegensatze der öffentlichen Arbeit befördert werden, was in keiner Beziehung wünschenswerth ist. Ich kann also die Ansicht der andern Kammer nicht theilen, halte übrigens, da in der Befugniß des Richters, bei der Strafverwandlung einen Strafzusatz zu erkennen, einiges Correctiv liege, die Sache nicht von der Bedeutung, daß man nur darum den Gesetzentwurf wieder an die zweite Kammer zurückgeben sollte.

Der Commissionsantrag, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, wird sofort angenommen.

Art. 6

wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 9.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir eine Frage, welche eigentlich auf den §. 14 Bezug hat, nämlich, die Frage, warum dort nicht auch der §. 208 des Forstgesetzes angezogen ist. Es scheint mir dieses auf einem Versehen zu beruhen.

Der Art. 14 dieses Entwurfs bestimmt nämlich, daß das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, den ordentlichen Strafgerichten gebühre, und auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 des Forstgesetzes enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung finden. Es würde daher in diesen Straffällen, selbst wenn Arbeitshausstrafe eintritt, der §. 208 in Geltung bleiben, welcher lautet: die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im §. 187 genannten Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalt der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird."

Diese Bestimmung steht aber in directem Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen der neuen Proceßordnung über den Beweis; denn diese enthält die Regel, daß es, das Vorhandensein der Beweisminima vorausgesetzt, lediglich dem Ermessen des Richters überlassen ist, eine Anschuldigungsthatsache als wahr anzunehmen oder nicht. Sodann wird hier dem Richter, welchem in jenem Proceßgesetze in Bezug auf die Schuldigerklärung sehr geringe Schranken gesetzt sind, diese noch mehr erleichtert; dies halte ich aber in schweren Fällen, wo auf Arbeitshausstrafe erkannt werden kann, doch für bedenklich. Es hängt lediglich von einem Manne, einem niedern Diener ab, ob er einen Namen in das Register einträgt und angibt. Dabei kann eine Pflichtwidrigkeit oder ein Irrthum unterlaufen. Es scheint mir daher nicht rathsam, jedes weitere Erforderniß zur Schuldigerklärung auszuschließen.

Oberforstrath v. Gemmingen erläutert die Nothwendigkeit der Bestimmung des §. 208 auch in den Fällen des Art. 14 aus der Schwierigkeit, den objectiven und subjectiven Thatbestand des Frevels nach der allgemeinen gesetzlichen Beweistheorie herzustellen. Die Entdeckung desselben beruhe meistens nur auf der Wahrnehmung des Waldhüters. Verlange man zur Ueberführung des Frevlers eine weitere übereinstimmende Zeugenaussage oder das Geständniß dieses, so werde eine Schuldigerklärung in höchst seltenen Fällen erfolgen können.

Staatsrath Nebenius: Ich möchte nur kurz noch bemerken, daß ich den §. 208 in dem frühern Gesetze für ganz angemessen hielte, weil wir bisher die strenge Beweistheorie hatten. Nach dem neuen Proceßgesetz verlassen wir aber dieselbe; wenn der Richter die Angabe des Waldhüters hat, so ist ihm darnach die Verurtheilung sehr erleichtert; er bedarf zu dieser Angabe nur eines entfernten Indiciums, um die Strafe zu erkennen. Das Gefährliche der Bestimmung des §. 208 liegt hauptsächlich darin, daß der Richter auf die Anzeige des Waldhütees das Schuldig aussprechen muß.

Oberforstrath v. Gemmingen: Das Forstgesetz hat den Grundsatz angenommen, daß die Strafe auf die Anzeige der Bediensteten erfolgen muß. Hierauf beruht die ganze Wirksamkeit und zum Theil das Singuläre dieses Gesetzes.

Geh. Rath Vogel: Man hat bei der frühern Verhandlung über diesen Theil des Forstgesetzes sich am allermeisten darüber beklagt, daß in sehr vielen Fällen eine Schuldigerklärung bei den Hofgerichten nicht stattfinden konnte, weil es an dem genügenden Beweise fehlte, und man hat es daher als Bedürfniß erkannt, den §. 208 durch das Gesetz auch bei hofgerichtlichen Erkenntnissen zur Anwendung kommen zu lassen. Mir scheint, daß dieser Satz durch das neue Gesetz über die Strafproceßordnung nicht wegzufallen hat.

Man hat in dem neuen Gesetz über den Beweis in Strafsachen es allerdings dem Richter viel leichter gemacht, nach seiner wohlbegründeten Ueberzeugung das Schuldig aussprechen zu können. Man kann aber nicht sagen, daß es eigentlich keinen directen Beweis mehr gibt, und in dem Falle des §. 208 des Forstgesetzes soll ein directer Beweis vorhanden sein, jedoch mit der in dem Paragraphen selbst bemerkten Beschränkung. Die Bestimmung, die dadurch vorgeschlagen ist, halte ich für sehr zweckmäßig, und finde kein Bedenken dabei.

Staatsrath Nebenius: Ich spreche nicht von der großen Mehrzahl der Fälle, sondern nur von den Fällen, wo eine schwerere Strafe eintreten soll. Was die gewöhnlichen Frevel betrifft, so erkenne ich die unbedingte Nothwendigkeit an, den Paragraphen beizubehalten; aber da, wo von Arbeitsstrafen die Rede ist, halte ich den §. 208 für bedenklich.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß hier von Rückfällen und Gewohnheitsfreveln die Rede ist. Es wird der Waldschütz keinen Grund haben, wenn er einen Frevler zehnmal richtig angezeigt hat, denselben das elftemal falsch anzugeben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel einverstanden und glaube, daß es zur Beruhigung des Herrn Staatsraths Nebenius dienen könnte, daß, sobald die Angabe eines Waldhüters nicht glaubwürdig erscheint, d. h. wenn sie an irgend einem Mangel leidet, oder Gründe vorliegen, welche die Wahrheit seiner Ausgabe zweifelhaft machen, der Richter nicht gezwungen ist, den Angeschuldigten zu verurtheilen. Dies wurde bisher so gehalten, und wird auch in Zukunft so gehalten werden müssen.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung hat eine Allegation des §. 208 absichtlich unterlassen; es war ihr darum zu thun, daß an diesem Paragraphen keine Aenderung gemacht werde. Diese Absicht erhellt auch aus dem neuen §. 169 d, wornach, bei der Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten ist, die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlicher Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte unterliegen soll. Die in dem §. 208 selbst enthaltenen Beschränkungen werden die angedeuteten Gefahren beseitigen.

Zudem liegt ein Frevel, auf welchen eine höhere Strafe als vier Wochen Gefängniß festgesetzt ist, in der Regel nur dann vor, wenn Jemand sich eines Rückfalles schuldig macht, oder ein Erwerbs- oder Gewohnheitsfrevler wird. Es liegt also immer eine Reihe von Erkenntnissen vor, bis diese höhere Strafe erkannt werden kann.

Staatsrath Nebenius: Ich könnte mich allerdings bei der Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. j. beruhigen; der Richter hat hier zu erwägen, ob er die Aussage glaubhaft findet. Das, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, beruhigt mich aber nicht; denn alle Erkenntnisse, die vorhergegangen sind, können dieselbe Basis haben, nämlich die Aussage ein und desselben Waldhüters.

Geh. Rath Vogel: Es kommt lediglich auf die praktische Frage an, welche Kraft man der Anzeige eines verpflichteten Waldhüters beilegen will. Nach früheren Grundsätzen hatte man angenommen, es sei nur ein sogenannter halber Beweis dadurch vorhanden, und es wäre nöthig gewesen, immer zwei Waldhüter an einander zu binden und sie vereinigt im Walde herum-

gehen zu lassen, damit überall zwei Zeugen vorhanden gewesen wären.

Uebersetzt man die früheren Bestimmungen oder Grundsätze in die Sprache des jetzigen Entwurfes der Strafprozeßordnung, so kann man sagen: die Angabe eines verpflichteten Waldhüters, wenn sie mit den ordnungsmäßigen Aufzeichnungen übereinstimmt, soll ein förmliches oder unmittelbares Beweismittel bilden, und nicht blos eine Anzeigung sein.

Bei der Abstimmung wird der Art. 9 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso

Art. 11,

wozu nichts erinnert wird.

Geh. Rath Vogel: Ich habe einige Worte hinzuzufügen über einen Artikel, der heute nicht vorgekommen ist, nämlich über die Bestimmung des Art. 4, daß eine Gefängnißstrafe nur auf den Antrag eines Sträflings geschärft werden kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wir haben diesen Artikel ja schon angenommen.

Geh. Rath Vogel: Ich will mit der allgemeinen Bemerkung mich begnügen, daß ich einem solchen Grundsatze wiederholt und entschieden widersprechen muß. Ich protestire dagegen, daß es von dem Verurtheilten abhänge, oder in sein Belieben gesetzt werde, ob die Strafe geschärft werden soll oder nicht. Wenn man den Grundsatz über ein solches Belieben in den höheren Strafgebieten verfolgen wollte, so würde man zu ungeeigneten und bedauerlichen Erscheinungen kommen. Ich berufe mich auf frühere Ausführungen und auf den Antrag im Commissionsbericht der zweiten Kammer.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es enthält der Art. 4 durchaus nichts davon, daß der Sträfling die Abkürzung der Strafdauer durch Schärfung der erkannten Gefängnißstrafe verlangen kann, sondern nur das Verbot für den Richter, keine Schärfung zu erkennen, wenn der Sträfling nicht darauf anträgt.

Frhr. v. Marschall: Der Artikel sagt, daß der Richter auf eine Strafschärfung nur erkennen dürfe, wenn der Sträfling darin eine Strafmilderung erblickt; daß hierin ein offenbarer Widerspruch liegt, ist kaum zu bestreiten. Ich theile vollkommen die von dem Herrn Geh. Rath Vogel ausgesprochene Ansicht über diese ganz anomale Bestimmung.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Sie ist aus dem frühern Forstgesetze herübergegangen und durchaus nicht bedenklich, da es ja immer in dem Willen des Richters liegt, ob er die Schärfung zulassen will.

Frhr. v. Marschall: Die Berufung auf das Forstgesetz ist keine Rechtfertigung; denn nach den gemachten Erfahrungen haben die Bestimmungen dieses Gesetzes eher die Präsumtion gegen, als für sich.

Staatsrath Nebenius: Der Grundsatz, daß die Handlungsweise des Richters nicht von dem Willen des Angeschuldigten abhängig gemacht werden solle, mag im Allgemeinen als sehr richtig gelten; allein man braucht keinen Grundsatz auf die äußerste Spitze zu treiben. Ich halte den Art. 4 für ganz angemessen; denn der Richter soll auf die ökonomischen Verhältnisse der Familie des Sträflings Rücksicht nehmen und darnach die Gefängnißstrafe durch Schärfung abkürzen oder nicht.

Oberforstrath v. Gemmingen: Das Gesetz setzt eine ähnliche Bestimmung bei der öffentlichen Arbeit fest.

Geh. Rath Vogel: Man hat auf den im Art. 9 angeführten §. 168a zu sehen, worin vorgeschrieben ist, daß und wie der Richter auf alle thatsächlichen und persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat, man müßte also in jenen Paragraphen, wenn man den Grundsatz des Art. 4 annehmen will, noch weiter aufnehmen, daß der Richter auch den Frevler fragen solle, wie es ihm am beliebigsten ist.

Nach dem Schlusse der Discussion wird der ganze Gesetzentwurf sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung folgender Commissionsberichte durch den Geh. Rath v. Reck:

1) über die Adresse der zweiten Kammer, die Compe-

tenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden betreffend,

Beil. Nr. 315;

2) über die Adresse der zweiten Kammer, auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes,

Beil. Nr. 316.

Die Kammer beschließt, mit Umgehung der Verlesung, den Druck dieser Berichte.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Siebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,
" Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
" " v. Rüdt,
des Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Staatsraths Rebenius.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Ministerialdirector Rettig,
" Legationsrath v. Kettner.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) die mit einigen Abänderungen angenommene Adresse der ersten Kammer, die Auslegung des §. 65 des Volksschulgesetzes betreffend,

Beil. Nr. 317;

2) den Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Belgien betreffend,

Beil. Nr. 318 (ungedruckt).

Der erste Gegenstand wird an die hiefür bestehende Commission, und der letzte an die Zollcommission verwiesen.

Frhr. v. Göler d. ä. übergibt hierauf Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer,

Beil. Nr. 319.

Dieser Bericht wird mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Ueberweisung einiger den Administrativbehörden zustehenden Gegenstände an die Gerichte.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß vorerst auf einen sinnentstellenden Druckfehler aufmerksam machen, der sich auf Seite 2 des Commissionsberichts Zeile 15 von unten eingeschlichen hat, wornach es statt „auch die Administrativbehörde" heißen muß: „auf die Administrativbehörde."

In der Sache selbst ist eine gewisse Vorliebe dermalen bemerklich, die Gewalt der Administrativ- oder Polizeibehörde zu beschränken, und ihre Functionen an die Gerichte zu überweisen. Ist man wirklich gesonnen, dieser Ansicht aus allgemeinen Gründen, oder weil die factischen Verhältnisse, welche den frühern Zustand bei einzelnen Materien motivirten, sich geändert haben, praktische Folge zu geben, so ist der gegenwärtige Augenblick, wo man die Justiz von der Administration trennen will, der geeignete, darüber in nähere Erörterung einzugehen. Die Commission hat die beiden, auf der heutigen Tagesordnung stehenden Adressen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß keiner der darin bezeichneten Gegenstände mit Nutzen an den Richter verwiesen werden kann. Abstrahirt von dem allgemeinen politischen Gesichtspunkt, über den wir uns nicht zu verbreiten haben, weil er bei jedem Votanten als feststehend vorausgesetzt werden kann, läßt sich eine derartige Aenderung im Allgemeinen nur dann rechtfertigen, wenn man erwarten darf, daß die Geschäfte in Folge dessen besser, schneller und wohlfeiler erledigt werden, und diesen Zweck würde man, wie aus dem ersten Commissionsbericht näher erhellt, nicht erreichen, wenn man die fraglichen Regiminialsachen vor den Richter verwiese.

Was die in der zweiten Adresse vorgeschlagene gänzliche Reorganisation unser gesammten Polizei betrifft, so hat die hohe Kammer bei jeder Gelegenheit die Ansicht festgehalten, daß es nicht räthlich sei, die Polizeigewalt mit den schwankenden Theorien des Tages umzubilden, und daher in das neue Strafgesetzbuch eine Reihe Amendements aufgenommen, die auf das gegenwärtige System berechnet sind; dieselben wurden auch in der andern Kammer gutgeheißen und die Commission konnte auf die neuen Vorschläge nicht eingehen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, ohne wissentliche Veränderungen jenes Gesetzes zu verlangen, ehe nur das Gesetz selbst publicirt ist. In Beziehung auf die materiellen und, wie es scheint, überwiegenden Gründe verweise ich auf den Commissionsbericht selbst und erlaube mir nur noch zu bemerken, daß es, abgesehen von allem Andern, sehr bedenklich wäre, an dem Geschäftsmechanismus wesentliche Aenderungen vorzunehmen in einem Augenblicke, wo verschiedene sehr durchgreifende und weit umfassende Gesetze in's Leben treten sollen, wo also die Behörden mit dem Studium dieser neuen Vorschriften sehr beschäftigt sind, und es zu doppelten Schwierigkeiten und Verwicklungen führen müßte, wenn man zu gleicher Zeit auch die Geschäftsformen ändern und die Competenz neu reguliren wollte.

Mehr im Allgemeinen zu sagen, scheint nicht nöthig; daher ich der hohen Kammer anheim stelle, ob auf die einzelnen Punkte der Adresse übergegangen werden wolle.

Die Kammer geht nunmehr zu den einzelnen Punkten über.

Zu 1

wird nichts bemerkt, und der Commissionsantrag auf Nichtbeitritt angenommen.

Zu 2.

Hofgerichtspräsident Obkircher: In Beziehung auf diesen Punkt erkenne ich allerdings an, daß die Bestimmung des Betrags der Alimentation von Seite der Gemeinden oder öffentlicher Kassen für vermögenslose uneheliche Kinder durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen habe, da die diesfällige Alimentationspflicht selbst aus dem öffentlichen Rechte abfließt.

Wird aber Jemand als Vater eines unehelichen Kindes, weil er dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt hat, oder weil er richterlich für den Vater erklärt wurde, auf Alimentation des Kindes belangt, so erscheint nach meiner Ansicht sowohl Gegenstand, als Grund des Anspruchs rein privatrechtlich, und ich vermag nicht ein-

zusehen, warum in solchem Falle das Gericht zwar über die Pflicht, Alimente zu reichen, nicht aber auch über den Umfang oder das Maß dieser Verbindlichkeit zu erkennen haben sollte.

Selbst das Organisationsedict von 1809 läßt in erster Instanz das Amt in seiner Eigenschaft als Richter sowohl über die Alimentationspflicht als über den Betrag derselben erkennen.

Die Bestimmung im Art. 8 des Organisationsedicts Beilage Lit. D. ist folgende:

„Ausnahmsweise steht den Kreisdirectorien bei entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung zu" ꝛc.

d) über die Bestimmung des Betrags der Alimentengelder für uneheliche Kinder (nicht aber über die Schuldigkeit zur Alimentation) auf entstehende Beschwerden über die richterlichen Ansätze eines Amtes."

Hiernach sollen aber in zweiter Instanz zwei verschiedene Behörden eintreten. In Bezug auf die Schuldigkeit geht das Rechtsmittel an das Hofgericht, und in Beziehung auf die Ermessung des Betrags an das Kreisdirectorium.

Ich glaube, diese zweierlei Rechtsmittel sind ganz überflüssig und verschleppen die Sache nur; ich bin daher der Meinung, daß die Hofgerichte über Beides erkennen sollen. Man wird das Hofgericht um so mehr für geeignet dazu halten, als es auch über Alimentation und deren Maß nach den Bestimmungen des Landrechts zwischen Eltern und ehelichen Kindern ꝛc. zu entscheiden hat. In Beziehung auf diesen Punkt wünsche ich, daß der Adresse beigetreten werden möchte.

Geh. Rath v. Reck: Der Commissionsbericht hat diesen Zweifel selbst herausgehoben und ihn auch zu beseitigen gesucht.

Es ist nämlich bei Weitem meistens der Fall, daß Väter solcher unehelichen Kinder die Vaterschaft überhaupt nicht läugnen, oder wenn sie auch Anfangs geläugnet haben, das Zusammenleben mit der Mutter des Kindes von der Art gewesen ist, daß über die Vaterschaft kein Zweifel erhoben werden kann, so daß also auch die Verpflichtung zur Alimentation von ihm anerkannt werden muß; allein dieses sind in der Regel Leute, welche wenig oder gar nichts besitzen, und wenn sie auch in ihrem natürlichen Rechtsgefühle sich anheischig machen, die nöthigen Beiträge zu leisten, so gehen eben diese Beiträge entweder gar nicht oder doch nicht regelmäßig ein, weil sie das, was sie verdienen, zu ihrer eigenen Lebsucht aufbrauchen und es auf Zwangsmaßregeln ankommen lassen. In solchen Fällen muß für das Kind gesorgt werden und dies thut die Polizei in derselben Weise, wie sie auch für die übrigen unehelichen Kinder einschreitet, deren Väter gar nicht bekannt sind. Soll die Polizei mit Regulirung, beziehungsweise der Anweisung der Alimentengelder zuwarten, bis der Richter sich über die Alimentenpflicht ausgesprochen hat, so werden die Kinder Nichts bekommen; denn sie können nicht vor den Richter treten und die leichtsinnigen, in der Regel von allen Mitteln entblößten unehelichen Mütter werden auch keinen Proceß durchführen.

Es ist daher der einfachste Weg, daß die Polizei die Alimente regulirt und den Rückersatz an den unehelichen Vater fordert, nöthigenfalls denselben durch den Richter zur Zahlung anhalten läßt. Dieses ist der einfache Gang, der bisher eingehalten wurde, er hat zu keiner Klage Anlaß gegeben und die Verbesserungsvorschläge dürften wohl auf Umwege, aber nicht zum Ziele führen.

Es mag vielleicht vorkommen, daß ein unehelicher Vater, der sich in bessern Vermögensverhältnissen befindet, anfänglich mit der Vaterschaft die Alimentationspflicht läugnet und vom Richter in letztere verfällt wird, und da mag es denn zuweilen kürzer sein, daß der Richter zugleich auch die Größe der Alimente bestimme; das wird aber ein sehr seltener Fall sein und kann keinen Grund abgeben, die hergebrachte, auf Erfahrung gebaute Ordnung umzuwerfen. Ueberhaupt bin ich der Meinung, daß man die Thätigkeit der Richter und Verwaltungsbehörden nicht allzuängstlich in Formen einzwängen darf. Es ist ohnehin viel leichter, sich durch mechanische Einhaltung des Formwesens der Verant-

wortlichkeit zu sichern, als das Recht gegen die offenen und verdeckten Angriffe seiner Gegner aufrecht zu erhalten und man sollte den Behörden diesen Kampf nicht erschweren und ihnen dadurch eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Recht selbst aufdringen. Wir haben in dieser Beziehung in der Beweistheorie im Strafverfahren und neuerlich in den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung vielfache Erfahrungen gemacht und sollten, während wir uns bemühen, jenen Nachtheil durch die neuen Gesetze zu beseitigen, nicht in den nämlichen Fehler bei den Administrativsachen verfallen.

Geh. Rath Vogel: Die Frage über die Trennung der Justiz von der Administration scheint mir auf den vorliegenden Gegenstand keinen Einfluß zu haben, weil es sich hier von einem Gegenstande handelt, der bis jetzt von Justiz- und Verwaltungsbehörden getrennt behandelt worden ist.

Wenn man sich im Allgemeinen die Frage stellt, ob über die Alimentation unehelicher Kinder die Gerichts- oder die Administrativbehörden verfügen sollen, so ist ein Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in denen ein unehelicher Vater auf Alimentation belangt wird, und denen, in welchen eine öffentliche Kasse eintreten soll, weil entweder kein unehelicher Vater anerkannt oder bekannt ist, oder weil ein solcher keine Mittel hat.

In der letztern Beziehung, wo es sich davon handelt, ob und wie viel eine öffentliche Kasse, Gemeinde- oder Staatskasse, beitragen soll, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwaltungsbehörden darüber zu verfügen haben. In der andern Beziehung aber, wo eine Mannsperson von der unehelichen Mutter auf Alimentationsbewilligung oder auf Vaterschaftserklärung belangt wird, ist nach meinem Dafürhalten der Gegenstand gerichtlicher Natur, und es ist ganz abnorm, daß hierüber zwei verschiedene Behörden urtheilen sollen, die eine über die Pflicht, die andere über den Betrag.

Wenn ich aber dessen ungeachtet mich für den Commissionsantrag erkläre, daß zur Zeit hierin nichts geschehen soll, so habe ich den Grund, weil nach meiner Meinung der ganze Gegenstand über die unehelichen Kinder, über ihre Ernährung, über die Vaterschaft, und über Alles, was damit zusammenhängt, einer umfassenden Abänderung und Verbesserung bedarf. Es muß hier von Grund aus geholfen werden.

Ich bin überzeugt, daß es schon geschehen wäre, wenn nicht die anderen großen und wichtigen Gesetzgebungsarbeiten die ganze Zeit des Großh. Justizministeriums in Anspruch genommen hätten. Ich kann meine Stimme nicht dazu geben, daß nur ein kleines Stück eines so wichtigen, umfangreichen und schwierigen Gegenstandes abgeändert werde, ich halte dies nicht der Mühe werth.

Die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß der Ziffer 2 der Adresse nicht beizutreten.

Ziffer 3.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß nur gegen den Commissionsbericht bemerken, daß, so viel ich mich aus den Commissionsverhandlungen erinnere, es nicht die Absicht der Commission war, diesen Gegenstand als nicht privatrechtlich und nicht vor die Gerichte gehörig zu erklären. Der Grund des Nichtbeitritts der Commission war vielmehr der, daß zur Zeit so viele neue Gesetze erscheinen, daß es nicht räthlich sei, dieselben noch mehr anzuhäufen, sondern besser, die Einführung dieser neuen Gesetze abzuwarten und dann erst neue Anträge zu stellen.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe die Beschlüsse der Commission wiedergegeben, wie sie gefaßt worden sind, und die Gründe dazu lagen keineswegs in der Betrachtung, daß wir dermalen genug neue Gesetze haben, sondern sie beruhen auf einer sorgfältigen Prüfung des gegenwärtigen Organismus und der Ueberzeugung, daß er besser ist, als der neu vorgeschlagene. Der Bericht hat die Ansicht der Commission, so weit es für den Zweck nöthig schien, entwickelt, und es wird wohl Niemand, weder jetzt, noch in Zukunft, das von dem Herrn Redner bezeichnete Anerkenntniß darin finden.

Geh. Rath Vogel: Wenn man sich an das Wort „Abwesenheitsprocesse" hält, so möchte man geneigt sein, diesen Gegenstand den Gerichten zuzuweisen; allein hier ist das Wort „Prozeß" nicht so verstanden, sondern

es handelt sich hierbei von den Verfügungen, welche nothwendig sind in Beziehung auf das Vermögen eines Abwesenden und überhaupt von der Obsorge, die von Staatswegen eintreten muß, wenn Jemand abwesend ist, ohne daß von ihm selbst die Anordnung vorliegt oder eingeholt werden kann, wie es mit seinem Vermögen gehalten werden soll. Dieser Gegenstand ist einer von denjenigen, die dem s. g. Rechtspolizeigebiet angehören, und es ist natürlich, daß bei der Trennung der Justiz von der Administration die Frage entsteht, wie es überhaupt mit den Gegenständen werden soll, welche rechtspolizeilicher Natur sind. Hierin wird Etwas im Allgemeinen und umfassend geschehen müssen; denn während der Vereinigung der Justiz- und Verwaltungssachen bei unseren jetzigen Amtsbehörden hat man nicht nöthig gehabt, große Untersuchungen anzustellen, wohin die rechtspolizeilichen Sachen eigentlich gehören; solche Untersuchungen müssen aber jetzt näher angestellt werden, und die Trennung der Justiz von der Administration muß auf das Gebiet der Rechtspolizei einen bedeutenden Einfluß haben. Dieses wird aber nicht allein in Bezug auf einzelne Gegenstände in Betracht gezogen, es wird die Frage im Allgemeinen einer genauern Erwägung unterworfen werden müssen.

Rücksichtlich der Abwesenheitsprozesse kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn dabei ein Streit entsteht, welcher privatrechtliche Fragen betrifft, hierüber die Gerichte zu entscheiden haben. Wenn es sich aber im Allgemeinen von der Obsorge handelt, die von Staatswegen für die Abwesenden eintritt, so finde ich, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter, daß der Gegenstand nicht gerichtlicher Natur ist, sondern daß er der Rechtspolizei angehört, und finde daher keinen Grund auszusprechen, die Sache solle dem Gericht überwiesen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich war durchaus nicht der Meinung, daß diese ganze Materie den Gerichten zugetheilt werden soll. Was die Vorsorge für das Vermögen des Abwesenden anlangt, so gehört dies den Verwaltungsbehörden zu; allein die Entscheidung über die fürsorgliche und endgültige Einweisung der muthmaßlichen Erben in das Vermögen des Verschollenen, welche Nutznießung, beziehungsweise Eigenthum von demselben zur Folge hat, betrifft nach meiner Meinung einen rein privatrechtlichen Gegenstand. Den Ausspruch über diese Frage möchte ich den Gerichten um so mehr zuweisen, als dieselbe mit andern Rechtsfragen im Zusammenhang steht. Man kann streiten, welche Verwandte am Tage, wo der Abwesende vermißt wurde oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine Erben waren, und ob sich darunter nicht unwürdige befinden. Solche Fragen sind nicht durch die Verwaltung zu entscheiden, sondern gehören dem Privatrechtsgebiete an.

Das Nämliche gilt für die Mundtodtmachung und Entmündigung. Auch hier glaube ich, daß dasjenige, was die Vorsorge für das Vermögen betrifft, rein Gegenstand der Administration oder der Rechtspolizei ist; allein die Frage, ob Jemand seiner Rechtsfähigkeit verlustig erklärt werden soll, gehört nur zur Entscheidung des Richters. Das versteht sich von selbst, daß dieser nicht nach der Civilproceßordnung verhandeln könnte, sondern daß ein eigenes Verfahren festgesetzt werden müßte.

Ich stimme daher dem Antrage der Commission nur zur Zeit bei, weil es gut sein wird, wenn man zuerst von der Einführung der neuen Gesetze Erfahrungen sammelt, um alsdann erst weitere zweckmäßige Vorschläge machen zu können.

Geh. Rath Vogel: Aus dem was der verehrte Redner vor mir gesagt hat, geht hervor, daß man eben einen Unterschied machen muß, wie ich ihn vorhin schon angedeutet habe. Von allen rechtspolizeilichen Gegenständen können privatrechtliche Streitigkeiten entstehen, worüber dann die Gerichte zu entscheiden haben; hier ist aber von Sachen, die dem Rechtspolizeigebiet angehören, im Allgemeinen und ohne Einfluß auf privatrechtliche Streitigkeiten, die dabei entstehen können, die Rede.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube nicht, daß wir im Falle sind, den Gerichten von dem zu nehmen, für was sie bisher zuständig waren; wir discutiren nur darüber, ob und welche gegenwärtig den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Gegenstände den Gerichten zuzutheilen seien.

In dieser Beziehung glaube ich, daß man den Gerichten schon genug zugewiesen hat, was sie bisher noch nicht hatten, und den Administrativbehörden so viel genommen, daß es dabei sein Verbleiben behalten kann.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach der dermaligen Gesetzgebung steht die fürsorgliche Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden der Verwaltungsbehörde zu, und damit bin ich nicht einverstanden.

Geh. Rath v. Reck: Der verehrte Redner vor mir dürfte sich vielleicht beruhigen bei dem, was der Herr Geh. Rath Vogel gesagt hat. Nur wenn kein Zweifel obwaltet, wer die muthmaßlichen Erben des Abwesenden sind, weist die Verwaltungsbehörde die Berechtigten in die Verwaltung oder den Genuß des Vermögens ein: ist diese Frage aber streitig, dann muß sie freilich provisorisch für die Interessen des Abwesenden sorgen, aber über das Erbrecht selbst entscheiden allein die Gerichte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach dem zweiten Einführungsedicte können die Gerichte nicht helfen, sondern der Kläger muß sich an die höhere Verwaltungsbehörde wenden, welche zu entscheiden hat. Es ist mir hierüber ein Fall bekannt, welcher bei dem Hofgerichte in Rastatt vorkam, wofür sich dasselbe aber incompetent erkärte.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag, der Ziffer 3 der Adresse nicht beizutreten. Ebenso den gleichlautenden Commissionsantrag zu 4 und 5, wozu nichts erinnert wird, und verwirft somit die Adresse der zweiten Kammer.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts des Geh. Raths v. Reck über die weitere Adresse der zweiten Kammer, die Vorlage eines Polizeistrafgesetzes betreffend.

Ziffer 1.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Commissionsbericht geht von der Ansicht aus, daß es gar nicht möglich sei, ein passendes Polizeistrafgesetz zu geben. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, und ich glaube, die Regierung wird sie auch nicht theilen; denn so viel mir bekannt, ist sie schon seit einiger Zeit mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes beschäftigt. Auch in Würtemberg ist ein Polizeistrafgesetzbuch gegeben worden. Ueberhaupt glaube ich, daß in einem constitutionellen Staat der Grundsatz: nulla pœna sine lege, nicht nur bei den peinlichen, sondern überhaupt bei allen Straffällen gelten solle, man müßte sonst zugestehen, die Polizei könnte eine geringere oder höhere Strafe nach Willkür allenthalben erkennen. Es wird nicht erforderlich sein, daß man alle die Verordnungen, deren Uebertretung mit Strafen bedroht ist, nach ihrer vollen Ausdehnung in einem Werk zusammenstellt; allein es wird nothwendig sein, zu classificiren, welche Uebertretungen mit so oder so viel Strafe zu belegen seien. Lediglich der Willkür der Polizeibehörden wird man es nicht überlassen dürfen, in der Strafe höher oder tiefer zu greifen. Bis jetzt hatten sie die Befugniß, bis auf vier Wochen Gefängniß zu erkennen; allein es gibt auch polizeiliche Uebertretungen, wofür ein Tag Gefängniß viel zu hart wäre und eine Geldstrafe hinreicht.

Wir haben viele Polizeiverordnungen, worin gar keine Strafe bestimmt, sondern nur im Allgemeinen bei Strafvermeidung ein Gebot oder Verbot enthalten ist. Ich würde es aber für angemessener erachten, daß für jede polizeilich strafbare Uebertretung die dafür angemessene Strafe durch ein Gesetz absolut oder wenigstens relativ fest bestimmt angedroht werde. Auch wird es nothwendig sein, Bestimmungen zu treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörden ermächtigt sein sollen, Polizeistrafverordnungen zu erlassen. Jetzt gibt der Bürgermeister, das Bezirksamt, die Kreisregierung Verordnungen, ohne daß durch irgend ein Gesetz ausgesprochen ist, in welchen Fällen ihnen eine solche Befugniß zusteht. Wir haben ferner Polizeiverordnungen, die veraltet sind und oft zu Lächerlichkeiten führen. Ich erinnere mich zum Beispiel, daß eine Verordnung, die vor hundert Jahren erschien, von dem Kreisdirectorium republicirt wurde; es ist die Verordnung, wie viel Gäste zu Hochzeiten und Kindstaufen geladen und wie viele Platten aufgetragen werden dürfen. Es wurde von allen Seiten dagegen remonstrirt, worauf sie zurückgenommen wurde. Aehnliche Verordnungen bestehen noch mehrere.

Ich halte es daher nicht nur für gut, sondern für nothwendig, daß wir ein Polizeistrafgesetz erhalten.

Reg. Comm. Ministerialdirector Rettig: Allerdings beschäftigt sich die Regierung schon lange mit Abfassung eines Polizeistrafgesetzes; allein gerade das Unternehmen dieser Arbeit hat auch eine Befürchtung bestätigt, welche früher obgewaltet hatte und von Ihrer verehrlichen Commission getheilt wird, nämlich die Befürchtung, daß ein solches Polizeistrafgesetz deshalb schwierig werden möchte, weil bekanntlich ein Theil der Polizei als Localpolizei den Ortsbehörden, und der andere Theil den Staatsbehörden zufallen muß. Man hat sich insbesondere überzeugt, daß, wenn man für alle mögliche Fälle bestimmte Vorschriften geben wollte, man in eine wahre Casuistik verfiele, so daß im Grunde die Anwendung eines solchen Codex weit schwieriger sein würde, als die der einzelnen bestehenden Polizeiverordnungen.

Der wissenschaftlich gebildete, an tieferes Denken gewöhnte Mann, findet allerdings in einem Codex eine Erleichterung, dem Manne aber, welcher schon vor einem einigermaßen umfangreichen Buche erschrickt, ist ein solcher Codex eine wahre Calamität. Jeder, dem das gegen ihn ergangene Urtheil nicht angemessen erscheint, wird zu diesem Codex greifen. Man wird alsdann dahin gelangen, daß das Polizeiverfahren auch in bestimmte Proceßformen eingekleidet werden muß.

Es muß bei der Polizei so Vieles dem gesunden Menschenverstande überlassen, so häufig den Local- und subjectiven Verhältnissen der betreffenden Personen Rechnung getragen werden, daß ein solcher Codex, welcher in allen Fällen zur Richtschnur dienen könnte, in der That ein Werk der höchsten legislatorischen Weisheit wäre. Ich weiß zwar, daß in andern Staaten Polizeigesetzbücher bestehen, weiß aber auch, daß sie bald in der einen, bald in der andern Weise angewendet werden, indem man sich durch Interpretationen jeder Art zu helfen sucht. Insbesondere muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die neuere Zeit uns mit einer Menge von Gesetzbüchern beglückt hat, und daß, wenn man die Zahl derselben vermehrte, um so mehr Veranlassung gegeben würde, gegen das positive Gesetz anzustoßen. Ich muß daher wünschen, daß dieser Gegenstand der Zeit überlassen werden möge, welche ihn gewiß zur Reife bringen wird.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei dieser Veranlassung erlaube ich mir, auf einen von mir früher ausgesprochenen Wunsch aufmerksam zu machen, welcher aber damals nicht die Majorität der hohen Kammer erhielt. Derselbe betrifft die Erlassung eines besonderen Jagdpolizeigesetzes. Ich beabsichtige damit nicht nur den Schutz der Jagdberechtigten, sondern auch den der übrigen Staatsangehörigen. Es ist ein solches Gesetz nöthig, um die vielen beiderseitigen Differenzen, welche bei den höhern Behörden nunmehr meistens unerledigt liegen bleiben, zu entscheiden, und um so mehr geboten, als viele Jagdvergehen durch das neue Strafgesetz der Polizei zugewiesen sind. Ich wiederhole daher diesen Wunsch.

Geh. Rath v. Reck: Man kann freilich nicht über jede mögliche Unregelmäßigkeit eine Verordnung erlassen, sondern muß manches der Local-Polizei anheim geben; allein auch sie kann nicht nach Willkür handeln, sondern muß erst verbieten oder gebieten, ehe sie straft, und gegen Uebergriffe derselben sorgt die Gemeindeordnung, indem sie die Strafcompetenz der Bürgermeister in bestimmte Schranken weist. Was die Landespolizei betrifft, so bestehen, so weit es nothwendig ist, allgemeine Verordnungen, wonach sich nicht nur das Publicum, sondern auch die Behörden richten müssen, und wer dieselben näher prüft, wird finden, daß sie den rechtlichen Bürger in seiner freien Bewegung nicht stören und den unrechtlichen zwar mit den gebührenden Strafen bedrohen, allein keineswegs der Härte oder gar der Willkür blosstellen.

Ich will nicht in Abrede ziehen, daß manche Verordnung einer Modification bedarf, und die Commission hat auch hierüber einige Andeutungen gegeben, indem sie z. B. eine Vorschrift über die Benutzung der Wasserrechte nöthig hält, einen andern Fall hat der Oberforstrath v. Gemmingen so eben berührt. Hieraus folgt aber noch nicht, daß man die ganze Masse von Polizeivorschriften umarbeite, sondern nur, daß man da, wo

Gebrechen zu Tage kommen, solchen abhelfe. Eine Zusammenstellung der bestehenden allgemeinen Polizeiverordnungen möchte eine willkommene Erscheinung sein, und sie kann einseitig von der Regierung, ja selbst von einem Privaten bearbeitet werden. Das ist aber nicht die Absicht der Adresse, sie will die Codification, sie verlangt, daß alle diese Verordnungen als Gesetzesvorschlag vorgelegt und der Abänderung und Zustimmung unterworfen werden, und stellt somit die Grundlagen, auf welchen unsere bürgerliche Ordnung beruht, in Frage. Man erinnere sich nur der mannigfaltigen, direct einander widersprechenden Ansichten über die Gewerbpolizei, Zunftwesen, Armenpflege, Fleisch- und Brodtaxen, Marktordnung, Sanitätsvorschriften und viele andern, und man wird zugeben, daß es ungleich schwieriger und auf das Volksleben viel einflußreicher sein wird, diese Verhältnisse neu zu reguliren, als ein Strafgesetz und eine Strafproceßordnung zu Stande zu bringen, woran wir denn doch jetzt fünf Jahre und länger arbeiten.

Generallieutenant v. Freystedt: Mir ist der doppelte Antrag der zweiten Kammer nicht ganz klar geworden, weßhalb ich um einige Aufklärung bitten muß. Der erste Antrag nämlich verlangt ein Polizeistrafgesetzbuch, der zweite Antrag aber geht auf Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte. Wird nun dem zweiten Antrag stattgegeben, so wird der erste überflüssig werden; denn wo keine Polizei mehr existirt, ist auch kein Polizeigesetzbuch nöthig. Ich glaube aber, daß es nicht ganz räthlich wäre, die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit den Polizeibehörden zu entziehen.

Man hört zwar häufig, daß das Volk „mündig“ sei, und einer polizeilichen „Bevormundung“ nicht bedürfe. Dies mag allerdings der Fall sein, wenn die in neuerer Zeit häufigeren Versuche des Volkes, die ihm von der Regierung gesetzten Schranken zu überspringen, als ein Zeichen seiner Mündigkeit gelten können. Ich halte jedoch eine solche Annahme nicht für richtig und die Strafgewalt in den Händen der Polizeibehörden für nothwendig, weßhalb ich mit voller Ueberzeugung dem Commissionsantrage beistimme.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß die Bemerkung des geehrten Herrn Sprechers in so fern als richtig anerkennen, daß allerdings ein Widerspruch darin liegt, wenn man die Polizeigewalt an die Gerichte weiset und dann dennoch von einer Polizeigewalt spricht. Indessen soll doch die Competenz der Bürgermeister aufrecht erhalten werden, und nach lit. b ausnahmsweise ein Theil der Zuständigkeit der Staatsbehörden fortbestehen, eine Form, welche freilich den bisherigen Begriffen der Polizeigewalt nicht entspricht.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Adresse der zweiten Kammer will, wie mir scheint, den Polizeibehörden nur das Recht, Straferkenntnisse zu geben, entziehen, dagegen im Uebrigen die Befugnisse derselben nicht beschränken. Ich muß gestehen, daß der zweite Punkt der Adresse gerade derjenige ist, der in mir die meisten Bedenken erregt. Man hört zwar sehr häufig Klagen über die Gewalt der Polizei, und man nennt den Staat, wo eine solche noch wirkt, nur schlechtweg den Polizeistaat; allein gerade die Leute, welche die Polizei so ungern sehen, schreien am meisten über Mangel an derselben, wenn irgend einmal Etwas vorkommt, was sie hätte verhüten sollen und nicht verhindert hat. Die Wirksamkeit der Polizei kann nur dann von gutem Erfolg begleitet sein, wenn diese in Ansehen und Achtung steht, und man sich vor ihrem Arm gewissermaßen fürchtet. Dies wird aber bedingt durch die Befugniß der Polizeibehörden, Strafen auszusprechen; denn es wird Niemand in Abrede stellen, daß eine Behörde, welche Uebertretungen blos anzeigen und nicht ahnden darf, in keinem Ansehen steht. Man betrachtet sie als eine sehr untergeordnete Stelle, welche, wenn sie einschreiten will, der nöthigen Wirksamkeit entbehrt. Ich glaube, gerade deßwegen sollte man der Adresse nicht beitreten, weil man das meiste Gewicht darauf legen muß, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, innerhalb ihrer Competenz Strafen zu erkennen.

Ich erlaube mir nur noch wenige Worte über den ersten Punkt der Adresse hinzuzufügen, welcher die Abfassung eines Polizeistrafgesetzbuches betrifft.

Es gibt nichts Wandelbareres als die polizeilichen

Bestimmungen und Verordnungen. Wenn man daher einen vollständigen Polizeistrafcoder ausarbeiten würde, so wäre derselbe vielleicht für ein Jahr zweckdienlich, müßte aber nach einem weitern Jahre mit den wechselnden Verhältnissen Zusätze und Abänderungen erleiden. In einer Zeit von zwei Jahren wäre er großentheils nicht mehr maßgebend, und Derjenige, welcher sich mit Polizeigesetzen zu beschäftigen hat, genöthigt, in den Regierungsblättern nachzusehen, welche Bestimmungen desselben geändert wurden, und welche noch gelten. Die Mühe also, welche die Abfassung eines solchen Gesetzes verursacht, entspräche durchaus nicht dem Zwecke, welcher dadurch erreicht würde.

Major v. Türkheim: Zu dem, was der Frhr. v. Göler v. j. gesagt hat, muß ich noch hinzufügen, daß mich Gott behüten möge, in einem Lande zu leben, wo keine Polizei existirt, oder wo sie darauf beschränkt ist, die Angeberin von Uebertretungen zu sein, und keine Strafgewalt besitzt; ich glaube, eine solche Polizei würde nicht nur an Mangel an Achtung leiden, sondern an Ueberfluß von Verachtung.

Ein Gesetzbuch muß etwas Stabiles und Bleibendes sein. Ein Polizeigesetzbuch könnte aber diesen Charakter nicht haben, da die Polizeigesetze und Verordnungen der Natur der Sache nach nicht unwandelbar sind. Die Verordnung über die Anzahl der Gäste bei Hochzeiten und Kindstaufen, welche der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher angezogen hat, ist mir nicht nur bekannt, sondern ich weiß sogar einen Fall, wo sie angewendet und Jemand darnach bestraft wurde. Dies war allerdings ein Mißgriff, beweist aber keineswegs die Nothwendigkeit eines Polizeistrafgesetzbuches. Die Handhabung der Polizei wird mehr nach dem gesunden Verstand als nach dem geschriebenen Buchstaben zu geschehen haben. Ein solches Gesetzbuch müßte entweder ganz kurz, oder sehr weitläufig abgefaßt sein; allein Beides würde dem Zwecke nicht genügend entsprechen.

Was das von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen in Anregung gebrachte Jagdpolizeigesetz betrifft, so würde ich einen deßfallsigen Antrag unterstützt haben. Ein solches ist nothwendig, um den Uebergriffen von beiden Seiten vorzubeugen.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an, dem ersten Punkte der Adresse nicht beizutreten.

Ziffer 2.

Geh. Rath v. Reck: Auch in anderen Staaten und namentlich in Frankreich sind die Regierungsbehörden, die Bürgermeisterämter und die Präfecturen nicht mit polizeilicher Strafgewalt ausgerüstet, sondern sie nehmen, wenn ein Vergehen vorfällt, darüber einen Act auf und geben die Sache zur Bestrafung in geringern Fällen an den Friedensrichter ab, bei größern Vergehen an das Polizeigericht. Mit dieser Einrichtung wird aber gerade, wenn man ein Gewicht darauf legt, daß nur Rechtsgelehrte entscheiden sollen, im Vergleich mit unsern Einrichtungen Nichts gewonnen, da die Friedensrichter in der Regel keine Rechtsverständige und die Polizeigerichte nur mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, während bei uns die Beamten stets aus der Zahl praktisch gebildeter Juristen genommen und ebenso die Kreisregierungen aus solchen ergänzt werden. Ueberhaupt scheint es zweckmäßig, diesen Verwaltungsbeamten die Abwandlung der Polizeivergehen zu überlassen, weil sie mit den Verhältnissen, um die es sich gerade handelt, vollständig vertraut sind, also das Vergehen, nicht nur nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geist des Gesetzes beurtheilen werden.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an, den Beitritt zur Ziffer 2 der Adresse zu versagen und verwirft somit die ganze Adresse.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Prälat Hüffell Namens der Petitionscommission den Bericht über das Gesuch des Bezirksrabbiners Fürst in Heidelberg, die Kammer möge die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs angehen, welcher die möglichste Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Eidesleistung der Christen und derjenigen der Israeliten bezweckt.

Beil. Nro. 320.

Prälat Hüffell fügt seinem Berichte mündlich bei: Ich habe die einzelnen Punkte, welche der Petition zu Grunde liegen, nicht besonders herausgehoben, was die

Commission auch nicht für nothwendig gehalten hat. Es ist darin im Allgemeinen von der Emancipation der Juden die Rede, und auf diese hin will der Petent, daß eine andere Eidesleistung stattfinde, diese Bedingung ist aber noch nicht erfüllt, also kann von der davon abhängigen Willfahrung des Gesuchs noch nicht die Rede sein.

Bei der Abstimmung wird der Antrag zur Tagesordnung überzugehen, genehmigt, und somit die öffentliche Sitzung, die sich in eine geheime verwandelt, geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Andlaw,
" " v. Böcklin,
des Frhrn. v. Göler d. ä.,
" " v. Rüdt, und
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) über das Biersteuergesetz,
Beil. Nro. 321;

2) über das Einführungsedict zum Strafgesetzbuch, und
Beil. Nro. 322,

3) in Betreff des Gesetzenwurfs über den Bau einer Friedenskaserne in der Bundesfestung Rastatt.
Beil. Nro. 323 (ungedruckt).

Der Gegenstand sub 1 wird an die bereits in der letzten Vorberathung erwählte Commission, welche aus dem Major v. Türkheim, Hofgerichtspräsidenten Obkircher und Oberforstrath v. Gemmingen besteht, sub 2 an die für das Strafgesetzbuch ꝛc. ernannte Commission und sub 3 an die Budgetcommission verwiesen.

Oberforstrath v. Gemmingen übergibt hierauf den Commissionsbericht über den Entwurf eines Biersteuergesetzes, welcher mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert wird.
Beil. Nro. 324.

Eine der Petitionscommission zugegangene Eingabe des Gewerbvereins wird auf den Antrag des Staatsraths Nebenius der Zollcommission zugewiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des Frhrn. v. Göler d. ä., über die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer betreffend.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir, einige Worte über die Hauptfrage, nämlich ob die Flußbausteuer und die Dammbaubeiträge in den Gemarkungen, die am Rheinstrom und andern Nebenflüssen liegen, aufzuheben seien oder nicht. Hierbei wird zunächst zu erwägen sein, was die Gerechtigkeit verlangt. In dieser Beziehung glaube ich, daß Diejenigen, welche von solchen Unternehmungen vorzugsweise und fast ausschließlich den Vortheil ziehen, wie die Uferbewohner von den Flußbauten, auch die Kosten derselben theilweise zu tragen haben.

Es ist in der That kein Grund geltend gemacht worden, warum man von dieser allgemeinen Regel hier eine Ausnahme zu machen hätte. Wir haben diesen Satz gerade, weil er sich als gerecht und praktisch darstellt, auch in der neuern Zeit bei verschiedenen andern Veranlassungen in Anwendung gebracht. Ich erinnere die hohe Kammer nur daran, daß man bei der Rectification der Dreisam und bei der Anlage des Elzkanals einen Theil dieser bedeutenden Kosten auf die Staatskasse übernommen, den andern Theil dagegen denjenigen Gemeinden, die einen wesentlichen Nutzen daraus ziehen, zugewiesen hat. Derselbe Satz wurde in neuerer Zeit auch auf die Herstellung neuer Straßen angewendet. Es ist der hohen Kammer noch aus den Verhandlungen über das Budget bekannt, daß eine große Menge Petitionen einkam, welche die Anlage von Staatsstraßen zum Zwecke hatten. Man konnte nicht allen diesen Anforderungen entsprechen, sondern nur den wichtigsten, und that dies in der Art, daß Summen ausgeworfen wurden und die Gemeinden einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hatten. Ich halte dieses Verfahren für zweckmäßig, weil ich glaube, daß wenn eine Gemeinde oder ein Bezirk wirklich die Ueberzeugung hat, daß eine Anlage dieser Art zu ihrem Besten gereicht, die Gemeinde oder der Bezirk sich dazu verstehen wird, einen Beitrag zu geben; sind sie aber nicht dazu geneigt, so verstehen sie entweder ihr Interesse nicht, oder die fraglichen Unternehmungen sind der Kosten nicht werth. Man hat freilich bemerkt, daß nach Analogie des Verfahrens bei den Straßenbauten man auch die Beiträge der Gemeinden für Fluß- und Dammbauten aufzuheben habe, weil an die Stelle der Straßenbaufrohnden keine Beiträge von Seite der Gemeinden getreten seien. Das ist aber ein sehr zweifelhaftes Argument; denn es wird nachgerade von Niemand mehr im Ernst bezweifelt, daß es gerecht sei, den Gemarkungen, die an den Staatsstraßen liegen, einen Präcipualbeitrag dafür aufzuerlegen, daß man ihnen in den Staatsstraßen zugleich auf Staatskosten die Communalwege herstellt.

Wenn man nun bei großen neuen Anlagen praktisch jenen Satz angewendet hat, und wenn man ihn selbst hinsichtlich der Chausseen für gerechtfertigt hält, und sich dadurch veranlaßt sieht, um ein neues, auf diesem Grundsatz beruhendes, Gesetz zu bitten, so wüßte ich es damit nicht zu vereinbaren, wenn man der Adresse der zweiten Kammer beitreten würde. Ich unterstütze demnach den Commissionsantrag auf Versagung des Beitritts zu Ziff. 2 der Adresse.

Was nun aber die Ziff. 1 betrifft, welcher die Commission beistimmen will, so wird schon in ihrem Berichte Seite 5 darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden auch bisher gehört wurden, denn es ist kaum glaublich, daß die Wasserbaubehörde eine Flußcorrection vornehmen, oder einen neuen Damm anlegen kann, ohne daß die betheiligten Gemeinden etwas davon erfahren, oder ihnen die Gelegenheit gegeben wäre, darüber gehört zu werden; es muß ja das Vermessungsgeschäft vorausgehen. Hierdurch aufmerksam gemacht, werden sie ihre etwaigen Erinnerungen gewiß vortragen und geeignete Rücksichtsnahme finden.

Nach meiner Erfahrung sind übrigens die Gemeinden mit diesen Bauten immer sehr zufrieden. Wir haben daher durchaus keinen Grund zu einer solchen Bitte.

Ueberhaupt scheint mir eine Adresse dieses Inhalts an S. K. H. den Großherzog mit der Geschäftsform der Kammer nicht wohl vereinbar. Wir haben nach dem §. 67 der Verfassugsurkunde das Recht, Vorstellungen zu machen und Beschwerden zu erheben, wir haben das Recht, zu bitten, daß Verordnungen, wodurch wir unser Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, außer Wirksamkeit gesetzt werden; wir haben auch das Recht, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes anzugehen, aber nicht wohl eine Aufforderung um eine Verordnung zu bitten, worin gesagt wird: diese oder jene Gemeinde, oder dieser und jener Betheiligte soll, ehe eine Maßregel der Regierung zum Vollzug kommt, darüber gehört werden.

Wenn wirklich der Fall vorgekommen wäre, daß Baulichkeiten gemacht worden sind, ohne daß die betheiligte Gemeinde gefragt wurde, so wäre dieses allerdings ein rücksichtsloses Verfahren, und dann hätten die Kammern Grund, sich an das hohe Staatsministerium zu wenden. So wie aber die Sache liegt, scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, der Ziffer 1 der Adresse beizustimmen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze diesen Antrag, und besonders deswegen, weil ich es nicht der Mühe werth halte, wegen des geringfügigen, in Ziff. 1 enthaltenen Punktes eine Adresse an den Großherzog zu beschließen. Im Uebrigen bin ich mit der Commission einverstanden, und namentlich darum, weil der jetzige Zeitpunkt ganz und gar nicht geeignet ist, irgend eine Steuer aufzuheben, da wir alle unsere finanziellen Kräfte nothwendig brauchen, um die erforderlichen Ausgaben zu decken. Bevor man nicht bedeutende Ersparnisse in Vorschlag zu bringen vermag, die sich rechtfertigen lassen, halte ich es nicht am Platze, um die Aufhebung irgend einer Steuer zu bitten, namentlich einer solchen Steuer, die durchaus gerecht ist, und über welche sich Diejenigen, die sie bezahlen müssen, mit Grund nicht beschweren können.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Verwerfung der ganzen Adresse.

Oberforstmeister v. Kettner: Daß diese Steuer eine gerechte sei, ist auch in der zweiten Kammer anerkannt worden; diese glaubt nur, daß die Steuer zu hoch sei, und daher herabgesetzt werden sollte. Ein Grund hiefür ist aber weder in der Motion noch in dem Commissionsberichte der andern Kammer angeführt. Die Steuer, wie sie jetzt besteht, ist nach dem Bedürfniß berechnet. Wenn die Rheincorrection so weit vorgeschritten sein wird, daß man eine bedeutende Ermäßigung dieser Steuer eintreten lassen kann, so wird die Regierung diese gewiß vermindern.

Die Commission hat der Ziff. 2 der Adresse ihre Zustimmung nicht gegeben, weil sie sich die Kenntniß verschafft hat, daß am ganzen Rheinstrom von Weil bis zur hessischen Grenze unterhalb Mannheim keine Gemeinde liegt, deren Gemarkung nicht theilweise wenigstens den Angriffen des Stromes ausgesetzt ist.

Was die Ziff. 1 betrifft, welcher Ihre Commission zugestimmt hat, so lege ich als Mitglied derselben keinen großen Werth darauf. Der Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck aber, wornach wir das Recht nicht haben sollen, an die Regierung eine solche Bitte zu stellen, muß, wie ich glaube, begegnet werden. Wir haben das Recht, eben so gut Verordnungen als Gesetze von der Regierung zu erbitten. Uebrigens gebe ich zu, daß, wenn den beiden andern Punkten der Ziff. 2 nicht zugestimmt wird, die Ziff. 1 von so geringer Bedeutung ist, daß sie sich für eine Adresse nicht eignet.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß die Kammern nicht nur das Recht haben, um Gesetze, sondern auch um reglementäre Bestimmungen zu bitten, daß aber im gegenwärtigen Falle von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden sollte. Die Kammern werden wohl daran thun, wenn sie von dem Rechte der Adresse

überhaupt nur einen sehr mäßigen Gebrauch machen, indem dasselbe nur dadurch in vollem Werthe erhalten werden kann.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin, wie es scheint, nicht ganz richtig verstanden worden, und muß daher wiederholen, daß sich mein Zweifel gegen die Ziff. 1 nicht sowohl auf den Mangel des Rechts zu einer solchen Bitte, als darauf gründet, daß sie dem ganzen Sachverhalt nach nicht wohl in die Form paßt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Als Mitglied der Commission schließe ich mich ganz der Ansicht des Herrn Forstmeisters v. Kettner an, indem ich auch keinen großen Werth auf die Ziff. 1 der Adresse lege.

Die Kammer beschließt hierauf, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Der Tagesordnung zufolge berichtet nunmehr

Geh. Rath v. Reck mündlich über die von der zweiten Kammer modificirte Adresse der ersten Kammer, die authentische Interpretation des §. 65, des Gesetzes über die Schullehrer betreffend, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Sie haben sich durch die Motion des Prälaten Hüffell veranlaßt gesehen, die Fragen über die Belohnung der Schullehrer, welche den Dienst unbesetzter Stellen verrichten, so wie über die Ablieferung der Dotation unbesetzter Stellen an den allgemeinen Pensionsfond oder an den Localschulfond ausführlich zu erörtern, und hierauf eine unterthänigste Adresse an S. K. H. den Großherzog beschlossen. Die zweite Kammer ist derselben im Wesentlichen beigetreten, hat aber einige Modificationen vorgenommen, über welche ich Ihnen, Namens der Commission, nunmehr zu berichten habe.

Die Motion selbst ist der hohen Kammer bekannt; ich kann mich daher darauf beschränken, blos die abgeänderten Stellen herauszuheben und zu erläutern, und zwar:

Zu 1 der Adresse:

Die hohe Kammer stellte die Bitte: daß, wo es die Umstände erfordern, nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch der fixe Gehalt einer unbesetzten Schullehrerstelle verwendet werden dürfe, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, in billigem Maße zu belohnen. Die hohe Kammer ließ durch diese Fassung dem Ermessen der Oberschulbehörde anheimgestellt, ob und in wie weit sie den fixen Gehalt zu diesem Zweck verwenden wolle.

Die zweite Kammer beschränkt das Dispositionsrecht durch die neue Fassung:

„Daß nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch ein Theil des fixen Gehalts einer Lehrstelle, welcher dem Gehalte einer Unterlehrerstelle nach Abzug des für Kost und Logis bestimmten Aversums gleichkommt, zu verwenden sei, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, zu belohnen“

in so fern, als nicht mehr auf den ganzen Gehalt, sondern nur auf den Betrag des Gehaltes eines Unterlehrers mit Ausschluß des Aversums für Kost und Logis gegriffen werden darf. Der weitere Ausdruck, daß dieser Gehalt zu verwenden sei, ist der zweifachen Auslegung fähig, daß die Schulbehörde immer zu Gunsten der functionirenden Lehrer über den Gehalt verfügen müsse, oder daß, wenn darüber verfügt wird, doch nicht mehr, als der bezeichnete Theil zu verwenden sei.

Die Commission findet keinen Anlaß, diesen Unterschied näher zu erörtern, und stellt den Antrag:

der Ziff. 1 beizutreten.

Zu 2. Die andere Kammer hat diesem Gesuch, welches also lautet:

„Daß diejenigen Gemeinden, in welchen neue Lehrerstellen errichtet, wegen Mangels an Candidaten aber nicht besetzt werden können, nicht ange-

halten werden mögen, für die Zeit der Vakatur dessen ungeachtet der Gehalt für diese Stelle aufzubringen und zu einem Localschulfond zu verwenden"

den Zusatz beigefügt:

"wohl aber die einstweilen den Dienst versehenden Lehrer in gleicher Weise zu belohnen, wie die unter Nr. 1 genannten"

daß also die Gemeinden die Lehrer belohnen sollen, welche den Dienst versehen. Die Commission billigt vollkommen diese Ansicht, und glaubt sie auch in der von der hohen Kammer beschlossenen Adresse enthalten, indem ja die Ziff. 1 von der Belohnung der supplirenden Lehrer im Allgemeinen spricht, die Ziff. 2 aber sich nur gegen die Admassirung der Gehalte neu errichteter und unbesetzt gebliebener Lehrerstellen zu einem Localfond ausspricht, keineswegs gegen die unter Ziff. 1 verlangte billige Belohnung jener Lehrer.

Da es sich indessen nicht um eine andere Ansicht, sondern nur um eine andere Weise des Ausdrucks handelt, so stellt die Commission den Antrag, der Ziff. 2 beizutreten.

Bis hieher handelt es sich nur um Auslegung des bestehenden Gesetzes in dem einen oder dem andern Sinn, und es bedarf hierzu keines weitern Aktes der Gesetzgebung, dagegen enthält

ad 3 der dritte von der anderen Kammer beigefügte Punkt:

"daß nach Verlauf eines Jahres von der Erledigung der Lehrerstelle an die Bezahlung des nach Abzug der Vergütung für den dienstversehenden Lehrer an den Hülfs- und Pensionsfond abzugebenden Gehaltes, so weit dieser nicht auf einer Dotation beruht, zu sistiren sei"

eine Abänderung des §. 65 Ziffer 2.

Derselbe widmet die Einkünfte der erledigten Schullehrerstellen dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond ohne Restriction in der Zeit; die andere Kammer beschränkt die Zahlung, so weit die Einkünfte nicht aus den eigenthümlichen Mitteln der Schulpfründe aufgebracht werden, auf den Zeitraum eines Jahres und verlangt, daß nach Ablauf desselben die Leistung sistirt werde. Die Commission hat in dem ersten Bericht diese Frage bereits zur Sprache gebracht, jedoch auf sich beruhen lassen, weil eine solche Maßregel beim Vollzug mit mancherlei Weiterungen verbunden sein wird, hauptsächlich aber, weil sich bereits eine so große Zahl von jungen Leuten dem Schulfach zuwendet, daß der Fall künftig selten eintreten wird, in welchem eine Stelle ein Jahr und länger unbesetzt bleibt.

Wenn sich einerseits nicht viel für diesen Zusatz sagen läßt, so läßt sich auch nicht viel dagegen vorbringen, die Commission mochte deshalb keine Controverse erheben, und dadurch die Gefahr herbeiführen, daß die übrigen wesentlichen Punkte gleichfalls einer Verzögerung unterliegen, und vielleicht auf diesem Landtag nicht mehr vor die Stufe des Thrones gebracht werden konnte und stellt daher den Antrag:

auch der Ziffer 3 beizutreten.

Zugleich stellt die Commission den Antrag, in abgekürzter Form hierüber die Berathung eintreten zu lassen. Mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs wird die Discussion sofort eröffnet.

Zu Ziffer 1 und 2 der abgeänderten Adresse wird nichts bemerkt, und daher der Commissionsantrag auf Genehmigung derselben angenommen.

Zu Ziff. 3.

Prälat Hüffell: Dieser Satz ist es gerade, der mich hauptsächlich zu der Motion bestimmt. Ich bin nämlich von der Idee ausgegangen, daß die Schullehrer arbeiten müssen und keine Belohnung erhalten, und die Gemeinden bezahlen müssen, und keine Lehrer haben. In diesen beiden Sätzen lag das ganze Gewicht dessen, was ich vorzubringen hatte.

Ich wurde jedoch bei der frühern Berathung in der hohen Kammer nicht ganz verstanden, daher ist es ge-

kommen, daß gerade dieser Punkt nicht denjenigen Anklang fand, den ich gewünscht habe. Da nun die zweite Kammer diesen Passus besonders herausgehoben hat, so stimme ich demselben mit voller Seele bei, und wünsche, daß die Kammer den Antrag der Commission, auf Zustimmung zur ganzen Adresse genehmigen möge.

Die Kammer erhebt den Commissionsantrag zu ihrem Beschluß.

Frhr. v. Berckheim d. j. übergibt hierauf Namens der Commission den Bericht über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Abschließung von Staatsverträgen zum Zweck einer geordneten Auswanderung.

Beil. Nr. 325.

Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:
F. v. Kettner.

Zweiundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt,

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister v. Böckh,
" " v. Dusch,
" Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath v. Jagemann und
" " Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

a) Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) in Betreff des Gesetzentwurfs über die alsbaldige Legung eines zweiten Schienengeleises auf einem Theile der badischen Eisenbahn
Beil. Nr. 326;

2) eine Adresse auf Besserstellung der Amtsactuare
Beil. Nr. 327;

3) eine Adresse auf Vorlage eines Gesetzes über Wiesencultur
Beil. Nr. 328;

4) über den mit der Beitrittsbeurkundung versehenen Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 65 des Schullehrergesetzes
Beil. Nr. 329.

b) Anderweite Eingaben:

5) ein Schreiben der Direction des Vereines für verwahrloste Kinder, womit dieselbe eine Anzahl gedruckter Exemplare des diesjährigen Rechenschaftsberichts zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen Kammer übersendet.
Beil. Nr. 330 (ungedruckt);

6) eine Petition der Bierbrauer zu Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, um Abänderung der Ziffer 4 des §. 12 des vorgelegten Biersteuergesetzes

Beil. Nr. 331 (ungedruckt);

7) eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Heidelberg, die Errichtung eines Bezirksstrafgerichts daselbst betreffend

Beil. Nr. 332 (ungedruckt).

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an die Budgetcommission, derjenige unter 3 an eine Vorberathung, derjenige unter 6 an den Berichterstatter über das Biersteuergesetz zur Verlesung, wenn die Discussion bei dem betreffenden Paragraphen angelangt sein wird, und das Gesuch unter 7 an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Entwurf eines Biersteuergesetzes.

Da im Allgemeinen nichts bemerkt wird, so schreitet die Kammer zur Erörterung der einzelnen Artikel.

Die

Art. 1 bis 10 incl.

werden ohne Erinnerung, dem Commissionsantrage gemäß unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Art. 11.

(Nach dem ursprünglichen Entwurfe Art. 12.)

Oberforstrath v. Gemmingen verliest die Petition der Bierbrauer von Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg um Abänderung der Ziffer 4 dieses Artikels.

Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal: Die Petenten haben offenbar die von ihnen angegriffene Stelle des Entwurfs nicht richtig aufgefaßt, in so fern sie nämlich glauben, es werde sogleich die Strafe der Defraudation auf den Grund des Art. 11 Ziffer 4 in dem Fall erkannt werden können, wenn sich etwas mehr Bier im Kessel oder auf dem Kühlschiff vorfindet.

Ob mehr Bier vorhanden ist, als vorhanden sein sollte, könnte nur durch eine Nachmessung des ganzen Quantums ermittelt werden; eine solche Nachmessung ist aber in den Fällen des Art. 11 Satz 4 weder nothwendig noch überhaupt beabsichtigt.

Vielmehr muß, wenn diese Gesetzesstelle Anwendung finden soll von der Steuerverwaltung die Thatsache nachgewiesen werden, daß wirklich eine Vermehrung im Kessel stattgefunden hat, nachdem schon ein Theil des Kesselinhalts ausgeschöpft worden war.

Wenn der Brauer nicht auf der verbotenen That selbst betroffen wird, sondern erst später, also nach vollbrachter That, aus dem vorgefundenen größeren Quantum eine Defraudation vermuthet wird, so kann dieser Fall nicht nach Art. 11 Ziffer 4 beurtheilt werden, sondern er fällt unter Art. 12 Ziffer 1. Hier ist aber offenbar eine ganz verschiedene Wirkung der beiden Gesetzesstellen wahrnehmbar. Der Art. 11 Ziffer 4 setzt das Präjudiz: daß, sobald die Thatsache, hier also eine Nachfüllung im Kessel nach begonnenem Ausschöpfen erwiesen ist, der Brauer in die Strafe der Defraudation unmittelbar verurtheilt wird, während beim Art. 12 Ziffer 1 nur das Präjudiz besteht: daß die Defraudation vermuthet wird, d. h. daß dem Brauer noch der Gegenbeweis, oder die Erklärung, wie sich die Sache gestaltet hat, gestattet ist.

Ferner geht aber noch ein höchst sonderbares Ansinnen aus dieser Petition hervor, nämlich, daß der Brauer durchaus unverantwortlich sein soll, für die Handlung seiner Brauleute. Er ist es aber zunächst, der sie zu überwachen hat; er nimmt sie in Dienst auf, und hat darauf zu sehen, daß sie ihn nicht benachtheiligen und daß sie keine gesetzwidrige Handlungen begehen. Leider haben früher manche Brauer ihre Dienstleute so gut zum Schmuggel angeleitet, daß es beinahe das Ansehen gewinnt, als sei ihnen jetzt selbst vor den Folgen bange.

Das Gesetz will jede Defraudation bestraft wissen, und der Brauer soll selbst darauf sehen, daß keine Defraudation stattfinde. Der weitere Grund ist eben so wenig stichhaltig, daß nämlich die Brauknechte aus Haß gegen den Brauherrn heimlich einen Ausschlag machen

könnten. Auch hier ist es zunächst Sache des Brauers darauf zu sehen, daß dieses nicht geschieht. Bei andern Gewerben könnte der nämliche Fall eintreten, z. B. daß der Knecht eines Metzgers heimlich ein Thier schlachtet, um seinen Herrn in Strafe zu bringen. Der Natur der Sache nach wird übrigens die Bestimmung der Ziffer 4 nur sehr selten in Anwendung kommen. Die Petition hält ferner für unbillig, daß die Strafe nach dem ganzen Inhalt des Braugefäßes bemessen wird, wenn der Brauer dem Verbot des Art. 3 entgegen, vielleicht auch nur einige Stützen nachgegossen hat. Hierin liegt aber das einzige Mittel, die Brauer allgemein vor der Controle des Nachmessens zu bewahren. Die Strafe ist keineswegs unbillig. Das Gesetz gestattet keine Theilsutte, d. h., es erlaubt nicht, die Steuer für einen Theil des Kesselinhalts zu entrichten, auch wenn der Brauer keinen vollen Sutt brauen will. Es verlangt vielmehr in allen Fällen die Steuer vom ganzen Inhalt des Braugefäßes. Was aber das Gesetz dem redlichen Brauer nicht erlaubt, das kann es doch wohl nicht dem Defraudanten zu gut halten. In andern Staaten bestehen Strafabstufungen, die nicht an die Größe der unterschlagenen Steuer gebunden sind; so ist in Baiern auf die Defraudation im ersten Falle eine Strafe von 150 fl., im zweiten Falle eine Strafe von 300 fl., im dritten eine Strafe von 450 fl. u. s. w. gesetzt, wenn auch nur ein kleines Quantum sich herausstellt, was über das zulässige Remedium beim Nachmessen hinausreicht; ja, der Brauer verfällt in die volle Strafe, wenn auch nur einige Metzen zu viel vorgefunden werden.

Diese Gründe dürften genügend darthun, daß dem Verlangen einer Aenderung dieser Gesetzesstelle keine Folge gegeben werden kann.

Hofgerichtspräsident Obkircher hält die Ziffer 4 durch den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs für gerechtfertigt und trägt darauf an, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen und den Art. 11 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert anzunehmen.

Dieser Antrag wird von Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt und von der Kammer angenommen.

Die übrigen Artikel werden, nachdem Reg. Comm. Ministerialrath Kühlenthal zu Art. 12 bemerkt hatte, daß es in der Mittheilung der zweiten Kammer statt "Biergefäß" "Braugefäß" heißen müsse, und bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einhellig genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann

Frhr. v. Marschall Namens der Commission mündlichen Bericht über den Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Das Einführungsedict zum Strafgesetzbuch, welches den Uebergang aus dem bisherigen in den neuen Zustand zu regeln bestimmt ist, kömmt nun schon zum dritten Mal vor diese hohe Kammer. Ihre Commission glaubt deshalb sich darauf beschränken zu dürfen, Ihnen die Gegenstände der noch bestehenden Differenz zwischen beiden Kammern kurz mündlich zu bezeichnen. Deren sind es nämlich noch zwei.

In dem §. 1 hatte nämlich der Regierungsentwurf den Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Strafgesetzes nicht näher fixirt, und er war folgeweise der nähern Bestimmung der Regierung überlassen. Diese hohe Kammer war damit einverstanden und hat den §. 1 in der vorgelegten Fassung angenommen. Die andere Kammer dagegen bestimmte, daß das Strafgesetz mit demselben Tage in Wirksamkeit treten solle, wie die Strafproceßordnung. Sie, hochgeehrteste Herren! hielten dies nicht für angemessen und stellten den Regierungsentwurf her. Die zweite Kammer beharrt aber auf ihrer Aenderung und hat nun den §. 1 in folgender Weise gefaßt:

"Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.

Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt."

Es fragt sich daher: Will jetzt diese hohe Kammer auf ihrem früheren Beschlusse beharren, oder der andern Kammer nachgeben? Die Majorität Ihrer Commission will Letzteres, weil das Strafgesetzbuch in einem innern

Zusammenhange mit der Strafproceßordnung stehe, deren gleichzeitige Einführung daher wünschenswerth sei; auch das Strafgesetzbuch wohl darum nicht früher als die Strafproceßordnung ins Leben treten könne, weil es die Vollendung mehrer Gefängnißbauten voraussetze, welche in kurzer Zeitdauer nicht erfolgen könne. Die Minorität Ihrer Commission glaubt dagegen, daß die hohe Kammer auf ihrem frühern wiederholt gefaßten Beschlusse beharren solle. Die von der Majorität angeführten Gründe mögen allerdings unter Umständen die Regierung bestimmen, beide Gesetze gleichzeitig einzuführen. Allein die Gestaltung dieser Umstände läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussehen; es scheint der Minorität daher nicht rathsam, die Regierung in dieser Beziehung durch eine solche gesetzliche Vorschrift zu binden, sie will dies vielmehr lediglich dem Ermessen der Regierung überlassen. Sie glaubt, daß die neuere Fassung selbst mit dem Art. 66 der Verfassungsurkunde nicht ganz in Einklang zu bringen sei, indem hiernach der Krone das Recht zustehe, einem jeden einzelnen Gesetze die Sanction zu ertheilen oder zu verweigern; mit diesem unbeschränkten Rechte scheine es nicht vereinbarlich zu sein, die Zustimmung von einem Gesetze davon abhängig zu machen, daß einem andern Gesetze gleichzeitig die Sanction ertheilt werde. Eine solche Bestimmung ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die betreffenden Gesetzbücher in einem nothwendigen Zusammenhange stünden, so daß der Vollzug des einen bedingt wäre durch den Vollzug des andern; auch in diesem Falle wäre übrigens eine positive Vorschrift ganz überflüssig, weil die gleichzeitige Einführung schon durch die Natur der Sache geboten wäre, wie bei der Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung. So ist aber hier das Verhältniß keineswegs. Die baldige Einführung des Strafgesetzes, als eine Verbesserung unserer Criminalgesetzgebung, ist überdieß schon an und für sich wünschenswerth, dagegen die gleichzeitige Einführung so umfangreicher Gesetzbücher wegen der Masse des zu verarbeitenden Materials nicht ganz unbedenklich.

Endlich erscheint es nicht als geeignet, daß die Regierung durch den nachträglich eingeschalteten Satz gesetzlich ermächtigt werde, den Tag der Einführung durch Verordnung zu bestimmen. Die Regierung bedarf einer solchen Ermächtigung gar nicht, da sie mit dem Rechte der Sanction schon von selbst das Recht hat, zu bestimmen, von welchem Tage an ein Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Sie haben nun, hochgeehrteste Herren! zu bestimmen, welchem Antrage Sie beitreten wollen.

Die Discussion hierüber wird sofort in abgekürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly räth der Kammer, den Art. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen. Als die Regierung vor vier Jahren das Einführungsedict zum Strafgesetz zum erstenmale vorlegte, war die Strafproceßordnung noch nicht in der Weise vorbereitet, um an die Kammern gebracht werden zu können. Die Regierung mußte daher bei Abfassung dieses Artikels von der Voraussetzung ausgehen, daß das Strafgesetzbuch bei weitem früher, als die Strafproceßordnung in Wirksamkeit trete. Die Annahme jenes erstern hat sich aber verzögert und mittlerweile sind auch die Strafproceßordnung und die mit ihr unzertrennlich verbundene Gerichtsverfassung den Ständen vorgelegt und von ihnen berathen worden. In diese sind nun die früher im Einführungsedict zum Strafgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Competenz, als zunächst dorthin gehörig, übergegangen. Es hat sich daher die Lage der Dinge wesentlich anders gestaltet; das Strafgesetzbuch könnte in der That nicht ohne die Gerichtsverfassung, welche nunmehr die für jenes in Folge seiner relativ unbestimmten Strafandrohungen durchaus nothwendigen Competenzbestimmungen enthält, eingeführt werden; die Gerichtsverfassung aber hätte ohne die Strafproceßordnung gar keine Bedeutung. Die gleichzeitige Einführung aller dieser Gesetze ist somit schon durch ihren äußern Zusammenhang factisch geboten. Hiezu tritt nun noch der weitere Umstand, daß sich die Vollendung des neuen Männerzuchthauses theils aus ökonomischen Rücksichten, theils weil die Regierung vorerst die Ergebnisse vielfältiger Erörterungen, welche in neuerer Zeit in Bezug auf das zu wählende System des Strafvollzugs und die Einrichtungen solcher Anstalten gepflogen wurden, und hier-

über gemachter Erfahrungen abwarten zu müssen glaubte, verzögert hat, daher vielleicht erst in zwei Jahren zu Stande kömmt und es aus Mangel an Gefängnissen unthunlich erscheint, das Strafgesetz vorher in Wirksamkeit treten zu lassen. Namentlich wird der zum Vollzug der Kreisgefängnißstrafen erforderliche Raum erst disponibel, wenn die neue Strafanstalt ausgebaut sein wird. Dieser Zeitpunkt aber fällt mit dem zusammen, wo es möglich wird, die Strafproceßordnung ins Leben treten zu lassen. Alle diese Momente führen nun zu dem Resultat, daß die Einführung beider Gesetze gleichzeitig stattfinden wird. Die zweite Kammer hat jedoch Gewicht darauf gelegt, daß dies gesetzlich ausgesprochen werde. Ich gestehe, daß ich unter den obwaltenden Umständen hierbei ein erhebliches Bedenken nicht haben und daher auch nicht wünschen kann, daß beide Kammern über einem solchen Punkt verschiedener Meinung bleiben möchten, zumal es am Ende gar keinen praktischen Erfolg haben wird, ob man der einen oder der andern Ansicht huldigt.

Was die Einwendung des Heren Berichterstatters betrifft, daß die Fassung der zweiten Kammer mit den verfassungsmäßigen Rechten der Krone nicht vereinbar sei, so halte ich dieselbe nicht für richtig. Jede Kammer hat die Befugniß, durch Amendements Entwürfe der Regierung abzuändern. Es ist aber in der That ein Amendement, wenn vorgeschlagen wird, die Strafproceßordnung solle gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch eingeführt werden; diese Bestimmung bildet zugleich eine Art von Einführungsedict für die Strafproceßordnung.

Der Herr Berichterstatter hat es endlich als ungeeignet bezeichnet, daß die Regierung durch den nachträglichen Satz gesetzlich ermächtigt werde, den Tag der Einführung durch Verordnung zu bestimmen. Ich habe mich zwar ebenfalls in der zweiten Kammer gegen diesen Zusatz erklärt, aber nur deshalb, um jeder Mißdeutung zu begegnen, und weil ich überhaupt überflüssige Zusätze, wozu ich den vorliegenden zähle, nicht liebe. Allein die Regierung ist nicht immer in der Lage, ihre Meinung durchzusetzen, und muß geneigt sein, Vorschläge anzunehmen, die sie wenigstens als unschädlich betrachtet. Dafür halte ich nun diesen Zusatz; denn er sagt nichts, als was sich von selbst versteht, und auch schon in andern Gesetzen auf gleiche Weise ausgesprochen ist. Ich wünsche daher, daß der bestehende Dissens durch Beitritt zur Fassung der zweiten Kammer aufgehoben werde.

Staatsrath Nebenius: Da die Regierung nach Erwägung aller Umstände diese Gesetze gleichzeitig einzuführen beabsichtigt und sie für sich befugt ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem dieselben nach erlangter Sanction des Regenten in Wirksamkeit treten sollen, so glaube ich, ist im Grund jede weitere Erörterung über diese Frage ganz überflüssig. Ich bin übrigens auch vollkommen mit den Gründen des vorläufigen Entschlusses der Regierung einverstanden. Ich habe die Ansicht, daß der Einführung des Strafgesetzbuchs ein gründliches Studium desselben bei Denen vorangehen muß, die es anzuwenden haben. Das Gesetz über das Strafverfahren erfordert kein so weitläufiges Studium, denn die Uebung wird hier das meiste thun müssen. Die Zeit, welche abläuft, bis die neue Prozeßordnung und Gerichtsverfassung ins Leben treten kann, wird daher erforderlich sein, um den Richter in den Stand zu setzen, sich mit dem Inhalt dieser Gesetzbücher vertraut zu machen. Schon in dieser Beziehung möchte ich die gleichzeitige Einführung als zweckmäßig erkennen.

Manche, die dem Art. 1 zugestimmt haben, sind aber auch der Meinung, daß eine Nothwendigkeit der gleichzeitigen Einführung wegen des innern Zusammenhangs bestehe, in welchem sich diese verschiedenen Gesetze mit einander befinden. Gar Manche sind der Ansicht, daß das System der unbestimmten Strafen in der Ausdehnung, in welcher es in dem Strafgesetzbuch angenommen worden ist, gewisse Garantien erfordern. Sie erblicken solche in der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung, ohne welche sie der Ausdehnung dieses Systems in der Weise, wie sie stattgefunden hat, nimmermehr ihre Zustimmung gegeben hätten. Diese konnten, ohne im Geringsten der Verfassung zu nahe zu treten, den Zusatz machen, daß das Strafgesetzbuch nicht früher, als bis diese Garantien dargeboten sind, in Wirksamkeit treten, d. h. gleichzeitig mit den andern Gesetzen eingeführt werden solle.

Darin liegt durchaus nichts, was dem Princip der Verfassung zuwiderläuft; es ist also nur eine Frage der Form, ob diese Bestimmung in das Einführungsedict aufgenommen werden soll, oder nicht. Was den zweiten Absatz des Art. 1 betrifft, so halte ich ihn wohl für überflüssig, aber für ganz unschädlich und den Rechten der Regierung nicht zu nahe tretend; auch haben wir ein Interesse dabei, daß dieser Gesetzentwurf wegen unerheblicher Fragen nicht nochmals an die zweite Kammer gegeben werde.

Frhr. v. Göler d. j. findet dagegen nichts zu erinnern, daß das Strafgesetzbuch mit der Strafproceßordnung an einem und demselben Tage in Wirksamkeit treten solle, glaubt jedoch, daß unvorhergesehene Umstände dies unmöglich machen könnten, und wünscht daher, daß diese gleichzeitige Einführung, also Etwas, dessen Ausführbarkeit zweifelhaft sei, nicht gesetzlich ausgesprochen werde. Was den zweiten Absatz dieses Artikels betreffe, so sei er allerdings überflüssig; aber gerade deßhalb sollte er wegbleiben. Es könnten daraus Consequenzen abgeleitet werden, zu welchen Anlaß gegeben zu haben man in der Folge bedauern würde. Er stimme daher für Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Beide Kammern sind in neuester Zeit bei Berathung der verschiedenen Gesetzentwürfe factisch immer von dem Gesichtspunkt ausgegangen, als sollten und müßten diese Gesetze mit einander ins Leben treten. Dieses ist zwar nicht gerade bestimmt ausgedrückt worden, allein es lassen sich Stellen nachweisen, welche die Absicht, daß dieser Zusammenhang festgehalten werden solle, wenigstens indirect zu erkennen geben. Ich erlaube mir deshalb, auf einen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, der in Beziehung auf den Strafgesetzentwurf in beiden Kammern vereinbart worden ist. Bekanntlich kann nach unserer dermaligen Gesetzgebung der bei dem Hofgerichte angestellte Staatsanwalt nur bei Preßvergehen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener als Ankläger fungiren. Die neue Strafproceßordnung geht aber viel weiter, sie hat dem Staatsanwalt einen Bereich der Wirksamkeit angewiesen, welcher alle Verbrechen umfaßt. Nun ist in dem Strafgesetzentwurfe zunächst nach dem Antrage der zweiten Kammer, welchem diese hohe Kammer ihre Zustimmung gab, in dem §. 543 eine Erweiterung der Functionen des Staatsanwalts eingetreten, die nur dann statuirt werden dürfte, wenn die Strafproceßordnung daneben besteht. Diesen Satz ohne die neue Strafprozeßordnung in Ausführung zu bringen, wäre eine Unmöglichkeit; denn nach der dermaligen Gerichtsverfassung kann der Staatsanwalt wegen dieses Verbrechens nicht vor Gericht auftreten. Ich könnte als fernern Beweis meiner Behauptung auch den §. 137 anführen, aus welchem im Hinblick auf die Strafproceßordnung die Wirkung der Angabe der Mitschuldigen als Strafminderungsgrund gestrichen wurde; ebenso den §. 452, welcher davon handelt, wann der Meineid consumirt sei, und mit Rücksicht auf die Strafprozeßordnung einen Zusatz erhalten hat. Es wird hiernach begründet sein, daß beide Kammern jeden der vorgelegten Gesetzentwürfe unter der Voraussetzung, daß sie sämmtlich zu gleicher Zeit ins Leben treten, berathen und angenommen haben.

Noch muß bemerkt werden, das diese hohe Kammer das Einführungsedict bei der frühern Berathung mit Weglassung der ursprünglich im Entwurf enthaltenen Art. 10—23 angenommen und dadurch zugegeben hat, daß diese Artikel, welche die durch die relativ unbestimmten Strafandrohungen des neuen Strafgesetzes namentlich in den bisherigen Bestimmungen über die Strafgewalt der Aemter sich ergebenden Lücken ausfüllen sollen, in ein anderes Gesetz und nicht in das Einführungsediet aufzunehmen seien. Dieses andere Gesetz ist die mit der Strafproceßordnung innig zusammenhängende Gerichtsverfassung. In diese sind die fraglichen Bestimmungen übergegangen und von der hohen Kammer genehmigt worden. Wenn nun die Strafproceßordnung nicht zugleich mit dem Strafgesetz eingeführt würde, so könnte die Gerichtsverfassung auch nicht eingeführt werden; und ohne diese, welche die absolut nothwendigen Competenzbestimmungen enthält, wäre das Strafgesetzbuch ein todtes Gesetz und praktisch nicht anwendbar.

Es ist also vollkommen begründet, was schon vielfach bemerkt worden ist, daß ein innerer und äußerer Zu-

sammenhang zwischen den verschiedenen Gesetzentwürfen nachweisbar vorliegt, und daher räthlich, daß sich diese hohe Kammer, nachdem eine Vereinbarung über alle Entwürfe zu Stande gekommen ist, dem Beschluß der andern Kammer anschließe.

Hofgerichtspräsident Obkircher theilt die von der Großh. Regierungscommission geäußerten Ansichten und findet schon darin einen Zusammenhang zwischen dem Strafgesetz und der Proceßordnung, daß dort dem Richter ein außerordentlicher Spielraum hinsichtlich der Ausmessung der Strafen gegeben sei, man aber einen solchen ohne Bedenken dem Richter nur dann gewähren könne, wenn das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt sei; denn dadurch werde dem Angeschuldigten die erforderliche Garantie und dem Richter durch die unmittelbare Anschauung und Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen die Möglichkeit, die objective und subjective Strafbarkeit richtig zu erkennen, in höherem Grade gegeben, als durch das schriftliche und geheime Verfahren. Daß Umstände eintreten können, welche die gleichzeitige Einführung der Gesetze unmöglich machen, könne er sich nicht denken. So lange einem der beiden Gesetze Hindernisse entgegenstehen, müsse eben mit der Einführung des andern zugewartet werden; er stimme daher für die Fassung der zweiten Kammer.

Frhr. v. Marschall: Die Folge des Antrags der Minorität, welcher in der That nur auf Herstellung des Regierungsentwurfs geht, wird nur die sein, daß es lediglich in dem Ermessen der Regierung steht, wann sie das Strafgesetzbuch, die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung ins Leben rufen will. Hält die Regierung die Einführung des Strafgesetzbuchs ohne die Strafproceßordnung nicht für möglich, dann wird sie von ihrem Rechte Gebrauch machen und für die Wirksamkeit beider Gesetze den nämlichen Tag bestimmen.

Die vorgetragenen Einwendungen würde ich für gegründet halten, wenn wir im Gegensatz der zweiten Kammer der Regierung vorschreiben wollten, daß sie diese Gesetze nicht gleichzeitig einführen dürfe. Dieses würde ich für eben so unzuläßig halten. Ganz unausführbar ist übrigens die Einführung des Strafgesetzbuchs ohne die Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung wohl nicht, da die früher im Einführungsedict enthaltenen Competenzbestimmungen, wenn auch nicht im Wege der Verordnung, doch füglich durch ein provisorisches Gesetz erlassen werden könnten.

Diese Bemerkung findet auch auf das Anwendung, was der Herr Regierungscommissär Ministerialrath v. Jagemann aus dem Strafgesetzbuch hervorgehoben hat, und was allerdings in einem Zusammenhang mit der Strafproceßordnung steht. Was den von den Herrn Staatsrath Nebenius hervorgehobenen Grund betrifft, aus welchem die Einführung des Strafgesetzbuchs so bald nicht räthlich erscheine, so kann ich demselben nicht beipflichten. Das Strafgesetzbuch kann in's Leben treten, ohne daß vorher die Richter dasselbe noch einem gründlichen Studium zu unterwerfen haben, denn dasselbe enthält hauptsächlich nur das gemeine Recht, wie es sich durch die Doctrin und Praxis ausgebildet hat. Ohne dies ist dieser Entwurf schon längst bekannt, und die Richter haben sogar in ihren Entscheidungsgründen bisher schon darauf Bezug genommen. Mir scheint es daher, daß unsere Richter wohl viel leichter mit dem Strafgesetzbuche vertraut werden, als mit den neuen Formen der Strafproceßordnung.

Staatsrath Nebenius: Ich stelle die nämliche Frage, wie der geehrte Redner vor mir: was ist die Folge, wenn die Bestimmung des Einführungsedicts angenommen wird, wie sie vorliegt? Zeigt sich gegen Erwarten, daß das Strafgesetzbuch etwa ein halb oder ein Jahr früher als die Strafproceßordnung eingeführt werden könnte, so ist die Folge nur die, daß wir es um diese Zeit später in Wirksamkeit treten sehen, als wenn es nicht an die gleichzeitige Einführung der Strafproceßordnung gebunden wäre. Nun haben wir bisher ohne dieses Strafgesetzbuch gelebt, und ich sehe nicht ein, welcher Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn die Wirksamkeit desselben um einige Monate oder um ein Jahr verzögert würde. Dieses wäre aber die schlimmste Folge. Allein ich bestehe auf meiner Ansicht, daß das Studium des Strafgesetzes einige Zeit erfordert, vielleicht weniger bei den Mitgliedern der Hofgerichte, welche

sich schon damit bekannt gemacht haben, als bei den Lastträgern unter den Staatsdienern, nämlich den Beamten, welche die Muße nicht finden, um den Verhandlungen der Kammern zu folgen. Ich glaube, daß diese Gesetzbücher eine geraume Zeit vor ihrer Einführung dem Drucke und der Veröffentlichung übergeben werden müssen, wenn nicht eine grenzenlose Confusion entstehen soll.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß die Versicherung erneuern, daß es gar nicht möglich ist, das Strafgesetzbuch gleichbald einzuführen; ich werde mich daher auch enthalten, Solches dem Regenten irgend anzurathen.

Was die Aeußerung des Frhrn. v. Marschall betrifft, daß man die Competenzbestimmungen, welche aus dem frühern Entwurf zum Einführungsedict in die Gerichtsverfassung übergegangen, im Wege eines provisorischen Gesetzes erlassen könnte, so muß ich erklären, das ich überhaupt kein Freund von provisorischen Gesetzen bin, namentlich aber, wenn es sich um hochwichtige Gegenstände handelt, um Gegenstände, die unzweifelhaft geeignet sind, mit den Kammern berathen zu werden. Ich glaube, daß diese Ansicht von beiden Kammern getheilt wird. Zudem wäre ein provisorisches Gesetz hier um so weniger am Platze, als es vielfältig von dem, was beide Kammern in der Strafproceßordnung und in der Gerichtsverfassung bereits gleichförmig angenommen haben, eben wegen Ermangelung dieser Gesetze, nothwendig abweichen müßte.

Prälat Hüffell spricht sich im Sinne der Majorität der Commission aus, indem er die Differenz nicht für so bedeutungsvoll hält, um am Schlusse des Landtags das Gesetz nochmals an die zweite Kammer gehen zu lassen.

Frhr. v. Marschall erwidert, auch er sei kein Freund von Provisorien über hochwichtige Gegenstände, namentlich in der Justitzgesetzgebung; dieser Satz könne aber da keine Anwendung finden, wo es sich nicht um Aufstellung neuer Principien, sondern lediglich darum handeln würde, die Anwendung bereits bestehender Grundsätze über die Competenz auf die neuen Strafbestimmungen zu erleichtern.

Geh. Rath Vogel: Wenn ich in diesem Paragraphen eine praktische Wichtigkeit, insbesondere eine Beschränkung der Regierungsgewalt finden könnte, so würde ich, unbekümmert um alle andern Rücksichten, mich dagegen erklären. Ich vermag dies aber darin nicht zu erkennen.

Wenn man annimmt, daß die neue Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange in der Art vorgelegt worden wäre, wie es unserem jetzigen Strafedict entspräche, daß nämlich die Vorschriften über das materielle Strafrecht, und die über das Gerichtsverfahren in ein Gesetzbuch gekommen wären, so würde Niemand der Meinung sein, daß alsdann die Großh. Regierung den ersten Theil desselben zu sanctioniren, und den zweiten nicht zu sanctioniren veranlaßt und befugt sein könnte, so wie es überhaupt ein constitutioneller Grundsatz ist, daß von einem, durch die Stände angenommenen, Gesetze nicht ein Theil eingeführt, und ein anderer ohne Sanction und Anwendung gelassen werden könnte. Setzt man sich den Fall in formeller Art, daß die Kammern erklärt hätten, das Strafgesetzbuch ist der erste, und die Strafproceßordnung der zweite Theil eines umfassenden Strafgesetzbuches, so würde hierin gewiß keine Schwierigkeit gefunden werden können. Ich sehe in dem Art. 1 nichts Anderes, als daß aus den beiden Gesetzen gleichsam ein zusammenhängendes Gesetz gemacht werden will, und in dieser Hinsicht kann ich nach meiner Ueberzeugung nur finden, daß dieser Art. 1 eine Bestätigung des Grundsatzes enthält, wornach es lediglich ein Recht des Staatsoberhauptes ist, Gesetze zu sanctioniren oder nicht: denn gerade aus der Anerkennung dieses Grundsatzes geht der Artikel hervor. Man könnte eigentlich gegen diesen Artikel nur dann stimmen, wenn man der Meinung wäre, daß die Strafproceßordnung gar nicht eingeführt werden sollte.

Der zweite Satz, wornach der Tag des Anfangs der Wirksamkeit durch Verordnung bestimmt werden soll, scheint mir überflüssig zu sein. Ich würde dafür stimmen, ihn ganz wegzulassen, wenn er etwas Bedenkliches enthielte, er steht aber nur des Zusammenhanges wegen da, und ist an sich richtig.

Staatsrath Nebenius: Der verehrte Redner vor mir hat den letzten Gedanken, worauf diese Bestimmung beruht, richtig ausgesprochen. Es liegt dieser Bestimmung die Absicht zu Grunde, Gewißheit darüber zu erhalten, daß entweder beide Gesetze zur Anwendung kommen, oder keines von beiden. Diejenigen, die den innern Zusammenhang anerkennen, welcher in der That zwischen den verschiedenen Gesetzen besteht, haben triftige Gründe, an dieser Bestimmung festzuhalten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich habe anfänglich auch für die Annahme der Fassung dieser hohen Kammer gestimmt, sehe jedoch nunmehr, nachdem beide Gesetze angenommen sind, keinen Grund, die Fassung der zweiten Kammer zu verwerfen, zumal dieselben vielfältig auf einander Bezug nehmen. Wenn bemerkt worden ist, daß in dieser Fassung eine bedingungsweise Zustimmung zu den einzelnen Gesetzen liege, zu einer solchen aber die Kammern nicht befugt seien, so gebe ich das Erstere zu, widerspreche aber das Letztere; denn diese Befugniß ist den Ständen nur in Bezug auf das Budget entzogen. Die Folge der Unzulässigkeit einer solchen conditionellen Zustimmung wäre wohl die, daß diejenigen Mitglieder, welche die fragliche Bedingung für absolut nothwendig halten, die Gesetzentwürfe verwerfen würden.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Majorität der Commission auf Zustimmung zu dem Art. 1 nach der Fassung der andern Kammer zur Abstimmung, wobei derselbe angenommen wird.

Frhr. v. Marschall berichtet hierauf über den zweiten Differenzpunkt, welcher den §. 4 des Einführungsedicts betrifft, wie folgt:

Nach dem §. 17 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs soll die Verurtheilung zur peinlichen Strafe den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Folge haben. Es frägt sich, ob diese Vorschrift mit dem was über die Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung nach der Verfassung gilt, im Einklange stehe. Die hohe Kammer hat nach wiederholter Berathung diese Frage bejaht. Es enthält zwar die Verfassungsurkunde hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; Ihre Commission glaubt aber, daß jene Vorschrift des Strafgesetzes mit dem Geiste der Verfassung vollkommen im Einklange steht; daß sie selbst einen zur Zeit der Ertheilung der Verfassungsurkunde bestehenden positiven Gesetze, der Eidesordnung von 1802, gemäß ist, wornach Derjenige, der zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt ist, für eidesunfähig erklärt ist, folglich den Verfassungseid nicht leisten kann.

Die Commission der andern Kammer hält diese Schlußfolgerung nicht für richtig; nach den §. 37 der Verfassungsurkunde sei nur Derjenige von der Wahl ausgeschlossen, welcher die dort aufgezählten Qualificationen nicht habe, alle Uebrigen seien wahlfähig; die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe könne daher auf die Wahlrechte keinen Einfluß äußern. Der §. 2 der Eidesordnung werde durch das neue Strafgesetzbuch beinahe gänzlich aufgehoben, da nach derselben nur die Verurtheilung wegen Meineids die Eidesunfähigkeit nach sich ziehen könne. Dessen ungeachtet stellt die Commission der andern Kammer den Antrag, auf Zustimmung zu unserer Fassung, indem das Strafgesetzbuch kein Verfassungsgesetz sei, verfassungsmäßige Bestimmungen also nicht abändern könne; die Frage sei hierdurch noch nicht im Sinne der ersten Kammer bejaht, bleibe vielmehr in der bisherigen Lage unentschieden.

Die Majorität Ihrer Commission konnte sich durch diese Gründe nicht veranlaßt sehen, von ihrer frühern Ansicht abzugehen. Es gibt gewisse Sätze, die gelten und gelten müssen, auch wenn sie nicht positiv normirt sind; eben, weil sie sich von selbst verstehen, werden sie nicht zum geschriebenen Gesetze gemacht. Aus dem Umstande, daß die Verfassungsurkunde über diese Frage nichts ausdrücklich festsetzt, folgt daher noch keineswegs deren Lösung im Sinne der andern Kammer. Die Verfassungsurkunde verlangt aber in der That dadurch, daß sie im §. 66 die Ableistung eines Eides durch jeden Deputirten vorschreibt, eine weitere als die im §. 37 aufgezählten Qualificationen zum Eintritt in die Ständeversammlung, nämlich die Eidesfähigkeit, die Verurtheilung zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe hat daher jetzt schon in obiger Beziehung ganz die gleiche

Wirkung, welche sie nach dem neuen Strafgesetzbuche äußern wird.

Wir treten in so fern durchaus keiner verfassungsmäßigen Bestimmung zu nahe, wenn wir bei dem §. 17 des Strafgesetzbuchs stehen bleiben; wir halten vielmehr denjenigen Zustand fest, der zu der Ertheilung der Verfassung gegolten hat, und der nach §. 82 der Verfassungsurkunde auch in allen Gegenständen des Verfassungsgesetzes maßgebend sein soll.

Bei dieser Divergenz beider Kammern über Auslegung einer Verfassungsfrage, wäre es nun im Interesse der Verständigung wünschenswerth gewesen, wenn die andere Kammer dem Antrage ihrer Commission zugestimmt, und die Sache in statu quo und nach ihrer Ansicht unentschieden gelassen hätte. Die andere Kammer hat jedoch durch einen bei der Discussion in ihrer Mitte gestellten Antrag vielmehr jetzt noch bestimmter als früher ausgesprochen, daß auf das Recht der Wahl und Wählbarkeit die Vorschriften des Strafgesetzbuchs keine Anwendung finden. Dieser Ansicht kann man nicht beipflichten, wenn man davon ausgeht, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in der That mit dem Geiste der Verfassung und mit den Gesetzen, die zur Zeit ihrer Ertheilung gegolten haben, im Einklang stehen.

Die Majorität Ihrer Commission schlägt Ihnen daher vor, bei der frühern Fassung des §. 4 zu beharren. Sie hofft, daß die andere Kammer sich um so eher bestimmen lassen werde, im Einführungsedicte über die streitige Frage nichts zu sagen, und folgeweise den Paragraphen, wenn auch aus verschiedenen Motiven, so zu adoptiren, da, wenn diese Frage je praktisch werden sollte, dann jede Kammer sie nach eigenem Ermessen, wie sie es verantworten mag, selbst zu entscheiden hat.

Die Minorität hält dagegen den Paragraphen für so wenig praktisch, daß sie im Interesse einer Vereinbarung den Beitritt zur Fassung der andern Kammer anräth.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mit diesem Art. 4 hat es für die Regierung ungefähr dieselbe Bewandtniß, wie mit dem Art. 1; es scheint ihr unerheblich, ob er auf die eine oder die andere Weise gefaßt wird. Es läßt sich zuvörderst darüber streiten, ob gewisse Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Verfassungsurkunde in der fraglichen Beziehung erläutern, ergänzen oder modifiziren, oder nicht. Man kann sagen, die Verfassungsurkunde zähle nicht gerade alle negativen Erfordernisse auf, welche vorhanden sein müssen, um die Wahl eines Abgeordneten zur ersten oder zweiten Kammer als eine gültige erscheinen zu lassen. Man kann aber auch behaupten, die Verfassungsurkunde sei, indem sie diese Erfordernisse aufzähle, erschöpfend, sie schließe daher von der Wahl und Wählbarkeit nur Diejenigen aus, welche die in den §§. 35 und 37 der Verfassungsurkunde angeführten Qualitäten nicht besitzen. Es ist also in der That eine Verfassungsfrage, ob gewisse Bestimmungen des Strafgesetzes auf die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung anwendbar seien oder nicht. Hierüber wurden nun schon bei der ersten Berathung des Strafgesetzes im Jahr 1839 Zweifel erhoben und der dringende Wunsch ausgesprochen, es möge im Einführungsedict gesagt werden, daß das Strafgesetz die Verfassung nicht alterire. Dabei glaubte die Regierung kein Bedenken hegen zu dürfen, denn auch von Seiten der hohen Kammer wird nicht angenommen werden wollen, daß durch den einen oder andern Paragraphen des Strafgesetzbuchs irgend eine Bestimmung der Verfassungsurkunde erläutert, ergänzt oder abgeändert werde.

In Bezug auf den Art. 4 ist vorzugsweise bemerkt worden, daß er sich auf einen Fall beziehe, der nicht leicht vorkommen werde. Dieses hoffe ich auch; denn wohl nie wird ein Mensch in die Kammer gewählt werden, der zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt war; wenigstens wird dieses nicht geschehen, bevor er durch die Gnade des Regenten die Wiederherstellung seiner Ehre erlangt hat. Es wurde aber neulich in der zweiten Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn dies auch ein unerhörter Fall wäre, die Sache in Bezug auf das active und passive Wahlrecht der Wahlmänner sehr praktisch und in dieser Beziehung also es wünschenswerth sei, darüber in's Klare zu kommen, ob das Strafgesetzbuch, wenn es sich um die Beurtheilung der Gültigkeit einer Wahl, beziehungsweise der Eigenschaf-

ten der Wahlmänner und Urwähler handle, hierauf Anwendung finde. Es werde sich nämlich nicht selten ereignen, daß Leute, die in ihrer Jugend zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden, an einer Wahlmänner- oder Abgeordnetenwahl Theil nehmen. Nun liege es aber nicht allein im Interesse der Kammer, sondern vorzugsweise im Interesse der Regierung, daß die Zweifel über die Gültigkeit einer solchen Wahl durch eine gesetzliche Bestimmung beseitigt werden; denn die Kammer habe es am Ende in ihrer Gewalt, im einzelnen Falle zu handeln, wie sie es für gut finde. Sei aber keine ausdrückliche Entscheidung in der fraglichen Beziehung gegeben, so müsse die Regierung besorgen, daß, je nachdem die Wahl, woran zum Zuchthaus Verurtheilte Theil genommen haben, einen der Regierung genehmen oder nicht genehmen Deputirten in die Kammer bringe, das Strafgesetzbuch berücksichtigt oder außer Acht gelassen und die Wahl entweder für gültig erklärt oder angefochten werde.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Sache hiernach von Bedeutung ist. Allein auch noch andere Fälle können in Betrachtung kommen. Man kann fragen, ob Derjenige, welcher in Folge eines Verbrechens seines Dienstes entsetzt wurde, zum Candidaten für eine der beiden Kammern gewählt werden könne, ob er fähig sei, Wahlmann zu werden? Sie sehen, hochgeehrteste Herren! daß, wenn man in diese Fragen näher eingeht, man wieder auf neue Schwierigkeiten stößt. Ich glaube daher, es ist zweckmäßig, dieselben dadurch abzuschneiden, daß man, wie die zweite Kammer will, erklärt, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes auf die Rechte der Wahl und die Wählbarkeit zur Ständeversammlung von keinem Einfluß sind. Auch dabei hätte die Regierung nichts zu erinnern, wenn beide Kammern sich darüber verständigten, das Gegentheil anzunehmen, obgleich ich nicht läugnen will, daß die Ansicht der zweiten Kammer mehr ihrem Interesse zusagt; denn, wenn man auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Bezug auf die Wahlrechte nicht für verbindlich erklärt, so werden die Kammern dessen ungeachtet darauf gerne Rücksicht nehmen, nicht deßhalb, weil es ihnen gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern, weil es die öffentliche Moral, mit welcher das Strafgesetz im Einklang steht, verlangt. Es wird zwar nicht wohl möglich sein, zu erforschen, auf welchen Gründen die Entscheidung der Kammer über eine solche Wahl beruht. Hätte aber der Regent Gründe anzunehmen, daß dieser Entscheidung Motive unterlägen, die auf keine Weise zu billigen, vielmehr einer mit der Verfassung unerträglichen Richtung entsprungen sind, so hat Ihm diese ein Recht gegeben, zu dessen unverweiltem Gebrauch Ihn eine solche Entscheidung veranlassen würde.

Staatsrath Nebenius: Hochgeehrteste Herren! Ich gehöre zur Minorität der Commission. Die Gründe, die mich bestimmt haben, der Ansicht derselben beizutreten, hat der Herr Präsident des Justizministeriums bereits entwickelt. In Bezug auf die Wahl des Deputirten selbst, ist diese Frage eine sehr unerhebliche, eine metaphysische. Bei den Urwahlen aber wird die Frage allerdings von großer Bedeutung sein; allein gerade in dieser Beziehung scheint es mir entschieden im Interesse der Regierung zu liegen, bei der Bestimmung der zweiten Kammer zu beharren. Ich habe aber hiefür noch einen andern Grund, und dieses ist mein Hauptgrund. Der Vorschlag der zweiten Kammer stellt nämlich im Grunde die Bestimmung der Verfassung wieder her, indem er Etwas aufhebt, was, der Verfassung entgegen, das Strafgesetz bestimmt. Ich halte es für ganz unzuläßig, daß man die Verfassung so nebenbei abändert; kein gemeines Gesetz sollte eine Verfügung enthalten, welche mit der Verfassung nicht im Einklange steht. Findet man eine Abänderung derselben für nöthig, so lege man den Kammern einen besondern Gesetzentwurf vor, sonst wird sie nach und nach bald durch Finanzgesetze, bald durch Polizeigesetze, bald durch Strafgesetze durchlöchert. Ich muß mich daher nochmals entschieden gegen solche gelegenheitliche Erläuterungen, Ergänzungen oder Abänderungen erklären. Es kommt auch die Gültigkeit solcher Gesetze in Frage, denn es sind zwei Drittel der Stimmen zur Erläuterung, Abänderung oder Ergänzung der Verfassung nothwendig. Die Kammern werden darüber entscheiden, wenn je eine solche Frage bei Prüfung der Wahlen vorkommt. Die Verfassung hat es

für höchst unpassend gehalten, zu sagen, daß Züchtlinge nicht als Abgeordnete gewählt werden dürfen; sie hat übrigens durchaus nicht alle Fälle erschöpft, in welchen dem Gewählten der Eintritt in die Kammer nicht erlaubt wäre; sie hat z. B. nicht gesagt, daß ein Wahnsinniger, Stummer oder Blödsinniger nicht gewählt werden dürfe.

Frhr. v. Andlaw: Allerdings konnte der Gesetzgeber nicht eine Bestimmung in die Verfassung aufnehmen wollen, wornach ehemalige Züchtlinge von der Vertretung ausgeschlossen seien, denn dies versteht sich von selbst. Aber gerade dieser Punkt scheint mir das zu widerlegen, was der Herr Staatsrath Nebenius am Anfang seiner Rede gesagt hat. Wenn mithin keine Verletzung oder Abänderung der Verfassung dadurch erfolgt, daß man die vorliegende Bestimmung nicht in das Gesetz aufnimmt, so wird im entgegengesetzten Falle, durch die Aufnahme derselben, die Verfassung eine Deutung erhalten, die keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers lag. Ich würde daher eine solche Aufnahme außerordentlich beklagen, weil dadurch gewißermaßen der Möglichkeit Raum gegeben würde, daß solche Menschen in den Kreis der Gesetzgebung treten können.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe so viel davon sprechen hören, daß es sich hier von einer Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung handle, daß ich mich nicht enthalten kann, darüber Einiges zu bemerken. Ich muß zuvörderst die Frage erörtern: Was ist ein Verfassungsgesetz? Ein Verfassungsgesetz ist nach dem Buchstaben und nach dem Geiste der Verfassungsurkunde nur ein solches, welches als ein Gesetz angekündigt wird, das die Verfassung ergänzen, erläutern oder abändern soll. Alle andere Gesetze, sie mögen Bestimmungen enthalten, welche sie wollen, sind im Grunde gewöhnliche, oder wie der Herr Staatsrath Nebenius sich ausgedrückt hat, gemeine Gesetze, weil es immer schwierig ist, im concreten Falle nachzuweisen, daß dieses oder jenes Gesetz die Verfassung ergänzt, erläutert oder abändert, und diese Frage durch eine einfache Majorität entschieden werden muß. Andere Constitutionen, namentlich diejenigen größerer Staaten, z. B. Frankreichs und Englands, machen deßhalb das Zustandekommen keines Gesetzes von der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Stimmen abhängig.

Die Hauptfrage, worauf es bei jedem Verfassungsgesetz ankommt, wird auch bei uns durch eine einfache Majorität einer jeden der beiden Kammern entschieden, und ich will nur beiläufig meine Meinung dahin aussprechen, daß der §. 64 der Verfassung, so bald einmal Verfassungsabänderungen vorgenommen werden sollten, entweder gesetzlich oder factisch aufgehoben werden wird. Es ist schon oft die Frage, ob ein Gesetz Bestimmungen enthalte, welche die Verfassung berühren, also ein Verfassungsgesetz sei, aufgeworfen und durch einfache Majorität verneinend entschieden worden. Wenn es aber richtig ist, daß im Grunde ein Gesetz ausdrücklich als ein Verfassungsgesetz bezeichnet werden muß, um ein solches zu sein, so folgt nach meinem Dafürhalten daraus nicht, daß, wenn man irgend ein Gesetz geben will, welches auf die Bestimmungen der Verfassung einigen Einfluß äußert, es absolut nothwendig ist, daß man ein solches Gesetz ein Verfassungsgesetz nennt; denn wenn z. B. der §. 37 der Verfassung sagt, daß zum Abgeordneten jeder Staatsbürger ernannt werden kann, der die dort bezeichneten Eigenschaften besitzt, und darunter nicht angeführt ist, daß der Gewählte nicht zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sein darf, so geht daraus nicht hervor, daß deßhalb Demjenigen der Eintritt in die Kammer gestattet werden kann, welcher mit einer Zuchthausstrafe belegt worden war. Wenn daher das Strafgesetz Bestimmungen gibt, welche die Folgen der Zuchthausstrafe festsetzen, so wird, wie mir scheint, an der Verfassung gar nichts geändert.

Betrachtet man nun die Sache aus diesem Gesichtspunkte, so darf man auch den Art. 4 des Einführungsedicts nicht nach dem Vorschlag der zweiten Kammer annehmen, weil damit indirect ausgesprochen wird, daß nur auf die Bestimmungen des §. 37 der Verfassung Rücksicht genommen werden soll, wenn es sich um die Gültigkeit einer Abgeordnetenwahl handelt. Man hat nun freilich behauptet, daß jede Kammer bei der Entscheidung dieser Frage souverän sei; allein ich kann dieses nur mit der Beschränkung zugeben, daß die Sou-

veränität der Kammer so wenig über das Gesetz hinausgehen kann, als die Souveränität des Großherzogs selbst. Die Kammern sind nicht in der Weise souverän, daß sie Alles thun können, was ihnen in den Sinn kommt; sie haben die moralische Verbindlichkeit, die Gesetze ebenso zu achten, wie man es von jedem Andern, von den Ministern der Krone und selbst dem Staatsoberhaupt verlangt. Nach allem Dem scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß die Kammern bei jeder Wahlprüfung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Rücksicht nehmen sollen. Ohnedies würde nach der Fassung der zweiten Kammer die Sonderbarkeit eintreten, daß durch das Einführungsedict wichtige Bestimmungen des Strafgesetzes geradezu wieder aufgehoben würden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Commission hat sich vergebens bemüht, andere staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit aufzufinden, als die zur Ständeversammlung; es bezieht sich daher der §. 17 Nro. 5 lediglich hierauf. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag der Majorität der Commission.

Staatsrath Nebenius: Der verehrte Redner vor mir hat meine Einwendung gegen die beiläufige Erläuterung, Ergänzung oder Abänderung der Verfassung durch die Bemerkung zu entfernen gesucht, daß die Forderung von zwei Drittel der Stimmen für Verfassungsgesetze werthlos und unpractisch sei, weil ja immer die einfache Majorität darüber, ob ein Verfassungsgesetz vorliege, entscheide. Ganz richtig hat der verehrte Redner bezeichnet, was als ein Verfassungsgesetz zu betrachten wäre. Alle Bestimmungen, welche in der Verfassung stehen, sind als verfassungsmäßige Bestimmungen zu betrachten, und jedes Gesetz, welches diese Bestimmungen erläutert, ergänzt oder abändert, ist ein Verfassungsgesetz.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe nur gesagt, es soll ein Verfassungsgesetz sein.

Staatsrath Nebenius: Unsere Verfassung sagt an sich, sie sei eine Verfassung. Ich erlaube mir, auf seine Einwendung mit seinen eigenen Worten zu antworten: Auch die Kammern sind in den Dingen, worüber sie selbst zu entscheiden haben, nicht in der Weise souverän, daß sie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht zu beachten brauchen. Wenn daher die in Frage stehende Bestimmung auf die Verfassung unzweifelhaft einen Einfluß äußert, wird die einfache Majorität nicht entscheiden, daß es sich um keine Verfassungsfrage handelt. Ich will übrigens diesen Punkt nicht weiter ausführen. Ich glaube, es liegt im Interesse der Kammern, lediglich bei den Bestimmungen der Verfassung, wonach sie gewissermaßen freie Hände haben, zu beharren. Es könnte ja der Fall eintreten, daß die Kammer gute Gründe hätte, den Eintritt in die Ständeversammlung auch einem Solchen zu verweigern, welcher eine geringere Strafe wegen eines Verbrechens, das in den Augen der Welt mehr herabwürdigt, als manche Verbrechen, worauf Zuchthausstrafe gedroht ist, erstanden hat. Daran wäre sie aber gehindert, wenn die Bestimmungen des Strafgesetzes hierin maßgebend würden.

Oberforstrath v. Gemmingen bemerkt, daß, wenn man die gelegenheitliche Abänderung der Verfassung nicht billige, man sich auch gegen die Zulassung der Weinhandlungspatente erklären sollte, wodurch die verfassungsmäßigen Bedingungen der Wählbarkeit zur Ständeversammlung in der That abgeändert worden seien.

Staatsrath Nebenius: Dies habe ich auch schon getadelt. Ich bitte Sie, hochgeehrteste Herren! die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, damit nicht, nachdem man fünf Jahre über dieses Gesetzbuch verhandelt hat, und über eine Reihe der schwierigsten Fragen zu einer Vereinbarung gekommen ist, über einen solchen Punkt eine Differenz übrig bleibe.

Geh. Rath v. Reck: Wenn ein Gesetz als Verfassungsgesetz anerkannt ist, so kann es, daran zweifelt Niemand, nur mit zwei Drittel der Stimmen abgeändert werden, ob es aber ein Verfassungsgesetz sei, darüber wird man sich im einzelnen Fall streiten und über diesen Zweifel wird dann die einfache Majorität und folglich mittelbar über die Hauptsache entscheiden.

Der Herr Oberforstrath v. Gemmingen hat bereits

ein Beispiel hiezu angeführt; vor wenigen Tagen erklärte die einfache Majorität einen Staatsvertrag, der über die Integrität des Großherzogthums stipulirte, für kein Verfassungsgesetz, und jetzt haben wir einen ähnlichen Fall.

Nach meiner Ansicht handelt es sich dermalen nicht um Abänderung der Verfassung, sondern lediglich um die Frage, ob wir den §. 17 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs wieder aufheben wollen oder nicht. Als wir durch diesen Satz aussprachen, daß die Zuchthausstrafe den Verlust des Rechts zur Wahl und Wählbarkeit nach sich ziehe, erkannte darin weder die Regierung noch eine der beiden Kammern eine Abänderung der Verfassung, sondern sie faßten durch einfache Majorität den Beschluß, und wenn das Strafgesetz sofort die höchste Sanction erhält, so wird der §. 17 Ziff. 5 gesetzliche Kraft haben und keinem Gerichtshof zustehen, diese Kraft unter dem Vorwand in Zweifel zu ziehen, daß die Kammern die verfassungsmäßigen Formen bei der Berathung nicht eingehalten haben, denn der Richter steht unter dem Gesetz, er muß es vollziehen, wie es publicirt ist und kann das Verfahren der gesetzgebenden Körper seiner Kritik nicht unterwerfen.

Wenn es auch ein auffallendes Verfahren wäre, im Einführungsedict zu einem Gesetz das Gesetz selbst wieder abzuändern, so könnte man sich immerhin dazu verstehen, so fern ein Fehler gutgemacht, etwas wissentlich Besseres an die Stelle des Schlechten gesetzt würde. Davon ist aber die Rede, man will nichts Bestimmtes, oder sagt es doch wenigstens nicht; die Vertheidiger der Fassung der andern Kammer wollen derselben durch die Behauptung Eingang verschaffen, daß schon nach den Bestimmungen der Verfassung die Zuchthausstrafe den Verlust des Rechtes zur Wahl in die Kammer nach sich ziehe, zugleich aber fechten sie die Gültigkeit des §. 17 Ziff. 5 an, weil er den Verlust dieser Wahlrechte androhe und wollen ihn durch das Einführungsedict wieder aufheben; das ist denn doch ein offenbarer Widerspruch in adjecto, dem Sie, hochgeehrte Herren! keine Folge geben können. So scheint es übrigens auch nicht gemeint zu sein; uns, die wir den Ausschluß aus den Kammern verlangen, sagt man, ihr könnt die Fassung getrost annehmen, denn ihr erreicht eure Absicht schon durch die Verfassung; Denjenigen, welche den Ausschluß aber nicht wollen, sagt man, ihr könnt euch beruhigen, denn der §. 17 Ziffer 5, der euch entgegen steht, ist ja aufgehoben. Ich brauche nicht zu untersuchen, welcher Theil am Ende der Getäuschte sei, weil ich kein Freund von zweideutigen Gesetzen bin, die bei dem Antrag der Commission stehen bleiben, wonach der §. 17 Ziff. 5 in unangefochtenem Recht bleibt.

Unsere Gegner sehen übrigens selbst ein, daß ihre Redaction bedenklich ist und trösten uns mit der Versicherung, daß der Fall nie praktisch werde, weil nie eine Kammer einen Unglücklichen aufnehmen werde, der die Zuchthausstrafe erstanden; ich bin vollkommen davon überzeugt, allein ich wünsche auch, das Gesetz spreche sich klar und unumwunden darüber aus, daß dies nicht geschehen dürfe, damit der gerechte Abscheu des Publicums vor infamirenden Verbrechen und ihren Urhebern nicht untergraben und der darauf gedrohten Strafe der Stachel genommen werde. Allein wenn auch in Beziehung auf die Kammern die Frage nicht praktisch ist, so kann sie es möglicher Weise bei den Urwahlen und bei der Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner werden; es ist wenigstens denkbar, daß eine einzelne Gemeinde in Folge politischer Verirrungen einen solchen Unglücklichen zum Wahlmann ernenne. Bekanntlich treten in die Wahlcommission auch die drei ältesten Wahlmänner. Wenn nun der Zufall will, daß ein Züchtling einer der drei ältesten ist, so erlebt die ganze Gesellschaft nicht nur die Schande, ein Geschäft mit ihm zu machen, sondern sie muß ihn auch noch an der Seite des landesherrlichen Commissärs als leitende Behörde verehren.

Ich wünsche nicht, daß man das Ehrgefühl unserer Mitbürger auf diese harte Probe setze. Es ist allerdings traurig, daß man jetzt noch nach fünf bis sechsjähriger Erörterung über das Strafgesetz auf einen Satz zurückkömmt, den man nur mit Widerwillen besprechen kann; allein ich bin überzeugt, daß das Gesetz, nachdem unsere Commission durch den einfachen Strich des frag-

lichen Passus in §. 4, ohne etwas Anderes an seine Stelle zu setzen, der andern Kammer bereits auf halbem Wege entgegen gekommen ist, hierin nicht scheitern wird.

Hofgerichtspräsident Obkircher erklärt sich für den Antrag der Minorität der Commission.

Wenn es, wie nicht zu bestreiten, richtig sei, daß das Strafgesetz die Verfassungsurkunde weder abändern wolle noch könne, so spreche die Fassung der zweiten Kammer nur eine Wahrheit aus. Es werde auch die Wirkung die nämliche sein, ob die von der andern Kammer vorgeschlagene Bestimmung gestrichen oder angenommen werde. Allein zweckmäßig wäre dieselbe deshalb, damit die Behörden, welche über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zu entscheiden haben, eine bestimmte Andeutung erhalten, daß sie ihre Entscheidung lediglich aus der Verfassungsurkunde selbst zu schöpfen haben.

Bei dieser Ansicht wünsche er daher, daß der Entwurf nicht nochmals an die zweite Kammer gehe, und das Zustandekommen desselben in Frage gestellt werde.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ueber den Hauptgrundsatz sind alle verehrten Redner einig, über den Grundsatz nämlich, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzes an der Verfassung nichts geändert wird; denn dies darf nicht auf indirecte Weise, sondern nur durch ein ausdrücklich als Verfassungsgesetz vorgelegtes und mit zwei Drittel der Stimmen einer jeden der beiden Kammern angenommenes Gesetz geschehen.

Ich erlaube mir im Einverständniß mit dem, was der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher gesagt hat, noch auf die Worte aufmerksam zu machen, welche die zweite Kammer im Art. 4 gebraucht hat; sie sagt: „auf die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.“ Ich frage die hohe Kammer, aus welcher Urkunde oder aus welchem andern Gesetze dieses Recht der Wahl und Wählbarkeit abgeleitet werden kann, als aus der Verfassung; es ist hier wirklich nur von Bestimmungen und Rechtsschöpfungen die Rede, die aus der Verfassung hervorgehen und nach dieser zu beurtheilen sind. Wenn man nun consequent weiter sagt, daß dasjenige, was die Verfassung in diesem Punkt gewollt hat, durch ein besonderes Gesetz nicht abgeändert werden soll, so ist wirklich die Schlußfolgerung nicht irrig; es ist im Gegentheil damit eine eigentliche absolute juristische Wahrheit ausgesprochen.

Es ist auch bemerkt worden, daß es seltsam klingen würde, wenn man das Strafgesetzbuch als ein allgemein gültiges Gesetz einführen wolle, und dann im Einführungsedict zu demselben sage, die Nummer 5 des §. 17 des Strafgesetzes finde keine Anwendung.

Auf den Zwischenruf des Herrn Präsidenten des Justizministeriums, daß dieser Satz durch die Fassung der zweiten Kammer nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt werde, hat der Frhr. v. Göler d. j. erwidert, man habe sich in der Commission vergebens bemüht, andere staatsbürgerliche Rechte der Wahl und Wählbarkeit aufzufinden, als die zur Ständeversammlung, es beziehe sich also die Nummer 5 des §. 17 lediglich hierauf. Ich muß dieses bestreiten, und frage: sind die Wahlrechte, welche z. B. in einer Zunft geübt werden, keine staatsbürgerlichen Wahlrechte, kann Einer Meister sein, wenn er nicht Staatsbürger ist? Nur das Staatsbürgerrecht ist die Grundbedingung für diese Wahlrechte. In dem von Ihnen, hochgeehrteste Herren! angenommenen Entwurfe der Gerichtsverfassung kommt eine Bestimmung vor, wie die Handelsgerichte gebildet werden. Hierzu ist eine Wahl angeordnet; auch diese Wahl ist eine staatsbürgerliche. Es ließen sich noch andere staatsbürgerliche Wahlen erwähnen, wovon ich, um nicht zu sehr in's Detail zu gerathen, nur noch die Wahlen zur Synode anführen will.

Das ältere Gesetz und das Grundgesetz ist die Verfassungsurkunde. Will man an dieser irgend Etwas ändern, so muß es auf verfassungsmäßigem Wege geschehen; aber abgesehen davon, ist das Strafgesetzbuch das neuere und später in Wirksamkeit tretende Gesetz. Ein jüngeres Gesetz kann aber ein älteres in keiner Weise alteriren, wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist. Wenn nun die Bestimmung, welche die zweite Kammer aufgenommen hat, gestrichen würde, so könnte man irri-

ger Weise zu dem Schlusse kommen, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches auf die Rechte zur Wahl und Wählbarkeit Anwendung finden.

Frhr. v. Andlaw: Das Argument des verehrten Herrn Sprechers vor mir wäre unumstößlich, wenn in der Verfassungsurkunde stünde, daß Züchtlinge Wahlrechte besitzen. Da dies aber nicht der Fall ist, man vielmehr annehmen muß, daß der Gesetzgeber das Gegentheil gewollt hat, so kann auch nicht davon die Rede sein, daß durch das Strafgesetz die Verfassung abgeändert werde. Jedenfalls wird durch den Strich der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Bestimmung die Frage selbst nicht entschieden.

Staatsrath Rebenius: Die Verfassungsurkunde hat die Frage nicht berührt, sie vielmehr der Entscheidung der Corporation anheimgegeben. Würde jedoch das neue Strafgesetz hierin maßgebend, so müßte ein Solcher, der wegen Diebstahls im Arbeitshaus gewesen, zur Wahl zugelassen werden.

Frhr. v. Andlaw: Man muß dieses dem gesunden Sinn der Wählenden anheimgeben.

Staatsrath Rebenius: Dieses will ich ja. Würde je ein ehemaliger Züchtling zum Deputirten gewählt und die Wahl von der Kammer als gültig erkannt werden, so stehen der Regierung verfassungsmäßige Mittel zu Gebote, deren Gebrauch sie der Nothwendigkeit, mit einer solchen Kammer zu verhandeln, entheben würde.

Frhr. v. Marschall: Ich will die Discussion nicht weiter ausspinnen, sondern mir als Berichterstatter zum Schlusse nur wenige Bemerkungen erlauben; im Allgemeinen bin ich einverstanden mit den Sätzen, welche der Herr Staatsrath Rebenius vorangestellt, keineswegs aber mit dem Resultate, welches er daraus gezogen hat.

Sehr wahr hat der verehrte Redner gemahnt, daß man die Verfassung nie durch ein neues Gesetz so nebenbei abändern oder modificiren solle; dazu gehöre ein Verfassungsgesetz und dessen Annahme durch zwei Drittheil Stimmen. Allerdings hat die Erfahrung gelehrt, wie bedenklich es ist, grundgesetzliche Normen indirect und ohne daß man deren auch nur erwähnt, aufzuheben; es ist schon an die Gemeindeordnung und die Auslegung erinnert worden, welche man der Lösung eines Weinhandlungspatentes beilegt, wodurch unser ganzes Wahlsystem wesentlich geändert worden ist, ohne daß man dagegen irgend ein Bedenken erhoben hätte. Hier aber handelt es sich zunächst um die Vorfrage, ob der §. 17 des Strafgesetzes der Verfassung und deren Sinn und Geiste widerstreite. Dies muß ich verneinen, aus Gründen verneinen, welche von dem Herrn Staatsrath Rebenius, der in Verfassungsfragen eine Autorität ist, heute treffend hervorgehoben worden sind. Er erläuterte nämlich, daß dieser Punkt der Verfassungsurkunde mit Stillschweigen übergangen worden sei, weil man dessen Erwähnung für unschicklich gehalten habe; der §. 37 solle nicht eine vollständige Aufzählung aller Qualitäten enthalten, die ein Abgeordneter haben müsse. Aus diesen Vordersätzen darf wohl der Schluß gezogen werden, daß die Verfassungsurkunde es als etwas Selbstverstandenes ansieht, daß gewisse Individuen nicht zur Ehre der Landesrepräsentation berufen werden, und daß die deßfallsige Bestimmung des Strafgesetzes derselben nicht widerspricht, sondern mit deren wahrem Willen vollkommen im Einklang steht. Warum also denselben für nicht anwendbar erklären? Es ist zwar von dem Herrn Regierungscommissär und dem Herrn Präsidenten Obkircher entgegnet worden, daß der §. 4, wie ihn die zweite Kammer gefaßt habe, eben eine Wahrheit enthalte, da über die Rechte der Wahl und Wählbarkeit nicht das Strafgesetz, sondern nur die Verfassung zu entscheiden habe. Das ist in gewissem Sinn richtig; wenn aber die Bestimmungen des Strafgesetzes — wie es sein soll — der Verfassung nach richtiger Auslegung entsprechen, so kann man dieselben doch nicht für unanwendbar erkären, man würde sonst indirect aussprechen, daß sie der Verfassung widerstreiten, und das wäre nach meiner Ansicht nicht die Wahrheit.

Endlich theile ich ebenfalls die Ansicht, daß es nicht erfreulich ist, wenn wir unsere Verhandlungen über die Strafgesetze damit schließen, daß wir eine positive Norm über den besprochenen Punkt festsetzen; ich glaube daher, die hohe Kammer dürfte denselben mit Stillschweigen übergehen, also den Antrag Ihrer Commission annehmen

vorkommenden Falls wird dann jede Kammer die Frage nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Majorität der Commission, den Art. 4 nach der frühern Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen, zur Abstimmung, wobei derselbe angenommen wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Entwurf des Einführungsedicts mit allen gegen zwei Stimmen (Frhr. v. Andlaw und Major v. Türkheim) genehmigt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Dreiundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v Göler d. j.,
" " v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister v. Dusch,
" " v. Böckh, und
" Staatsrath Regenauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) den Gesetzentwurf über ein Anlehen von vierzehn Millionen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend

Beilage Nro. 333;

2) den Gesetzentwurf über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause betreffend

Beilage Nro. 334.

Der letztere Gegenstand wird an die für das Strafgesetzbuch, die Proceßordnung und die hiemit zusammenhängenden Gesetze gewählte Commission, der erstere an die Budgetcommission verwiesen.

Frhr. v. Andlaw übergibt hierauf Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer Capitalsteuer, und gleichzeitige Aufhebung oder Verminderung einer andern Steuer

Beilage Nro. 335.

Die Kammer beschließt, mit Umgehung der Verlesung, den Druck dieses Berichts.

Reg. Comm. Staatsminister v. Böckh macht der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog

allergnädigst zu beschließen geruht haben, den Schluß des gegenwärtigen Landtags gegen das Ende der künftigen Woche eintreten zu lassen, in der Hoffnung, daß die Kammer bis dorthin die nothwendigsten der noch vorliegenden Geschäfte zu erledigen im Stande sein dürfte.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Wiesencultur eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus:

dem Frhrn. v. Göler d. ä.,
" Oberforstmeister v. Kettner, und
" Geh. Rath v. Reck.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Frhrn. v. Berckheim d. j., über die Motion des Frhrn. v. Andlaw, auf Abschließung von Staatsverträgen zu dem Zwecke einer geordneten Auswanderung, um auf der einen Seite das Fortkommen der auswandernden Landesangehörigen in fremden Ländern zu erleichtern, und auf der andern Seite die Heimathsgemeinden vor der Gefahr der Versorgung rückkehrender heimathslos Gewordener zu bewahren.

Frhr. v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Wenn ich auch gewünscht hätte, daß der wichtige Gegenstand, den wir heute berathen, zu einer Adresse an S. K. H. den Großherzog hätte führen können, wozu bei der Kürze der Zeit wohl keine Hoffnung mehr vorhanden ist, so freue ich mich, daß die Berathung wenigstens in dieser hohen Kammer noch stattfindet, und vertraue zu dem auf alles Schöne und Edle gerichteten Sinn unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, daß Hochderselbe auch ohne förmliche Adresse die Initiative ergreifen, und Vorkehrungen im Interesse des Landes treffen werde, welche dem gewünschten Ziele uns entgegen führen.

Hochgeehrteste Herren! Was hat die Größe so vieler Staaten der alten und neuen Zeit begründet? Dieselben dehnten durch Colonien nicht nur ihre Besitzungen aus, sie erwarben Reichthum und Macht nicht nur dem Mutterlande, sondern auch oft ihren Niederlassungen. Die Entwickelung der Dinge in Deutschland läßt uns leider kaum hoffen, daß je deutsche Colonien Deutschlands Reichthum, Ehre oder Macht vermehren werden. Was uns aber hier entgeht, müssen wir theilweise wenigstens zu erringen suchen, indem wir die Kräfte, welche das Mittel der Auswanderung bietet, wohl benützen. Deutscher Fleiß und deutsche Ausdauer sollen im Auslande den deutschen Namen stark und ehrenwerth machen, und sie werden es, wenn diese Kräfte sich nicht zersplittern, wenn diese Kräfte in ihrer Vereinzelung nicht erschlaffen und ersterben, wenn sie den Gefahren entrissen werden, welche sie zu verderben drohen. Sie sollen nicht vergeudet werden! Es wäre dies eine Sünde gegen das Vaterland, eine Sünde, die zum Himmel schreien würde, wie das Blut, das für eine schlechte Sache vergossen wird! Wir haben daher vor Allem zu erwägen, auf welche Weise eine Auswanderung angeordnet werden müsse, und wohin dieselbe zu leiten sei, wenn uns ein möglichst großer Vortheil daraus erwachsen soll.

Ueber die erste Frage habe ich mich schon in der Motionsbegründung ausgesprochen. Das Wichtigste dabei ist wohl, daß die Auswanderung nach demselben Lande und, wo möglich, nach demselben Theil des Landes entscheiden. Mir scheint, daß folgende Rücksichten eine solche Wahl bestimmen müssen: die freie, wahrhaft freie Ausübung der Religion; die Bewahrung des Nationalgefühles; gutes, der Cultur empfängliches Erdreich, und gesundes Clima; erleichterte Ansiedelung wegen nicht allzugroßen Lasten, die Möglichkeit, um geringen Preis Eigenthum zu erwerben und zu vermehren; endlich keine allzugroße Entfernung und mit beträchtlichen Kosten verbundene Reise. — Welche Länder bieten uns diese Vortheile? Welche Länder müssen in ihrem eigenen Interesse wünschen, ihre Bevölkerung auf solche Weise wachsen zu sehen? Wenn wir der Reihe nach die Staaten betrachten, wohin bisher Auswanderungen aus unsern Gegenden stattgefunden haben, so fehlen denselben bald die einen bald die andern jener berührten Haupterfordernisse. — Rußland, Nord-, Mittel- und Südamerika, Polen, die Donaufürstenthümer, Algier, bedrohen bald die freie Ausübung der Religion, bald unsere Nationalität; bald verschlingt die Reise den größten Theil der Habe, wor-

auf das Loos des Auswanderers ein höchst trauriges ist, oder es sind andere Nachtheile vorhanden. Die meisten, wenn auch nicht alle Bedingungen einer für unser deutsches Vaterland vortheilhaften Auswanderung scheint mir Ungarn zu vereinigen.

Der Herr Berichterstatter hat in so bündiger Weise diese Vortheile auf Seite 4 seines Berichts auseinander gesetzt, daß mir nur Weniges beizufügen bleibt.

Deutsches Nationalgefühl kann sich in Ungarn besser, als anderswo bewahren. Zählt Ungarn nicht selbst eine große deutsche Bevölkerung, gränzt Deutschland nicht an seine ausgedehnten Flächen? Auch die religiösen Interessen finden in der gemischten Bevölkerung Schutz und Ausübung.

Der Bericht Ihrer Commission stimmt überhaupt in den meisten Punkten mit meinen Ansichten überein; wo er abweicht, liegen nicht vollständige Kenntniß der Verhältnisse, unrichtige Auffassung meines Gedankens, oder untergeordnete Rücksichten zum Grunde. Um so mehr mußte ich mich wundern, wie Ihre Commission, nachdem dieselbe den Gegenstand als wichtig erkannte, die bestehenden Einrichtungen für genügend erachten, und zu dem Schlußantrag auf Tagesordnung gelangen konnte. Die Gedrängtheit des Berichts hat mich glücklicher Weise in die Lage gesetzt, den Schlußantrag leicht, wie ich hoffe, siegreich bekämpfen zu können. Da im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der Ansicht zwischen uns besteht, nämlich darin, daß für die Auswanderer nach Kräften gesorgt werden sollte, und daß Ungarn das Land sei, wohin die Auswanderung mit dem besten Erfolg gerichtet werden könne, so dürften nur einige der angeführten Bedenken hervorzuheben sein.

1) Der Bericht sagt, die Auswanderung soll im Interesse des Landes selbst in keiner Weise begünstigt werden; eine Folge hievon wäre, daß uns von Bevölkerungskräften entzogen würde, was wir zu erhalten suchen müßten, und daß der Aufnahme solcher Individuen, deren Entfernung wir wünschen, im fremden Lande gerade jene Gründe entgegenstünden, welche ihre Auswanderung uns willkommen macht. Hier liegt ein Mißverständniß zum Grunde. Ich habe es mit Ihrer Commission beklagt, wenn tüchtige Kräfte unserem Lande entzogen würden; Ihre Commission hingegen erkennt mit mir an, daß die Auswandernden an der Geltendmachung eines natürlichen Rechts nicht gehindert werden dürfen. Meine Ansicht geht mithin nicht auf eine Begünstigung, sondern auf eine Ordnung der Auswanderung für Solche, welche aller Vorstellungen, aller Gegengründe ungeachtet das Vaterland verlassen wollen. Wenn in einer solchen Ordnung der Auswanderung zugleich eine Begünstigung läge, so käme der Bericht in einen seltsamen Widerspruch mit sich selbst, indem er auf Seite 2 eine lange Reihe von Vortheilen, von Erwerbsmitteln, von Anlockungen aufführt, welche dazu dienen, die Menschen im Lande festzuhalten. Fürwahr! es wäre eine sonderbare Manie allen diesen Begünstigungen, zudem der lieblichen Sonne des Vaterlandes zu entsagen, von theuren Freunden und Verwandten auf immer zu scheiden, und auf's Ungewisse hin, ein neues Vaterland zu suchen. Ich befürchte keineswegs, daß diese Manie epidemisch werde!

Ich habe in der Motionsbegründung angedeutet, daß die meisten Vergehen von jungen Menschen zwischen achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren verübt werden. Arbeitsmangel oder Arbeitsscheu sind die häufigen Quellen dieser Uebel. Wollten Sie, hochgeehrteste Herren! den Stab über diese Unglücklichen brechen, oder nicht lieber mit mir glauben, daß die Mehrzahl dieser Menschen unter Aufsicht und durch geregelte Arbeit im fremden Lande, den bisherigen Gelegenheiten und der Verführung entrückt, nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden können? Wurden die jugendlichen Verbrecher, welche sogar mit Zuchthaus bestraft werden, kürzlich an öffentlicher Stelle doch so weit entschuldigt, daß ihnen sogar die Ehre, in der zweiten Kammer sitzen zu können, nicht verkümmert werden sollte? um wie viel weniger darf man der Hoffnung entsagen, solche junge Männer etwa in Ungarn sich einer geordneten Thätigkeit überlassen zu sehen.

2) Ist aber dieser Verdienst so gesichert im Land, wie der Bericht es glaubt?

Ich habe ebenfalls in der Motionsbegründung schon

ugegeben, daß dieser Verdienst ein reichlicher, in manchen Fällen ein vielleicht zu reichlicher sei, weil er die Ansprüche an das Leben steigere, selten den Wohlstand, häufig die Genußsucht mehre. Der Bericht gibt zu, daß dieser augenblickliche Zustand vorübergehen könne; er gedenkt der Mittel, welche sodann zu ergreifen sind. Diese bezeichneten Mittel zeugen aber von einer nicht vollständigen Kenntniß der Verhältnisse des Landes. In manchen Theilen drängen sich die Bevölkerungen, in andern sind sie minder dicht. Sollen sich nach der Ansicht des Berichts diese Ungleichheiten im Lande selbst ausgleichen? Sollen etwa die Gemeinden zerschlagen und mit einer Art von agrarischem Gesetze hinsichtlich der Gemarkungen oder mit Armencolonien der Versuch gemacht werden? Nicht die Menschen, sondern die naturgemäßen Entwickelungen der Dinge beherrschen die Anordnung dieser Verhältnisse, an welche der Mensch nicht ungestraft die frevelnde Hand legt. Die Aufgabe des Staatsmannes ist aber nicht den Augenblick zu erfassen, sondern den fürsorgenden Blick auch in die Zukunft zu werfen. Wir sehen aber trotz des Verdienstes, der allenthalben errungen wird, dennoch zahlreiche Auswanderungen; wie muß es erst kommen, wenn dieser Verdienst sich mildert? Genügen sodann diese hingeworfenen, unpraktischen, von jeder Basis entblößten Beruhigungen des Berichts?

Auf die Industrie, als eine steigenden Quelle des Erwerbs in unserer Lage hinweisen, klingt beinahe wie Ironie.

3) Es besteht, sagt der Bericht, von Seite der k. k. österr. Regierung keinerlei Geneigtheit, die Auswanderungen nach Ungarn zu begünstigen oder aufzumuntern.

Mir scheint es nicht in der erhabenen, würdevollen Stellung eines so großen Staats zu liegen, die ersten Schritte zu thun, eben so wenig möchte ich die Frage an die Regierungscommission mir erlauben, ob Schritte von unserer Seite eine ungünstige Aufnahme gefunden haben. Ich vertraue deshalb der Sorgfalt unserer Regierung. So viel aber scheint gewiß, daß ein hoher, dem Throne nahestehender, erhabener Fürst und greiser Held, der keinen zweiten seines Gleichen hat, wenn nicht einst einen Sohn, den öffentlichen Blättern nach, seine weiten Ländereien einer geregelten Auswanderung nicht verschließen wird. Der berühmte Staatsökonom, auf welchen sich der Bericht bezieht, List, ist aber gerade der tüchtigste, einsichtsvollste Vertheidiger meiner Ansicht. Die bestehenden Anordnungen sollen genügen? Diese sind vorgeschriebene Belehrungen, Warnungen und einige Consulate. Die Erfahrung aber zeigt, daß die erstern nur selten die Auswanderungslustigen abhalten — daß die Consulate Viele nicht vor dem traurigsten Loose schützen können — daß manche Heimathsgemeinden hülflose Auswanderer zurückkehren sehen.

Hochgeehrteste Herren! Ich glaube nicht, daß der Schlußantrag Ihrer Commission von der öffentlichen Stimme, die sich seit Jahr und Tag in allen Blättern mit den stärksten Gründen ausgesprochen hat, werde günstig aufgenommen werden. Diese öffentliche Stimme hat mich öfters schon über meine Niederlagen in diesem hohen Hause beruhigen müssen. Ich stellte einen Antrag auf Ehrenschiedsgerichte. Die Kammer besorgte, es möchten nicht alle Zweikämpfe vermittelt werden können, und wollte nicht die Hand dazu bieten, daß deren etwa viele vermittelt würden — und sieh! am deutschen Unterrhein bereiten sich Vereine zur Beseitigung der Duelle vor. — Jünglinge deutscher Universitäten beugen den raschen Sinn vor den Gesetzen der Vernunft. Ich verlangte die Unterdrückung des öffentlichen Spiels. Das in redlicher Gesinnung gesprochene Wort fiel außerhalb der Kammer in ein fruchtbares Erdreich und wuchert fort und fort zu sicherer heilvoller Ernte — wenn man schon neue Opfer zu beklagen hat!

Die Auswanderungsfrage wird sich nicht minder Eingang verschaffen, sie wird gebieterisch ihre Lösung verlangen und erhalten, sei es nun in Vereinigung mit Ihrem Votum, hochgeehrteste Herren! oder auch gegen Ihre Abstimmung.

Frhr. v. Berckheim d. j.: Der verehrte Her Motionssteller hat mit Recht bemerkt, daß die Ansichten der Commission sich von den seinigen nicht so weit entfernen, als es vielleicht auf den ersten Anblick scheinen möchte; denn nachdem derselbe seine Motionsbegründung

durch den Vortrag, welchen wir so eben vernommen haben, mehrfach modificirt hat, ist die Meinungsverschiedenheit in der That nicht sehr bedeutend. Wir sind mit dem Motionssteller darin einverstanden, daß die Uebelstände, deren Abhülfe die Motion bezweckt, so viel als möglich beseitigt werden möchten, können jedoch weder zugeben, daß eine uns in naher Zukunft bevorstehende Uebervölkerung eine förmlich organisirte Auswanderung nothwendig mache, noch die Mittel billigen, welche der Herr Motionssteller vorgeschlagen hat. Wir halten dieselben nämlich nicht nur für unzweckmäßig, sondern auch für unausführbar. Ungeachtet der Gegenbemerkungen des Frhrn. v. Andlaw wird die Commission von ihrer Ansicht nicht abgehen können, daß auswärtige Regierungen zum Abschluß von Staatsverträgen zur Aufnahme solcher Individuen, welche wir als eine Last für das Land betrachten, nicht geneigt sein, solche aber, welche Vermögen oder Erwerbsfähigkeit und guten Leumund besitzen, in so fern die betreffende auswärtige Regierung überhaupt ein Interesse hat, die Bevölkerung ihres Landes durch Einwanderer zu vermehren, Begünstigungen zu erwarten haben werden, selbst wenn keine Staatsverträge abgeschlossen sind. Von solchen Auswanderern ist auch nicht zu besorgen, daß sie heimathslos zurückkehren und die Unterstützung ihres früheren Vaterlandes in Anspruch nehmen möchten. Ueberdies werden Regierungen, welche eine Einwanderung in ihr Land für einen Vortheil halten, keine besondern Staatsverträge zu diesem Zwecke abschließen, sondern allgemeine Bedingungen festsetzen, unter welchen jene geschehen kann.

Wenn also der Antrag der Commission auf Tagesordnung geht, ist der Grund nur der, daß sie mit den Voraussetzungen, auf welche der Herr Motionssteller seine Anträge stützt, und mit den Mitteln, welche er vorgeschlagen hat, nicht einverstanden ist. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Hr. Antragsteller gerade diesen Punkt, nämlich die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Staatsverträge näher beleuchtet hätte, und zwar um so mehr, als bis jetzt keine Regierung dabei interessirt zu sein scheint, die Auswanderung beziehungsweise die Einwanderung zu begünstigen. Es ist, so viel mir bekannt ist, noch von keiner Regierung ein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen worden. Auch bringen die Zeitungen und sonstigen Schriften, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, in der Regel nicht Staatsverträge, sondern andere Mittel in Vorschlag, namentlich die Bildung von Gesellschaften, die zur Verhütung von Uebervortheilungen der Auswanderer, wovon wir beinahe täglich Beispiele in den Zeitschriften lesen, unter die Controle der Regierung gestellt werden.

Wenn unsere Regierung bis jetzt nicht eine wirksamere Unterstützung der Auswanderer hat eintreten lassen, wenn sie namentlich nur sehr geringe Geldmittel hiefür ausgeworfen hat, so war der Grund wohl der, daß ihr dies, ohne andere, ihr näher stehende Interessen zu verletzen, nicht möglich war; denn die Auslagen, die der Staat macht, müssen dem Inlande zu gut kommen, und können nicht zu philanthropischen Zwecken verwendet werden. Dies muß vielmehr der Privatfürsorge überlassen bleiben.

Wenn der Herr Antragsteller ferner bemerkt, der Reiz zur Auswanderung werde durch den Abschluß solcher Staatsverträge nicht gesteigert werden, so kann ich ihm hierin nicht beistimmen. Gerade bei der mittleren Klasse der Staatsbürger ist die Auswanderungslust besonders groß. Der Grund davon liegt häufig in der fortwährenden Zerstückelung des Grundeigenthums und in der Besorgniß, daß ihre Nachkommen genöthigt sein möchten, ihren Unterhalt als Lohn-Arbeiter zu suchen. Diese Leute werden hauptsächlich durch die mit der Auswanderung verbundene Gefahr, ihr Vermögen einzubüßen und ihr jetziges Schicksal zu verschlechtern, in ihrem Vaterlande zurückgehalten. Wird aber diese Gefahr — und dies bezweckt ja die Motion — durch den Abschluß von Staatsverträgen vermindert, so wächst auch die Lust zur Auswanderung. Diese aber noch mehr zu begünstigen, sind die dermaligen Verhältnisse nicht geeignet. Unsere großen Staatsbauten und — obgleich der Herr Motionssteller behauptet, es klinge wie Ironie — unsere Fabrikindustrie bedarf noch vermehrter Arbeitskräfte. In ganz Deutschland ist die Industrie noch in ihrer Kindheit; ihre Zunahme wird bei rücksichtsvoller Pflege

nicht ausbleiben. Sollten wir aber den Gränzen der Uebervölkerung näher rücken, so wird darin, wie auch der Commissionsbericht bemerkt, ein Sporn für die Regierungen liegen, die Industrie so viel als möglich zu heben.

Geh. Rath Vogel: Die Motion des Frhrn. v. Andlaw beruht auf einem menschenfreundlichen und edlen Zwecke für die Auswanderer, und auf sehr wichtigen Betrachtungen für den Staat. Als er sie mit der ihm eigenen Kraft und Wärme vortrug, und eifrige Unterstützung fand, konnte man kaum glauben, daß ein Commissionsantrag auf einfache Tagesordnung ihr Schicksal sein werde. Der Commissionsbericht selbst erkennt an, daß Uebelstände vorhanden sind, wie sie der Herr Motionssteller beklagt hat. Ueberhaupt besteht zwischen der Motion des Frhrn. v. Andlaw und den Ansichten der Commission, besonders nach den heutigen Erklärungen des Herrn Berichterstatters, eigentlich nicht eine wirkliche Verschiedenheit, sondern mehr nur eine Abweichung in Bezug auf den Antrag. Es handelt sich darum, welches Vertrauen man hierin zu der Großh. Regierung hat. Ich theile die ausgesprochene Ansicht des Herrn Motionsstellers; mein Vertrauen ist eben so groß, wie das seinige, und deßwegen halte ich eine Adresse nicht für nöthig. Eine Adresse ist immer eine Mahnung an die Regierung; die Regierung bedarf aber in dieser wichtigen Angelegenheit einer Mahnung nicht, dessen bin ich ganz gewiß.

Fände ich eine Adresse begründet, so würde mich der nahe Schluß des Landtags von der Zustimmung zu einer solchen nicht abhalten; ich lege ein großes Gewicht auf diesen formellen Punkt, und glaube, daß eine jede Verhandlung in den Kammern, ohne alle Rücksicht auf die Nähe des Landtagschlusses, ihrer Form nach eine solche Erledigung finden soll, wie es ihr gebührt. Ist die Sache von der Wichtigkeit, daß eine Adresse beschlossen werden soll, dann beschließt man solche, und wenn sie in der andern Kammer nicht mehr zur Erledigung kommen kann, so hat dieses materiell keinen Schaden, denn der Zweck, daß die Großh. Regierung von dem Vorschlage einer Adresse Kenntniß nimmt, wird doch erreicht. Man würde aber das Gewicht der Sache schwächen, wenn man im Hinblick auf den nahen Schluß des Landtags eine Adresse nicht beschließen wollte, wo sie zu beschließen wäre. Die Formen müssen eingehalten werden bis auf den letzten Augenblick des Landtags. Es kann auch keine Kammer etwas an die Regierung wegen des Schlusses des Landtags allein und unmittelbar gelangen lassen, wenn die Uebereinstimmung beider Kammern dazu nothwendig wäre. Ich halte, wie bemerkt, eine Adresse nicht für nöthig, und die beantragte Adresse nicht für begründet. Aber eben so wenig möchte ich bei der großen Bedeutung dieses Gegenstandes mich dazu entschließen, nur einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Ich glaube, die hohe Kammer sollte sich zu einer motivirten Tagesordnung entschließen. Wenn ich diesen Antrag zu stellen mir erlaube, so bin ich weit entfernt, dem Frhrn. v. Andlaw eine Niederlage zu bereiten; von Niederlagen, die er, insbesondere in Beziehung auf die Ehrengerichte, sollte erlitten haben, ist mir nichts bekannt; er hat Anerkennung seiner edlen Grundsätze und Absichten gefunden. In Bezug auf seine Anträge hat er keinen Sieg errungen, und dennoch ist sein gerechter Ruhm dadurch vermehrt worden. Mein Antrag geht dahin, die hohe Kammer möge in der Art ihren Beschluß fassen:

„Die Kammer geht über den in der Motion besprochenen Gegenstand, dessen hohe Wichtigkeit sie anerkennt, in der Erwartung und in dem Vertrauen, daß die Großh. Regierung dieser vaterländischen Angelegenheit eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Sorge widmet, zur Tagesordnung über.“

Frhr. v. Berkheim d. j.: Mit diesem Antrag kann ich mich auch einverstanden erklären. Der Commissionsbericht hebt hervor, daß die Regierung für die Auswanderer bis jetzt gethan hat, was sie thun konnte; sollte sie, was ich aufrichtig wünsche, künftig in der Lage sein, weitere Fürsorge zu treffen, so habe ich das Vertrauen, daß sie es nicht unterlassen wird.

Prälat Hüffell: Ich wünsche, so wie ich die Motion bei ihrer Begründung unterstützt habe, auch jetzt,

daß ihr gebührende Rechnung getragen werde. Wir stehen hier vor einer der großen Entwickelungen der Geschichte. Ich brauche nicht daran zu erinnern, was die Geschichte über die Völkerwanderung, über die Gründung von Colonien und Auswanderungen aller Art erzählt. Wir wissen, daß das berühmt gewordene Griechenland nur durch Einwanderer zu seinem Flor gekommen ist. Es ist eine durch die ganze Geschichte sich hinziehende Nothwendigkeit, daß zu gewissen Perioden Völker ihre Wohnsitze verlassen, und dieselben in fernen Gegenden aufschlagen. In unsern Tagen liegt ein ganz eigenes Motiv der Auswanderung zu Grunde. Bemerken Sie es wohl, hochgeehrteste Herren! es ist nicht blos Mangel an Verdienst, sondern auch eine moralische Ursache, welche die Auswanderung vorzugsweise hervorruft; denn es ist nicht zu verkennen, daß gerade in den wohlhabendsten und reichsten Ländern Auswanderungen stattfinden. Da, wo Wohlhabenheit herrscht, bildet sich eine üppigere Lebensweise, eine gewisse Unzufriedenheit mit den bestehenden gesellschaftlichen Zuständen, und in Folge davon die Auswanderungssucht. Diejenigen Gegenden, die zu den ärmsten in Deutschland gehören, werden kaum etwas von der Auswanderung wissen. Diesen Gegenstand darf also die Großh. Regierung nicht übersehen; eine weise Regierung muß die Brennstoffe abzuleiten suchen, so lange es noch möglich ist. In dieser Beziehung stimme ich dem Frhrn. v. Andlaw bei. Ich möchte nicht, daß die Auswanderung befördert, oder hervorgerufen werde, sondern ich wünsche, daß man die Entfernung derjenigen Elemente, die sich einmal mit unserm gesellschaftlichen Zustande nicht mehr vertragen wollen, wenn auch nicht gerade mit großen pecuniären, doch mit anderweitigen Mitteln unterstütze und erleichtere. Ich komme daher zu dem Resultate: nicht begünstigen sollen wir die Auswanderung, wohl aber Mittel und Wege suchen, um sie zu leiten, dies liegt im Interesse der Regierung und des Volkes. Um aber den vorgesetzten Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß man mit solchen Staaten, wo die Verhältnisse für die Auswanderer günstig sind, Verbindungen anknüpft.

Mehrere verehrte Redner haben Ungarn als das Land bezeichnet, welches für die deutschen Auswanderer die größten Vortheile bietet. Ich bin hiermit gänzlich einverstanden, denn ich weiß, wie viel dort noch dem Boden abzugewinnen ist, wenn die großen unbebauten Strecken in Pflege genommen werden. Ich glaube daher, daß es der hohen Regierung wohl anstehen würde, vermittelnde Anträge zur Aufnahme der Auswanderer in Ungarn bei der k. k. österreichischen Regierung zu stellen. Ich kann bei der Wichtigkeit der Sache nicht für eine motivirte Tagesordnung stimmen, sondern wünsche, daß, wie sich der Herr Geh. Rath Vogel ausgesprochen hat, auch in formeller Beziehung dem Antrag des Herrn Motionsstellers Gerechtigkeit widerfahre, und wir uns zu einer Adresse in dem Sinne desselben entschließen.

Major v. Türkheim: Ich will nicht untersuchen, ob die Auswanderung wegen Uebervölkerung nothwendig ist. Die Lösung dieser Frage ist auch nicht gerade leicht. Ein Theil des Landes kann übervölkert, der andere aber entvölkert sein. Auch gebieten nicht allein die Uebervölkerung, sondern auch andere zum Theil vom Herrn Prälaten angeführten Gründe eine regelmäßige Auswanderung. Es ist vielleicht noch ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Völkerwanderung, daß die Deutschen ihren Wohnsitz gerne verändern. Millionen unserer Landsleute sind theils nach Amerika, theils nach Polen und Ungarn ausgewandert, wo ich viele in der größten Wohlhabenheit angetroffen habe. Die Commission hat die nordamerikanischen Freistaaten und die österreichischen Donauländer als diejenigen Länder bezeichnet, wohin sich die Auswanderung für uns am vortheilhaftesten unternehmen lasse. Es frägt sich, welchem von beiden der Vorzug zu geben sei. Darüber darf man sich vor allen Dingen keine Illusion machen, daß die Auswanderer in Amerika ein deutsches Element begründen werden; theils sind sie so vereinzelt, theils so entfernt von uns, daß sie für Deutschland gänzlich verloren gehen. Dies ist jedoch bei der Auswanderung nach den österreichischen Donauländern nicht der Fall. Hier bleiben die deutschen Auswanderer in Verbindung mit dem Vaterlande und können dazu beitragen, dem fremden Einfluß, welcher sich an der Donau immer mehr geltend

macht, entgegen zu wirken. Wir dürfen uns diesen Hauptstrom Süd-Deutschlands nicht ganz entfremden lassen. Deutschland muß mit der Zeit zu Grunde gehen, wenn diese natürliche Lebensader nach und nach verstopft wird. Mir ist zwar bekannt, daß der Einwanderung nach Ungarn im Augenblicke durch den leider von einigen jugendlichen Brausköpfen künstlich angeregten Haß gegen die Deutschen manche Hindernisse im Wege stehen. Dieser Zustand kann aber nicht lange dauern; hat doch ein Mitglied der Magnatentafel sich dahin geäußert, daß diese Anfeindungen gegen die Deutschen vollkommen unnatürlich seien, und ganz gegen die Verhältnisse und gegen die Geschichte verstoßen. Jahrhunderte hindurch hat Deutschland sein Blut und seine besten Kräfte verwendet, um Ungarn vor der Ueberflutung des morgenländischen Barbarismus zu schirmen, und umgekehrt hat Ungarn in den deutschen Kriegen, so lange es vom türkischen Joche befreit war, getreulich mitgefochten. Ich will jedoch nicht, daß die Regierung Schritte thue, um besondere Begünstigungen für die Auswanderung nach Ungarn nachzusuchen; ich würde dies selbst mit der Würde unserer Regierung nicht vereinbar halten. Ich setze vielmehr das Vertrauen in sie, daß, wenn sich eine Gelegenheit für die Auswanderer bieten sollte, sie dieselbe ergreifen und nach Kräften benützen wird. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw seinem ganzen Inhalte nach.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Ich kann nicht anders, als den edlen Absichten des Herrn Antragstellers vollen Beifall schenken. Auch die Wichtigkeit des Gegenstandes in Bezug auf das Wohl und Wehe so vieler Einzelner und wegen der Rückwirkung auf die Gesammtheit läßt sich nicht verkennen.

Gleichwohl muß ich wünschen, daß die hohe Kammer dem Antrage Ihrer Commission Folge gebe, und über diesen Gegenstand für jetzt wenigstens noch zur Tagesordnung übergehe; denn die Regierung hat in der That in dieser Sache gethan, was die Verhältnisse bis jetzt zu thun ihr erlaubten, und der Commissionsbericht hat Ihnen schon die Gründe angegeben, warum es schwer ist, weiter zu gehen. Immer, hochgeehrteste Herren! wird es eine schwierige und mißliche Sache für die Regierung bleiben, auf die Auswanderungen positiv einzuwirken. Es gibt in unseren Tagen eine bedeutende Klasse von Auswanderern, die mit einer gewissen Summe von geistigen, physischen und ökonomischen Kräften ausgestattet, den Entschluß fassen, ein neues Vaterland aufzusuchen; Leute, denen es keineswegs übel geht, die aber von einer gewissen Unruhe, von einem abenteuerlichen Hang getrieben, ihr Glück in der weiten Welt versuchen wollen, mit einem Worte Leute, die in die große Lebenslotterie setzen. Dergleichen Auswanderungen, wenn sie auch der Staat nicht hindern kann, hat er doch kein Interesse zu begünstigen, auch wird es ihm selten gelingen, einen Einfluß auf die Wahl des neuen Vaterlandes auszuüben; gewöhnlich beruht diese Wahl auf den phantastischen Vorstellungen des Auswanderers, oder auf andern bereits gegebenen Umständen, die den Ausschlag geben.

Eine zweite Gattung der Auswanderer sind diejenigen, welche wirklichen Mangel leiden, verarmte, heruntergekommene, oft nicht einmal mehr mit hinlänglichen physischen Kräften ausgestattete Menschen, die ihr Vaterland in Dürftigkeit verlassen und meistentheils ein noch traurigeres Loos in der Fremde finden.

Um nun bei solchen Auswanderungen wahrhaft hülfreich aufzutreten, müßte die Regierung über große Summen disponiren können. Stünden ihr aber solche Mittel zu Gebote, so würde sie immer besser thun, die verarmten Arbeitsfähigen in der Heimath zu unterstützen, wobei doch wenigstens die Uebersiedlungskosten erspart würden. Jedenfalls wollte man auch auf die Idee des Herrn Antragstellers eingehen, so scheint der wichtige Gegenstand noch nicht bis auf den Punkt gereift zu sein, wo es sich von Abschließung von Staatsverträgen handeln könnte. Es fehlt noch an den nothwendigsten Materialien, an einer größern Masse von zuverläßigen Notizen und Erfahrungen. Ohne eine solche Basis, die sich nur allmählich gewinnen läßt, kann man nichts thun, und immer wird es für einzelne deutsche Regierungen, ja selbst für mehrere vereinigte, eine kaum zu lösende Aufgabe bleiben, etwas Befriedigendes in Be-

zug auf das Auswanderungswesen zu leisten. Dagegen hege ich die zuversichtliche Hoffnung, daß der große deutsche Zollverein, der in seiner kräftigen Entwicklung eine fruchtbare Zukunft verspricht, auch bei dieser Frage in späterer Zeit sich wirksam erweisen wird, und zwar auf die ungesuchteste Weise, indem Auswanderung und Niederlassung sich ganz natürlich an einen großen ausgedehnten Handel anknüpfen werden.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ungeachtet der Aeußerungen des Herrn Staatsministers muß ich den Antrag des Frhrn. v. Andlaw unterstützen. Ich erkenne als den Hauptgesichtspunkt, von welchem aus die angeregte Frage betrachtet werden muß, welchen aber der Commissionsbericht nicht erschöpfend behandelt hat, die Gefahr, welche uns durch die Zurückkunft mittelloser Auswanderer droht. Diese Unglücklichen fallen alsdann, nachdem sie ihre letzte Habe für die Rückreise aufgewendet haben, ihren Heimathsgemeinden zur Last.

Dieser Gefahr muß selbst mit materiellen Mitteln der Gesammtheit abgeholfen werden. Die Beförderung der Auswanderung liegt nicht in meinem Wunsche, obgleich ich der Ansicht bin, daß es für die Zurückbleibenden gleichgültig ist, ob eine etwas größere oder geringere Anzahl von Staatsbürgern aus dem Lande wegzieht; allein ich halte es für ein Gebot der Menschlichkeit, daß man sich mit andern Staaten in's Einvernehmen setze und dafür sorge, daß solche Auswanderer dort sichere Unterkunft finden. Wird ihnen diese gewährt, so haben die Heimathsgemeinden ihre Rückkehr nicht zu besorgen und bleiben von der drückenden Last ihrer Unterhaltung befreit.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Motionsteller hat in seinem Vortrag zwei Vorwürfe eingeflochten, auf welche ich mir eine kurze Erwiderung erlaube. Der Eine dieser beiden Vorwürfe ist gegen die hohe Kammer, der andere, wie es scheint, gegen einzelne Mitglieder derselben gerichtet, in so fern nämlich der Herr Motionsteller auf eine Discussion, die in der letzten Sitzung stattgefunden hat, Bezug nahm. Er scheint mir jedoch die verhandelte Frage auf eine unrichtige Weise berührt zu haben. Er hat nämlich vorausgesetzt, dort habe es sich darum gehandelt, Solchen, die eine, den Verlust anderer Wahlrechte nach sich ziehenden Strafe erstanden haben, die Wählbarkeit in die zweite Kammer zu sichern.

Frhr. v. Andlaw widerspricht dies.

Staatsrath Nebenius: Wenn ich die Worte des verehrten Herrn Redner nicht richtig verstanden habe, so werde ich über diesen Punkt nichts Weiteres sagen, sondern die Erwiederung des Frhrn. v. Andlaw abwarten.

Frhr. v. Andlaw: Ich war weit entfernt, die von dem Herrn Staatsrath Nebenius angeführten Worte zu gebrauchen, indem ich mit ihm in der letzten Sitzung darin vollkommen einverstanden war, daß eine solche Wahl unmöglich sei. Meine Worte lauteten vielmehr wörtlich so:

„Wurden die jugendlichen Verbrecher, welche sogar mit Zuchthaus bestraft werden, kürzlich an öffentlicher Stelle doch so weit entschuldigt, daß ihnen sogar die Ehre, in der zweiten Kammer sitzen zu können, nicht verkümmert werden sollte? um wie viel weniger darf man der Hoffnung entsagen, solche Männer etwa in Ungarn sich einer geordneten Thätigkeit überlassen zu sehen?“

Diese Worte hatten keinen Bezug auf die Verhandlungen dieser hohen Kammer, sondern auf die der zweiten Kammer.

Staatsrath Nebenius: Nach dieser Erklärung will ich sogleich zu dem andern Vorwurfe übergehen, zu dem Vorwurfe nämlich, daß mehrere Anträge des Herrn Motionstellers in der hohen Kammer keinen Anklang gefunden hätten. Ich glaube, er hat in dieser Beziehung der hohen Kammer Unrecht gethan; denn ich weiß mich keines Falles zu erinnern, wo seinen Anträgen nicht volle Gerechtigkeit wiederfahren, wo den edlen Gesinnungen, aus denen sie hervorgegangen, und den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollten, nicht die gebührende Anerkennung zu Theil geworden wäre; allein in der Regel war eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Mittel zur Erreichung des einen oder andern Zweckes vorhanden, oder diese Mittel waren in

den Anträgen des Redners nicht bestimmt genug bezeichnet. Dieser Fall tritt auch hier ein. Es ist nur im Allgemeinen von Staatsverträgen die Rede, welche mit andern Staaten, zur Aufnahme unserer Auswanderer abgeschlossen werden sollen. Mit welchen Staaten, unter welchen Bedingungen und überhaupt auf welche Weise ist nicht in's Klare gesetzt.

Es dürfte nicht schwer sein, nachzuweisen, daß sich hierüber gar kein bestimmter Antrag stellen läßt; daher möchte es nicht angemessen sein, die Regierung um Etwas zu bitten, dessen Inhalt man selbst nicht zu präzisiren vermag. Die Staaten, auf welche der deutsche Auswanderer vorzugsweise seine Blicke richten kann, sind, wie der Herr Berichterstatter bemerkt, allerdings die nordamerikanischen Freistaaten und Ungarn.

Die deutschen Auswanderer können in der Regel nur da ein leidliches Loos erwarten, wo sie eine agglomerirte deutsche Bevölkerung finden, wo sie nicht in Bezug auf Sprache, Sitten und Gewohnheiten des Landes isolirt stehen. Diese Bedingungen sind, wie gesagt, in den beiden Ländern, Nordamerika und Ungarn, vorhanden.

In Nordamerika findet man bereits eine deutsche Bevölkerung von mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern, die bei Weitem zum größten Theil nur vier Staaten angehören. Daß man dort dem deutschen Elemente gegenwärtig, wie man sich ausgedrückt hat, feindlich entgegen zu treten anfängt, möchte ich nicht gerade als einen Grund zur Warnung gegen die Auswanderung nach jenen Staaten ansehen. Gerade dieses unfreundlichere Entgegentreten spricht für die Macht und den Einfluß, welchen die Deutschen in einzelnen Staaten Nordamerikas bereits erlangt haben. Wenn wir aber die nordamerikanischen Freistaaten unter allen außereuropäischen Ländern für diejenigen ansehen dürfen, welche dem deutschen Auswanderer, der unsern Welttheil verläßt, noch die erträglichsten Aussichten darbietet, so ist wohl eben so wenig ein Zweifel, daß für das Interesse Deutschlands die Auswanderung nach den östreichischen Donauländern weit erwünschter wäre, und für die Auswanderer selbst auch vortheilhaft sein möchte. Nie wird sich die Union oder ein einzelner Staat herbeilassen, mit deutschen Regierungen in irgend ein Vertragsverhältniß über die Einwanderungen zu treten. Dies ist eine bekannte Sache. Eben so wenig glaube ich, daß Oestreich sich in ein Vertragsverhältniß mit andern deutschen Regierungen einlassen dürfte, wenn es die Einwanderung nach Ungarn zu erleichtern und zu befördern geneigt sein sollte. Die Erfüllung unseres Wunsches, welcher in Deutschland ziemlich allgemein verbreitet ist, daß der Hauptstrom der deutschen Auswanderung seine Richtung nach den Donauländern nehmen möchte, hängt fast einzig von der östreichischen Regierung ab. Ich nenne übrigens nicht nur Ungarn als das erwünschte Ziel unserer Auswanderung, sondern vorzugsweise Siebenbürgen, wo in gewissen Districten die deutsche Bevölkerung vorherrschend ist, namentlich in dem Sachsenland, worüber wir kürzlich belehrende Notizen in öffentlichen Blättern erhalten haben.

Geschehen in Oestreich deßfallsige Schritte, so wird die Großh. Regierung es an der Sorge für die Auswanderungslustigen unseres Landes gewiß nicht fehlen lassen; man wird sie insbesondere von allen Verhältnissen, die dem Einwanderer nach jenen Gegenden zu kennen nothwendig oder nützlich sind, und von den Bedingungen, die sie dort zu erfüllen haben, genau unterrichten und ihnen zur Erreichung ihres Reisezieles ꝛc. jeden von den Großh. Behörden und diplomatischen Agenten abhängigen Vorschub leisten lassen. Die Großh. Regierung hat übrigens stetshin mit wahrer väterlicher Sorgfalt das Auswanderungswesen überwacht; und namentlich durch häufige Belehrungen und Warnungen der Verlockung von Landesangehörigen zur Auswanderung und betrüglichen Täuschungen zu begegnen gesucht, und den Interessen Derer, die ihre Heimath verließen, um sich nach Amerika zu begeben, durch die Aufstellung von Consuln in einer Reihe von Seehäfen angemessene Sorge getragen.

Das Auswanderungswesen könnte wohl ein Gegenstand gemeinsamer Verabredungen unter mehreren deutschen Staaten bilden, aus welchen häufigere Auswanderungen Statt finden, insbesondere zum Zwecke der

wirksamern Verhinderung der heillosen Speculationen, welche mit deutschen Auswanderern getrieben werden.

Wir haben vor einigen Jahren von deutschen Kindern gehört, welche als Opfer nichtswürdiger Gewinnsucht nach England geführt wurden; wir haben kürzlich wieder von Speculationen gehört, die mit deutschen Arbeitern in fremden Weltgegenden gemacht werden.

Welches deutsche Herz wurde nicht bei der in öffentlichen Blättern zu lesenden Nachricht empört, daß in südamerikanischen Ländern über die Lieferung deutscher Arbeiter gegen eine Prämie per Kopf Verträge abgeschlossen wurden?

Gegen derartige Unternehmen sollte man mit aller Energie einschreiten, und es gibt auch Mittel hiezu. Diese Speculationen können nicht gelingen, wenn man ihnen nicht in den Häfen, wo die Einschiffung der Auswanderer geschehen soll, und in den Ländern, wo sie angeworben werden sollen, hilfreiche Hand bietet; man muß mit den Emissären und ihren Helfershelfern streng nach dem Gesetze verfahren. Sind keine genügende Gesetze vorhanden, so müssen wir solche verlangen; man kann auch wohl Garantien fordern von der Obrigkeit in den Hafenplätzen, für welche man den Auswanderern Pässe ertheilt. Dies zu erreichen, Schutz gegen solche Speculationen zu gewähren, hat die Regierung gewiß wirksame Mittel.

Was den Antrag des Herrn Geh. Rath Vogel auf motivirte Tagesordnung betrifft, so kann ich mich mit demselben ebenfalls einverstanden erklären.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Der Herr Antragsteller hat uns einen Gegenstand von allgemeinem Interesse vorgeführt, und dabei eine Reihe von geistreichen und menschenfreundlichen Ideen ausgesprochen, die unsern vollen Beifall verdienen.

Er hat uns aus dem Beispiel der Alten gezeigt, wie sie durch Colonien ein Uebermaß von Bevölkerung, das dem Staat gefährlich werden konnte, entfernten und zugleich durch die neuen Ansiedelungen Handelsverbindungen anknüpften und die Macht des Mutterlandes vermehrten; derselbe hofft auch für uns ähnliche Vortheile von den Auswanderungen und sieht in andern Ländern und Welttheilen die Deutschen als selbstständige Nation im Verband mit den deutschen Ländern empor wachsen. Ich kann mich dieser Hoffnung nicht hingeben; die Länder, wohin unsere Auswanderer sich zu wenden pflegen, sind dem Germanismus nicht hold und kein Volk kann es mit Wohlgefallen betrachten, wenn Fremdlinge in großer Zahl sich unter ihm niederlassen, aber an ihren Sitten, Religion, Sprache und Gesetzen festhalten und einen Staat im Staate bilden, der über kurz oder lang mit ihm selbst in Conflict gerathen muß. Civilisirte Staaten verwischen die fremden Elemente aus Politik, rohere Völker stoßen sie aus aus Instinct, so fern sie die Gewalt dazu haben. Ueberhaupt scheint der germanische Stamm nicht dazu bestimmt, ein größeres geographisches Gebiet einzunehmen, als jetzt die deutsche Zunge beherrscht; die tapfern Völker, die sich aus Deutschland über Gallien, Spanien, Italien und England verbreiteten, sich mit dem Schwert zu Herren der überwundenen Nationen einsetzten und Institutionen begründeten, die eine so große Rolle in der Entwicklung des Menschengeschlechts spielten und noch fortwirken, sind als Deutsche von der Erde verschwunden; wie dürften die zerstreuten, meistens hülfsbedürftigen Auswanderer jene höhere Bestimmung erreichen. Der Herr Antragsteller weist freilich auf die deutsche Seemacht der Zukunft hin; allein das ist eine gewaltige Fernsicht, erst müssen die deutschen Küstenländer sich dem Nationalinteresse zuwenden, dann müssen wir einen Seehandel, dann eine Handelsmarine haben, und dann erst mögen wir von einer Flagge sprechen, mit welcher man so kühne Unternehmungen unterstützen könne; die Vorsehung hat dem deutschen Volke wohl eine andere Bestimmung gegeben, doch wir dürfen diese großartigen Ideen hier nicht weiter verfolgen und kehren zu dem beschränkten Gebiet der Praxis zurück.

Auf die Untersuchung, ob wir wirklich an Uebervölkerung leiden, und es darum nöthig sei, die Auswanderung zu organisiren, um den Nachtheilen der Uebervölkerung abzuhelfen, will ich nicht eingehen, es genügt mir, daß factisch häufige Auswanderungen stattfinden, und unsere Mitbürger, die sich zu dem wichtigen, oft sehr

gefährlichen Schritt entschließen, des Schutzes sehr bedürfen. Eine Rechtspflicht liegt indessen den Regierungen nicht ob, einen Staatsangehörigen, der sein Vaterland verläßt, und freiwillig das Band gelöst hat, noch jenseits der Grenzen mit hülfreicher Hand zu begleiten, die Menschlichkeit aber empfiehlt es, und dies ist in diesem Hause hinreichend, um die Motion in so weit zu unterstützen, als sie ausführbar ist.

Der Ausführung stehen freilich große Schwierigkeiten im Wege; die Motion empfiehlt der Regierung, zu diesem Zwecke Verträge mit andern Staaten abzuschließen. Hier zeigen sich aber schon Schwierigkeiten bei der nähern Erörterung darüber, welches die Staaten sind, die Einwanderer in Masse aufnehmen können, und darüber Verträge abschließen wollen, ob man mit gutem Gewissen ihnen die Badner zuschicken darf und was man sich gegenseitig bedingen soll. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Motionsbegründung darüber nähere Auskunft gegeben hätte, ein Wunsch, dem derselbe indessen in der heutigen Rede theilweise entgegen gekommen ist. Die Auswanderungen aus Deutschland haben seit Anfang dieses Jahrhunderts verschiedene Richtungen verfolgt; anfänglich ging aus unsrer Gegend der Zug nach Polen und die Leute fanden bei dem russischen Gouvernement Hülfe und Unterstützung, sie erhielten Ländereien und Häuser um sehr billige Preise, und auch für den billigen Ankauf der nöthigen Geräthschaften und Nahrungsmittel war gesorgt. Zu einer andern Zeit richtete sich der Zug nach der Krimm und auch nach Ungarn, er hat aber fast gänzlich aufgehört, und wenn man die Gründe untersucht, warum das Volk von der einmal angenommenen Gewohnheit abgegangen ist, so wird man sich überzeugen, daß es nicht in der Macht unserer Regierung liegt, sie durch Verträge zu beseitigen.

In neuerer Zeit hat man das Augenmerk auf Algier geworfen und sehr vortheilhafte Schilderungen davon gehört; allein die Regierung kann ihren Angehörigen unmöglich dieses Land empfehlen, so lange sich die Verhältnisse nicht mehr consolidirt haben und einen sichern Blick in die Zukunft gestatten. Es bleibt also nur noch Amerika übrig und dorthin geht auch ununterbrochen der Zug unserer Auswanderer, sie lassen sich gewöhnlich in den Staaten von Kentucki, Ohio, Illinois bis weit hinauf in dem Flußgebiet des Missouri nieder zwischen dem 35. und 40. Grade, also in einem Klima, das der Natur des Deutschen entspricht und ein unsern Gewohnheiten gemäßes landwirthschaftliches Gewerbe begünstigt. Allein mit diesen Staaten Verträge abzuschließen, wird wohl unserer Regierung nicht gelingen, was Herr Staatsrath Nebenius bereits ausgeführt hat. Weder die Union noch die einzelnen Regierungen lassen sich auf solche Verträge ein, und wenn sie auch wollten, so würde es ihnen an Organen fehlen, um den Einwanderern auf ihren zerstreuten Wohnsitzen in den unermeßlichen Ländereien nützlich zu sein.

Was unsere Regierung etwa thun könnte, bestünde darin, daß sie Grund und Boden in großer Masse ankaufte und in Parzellen wieder abgäbe. Allein zu einem solchen Handel in Amerika wird man wohl nicht rathen und dies ist in der That auch wohl nicht nöthig. Ich weiß aus eigenen Wahrnehmungen, daß unsere Landsleute, die nach Amerika wandern, nicht auf das Gerathewohl hingehen, sondern sie tragen den Plan länger mit sich herum, sie wenden sich an Bekannte, Freunde oder Verwandte, die früher schon nach Amerika gezogen sind und mit denen sie in der Regel in Verbindung bleiben; von diesen erhalten sie Auskunft über die Hülfsmittel, die zur ersten Niederlassung erforderlich sind, über die Lebensweise, überhaupt über Alles, was sie erwarten können und was man von ihnen fordert und wer dann Lust hat, sein Glück dort zu versuchen, läßt den nöthigen Grund und Boden durch die Bekannten ankaufen, und findet bei ihnen Obdach und Unterhalt, bis er aus den zusammengehauenen Baumstämmen eine Hütte errichtet hat und die erste Ernte einheimst. Die Regierung wird kaum im Stande sein, auf eine wirksamere Weise zu sorgen, besser würden Privatvereine von unterrichteten und uneigennützigen Männern große Ländereien ankaufen und in geeigneten Parzellen wieder an die Colonisten verkaufen, sie wür-

den dieselben vor Betrügereien bewahren und doch ihr Capital noch vortheilhaft umtreiben.

Es führt dieses zu der Bemerkung, die der Herr Motionssteller gemacht hat, als ob die hohe Kammer für seine menschenfreundlichen Ideen nicht recht empfänglich sei, daß ihn aber die öffentliche Meinung dafür schadlos halte. Das ist nicht richtig! Wir sind ebenso entschiedene Gegner des Spiels und des Duells, ebenso entschiedene Freunde der Auswanderer, als er; allein wir wissen auch, daß die Wirklichkeit nicht dem Fluge der Phantasie folgen kann, und müssen daher billig Anstand nehmen, der Regierung einen Vorwurf — und ein solcher liegt immer für sie darin, wenn man sie durch förmliche Adressen auffordert, was bereits in ihrer Pflicht liegt — daraus zu machen, daß sie zwar ruhig und festen Schrittes auf der Bahn des Guten voranschreitet, aber keine Sprünge macht. Uebrigens verfolgt die Regierung diese Angelegenheit mit ununterbrochener und großer Aufmerksamkeit; sie überwacht die Speculationen, die von einzelnen Gesellschaften unternommen werden, und läßt theils durch die öffentlichen Blätter, theils mündlich durch die Ortsvorgesetzten, Aemter und andere Behörden die Leute vor Gefahren warnen, sie über das, was ihnen nützlich ist, belehren, und sorgt dafür, daß ihre Papiere zu der Reise nach den Seehäfen in Ordnung sind und nicht eher ausgefolgt werden, als bis sie sich über die nöthigen Fonds ausgewiesen haben. In den Häfen und in Amerika selbst sind Consuln aufgestellt, welche die Auswanderer mit Rath und That unterstützen, ihnen selbst, so viel mir bekannt ist, kleine Geldunterstützungen geben. Diese Maßregeln können in dem einen Falle so, in dem andern Falle anders modificirt werden; allein aus dem Ganzen geht hervor, daß wir durch eine Adresse von der Großh. Regierung nicht mehr verlangen können, als bereits geschieht.

Ich bin daher mit dem Antrag der Commission, beziehungsweise mit dem Vorschlage des Herrn Geh. Raths Vogel, auf motivirte Tagesordnung einverstanden.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich bin nicht für die Begünstigung der Auswanderung, weil ich glaube, daß unser Großherzogthum in der That so viele Erwerbszweige und Nahrungsquellen besitzt, daß es nicht als übervölkert erscheinen kann. Was ist es aber anders, als eine Begünstigung, wenn man dem Staate zumuthet, daß er Mittel zur Erleichterung des Fortkommens der auswandernden Landesangehörigen in fremden Ländern auffinden soll, und liegt in dem Antrag nicht zugleich ein Zwang, welchen man Denjenigen auflegen will, die auf anderm Wege ihr Glück suchen? Ich glaube, daß man in dieser Sache von Staats wegen nicht wohl mehr wird thun können, als bis jetzt geschehen ist. Ich bin daher mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen einverstanden, daß man eine thätigere Unterstützung der Auswanderer Associationen überlassen sollte. Wenn dagegen die Absicht des Frhrn. v. Göler d. ä. durch ein Gesetz oder eine Maßregel der Regierung erreicht werden könnte, so würde mich dieses sehr freuen. Die Auswanderungslust kann man nicht dämmen, aber dem Auswanderungsbedürfniß kann man auf verschiedene Weise abhelfen. Wir haben in Folge weit ausgedehnter Staatsbauten in letzter Zeit den Arbeitsverdienst sehr wachsen sehen, und dürfen annehmen, daß er sich noch viele Jahre auf derselben Höhe erhalten wird. Gute Haushälter werden sich schon Ersparnisse zurücklegen, um, wenn eine Uebervölkerung eintreten sollte, im Stande zu sein, durch den Ankauf von Gütern sich eine sichere Existenz zu verschaffen. Allein je mehr die Bevölkerung zunimmt, desto mehr steigen die Preise der Güter. Man muß also neue Mittel zum Unterhalte schaffen. Eines der wirksamsten Mittel besteht darin, daß man einen großen Theil der Waldungen ausstockt; wir haben viele tausend Morgen Waldungen in der Rheinthalebene, die, in Wiesen verwandelt, einen bessern Ertrag abwerfen würden. Ein unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise wäre in Folge einer solchen Umwandlung nicht zu besorgen, da die Fortschritte, die wir seit Jahrzehnten in der Forstwissenschaft gemacht haben, ein großes Waldareal entbehrlich machen. Die Gemeinden, welche zugleich Gebirgswaldungen besitzen, werden seiner Zeit zur Einsicht gelangen, daß ihnen das Holz, welches sie aus ihren Waldungen in der Ebene beziehen, theuer zu stehen kommt, und zur Ausrodung derselben schreiten.

Ich halte dieses übrigens für eine Sache, die sich im Laufe der Zeit von selbst machen wird. Wenn das Bedürfniß stärker hervortritt, so wird die Regierung gewiß darauf Rücksicht nehmen, demselben entgegen zu kommen. Ich sehe mich jedoch nicht veranlaßt, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen, sondern wollte nur meine Ansicht aussprechen.

Frhr. v. Marschall: Ich habe als Mitglied der Commission mich für die Tagesordnung erklärt und erlaube mir nur durch wenige Bemerkungen mit Rücksicht auf das, was heute hiefür bereits gesagt worden ist, mein Votum zu begründen.

Es ist von dem Herrn Motionssteller bemerkt und von mehreren Seiten bestätigt worden, daß in vielen Hauptpunkten ein Einverständniß zwischen ihm und der Commission bestehe. Ueber dieses Einverständniß kann auch ich nur meine Freude ausdrücken nach den edlen Gesinnungen, die der Motion zu Grunde liegen. Ich will noch einen besondern Punkt hervorheben, worüber auch eine Uebereinstimmung stattfindet, weil er zugleich erläutert, worüber die Divergenz der Ansichten besteht. Der Antragsteller sagt Seite 2 der Motion: „Wenn in großen Ländern mit so reichen Hülfsmitteln die Gefahr (nämlich der steigenden Verarmung) so dringend wird, daß die Gesetzgebung ihr Unvermögen erkennt, gründlich abzuhelfen, werden unsere Mittel in beschränkterer Lage genügen?“ Zunächst über diese Thatfrage, ob nämlich wirklich nach unsern besondern Landesverhältnissen Mangel an Verdienst und Nahrungslosigkeit vorhanden oder in nächster Zeit zu befürchten sei, war Ihre Commission anderer Ansicht; und da diese Thatfrage als ein einscheidender Präjudicialpunkt erscheint, so ist es sehr natürlich, daß sie auch zu einem andern Resultate kommen mußte, zu einem Resultate, zu welchem der Herr Motionssteller selbst gekommen wäre, wenn er diese Vorfrage in gleicher Weise gelöst hätte. Der Bericht hat diese Vorfrage näher besprochen und Mehreres angeführt, was zu deren richtigen Lösung beitragen dürfte. Ich bin überzeugt, daß gegenwärtig bei uns eine Uebervölkerung und Nahrungslosigkeit nicht besteht; es bedarf hiernach wohl keines besondern Beweises, da dies notorisch ist. Der Herr Motionssteller hat dies selbst nicht bestritten; er scheint mehr zu besorgen, daß in naher Zukunft, wann die großen Bauten aufhören, eine Nahrungslosigkeit zu besorgen sei; aber auch diese Nahrungslosigkeit vermag ich nicht zu theilen, und ich glaube, daß alsdann noch Mittel vorhanden sind, insbesondere durch Beförderung der Bodencultur in unserem Lande, neue Erwerbsquellen zu schaffen und für die größere Bevölkerung Sorge zu tragen.

Nun scheint es mir aber, daß da, wo nicht ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist und es das Interesse der Allgemeinheit nicht verlangt, die Regierung positiv einschreiten muß, weil nur vereinigte Kräfte zum Ziele führen; ich glaube, daß Manches den Privatvereinen und Associationen überlassen werden könnte.

Zur Zeit scheint mir daher kein Grund vorhanden zu sein, daß der Staat im Großen das Auswanderungswesen regle und leite und dadurch indirect begünstige. Keiner der verehrten Redner hat gewollt, daß überhaupt das Auswanderungswesen begünstigt werde; wir dürfen daher auch kein Mittel, das diese Folge haben würde, vorschlagen. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, durch Maßregeln dahin zu streben, daß die Rückkehr der einmal Ausgewanderten verhindert werde. Wenn hiezu Mittel aufgefunden werden könnten, so würde auch ich dafür stimmen, allein durch Staatsverträge wird man dieses nicht erzielen, die Rückkehr wird dadurch nicht gehindert; eine rechtliche Nothwendigkeit der Aufnahme ist schon jetzt nicht vorhanden. Wenn man es thut, so geschieht es aus philanthropischen Rücksichten, denen man auch nach Abschluß eines Vertrags Rücksicht tragen wird.

Endlich erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß es eben nicht die ärmste Klasse ist, welche sich zur Auswanderung entschließt, denn es fehlen ihr dazu die nöthigen Mittel, sondern es ist in der Regel der Mittelmann, der sein Gütchen verkauft, weil ihm im fernen Lande der Stern der Hoffnung leuchtet. Dabei gewinnt das Land, dem in der Regel nützliche Kräfte entzogen werden, nichts, und der Auswanderer auch nicht. Denn der Glücksstern, dem er nachjagt, erbleicht oft gar schnell. Mir scheint es daher, daß die Regierung zur

Zeit sich wird darauf zu beschränken haben, Denjenigen, welche nun einmal ihr Glück im fernen Lande suchen wollen, durch Rath und Belehrung an die Hand zu gehen, ihnen möglichsten Schutz gegen Speculationen angedeihen zu lassen, sie während ihrer Reise und bei ihrer Ankunft im fremden Lande möglichst vor Betrügereien zu schützen und ihnen dort selbst durch kleine Unterstützungen an die Hand zu gehen. Dies ist der Weg, den die Regierung in dieser Angelegenheit seither betreten hat, und gegenwärtig wird ein anderer Weg nicht wohl eingeschlagen werden können. Verlangt die Gestaltung der Verhältnisse weitere Maßregeln, so wird sicher auch diesen Rechnung getragen werden. Sollte jetzt schon weiter gegangen und das Auswanderungswesen im Großen vom Staate geleitet werden, so würden, wie bereits der Herr Staatsminister v. Dusch hervorgehoben hat, sehr bedeutende Mittel nothwendig sein; es scheint mir aber dieses weniger die Aufgabe einer einzelnen Regierung und überhaupt des Staates, als von Privat-Associationen zu sein.

Ich muß daher, ungeachtet der hiergegen vorgetragenen Gründe, zur Tagesordnung stimmen, habe aber nichts dagegen zu erinnern, daß dieses in der Form geschehe, welche der Herr Geh. Rath Vogel vorgeschlagen hat.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat in der wohlwollenden Bekämpfung, die er meinem Antrage entgegensetzte, einige Worte gesprochen, die allerdings von Bedeutung sind. Derselbe hat behauptet, der Gegenstand hätte noch nicht den gehörigen Grad von Reife erlangt, es bedürfe mannigfaltiger Notizen und Erfahrungen, um das Zweckmäßige in dieser Beziehung vorzukehren. Dieses ist ganz gewiß der eigentliche Gesichtspunkt, unter welchem die Sache betrachtet werden muß. Aber gerade um einst dem unabweisbaren Bedürfnisse begegnen zu können, bedarf es jetzt schon der Einsammlung von Notizen und Erfahrungen; mithin ist der Zeitpunkt günstig, den Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Hochgeehrteste Herren! Viele Monate genügen nicht, wenige Jahre nicht, es erfordert sicher eine Reihe von Jahren, um dasjenige herbeizuführen, was ich erreicht sehen möchte. Konnte es mir also verdacht werden, wenn ich die Einleitung, um zu einem erwünschten Ziele zu gelangen, bald getroffen sehen wollte, und durch meine Motion Veranlassung zum Handeln geben möchte?

Die ersten Schritte erheischen wohl eine genaue Zusammenstellung der Anzahl der Personen, welche jährlich auswandern, ob diese Zahl steigt oder fällt, und welche Gründe der Auswanderung unterliegen. Diese Zahl ist manchmal nicht so unbeträchtlich, als man wähnt. In einem der letzten Jahre vor dem Anschlusse an den Zollverein (1833—34) haben 869 Personen in einem Jahre unser Vaterland verlassen.

In meiner Stellung war es mir nicht möglich, genaue statistische Notizen zu erhalten, um mit Sicherheit zu entnehmen, ob die Auswanderungen häufiger oder seltener geworden sind. Der Regierung ist es leicht, Vergleichungen dieser Art vorzunehmen und den Gründen der Auswanderung nachzuspüren. Kann auf geeignete Weise den Ursachen im Lande selbst entgegengewirkt, die Auswanderung also vermindert oder vermieden werden, so ist es um so besser.

Ich bin mit dem Herrn Staatsminister zum Beispiel vollkommen darin einverstanden, daß solche unruhige Leute, von welchen er sprach, die durchaus keine andern Gründe haben, das Vaterland zu verlassen, als gerade die Laune ihres unruhigen Geistes, in keiner Weise begünstigt oder unterstützt werden sollen. Darin kann ich mich aber mit dem Herrn Minister nicht einverstanden erklären, daß die Summen, welche eine geordnete Auswanderung erfordert, nützlicher zu Unterstützungen im Lande selbst verwendet werden könnten. Derselbe hält es für eine Aufgabe des Zollvereins, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, indem sich an einen großen Handel von selbst Colonien anschließen würden. Ich sehe nicht ein, warum nicht dessen ungeachtet Unterhandlungen stattfinden könnten, deren Früchte, wenn sie auch erst nach Jahren reifen, dazu dienen, uns einem erwünschten Ziele entgegen zu führen, wenn auch jene Hoffnung täuschte, und zudem solche Hoffnungen eher zu erfüllen als zu hemmen geeignet sind.

Ich wende mich zu der Ansicht, welche von den anwesenden Mitgliedern der Commission ausgesprochen

worden ist. Ihre Gründe lassen sich zunächst auf folgende Sätze zurückführen: Es sind keine Staatsverträge nothwendig, die Auswanderung macht sich von selbst, es bedarf auch keiner besondern Bestimmungen; sind letztere in einem Lande günstig, so könnte sich der Zug unserer Auswanderer so gut wie jene anderer Länder dahin ziehen.

Die Commission bezweifelt auch die Ausführbarkeit der Verträge, weil solche noch von keiner Regierung abgeschlossen worden seien; daher erscheine es räthlicher, die Ausführung derartiger Unternehmungen Privatgesellschaften zu überlassen. Der Herr Berichterstatter glaubt mir einen Widerspruch entgegen zu halten, indem ich gesagt haben solle, durch solche Verträge werde kein Reiz geschaffen, auszuwandern. Ich habe dem Bericht den anscheinenden Widerspruch entgegen gehalten, daß, wenn es der Reize im Lande so viele gäbe, um nicht auszuwandern, der Reiz zur Auswanderung durch Verträge nicht wohl vermehrt werde. Die Auswanderung dem Zufalle zu überlassen, scheint mir nicht nur gegen die Gesetze der Menschlichkeit, sondern auch gegen das allgemeine deutsche Interesse zu verstoßen.

Was die Ausführbarkeit eines solchen Staatsvertrags betrifft, so möchte ich keinen Grund gegen die Möglichkeit der Ausführung darin finden, daß ein Vertrag noch von keinem Staat versucht worden sei. Es gibt der Fragen sehr viele, die z. B. ihrer Lösung von Seite des deutschen Bundes längst entgegen sehen, deren Lösung man mit Sehnsucht erwartet, ohne daß man füglich behaupten dürfte, sie sei deshalb unmöglich, weil sie noch nicht versucht wurde.

Was die Gesellschaften betrifft, so ist es zunächst wieder das große und allgemeine deutsche Interesse, das mir zu verbieten scheint, den Gesellschaften solche wichtigen Interessen zu überlassen. Wir wissen auch, daß die Gesellschaften bisher, sowohl was die Wahl der Länder, als die Ausführung betrifft, nicht glücklich waren. Ich führe ein einziges, aber etwa das größte Beispiel an, nämlich die Ansiedelung in Texas, welche bekanntlich, obgleich so bedeutende Kräfte dazu mitgewirkt haben, den Erwartungen nicht entsprochen hat, und, wie ich besorge, in so fern man den Berichten der Presse Glauben schenken darf, auch nicht entsprechen dürfte.

Der Herr Geh. Rath Vogel hat mit so freundlichen Worten meinen Antrag gleichsam umgarnt, daß ich nicht weiß, ob ich mich darüber freuen oder betrüben soll. Die Hauptansicht, die er gegen meinen Vorschlag geltend machte, besteht in einem formellen Bedenken; er sagt, es bedürfe einer Adresse nicht, es sei eine Adresse gewissermaßen eine Mahnung oder eine Art von Vorwurf gegen die Regierung. Sollte dieses der Fall sein, so müßte man in jeder Adresse einen Vorwurf erblicken. Ich unterscheide zwischen Mahnung und Anregung. Ich glaube, daß in einer Adresse eine Anregung von Seite der Kammer liegen soll, um der Regierung zur Durchführung einer so überaus wichtigen Frage die so nöthige Kraft und Unterstützung in der öffentlichen Meinung zu sichern, deren sie bedarf, um ein erwünschtes Ziel, das mit Schwierigkeiten verknüpft ist, dem glücklichen Erfolge entgegen zu führen.

Der Herr Major v. Türkheim hat sehr wichtige Betrachtungen angestellt; er ist damit bis an die Gränze dessen gelangt, was man vielleicht anführen könnte, da der Gegenstand viele zarte Seiten hat, die hier beachtet werden müssen.

Ich komme nun auf den zweiten Vorwurf zurück, den der Herr Staatsrath Nebenius meinem Vorschlage gemacht hat; den ersten Vorwurf glaube ich zu seiner Beruhigung gelöst zu haben. Ich kann allerdings der hohen Kammer nur dafür dankbar sein, daß sie meine oft langen Vorträge mit freundlicher Geduld angehört hat; ich würde mich auch des Undanks schuldig machen, wenn ich glauben wollte, die hohe Kammer hätte meiner guten Meinung nicht die gehörige Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich glaube es aber dennoch eine Art von Niederlage nennen zu dürfen, wenn Vorschlägen, denen sie diese Gerechtigkeit angedeihen ließ, von derselben keine Folge gegeben wurde.

Der Herr Geh. Rath v. Reck hat mit mir anerkannt, daß keine Rechtspflicht existire, für die Auswanderer zu sorgen; er räumt mir aber ein, daß eine moralische Verbindlichkeit dazu wohl bestehe; seine Hauptbedenken gegen

Staatsverträge und seine Ansicht, daß Privatgesellschaften nützlich wirken können, habe ich bereits widerlegt. Auch ich besitze einige Erfahrung über die Gründe der Auswanderung, wie solche in vielen Gegenden des Landes stattgefunden hat. Ich kann dem Herrn Geh. Rath v. Reck darin vollkommen beistimmen, daß in einzelnen Fällen die Auswanderer wirklich von solchen, welche bereits den Versuch der Auswanderung gemacht, einer günstigen Aufnahme und Mithülfe sich zu erfreuen haben; dies ist aber nicht immer und selbst nicht häufig der Fall. Sodann kann ich mich mit seiner Ansicht nicht dahin vereinigen, daß derselbe ein möglicher Weise so kostbares Element deutscher Kraft und deutschen Fleißes zersplittern will, bald nach Nordamerika oder Algier, bald anderswohin; während es mir räthlicher erschien, ein Uebel, das einmal besteht, für das allgemeine deutsche Interesse so nutzbringend als möglich zu machen.

Der Herr Oberforstmeister v. Kettner hat auf Mittel hingedeutet, um im Lande selbst manchen jener Uebel zu begegnen, welche meine Motion durch die Auswanderung entfernen will; es sind dies aber weit aussehende Mittel. Hinsichtlich der Güterankäufe hat er selbst die Schwierigkeiten anerkannt, welche seinem Vorschlage entgegenstehen, und was die Culturveränderungen betrifft, so möchten solche allgemein durchgeführte Maßregeln in einzelnen Fällen verderblich werden. Ich kenne Gegenden des Landes, welche durch Ausrodung der Waldungen in der Ebene großen Schaden leiden würden.

Durch diese Betrachtungen glaube ich so ziemlich das widerlegt zu haben, was gegen meinen Vorschlag angeführt worden ist, und hoffe, daß die hohe Kammer dem Wunsche nicht entgegen treten werde, auch in formeller Weise mit mir übereinzustimmen, indem sie eine förmliche Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließt.

Frhr. v. Berkheim d. j.: Was die Frage betrifft, ob durch die Begünstigung der Auswanderung in der von dem Herrn Motionssteller vorgeschlagenen Weise der Reiz zur Auswanderung noch vermehrt werde oder nicht, so muß ich demselben entgegen halten, daß dieser Reiz lediglich subjectiv ist; er ist bei vielen vorhanden, bei vielen nicht. Eine besondere Begünstigung der Auswanderung wird aber allerdings für solche einen erhöhten Reiz hierzu begründen, welche sich bereits mit dem Gedanken, das Land zu verlassen, trugen.

Es sind hier überhaupt zwei Interessen, welche collidiren, nämlich auf der einen Seite der Zweck, den der Herr Antragsteller zu erreichen wünscht, und auf der andern die eben berührte Rücksicht, daß durch eine Begünstigung der Auswanderung eine Aufmunterung hiezu gegeben werden möchte. Unter diesen Verhältnissen sollte man Jedem das zu thun überlassen, was ihm am nächsten liegt. Der Regierung liegt es am nächsten, für ihre inländischen Interessen zu sorgen, und sich daher der Aufmunterung zur Auswanderung zu enthalten. Privatgesellschaften dagegen haben dieses Interesse weniger zu berücksichtigen. Ihnen kann daher, wenn auch unter der Controle der Regierung, die Leitung der Auswanderung am zweckmäßigsten überlassen werden.

Der Herr Antragsteller sagt, ich hätte behauptet, die von ihm beantragte Abschließung von Staatsverträgen sei deswegen nicht ausführbar, weil noch kein desfallsiger Vertrag abgeschlossen worden sei. Dies habe ich jedoch nicht behauptet, ich habe nur bemerkt, es liege darin eine Andeutung, daß bedeutende Schwierigkeiten dem Abschlusse solcher Verträge entgegenstehen. Es sind aber auch noch andere Bedenken gegen das Zustandekommen von Staatsverträgen der bezeichneten Art geltend gemacht, von dem Herrn Motionssteller aber nicht hinweggeräumt worden. Dem Herrn Motionssteller aber lag jedenfalls die Ausführbarkeit seines Vorschlags, nachzuweisen ob. Dies ist jedoch nicht geschehen, und die hohe Kammer daher, wie ich glaube, nicht in der Lage, einer Adresse auf Abschluß von Verträgen, dessen Möglichkeit nicht einmal dargethan ist, ihre Zustimmung zu geben.

Gesellschaften scheinen dem Herrn Motionssteller nicht geeignet, eine Auswanderung zu ordnen, und Er weist zur Begründung seiner Ansicht auf die vielen Gesellschaften hin, die in ihren Plänen schon gescheitert sind. Allerdings haben solche Gesellschaften häufig nicht nur die Sache, nämlich die Auswanderung, sondern oft noch

ganz andere Zwecke im Auge, deren Verfolgung dem Fortkommen der Auswanderer nicht gerade günstig ist. Es ist von einem verehrten Redner in dieser Beziehung Manches bemerkt worden, was gewiß sehr beherzigenswerth ist, und womit ich vollkommen einverstanden bin. Allein, wenn die erwarteten Resultate durch Gesellschaften nicht erreicht wurden, so liegt die Ursache hievon nicht darin, daß es gerade Gesellschaften waren, die sich der Auswanderer angenommen haben, sondern, wie schon erwähnt, theils in den Nebenzwecken, welche sie verfolgten, theils in der Unzweckmäßigkeit ihres Planes, insbesondere in der Richtung, welche sie der Auswanderung geben wollten. Letzteres ist namentlich hinsichtlich der Ansiedlung in Texas der Fall. Texas ist ein Sclavenstaat, dessen zum Theil ungesundes Klima gefährliche Krankheiten erzeugt, und dessen politische Verhältnisse so wenig consolidirt sind, daß es zweifelhaft ist, ob es selbstständig bleiben, sich an die vereinigten Staaten von Nordamerika anschließen, oder wieder mit Mexico verbunden werden wird.

Wenn aber eine Regierung mit Texas einen Staatsvertrag einginge, was freilich nicht geschehen wird, so würde das Interesse der Auswanderer nicht mehr befördert werden, als durch eine Gesellschaft.

Der Frhr. v. Göler d. ä. hat bemerkt, daß der Commissionsbericht auf die Rückkehr der Auswanderer zu wenig Gewicht gelegt habe, und wünscht, daß auch hier durch Staatsverträge geholfen werden möge. Allein die Gefahr, daß solche Unglücklichen, welche sich in ihren Hoffnungen getäuscht sehen, zurückkehren und ihren Heimathsgemeinden zur Last fallen, ist auf die vorgeschlagene Weise nicht zu beseitigen; die Erreichung dieses Zweckes ist noch weniger möglich, als die des erstern; denn kein Staat wird einen Vertrag abschließen, wodurch er sich verbindlich macht, verarmte Einwanderer in seinem Gebiete zurückzuhalten. Der Unterschied zwischen den Ansichten der Commission und denjenigen des Frhrn. v. Andlaw liegt allerdings hauptsächlich darin, daß dieser Staatsverträge zur Erreichung der beiden Zwecke, welche er vor Augen hat, vorschlägt, die Commission aber hiermit nicht einverstanden ist. Daß übrigens mit Ausnahme dieses Punktes die Ansichten sich viel näher stehen, als man glaubt, davon scheint der Herr Major v. Türkheim einen Beweis gegeben zu haben. Er hat insbesondere die Vortheile geltend gemacht, welche eine Auswanderung nach Ungarn bieten würde, und dieses Land als das zur Ansiedlung deutscher Auswanderer geeignetste empfohlen. Auch der Herr Motionssteller hat die Richtung nach den österreichischen Donauländern als die vortheilhafteste bezeichnet. Ich bin hierin mit meinen beiden Gegnern einverstanden, und gerade der Commissionsbericht hat die Vortheile dieser Richtung zuerst weiter ausgeführt.

Der große Nationalökonom List ist gleichfalls der Ansicht, daß die Auswanderung sich nach Ungarn wenden sollte. Ueber die Art und Weise, wie dieselbe auszuführen sei, dürfte nun ein weiterer Bericht dieses einsichtsvollen Gelehrten abzuwarten sein. Bei der guten Aufnahme, welche derselbe in Oesterreich gefunden hat, wird er am Besten im Stande sein, die nöthigen Mittheilungen zu erlangen. Wird sein Bericht befriedigend ausfallen, so wäre alsdann wohl keine weitere Veranlassung, noch Erkundigungen auf anderem Wege einzuziehen; hätte aber List nicht die gewünschten Auskünfte erlangt, so stünde kaum zu erwarten, daß sie der Regierung auf diplomatischem Wege so leicht zu Theil würden. Der Herr Motionssteller und die Commission sind also einig darin, daß es wünschenswerth sei, für das Fortkommen der Auswanderer in fremden Ländern zu sorgen, und die Heimathsgemeinden vor der Gefahr der Versorgung rückkehrender heimathslos Gewordener zu bewahren, wir sind darin aber verschiedener Ansicht, daß der Herr Antragsteller auf diesen Zweck schlechthin hingewirkt wissen will, während wir glauben, es solle nur soweit darauf hingewirkt werden, als der Erfüllung dieser Liebespflicht keine Rechtspflicht entgegensteht, und wir der Meinung sind, daß die collidirenden Rechtspflichten durch die Richtung, in welcher der Herr Motionssteller vorzufahren vorschlägt, allerdings beeinträchtigt würden. Wir sind ferner darin verschiedener Ansicht, daß die Commission nicht, wie der Frhr. v. Andlaw, glaubt, wir seien mit Uebervölkerung bedroht. Ob uns eine Uebervölkerung in einer fernen Zukunft bevorstehe, ist sehr zweifelhaft;

denn wenn auch die Bevölkerung seit vielen Jahren in fortwährendem Steigen begriffen ist, so können doch auch Umstände eintreten, wodurch dieselbe wieder bedeutend vermindert würde. Wenn nun der Staatsmann allerdings seine Blicke auch auf die Zukunft richten soll, so darf er doch eine ungewisse Zukunft nicht als eine gewisse annehmen, und auf diese Fiction hin keine Maßregeln treffen, welche für die Gegenwart keinen Vortheil, in mancher Beziehung sogar Nachtheil bringen. Endlich sind wir, wie gesagt, nicht einig hinsichtlich der Mittel zu Erreichung der beiden Zwecke, da die Commission dasjenige, welches der Herr Antragsteller vorgeschlagen hat, nämlich die Abschließung von Staatsverträgen, weder für angemessen, noch für ausführbar halten kann.

Reg. Comm. Staatsminister v. Dusch: Ich will mir nur noch zwei Worte erlauben: Man kann das Verdienst, einen so wichtigen Gegenstand in Anregung gebracht zu haben, in vollem Maße anerkennen, und doch eben so vollkommen überzeugt sein, daß die darauf gebauten Anträge unzweckmäßig sind. Beides zugleich scheint sich als Resultat der heutigen Discussion in dieser hohen Kammer ergeben zu haben.

Die Kammer schreitet hierauf zur Abstimmung, wobei dem Antrag des Geh. Rath Vogel gemäß in folgender Weise zur Tagesordnung überzugehen beschlossen wird:

„Die Kammer geht über den in der Motion besprochenen Gegenstand, dessen hohe Wichtigkeit sie anerkennt, in der Erwartung und in dem Vertrauen, daß die Gr. Regierung dieser vaterländischen Angelegenheit eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Sorge widmet, zur Tagesordnung über.“

Die Kammer nimmt hierauf die Wahl des ständischen Ausschusses vor, welche auf den

Frhrn. v. Marschall,
Frhrn. v. Göler d. j. und
Oberforstmeister v. Kettner

fällt.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Frhrn. v. Böcklin,
" " v. Göler d. j.,
" " v. Rüdt, und
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Regenauer,
" Geh. Referendär Ziegler und
" Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) über den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, den wegen der neuen Gerichtsorganisation für Gebäude der Bezirksstrafgerichte erforderlichen Credit von 250,000 fl. betreffend,

Beil. Nr. 336;

2) über den mit ihrer Beitrittserklärung versehenen Gesetzentwurf, wegen Aufhebung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen,

Beil. Nr. 337;

3) in Betreff des nunmehr von der zweiten Kammer angenommenen Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch. Die zweite Kammer gibt in dieser Mittheilung zugleich der hohen ersten Kammer von dem von ihr bei Berathung der Abänderung des §. 4 des Einführungsedicts über die Auslegung dieses Paragraphen zu Protokoll gefaßten Beschlusse Kenntniß,

Beil. Nr. 338.

Der Gegenstand unter 1 wird an die Budgetcommission verwiesen.

Frhr. v. Marschall trägt darauf an, daß auch der letzte Gegenstand an die Commission für die Strafgesetze verwiesen werde, damit sie in Erwägung ziehe, ob überhaupt und welche Erwiderung auf diese Erklärung nothwendig ist. Es scheint mir nämlich das Verfahren der zweiten Kammer etwas ungewöhnlich und abnorm zu sein, insbesondere weil ein Schreiben gleichen Inhalts auch an das Gr. Staatsministerium abgegangen ist.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich sehe nicht ein, was die Commission darüber beschließen soll. Die zweite Kammer hat nun einmal diese Erklärung zu Protokoll gegeben; wir können sie durch einen Beschluß von unserer Seite hieran nicht hindern. Unsere Ansicht haben wir wiederholt und zur Genüge dargethan.

Staatsrath Nebenius: Es handelt sich von der Darlegung der Motive, aus welchen die zweite Kammer einen Beschluß gefaßt hat. Dieselbe ist aber kein Gegenstand unserer Erwägung und Berathung. Es könnte sich nur fragen, ob auch wir eine Erklärung über die Gründe, aus welchen wir den fraglichen Artikel abgeändert haben, in das Protokoll niederlegen wollen. Ich halte dieses aber in keiner Weise für nothwendig, da das Sitzungsprotokoll bereits Alles enthält, was von der neuen und andern Seite hierüber gesagt worden ist. Also ist nichts zu thun, als diese Nachricht anzunehmen, die uns zu einem andern Beschlusse keine Veranlassung geben kann.

Geh. Rath v. Reck schließt sich der Ansicht des Staatsraths Nebenius an. Die Mittheilung der zweiten Kammer enthalte nur die Nachricht über die Motive, aus welcher sie dem Beschlusse der ersten Kammer zu §. 4 des Einführungsedicts je beigetreten sei, und den Wunsch, die Gr. Regierung möge bezüglich auf die Wahl der Wahlmänner Instructionen veröffentlichen, welche dem von ihr selbst anerkannten Grundsatz, daß ein Verfassungsgesetz nur durch ein ausdrücklich als Verfassungsgesetz erklärtes Gesetz abgeändert werden könne, entspre.chen. Welche Folge man diesem Wunsche, von welchem das Gr. Staatsministerium durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß gesetzt worden sein soll, geben werde, haben wir nicht zu beurtheilen. Was wir dagegen zu thun haben, könnten wir sogleich ermessen, ohne der Commission einen besondern Bericht aufzutragen. Wir haben nach meiner Ansicht nichts zu thun, als diese Mittheilung als Nachricht zu den Acten zu nehmen.

Wenn der betreffende Paragraph des Einführungsedicts später einmal zur Anwendung kommt, alsdann haben sich die betreffenden Verwaltungsbehörden oder die Richter die Frage zu stellen, ob sie außer dem klaren Inhalt der Gesetzesstellen noch auf die besonderen Motive Rücksicht nehmen wollen, und auf welche; allein wir mögen einen Beschluß fassen, welchen wir wollen, so wird dieses für die Folge von keinem Einfluß sein. Ich glaube daher, man sollte zur Tagesordnung übergehen.

Frhr. v. Marschall: Wenn sich die zweite Kammer lediglich darauf beschränkt hätte, ihre Ansichten zu Protokoll niederzulegen, so wäre kein Grund zu einer weitern Erörterung vorhanden gewesen, denn unsere abweichende Ansicht liegt auch im Protokoll. Es kommt sehr häufig vor, daß beide Kammern ihre Zustimmung zu einem Gesetz geben, aber aus ganz verschiedenen Gründen; darauf hat sich aber die zweite Kammer nicht beschränkt, sondern sie gab einseitig eine Erklärung an das Gr. Staatsministerium. Ich gestehe, daß ich nicht weiß, auf welchen Paragraphen der Geschäftsordnung oder der Verfassungsurkunde eine solche einseitige Correspondenz sich gründet, um einem Gesetze eine gewisse Auslegung und Anwendung zu verschaffen. Mir scheint dieser Punkt erheblich genug, daß die Commission darüber wenigstens in Berathung trete, ob und was hierauf zu thun sei. Dann wird sich erst ergeben, ob der Satz, den der Herr Geh. Rath v. Reck aufgestellt hat, richtig ist. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Frhr. v. Göler d. ä. spricht sich für die Verweisung der fraglichen Mittheilung an die Commission aus, weil er diesen Antrag der Geschäftsordnung für angemessen hält, ob er gleich jetzt schon überzeugt ist, daß in materieller Hinsicht auf die Vorlage der anderen Kammer kein anderer Beschluß, als der der Tagesordnung, zu

fassen sein werde, wenn diesen auch die Commission nicht beantragen will. Selbst wenn man voraussetzt, daß das Verfahren der zweiten Kammer nicht der Geschäftsordnung gemäß sei, so ist es nicht unsere Aufgabe, hierüber Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen; eben so wenig, als es in einem ähnlichen Fall, z. B. bei einer gegen die Geschäftsordnung verstoßenden Ueberweisung einer Petition an das Gr. Staatsministerium der zweiten Kammer zukommen könnte, sich über das Verfahren dieser hohen Kammer auszusprechen, denn die eine Kammer ist nicht der Censor der andern. Es könnte also nur davon die Rede sein, ob diese Benachrichtigung an die erste Kammer nothwendig oder überflüssig war; allein dieses ist, wie ich glaube, eine ganz gleichgültige Frage.

Geh. Rath Vogel: Es wird jedenfalls angemessen sein, diesen Gegenstand an die Commission zu verweisen, denn in formeller Beziehung halte ich ihn für wichtig.

Die Kammer beschließt hierauf die Verweisung desselben an die Commission.

Hofgerichtspräsident Obkircher übergibt Namens der Commission den Bericht über den Strafvollzug in einem Männerzuchthause,

Beil. Nr. 339.

Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.

Geh. Rath v. Reck erstattet hierauf den Bericht über den Gesetzentwurf, die Legung eines zweiten Schienengeleises betreffend,

Beil. 340.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet und der in zwei Artikeln bestehende Gesetzentwurf ohne Bemerkung genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird derselbe mit allen gegen einer Stimme (Prälat Hüffell) angenommen.

Geh. Rath v. Reck berichtet sodann über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,

Beil. Nr. 341.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wird die Discussion hierüber in abgekürzter Form eröffnet.

Staatsrath Nebenius: Hochgeehrteste Herren! Ich habe meine Ansicht über das Papiergeld in dem Commissionsberichte, welcher über die Motion des Frhrn. v. Göler d. j. wegen Errichtung einer Bank erstattet wurde, ausführlich entwickelt. Diese Ansichten stehen im Widerspruche mit dem, was wir so eben vernommen haben. Ich trage keineswegs darauf an, daß man zur Ausgabe von unverzinslichen Kassenscheinen schreite, um dadurch einen Theil der Eisenbahnbaukosten zu decken, und die vorgeschlagene Anlehenssumme zu reduciren. Ich bin darin mit dem Herrn Geh. Rath v. Reck vollkommen einverstanden, daß wir durchaus nicht nöthig haben, zu einem solchen Hülfsmittel zu schreiten, welches allerdings in der letzten Reihe zu stehen pflegt bei Deckung finanzieller Bedürfnisse. Daß die Zinsen des vorgeschlagenen Anlehens den Nutzen, der uns aus seiner Verwendung erwächst, nicht übersteigen und daher unsern Finanzzustand nicht verschlimmern, ergibt sich mit Sicherheit aus den Resultaten des Betriebs der bereits vollendeten Sectionen unserer Eisenbahn. Es ist wirklich zu bedauern, daß den Kammern nicht zu ihrer höchsten Freude eine genaue offizielle Mittheilung über das Resultat dieser Verwaltung bis zum Schlusse des abgeflossenen Jahres gemacht worden ist.

Diese Mittheilung — zur Publcität gelangt — hätte nur den günstigsten Einfluß auf unsern Credit ausüben können. Wir dürfen nicht zurückschrecken vor der Größe der Schuld, die wir dem Lande durch die zur Deckung der Kosten unserer großen Unternehmung erforderlichen Anlehen aufladen. Nicht nur die Zinsen werden gedeckt sein, sondern es wird uns noch ein bedeutender Fond zur raschen Tilgung der Schulden übrig bleiben. Behaupten will ich nur unter gewissen Restrictionen die Zulässigkeit des Papiergelds oder der Ausgabe unverzinslicher einlösbarer Kassenscheine, wenn das Bedürfniß dazu vorliegt, sei es für dauernde oder blos vorübergehende Zwecke. Dem unbedingt verwerfenden Urtheil, das der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, steht entgegen Alles, was die Wissenschaft in neuerer

Zeit gelehrt hat, so wie das übereinstimmende Urtheil der tüchtigsten Praktiker. Unrichtig ist es, daß nur die in dem Commissionsberichte erwähnten Staaten eine Papiercirculation haben. In Oesterreich befindet sich eine bedeutende von der Nationalbank ausgegebene Masse von Noten im Umlaufe; auch die benachbarte Schweiz hat ihre Zettelbanken. Es bestehen solche Anstalten namentlich in Bern, Zürch und St. Gallen. Ich halte die Emittirung von Staatskassen-Scheinen oder Anweisungen weit weniger bedenklich, als die Errichtung von Banken, welchen die Erlaubniß, Zettel auszugeben, ertheilt wird. Wer die Gefahr der Verfertigung und Ausgabe falscher Zettel zu hoch anschlägt, sollte den Vorschlag nicht machen, Lotterieloose von 37 fl. zu emittiren, denn auch solche Papiere gehen rasch von Hand zu Hand. Sie können eben so gut, wie die Banknoten nachgemacht werden. Vielleicht ist hier in gewisser Beziehung noch größere Gefahr vorhanden, in so ferne nämlich Lotterieloose als Mittel zu einem sehr lucrativen Geschäfte dienen, wobei die Entdeckung des Daseins der falschen Papiere, die hiezu gebraucht werden, schwer fällt. Es können falsche Loose zu dem sogenannten Heuergeschäfte verwendet werden, die selbst nach der Ziehung, in der sie herauskommen, nicht in die Hände der Administration gelangen, da der Verheuerer, der zu seinem Geschäfte wissentlich falsche Papiere benutzt, etwaige Gewinnste selbst auszahlen kann. Was die Gefahr einer zu starken Emission einlösbarer Noten oder Kassenscheine betrifft, so ist die Welt darüber durch frühere Erfahrungen so gründlich belehrt, daß ein Ueberschreiten des rechten Maßes leicht zu vermeiden ist und von der Regierung auch niemals zu erwarten wäre. Wer blos deßhalb, weil eine zu starke Papieremission — die man vermeiden kann, wenn man nur will — allerdings großes Unheil bringen kann und schon oft gebracht hat, den Gebrauch von Kassenscheinen ꝛc. schlechthin verwerfen wollte, wäre einem allzu vorsichtigen Manne zu vergleichen, der sich nicht zu entschließen vermöchte, ein Schießgewehr zu gebrauchen, weil bei drei- und vierfacher Ladung der Lauf zerspringen und ihm seine Arme zerschmettern oder ihn tödtlich verletzen könnte. Er hat sich nur zu hüten, nicht zu stark zu laden, so wird er keinen Schaden nehmen. So wird auch ein zum Gebrauche für Werthsumsätze in Umlauf gesetztes Papier, dessen Betrag in angemessenen Schranken gehalten wird, keinen Schaden bringen, sondern der Circulation einen mehr oder weniger werthvollen Dienst leisten.

Ich will jedoch die Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise verzögern, denn ich stelle auf die Emission von Kassenscheinen in einem Augenblicke keinen Antrag, wo wir die Ueberzeugung haben, daß wir einer raschen Verbesserung unserer finanziellen Zustände entgegensehen, und wo kein Anlaß irgend einer Art zu einer auch nur vorübergehenden Benützung dieses Hülfsmittels vorhanden ist. Nur aus diesem Grunde stelle ich keinen Antrag, nicht aber zugleich aus anderen Gründen, wonach eine Ausgabe unverzinslicher Papiere im Großherzogthum schlechthin verwerflich wäre, was ich vielmehr bestreite.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Es war zu erwarten, daß der verehrte Herr Redner, dessen Ansichten über das Papiergeld in diesem Hause bereits früher besprochen und auf eine kräftige Weise bereits vertheidigt wurden, die ihm ganz entgegengesetzte Ansicht der Commission nicht unangefochten werde vorüber gehen lassen. Der verehrte Redner hat zunächst die Wissenschaft in die Schranken gerufen. Nun, hochgeehrteste Herren! in diesem Felde hat er zugleich eine Lanze gegen die Regierung eingelegt; er hat damit angedeutet, als ob die Regierung und die Ansicht, die sie in der andern Kammer geltend gemacht hat, nicht auch zugleich auf die Resultate der Wissenschaft und auf die Forschungen theoretisch und praktisch hochgebildeter Männer Rücksicht genommen hätte. Ich setze dieser Behauptung, so ungern ich es thue, die umgekehrte entgegen. Das wird man jedenfalls zugeben müssen, daß die Wissenschaft wie die Praxis sich nicht einstimmig für das Papiergeld ausgesprochen hat.

Was dem Herrn Berichterstatter entgegen gehalten wurde, daß außer den im Berichte angegebenen Staaten noch verschiedene andere Papiergeld besitzen, so ist dieses allerdings richtig; allein der Commissionsbericht

scheint nur auf die Staaten im Zollverein hingesehen zu haben. Wahr ist es, daß in Oesterreich Papiergeld besteht und auch in einigen Cantonen der Schweiz. Was das erste Land betrifft, so wird man denen, die sich vor der Einführung des Papiergeldes scheuen und den ersten Schritt dazu fürchten, aus der früheren Geschichte des österreichischen Papiergeldes schwerlich ein ermunterndes Beispiel entgegenhalten. Was die Schweiz betrifft, so wird man denn doch Anstand nehmen müssen, die Verhältnisse einzelner Cantone und Städte den unsrigen an die Seite zu stellen; denn das Verhältniß dieser Cantone, ja einzelner Handelsstädte ist gewiß ein anderes, als das Verhältniß in einem Staate wie Baden. Wenn von den Gefahren der Fälschung bei dem Papiergeld gesprochen wurde, so wird man Denjenigen, die ein Lotterie-Anlehen, wenn schon mit kleineren Loosen, vorschlagen, doch nicht sagen dürfen, daß von der Gefahr der Fälschung zu sprechen, auf ihrem Standpunkt inconsequent sei. Ich meine, es sei ein großer Unterschied zwischen dieser Gefahr bei Lotterieloosen und bei dem Papiergeld. Das Papiergeld ist zur Wanderung von Hand zu Hand bestimmt, nicht nur zur Hand des Capitalisten, der auch die feinern Merkmale des ächten Papiergeldes zu prüfen im Stande ist, sondern auch zur Hand von Personen, welche diese feinern Merkmale nicht zu beurtheilen im Stande sind. Schon darum ist die Prämie der Fälschung und die Gefahr derselben eine ganz andere, als bei Lotterieloosen. Diese sind nicht zum Umlauf bestimmt, sie sind bestimmt, ein festes Besitzthum in den Händen der Capitalisten zu sein. Man sagt freilich, es würden mit Loosen Geschäfte gemacht, bei denen die Fälschung leicht möglich und kaum zu entdecken sei. Ich gehe weiter und sage: diese Geschäfte können gemacht werden und werden tagtäglich gemacht selbst ohne den Besitz der Loose. Man kann Loosnummern vermiethen, ohne sie zu besitzen; man kann ohne sie das Versprechen geben, daß auf den Fall, daß das Loos gezogen wird, der Preis desselben vergütet würde. Solche Geschäfte muntern aber doch nicht gerade zur Fälschung auf.

Es ist gegen die Gefahr der übermäßigen Emittirung bemerkt worden, daß man sie einer Regierung heutigen Tags nicht entgegensetzen könne, da ein tüchtiger, verständiger Gebrauch des Papiergelds so verbreitet sei, daß nicht angenommen werden dürfe, es werde aus einer zu großen Emittirung Gefahr entstehen.

Nun, hochgeehrteste Herren! in einem Zustande des Friedens, in welchem wir uns glücklicher Weise befinden, werden die gesunden Grundsätze der Nationalökonomie nicht verkannt werden; allein wer bürgt dafür, daß nicht in Zeiten, wo die Noth drängt, diese Grundsätze in den Hintergrund treten und daß die Noth, wenn sie übermächtig wird, andere Grundsätze zu Tage fördert und der gesunden Politik der Nationalökonomie die Oberhand entzieht?

Zuletzt ist mit der Gefahr, die man läuft, der Gebrauch des Schießgewehrs verglichen worden. Wenn dieses Beispiel ein schlagendes wäre, so würde man nichts mehr von den Gefahren des Papiergeldes sagen können, so lange man das Schießgewehr nicht verbannen will, obschon sein Gebrauch Gefahr mit sich bringt. Allein der Unterschied ist denn doch sehr bedeutend. Es ist von dem Herrn Berichterstatter so eben ausgeführt worden, daß die Vortheile des Papiergelds so hoch nicht anzuschlagen sind, als sie da und dort angeschlagen werden wollen; und ist dem so, so erscheint der nützliche Gebrauch dieser Waffe in Vergleichung mit den Gefahren des Mißbrauchs lange nicht so überwiegend, wie dieses beim Schießgewehre gegenüber der ungemein geringen Gefahr, die man dabei zu bestehen hat, wirklich der Fall ist. Ich ehre die Ansichten, die der Herr Staatsrath Nebenius ausgesprochen hat; ich weiß, daß er sich von jeher mit triftigen Gründen für das Papiergeld erklärt hat; ich will ihn nicht bekämpfen; ich freue mich aber, und habe es nicht bezweifeln können, daß er die Einführung des Papiergeldes nur als äußerstes Mittel bezeichnet. Ich freue mich, daß wir jedenfalls nicht in der Lage sind, jetzt zum äußersten Mittel schreiten zu müssen, sondern daß wir bei dem günstigen Fortgang unserer Eisenbahn an andern Hülfsmitteln keinen Mangel haben.

Bei dem, was bei dieser Gelegenheit hinsichtlich der

Größe des Ertrags der Eisenbahn und der Bekanntmachung hierüber gesagt wurde, scheint übrigens übersehen worden zu sein, was in der Begründung der Regierungsvorlage angegeben wurde, daß die Eisenbahn im Jahr 1844 den Voranschlag der Einnahme um 203,779 fl. überschritten habe, daß also wirklich eine amtliche Angabe in dieser Beziehung nicht mangelt.

Staatsrath Nebenius: Ich habe zunächst auf die letzte Bemerkung des verehrten Herrn Redners einige Worte zu erwidern. Wenn beiläufig in der Vorlage der Regierung angegeben worden ist, daß der Ertrag der Eisenbahn um circa 200,000 fl. stärker war, als das Budget annahm, so geht daraus nicht das ganze Maß hervor, in welchem die Resultate der Eisenbahnverwaltung jede Erwartung übertroffen haben, und in welchem Verhältniß unsere große Unternehmung auch in finanzieller Hinsicht sich vortheilhaft zu erweisen verspricht. Es würde zur größten Beruhigung des Publicums dienen, wenn man eine auf die Rechnungsresultate der verflossenen Jahre gegründete Berechnung über das Verhältniß des wahrscheinlichen Ertrages der Bahn zu dem aufgewendeten Bau- und Betriebscapital vorlegen wollte.

So viel mir bekannt, war im Jahre 1844 auf den bis jetzt vollendeten Sectionen der Bahn — von Mannheim bis Offenburg und Kehl — der Bruttoertrag 888,000 fl.; die Betriebskosten wurden, wenn ich nicht irre, auf circa 450,000 fl. berechnet. Die Strecken bis Offenburg und Kehl sind aber im Juni eröffnet worden, und der Gütertransport hat gegen Ende August begonnen; so daß für ein volles Jahr der Bruttoertrag von den bis jetzt gebauten Strecken von circa 35 Stunden mindestens auf 1,200,000 fl. berechnet werden kann. Da unter den Betriebskosten nicht unbeträchtliche allgemeine Kosten enthalten sind, die nicht in gleichem Verhältnisse mit dem Bruttoertrage steigen, und da das zum Bau der gegenwärtig im Betriebe stehenden Bahn und zur Anschaffung des Betriebsmaterials verwendete Capital sich nicht bedeutend höher, als zu 12 Millionen Gulden berechnen möchte, so darf man wohl annehmen, daß der reine Ertrag der bereits gebauten Bahnstrecken weit eher fünf Procent des Unternehmungscapitals übersteigen, als darunter stehen bleiben dürfte.

Man hat allerdings Rücksicht auf die Abnutzung der Bahn und des Betriebsmaterials zu nehmen; allein dagegen stehen wir in Bezug auf die Benutzung der Bahn zum Gütertransport im innern Verkehr noch in der ersten Entwickelungsperiode, haben von der Fortsetzung der Eisenbahnverbindung, so wie von der Herstellung verschiedener Zuleitungsstraßen einen günstigen Einfluß auf die Frequenz der bereits gebauten Bahnstrecken zu erwarten, und dürfen mit Sicherheit darauf zählen, daß die Verwaltung in zweckmäßigen Einrichtungen und in Allem, was die Betriebskosten zu vermindern beitragen kann, keine Rückschritte, sondern nur Fortschritte machen wird. Wir dürfen daher erwarten, daß die fortschreitende Vermehrung der reinen Einnahme auch das Bedürfniß der allmähligen Erneuerung des Schienengeleises und des Materials decken werde, und daß unsere große Unternehmung, ohnerachtet der bedeutenden Schuld, womit sie das Land belastet, weit entfernt unsere Finanzlage zu verschlimmern, vielmehr, wie gesagt, sich auch in finanzieller Hinsicht als heilsam ausweise. — Ich begreife übrigens nicht, warum die hochverehrliche Regierungscommission sich so sehr bemüht, die Resource, die uns in der Ausgabe eines unverzinslichen Papieres zu Gebot steht, als schlechthin verwerflich von der Hand zu weisen. An dieser Zulässigkeit in unserm Lande ist nicht zu zweifeln. Was schadet es denn aber, wenn man glaubt, wir hätten in jedem Augenblick die Mittel, eine Summe von drei bis vier Millionen Gulden in Papiergeld zu emittiren. Das wollte ich aber verbürgen, daß wir drei bis vier Millionen in der Circulation festhalten, wenn man die Bezahlung der Abgaben in Papier gestattet. Gegen die Gefahr der Mehrausgabe ist man in einem Land, in welchem eine solche Vermehrung nicht statt finden kann, ohne Zustimmung der Kammern vollkommen geschützt. Die Gegner des Papiergeldes weisen hin auf kritische Zeiten. Wenn man im Augenblicke finanzieller Noth zu Maßregeln schreiten wollte, welche dem Interesse des Landes gefährlich werden könnten, so gibt es kein Mittel, dies von vorneherein zu verhindern; Papier-

geld läßt sich aber jederzeit weit schneller verfertigen, als man Gold und Silber aus den Minen zieht.

Wenn ich in dieser Materie von der Wissenschaft spreche, so spreche ich von den Meistern derselben in den Ländern, wo man seit lange her in der Lage war, in diesem Gebiete reifere Erfahrungen zu machen, und in dieser Beziehung darf man vor allen andern auf England hinweisen. Dort ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Papiergeld — in engen Schranken gehalten, und nur von Seite der Regierung oder einer unter ihrer Controlle stehenden Anstalt emittirt — nützliche Dienste leistet und keine erhebliche Gefahren bringt. Allein, hochgeehrteste Herren! ich wiederhole noch einmal, daß ich mich nicht weiter in diese Materie einlassen will, weil ich durchaus keinen Grund finden kann, jetzt darauf anzutragen, daß Papiergeld eingeführt werde; ich will lediglich sagen, daß dieses ein Hülfsmittel sei, das uns so gut zu Gebote steht, wie anderen Staaten, und daß die Gefahr der Fälschung kein Grund dagegen ist, so wenig wie gegen die Ausgabe von Lotterieloosen von sehr mäßigem Geldbetrage. Allerdings gehen die Lotterieloose auf ähnliche Weise von Hand zu Hand, nicht nur in die Hände der Capitalisten, sondern auch anderer, leichter zu täuschenden Abnehmer. Denn, hochgeehrteste Herren! was sind dieses für Capitalisten, die für kurze Zeit ein Loos von 37 fl. miethen, und 37 fl. deponiren, oder was sind dieses für Capitalisten, die sich nur das Loos, daß sie miethen wollen, vorweisen lassen, und 1 fl. 20 kr. zusammenbringen, — den Miethpreis eines Looses. —

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Gewiß sind es nur kleine Capitalisten, oder auch gar keine Capitalisten, sondern nur Speculanten, die heute mit einem Lotterieloos speculiren, morgen mit einer Eisenbahnactie und übermorgen mit etwas Anderem, und die dasjenige, womit sie speculiren, nicht in der Hand zu haben brauchen.

Der verehrte Herr Sprecher hat bemerkt, es würde angemessen gewesen sein, wenn eine vollständige statistische Uebersicht über den Ertrag der Eisenbahn und über deren Betrieb veröffentlicht und mit der nöthigen Probalitätsrechnung begleitet gewesen wäre, um den künftigen muthmaßlichen Ertrag daraus entnehmen zu können.

Es wird dies auf dem nächsten Landtage geschehen, wo dem Budget über den Eisenbahnbetrieb der Ertrag der nächsten Vergangenheit zu Grund gelegt, und aus den erlangten Resultaten ein Schluß auf die Zukunft gezogen werden muß.

Bestätigen kann ich, daß für 1844 der Rohertrag der Eisenbahn 883,815 fl. 25 kr. und die Reineinnahme 475,393 fl. 44 kr. betrug. Ob daraus zu folgern sei, daß der Rohertrag auf derselben Bahnstrecke künftig 1,200,000 fl. sein werde, lasse ich dahin gestellt, namentlich deswegen, weil der Gütertransport, der einen großen Theil der Roheinnahme, gegen 122,495 fl., geliefert hat, zwar erst mit dem 20. August begonnen wurde, diese Periode vom August bis December aber gerade die allereinträglichste ist und man wohl wird annehmen können, daß in diesen vier Monaten der Ertrag eben so groß sein mag, als in den übrigen acht Monaten. Immerhin jedoch wird man im Ganzen einen beträchtlichen Mehrertrag erwarten dürfen.

Daß man sich von Seite der Regierung der Einführung des Papiergelds nachdrücklich entgegen setzt, kann dem Credit des Landes nicht schaden, vielmehr von dessen übrigen Hülfsquellen nur eine um so günstigere Meinung erwecken. Ob man übrigens an Papiergeld gerade die Summe in Umlauf setzen könnte, die der Herr Staatsrath Nebenius angibt, bezweifle ich; namentlich bezweifle ich, ob man das Papiergeld in Umlauf würde erhalten können, ohne bedeutenden weitern Betriebsfond. Wir haben allerdings zu gewissen Zeiten des Jahrs einen baaren Vorrath in der Kasse, der ziemlich über einer Million steht; wir haben aber auch Zeiten, wo der Betrag des baaren Vorraths bedeutend darunter steht. Wenn die Verbindlichkeit eingegangen ist, Papiergeld zu jeder Zeit baar einzulösen, so können, wenn sein Betrag groß und kein besonderer baarer Vorrath bereit ist, leicht Verlegenheiten entstehen, die nicht immer ohne große und dauernde Nachtheile sind.

Es hat der verehrte Redner auf die Orakelsprüche

der Wissenschaft hingewiesen; er hat erläuternd beigefügt, daß er nur die Heroen der Wissenschaft meint. Auch ich habe sie im Auge und wiederhole, daß die Heroen noch nicht zu einer übereinstimmenden Ansicht gekommen sind. Freilich wird auch auf praktische Leitsterne und namentlich auf die Engländer hingewiesen. Ich erkenne ihre Autorität in vollem Maße an und weiß, daß die Heroen der Wissenschaft in England und viele praktische Männer daselbst eine besondere Vorliebe für Papiergeld haben. Gleichwohl frage ich, ob der Zustand Englands nicht ein ganz anderer ist, als der eines kleinen deutschen Landes, eines solchen, das auf der einen Seite an der Grenze von Frankreich und auf der andern Seite an der Schweiz liegt, eines deutschen Landes, dessen eigenthümliche Lage eine bequeme und sichere Circulation des ganz auf dem Staatscredite beruhenden Umlaufsmittels ganz besonders erschwert. Wenn auf die Praxis hingewiesen wird, so sei es mir erlaubt, auf die Praxis unserer Nachbarstaaten hinzuweisen. Ist denn der Maßstab für unser praktisches Leben gerade aus England herzuholen? Sind wir ganz und gar nach englischem Maße zu messen und nach englischer Eiche zu eichen? Ich sehe auf unsere deutschen Nachbarstaaten hin, und frage, wo besteht das Papiergeld? Ich weiß, es besteht in Preußen; es ist dort ein Product früherer Zeiten der Noth; es besteht mit entschiedenem Vortheil für den Staat; ob es aber jetzt erst eingeführt würde, wenn es nicht längst schon eingebürgert und erst noch einzuführen wäre, ist eine andere Frage. Welche Mittel man dort gewählt hat, um es stets zum vollen Nennwerth im Umlauf zu erhalten, weiß ich auch; ein Drittel aller Abgaben an den Staat muß in Papiergeld entrichtet werden. Eine solche Einrichtung würde bei uns schwerlich angenehm sein. Ich weiß, daß man auch Papiergeld in Sachsen hat, allein die sächsischen Verhältnisse, seine Lage, seine hochgesteigerte Industrie, sein höchst ausgebreiteter Handel, sind wieder ganz andere. Wo aber besteht es in unsern Nachbarstaaten? Gar nirgends!

Im Großherzogthum Hessen kamen vor einigen Jahren ganz ähnliche Fragen vor. Die Regierung hatte damals wegen des Eisenbahnbaues auf ein Anlehen von, ich glaube, vier Millionen angetragen; gleichzeitig wollte sie eine Million Gulden in Kassenanweisungen emittiren. In der zweiten Kammer der Großh. hessischen Stände, von denen doch nicht behauptet werden kann, daß sie nicht auf der Höhe des praktischen Lebens stünden oder daß sie eine erheblich geringere Stufe einnähmen, erklärte man die Summe von einer Million Kassenanweisungen für zu groß; der Ausschuß wollte sich nur den Betrag von 600,000 fl. gefallen lassen; die Mehrheit der Kammer wollte aber gar keine Kassenscheine. Namentlich die Kaufleute in der Kammer waren entgegen, und dies nicht etwa solche von kleinern Orten, sondern unter andern der Präsident der Handelskammer zu Mainz, ein Mann, der eine fünfzigjährige Erfahrung für sich hatte und das Papiergeld von der französischen Revolution bis auf die neuere Zeit beobachten konnte. Eben so entschieden sprach sich ein anderer Abgeordneter, nämlich der Advokat Glaubrech, dagegen aus und er bemerkte unter Anderem, daß in Rheinhessen keine Hypothek gemacht werde, wo nicht ausdrücklich bedungen sei, daß durchaus kein Papiergeld an Zahlung gegeben werden dürfe.

Staatsrath Nebenius: Dort ist der Gewehrlauf zersprungen und gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Dort wirkt die Erinnerung an die Zeiten der Assignaten und Mandaten, die allerdings einen Eindruck zurückgelassen, der ein unbefangenes Urtheil unter umsichtiger Berücksichtigung der Verschiedenheit der Zeiten und Verhältnisse erschweren kann.

Den Autoritäten, auf die man sich beruft, kann man außer einer Reihe britischer Theoretiker und Praktiker, noch andere entgegen setzen. Ich verweise auf Rußland und den großen Meister in Wissenschaft und Praxis, der dort das Geldwesen geordnet. Ich weiß übrigens, wie gesagt, nicht, warum man sich so viel Mühe gibt, zu demonstriren, daß wir nicht, wie ich glaube, uns ein unverzinsliches Capital von drei bis vier Millionen Gulden in unnachtheiliger Weise verschaffen könnten.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Dieses hat die Regierung nicht gethan. Wenn übrigens so gewich-

tige Stimmen vorhanden sind, die es unter Umständen für tauglich halten und wenn die Regierung dasselbe nicht für nothwendig und nicht für angemessen erklärt, so ist nichts geschehen, was nicht auf die günstige Lage des Landes schließen ließe.

Staatsrath Nebenius: Meine Aeußerungen werden ursprünglich lediglich durch den Bericht der Commission veranlaßt.

Geh. Rath v. Reck: Der verehrte Redner vor mir hat die Frage von dem theoretischen Gesichtspunkte aus betrachtet; der Vortrag desselben war gewiß der hohen Kammer von großem Interesse, kann aber, da kein Antrag gestellt, sondern nur eine abweichende Meinung geäußert worden ist, auf den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einfluß haben. Es wird also nicht nöthig sein, die Discussion weiter zu verfolgen. Nur gegen den Vorwurf, als sei ich im Irrthum gewesen, indem außer den im Berichte angegebenen Staaten noch andere, z. B. Oestreich Papiergeld besitzen, muß ich berichtigen, daß ich nicht von deutschen Staaten, sondern von Staaten des Zollvereins gesprochen habe. Das aber muß ich wiederholen, daß keiner von den Zollvereinsstaaten Papiergeld hat, als diejenigen, die ich genannt habe.

Welches die Heroen der Wissenschaft sind, lasse ich dahin gestellt. Der Herr Staatsrath Nebenius erklärt Diejenigen für Heroen, welche sagen, das Papiergeld sei gut, und ich erkläre Diejenigen für Heroen, die sagen, das Papiergeld sei schlecht.

Es wird nunmehr zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1

wozu nichts bemerkt wird, wird den Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Art. 2.

Geh. Rath Vogel: Es geschieht mit Schüchternheit, wenn ich über diesen Gesetzentwurf etwas zu sprechen mir erlaube, nachdem wir heute schon einen so reichen Schatz von Wissenschaft und Erfahrung hier haben entwickeln gesehen und weil ich nichts beitragen kann zur Wissenschaft und zur Bereicherung der Erfahrung. Ich will mich darauf beschränken, die Bitte an die Großh. Regierungscommission oder an den Herrn Berichterstatter zu richten, über einen Punkt gefällige, nähere Aufklärung zu geben. Ich bin nämlich darüber noch nicht im Reinen, wie man dem Anlehen durch Lotterie hat den Vorzug geben mögen.

Der Commissionsbericht sagt, die Einzelinteressen seien dadurch mehr rege gemacht, die Hoffnung auf Gewinn komme hierbei in Betracht; allein ob dieses mit anderen allgemeinen Betrachtungen über Lotterie in Uebereinstimmung steht, vermag ich nicht einzusehen. Ich hätte eher gewünscht, daß das Anlehen zu vier Procent ohne Lotterie gemacht worden wäre; es würde aber zu keinem Resultate führen, wenn ich meine Ansicht näher auseinander setzen wollte.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Wenn man ein Anlehen zu machen im Begriffe ist und die verschiedenen Wege überblickt, auf denen es gemacht werden kann, so ist ein Hauptgesichtspunkt der, einen solchen Weg zu wählen, welcher der Staatskasse auf die wohlfeilste Weise die nöthigen Mittel verschafft. Nun haben wir im Jahr 1842 den damals erforderlichen Theil des Capitals durch Eisenbahnpartialobligationen von $3^1/_2$ Procent aufgenommen; wir haben diese Obligationen im Curse von 92 fl., zum Theil auch im Curse von 94 fl. verkauft; wir haben, so weit wir einen Preis von 94 fl. erlangten, erheblich mehr, und beim Curse von 92 Procent etwas weniges mehr erhalten, als wenn wir vier Procent Obligationen Pari verkauft hätten.

Da nun aber eine große Menge von Eisenbahnpartialobligationen bereits auf dem Markte ist, so würden wir voraussichtlich kein gleich günstiges Anlehen contrahiren können, wenn wir es auf dieselbe Weise contrahiren wollten. Hiernach stand uns aber noch der Weg zur Ausgabe von Obligationen zu höheren Zinsfuße und der Weg der Lotterieanlehen offen. Zu Obligationen mit einem höhern Zinsfuß zu schreiten, wäre unräthlich. Zunächst wäre es unräthlich, einen Zinsfuß von 4 Procent zuzusichern, so lange man die Aussicht hat, das nämliche Capital zu einem geringen Zinsfuß zu erhalten. Dann kommt das andere Bedenken hinzu, daß mit

Contrahirung eines Anlehens zu vier Procent der allgemeine Zinsfuß im Lande mehr oder weniger etwas gesteigert würde, indem das Anerbieten von vier Procent bei einer so großen Schuld, gewiß sehr viele Derjenigen, welche Capitalien anzulegen im Begriffe sind, zur Steigerung ihrer Zinsforderung ermuntert und zur Durchführung dieser Forderung in Stand gesetzt hätte. Ferner mußten wir auf die Staatsgläubiger Rücksicht nehmen, einmal auch die Besitzer der Rentenscheine, die allmählig ihre Rente von 5 bis 3½ Procent herabsinken sahen, und dann auf die Besitzer der Eisenbahnpartialobligationen von 1842. Der Werth dieser Rentenscheine und Obligationen mit dem Zinsfuße von 3½ wäre durch Ausgabe vierprocentiger Papiere gewiß herabgedrückt worden. So hatte man also gegen das Ausgeben von vierprocentigen Obligationen gegründeten Bedenken Rechnung zu tragen. Betrachtete man auf der andern Seite die Verhältnisse des Geldmarkts, und die Liebhaberei und Laune der Capitalisten, bemerkte man, daß der Curs der Lotterieloose bedeutend über ihren wahren Werth, der Curs der gleichen Zins tragenden Obligationen beträchtlich tiefer steht, so konnte es nicht zweifelhaft sein, daß ein Lotterieanlehen zu weit vortheilhafteren Bedingungen würde gemacht werden können.

Allerdings durfte dabei nicht übersehen werden, daß bei der Contrahirung eines Anlehens auch andere Gesichtspunkte in's Auge zu fassen sind. Diese Gesichtspunkte sind in der That auch nicht übersehen worden; sie sind insbesondere in dem Vortrage angedeutet, welcher die Regierungsvorlage begleitet.

Es hat ein Lotterieanlehen, das mit einem Glücksspiel verbunden ist, unter diesem Gesichtspunkte freilich etwas gegen sich; allein die nachtheiligen Wirkungen, die es deshalb etwa haben möchte, sind wieder aufgewogen durch die Bestimmungen, die im Gesetzentwurf selbst enthalten sind, namentlich dadurch, daß, wenn auch ein Theil der Zinsen sammt den Zinseszinsen auf Prämien verwendet wird, also für den Inhaber eines Looses, der eine höhere Prämie nicht bezieht, verloren geht, der andere Theil des Zinses aufgespart und jedem einst mit seinem Capital wieder zugewendet wird, daß somit dieser Theil des Zinses gewissermaßen die Natur eines Capitals annimmt, während er bei jährlicher Verabfolgung der Regel nach nicht aufgespart, sondern verzehrt worden wäre.

Diese Rücksichten, vor Allem aber die Ueberzeugung, daß gerade auf diesem Wege das Anlehen zu den vortheilhaftesten Bedingungen wird contrahirt werden können, haben die Regierung bestimmt, ein Lotterieanlehen in Vorschlag zu bringen.

Staatsrath Nebenius: Es wird dem Herrn Geh. Rath Vogel zur Beruhigung dienen, wenn im Gegensatze der nachtheiligen Seite auch die vortheilhafte Seite des Lotterieanlehens näher beleuchtet wird. Die vortheilhafte Seite ist zunächst, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß in der Regel Lotterieschuldscheine besser von den Capitalisten bezahlt werden, als gewöhnliche Anlehen gegen einen jährlichen Zins.

Der Grund hievon liegt darin, daß das Lotterieanlehen eine menschliche Neigung befriedigt, nämlich die Spiellust.

Ich habe eine lange Reihe von Jahren Vergleichungen zwischen den Cursen der Lotterieloose und anderer auf jährliche Zinsen gestellten Papieren derselben Länder angestellt und gefunden, daß der Unterschied im Preis — wenn man die Prämien auf regelmäßige Zinszahlungen reducirt, — in der Regel um mindestens zehn bis zwölf Procent, oft noch weit mehr zu Gunsten der Lotterieloose beträgt.

Dieser höhere Preis kommt gerade überein mit dem Gewinnste, den die Unternehmer der Klassenlotterien nach den ziemlich übereinstimmenden Plänen der Anstalten dieser Art zu ziehen pflegen.

Damit Sie, hochgeehrteste Herren! aber nicht erschrecken über das Wort: „Spiellust“, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die Lotterieanlehen, abgesehen von den Börsenspeculationen, wozu alle Staatsofferten in gleicher Weise als Mittel dienen, in der Regel keine Veranlassung zu einem nachtheiligen oder verderblichen Spiele geben, und so weit es vielleicht den Einen oder Andern reizen möchte, eine zu große Anlage zu machen, werden ohne Zweifel überwiegende Vortheile bei der

Mehrzahl der Abnehmer sich zeigen. Diese Anlehen bewirken eine gezwungene Anhäufung von Capitalien in den Händen der Abnehmer der Loose. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung lehrt, daß der kleinste wie der größte Capitalist der festen Anlage in Lotterieanlehen nur den Theil seiner Capitalien widmet, deren Zinsen er nicht zu seinem Unterhalte verwenden, nicht aufzehren, sondern ersparen will.

Wenn die Gewinnste oder Prämien gezogen werden, so ist der, die ursprüngliche Anlehenssumme oder den ursprünglichen Kaufpreis der Loose übersteigende Betrag, der aus Zinsen und Zinseszinsen gebildet wurde, keine Revenue, sondern ein Capital, das der Gewinner wieder anlegt. Wenn er auch — im schlimmsten Falle — einen Theil der Zinsen, die eine gewöhnliche Anlage ihm gewährt hätte, nebst den Zwischenzinsen verliert, so hat er dagegen jedenfalls von einer mehr oder weniger langen Reihe von Jahren, je nach Verschiedenheit der Pläne, 2, 3 Procent jährlicher Zinsen angehäuft. In so ferne nun Lotterieanlehen bequeme Gelegenheit und einen Reiz geben, auch von kleineren Capitalien, die im gewöhnlichen Verkehr keine Anlage finden, Zinsen anzuhäufen, bieten sie außer der vortheilhaften finanziellen, noch eine weitere günstige Seite dar. Sie haben aber auch ihre Nachtheile, und diese bestehen zunächst in dem Verheuren der Loose. Die Gesetze haben solche Geschäfte verpönt; die Speculation ist aber erfinderisch; jetzt wählt man die Formen des Kaufs und Verkaufs und des Rückkaufs; die Polizei kann den Verkäufer nicht angreifen, der sich verpflichtet hat, das Loos nach Ablauf einer bestimmten Zeit um einen etwas geminderten Preis auf Verlangen des Käufers wieder zu kaufen. Wer ein solches Loos übernimmt, bleibt Eigenthümer während der Ziehung, kommt es heraus, so erhält er den Gewinn. Kommt es nicht heraus, so zahlt er das durch den Unterschied des Kauf- und des Rückkaufspreises bestimmte Miethgeld.

Die zweite nachtheilige Seite besteht darin, daß man denen, die von ihren Zinsen leben müssen, oder in keiner Weise spielen wollen, eine Gelegenheit zur Anlage ihrer Capitalien in den einheimischen Fonds statt in fremden Papieren entzieht, und daß man die Speculation oder die Theilnahme am Papierverkehr bis in die zahlreichern minder bemittelten Klassen bringt. Diese Nachtheile treten um so stärker hervor, je größer die Lotterieschuld im Verhältniß zur ganzen öffentlichen Schuld, und je kleiner der Betrag eines Partialloses ist.

Ein dritter erheblicherer Nachtheil ist der, daß bei allen Lotterieanlehen feste Rückzahlungstermine bedingt werden müssen. Diesen Nachtheil wird Keiner, der die Sorge für die Zukunft nicht vergißt, in die Wagschaale zu legen versäumen, wo es sich von der vergleichenden Abwägung der Vortheile und Nachtheile gleichzeitig dargebotener Anlehen handelt, die nach ihren Formen und Bedingungen verschieden sind.

Häufig wird nach Lotterieanlehenplanen in den ersten Perioden der Anlehensdauer ganz wenig am Capital zurückbezahlt, oft kaum etwas mehr als die jährlichen Zinsen; in den letztern Jahren häufen sich aldann die Zahlungen zur raschen, vollständigen Tilgung der Schuld. Da man nun nicht voraussehen kann, welche Conjuncturen auf dem Geldmarkte zur Verfallzeit eintreten, so kann ein solches Anlehen in seinem Erfolge sehr ungünstig werden, in so fern nämlich günstige Conjuncturen zur Heimzahlung mittelst neuer Anlehen zu wohlfeilern Preisen nicht benützt werden konnten oder die stärksten planmäßigen Heimzahlungen gerade in einen Moment finanzieller Verlegenheiten fallen. Ein Beispiel anfänglich sehr geringer Zahlungen, wobei übrigens der letztbezeichnete Nachtheil glücklicher Weise nicht eintrat, liefert das Anlehen von 1820. Wir hatten im Jahr 1840, wo die Loose der Ziehung von 1839 zu zahlen waren, bis zum Jahr 1844, wo die Loose der Ziehung von 1843 zu zahlen waren, noch nahe die ganze Summe zu zahlen, die wir im Jahr 1820 aufgenommen hatten, nämlich ohngefähr 2¼ Millionen.

Unter den Umständen, unter welchen wir uns befinden, glaube ich allerdings, daß nichts übrig blieb, als die Meinung oder Gesinnung des Marktes zu sondiren, um zu vernehmen, unter welchen Formen wir das Geld am wohlfeilsten erhalten. Es ist nach allen Umständen zu erwarten, daß wir die Capitalien, deren wir bedürfen,

am wohlfeilsten durch ein Lotterieanlehen erhalten. Solche Anlehen müssen, um den Vorzug zu verdienen, beträchtlich wohlfeiler als gewöhnliche Rentenanlehen dem Staate zu stehen kommen, weil sie, wie gesagt, für ihn nicht unerhebliche Nachtheile haben, welche gegen den Vortheil der größern Wohlfeilheit abzuwägen sind. — Uebrigens bin ich der Meinung, daß von der Form, in welcher öffentliche Anlehen erhoben werden, ihr Einfluß auf den laufenden Zinsfuß nicht abhängt. Ich bin insbesondere der Meinung, daß es ganz gleichgültig ist, ob man vierprocentige oder dreieinhalbprocentige Papiere verkauft; auch hier muß ich mich auf die Wissenschaft berufen; ich behaupte, es ist ganz gleichgültig, ob man ein Capital durch den Verkauf von vier- oder dreieinhalbprocentigen Papieren oder Renten erhebt, und behaupte, daß man dadurch auf den Zinsfuß in keiner Weise einwirke, wenn man statt vierprocentigen Papieren um einen höhern Preis nur dreieinhalbprocentige zu einem niedrigern hinausgibt. Wer dreieinhalbprocentige Papiere zu 92 kauft, weiß, daß er nicht $3\frac{1}{2}$, sondern $3\frac{8}{10}$ Procent von seinem wirklich dargeliehenen Capital an jährlichen Zinsen bezieht und daß er noch einen Gewinn am Capital machen kann. Dieser Gewinn ist ihm mit 8 fl. je für 92 in kürzerer oder längerer Zeit gewiß, wenn bestimmte Rückzahlungstermine zugesichert worden sind. Was aber die Schuldenkasse an Capital mehr zurückzahlen muß, als sie bei Erhebung des Anlehens empfangen hat, kommt, je nach der Größe der Differenz des wirklichen Darlehens und des Nominalcapitals und nach der Dauer der Anlage, einer mehr oder minder bedeutenden weitern Erhöhung des wirklichen Zinsfußes gleich. Ich behaupte, daß es in dieser Hinsicht ganz gleich ist, welchen modus man wählt.

Auch mit der Ansicht kann ich nicht einverstanden sein, daß hier irgend eine Rücksicht auf die frühern Gläubiger zu nehmen sei. Als das Geld wohlfeiler wurde, hat man Schuldcapitalien, die zu höhern Zinsen standen und vertragsmäßig aufkündbar waren, gekündigt, und jedem Gläubiger freigestellt, die Heimzahlung zu verlangen oder sich mit einem geringern Zinsfuße zu begnügen. Solche Reductionen bringen dem Credit keinen Nachtheil, wenn sie mit gehöriger Vorsicht und billigen Schonung nicht zu übereilt vorgenommen und die Gläubiger nicht durch zu häufige Operationen gereizt werden. Wer aber einmal sich in der frühern Periode dazu verstanden hat, unter Verzichtleistung auf willkührliche Aufkündigung der Staatskasse Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ Procent zu leihen, kann sich nicht beschweren, wenn der Staat, der zu einem neuen Anlehen schreiten muß, dem neuen Darleiher nun $3\frac{3}{4}$ oder 4 Procent bewilligt. Er hat nicht einen Schein des Anspruchs auf Erhöhung der Renten vertragsmäßig von seiner Seite unaufkündbarer Capitalien. Die Erhaltung des Credits verlangt nicht, daß man solche Opfer bringe, die überdies gar häufig nicht dem ursprünglichen Gläubiger, sondern seinem Rechtsnachfolger, der die dreieinhalbprocentigen Papiere unter Pari erworben haben konnte, zu Gut kommen würden. Solche Rücksichten auf die ältern Gläubiger sind es nicht, die mich bestimmen, meine Zustimmung dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu geben, der die Form des Lotterieanlehens voranstellt. In der Lage, in welcher wir uns befinden, bleibt nichts Anderes übrig, als zunächst diesen Weg zu wählen, der unter den gegebenen Umständen am schnellsten und wohlfeilsten zum Ziele zu führen verspricht.

Eine Frage könnte noch aufgeworfen werden, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Lotterieanlehen vor dem Verkaufe von Rentencapitalien den Vorzug verdiene; dieses ist aber eine Frage, welche die Regierung sich zu beantworten vorbehalten hat. Ich glaube, daß sie auch berechtigt ist, diesen Vorbehalt zu machen; ich vertraue ihr, daß sie in dieser Hinsicht alle Rücksichten erwägen und das Beste wählen wird. Das ist an sich klar, daß ein Lotterieanlehen zu $3\frac{1}{2}$ Procent weit nachtheiliger wäre, als ein Rentenanlehen in dreieinhalbprocentigen Papieren, die zu Hundert, oder ganz nahe zu Hundert begeben werden könnten, vielleicht nicht vortheilhafter, als ein Rentenanlehen zu 4 Procent, da der Zinsfuß im Sinken begriffen ist und eine Reduction in naher Aussicht stehen bliebe. Allein dieses sind, wie gesagt, Fragen, die wir nicht zu erörtern haben und

deren Entscheidung lediglich der Weisheit der Regierung überlassen bleiben muß.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Einen Theil der letzten Bemerkung kann ich nicht als richtig anerkennen. Ohne mich in einen Streit darüber einzulassen, ob es hinsichtlich der Wirkung auf den Zinsfuß im Allgemeinen gleichgültig sei, ob man das Capital zu 3½, 4, oder 5 Procent aufnimmt, muß ich doch erklären, daß ich entgegengesetzter Meinung bin.

Staatsrath Nebenius: Wenn ich behauptete, daß die Form, unter welcher ein öffentliches Anlehen erhoben wird, keinen Einfluß auf den Zinsfuß oder auf den Preis der Capitalien auf dem Geldmarkte oder im Capitalverkehr habe, so ist dies nicht gleichbedeutend mit den Worten: es sei gleichgültig, ob der Staat Capitalien zu 3½, 4 oder 5 Procent aufnehme. Ich sagte, es ist in Bezug auf den Einfluß, den ein öffentliches Anlehen auf den Zinsfuß im Allgemeinen auszuüben geeignet erscheint, ganz einerlei, ob der Staat dreieinhalb-, vier- oder fünfprocentige Papiere oder Rentenscheine ausbiete und verkaufe, um sich Capitalien zu verschaffen.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe nur in Beziehung auf die Frage, welche zu dieser Erörterung Veranlassung gegeben hat, noch zu bemerken, daß die Commission, nachdem sie einmal sich ausgesprochen hatte, daß das Anlehen von 14 Millionen nothwendig sei, sich auch die zweite Frage stellte, auf welche Weise solches am zweckmäßigsten zu contrahiren sei, und daß sie sich mit Stimmeneinhelligkeit für die Form des Lotterieanlehens entschied. Ich will nicht alle die Gründe, welche hiefür angegeben worden sind, sondern nur den schlagenden Grund anführen, daß ohne allen Zweifel auf diesem Weg das Anlehen zu den vortheilhaftesten Bedingungen für den Staat contrahirt werden kann. Die Hoffnung, indem man sein Capital gegen einen mäßigen Zins anlegt, zugleich einen Gewinn zu machen, veranlaßt den Privaten, für Lotterieloose mehr, als für die gleichen zinstragenden Obligationen zu bezahlen. Dies veranlaßt den Banquier, ein für die Staatskasse günstigeres Angebot zu machen, als wenn er andere Papiere annimmt, die er wohlfeiler verkaufen muß. Dieser Erfahrungssatz wird bestätigt durch eine Bemerkung des Herrn Staatsraths Nebenius; er hat durch langjährige Vergleichungen zwischen den Cursen der Lotterieloose und anderer auf jährliche Zinsen gestellter Papiere gefunden, daß der Preis jener in der Regel um 10 bis 12 Procent mehr, als der Preis dieser beträgt. Dies hat keinen andern Grund, als den von mir angeführten.

Die Mienen des Herrn Prälaten scheinen eine gewisse Abneigung gegen das Lotteriespiel anzudeuten; allein es ist hier in der That nicht von einem Lotteriespiel die Rede, wo man einen Satz auf Hoffnung hingibt und wo Tausende betrogen werden; denn es bleibt ja das Capital und ein Theil der Zinsen gesichert.

Prälat Hüffell: Es seien mir nur zwei Worte erlaubt. Wir haben aus der gelehrten Entwicklung dieses Gegenstandes Vieles gelernt, allein Eines haben wir nicht gelernt, daß es sich mit der Moral und der Würde des Staats verträgt, auf die Beutel der Unterthanen zu speculiren. In dieser Beziehung kann ich mich mit der Vorzüglichkeit des von der Regierung zur Aufnahme des Anlehens gewählten Weges nicht einverstanden erklären; ich habe dies durch eine verneinende Bewegung gegen meinen Nachbar (Geh. Rath v. Reck), welcher diesen rühmte, zu erkennen gegeben.

Major v. Türkheim: Der Name „Lotterie" ist zwar odios, aber die Sache nicht. Es ist in Erwägung zu ziehen, daß der Inhaber des Looses, wenn er auch keinen Gewinst macht, sein Capital und einen Theil des Zinses zurückerhält, indem für die Gewinnste nur ein Theil des Zinses und der Zinseszins verwendet wird.

Reg. Comm. Geh. Referendär Ziegler: Es wird allerdings das Glücksspiel von dem Standpunkte der Moral aus nicht zu rechtfertigen sein; allein gerade durch ein solches Lotterieanlehen wird die Neigung, dem Glücke die Thüre zu öffnen, welche einmal durch keine Gesetzgebung ganz zu entfernen ist, auf eine unschädliche Weise befriedigt und von dem gewöhnlichen Lottospiele abgeleitet.

Prälat Hüffell: Das heißt: eine kleinere Sünde gestatten, damit eine größere nicht stattfinde.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Art. 1 unver-

ändert angenommen; desgleichen die übrigen Artikel, wozu nichts erinnert wird. Der ganze Gesetzentwurf wird sodann bei namentlicher Abstimmung genehmigt.

Generalmajor v. Lasollaye berichtet über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Friedenskaserne in der Bundesfestung Rastatt betreffend.

Beilage Nro. 342.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet und der einzige Artikel nach einer kurzen Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw genehmigt. Gleiches Resultat ergab die namentliche Abstimmung über diesen Gesetzentwurf.

Geh. Rath v. Reck: Ich wollte die Anwesenheit des Herrn Regierungscommissärs des Großh. Kriegsministeriums benützen, um einen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, der schon bei der Berathung des Budgets zur Sprache gekommen ist, nämlich den damals vielfältig ausgesprochenen Wunsch, daß auch die Dienstjahre der überzähligen Stabsoffiziere bei Berechnung der Serennien, wornach sich die Alterszulagen der Stabsoffiziere richten, berücksichtigt werden möchten.

Es wurde damals vom Herrn Regierungscommissär bemerkt, daß die Sache noch nicht definitiv erledigt sei. Ich bitte daher um gefällige Auskunft darüber, was in dieser Sache seitdem erfolgt ist.

Geh. Rath Vogel: Die Antwort auf die Anfrage des verehrten Redners vor mir, um welche die Regierung angegangen wird, muß ich, da ich als Mitglied der Kammer zu sprechen die Ehre habe, dem Herrn Regierungscommissär überlassen, der für das Großh. Kriegsministerium anwesend ist. Als Mitglied der Kammer kann ich nur wiederholen, daß ich den Gegenstand, welchen der Herr Geh. Rath v. Reck heute wieder in Anregung gebracht hat, für sehr berücksichtigungswerth und es nach meiner Ueberzeugung für wohl begründet halte, daß diesen Offizieren, die vom Hauptmann zum Major vorrücken, ohne die Majorsgage zu erhalten und pecuniäre Opfer zu bringen haben, wenigstens die Zeit, in welcher sie als überzählige Stabsoffiziere functioniren, hinsichtlich der Alterszulage in Anrechnung gebracht werde. Ich bin auch gewiß, daß die Bitte bei der Großh. Regierung Beachtung finden wird, die Bitte nämlich, diesen Gegenstand in eine nochmalige Erwägung ziehen zu wollen.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt den Wunsch des Geh. Raths v. Reck, indem er glaubt, daß man die betreffende Gesetzesstelle, welche, wie er zugebe, einer verschiedenen Auslegung fähig sei, nicht zu Gunsten der Staatskasse, sondern der Bezugsberechtigten interpretiren sollte.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh bemerkt, daß er den seiner Zeit in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsch zur Kenntniß der Regierung gebracht habe und dieser Gegenstand, wobei es sich allerdings um Auslegung des Gesetzes handle, durch ein inzwischen in der nämlichen Richtung eingereichtes Gesuch wiederholt angeregt worden sei, und verweist, damit die Motive, von welchen das Großh. Kriegsministerium bei der deßfallsigen künftigen Entscheidung geleitet werden dürfte, gehörig gewürdigt werden können, auf die Regierungsvorlage von 1837, insbesondere auf den sie begleitenden Vortrag, welcher die Anwendung des Tarifs über die Alterszulagen der Militärs betrifft.

Geh. Rath v. Reck: Ich danke dem Herrn Regierungs-Commissär für die gefällige Auskunft und zweifle nicht, daß das Großh. Kriegsministerium die Verdienste dieser Männer auf die gebührende Weise zu schätzen wissen wird. Ich bin weit entfernt, mir irgend einen Ausspruch über die betreffende Verordnung zu erlauben, allein meine unmaßgebliche Ansicht glaube ich dahin aussprechen zu dürfen, daß die den gewöhnlichen Regeln gemäße Auslegung der Erfüllung meines Wunsches günstig, im Zweifelsfalle aber, wie Herr Oberforstrath von Gemmingen bemerkte, für die Bezugsberechtigten zu entscheiden sein dürfte.

Frhr. v. Göler d. ä. erstattet hierauf den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufnahme einer Position von 8000 fl. zur Besserstellung der Amtsactuarien betreffend.

Beilage Nro. 343.

Die Discussion wird in abgekürzter Form beschlossen.

Oberforstrath v. Gemmingen nimmt hievon Veranlassung, auf die von der Regierung beantragte, von

der zweiten Kammer aber nicht genehmigte Aufbesserung des Gehaltes der Forstamtsgehülfen von 400 fl. auf 500 fl. zurückzukommen, motivirt die Nothwendigkeit einer solchen durch die Unzulänglichkeit ihres bisherigen Gehalts zum Lebensunterhalte und wünscht, daß die deßfallsige Position in das nächste Budget wieder aufgenommen werden möchte.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Ich zweifle nicht, daß eine Besserstellung der Forstamtsgehülfen erfolgen wird; übrigens ist dieser Fall ein ganz anderer, denn gerade in Beziehung auf die Besserstellung der Amtsactuarien hat die zweite Kammer ihr Votum suspendirt.

Der Commissionsantrag auf Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Prälat Hüffell über die Beschwerde des Frhrn. v. Türkheim als Grundherrn zu Liel, die Ausübung der forstpolizeilichen Rechte daselbst, insbesondere den deßfallsigen Kostenpunkt betreffend.

Beilage Nro. 344.

Major v. Türkheim: Ich habe in diesem Commissionsberichte einige Irrthümer vernommen, die jedoch nicht wesentlich und vielleicht auch unvermeidlich sind bei einem Hexenproceß, der 7—8 Jahre dauert. Ich muß mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich, von früher Jugend an in militärischer Disciplin erzogen, die Ueberzeugung habe, daß überall obrigkeitliche Behörden sein müssen und diesen auch Folge geleistet werden muß, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Behörden auch genau das Recht handhaben und sich getreulich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Diese Vorschriften sind aber nach meiner Ansicht nicht eingehalten worden. Es ist ein Forstpolizeibeamter, welcher anderwärts zu thun gehabt hatte und vielleicht eine große Vorliebe besitzt, Jagd auf grundherrliche Verzichtleistungen zu machen, an einem Stück Wald der Grundherrschaft vorbeigefahren; er sah dort einen Platz, wo der Schnee viele Saamenbäume abgedrückt hatte, ließ den Förster rufen und stellte ihn darüber zur Rede. Der Forstpolizeibeamte ließ ihn etwas hart an und hörte auf seine Entschuldigungen nicht. Vielleicht wurde auch der Förster, der in seinem Leben noch mit keinem so vornehmen Manne gesprochen hatte, verwirrt, und gab verkehrte Antworten. Der Förster wurde suspendirt, wogegen ich den Recurs ergriffen habe. Ich wurde allenthalben abgewiesen und man muthete mir zu, einen neuen Förster anzustellen und den alten zu pensioniren. Da ich aber keine Steuern auszuschreiben habe und dieser Mann 30 Jahre seine Dienste zur Zufriedenheit seiner Forstbeamten versehen hat, so habe ich ihn nicht im Stiche lassen wollen. Allein es wurde dieses frühere Ansinnen von der Behörde, gegen welche ich ohnmächtig bin, wiederholt, und mir bemerkt, daß, wenn ich weder demselben nachkommen, noch auf die Ausübung der Forstpolizei in der Gemarkung Liel verzichten würde, auf Kosten der Grundherrschaft wegen der Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei von Staatswegen geeignete Vorsorge werde getroffen werden. Ich verzichtete nunmehr auf die Ausübung der Forstpolizei. Es wurden von mir Beförsterungskosten verlangt, welche eigentlich die Gemeinde tragen sollte. Die Staatsbehörde bezog den Beförsterungsbeischlag; dieser sollte von der Obereinnehmerei dem Grundherrn ausgefolgt werden. Ich habe ihn aber nie erhalten; es kann mir also nicht zugemuthet werden, daß ich für die Besorgung der Gemeindewaldungen etwas bezahle.

Man hat übrigens die Sache etwas willkürlich genommen, mir 45 fl. Beförsterungskosten angesetzt, dem allerentferntesten Förster, der an der Schweizergrenze ist, die Beförsterung übertragen, und von mir die Kosten beigetrieben. Ein weiterer Grund, daß ich hiezu nicht verbunden bin, besteht darin, daß die Grundherrschaft Liel die Forstfrevelgebühren nie vergütet erhalten hat, indem man vorgab, die Acten seien verloren gegangen. Ich empfehle daher der hohen Kammer diese meine Petition zur hochgeneigten Berücksichtigung.

Prälat Hüffell: Ich kann den Vorwurf nicht hinnehmen, als seien im Commissionsbericht Irrthümer unterlaufen, denn derselbe enthält einen getreuen Auszug der Acten.

Major v. Türkheim: Mit Ausnahme von einigen Verwechselungen in den Ausdrücken.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich werde mich

auf eine kurze Erwiderung, wozu mich die grelle Darstellung der Sache von Seite des Herrn Majors von Türkheim veranlaßt, beschränken. Ich habe mich aus den Acten überzeugt, daß in dieser Sache von Seiten der Gr. Behörden nur auf gesetzlichem Wege verfahren wurde. Namentlich konnte die von dem Herrn Major v. Türkheim abgegebene Erklärung nicht als förmlicher Verzicht auf die Ausübung der Forstpolizei gelten. Um übrigens dem Petenten hiezu Gelegenheit zu geben, stimme ich dem Antrag der Petitionscommission bei.

Major v. Türkheim: Ich glaube, wenn ein ehrlicher Mann sagt, ich will nicht recurriren, dann ist dieses als ein Verzicht zu betrachten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Keineswegs; auch wäre zu einem Verzicht der Consens der Agnaten oder die Nachweisung, daß keine solche vorhanden sind, nothwendig gewesen.

Major v. Türkheim: Ich muß noch eines andern Punktes mit einigen Worten erwähnen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat mir rescribirt, es sei nicht zulässig, daß in einer Gemarkung zwei Förster functioniren, ich könnte also nicht die Beförsterung in den grundherrlichen Waldungen behalten, und auf die in den andern Waldungen der Gemarkung Liel verzichten. Dies ist aber nicht richtig.

Oberforstrath v. Gemmingen: Zwei Förster können wohl in einer Gemarkung functioniren, aber nicht zwei Forstpolizeibeamte.

Prälat Hüffell: Die Grundherrschaft zu Liel hat wirklich nach einem Berichte der Großh. Forstpolizeidirection an das Ministerium des Innern vom 17. März 1840 auf die Ausübung der Forstpolizei verzichtet, hat jedoch dabei erklärt, sie behalte sich zugleich bevor, bei schicklicher Gelegenheit auf ihr Recht zurückzukommen.

Major v. Türkheim: Dieses ist bei der ersten Erklärung der Fall gewesen, bei der spätern aber nicht mehr.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Sache wird sich sehr gut ausgleichen lassen, wenn nunmehr der Herr Major v. Türkheim förmlich auf die Ausübung der Forstpolizei verzichtet.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser ungewisse Zustand der Grundherrschaft Liel in Bezug auf die Beförsterungskosten geordnet werde. Es scheint, daß gleich anfangs bei der Verhandlung, die die Suspension nach sich führte, etwas schnell verfahren worden ist. Der fragliche Förster ist schon im Jahre 1819 vermöge eines Erlasses der damaligen Oberforstcommission als befähigt bestätigt worden. Inzwischen sind freilich die neuen Forstgesetze und Organisationen erschienen, welche große Anforderungen an die Förster stellen. Die Grundherrschaft, welche den größten Theil der Waldungen im Forstbezirke hat, war mit der Geschäftsführung dieses Mannes zufrieden, und wenn Unordnungen oder Waldbeschädigungen statt gefunden haben, so wäre es an der dortigen Forstaufsichtsbehörde gewesen, darauf aufmerksam zu machen, und den Grundherrn aufzufordern, seinen Förster zu einer bessern Geschäftsführung anzuhalten; dieses scheint aber versäumt worden zu sein. Wenn die Grundherrschaft neuerdings zu einer förmlichen Verzichtleistung aufgefordert wird, so dürfte, wie ich glaube, diese Sache auf kürzestem Wege erledigt werden.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich glaube auch, daß diese Angelegenheit auf eine befriedigende Weise erledigt werden könnte, wenn wir die Petition an das Großh. Staatsministerium überweisen, weßhalb ich ebenfalls den Commissionsantrag unterstütze. Nur gegen einen Grundsatz muß ich mich aussprechen, den eine im Bericht erwähnte Ministerialverfügung aufstellte, und den auch der Herr Oberforstrath v. Gemmingen als richtig bestätigt hat, nämlich, daß in einer Gemarkung nicht zwei Forstpolizeibeamte fungiren sollen. Ich kenne keine gesetzliche Bestimmung oder Verordnung, womit sich diese Behauptung unterstützen ließe, wohl aber Fälle, woraus das Gegentheil hervorgeht. Wir haben mehrere Forstbezirke im Lande, in welchen zwei Forstpolizeibeamte in einer und derselben Gemarkung fungiren; ein solcher Bezirk ist neulich wieder in der Nähe errichtet worden. Man hat in dem speciellen Falle einer Corporation ein Beförsterungsrecht eingeräumt, während man sonst darauf hinarbeitet, die Grundherrn zur Verzichtleistung auf die

Ausübung ihrer forstpolizeilichen Rechte zu vermögen. Ich begreife nicht, warum, wenn ein Grundherr auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen verzichten will, es ihm nicht unbenommen bleiben soll, einen Förster für seine Waldungen anstellen zu können.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es hat der fragliche Förster den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen.

Major v. Türkheim: Er hat allerdings weder Latein noch Chemie studirt.

Der Antrag, diese Petition an das Großh. Staatsministerium zu überweisen, wird bei der Abstimmung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer Capitalsteuer und gleichzeitige Aufhebung oder Verminderung einer andern Steuer.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir auf einige Druckfehler aufmerksam zu machen, die sich in den Commissionsbericht eingeschlichen haben.

Auf Seite 7 Zeile 6 heißt es: "Minimum" statt "Maximum."

Auf derselben Seite Zeile 12 von unten "Wörth" statt "Würtemberg."

Auf Seite 9 "Waaren" statt "Waare."

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Gegen den Antrag Ihrer verehrlichen Commission habe ich nichts zu erinnern, wohl aber gegen einige Bemerkungen im Berichte, welcher sagt, unser Steuersystem sei nicht nur nicht vorzüglich, sondern bedürfe noch mancher Verbesserungen. Es ist allerdings anzuerkennen, daß kein Steuersystem in der Welt in allen seinen Theilen als vorzüglich bezeichnet werden kann; allenthalben wird sich etwas verbessern lassen, und so ist es auch bei uns, obgleich man billiger Weise wird bekennen müssen, daß es zu den bessern Steuersystemen gehört, die man kennt, Daß aber dieses System von Zeit zu Zeit einer Revision bedürfe, wie überhaupt jedes Steuersystem, dies wird auch von Seite der Regierung anerkannt.

Es ist zunächst unter den verschiedenen Mängeln der Mangel in Bezug auf die Grundsteuer hervorgehoben worden. Nun, da muß man freilich anerkennen, daß bei der Ausführung eines so großen Werkes im Einzelnen nicht allenthalben mit der Genauigkeit verfahren wurde und werden konnte, wie dieses zu wünschen wäre. Es muß ferner anerkannt werden, daß bei den vielen und manchfaltigen Verhältnissen, welche auf die Taxation und Classification der Güter einwirken, von Periode zu Periode eine neue Einschätzung statt zu finden habe. Von Seite der Finanzverwaltung ist man auch gar nicht der Meinung, daß mit den beiden Terminen, welche zur Erledigung der Steuerbeschwerden eröffnet waren, die Sache abgethan sei, sondern man ist der Ueberzeugung, daß von Zeit zu Zeit abermals eine neue Einschätzung statt zu finden habe und die nächste Revision, obgleich wir sie immer noch auf ein Decennium vertagen können, nicht in sehr großer Ferne steht. Ohnehin macht ein besonderer Umstand die neue Einschätzung bälder nöthig. Bekanntlich sind die Güter im Land fast durchaus als zehntbar eingeschätzt worden. Nun hat das Zehntablösungsgesetz den Zehnten beseitigt, zugleich jedoch bestimmt, daß vom Augenblick der Ablösung an auf sechzehn Jahre der Zehntfreiheit wegen ein Zuschlag zum Steuercapital nicht statt finden soll; allein nach Ablauf dieser Periode ist es natürlich, daß eine Erhöhung eintreten müsse und dieselbe nur auf dem Wege einer gänzlich neuen Einschätzung eintreten könne.

Was sodann die Berichtigung der Waldsteuercapitalien betrifft, so ist davon schon öfter die Rede gewesen; die Regierung hat anerkannt, daß ein Bedürfniß dazu vorliegt, sie hat aber bemerkt, daß sie mit weitern Vorbereitungsmaßregeln einstweilen noch warten müsse, bis die durch das Forstgesetz verordnete Vermessung und Taxation der Waldungen mehr vorgerückt sei. Nun aber ist die Taxation und Vermessung der Waldungen so weit vorgerückt, daß von Seite der Finanzverwaltung zur Revision der Waldsteuercapitalien Einleitung getroffen werden kann, um vielleicht schon auf dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Was die Häusersteuer betrifft, so ist schon lange anerkannt, daß von Periode zu Periode der Kaufpreis aus einer näher stehenden Jahresreihe gewählt werden

muß, jetzt liegt der Kaufpreis von 1800 bis 1810 zu Grund. In der Voraussicht, daß man bald zu einer neuern Periode wird schreiten müssen, ist schon 1834 angeordnet worden, daß die von Jahr zu Jahr bei vorgenommenen Käufen constatirten Kaufpreise notirt werden, um sich ihrer seiner Zeit zur Bemessung der Häusersteuercapitalien bedienen zu können.

Was die Gewerbsteuer betrifft, so sind die Betriebscapitalien allerdings nicht so genau festgesetzt, wie es vielleicht sein könnte; vexatorische Maßregeln sucht man begreiflich zu vermeiden und Jahr für Jahr treten Erhöhungen ein, wo man solche für billig erachtet. Freilich wird man über kurz oder lang zu einer Revision der Gewerbsteuerordnung selbst schreiten müssen; denn sie besteht seit 1815 und das Gewerbwesen ist inzwischen bedeutend umgestaltet worden.

Was die Klassensteuer angeht, so hat die Regierung schon im Jahre 1837 ihre Grundsätze hierüber ausgesprochen. Diese Grundsätze haben in der andern Kammer nicht ganz Beifall gefunden, und bei der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Steuer wird die Regierung keine Veranlassung finden, auf eine Revision so bald zurückzukommen.

Was die andern Steuern anbelangt, so ist nicht zu verkennen, daß je nach den Umständen Modificationen der bezüglichen Gesetze einzutreten haben, daß aber die Finanzverwaltung seit einer langen Reihe von Jahren stets darauf Rücksicht genommen hat; denn es ist fast kein Landtag vorübergegangen, wo nicht neue Steuergesetze vorgelegt wurden und zu Stande gekommen sind.

Die Liegenschaftsaccise betreffend, ist gesagt worden, daß sie in ein rationelles Steuersystem nicht passe. Man kann dies zugeben, ohne darin den Staatsbedürfnissen gegenüber einen Grund zu ihrer Abschaffung zu finden. Was die Ungleichheit in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins anbelangt, so liegt diese nach meiner Meinung nicht vor. Wenn Branntwein aus andern Zollvereinsstaaten nach Baden eingeführt wird, so ist es dem andern Zollvereinsstaate nicht verwehrt, die Steuer, die er von der inländischen Consumtion erhebt, rückzuersetzen; der Großh. badischen Verwaltung ist es dagegen auch nicht verwehrt, mit ihrer Steuer auch den vereinsländischen Branntwein zu belegen. Dies geschieht nur darum nicht, weil unsere Branntweinsteuer so höchst unbedeutend ist, daß es sich nicht der Mühe lohnt, von fremden Branntweinen die Abgabe zu erheben. Besteht damit zwischen unserem und vereinsländischem Branntwein eine Ungleichheit, so beträgt sie von der Maß nur einen kleinen Bruchtheil eines Kreuzers und ist also wahrlich nicht nennenswerth. Uebrigens kann diese Ungleichheit dadurch beseitigt werden, daß man eine höhere Steuer vom Branntwein einführt. Dies wäre nicht zu bedauern in Bezug auf den fabrikmäßigen Brennereibetrieb; allein hinsichtlich des kleinen Brennereibetriebs, wie er in den Weingegenden statt findet, ist es doch einer reifern Erwägung werth.

Alle diese Bemerkungen habe ich übrigens nur gemacht, um in Kürze zu zeigen, daß die Frage einer Revision keineswegs, weder früher noch jetzt, aus dem Auge gelassen ist, obgleich wir von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß unser Steuersystem immerhin als zu den bessern gehörig wird angesehen werden müssen.

Frhr. v. Andlaw: Es konnte mein Zweck durchaus nicht sein, eine förmliche Prüfung unseres Steuersystems bei diesem Anlasse vorzunehmen. Ich habe daher aus der Zahl der verschiedenen Besteuerungsarten nur einige hervorgehoben, um mit Beispielen die Behauptungen der Commission der andern Kammer zu bekämpfen, daß zur Vervollständigung unseres Steuersystems die Capitalsteuer durchaus nothwendig sei; also sind diese Bemerkungen eigentlich in unserm Berichte nur beiläufig aufgenommen.

Der Herr Regierungscommissär hat in der Hauptsache sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, indem er selbst auf die Mängel hinwies, die in verschiedenen Zweigen der Besteuerung liegen. Es ist allerdings von seinem billigen Sinne und seiner Einsicht zu erwarten, daß er in verhältnißmäßig kurzer Zeit unsere Besteuerung auf eine Weise ordnen wird, die den Verhältnissen des Landes entspricht.

Ich muß nochmals auf die Ausgleichungssteuer des Branntweins zurückkommen. Ich würde es nicht für eine Ungleichheit halten, wenn man den Branntwein auf eine Weise besteuerte, wodurch die Consumtion desselben vermindert würde, und eine Ausgleichungssteuer an der Grenze erhöbe; ich würde die höhere Besteuerung des Branntweins als eine wahre Wohlthat für das Land erkennen. Den übrigen sehr wohlwollenden Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs habe ich nichts hinzuzufügen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, angenommen, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Fünfundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
des Herrn Prälaten Hüffell,
" Frhrn. v. Böcklin,
" " v Göler d. j.,
" " v. Rüdt,
" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim,

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsminister v. Böckh,
" Staatsrath Jolly,
" " Regenauer,
" Geh. Referendär Junghanns und
" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Eingeladen von dem Präsidium erstattet Frhr. v. Marschall, Namens der Commission, mündlichen Bericht über die von der zweiten Kammer zum §. 4 des Einführungsedicts zu Protokoll gegebenen und der hohen ersten Kammer mitgetheilte Erklärung, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Sie haben in der letzten Sitzung das Schreiben der andern Kammer vom 13. dieses Monats, womit sie den bei Berathung des §. 4 dieses Einführungsedicts zu Protokoll gefaßten Beschluß hierher mittheilte, an die Commission gewiesen, um zu erwägen, ob hierdurch Anlaß zu einer Erwiederung oder sonst einem Beschlusse dieser hohen Kammer gegeben sei.

Ihre Commission ist hierüber zu folgender Ansicht gelangt:

Nachdem die andere Kammer dem §. 4 des Einführungsedicts in der diesseits adoptirten Fassung ohne Aenderung beigetreten ist, so hat dadurch dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden, mögen hierbei auch die Motive der einen und andern Kammer verschieden

gewesen sein; dieser Fall kommt sehr häufig vor, ohne daß der Wirksamkeit einer gesetzlichen Bestimmung hierdurch im Mindesten Eintrag geschehen könnte. Hätte sich daher die andere Kammer darauf beschränkt, ihre besondere abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, so wäre darum keine Veranlassung vorhanden gewesen, den Gegenstand in der hohen Kammer wieder aufzunehmen; es wäre übrigens in diesem Fall von ersterer consequenter gewesen, dann auch des von ihr selbst ausgegangenen Zusatzes zum §. 662 Erwähnung zu thun, wo in der That das gleiche Verhältniß statt findet. Nachdem aber die andere Kammer hierin weiter gegangen und von diesem Beschlusse gegen die sonstige Uebung nicht nur hieher Kenntniß gegeben, sondern auch einseitig der Großh. Regierung den Wunsch ausgedrückt hat, das freie Ermessen bei Auslegung jenes Artikels in einer ihrer Ansicht entsprechenden Weise durch Instructionen zu binden, so glaubt Ihre Commission, daß für diese hohe Kammer Anlaß gegeben sei, ausdrücklich zu Protokoll zu erklären, daß sie an der bei Berathung des Artikels 4 des Einführungsedicts ausgesprochenen Ansicht festhalte, und die sichere Erwartung hege, es werde die Großh. Regierung dem, nicht in den Formen des §. 67 der Verfassungsurkunde, sondern einseitig von einer Kammer an dieselbe gelangten Ausdrucke des Wunsches, um Ertheilung von, der obigen Ansicht widersprechenden Instructionen lediglich keine Folge geben. Einer weitern Motivirung bedarf dieser Antrag wohl nicht.

Es ist noch in der Commission zur Sprache gekommen, ob es angemessen wäre, von diesem Beschlusse der andern Kammer durch besonderes Schreiben Kenntniß zu geben. Ihre Commission hat aber geglaubt, daß davon Umgang zu nehmen sei. Eine solche Zuschrift würde keinen Zweck haben, da dieser Beschluß ohnedies zur Publicität gelangt; sodann sollte wohl diese hohe Kammer ihrerseits dazu nicht beitragen, die gegenseitige Mittheilung abweichender Motive bei Gesetzesberathungen einzuführen, eine Uebung, die Ihre Commission dem Zwecke, nämlich einer Vereinbarung beider Kammern über Gesetzentwürfe, durchaus nicht für entsprechend hält. Ich wiederhole daher den Commissionsantrag, nur in der oben bezeichten Weise einen Beschluß zu Protokoll niederzulegen.

Die Discussion hierüber wird in abgekürzter Form eröffnet und der Commissionsantrag ohne Bemerkung angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des Hofgerichtspräsidenten Obkircher über den Gesetzentwurf, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus betreffend.

Hofgerichtspräsident Obkircher bemerkt, daß sich auf Seite 3 des Commissionsberichts ein Druckfehler eingeschlichen habe, indem es dort statt „physische Ansteckung“ heißen sollte „psychische Ansteckung“.

Geh. Rath Vogel: Wenn ich mir erlaube, über diesen Gegenstand meine Ansicht vorzutragen, so muß ich um Ihre Entschuldigung bitten, nachdem durch die Motive der Großh. Regierung, durch den gründlichen und erschöpfenden Commissionsbericht der zweiten Kammer, durch die ausführlichen Erörterungen in der zweiten Kammer, und nun durch den Bericht unserer Commission ein so reichhaltiger Stoff vorliegt. Ich bin nicht gänzlich einverstanden mit dem Inhalt des Commissionsberichts; hierin und in der Wichtigkeit der Sache mag die Rechtfertigung meines Vortrags liegen.

Bei der Frage über die Errichtung einer Zuchthausanstalt muß vor Allem der Zweck der Strafe in's Auge gefaßt werden.

Ich will nicht über Grund und Zweck der Strafen überhaupt, sondern nur in Bezug auf die in Frage stehende Zuchthausstrafe sprechen. Der zu Bestrafende soll für seine verbrecherische That das im Gesetz angedrohte, durch das Urtheil ausgesprochene Uebel erleiden, und dabei soll gesucht werden, ihn zu bessern. Dieser Versuch muß um seiner selbst und um der Gesellschaft willen, in welche er zurücktreten will, gemacht werden. Der Verurtheilte soll die Last der Strafe schwer fühlen, und es wäre nicht zu billigen, wenn man in dem Gedanken und in der Absicht seiner Besserung es ihm zu leicht machen wollte; es könnte sonst dahin kommen, daß die Zuchthäuser in Erziehungsinstitute umgewandelt und die Züchtlinge besser gehalten würden, als viele

andere tadellos und arbeitsam, aber oft kümmerlich lebende Menschen. Man darf aber den zu Bestrafenden nicht quälen und peinigen; dieses ist bei allem Ernst des Gesetzes, bei aller Schwere der Strafe nicht erforderlich und nicht heilsam. Man muß besonders darauf Rücksicht nehmen, ihm an seiner körperlichen und geistigen Gesundheit so wenig, als es bei langer Verhaftung überhaupt möglich ist, zu schaden. Wenn man sich fragt, wie der angegebene Zweck am angemessensten und sichersten erreicht werden kann, so wird wohl Niemand dem bisherigen System das Wort reden wollen; allein man sollte auch nicht dem Auburn'schen oder dem pensylvanischen System einen unbedingten Vorzug geben; man sollte überhaupt nicht von der Ausführung irgend eines besonderen Systems sprechen. Es wäre auch nicht gut, wenn man bei einer Heilanstalt für körperlich Kranke und Gebrechliche ein Verfahren anwenden würde, nach welchem Alle gleich behandelt werden müßten, und so könnte es nicht gebilligt werden, wenn man in einer Anstalt, in welcher moralisch krank und gebrechlich gewordene Menschen gebessert werden sollen, ein besonderes System für Alle einführen wollte. Wir haben in dem Strafgesetzbuch nach reiflicher Erwägung, und unerachtet vieler Widersprüche, die auch in öffentlichen Blättern dagegen erhoben worden sind, dem System der unbestimmten Strafen den Vorzug gegeben, um dem richterlichen Ermessen, bei der großen Verschiedenheit der Menschen, ihrer Handlungen und Beweggründe keine zu engen Schranken zu setzen. Bei bestimmten Strafen wird die Gleichheit zur Ungleichheit, die vermeintliche Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit. Von ähnlichen Grundsätzen, wie bei der Bestimmung der Strafen, sollte man auch bei der Vollziehung der Strafen ausgehen, wenn man die Hoffnung haben will, daß die Sträflinge durch die Strafe zugleich gebessert werden.

Die Frage, ob das Auburnische oder das pensylvanische System das zweckmäßigere sei, läßt sich nicht im Allgemeinen für Alle gleich beantworten; bei dem einen wird dieses, bei dem andern jenes als das zweckmäßigere sich erweisen. So ist es auch bei der Frage, welches von beiden Systemen das härtere sei. Eine lange einsame Haft wird von Vielen für so entsetzlich gehalten, daß sie lieber in ihr Grab gelegt sein möchten. Es liegt auch wirklich etwas Furchtbares in dem Gedanken, wenn man sich einen sonst nicht zu den Verworfenen zu zählenden Menschen vorstellt, der in einem unglücklichen Augenblicke, verlassen von seinem guten Geiste, ein schweres Verbrechen verübt hat, und nun, getrennt von den Seinigen, abgeschieden von Allem, was ihm theuer und werth war, von Reue und Vorwürfen gequält in die einsame Zelle eingeschlossen wird. Das pensylvanische Isolirungssystem soll nun freilich, was lobend anerkannt werden muß, berichtigt und verbessert werden. Die Isolirung soll nicht darin bestehen, daß der Sträfling einsam und verlassen wäre. Sie soll nur bewirken, daß er von anderen Sträflingen und ihrer verderblichen Gesellschaft getrennt wird; aber auch eine solche einsame Haft wird immer sehr schwer sein. Der Sträfling soll sechs Besuche erhalten; aber wir dürfen im praktischen Leben uns keiner Täuschung hingeben. Diese sechs Besuche werden meistens sehr kurz sein; sonst müßte man eine ungemein große Zahl von Personen bei 400 Sträflingen anstellen und beauftragen. Diese Einzelhaft wird bei Vielen eine nachtheilige Wirkung hervorbringen, bei Anderen wird sie von heilsamer Wirkung sein.

Aber auch die mit dem Auburn'schen System verbundene Verurtheilung zu gänzlichem Stillschweigen in der Gesellschaft anderer Menschen, unter dem überwältigenden Drange der Mittheilung, ist etwas Entsetzliches. Wer wollte entscheiden, ob sie härter oder weniger hart sei, als einsame Haft? Die Erfahrungen reichen noch nicht aus, man steht noch auf dem Felde der Theorieen, der Boden der praktischen Erfahrung hat die Festigkeit noch nicht erlangt, auf welche man sicher bauen könnte. Die Erfahrung hat man aber gewiß gemacht, daß das bisherige System nicht zweckmäßig ist; als unzweckmäßig hat es sich besonders durch zwei Uebelstände erwiesen, einmal, weil die Säle, in welchen gemeinschaftlich gearbeitet wird, viel zu groß und zu viele Sträflinge darin sind, dann aber und vorzüglich, weil die Sträf-

linge in der Nacht nicht abgeschieden und nicht beobachtet sind. Diese Uebelstände werden in der Folge zum größten Theil wegfallen, und die gemeinschaftliche Arbeit einer nicht großen Zahl von Sträflingen, in gehöriger Art und mit Vorsicht abgetheilt, und ohne das Gebot eines unbedingten, immerwährenden, unnatürlichen Schweigens, wird bei Vielen mit gutem Erfolge angewendet werden können.

Ich halte es aber nicht für gut, daß nun das eigentliche auburnische System nicht auch zur Anwendung soll gebracht werden können. Man hätte auch dieses noch beibehalten können und sollen, weil es sich bei Vielen als wirksam hätte erweisen dürfen. Auch finde ich es nicht in Uebereinstimmung und kaum vereinbar damit, daß das Auburn'sche System in dem noch neuen Weiberzuchthause eingeführt ist, und noch eingeführt bleiben soll, während man nicht wird widersprechen können, daß das Gebot des Stillschweigens in einem Männerzuchthause eher würde durchgeführt werden können.

Eine Zuchthausanstalt, wie sie meinen Ansichten und Wünschen entsprechend wäre, würde so einzurichten sein, daß man alle diese Systeme, das auburn'sche, das pensylvanische und das vorher von mir bezeichnete bisherige, jedoch verbesserte System, überhaupt zur Anwendung kommen ließe, je nachdem sich dieses oder jenes für die einzelnen Sträflinge als nothwendig oder zweckmäßig zeigt. Der in das Zuchthaus Verurtheilte müßte zuerst eine Zeit lang, etwa ein Jahr, in einer einsamen Haft gehalten, gehörig beobachtet und so behandelt werden, wie es dem Gesetzentwurfe entspricht. Nach Umfluß einer solchen Zeit, die höchstens auf zwei Jahre ausgedehnt werden könnte, müßte bestimmt werden, welchem Verfahren der Sträfling nun weiter unterworfen werden soll; besonders müßte darauf Rücksicht genommen werden, ihn von den Verderblichen und Schlechten abzusondern, und ihn nur in eine angemessene Gemeinschaft mit Anderen zu bringen.

Es könnte und müßte in geeigneter Art und Zeit in der Behandlungsart, wie es das Erforderniß nach sorgfältiger Beobachtung mit sich bringt, abgewechselt werden.

Wenn ich den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem vergleiche, was ich als meine Ansicht vorgetragen habe, ohne in nähere Auseinandersetzungen einzugehen, so kann ich ihn nicht ganz damit in Uebereinstimmung finden. Insbesondere und hauptsächlich finde ich die im Art. 5 vorgeschriebene sechsjährige einsame Haft viel zu lang, und ich würde nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung es nicht vermocht haben dem Gesetzentwurfe zuzustimmen, wenn ich nicht in den Art. 12 und 13 die Aussicht und Beruhigung fände, daß dadurch den Bedenken und Gefahren, wozu nach meiner Ansicht der Art. 5 Anlaß gibt, in den dazu geeigneten Fällen entgegen gewirkt werden kann und hoffentlich entgegen gewirkt werden wird.

Ich sehe das Werk, das wir durch diesen Gesetzentwurf unternehmen als einen großen Versuch an und wünsche und hoffe, daß er zu guten Erfolgen führen möge.

Staatsrath Nebenius: Im Ueberblick des Inhaltes des gründlichen und geistreichen Vortrags der Regierungscommission, des vortrefflichen Berichtes der Commission der zweiten Kammer, so wie der klaren, prägnanten Darstellung unseres Herrn Berichterstatters sollte man billig Anstand nehmen, im Allgemeinen über den vorliegenden Gesetzentwurf zu reden. Wenn ich mir dies gleichwohl in einigen wenigen Worten erlaube, so geschieht es nur, um das lebhafte Interesse auszudrücken, welches der Entwurf in Anspruch nimmt. Das darin angenommene Strafsystem darf wohl, wenn nicht alle Erwartungen täuschen, als der wichtigste und entschiedenste aller Fortschritte bezeichnet werden, welche in dem Gebiete der Rechtswissenschaft seit längerer Zeit gemacht worden sind. In dem Grundgedanken, worauf dieses System beruht, identificiren sich die Forderungen des Rechtes, der Humanität und der Religion. Die Mittel, die es zur Anwendung bringt, entsprechen jeder dieser Forderungen auf gleich befriedigende Weise. Dieses System schließt jene Quälereien der Sträflinge aus, welche, statt sie zur Reue und Besserung zu führen, leicht nur verstockter und boshafter machen; es entfernt diese Quälereien, ohne im mindesten dem Ernste und

die Strenge der strafenden Gerechtigkeit zu schwächen; denn damit dies nicht geschehe, sind die Uebel, welche den Sträfling treffen, immer noch groß genug, um selbst Bedenken, wie wir sie aus dem Munde eines Redners in Beziehung auf das höchste Maß der Strafe vernommen, Raum zu geben. Die Strafe wird aber durch die Art des Vollzugs eine gerechtere. Die Beraubung der Freiheit ist für Jeden, für den Rohesten und Verderbtesten, wie für den minder Rohen und minder tief Gefallenen ein gleiches Uebel; aber zu diesem Uebel kam nach der bisherigen Art und Weise des Vollzugs für den weniger Verderbten noch ein großes und weit schwereres hinzu, nämlich das der Vereinigung mit ganz schlechten, unverbesserlichen Menschen; es wurden also die Verbrecher, in welchen der Sinn für das Gute noch nicht erstickt war, härter bestraft, als die durchaus verderbten. Die vorgeschlagene Art und Weise des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist auch offenbar das Mittel, welches am sichersten zur sittlichen Besserung der Sträflinge führt. In der sittlichen und religiösen Besserung liegt aber auch die größte Sicherheit, die dem Staat gegen rechtswidrige Neigungen, insbesondere gegen Rückfälle der Verbrecher gewährt werden kann. Der Vollzug entspricht daher vollkommen dem Hauptzweck der Strafe, nämlich der Sicherung gegen Verbrecher.

Bedenken bleiben allerdings übrig, allein die Einrichtung ist von der Art, daß in keiner Weise von einem gefährlichen Versuch gesprochen werden kann; denn jedes Bedenken, welches die Erfahrung als gegründet erscheinen läßt, kann entweder durch die Verwaltung oder durch die Gesetzgebung leicht beseitigt werden. Wenn es sich namentlich zeigt, daß eine Isolirung bis zu sechs Jahren eine zu harte und grausame Strafe wäre, so dürfen wir vollkommen überzeugt sein, daß es der Gesetzgebung nicht bedarf, um diese Härte zu mildern.

Frhr. v. Andlaw: Ich freue mich, zugestehen zu können, daß der vorliegende Gegenstand von Seite der Regierung auf eine Weise aufgegriffen worden ist, welche dem Gefühle, das mich in dieser Beziehung beseelt, fast durchgehends entspricht. Es ist bei solchen wichtigen Fragen zunächst der Geist und die Gesinnung in's Auge zu fassen, mit welchen dieselben gelöst werden. Diesen Geist und diese Gesinnung aber, welche dem Entwurfe zu Grunde liegen, kann ich nicht anders als lobenswerth bezeichnen. Der Geist muß allerdings sich äußern in seinem Buchstaben; dieses ist die gefährliche Seite, weil die Despotie des Buchstabens gar zu häufig den Geist gewissermaßen in Fesseln schlägt. Es wird daher jedenfalls das zu beobachten sein, was der Herr Geh. Rath Vogel in seinem gewiß tief gefühlten Vortrage gesagt hat. Eine Vereinigung verschiedener Systeme in dem Vollzug wird als nothwendig und geboten erscheinen. Es sind, hochgeehrteste Herren! zweierlei Rücksichten der Humanität, welche nicht außer Acht gelassen werden dürfen, nämlich die Rücksichten auf den einzelnen Sträfling und diejenigen auf die Mitsträflinge. Die letztern sind jedoch die überwiegenderen. Ich glaube nicht, daß man aus Humanität gegen den Einzelnen die Mitsträflinge der Gefahr aussetzen darf, durch ihn verschlechtert zu werden. In dieser Beziehung würde ich manche Bestimmungen des Gesetzentwurfs für gefährlich halten, wenn ich nicht das Vertrauen hätte, daß man diese Bestimmungen, welche, wenn man nur dem Buchstaben des Gesetzes folgen würde, bald zur Härte, bald zu einer nicht zu verantwortenden Milde führen könnten, in dem entsprechenden Geiste handhaben würde. Dieser Gedanke bestimmt zunächst mein Votum, das mit dem Antrage der Commission vollkommen übereinstimmt. Ich möchte z. B. den Art. 5 erwähnen, wornach die völlige Absonderung nach einer Dauer von sechs Jahren aufhören soll. Ich glaube, daß dasjenige, was ich vorhin bemerkt habe, auch hier von entscheidender Wirkung sein muß. Wenn nach sechs Jahren der Sträfling nicht gebessert ist, so scheint mir die Gefahr, welche für die Mitsträflinge in seiner Vereinigung mit ihnen liegt, die Forderung der Humanität, diese Absonderung nicht fortdauern zu lassen, zu überwiegen. Umgekehrt dürfte bei manchen Sträflingen eine Abkürzung der völligen Absonderung geboten sein.

Ich bin mit dem Herrn Staatsrath Rebenius vollkommen einverstanden, daß nach den vortrefflichen Aus-

führungen von Seite der Regierungscommission und der Berichterstatter der beiden Kammern, die ich mit höchstem Interesse gelesen habe, weitere Bemerkungen beinahe überflüssig sind.

Frhr. v. Marschall: Ich kann mich im Allgemeinen den Ansichten, welche von den verehrten Rednern vor mir ausgesprochen worden sind, anschließen; auch die Bedenken, welche der Herr Geh. Rath Vogel hervorgehoben hat, scheinen mir sehr beherzigenswerth. Wenn der Gesetzentwurf auf das pensylvanische System in seiner vollen Strenge gebaut wäre, so vermöchte ich demselben meine Zustimmung nicht zu geben, aus Gründen, die schon wiederholt gegen dieses System geltend gemacht worden sind; allein unser Entwurf hat dieses System theils durch Beschäftigung in der Anstalt, theils durch häufige Besuche, theils endlich durch Bewegung in freier Luft wesentlich modificirt und gemildert. Es soll der Idee nach nur zu einer Absonderung von den Schlechten, nicht von den Guten führen, und unter diesem Gesichtspunkte und in milder Durchführung erscheint es mehr als eine Milderung, denn als eine Schärfung, wenigstens für diejenigen, welche edlern Gefühlen noch zugänglich sind. Darum glaube ich auch, daß das Verhältniß der Zuchthausstrafe nach dem alten und neuen System richtiger im Regierungsentwurfe, als in der dermaligen Fassung festgestellt ist. Auch ich erblicke, wie die verehrten Redner vor mir, in diesem Entwurf einen Versuch, den ich gleichfalls nicht für gefährlich, selbst für geboten halte, da der Zustand unserer Zuchthäuser ein solcher ist, daß nicht wohl gewartet werden kann, bis die Theorie zu einem allseitig anerkannten Resultate gekommen ist und jedenfalls ein Fortschritt zum Bessern Noth thut. Ich werde daher diesem Gesetzentwurf meine Zustimmung geben.

Einen Mißstand erblicke ich übrigens darin, daß das Strafgesetzbuch auf dieses neue System keine Rücksicht nimmt, daß daher mit der Einführung dieses Systems mehrere Paragraphen des Strafgesetzes unpraktisch werden und in jedem einzelnen Fall eine Berechnung und Reducirung der nach den Bestimmungen des Strafgesetzes erkannten Strafe nothwendig wird.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die verehrten Redner, die so eben gesprochen haben, scheinen im Allgemeinen mit den Grundlagen des Entwurfs, wie er von der Regierung ausgegangen war, einverstanden zu sein. Die Modificationen, welche die andere Kammer beschlossen hat, sind von der Art, daß das Princip überall noch als anerkannt zu betrachten ist, und es erklärt sich daher leicht, daß neben der Vorlage der Regierung auch die von der zweiten Kammer beliebten Aenderungen sich ihrer Zustimmung zu erfreuen scheinen. Die Bedenklichkeiten, welche gegen das Absonderungssystem geäußert wurden, kann man auf einige Hauptpunkte zurückführen.

Der Herr Geh. Rath Vogel ist darin wohl am weitesten gegangen; alles jedoch, was derselbe gegen die strenge Durchführung dieses Systems gesagt hat, scheint mir gerade zur Bestätigung der innern Wahrheit und Tüchtigkeit der Idee beizutragen, wie sie die Regierung vorgetragen hat; es sind nämlich alle diese Bedenken theils schon in der Gesetzesvorlage beseitigt, theils werden sie nach dem festen Entschlusse der Regierung noch durch Verordnungen weiter entfernt werden. Es soll keine Quälerei an Leib und Seele oder eine Einsamkeit eingeführt werden, welche an das Grab erinnert; es sollen die Besuche nicht auf ein geringes Maß reducirt werden, sondern in möglichster Ausdehnung stattfinden. Einigen Schein von Richtigkeit dürfte vielleicht nur die Bemerkung an sich tragen, daß es einem rationellen Verfahren widerspreche, moralisch Kranke sämmtlich nach einer und derselben Richtschnur zu behandeln, während man bei körperlichen Leidenszuständen je nach der Einzelheit des Falles verschiedene Mittel anwende, um die Kranken zu heilen. Dieses ist aber, wie gesagt, nur scheinbar. Gerade dergleichen beabsichtigt die Regierung nicht, wie aus den Motiven und aus der Bestimmung zu ersehen, wo von Besuchen und Unterrichtsertheilung die Rede ist. Das ist eben die Grundidee des Absonderungssystems, daß die Leute nicht gleichmäßig behandelt werden, sondern man will künftig eine rein persönliche und individuelle Behandlung, so daß jeder Charakter und jede Gemüthsart er-

gründet, gegen das Böse eingeschritten und für das Gute gewirkt werden kann. Es ist richtig, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß man das pensylvanische System im engern Sinn nicht einführen will; daher hat die Regierung auch kein Gewicht darauf gelegt, ob man es das pensylvanische, das Isolirungssystem oder wie sonst nennen mag; man will keine Systematik, sondern man will nur die Sache. Pensylvanisch ist vielleicht der Grundriß der baulichen Einrichtung; allein die Hauszucht und übrigen Anordnungen, so weit sie den moralischen und psychischen Zustand der Gefangenen betreffen, sollen nicht nur von dem ursprünglich pensylvanischen Systeme, sondern auch von dem jetzigen verschieden sein.

1. Das pensylvanische System will in der ersten Zeit eine fast absolute Einsamkeit, und es ist nur den Essenträgern der Zutritt gestattet. Dieses wollen wir nicht, weil es leicht einen Keim zu geistigen Leiden legt.

2. Ferner will man keinen Ausschluß der Kirchengemeinschaft. In den amerikanischen Gefängnissen wird nur in der Art gepredigt, das der Geistliche am obern Anfange eines Corridors steht und dabei die Zellenthüren halb geöffnet sind. Bei uns wird vereinigter Gottesdienst, wenn gleich so, daß kein Sträfling den andern sieht, stattfinden.

3. Man will nicht hindern, daß die Sträflinge correspondiren mit der Außenwelt.

4. Man will keinen Ausschluß des Arbeitsverdienstes, und hierauf ist ein besonderes Gewicht zu legen. Selbst in den Gefängnissen Englands hat der Sträfling keinen bestimmten Antheil an den Arbeitslöhnen, was Muthlosigkeit erzeugt. Es ist bisher so gewesen und wird auch künftig der Fall sein, daß Jeder eine sichere Quote an seinem Arbeitsertrage erübrigen kann. Kurz man will die Leute als Verbrecher, jedoch nicht grausam, sondern menschlich behandeln. Noch ist erwähnt worden, daß es sonderbar sei, wie man bei dem Uebergang von der Isolirung zu einer andern Haftart, nämlich nach sechs Jahren, plötzlich von einem bestimmten Systeme Umgang nehmen will. Diese Auffassung ist wohl irrig. Ich wiederhole, daß man überhaupt kein eigentliches System, also auch nicht das sogenannte auburn'sche, im neuen Zuchthaus einführen will. Letzteres ist eine Idee, die sich schlechthin als nicht ausführbar erwiesen hat. Es wird dabei vorgeschrieben, daß die Sträflinge immer schweigen sollen; allein es geschieht eben nicht, daher dürfte der jetzige Ausdruck des Gesetzes „in bisheriger Weise" dem Zweck naturgemäßer entsprechen, als wenn man das Sprechen schlechthin ausschließen will. Ein stilles, bescheidenes Verhalten war bisher vorgeschrieben und wird künftig auch verlangt werden.

Daß das Strafgesetz auf längere Strafzeiten ausgeht, als dieser Entwurf es thut, ist wohl kein erheblicher Anstand gegen die Annahme des Gesetzes. Ich will nur Weniges noch hierauf bemerken. Die Einführung einer neuen Art der Detention der Züchtlinge ist wohl nicht so unumstößlich für alle Zeiten haltbar, als das neue Strafgesetz in seiner Definition von Verbrechen und Strafe. Es ist also zweckmäßig, daß das Gesetz über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause für sich allein seine Erfahrungen durchlaufen muß, während das Strafgesetz in seinem Schicksale weit weniger Chancen unterliegen dürfte. Für eine billige Reduction der Strafzeiten ist in jenem gesorgt.

Der Frhr. v. Andlaw hat das Bedenken geäußert, wie es damit aussehe, wenn nach sechs Jahren Jemand nicht gebessert sei. Darauf ist die Antwort einfach diese: Wenn unerwarteter Weise die humane Einwirkung auf Geist und Gemüth keine Folgen geäußert haben sollte, so würde er unter die schlechtesten des Hauses gehören, und es wären alle Besserungsmittel als erschöpft zu betrachten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Es werden alsdann durch die Vereinigung solcher Unverbesserlichen mit andern Sträflingen diese wieder verschlechtert und dadurch der Hauptzweck des ganzen Gesetzes theilweise vereitelt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Abtheilung derjenigen Sträflinge, welche nach sechsjähriger völliger

Absonderung im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt werden, wird aus sehr wenigen Individuen bestehen; denn es wird verhältnißmäßig eine sehr geringe Zahl von Verbrechern zu einer höheren als neunjährigen Zuchthausstrafe, welche nach dem im §. 7 des Entwurfs festgesetzten Maßstab einer in einsamer Haft zu erstehenden Zuchthausstrafe von sechs Jahren gleichkommt, verurtheilt werden. Schon jetzt gehören solche Fälle zu den seltenen; sie werden aber nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs, dessen System der unbestimmten Strafen eine größere Rücksichtsnahme auf die besondern, die Strafbarkeit vermindernden Verhältnisse des einzelnen Falles gestattet, noch seltener vorkommen. Wenn man nun davon ausgeht, so überzeugt man sich, daß durch den vorliegenden Entwurf wohl so ziemlich Alles erreicht wird, was man zu erreichen wünschen kann. Für etwaige Ausnahmsfälle eine besondere Vorsorge im Gesetz zu treffen, halte ich nicht für nothwendig. Man wird wohl annehmen dürfen, daß Solche, welche sechs Jahre in der Einsamkeit zugebracht haben, in der Regel wünschen werden, auch den etwaigen Rest der Strafzeit abgesondert von andern Sträflingen zuzubringen. Ueberhaupt muß man, um den Werth der neuen Einrichtung gehörig zu würdigen, davon ausgehen, was bei unserm jetzigen Strafvollzug zu tadeln ist. Nimmt man an, daß die Sträflinge in Gewohnheitsverbrecher und in solche, welche in einem unglücklichen Moment eine strafbare Handlung begangen haben, zerfallen, und prüft man die Wirkung, welche der jetzige Strafvollzug auf diese beiden Classen äußert, so überzeugt man sich, daß derselbe weder in der einen, noch in der andern Beziehung etwas taugt. Er befördert durch den Verkehr unter den Sträflingen nicht ihre Besserung, sondern ihre Verschlechterung und ist für die Gewohnheitsverbrecher zu mild, für die andern Verbrecher dagegen zu hart. Jene befinden sich in einer Gesellschaft, an welche sie ihr früheres Leben gewöhnte; für den Verlust der Freiheit entschädigt sie der sorgenlose Zustand, in welchem ihnen Kost und Wohnung, überhaupt die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse gewährt wird. Andere Verbrecher aber, welche in einem unbewachten Augenblick sich ein Verbrechen zu Schulden kommen ließen und bisher mit ordentlichen Menschen Umgang gepflogen hatten, werden durch die Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen schwer getroffen. Es ist mir ein Fall bekannt, wo dieselbe einem solchen Sträfling in der ersten Zeit das Furchtbarste schien, was er nur erleben konnte.

Werden diese Mängel des jetzigen Strafvollzugs anerkannt, so rechtfertigt sich das System der Regierung von selbst. Ich erlaube mir daher nur, auf ein Bedenken zurück zu kommen, das der Frhr. von Marschall geäußert hat. Er hält es nämlich für einen Mißstand, daß einem Strafgesetzbuch, das Zuchthausstrafen ohne Rücksicht auf die Vollzugsweise droht, gleichzeitig ein Gesetz beigefügt wird, das die Dauer dieser Zuchthausstrafen mindert und überhaupt eine neue Art des Vollzugs einführt. Der verehrte Redner scheint jedoch hierbei außer Acht gelassen zu haben, daß wir dieses neue System vor der Hand gerade nur auf die Zuchthausstrafen, welche von männlichen Verbrechern zu erstehen sind, anwenden wollen und können. Unsere bisherigen Strafanstalten haben die Einrichtungen nicht, welche nothwendig sind, um dieses System einzuführen. Wären wir erst dahin gelangt, jede Freiheitsstrafe nach diesem System vollziehen zu können, dann möchte es sich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Strafdrohungen des Strafgesetzes darnach zu modificiren. Allein auch alsdann könnte füglich davon Umgang genommen werden; denn die gesetzliche Feststellung des Verhältnisses der Strafen, wie sie im Gesetz mit Rücksicht auf die gegenwärtige Vollzugsweise angedroht sind, zu den in völliger Absonderung zu erstehenden Strafen, wird hinreichen, um alle Zweifel zu beseitigen. In der Folge wird man übrigens dieses System, falls dadurch die erwarteten Vortheile erzielt werden, auf alle Strafanstalten auszudehnen haben.

Staatsrath Rebenius: Ich freue mich, von dem Herrn Regierungscommissär die Erklärung vernommen zu haben, daß nur vorderhand von der Einführung dieses Systems in den übrigen Strafanstalten, Umgang genommen sei. Ich glaube, daß die Gründe zur Annahme desselben in den Arbeitshäusern und selbst in den Kreis-

gefängnissen die nämlichen sind, und zum Theil noch stärker hervortreten; denn es können Sträflinge, die das Zuchthaus ungebessert entlassen hat, geringere Verbrechen begehen und wegen derselben zu Arbeitshaus oder Kreisgefängniß verurtheilt, in diesen Strafanstalten um so verderblicher wirken, als hier im Allgemeinen die Sträflinge weniger als dort moralisch gesunken sind.

In Bezug auf meine frühern Aeußerungen erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich zwischen dem Entwurf der Regierung und dem Entwurfe, wie er sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet hat, nicht unterschieden habe, weil ich im Wesentlichen zwischen beiden keinen Unterschied finde. Die in der zweiten Kammer getroffenen Aenderungen entsprechen zum Theil vollkommen den in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe angedeuteten Grundlagen des Reglements, welches die Regierung für die Verwaltung des Hauses in Aussicht gestellt hat. So sind im Wesentlichen dem Regierungsvortrag namentlich die Bestimmungen entnommen, welche auf die Berührung des Verwaltungspersonals ꝛc. mit den Züchtlingen Bezug haben. Die übrigen Abweichungen betreffen Zahlen. Nun, über Zahlen hat beinahe Jeder eine andere Ansicht; auch läßt sich nicht genau bestimmen, welche gerade die richtige ist. Hierüber muß die Erfahrung entscheiden.

Ich finde es lobenswerth, daß in dem System, welchem der Entwurf huldigt, keiner der beiden Hauptgrundsätze, die in Frage standen, auf die Spitze getrieben ist. Die Bestimmungen sind von der Art, daß wenn sich künftig die eine oder andere als unangemessen ausweisen sollte, die Verwaltung selbst oder die höhere Aufsichtsbehörde nachhelfen kann.

Das Präsidium leitet sofort die Discussion zu den einzelnen Paragraphen.

§. 1

wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

§. 2.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage, ob künftig alle Beschäftigung der Sträflinge außerhalb der Anstalt, also auch im Freien ausgeschlossen ist, oder ob wenigstens eine gewisse Klasse von Sträflingen zu Arbeiten außerhalb des Gebäudes verwendet werden kann?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Dieses kann in Zukunft nicht mehr statt finden, weil man es als schädlich erkannt hat, daß solche Leute auswärts gleichsam die Freiheit genießen, während sie doch Gefangene sind. Dagegen wird man sie innerhalb der Anstalt zu ähnlichen Arbeiten, wie z. B. an Pumpwerken oder zum Holzmachen, verwenden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist gegen jede Beschäftigung der Züchtlinge außerhalb der Anstalt; denn es führt dies zu nachtheiligen Communicationen mit andern Leuten und leider nicht selten auch zu neuen weitern Verbrechen. Wir haben mehr als ein Beispiel erlebt, daß Sträflinge, welche zu auswärtiger Arbeit z. B. Holzmachen verwendet wurden, diese Vergünstigung zur Begehung von Diebstählen benutzt haben. Die Beschäftigung der Sträflinge außerhalb der Anstalt wäre in der That eine Satyre auf die neue Art des Strafvollzugs.

Geh. Rath v. Reck: Es ist hierüber im Strafgesetz selbst das Nöthige vorgeschrieben, indem dasselbe bestimmt, daß die Zuchthausgefangenen zu Arbeiter innerhalb der Anstalt angehalten werden.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 nach dem Commissionsantrag unverändert angenommen.

§. 3.

Generalmajor v. Lasollaye: Das vorliegende Gesetz, welches das pensylvanische System in seinen Grundzügen adoptirt, dasselbe jedoch mit Rücksicht auf die höhere Bildung unseres Volkes auf eine entsprechende Weise mildert, ist offenbar eine große Wohlthat für das Land. Wenn ich daher im Allgemeinen mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden bin, so habe ich bei der Bestimmung dieses Artikels, daß jeder Sträfling in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht werden müsse, das Bedenken, daß dieselbe vielleicht nicht unter allen Umständen und zu allen Jahreszeiten genau durch-

zuführen sein möchte. Ich gebe zu, daß, je häufiger die einzelnen Besuche in den Zellen sind, desto wirksamer die Besserung der Sträflinge befördert wird; allein ich halte es für bedenklich, ein bestimmtes Minimum von Besuchen gesetzlich vorzuschreiben. Ich gehe ohnedies von der Unterstellung aus, daß man eine tüchtige Auswahl in dem Aufsichtspersonal treffen, und namentlich die Zahl desselben nicht zu sehr beschränken wird. Aber auch einem reichlichen Aufsichtspersonal wird es öfters nicht möglich sein, jeden Sträfling sechsmal des Tages zu besuchen. Wird alsdann die gesetzliche Zahl der Besuche nicht eingehalten, so werden Beschwerden gegen die Verwaltung erhoben und vielleicht Strafen verhängt werden. Wie aber die Zufügung einer Strafe ohne ein Strafgesetz rechtlich nicht denkbar ist, so sollte auch kein Gesetz unmögliche Handlungen gebieten, deren Unterlassung Strafen nach sich ziehen kann. Ich hätte daher gewünscht, daß diese bestimmte Zahl aus dem Gesetze selbst weggelassen, und nur im Allgemeinen gesagt worden wäre, daß mehrere Besuche im Tage stattfinden sollen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die zweite Kammer glaubt allerdings, der Regierung zutrauen zu dürfen, daß sie bei der Vollziehung des Gesetzes Anordnungen treffen werde, damit jeder Sträfling in hinreichendem Maße Besuche erhalte; allein sie glaubte doch ein Minimum dafür festsetzen zu müssen, weniger um sich selbst, als die Landesangehörigen und besonders die Sträflinge darüber zu beruhigen. Es liegt allerdings ein besonderer Nachdruck in dem Worte: „wenigstens;“ allein ich muß den verehrten Redner vor mir daran erinnern, daß in ähnlichen auswärtigen Strafanstalten noch viel mehr Besuche gesetzlich vorgeschrieben und als ausführbar erkannt sind. Es wird, nach dem muthmaßlichen Ueberschlag der aufzuwendenden Kräfte der Beamten, nothwendig werden, daß man mindestens je für fünfundzwanzig Sträflinge einen Aufseher bestellt. Wenn Sie nun denken, daß dieser je eine halbe Viertelstunde den einen um den andern Sträfling besucht, so könnte er täglich viermal kommen; dann werden die Werkmeister oder Arbeitsaufseher schon vermöge ihres Berufes täglich zweimal in die Zelle kommen müssen. Dies sind schon sechs Besuche. Dazu kommen die Besuche der eigentlichen Beamten, welche ebenfalls dazu verpflichtet sind, nämlich des Directors, der Geistlichen, der Lehrer, der Aerzte; auf diese Weise kommen also zuverlässig mehr als sechs Besuche heraus.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich kann mich bei dieser Berechnung nicht ganz beruhigen, und möchte die Großh. Regierung ersuchen, doch ja bei der Anstellung des Personals nicht zu knapp zu Werke zu gehen. Die Anzahl von fünfundzwanzig Züchtlingen, auf welche ein Aufseher gerechnet werden soll, scheint mir viel zu groß zu sein; denn die Aufseher müssen die Züchtlinge nicht nur besuchen, sondern auch bedienen, in's Freie führen, und während ihres dortigen halbstündigen Aufenthalts überwachen. Ich hätte daher gewünscht, daß man die Erfahrung zu Rathe gezogen und darnach durch eine Instruction an die Verwaltung die Zahl der täglich vorzunehmenden Besuche bestimmt hätte. Man muß hierbei insbesondere in Betracht ziehen, daß von der geringen, größtentheils Landbau und Gewerbe treibenden Bevölkerung Bruchsals, wo sich das neue Männerzuchthaus bekanntlich befindet, viele Besuche nicht zu erwarten sind, daher die ganze Last derselben auf den Geistlichen, dem Director, den Aerzten, den Werkmeistern und den Wärtern ruht. Was die Geistlichen betrifft, so wird wohl von jeder Confession einer angestellt werden, es wäre aber zu wünschen, daß die Geistlichen sich ausschließlich der Besserung der Züchtlinge zu widmen haben und ihre Besoldung so bestimmt werde, daß sie nicht genöthigt sind, Nebenverdiensten nachzugehen.

Ich wiederhole schließlich, daß ich diesem Gesetze meine Zustimmung geben werde, glaube jedoch, daß, wenn die vorgeschriebenen sechs Besuche sich nicht wohl durchführen lassen sollten, die Regierung sich an diese Bestimmung nicht gebunden erachten dürfte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erkennt die lobenswerthe Absicht an, welche dem Wunsche des Herrn Generalmajors v. Lasollaye in Bezug auf die Zahl der Aufse-

her und die Stellung der Geistlichen an der Strafanstalt zu Grunde liege und versichert, daß derselbe mit der Ansicht der Regierung übereinstimme und daher Berücksichtigung finden werde. Schon jetzt sind bei dem Zuchthaus in Bruchsal zwei Geistliche angestellt, welche, von jedem andern Berufe frei, ihre Thätigkeit lediglich der Besserung der Strafgefangenen widmen. Diese Geistliche sind junge Männer, und haben allerdings noch nicht denjenigen Gehalt, welchen sie erwarten dürfen, wenn sie sich in ihrer Stelle längere Zeit als tüchtig bewähren.

Hinsichtlich der Zahl der Aufwärter verweise ich auf den Bauplan der Strafanstalt, welcher den verehrlichen Mitgliedern der hohen Kammer mitgetheilt wurde. Sie werden dort, hochgeehrteste Herren! finden, daß immer die siebzehnte Zelle zum Aufenthalt des Aufsehers bestimmt ist; es wird daher für je sechzehn Sträflinge ein Aufseher bestellt werden.

Was die von der andern Kammer vorgeschlagene gesetzliche Annahme eines Minimums der täglich abzustattenden Besuche betrifft, so konnte die Regierung, obgleich sie dieselbe nicht gerade für nothwendig hielt, doch hierbei um so weniger einen Anstand finden, als die zweite Kammer in einer solchen Bestimmung einen besondern Grund zur Beruhigung über die strengere Vollzugsweise erblickte und die Regierung, weit entfernt, die Zahl von sechs Besuchen für zu groß zu halten, durch Instructionen der Verwaltung noch weitere Besuche anempfehlen wird.

Ich besorge auch keineswegs, daß die fragliche Bestimmung unausführbar sei; denn schon die Werkmeister werden jeden Sträfling, um ihm Arbeit zuzutheilen und den Fortgang derselben zu überwachen, drei bis viermal im Tage besuchen. Ich will gar nicht annehmen, daß die höheren Angestellten, namentlich die Geistlichen, täglich zu jedem Sträfling gehen, dies hieße einem reinen Formalismus huldigen. Man muß vielmehr dem Ermessen dieser Männer überlassen, wann, wie oft und wie lange sie die einzelnen Sträflinge besuchen wollen; denn dies muß von der Individualität der Sträflinge und der Art und Weise abhängen, wie sie darnach auf Besserung derselben hinzuwirken gedenken. Allein darauf muß man bestehen, daß der Sträfling überhaupt täglich wenigstens sechsmal besucht werde.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die angegriffene Bestimmung nicht gerade für nothwendig, wohl aber für nützlich und zwar schon deshalb, weil dadurch einer unzweckmäßigen Sparsamkeit in Betreff der im Budget für das Aufsichtspersonal der Anstalt jeweils aufzunehmenden Position dauernd vorgebeugt wird.

Ich bin mit dem Herrn Generalmajor v. Lasollaye darin einverstanden, daß die Regierung die Kosten, welche die Anstellung einer genügenden Anzahl von Wörtern verursachen wird, nicht scheuen möge; allein gerade hiezu ist eine solche Bestimmung sehr heilsam. Ich wünsche übrigens, daß nicht nur die gehörige Anzahl von Aufsehern bestellt, sondern auch ihre Gehalte auf eine Weise regulirt werden möchten, welche die Besetzung dieser Stellen mit ordentlichen und rechtschaffenen Leuten möglich macht; denn durch die sittliche Bildung derselben ist die Besserung der Sträflinge, welche man von diesem System erwartet, großentheils bedingt.

Frhr. v. Andlaw hält nach der Ausführung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums die Festsetzung eines Minimums der Besuche im Entwurfe für überflüssig, die Bedenken des Generalmajors v. Lasollaye dagegen für erheblich und stellt den Antrag, wenigstens von der Annahme einer bestimmten Zahl von Besuchen Umgang zu nehmen.

Ich bin kein Freund von solchen engen und arithmetischen Bestimmungen in einem Gesetze. Der Zweck der Besuche wird nicht erreicht werden, wenn diese selbst nicht mit Liebe und Menschenfreundlichkeit vorgenommen werden. Dies kann aber gerade durch eine solche Bestimmung vereitelt werden. Ich denke mir den Fall, daß ein Aufseher gegen das Ende des Tags den sechsten Besuch bei den Sträflingen noch nicht gemacht hat, die Eile, mit welcher er denselben vornehmen muß, die drohende Gefahr eines Verweises oder einer härtern Strafe wird ihm nur einen kurzen Aufenthalt bei dem Sträf-

ling gestatten und ihn in eine Stimmung versetzen, welche auf jenen keinen heilsamen Einfluß äußern kann. Ferner wird der Aufseher durch die Nothwendigkeit, eine bestimmte Anzahl von Besuchen abzustatten, vielleicht gerade in dem Moment den Sträfling zu verlassen gezwungen, wo seine Besprechung mit diesem günstige Resultate für seine Besserung hoffen läßt. Ich bin daher vollkommen überzeugt, daß eine solche numerische Festsetzung der Besuche nicht taugt.

Allerdings könnte durch diese Vorschrift für die Sträflinge eine Art von Rechtsanspruch auf sechs Besuche begründet werden. Wie wollen Sie aber diese Besuche controliren? Wollen Sie Verzeichnisse oder Tabellen führen, ob diese 2400 Besuche jeden Tag wirklich statt gefunden haben? Mir scheinen solche Bestimmungen an das Lächerliche zu gränzen, sie vermehren das papierne Leben, und tödten das geistige. Vertrauen wir auf die Liebe der Beamten zu ihrem Berufe. Es wird auf diese Weise der Zweck besser erreicht werden, als wenn wir solche engen Bestimmungen setzen.

Schließlich erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung mit der größten Umsicht die Wahl des Directors der Anstalt treffen möge, da von dessen Persönlichkeit die günstigen Erfolge dieses Instituts abhängen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß nochmals erklären, daß diese Bestimmung leicht ausführbar, und auch in andern Staaten, z. B. in dem praktischen England, die Zahl der täglich vorzunehmenden Besuche sogar auf zehn bis zwölf Besuche gesetzlich festgesetzt ist. Es würde in der That nicht der Mühe lohnen, aus diesem Grunde den Entwurf an die zweite Kammer zurückzugeben. Was den Wunsch des Frhrn. v. Andlaw in Beziehung auf den Director der Anstalt betrifft, so wird es die Regierung an Bemühungen nicht fehlen lassen, um diese Stelle mit einem tüchtigen Manne zu besetzen.

Geh. Rath Vogel: Wenn eine bestimmte Zahl festgesetzt wäre, so würde ich mich dagegen erklären, weil, wie der Herr Staatsrath Nebenius richtig bemerkte, feste Zahlenbestimmungen in Gesetzen etwas Bedenkliches haben, und weil ich überhaupt allen solchen festen Bestimmungen entgegen bin, um das Ermessen der Vollzugsbehörde nicht zu sehr zu beschränken. Es kommt aber auch noch eine andere Seite in Betracht, nämlich die Rücksicht auf den Sträfling selbst. Wenn man annehmen muß, daß die einsame Haft in vielen Fällen etwas Entsetzliches ist, so ist es jedenfalls beruhigend, wenn der Sträfling weiß, daß er wenigstens sechsmal besucht werden muß. Die Controle wird sicher durch ihn selbst bewirkt werden. Ich habe daher gegen diesen Satz nichts zu erinnern, und würde den Vorschlag des Herrn Generalmajors v. Lasollaye für bedenklich halten, weil wir von dem Strafgesetzbuch wissen, daß unter dem Ausdruck mehrere auch zwei verstanden werden können.

Frhr. v. Marschall schließt sich den von dem Frhrn. v. Andlaw vorgetragenen Ansichten an.

Es kommt mehr auf die Art und die Dauer als auf die Zahl der Besuche an; durch Aufnahme einer festbestimmten Zahl in das Gesetz erhält man daher keine praktische Garantie und setzt den Buchstaben über das Wesen. Darum wäre es richtiger, statt „sechs“ Besuche, nur „mehrere“ zu verlangen; bleibt gleichwohl jener Ausdruck stehen, so glaube ich, daß er nicht wörtlich aufzufassen ist, sondern auf die Dauer und Art der Besuche gleichzeitig besondere Rücksicht genommen werden muß.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Vertrauen Sie auf die Regierung, welche, mit den Erfahrungen anderer Länder bekannt, bei dieser Bestimmung keinen Anstand findet.

Generalmajor v. Lasollaye: Das Gesetz ist so wohlthätig, daß sein baldiges Zustandekommen sehr zu wünschen ist. Um dieses, was bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtags wohl möglich wäre, nicht zu verhindern, möchte ich, zumal da von Seite der Regierung eine so befriedigende Erklärung gegeben wurde, nicht, daß eine Aenderung vorgenommen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen, und der §. 3 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ebenso

§. 4,

wozu nichts erinnert wird.

§. 5.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich möchte den Herrn Regierungscommissär fragen, wie sich die Verwaltung in dem Falle zu benehmen hat, wenn ein Verbrecher, welcher an seiner Strafzeit die vorgeschriebenen sechs Jahre in der Einzelhaft erstanden hat, keine Sträflinge findet, welche in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigt werden dürfen? Müßte ein solcher Sträfling auch nach Abfluß von sechs Jahren seiner Strafzeit den Rest in abgesonderter Haft zubringen? Ich glaube, daß diese Bestimmung nicht immer ausführbar ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde den Antrag auf Abänderung dieses Paragraphen stellen, allein bei der geringen Geneigtheit, an diesem Gesetzentwuef etwas zu ändern, werde ich Solches unterlassen.

Geh. Rath v. Reck: Zu wesentlichen Verbesserungen wird die hohe Kammer immer bereit sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph gibt dem Sträfling, welcher sechs Jahre in völliger Absonderung erstanden hat, kein Recht auf Gesellschaft. Derselbe kann nur verlangen, daß er aus seiner Zelle in den gemeinschaftlichen Arbeitssaal gebracht werde. Sind außer ihm keine Sträflinge vorhanden, welche einen gleichen Anspruch haben, so versteht sich von selbst, daß er allein bleiben muß.

Frhr. v. Andlaw: Die Fassung des ersten Satzes lautet ganz bestimmt; es müssen sich also Individuen finden, in deren Gesellschaft ein solcher Sträfling aufgenommen wird.

Bei der Abstimmung wird §. 5 unverändert angenommen.

§ 6

desgleichen.

§. 7.

Frhr. v. Göler d. ä. findet diesen Paragraphen in offenbarem Widerspruch mit §. 3, denn dort sei die völlige Absonderung ausgeschlossen, hier aber darauf Rücksicht genommen und ausgesprochen, daß die Strafzeit bei Anwendung dieses Systems verkürzt werden solle. Hiefür sehe er aber keinen Grund, da die Sträflinge nur unter sich zur Verhütung der Verschlechterung abgesondert werden, darin aber kein Uebel, sondern eine Wohlthat liege.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann erwidert, daß die Abkürzung der Strafzeit nicht deshalb geschehe, weil man die Strafe nach der Vollzugsweise für viel härter und drückender halte, sondern deshalb, weil man erwarte, das Dasjenige, was das Strafgesetz wolle, in kürzerer Zeit erreicht werde.

Frhr. v. Göler d. ä. hält dies für eine Thatfrage, die im einzelnen Falle entschieden werden müsse und glaubt, daß, wo wirklich die Strafe früher ihren Zweck erreicht habe, die Gnade des Regenten eintreten könne.

Staatsrath Nebenius bemerkt, daß es sich hier um ein wahrscheinliches psychologisches Resultat handle, von welchem man annehmen dürfe, daß es weitaus in den meisten Fällen erzielt werde, es daher nicht rathsam sei, die Abkürzung der Strafzeit, welche wohl regelmäßig eintreten würde, der Gnade des Regenten vorzubehalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es werden ohnedies noch Fälle genug übrig bleiben, wo diese Gnade in Anspruch genommen werden muß.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich habe keinen Antrag gestellt, weil ich bei unsern unbestimmten Strafen überhaupt wenig Gewicht darauf lege, wie das Verhältniß der gewöhnlichen Strafzeit zu der in der Einzelhaft zu erstehenden festgesetzt wird.

Frhr. v. Marschall: Es läßt sich das Verhältniß der Einzelhaft zu der gewöhnlichen Zuchthausstrafe nicht mathematisch demonstriren, daher die Ansichten hierüber in der Theorie und Praxis sehr auseinandergehen. Um so mehr hätte ich gewünscht, daß man bei dem Regierungsentwuf — drei zu vier — stehen geblieben wäre, statt das Verhältniß von zwei zu drei anzunehmen, was mir in der That ein Mißverhältniß zu sein scheint, wofern man nur erwägt, daß der Grund dieser Reduction gewöhnlich in der größern Härte der Einzelhaft gesucht wird, dieser aber auf unser gemildertes System kaum

Anwendung finden dürfte, wie dies von dem Herrn Regierungscommissär selbst zugegeben ist.

Staatsrath Nebenius hält den Maßstab, welchen die zweite Kammer zur Umwandlung der gewöhnlichen Strafzeit in die in völliger Absonderung zu erstehende vorgeschlagen, um so weniger für bedenklich, als wir das System der unbestimmten Strafen haben. Wenn nämlich der Richter glaube, die neue Vollzugsweise in einsamer Haft sei gegenüber der bisherigen Vollzugsweise kein so großes Uebel, als der Entwurf annehme, so könne er innerhalb der Strafgränze eine höhere Strafe erkennen.

Der §. 7 wird sofort nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ebenso die

§§. 8 und 9,

zu denen nichts erinnert wird.

§. 10.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nicht um einen Antrag zu stellen, sondern um einer irrigen Auslegung dieses Paragraphen vorzubeugen, habe ich mich erhoben. Dieser Paragraph ist ein Zusatz der zweiten Kammer; die Fassung desselben scheint ihr aber nicht gelungen zu sein. Nach dem Eingange dieses Paragraphen, welcher sehr wichtig ist, und bei wörtlicher Auffassung zu einer falschen Auslegung führen könnte, soll also die Zeit, wo das Gesetz in Wirksamkeit tritt, entscheidend sei. Es entsteht nun die Frage, wie soll es mit denjenigen Sträflingen gehalten werden, welche zur Zeit und am Tage des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes in einer alten Zuchthausanstalt, z. B. zehn bis eilf Jahre zugebracht haben, in der neuen Strafanstalt nicht sogleich untergebracht werden können, und später, nachdem sie bereits zwölf Jahre an ihrer Strafe erstanden, dorthin abgeführt werden? Es ist gewiß die gemeinschaftliche Absicht aller drei Factoren der Gesetzgebung, daß der Zeitraum von zwölf Jahren entscheidend sein soll, ob eine völlige Absonderung statt zu finden habe, daher auch in dem fraglichen Falle die Sträflinge derselben nicht mehr unterworfen werden. Demnach sollte die Fassung etwa folgendermaßen lauten: „hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, oder wo er in die neue Anstalt eingeliefert wird, schon zwölf Jahre erstanden rc.“ Daß es die Absicht der zweiten Kammer sei, gegen einen Sträfling, welcher überhaupt zwölf Jahre an seiner Zuchthausstrafe erstanden hat, eine völlige Absorderung nicht mehr eintreten zu lassen, geht aus Seite 207 Ihres Commissionsberichtes hervor. Der dort für diese Bestimmung angeführte Grund schlägt für alle Sträflinge ein, welche zwölf Jahre erstanden haben, sei es vor dem Tag des Eintritts der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, oder nach demselben. Ich hoffe übrigens, daß die Richter und Verwaltungsbehörden diesen §. 10 mit §. 9 in Verbindung setzen, und nach logischer Interpretation zu dem der Absicht der Gesetzgebung entsprechenden Resultate gelangen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly hält es für höchst unwahrscheinlich, daß sich der erwähnte Fall ereignen werde, zudem aber ein Mißverständniß nicht für möglich; eine andere, als die vom Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher gegebene Auslegung wäre in der That sophistisch.

Geh. Rath Vogel: Ich besorge nicht, daß dieser Paragraph bei der Auslegung eine Anwendung erhalten werde, welche dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechend wäre. Ich habe ein anderes Bedenken bei diesem Paragraphen. Ueber die Grundsätze der Rückwirkung will ich nicht sprechen; ich beziehe mich hierüber auf die Discussion in der zweiten Kammer. Mein Anstand betrifft die Festsetzung von zwölf Jahren. Wiederholen will ich nicht, was heute schon über die Zahlenbestimmungen gesagt wurde. Wenn aber hier eine Zahl festgesetzt werden will, so kommt mir die Zeit von zwölf Jahren viel zu hoch vor. Ich würde sie bedeutend geringer bestimmt haben, wenigstens nicht höher, als zehn Jahre. Ich möchte aber überhaupt keine Zahl festsetzen. Mit den Grundsätzen im Strafgesetzbuch, wornach dem richterlichen Ermessen so Vieles überlassen wird, kann ich es nicht zusammenfassen, daß bei dem Vollzug der Strafe in diesem Artikel der Vollziehungsbehörde wenig oder nichts zu ermessen überlassen werden soll. Wenn

man sich einem Sträfling denkt, der schon lange Zeit im Zuchthaus war, so sollte es auf das Ermessen der Aufsichtsbehörde ankommen, ob man mit gutem Grund und Zweck diesen Mann dem System der Isolirung noch unterwerfen kann und soll. Wenn ich keinen Antrag stelle, so geschieht es im Hinblick auf den ganz nahen Schluß des Landtags. Ich muß einige Worte dieser Erklärung beifügen, weil ich vor wenigen Tagen den Grundsatz ausgesprochen habe, daß man durch die Betrachtung der Nähe des Landtagsschlusses sich nicht abhalten lassen sollte, Aenderungen vorzuschlagen. Die damalige Bemerkung bezog sich auf das Formelle, insbesondere bei Adressen. Hier sind wir formell in anderer Lage; in materieller Beziehung aber würden wir, wenn wir eine Abänderung beschließen, das Zustandekommen des Gesetzes verhindern. Daher muß es der Erwägung jedes Mitglieds anheim gestellt sein, ob es seinen Antrag für so wichtig hält, daß eher das ganze Gesetz fallen, als der Antrag nicht angenommen werden sollte.

Frhr. v. Marschall: Der Schluß des Landtags ist noch nicht festgesetzt; jedenfalls sollte uns diese Betrachtung wohl nicht abhalten, eine Aenderung, die wir für wesentlich halten, vorzunehmen.

Staatsrath Rebenius weist den Geh. Rath Vogel darauf hin, daß, wenn die Verwaltungsbehörde die Isolirung eines Züchtlings, welcher bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits längere Zeit, jedoch noch nicht zwölf Jahre in einer alten Strafanstalt zugebracht, für unzweckmäßig oder für eine besondere Härte halten sollte, ihr überlassen bleibe, auf Begnadigung hinzuwirken.

Bei der Abstimmung wird der §. 10 nach dem Commissionsantrag unverändert angenommen.

Ebenso die

§§. 11—16,

zu denen nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und einhellig angenommen.

Eingeladen von dem Präsidium berichtet nunmehr Frhr. v. Göler d. ä. über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die einstweilige Bewilligung von 250,000 fl. zur Herstellung der für die Bezirksstrafgerichte erforderlichen Gebäude, so wie über eine Petition der Stadt Heidelberg, die Errichtung eines Bezirksstrafgerichts daselbst betreffend.

Beil. Nr. 345.

Die Kammer beschließt die Discussion hierüber in abgekürzter Form.

Reg. Comm. Geh. Referendär Junghanns: Die Regierung ist entschlossen, das große Werk des Vollzugs der neuen, die Strafrechtspflege und Gerichtsverfassung betreffenden Gesetze so bald als möglich zu beginnen. Die Schwierigkeiten, die demselben im Wege stehen, sind jedoch darum sehr groß, weil es fast im ganzen Lande an Gebäuden für die Bezirksstrafgerichte fehlt. Die Errichtung dieser Gebäude wird wenigstens zwei Jahre, vielleicht längere Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist vorzugsweise der Grund, warum die Regierung schon in diesem Jahre einen Kredit von den Kammern gefordert hat, und warum sie schon in diesem Jahre, soweit möglich, mit Bauten den Anfang machen will. Ich hoffe daher, daß die hohe Kammer dem Vorschlage der Regierung, welchem auch die andere Kammer zugestimmt hat, ihren Beitritt nicht versagen werde.

Was die Petition der Stadt Heidelberg betrifft, so hat die Regierung nichts dagegen zu erinnern, daß sie an das Großh. Staatsministerium zur Erwägung überwiesen werde. Die Regierung hat über die Orte, welche zum Sitz der Bezirksstrafgerichte bestimmt werden sollen, noch keinen festen Entschluß gefaßt. Dies wird geschehen, wenn sie einmal alle Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen haben wird.

Frhr. v. Marschall: Ich habe früher gegen die Errichtung von Bezirksstrafgerichten gestimmt; ich bin noch der Ansicht, daß eine zweckmäßigere Gerichtsorganisation hätte getroffen werden können und sollen. Die hohe Kammer hat jedoch dem Entwurfe der Regierung ihre Zustimmung gegeben; ich muß diesen Beschluß als einen feststehenden achten, und glaube darum mit jener

Ansicht nicht in Widerspruch zu kommen, wenn ich jetzt die Mittel zu dessen Durchführung nicht verweigere.

Geh. Rath Vogel: In der Hauptsache bin ich mit der Commission einverstanden. Das Gesuch der Stadt Heidelberg halte ich für wohl begründet und der Berücksichtigung werth.

Wenn der Antrag dahin gerichtet ist, diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen, so finde ich durch diesen Beisatz mich bewogen, den Wunsch auszusprechen, daß man entweder diese Petition an das Großh. Staatsministerium mit Empfehlung überweisen, oder zur Tagesordnung übergehen möchte. Die Beisätze bei Ueberweisung von Petitionen an das Großh. Staatsministerium sind überhaupt der Verfassung und der Geschäftsordnung fremd, und ich möchte wünschen, sie wären gar nie eingeführt worden, und man hätte sich immer einfach und bestimmt an die Vorschrift gehalten.

Zur Kenntnißnahme die Petition zu überweisen, ist nicht nöthig, weil die Großh. Regierung von Allem Kenntniß hat, was in beiden Kammern vorgeht. Wenn man aber glaubt, sie empfehlen zu können, so will ich, mit Bezug auf bisherige Uebung, beistimmen zu einer empfehlenden Ueberweisung.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß nur ein Mißverständniß berichtigen. Der verehrte Redner glaubt, daß die Commission das Verlangen der Stadt Heidelberg als gegründet erklären wollte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es hat sich nämlich bei der Berathung in der Commission herausgestellt, daß es eine schwierige Aufgabe sei, zur Zeit über die Frage zu entscheiden, ob eine bestimmte Stadt zum Sitz eines Bezirksstrafgerichts zu wählen sei oder nicht. Erst nach gegenseitigen Erklärungen hat man sich entschieden, daß man diese Petition nur zur Kenntnißnahme überweisen will, gerade weil man sich nicht für eine bestimmte Stadt aussprechen wollte.

Geh. Rath Vogel: Ich bin in der Hinsicht mit der Commission einverstanden, daß der Großh. Regierung die nähere Erwägung vorbehalten bleibe; allein wenn von der Ueberweisung der Petition die Rede ist, so muß man sich genau fragen, was man dazu sagt? Ich sage, daß ich das Gesuch der Stadt Heidelberg für so begründet halte, daß ich mir gar nicht denken kann, daß nach Heidelberg kein Bezirksstrafgericht kommt. Gerade deshalb will ich diese Petition, wenn sie überwiesen werden soll, empfehlend überweisen; allein ich beruhige mich auch bei der Tagesordnung.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht des Herrn Geh. Raths Vogel über die formelle Frage. Alle die Zusätze, welche bei Ueberweisung von Petitionen gemacht werden, scheinen mir der Geschäftsordnung nicht zu entsprechen. Ich erlaube mir daher den Antrag, diese Petition ganz einfach dem Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Generalmajor v. Lasollaye: Die hohe Kammer kann sich hier nach meiner Ansicht in dreierlei Positionen befinden, einmal in der Lage, daß sie die Petition für begründet erachtet, und mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium übergibt, ferner, daß sie dieselbe als unbegründet ad acta legt d. h. zur Tagesordnung übergeht, endlich daß, wo sie nicht gehörig informirt ist, den Gegenstand jedoch der Berücksichtigung von Seite der hohen Regierung für werth hält, sie die Petition zur Kenntnißnahme derselben überweist. In dieser letztern Lage befindet sich die hohe Kammer, daher nach dem Antrage der Commission verfahren werden dürfte.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich bin derselben Ansicht, wie der Herr Geh. Rath Vogel, denn ich glaube auch, daß es gar nicht möglich ist, daß Heidelberg in der fraglichen Beziehung übergangen werde. Wenn übrigens die hohe Kammer sich nicht entschließen will, diese Petition zu empfehlen, so könnte man sie mit den unschuldigen Worten „zur Kenntnißnahme“ überweisen.

Staatsrath Nebenius: Ich schließe mich diesem Antrage an. Wollte man einen bestimmten Vorschlag auf Bewilligung eines solchen Bezirksstrafgerichts machen, so würde dies die Vorlage und Prüfung des ganzen Planes, nach welchen die Sprengel der Bezirksstrafgerichte eingetheilt und die Sitze derselben bestimmt werden sollen, voraussetzen. Denn nur dadurch könnte sich die hohe Kammer in den Stand setzen, ein gründliches

Urtheil über die Bitte der Stadt Heidelberg zu fällen. So viel ist aber nach den bekannten Verhältnissen von Heidelberg klar, daß diese Frage wegen Zutheilung eines Bezirksstrafgerichts sehr wohl der Untersuchung und Erwägung werth ist; daher nehme ich keinen Anstand, dafür zu stimmen, daß die hohe Kammer das Interesse, welches sie an der Frage nimmt, durch Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme bethätige.

Die Anträge der Commission auf Annahme des in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzentwurfs und Ueberweisung der Petition der Stadt Heidelberg an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme werden hierauf zum Kammerbeschluß erhoben.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen gegen drei Stimmen (die Frhrn. v. Andlaw und Göler d. ä. und Major v. Türkheim) genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Geh. Rath v. Reck den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Erlassung eines Gesetzes über Wiesencultur.

Beil. Nro.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Frhr. v. Andlaw: Ich setze voraus, daß die Großh. Regierung, ehe sie einen Gesetzentwurf in die Kammern bringen wird, sich genügende Erfahrungen sammeln und mit Männern vom Fache geeignete Rücksprache nehmen wird.

Ich billige im Allgemeinen das Streben, das sich durch die Motion kund gegeben hat, indem dieselbe einem wirklich bestehenden Bedürfnisse abzuhelfen sucht, möchte mich aber nicht jetzt schon für die nähern Bestimmungen aussprechen, welche die Adresse enthält. Um jedoch eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen, widersetze ich mich durchaus nicht der Bitte um ein Gesetz über Wiesencultur, will jedoch mein einstiges Votum hierüber durch die nähern Bestimmungen der Adresse nicht binden, über welche ich mich jetzt nicht zu äußern vermöchte.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Schwierigkeiten, auf welche man bei Bearbeitung eines Gesetzes über Wiesenwässerung stoßen wird, werden allerdings bedeutend sein. Dessen ungeachtet darf man sich hierdurch nicht entmuthigen lassen im Hinblick auf den Zweck, welcher erreicht werden soll, ohne ein solches Gesetz aber nicht erreicht werden kann; denn größere Unternehmungen, durch Bewässerung und Entwässerung den Zustand der Wiesen zu heben, sind bisher meist an dem Widerspruche einzelner Güter- und Wasserwerkbesitzer gescheitert. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des künftigen Entwurfs erachte ich mich durch die Zustimmung zu dieser Adresse nicht gebunden. Ich schließe mich daher vollkommen der Ansicht des Frhrn. v. Andlaw an.

Major v. Türkheim: Ich muß den Bemerkungen der beiden verehrten Redner vor mir vollkommen beistimmen. Es ist sehr wünschenswerth, daß ein Gegenstand, der bis jetzt zu vielen Streitigkeiten und Processen Veranlassung gegeben hat, endlich durch ein Gesetz geordnet werde. Die großen Schwierigkeiten, auf welche man stoßen wird, sehe ich wohl ein. Es kommen hierbei die Interessen der Ackerbautreibenden und Industriellen in Collision. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Wasser wohl für die Wiesen, welche die Basis der Landwirthschaft bilden, nicht aber für die Industrie absolut nothwendig ist. Dessen ungeachtet glauben die Industriellen, alle Quellen seien nur geschaffen, um ihre Räder zu treiben.

Mir ist keine Maschine bekannt, die nicht durch Dampf getrieben werden kann; die Wiesen lassen sich aber nicht durch Dampf zu einem gesunden Graswuchs befähigen.

Es ist bei diesem Gegenstande ferner zu erwägen, daß in Baden die beste Maschine der Pflug ist.

Staatsrath Nebenius: Der verehrte Redner vor mir hat ganz Recht, wenn er das Interesse der Wiesencultur bei dieser Frage voranstellt. Ich beschränke jedoch diesen Vorzug auf die noch freien Wasser, welche allerdings füglich zur Bewässerung der Wiesen benutzt werden können. Wo aber ein Etablissement bereits besteht, und dessen Bestehen auf einen gewissen Zufluß

von Wasser berechnet ist, darf man dasselbe durch Entziehung des Wassers nicht in Gefahr stürzen. Allerdings kann jedes Werk durch Dampf in Bewegung gesetzt werden; allein bekanntlich gibt die Natur die Wasserkraft umsonst, während die Dampfkraft sehr kostspielig ist.

Major v. Türkheim: In einem solchen Conflict wird billiger Weise die Priorität entscheiden. Mir ist übrigens in unserm Land, das ich sehr gut kenne, kein Bächlein bekannt, das müßig liegt.

Staatsrath Nebenius: Wir haben noch sehr viele freie Wasser im Land; allein räthlich ist es jedenfalls, daß man häuslich damit umgehe.

Generalmajor v. Lasollaye: Der in der Adresse verlangte Gesetzentwurf dürfte eine andere Ueberschrift erhalten; denn es handelt sich nicht blos um Wiesencultur, sondern überhaupt um Wasserberechtigungen.

Der Commissionsantrag auf Zustimmung zur Adresse der zweiten Kammer wird sodann angenommen.

Staatsrath Nebenius berichtet endlich über eine Eingabe des Directions-Comités sämmtlicher badischen Industrievereine, die Erhöhung einiger Schutzzölle betreffend.

Beil. Nr. 347.

Reg. Comm. Staatsrath Regenauer: Auf den lehrreichen Commissionsbericht erlaube ich mir nur einige wenige Bemerkungen.

Was die Erhöhung des Zolls von Garnen betrifft, so hat sich die Regierung schon öfters in der hohen Kammer dahin ausgesprochen, daß sie von jeher sehr bereit gewesen sei, die sehr billige Erhöhung zu unterstützen; sie hat es bisher gethan, und ich zweifle nicht, daß es auf der nächsten Generalconferenz wieder geschehen wird. Sollte inzwischen der britische Eingangszoll auf rohe Baumwolle aufgehoben werden, worüber der Regierung nichts Officielles vorliegt, was aber von den Industriellen in England gewünscht wird, so ist dies ein um so stärkerer Grund, eine Zollerhebung auf Baumwollengarne eintreten zu lassen. Ich bin überzeugt, daß dieselbe im wahren Interesse und zur Wohlfahrt des Vereins verfügt werden würde.

Was die brochirten Zeuge betrifft, so hatte ich schon früher Gelegenheit, mich darüber berichtigend auszusprechen. Es ist unrichtig, daß die Definition der brochirten Zeuge später erst nachgetragen worden sei. Es ist auch nicht ganz richtig, was die Petenten sagen, daß die brochirten Zeuge eben nichts Anderes seien, als gemusterte Zeuge. Brochirte Zeuge sind nach technischen Wörterbüchern diejenigen gemusterten Zeuge, die einen doppelten Einschlag haben. Allein ganz wahr ist es, daß die Zollerhöhung eine viel ausgedehntere Wirkung haben würde, wenn sie auf alle gemusterte Zeuge erstreckt werden wollte; denn die Menge der eingehenden gemusterten Zeuge überhaupt ist eine um sehr Vieles größere, als die Menge der brochirten Zeuge insbesondere. Die Regierung hat aus mehrfachen Gründen und mitunter eben, weil die Begriffsbestimmung so bestritten ist, schon früher darauf angetragen, daß überhaupt alle ungewalkte wollene oder aus Wolle und Baumwolle gemischte Zeuge der Zollerhöhung von 87 fl. 30 kr. unterworfen werden sollen. Ich habe stets die Ueberzeugung gehabt, daß diese Ausdehnung der Zollerhöhung durchaus sachgemäß wäre, und ich hoffe, daß es noch dazu kommen wird.

Was die Versammlung praktischer Männer betrifft, von welcher die Petition spricht, so möchte es fast scheinen, daß die Petenten sich die Sache nicht von allen Seiten klar gemacht haben. Sie glauben, es seien Kanzlei- oder Stubengelehrte, welche ihnen entgegen getreten sind. Sie irren sehr. So wie es bei uns ist, so ist es überall; die Personen am grünen Tische machen die Sachen nicht für sich ab; es werden Sachverständige vernommen, und diese sind es, welche da und dort den Wünschen unserer Industriellen entgegen getreten sind. Wo das Interesse schwer in die Wagschaale fällt, wehrt man sich; die Weber wehren sich gleich den Spinnern. Hätte man die Regierung, welche angemessene Zollerhöhung bei den Garnen längst im Auge hatte, ruhig fortwirken lassen, so wäre vielleicht eher etwas aus der Erhöhung geworden. Dadurch aber, daß Industrielle zu lebhaft in öffentlichen Blättern auftraten

und ihre Forderung zu hoch spannten, sind ihre Gegner aufmerksam gemacht und zu nachdrücklichstem Widerstand angefeuert worden.

Von der Versammlung praktischer Männer verspreche ich mir nicht viel, namentlich deßwegen, weil es eine schwierige Aufgabe sein würde, diese praktischen Männer so zusammen zu setzen, daß nicht allein das Interesse jedes Staats, sondern auch das Interesse jedes Industriezweigs gebührend vertreten ist.

Wenn sich die hohe Kammer vergegenwärtigt, was in früheren Jahren an Wünschen aller Art von Zollerhöhungen angeregt wurde, so wird wohl die Ueberzeugung hervortreten, daß manche Desiderien geradezu einander entgegen standen, und so erginge es auch bei einer Versammlung praktischer Männer. Ob eine Verständigung oder auch nur ein Mehrheitsgutachten eben nach unserer Ansicht und im Sinne unserer Industriellen erfolgen würde, bliebe immerhin etwas zweifelhaft, da man zum Vorans nicht wissen kann, ob die verschiedenen Interessen gerade nach dem Verhältnisse des Gewichts, das wir ihnen beilegen, vertreten sein würden. Etwas Anderes ist es mit der Idee des Herrn Berichterstatters auf Creirung einer permanenten Centralbehörde. Es wird freilich, wenn eine solche Idee zur Prüfung durch die Vereinsregierungen käme, manches Bedenken hervortreten. Wir sind im Zollverein nicht ohne eine Centralbehörde, denn mir haben in Berlin ein Centralbüreau, wohin alle Materialien zur Aufstellung der Zollabrechnung und Zollstatistik zusammenfließen. Der Herr Berichterstatter dehnt die Sache aus, indem er glaubt, daß auch die Gutachten der Handelskammern ꝛc. durch die Regierungen an die Centralbehörde abgegeben werden sollten. Es fragt sich aber, soll die Behörde aus Beamten oder soll sie aus Industriellen bestehen? Sind es Beamte, so wird man von Seite der Industriellen sagen, es sei der alte Zustand, und sind es praktische Leute, so wird die Zusammensetzung der Behörde sehr schwierig sein. Was soll aber die Centralbehörde thun? Sie soll wohl nur begutachten. Es ist aber sehr schwierig, eine solche Behörde so zu combiniren, daß die Interessen der einzelnen Vereinsstaaten und hinwiederum die Interessen der einzelnen Industriezweige gleichmäßig vertreten sind. Und käme man über diese Schwierigkeit hinweg, so entstünde die Frage, wie das Gutachten abgegeben werden soll. Muthmaßlich von der Mehrheit oder nach ihrer Ansicht, und wir sind nicht gewiß, ob das Interesse dabei als das Wichtigere erkannt werden wird, dem wir das stärkste Gewicht beizulegen im Falle sind. Oder sollen etwa Regierungsbeamte ständig versammelt sein, über Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Vereinstheile monatliche Berichte erhalten und dann erwägen, was Noth thut? Werden sie wohl klarer sehen, als die einzelnen Regierungen? Ich meine, das Gutachten einer ständigen Centralbehörde wird zwar in so fern Werth haben, als es das ganze Gebiet des Vereins besser überschauen kann; allein den einzelnen Interessen dieses oder jenes Vereinstheils wird es seine Aufmerksamkeit nicht in dem Maaße zuwenden können, als die Regierung an Ort und Stelle. Welches Gewicht soll endlich dem Gutachten gegeben werden? Doch wohl kein anderes, als daß die Regierungen bei Instruirung ihrer Bevollmächtigten zum Zollcongreß hierauf die geeignete Rücksicht nehmen. Aber damit werden wir so ziemlich auf dem Punkte stehen, auf welchem wir uns jetzt befinden. Wollte man dieser Centralbehörde eine größere Befugniß einräumen, so würde man ihr gewissermaßen einen Theil der Souveränität abtreten und dazu kann sich schwerlich irgend ein Vereinsstaat aufgefordert finden. Es hat sich bis jetzt jeder vorbehalten, seinen Bevollmächtigten zum Zollcongreß zu instruiren.

Dieser Bedenken ungeachtet ist allerdings anzuerkennen, daß es angemessen sein dürfte, möglichst umfassende Aufklärungen als Leitfaden der Regierungsentschließungen in dieser schwierigen Materie herbeizuschaffen. Dieses wird vielleicht am besten geschehen, wenn man bei uns, wie es in neuerer Zeit da und dort geschieht, Handelskammern organisirt, eine Idee, mit der ich schon lange umgehe, Handelskammern, nicht in dem Sinne, wie man sie sonst nimmt, sondern solche Vereine ausgewählter, praktischer Männer je für einen größern Bezirk, welche in diesem den Handel und die Industrie gleichmäßig vertreten, über deren Interessen Auskunft und hinsicht-

lich darauf bezüglicher Maßregeln auf Verlangen Gutachten geben. Das Schwierige dabei ist immer nur, wie die Männer finden, die, über ihr engeres Fachgebiet hinweg, die größere Aufgabe unbefangen würdigen. Doch ich beschränke mich auf diese Bemerkungen. Bei der Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium habe ich durchaus nichts zu erinnern.

Staatsrath Nebenius: Die Commission hat ihr vollkommenes Vertrauen ausgesprochen, daß die Regierung mit allem Eifer, wie bisher, sich bestreben werde, die im wohlverstandenen Interesse der vereinsländischen Industrie liegenden Zollerhöhungen zu erringen; sie hat sich ausdrücklich verwahrt gegen die Voraussetzung, als wenn sie in dieser Beziehung den geringsten Zweifel hätte. — Ich bin mit dem Herrn Sprecher der Regierung vollkommen einverstanden, daß die Industriellen, welche erhöhte Schutzzölle verlangen, wohl irren würden, wenn sie voraussetzten, daß ihre Wünsche bisher nicht erfüllt worden, weil man sie oder Sachkundige aus ihrer Mitte nicht höre. Allerdings stehen bei solchen Fragen in der Regel die Interessen verschiedener Industrie- oder Productionszweige, so wie auch einzelner Vereinsländer in einem wirklichen oder vermeintlichen Conflicte.

Eine wesentliche Vorbedingung der befriedigenden Vermittelung collidirender Interessen und überhaupt einer glücklichen Entwickelung des ganzen Zollsystems des Vereines ist aber ohne Zweifel, daß alle Regierungen sich mit allen Kenntnissen ausrüsten, die sie im Schooße des Landes über alle auf Handel und Industrie bezüglichen Verhältnisse erhalten können. Diesen Zweck erreichen sie durch die eigene Verwaltung und durch Einrichtungen, wodurch sie mit praktischen Männern in den verschiedenen Zweigen der Production in regelmäßige Berührungen treten, wozu Industrievereine, Handelskammern, landwirthschaftliche Vereine ꝛc., schickliche Mittel darbieten. — Als ein weiteres Bedürfniß muß man aber anerkennen, daß die gewonnenen Materialien gesammelt, verarbeitet, einer gemeinschaftlichen Prüfung und Erwägung unterworfen werden zur Aufklärung über die gemeinsamen Interessen der Gesammtheit wie über die zweckmäßigste Vermittelung im Streite liegender Interessen verschiedener Vereinsländer. Dazu würde eine aus Beamten der einzelnen Vereinsländer gebildete Behörde dienen, deren Mitglieder mit ihren Regierungen in steter Correspondenz zu stehen hätten und, wie sich von selbst versteht, in Beziehung auf wirkliche Vereinbarung über gemeinsame Maßregeln die Stellung der Mitglieder der periodischen Zollconferenzen behaupten würden. Die Bildung einer solchen permanenten Behörde würde wohl keine erheblichen Kosten verursachen, da, wenn ich nicht irre, in dem größten Vereinsstaate bereits eine größere Zahl von Beamten der übrigen Vereinsstaaten sich befindet. Inzwischen ist dies eine Frage, die die Commission nur im Allgemeinen berührt hat, ohne einen Antrag zu stellen. Denn hiezu ist die Sache nicht reif.

Der Antrag der Petitionscommission, diese Eingabe an das Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Vicepräsident Staatsrath Wolff ergreift nunmehr das Wort und trägt vor:

Hochgeehrteste Herren! Auch unsere letzte Sitzung eines langen, in mehrfacher Hinsicht erfolgreichen Landtages, ist nun beendigt; eines Landtages, der wegen der wichtigen Ergebnisse, die er besonders im Gebiete des Strafrechts geliefert, stetshin eine der merkwürdigsten Epochen der Rechtsgeschichte unseres Landes bilden wird.

Die völlige Umgestaltung unserer Strafgesetze, unseres Strafverfahrens und unserer Gerichtsverfassung, und die theilweise Aenderung in dem System des Strafvollzugs, welche die auf diesem Landtage berathenen Gesetzentwürfe bewirken werden, dürfen wir wohl mit Recht als die wichtigsten und denkwürdigsten Ergebnisse betrachten, welche seit dem Bestehen unserer landständischen Verfassung durch einträchtiges Zusammenwirken der Regierung und Stände erzielt wurden.

Ohne dem der Zukunft gebührenden Urtheile über den Erfolg und den praktischen Werth dieser Gesetze vorzugreifen, wird man im Allgemeinen wenigstens der Hoffnung Raum geben dürfen, daß sie zur Hebung des sittlichen Zustandes des Volkes beitragen werden. —

Wünschen müssen wir aber, daß diese und ähnliche Hoffnungen nicht allzu hoch gespannt werden, was unter Umständen nur bittere Enttäuschung zur Folge haben könnte; wünschen müssen wir, daß man nicht vergesse, daß es auch der weisesten Gesetzgebung niemals gelingen wird, die Herrschaft der Leidenschaften über die sinnliche Natur der Menschen so völlig zu bewältigen, daß Alle den Lockungen des Lasters siegreich zu widerstehen vermögen, und Keiner mehr zur Begehung von Schandthaten durch solche hingerissen werde.

Als ein großer, als ein unendlich großer Gewinn würde es schon zu betrachten sein, wenn die Gesetzentwürfe, deren Allerhöchster Sanction wir nun in Ehrfurcht entgegen sehen, auch nur die Wirkung haben, die schon seit langer Zeit anhaltend fortschreitende Zunahme der Verbrechen zu verhüten.

Wenn aber auch jede sonstige Erwartung, welche sich an die Einführung dieser neuen Gesetze knüpfet, fehlschlüge, der Hauptvortheil, auf welchen sie zunächst abzwecken, der Vortheil einer den Forderungen der Gerechtigkeit mehr entsprechenden Strafrechtspflege, welche durch zweckmäßigere Strafbestimmungen und durch ein besser geregeltes Strafverfahren möglich gemacht wird, dieser wichtige Vortheil wird jedenfalls nicht unerreicht bleiben.

Die Verdienste, welche Sie, hochgeehrteste Herren! durch Ihre Mitwirkung zur Zustandebringung so hochwichtiger Gesetze sich erworben, brauche ich nicht erst hervorzuheben. Die beharrliche Ausdauer, welche Sie bei deren Berathung bewiesen, und die Gewissenhaftigkeit und Umsicht, womit Sie dabei zu Werke gegangen, werden gerechte Würdigung finden, und getrost können wir dem unbefangenen Urtheile aller Verständigen entgegen sehen.

Mit Zufriedenheit können wir, und kann das ganze Land auf die Resultate dieses Landtages blicken, die einen neuen Beweis von der Vortrefflichkeit unserer Verfassung liefern, einer Verfassung, die so sichere Bürgschaft für die allseitige und gründliche Berathung der Interessen des Vaterlandes gewährt.

In dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung, in dem Bewußtsein, den gediegenen Geist, der stets in diesem Hause waltete, auf's neue bewährt, — die Rechte der Krone, das Interesse eines allverehrten Regenten, wie das Interesse des Volkes mit gleicher Gewissenhaftigkeit beachtet und gewahrt zu haben; in diesem Bewußtsein werden Sie, hochgeehrteste Herren! den schönsten Lohn Ihrer angestrengten Thätigkeit finden.

Es sei mir nun nur noch vergönnt, Ihnen für die mir bei der Leitung Ihrer Geschäfte so vielfach bewiesene Nachsicht und geleistete Unterstützung meinen innigsten Dank auszusprechen. Die hohe Ehre, während dieses denkwürdigen Landtages als zweiter Vicepräsident dieser hohen Kammer functionirt zu haben, wird mir stets eine der angenehmsten Erinnerungen bleiben.

Staatsrath Nebenius: Die schönen Worte, womit uns der hochverehrte Herr Präsident einen Rückblick auf unsere Arbeiten werfen ließ, und womit er uns die Wichtigkeit der Aufgabe, die wir zu lösen hatten, auf's Neue vor Augen stellte, erinnern uns an die Pflicht, die wir schon längst in uns fühlten, ihm unsern innigsten Dank auszudrücken für die Geduld, Geschicklichkeit und Unparteilichkeit, womit er das schwierige Amt eines Präsidenten in den zum Theil ermüdenden Discussionen der so umfassenden, die Strafrechtspflege und Gerichtsverfassung betreffenden Gesetze geübt hat. Wir werden, wenn diese Gesetze als eine Wohlthat für das Land erkannt werden, nie vergessen, daß von dem Verdienste, welches wir hieran der ersten Kammer zuschreiben, ihm der größte Antheil gebührt.

Die Mitglieder der hohen Kammer geben ihre Zustimmung zu den Worten des Staatsraths Nebenius durch Erheben von ihren Sitzen zu erkennen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Berichtigungen.

Seite 430 Spalte 2 Zeile 11 von oben, statt: den . . . versehenen Gesetzentwurf, lies: die . . . versehene Adresse.

Seite 468 Zeile 20 von oben, statt: in einem Männerzuchthause, lies: im neuen Männerzuchthause.